Wilhelm von Oranien und der niederländisc... Aufstand

Felix Rachfahl

Digitized by Google

Digitized by Google

WILHELM VON ORANIEN

UND DER

NIEDERLÄNDISCHE AUFSTAND

VON

FELIX RACHFAHL

ERSTER BAND

MIT EINER KARTE

HALLE A. S.
VERLAG VON MAX NIEMEYER
1906

Digitized by Google

Pitt 2285.7

5 July. 1917
Harvard College Library
Motley Collection
Anonymous Gift.
(I)

Digitized by Google

Vorwort.

„Man begeht schwerlich eine Übertreibung, wenn man sagt, dafs es in der Geschichte des 16. Jahrhunderts keinen grofsen Abschnitt gibt, für den die Quellen in solcher Fülle ans Licht gezogen sind, wie die neun Jahre vor und die zehn Jahre nach dem Ausbruche des spanisch-niederländischen Krieges. Schritt für Schritt hinter den einzelnen Vorgängen sind schon die ersten Aufklärungen über ihre Geschichte gefolgt, in Gestalt von Flugschriften, Denkschriften und Aufzeichnungen der Beteiligten. Noch war das dritte Jahrzehnt der offenen Kämpfe nicht abgelaufen, als schon Peter Bor an der Arbeit war, auf Grund des schon gewaltig angewachsenen Vorrates solcher Schriften eine umfassende Darstellung des Krieges, der ein achtzigjähriger werden sollte, herauszugeben. Die Arbeit des Sammelns und Forschens ist dann während des 17. und 18. Jahrhunderts nicht mehr abgebrochen. In unserm Jahrhundert vollends, unter der Einwirkung der gründlichen Forschungen Groens van Prinsterer in Holland und der staunenswerten Sammelarbeit Gachards in Belgien, ist in beiden Ländern eine wahre Organisation von Arbeitskräften für die niederländische Geschichte geschaffen. Was diese um Archive, gelehrte Gesellschaften und hervorragende Lehrer gescharte Armee an Quellen und Einzelforschungen zu Tage gefördert hat, droht nach gerade unübersehbar zu werden. Eine ihrer Vorarbeiten würdige Geschichte des niederländischen Aufstandes könnte nur noch ein Mann schreiben, der sein Leben daran setzte und dieses Leben in unmittelbarer Berührung mit den Werk- und Sammelstätten niederländischer Geschichte zubrächte.

Digitized by Google

„Der Mann ist bisher noch nicht erschienen. Solange in den zusammenfassenden Darstellungen des niederländischen Aufstandes das Studium der staatlichen und kirchlichen Einrichtungen und Tendenzen, auf deren Grund die Begebenheiten sich abspielen, durch moderne Anschauungen von Volks- und Glaubensfreiheit oder vom Umsturz von Thron und Altar ersetzt wird, solange an die Stelle des unaufhörlich fragenden Forschersinnes, der in den Kern und alle Beziehungen des Ereignisses einzudringen sucht, die bequemere Zusammenstellung oder Auswahl einseitiger Urteile der Zeitgenossen tritt, werden diese Geschichtswerke dazu dienen, um den Ausspruch Rankes, dafs kritisches Studium der Quellen und unparteiische Auffassung sich gegenseitig bedingen, von seiner Kehrseite zu beleuchten; eine oberflächliche Forschung sucht den festen Grund, den sie in sich selber nicht findet, indem sie die Gegensätze und Ziele der Gegenwart in die Vergangenheit verlegt."

Nicht besser und treffender glaube ich das Vorwort zu dem Werke, dessen erster Band hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird, einleiten zu können, als durch die vorstehenden Worte. Ein Mann hatte sie vor nunmehr zwanzig Jahren niedergeschrieben, der das Quellenmaterial für die Geschichte des niederländischen Aufstandes gründlich kennt, und der für ihre kritische Aufhellung und Erfassung mehr getan hat, als jemand zuvor in Deutschland, — Moritz Ritter.[1]) Gerade sie verdienen, an die Spitze eines Unternehmens gestellt zu werden, wie es das meinige ist. Denn zunächst legen sie ein beredtes Zeugnis für dessen Berechtigung und Notwendigkeit ab. Die schier unermefsliche Fülle der Publikationen, auf die Ritter mit Recht hinweist, und die in den letzten beiden Jahrzehnten (ich erinnere nur an die jetzt vollendete Herausgabe der Korrespondenz Granvellas, sowie an die Sammlung von Muller und Diegerick über die Beziehungen des Herzogs von Anjou zu den Niederlanden) wieder erheblich vermehrt worden ist, läfst eine Zusammenfassung des gewaltigen Stoffes zu einer neuen Geschichte des niederländischen Aufstandes als dringend geboten erscheinen. Seitdem die letzten Monographien über den Abfall der Niederlande erschienen sind, ist ein langer Zeitraum verstrichen: inzwischen ist Material in Massen an den Tag gefördert worden, welches gerade viele der wichtigsten Vorgänge in ein anderes Licht rückt, oder auch schon bestehende

[1]) Historische Zeitschrift 58 (1886) S. 385 f.

Digitized by Google

Ansichten fester und über alle Zweifel erhaben begründet; es sind seither weiterhin viele vortreffliche und tief eindringende Einzeluntersuchungen geliefert worden, und es erscheint angemessen, deren Ergebnisse aus ihrer bisherigen Vereinzelung herauszuheben, sowie auf Grund selbstständigen und umfassenden Studiums der Quellen in zusammenhängender Darstellung so zu verwerten, dafs ihnen der gebührende Platz in der Entwicklung des Ganzen zugewiesen wird. Es ist an sich ganz gleichgültig, ob das Gesamtbild des Aufstandes dadurch wesentlich verändert oder mit neuen Zügen ausgestattet werden würde, — schon die starke Vermehrung des Materials zwingt zu einem Versuche, es innerlich zu durchdringen und zu bewältigen und es also einer neuen, möglichst abschliefsenden Gestaltung zu unterwerfen. Und dazu kommt noch eines, worauf ja Ritter ausdrücklich hinweist. Die letzten grofsen Geschichten des Abfalls der Niederlande sind nicht Motiven rein wissenschaftlicher Erkenntnis entsprungen, und wenn das auch an sich kein Fehler ist, so sind sie aufserdem, was viel schlimmer ist, nicht von rein wissenschaftlichen Tendenzen getragen: Der politische und religiöse Parteizwist des Tages hat nicht nur an ihrer Entstehung sondern auch an ihren Ergebnissen, an Urteil und Auffasung der Autoren, einen ungebührlichen Anteil gehabt. Obzwar nun in dieser Hinsicht die Einzelforschung vielfach berichtigend und aufklärend gewirkt hat, so ist doch die Forderung wohl berechtigt, dafs nunmehr dem Leser den gesamten Verlauf des Aufstandes ein Geschichtsschreiber vor Augen führe, der nichts weiter will, als den Gegenstand richtig in den universalen Zusammenhang des Geschehens einzuordnen, sowie die Motive der handelnden Personen, insoweit es möglich ist, aufzudecken und aus ihrer Individualität, sowie aus der jeweiligen Situation zu erklären und zum Verständnisse zu bringen.

Allerdings bin ich mir der grofsen Schwierigkeiten des Unternehmens vollauf bewufst, und auch um diese wenigstens anzudeuten, habe ich die Worte Ritters hier angeführt. Denn gerade die Masse der schon publizierten Quellen und Forschungen ist es, welche eine Geschichte des Abfalls der Niederlande zu einem gefährlichen Wagestücke macht, zumal wenn es dem Autor, auch falls er sein Leben der Sache widmen wollte, doch nicht möglich ist, „dieses Leben in unmittelbarer Berührung mit den Werk- und Sammelstätten niederländischer Geschichte zuzubringen.“ Davon kann jetzt, bei der Entfernung meines Wohnortes

Digitized by Google

vom Schauplatze der Begebenheiten, die ich schildere, erst recht nicht die Rede sein, und unzweifelhaft wird man die Wirkungen davon sehr wohl erkennen; es bleibt mir nichts übrig, als eben aus diesem Grunde um Nachsicht für so manche Mängel und Lücken in meinem Buche zu bitten, die ich selber sehr schmerzlich empfinde. Immer freilich wird ein deutscher Gelehrter, der sich diesem Thema zuwendet, gröfsere Hindernisse äufserer Art zu überwinden haben, als ein Niederländer. Aber gerade derjenige unter den niederländischen Historikern, der nach Richtung, Wert und Umfang seiner Einzelforschungen wie kein zweiter dazu berufen war, eine Geschichte des niederländischen Aufstandes und Wilhelms von Oranien zu schreiben, Robert Fruin, hat diese Aufgabe nicht in Angriff genommen. Und innerlich steht ja gerade der deutsche Historiker hier dem Gegenstande keineswegs fremd gegenüber. Wird doch in diesem Buche eines der bedeutsamsten und zugleich betrübsamsten Stücke deutscher Geschichte erzählt, — wie sich nämlich ein deutscher Mann, der deutsch sein und bleiben wollte, sowie ein seinem Ursprunge nach deutsches Land, das sich hilfeflehend an das deutsche Reich und die deutschen Fürsten wandte, vom Körper des deutschen Volkes abtrennten, weil ihnen dieses wegen seiner jämmerlichen staatlichen Organisation, bei seiner politischen und religiösen Zerrissenheit im schweren Kampfe gegen die spanische Fremdherrschaft und den spanischen Glaubensdruck einen Rückhalt nicht bieten konnte und wollte. Aus eigener Kraft gewannen sie schliefslich den Sieg, und so entstanden ein Staatswesen und eine Kultur, deren germanischer Charakter unverkennbar ist, die aber fortan in nationaler Selbstständigkeit ihre Wege gesondert von denen des grofsen stammverwandten Volkes suchten und fanden.

Die Anfänge meiner Beschäftigung mit dem Thema dieses Buches liegen sehr viele Jahre zurück. Neben dem gedruckten zog ich auch bisher unbekanntes Material heran, vornehmlich aus einigen mittel- und westdeutschen Archiven, sowie insbesondere aus dem in Brüssel. Das Staatsarchiv im Haag bietet für die Vorgeschichte und die ersten Jahre des Aufstandes sehr wenig; im Hausarchive ebendaselbst, wo vielleicht noch eine Nachlese zu den Publikationen von Groen van Prinsterer und Jacobs möglich wäre, fand bei meiner Anwesenheit im Haag gerade eine Neuordnung statt, sodafs es der Benutzung leider entzogen war. Im Ver-

Digitized by Google

laufe meiner Arbeiten fand ich, dafs die Rolle, welche Margareta von Parma während ihrer Statthalterschaft in den Niederlanden spielte, noch nicht zur Genüge in allen ihren Einzelheiten aufgeklärt sei; da nun meine Studien damals noch nicht soweit vorgerückt waren, dafs ich eine abschliefsende Darstellung der Vorbereitungen und der ersten Phasen des Aufstandes geben konnte, entschlofs ich mich zur Abfassung einer kleinen Schrift „Margareta von Parma“ (München 1898). Sie erschien als ein Bändchen der inzwischen eingegangenen „Historischen Bibliothek“, deren Aufgabe es war, „die Ergebnisse selbstständiger Forschung als Vorläufer oder als Zusammenfassung gröfserer Arbeiten zu bieten“. Unter diesem Gesichtspunkte war das Büchlein zu betrachten. Es sollte die Politik Margaretens näher beleuchten, sowie in Verbindung damit meine Gesamtauffassung des behandelten Zeitraumes in ihren Hauptzügen entwickeln und festlegen. Dem populären Charakter der Schrift gemäfs konnte ich darin nur die Ergebnisse meiner bisherigen Forschungen im Umrisse und ohne Begründung mitteilen; doch kündigte ich bereits meine Absicht an, „bald ein Werk zu veröffentlichen, in dem auch die bereits hier behandelten Partieen des Abfalles der Niederlande in einem weiteren und tieferen Zusammenhange zur Darstellung gelangen würden“.

Länger, als ich damals meinte, hat sich die Erfüllung dieses Versprechens verzögert, und mehrfach bin ich daran gemahnt worden, zumal nach dem Erscheinen des Buches von Marx „Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes“ (vgl. z. B. Gött. Gel. Anz. 1904, S. 337). Teils war ich durch Arbeiten anderer Art in Anspruch genommen; teils waren meine archivalischen Forschungen noch zu ergänzen; teils auch machte sich die Notwendigkeit geltend, meine Studien auf eine breitere Basis zu stellen und ihnen eine etwas andere Richtung zu geben. Jemehr ich mich in die Geschichte des Aufstandes vertiefte, umsomehr kam ich zur Erkenntnis, dafs Oranien im Mittelpunkte der gesamten Entwickelung stünde, dafs eine Geschichte des Abfalls der Niederlande bis 1584 tatsächlich mit einer Geschichte Oraniens identisch sei. So wurde mir die Geschichte des Aufstandes, die ich plante, zu einer Geschichte Oraniens, und das erschien auch aus äufseren Gründen gerechtfertigt, da die grofsen Publikationen zur Geschichte des spanisch-niederländischen Krieges zum Teile gerade bis in die Mitte der achtziger Jahre reichen. Die neue

Digitized by Google

Fassung des Themas erforderte freilich eine gröfsere Spezialisierung meiner Studien in der Richtung auf die Person und das Haus Wilhelms des Schweigers.

Eine Biographie Wilhelms von Oranien zerfällt durch die Natur des Stoffes selbst in vier Hauptteile: die Jugendgeschichte bis 1559, bis zur Abreise Philipps II. nach Spanien und bis zum Hervortreten des offenen Konfliktes zwischen dem Könige und seinem vornehmsten Vasallen; darauf die Periode der Opposition gegen das politische und religiöse System der Krone, bis sich der Konflikt derart zuspitzte, dafs seines Bleibens in den Niederlanden nicht mehr war, also bis zu seiner Flucht und bis zu seinem Übertritte zum Protestantismus (1567); weiterhin die Jahre des Kampfes, bis er auf die Höhe seiner Erfolge gelangte, nämlich bis zur Genter Pazifikation von 1576, endlich die Jahre bis zu seiner Ermordung (1584). Jeder dieser Abschnitte soll in einem besonderen Bande behandelt werden. Die beiden ersten Bände sind im Manuskripte vollendet; der erste ist hiermit der Öffentlichkeit übergeben, der zweite befindet sich bereits im Drucke und wird seinem Vorgänger nach einigen Monaten folgen können. Für die beiden letzten Bände ist das Material zum grofsen Teile gesammelt und durchgearbeitet. Ich habe mich aber zunächst zur Niederschrift des ersten und zweiten Bandes entschlossen, weil die Vorarbeiten dafür bereits in ihrem ganzen Umfange erledigt waren; daher hielt ich es für geraten, diesen Teil meines Werkes alsbald zum Abschlusse zu bringen. Wenn auch vom dritten Bande bereits gröfsere Partieen ausgearbeitet vorliegen, so ist doch für ihn und den Schlufsband noch ein ausgedehntes archivalisches Studium erforderlich, und ich vermag jetzt noch nicht abzusehen, wann ich in der Lage dazu sein werde; auch darum glaubte ich, die Herausgabe der beiden ersten nicht länger verzögern zu sollen.

Der vorliegende erste Band enthält aufser der Jugendgeschichte des Schweigers, die nur den kleineren Teil einnimmt, zwei auf den ersten Blick mit dem Thema in loserem Zusammenhange stehende Bestandteile, zunächst im ersten Buche die Vorgeschichte des Hauses Nassau. Verlangte eine Monographie über Wilhelm von Oranien jedenfalls einen Rückblick auf die Geschichte seiner Ahnen und insbesondere ihre Wirksamkeit in dem Lande, das ihre zweite Heimat wurde, so glaubte ich, diese etwas ausführlicher gestalten zu müssen. Denn einerseits sind die Spezial-

Digitized by Google

werke von Arnoldi und Münch, die hauptsächlich darüber handeln, in manchen Punkten veraltet und dazu sehr weitschweifig, so dafs eine Hervorhebung ihres wichtigsten Inhaltes unter Korrektur ihrer Irrtümer hier sehr wohl am Platze war; andererseits ist gerade in Deutschland nicht sehr viel von der Bedeutung der älteren Nassauer für die Geschichte der Niederlande allgemein bekannt. Daher erschien es mir durchaus gerechtfertigt, die Vorgeschichte der Nassauer etwas ausführlicher in einem recht weit gespannten Rahmen der altniederländischen Geschichte zu erzählen; das dürfte eben für den deutschen Leser eine passende Einleitung zum eigentlichen Thema und eine wirksame Einführung in die niederländische Geschichte überhaupt sein.

Das dritte, vierte und fünfte Buch bilden abermals einen besonderen Komplex für sich. Es war unerläfslich, eine ausführliche Schilderung des Zustandes der Niederlande in der ersten Hälfte und um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu geben, um nämlich dem Leser die Kenntnis des Schauplatzes zu vermitteln, der in der Folgezeit die Bühne der weltgeschichtlichen Tätigkeit Oraniens wurde. Es konnte dabei nicht die Absicht des Verfassers sein, eine erschöpfende Beschreibung der politischen und sozialen, der kulturellen und religiösen Verhältnisse dieser Epoche zu liefern, sondern nur darauf hinzuweisen, wie sich auf allen diesen Gebieten bereits diejenigen charakteristischen Züge des niederländischen Volksgeistes, vor allem der gesunde Sinn für das Reale und wirklich Erreichbare, der Geist des Rationalismus und der religiösen Duldung, zeigen, welche später als mafsgebende Tendenzen die Entwickelung beherrschten und das System mittelalterlicher Gebundenheit und Transcendenz, sowie der Einheit des kirchlichen Bekenntnisses als des unentbehrlichen Fermentes für den Zusammenhalt des Staatswesens siegreich überwanden. Denn eben das ist ja die weltgeschichtliche Bedeutung des niederländischen Aufstandes, dafs in ihm und durch ihn das Prinzip der staatlichen Toleranz in religiösen Dingen zum ersten Male praktisch zur Geltung gebracht wurde, sowie Wilhelms von Oranien, dafs er der erste bewufste und erfolgreiche Vorkämpfer eben dieser Idee unter den grofsen Staatsmännern Europas wurde.

Wie umfangreich auch immer das gedruckte Material für eine Geschichte Wilhelms des Schweigers und des niederländischen Aufstandes sein möge, so macht es doch die archivalische Arbeit keineswegs überflüssig. Undurchführbar wäre es freilich gewesen,

Digitized by Google

die noch ungedruckten Quellen, die sich auf die lokalen Verhältnisse beziehen, auf die Zustände und Vorgänge in den einzelnen Landschaften und Städten, erschöpfend heranzuziehen und zu verwerten. Das hätte eine Arbeit erfordert, deren Ende nicht abzusehen war; daher war hier nur für einzelne Punkte eine Nachlese möglich. Zwei Gesichtspunkte haben mich vielmehr bei der archivalischen Forschung geleitet, zunächst nämlich ein möglichst vollständiges Studium der Akten der zentralen Instanz, nämlich der Korrespondenz zwischen der Krone und dem Generalgouvernement. Sie zerfällt im wesentlichen in zwei Teile: die offizielle Staatskorrespondenz, die in Gachards Correspondance de Marguerite de Parme leider nur für die Regentschaft Margaretens und auch für diese nicht bis zum Ende (nur bis zum Anfange des Jahres 1565) veröffentlicht ist, sowie die intime Korrespondenz, die Gachard in seiner Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas auszugsweise wiedergegeben hat; er hat aber seine Absicht, die dazu gehörigen wichtigsten Stücke aus dem Archive von Simancas im ganzen Wortlaute abzudrucken, nicht ausgeführt, und eine wirkliche Geschichte des Aufstandes ist ohne eine eindringliche Benutzung dieser Quellen ein Unding: man findet sie in der bändereichen Serie, die im Brüsseler Archive unter den Namen der „Kopieen von Simancas“ aufbewahrt wird. Neben diesen Akten der Zentralinstanz legte ich den gröfsten Wert auf die Korrespondenz Wilhelms von Oranien. Erst neuerdings ist von niederländischer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, dafs trotz der grofsen Publikationen von Groen van Prinsterer und Gachard der Briefwechsel des Schweigers nicht in seinem ganzen Umfange gedruckt vorliege.[1]) Bei der Zuspitzung, die ich meinem Thema schliefslich gab, erkannte ich die Notwendigkeit, diese Lücke auszufüllen, und zumal die deutschen Archive, Dresden, Wiesbaden, Marburg, boten mir in dieser Hinsicht sehr wertvolle Nachträge. Was die gedruckten Quellen und die Literatur anbelangt, so habe ich aus Gründen des Raumes auf eine laufende Zitierung der Nebenquellen, sowie der älteren zahllosen Bearbeitungen und Einzelschriften verzichten müssen; aus demselben Grunde habe ich die Auseinandersetzung mit meinen Vorgängern auf das Äufserste beschränkt.

[1]) Vgl. Commissie van advies voor 's'rijks geschiedkundige publikatien overzicht etc., Haag 1904 S. 18 ff.

Digitized by Google

Es ist nicht immer nach den besten und auch sogar nicht einmal stets nach denselben Ausgaben zitiert worden. Ich bitte das mit den Schwierigkeiten zu entschuldigen, die sich dem in Deutschland wohnenden Forscher hinsichtlich der Bücherbenutzung in den Weg stellen; dazu kommt, dafs das Studium des Materials und auch die Ausarbeitung der einzelnen Partieen eine lange Reihe von Jahren in Anspruch genommen hat, während der ich mehrfach den Aufenthaltsort gewechselt habe; daher habe ich mitunter denselben Autor in verschiedenen Ausgaben einsehen müssen.

Es bleibt mir zum Schlusse die angenehme Pflicht, allen Behörden und Herren zu danken, die mir bei meinem Unternehmen hilfreich zur Seite gestanden haben. Das Königl. Preufsische Kultusministerium hat mir die Mittel zu einer längeren archivalischen Reise gewährt. Das Königl. Belgische Ministerium des Inneren und des Unterrichtes, sowie die Direktion der Generalarchive des Königreichs Belgien in Brüssel haben mich bei meinen archivalischen Studien in wahrhaft liberaler Weise gefördert. Die Vorstände und Beamten der Archive zu Köln, Wiesbaden, Dresden, Marburg, Düsseldorf und Münster sind mir auf das freundlichste entgegengekommen, nicht minder die Bibliotheken in Gent und Brüssel. Meine Fachgenossen in Gent, die Herren Professoren Fredericq und Pirenne, haben mir auf meine vielfachen Anfragen stets liebenswürdige und lehrreiche Auskunft gegeben, wofür ihnen auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei, ebenso meinem Verleger, Herrn Dr. Niemeyer, der alle Wünsche für den Druck aufs bereitwilligste erfüllt hat.

Königsberg i. Pr., 5. Juli 1906.

Felix Rachfahl.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch.

Der Ursprung des Hauses Nassau. Seine Wirksamkeit in den Niederlanden vor dem Jahre 1544.

Erstes Kapitel. Ursprung des Hauses Nassau 7
Zweites Kapitel. Die jüngere Linie des Hauses Nassau und ihre Verpflanzung nach den Niederlanden 21
Drittes Kapitel. Johann IV. und Engelbrecht II. von Nassau-Breda . . 34
Viertes Kapitel. Graf Heinrich III. von Nassau und Prinz René von Oranien 79

Zweites Buch.

Die Jugend Wilhelms von Oranien.

Erstes Kapitel. Graf Wilhelm der Reiche und der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit 127
Zweites Kapitel. Kindheit und Oranische Erbschaft 140
Drittes Kapitel. Im Dienste Karls V. (1552 bis 1555) 166
Viertes Kapitel. Im Dienste Philipps II. bis zum Frieden von Château-Cambrésis (1559) 203

Drittes Buch.

Die Niederlande im XVI. Jahrhunderte. I: Die Zustände in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

Erstes Kapitel. Land und Leute. Stände, Verfassung und Kultur des platten Landes 241
Zweites Kapitel. Städtische Verfassung und städtisches Wirtschaftsleben 277
Drittes Kapitel. Antwerpen 305
Viertes Kapitel. Städtisches Leben und höhere Kultur 329

Viertes Buch.

Die Niederlande im XVI. Jahrhunderte. II: Die religiösen Zustände.

Erstes Kapitel. Die alte Kirche und das religiöse System der Krone . 365
Zweites Kapitel. Eindringen, Verbreitung und Verfolgung des Protestantismus 393
Drittes Kapitel. Gegenströmungen bei den niederländischen Katholiken 436

Digitized by Google

Seite

Fünftes Buch.

Die Niederlande im XVI. Jahrhunderte. III: Die Verfassung.

Erstes Kapitel. Provinzial- und Zentral-Verwaltung 469
Zweites Kapitel. Stellung, Rechte und Wirksamkeit der Krone . . . 494
Drittes Kapitel. Die landständische Verfassung 523
Viertes Kapitel. Die niederländischen Generalstände zum Beginne der Regierung Philipps II. 552

Anmerkungen 579

Anlagen 631

Digitized by Google

Verzeichnis der Druckfehler.

Seite	7	Zeile	21	lies mehren, (statt mehren).
„	41	„	27	„ Schimpf (statt Schimfp).
„	57	„	35	„ wurden (statt worden).
„	59	„	12	„ betrug; (statt betrug).
„	70	„	17	„ wertvollsten (statt wervollsten).
„	76	„	17	„ seinem (statt seinen).
„	79	ergänze im Titel zum Schlusse: „und Prinz René von Oranien“.		
„	85	Zeile	9	lies Hennegau (statt Hennegan).
„	87	„	30	„ antworten. (statt antworten,).
„	87	„	35	„ Markten (statt Marken).
„	92	„	12	„ Umfange (statt Unfange).
„	92	„	29	„ Philibert (statt Pilibert).
„	93	„	20	„ eingetroffen (statt eigetroffen).
„	106	„	32	„ Augsburg (statt Ausgsburg).
„	114	„	36	„ am (statt an).
„	115	„	19	„ worden (statt wurden).
„	116	„	11	„ wieder (statt wider).
„	118	„	15	„ okkupiert. (statt okkupiert,).
„	153	„	37/8	„ gerühmt (statt berühmt).
„	171	„	31	„ Alcibiades (statt Alicbiades).
„	187	„	14	und S. 190 Z. 39 lies Santour (statt Santur).
„	188	„	21	lies ihm (statt ihn).
„	199	„	38	„ dafs (statt das).
„	205	„	33	„ Grafschaften (statt Grafsschaften).
„	208	„	36	„ französischem (statt französchem).
„	219	„	4	„ dürfe“ (statt dürfe,).
„	235	„	16	ergänze hinter „einen“ das Wort „Seite“.
„	237	„	2	lies dem (statt den).
„	237	„	34	„ und (statt nnd).
„	254	„	17	„ ausgetanenen (statt ausgetanem).
„	260	„	39	„ grofsen (statt grofsem).
„	278	„	20	„ mindesten (statt mindestens).
„	280	„	32	„ Kastellaneien (statt Kastelleien).
„	288	„	37	„ dafs (statt das).
„	300	„	1	streiche wesen.
„	303	„	36	lies jedem (statt jeden).
„	334	„	4	„ ob (statt ab).
„	342	„	35	„ Edikt (statt Edikt.).
„	367	„	17	„ Abendmahle.“ (statt Abendmahle).
„	374	„	24	„ Todesstrafe (statt Todestrafe).
„	387	„	9	„ Glaubenseifer (statt Gaubenseifer).
„	388	„	31	„ dogmatischen (statt dogmatischem).
„	588	„	34	„ 20 (statt 22).

Digitized by Google

Einleitung.

Wie die Geschicke des Hauses Hohenzollern mit denen des Brandenburgisch-preufsischen Staates, wie die des Hauses Habsburg mit denen des Donaureiches, so auch erscheinen Namen und Schicksal des Hauses Nassau-Oranien mit Namen und Schicksal der Vereinigten Niederlande in der Geschichte untrennbar verflochten. Allerdings war die Aufgabe der Oranier in der Weltgeschichte von der der Habsburger und Hohenzollern weit verschieden. Diese waren legitime Dynastieen, und es lag ihnen ob, den angestammten Besitz zu mehren, alte und neue Gebietsteile innerlich zu verschmelzen und sich also durch eine geschickte und kräftige Politik sowohl im Innern als auch nach Aufsen hin zum Range wahrhafter Mächte emporzuschwingen. Dem Hause Österreich kam es dabei zu statten, dafs es seit dem Ende des Mittelalters mit der höchsten Würde innerhalb der abendländischen Christenheit bekleidet war; war auch die reale Gewalt, die dem Kaisertume anhaftete, nur noch ein Schatten ehemaliger Machtfülle, so wurde es doch immer noch vom Schimmer des Aufserordentlichen umstrahlt; man verehrte es in traditioneller Ehrerbietung, und es gewährte dem Inhaber eine Menge von Rechten und Rechtsansprüchen, sowohl innerhalb der Grenzen deutschen Landes, wie auch weit darüber hinaus; und wo Macht vorhanden war, diese Prätentionen geltend zu machen, da waren sie wohl geeignet, eben jene Macht noch zu erhöhen und zu steigern.

Ganz anderer Art war das Werk, zu dessen Vollbringung die Oranier in den Niederlanden berufen waren. Es handelte sich hier für sie darum, sich überhaupt erst ein selbständiges

Digitized by Google

Feld der Wirksamkeit zu schaffen: sie mufsten das Land der angestammten habsburgischen Dynastie, der mächtigsten in Europa, entreifsen und zu einem unabhängigen Staatengebilde erheben. In beständigem Kampfe mufsten sie die soeben errungene Freiheit schützen und schirmen. Indem ihnen dies glückte, indem sie alle Kräfte des jungen Freistaates anspannten, gelangte dieser mit einem Schlage zu einer Bedeutung im Kreise der Völker Europas, die weit über das Mafs hinausragte, auf das ihn sein geringer Umfang und seine natürlichen Hilfsquellen beschränken zu müssen schienen. Er stand eine Zeitlang im Mittelpunkte der europäischen Politik und Kultur, bei ihm fanden der Protestantismus, sowie die Freiheit des Glaubens und Denkens, als sie sonst allüberall in Europa bedroht waren, eine sichere Stätte der Zuflucht. Gewifslich haben die Oranier soviel, wie ein mit wahrer und voller Fürstengewalt ausgestattetes Geschlecht für sein angestammtes Land zu leisten vermöchte, für die Vereinigten Provinzen getan, und noch mehr und unter den schwierigsten Verhältnissen und Bedingungen. Die politische und staatsrechtliche Stellung aber, die sie in dem Lande einnahmen, dessen Freiheit, Ruhm und Gröfse zum besten Teile ihr Werk war, war eine schwankende und unsichere, die in unablässigem Ringen behauptet werden mufste. Und alle Verdienste, die sie sich erworben hatten, konnten schliefslich doch nicht verhindern, dafs man den Versuch machte, sich ihrer zu entledigen; schon schien das gelungen und die Loslösung der Geschicke der Niederlande von denen des Hauses Nassau-Oranien vollzogen, — da krachte das niederländische Staatswesen in allen seinen Fugen zusammen, und die Zurückberufung des Oraniers erschien notwendig, um es vor dem Untergange zu bewahren. Zwar wurde es so vor der drohenden Vernichtung durch das übergewaltige Frankreich Ludwigs XIV. gerettet, aber seine grofse Rolle war ausgespielt. Neue Grofsmächte kamen empor, weite Flächenreiche, die in sich die Gewähr einer dauernd starken Stellung trugen, während Holland, obschon seine Selbstständigkeit behauptend, an europäischer Bedeutung mehr und mehr verlor. Aber selbst jetzt noch bot es dem letzten direkten Sprossen des Gründers der niederländischen Unabhängigkeit den

Digitized by Google

festen Punkt, von dem aus er die Herrschaft des auf den Absolutismus und die Wiederherstellung des alten Glaubens steuernden Hauses Stuart in England aus den Angeln heben konnte; damit wurde der Bestand des protestantisch-parlamentarischen Prinzipes für Europa gesichert.

Wilhelm der Schweiger ist es, dem die Konstituierung der Niederlande (oder doch wenigstens verschiedener ihrer Teile) zu einem selbständigen Staatswesen zu danken ist, der ferner die Erhebung des neuen Freistaates zu einem führenden Range in Politik und Kultur unter den Völkern Europas anbahnte und vorbereitete. Den Beinamen eines Vaters des Vaterlandes hat er in der Folgezeit erhalten, und obwohl nicht Fürst des Landes, verdient er ihn in einem Sinne, der über die Bedeutung hinausgeht, die man sonst diesem Ausdrucke beizumessen pflegt: war er doch ein wahrer Vater des Vaterlandes insofern, als die Umgestaltung der Niederlande zu einem eigenen staatlichen Gebilde, die Entstehung einer besonderen niederländischen Nationalität die Frucht seines Wirkens war. Gewifs gab es allgemeine Tendenzen und Bewegungen, von deren Strömung er sich tragen liefs, um dieses Ziel zu erreichen. Aber sie waren zum Teile von ihm selbst erst ins Leben gerufen, oder er hatte doch wenigstens zu ihrer Erhaltung und Kräftigung das meiste getan, und jedenfalls verstand er es, sie so zu leiten, dafs nicht sie ihn meisterten, sondern er ihrer inmitten der Stürme, die ihn umtosten, Herr blieb, wie seine Devise lautete: tranquillus saevis in undis. So vermochte er es, den schweren Kampf gegen den Herrscher zu bestehen, in dessen Reichen die Sonne nicht sank, gleich dem Hirtenknaben des alten Testamentes, mit winziger Waffe den erzgepanzerten Riesen darniederzustrecken. Nur durch den Dolch des Meuchelmörders konnte Philipp sich schliefslich des Gegners entledigen; aber der Bau, den dieser zu errichten unternommen hatte, war schon zur Genüge gefestigt, um nicht durch seinen Fall auch ins Wanken zu geraten, und Oraniens Blut diente nur dazu, sein Werk zu besiegeln. Der Abfall der Niederlande von Spanien, die Begründung und Geschichte des jungen Freistaates unter der Führerschaft Wilhelms von Oranien wird den Inhalt dieses Buches bilden.

Digitized by Google

Hat nun auch Wilhelm der Schweiger Staat und Volk der Niederlande auf eigene Füfse gestellt, so ist doch deren enge Verbindung mit dem Hause Nassau-Oranien nicht erst durch ihn begründet worden. Sie bestand schon seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters; die wichtigsten Momente der niederländischen Geschichte in diesem Zeitraume sind bereits mit dem Schicksale eines Teiles des Nassauischen Hauses verknüpft und spiegeln sich eben darin wieder.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Der Ursprung des Hauses Nassau. Seine Wirksamkeit in den Niederlanden vor dem Jahre 1544.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Ursprung des Hauses Nassau.

Durch das Aufkommen und Erstarken der Landesherrlichkeit hat das alte deutsche Reich aufgehört, Staat zu sein; fast nirgends aber ist die dadurch bewirkte politische Zersplitterung und Zerstückelung so offensichtlich zu Tage getreten, wie in den Gebieten an den beiden Ufern des mittleren Rheines. Bunt durcheinander gewürfelt lagen hier am Ausgange des Mittelalters unzählige reichsunmittelbare Herrschaftsbezirke im Besitze von Pfaffen- und Laienfürsten, von Grafen und Herren. Waren schon die fürstlichen Territorien oft von geringfügigem Umfange, so war das erst recht der Fall bei den Besitzungen der Grafen und der anderen kleineren Dynasten. Streubesitz war hier das Kennzeichen nicht nur der Grundherrschaft, sondern auch der Landesherrschaft. Grafschaften oder Trümmer von Grafschaften und Grafschaftsrechten, Gerichte, Vogteien, Städte, Vesten, Schlösser mit zugehörigen Marken, Dörfern, Kirchspielen, Weilern, Höfen, untertänige Burgen und Edelsitze, Lehen, Afterlehen: alles das lag, des festgeschlossenen Zusammenhanges oft entbehrend, hie und da zerstreut nebeneinander. Noch fehlte es an abgerundeten Grenzen; die Besitztitel waren höchst verschiedener Art, und oft bestand Gemeinbesitz mehrerer Herren an demselben Stücke. Darauf war das Streben gerichtet, den jeweiligen Besitzstand zu mehren um ihn bei der nächsten Erbteilung wieder zu zerschlagen; wenn dann diese oder jene Linie ausstarb, so brachen Händel zwischen den Verwandten, sei es von männlicher, sei es von weiblicher Seite, aus; langwierige Prozesse am Kammergerichte oder blutiger Fehdegang behufs Selbsthilfe waren die Folgen. Indem man sich unter die Fittiche eines benachbarten mächtigen

Digitized by Google

Pfaffen- oder Laienfürsten duckte, mit ihm zu Felde zog, wenn er in Krieg geriet, suchte man für solche Streitigkeiten einen Rückhalt gegen den Rivalen zu gewinnen: Sieg oder Niederlage des Schutzherrn war dann oft bestimmend für das eigene Schicksal. Die jüngeren Söhne wurden versorgt, indem die Sippe für sie die Pfründen der umliegenden Stifter zu ergattern suchte; glücklich das Geschlecht, dem es gelang, einen seiner Sprösslinge auf einen Bischofstuhl oder gar zur Würde eines geistlichen Kurfürsten erhoben zu sehen: das verlieh der ganzen Familie einen höheren Glanz und einen nicht zu unterschätzenden Machtzuwachs für die Zeit der Lebens- oder Amtsdauer des aus ihr hervorgegangenen Prälaten. Es ist eine Welt für sich, mit der wir es hier zu tun haben, verhältnismäfsig in sich abgeschlossen, aber voller Unruhe und getragen von ungestümem Vorwärtsdrängen, bewegt von allen guten und bösen Triebfedern menschlichen Handelns, von Ehrgeiz und Stolz, von Hafs und Liebe, von Habsucht, dazu vom Sinnen und Trachten, den eigenen Platz in dem Getümmel der Umgebung zu behaupten und nach Kräften zu verstärken: die Vorgänge, die sich draufsen auf der grofsen politischen Schaubühne ereignen, sie spielen sich hier gleichsam in verkleinertem Mafsstabe ab. Bisweilen freilich ziehen die grofsen politischen Begebenheiten ihre Wellenkreise bis in dieses abgesonderte Dasein; dann verdoppelt sich hier die Bewegung; dieser oder jener verschwindet zeitweise oder überhaupt von der Oberfläche, und sie bietet nunmehr einen ganz veränderten Anblick.

Das ist der Boden, in dem das Haus Nassau wurzelte. Noch die Jugendgeschichte Wilhelms des Schweigers hallt wieder vom Lärme solcher Kämpfe und Reibungen.

Unter den zahlreichen Grafen, die am mittleren Rhein ansässig waren, erscheinen uns die von Nassau von Anfang an als die bedeutendsten und mächtigsten, an Besitz und Ansehen fast den kleineren fürstlichen Häusern gewachsen.

Soweit wir mit Sicherheit zu erkennen vermögen, ist das Land am rechten Ufer des Rheines zwischen Main und Lahn die Wiege des Hauses Nassau.[1]) Uralte Volkssage hat zwar die Einwanderung der Familie aus der Schweiz behauptet, und die unter dem Zeichen des Humanismus stehende Aftergelehrsamkeit des 16. und 17. Jahrhunderts hat, wie es eben damals Mode war, das Geschlecht der Nassauer bis in das graue

Digitized by Google

Altertum zurückgeführt, indem sie als Stammvater bald einen Edlen, der mit Caesar an den Rhein gelangt und zum Hüter der Rheinbrücke bestellt worden sein soll, bald, an eine oberflächliche Namensähnlichkeit anknüpfend, den von Caesar erwähnten Suevenfürsten Nasua bezeichnete. Solchen gelehrten Fabeleien, wie auch der volksmäfsigen Legende gegenüber hat die Forschung dargetan, dafs der Nassauische Grafen- und Fürstenstamm von jeher mit dem Boden verwachsen war, in dessen Besitze er später erscheint.[1])

Bis zum Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung lassen sich die Spuren des Hauses Nassau zurückverfolgen. Es stand im Zusammenhange mit dem der Hattonen, die sich seit 815 urkundlich als Grafen des kunigeshundragau (Königeshundrete) nachweisen lassen. Als die ältesten direkten Ahnen der Nassauer macht eine spätere Überlieferung, die unter sagenhaftem Beiwerke einen echten historischen Kern birgt, drei Brüder namhaft: Rupprecht, Erzbischof zu Mainz, Dudo auf dem Ringe zu Lipporn und Drutwin von Laurenburg; nach einigen Andeutungen, die uns das erhaltene urkundliche Material bietet, wäre ihre Existenz um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzusetzen. Lipporn und Laurenburg sind die ältesten Sitze der Vorfahren der Grafen von Nassau. Lipporn oder wie es in alten Zeiten genannt wird, Lietprunn, liegt ungefähr anderthalbe Meilen vom Rheine östlich von Oberwesel in dem von Lahn und Rhein eingeschlossenen Einrichsgau. Von Süden tritt an das Dorf ein bewaldeter Höhenzug, auf dessen steil herabfallendem Nordabhange dereinst eine Burg stand; jetzt sind von ihr nur noch spärliche Mauertrümmer übrig. Der Hauptsitz der Familie im 11. und 12. Jahrhundert war die Laurenburg; nach ihr nannten sich die Glieder jenes Geschlechts Grafen von Laurenburg. Sie erhob sich auf einem Berge am rechten Ufer der Lahn zwischen Limburg und Ems, dessen Gipfel noch jetzt die von einem runden Turme überragte malerische Ruine krönt.

Es ist zu vermuten, dafs Angehörige des Nassauischen Ahnenstammes im 11. Jahrhundert nach dem Aussterben der Hattonen mehrfach die Grafenwürde im Königsgau inne gehabt haben. Aber noch liegt die Geschichte der Grafen von Laurenburg in einem unsicheren Dunkel, das sich erst im Laufe eben dieses Jahrhunderts allmählich zu lichten beginnt. Erst nach und nach vermögen wir den zwischen den einzelnen Gliedern

Digitized by Google

des Geschlechtes bestehenden genealogischen Zusammenhang näher zu bestimmen. Wir hören von zwei Brüdern Udalrich und Dudo, von denen der letztere 1076 mit Hinterlassung zweier Söhne Drutwin und Dudo starb. Unter ihnen, ungefähr ums Jahr 1100, wurde die Burg Nassau erbaut. Sie liegt zwischen Ems und der Laurenburg gleichfalls an der Lahn, und zwar an deren linkem Ufer gegenüber der Stadt des gleichen Namens. Von einem steilen, schwer zugänglichen Bergkegel schauen ihre Trümmer auf das enge, liebliche Tal herab, in dem sich, vielfache Bogen beschreibend, der Flufs malerisch windet. Noch zwei andere Burgen zierten den Berg, nach Westen zu die Burg Crummenau, in der Mitte das Schlofs Stein, der Stammsitz der Edlen von Stein, die Vasallen und Burgmänner der Grafen von Nassau waren. Dicht nebeneinander befanden sich die Stammsitze der beiden Geschlechter, von denen das eine dazu berufen war, den Niederlanden seinen Befreier vom Joche spanischer Zwingherrschaft und Glaubenstyrannei zu schenken, während aus dem andern der grofse Mann hervorgehen sollte, dessen Bestimmung es war, den preufsischen Staat aus der Epoche des Absolutismus in die des modernen Staates, individueller und staatsbürgerlicher Freiheit hinüberzuleiten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier eine bis ins einzelne gehende Geschichte des Hauses Nassau zu geben; nur ihre wichtigsten Momente deuten wir in Kürze an. Die Burg Nassau lag in der Grafschaft Einrich; die Grafenrechte kamen hier aber nicht den Laurenburgern zu, sondern den Grafen von Arnstein, deren gleichnamiges Stammschlofs kaum eine halbe Meile in gerader Linie von der Burg Nassau entfernt war. Graf Drutwin von Laurenburg war mit einer Tochter des Grafen Ludwigs I. von Arnstein vermählt; vielleicht haben wir in eben dieser Familienverbindung den nächsten Anlafs zur Erbauung der benachbarten Burg Nassau zu erblicken. Dem ältesten Sohn Drutwins, Ruprecht I., gelang es (ein Beweis für das Ansehen, das die Grafen von Laurenburg genossen), die Hand der Beatrix, einer Tochter des Herzogs Walram von Limburg, zu gewinnen. Ruprecht I. und sein Bruder Arnold I. wurden eben des neu errichteten Schlosses Nassau halber in ärgerliche Händel mit dem Hochstifte zu Worms verwickelt. Dieses nämlich beanspruchte das Eigentum an dem Berge, auf dem die Veste stand; die Grafen dagegen, weit entfernt, dieses Verlangen als berechtigt

Digitized by Google

anzuerkennen, behaupteten sich mit Gewalt in ihrem Besitze. Es entspann sich ein langwieriger Streit, in dessen Verlaufe die beiden höchsten Häupter der Christenheit von den Parteien um Beistand und Entscheidung angerufen wurden. Auf einem Reichstage zu Worms, im Jahre 1135, fällte das Reichshofgericht einen Spruch zu Gunsten der Wormser Kirche, dem die Laurenburger jedoch nicht Folge leisteten, und zu dessen Vollstreckung nicht das Geringste geschah. Der Bischof wandte sich an den Papst, und am 13. Mai 1154 erliefs Anastasius IV. in der Tat ein Breve an den Bischof Hillin von Trier; es wurde diesem darin der Auftrag erteilt, die Grafen von Laurenburg zur Restitution des dem Wormser Stifte ungerecht vorenthaltenen Gutes aufzufordern und, falls diesem Ansinnen nicht binnen vierzig Tagen Genüge geschehe, über sie die Exkommunikation, über ihr Land aber das Interdikt zu verhängen. Als diese Entscheidung des Papstes erging, waren Ruprecht I. und Arnold I. nicht mehr am Leben; nur unmündige Erben waren vorhanden; gegen sie und gegen die Witwe des im Banne verschiedenen Ruprecht war das Urteil der Kurie gerichtet. Auch jetzt vergingen noch etliche Jahre bis zur endlichen und vollständigen Beilegung des Prozesses. Diese erfolgte erst im Jahre 1159, und zwar in der Weise, dafs Erzbischof Hillin von Trier gewisse Güter im Nahegau an Worms abtrat, und dafs dafür der Bischof von Worms auf seine Ansprüche auf Nassau zu Gunsten des Trierschen Erzstiftes verzichtete. Die Grafen von Laurenburg nahmen darauf das Schlofs Nassau mit dem dazugehörigen Hofgute vom Erzbischof Hillin zu Lehen und leisteten ihm eine einmalige Zahlung von einhundertfünfzig Mark. Das somit begründete Lehnsverhältnis der Grafen hinsichtlich Nassaus gegenüber dem Erzstifte Trier ist in der Folgezeit über sechs Jahrhunderte lang in Kraft geblieben.

Was der Mensch mit besonderen Fährlichkeiten und Kosten errungen hat, das dünkt ihm ein besonders wertvolles Gut, und daran vor allem hängt er sein Herz. Dieses Motiv mag mit im Spiele gewesen sein, wenn die Grafen von Laurenburg nach der glücklichen Beendigung ihres Handels mit Worms die nunmehr sicher errungene Veste Nassau zu ihrem Haupt- und neuem Stammessitze erkoren und sich nunmehr Grafen von Nassau zu nennen begannen. Dies ist denn der Titel, den sie in der Folgezeit beibehielten, und unter dem sie in der Geschichte berühmt

Digitized by Google

wurden, vor allem der Zweig, der später in die Niederlande verpflanzt wurde. Von den weitaus meisten dieser ältesten Grafen von Nassau seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kennen wir freilich kaum viel mehr als die fast immer wiederkehrenden Namen: Arnold, Ruprecht, Heinrich, Friedrich und Walram. Zu ihrem Emporkommen trug viel der Umstand bei, dafs das alte Grafengeschlecht des Einrichsgaus, die Arnstein, eben damals ausstarben. Der letzte Graf von Arnstein, Ludwig mit Namen, nahm 1139 nach einer stürmisch verbrachten Jugend das Mönchsgewand; sein Vermögen verwandte er zu frommen Stiftungen; die Grafengewalt über den Einrichsgau ging an die Herren von Isenburg über. In der Urkunde von 1159, durch welche die Triersche Lehnsherrschaft über das Schlofs Nassau begründet wurde, wird ausdrücklich erwähnt, dafs die Burg in der Grafschaft gelegen sei, in der zur Zeit Reinbald von Isenburg die Grafengewalt innehabe. Aber nach nicht sehr langer Zeit verkauften die Herren von Isenburg die gräflichen Rechte im Einrichsgau an die Herren von Nassau und Katzenelnbogen.[1]) So erlangten diese beiden Häuser die Grafengewalt im Einrichsgau, aber nicht als ein unmittelbares Reichslehen, sondern als Rheinpfälzisches Lehen; vermutlich gab Kaiser Friedrich I. seine Zustimmung zum Übergange der Grafschaft an die erwähnten beiden Dynastien nur unter der Bedingung, dafs sie sie von nun an als ein Afterlehen der Pfalz besäfsen.[2]) Aufserdem gingen Bestandteile des ehemaligen Arnsteinschen Grundbesitzes in die Hände der Nassauer über; durch diese Bereicherung an Gütern und Rechten aus der Arnsteinschen Erbschaft erfuhr ihr Haus eine wesentliche Erhöhung.

Unter den Nassauischen Grafen am Ende des 12. Jahrhunderts ragten Ruprecht mit dem Beinamen der Streitbare und Heinrich I. hervor. Wir finden Ruprecht sehr häufig in der Umgebung Kaiser Friedrichs I.; 1151 kämpften er und Graf Heinrich an der Seite dieses Kaisers gegen die Stadt Mailand. Graf Heinrich nahm auch an dem Zuge teil, den Friedrich sechs Jahre später gegen Papst Alexander III. unternahm; er erlag damals zu Rom der Pest, die die Besten aus dem Heere dahinraffte. Als sich Kaiser Friedrich am Abende seines Lebens zur Heerfahrt nach dem gelobten Lande entschlofs, gewahren wir unter denen, die das Kreuz nahmen, auch Ruprecht den Streitbaren und Walram von Nassau. Ruprecht und Walram, sowie

Digitized by Google

ihr Vetter Graf Heinrich der Jüngere von Dietz, der Bischof Herrmann von Münster und der kaiserliche Kämmerer Markward von Neuenburg wurden vom Herrscher zum byzantinischen Kaiser Isaak Angelus vorausgeschickt, um mit ihm über den Durchmarsch des Kreuzheeres nähere Vereinbarungen zu treffen. Schlecht genug wurden die deutschen Gesandten nach ihrer Ankunft in Konstantinopel behandelt. Sie wurden auf Befehl Isaaks, der dadurch die Gunst des Sultans Saladin zu erwerben hoffte, gefangen gesetzt, schmählich mifshandelt, dem Hunger und Durste preisgegeben. Erst das Herannahen Friedrichs bewog die Griechen, die beiden Nassauer und ihre Gefährten nach mehrmonatlicher schimpflicher Haft (im Oktober 1189) freizulassen. Ruprecht und Walram schlossen sich dann dem Heere an; sie haben sich wohl auch noch an der Belagerung Akkons und an der Stiftung des Deutschritterordens beteiligt; während Ruprecht, wie es scheint, bei der Heimkehr auf dem Meere umkam, ist Walram glücklich in die Heimat zurückgekehrt. Ruprechts Sohn Herrmann trat in den geistlichen Stand ein; alle anderen männlichen Mitglieder seines Stammes überlebte Walram, sodafs er schliefslich den gesamten Besitz des Hauses in seiner Hand vereinigte. So wurden Walram († 1198) und sein Sohn Heinrich (ein anderer Sohn, Ruprecht, der zuerst Mitregent war und dann Deutschordenritter wurde, starb ohne Nachkommen) die direkten Stammväter der späteren Häuser Nassau und Nassau-Oranien.

Heinrich II., der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts „der Reiche“ genannt wurde, verdient diesen Beinamen in Anbetracht der Gröfse seines Besitzes sehr wohl. Er mufs zu den begütertsten Dynasten der Rheingegend in jener Zeit gehört haben. Seine Besitzungen erstreckten sich, wenngleich noch keineswegs in festem Zusammenhange, vom Maine bis zur Sieg. Eigentum und Rechte der Nassauer nördlich von Main und Rhein im Taunusgebiete stammen offenbar aus der Zeit, da ihre Vorfahren die Grafschaft im Königsgau verwaltet hatten; zu ihrer Sicherung erbaute Graf Heinrich, als er noch gemeinschaftlich mit seinem Bruder Ruprecht die Herrschaft inne hatte, die Burg Sonnenberg am Südabhange des Taunus nahe Wiesbaden. Von seinem nördlich von der Lahn gelegenen Gebiete aus hatte Heinrich manche Fehde zu bestehen, so mit dem Erzstifte Trier, vermutlich infolge entgegengesetzter Parteinahme im Kampfe der Gegenkaiser. Der Schauplatz dieses Kampfes war der Engersgau

Digitized by Google

zwischen Rhein und Lahn, westlich von Koblenz und Vallendar, in dem sowohl Nassau wie auch Trier begütert waren. Zur Abwehr der Angriffe der Nassauer legte hier Erzbischof Dietrich an einem Orte, wo er bereits ein Kastell besafs, eine neue Veste an, die er später in Erinnerung an eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande Mons Tabor (Montabaur) nannte. Im Jahre 1217 kam eine Aussöhnung zwischen den Widersachern zu stande, und zwar eine so gründliche, dafs das Erzstift die Hut jenes Schlosses den Nassauern anvertraute. Um die Besitzungen an der oberen Sieg und auf dem Westerwalde erhoben sich Zwistigkeiten mit einigen in diesen Gegenden angesessenen Dynastengeschlechtern; im Verlaufe dieser Streitigkeiten wurden auch hier zur Sicherung des strittigen Landes einige Vesten errichtet, darunter Dillenburg am rechten Ufer der bei Wetzlar in die Lahn mündenden Dill, in der Folgezeit berühmt als die Geburtsstätte des Helden unseres Buches. Heinrich der Reiche, der zumeist in Nassau residiert zu haben scheint, verfügte über zahlreiche Ministerialen, die bei ihm Hofämter bekleideten, und denen die Hut der Landesburgen anvertraut war; zu seinen Vasallen zählten auch manche Geschlechter edeler Herren. Im Jahre 1247 ist Heinrich aus dem Leben geschieden; nach seinem Tode zerfiel sein Haus in zwei Hauptlinien, die sich beide zeitweilig wiederum in zahlreiche Zweige gliederten. Bis in das 19. Jahrhundert hinein hat die Trennung der beiden Hauptäste bestanden: mit König Wilhelm III. von Holland erlosch der jüngere von ihnen in der Mannesfolge, während der ältere noch jetzt im Hause der Grofsherzöge von Luxemburg existiert.

Von den fünf Söhnen, die Heinrich II. hinterliefs, hatten sich die drei jüngsten dem geistlichen Stande zugewendet. Die beiden ältesten, Walram und Otto, führten zuerst gemeinschaftlich die Regierung; erst im Jahre 1255 entschlossen sie sich, eine Landesteilung vorzunehmen. Indem man die Lahn als Scheidegrenze bestimmte, wurden die Nassauischen Güter in zwei Hälften zerlegt, nur das Schlofs und Hofgut Nassau, sowie die Grafschaft im Einrichsgau, ferner die Esterau mit der Laurenburg und anderes mehr sollten auch weiterhin im gemeinsamen Besitze verbleiben.[1]) Otto, als dem jüngeren der beiden Brüder, stand es zu, die Wahl zu treffen: er entschied sich für die nördliche Hälfte, wozu die Hauptorte Herborn, Dillenburg, Siegen, die Herrschaften zu Westerwald, Ellar, die Mark Hadamar und

Digitized by Google

Bad Ems mit einer Anzahl von Städten, Burgen, Gerichten und Dörfern gehörten. So fiel dem Älteren der südlich von der Lahn gelegene Anteil mit den Hauptorten Weilburg, Sonnenberg, Idstein und Wiesbaden zu. In der Folgezeit ist die Lahn nicht ganz genau die Grenze des Besitzstandes der beiden Häuser geblieben, da beide ihr Machtbereich über die ursprüngliche Grenze hinaus erstreckten. Jahrhunderte lang haben beide Linien über die 1255 erlangten Gebiete geherrscht. Der Ottonische Zweig hat erst, als ihm auf dem Wiener Kongresse das Königreich der Niederlande und das Grofsherzogtum Luxemburg zugewiesen wurden, auf seine alten Erblande zu Gunsten Preufsens und der Walram'schen Linie verzichtet, und auch diese letztere hat sich nur noch ein halbes Jahrhundert länger in der Reihe der deutschen Fürstenhäuser zu behaupten vermocht.

Unsere Aufmerksamkeit wendet sich im Fortgange der Ereignisse vor allem dem Ottonischen Hause zu, da dieses nach den Niederlanden hinübergriff, und da aus ihm der nassau-oranische Zweig entsprofs. Für die Reichsgeschichte des Mittelalters war allerdings die Walramsche Linie von gröfserer Bedeutung. Walrams Sohn war kein Geringerer als jener Graf Adolf von Nassau, der im Jahre 1292 den deutschen Königsthron bestieg. In sehr jungen Jahren ist Graf Adolf bereits zur Regierung gelangt.[1]) Ein kühner und tapferer Kriegsmann, erscheint er in die Fehden jener Zeit verwickelt; zum ersten Male kamen zu seiner Zeit die Nassauer in bemerkenswerte Berührung mit den Niederlanden, und zwar aus Anlafs des Limburger Erbfolgestreites.[2]) Im Jahre 1280 starb Herzog Walram III. von Limburg; ihm folgte seine Tochter Irmingard drei Jahre später in den Tod. Auf das erledigte Land erhoben mehrere Prätendenten Anspruch, insonderheit Graf Reinald von Geldern und Zutphen, der Gemahl Irmingards, und Graf Adolf von Berg, ein Brudersohn Walrams III. Da sich dieser letztere dem geldrischen Rivalen nicht gewachsen fühlte, zog er es vor, seine Rechte an den Herzog Johann von Brabant zu verkaufen. So entbrannte ein Krieg zwischen Geldern und Brabant. Die benachbarten Fürsten und Herren ergriffen darin Partei; des Grafen Reinald mächtigster Bundesgenosse war der Bischof Sigfrid von Köln aus dem Hause Runkel-Westerburg. Heinrich des Reichen Gemahlin entstammte dem geldrischen Hause; dieser Umstand war es wohl, der seine Enkel bewog, sich gleichfalls

Digitized by Google

auf die Seite Reinalds zu stellen. Noch im Jahre 1283 kam es zu einem Treffen bei Gulpen, bei dem Rainald aufser von vielen anderen deutschen Herren auch Zuzug von seiner nassauischen Verwandtschaft erhielt. Eine Zeit lang schien es, als ob der Streit durch Vermittlung beigelegt werden könnte; schliefslich dauerte der Krieg fort; in seinem Fortgange entschlofs sich Rainald, dem Beispiel seines ursprünglichen Widersachers, des Grafen von Berg, zu folgen; auch er verkaufte seine Ansprüche auf Limburg und zwar (23. Mai 1288) an den Grafen Heinrich von Luxemburg. Als seinen mächtigsten Gegner betrachtete Johann von Brabant den Erzbischof von Köln, und einen Zwist Sigfrids mit den Bürgern von Köln benutzend, fiel er im Sommer 1288 in dessen Land ein. Bis zur Veste Worringen zwischen Köln und Neufs war er gelangt; da rückte ihm Sigfrid mit einem starken Heere entgegen, in der Hoffnung, „der Walfisch, der von so weiter Ferne in sein Land gekommen sei," würde als willkommene Beute auf seinem Strande liegen bleiben. Alle seine Verbündeten waren zum Erzbischofe gestofsen, vor allem die Grafen von Luxemburg und Geldern, daneben auch die Vettern Adolf und Heinrich von Nassau. Bei Worrungen selbst trafen die Feinde (5. Juni 1288) aufeinander; ein blutiges Schlachten erhob sich; lange schwankte der Kampf, bis sich das Glück des Tages auf die Seite des Brabanters neigte. Graf Heinrich von Luxemburg wurde, als er seine Kräfte mit Herzog Johann mafs, von einem brabantischen Ritter erschlagen; der Graf von Geldern und viele andere Herren gerieten in die Gewalt Johanns; unter den Gefangenen befanden sich auch Adolf und Heinrich von Nassau. In der Reichsgeschichte des Johann Victring[1]) lesen wir, Graf Adolf habe mit wunderbarer Tapferkeit gekämpft und sich höchsten Ruhm erworben: fünf sehr tapfere Ritter habe er darniedergestreckt, die ebensolche Rüstung trugen wie der Herzog Johann; dieser habe dann den Grafen, als er ihm gefangen vorgeführt wurde, mit den Worten angeredet: „Du tapferer Ritter, wer bist denn Du, der Du Dich mir heut so feindselig erzeigt hast?" Adolf habe erwidert: „Ein Graf von Nassau bin ich, Herr eines nicht eben sehr grofsen Gebietes. Und wer bist Du, dessen Gefangener ich bin?" Darauf habe Johann entgegnet: „Der Herzog bin ich von Brabant, den im Schlachtengetümmel Du ohne Unterlafs verfolgtest." „Ich glaubte", — damit habe Adolf die Wechselrede geschlossen, —

Digitized by Google

„mit meinem Degen fünf Herzöge in gleicher Rüstung erlegt zu haben; wie wunderbar, dafs Ihr meinem Schwerte entronnen seid.“ Solcher Freimut habe Herzog Johanns ritterlichem Sinne gefallen; er habe den Grafen ohne Lösegeld freigegeben, Ehrengeschenke ihm gewährt, und sie seien in der Folgezeit Vertraute und Freunde geworden. Wenngleich ausgeschmückt, birgt diese Erzählung wohl einen historischen Kern; denn Adolf scheint in der Tat ohne Entgelt die Freiheit wiedererlangt und in ein freundschaftliches Verhältnis mit Johann von Brabant getreten zu sein.[1])

Wenn wir der steirischen Reimchronik des sog. Ottokar von Horneck Glauben schenken dürfen,[2]) so ist seine Teilnahme an der Limburger Fehde für Adolf von Nassau späterhin von gröfster Bedeutung geworden; denn aus Dankbarkeit dafür und zum Ersatze für die dabei aufgewendeten Opfer soll der Erzbischof Sigfrid vier Jahre später Adolfs Wahl zum deutschen Könige betrieben haben. In dieser Form dürfte die erwähnte Nachricht nicht eben zutreffend sein;[3]) immerhin mag die dereinstige Kampfesgemeinschaft den Kurfürsten mit bestimmt haben, seine und seiner Wahlgenossen Augen auf Adolf zu lenken; von ihm ist unzweifelhaft die Initiative zur Wahl Adolfs ausgegangen. Am 16. Juli 1291 war Rudolf, der erste Kaiser aus dem Geschlechte der Habsburger, ins Grab gesunken; es war sein brennender Wunsch gewesen, seinem Sohne Albrecht die Krone zu sichern. Aber nicht so war es der Wunsch und Wille der Kurfürsten, insonderheit des Erzbischofs von Köln, Sigfrids von Westerburg, und des Erzbischofs Gerhard von Mainz aus dem Hause Eppstein. Sie hatten die starke Hand Rudolfs fühlen müssen; daher wollten sie nicht, das ein Fürst so mächtigen und so selbständigen Sinnes wie sein Sohn Albrecht, sein Nachfolger würde; auch wollten sie es nicht dahin kommen lassen, dafs auch nur der Schein entstehen könnte, als ob das Kaisertum erblich sei. So richteten sie ihre Blicke auf Adolf von Nassau, mit dem sie verwandtschaftliche Beziehungen verbanden. Einem so lockenden Angebote konnte der Ehrgeiz Adolfs nicht widerstehen, obschon ihn doch die Rücksicht auf die Kleinheit seines Besitzes und die übertriebenen und unwürdigen Zugeständnisse, die seine Wähler von ihm verlangten, hätten abschrecken müssen. Im Mai 1292 wurde Adolf auf den deutschen Königsthron erhoben, ein „Pfaffenkönig“, weder zu seinem noch zu des Reiches Heile; mit Recht stellte

Digitized by Google

die Steirische Reimchronik, indem sie Adolfs Wahl schildert, die Frage:[1])

„Waz sol daz Graevelîn
daz nû erwelt hânt die phaffen
des rîches frum geschaffen
an dem man maht noch witze spurte?“

Zur höchsten Würde im Reiche gelangt, zeigte Adolf freilich zu viel Selbstgefühl, um nicht mehr als eine Kreatur seiner Wähler vorstellen zu wollen. Die weitgehenden Verheifsungen, die er ihnen gemacht hatte, konnte und wollte er nicht erfüllen; er machte den Versuch, sich zu einer achtunggebietenden Stellung im Reiche emporzuschwingen, indem er mit allen Mitteln nach einer Vermehrung seiner Hausmacht strebte. Dabei hütete er sich nicht immer vor Verletzung des Rechtes und bedrohte die territorialen Interessen des Kurfürsten von Mainz in Thüringen. Um die gröfseren Fürsten, deren er sich nicht sicher fühlte, im Schache zu halten, lehnte er sich an die kleineren Herren und Grafen an: all dies brachte die Kurfürsten gegen ihn auf und erweckte in ihnen den Wunsch, den unbequemen Herrn wieder los zu werden, den sie sich selbst gesetzt hatten. Gerhard von Mainz, der einst Adolfs Erhebung gegen Albrecht von Österreich vorzugsweise bewirkt hatte, näherte sich jetzt dem einstigen Gegner; denn Albrecht war der einzige, dessen Machtmittel für einen Kampf gegen den Herrscher stark genug schienen. Wider Recht und Billigkeit wurde Adolf im Sommer 1298 von den Kurfürsten abgesetzt und Albrecht von Österreich als sein Nachfolger erklärt. Bei dem Versuche, sich gegen die Anmafsung des Österreichers mit Waffengewalt zu behaupten, kam Adolf zu Fall. In der Schlacht bei Göllheim in der Rheinpfalz (2. Juli 1298) wurde er, als er auf den Usurpator eindrang, von diesem verwundet und bald darauf im Schlachtgetümmel von Albrechts Gefolge getötet.

Es war der erste grofse Wettstreit zwischen den Häusern Habsburg und Nassau; damals blieb jenes Sieger, nachdem es zuerst unterlegen war. Als sie sich drei Jahrhunderte später abermals gegenübertraten, waren die Rollen vertauscht. Jetzt war es der Nassauer, der das Banner der Empörung entrollte, und nachdem er zuerst überwunden und völliger Ohnmacht preisgegeben schien, erhob er sich wieder, zwar nicht so schnell und glücklich, wie dereinst Herzog Albrecht gegen König Adolf, sondern

Digitized by Google

langsam und allmählich, in zähem und erbittertem Kampfe dem Feinde den Boden Zoll für Zoll abringend, bis er seine und seines Landes Freiheit erstritten hatte. Wilhelm der Schweiger war sich der Ähnlichkeit seiner Lage mit der Albrechts von Habsburg sehr wohl bewufst. Als ihm in dem Edikte, durch das Philipp II. über ihn die Acht verhängte, der Vorwurf gemacht wurde, er habe gegen seinen Herrn die Waffen ergriffen, wies er in seiner Entgegnung, der berühmten Apologie vom Jahre 1580,[1]) zunächst darauf hin, dafs ihm als souveränen Herrscher des Fürstentums Oranien, wie klein dasselbe auch immer sei, wohl das Recht zustehe, mit Philipp von Spanien Krieg zu führen; dann fuhr er fort: „Aber selbst wenn er schlechtweg mein Herr und ich sein geborener Untertan wäre — was doch, wie er selbst zugiebt, nicht der Fall ist — was würde ich denn, indem ich gegen ihn zu den Waffen greife, anderes tun, als was sein Vorgänger wider seinen Herrn, den Kaiser Adolf von Nassau, meinen Ahnen, getan hat? Jedermann, der in der deutschen Geschichte einigermafsen bewandert ist, weifs, wie sich Albrecht von Österreich, der erste Herzog dieses Namens (denn vorher führte er den Titel eines Grafen von Habsburg) empörte gegen den genannten Herrn Kaiser, meinem Ahnen, und wiewohl nach Gottes Ratschlufs der erwähnte Kaiser in der Schlacht den Tod fand, so ist mir doch bekannt, welches das Urteil der meisten Geschichtsschreiber über diese Ereignisse ist, wenngleich Gerhard, damals Erzbischof von Mainz, der Hauptanstifter der Verschwörung, den Sachverhalt zu verschleiern und verdunkeln trachtete.“ Und in einer der Streitschriften, die von der Partei der Aufständischen ausgingen, wurde die Ermordung König Adolfs durch einen seiner Vorfahren geradezu gegen Philipp II. ausgespielt.

Wir brechen hier, bei dem berühmtesten Sprösslinge der Walramschen Linie, die Erzählung ihrer Schicksale ab. Wiewohl Adolf sieben Söhne hatte, ist ihr Bestand doch nur von Einem unter ihnen gerettet worden, vom Grafen Gerlach, welcher hochbetagt 1361 starb. Noch bei seinen Lebzeiten (1355) erfolgte unter seinen Söhnen Adolf und Johann eine Teilung, der die Linien Idstein und Weilburg ihre Entstehung verdanken. Johann I. von Nassau-Weilburg wurde im Jahre 1366 durch den Kaiser Karl IV. in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben; doch geriet diese Würde später in Vergessenheit. Er war in zweiter Ehe mit einer Erbtochter des Grafen Johann von Saarbrücken ver-

Digitized by Google

mählt; dadurch wurde der Anfall der Grafschaft Saarbrücken an das Haus Nassau eingeleitet, und Johann II., der jüngere Sohn seines gleichnamigen Vaters, konnte so der Stifter einer dritten Unterlinie, des Hauses Nassau-Saarbrücken, werden. In den Rheinlanden und dem Reiche haben die Grafen von Nassau aus dem Walramschen Zweige sich auch weiterhin eines grofsen Ansehens erfreut. Es sind aus ihren Reihen eine Anzahl einflufsreicher und mächtiger Prälaten hervorgegangen. Ein älterer Bruder König Adolfs, Diether mit Namen, war von 1300 bis 1307 Erzbischof von Trier, und von der Mitte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben vier Grafen von Nassau, zusammen ungefähr 80 Jahre lang, in fast ununterbrochener Folge den kurfürstlichen Stuhl von Mainz innegehabt; der letzte von ihnen ist jener Adolf von Nassau, der durch seine Kämpfe mit Diether von Isenburg um den Besitz des Stiftes bekannt ist. Mit den Niederlanden ist allerdings die ältere Linie Nassau nur gelegentlich und vorübergehend in Berührung gekommen, sodafs wir von ihrer weiteren Erwähnung Abstand nehmen dürfen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die jüngere Linie des Hauses Nassau und ihre Verpflanzung nach den Niederlanden.

Wie die ältere, so auch verfiel die jüngere Linie des Hauses Nassau dem Schicksale der Zersplitterung.[1]) Zwei Generationen nach dem Tode ihres Stifters, des Grafen Otto (1289), hatte sie sich bereits in drei Äste gespalten, von denen der eine, der sich nach dem Schlosse Hadamar nannte, allerdings sehr bald ausstarb. Ein weiterer Zweig, bekannt unter dem Namen Nassau-Beilstein, hat bis zum Jahre 1561 bestanden. Die älteste der drei Linien war die Dillenburger; ihr Gründer Otto II. († 1376), ein Enkel des ersten Otto, war vermählt mit der Gräfin Adelheid von Vianden; dadurch wurde der Anfall Viandens an das Haus Nassau-Dillenburg und dessen Verpflanzung nach den Niederlanden vorbereitet. Ottos II. Sohn war Johann († 1409). Aufser den vom Vater überkommenen Ländern erwarb er einen Teil der Hinterlassenschaft seiner Hadamarschen Vettern, während der andere Teil infolge der Vermählung der Hadamarschen Erbtochter mit einem Grafen von Katzenelnbogen an dieses Haus gelangte. Er hatte zwei Söhne. Der älteste, Adolf († 1420), heiratete die Erbtochter des Grafengeschlechtes von Dietz; eine Folge davon war der Übergang zunächst der halben, späterhin der ganzen Grafschaft Dietz an die Dillenburger. Ihn überlebte sein jüngerer Bruder Engelbrecht I.; in dessen Hause flofs, da alle seine Brüder der Leibeserben entbehrten, der gesamte Dillenburgische Besitz mit der Hadamarschen und Dietzschen Erbschaft zusammen. Zugleich war Engelbrecht I. der erste Nassauer, der in den Niederlanden festen Fufs fafste. Niederländische Güter fielen ihm sowohl durch seine Gattin zu, als auch

Digitized by Google

infolge des Aussterbens des Grafengeschlechtes von Vianden, dem seine Grofsmutter Adelheid entsprossen war. Jetzt tritt das Haus in die Reihen der niederländischen Grofsen ein; wir müssen bei diesem Momente und beim Leben Engelbrechts I. einen Augenblick verweilen.

Keineswegs hatte es zuerst den Anschein, als ob Engelbrecht dazu auserlesen sei, die Dillenburger Linie und damit die gesamte jüngere Linie Nassau fortzupflanzen. Er war der dritte von fünf Brüdern und hatte sich als jüngerer Sohn damit beschieden, im geistlichen Stande ein standesmäfsiges Unterkommen zu finden. Bereits war er Domprobst zu Münster; da bestimmte ihn, da sein ältester Bruder Adolf kinderlos, der folgende, Johann II., unvermählt war, die Sorge für die Erhaltung seines Geschlechts, in die Welt zurückzukehren und zu heiraten. Während ihm der jüngste Bruder, Johann III., in seiner geistlichen Würde folgte, verheiratete er sich 1403 mit Johanna, der Erbtochter des 1394 verstorbenen Johann van Polanen und van der Leck aus dem Hause Wassenaar-Duvenvoorde. Dadurch erwarb Engelbrecht beträchtliche Güter im Niederländischen: die Herrschaft Breda in Brabant, sowie in Holland die Stadt und Herrlichkeit Gertruydenberg, ferner die Herrschaften Niervart und Klundert, die Herrschaft Leck an dem Flusse gleichen Namens im Stifte Utrecht, endlich gewisse Einkünfte aus der von lüttichschem Gebiete umschlossenen Herrschaft Herstal. Am bedeutendsten davon war die Herrschaft Breda.[1]) Sie war ein Teil der alten Grafschaft Strijen, und ursprünglich gehörte zu ihr auch die Herrschaft Bergen-op-Zoom. Die Grafschaft Strijen war anfänglich unmittelbar dem Reiche untertan;[2]) später wurde sie zerschlagen, und ihre Bruchstücke gerieten teils unter brabantsche, teils unter holländische Botmäfsigkeit. Breda gehörte fortan zu Brabant; die Herrschaft umfafste aufser der Hauptstadt Breda noch eine Anzahl ansehnlicher Flecken und Ortschaften, wie Roosendaal, Oosterhout, Teteringen, Steenbergen usw. Das „Kastell“ zu Breda war der Mittelpunkt des Besitztums. Es wird 1169 zum ersten Male urkundlich erwähnt; von Johann van Polanen, Herr van der Lek, der 1350 Stadt und Land Breda gekauft hatte, neu gebaut, diente es Engelbrecht und seinen Nachfolgern anderthalb Jahrhunderte hindurch als Residenz. Im Jahre 1566 betrug das Einkommen aus der Herrschaft Breda und den dazu gehörigen Gebieten mehr als 50000 Livres; Prinz

Digitized by Google

Moritz pflegte späterhin Breda sein brabantisches Paradies zu nennen. Aufser dem aus der Polanenschen Hinterlassenschaft stammenden Güterkomplexe erlangte Engelbrecht I. die Grafschaft Vianden[1]) im Luxemburgschen mit einer Reihe dazu gehöriger anderer Herrschaften. Die Grafschaft Vianden ist nördlich von Luxemburg an der Our im Moselgebiete gelegen; auch sie war ursprünglich reichsunmittelbar und erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Lehnsabhängigkeit von Luxemburg geraten. Sie bestand aus Schlofs und Stadt Vianden und einigen vierzig Ortschaften; es gehörte zu ihr ferner ein nicht unbedeutender Lehnhof, der zahlreiche Grafen und Herren umfafste, so die Grafen von Manderscheid und Mörs, die Raugrafen von Salm, die Herren von Winnenburg, Brandenburg, Stolzenberg usw. Die Grafen von Vianden hatten durch Heiraten noch andere Besitzungen mit ihrem Stammgute vereinigt, so die Stadt und Herrschaft St. Veit nebst Butzenbach, sowie die ehemalige Grafschaft Daesburg, alle gleichfalls an der Our nördlich von Vianden und Luxemburg gelegen, mit zusammen mehr als 80 Dörfern, endlich Grimbergen in Brabant. Der letzte Graf von Vianden starb 1351; sein ganzer Nachlafs kam schliefslich an das einzige überlebende Mitglied der Familie, nämlich an seine Schwester Elisabeth, die Gemahlin Otto II. von Nassau-Dillenburg. Im Jahre 1566 belief sich das Einkommen Wilhelms von Oranien aus den von dieser Seite stammenden Gütern auf mehr als 10 000 Livres.

Um dieselbe Zeit, als die burgundische Herrschaft über die Niederlande begründet wurde, hatten also auch die Nassauer hier Eingang gefunden. Graf Engelbrecht I. gehörte jetzt zu den Vasallen, Baronen und Ständen der Länder Holland, Brabant und Luxemburg; er war somit Untertan mehrerer Landesherren geworden, Wilhelms VI. von Holland und Hennegau, des Herzogs Anton von Brabant und schliefslich, nachdem er in Luxemburg ansässig geworden war, der Elisabeth von Görlitz. In die Ereignisse und Wirren, von denen die niederländische Geschichte damals erfüllt war, griff er von Anfang an tatkräftig ein. Als sich Herzog Anton 1409 mit Elisabeth von Görlitz vermählte ward ihm die Aufgabe zu Teil, sie aus Prag nach Brabant zu geleiten.[2]) Zu den vornehmsten Ständen von Brabant zählend, wachte er mit Eifer über die Aufrechterhaltung der Rechte und Freiheiten des Landes; er gehörte zu denen, die auf der Landesversammlung die Mifsstände der Regierung ungescheut zu Sprache

Digitized by Google

brachten. Im Oktober 1415 erging aus Frankreich an Herzog Anton der Ruf zur Hilfeleistung gegen die Invasion der Engländer. Unverzüglich brach Anton nach Frankreich auf, von wenigen Edelen begleitet. Er befahl seinen Vasallen, ihm mit bewaffneter Macht auf dem Fufse zu folgen. Engelbrecht von Nassau schickte sich an, dem Gebote seines Fürsten Folge zu leisten; er war am 26. Oktober bis Mons gelangt, da erhielt er die Kunde von der Niederlage der Franzosen bei Azincourt und vom Untergange Herzog Antons in dieser Schlacht.

Es war zu fürchten, dafs sich um die Nachfolge Antons Streitigkeiten entspinnen würden, dafs insonderheit König Sigismund den Versuch machen würde, diese Gelegenheit zu benutzen, um Brabant wieder unmittelbar an das Reich zu ziehen. Die Stände aber waren gewillt, die Selbständigkeit des Landes und die Nachfolge des noch unmündigen ältesten Sohnes Herzog Antons aufrecht zu erhalten. Sie schlossen am 4. November 1415 eine Union, durch die sie sich verpflichteten, für das Vaterland und das Recht Herzog Johanns IV., des erstgebornen Sohnes Antons, Gut und Blut zu opfern. Ein Regentschaftsrat, aus elf Mitgliedern der Stände bestehend, wurde eingesetzt; die Forderungen des Königs Sigismund wurden, da man des Rückhaltes an Herzog Johann von Burgund, dem Bruder des verstorbenen Anton, sicher war, abgelehnt; die Sigmunds Ansprüche begünstigende Witwe Antons, die Stiefmutter Johanns IV., Elisabeth von Görlitz, zog sich, da ihr die brabantischen Stände ihr Wittumsgut vorenthielten und ihr unzulänglichen Unterhalt gewährten, nach ihrem Herzogtume Luxemburg zurück, das nunmehr wieder von Brabant losgelöst wurde. Bei all diesen Vorgängen spielte Engelbrecht von Nassau eine bedeutende Rolle; unter den Edelen, die die Bundesakte von 1415[1]) beschlossen, steht sein Name an zweiter Stelle. Wie er damals dazu beitrug, das Herzogtum Brabant für das Haus Burgund zu sichern, so bemühte er sich später, Holland mit Brabant zu vereinigen. In Holland, Seeland und Hennegau regierte damals Graf Wilhelm VI.; er hatte nur eine Tochter Jakobäa; ihr liefs er die Stände Hollands huldigen; es war sein letzter Wunsch, durch eine Vermählung zwischen Jakobäa und Johann IV. von Brabant die brabantisch-burgundische Macht[2]) zum Beistande für seine Tochter zu gewinnen. Wiewohl erst 14 Jahre alt, ward Johann IV. schon im Januar 1416 für volljährig erklärt; alsbald sandte er Engelbrecht von Nassau und Heinrich von Bergen nach dem Haag, damit sie für ihn um

Digitized by Google

die Hand der reichen Erbin würben. Die Fürstin faſste dabei zu Engelbrecht ein besonderes Vertrauen, das sie ihm auch in der Folgezeit bewahrte. Im Sommer desselben Jahres fand auf einer Zusammenkunft zu Biervliet in Seeland (1. August 1416) die feierliche Verlobung Johanns mit Jakobäa statt; in dem Gefolge Johanns befand sich neben dem Grafen Philipp von Charolais, der später als Herzog von Burgund unter dem Beinamen des Guten bekannt wurde, und neben vielen andern Rittern und Herrn auch Graf Engelbrecht von Nassau.[1])

Die Hoffnungen auf eine dauernde und friedliche Vereinigung Brabants und Hollands, die an diese Verbindung geknüpft wurden, sollten freilich nicht in Erfüllung gehen; sogar die Verbindung selbst sollte nicht von Bestand sein. Schon 1417 starb Wilhelm VI.; aber sein jüngerer Bruder, Johann von Bayern, erwählter Bischof von Lüttich, zog es vor, in die Welt zurückzukehren und seiner Nichte ihr Erbe streitig zu machen. König Sigmund erklärte sich für ihn, ebenso eine der beiden alten in Holland bestehenden Parteien, die „Kabeljaus“, während die „Hoeks“ zu Jakobäa hielten. Unverzagt nahm diese den Kampf gegen den Oheim auf. Sie schickte an Johann von Brabant um Hilfe, „der mit Recht ein Verlobter die Rechte seiner Braut, gleich als seien es seine eigenen, zu verteidigen verpflichtet sei“. Sofort sandte er mehr als 400 Schwerbewaffnete unter der Führung des Grafen Engelbrecht von Nassau und anderer Grofser; sie halfen den Einwohnern von Rotterdam, die Angriffe Herzog Johanns glücklich abzuwehren. Zur selben Zeit siegte das Heer Jakobäens unter Walram von Brederode in einem blutigen Treffen bei Gorkum über die Kabeljaus. Eine Entscheidung ward freilich dadurch nicht herbeigeführt; der Krieg nahm seinen Fortgang, der Parteizwist drang selbst bis in die Familien. Während Engelbrecht trotz mancher Verlockungen, die an ihn herantraten, an der Treue gegen Johann von Brabant und Jakobäa verharrte, schlug sich sein jüngerer Bruder Johann auf die Seite Johanns von Bayern.[2]) Der ehelichen Verbindung Johanns IV. mit Jakobäa war allerdings der Umstand im Wege, dafs beide in verbotenem Grade miteinander verwandt waren. Zwar bewilligte auf dem Konzile zu Konstanz (22. Dezember 1417) Papst Martin V. den Verlobten den erbetenen Ehedispens, aber schon am 5. Januar 1418 widerrief er ihn auf Betreiben König Sigmunds und Johanns von Bayern. Dem brabantischen Gesandten gelang es immerhin zu

Digitized by Google

bewirken, dafs die Revokationsurkunde in der päpstlichen Kanzlei eine Zeitlang zurückgestellt wurde, sodafs, ehe sie gesiegelt und expediert wurde,[1]) die Ehe zwischen Johann und Jakobäa vollzogen werden konnte. Zwar verschaffte sich Johann von Bayern eine Abschrift des Dokumentes vom 5. Januar, um daraufhin seine Nichte vor der Heirat zu warnen; aber Herzog Johann sandte die richtig ausgefertigte Dispensurkunde durch Engelbrecht von Nassau und Heinrich von Bergen nach dem Haag; zur Feier des Beilagers folgte er ihnen auf dem Fufse mit einem glänzenden Gefolge von Grafen, Baronen, Edlen und Rittern. Ein Scheinverfahren zur Prüfung der einander widersprechenden Willenserklärungen wurde angestellt; selbstverständlich erfolgte der Spruch, dafs ein ordnungsgemäfs erlassenes Breve des Papstes den Vorzug vor einer unbeglaubigten Abschrift, „einem blofsen Zettel", habe. Darauf wurde am 10. März 1418 die Eheschliefsung vorgenommen. Johann von Bayern liefs sich dadurch nicht in seinen Plänen stören. Er erlangte vom Kaiser die Belehnung mit Holland, Seeland und Hennegau und vermählte sich mit Elisabeth von Görlitz, der Witwe Antons, wodurch auch die dynastische Stellung Johanns IV. in Brabant bedroht wurde. Im Verlaufe des Krieges war das Glück auf Seiten Johanns von Bayern; umsonst versuchten seine Gegner, Dordrecht, seinen Hauptstützpunkt, zu nehmen. Engelbrecht, welcher die Nachhut des brabantischen Heeres führte,[2]) erlitt bei der Belagerung von Dordrecht beträchtliche Verluste; sein Hauptschiff mit Silberzeug, Gepäck und Dienerschaft ward eine Beute der Feinde.[3]) Johann von Bayern behauptete nicht nur Dordrecht, sondern gewann auch Rotterdam. Schliefslich legte sich Philipp der Gute, damals noch Graf von Charolais, ins Mittel, und durch seine Bemühungen kam (13. Februar 1419) ein Vergleich zu Stande, demzufolge Johann von Bayern eine Anzahl holländischer Gebiete (die Städte Dordrecht, Gorkum, Rotterdam und Leerdam nebst einer Anzahl von Herrschaften) zu erblichem Lehen von Johann IV. und Jakobäa nahm, und zwar so, dafs ihm die landesherrliche Gewalt in diesen Gebieten zustehen sollte; für die übrigen Teile von Holland und Seeland, sowie für den Hennegau sollte er fünf Jahre gemeinschaftlich mit Johann von Brabant die Regierung, und zugleich für diesen letzteren die Statthalterschaft innehaben; den Titel eines „Sohnes" oder „Junkers" von Holland sollte er fortan führen.[4]) Zwar blieb Jakobäens Recht somit formell

Digitized by Google

gewahrt; tatsächlich ging die Herrschaft über ihre Erbländer jetzt an ihren Oheim über. Johann von Brabant aber fühlte das Entwürdigende dieses Ausganges des Streites so wenig, dafs er Johann von Bayern im folgenden Frühjahre (1420) die Regierung und Verwaltung von ganz Holland und Seeland abtrat.

Als Jakobäa ihrem Gemahle die Hand reichte, hegte sie die Erwartung, „dafs er ihre Rechte wie die seinigen verteidigen werde"; in dieser Hoffnung sah sie sich jetzt bitter getäuscht. Sie hatte geglaubt, dafs der Vertrag vom Jahre 1419 nur dazu bestimmt wäre, frische Kraft zu sammeln, um das Ringen um Holland von neuem zu beginnen; statt dessen sah sie ihr Erbe nunmehr durch die Lässigkeit des Gemahls endgültig verloren. Eine tiefe Abneigung bemächtigte sich ihrer gegen den Unwürdigen, dem sie ihre Hand geschenkt hatte. Und ebenso wie die Zuneigung seiner Gattin verscherzte sich Johann die Sympathieen seiner vornehmsten Getreuen und Stände. Zur selbstständigen Regierung gelangt, entzog er den alten bewährten Ratgebern, wie Engelbrecht von Nassau, sein Vertrauen; er geriet unter den Einfluſs leichtfertiger Günstlinge, die ihn in den Strudel ihrer Ausschweifungen hineinlockten. Die Schuld an dem unglücklichen Ausgange des Zuges gegen Dordrecht mafsen das Volk und die Herzogin Jakobäa des Herzogs vornehmstem Vertrauten, dem Generalschatzmeister Wilhelm van dem Berghe, Herrn von Orbays, bei, auf dessen Ratschläge hin die Belagerung dieser Stadt unternommen worden war. Während sich nach dem Abzuge von Dordrecht der Hof mit Wilhelm van dem Berghe im Haag aufhielt, versammelte sich in Brüssel ein Landtag: hier wurde Wilhelm van dem Berghe offen des Landesverrats beschuldigt. Er rächte sich, indem er die Führer der Stände, Engelbrecht von Nassau, Heinrich von Bergen und Heinrich von Leck, beim Herzoge verdächtigte, sie trügen die Schuld daran, dafs Johann erst so spät zur selbständigen Regierung gelangt sei. Der unreife Jüngling geriet darüber in hellen Zorn; er erklärte vor seiner Gemahlin und deren Mutter, die es mit den Ständen gegen van dem Berghe hielten, er wolle von jenen drei Herren nichts mehr sehen und hören. Die Stände liefsen sich nicht einschüchtern, sondern verhängten über van dem Berghe die Landesverweisung (8. September 1418). Van dem Berghe kümmerte sich um dieses Urteil nicht; war er doch des Schutzes und ungeschmälerten Zutrauens seines

Digitized by Google

Herrn gewifs. Erst im folgenden Jahr wurde er durch eine Art von Palastrevolution beseitigt, und der Herzog wurde unter den Einflufs der ständischen Partei gebracht. Im März 1419 befand sich der Hof zu Mons im Hennegau; als eines Tages der Herzog und seine Gemahlin auf die Jagd geritten waren, drangen deren Halbbrüder, die Bastardsöhne Wilhelms VI., denen van dem Berghe die ihnen vom Vater ausgesetzten Bezüge gesperrt hatte, in das Gemach des noch im Schlummer liegenden Schatzmeisters und töteten ihn auf seinem Bette. Drei Tage lang klagte und weinte der Herzog über den Tod seines Lieblings; dann aber gelang es Jakobäa, ihn umzustimmen; er ordnete eine Prüfung der Amtsführung des Erschlagenen an und besetzte seine Stelle mit dem Herrn van Rotselaer, einem Anhänger Jakobäas und der bisherigen ständischen Opposition; sie wufste ihn sogar wenige Wochen später zu einer Aussöhnung mit Engelbrecht von Nassau zu bereden.

So war der Frieden zwischen Johann IV. auf der einen Seite, seiner Gemahlin und der ständischen Partei auf der anderen Seite wieder hergestellt. Nicht lange freilich währte dieser Zustand. Everhard Tserclaes, der zu den Genossen des ermordeten van dem Berghe gehörte, und andere wufsten beim Herzoge einen neuen Gesinnungswechsel hervorzurufen. Jakobäa wurde aufs schmählichste behandelt; Rotselaer seiner Stelle als Generalschatzmeister enthoben und dafür ein Mitglied der Hofpartei ernannt; eben damals überliefs Johann IV. die Regierung von ganz Holland Johann von Bayern. Damit war die Geduld der Herzogin und der Stände erschöpft. Jakobäa zog sich im Frühjahre 1420 vor ihrem Gemahle nach dem Hennegau zurück; die Mehrzahl der Stände aber, anstatt einem Rufe Johanns IV. nach Brüssel zur Steuerbewilligung nachzukommen, versammelten sich in Löwen, schlossen nach alter Sitte einen „Verbond“, treu zueinander zu stehen, und nahmen unter der Führung Engelbrechts von Nassau eine drohende Haltung an. Während der Herzog heimlich von Brüssel entwich, um mit Gewalt die Empörung in seinem Lande zurückzuschlagen, liefsen die Stände seinen jüngeren Bruder, den Grafen von St. Pol, aus Paris kommen und ernannten ihn (1. Oktober 1420), da Johann durch seine Flucht sich selbst der Regierung begeben hätte, zum „Ruewart“ von Brabant. Jakobäa kehrte nach Brüssel zurück; Johann von Bayern wurde der Krieg angekündigt, um ihm die Erblande der

Digitized by Google

Herzogin wieder abzunehmen. Kaum haben die Nassauer den niederländischen Boden betreten, so sehen wir sie als eifrige Parteigänger und Häupter des Ständetums; der Kampf zwischen Johann IV. von Brabant und Engelbrecht von Nassau ist ein Vorspiel des ungleich gröfseren und gewaltigeren Ringens, das sich anderthalb Jahrhunderte später zwischen seinem Nachfahren Wilhelm von Oranien und dem Könige Philipp von Spanien vollzog.

Jakobäa und die Stände standen im Zwiste mit Johann IV. zusammen; aber nur für die Stände, nicht auch für die Herzogin war der Ausgang ein günstiger. Der Versuch der Wiedereroberung von Holland mifslang, Jakobäa kehrte mifsmutig und enttäuscht nach dem Hennegau zurück; dann begab sie sich nach England. Sie betrieb von hier aus unter Berufung auf das vom Papste am 5. Januar 1418 erlassene Eheverbot einen Prozefs behufs Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe. Ohne indes die Entscheidung abzuwarten, vermählte sie sich (Ende 1422) mit dem Herzoge Humfred von Gloucester, dem Bruder des Königs; ihn setzte sie zum Erben ein, indem sie zugleich bestimmte, dafs ihre Erblande fortan zu England gehören sollten. Während der Bruch zwischen Johann und Jakobäen öffentlich erklärt ward, erfolgte zwischen ihm und den Ständen wiederum eine Annäherung, bei der allerdings die Nachgiebigkeit auf seiner Seite lag. Zwar glückte es ihm, durch Verrat und Wortbruch im Januar 1421 mit einer Anzahl deutscher Ritter in Brüssel einzudringen; aber die Zünfte erhoben sich, nahmen die Fremden und die Patrizier, die es in der Mehrheit mit der Hofpartei hielten, gefangen, und riefen die unzufriedenen Barone herbei. Die Verfassung wurde in der Weise abgeändert, dafs fortan den Zünften Anteil am Stadtregiment eingeräumt wurde; über des Herzogs Freunde wurde ein furchtbares Blutgericht verhängt, dem auch Tserclaes zum Opfer fiel. Der Herzog war nunmehr vollständig gebrochen und gedemütigt. Am 4. Mai des Jahres bekannte er öffentlich: seine bisherigen Ratgeber hätten die Rechte und Privilegien des Landes verletzt; durch ihre falschen Ratschläge hätten sie ihn seiner sehr geliebten Gemahlin, seinem Bruder, dem Regenten, und dem ganzen Lande entfremdet. Mit Recht seien der Regent und die Stände dagegen eingeschritten, er billige und bestätige durchaus die durch sie ergriffenen Mafsregeln. Für den Fall, dafs er oder seine Nachfolger in Zukunft jemals wieder gegen die Privilegien des Landes verstiefsen,

Digitized by Google

sollten seine Stände alles Gehorsams und Untertaneneides gegen ihn los und ledig sein, sowie die Macht haben, sich einen Regenten zu bestellen, der „die vollkommene Autorität und Gewalt haben solle, in allen Stücken so zu handeln wie ein Fürst und Landesherr, und dem alle Brabanter hohen und niederen Standes in allen Dingen gemäfs den Beschlüssen der Stände zu gehorchen hätten, bis er oder seine Nachkommen das den Ständen zugefügte Unrecht abgestellt haben würden.“ [1]) Nach solcher Selbsterniedrigung des Herzogs konnten die Barone ihren Zwist mit ihm begraben und ihn wieder in den Besitz der Regierung gelangen lassen; sie konnten sicher sein, dafs er sie von jetzt ab nach ihren Intentionen führen würde.

Im Mittelpunkte der ständischen Bewegung stand Graf Engelbrecht von Nassau. Mit Nachdruck führte er den Kampf, dessen Zweck es war, die Hofpartei unschädlich zu machen; sobald er jedoch dieses Ziel erreicht hatte, gab er sich Mühe, die Restitution des Herzogs nach Aufsen zu Stande zu bringen. Der Graf von St. Pol zeigte nicht gerade grofse Lust, die Zügel der Herrschaft dem älteren Bruder zurückzugeben; er hatte mit seiner Weigerung einen Rückhalt bei den Einwohnern von Brüssel. Zum mindesten bestand er auf einer Teilung des Landes, und es schien darüber zu neuen Feindseligkeiten kommen zu wollen. Mit Mühe und Not brachten ihn die Stände durch grofse Geldopfer dazu, von diesem Verlangen abzustehen. Die Stände bewilligten Herzog Johann eine Bede von 170000 französischen Kronen; von dieser Steuer sollten dem Grafen von St. Pol soviel gezahlt werden, wie zum Ersatze für die von ihm während seiner Regentschaft aufgewendeten Kosten nötig war. Graf Engelbrecht wirkte bei diesen Verhandlungen über die Restitution Johanns eifrig mit; unter denjenigen Ständemitgliedern, die sich (laut Urkunde vom 28. Oktober 1421), für die Schadloshaltung St. Pols verbürgten, steht sein Name an erster Stelle.[2]) Bald wurde er vom Herzoge wieder völlig in Gnaden aufgenommen und nunmehr sein vertrautester und einflufsreichster Rat. Ausdrücklich bezeugte ihm der Herrscher, er habe nie gemerkt, noch auch sei er dessen je gewahr geworden, dafs Engelbrecht von Nassau sich in irgendwelche Unternehmungen eingelassen habe, die seinem, des Herzogs Wohle, zuwiderliefen, oder wodurch er der Verfügung über sich selbst, seine Lande und seine Machtmittel beraubt werden konnte; wenn jemand

Digitized by Google

den Grafen dessen bezichtigen sollte, so erkläre er diesen hiermit für unschuldig; „want wy hem altyt goet ende getruwe, willick ende bereet vonden hebben, onss te dinen ende alle saken te doen, tot desen dage toe.“ [1]) Auf der anderen Seite aber wurden Vorwürfe gegen Engelbrecht laut, als habe er den „Verbond“ vom Jahre 1420 gebrochen, — eine Anklage, die sich wohl auf seine Bemühungen um die Restitution Johanns bezieht. Zu seiner Rechtfertigung liefs sich Engelbrecht von den zu Löwen versammelten Ständen eine Ehrenerklärung ausstellen. Sie bestätigten darin, niemals habe Engelbrecht den „Verbond ende Verbyntenisse“, die sie, die Stände, vormals zu Ehren Gottes, sowie zu Nutzen und Behuf des Herrn Herzogs und des Landes errichtet hätten, jetzt oder sonst jemals gebrochen oder gestört: „mer heeft die voorsz. Joncher Engelbrecht tvoorsz. verbont wael getruwelic ende gestentelic gehouden, ende alle wege dairtoe gedaen ende noch dagelicks doet, gelyks hy na inhebben des selven verbonds sculdig is te doen.“ [2])

Niemals ist in der Folgezeit das Verhältnis Engelbrechts von Nassau zu Johann IV. wieder ernstlich getrübt worden. Er stand seinem Herrn bei, den Geist des Trotzes und der Unbotmäfsigkeit zu brechen, der als Frucht dieser Wirren bei den Zünften von Brüssel zurückgeblieben war. Damals war Wilhelm Rongmann, Herr von Bigardes, zum Kapitäne der Stadt ernannt und ihm ihre Obhut anvertraut worden. Nachdem sich der Herzog mit der Hauptstadt ausgesöhnt und daselbst wieder seine Residenz aufgeschlagen hatte, wollte er dieses Amt als nunmehr überflüssig abschaffen. Die Zünfte wollten sich dem widersetzen und versammelten sich (22. Dezember 1423) bewaffnet auf dem Marktplatze. Zuerst versuchte der Graf St. Pol den Tumult zu unterdrücken; als dies nichts half, erschien der Herzog selbst, begleitet von Engelbrecht von Nassau und dem Herrn van Rotselaer, mit bewaffnetem Gefolge im Rathause. Die Hauptschreier, dreizehn an Zahl, wurden verhaftet; der Herr von Bigardes reichte seine Entlassung ein, und so war mit der Hilfe des Nassauers das letzte Aufflackern des Aufruhrs in Brüssel erstickt.

Sogar gegen Jakobäa, deren Vertrauter er früher gewesen war, stand Engelbrecht jetzt auf Seiten seines Herrn. Im Jahre 1424 erschien Gloucester mit Jakobäa im Hennegau, um sich in den Erblanden seiner Gemahlin festzusetzen. Philipp dem Guten von Burgund war es zu danken, dafs die Engländer

Digitized by Google

verdrängt wurden. Während Gloucester nach England zurückkehrte, geriet Jakobäa durch den Fall der Festung Mons in die Hände der Sieger. Am 1. Juni 1425 bereits hatten Philipp und Johann zu Douai einen Vertrag geschlossen, durch den bestimmt wurde, dafs Jakobäa der Hut Philipp des Guten überwiesen und in seiner Stadt Gent bleiben sollte, bis der Scheidungsprozefs zwischen ihr und Johann IV. beendet sei. Nichts aber fürchtete Jakobäa mehr, als in die Gewalt Philipps von Burgund zu kommen. Als sie (am 13. Juni) die Stadt verliefs, nahm sie ihren Weg durch das Lager der Brabanter; hier suchte sie um eine Unterredung mit ihren ehemaligen Freunden Engelbrecht von Nassau, Heinrich von Leck und dem Geheimschreiber Eduard Dynter nach. Unter Tränen und Wehklagen beschwor sie diese drei Männer, sie möchten den Herzog Johann bewegen, ihr einen Platz in Brabant zum Aufenthalt anzuweisen, und sie nicht dem Burgunder auszuliefern. Wohl verwendeten sie sich angelegentlich für die unglückliche Fürstin, doch der Vertrag von Douai stand der Gewährung ihrer Bitte entgegen. So wurde sie denn nach Gent überführt, von wo sie freilich bereits wenige Wochen später, als Page verkleidet, nach Holland entkam, von der Partei der Hoeks mit Freuden aufgenommen.

Die Tage Herzog Johanns und der Selbständigkeit Brabants waren gezählt. Sein letztes Werk war die Stiftung der Universität Löwen, und zwar auf Anraten Engelbrechts von Nassau.[1]) Auf der Stiftungsurkunde finden wir den Namen Engelbrechts; bei der feierlichen Inauguration ist er zugegen gewesen.[2]) So geht der Anfang eines selbstständigen geistigen Lebens in den Niederlanden auf die Initiative des Hauses Nassau zurück. Bald darauf ist Johann IV. in noch jugendlichem Alter (am 17. April 1427) gestorben. Die Regierung in den Erblanden seiner Gemahlin hatte er schon bei Lebzeiten seinem Vetter Philipp dem Guten überlassen, der sie in den folgenden Jahren gegen Jakobäa siegreich behauptete; Brabant und Limburg kamen zunächst an den jüngeren Bruder Johanns, Philipp von St. Pol, und als dieser drei Jahre später (4. August 1430) gleichfalls kinderlos aus dem Leben schied, fielen auch diese Länder an Philipp den Guten. Schon früher hatte den burgundischen Herzögen Flandern gehört; jetzt waren Brabant, Limburg, Holland, Seeland, Friesland und der Hennegau an sie gelangt; die Herrschaft Artois kam 1435 im Frieden von Arras an Burgund; die Grafschaft Namur

Digitized by Google

hatte Philipp der Gute bereits durch Kauf erworben, auf dieselbe Weise gelangte er 1441 in den Besitz der Grafschaft Luxemburg. Engelbrecht von Nassau hat noch die Ausbreitung der burgundisch-niederländischen Grofsmacht erlebt, auch noch den Übergang Luxemburgs, zu dessen mächtigsten Baronen er ja seit 1420 zählte, von Elisabeth von Görlitz auf Philipp. Auch diesem seinen neuen Landesherrn hat Engelbrecht noch vielfache Dienste im Rate wie im Felde geleistet. Als Philipp sich im Kriege gegen England gezwungen sah, die Belagerung von Calais aufzuheben, rief er 1436 den erprobten Vasallen und Krieger zur Hilfe.[1])

Auf seiner Herrschaft Breda hat Graf Engelbrecht sorgsam und nutzbringend geschaltet und gewaltet.[2]) Er hat ihren Wert durch Trockenlegung und Urbarmachung überschwemmter und sumpfiger Landstrecken erhöht. Seine Rechte und Besitztitel hat er durch Vergleiche und Verträge gesichert. Jan I. van Polanen hatte hier um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Kastell erbaut und mit der Befestigung der Stadt begonnen; unter Engelbrecht I. wurde dieses Werk um 1410 vollendet. Die Hauptkirche von Breda, die Liebfrauenkirche, wurde unter ihm erweitert und mit einem Chore versehen; die von ihm gestifteten bronzenen Chorschranken sind ein Opfer des Bildersturmes von 1566 geworden. Am 3. Mai 1443 beschlofs er sein tatenvolles und ruhmreiches Leben. Der erste Nassauer auf niederländischem Boden, steht er an der Spitze des Heldenstammes, dem hier zu wirken und zu kämpfen beschieden war. Seinem letzten Willen gemäfs wurde er in der Liebfrauenkirche zu Breda beigesetzt. Noch ist sein aus Sandstein gehauenes Grab, wenn auch in beschädigtem Zustande, erhalten. Um 1500 errichtet, trägt es den Charakter der altniederländischen Kunst. Es ist beeinflufst von der Gothik und „erinnert an die Miniaturen aus der burgundischen Zeit; es fehlen nur die Farben, um den Eindruck eines Gemäldes zu vervollständigen". Es befanden sich auf dem Grabdenkmale die Figuren Engelbrechts und seiner Gemahlin, seines Sohnes und dessen Gemahlin, alle vor der Jungfrau Maria knieend; hinter ihnen gewahrte man in stehender Stellung vier andere Figuren, nämlich St. Georgs, eines Eremiten, des Apostels Johannes und eines Kardinals. Die Madonnenstatue, die als wundertätig angesehen wurde, wurde im 17. Jahrhundert geraubt.[3])

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Johann IV. und Engelbrecht II. von Nassau-Breda.

Mit Engelbrecht I. war das Haus Nassau in den Niederlanden heimisch geworden. Wir finden seine Nachkommen unter den ersten Grofsen des Landes, hervorragend beteiligt an allen wichtigeren Angelegenheiten, als treue Diener und Vertraute des Fürsten. Wenngleich nicht eine der alten Familien des Landes und ihre Beziehungen mit der Heimat stets aufrecht erhaltend, unterschieden sie sich in Stellung, Ansehen und Popularität in den Niederlanden durchaus nicht von den Geschlechtern, die von jeher hier gesessen hatten.

Engelbrecht I. hinterliefs neben mehreren Töchtern zwei Söhne, Johann IV. und Heinrich. Nachdem sie beide zuerst gemeinschaftlich regiert hatten, teilten sie die Erbschaft des Vaters endgültig so, dafs Johann die niederländischen, Heinrich die deutschen Besitzungen erhielt; als dieser aber schon 1450 starb, vereinigte Johann die gesamten Herrschaften des Dillenburgschen Hauses in seiner Hand. Seine Wirksamkeit erstreckte sich daher auf die Niederlande und auf Deutschland zugleich. Selbst in Erbschaftstreitigkeiten mit Cleve liegend, unterstützte er mit Geld und Waffen den Erzbischof Dietrich von Cöln in seiner Fehde gegen Johann von Cleve, als dieser dem Erzbischofe seine Stadt Soest zu entziehen suchte (1443). Zum Danke dafür übertrug ihm der Kurfürst das Amt eines Marschalls im Herzogtume Westfalen; als solchem stand ihm die Gerichtsbarkeit und die oberste militärische Gewalt zur Erhaltung des Landfriedens, sowie das Recht zu, die Sturmfahne des Herzogtums zu führen. Einige Jahre später verzichtete Johann auf das Marschallamt gegen eine Pfandverschreibung auf die kurkölnischen Rheinzölle

Digitized by Google

von c. 40 000 Gulden, die in der Folgezeit ungefähr um die Hälfte erhöht wurde. In dem Kampfe zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau hat er sich auf die Seite seines Vetters aus der Walramschen Linie gestellt. Gespannt war sein Verhältnis zum Landgrafen Heinrich von Hessen; dieser gewährte Philipp von Birken, der sich als Statthalter Johanns in seinen deutschen Landen unrechtmäfsig bereichert hatte, Aufnahme in seinen Dienst und Schutz, indem er zugleich den Vasallen des Grafen, die sich dessen Lehnsherrschaft zu entziehen versuchten, nach Kräften Vorschub leistete.[1])

In den Niederlanden erblicken wir Johann IV. als vertrauten Rat und Feldherrn Herzog Philipps des Guten. Im Jahre 1445 begleitete er den Herrscher nach Holland. Hier waren die Zwistigkeiten zwischen den Hoeks und Kabeljaus von neuem ausgebrochen. Johann von Nassau gab dem Herrscher den klugen Rat, die städtischen Obrigkeiten zu gleichen Teilen aus Anhängern beider Parteien zusammenzusetzen. Philipp, darnach handelnd, zog von Stadt zu Stadt, überall die Magistrate unter diesem Gesichtspunkte reorganisierend, eine Mafsregel, die in der Tat den erhofften Nutzen brachte.[2]) Schwierig genug war es, die nach mittelalterlicher Autonomie und Aufrechterhaltung ihrer überspannten Privilegien trachtenden Städte der neuen monarchischen Ordnung zu unterwerfen; Johann hat Philipp dem Guten dabei treulich beigestanden. In den darüber ausgebrochenen Genter Wirren hat er 1452 zusammen mit Henrik van Borselen dem Herzoge Verstärkungen aus Holland und Seeland in der Stärke von 3000 Mann zugeführt.[3])

Das vornehmste Feld zur Entfaltung seiner Tätigkeit in den Niederlanden bot Johann von Nassau der Krieg zwischen Philipp dem Guten und den Lütticliern.[4]) Vom Anfange seiner Regierung an hatte Philipp sein Augenmerk darauf gerichtet, das Stift Lüttich mittelbar oder unmittelbar unter seine Botmäfsigkeit zu bringen. Vergeblich versuchte sich Lüttich der eisernen Umklammerung durch die burgundische Macht zu entziehen; als sich der Bischof Johann von Heinsberg zwischen den Suprematiegelüsten Philipps und dem Unabhängigkeitstriebe der in den Städten herrschenden Zünfte nicht mehr zu halten vermochte und daher (1453) abdankte, drängte der Herzog seinen Neffen Ludwig von Bourbon dem Stifte als Nachfolger auf. Die Lütticher gedachten sich ihres neuen Landesherrn zu entledigen;

Digitized by Google

sie fanden einen Rückhalt bei König Ludwig XI. von Frankreich, der eben damals mit seinem burgundischen Vetter in Feindschaft geraten war. Im Jahre 1465 erhoben sie sich offen gegen Ludwig von Bourbon; zugleich schlossen sie ein Bündnis mit Frankreich und fielen verheerend in Limburg und Namur ein. Philipp der Gute rechnete zuerst mit seinem Hauptgegner Ludwig XI. ab. Der Krieg war von kurzer Dauer. Sein Sohn, Graf Karl von Charolais, der später den Beinamen der Kühne erhielt, rückte in Frankreich ein und schlug Ludwig XI. am 16. Juni bei Mont-le-Héry. Im Oktober bereits fanden darauf zu Conflans Verhandlungen statt, die am 29. Oktober zu einem für Frankreich nachteiligen Frieden führten. Noch während der Verhandlungen zu Conflans hatte Ludwig XI. wiederholt den Lüttichern versprochen, er wolle keinen Vertrag mit Burgund schliefsen, ohne sie einzubeziehen; er gab sogar in der Friedensurkunde zu, dafs sie sich nur auf die Anreizungen von Frankreich her erhoben hätten; trotzdem liefs er sie treulos im Stiche und gab sie der Rache Philipps preis. So sehr hatten sie auf seinen Schutz vertraut und so sicher sich in der Hut seiner Macht gefühlt, dafs es ihnen nicht gefährlich dünkte, den Feind durch persönliche Kränkungen zu reizen und dadurch dessen Rachgier noch mehr zu entflammen.

Im lieblichen Flufstale der Maafs, unterhalb des steilen rocher à Bayard, — wo einst der Sage nach Bayard, das Rofs, das die vier Haymonskinder trug, auf deren Flucht vor Karl dem Grofsen den Sprung über das Tal wagte, den Huf so einsetzend, dafs seine Spur für immer sichtbar blieb — liegen einander gegenüber zwei alte und berühmte Städte, Bouvignes und Dinant, beide in steter Eifersucht und Fehde lebend, dieses am rechten, jenes am linken Ufer des Stromes, auf dem sie sich die Schiffahrt nach Kräften streitig machten. Dinant zieht sich in schmalem Streifen den Flufs entlang am Fufse mächtiger, kahler Kalksteinfelsen, auf deren Höhe sich die trotzige Zitadelle erhebt. Im Mittelalter war Dinant eine mächtige und reiche Stadt, bekannt durch seine Metall-, zumal Kupferindustrie; sie war dem Stifte Lüttich untertan, übertraf aber selbst die Hauptstadt an Wohlstand und Stärke der Befestigungen. Sechsundzwanzigmal, so erzählt der Chronist, war Dinant belagert worden, und doch war es noch nie bezwungen worden. Von der Schlacht von Mont-le-Héry ward den Bürgern von Dinant die falsche Kunde,

Digitized by Google

dafs nicht Ludwig XI. sondern der Graf von Charolais besiegt worden sei. Da schwoll ihr Herz vor Freude und Übermut; sie fertigten eine Puppe an, die, einer Vogelscheuche gleichend, Karl den Kühnen vorstellen sollte; dann zogen sie in hellen Haufen vor die Tore der verhafsten Rivalin Bouvignes, die zur Grafschaft Namur und daher zum Herrschaftsbereiche Philipp des Guten gehörte. Sie errichteten dort einen Galgen, hingen daran das Bildnis des Grafen von Charolais auf und spotteten der Leute von Bouvignes: „Seht da den Sohn Eures Herzogs, den Grafen von Charolais, den der König von Frankreich hat hängen lassen oder hängen lassen wird so, wie er hier hängt. Er hiefs Sohn Eures Herzogs; in Wahrheit war er ein gemeiner Bastard: der dachte, auf den König von Frankreich losgehen zu können?“ Solche und andere Schmähungen brachten sie gegen den Herzog und seinen Sohn vor; sie verleumdeten die Herzogin, obgleich der Wandel dieser Frau makellos war, und riefen öffentlich, man möge für den Grafen Karl beten, der jetzt am Galgen Montfaucon in Paris hinge; sie dachten den Herzog zn vernichten und sein Land zu verwüsten; denn sie waren toll und von Sinnen. Als der Graf von Charolais aber davon Nachricht erhielt, da ward er zornig und schwur Rache; die sollte ihnen in der Tat zu Teil werden.[1])

Der Ausgang des französisch-burgundischen Krieges, ihre Preisgebung durch Ludwig XI. war entscheidend für das Schicksal der Lütticher; für sich allein waren sie zum Widerstande gegen Burgund zu schwach. Zunächst galt es für Burgund, den Raubzügen der Lütticher ein Ende zu machen. Daher überschritt in der Mitte des Oktobers 1465 ein niederländischer Heereshaufen in der Stärke von ungefähr 1800 Mann unter der Führung des Grafen Johann von Nassau die Lüttichsche Grenze. Bald stiefs man auf den Feind; er stand mit ungefähr 4000 Mann im Dorfe Montenacq (Montigny unweit St. Trond, ungefähr fünf Meilen von Lüttich): er hatte die an die dreihundert Feuerstellen grofse Ortschaft stark befestigt. Johann fühlte sich zum Angriffe nicht stark genug und marschierte vorbei. Da unternahmen es die Lütticher, ihm vorauszueilen, um ihm den Weg nach Lüttich zu verlegen. Sie machten an einer Stelle Halt, die er voraussichtlich passieren mufste, und errichteten hier aus ihren Karren und Gerätschaften ein verschanztes Lager. Als Nassau sie erreicht hatte, entschlofs er sich, den Kampf mit ihnen zu wagen; aber erst wollte er sie

Digitized by Google

aus ihren Verschanzungen hervorlocken. Er schickte sich daher zu verstellter Flucht an; die Lütticher gingen auf seine List ein und verliefsen ihre Stellung, um den Gegner zu verfolgen. Da machte die Mannschaft Nassaus Kehrt und zersprengte die auf eine solche Wendung der Dinge nicht gefafsten Lütticher. An die 2000 Tote liefsen sie auf dem Blachfelde, während die Truppe Nassaus auch nicht einen einzigen Bogenschützen verlor.[1])

Die glänzende Waffentat Nassaus war das Vorspiel zur vollständigen Demütigung der Lütticher. Nach dem Abschlusse des Friedens von Conflans rückte vom französischen Kriegsschauplatze Karl von Charolais heran; da verzagten die Lütticher und liefsen sich 1465 zu einem Vertrage herbei, durch den sie die burgundische Schutz- und Oberherrschaft über das Stift anerkannten. So schwer aber waren die Bedingungen, dafs die antiburgundische Partei bald wieder die Oberhand gewann; auch war man erbittert darüber, dafs Karl, eingedenk der persönlichen Beschimpfungen, die ihm hier zugefügt worden waren, Dinant in den Frieden einzuschliefsen sich weigerte. Anstatt um Gnade zu flehen, verhärteten sich die Bürger von Dinant in ihrem Trotze; die unteren Volksklassen, aufgestachelt von den zahlreichen lüttichschen Exulanten, die sich hier vor der burgundischen Macht sicher wähnten, hatten die Herrschaft an sich gerissen. Sie liefsen nicht ab von ihren verheerenden Streifzügen im benachbarten burgundisch-niederländischen Gebiet. Mitte August des Jahres 1466 begannen Philipp und Karl mit einem grofsen Heere die Belagerung von Dinant. Noch war man in Dinant guten Muts. Um den Feind zu verhöhnen, zeigte man von einem Turm herab die Figur einer Spinnerin aus Bronze mit der Inschrift:

„Quand cest femme de filer cesserat,
Le duc Flipe cest ville aurat."

Nicht lange dauerte ihr Übermut. So furchtbar war das Feuer, das Karl auf die Stadt eröffnete, dafs alles in Schrecken geriet, und dafs man der Stimme der Gemäfsigten Gehör schenkte; am 25. August öffnete Dinant dem Feinde die Tore. Die Stadt wurde geplündert und dem Erdboden gleich gemacht; diejenigen, die den Herzog und seinen Sohn geschmäht hatten, wurden in die Maafs geworfen. Im Heere Philipps und Karls befand sich auch Johann von Nassau; wenn wir einem späteren Lobgedichte[2]) Glauben schenken wollen, mufs er bei der Belagerung Dinants eine hervorragende Rolle gespielt haben; wird er doch darin als

Digitized by Google

„Maxime gentis honos expugnatorque Dynanti Auspiciis Caroli“ gepriesen. Durch das Schicksal Dinants nicht belehrt, vermochten sich die Lütticher nicht zu rückhaltloser Ergebung in die burgundische Herrschaft zu verstehen; bald paktierten sie mit Karl dem Kühnen, um bald darauf die soeben getroffenen Vereinbarungen wieder zu brechen, bis der Herzog, über dieses Spiel aufs tiefste erbittert, Lüttich im Herbste 1468 dasselbe Los bereitete, wie es zwei Jahr zuvor Dinant getroffen hatte. So war Johann von Nassau dem Herrscher in der Begründung der burgundischen Suprematie über die niederländischen Bistümer behilflich, sowohl über Lüttich wie auch über Utrecht; denn er hatte Philipp dem Guten bei seinen Bemühungen, seinen natürlichen Sohn David zum Bischofe von Utrecht zu befördern, gleich erfolgreichen Beistand geleistet.

Johann IV. von Nassau war vermählt seit 1440 mit Maria, Tochter Johanns, Herrn von Loon und Heinsberg, einer Schwester des damaligen Bischofs Johann von Lüttich. Diese Heirat gab Veranlassung zu neuen Erwerbungen. Im Namen seiner Gemahlin und deren Schwester erhob Johann von Nassau Anspruch auf gewisse Bestandteile des Loonschen Hausgutes und setzte im Prozefswege 1467 durch, dafs ihm die Hälfte der Herrschaften Millem, Gangelt und Vught zugesprochen wurde. Im Jahre darauf starb mit Wilhelm II. der Mannesstamm der Loon aus; er war durch Erbschaft im Besitze eines Vierteiles des Herzogtums Jülich gewesen. Es sollte dieses Viertel von Jülich nunmehr an Johann von Nassau fallen, der durch seine Gemahlin zur Nachfolge in dem Loonschen Besitze berechtigt war; aber Herzog Gerhard von Jülich bemächtigte sich jenes Gebietes; es entspann sich darob ein Prozefs, der, an das Reichskammergericht gelangend, niemals erledigt wurde. Am 3. Februar 1475 starb Johann IV. zu Dillenburg; sein Herz wurde in der Pfarrkirche daselbst beigesetzt, sein Leichnam nach Breda überführt: dort ruhen seine Gebeine unter demselben Grabmale wie die seiner Eltern und seiner Gemahlin. Er entbehrte nicht des Sinnes für die höheren Interessen; er legte sich eine Bücherei an, die insbesondere geschichtliche Bücher enthielt.[1])

Unter Johann IV. waren die deutschen und niederländischen Besitzungen des Hauses Nassau-Dillenburg zum letztenmale für die Zeiten, die wir hier behandeln, dauernd in einer Hand vereinigt. Seine Söhne, Engelbrecht II. und Johann V., teilten die Herrschaft des Vaters so, dafs dieser die deutschen, jener die

Digitized by Google

niederländischen Güter bekam; zwar starb Engelbrecht II. nachher ohne Erben, und die niederländischen Güter fielen an seinen Bruder Johann V. zurück; dieser aber übergab sie alsbald wieder gesondert seinem ältesten Sohne Heinrich. Die straffere monarchische Ordnung, die sich unter den burgundisch-habsburgischen Herrschern in den Niederlanden ausbildete, war in der Folgezeit nicht ohne Einfluſs auf das Verhältnis der deutschen und der niederländischen Linie Nassau-Dillenburg. Der Zusammenhang zwischen ihnen ward gelockert; die Untertänigkeit des niederländischen Zweiges gegenüber dem Herrscherhause verschärfte sich, indem eine strengere Handhabung des oberherrlichen Konsensrechtes beim Besitzwechsel eintrat. Die autonome Stellung, deren sich die niederländischen Groſsen bisher erfreut hatten, ging verloren. Um die Nachfolge des deutschen Zweiges in den niederländischen Gütern zu sichern, genügte nicht mehr die Stammesgemeinschaft schlechthin und das daraus entspringende Erbrecht; es bedurfte eines förmlichen Testamentes, zu dem die oberherrliche Bestätigung erforderlich war, und eben diese Genehmigung hatte keineswegs mehr etwa nur die Bedeutung eines formellen Konsenses, den der Herrscher nicht verweigern durfte.

* * *

Graf Engelbrecht II. war geboren zu Breda im Jahre 1451. Schon frühzeitig kam er in die Umgebung des Herzogs;[1]) unter den zahlreichen Edelen, die an Karls des Kühnen glänzendem Hofe weilten, zählte er zu den Ersten und Vornehmsten; im Alter von zweiundzwanzig Jahren wurde er auf dem 1473 zu Valenciennes mit besonderem Pompe gefeierten Ordenskapitel zum Ritter vom goldenen Vliefse ernannt.[2]) Schon in seiner Jugend schenkte ihm der Herrscher groſses Vertrauen. Als sich Karl von Valenciennes aus zum Feldzuge gegen Geldern anschickte, übergab er Engelbrecht während seiner Abwesenheit die Statthalterschaft über die Niederlande.[3]) Mit leichter Mühe wurde Geldern erobert; nunmehr im Zenith seiner Macht stehend, trug sich Karl der Kühne mit hochfliegenden Plänen: die Königskrone sollte die groſsartige Machtstellung bekunden, die er errungen hatte. Im Herbste des Jahres fand die denkwürdige Zusammenkunft zu Trier mit Kaiser Friedrich III. statt, woselbst über Karls Erhebung zur Königswürde und die Heirat seiner Tochter Maria mit dem Sohne Friedrichs, dem Erzherzoge Maximilian,

Digitized by Google

verhandelt wurde. Prunkvoll gekleidet und ausgestattet war das Gefolge, das Karl dahin bekleidet hatte, zumal die Ritter des goldenen Vliefses, unter ihnen Engelbrecht von Nassau; „sie schienen", so sagt der Chronist,[1]) „nicht nur vergoldet, sondern ganz und gar aus Gold und Silber." Solcher Pomp stach grell ab gegen das dürftige Aussehen der Begleiter des Kaisers, unter denen sich drei Vettern Engelbrechts von der älteren Linie, der Erzbischof von Mainz, Graf Adolf von Nassau, und dessen Neffen Adolf und Philipp, befanden. Am 9. Oktober lud der Herzog den Kaiser zu einem Mahle, bei dem ein unerhörter Luxus entfaltet wurde; es fungierten dabei zwölf Tischmeister aus dem höchsten Adel, unter ihnen Engelbrecht.

Durch die fluchtähnliche Abreise des Kaisers wurde der Trierschen Zusammenkunft ein jähes Ende bereitet. Karl des Kühnen Forderungen hatten sich hoch genug verstiegen: zu dem neuen burgundischen Königreiche sollten nicht nur seine burgundisch-niederländischen Erblande gehören, sondern es sollten sich auch damit die Regalien der Bistümer Lüttich, Utrecht, Toul und Verdun, sowie die Lehnshoheit über die Herzogtümer Lothringen, Savoyen und Cleve verbinden.[2]) Zwar sollte dann das neue Königreich als ein Ganzes in diesem Umfange beim Kaiser zu Lehen gehen; aber das war klar, dafs die Lehnsabhängigkeit des neu-burgundischen Reiches nur so lange dauern würde, wie es dessen Könige gefallen würde, und die Versprechungen und Versicherungen Karls betreffend die Heirat Maximilians mit Maria erschienen dem Kaiser nicht bindend genug. Die Entfernung Friedrichs bedeutete für Karl einen argen Schimfp; waren doch schon die Vorbereitungen für seine Krönung getroffen worden. Er brannte vor Begierde, diese Schmach zu rächen; hatte ihm der Kaiser die Lehnshoheit über die deutschen Grenzlande nicht bewilligt, auf die er sein Auge geworfen hatte, so wollte Karl diese jetzt durch Politik und Waffen selbst seiner Machtsphäre einverleiben.

Mit dem Erzbistume Köln sollte der Anfang gemacht werden; wie das bereits mit Lüttich und Utrecht geschehen war, so sollte dieses Kurfürstentum jetzt zu einem Appendix der burgundischen Hausmacht herabgedrückt werden. Schon 1463 hatte Philipp der Gute dieses Ziel zu erreichen versucht, indem er die Nachfolge im Erzstifte seinem Neffen Ludwig von Bourbon zu verschaffen strebte, den er bereits in Lüttich untergebracht hatte.[3]) Auf den Kölner Stuhl war damals freilich der Pfalz-

Digitized by Google

graf Ruprecht gelangt; jetzt schien es jedoch, als ob Ruprecht in den Bannkreis des burgundischen Einflusses zu ziehen sei. In Zwist mit seinem Kapitel und seinen Städten geraten, suchte er Karls Beistand und erklärte sich dafür bereit, ihn als „Vogt und Schützer“ seiner Kirche anzuerkennen (1473). Da sich der Kaiser des Kölner Domkapitels annahm, standen sich Karl und Friedrich somit unmittelbar gegenüber. Im Kampfe um Neufs konzentrierte sich 1474 der Krieg; über dreiviertel Jahr lag Karl vor dieser Stadt, ohne sie nehmen zu können; als einer seiner Unterfeldherrn wird Engelbrecht von Nassau genannt.[1]) Während er hier nutzlos Zeit und Kräfte vergeudete, arbeitete sein Todfeind, König Ludwig XI., mit diplomatischem Geschicke daran, ihm Feinde zu erwecken und ihn politisch zu isolieren. Er zog Karl seinen bisherigen Bundesgenossen, England, ab, indem er mit Eduard IV. Frieden schlofs; er verbündete sich mit dem Kaiser und reizte Herzog René II. von Lothringen zum Kriege gegen Karl den Kühnen auf. Nichts konnte Karl willkommener sein. Er erhielt einen Vorwand, die unfruchtbare Belagerung von Neufs abzubrechen. Leichter dünkte es ihm, in Lothringen Lorbeeren zu pflücken, als am Rheine, und durch die Eroberung Lothringens wurde der bisher so schmerzlich vermifste territoriale Zusammenhang zwischen Burgund und den Niederlanden hergestellt. Indem er Engelbrecht mit der Hut der Niederlande gegen Einfälle von französischer Seite betraute, wandte er sich gegen René; im ersten Ansturme warf er dessen Streitmacht über den Haufen. René mufste flüchten, Lothringen lag besiegt zu Karls Füfsen; am 30. November 1475 zog das burgundische Heer, darin auch Engelbrecht von Nassau, in die Hauptstadt Nancy ein.

Keinen Siegespreis gab es mehr, der Karl dem Kühnen nicht erreichbar erschienen wäre. Bis über die Alpen schweiften seine Wünsche. Aber vorher galt es noch, die Schweizer zur Ruhe zu bringen, die im Bunde mit Frankreich ihn und seine Bundesgenossen in der Flanke bedrohten. Da verliefs ihn sein Glück. Der Kampfesweise der Schweizer nicht gewachsen, wurde sein Ritterheer bei Granson und Murten geschlagen; während dem kehrt René in sein Herzogtum zurück und nahm (am 7. Oktober 1476) Nancy wieder. Auf die Kunde von diesem Verluste eilte Karl über Besançon, Neufchâteau und Toul nach Lothringen. Als er Ende Oktober daselbst anlangte, stiefsen die Grafen Engelbrecht von Nassau und Johann von Chimay mit einer Anzahl

Digitized by Google

Edeler und Fufsvolk zu ihm; von Luxemburg aus hatten sie sich unter den gröfsten Schwierigkeiten und Gefahren zu ihm den Weg gebahnt. Sofort begann der Herzog die Belagerung Nancys. Umsonst suchten ihn seine Getreuen, zumal Engelbrecht von Nassau und Johann von Chimay, von diesem Vorhaben abwendig zu machen; sie wiesen darauf hin, dafs die Jahreszeit schon allzuweit vorgerückt sei, dafs René in Deutschland und in der Schweiz Hilfsvölker werbe, und dafs solchen Verstärkungen die burgundischen Streitkräfte nicht gewachsen sein würden. Aber in wahnsinniger Verblendung schlug Karl diese Warnungen in den Wind; so mufste sich denn sein Schicksal vollziehen. Nancy trotzte allen Angriffen; das burgundische Heer schmolz durch Kälte und Entbehrungen zusammen; dennoch beharrte der Herzog trotzig auf dem Unternehmen. Sein Starrsinn wuchs; selbst das Kriegsrecht und den alten ritterlichen Brauch verletzte er ungescheut. Ein im Dienste Renés stehender provenzalischer Edelmann, Suffren de Baschi, wurde mit einigen Gefährten festgenommen, als er sich in Nancy einschleichen wollte. Anstatt ihn zu verwahren, um ihn später für Lösegeld wieder frei zu geben, liefs ihn der Herzog ungeachtet aller Bitten und Vorstellungen Engelbrechts von Nassau und Johanns von Chimay hängen; Herzog René rächte sich, indem er 120 burgundische Gefangene gleichfalls aufknüpfen liefs.

Noch schwerere Strafe für solchen Frevelmut sollte Karl den Kühnen ereilen. In den ersten Tagen des Jahres 1477 nahte ein deutsch-schweizerisches Heer heran, um Nancy zu entsetzen. Umsonst rieten seine Edelen dem Herzoge, er möge bei dem Zustande seines Heeres dem Kampfe ausweichen, indem er über Pont-à-Mousson nach Luxemburg zurückgehe, um dort erst frische Truppen an sich zu ziehen: René, so führten sie ihm zu Gemüte, sei so arm, dafs er seine Soldaten auf die Dauer nicht bezahlen könne, und diese würden daher bald auseinander laufen. Alles Zureden und Mahnen war vergeblich; eigensinnig bestand Karl der Kühne auf der Schlacht. Ihr Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein. Die Burgunder wurden (am 5. Januar 1477) geschlagen und aufgerieben; Karl der Kühne kam ums Leben; seine Edelen wurden getötet oder fielen in die Hände des Siegers. Auch Engelbrecht von Nassau wurde gefangen. Mit der gröfsten Tapferkeit hatte er gefochten. An der Spitze eines Reiterhaufens hatte er sich auf die Schweizer gestürzt; von seinen Begleitern bis auf einen

Digitized by Google

Einzigen verlassen, mufste er sich schliefslich ergeben. Zuerst wufste man nichts Sicheres über sein Schicksal; so wurde denn seiner Gemahlin gemeldet, dafs er vermifst und tot geglaubt werde. Die Gräfin gelobte, für seine Rettung dem wundertätigen Marienbilde zu Eberhardsklause bei Trier soviel Wachs zu Kerzen zu stiften, als ihr Eheherr in voller Rüstung wiege. Erst am dritten Tage wurde Engelbrecht unter den Gefangenen erkannt. Er wurde nach Strafsburg abgeführt, und erst für ein hohes Lösegeld, das seine Untertanen in Breda aufbringen sollten, kam er wieder in den Genufs der Freiheit.[1])

Wem die Erbschaft Karls des Kühnen zufallen sollte, ob dem Hause Valois oder dem Hause Habsburg, zum mindesten aber, in welchem Verhältnisse sie zwischen beiden aufgeteilt werden würde, das war die grofse Frage, die nunmehr zur Entscheidung gelangte. Dafs sie, was die Niederlande betrifft, in einem dem österreichischen Hause günstigen Sinne gelöst wurde, das ist zum guten Teile Engelbrechts II. Verdienst. Wie sein Grofsvater Engelbrecht I. für die Begründung und Erweiterung der burgundischen Herrschaft in den Niederlanden tätig war, so er für die Festsetzung der Habsburger am Niederrhein und an der Nordsee. Mit Recht durfte sein Nachkomme Wilhelm von Oranien in seiner Apologie von ihm sagen, indem er alle Verdienste des Vorfahren um das Haus Österreich im einzelnen aufzählte: „Zuerst kam nach den Niederlanden aus dem Hause Österreich, nachdem meine Vorgänger schon lange daselbst Grafschaften und Baronieen besafsen, der Kaiser Maximilian, damals noch Erzherzog von Österreich; wem ist es unbekannt, dafs der Graf Engelbrecht, mein Grofsoheim, diesem Kaiser hier die Herrschaft verschaffte und rettete, dafs er Gut und Blut und seine ganze Stellung daran setzte, um ihn zu schützen?“ [2])

Die Hand von Karls einziger Tochter, Marias von Burgund, gab die nächste und sicherste Anwartschaft auf seine Hinterlassenschaft. Ludwig XI. bewarb sich darum für seinen Sohn, den Dauphin; ohne aber den Erfolg dieses Schrittes abzuwarten, stürzte er sich bereits auf Burgund und auf die niederländisch-französischen Grenzprovinzen. Die Lütticher, die ihre alte Unabhängigkeit wieder erstrebten und erreichten, waren ihm wertvolle Helfer; nicht minder der wilde Wilhelm von Arenberg, Graf de la Mark, Herr von Sedan und Bouillon, „der Eber der Ardennen“, der von seiner Burg, auf der ragenden Felswand am Ufer der

Digitized by Google

schäumenden Amblève im schwer zugänglichen Waldgebirge, seine verheerenden Streifzüge ins Niederländische unternahm. Die Vlamen, in deren Gewalt sich Maria befand, hatten an solchem Werben wenig Gefallen. Der alte Nationalhafs gegen die Franzosen erwachte wieder in ihnen, und die der Hinneigung zu Frankreich, sowie der Begünstigung des französischen Heiratsprojektes verdächtigen Räte des verstorbenen Herrschers, der Kanzler Hugonetund Guy de Brimeu, Herr von Humbercourt, wurden in Gegenwart der jungen Herzogin zur Richtstätte geführt; vergebens hatte die Prinzessin flehentlich für sie gebeten. Das Vorgehen Ludwigs XI. hatte lediglich den Erfolg, die in Gent versammelten Stände der Niederlande dem Plane einer Heirat Mariens mit dem Erzherzoge Maximilian günstig zu stimmen, da nur von einem mächtigen Fürsten eine kräftige Abwehr der französischen Angriffe zu erwarten war. Unter allen ihren Freiern war auch Maximilian derjenige, welcher der Braut am genehmsten war. So gelangte das Haus Habsburg zur Nachfolge des Hauses Burgund, es wurde dadurch freilich der Grund zu jener Rivalität der Dynastieen Österreich und Frankreich gelegt, welche die folgenden Jahrhunderte beherrscht hat.[1])

Unter den Mitgliedern der niederländischen Stände war Engelbrecht von Nassau einer der eifrigsten Befürworter der burgundisch-österreichischen Vermählung. Sie wurde im August 1477 zu Brügge mit glänzender Pracht gefeiert, Engelbrecht von Nassau hatte dabei den Ehrentanz. Am 30. April 1478 nahm er an dem ersten Kapitel des Ordens vom Goldenen Vliefse teil, das der neue Herrscher abhielt. Von da ging er zur Armee, die sich bei Mons gegen die Franzosen sammelte. Ein Waffenstillstand bewirkte, dafs der Krieg für dieses Mal noch vermieden wurde. Erst im folgenden Jahre kam es bei Guinegate (7. August 1479) zum Schlagen. Schon hatte die Reiterei der Franzosen die gegnerische in die Flucht getrieben, da stellte das niederländische Fufsvolk, bei dem sich der Erzherzog selber befand, die Ehre des Tages wieder her. Der Ruhm dieses Erfolges gebührte neben Jakob von Savoyen, Grafen von Romont, vor allem Engelbrecht von Nassau, der die Landsknechte Maximilians führte. „Die Tapferkeit Romonts und Nassaus“, so erzählt Commines, „brachte zu Wege, dafs die Infanterie Stand hielt, und das war bei der Flucht der Reiterei ein Wunder.“[2]) Die Stellung Maximilians in den Niederlanden schien sich allmählich festigen

Digitized by Google

zu wollen, aber noch einmal wurde sie durch den frühzeitigen Tod seiner Gemahlin (27. März 1482) auf die Probe gestellt. Auf dem Sterbebette ahnte die unglückliche Fürstin, dafs ihr Hinscheiden den geliebten Gatten in grofse Fährnisse stürzen werde; daher beschied sie die in Brügge anwesenden Ritter vom Goldenen Vliefse, darunter Engelbrecht von Nassau, vor sich und bat sie wiederholt und flehentlich, dem Erzherzoge und ihren Kindern treu und geneigt zu verbleiben. Den Schwur, den er der sterbenden Herrin leistete, hat Engelbrecht unverbrüchlich gehalten.

Kaum hatte Maria die Augen geschlossen, als der Kampf gegen Maximilian ausbrach. Er galt den Niederländern als ein Fremdling. Wohl betrachtete man seinen Sohn Philipp als den rechtmäfsigen Herrscher; aber man war in Flandern nicht gesonnen, seinem Vater die vormundschaftliche Regierung zu gönnen. Die Genter bemächtigten sich Philipps und seiner Schwester Margarete, in Holland regte sich der alte Parteizwist der Hoeks und Kabeljaus, die Utrechter wollten das burgundische Joch abschütteln und empörten sich gegen ihren Bischof, den Bastard Philipps des Guten. Am schlimmsten sah es in Lüttich aus. Hier hatte eine Zeitlang der Eber aus den Ardennen den Bischof Ludwig von Bourbon und das Stift vollständig beherrscht; dann hatte sich der Prälat ermannt, ihn zu verbannen. Mit französischer Hilfe kehrte Wilhelm de la Mark-Arenberg jedoch zurück. Eigenhändig erschlug er (am 30. August 1482) den Bischof, bemächtigte sich der Stadt Lüttich und bedrohte die benachbarten Länder Brabant und Namur. Dagegen wappneten sich die Brabanter. Sie stellten ein Heer auf, das unter den Grafen von Nassau und Romont noch in demselben Monate August im Lüttichschen einfiel, St. Trond, Hasselt und Tongres ohne Mühe nahm, vor Lüttich aber ins Stocken geriet. Nur durch Geld konnte Arenberg schliefslich zum Abzuge aus der Stadt bewogen werden. Unter dem Drucke der Stände mufste bald darauf (Dezember 1482) Maximilian mit Frankreich den ungünstigen Frieden von Arras schliefsen; es ward darin die Vermählung seiner Tochter Margarete mit dem Dauphin verabredet; die Frei-Grafschaft Burgund, die Grafschaft Artois und andere Grenzgebiete sollten zur Mitgift der Braut gehören. Da sich Ludwig XI. bereits durch die Gewalt der Waffen in den Besitz des Herzogtums Burgund gesetzt hatte, so war die Zertrümmerung der burgundischen Macht nunmehr zur vollendeten Tatsache geworden.

Digitized by Google

Ehe er an eine neue Auseinandersetzung mit Frankreich denken konnte, um eine dem habsburgischen Interesse günstigere Aufteilung der Erbschaft Karls des Kühnen zu bewirken, mufste Maximilian den Widerstand in den Niederlanden selbst brechen. An die drei Jahre währte der innere Krieg, der sich jetzt entspann. Am hartnäckigsten waren die Flanderer, insbesondere die Genter. Als eine Fremdherrschaft wurde die Regentschaft Maximilians gebrandmarkt; er überlasse die Einkünfte aus den Niederlanden, so warf man ihm vor, den Deutschen und Burgundern zum Vergeuden; nur diesen seien die Ämter zugänglich; Maximilian möge sich nach Wien zurückscheeren; Mariens Kinder seien die Fürsten der Niederlande, und die Vormundschaft über die Unmündigen gebührte nicht Deutschen und Burgundern, sondern den niederländischen Ständen. Zahlreiche einheimische Grofse, selbst der Graf von Romont, Engelbrechts Kampfes- und Siegesgenosse von Guinegate, gingen zu den Rebellen über; ohne Wanken und Schwanken aber hielt der Graf von Nassau seinem Eide gemäfs zu Maximilian. Wichtige und einflufsreiche Ämter, wie das eines Drosten von Brabant, eines Statthalters von Luxemburg, eines Burggrafen und Drosten von Limburg, sind Zeugnisse des grofsen und ungetrübten Vertrauens, das der Erzherzog in ihn setzte.

Im Jahre 1484 war Maximilian so weit, dafs Holland und Brabant zum Teile, der Hennegau, Luxemburg und Namur pazifiziert waren. Nur Flandern, ein kleiner Teil von Brabant und die Hoeks in Holland sträubten sich noch dagegen, seine Regentschaft anzuerkennen. Aber auch hier waren die Tage des Widerstandes gezählt. Trotz beträchtlicher Verstärkungen von Frankreich her wurden die Genter 1485 im Felde geschlagen. Ein Sturm Maximilians auf Gent mifsglückte allerdings; denn die Soldaten Philipps von Cleve und ein grofser Teil derer Engelbrechts von Nassau liefsen sich durch falschen Lärm von der Stelle hinweglocken, wo der Angriff Erfolg versprach. Immerhin sank den Städten Gent und Brügge, den Hauptsitzen der Rebellion, der Mut. Zuerst unterwarf sich Brügge; die hier wohnenden Kaufleute und Patrizier wurden des Krieges überdrüssig, der ihren Wohlstand untergrub; sie luden den Erzherzog und Engelbrecht von Nassau ein, in ihrer Stadt zu erscheinen, um die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Im Juni 1485 ritten beide daraufhin in Brügge ein, wo man ihnen einen festlichen Empfang bereitete. Des Grafen erste Tat war es, sich eines der ange-

Digitized by Google

sehensten Edelleute von Brügge und ganz Flandern, des Herrn von Gruuthuus, zu versichern; auf die Kunde, dafs sich dieser auf dem Stadthause befinde, eilte Engelbrecht dahin, um ihn im Namen des Erzherzogs im Beisein des Rates zu verhaften. Eine hohe Summe mufste der Herr von Gruuthuus zahlen, um vom Schwerte verschont zu bleiben; den dritten Teil davon erhielt Engelbrecht zum Ersatze der Kosten, die er im Dienste des Herrschers aufgewendet hatte.[1]) Die Ereignisse in Brügge machten grofsen Eindruck im ganzen Lande. Am 28. Juni erklärten die Glieder von Flandern ihre förmliche Unterwerfung, indem sie sich zur Auslieferung des Erzherzogs Philipp an seinen Vater verpflichteten und diesen letzteren als Vormund und Regenten an Statt seines Sohnes anerkannten.

Vollkommen isoliert, sah sich auch Gent jetzt zur Nachgiebigkeit gezwungen. Die habsburgfreundliche Partei gewann die Oberhand und ersuchte den Erzherzog um sein persönliches Erscheinen; bei dieser Gelegenheit sollte die Auslieferung des jungen Prinzen Philipp erfolgen. Mit einigen tausend Mann brach er von Brügge nach Gent auf. Voran zog die Infanterie in dicht geschlossenen Reihen, vom Grafen von Nassau geführt; dieser marschierte, die Picke geschultert,[2]) wie die Übrigen, mit drei anderen Herren an ihrer Spitze. Darnach kam der Erzherzog mit den Grofsen und seinen Räten; den Beschlufs machte die Reiterei. Eine Meile vor Gent wurde der Sohn dem Vater übergeben; jener erkannte diesen, da er ihn so lange nicht gesehen hatte, zuerst nicht wieder; dann begrüfsten sie sich unter Freudentränen. Knieend empfingen die Genter den Fürsten, als er am Spätnachmittage des 7. Juli 1485 durch das Brügger Tor einritt, den Sohn vor sich im Sattel haltend. Noch einmal wurde der Frieden ernstlich gestört. Zwischen den deutschen Landsknechten und den Bürgern brachen einige Tage später Händel aus,[3]) die sich selbst durch die Vermittelung des Erzherzogs nicht schlichten liefsen. Am Abende des 11. Juli rotteten sich daher die aufgeregten Genter mit ihren Bannern auf dem alten Markte zusammen; zuerst verschanzten sie sich daselbst, dann marschierten sie des Abends um zehn Uhr in Schlachtreihe gegen das Schlofs des Erzherzogs. Sie setzten sich auf dem Platze St. Pharailde fest und bemächtigten sich der in der Nähe gelegenen Brücken. Laut riefen sie, sie wollten die Leute des Erzherzogs umbringen: „Lafst uns“, so schrieen sie, „alle töten; sie sind die Ursache

Digitized by Google

aller unserer Leiden, und jetzt ist die Stunde der Rache da.“ Maximilian scharte alle seine Truppen um sich; schon war er entschlossen, den Befehl zum Angriffe zu erteilen und alles dem Schwerte und Feuer preiszugeben. Es wäre ihm ein leichtes gewesen, der Meuterer Herr zu werden; Engelbrecht von Nassau erbot sich, sie zu überwältigen; er war es, der vor allen anderen zu schonungslosem Vorgehen riet: dadurch, so meinte er, würde der Erzherzog für immer und ewig Herr und Meister von Gent und von ganz Flandern werden. Aber Philipp von Cleve-Ravenstein und andere beschworen den Herrscher auf den Knieen, „die Blume und Perle aller seiner Länder“ nicht der Vernichtung zu überliefern, und so blieben die wiederholten Vorstellungen Engelbrechts ohne Wirkung. Der Graf mufste sich begnügen, die Brücke wieder zu nehmen, auf der die Enthauptungen stattzufinden pflegten, und die den Gentern Zugang zum Schlosse gewährte. Einige der Herren aus der Umgebung des Fürsten bemühten sich, die Bürger zu beruhigen, aber ohne Erfolg. Während auf dem Belfried die Sturmglocke, der grofse Roland, erklang, gerieten die Landsknechte wieder mit den Bürgern ins Handgemenge. Die Rebellen wurden bis zum alten Markte zurückgedrängt, und schon wollte der Erzherzog zum letzten Angriffe gegen sie kommandieren, da gelang es den Vermittlern in letzter Stunde, die Bürger zu bestimmen, dafs sie sich zerstreuten. Am nächsten Tage wurden die Rädelsführer verhaftet; acht von ihnen wurden sogleich verurteilt und hingerichtet, an die hundert aus der Stadt verbannt. Am 22. Juli mufsten Bailli, Schöffen, Zunftdekane und Geschworene vor Maximilian in Trauergewändern erscheinen und ihre Privilegien ausliefern. Nachdem diese Urkunden zerrissen und zerschnitten waren, mufsten die Genter mit gefalteten Händen und mit lauter Stimme um Gnade rufen. Es wurde ihnen bedeutet, dafs die Stadt den Untergang durch Schwert und Feuer verdient habe, und dafs ihr nur aus Mitleid mit den Kirchen und den gutgesinnten Bürgern Schonung gewährt werden sollte; dann erteilte ihnen der Erzherzog die begehrte Verzeihung. So schien der Widerstand und Trotz von Gent und Flandern gegen Maximilian nunmehr gebrochen; noch einmal sollte er freilich schrecklich emporflammen.

Fürs erste war die Autorität Maximilians in den Niederlanden hergestellt, und er konnte daran denken, sich in das Reich zu begeben, wo seiner die deutsche Königskrone harrte.

Digitized by Google

Die Obhut über die Niederlande für die Zeit seiner Abwesenheit befahl er Philipp von Cleve und Engelbrecht von Nassau. Ende Mai 1486 zurückgekehrt, besuchte er zuerst die Städte von Holland und Nordbrabant; dabei verweilte er im Juni zwei Tage lang in Breda, wo ihn Engelbrechts Gemahlin ehrenvoll aufnahm und zu seinen Ehren ein prächtiges Bankett veranstaltete.[1]) Mit der Königskrone geschmückt und zugleich, wie er wähnte, Herr in den Erblanden seiner Gemahlin, glaubte er jetzt die Stunde zur Abrechnung mit Frankreich gekommen. Nur gezwungen hatte er den Atrechter Frieden von 1482 anerkannt; ihn meinte er nunmehr brechen und die Offensive ergreifen zu dürfen. Die Umstände schienen ihn dazu geradezu einzuladen. Ludwig XI. war gestorben, sein Sohn Karl VIII. noch minderjährig; seine Schwester Anna von Beaujeu führte die Regentschaft. Die grofsen Kronvasallen wollten dieses Interregnum benutzen, um mit der Zentralisationspolitik aufzuräumen, wie sie unter Ludwig XI. eingesetzt hatte; an ihrer Spitze stand der Herzog von der Brétagne, der beim Mangel an männlicher Nachkommenschaft sein Land vor dem Heimfalle an die Krone und für seine Tochter Anna zu bewahren gedachte. Mit ihm und den übrigen unzufriedenen Grofsen trat Maximilian in Verbindung. Hatte Frankreich früher die niederländischen Rebellen gegen ihn unterstützt, so leistete er jetzt den französischen Herren gegen ihre Krone Vorschub. Es waren, wie Maximilians eigener Vater, Kaiser Friedrich III., bemerkte, „liederliche Hendel, die keinen Grund noch Bestand auf in tragen“.[2]) Der Ausgang war denn auch derart, dafs Maximilian nicht nur gegen Frankreich den kürzeren zog, sondern dafs auch seine Herrschaft in den Niederlanden noch einmal die ernsteste Gefahr lief.

Mit der nächtlichen Einnahme von Thérouanne, einer jetzt verschwundenen Stadt in der Grafschaft Artois, nahe bei St. Omer, durch die Truppen Maximilians gerade in der Zeit, als dieser als Gast in Breda weilte (9. bis 10. Juni 1486) begannen die Feindseligkeiten.[3]) Den Oberbefehl auf der französischen Seite hatte Philipp von Crêvecoeur inne, Herr von Esguerdes, Statthalter der Pikardie; er hatte früher in burgundischen Diensten gestanden und war sogar Ritter des goldenen Vliefses. Er belagerte Thérouanne und setzte der Besatzung aufs härteste zu. Maximilian sammelte in den Niederlanden ein Heer von fast 15 000 Mann; den Oberbefehl über die Reiterei übertrug er Philipp von Cleve und dem

Digitized by Google

Prinzen von Chimay, den der Infanterie dem Grafen von Nassau. In St. Wynoksbergen (bei Dünkirchen in Westflandern) nahm Engelbrecht Quartier; von hier aus leitete er die vorläufige Verproviantierung der schon arg bedrängten und in höchster Not befindlichen Festung Thérouanne. Allmählich rückte Maximilian mit dem Gros seines Heeres heran und schlug sein Hauptquartier in Cassel auf. Gern hätte er die Franzosen zum Schlagen gebracht; aber diese wichen vorsichtig jedem gröfseren Gefechte aus; dazu kam, dafs seine schlecht bezahlten Soldaten fortwährend meuterten. Daher beschränkte er sich darauf, Thérouanne zu verschiedenen Malen mit Zufuhr zu versorgen; des wenig erquicklichen und abwechslungvollen Krieges müde, entfernte er sich schliefslich von der Armee, um bei Brüssel der Jagd zu pflegen indem er es seinen Unterfeldherren überliefs, sich der Franzosen unter Esguerdes zu erwehren, die ohne Unterlafs Verstärkungen heranzogen. Ebenso geschickt wie auch kühn ging Esguerdes vor. Auf die Kunde, dafs sich St. Omer, das nach dem Frieden von Arras zur Neutralität verpflichtet war, für Maximilian erklären wollte, bemächtigte er sich in der Nacht vom 27. zum 28. Mai 1487 dieser Stadt. Dadurch geriet Thérouanne in noch schlimmere Bedrängnis: die Not war so grofs, dafs man Pferde, Hunde, Ratten und Mäuse afs. Noch einmal gelang es dem niederländischen Heere unter der Führung Philipps von Cleve, Engelbrechts von Nassau und anderer Edelen, Lebensmittel (am 24. Juni) in die Festung hineinzubringen; aber etwa einen Monat später (am 26. Juli) nahm Esguerdes diesen Platz durch List und Gewalt. Um dieselbe Zeit wollte Philipp von Cleve einen Handstreich gegen die französische Festung Béthune unternehmen; er bat Engelbrecht von Nassau, der sich gerade in Brügge aufhielt, um seine Beihilfe, und dieser, ein Mann von grofsem Mute,[1]) eilte nach dem Lager; er nahm mit sich den jungen Karl von Geldern der, durch Karl den Kühnen seines Herzogtums beraubt, am burgundischen Hofe aufgewachsen war, dessen Erziehung er geleitet hatte, und den er sehr liebte. Esguerdes hatte jedoch von diesem Anschlage Kenntnis; er versah Béthune mit genügender Besatzung und kam der Stadt nach der Eroberung von Thérouanne unverzüglich zur Hilfe. Indem er den Niederländern einen Hinterhalt legte, entspann sich am 28. Juli 1487 vor den Mauern von Béthune ein blutiges Treffen. Die Burgunder wurden vollkommen überrascht; ihre Reiterei wandte sich zuerst zur Flucht. Engel-

Digitized by Google

brecht von Nassau, Karl von Geldern und andere Edele liefsen den Mut nicht sinken: lieber, so riefen sie, wollten sie sterben als ehrlos handeln. Sie brachten das Fufsvolk zum Stehen und kämpften mit heldenmütiger Tapferkeit. Da erhielt Engelbrecht einen Lanzenstich in die Wange, durch den er zu Boden geschleudert wurde; als er auf der Erde lag, wurde ihm eine neue Wunde beigebracht. Darauf wurde er gefangen genommen, mit ihm viele andere Herren und Ritter, darunter Karl von Geldern. Die Niederländer wurden so gut wie aufgerieben und vernichtet; unter dem Beinamen der „Käseschlacht" erhielt sich die Erinnerung an diesen für den Adel und das Heer Maximilians so unseligen Tag.[1])

Der Bruch des Atrechter Friedens von 1482, der Angriffskrieg gegen Frankreich mit seinen grofsen Kosten und seinem unglücklichen Verlaufe erregten in Flandern eine arge Erbitterung. Grofse Summen, die in die Millionen gingen, waren dafür dem Lande auferlegt worden. Darüber wollte man Rechenschaft haben; denn man glaubte, dafs ein grofser Teil dieses Geldes bei den Beamten des Königs hängen geblieben sei. Man sagte, mehr, als die Herzöge Philipp und Karl, habe Maximilian aus dem Lande herausgepreſst. Die Söldner des Königs, zumal die deutschen Landsknechte, hausten böse in den Gegenden, wo sie lagen. Da flammte in Flandern noch einmal der Geist des Aufruhrs empor. Zuerst erhoben sich die Genter; unter der Führung des Adrian Villain, Herrn von Liedkercke, überrumpelten sie (am 9. Januar 1488) Stadt und Schlofs Courtrai. Nicht minder gährte es in der Bevölkerung Brügges; daher war bereits Ende 1487 Maximilian hier auf Bitten seiner Anhänger mit 5 bis 600 Mann eingetroffen, um die Stadt im Zaume zu halten. Das Gefolge des Königs lag in den Herbergen, ohne zu zahlen; wenn die Quartiergeber die säumigen Schuldner mahnten, wurde ihnen unter Hohnlachen geantwortet, die Zeit sei gekommen, um die Arme im Blute der Flamländer zu baden. Da sich der König in der grofsen Stadt zu schwach fühlte, wollte er Verstärkungen bis zur Höhe von 3000 Mann heranziehen; als die Bürger Brügges davon vernahmen, fürchteten sie allen Ernstes, dafs die Stadt von einer allgemeinen Plünderung bedroht sei, und so brach auch bei ihnen der offene Aufruhr aus.[2])

In den ersten Tagen des Februar 1488 begannen die Tumulte in Brügge. Mit Bannern und Geschützen versammelten sich die

Digitized by Google

Gewerke auf dem Marktplatze; durch Botschaften der Genter wurden sie in ihrem Vorhaben bestärkt. Der König begab sich am 5. Februar auf den Markt, um durch gütliches Zureden die Bürgerschaft zu beschwichtigen. Diese aber setzte ihn gefangen in dem unansehnlichen Hause eines Krämers, das, Kranenburg genannt, am Markte lag. Die nach dem Markte gehenden Fenster wurden verriegelt und verbarrikadiert; Bürger hielten Tag und Nacht in seinem Zimmer Wacht. Seine Getreuen, wie der Kanzler Jean Carondelet und mehrere deutsche Edelleute, seine vertrauten Lieblinge, darunter der Graf Philipp von Nassau aus der Walramschen Linie, wurden gleichfalls gefangen genommen; eben diese wurden später nach Gent überführt, wo sie Monate lang im alten Kastelle der flandrischen Grafen in enger Haft gehalten wurden, stets das Geschick Humbercourts und Hugonets vor Augen. So wunderbar war, wie der Chronist sagt, das Spiel des Schicksals: „Die Glieder überwältigten das Haupt; die kleinen Vögel hieben ein auf den Adler, ihren Herrn; die Fische des Meeres griffen den Walfisch an, und die einfältigen, törichten Schafe hielten zum Wohlgefallen der Wölfe, die bereit waren, sie zu würgen, Schäfer und Hunde gefangen, den Hirten in seiner eigenen Hürde, fürwahr ein seltsam Ding."

Der römische König, der künftige Herrscher der Welt, von gemeinen Handwerkern in Haft gehalten: das war eine unerhörte Kunde. Der Kaiser, sein Vater, brauste auf in Zorn. Aus seiner gewöhnlichen Langsamkeit aufgescheucht, schwur er, er wolle nicht ruhen und rasten, bis solcher Verrat gerächt sei.[1]) Auf seine Bitten und Bemühungen hin versammelte sich Ende April 1488 bei Cöln ein Reichsheer, das bald darauf, wohl an die 20000 Mann stark, in den Niederlanden einrückte; er selbst stellte sich an dessen Spitze. Wie der Vater, so auch blieb der Sohn des Gefangenen nicht untätig. In Mecheln scharte der Erzherzog Philipp die Stände aller Provinzen aufser Flandern um sich, um mit ihnen über die Beilegung der flandrischen Unruhen zu verhandeln. Einen besonderen Eifer für die Befreiung des Königs legten die Stände freilich keineswegs an den Tag. Sie schickten Abgeordnete nach Flandern; die gerieten aber dort derart unter den Einflufs der Rebellen, dafs sie die harten Bedingungen billigten, an welche diese die Freigabe des Königs knüpften: vollkommene Verzeihung für Brügge, Abzug aller Truppen Maximilians aus den Niederlanden, Verzicht auf die

Digitized by Google

Vormundschaft über Philipp in Flandern, Wiederherstellung des Atrechter Friedens von 1482. Von allem Verkehre mit der Aufsenwelt abgeschnitten, sogar für das Leben bangend, unterwarf sich Maximilian diesen Forderungen. Es wurde vereinbart, dafs Philipp von Clève als Bürge in Gent verbleiben sollte, und dafs sowohl er als auch die Niederländer insgesamt, falls der König dem Vertrage zuwiderhandeln würde, ihres Eides gegen den Herrscher entbunden sein sollten. Am 16. Mai 1488 beschwor Maximilian feierlich im Beisein der generalständischen Deputierten auf dem Marktplatze zu Brügge dieses Abkommen. Noch an demselben Tage erlangte er die heifsersehnte Freiheit wieder; acht Tage später traf er im Lager seines Vaters in Löwen ein.

Was sollte jetzt das Reichsheer noch auf niederländischem Boden? Maximilian war frei; er hatte feierlich gelobt, keine Rache an Brügge zu nehmen und seine Truppen in kürzester Frist aus dem Lande zu entfernen. Aber selbst wenn er gesonnen war, Vertrag und Eid zu halten, so stand es doch nicht in seiner Macht, den Vater zum Abzuge zu veranlassen. Die Rückkehr nach Deutschland, ohne die geringste Tat vollbracht zu haben, erschien dem Kaiser schimpflich; keineswegs entsprach es seiner Würde, die Schmach ganz und gar ungeahndet zu lassen, die dem Sohne widerfahren war. Zwar stellte Maximilian dem Kaiser und den Fürsten vor, er habe Brügge Straflosigkeit zugesichert; es ward ihm erwidert, durch den Frevel der Bürger von Brügge sei nicht nur er persönlich, sondern auch das heilige Reich und die deutsche Nation verletzt worden, nicht minder Erzherzog Philipp als der geborene Herrscher des Landes. Nicht allzu grofse Mühe dürfte es gekostet haben, den König von der Beweiskraft dieser Gründe zu überzeugen. Mit seinem Gewissen fand sich Maximilian ab, indem er den Eid, den er zu Brügge geleistet hatte, als der älteren Eidesverpflichtung, kraft deren er dem Kaiser Folge zu leisten und als Reichsfürst im Reichsheere zu verweilen verbunden sei, zuwiderlaufend und daher als null und nichtig erklärte. Von Löwen marschierte das Reichsheer nach Mecheln, überschritt bei Antwerpen die Schelde und lagerte sich in Alost. Von hier aus liefs Friedrich III. am 4. Juni den Gentern melden: nicht um den Sohn zu befreien, sei er nach den Niederlanden gekommen, sondern um hier die Rechte des Reiches wahrzunehmen; daher fordere er von den Gebieten jenseits der Schelde die gebührende Huldigung. Es wurde ihm entgegnet,

Digitized by Google

dafs die Lande jenseits der Schelde niemals zum Reiche gehört hätten und daher keine Huldigung schuldig wären. Über einen Monat belagerte der Kaiser die Stadt; umsonst berannte er sie mit stürmender Hand; die Tapferkeit der Zünfte spottete aller seiner Anstrengungen. An die Spitze der Genter und aller Aufrührer überhaupt stellte sich jetzt Philipp von Cleve, den der König als Geisel in Gent zurückgelassen hatte, und der durch den Eidbruch Maximilians jetzt aller seiner Pflichten wider ihn quitt und ledig zu sein behauptete: in dieser Haltung liefs er sich selbst durch die Verhängung der Reichsacht nicht erschüttern. Bald wurden die Reichskontingente der Belagerung überdrüssig und zogen ab; daher mufste der Kaiser von Gent ablassen und nach Brabant zurückgehen. Auch hier wurde die habsburgische Herrschaft erschüttert. Philipp von Cleve rückte dem Kaiser nach; im September wurde er in Brüssel aufgenommen; die Hauptstadt und der gröfsere Teil von Brabant fielen ab und weigerten sich, die Regentschaft Maximilians noch länger zu dulden. Von den Reichstruppen im Stiche gelassen, begab sich Friedrich III. im Oktober nach Deutschland zurück. Einige Monate später folgte ihm Maximilian; die Angelegenheiten der grofsen Politik und die Reichsgeschäfte erforderten daselbst auch seine Anwesenheit. Als Generalstatthalter liefs er in den Niederlanden den Herzog Albrecht von Sachsen zurück. Der sah sich freilich vor keine leichte Aufgabe gestellt: Flandern und fast ganz Brabant waren wiederzuerobern, die zur Hilfe der Rebellen hier eingerückten Franzosen zu vertreiben, in Holland die Partei der Hoeks, die sich gefährlicher, als je, wiedererhoben hatte, zu unterdrücken, und dabei fehlte es ihm sowohl an Geld wie auch an Truppen.

Alle diese Vorgänge spielten sich ab, ohne dafs Graf Engelbrecht daran Teil gehabt hätte; wir mufsten sie gleichwohl berühren, da sie zum Verständnisse der späteren Wirksamkeit Engelbrechts notwendig sind. Seit dem Unglückstage von Béthune befand sich Engelbrecht in französischer Gefangenschaft, und zwar war er der Hut Philipps von Crêvecœur, Herrn von Esguerdes, selber anvertraut.[1]) Nicht weniger als 84 000 Livres verlangte Karl VIII. von Engelbrecht als Lösegeld, — eine Summe, deren Aufbringung Schwierigkeiten und Verzug bereitete. Nur die eine Hälfte vermochte er alsbald zu bezahlen, für die andere Hälfte stellte er Bürgschaft, darunter die seines Bruders Johann;

Digitized by Google

um diesen schadlos zu halten, verpfändete er ihm (am 18. Mai 1489) seine luxemburgischen Besitzungen, Vianden, St. Vit und Daesburg. Erst acht Jahre später kam Vianden an ihn zurück; doch blieb auch da noch immer eine Restschuld an den Bruder zu zahlen. Die Sage hat den Aufenthalt des Grafen am Hofe Karl VIII. durch mehrfache Märchen ausgeschmückt:[1]) Karl habe gesagt, er habe das Lösegeld so hoch gestellt, damit Engelbrechts Freunde mit Körben auf dem Rücken das Geld zusammenzubetteln gehen müfsten. Darauf habe sich Engelbrecht von seinem Bruder Johann den doppelten Betrag senden lassen und habe diese Summe in Körbe verteilt, mit denen auf den Rücken er und andere Edele sich vor dem König einfanden. Auf dessen Frage, was dieser Aufzug bedeute, habe Engelbrecht erwidert, dafs noch nie ein König von Frankreich auf einer Lüge ertappt worden sei, und dafs sie diese Bettelkörbe trügen, damit nicht Karl zum Lügner würde. Darauf habe er dem Könige den Vorschlag gemacht, mit ihm um das Lösegeld zu würfeln, nämlich doppelt oder quitt; dem König aber habe dieser Scherz soviel Freude bereitet, dafs er dem Grafen nicht nur das Lösegeld erlassen, sondern ihm auch ein Jahrgeld zugewiesen habe.

Als Engelbrecht die Freiheit wieder erlangte, bot er Karl VIII. seine Dienste bei Maximilian behufs Wiederherstellung des Friedens an. Der König ging darauf ein, und während Engelbrecht nach Deutschland reiste, begaben sich Gesandte Karl VIII. eben dahin. In Nürtingen unweit Stuttgart traf der Graf im Sommer 1489 im Hoflager Maximilians ein. Der König bereitete dem treuen Diener einen freundlichen und ehrenvollen Empfang; das Wiedersehen nach so langer Trennung und so vielen Widerwärtigkeiten rührte beide sehr. Engelbrecht zeigte dem Könige an, dafs die französische Friedensgesandtschaft seiner in Heidelberg harre. Maximilian liefs sie nach Mainz geleiten; dort und in Frankfurt, wo im Juli des Jahres der deutsche Reichstag zusammentrat, wurden die Verhandlungen geführt. Ihr Ergebnis war der sogenannte Friede von Frankfurt vom 22. Juli 1489, der in Wirklichkeit aber nur ein vorläufiges Abkommen war. Denn die Hauptpunkte des Streites, nämlich die Forderung Maximilians auf Restitution des Herzogtums Burgund und der Grafschaft Charolais, sollten erst später auf einer persönlichen Zusammenkunft Karls VIII. und Maximilians I. erledigt werden. Fürs erste wurde jetzt vollkommene Waffenruhe beschlossen.

Digitized by Google

Karl VIII. sollte seine Truppen aus den Niederlanden abberufen, und alles tun, um Flandern zur Unterwerfung unter Maximilian zu bestimmen. Zu diesem Zwecke sollten weitere Konferenzen zwischen den Bevollmächtigten beider Staaten und denjenigen der flandrischen Stände stattfinden; die deutschen Herren des Gefolges Maximilians, die noch immer im Kastelle zu Gent saſsen sollten freigelassen und andererseits Philipp von Cleve begnadigt werden.

Das Hauptverdienst am Zustandekommen dieses Vertrages gebührt unzweifelhaft Engelbrecht von Nassau. Wenngleich er eine endgültige Beilegung des Zwistes zwischen beiden Potentaten nicht bedeutete, so war er doch für Maximilian insofern wichtig und günstig, als er die flandrischen Rebellen des Rückhaltes auf Frankreich beraubte und also zu ihrer Entwaffnung beitrug. Noch im Juli 1489 sandte der König einige deutsche Knechte, etwa 2000 Mann an Zahl, unter Engelbrecht von Nassau nach den Niederlanden. Die Lage Albrechts von Sachsen besserte sich jetzt zusehends. Zuerst wurden die Brabanter müde; die Leiden, die Krieg und Pest über sie brachten, brachen ihren Trotz. Für die Summe von 200000 Gulden erkauften die Städte Brüssel, Löwen, Nivelles und Léau den Frieden. Philipp von Cleve ward darein eingeschlossen. Da er es aber vorzog, bei Flandern auszuhalten, entfernte er sich von Brüssel, wo er bisher geweilt hatte, und warf sich in das am Zwyn gelegene Sluis. Am Nachmittage desselben Tages, an dem er Brüssel verlassen hatte, rückten Albert von Sachsen und Engelbrecht von Nassau daselbst mit deutschen Landsknechten ein. Gemäfs den zu Frankfurt getroffenen Abmachungen trat nunmehr zur Pazifikation Flanderns im Herbste 1489 zu Montils les Tours eine französisch-burgundische Konferenz zusammen. An der Spitze der Bevollmächtigten Maximilians stand Graf Engelbrecht; auf der Reise passierte er Valenciennes, wo teils wegen seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft, teils wegen seiner Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens grofse Festlichkeiten zu seinen Ehren veranstaltet worden. Karl VIII. behandelte die Gesandten Maximilians und die Vertreter Flanderns, die vom Abte von St. Bavon und den Herren von Gruuthuus und Rassenghien geführt wurden, als Parteien, über deren Mifshelligkeiten ihm als dem Suzerain von Flandern die Entscheidung zustünde. Der Spruch, den er fällte, lautete zu gunsten Maximilians: die flandrischen

Digitized by Google

Stände sollten diesen wieder als Vormund und Regenten anerkennen: die Stadtmagistrate sollten ihn um Gnade bitten, indem sie ihn oder seinen Statthalter vor den Toren in schwarzen, zerrissenen Gewändern, mit nackten Füfsen, entblöfstem Haupte und gebeugten Knieen einholten; sie sollten aufserdem eine Bufse von 300 000 Goldtalern zahlen. Auf diese Bedingungen hin wurde am 30. Oktober 1489 durch die französischen Kommissare ein förmlicher Vergleich zwischen Maximilian und den flandrischen Städten beschlossen.

Gleichsam unter der Autorität der Krone Frankreich konnte somit jetzt die Unterwerfung Flanderns vor sich gehen. Um Weihnachten 1489 kehrte Engelbrecht aus Frankreich über Valenciennes nach den Niederlanden zurück. In Courtrai traf er mit Albert von Sachsen zusammen.[1]) Am 30. Januar 1490 langten sie mit fast 4000 Mann vor den Toren von Brügge an. Mit den Schlüsseln der Stadt kamen ihnen, um sich in der vorgeschriebenen Weise zu demütigen, die Notablen entgegen, voran der Herr von Gruuthuus. Noch denselben Tag besetzte Albert die Stadt Damme, die zwischen Brügge und Sluis am Zwyn gelegen war. Damit kam er, wie es hiefs, Philipp von Cleve zuvor, für den der Besitz von Damme der Verbindung halber mit Brügge sehr wertvoll gewesen wäre. Nachdem sich Albert einige Tage in Damme aufgehalten hatte, reiste er nach Brabant zurück, indem er dem Grafen Engelbrecht den Oberbefehl in Flandern übergab. Auf dem Wege gedachte Albert die Unterwerfung der Genter entgegenzunehmen; diese wollten ihm aber dem Vertrage von Montils les Tours zum Trotze nur mit 500 Mann Einlafs gewähren. Solcher Beschränkung mochte er sich nicht fügen; doch wollte er den Konflikt nicht auf die Spitze treiben, und so begnügte er sich, an seiner Statt Engelbrecht von Nassau nach Gent abzuordnen. Auch dieser hielt es für besser, vor der Hand die Genter nicht allzu hart anzufassen. Er nahm daher davon Abstand, einen Wechsel der Stadtbehörden in regierungsfreundlichem Sinne vorzunehmen, und begnügte sich damit, die Bürger auf den Vertrag von Montils les Tours eidlich zu verpflichten.

Während Albert von Sachsen in der Folgezeit an der Festigung der Autorität Maximilians und Philipps in Brabant und vornehmlich in Holland arbeitete, ward Engelbrecht von Nassau zum Hüter von Flandern bestellt. Es war dies gewifs das schwierigste und verantwortungsreichste Amt damals in den

Digitized by Google

Niederlanden. Denn noch war Flandern weit davon entfernt, wirklich zur Ruhe gebracht zu sein. Bei Gent hatte ja eine Unterordnung unter die Staatsgewalt garnicht stattgefunden. Im Schlosse zu Sluis safs der noch unbezwungene Philipp von Cleve, „Gottes Freund und aller Welt Feind", wie er sich selbst nannte;[1]) von da war er jeden Augenblick neue Ränke in Brügge zu spinnen bereit. Eine unpopuläre Regierungsmafsregel gab alsbald den Anlafs zu Anknüpfung neuer Beziehungen zwischen Philipp von Cleve und Brügge, sowie zu neuer Unzufriedenheit in ganz Flandern. Infolge der beständigen Kriege war der Wert des Silbergeldes in den Niederlanden um das Dreifache gestiegen, sodafs das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold 3 : 1 betrug das war für solche Leute, die von festen Renten lebten, ein schwerer Schaden, nicht minder für den Klerus; ein Priester z. B., der früher für die Messe drei Groschen erhalten hatte, bekam jetzt nur noch einen einzigen. Auf Antrieb der Geistlichkeit wurde nun (Ende Dezember 1489) ein Edikt erlassen, durch das alle fremden Münzen verrufen und die in den Erblanden Erzherzog Philipps geprägten Münzen auf ein Drittel des Wertes herabgesetzt wurden, bis zu dem sie gestiegen waren. Zwar waren für die Übergangszeit einige Bestimmungen erlassen worden, durch welche die Härte dieser Mafsregel gemildert werden sollte; für die Schuldner aber war diese Münzreduktion ein schwerer Schlag, und gerade die ärmeren Klassen wurden dadurch getroffen und aufgestachelt.[2])

Die Weigerung der Stadt Brügge, diese Ordonnanz zu publizieren, gab das Signal zu neuen Unruhen. Umsonst bemühte sich Engelbrecht, diesen und andere strittige Punkte durch gütliche Unterhandlung beizulegen. Der Fortgang der Feindseligkeiten zwischen ihm und Philipp von Cleve störte den städtischen Handel aufs empfindlichste. Vornehmlich beklagten sich die Bürger über die Besatzung von Damme und über die königliche Garde. Nach der Befreiung Maximilians aus der Gefangenschaft in Brügge war zum Schutze seiner Person eine Schar von 1500 Reitern gebildet worden; da sich der König jetzt in Deutschland befand, zog Engelbrecht die Garde als Verstärkung an sich heran und legte sie nach dem benachbarten Aardenburg. Es ging dieser Truppe ein schlechter Ruf voran, den sie sich zu bestätigen beeilte, indem sie alsbald das ganze Land im Umkreise verheerte. Um sich gegen sie zu schützen, griffen die

Digitized by Google

Bürger von Brügge eigenmächtig zu den Waffen; mit den Gentern und mit Philipp von Cleve schlossen sie ein neues Bündnis. Wiederum waren die Zünfte die Seele des Widerstandes; die Patrizier und reichen Kaufleute, die sich von einer Wiederholung der Tumulte nichts versprachen, verliefsen heimlich die Stadt.

So entspann sich der Bürgerkrieg in Flandern aufs neue. Die Regierungstruppen zernierten Brügge und schnitten der Stadt die Zufuhr ab. Die Tore wurden beständig unter Verschlufs gehalten, Handel und Wandel stockten. Philipp von Cleve entsandte nach Brügge einen gewissen Georges Picquarnet; der wurde hier zum Hauptmann gewählt und schulte die Einwohner so trefflich, dafs er mit ihnen mehrere glückliche Ausfälle zu unternehmen vermochte. Während dieser Feindseligkeiten ruhten die Verhandlungen keineswegs. Von Damme aus, wo er mit starker Truppenmacht lag, brachte Engelbrecht in der Tat mit Philipp von Cleve einen Vertrag zu stande, demzufolge die Stadt Sluis die Autorität des Königs und des Erzherzogs anerkennen, bis zur Ankunft eines dieser beiden Philipp von Cleve jedoch die zwei Schlösser von Sluis, sowie seine früheren Ämter und Pensionen behalten sollte. Es scheint indes, als ob dieses Abkommen nicht die erforderliche Genehmigung seitens des Herzogs Albert, als des obersten Statthalters, erlangt habe. Auch mit Brügge hatte Engelbrecht Verhandlungen geführt, jedoch mit gleichem Ausgange. Von Hunger bedrängt, hatte man aus Brügge bereits Abgeordnete an Engelbrecht geschickt; da erfuhr man, dafs der Graf zur selben Zeit durch geheime Einverständnisse sich der Stadt bemächtigen wollte; auch wollte man keinen Frieden ohne Philipp von Cleve schliefsen. Vor allen andern schürte Picquarnet den Trotz der Bürger. Als Engelbrecht die Entfernung Picquarnets und seiner Genossen als erklärter Feinde des Königs und des Erzherzogs als unerläfsliche Voraussetzung für jeden friedlichen Ausgleich forderte, liefs Picquarnet ihm vermelden: Das königliche Kriegsvolk, das die edele und reiche Grafschaft Flandern aufzehre, sei mehr des Herrschers Feind, als er und die Seinigen, die vielmehr Gut und Blut für die Verteidigung des Landes wagten.

Schon mehr an Tollkühnheit grenzte die Hartnäckigkeit, mit der sich Brügge der Aussöhnung widersetzte. Die Leute der Stadt hielten Kirche und Dorf Blankenberge besetzt; eben dahin rückte das Kriegsvolk Engelbrechts, um sie von da zu

Digitized by Google

vertreiben. Diese Gelegenheit wollten die Bürger von Brügge benutzen, um einen Platz in der Nähe von Damme zu erobern, der zum Könige hielt. Rechtzeitig jedoch erhielten die Gegner davon Kunde; schleunigst marschierten sie von Blankenberge zurück und schlugen die Flamländer aufs Haupt. Immer enger umschlofs Engelbrecht die Stadt, sodafs die Not darin aufs höchste wuchs. Zwar wiesen die Bürger die Sturmangriffe Engelbrechts zurück; selbst eine Beschiefsung mit glühenden Kugeln schreckte sie nicht, und noch gelang es ihnen einige Male die Dämme sowohl vor Brügge als auch bei Houcke (unweit Sluis) zu durchstechen und dadurch eine Verbindung zu Wasser mit Sluis behufs Verproviantierung der Stadt herzustellen. Durch die Wachtsamkeit der Belagerer wurde jedoch schliefslich auch auf dem Wasserwege die Zufuhr abgeschnitten. Schon wütete in Brügge der Hunger; da rüstete Philipp von Cleve einen grofsen Lebensmitteltransport aus, dessen Führung Picquarnet übernahm. Nächtlicherweile suchten die Schiffe Damme zu passieren, wo Engelbrecht mit seinen deutschen Söldnern lag; der gewahrte die Lichter und merkte, was im Gange war. Er fing den Transport auf; ein scharfer, blutiger Kampf hob an, worin die Begleitsmannschaft unterlag. Eine Anzahl Bürger von Brügge wurde gefangen genommen, auch Picquarnet. Teils wurden die Gefangenen gegen Lösegeld frei gegeben, teils wurden sie gehängt und ersäuft; Picquarnet erlitt den Tod durch das Schwert.[1])

Nunmehr war die Widerstandskraft von Brügge endgültig gebrochen. Die Friedenspartei gewann die Oberhand. In den letzten Tagen des Novembers schickte die Stadt Bevollmächtigte nach Damme zu Engelbrecht, um ihre Unterwerfung anzubieten. Dieser sandte ihnen Lebensmittel und ordnete seinerseits Kommissare zu weiteren Unterhandlungen nach Brügge ab. Am 6. Dezember 1490[2]) wurde durch diese ein förmlicher Friedensvertrag abgeschlossen. Ihm zufolge gewährte Graf Engelbrecht als Generalstatthalter des Königs Maximilian und des Erzherzogs Philipp in Flandern der Stadt Brügge Gnade und Verzeihung, mit Ausnahme der Anstifter der letzten Unruhen, sechzig an Zahl; dafür zahlte sie eine Bufse von 150 000 Gulden und verpflichtete sich aufs neue auf den Schiedsspruch von Montils les Tours, sowie zur Zahlung der Quote des Strafgelds, das damals den Gliedern von Flandern auferlegt war, weiterhin zur Beobachtung der Ordonnanz betreffend die Münzreduktion. Es wurde den Bürgern

Digitized by Google

verboten, sich aus Anlafs der letzten Tumulte gegenseitig irgend welche Vorwürfe zu machen oder Beleidigungen zuzufügen; Zuwiderhandelnde sollten nach Ermessen Engelbrechts bestraft werden, und ausdrücklich hiefs es zum Schlusse der Urkunde: „In allen Dingen betreffend ihr Wohl und ihren Frieden wird sich die Stadt dem Willen und Gutdünken des Herrn von Nassau fügen, der darin solche Mafsregeln treffen wird, dafs die Stadt ihm dafür Dank wissen wird".

Die Unterwerfung war eine vollkommene. Niemals wieder vermochte sich Brügge seitdem zu erheben; wirtschaftlich und politisch war es seitdem gebrochen. Durch Engelbrecht von Nassau endigt die grofse Geschichte Brügges, bis dahin der reichsten und mächtigsten Stadt der Niederlande. Wie ein Triumphator zog der Graf in die gedemütigte Hauptstadt Flanderns ein; er liefs über sie ein schreckliches Strafgericht ergehen. Eine Reihe einflufsreicher Bürger, die von der Amnestie ausgenommen worden waren, verfielen der Hand des Henkers. Die Köpfe der Enthaupteten wurden auf Pfählen in der Halle auf dem grofsen Markte den übrigen Bürgern zur Warnung aufgepflanzt, die Leichname wurden aufs Rad geflochten. Die Münzreduktion trat in Kraft; der Magistrat wurde mit Anhängern der Regierung besetzt. Engelbrecht vergafs nicht den eigenen Vorteil wahrzunehmen. Um ihm ihre Dankbarkeit dafür zu bezeugen, dafs er sie wieder mit dem Herrscher „versöhnt" habe, bewilligte ihm die Stadt Brügge eine Rente von 300 Pfund Groschen auf Lebenszeit. Bei einem Chronisten des 16. Jahrhunderts[1]) findet sich die Nachricht, Engelbrecht habe von der Stadt und dem umliegenden Lande sehr viel Geld erpreſst und damit den gröfseren Teil der Baukosten für das Palais Nassau in Brüssel bestritten. Etwas für jene Zeit Ungewöhnliches wäre in solcher Handlungsweise schwerlich zu erblicken.

Nur Brügge, keineswegs etwa ganz Flandern war somit unter die Botmäfsigkeit des Hauses Habsburg zurückgekehrt. In Sluis hielt sich noch immer Philipp von Cleve. Durch die schimpfliche Hinrichtung einiger seiner Leute, die bei der Einnahme von Brügge in Gefangenschaft geraten waren, war er aufs Höchste gereizt. Fortan behandelte er die Stadt, da sie ohne ihn ihren Frieden mit dem Könige gemacht hatte, als Feindin. Nach Kräften störte er ihren Verkehr mit dem Meere und ihren Handel; so waren die Bürger, die obendrein unter den

Digitized by Google

Ausschreitungen der Truppen Engelbrechts zu leiden hatten, von zwei Seiten bedrängt. Umsonst suchten die Notablen von Brügge zwischen Engelbrecht und Philipp zu vermitteln; doch konnte eine Verständigung zwischen beiden nicht erzielt werden.[1]) Von dem benachbarten Aardenburg aus bemühte sich Engelbrecht seit der Jahreswende 1490/1[2]) wiederholt, Sluis mit Gewalt zu nehmen; aber Philipp schlug alle Angriffe siegreich ab. Im Mai 1491 fand sich Philipps Vater, Adolf von Ravenstein, mit Vollmachten Maximilians und des Erzherzogs Philipp in Sluis ein; auch seine Vermittlungsversuche scheiterten. Da Engelbrecht sein Kriegsvolk in Aardenburg nicht zu bezahlen vermochte, löste es sich auf, und Engelbrecht mufste sich damit begnügen, Brügge und Damme durch hinlängliche Besatzung zu sichern. Hier lagerte er vier- bis fünfhundert deutsche Landsknechte ein; dort führte für ihn Jan van Tainteville den Befehl, bestrebt, die letzten Zuckungen des revolutionären Geistes innerhalb der Bürgerschaft darniederzuhalten. Weder militärisch noch auch diplomatisch vermochte Engelbrecht vor der Hand gegen Philipp von Cleve etwas auszurichten. Ende Dezember 1491 erschienen nochmals Bevollmächtigte des Königs und des Erzherzogs bei Philipp, um ihm unter den günstigsten Bedingungen Frieden anzubieten; er sollte bis auf weiteres die Stadt und die Schlösser von Sluis behalten und sein früheres Amt als „Admiral des Meeres“ mit der dazu gehörigen Pension wiederbekommen. Keckmütig genug meinte er jedoch diese Erbietungen ausschlagen zu dürfen. Inzwischen hatten sich nämlich die Genter wieder empört und mit ihm ein neues Bündnis geschlossen; zugleich war zwischen Maximilian I. und Karl VIII. neuer Streit ausgebrochen. Philipp hatte seine schöne kaum sechzehnjährige Gemahlin an den französischen Hof geschickt, und auf ihre Bitten sandte ihm Karl VIII. zur See einige Mannschaften, Geld und Lebensmittel; er versprach ferner, falls Sluis belagert werden sollte, ihm mit Macht beizustehen. Auf solche Verheifsungen bauend, stellte Philipp an die Kommissare Maximilians unerfüllbare Ansprüche. Er verlangte die Einberufung der Generalstände, damit vor diesen seine Unschuld feierlich erklärt und die über ihn verhängte Acht zurückgenommen würde; vor ihnen sollte der Friede mit ihm geschlossen werden. Wie mit einer selbstständigen Macht sollte, so war sein Begehren, mit ihm verhandelt werden; daher wollte er seine Bevollmächtigten direkt

Digitized by Google

zur Versammlung der Generalstände abordnen; das gleiche sollte den Gentern freistehen, ohne die er, wie er rundheraus erklärte, kein Abkommen schliefsen wollte. Die Annahme dieser Bedingungen hätte zum mindesten die Entscheidung in die Hände der Generalstände gelegt, und das hätte eine arge Schädigung der monarchischen Autorität bedeutet.

Nur dann durfte sich Philipp freilich auf die Dauer zu behaupten hoffen, wenn er genügende Unterstützung von Frankreich bekam, und wenn die Genter bei ihm ausharrten. Jene aber blieb aus, und diese sahen sich nach längerem Kampfe zur Nachgiebigkeit genötigt. Sie hatten sich im Laufe des Jahres 1491, wie wir soeben erzählten, abermals erhoben und mit Philipp von Cleve verbündet. An der Spitze der Meuterer standen die Zwillingsbrüder Coppenolle, sowie ein Schuster Namens Rénieulx. Während dieser die Glocke des Belfried ertönen liefs, drangen (Juni 1491) die Leute Philipp von Cleves in die Stadt ein; die Parteigänger des Königs wurden teils getötet, teils mufsten sie ihr Heil in der Flucht suchen. „Hart und heifs" entbrannte also ein neuer Straufs zwischen Engelbrecht von Nassau und den Gentern. Nur durch ein Regiment des Schreckens vermochte das Volk von Brügge vom Anschlusse an die Schwesterstadt zurückgehalten zu werden. Die Genter bemächtigten sich der Stadt Hulst; ein Anschlag auf Dendermonde dagegen schlug fehl und kostete sie beträchtliche Verluste; auch Hulst wurde ihnen bald wieder abgenommen. In das ihnen benachbarte Deynze legte Engelbrecht eine starke Garnison von Reiterei und Fufsvolk; diese hielt sie beständig in Atem und fügte ihnen so grofsen Schaden zu, dafs sie des Kampfes bald überdrüssig wurden. Dazu kamen innere Konflikte, so dafs die Katastrophe auch für Gent unvermeidlich wurde.

Im Juni 1492 vollzog sich der also vorbereitete Umschwung. Bauernhaufen, die in die Stadt geflüchtet waren und an den Zügen der Genter teilnahmen, glaubten sich auf einer Expedition von Coppenolle verraten. Nach der Rückkehr in die Stadt kam es zu einem blutigen Zusammenstofse zwischen ihnen und den Parteigängern Coppenolles; jene behielten die Oberhand, erschlugen den Schuster Rénieulx und nahmen die beiden Coppenolle gefangen. Herzog Albert, der mit starker Macht vom Norden nach endgültiger Niederwerfung der Hoecks in Holland und Pazifikation der übrigen Niederlande heranzog, benutzte diese

Digitized by Google

Gelegenheit zu einem Handstreiche gegen Gent, der jedoch mifsglückte. Trotz dieses Erfolges waren die Bürger jedoch nicht gesonnen, die Feindseligkeiten fortzusetzen. Den Brüdern Coppenolle wurde der Prozefs gemacht, und zwei Tage nach ihrer Gefangennahme wurden sie (am 16. Juni 1492) enthauptet; zu einer Stunde geboren, verloren sie auch in einer und derselben Stunde das Leben. Darauf begannen die Friedensverhandlungen mit Albert von Sachsen; schon am 24. Juni gelangten sie zum Abschlusse. Auch die Genter mufsten mit schweren Opfern die Verzeihung erkaufen. Sie verpflichteten sich zur Erlegung ihrer Quote an dem zu Montils les Tours beschlossenen Strafgelde, desgleichen zu einer besonderen Bufse von mehr als 300 000 Livres, sowie gleichfalls zur Verkündigung und Ausführung des Münzediktes.

Von der Opposition in Flandern blieb jetzt nur noch Philipp von Cleve übrig. Gegen ihn wandte sich nun Albert von Sachsen. Vom 18. Juni bis zum Oktober 1492 belagerte er Sluis zu Wasser und zu Lande; der Chronist vergleicht sein Unternehmen mit der Einschliefsung „der sehr edlen Stadt von Troja“. Zweiundzwanzig Schiffe mit 2500 Mann kamen ihm aus England zur Hilfe, sodafs sich die Zahl der Belagerer auf 6 bis 7000 Mann belief. Am 16. Juli langte Adolf von Cleve, Herr von Ravenstein, im Lager Alberts an; so verhärtet war das Gemüt Philipps, dafs er nicht einmal den Vater mit Vermittlungsvorschlägen empfangen wollte. Jedes der beiden Schlösser von Sluis war mit 14 bis 1500 Mann besetzt; heldenmütig und verzweifelt war der Widerstand, den sie der Übermacht entgegenstellten. Der Schimmer ritterlicher Romantik des scheidenden Mittelalters umwob diese Fehde: so geschah es wohl, dafs der englische Admiral, als die Wache vor Sluis die englische Nation durch Schmähreden beschimpfte, an Philipp von Cleve das Anerbieten ergehen liefs, einer seiner Edelleute wolle im Zweikampfe beweisen, dafs solche Beschuldigungen falsch und lügnerisch seien. Aus Gold und Silber liefs Philipp von Cleve Münzen schlagen. Die goldenen trugen auf der einen Seite Namen und Titel des Erzherzogs Philipp in lateinischer Sprache, auf der andern Seite das Bildnis des heiligen Philippus mit der Umschrift: „Spes mea ultissimus“. Die Silbermünzen zeigten, insoweit sie auf beiden Seiten ausgeprägt waren, auf der Vorderseite das Wappen des Erzherzogs, auf der Rückseite das Schlofs von Sluis. Einige waren nur auf

einer Seite ausgeprägt und führten die Inschrift: „Ab inimicis nostris libera me, Domine!“

Neben dem absterbenden ritterlichen Wesen kamen die neuen militärischen Organisationen der Infanterie zu eigentümlicher Geltung; sie legten ebenso grofse Tapferkeit an den Tag, wie sie sich vom Geiste ihrer besonderen Standesehre beseelt zeigten. Ein Schweizer der Garnison von Sluis behauptete, dafs ein Landsknecht aus Damme gegen ihn gewisse Verbindlichkeiten eingegangen sei. Als dieser solches in Abrede stellte, forderte ihn der Schweizer zum Zweikampfe heraus. Von je hundert ihrer Kameraden begleitet, fanden sich die Gegner auf einem Platze zwischen Sluis und Capscheure ein. Da erhob sich zwischen ihnen eine Meinungsverschiedenheit. Denn jeder wollte mit seiner Waffe kämpfen, der Landsknecht mit der Picke, der Schweizer mit der Hellebarde. Das Los mufste entscheiden; es bestimmte die Picke als Waffe; zugleich wurde vereinbart, dafs jeder nach Belieben den Dolch gebrauchen dürfe; denn beide rühmten sich, in seiner Handhabung Meister zu sein. Der Landsknecht durchbohrte den Gegner, indem er ihm seine Picke wohl eine Elle tief in den Leib stiefs. Dann wollte er die Lanze herausziehen, um noch einmal zuzustofsen und so dem Widersacher den Rest zu geben. Der aber verhinderte das, indem er mit der einen Hand den Speer festhielt; mit dem Dolche in der anderen Hand durchschnitt er zugleich dem Landsknechte die Kehle. So blieb dieser auf dem Platze; der Schweizer wurde nach Sluis zurückgebracht, wo ihn die Ärzte trotz seiner schweren Verwundung heilten. Zum Teile bestand das Fufsvolk Philipps aus Dänen. Sie waren von unglaublicher Gewandtheit, Kraft und Tapferkeit, aber auch so wild und unverträglich, dafs Händel und Blutvergiefsen unter ihnen nicht selten waren. Bei aller Rauheit der Sitten duldeten sie jedoch niemanden in ihrer Mitte, der eine Handlung beging, die ihnen als Verbrechen erschien. Dann übten sie prompte Justiz; sobald der Übeltäter gebeichtet hatte, schlossen sie um ihn einen Ring und schlugen auf ihn solange los, bis er tot war.

Zwar machte die Garnison von Sluis oft Ausfälle, durch die sie dem Feinde oder reisenden Kaufleuten beträchtlichen Schaden zufügten; auf die Dauer konnte sie sich indes nicht halten. Albert von Sachsen liefs die Deiche durchstechen, sodafs das ganze Land unter Wasser gesetzt wurde. Er legte

eine Batterie an, durch die er das kleinere Schlofs unter Feuer hielt; beständig liefs er die Stadt und beide Kastelle berennen. Pest und Sterben brachen unter den Belagerten aus. So kämpften, wie der Chronist meldet, schliefslich alle vier Elemente vereint gegen Philipp: die Erde, indem die feindlichen Pioniere seine Festungswerke unterwühlten; die Luft, die vom Geruche der aufgehäuften Leichen verpestet war; das Wasser, auf dessen Wogen sich die gegnerischen Schiffe nahten; endlich das Feuer, das die grofsen Steinkugeln an die Wände von Sluis spie. Bei Philipp befand sich seine junge Gemahlin mit ihren Damen. Für die hörte nun alle Lustbarkeit auf; das Wehegeschrei verscheuchte ihr Lächeln, und das Kampfgetöse rief ihre Tränen hervor. Einst safs man im kleinen Schlosse beim Essen; da flog eine Kugel den Tisch entlang, doch ohne jemanden zu verletzen. Eine Pulverexplosion setzte eines Tages Philipp von Cleve, seine Gemahlin und sein ganzes Gefolge derart in Schrecken, dafs Alle das Weltende gekommen dünkte. Den gröfsten Schmerz aber bereitete Philipp der Tod seines Vaters. Am 16. September wurde Adolf von einer Krankheit befallen; auf die Kunde davon veranstaltete sein Sohn in Sluis allgemeine Bittprozessionen. Gerade um diese Zeit war die Belagerung im vollsten Gange. Von seinem Lager aus sah und hörte Adolf von Ravenstein die Geschütze rauchen und donnern, die dazu bestimmt waren, Sluis und seinen Sohn zu überwältigen. So oft hatte er den Sohn, sei es durch gütliches Zureden, sei es durch Androhung des väterlichen Fluches und der Enterbung zur Unterwerfung zu bewegen getrachtet; jetzt mufste er (am 20. September) aus dem Leben scheiden, indem er ihn in der ärgsten Bedrängnis zurückliefs.

Nur noch wenige Tage währte der Kampf. Am 29. September schickte Philipp von Cleve einen Trompeter an Engelbrecht von Nassau mit der Erklärung, er sei bereit, den Widerstand aufzugeben, und mit der Bitte um freies Geleit zu Unterhandlungen. Am folgenden Tage kamen auf der Ebene von Sluis Philipp, Engelbrecht, der Prinz von Chimai und andere Grofse zu gemeinsamer Beratung zusammen. Aber so grofs war noch auf beiden Seiten die Wut der Soldaten, dafs sich trotz des Verbotes aller Feindseligkeiten ein Gefecht bei dem kleinen Schlosse entwickelte, und dafs sich die Kämpfenden allen Vorstellungen und Bitten zum Trotze nicht trennen liefsen. Es blieb nichts übrig, als die Verhandlungen abzubrechen. Erst am 9. Oktober wurden

Digitized by Google

sie wieder aufgenommen; sie wurden jetzt von Philipp und Herzog Albert selbst geführt, dem Engelbrecht, der Prinz von Chimai und andere dabei beistanden. Noch an demselben Tage wurde ein Waffenstillstand geschlossen; so fröhlich war man des in beiden Lagern, dafs man gemeinsam einen grofsen Freudenschmaus veranstaltete. Am 12. Oktober wurde der Frieden folgendermafsen festgesetzt: Philipp von Cleve gelobte dem Herzoge Albert als dem obersten Statthalter des Königs Maximilian und des Erzherzogs Philipp Treue und Unterwerfung; dafür versprach der Herzog, sich beim Kaiser dafür zu verwenden, dafs Philipp von der Reichsacht losgesprochen würde. Philipp erhielt seine frühere Pension wieder, desgleichen die Nachfolge in den Gütern seines verstorbenen Vaters; auch sollte ihm das grofse Schlofs von Sluis bis zur Rückkehr Maximilians nach Flandern oder bis zur Grofsjährigkeit Erzherzogs Philipp verbleiben. Darauf übergab Philipp von Cleve-Ravenstein am 14. Oktober 1492 dem Herzoge Albert die Stadt Sluis mit dem kleineren Schlosse; noch an demselben Abende begaben sich die vornehmsten Herren aus dem königlichen Lager nach dem grofsen Schlosse, wo sie zwei Tage lang von Philipp auf das Prächtigste bewirtet und gefeiert wurden. Ruhe und Ordnung kehrten in das verwüstete Land zurück; das Zeitalter der Bürgerkriege fand jetzt für die Niederlande seinen Abschlufs. König Maximilian liefs den Groll gegen den Mann schwinden, der nicht um seinetwillen hatte eidbrüchig werden wollen und daher bis zuletzt bei den flandrischen Rebellen ausgehalten hatte. Zwei Jahre später verweilte Maximilian in Brabant; da liefs Philipp von Cleve fragen, ob er es wagen dürfe, vor sein Antlitz zu treten. Als es ihm erlaubt wurde, ersuchte er ihn nochmals mit gebeugtem Knie um Gnade und Verzeihung. Huldvoll erwiderte ihm der Monarch: „Ich habe Euch verziehen und verzeihe Euch in der Tat“.

Die Bekämpfung der Rebellion in Flandern war das Hauptwerk des Lebens Engelbrechts von Nassau; noch fand er freilich in der Folgezeit mancherlei Gelegenheit, seinem Herrscher dienstbar und dafür von ihm ausgezeichnet zu werden. Schon im Frühjahre 1492 war er als Gesandter Maximilians nach Frankreich gegangen, um dessen Tochter von Karl VIII. zurückzufordern. Inzwischen hatte sich nämlich der durch Engelbrecht vermittelte Frankfurter Frieden als unhaltbar erwiesen. Die Begegnung der beiden Könige war nicht zu stande gekommen, und durch die

alsbald zu Tage tretenden Absichten Maximilians auf die Bretagne wurde die französisch-österreichische Rivalität aufs neue geweckt. Durch eine Heirat mit der jungen Herzogin Anna erstrebte Maximilian die Erwerbung der Bretagne; noch vor Ablauf des Jahres 1490 hatte Anna seine Werbung angenommen, und bald darauf waren beide durch Prokuration getraut worden.[1]) Keinesfalls durfte Karl VIII. diese Verbindung wirklich zu stande kommen lassen; denn sie hätte den Übergang des gröfsten französischen Lehnsherzogtums an Frankreichs gefährlichsten Nebenbuhler bedeutet. Zwar war Karl auf Grund des Friedens von Arras von 1482 bereits mit Maximilians Tochter Margareta verlobt, und die Prinzessin war sofort durch die Flamländer an den französischen Hof geleitet worden, um dort für ihren Bräutigam erzogen zu werden; auch waren ihr die Franche Comté, Artois und die Picardie als Mitgift gegeben worden. Dies Verlöbnis brach Karl nunmehr, um die Vermählung Maximilians mit Anna zu verhindern. Er belagerte Anna, die sich bereits als römische Königin betrachtete, in ihrer Hauptstadt. Umsonst hoffte die Fürstin auf Hilfe seitens ihres Verlobten; Rennes war nicht mehr zu halten, und der Fürstin blieb nur die Wahl, entweder mit freiem Geleite durch Frankreich nach Deutschland zu reisen oder die Hand anzunehmen, die ihr Karl VIII. bot. Sie entschlofs sich für das zweite; am 8. Dezember 1491 ward der Ehebund zwischen ihr und Karl geschlossen; dabei wurde für ewige Zeiten die Einverleibung der Bretagne in die Krone Frankreich festgesetzt.

Nachdem Karl VIII. ihr die Herzogin der Bretagne vorgezogen hatte, war für Margarete nicht länger des Bleibens in Frankreich. Verzichtete aber auch Karl auf ihre Hand, so doch nicht auf die Länder, die ihren Brautschatz bildeten. Darum zauderte er, sie dem Vater zurückzusenden. Am liebsten hätte er sie zurückbehalten und sie zu einer anderen Heirat gezwungen, durch die jene Gebiete der französischen Machtsphäre erhalten blieben. Noch ehe sich die entscheidenden Kämpfe um Gent und Sluis abspielten, begab sich daher 1492 die bereits erwähnte niederländische Gesandtschaft unter der Führung Engelbrechts nach Frankreich, um die Prinzessin zurückzufordern. Die Aufnahme am Hofe Karls VIII. war kalt und frostig; Engelbrecht erhielt durch den Kanzler den Bescheid, dafs die Auslieferung Margaretens noch nicht erfolgen könne. So mufste er sich denn

Digitized by Google

darauf beschränken, Margarete zu besuchen, und sich davon zu überzeugen, dafs sie höchst ehrenvoll gehalten wurde. Es scheint, dafs man gegen den Grafen später den Vorwurf erhob, er sei damals in Frankreich nicht energisch genug aufgetreten.[1]) Unverrichteter Dinge ist er jedenfalls nach den Niederlanden zurückgekehrt.[2]) So hatte Karl VIII. dem Rivalen unter Gutheifsung des Papstes[3]) nicht nur die Gattin geraubt und die Tochter verstofsen, sondern er hielt ihm diese letztere noch dazu widerrechtlich vor. Indem er den Zögling Graf Engelbrechts, Karl Egmont, der seit der Schlacht von Béthune an seinem Hofe als Gefangner weilte, seine Ansprüche auf Geldern geltend zu machen aufstachelte und mit Unterstützung nach der Heimat entliefs, erweckte er eben damals Maximilian einen neuen heftigen Feind. Zugleich isolierte er ihn durch einen Sonderfrieden mit Heinrich VII. (vom 3. Dezember 1492); bisher war der englische König Maximilians Verbündeter gewesen; hatte er diesem doch soeben noch bei der Bezwingung von Sluis die wervollsten Dienste geleistet. Ein ähnliches Seperatabkommen schlofs Karl Anfang 1493 mit Ferdinand von Aragon und Isabella von Kastilien, die vorher gleichfalls auf Seite Maximilians gestanden hatten.

Ganz und gar war somit Maximilian auf seine eigenen Kräfte angewiesen, als er daran ging, Rache an Karl VIII. für den schweren Schimpf zu nehmen. Auf zwei Schauplätzen entbrannte zum Ende des Jahres 1492 der Krieg, sowohl im burgundischen als auch an der niederländisch-französischen Grenze. Sowohl hier wie auch dort war der Vorteil bei Maximilian. Im Norden wurde Arras erobert und behauptet, im Süden Besançon und Salins, sowie nach einem Siege bei Dournon (19. Januar 1493) über die an Zahl überlegenen Franzosen der Rest der Franche-Comté mit der Hauptstadt Dôle. Durch die Vermittlung der Eidgenossen kam darauf der Frieden von Senlis (23. Mai 1493) zu Stande. Karl VIII. bewilligte darin die Auslieferung Margaretens und die Fortdauer des augenblicklichen Besitzstandes, sodafs von der Mitgift Margaretens die Franche-Comté und die Grafschaft Artois dem habsburgischen Hause verblieben. Ungefähr zwei Jahrhunderte lang, bis in das Zeitalter Ludwig XIV., ist diese Aufteilung der Erbschaft Karls des Kühnen zwischen den Häusern Habsburg und Frankreich im grofsen und ganzen in Geltung geblieben. Unter den Bevollmächtigten Maximilians beim Abschlusse dieses Friedens, nicht minder unter den Bürgen für seine Vollziehung

befand sich Graf Engelbrecht von Nassau; ein fürstliches Gefolge von mehr als 150 Pferden umgab ihn in Senlis. Er wurde mit der Regelung der Grenzen von Artois und Flandern gemäfs dem Vertrage von Senlis betraut; jetzt kehrte auch in seinem und der anderen Bevollmächtigten Geleite Margarete frohen Mutes nach der lang entbehrten Heimat zurück.

Im Herbste 1494 erklärte Maximilian, der inzwischen nach dem Tode des Vaters zur Regierung in Deutschland gelangt war, den jungen Erzherzog Philipp für grofsjährig und übergab ihm die Zügel der Herrschaft in den Niederlanden. Durch diesen Regierungswechsel wurden Engelbrechts Stellung und Ansehen daselbst keineswegs gemindert, sondern eher noch erhöht. Unter dem neuen Herrscher erscheint er als der erste unter den Untertanen, Vasallen und Grofsen. Er hatte den Vorsitz in dem höchsten Rate, der, aus 14 Personen zusammengesetzt, dem Erzherzoge in der Leitung der Geschäfte beistand. Auf Veranlassung Maximilians war der Graf zu diesem wichtigsten Amte befördert worden; der König hoffte so eine Garantie dafür zu haben, dafs sich die niederländische Politik seinen Absichten anpassen möge. Alsbald geriet Philipp freilich unter den Einflufs seines früheren Lehrers, Franz von Busleyden, damals Propsten von Lüttich, später (1498) Erzbischofs von Besançon, sowie des Wilhelm von Croy, Herrn von Chièvres, die der niederländischen Politik eine von Maximilian unabhängige Richtung zu geben trachteten. Im Verhältnisse zu England trat diese Differenz zu Tage. Es lag im wirtschaftlichen Interesse der Niederlande, ein möglichst gutes Einvernehmen mit England zu unterhalten; aus persönlich-dynastischen Antrieben jedoch, insbesondere aus Rache für den Ende 1492 erfolgten Rücktritt Englands vom Bündnisse gegen Frankreich, unterstützte Maximilian den Perkins Warbek, der sich für einen Sohn Eduards IV. ausgab und Richard von York nannte. Zu denen, die sich durch den Abenteurer täuschen liefsen, gehörten aufser Maximilian und Margareta von York, der Witwe Karls des Kühnen, auch Engelbrecht von Nassau. Im Sommer 1495 rüstete der falsche Richard, von Maximilian unterstützt, eine Expedition aus, um das ihm angeblich gebührende Reich zu erobern; auch Engelbrecht schofs dem Betrüger dafür 10000 Goldtaler vor. Der Landungsversuch nahm ein klägliches Ende. Gebieterisch erforderte das wirtschaftliche Interesse der Niederlande ihre Annäherung und Aussöhnung mit England; vor dieser

Notwendigkeit mufste die Rücksicht auf Maximilian und die habsburgische Hauspolitik verstummen. Am 24. Februar 1496 kam zwischen beiden Ländern ein Allianz- und Handelsvertrag zu stande, der sogenannte magnus intercursus; Engelbrecht von Nassau unterzeichnete ihn im Namen des Erzherzogs.

Noch weiter gingen die Tendenzen der einheimischen Ratgeber Philipps: in den Kämpfen Karls VIII. und Maximilians I. um Italien waren sie für vollkommene Neutralität der Niederlande, ja sie nahmen sogar eine geradezu franzosenfreundliche Haltung ein. Eine persönliche Verständigung mit dem Sohne erschien dem Könige als das einzige Mittel, um die niederländische Politik wieder in das Geleise des habsburgischen Hausinteresses zurückzuleiten. Eben damals traf er die Vorbereitungen zu seiner Heeresfahrt nach Italien; umsomehr mufste er sich der Haltung seines Sohnes versichern. Daher lud er ihn von Innsbruck aus zu einem Besuche in Deutschland und zwar in Begleitung seiner vornehmsten Grofsen ein. Umsonst widerrieten Busleyden und Chièvres einer solchen Reise, da sie ihre politische Bedeutung sehr wohl erkannten. Philipp konnte sich jedoch den dringenden Aufforderungen des Vaters nicht entziehen und brach Ende April 1496 von Namur auf. Engelbrecht von Nassau und Franz von Busleyden befanden sich in seinem Gefolge; Wilhelm von Croy zog es vor, sich fern zu halten. Zu Ulm trafen sich die beiden Fürsten; mehrere Monate weilte Philipp in Deutschland, und es gelang dem Vater in dieser Zeit, den Sohn vollkommen für sich zu stimmen. Zum Ausdrucke kam dieser Umschwung in der Gesinnung des Erzherzogs darin, dafs er dem Propste von Busleyden, der neben Chièvres der vornehmste Vertreter der autonomen niederländischen Politik war, im August 1496 den Abschied erteilte.[1])

Der gröfste Erfolg der Hauspolitik Maximilians war die Stiftung des Ehebündnisses zwischen dem Erzherzoge Philipp und Johanna, der Tochter Ferdinands von Aragon und Isabellens von Kastilien. Zum Ausgange des Jahres 1495 war bereits der Heiratsvertrag zu Mecheln unterzeichnet worden. Nunmehr trat Philipp die Rückreise aus Deutschland an, um in Antwerpen die Braut zu erwarten, die hierher durch eine spanische Flotte gebracht wurde. Eben hier fand am 21. Oktober 1496 die Vermählung statt; ihr folgte im nächsten Frühjahre die zwischen Philipps Schwester Margareta, der einstigen Verlobten Karls VIII.

und dem spanischen Infanten Don Juan in Burgos. Zum Zustandekommen dieser niederländisch-spanischen Doppelhochzeit, durch die das Haus Habsburg den gröfsten Aufschwung nahm, scheint Graf Engelbrecht beigetragen zu haben; darauf deutet der Umstand, dafs ihm noch im Jahre 1497 Ferdinand und Isabella eine Rente von 1000 Castellanos bewilligten.[1])

Auf die Dauer erwies sich die Fesselung der Niederlande an das habsburgische Hausinteresse als undurchführbar. Im Jahre 1498 nahm Engelbrecht in Paris als Stellvertreter seines Herrschers für Flandern und Artois an den Feierlichkeiten beim Einzuge Ludwigs XII. nach seiner Krönung teil. Vasall der Krone Frankreich für diese Provinzen, strebte Philipp nach einem guten Verhältnisse mit seinem neuen Suzerain. Die niederländische Politik lenkte wieder in die Bahnen autonomer Selbständigkeit ein: ruhige und friedliche Beziehungen zu Frankreich waren es vor allem, deren die Niederlande zur Befestigung und zum Gedeihen ihrer inneren Zustände bedurften, und dieses Mal stimmte zwar nicht Maximilians, aber Philipps dynastisches Sonderinteresse mit dem seines Landes überein. Denn es eröffnete sich für ihn nach dem Tode des Infanten Juan (1497) und dessen älterer Schwester Isabella (1498) die Aussicht auf die Succession in Spanien; um diese ungestört antreten zu können, mufsten sich seine niederländischen Besitzungen völligen Friedens erfreuen. Nachdem ihm seine Gemahlin 1498 bereits eine Tochter Eleonore geschenkt hatte, wurde ihm im Februar 1500 ein Sohn geboren, der in der Taufe den Namen Karl empfing, der voraussichtliche Erbe so vieler Kronen. Bald nach der Geburt des Prinzen tauchte der Plan auf, ihn mit der Prinzessin Claudia, der Tochter Ludwigs XII. und Annas von der Bretagne zu vermählen.[2]) In der Tat kam am 10. August 1501 zu Lyon ein Vertrag zu stande, kraft dessen Claudia mit Karl verlobt und zugleich festgesetzt wurde, dafs sie ihm ihre mütterliche Erbschaft, die Bretagne, als Heiratsgut in die Ehe mitbringen sollte; es ist Philipp sogar gelungen, vorübergehend seinen Vater für dieses Projekt zu gewinnen. Engelbrecht von Nassau hatte an den Verhandlungen über den Heiratstraktat einen hervorragenden Anteil gehabt. Im Lande wurde der Vertrag mit der gröfsten Genugtuung aufgenommen; man versprach sich davon beständige Eintracht und warme Freundschaft mit Frankreich. Den Herren, die bei den Unterhandlungen tätig gewesen waren, wurden durch die Stände

der einzelnen Provinzen zum Danke ansehnliche Summen bewilligt; auch Engelbrecht wurde dabei reichlich bedacht.

Dieses gute Verhältnis zu Frankreich war für Philipp um so wertvoller, als gerade jetzt seine Gemahlin durch den Tod ihres Neffen Don Miguel zur Erbin von Kastilien erhoben wurde. Eben dieser Umstand verlangte ihre und ihres Gemahls sofortigen Aufbruch nach der pyrenäischen Halbinsel. Soeben war sie freilich mit einer zweiten Tochter Isabella niedergekommen; ehe sie reisefähig war, verstrich voraussichtlich die für die Seefahrt günstige Reisezeit. Da bot Ludwig XII. dem erzherzoglichen Paare an, den Weg durch Frankreich zu nehmen, und wenngleich nicht ganz frei von Bedenken, folgten Philipp und Johanna dieser Einladung. Im November 1501 überschritten sie die Grenze Frankreichs, um sich von da nach Spanien zu begeben. Die Obhut über sein Land und seine drei Kinder hatte der Erzherzog zuvor dem Grafen Engelbrecht von Nassau anvertraut. Ihn hatte er zum Generalstatthalter der gesamten Niederlande eingesetzt; ihm zur Seite hatte er einen Rat bestellt, der aus dem Kanzler von Burgund, dem Bischofe von Lüttich, sowie den Herren von Zevenberghen, Beersel und Chièvres bestand. Zwei Jahre lang bis zu seinem Tode hat der Graf dieses Amt bekleidet, das höchste, das seinem Ehrgeize überhaupt erreichbar war. Bemerkenswerte Taten hat er als Regent der Niederlande nicht vollbracht; er hat vielmehr — einen höheren Ruhm hätte er schwerlich erwerben können — allen Anstofs zu Krieg und Unruhen vermieden. Wie schon seine Teilnahme an den Verhandlungen von Lyon beweist, scheint seine politische Haltung während seiner letzten Jahre im wesentlichen den Interessen des Landes gedient zu haben; er rückte also in demselben Mafse von Maximilian ab, wie er sich der autonomen Landespartei näherte. Wir wissen, dafs Engelbrecht dereinst die Erziehung Karls von Egmont geleitet hatte; auch nachdem sich dieser seines angestammten Herzogtums Geldern wieder bemächtigt hatte und zum Feinde des habsburgischen Hauses geworden war, ist in Engelbrecht nicht ganz die Sympathie für den ehemaligen Zögling erloschen. Nach Möglichkeit hat er in die geldrischen Händel vermittelnd und versöhnend einzugreifen versucht. Als Maximilian 1503 in den Niederlanden erschien, um hier die Stände zum Kriege für das vermeintliche Anrecht seines Sohnes auf Geldern fortzureifsen, widersetzte sich Engelbrecht als

Generalstatthalter des Landes diesem Vorhaben. Er stellte dem Könige auf das dringendste vor, wie grofsen Schaden ein neuer Krieg dem Lande bringen würde.[1]) Bald nach der Rückkehr des Erzherzogs aus Spanien ist Graf Engelbrecht von Nassau am 31. Mai 1504 gestorben. Der Chronist[2]) widmete seinem Nachrufe ein besonderes Kapitel, worin er den Ruhm seiner vornehmsten Taten und Eigenschaften verkündigte; man erkennt daraus, in welchem Ansehen Engelbrecht II. bei seinen Zeitgenossen stand.

„Am vorletzten Mai verschied in Gott der sehr edle und berühmte Herr Engelbert, Graf von Nassau, Herr von Breda, Ritter des Ordens vom goldenen Vliefse, sehr tapfer und waffentüchtig, ein Mann, der Furcht und Flucht nicht kannte, von sehr scharfem und hellem Verstande, der dem Herzoge von Burgund sehr edlen und löblichen Angedenkens, dem sehr erhabenen und siegreichen Fürsten Maximilian, dem Könige der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, und dem sehr gnädigen und erlauchten Herrn Erzherzoge Philipp von Österreich sehr treu und ehrenhaft gedient hat. Und so treu befanden ihn der Herr Erzherzog und sein sehr edler Rat, dafs er ihn für die Zeit, da er mit seiner Frau Gemahlin seine erste Reise nach Spanien machte, zum Generalstatthalter über alle seine Länder, Güter und Herrschaften erkieste und einsetzte. Und was noch mehr sagen will, er liefs in seiner Obhut den Schatz des geringen Volkes, die Hoffnung der edlen Mannen, den Trost der Geistlichkeit, nämlich seine drei ältesten Kinder: das sind die drei edlen Wurzeln, die ruhmvollen Pflanzen, die kostbaren Blüten, deren Frucht uns, so Gott will, Frieden, Wohlsein und Leben gewähren wird. Also hat der sehr grofsmächtige und redekundige Graf von Nassau, der Wächter dieses reichen Schatzes, zusammen mit den Räten des Erzherzogs, deren Beistand und Rat er genofs, seines Amtes gewaltet, dafs während der Abwesenheit seines Herrn an die zwei Jahre lang der gröfste Teil des Landes in guter Ruhe und liebevoller Eintracht lebte, ohne Meuterei, ohne Erregung, in Zufriedenheit und ohne Aufstand. Und der Herr hat ihm solche Gnade gegeben, dafs er geliebt, begehrt, betrauert und geehrt wird von Freunden, Verwandten und Feinden, von Bauern und Adligen, von Hoch und Niedrig. Und als er bei dem Hinterhalte von Béthune mit den Vornehmsten des Landes, die, von den Franzosen gelockt, die Stadt zu nehmen gedachten, von Gegnern sich plötzlich umringt sah, da zeigte er

sich beherzt und stark, fest und standhaft; er wich nicht und murrte nicht, und endlich wurde er durchbohrt, darauf von den Franzosen hinweggeschleppt und gefangen gesetzt. Er erwarb sich aber bei ihnen durch sein bestechendes Wesen solche Gunst und Freundschaft, dafs er ohne Krieg den Frieden wiedergab. Aus seinem so grofsen Unglücke erwuchs uns viel Glück, und bald nahte der Frieden, der uns nach grofsem Leide wieder aufrichtete".

Vornehmlich dem Dienste für seinen Herrscher war Engelbrechts II. Tätigkeit gewidmet. Dafür Gut und Blut aufzuwenden, hatte er sich niemals gescheut. Nicht nur war er mehrfach auf dem Schlachtfelde verwundet worden; sondern er war auch zweimal in die Gefangenschaft der Feinde geraten. Beide Male erforderte seine Freilassung beträchtliche Geldopfer von seiner und seiner Untertanen Seite. Kurz vor der Schlacht von Béthune (am 13. Mai 1487) nahm er mit dem Herzoge Wilhelm von Jülich einen Gebietsaustausch vor. Es gehörte ihm von seinen Vater her aus der Heinsbergschen Erbschaft die Hälfte der Herrlichkeiten Millem, Gangelt und Vucht, die von Jülichschem Lande umschlossen waren. Zur Abrundung seines Territoriums erwarb Herzog Wilhelm diese Besitzungen von Engelbrecht; dafür trat er ihm seine im Brabantschen gelegenen Herrschaften, wie Diest, Seelheim, Sichem, Meerhout u. a. m., ab, sowie die Burggrafschaft von Antwerpen. Es dauerte jedoch noch zwölf Jahre, bis der Tausch von König Maximilian bestätigt wurde; er wurde wohl eben damals erst wirklich vollzogen. Um nach seiner Gefangennahme bei Béthune das Lösegeld aufzubringen, mufste Engelbrecht, wie bereits bemerkt wurde, 1489 seine luxemburgischen Güter an seinen Bruder Johann verpfänden. Zwar brachte er sie 1497 wieder an sich; doch blieb auf ihnen noch eine Restschuld an den Bruder im Betrage von 20000 Gulden stehn. Kurz vor seinem Tode übergab er die Grafschaft Vianen an seinen Neffen Heinrich, der sie zunächst als Verweser inne haben sollte, bereits aber zu seinem Erben bestimmt war. Engelbrecht lebte nämlich seit 1468 in kinderloser Ehe mit Cimburga, einer Tochter des Markgrafen Karl von Baden. Sein Wandel war nicht ganz unsträflich. Von einer Geliebten, Katharina van Haaften, hatte er einen Bastardsohn namens Jan.[1]) In den Kapiteln des Vliefsordens wurde er wegen seines ausschweifenden Lebens mehrfach getadelt und mit Geldbufse bedroht.[2]) Von seiner Prachtliebe

zeugt nicht nur das erwähnte Palais Nassau in Brüssel, sondern auch ein grofses Turnier, das er im August 1490 in Breda abhielt; dabei brach eine Feuersbrunst aus, die innerhalb weniger Stunden mehr als 170 Häuser seiner Residenzstadt einäscherte.

An der Seite seiner Ahnen liegt Graf Engelbrecht in Breda begraben. Sein Neffe und Nachfolger Heinrich liefs ihm zu Ehren ein prächtiges Denkmal errichten. Auf schwarzer Marmorplatte ruhen Engelbrecht und Cimburga, die ihm ein Jahr zuvor in das Jenseits vorausgegangen war, beide als Tote in idealer Gewandung dargestellt. An den Ecken knieen vier Figuren, zwei römische und zwei griechische Helden, die auf einem Baldachin die Rüstung des Grafen tragen. Die Rüstung und die Helden, von denen sie getragen wird, deuten auf den Kriegerberuf und Kriegsruhm des Verstorbenen; aber nun sind die ritterlichen Embleme von ihm losgelöst; halb entblöfst liegend, bietet seine Statue ein Bild der menschlichen Vergänglichkeit. Das Denkmal ist eine echte Schöpfung der Renaissance, nichts daran trägt ein christlich-religiöses Gepräge. Man hat es als ein Werk Michelangelos bezeichnet; wenngleich das nicht der Fall ist, so ist es doch von einem Italiener gefertigt, der unter Michelangelos Einflusse stand.[1]) Mag auch die Kunstkritik an dem Werke manches auszusetzen haben, wie die gebückte Haltung der vier antiken Helden und die Leere ihres Gesichtsausdruckes, so ist es doch eine der ältesten und hervorragendsten Schöpfungen der Renaissance, das schönste Grabmal in den nördlichen Niederlanden.

Sowohl als Feldherr, wie auch als Staatsmann zählt Graf Engelbrecht II. von Nassau zu den vornehmsten Gestalten in den Niederlanden während der burgundisch-habsburgischen Epoche. Er ist der einzige unter den Grofsen Karls des Kühnen, der in der Treue gegen dessen Tochter, ihren Gemahl und ihren Sohn niemals wankte. Alle anderen, der Herr von Esguerdes, der Graf Romont, der Prinz von Oranien, Philipp von Cleve-Ravenstein, liefsen sich von Frankreich locken und kehrten den Degen wider den rechtmäfsigen Herrscher. Mit eiserner Faust hat er die nach dem Tode Karls des Kühnen auseinanderfallenden Lande zusammengehalten und so zur Festsetzung der habsburgischen Dynastie in den Niederlanden, zur Stärkung ihrer Autorität wesentlich beigetragen. Unter den einheimischen Herren war er der Hauptvertreter des monarchisch-zentralistischen Prinzipes.

Weder hat er sich je mit dem Auslande verbündet, noch auch gleich Philipp von Cleve und den flandrischen Ständen eine autonome Stellung im Sinne feudaler Fronde eingenommen. Selbst den Bestrebungen, die im Zeitalter des Überganges von der burgundischen zur habsburgischen Dynastie jede Verlegenheit des Herrscherhauses zur Beschränkung der monarchischen Macht und zur Stärkung der ständischen und partikularen Tendenzen auszunützen trachteten, stand er fern. Insofern ist er allerdings das gerade Widerspiel seines berühmteren Nachfolgers. Als Ritter vom goldenen Vliefse hatte er sich die Devise gewählt: „Ce sera moi, Nassau!“ In seinem unbezwinglichem Mute, in seinem rücksichtslosen Durchgreifen hat er sie befolgt; in einem ganz anderen Sinne aber sollte dieses Wort unter Wilhelm dem Schweiger zur Wahrheit werden.

Viertes Kapitel

Graf Heinrich III. von Nassau.[1]

Da Engelbrecht legitime Kinder nicht hinterliefs, waren sein Bruder Johann V. und dessen Nachkommenschaft zur Succession auch in den niederländischen Gütern des Hauses Nassau berufen. Wie wir wissen, hatte Johann V., geboren 1455 zu Breda, dereinst bei der Auseinandersetzung mit Engelbrecht die Besitzungen in Deutschland erhalten. Er führte das stille und beschauliche Leben eines kleineren Dynasten im Reiche, vornehmlich mit der Verwaltung seines Ländchens beschäftigt. Im Jahre 1482 hatte er Elisabeth von Hessen-Katzenelnbogen geheiratet; darauf gründeten sich die Ansprüche seiner Familie auf die Katzenelnbogensche Erbschaft. Zwar überlebte er den niederländischen Bruder; aber nicht er wurde dessen Erbe, sondern sein ältester Sohn Heinrich.

Graf Heinrich III. von Nassau-Dillenburg war am 12. Januar 1483 zu Siegen geboren. Schon früh hatte ihn sein Oheim Engelbrecht zu seinem Erben und Nachfolger bestimmt; daher liefs er ihn 1499 nach den Niederlanden kommen, um hier selbst seine Erziehung zu leiten. An den Hof Philipps des Schönen gelangt, begleitete der junge Graf den Herrscher auf den grofsen Reisen, die dieser in den Jahren 1501 bis 1503 in Frankreich, Spanien und Savoyen machte. Noch nicht zwanzig Jahre alt, vermählte er sich mit Franziska, Tochter des Jakob von Savoyen, — eines jüngeren Sprossen eben dieses Hauses, Grafen von Vaulx und Romond, — und der Marie von Luxemburg, späteren Herzogin von Vendôme. Franziska von Savoyen war zur Erbin grofser Güter bestimmt; nichts von diesem Reichtume gelangte jedoch an ihren Gemahl, da sie nach neunjähriger Ehe

starb, ohne Heinrich Kinder geschenkt zu haben. Nach dem Tode Engelbrechts trat Graf Heinrich in den Besitz der niederländischen Gebiete des Hauses Nassau; doch versprach er seinem jüngeren Bruder Wilhelm eine Abfindungsumme von 20000 Gulden und überliefs ihm dafür die luxemburgischen Herrschaften Vianden, St. Vit und Daesburg; dagegen behielt er sich die Hälfte der von der Mutter stammenden Katzenelnbogischen Erbschaft vor. Indem Heinrich so nach den Niederlanden ging, Wilhelm in Deutschland blieb, bestand die Teilung des Hauses Nassau in eine niederländische und in eine deutsche Linie auch in der Folgezeit fort.

Zu den edelsten und reichsten unter den niederländischen Baronen zählend, sah sich Heinrich III. bald zu einem der höchsten Grofswürdenträger am burgundischen Hofe erhoben. Im Jahre 1505 wurde er Statthalter des eben eroberten Herzogtums Geldern; auf dem im November desselben Jahres zu Middelburg stattfindenden Ordenskapitel überreichte ihm Philipp der Schöne das goldene Vliefs. Die Erziehung des jungen Prinzen Karl wurde seiner Obhut mit anvertraut. Es wird berichtet, dafs Graf Heinrich den künftigen Kaiser insbesondere mit der ruhmreichen Geschichte seiner Ahnen aus den Geschlechtern der Kaiser, sowie der Könige von Spanien und Frankreich und der Herzöge von Burgund bekannt gemacht habe: dadurch habe er Karls Ehrgeiz und das Streben entflammt, ein guter und weiser Regent zu werden.[1]) Als König Philipp 1506 in Spanien einem frühzeitigen Tode erlag, übernahm sein Vater Maximilian zum zweiten Male die vormundschaftliche Regierung in den Niederlanden; da er sie freilich nicht in Person führen konnte, ernannte er seine Tochter Margarete, die dereinstige Braut Karl VIII. von Frankreich, jetzt Witwe Herzog Philiberts II. von Savoyen, zu seiner Verweserin sowohl hinsichtlich der Verwaltung des Landes, als auch hinsichtlich der Vormundschaft über seinen Enkel Karl. Ihr zur Seite trat ein höchster Rat, dem unter anderen Grofsen des Landes Heinrich von Nassau angehörte.

In Krieg und Frieden tat sich der Graf rühmlichst hervor. Der selten ruhende Kampf mit Egmont von Geldern und Robert de la Mark, Herrn von Sedan und Bouillon, dem ebenbürtigen Neffen des Ebers aus den Ardennen, die beide in Rückwirkung der habsburgisch-französischen Streitigkeiten in Italien erst im

geheimen und dann offen von Frankreich her unterstützt wurden, gewährte Heinrich die Gelegenheit, sich als Feldherr auszuzeichnen. Im Herbste 1507 rückten französische Truppen durch das Lüttichsche ein, um sich mit dem zur selben Zeit in Brabant einbrechenden Heere Egmonts zu verbinden. Umsonst suchte der Graf von Nassau mit einiger Reiterei den Franzosen den Übergang über die Maafs bei Jemappes unweit Lüttich streitig zu machen. Er warf sich nach Diest und verteidigte es mit Heldenmut gegen die Soldaten Egmonts, die, an die 9000 Mann stark und mit guter Artillerie versehen, soeben Turnhout erobert hatten. Die vereinigten Franzosen und Geldernschen nahmen darauf (am 19. September) das schwachverteidigte Tirlemont und hausten fürchterlich in Brabant; sie gerieten jedoch in Zwistigkeiten unter einander, und als der Fürst Rudolf von Anhalt, der Oberbefehlshaber Maximilians in den Niederlanden, ihnen entgegentrat, trennten sie sich, indem sie sich zugleich auf den Rückzug begaben. Dabei erlitten sie schwere Verluste; Heinrich von Nassau verfolgte die geldrische Nachhut bis vor die Tore von Roeremond. Vom Felde rief ihn der diplomatische Dienst hinweg. Mit anderen Herren verhandelte er noch vor Ablauf des Jahres 1507 über die Erneuerung der Defensivallianz mit England und über das Projekt einer Heirat zwischen Karl und der englischen Prinzessin Maria. Kaiser Maximilian ehrte ihn, indem er im Herbste 1508 wochenlang bei ihm in Breda zum Besuche weilte, ebenso noch wenige Jahre vor seinem Tode, im Frühjahre 1517.[1])

Durch die Liga von Cambrai vom 10. Dezember 1508 wurde die Feindschaft zwischen den Häusern Habsburg und Valois vorübergehend in ein Bundes- und Freundschaftsverhältnis verwandelt. Es ist neuerdings mit Recht auf den grofsen Anteil hingewiesen worden, den die Statthalterin Margareta an dieser Gestaltung der österreichisch-französischen Beziehungen gehabt hat.[2]) Unter den Händeln Maximilians I. und Ludwig XII. hatten die Niederlande am meisten zu leiden, und um ihnen Ruhe und eine gedeihliche Entwicklung zu sichern, drängte Margareta den Vater zur Vertagung des Zwistes mit Geldern und damit zugleich in die Bahn einer versöhnenden Politik gegenüber Frankreich. So genossen die Niederlande in den nächsten Jahren eines leidlichen Friedens. Trotz dieser Annäherung der niederländischen Politik an Frankreich war wohl Heinrich von Nassau Ludwig XII. nicht

gerade besonders günstig gesonnen. Wenigsten erhob der König selbst im Anfange des Jahres 1510 lebhafte Beschwerde darüber, dafs sich Graf Heinrich beleidigend über ihn ausgelassen habe. Der Gesandte Maximilians am französischen Hofe, der Italiener Andreas de Burgo, gab sich darauf grofse Mühe, durch die Vermittlung des Staats- und Finanzsekretärs Robertet und des päpstlichen Legaten den erzürnten Monarchen zu besänftigen. Heinrich richtete an Burgo einen Brief zur Aufklärung; das Schreiben aber war wohl eher geeignet, zu bestätigen, dafs die Worte, an denen der Herrscher Anstofs genommen hatte, tatsächlich gefallen waren. Denn Robertet gab Burgo den Rat, gewisse Worte, die im Briefe Nassaus wiedergegeben waren, dem Könige lieber nicht erst mitzuteilen; er fügte hinzu: es komme ja vor, dafs junge Leute nach guter Mahlzeit in heiterer Gesellschaft leichtfertige Äufserungen täten; Nassau hätte aber gut daran getan, wenn er selber nach Frankreich gekommen wäre, um sich beim Herrscher zu entschuldigen und die Hinfälligkeit der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen darzutun.[1]) Im Sommer desselben Jahres 1510 wollte sich Maximilian mit Ludwig XII. zu persönlichen Unterhandlungen in Burgund treffen; durch seine Tochter bat er Heinrich von Nassau ihn dabei zu begleiten;[2]) also mufs sich wohl der Zorn Ludwigs gegen den Grafen inzwischen gelegt haben.

Vergebens war Margareta aufrichtig bemüht, den Zusammenstofs mit Karl von Geldern zu vermeiden, und Ludwig XII. lieh umsonst seine Dienste, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Raubzüge und Einfälle in den Grenzgebieten, von beiden Seiten aus verübt, gaben den Feindseligkeiten stets neue Nahrung. Auch allein fühlte sich Karl von Egmont stark genug zum Kampfe, und andererseits gab es am Brüsseler Hofe eine Richtung, die im Gegensatze zur Statthalterin darauf drängte, die Waffen gegen Egmont zu ergreifen. Eben dahin wollte es auch Heinrich von Nassau treiben; daher entstand im Verlaufe des Jahres 1510 zwischen seiner Partei und der Statthalterin eine arge Spannung. Jene beklagte sich darüber, dafs man sie bei Margareten verleugne; sie wurde nämlich von den Gegnern als Anstifterin des Unfriedens und als Werkzeug der dem niederländischen Interesse widerstreitenden Politik Maximilians erklärt. Alle Vergleichsverhandlungen blieben fruchtlos; Egmont ergriff schliefslich die Offensive durch Wegnahme der Stadt Harderwijk. Solcher Übermut erzeugte bei Margareten einen Umschwung der Gesinnung.

Obgleich damals das Verhältnis zwischen Frankreich und Maximilian ein besonders enges war, zweifelte sie nicht daran, dafs Karl von Geldern des Rückhaltes auf Frankreich nicht entbehre. Sie geriet in feindselige Stimmung gegen Ludwig XII. und rüstete zur Abwehr.

Abermals entbrannte also der Krieg mit Geldern. Egmont eroberte (1511) die feste Stadt Bommel am Waal. Margareta brachte eine Armee auf, bestehend aus 6000 Mann Infanterie und 1500 Pferden; dazu stiefsen 1500 Mann englischer Hilfstruppen. Heinrich von Nassau erhielt darüber den Oberbefehl als „Generalkapitän." Er wurde eine Zeitlang durch Krankheit daran verhindert, ins Feld zu rücken.[1]) Erst im Herbste erfolgte die Eröffnung der Operationen. Man belagerte an die vierzehn Wochen lang das geldrische Venloo, aber trotz mehrfacher Stürme umsonst. Nach diesem Mifserfolge mufste man sich auf die Defensive beschränken, und Egmont ging nun seinerseits wieder zum Angriffe über. Am 13. November eroberte er Woutrichen, und ohne die Umsicht Heinrich von Nassaus, der sich inzwischen wieder von seinem Krankenlager erhoben hatte, wäre Nieuwpoort am Leck ein Gleiches widerfahren. Selbst im Winter ruhten die Waffen nicht. Heinrich und der neben ihm kommandierende Floris van Egmont, Herr von Ysselstein vermochten wenig auszurichten; sie mufsten sich in den ersten Monaten des Jahres 1512 mit kleineren Erfolgen, wie mit der Wiedereroberung von Woutrichen, begnügen. Aus Mangel an Geld und Truppen wurde der Krieg ohne allen Nachdruck geführt und nahm den Charakter verheerender Guerillakämpfe an. Margareta befahl (am 6. März 1512) dem Grafen, er solle „alles ohne Unterschied verheeren und dem Feuer oder Schwerte preisgeben." Heinrich erwiderte ihr, er hätte nicht genug Soldaten, um das eigene Land zu sichern, geschweige denn um einen Einfall in das Gebiet des Feindes zu versuchen. Bereits schuldete er seinen Unterbefehlshabern beträchtliche Summen; sowohl der Infanterie als auch der Kavallerie gegenüber war man mit dem Solde beträchtlich im Rückstande. An die 9000 Livres hatte Heinrich vorgestreckt; für andere Summen hatte er sich verbürgt, und sein Kredit begann zu schwinden. Er bat die Statthalterin ihn des Dienstes zu entheben und für einen Nachfolger zu sorgen: „denn auf mein Wort," fügte er hinzu, „ich bin nicht im Stande, dem Erzherzoge und Euch weiter zu dienen und würde davon nur Schande haben; denn meine Erfahrung ist allzu gering,

und ich weifs auch, dafs mein Vermögen dazu nicht hinreicht.“ [1]) Noch über Jahresfrist währte der Krieg; doch wird einer Teilnahme Heinrich von Nassaus daran nicht weiter gedacht; er scheint sich demnach in der Tat davon zurückgezogen zu haben. Erst im Juli 1513 kam es zu einem Waffenstillstande mit Karl von Geldern.

Hatte dereinst die Statthalterin im Interesse der Niederlande den Anstofs zur Annäherung der habsburgischen Politik an Frankreich gegeben, so wurde sie jetzt, da sie sich in der Hoffnung getäuscht sah, auf diese Weise Karl Egmont zur Ruhe zu bringen, eine hitzige Feindin Frankreichs. Sie drängte jetzt den Vater zur Abkehr von Ludwig XII. und zur Anlehnung an England und Spanien. Im März 1513 erfolgte der Bruch des Kaisers mit Frankreich, und schon am 5. April brachte Margareta die Liga von Mecheln zwischen Maximilian und England zustande, der beizutreten auch Spanien und der Papst aufgefordert wurden. Zwischen den Kontrahenten wurde ein gemeinsamer Angriff auf Frankreich verabredet. Wiewohl ursprünglich die Neutralität der Niederlande festgesetzt worden war, so begannen doch auch hier alsbald die Rüstungen. Heinrich von Nassau wurde zum „Chef und Generalkapitän“ eines niederländischen Heeres ernannt, das zur Vereinigung mit englischen Landungstruppen in Artois bestimmt war. Diese belagerten seit dem Juni 1513 die Festung Thérouanne in Artois. Heinrich VIII. von England traf im August selber im englischen Lager ein; auch Kaiser Maximilian begab sich hierher, begleitet von Heinrich von Nassau. Bald nach der Ankunft der beiden Monarchen wollten die Franzosen Thérouanne verproviantieren; eine starke Kavallerietruppe sollte die Proviantkolonne schützen. Durch die berühmte Sporenschlacht von Guinegate (16. August 1513) wurde das Unternehmen jedoch vereitelt; die Blüte des französischen Adels, die stolze Gensdarmerie, wandte sich, von Maximilian selbst angegriffen, zu schmählicher Flucht. Sechs Tage später fiel Thérouanne. Anstatt jedoch, wie der Kaiser wünschte, ins Herz des Feindeslandes vorzustofsen, verweilte Heinrich VIII. für sich erobernd an der niederländisch-französischen Grenze; am 25. September nahm er Tournai.

Die Tage der Liga waren gezählt. Zuerst liefs sich Ferdinand von Arragonien durch Ludwig XII. gewinnen und gab sich nun grofse Mühe, auch Maximilian auf die andere Seite hinüberzu-

ziehen. Umsonst warnten Margareta und die niederländischen Grofsen, an ihrer Spitze Graf Heinrich von Nassau, den Kaiser auf das dringendste davor, durch einseitigen Friedensschlufs mit Frankreich die Vertragstreue zu verletzen und den jungen König von England tödlich zu beleidigen.[1]) Eine Zeitlang zögerte Maximilian noch; erst im Sommer 1514 machte er dem Schwanken ein Ende. In der Zwischenzeit dauerte der Kriegszustand mit Frankreich weiter. Noch im Laufe des Juni 1514 machten die Franzosen einen Einfall in den Hennegau. Auf Befehl Margaretens trat ihnen Heinrich von Nassau entgegen, allerdings mit der Weisung, sich auf die Verteidigung zu beschränken, ohne einen Einbruch in Frankreich zu wagen.[2]) Um den Preis des Wechsels in seiner Haltung sah sich Maximilian freilich betrogen. Denn der durch seine Treulosigkeit tief gekränkte Heinrich VIII. schlofs jetzt durch Vermittlung Leos X. seinerseits (am 7. August 1514) ein Bündnis mit Ludwig XII. auf Lebenszeit. Dieser Allianz war allerdings keine lange Dauer beschieden; denn schon am 1. Januar 1514 ereilte Ludwig XII. der Tod.

Zur selben Zeit, wie in Frankreich, vollzog sich auch in den Niederlanden eine Veränderung in der Person des Regenten. Kaum 15 Jahre alt, wurde der Erzherzog Karl für grofsjährig erklärt. Die vormundschaftliche Regierung Maximilians und die Statthalterschaft Margaretens hörten auf. Selbst übernahm nunmehr Karl die Zügel der Herrschaft. Bei seiner grofsen Jugend vermochte er sie doch nicht selbstständig zu führen. Er geriet unter den Einflufs der Grofsen des Landes, insbesondere des Wilhelm von Croy, Herrn von Chièvres.[3]) Wilhelm von Croy hatte sich von jeher dagegen gestemmt, dafs das Schicksal der Niederlande lediglich oder hauptsächlich durch die Rolle bestimmt würde, die ihnen Maximilian in den Kombinationen seiner universalen Politik zuweise. Gerade die letzten Ereignisse hatten deutlich gezeigt, dafs das beständige Schwanken zwischen England und Frankreich, wie es dem Kaiser beliebte, den Landen zum Unheile gereichte, weil dadurch zum gröfsten Schaden für ihren Handel und ihr wirtschaftliches Gedeihen ihre Beziehungen zu beiden Mächten abwechselnd getrübt wurden. Die Regentin Margareta, in der letzten Zeit die Hauptträgerin der antifranzösischen Politik, ward jetzt beseitigt, und bald wurde der junge Herrscher ihren Einwirkungen völlig entrückt. So nahm denn zum gröfsten Ärger Maximilians die niederländische Politik

nach dem Regierungsantritte seines Enkels wiederum eine autonome und zugleich nach Frankreich hin sich neigende Haltung ein.

Die Stellung und das Ansehen Heinrichs von Nassau wuchsen unter dem neuen Herscher. Es wird uns berichtet, dafs ihn Karl „sehr innig liebte.“[1]) Sofort wurde er in den Rat des neuen Herrschers berufen und zu einer wichtigen Mission ausersehen: er sollte als Haupt einer Gesandtschaft nach Frankreich gehen, um im Namen Karls für seine französischen Lehen Franz I. zu huldigen, zugleich aber auch um die neue Wendung der niederländischen Politik anzukündigen und für Karl um die Hand der französischen Prinzessin Renata anzuhalten. Vom 19. Januar 1515 ist die Instruktion datiert, die ihm für diese Reise erteilt wurde.[2]) Es ward ihm darin weitgehendes Entgegenkommen gegen die französischen Wünsche zur Pflicht gemacht. Er hatte den Auftrag, die gesamte antifranzösische Politik, die seit Philipps des Schönen Tode in den Niederlanden getrieben worden war, vor allem die Verbindung mit Heinrich VIII., aufs schärfste zu desavouieren: wenn während der vormundschaftlichen Regierung, so sollte der Graf Franz I. erklären, etwas wider Gebühr gegen Frankreich geschehen sei, so spreche Karl darüber sein Mifsfallen aus und bitte den König, nicht ihm in Anbetracht seiner Minderjährigkeit die Schuld daran beizumessen, sondern alles Geschehene zu vergessen, sowie in der Folgezeit ihn in seine Hut zu nehmen, ihm seinen Schutz und Schirm als seinem Verwandten und Vasallen zu leihen. Auf die Werbung um die Hand Renatens bezog sich eine zweite Instruktion, die, erst unter dem 26. Januar ausgefertigt,[3]) ihm nachgeschickt wurde, da er inzwischen bereits abgereist war. Es war darin die sofortige Auslieferung Renatens nach den Niederlanden verlangt, sowie die Restitution der gesamten burgundischen Erbschaft, also vornehmlich des Herzogtums Burgund, weiterhin die Abkehr Frankreichs von Karl von Geldern und Verweisung Roberts de la Mark zu Ruhe und Frieden, sowie endlich als Mitgift Renatens das Herzogtum Mailand und die Grafschaft Asti nebst 200 000 Goldtalern. So hochgespannt waren diese Forderungen, dafs Karl selber nicht an ihre Gewährung glaubte. In einer Nachtragsinstruktion[4]) wurde der Graf ermächtigt, sie im Notfalle eine nach der andern zurückzuziehen, um nicht einen Abbruch der Heirats- und Allianzverhandlungen herbeizuführen; nur so viel wurde ihm eingeschärft,

dafs er keine neuen Verpflichtungen für den Erzherzog zugestehe, und dafs er keinen förmlichen Verzicht auf dessen Rechte und Ansprüche hinsichtlich des Herzogtums Burgund leiste.

In den ersten Tagen des Februar traf Heinrich von Nassau mit stattlichem Gefolge am französischen Hofe in Compiègne ein. Er wurde sowohl vom Könige, als auch von dessen Grofsen aufs ehrenvollste empfangen. Die Werbung um die Hand Renatens nahm Franz I. gnädigst auf. Es war freilich ein schwieriges Terrain, auf dem sich der Graf hier bewegte. Auch eine englische Gesandtschaft unter dem Herzog von Suffolk war zugegen, und sie bemühte sich, die französisch-niederländische Verständigung zu hintertreiben. In einer geheimen Audienz stellten die englischen Gesandten dem Könige vor, auf das Haus Österreich sei kein Verlafs, da es weder Treue noch Glauben halte; sie verdächtigten Heinrich von Nassau, indem sie ihm vorwarfen, er habe grofse Summen von Heinrich VIII. erhalten, ohne ihm je einen Dienst geleistet zu haben. Gegen solche Beschuldigungen legte Graf Heinrich beim Könige entschiedene Verwahrung ein: als Edelmann, so liefs er sich vernehmen, wollte er darauf antworten, um seine Ehre zu wahren und die Lügner zu beschämen. Alsbald nach Paris verlegt, nahmen die Verhandlungen einen sehr langsamen Verlauf. Als die Niederländer ihre Forderungen vortrugen, meinte der französische Kanzler, man treibe mit ihm Scherz. Selbst von der Übergabe der Prinzessin Renata wollte er nichts wissen, da sie erst vier Jahr alt war; er bedachte dabei nicht, dafs Margareta von Savoyen einst noch jünger war, als sie von Flandern an den französischen Hof gebracht wurde. Geradezu fragte er die Gesandten, ob sie auch ohne die gewünschte Verlobung zum Abschlusse eines Vertrages bereit seien, und sie konnten darauf nicht anders als bejahend antworten, Dadurch gestaltete sich die Position der Franzosen sehr günstig; waren sie doch nunmehr sicher, dafs Karl unter allen Umständen den Frieden mit ihnen wollte, und dafs sie daher das Mafs ihrer Konzessionen nicht allzu sehr zu steigern brauchten. Nach vielem Marken und Feilschen, nachdem die Verhandlungen bereits mehr als einmal zu scheitern gedroht hatten, kam am 24. März 1515 endlich eine Offensiv- und Defensivallianz zwischen Karl und Franz zu stande, sowie ein Heiratsvertrag zwischen Karl und Renata, durch den die Übergabe der Prinzessin zwei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres, sowie eine

Mitgift, bestehend aus 200000 Goldtalern und dem Herzogtume Berry, vereinbart wurde.[1])

Wenngleich Heinrich von Nassaus diplomatische Bemühungen am französischen Hofe für die niederländische Politik nicht gerade ein glänzendes Ergebnis bewirkten, so war sein Aufenthalt daselbst doch folgenschwer für die Geschichte seines Geschlechtes. Denn damals kam eine Verbindung der Häuser Nassau und Oranien zu stande, durch die ihre spätere Verschmelzung eingeleitet wurde. Sie lag im Willen der beiden Monarchen, denen eine Verschwägerung zweier angesehener Herrenfamilien ihrer Länder wohl als eine Besiegelung der wiederhergestellten Eintracht erscheinen mochte. Graf Heinrich verlobte sich mit der am französischen Hofe erzogenen Claudia, Tochter des verstorbenen Johann von Chalon, Prinzen von Oranien. Er schrieb seinem Vater,[2]) er habe sich dazu entschlossen, „um der Kaiserl. Maj. gehorsam und dem Könige von Frankreich zu Willen zu sein, und sonderlich um der eigenen Ehre und des eigenen Vorteils halber“. Und in der Tat war diese Heirat, die er schon seit längerer Zeit ins Auge gefafst hatte, für ihn ebenso ehrenvoll wie auch vorteilhaft. Die Braut war einem alten und berühmten Geschlechte souveräner Fürsten entsprossen, und im Heiratsvertrage wurde ihr eine reiche Mitgift bewilligt. Dazu eröffnete sich noch eine grofse Aussicht: vom Mannesstamme Chalon-Oranien lebte nur noch ein Glied, Claudiens Bruder Philibert; für den Fall, dafs dieser ohne Leibeserben dahingehen sollte, war sie bereits 1502 durch das Testament des Vaters zur Erbin des gesamten oranischen Nachlasses eingesetzt worden. Alsbald fand in Paris die Verlobung statt; die Vermählung mufste aber noch aufgeschoben werden, da ein kanonischer Ehehinderungsgrund vorlag: Claudiens Mutter, Philiberte von Luxemburg, war nämlich eine Base von Heinrichs erster Schwiegermutter, Frau von Vendôme; es mufste daher erst der päpstliche Dispens eingeholt werden, dessen Erteilung Franz I. umgehend vermittelte. Von ihm reich beschenkt, verliefs Graf Heinrich Paris, um in Brügge die Ankunft des Dispenses abzuwarten. Nach dessen Eintreffen wurde die Braut auf Kosten des Königs nach dem Schlosse La Fere-sur-Oise gebracht, das der Frau von Vendôme gehörte. Hier fand die Eheschliefsung statt, und bis nach Breda liefs Franz I. sodann die junge Gattin noch geleiten. Auch dieser Verbindung war nur eine kurze Dauer beschieden; schon am

21. März 1521 schied Claudia aus dem Leben. Aber es ging aus der Ehe ein Sohn hervor, welcher der Erbe der Titel und Güter nicht nur des Vaters, sondern auch des mütterlichen Hauses werden sollte. Hatte Franz I. seinen Dank dem Grafen für seine diplomatische Tätigkeit durch die Vermittlung und Erlaubnis zur Heirat mit der reichen Erbin bezeugt, so gab Karl von Burgund demselben Gefühle Ausdruck, indem er bald darauf (am 30. September 1515) Heinrich zum Statthalter von Holland, Seeland und Friesland ernannte.

Wenn einer von den beiden Potentaten Anlafs hatte, Heinrich von Nassau für den Vertrag zu belohnen, den er vermittelt hatte, dann eher Franz I., als Karl von Burgund. Nicht einmal den Herzog von Geldern brachte Franz I. zur Ruhe, und als Karl nach dem Tode seines Grofsvaters Ferdinand König von Kastilien und Aragonien geworden war, stiefs er allenthalben auf Schwierigkeiten, die von französischer Seite erregt oder verstärkt wurden. Alle widerstrebenden Elemente in Karls weitem Herrschaftsbereiche oder an dessen Grenzen konnten auf Franz I. bereitwilligste Unterstützung rechnen. Da es im französischen Interesse lag, dafs Karl in den Niederlanden zurück und von Spanien fern gehalten wurde, reizte jetzt Franz geradezu Karl von Egmont zu neuen Feindseligkeiten auf. Trotzdem glaubte Karl unter dem Einflusse von Chièvres, an der so nutzlosen Verbindung mit Frankreich festhalten zu müssen. Sie wurde durch wiederholte Verträge (zu Noyon im August 1516 und zu Cambrai im März 1517) bestätigt, und Karl ging sogar so weit, seinen Grofsvater Maximilian auf die Seite Frankreichs hinüberzuziehen. Selbst jetzt gab Karl von Egmont jedoch keine Ruhe, und auf die Beschwerden Karls gab sein vermeintlicher Alliierter die dürre Antwort, er habe mit Geldern nichts zu schaffen.[1]) Da begann sich Karl vom Einflusse des Herrn von Chièvres zu emanzipieren und die Dinge mit eigenen Augen anzusehen. Er wandte sich von Frankreich ab und warf sich in die Arme Englands, zumal da ihm von dort Hilfe für die Fahrt nach Spanien in Aussicht gestellt wurde. Denn die Bewilligungen der niederländischen Stände waren nicht grofs genug, um ihm den Antritt dieser Reise zu ermöglichen. Seine Finanzen befanden sich in arger Unordnung und waren durch übermäfsige Schulden zerrüttet; zu seinen Gläubigern gehörte unter andern niederländischen Herren auch Heinrich von Nassau. Höchst willkommen war es ihm

daher, dafs ihm Heinrich VIII. im Sommer 1517 ein Darlehn von 100000 Goldgulden bewilligte; jetzt konnte er, im Herbste desselben Jahres, in Middelburg in See stechen. So war der Versuch einer Beilegung der Feindschaft mit Frankreich, der den Anfang der selbstständigen Regierung Karls erfüllte, bei allem redlichen Willen des jugendlichen Herrschers kläglich gescheitert; allzu stark war die Wucht der Interessengegensätze, und die Niederlande hatten auch in der Folgezeit in der Hauptsache die Kosten der französisch-habsburgischen Rivalität zu tragen.

Um so beruhigter durfte König Karl die Heimat trotz ihrer Bedrohung durch Karl von Geldern verlassen, als er mit dem Kampfe gegen ihn einen Mann betraut hatte, auf dessen Treue und Erprobtheit er sich unbedingt verlassen konnte, nämlich Heinrich von Nassau. Der Schauplatz des 1516 wiederentbrannten Krieges mit Geldern waren Holland und insbesondere das 1515 dem Herzoge Georg von Sachsen abgekaufte Friesland. Hier hatte Egmonts berüchtigte „schwarze Bande" fürchterlich gehaust. Als Verweser dieser Lande und oberster Hauptmann des Königs hatte Graf Heinrich die Oberleitung des geldrischen Krieges. Vor seiner Abreise (am 12. Juli 1517) hatte ihn der König zum Chef und Generalkapitän des Heeres und der Gensdarmerie der Niederlande ernannt, wie es hiefs, „behufs Schutz, Sicherung, Hut und Verteidigung unserer niederländischen Untertanen, um die Feinde im Zaune zu halten, von denen diese jetzt angegriffen, angefallen, mit Raub, Brand und Verheerung überzogen worden sind, sowohl in Holland als auch anderwärts, und die nach unserer Abreise vielleicht von neuem damit anfangen werden". Karl übersandte dem Grafen dieses Patent mit einem Handschreiben,[1]) worin er ihn mit beweglichen Worten ermahnte, treu seines Amtes zu warten: „Ihr kennt den Stand meiner Angelegenheiten und wifst, wes ich mich vom Herzoge von Geldern versehen mufs; aber ich bitte Euch, dafs Ihr mir gegen ihn gute Dienste leistet. Denn ich bin entschlossen, Alles für Alles einzusetzen,[2]) und habt keine Sorge; denn ich werde Euch nicht in Gefahr lassen, und ich werde die Verdienste, die Ihr bereits um mich erworben habt, und die Ihr, wie ich hoffe, Euch noch erwerben werdet, in noch höherem Grade anerkennen." Für die Dauer seiner Abwesenheit setzte Karl einen höchsten Rat ein, dem neben der früheren Statthalterin Margareta als Erster unter den einheimischen Grofsen Graf Heinrich angehörte.[3]) Von

der Gunst, die Heinrich beim Könige genofs, zeugt ein Handschreiben, das dieser alsbald nach seiner Landung in Spanien an jenen richtete: „Ich danke Euch für den trefflichen Dienst, den Ihr mir erwiesen habt, und den ich niemals vergessen werde; ich versichere und verspreche Euch, dafs ich ihn eines Tages anerkennen werde, und zwar bald. Denn ich weile jetzt da, wo ich Euch Gutes zu tun im stande bin, und Ihr werdet sehen, dafs ich nicht undankbar bin, und dafs einem solchen Herrn zu dienen, des Lohnes nicht entbehrt. Ich bin sehr begierig, von Eurer Unterhandlung mit Geldern zu erfahren, und bitte um Nachricht darüber. Ich bitte Euch auch fernerhin um Euren Dienst und zweifle nicht daran, dafs Ihr Euch mir dienstwillig zeigen werdet. Und Ihr werdet stets an mir einen gnädigen Herrn finden ... Geschrieben zu Villa-Viciosa, heute am 19. September, von der Hand dessen, der gewesen ist, ist und stets sein wird Euer gnädiger Herr und Vetter Karl."

Der Dank, den der Monarch dem Grafen in so überschwänglicher Weise aussprach, bezog sich auf die Erfolge, die dieser gegen Karl von Egmont errungen hatte. Ehe Karl noch in See gegangen war, hatte der Kampf eine für den König günstige Wendung genommen. Heinrich hatte den Herzog zurückgeworfen und Arnheim eingeschlossen. Aufs äufserste bedrängt, hatte Egmont die Hilfe Franz I. angerufen, und durch dessen Vermittlung waren Verhandlungen in Utrecht eingeleitet worden, die zu einem befriedigenden Abschlusse führten. Neun Tage nach Karls Abreise aus Seeland kam (am 17. September 1517) ein Waffenstillstand auf 6 Monate zu stande, durch den Egmont zu gunsten Karls auf Friesland verzichtete. Wurde somit durch die Bemühungen Heinrichs der Übergang Frieslands an das habsburgische Haus eingeleitet, so wirkte der Graf noch in anderer Weise für die Begründung und die Befestigung der Herrschaft König Karls in den nördlichen Niederlanden, indem er nämlich der Einverleibung des Stiftes Utrecht in die habsburgische Monarchie Vorschub leistete. Seit einem halben Jahrhundert hatten die burgundisch-niederländischen Herrscher das Bistum in ihre Machtsphäre hineinzuziehen getrachtet; die letzten Bischöfe, David von Burgund und Friedrich von Baden, waren ihre Kreaturen. Allerdings hatten die Bischöfe unter der Unbotmäfsigkeit ihrer Untertanen viel zu leiden, sodafs sie sich in ihrem eigenen Lande kaum als Herren betrachten konnten: Noch im Jahre 1511 hatten die Utrechter

Karl Egmont von Geldern als Vogt anerkannt. Fünf Jahre später verzichtete der altersschwache Friedrich von Baden zu gunsten Philipps von Burgund, eines Bastardsprößlings aus dem Hause dieses Namens. An der Erhebung Philipps, durch die der Einfluſs der niederländischen Regierung auf den Utrechter Bischofsstuhl gewahrt und befestigt wurde, hatte Heinrich von Nassau tätigen Anteil, und die im Jahre darauf durch ihn bewirkte vorläufige Pazifikation Egmonts hatte den weiteren Erfolg, daſs die Utrechter nunmehr Karl I. zum Vogte annahmen, unter der Bedingung, daſs er die Privilegien der Stadt bestätige.[1]) Ein Jahrzehnt freilich sollte es ungefähr noch währen, bis Karl die weltliche Herrschaft über das Stift in ihrem vollem Unfange erlangte.

Die Spannung zwischen Karl I. und Franz I. war zwar keineswegs beseitigt; aber die Verhältnisse lagen doch nicht so, daſs sie Egmont gestatteten, von neuem in offener Feindschaft gegen die Niederlande loszubrechen. Wohl oder übel muſste er sich darein fügen, daſs der Utrechter Vertrag im April 1518 auf ein Jahr verlängert wurde. Er entlieſs sogar seine Söldner, die gefürchtete „schwarze Bande“. Als diese nun die benachbarten Lande plündernd und mordend durchzogen, traten ihnen der Herzog von Cleve und der Erzbischof von Cöln vereint entgegen; zu ihnen stieſs eine niederländische Streitmacht unter Heinrich von Nassau. Er übernahm den Oberbefehl über die verbündeten Truppen und brachte der schwarzen Bande eine Niederlage bei, durch die sie gänzlich vernichtet wurde.[2]) Um eben jene Zeit ging Heinrichs Schwager, Philibert von Chalon, aus dem Lager Franz I. in das Karls I. über. Wenn auch die schlechte Behandlung, die Pilibert durch jenen erfahren hatte, zu diesem Entschlusse den nächsten Anstoſs gab, so ist doch wohl zu vermuten, daſs die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Häusern Nassau und Oranien darauf nicht ohne Einfluſs waren. In der Folgezeit hat Philibert von Chalon dem Könige Karl die wichtigsten Dienste geleistet.

Von Spanien aus betraute König Karl den Grafen Heinrich mit einer Mission, die seine bedeutsamste Leistung auf diplomatischen Gebiete werden sollte: Er ernannte Heinrich zum Haupte der Gesandtschaft, die in Deutschland seine Erhebung auf den kaiserlichen Thron betrieb.[3]) Franz I. von Frankreich und Karl I. von Spanien bewarben sich um die durch den Tod

Maximilians (12. Januar 1519) erledigte römische Krone. Das war nun die Frage, ob das römisch-deutsche Kaisertum ein Annex der französischen oder der spanischen Krone werden würde. Bereits weilten Bevollmächtigte Karls in Deutschland; die Bemühungen des französischen Rivalen bei den deutschen Fürsten bestimmten nun Karl I., an die Spitze seiner Gesandtschaft eine hervorragende Persönlichkeit zu stellen. Seine Wahl fiel auf Heinrich von Nassau, der für eine solche Mission wegen seiner deutschen Herkunft und seiner Verbindungen in Deutschland besonders geeignet erscheinen mufste. In einem eigenhändigen Schreiben ersuchte er den Grafen um Annahme dieses Auftrages. Er liefs ihm vorläufig 2000 Gulden für die Kosten der Reise anweisen, indem er sich verpflichtete, in angemessener Weise für Heinrichs Unterhalt während der Dauer der Gesandtschaft zu sorgen.[1]) „Es ist diese Angelegenheit der Kaiserkrone", so schrieb Karl damals an den niederländischen Regentschaftsrat,[2]) „die wichtigste von allen, die uns je betreffen könnten, und wir müssen für sie die besten Diener verwenden, die uns zur Verfügung stehen". Nachdem die nötigen Vollmachten und Instruktionen aus Spanien eigetroffen waren, begab sich Heinrich Mitte März mit einem glänzenden Gefolge von mehr als 100 Pferden auf die Fahrt nach Deutschland.[3])

Die Mission Heinrichs von Nassau im einzelnen zu schildern, würde soviel heifsen, wie eine eingehende Darstellung der Wahl Karl V. geben zu wollen. Bei den bereits in Deutschland befindlichen Bevollmächtigten Karls erregte die Entsendung Nassaus grofse Befriedigung: „Denn das ist", so liefsen sie sich hören, „ein trefflicher und tüchtiger Mann, der seiner Majestät gute Dienste leisten wird".[4]) Zwar wurde von englischer Seite gegen ihn der Vorwurf erhoben, dafs er an diplomatischer Geschicklichkeit hinter den französischen und päpstlichen Gesandten zurückstehe; der Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen straften jedoch diesen Tadel Lügen. Schon auf der Hinreise war er beim Erzbischofe von Cöln in Karls Interesse tätig, allerdings noch ohne Erfolg. Für Ende März war ein Tag der rheinischen Kurfürsten in Oberwesel angesetzt; auf ihm stellte sich auch Heinrich von Nassau ein. Sicher auf Karls Seite war damals nur der Erzbischof Albrecht von Mainz; sowie diesem von den Unterhändlern Karls ebensoviel für seine Wahlstimme geboten wurde, wie von Franz I., entschied er sich für Karl. Mit Hilfe

des Mainzers hoffte Nassau die übrigen rheinischen Kurfürsten zu gewinnen. Sie zeigten sich in der Tat in ihrer Mehrheit dem Habsburger günstig gesinnt. Es kam im Anschlusse an die Beratungen zu Oberwesel bereits zu einer provisorischen Einigung zwischen Mainz, Cöln und Pfalz für Karl I., von der Ludwig von der Pfalz allerdings in der Folgezeit vorübergehend abzufallen drohte. Brandenburg und Trier standen fest für Franz I.; um so wichtiger war es, sich Friedrichs von Sachsen zu versichern. Eine Reise, die Heinrich von Nassau Ende April und Anfang Mai an die Höfe von Brandenburg und Sachsen unternahm, brachte ihm die Gewifsheit, dafs auf Brandenburg nicht zu rechnen sei, und auch mit Sachsen konnte er nicht zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen. Heinrich hatte gegen die Gesandten Frankreichs und des Papstes einen sehr schweren Stand; seine Regierung erwies sich noch dazu als recht knauserig an unrechter Stelle, sodafs er Gefahr lief, von den Franzosen überboten zu werden und die bereits erkauften Parteigänger wieder zu verlieren. Nachdrücklich mufste er in seinen Berichten betonen, dafs es mit den Aussichten Karls garnicht so günstig stände, wie man in Spanien und in den Niederlanden glaubte.

Auf Mitte Juni war der Wahltag nach Frankfurt ausgeschrieben. Als sich die Kurfürsten hier versammelten, stellte es sich alsbald heraus, dafs zwar Trier und Brandenburg entschieden für Franz I., die übrigen Kurfürsten jedoch mehr für Karl I. waren. Kurfürst Friedrich von Sachsen schlug die ihm angebotene Kandidatur aus und entschied sich für den König von Spanien. Selbst der Papst änderte im letzten Augenblicke seine Haltung, und so wurde Karl, da Trier und Brandenburg schliefslich ihre Opposition als nutzlos aufgaben, am 28. Juni einstimmig gewählt. Von grofsem Einflufs auf diesen Ausgang der Angelegenheit war, wie bekannt ist, eine starke nationale Strömung, die Karl wegen seiner deutschen Herkunft begünstigte und Franz I. als Fremdling verwarf. Die Grafen und Herren am Rheine, vor allem Franz von Sickingen, waren die Träger dieser Bewegung, der sich auch die Kurfürsten nicht zu entziehen vermochten. Es ist das Verdienst Heinrichs von Nassau, dafs er diese nationale Strömung genährt und geschickt benutzt hat. Dabei kamen ihm seine eigene deutsche Abkunft und seine Beziehungen gerade in den Kreisen der kleineren Reichsstände sehr zu statten. Die ganze Sippe der Nassauer unterstützte

Heinrichs Bemühungen für seinen König aufs eifrigste. Noch vor der Ankunft Heinrichs in Deutschland waren sein Bruder Wilhelm, der mit ihm verwandte Graf von Königstein und einige andere Grafen bei mehreren Kurfürsten erschienen und hatten ihnen erklärt: sie seien mit dreifsig bis vierzig Gleichgesinnten entschlossen, ihren letzten Blutstropfen gegen die Wahl des Königs von Frankreich zu opfern, und es stünden ihnen darin viele Männer bei, die, von Eigennutze frei, von Frankreich nichts wissen wollten. In den Niederlanden herrschte über die Erhebung ihres Fürsten zum Kaisertume grofse Freude. Heinrich von Nassau wurde bei seiner Rückkehr als derjenige, dem dieser Erfolg hauptsächlich zu verdanken sei, allenthalben gefeiert und von der Mehrzahl der Städte mit Geschenken bedacht.

Wer immer von den beiden Rivalen zum römischen Kaiser gewählt wäre, der Krieg zwischen ihnen war unabwendbar. Wäre Franz I. an die Spitze des Reiches getreten, so hätte, da Karl doch immerhin der gröfste Reichsfürst blieb, von vornherein ein tiefgehender Parteigegensatz entstehen müssen, und dessen Folge wäre unvermeidlich früher oder später der Ausbruch offenen Konfliktes gewesen. Da nun aber Karl zum Oberhaupte des Reiches gewählt worden war, wie konnte er da dulden, dafs die Franzosen Gebiete inne hatten, auf die das Reich Anspruch hatte, wie Mailand und Genua? Insofern hatte Wilhelm der Schweiger allerdings Recht, wenn er später in seiner Apologie von Heinrich von Nassau sagte: „Niemand kann leugnen, dafs es zu seiner Zeit keinen Herrn in den Niederlanden gab, der dem Kaiser Karl so grofse Dienste leistete wie er: er hat dem Kaiser die Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt ..., und wie jedermann weifs, die Kaiserkrone war die Brücke, die dem Kaiser den Zugang zu so vielen Eroberungen gewährte.“ Im Interesse Karls lag es allerdings, den Ausbruch dieses Kampfes noch zu vertagen. Denn erst mufste er in Spanien seine Autorität unbestritten feststellen, sowie vom Reiche Besitz ergreifen. Gerade deshalb hätte freilich Franz I. seinerseits so schnell als möglich zum Angriffe schreiten müssen. Aber auch er konnte sich zum offenen Bruche noch nicht entschliefsen und beschränkte sich darauf, Karls Feinden, dem Herzoge von Geldern, Robert de la Mark, Herrn von Sedan, und dem Könige von Navarra, unter der Hand Vorschub zu leisten. Dadurch entflammte er freilich erst recht den Zorn des jungen Kaisers und machte die Reichsstände zur Hilfeleistung für Karl geneigt.

Im Oktober 1520 langte Karl V. in Deutschland an. Zu Aachen erfolgte die feierliche Krönung; bei dem Einzuge in der alten Königstadt ritt Heinrich von Nassau an der Spitze der kaiserlichen Leibgarde. Einige Monate darauf trat der Reichstag zu Worms zusammen. Hier sollte die Entscheidung über Luther und die Gestaltung des Verhältnisses zu Frankreich gefällt werden. Heinrich von Nassau gehörte nicht zu denjenigen, die von Anfang an einer Verständigung mit dem Reformator widerstrebten. Im Haag hatte er einmal zu den Predigern gesagt: „Gehet und predigt das Wort Christi lauter wie Luther und stofst bei niemanden an; dann werdet Ihr auch über niemanden zu klagen brauchen.“[1]) In Worms bestimmte er den Beichtvater des Kaisers, Glapion, in Vermittlungsverhandlungen mit Luther einzutreten. Was die Beziehungen zwischen Karl V. und Franz I. anbelangte, so waren sie bereits aufs höchste gespannt: noch wufste Chièvres jedoch das Schlimmste zu verhüten. Dafs Heinrich diese Politik der Nachgiebigkeit billigte, ist nicht gerade wahrscheinlich. In den Anfang seines Aufenthaltes in Worms fällt ein Vorkommnis, das an einen früheren Vorfall ähnlicher Art erinnert. Wie dereinst Ludwig XII., so fühlte sich jetzt Franz I. durch Äufserungen beleidigt, die Heinrich über ihn gemacht haben sollte. Der Graf leugnete jedoch jegliche Schuld ab und gab dem in Worms weilenden Gesandten Barroys gegenüber die Erklärung ab: er sei bei dem Gedanken, dafs der König diesen Verleumdungen vielleicht Glauben geschenkt habe, sehr betrübt; stets wolle er des Monarchen ergebenster Diener bleiben; denn der habe ihm in Frankreich so grofse Ehre und so hohes Wohlwollen bewiesen, dafs es schändlich wäre, wenn er sich gegen einen so gütigen Herrscher zu solchen Schmähungen jemals verstiegen hätte. Franz I. gab sich damit zufrieden.[2])

Noch während des Wormser Reichstages spitzte sich das Verhältnis zwischen Karl V. und Franz I. zu offenem Kampfe zu. Die Feindseligkeiten wurden an der niederländisch-französischen Grenze durch Robert de la Mark und seine tapferen Söhne, die Herren von Yamets, Fleuranges und Saussy eröffnet. Robert, zunächst noch im geheimen Einverständnisse mit Franz I., belagerte im März 1521 die Stadt Virton in Luxemburg. Der Kaiser führte darüber Beschwerde bei Franz I., und dieser erachtete es noch für ratsam, Robert zu verleugnen; er befahl ihm den Abzug. Karl V. beschlofs, dem verwegenen Friedensbrecher eine exem-

plarische Züchtigung angedeihen zu lassen, und betraute mit dieser Aufgabe Heinrich von Nassau. Mit einem Heere, das aus deutschen Landsknechten und Reitern, sowie aus niederländischen Gensdarmen und Milizen bestand, fiel Heinrich im April 1521 von Luxemburg aus die Herrschaften Sedan und Bouillon an. Er eroberte eine Reihe wichtiger Plätze, wie Longuyon, Messincourt, Florenville, Fleuranges, und, nachdem er im Juni und Juli behufs Ergänzung seines Heeres den Kampf ausgesetzt hatte, das für uneinnehmbar geltende Bouillon. Mitte August vereinigte er sich mit Franz von Sickingen, der als kaiserlicher Feldhauptmann mit einem Heere von ungefähr 15 000 Mann deutscher Truppen durch das Luxemburgische heranzog. Von Douzy bedrohte er schliefslich Sedan und Mouzon sogleich. Schrecklich hauste er im Lande Roberts de la Mark; die Gefangenen liefs er, wenn sie kaiserliche Untertanen waren, ohne weiteres henken; 10 000 Mann, so wurde ihm vorgeworfen, soll er damals zum Galgen geschickt haben. Noch war Franz I. auf diesem Kriegsschauplatze so wenig gerüstet, dafs er Robert von der Mark tatkräftige Hilfe zu leisten nicht im stande war. Auf seine eigenen unzulänglichen Machtmittel angewiesen, suchte Robert durch Vermittlung von Franz von Sickingen einen Waffenstillstand nach, der ihm für die Frist von sechs Wochen gewährt wurde.[1])

Die Fehde gegen Robert und seine Söhne war das Vorspiel des allgemeinen Krieges, der jetzt entbrennen sollte. Während des Feldzuges Heinrichs von Nassau im Lande Sedan fiel Chièvres zu Worms im Anfange des Mai in eine Krankheit, der er zum Ende dieses Monats erlag; dadurch wurde die zu Frankreich hinneigende Partei im Rate Karls V. ihres Hauptes beraubt. Zur selben Zeit warf Franz I. die Maske ab, indem er seine Truppen über die Pyrenäen rücken liefs. Auf die Seite Karls V. stellten sich der Papst und durch den Vertrag von Brügge (vom 25. August 1521) Heinrich VIII. An den Pyrenäen, in Italien und an der französisch-niederländischen Grenze wurde zugleich gekämpft. Hier standen Heinrich von Nassau und Franz von Sickingen mit beträchtlichen Streitkräften bereit, um wiederum gegen Robert von der Mark und die Champagne zu operieren; zugleich wurde bei Mons und Valenciennes ein neues Heer zusammengezogen, das zum Schutze Flanderns und zum Einbruche im Tournaisis und in der Picardie bestimmt war.

Es war Heinrichs Plan, in die Champagne einzudringen,

sie zu verwüsten und sich der Stadt Rheims zu bemächtigen. Eine Invasion dieser Art erschien um so aussichtsreicher, als das zur Deckung der Champagne ausersehene französische Heer mit seiner Organisation noch nicht fertig war. Heinrich ergriff die Offensive, indem er am 27. August vor die Festung Mouzon rückte; er brachte sie durch zweitägige Beschiefsung zu Falle. Anstatt jedoch von hier direkt nach Süden vorzustofsen, hielt er es für sicherer, sich erst der Maafsfestungen zu bemächtigen, da ihm sonst die Franzosen den Rückzug nach den Niederlanden abschneiden konnten. Ihm gegenüber trat Franz von Sickingen für eine entschiedene Agressive gegen Rheims ein, und man hat Heinrich später pedantischer Kriegsführung und des Mangels an Energie geziehen, weil er dem Rate Sickingens nicht folgte. Aber man darf nicht vergessen, dafs eine strategische Offensive zu jenen Zeiten bei den Schwierigkeiten der Verpflegung und bei der ungenügenden Bezahlung der Truppen, bei ihrer daraus entspringenden Geneigtheit zu Tumulten und sogar zum Überlaufen ins feindliche Lager ein höchst gefährliches Wagnis war. Wenn man sich allzu weit in das feindliche Land hineinbegab, so hatte man das Heer nicht mehr fest genug in der Hand und mufste der schlimmsten Überraschungen gewärtig sein; hatte man dann obendrein noch eine Reihe wohlgerüsteter Festungen im Rücken, so befand man sich in doppelt bedrohter Lage. Solche Erwägungen waren es augenscheinlich, die Heinrich bestimmten, von Mouzon aus nicht direkt gegen die Champagne loszurücken: erst sollten die Grenzfestungen genommen und geschleift werden, damit nicht die Verbindungen des Heeres im Rücken gefährdet wären. Er liefs die Werke von Mouzon durch seinen Bastard Alexis zerstören und marschierte mit Sickingen die Maafs hinab bei Sedan vorüber, um zunächst der Festung Mézières dasselbe Schicksal zu bereiten.[1])

Mézières liegt auf einer Halbinsel, die dadurch gebildet wird, dafs die Maafs hier eine grofse Schleife macht. Von allen Seiten mit Wasser umgeben, ist es mit dem Lande nur durch einen schmalen Isthmus verbunden, der durch Verschanzungen befestigt war: es galt, die Stadt von hier aus zu forcieren. Während sich Sickingen mit seinen Deutschen auf dem linken Maafsufer festsetzte, übernahm Heinrich den Angriff vom Lande aus. Ebenso schlecht aber wie Mouzon verteidigt worden war, ebenso trefflich war die Abwehr in Mézières. Kurz vor dem

Anmarsche der Kaiserlichen hatte sich Bayard, „der Ritter ohne Furcht und Tadel“, mit einigen Tausend Mann in die Feste geworfen. Als Heinrich die Stadt zur Übergabe aufforderte, antwortete Bayard, er wolle nur über eine Brücke abziehen, die aus den Leichnamen seiner Feinde erbaut sei; indem er darauf anspielte, dafs das Wort Bayard auch als Pferdename gebräuchlich war, fügte er hinzu, dafs sich ein französischer Bayard vor einem deutschen Hengste nicht fürchte. Am 30. August begann die Belagerung; vier Tage lang unterwarf Heinrich die Stadt einer fürchterlichen Beschiefsung; durch Bayard angefeuert, liefsen sich die Eingeschlossenen jedoch nicht einschüchtern. Wohl 35 000 Mann stark lagen die kaiserlichen Truppen wochenlang vor Mézières, ohne das Geringste auszurichten. Schon im Anfange des Septembers wollte Heinrich die Stadt mit stürmender Hand nehmen; aber die schlecht bezahlten Truppen, sowohl Deutsche wie auch Niederländer, weigerten sich dessen. Zwar gerieten die Belagerten in arge Not und Bedrängnis; aber auch im Lager der Kaiserlichen sah es übel genug aus. Die Truppen hatten durch Mangel und schlechte Witterung zu leiden: zwischen den beiden Feldherren erhoben sich kaum verhaltene Eifersucht und Zwietracht. Die Rüstungen der französischen Ostarmee waren inzwischen im besten Fortgange begriffen. Zu ihrer Verstärkung nahte ein beträchtliches Heer aus der Schweiz. Konnte auch Franz I. noch nicht mit seinem Gros heranrücken, so liefs er doch durch vorausgeschickte Truppen die Kaiserlichen beunruhigen und ihnen die Besorgnis einflöfsen, dafs er alsbald selber zum Entsatze der bedrängten Stadt erscheinen würde. Sickingen, der seiner Stellung zufolge den ersten Stofs der Franzosen auffangen mufste, fühlte sich unsicher und ging daher in der zweiten Hälfte des September auf das östliche Maafsufer zurück.[1]) Zugleich liefen mehrere deutsche Landsknechtsfähnlein zu den Franzosen über, bei denen sie wohl eine bessere Bezahlung zu finden hofften. Durch den Abzug Sickingens vom linken Maafsufer war die Verbindung von Mézières mit dem französischen Heere wieder hergestellt, sodafs die Stadt Zufuhr erhalten konnte. Es blieb nichts Anderes mehr übrig als die Belagerung aufzuheben; an eine Offensivbewegung gegen die Champagne war erst recht nicht zu denken. Während Sickingen seine Truppen auflöste, zog Heinrich von Nassau mit seinem stark zusammengeschmolzenen Heere, von Franz I. in einem gewissen Abstande

gefolgt, aber nicht verfolgt, unter greulicher Verwüstung des französischen Grenzlandes nach Norden ab, um sich mit der im Hennegau stehenden Armee zu vereinigen, bei welcher der Kaiser weilte. Mitte Oktober traf er hier ein.

Das Unternehmen gegen Mézières und der mit so grofsen Hoffnungen begonnene Angriffskrieg gegen Frankreich waren somit mifsglückt. Das Blatt wandte sich nunmehr. Mit einem Heere von 30000 Mann zu Fufs und 7000 Reitern drang Franz I. in den Niederlanden ein, Heinrich von Nassau bis in die Gegend von Valenciennes nachrückend. Die kaiserliche Armee, erschöpft, demoralisiert und ungefähr auf ein Drittel des Bestandes des französischen Heeres reduziert, hätte einen energischen Offensivstofs seitens der Franzosen schwerlich auszuhalten vermocht. Die führten jedoch den Krieg zwar nicht mit geringerer Grausamkeit, wie vorher Heinrich in Frankreich, aber auch nicht mit gröfserem Nachdrucke. So konnten sich die Kaiserlichen allmählich wieder verstärken. Am 20. Oktober teilten sie sich; während der eine Teil unter Nassau in Valenciennes zurückblieb, begab sich der andere unter dem Kaiser selbst zur Einschliefsung von Tournai. Einige Tage später (am 23. Oktober) langte Franz I. zwei Meilen oberhalb Valenciennes an der Schelde an. Als Heinrich von Nassau davon erfuhr, eilte er herbei, um dem Feinde den Übergang über den Flufs zu wehren. Er kam jedoch zu spät; bereits hatten die Franzosen gröfsere Massen über die Schelde gesetzt und hätten die bei weitem schwächeren Truppen Heinrichs leicht vernichten können. Um des Erfolges ganz sicher zu sein, zog der König erst noch Verstärkung vom anderen Ufer hinüber; inzwischen beschränkte er sich auf eine zwecklose Kanonade, und dadurch gewann Heinrich Zeit und die Möglichkeit zu einem verlustlosen Rückzuge. Der Entsatz von Tournai war des Königs nächstes Ziel; aber nicht einmal das vermochte er zu erreichen. Beständige Regengüsse machten die Wege und Brücken unpassierbar, sodafs das französische Heer in einen Zustand der Auflösung zu geraten drohte. Zum Ende des Oktobers trat Franz den Abmarsch in westlicher Richtung nach Arras an und von da weiterhin südlich nach Amiens; hier verabschiedete er seine Truppen.

Damit war das Schicksal von Tournai und Tournaisis besiegelt. Die kaiserliche Armee war jetzt wieder auf die Stärke von 30000 Mann zu Fufs und 4000 Pferden gebracht worden.

Der Obergeneral, Heinrich von Nassau, übernahm jetzt selbst die oberste Leitung der Belagerung, während sich der Kaiser in der Nähe, in dem flandrischen Städtchen Oudenaarde aufhielt. Dort widmete er sich einem Liebesabenteuer, dem die spätere Statthalterin der Niederlande, Margareta von Parma, ihr Dasein verdankte. Da Franz I. nicht im stande war, Tournai zu entsetzen, ermächtigte er die Stadt von Amiens aus zur Kapitulation. Am 29. November trafen Abgeordnete von Tournai bei Heinrich von Nassau ein, um ihm die Übergabe ihrer Stadt anzubieten. Zwei Tage später kam der förmliche Vertrag zu stande. Es ward darin bestimmt, dafs Tournai und Tournaisis unter Wahrung aller ihrer Freiheiten und Privilegien fortan zum Untertanenverbande Karl V. gehören sollten. Am 16. Dezember wurde auch die Zitadelle von Tournai von der hier noch liegenden französischen Besatzung geräumt, und noch an demselben Tage hielt Heinrich von Nassau seinen feierlichen Einzug in der Stadt. Am folgenden Morgen nahm er, nachdem ein feierliches Hochamt stattgefunden hatte, den Bürgern in Vertretung des Kaisers den Treueid ab, indem er ihnen zugleich im Namen des Kaisers die Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Freiheiten eidlich zusicherte. Nicht lange währte es, und die Festigkeit seines Schwures wurde ernstlich auf die Probe gestellt. In der nächsten Versammlung der Generalstände forderten nämlich die Deputierten von Flandern, Artois und von Welschflandern die Entfestigung Tournais unter der Begründung, dafs die Franzosen sonst von dieser Stadt aus, falls sie sie einmal zurückgewännen, wieder, wie früher, in den benachbarten niederländischen Gebieten unermefslichen Schaden stiften würden. Darüber entrüstet, rief Heinrich von Nassau in Gegenwart Karls V.: „Die Festungswerke Tournais zu vernichten, wäre eine Verletzung des Versprechens, das der Kaiser der Stadt gegeben hat, ihre Privilegien zu achten; das wäre Tyrannei, und ehe ich solches leiden würde, würde ich den Dienst des Kaisers verlassen ... Wenn man der Stadt nicht traut, so gebe man sie mir in Obhut, und ich werde für sie einstehen". In der Tat drang er mit seinem Einspruche durch. So war das Endergebnis des Feldzuges Heinrichs von Nassau im Jahr 1521 doch ein sehr günstiges und wichtiges. Denn es wurde dadurch Stadt und Land Tournai und Tournaisis dauernd für das niederländische Herrschaftsgebiet der habsburgischen Dynastie gewonnen.

Zwar ging der Krieg zwischen Karl V. und Franz I. in der Folgezeit weiter; doch spielte er sich im wesentlichen in Italien und in den Pyrenäen ab. Die Verhältnisse in Spanien nötigten den Kaiser, 1522 dorthin zu reisen. Unter den Grofsen, die ihn begleiteten, befand sich Heinrich von Nassau, der nach dem Tode von Chièvres zur Würde eines obersten Kämmerers erhoben war. Er soll sich damals um die grofse Politik wenig gekümmert, vielmehr sich vornehmlich den Freuden des Lebens gewidmet haben. Immerhin genofs er bei dem Kaiser ebensoviel Gunst wie Vertrauen, und unter den Herren des Hofes stand er dem Herzen des Herrschers am nächsten. Ehe der jugendliche Kaiser die für jene Zeit nicht ungefährliche Fahrt zur See nach Spanien antrat, setzte er seinen letzten Willen auf; als Testamentsvollstrecker machte er an erster Stelle Heinrich von Nassau namhaft. Es sind uns mehrere Briefe erhalten, die Heinrich aus Spanien an seinen Bruder Wilhelm nach Deutschland sandte;[1]) sie sind kulturhistorisch und persönlich nicht ohne Interesse. Er schickte darin dem Bruder Zeitung über die mannigfachsten Ereignisse. So berichtete er über die Unterdrückung der Communeros, dafs der Kaiser Güter seiner rebellischen Untertanen im Werte von mehr als einer Million Dukaten konfisziert habe. Von der eben sich damals abspielenden Entdeckung Mexikos meldete er dem Bruder, es sei „eine neue Insel und Landschaft“ aufgefunden worden, an die 1500 Meilen von Spanien entfernt, wohl eben so grofs als ganz Europa. Er wollte ihm einen Plan der Hauptstadt mitschicken; aber der war, wie er schrieb, so grofs, „dafs er auf der Post nit hat mugen mitgeteilt werden“. Ein Sittenbild eigener Art entrollt seine Korrespondenz mit dem Grafen Wilhelm über das Projekt einer Ehe ihrer Nichte, der Gräfin Walpurgis von Wied, mit dem Herrn von Walhain, einem Sohne des Markgrafen von Bergen op Zoom. Er erklärt sich darin bereit, diesen Heiratsplan zu fördern, da er angesichts des grofsen Reichtums, der den künftigen Gatten erwarte, sehr viele Vorteile biete: „Aber das ist am meisten zu bedenken, dafs der von Walhain die Franzosen gehabt hat, deren er auch noch nicht ganz und gar mag geheilt sein; es steht aber doch mit ihm, soviel ich vernehmen kann, dafs sich niemand versieht, dafs er deshalb ein Gebrechen behalten werde. Nun weifs Eure Liebden, dafs die auch dieser Zeit selten zu finden sind, die die nicht gehabt haben oder bekommen“.

Während seines Aufenthaltes in Spanien ging Heinrich von Nassau seine dritte Ehe ein. Einige Monate nach seiner Ankunft in Spanien verschied Roderich, Markgraf von Cagnete (oder Zenette), aus dem Hause Mendoza mit Hinterlassung von drei Töchtern, von denen die älteste, Menzia, 15 bis 16 Jahre alt, die Haupterbin des Vaters war. Roderich von Cagnete war einer der reichsten Magnaten Spaniens. Seine Jahresrente wurde auf 25. bis 26000 Dukaten geschätzt. Er war ein Sohn des bekannten Kardinals Peter Gonsalez de Mendoza, Erzbischofs von Toledo, und seiner Maitresse Menzia de Lemos; fürstlich hatte der Vater für seinen Bastardsprossen gesorgt. Trotz dieser etwas zweifelhaften Herkunft bewarb sich um die Hand der reichen Erbin der stolzeste Grande von Spanien, der Herzog von Alba, für seinen Enkel, den nachmals so berühmten Feldherrn. Eine Vereinigung von so viel Reichtum, Macht und festen Schlössern, wie die Alba und Mendoza besafsen, erschien Karl V. für die Autorität der Krone allzu gefährlich. Er verbot daher Menzia, sich ohne seine Einwilligung zu verheiraten, indem er sie überhaupt mit keinem der einheimischen Granden, sondern mit einem der ausländischen Herren seines Gefolges zu vermählen gedachte. Seine Wahl fiel auf Heinrich von Nassau, den er ebenso liebte, wie er auch unbedingt seiner Treue vertrauen zu dürfen glaubte.

Es scheint, dafs Heinrich nicht gerade mit besonderem Eifer auf dieses Anerbieten einging. Vielleicht war die Erinnerung an seine Gemahlin aus dem oranischen Hause in ihm noch allzu lebendig. Eben um jene Zeit bat er den Bruder, ihm ein Gemälde zu senden, auf dem er und seine zweite Gemahlin dargestellt waren, und das er dereinst seiner verstorbenen Mutter geschenkt hatte. Auch mochte ihn der Gedanke wenig reizen, die Tochter eines Priesterbastards zu heiraten. In einer chiffrierten Nachschrift machte er dem Bruder ganz im Geheimen Mitteilung von der Herkunft seines Schwiegervaters; in dem eigentlichen Briefe spiegelte er vor, der Grofsvater seiner Braut wäre erst „nach seiner Hausfrauen Tod“ Erzbischof und Kardinal geworden, sodafs man daraus entnehmen mufste, dafs Roderich ein ehelicher Sohn des Peter Gonzalez de Mendoza sei, geboren vor dessen Eintritte in den geistlichen Stand. Aber er konnte und wollte die Gunstbezeugung des Herrschers nicht zurückweisen; auch blieb Menzias Reichtum auf ihn nicht ohne Eindruck. Denn er meinte, er könne dann von den Gütern und

Renten seiner Frau leben, während sein Vermögen und Einkommen in den Niederlanden zu gunsten seines Sohnes aus zweiter Ehe unangetastet bleiben und sich mehren könne. Sowohl seine Freunde am Hofe, wie auch sein Bruder rieten ihm, eine so glänzende Heirat nicht auszuschlagen. Daher erwiderte er dem Kaiser, er wolle seinen Vorschlag annehmen, wenn er ihm dadurch einen besonderen Dienst erweise und zu seiner Wohlfahrt beitrage. Die Verwandten der Braut wünschten, dafs Heinrich auf seinen niederländischen Gütern Menzia ein Wittum verschreibe. Um nicht seinen Sohn zu belasten, weigerte er sich jedoch dessen; er erklärte, er vermähle sich nur, um dem Kaiser zu Willen und gehorsam zu sein; dann aber solle ihm auch der Kaiser, zumal da er von diesem für seine langen, schwierigen und getreuen Dienste noch niemals eine besondere Begnadigung empfangen habe, in Spanien so viel Landes schenken, als für das Wittum Menzias erforderlich sei. Der Kaiser erfüllte sein Begehren, indem er ihm eine Jahresrente von 5 Cuenten (zu je 2666 Dukaten und 250 Maravedies[1]) aussetzte, gerade die Hälfte des jährlichen Einkommens der Markgräfin.

Am 8. Juni 1524 kam die Braut auf Erfordern des Kaisers am Hofe in Burgos an. Sie wurde von den Grofsen des Reiches in feierlichem Zuge eingeholt. Am 24. desselben Monats sollte die Vermählung unter grofsen Festlichkeiten stattfinden. Es wurde ein Turnier abgehalten, an dem fünfzig Edele teilnahmen, darunter der Kaiser und Graf Heinrich selbst. Am Nachmittage ergötzte man sich an einem Stiergefechte, für das zwölf Stiere in die Arena gelassen wurden. Das hätte beinahe ein Menschenleben gekostet. Schon war ein Stier im Begriffe, einen der Kämpfer mit seinen Hörnern zu bearbeiten; da brachte der Kaiser in eigener Person dem Bedrängten Hilfe, indem er den Stier mit der Lanze angriff; das verwundete Tier liefs darauf von seinem Opfer ab und tötete noch, ehe es erlegt wurde, das Pferd des Herrschers. Darauf spielten der Kaiser und einige vornehme Herren das „Moriskenspiel"; das war ein Spiel, welches von Reitern ausgeführt wurde, die einander um die Wette mit leichten Rohrstäben berühren und ausweichen mufsten.[2]) Nur diese Festlichkeiten fanden indes statt; die Hochzeit selbst mufste noch verschoben werden. Es hatte sich nämlich zwischen Heinrich und der Familie seiner Braut ein Streit darüber er-

hoben, ob Titel und Wappen des Hauses Nassau oder des Hauses Cagnete den Vorrang haben sollten; man einigte sich schliefslich dahin, dafs in Spanien die von Cagnete, in Deutschland und den Niederlanden die von Nassau voranstehen sollten. Darauf wurde am 27. März durch den Erzbischof von Toledo, einen Verwandten Menzias, die Trauung vollzogen. Der Kaiser führte dabei den Grafen, während die Markgräfin von Karls Schwester, der Königin Katharina von Portugal, geleitet wurde. Die Braut, die Heinrich selber in einem Briefe an den Bruder als „redlich hübsch“ bezeichnete, war mit Juwelen im Werte von 50 000 Dukaten geschmückt. Kinder wurden Heinrich aus seiner dritten Ehe nicht zuteil. In den folgenden Jahren lebte er in Spanien auf den Gütern Menzias; von dem einen seiner spanischen Schlösser schrieb sein früherer Sekretär Alexander von Schweifs an den Grafen Wilhelm: „Ich habe viel hübsche Herrenhäuser in Spanien gesehen, aber noch keines so lustig, auch reich an marmelsteinernen Säulen, Stiegen usw.“ In den pekuniären Erwartungen, die er an seine Heirat geknüpft hatte, sah sich Heinrich wohl einigermafsen enttäuscht, indem er, wie es scheint, Grund hatte, sich über die Verschwendungssucht seiner Gemahlin zu beklagen. Als sein Bruder einige Jahre später damit umging, sich wieder zu verheiraten, bemerkte er ziemlich wehmütig über die Ehe mit reichen Frauen: „Was sie Einem dickmals zubringen, das verzehren sie auch wohl.“ Und in einem späteren Schreiben versicherte er ihn, er habe nicht einen Pfennig von den grofsen Renten seiner Gemahlin, sondern er überlasse ihr selbige ganz und gar.[1])

Die Schlacht von Pavia und die Gefangenschaft Franz I. in Madrid bezeichnen den Höhepunkt der Erfolge der Habsburger im Kampfe gegen die Valois. Bei der Schlacht von Pavia war Heinrich nicht zugegen, wohl aber sein gleichnamiger Vetter aus der Linie Beilstein, der dabei den Tod fand. Bald nachdem der König in die Hände der Kaiserlichen gefallen war (24. Febr. 1525), wandte sich seine Mutter, die Herzogin von Angoulême, die er als Regentin in Frankreich zurückgelassen hatte, an Heinrich von Nassau, um den hohen Gefangenen seiner Fürsorge und Verwendung beim Kaiser zu empfehlen. In seiner Antwort beteuerte der Graf, dafs er zu allen Diensten für den König bereit wäre, und dafs dieser vom Kaiser die beste Behandlung erfahren würde.[2]) Wie an den fruchtlosen Verhandlungen in Madrid mit

den englischen Gesandten behufs Fortdauer des habsburgisch-englischen Bündnisses gegen Frankreich, so auch beteiligte sich Graf Heinrich im Sommer 1525 an den Beratungen, die am 13. Januar 1526 zum Frieden von Madrid mit Frankreich führten. Von französischer Seite wird berichtet, dafs Heinrich von Nassau in Gemeinschaft mit Karl von Lannoy, dem Vizekönige von Neapel, der Urheber dieses Friedens war: „Diese beiden beherrschten damals den Kaiser, und sie waren nicht allzu heftige Feinde des französischen Namens, da sie Nachbarn Frankreichs waren und dessen Sprache kannten.“ [1]) Franz I. wurde seiner Haft gegen das Versprechen der vollständigen Restitution der Erbschaft Karls des Kühnen, nämlich der Herausgabe des Herzogtums Burgund, entledigt. Da er diese Verpflichtung nicht erfüllte, entzündete sich der Krieg freilich von neuem.

Bis 1529 weilte Heinrich von Nassau in Spanien; dann begleitete er seinen Herrscher nach Italien und Deutschland. Er wohnte der Begegnung des Papstes mit dem Kaiser, sowie dessen Krönung im Jahre 1530 bei und zog darauf mit ihm zum Reichstage nach Augsburg.[2]) Der Kaiser schickte ihn dahin voraus, um die lutherischen Reichsstände zur Abstellung der Predigt in dieser Stadt zu bewegen. Bei der Überreichung der augsburgischen Konfession war Heinrich anwesend, und Karl V. schenkte ihm das lateinische Original, das noch zu den Zeiten Wilhelms des Schweigers in Breda aufbewahrt wurde. Seiner dereinstigen gelinden Neigung für Luther hatte er entsagt. Er hielt jetzt „am alten christlichen loblichen Glauben und Wesen“ fest und fand es nicht gut, dafs „zweierlei Glauben in einem Hause“ sei. Daher widerriet er seinem Bruder die Vermählung mit einer Prinzessin von Sachsen oder Württemberg; der war damals allerdings bereits, wenngleich noch nicht öffentlich, so doch im Herzen der neuen Lehre zugetan.

Von Ausgsburg kehrte Heinrich nach den Niederlanden zurück, wo er sich teils zu Brüssel, teils zu Breda aufhielt. Am 31. Dezember 1530 war hier die bisherige Statthalterin, Karls Tante Margaretha, gestorben; zu den Vollstreckern des Testaments gehörte Heinrich. Sein Ansehen und sein Einflufs beim Kaiser waren in dieser Zeit unbegrenzt, wiewohl er von politischem Ehrgeize frei war. „Niemand“, so berichtet ein venetianischer Gesandter im Jahre 1531,[3]) „geniefst mehr Gunst und Ansehen beim Kaiser als der Graf von Nassau; er würde

noch gröfseren Einflufs haben, wenn er die Last der Staatsgeschäfte auf sich nehmen und seine Macht zur Geltung bringen wollte; denn der Kaiser liebt und achtet ihn sehr. Aber er scheut die Mühsal, die die Staatsgeschäfte mit sich bringen; er geht nur zu denjenigen Sitzungen des Staatsrates, denen der Kaiser in Person beiwohnt, und spricht dann seine Ansichten freimütig aus.“ Für gewöhnlich heiter und gleichmütig, konnte er in Zorn und jähe Aufwallung geraten. Er verglich sich selbst mit dem Flüfschen Manzanares bei Madrid, das zwar klein sei und zu versiegen drohe, bisweilen jedoch durch Regengüsse plötzlich zu einem starken Strome anschwelle. Nach Möglichkeit ging er dem Ernste der Geschäfte aus dem Wege; sein Sinn neigte mehr zu Scherz, Witz und Lebensfreude. Seine Briefe entbehren nicht des Humors, und der Sarkasmus seiner Äufserungen richtete sich wohl auch gegen seine eigene Person. Als Menzia im Herbste 1531 von Brüssel aus ihr und sein Porträt an den Grafen Wilhelm nach Dillenburg sandte, bemerkte er dazu: sie möchte gerne, „dafs sie hübscher, welches ich dann auch, und dafs ich etwas jünger wäre“.

Auch für höhere Genüsse hatte er Verständnis; er zeigte Interesse für Kunst und Wissenschaft, und seine Gemahlin Menzia teilte diese Neigung. Erasmus warf ihm freilich vor, dafs seine Teilnahme für die Literatur allzu platonisch sei: „Er ist den schönen Wissenschaften hold gesinnt und daher mir auch“, so schrieb der berühmte Humanist einmal an Eobanus Hessus; doch fügte er hinzu: „Unsere Grofsen verstehen es aber zwar zu loben, — nicht aber auch zu zahlen.“ Aber wir wissen, dafs der berühmte Humanist Ludwig Vives zum Hofstaate Menzias gehörte, dafs die Poeten Eobanus Hessus und Johannes Secundus, der Dichter reizender Liebeslieder, mit dem Grafen in Beziehungen standen.[1]) Mit der Geschichte und Genealogie seines Hauses beschäftigte sich Heinrich viel. Er liefs Gobelins wirken, die mit Bildnissen und Stammbäumen seiner Vorfahren geschmückt waren, und sammelte die Wappen der Lehnsleute des Hauses Nassau. Von seiner Bibliothek erfahren wir, dafs er zwar keine griechischen und hebräischen, aber einige lateinische und zahlreiche französische Bücher besafs; die letzteren waren allerdings „mehr hübsch von Gestalt, dann gut von Materii oder Substantz des Inhalts“. Seine Vorliebe für Gegenstände der Kunst war wohl bekannt; wollte ihm doch der Kurfürst Friedrich von Sachsen eine Freude durch

die Übersendung eines Bildes von Lucas Cranach bereiten, das eine Darstellung der Lucretia enthielt. Dankend bestätigte Heinrich den Empfang des Gemäldes, wobei er zugleich als Kenner äufserte: wenn der Kurfürst dem Maler Zeit zur Entwicklung seines Talentes gönne, so werde sich dieser „für einen Meister noch wohl beweisen". Durch einen naturalisierten Italiener Thomas von Bologna liefs er um 1536 den Umbau des Schlosses zu Breda beginnen, der unter seinem Sohne René fortgesetzt wurde, unter Wilhelm dem Schweiger jedoch ins Stocken geriet und erst zum Ende des 17. Jahrhunderts zum Abschlusse gelangte. Als festes Kastell und als prunkvolles Lustschlofs zugleich zu dienen bestimmt, lag der Bau von breiten Grachten umgeben; um den Binnenhof lief eine dorische Säulenhalle.[1]) Neben dem Schlosse befand sich eine Parkanlage, der sog. Hof von Valkenburg, der Heinrich besondere Pflege widmete. Von Jan van Schorel, dem Hauptvertreter jener Richtung innerhalb der niederländischen Malerei, die sich eng an italienische Vorbilder anschlofs, erzählt Karl von Mander in seinem berühmten Schilderboek, dafs er auf dem Kastell zu Breda für Heinrich von Nassau und seinen Sohn, den Prinzen René von Oranien, mehrere Werke angefertigt habe; er und sein Genosse Orley weilten oft am Hofe Heinrichs. Noch existiert von Orleys Hand ein Karton, nämlich ein Entwurf zu einer Tapete, worauf der Graf mit seinen drei Frauen beritten dargestellt wird; Donna Menzia sitzt auf einem Maultiere, — eine Anspielung auf ihre spanische Herkunft.[2]) Unter Heinrich wurde auch wohl durch den Meister Thomas das früher beschriebene Denkmal Engelbrechts II. in Angriff genommen. Noch huldigte der weitaus gröfsere Teil des niederländischen Adels einem rohen Lebensgenusse, in Spiel, Trunk und Raufereien die Zeit vergeudend; dagegen erscheinen uns Heinrich und sein Sohn René als Repräsentanten der Renaissance; in Malerei, Baukunst und Skulptur knüpft sich deren Einführung in den Niederlanden an den Namen des Hauses Nassau-Oranien.

Wie wenig auch immer Heinrich von Nassau sich in die Öffentlichkeit hervorzudrängen liebte, so konnte er sich doch bei der grofsen Stellung, die er in den Niederlanden einnahm, nicht ungestört heiterem Lebensgenusse und friedlichen Bestrebungen widmen, sondern immer wieder wurde er von neuem zur Teilnahme an den Begebenheiten der grofsen Politik berufen.

Im Frühjahre 1533 versammelte er in Rücksicht auf die zweifelhafte Haltung Karls von Egmont die brabantischen Kontingente in Herzogenbusch. Da erging an ihn die Aufforderung des Kaisers, zu ihm nach Spanien zu stofsen; er wurde angewiesen, seinen Weg durch die Franche Comté zu nehmen, um dort die Festungen zu mustern und das ganze Land im Namen des Herrschers einer gründlichen Inspektion zu unterwerfen. Von Frau und Sohn begleitet, machte er sich im August auf den Weg.[1]) In der Franche Comté überall wie der Souverän selber begrüfst und gefeiert, stellte er hier mit starker Hand durch Bestrafung adliger Friedensbrecher die Ruhe und Sicherheit wieder her. Er benutzte seinen Aufenthalt, um die im Lande gelegenen Güter seines inzwischen in den Besitz der oranischen Erbschaft gelangten Sohnes zu besichtigen, sowie das finanzielle Verhältnis zwischen seiner oranischen Schwiegermutter und René zu regeln.[2]) Auf der Weiterreise hatte er im Dauphiné eine Begegnung mit König Franz I., der von seiner Zusammenkunft mit dem Papste zu Marseille zurückkehrte. Er wurde von Franz I. mit aller Auszeichnung empfangen und erhielt von ihm das allerdings sehr problematische Versprechen, dafs die von Frankreich bestrittene Souveränität des Hauses Oranien anerkannt und René die aus der Erbschaft des Hauses Chalon stammenden Güter in der Bretagne und im übrigen Frankreich restituiert werden sollten.

Nicht lange war seines Verweilens in der Heimat seiner Gemahlin. Schon im Sommer des nächsten Jahres sandte ihn der Kaiser zu Franz I., um den damals drohenden Wiederausbruch des Krieges zu hindern.[3]) Unter dem Vorwande der Rückkehr von Spanien nach den Niederlanden sollte Heinrich den französischen Hof besuchen und dort für die Erhaltung und Befestigung des Friedens zwischen beiden Monarchen wirken. Die dem Frieden von Cambrai zuwiderlaufenden Prätentionen Franz I. auf das Herzogtum Mailand waren der Stein des Anstofses; Heinrich sollte Franz I. zum Verzichte darauf bewegen und zugleich einer von französischer Seite gegebenen Anregung zu einer französisch-spanischen Doppelheirat durch Eröffnung näherer Verhandlungen Folge geben. Die Mission war erfolglos. Franz I. beharrte nicht nur auf der Forderung betreffend Mailand, sondern er verlangte auch Genua und die Grafschaft Asti und erklärte, der Kaiser scheine sich durch die Sendung Nassaus lediglich über ihn lustig zu machen. Unzweifelhaft in wohlberechneter Absicht wurde

von Frankreich her das Gerücht in Deutschland verbreitet, die Ankunft Nassaus am französischen Hofe sei dazu bestimmt, gemeinsame Mafsregeln zwischen beiden Mächten zur Unterdrückung der lutherischen Ketzerei zu verabreden. Um solche Verleumdungen zu bekämpfen, wurde Heinrich zusammen mit dem Grafen von Neuenahr im Anfange des Jahres 1535 an die Höfe von Cleve, Cöln und Sachsen geschickt. Sie sollten dem Kurfürsten von Sachsen versichern, dafs der Kaiser nichts gegen die Lutheraner plane, sowie mit ihm und den genannten beiden andern Fürsten ein Schutzbündnis für die Niederlande schliefsen. Ihre Bemühungen in dieser Richtung blieben jedoch vergeblich.

Der Tod des letzten Sforza und die dadurch eintretende Erledigung des Herzogtums Mailand liefsen die Gegner nach einigem Zögern ins Feld rücken. Mit einem Angriffe auf den mit Karl V. verschwägerten und verbündeten Herzog von Savoyen eröffnete Franz I. im Frühjahr 1536 die Feindseligkeiten; ohne Mühe eroberte er Savoyen und Piemont. Der Kaiser fiel darauf Frankreich von zwei Seiten an; eine Armee sollte von Italien aus die Provence angreifen; eine zweite von den Niederlanden aus die Picardie. An die Spitze der ersteren stellte er sich selbst; was die zweite anbelangte, so schwankte er, ob er den Oberbefehl dem Grafen von Buren oder dem Grafen von Nassau übertragen sollte. Schliefslich entschied er sich für Heinrich von Nassau. Der war indes nicht ohne weiteres gewillt, die ihm zugedachte Ehre anzunehmen. Erst im Anfange des Jahres hatte er eine Krankheit überstehen müssen; dazu kam, dafs Buren mit ihm eng befreundet war. Nur ungern verstand er sich zur Annahme des Kommandos. Am 16. Juni 1536 erfolgte seine Ernennung zum Obergenerale des für die Invasion der Picardie bestimmten Heeres, das 20000 Mann zu Fufs und 5000 Pferde stark war. Nicht ohne Schwierigkeit erlangte die Regierung vom Lande die zum Beginn der Operationen erforderlichen Mittel; die Stände betrachteten den Kampf um Mailand als eine Angelegenheit, die sie im Grunde nichts angehe.

Nicht ungünstig liefs sich der Anfang des Feldzuges in der Picardie an. In der zweiten Hälfte des Juli konzentrierte Heinrich seine Truppen bei Marbaix unweit Avesnes im Hennegau; ihm gegenüber standen die Franzosen mit ihrer ganzen Streitmacht, wie es schien, bereit, ihm mit Gewalt den Eintritt in ihr Land

zu verwehren. Ohne seinen Stofs zu erwarten, zogen sie sich jedoch plötzlich zurück, und Heinrich überschritt nun die Grenze. In der gewohnten blutigen Art hausend, marschierte er über Le Nouvion und Iron und nahm nach heftiger Gegenwehr das feste Schlofs Tupigny am Sambreflusse. Das Kastell wurde zerstört, der gröfste Teil der Besatzung bei der Eroberung erschlagen; die Gefangenen wurden gehenkt, am Tore der Hauptmann. Darauf eroberte er das durch drei Fähnlein Infanterie und einige Reiterei verteidigte Guise. Hier zeigte er sich gnädiger. Denn obgleich auch hier „alle diejenigen, die darin waren, von Rechts wegen hätten gehenkt werden sollen", liefs er schliefslich die darin befindlichen Soldaten mit weifsen Stäben in den Händen abziehen; auch die Einwohnerschaft erhielt Pardon, nachdem sie sich bereit erklärt hatte, dem Kaiser zu schwören. Das französische Heer lag einige Meilen von Guise entfernt;[1]) es war über 10000 Mann stark und hielt einen Flufsübergang, der durch Balken gesperrt und durch Schanzen befestigt war. Auf den Rat seiner Offiziere stiefs Heinrich weiter gegen den Feind vor; er rückte bis zum Dorfe Bernot an der Oise und liefs Ribemont in Flammen aufgehen.

Die Fortschritte Heinrichs riefen in Frankreich Schrecken und Bestürzung hervor. Aber anstatt weiter nach Süden in der Richtung auf Paris loszugehen, schwenkte er jetzt nach Westen ab. Es war ihm angezeigt worden — damit begründete er selber diese Diversion —, dafs es an der Grenze vom Hennegau noch einige kleinere Schlösser und Plätze gebe, worin sich französische Soldaten und Bauern geworfen hätten, um die benachbarten niederländischen Gegenden heimzusuchen. Diese alle wollte er erst brechen, damit die Grenze „desto freier" würde. Zunächst wandte er sich gegen Bohain, um durch Einnahme der Feste „den Zu- und Abzug des Heeres frei zu machen". Nach der Kapitulation von Bohain marschierte er am Ufer der Somme entlang über St. Quentin bis Péronne, wo er Mitte August anlangte. Hier kam sein Siegeslauf ins Stocken. Zwar eroberte er noch einige benachbarte Schlösser; aber trotz längerer Belagerung vermochte er weder St. Quentin noch Péronne zu bezwingen. Die Generalstatthalterin war mit dieser Art und Weise der Kriegsführung nicht zufrieden. Es wiederholten sich die Meinungsverschiedenheiten, die sich schon beim Sommerfeldzuge vom Jahre 1521 geltend gemacht hatten. Marie protestierte gegen den Belagerungs-

krieg und wünschte eine Entscheidungsschlacht: Darauf komme es an, so meinte sie, einen hervorstechenden Erfolg zu gewinnen; denn eine Schlappe würde auf die Niederländer, die grofse Opfer für die Armee gebracht hätten, und denen man von ihr Wunderdinge versprochen habe, den denkbar schlechtesten Eindruck machen. Trotz ihrer Bitten und Mahnungen blieb Heinrich vor Péronne stehen. Inmitten von Sümpfen gelegen, war Péronne eine der stärksten Festungen von ganz Frankreich; die Mannschaft war über 2000 Mann stark und wurde vom Marschall von Fleuranges, einem Sohne Roberts de la Mark, befehligt. Aufs heftigste liefs Heinrich die Stadt beschiefsen; er unternahm mehrere Sturmangriffe und liefs die Wälle unterminieren. Aber alle seine Anstrengungen blieben fruchtlos. Durch die unausgesetzten Kämpfe, durch Desertion und Krankheit schmolz sein Heer zusammen, und so mufste er nach mehr als dreiwöchentlicher Belagerung am 9. September unverrichteter Dinge abziehen. Nicht einmal Guise und die übrigen kleineren Plätze, die er erobert hatte, vermochte er zu halten; er begnügte sich damit, ihre Befestigungen zu zerstören. Ganz Frankreich atmete bei seinem Abzuge erleichtert auf. Indem zur selben Zeit (Mitte September) der Kaiser den Rückzug aus der Provence antreten mufste, war die gesamte Offensivbewegung gegen Frankreich sowohl im Norden wie im Süden mifsglückt.

Es war Heinrich von Nassaus letzte gröfsere Aktion. Sein militärischer Ruhm war dadurch nicht gerade erhöht worden. Die Statthalterin Marie von Ungarn war über den Ausgang des Feldzuges aufs höchste entrüstet; sie mafs die Hauptschuld daran dem Grafen bei. Sie sagte ihm, er solle sich schämen, dafs er einen solchen Taubenschlag nicht habe nehmen können. „Allerdings", antwortete er, „Peronne ist ein Taubenhaus; aber die Tauben darin haben sich tüchtig zur Wehr gesetzt und wollten garnicht fortfliegen." [1]) Es scheint, dafs die Königin bei ihren Vorwürfen gegen den Grafen die Grenzen der Mäfsigung und Gerechtigkeit überschritten hat. Von Anfang an zeigte sich das Heer zu Disziplinlosigkeit und Gewalttätigkeiten geneigt, und auch die Verschärfung der Strafen vermochte keine Besserung herbeizuführen. Eben aus diesem Grunde glaubte sich Nassau nicht allzuweit in das feindliche Land hineinwagen zu dürfen, zum mindesten nicht, ehe die Festungen im Rücken gebrochen wären. Die Desertion nahm überhand, und ganze Kompagnien

mufsten kassiert werden.[1]) Mit einem Heere dieser Art war in der Tat ein Angriffskrieg in grofsem Stile nicht zu führen.

Es läfst sich denken, dafs nach den letzten Erfahrungen der kriegerische Lorbeer den Grafen nicht mehr lockte, und zwar um so weniger, als die Ehre des Oberbefehls demjenigen, welchem sie zu teil wurde, teuer genug zu stehen kam. Bei der Bedrängnis, in der sich die kaiserlichen Finanzen jederzeit befanden, mufste Heinrich durch hohe Vorschüsse zu den Kriegskosten beitragen.[2]) Er mufste zu diesem Zwecke sogar Schulden aufnehmen, und erst sein Sohn und Erbe wurde dafür schadlos gehalten. Am Fortgange des Krieges nahm Heinrich keinen tätigen Anteil mehr; er sandte seinen Sohn René ins Feld, während er sich selbst zumeist in seiner Residenz zu Breda aufhielt. Über seiner politischen und militärischen Wirksamkeit hatte er niemals die Fürsorge für seinen besonderen Besitz vergessen; er hat ihm eine Reihe von Herrschaften zugefügt, darunter die Herrlichkeiten Dongen in der Baronie Breda, sowie Laage- und Hooge-Zwaluve in Holland. Der Stadt Breda erwies er sich als ein milder Herr. Als sie 1534 binnen wenigen Stunden von einer Feuersbrunst verzehrt wurde, erwirkte er für sie Zollfreiheit auf eine Frist von achtzehn Jahren. Einige Monate nach dem Brande erliefs er eine Bauordnung, dafs fortan alle Häuser mit steinernen Mauern und Giebeln und festem Dache aufgeführt werden sollten, indem er sich zugleich den vierten Teil der Unkosten zu tragen erbot; schöner und sicherer als vorher erhob sich nun Breda wieder.[3]) Hier, in seiner Neuschöpfung, empfing Heinrich 1538 den Besuch der Statthalterin Marie; er empfing und bewirtete sie mit grofsem Prunke. Bald nach ihrer Abreise wurde er von einer schweren Krankheit ergriffen, der er sehr schnell am 11. September 1538 erlag. Schon im Jahre darauf vermählte sich seine Witwe Maria Mendoza zum zweiten Male, mit Ferdinand von Aragon, Herzoge von Calabrien, einem Sohne des verstorbenen Königs Friedrich von Neapel. Neben seinem legitimen Sohne und Erben, dem Prinzen René von Nassau-Oranien, hinterliefs Heinrich zwei Bastardkinder, Alexis und Elisabeth. Jener kämpfte bereits im Feldzuge von 1521 unter seinem Vater mit gegen Frankreich; später erhielt er von seinem Halbbruder René die Herrschaft Corroy und wurde so der Stifter des Hauses Nassau-Corroy. Beide vermählten sich mit Sprösslingen angesehener niederländischer Adels-

familien, Alexis mit Wilhelmine van Bronkhorst-Battenburg, Elisabeth mit Jan van Renesse.

Zusammen mit Chièvres, Gattinara und Granvella gehörte Graf Heinrich von Nassau zum Kreise von Karls V. vertrautesten Ratgebern. Nach dem Tode von Chièvres stand niemand dem Herzen des Herrschers so nahe, wie er. In ihm sah der Kaiser den Letzten von denjenigen, die ihn dereinst in seiner Jugend behütet und auferzogen hatten. Die Erzählungen des Grafen waren es, die dem Knaben die Kunde von den glorreichen Taten der Ahnen gewährt und in seiner Brust die Sehnsucht nach Wiederherstellung des Kaisertums in seinem alten Glanze entflammt hatten. Gerade der Mangel an persönlichem und politischem Ehrgeize war es, auf den sich sein Einflufs beim Monarchen gründete. Er war ein unbedingt ergebener Diener seines Herrn. In seiner Eigenschaft als Landstand hielt er sich fern von allen ständisch-oppositionellen Bestrebungen; er verfocht vielmehr das Interesse der Landesherrschaft; zu Bewilligungen stets bereit, trat er dafür bei seinen brabantischen Mitständen nach Kräften ein.[1]) Als Krieger und als Diplomat hat er dem Kaiser treffliche Dienste geleistet: er war nicht ein Feldherr von kühner strategischer Initiative; aber er war im Rahmen der damaligen Kriegsverfassung ein tüchtiger und brauchbarer General, wohl bewandert im Festungs- und Kleinkriege, wie er durch die Verhältnisse des Kriegswesens zu jener Zeit gefordert wurde. Wenn er in den beiden grofsen Feldzügen von 1521 und 1536, deren selbstständige Leitung ihm übergeben war, nur mäfsige Erfolge erzielt hat, so lag das nicht sowohl an seinem Kommando, wie vielmehr an Eigenart und Zusammensetzung der ihm anbefohlenen Armeen. Ähnlich verhielt es sich mit seiner diplomatischen Wirksamkeit. Seine Missionen 1516 und 1534 in Frankreich scheiterten nicht sowohl daran, dafs es ihm an Talent und Geschicklichkeit fehlte, wie vielmehr an dem unausgleichbaren Gegensatze der Macht- und Lebensinteressen der Häuser Valois und Habsburg. Seine gröfste diplomatische Leistung war die Gewinnung der Kaiserkrone für Karl V. gegen Franz I. Der Vorteil seiner Dynastie lag ihm sehr an Herzen. Der Streit um die Katzenelnbogensche Erbschaft hat ihn eifrig beschäftigt. Alle Gunst, die er beim Kaiser genofs, setzte er daran, um eine für Nassau günstige Entscheidung herbeizuführen; selbst damit ging er um, mit den Waffen in der Hand seinen und seines Bruders Anspruch

gegen den Landgrafen Philipp von Hessen zu verfechten. So ist er eine in vielfacher Hinsicht ausgezeichnete und merkwürdige Erscheinung; er zählt zu den bedeutenderen Persönlichkeiten der niederländischen Geschichte im Zeitalter der habsburgischen Herrschaft; er ist einer der treuesten, zuverlässigsten und verdientesten Paladine der Fürsten aus diesen Geschlechte; zugleich ist sein Name verknüpft mit der Rezeption der Kultur der Renaissance in den Niederlanden.

* * *

Unter Heinrichs von Nassau Sohne René wurden Titel und Güter der Häuser Chalon, Oranien und Nassau-Breda vereinigt. Schon bei Lebzeiten des Vaters war er in den Besitz der Erbschaft des Hauses Chalon-Oranien gelangt.[1]) Das Haus Chalon stammte von den alten Grafen von Burgund ab und war in Burgund ansässig; sowohl im Herzogtume als auch in der Freigrafschaft war es reich begütert. Durch Heirat war ihm ferner zum Ende des 14. Jahrhunderts das Fürstentum Orange im Dauphiné zugefallen, das vorher den Häusern Orange und Beaux gehört hatte. Orange war 1163 von Kaiser Friedrich I. zum Fürstentume erhoben wurden, und hatte der Oberherrschaft der Grafen von Provence unterstanden.[2]) Ludwig der Gute, der zweite Fürst aus dem Geschlechte Chalon (1418 bis 1462), streckte seinem Oberherrn René, Könige von Sicilien und Grafen der Provence, eine Summe von 50 000 Livres vor; er bedang sich dabei aus, dafs die Oberherrschaft der Grafen von Provence über Orange aufhören sollte, falls das Darlehn nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt würde. Da René diese Verbindlichkeit nicht erfüllte, erhob Ludwig den Anspruch darauf, dafs Orange als ein unabhängiges Gebiet betrachtet würde, das keinen Suzerain mehr über sich habe. Diese Selbstständigkeit zu wahren, sah sich sein Nachfolger Wilhelm aufser Stande. In die Gefangenschaft Ludwigs XI. von Frankreich geraten, mufste er 1475 als Preis für die Wiedererlangung der Freiheit die Souveränität Frankreichs gegenüber Orange anerkennen; für seine burgundischen Besitzungen war er natürlich Vasall und Untertan der Herzöge von Burgund.

Noch viel verwickelter und schwieriger wurde die Lage des Hauses Chalon nach dem Tode Karls des Kühnen. Es war begütert, sowohl im Herzogtume, wie auch in der Freigrafschaft; diese kam zu Habsburg, jenes an Frankreich: welche Stellung

Wilhelm und seine Nachkommen nun auch immer in den Rivalitätskämpfen zwischen den Häusern Österreich und Valois einnahmen, in jedem Falle drohte ihnen Einbufse an Land und Leuten. Orange lag ganz in der französischen Machtsphäre; schon die Rücksicht darauf mufste die Fürsten auf die Seite Frankreichs drängen.[1]) Wilhelms Sohn Johann II. zeigte sich nach anfänglichem Schwanken Frankreich so ergeben, dafs Ludwig XII. 1498 Orange wieder als unabhängig von der Krone Frankreich erklärte. Bisher war das Parlament des Dauphiné die höchste Instanz für die Gerichte des Fürstentums gewesen; nunmehr wurde ein Parlament in Orange selbst eingerichtet. Als aber Franz I. wider die Souveränität über Orange beanspruchte und trotz wiederholter Versprechungen daran festhielt, entschied sich der letzte männliche Sprofs des Hauses Chalon, Johanns Sohn Philibert,[2]) schliefslich für Karl V.; die Folge davon war die Okkupation von Orange und die Einziehung von Philiberts in Frankreich belegenen Gütern; obendrein geriet er (am 4. Juli 1524), von französischen Schiffen in der Gegend von Nizza aufgehoben, in französische Gefangenschaft. Nach langer und strenger Haft erhielt er durch den Frieden von Madrid die Freiheit wieder; auch wurde ihm Restitution in allen seinen Gütern zugesagt; sie unterblieb jedoch, da Franz I. den Frieden von Madrid alsbald nach seiner Freilassung wieder brach. In dem darauf entbrennenden Kriege kämpfte Philibert im Heere des Konnetable von Bourbon und übernahm nach dessen Tode bei der Erstürmung von Rom den Oberbefehl über das kaiserliche Heer.[3]) Darauf verteidigte er Neapel, dessen Vizekönig er wurde, gegen die Invasion der Franzosen unter Lautrec und zwang dessen Nachfolger, den Markgrafen von Saluzzo, zur Kapitulation von Aversa. Indem Philibert für Karl V. siegte, nützte er der eigenen Sache; durch den Frieden von Cambrai (1529) erhielt er das Fürstentum Orange wieder. Seine Laufbahn war ebenso kurz wie glänzend. In der Schlacht bei Gavinana (3. August 1530), die das Grab der florentischen Freiheit war, indem die Stadt dadurch der Herrschaft Alexanders von Medici, des späteren Gemahls von Karls V. Bastardtochter Margareta, unterworfen wurde, errang Philibert von Chalon zwar den Sieg; aber er fand hier auch, von zwei Kugeln durchbohrt, erst achtundzwanzig Jahre alt, ein frühes Ende.

Schon zehn Jahre vor seinem Tode hatte Philibert seinen damals erst zweijährigen Neffen René zum Erben eingesetzt.

Da er unvermählt starb, trat jetzt dieses Testament in Kraft. Über den Mont Cenis wurde die Leiche Philiberts von Italien nach Burgund überführt; hier wurde sie in der Franziskanerkirche zu Lons-le-Saulnier in Beisein des zwölfjährigen Erben unter grofsem Trauergepränge feierlich beigesetzt. Nachdem die Zeremonieen stattgefunden hatten, wie sie beim Erlöschen so grofser Geschlechter üblich waren,[1]) erklärte der Wappenherold von Burgund im Namen Renés von Nassau, dafs dieser nunmehr Namen und Wappen des Hauses Chalon annehme. Fortan führte René die Devise dieses Hauses „Je maintiendray Chalon"; sein Vetter und Nachfolger Wilhelm I. vertauschte das Wort Chalon mit dem Worte Nassau; später wurde auch dieses fortgelassen, und der Wahlspruch des Hauses Nassau-Oranien lautete nunmehr einfach: „Je maintiendray". Grofs genug war die Erbschaft, die das Haus Chalon dem von Nassau überliefs: das Fürstentum Orange mit der gleichnamigen Hauptstadt, drei gröfseren Flecken und ungefähr 500 Schlössern, Dörfern und Meierhöfen; in der Franche Comté nicht weniger als an die 30 Herrschaften mit über 360 Ortschaften. Es gehörten zu ihr weiterhin gewisse Rechtstitel, die freilich erst realisiert werden mufsten. Denn nicht nur wurden viele Güter, die in Frankreich gelegen waren, René durch Franz I. noch vorenthalten, sondern die Linie Chalon selbst hatte von jeher gewisse Rechtsansprüche erhoben, die aus dem Mittelalter stammten und jetzt auf das Haus Nassau-Breda übergingen. Es handelte sich dabei um die Stadt und die Grafschaft Genf, die, wie man behauptete, vom Hause der Grafen von Genf an das von Chalon gelangt seien, sowie um die Herrschaften Neufchâtel und Valengin, deren Lehnsherrn die Chalon waren. Als Mannslehen hätten diese Gebiete nach dem Aussterben des Mannesstammes der damit belehnten Vasallen an das Haus Chalon zurückfallen müssen; doch kamen sie widerrechtlich in den Besitz von Abkömmlingen jener Inhaber in weiblicher Linie. Die Aussicht auf Genf ist in der Folgezeit nie verwirklicht worden, wohl aber die auf Neufchâtel und Valengin, allerdings nicht durch die Oranier selbst, sondern erst zum Anfange des 18. Jahrhunderts durch die Könige von Preufsen als die Rechtsnachfolger der älteren Linie Nassau-Oranien

Seiner oranischen Erbschaft sollte René freilich zuerst nicht froh werden. Zwischen seinen Vormündern und seiner Grofsmutter entspannen sich ärgerliche Zwistigkeiten, in deren Ver-

laufe eine Entfremdung zwischen Philiberte und ihrem Enkel eintrat. Bei der Zusammenkunft im Dauphiné im Herbste 1533 hatte Franz I. zwar die Anerkennung der Souveränität von Orange und die Herausgabe aller Besitzungen des Hauses Chalon auf französischem Boden versprochen; im Fortgange der französisch-habsburgischen Streitigkeiten aber legte Franz I. wieder auf das Fürstentum Beschlag. Nach dem Waffenstillstande von Nizza wurde 1538 in einem besonderen Vertrage zu Compiègne bestimmt, dafs René Orange wieder bekommen und für alle seine Forderungen gegenüber der Krone Frankreich entweder alsbald entschädigt oder auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden sollte. Fürs erste erhielt er aber nur Orange wieder; die Ausführung der übrigen Festsetzungen verzögerte sich; inzwischen brach 1542 der Krieg zwischen Franz I. und Karl V. von neuem aus, und abermals wurde Orange durch die Franzosen okkupiert, Im Jahre 1538 hatte René nach dem Tode des Vaters die niederländischen Güter des Hauses Nassau-Breda übernommen: er vergröfserte sie übrigens durch die Erwerbung der westflandrischen Herrlichkeit Warneton, die schon sein Vater in Pfandbesitz gehabt hatte, zusammen mit der in der Nähe belegenen Baronie Ghistelle.

Beim Ableben Heinrichs von Nassau war René erst zwanzig Jahre alt. Zwar war bereits das Alter der Mündigkeit erreicht; doch glaubte er noch eines väterlichen Freundes und Ratgebers zu bedürfen. Daher bat er schon wenige Tage nach dem Begängnisse seines Vaters seinen Oheim, den Grafen Wilhelm von Nassau, nach den Niederlanden zu kommen, damit er sich hier seines Rates bedienen könne. Zwei Angelegenheiten beschäftigten den Prinzen. Wegen der väterlichen Erbschaft war er in Meinungsverschiedenheiten mit seiner Stiefmutter, der Markgräfin von Zenette, geraten; sodann spielten schon seit einigen Jahren Verhandlungen über das Projekt einer Vermählung mit Anna, der Tochter des Herzogs Anton von Lothringen. Noch im Herbste des Jahres 1538 begab sich Graf Wilhelm nach Brabant. In beiden Stücken bot er seinem Neffen seine vermittelnden Bemühungen an. Zugleich trachtete er darnach, ihn zu gemeinsamen Vorgehen in der Katzenelnbogenschen Erbschaftsache zu bestimmen; denn schon der Kosten halber sah er sich auf die Teilnahme der niederländischen Linie an diesem Prozesse angewiesen. Die Auseinandersetzung mit Menzia nahm

ihn längere Zeit in Anspruch; sie fand ihren Abschluſs unter Wilhelms Mitwirkung.[1]) Auch was den Heiratsplan betraf, so währte es geraume Frist, bis ein Ergebnis erzielt wurde; es scheint, daſs sich Graf Wilhelm im Interesse des Neffen nach Lothringen selber begeben hat. Erst im August 1540 fand die Vermählung von René und Anna von Lothringen statt; am 27. September trafen beide in Brüssel ein, wo sie mit groſsem Gepränge empfangen wurden.

Seine öffentliche Laufbahn begann René, indem er im Jahre 1537 im Lager des Grafen Buren gegen Frankreich diente. Die Steuerforderung der Regierung für diesen Krieg hatte im Lande Miſsfallen und Unruhe erregt. Am heftigsten gährte es in Gent; hier verweigerte man die Entrichtung der Steuern und schickte sich zu offenem Aufruhre an. Noch einmal flackerte in Flandern dereinst dem gelobten Lande der Städtefreiheit in Westeuropa, der Geist der Demokratie und Autonomie empor. Die Statthalterin Maria von Ungarn beauftragte René von Nassau, Truppen gegen die Genter zusammenzuziehen. Da brach im September 1539 ein Aufstand von gleicher Tendenz in Maestricht aus. Die Nähe von Deutschland flöſste besondere Besorgnis ein und spornte zu schnellem Handeln an. René erhielt von der Königin den Befehl, mit den gesammelten Truppen unverzüglich nach Maestricht zu marschieren. Er wurde mit auſserordentlichen Vollmachten versehen, wie sie durch die Umstände geboten waren.[2]) Ohne Widerstand ergab sich die Stadt dem Prinzen; er verhängte über sie ein schreckliches Strafgericht, welches ein Vorspiel dessen war, dem jetzt Karl V. die Genter unterwarf. Anfang 1540 langte der Kaiser, aus Spanien durch Frankreich herbeieilend, in Cambrai an, wo unter anderen Groſsen René seiner Ankunft harrte. Wie zuvor den Maestrichtern, so auch sank jetzt den Gentern der Mut. Von der Statthalterin und dem Prinzen von Oranien begleitet, hielt Karl V. am 14. Februar seinen Einzug in der Stadt. Sie wurde militärisch besetzt, und nun konnte das Werk der Rache beginnen.

Die seinem Range gebührenden Ehren und Auszeichnungen wurden René im reichen Maſse zuteil. Erst zwölf Jahre alt, erhielt er die Statthalterschaft der Freigrafschaft von Burgund. Es handelte sich dabei nur um ein Ehrenamt zu Zwecken der Repräsentation; die Geschäfte wurden von einem Stellvertreter geführt. In dem Kapitel, das Ende Oktober 1540 zu Brüssel

stattfand, erhielt René den Orden vom goldenen Vliefse; zum Ende desselben Jahres wurde er zum Statthalter von Holland, Seeland, Friesland und Utrecht ernannt. In dieser Stellung wurde seine Umsicht und Tapferkeit bald auf die Probe gestellt. Veranlafst dadurch, dafs Karl V. seinen Sohn Philipp mit Mailand belehnte, ging im Jahre 1542 der Krieg zwischen Franz I. und Karl V. abermals los; zugleich brach von Geldern aus, wo auf Karl von Egmont der Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, von den Ständen anerkannt, gefolgt war, der alte Feldhauptmann Martin van Rossem mit einem starken Heere im Brabantischen ein. Dadurch wurde auch Renés Gouvernement bedroht; überdies erhielt er den Befehl, dem Feinde entgegenzutreten. Der Prinz hatte von seinem Vater wohl die Unerschrockenheit, aber nicht die Erfahrung geerbt. Er war, wie Brantôme sagt, „ein noch sehr junger Fürst, wenig erfahren, aber durchaus beherzt und tapfer, wie die Glieder seines edlen Geschlechtes immer gewesen sind".[1]) So war denn sein Debut als Feldherr nicht gerade sehr glücklich.

Geradezu auf Antwerpen los nahm Martin van Rossem seinen Weg. Vom Haag aus sollte René der bedrängten Stadt zur Hilfe kommen. Da seine Streitkräfte den geldrischen nicht gewachsen waren, sollte er einen Zusammenstofs mit ihnen auf dem Marsche vermeiden. Daher liefs Marie von Ungarn in Bergen op Zoom Schiffe bereit halten; nur bis hierher sollte René vom Haag aus den Landweg benutzen; dann sollte er sich hier einschiffen, da von hier an die Passage zu Land durch die Geldrischen gefährdet war, um zu Wasser Antwerpen zu erreichen. Anstatt diesen Befehl zu befolgen, zog René vom Haag über Breda mit 4 bis 500 leichten Reitern und acht Fähnlein Infanterie, also im ganzen mit nur etwas über 3000 Mann, in Eilmärschen durch die Haidefläche der Campine auf Antwerpen zu. Eine gute Meile vor dieser Stadt verlegte ihm Rossem mit einer Streitmacht von 14 000 Mann zu Fufs und 2000 Pferden die Strafse, und zwar mit solcher Umsicht und Heimlichkeit, dafs René den Feind erst gewahr wurde, als er (am 24. Juli 1542) auf ihn stiefs. Bei der erdrückenden Übermacht Rossems war der Ausgang nicht zweifelhaft. Die kleine Schar des Prinzen wurde zersprengt; dieser entkam, dank seinem Mute und dank seiner Kaltblütigkeit, nach Antwerpen.[2]) Wenngleich die Statthalterin über die Rettung des Prinzen erfreut war, so war sie doch über die Nichtbefolgung

ihrer Befehle entrüstet und konnte nicht umhin, ihrer Mifsbilligung über die Unfähigkeit derjenigen Ausdruck zu geben, die diese Niederlage verschuldet hatten. Es war ein Glück für Antwerpen, dafs Rossem zu einer regelrechten Belagerung nicht im Stande war und daher den Rückzug antreten mufste.

Ziemlich schwach und träge spann sich der Krieg in den Jahren 1542 und 1543 weiter. Er wurde auf zwei Schauplätzen geführt, sowohl an der belgisch-französischen Grenze, in Luxemburg und im Hennegau, als auch in den Jülich- niederländischen Grenzprovinzen. Je nachdem es die Lage erforderte, war René bald hier, bald dort tätig; dabei fand er Gelegenheit, die Scharte von Brasschaet auszuwetzen. Im Herbste des Jahres 1542 führte er in den Ländern von Cleve einen verheerenden Kleinkrieg und bemächtigte sich daselbst mehrerer fester Plätze: im folgenden Sommer entsetzte er die von den Kaiserlichen sechs Wochen lang gegen Rossem mit Mut und Standhaftigkeit verteidigte rheinische Stadt Heinsberg: darauf wurde er zum Schutze des Hennegaus gegen ein von Süden anrückendes grofses Heer der Franzosen bestimmt; später mufste er wieder Rossem in Utrecht und in den anstofsenden Gegenden des Nordens entgegentreten.

Erst die Ankunft Karls V. aus Spanien in Deutschland brachte den Kampf zur Entscheidung. Zuerst entledigte sich der Kaiser des Herzogs von Cleve. Mit einem Heere von 22000 Mann Infanterie und ungefähr 5000 Pferden drang er im Jülichschen ein; aus den Niederlanden stiefs René von Nassau mit 9000 Mann zu Fufs und 2000 Ordonnanzreitern zu ihm. Am 23. August 1543 nahm er Düren durch Sturm; darauf ergab sich ihm ein Platz nach dem anderen. Umsonst wartete der Herzog auf Hilfe von seinen Verbündeten, den Königen von Frankreich und Dänemark; er mufste sich auf Gnade und Ungnade ergeben und im Vertrage von Venloo (6. September 1443) Geldern und Zutphen abtreten. Die eroberten Landschaften wurden dem Gouvernement des Prinzen von Oranien zugefügt, das nunmehr fast alle nördlichen Niederlande umfafste. Mit ungefähr 5000 Mann blieb er in Geldern zurück, um die Unterwerfung der Städte und den Treuschwur der zu Nymwegen versammelten Stände entgegenzunehmen. Wie sehr die Gunst, deren sich der Vater erfreut hatte, auf den Sohn übergegangen war, zeigen die Beweise der Gnade und des Vertrauens; mit denen der Kaiser den Prinzen überhäufte. Eben damals schrieb der nassauische Sekretär Zimmermann aus dem Feldlager an den Grafen

Wilhelm: „Gottlob mein gnädiger Herr der Prinz ist in fast grofsem ansehen bei k. m.“ [1])

Seines wirksamsten Helfers in Deutschland beraubt, wurde jetzt Franz I. das Ziel des Angriffes Karl V. Mit dem schönsten und besten Heere, das er je gehabt hatte, rückte Karl V. im Juni 1544 in der Champagne ein. Unter seinen Generalen befand sich René von Nassau. Ehe der Prinz ins Lager abreiste, wollte er in seiner Herrschaft St. Vit in Luxemburg mit seinem Oheim Wilhelm zusammentreffen, vornehmlich, um sich mit ihm über die Ergreifung weiterer Mafsregeln im Katzenelnbogenschen Erbfolgestreite zu verständigen. Da erhielt er am 28. Mai einen expressen Befehl des Kaisers, sich unverzüglich bei der Armee einzustellen, sodafs er die Begegnung absagen mufste.[2]) Bereits damals hatte der Prinz den Entschlufs gefafst, nach Kriegsgebrauch für alle Fälle sein Haus zu bestellen; eben im Mai hatte er sich vom Kaiser die Erlaubnis zur Errichtung eines Testamentes eingeholt. Offenbar veranlafste ihn dazu die Rücksicht auf den Mangel eines Leibeserben. Kurz zuvor war seine Gemahlin Anna mit einem Töchterchen niedergekommen, das den Namen Marie erhielt, das aber bald nach der Geburt aus dem Leben schied. Da er sonst nur einen Bastardsohn, Palamedes mit Namen, besafs, setzte er seinen ältesten Vetter Wilhelm von Nassau-Dillenburg zum Haupterben ein. Es geschah dies durch ein am 20. Juni im Lager bei Richemont errichtetes Testament. Darin ward allerdings bestimmt, dafs seine Gemahlin Anna bei Lebzeiten die Nutznielsung aller seiner Güter behalten und sein Vetter nur eine Rente von 20000 Gulden haben solle; den überlebenden Bastardkindern seines Vaters Heinrich und seines Oheims Philibert, sowie dem eigenen Sohne Palamedes wurden Leibrenten ausgesetzt. Noch konnte niemand ahnen, dafs es in der Tat des Prinzen letzter Wille sein würde.

Commercy und Ligny hatten die Kaiserlichen nach ihrem Einmarsche in Frankreich zu Falle gebracht. Am 8. Juli legten sie sich darauf vor St. Dizier an der Marne. Der Versuch, die Stadt mit stürmender Hand zu nehmen, mifsglückte. Es mufste zu einer ordnungsmäfsigen Belagerung geschritten werden, deren Leitung Friedrich von Gonzaga anvertraut wurde; Batterieen und Laufgräben wurden angelegt. René bekam den Befehl, eine Stellung bei der Marnebrücke zu nehmen, um Ausfälle der Belagerten zu verhindern. Hier sollte sich sein Schicksal erfüllen:

am 17. Juli wurde er tödlich verwundet. Er befand sich in einem Laufgraben und trat auf Ferdinand von Gonzaga zu. Dieser erhob sich von seinem Sitze, um ihn dem Prinzen anzubieten; in diesem Augenblicke wurde René von einer Kanonenkugel getroffen, die ihm die Schulter zerschmetterte. Er wurde in sein Zelt geschafft; dem Ende nahe, empfing er den Besuch des Kaisers; der tröstete ihn mit teilnehmenden Worten und küfste ihn auf die Wange; das Auge voller Tränen, nahm er Abschied von dem treuen Vasallen.[1]) Mehrere Tage noch lag René, bis ihn (am 21. Juli 1544) der Tod von seinen Schmerzen befreite. Das tragische Ende des jungen Fürsten, der erst im sechsundzwanzigsten Jahre seines Lebens stand, erweckte allgemeine Teilnahme und Betrübnis. Sage und Dichtung bemächtigten sich der traurigen Begebenheit. Als er von den grausamsten Qualen gepeinigt wurde, sei ein italienischer Nekromant, so wurde erzählt, vor ihn getreten und habe sich erboten, ihn durch Zauberei zu heilen; der Prinz aber habe ihn heftig abgewiesen, da er lieber sterben, als sein Leben durch magische oder teuflische Künste verlängern wolle.[2]) In einer französischen Ballade, die allerdings mehr rührend als historisch genau ist, wurde sein Schicksal besungen; sie ist in die Form seiner eigenen Totenklage gekleidet.[3]) Sein Leichnam wurde nach Breda überführt und dort in der Gruft des Vaters beigesetzt.

Grofs und bedeutend war die Rolle, die das Haus Nassau bisher in den Niederlanden gespielt hatte; eng verschlungen war seine Geschichte mit der des ganzen Landes. Aber erst unter dem jungen Fürsten, dem jetzt die Erbschaft von Nassau-Breda und Chalon-Oranien zufiel, sollte es sich zu einer wahrhaft weltgeschichtlichen Stellung, emporschwingen, sollte seine Geschichte mit der der Niederlande Eins werden.

Zweites Buch.

Die Jugend Wilhelms von Oranien.

Erstes Kapitel.

Graf Wilhelm der Reiche und der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit.

Auf dem Westerwalde entspringend, fliefst die Dill zuerst nach Süden; nach etlichen Meilen wendet sie sich bei Haiger eine kurze Strecke nach Osten, um bald darauf wieder eine mehr südliche Richtung einzuschlagen, die sie dann die letzten zwei Drittel ihres Laufes bis zu ihrem Einfliefsen in die Lahn bei Wetzlar verfolgt. Breit öffnet sich von der Mündung aus ihr Tal nach Norden, ein grüner Wiesengrund, von niedrigen, meist bewaldeten Bergen eingefafst. Dort, wo es sich nach Westen wendet, treten die Berge näher an den Flufs heran; da grüfst von steilem Felsen herab der stolze, schlanke Oranierturm, der letzte Rest der alten Dillenburg. Nach drei Seiten fällt der Schlofsberg steil ab; nach hinten zu ist er durch einen Bergrücken, der zunächst sanft ansteigt, mit einem höheren Zuge bewaldeter Berge verbunden. Gerade hier ist die romantischste Stelle des Dilltals; von hier ist es flufsaufwärts eine gute Strecke eng von den Waldbergen eingesäumt, sodafs die Gegend einen ausgesprochenen Gebirgscharakter trägt.

Im 13. Jahrhundert hatten hier die Grafen von Nassau zum Schutze des nördlichen Teils ihrer Besitzungen ein Kastell angelegt. Urkundlich wird es erst 1255 erwähnt; der Sage nach wurde es aber bereits unter Graf Heinrich dem Reichen erbaut. Von dem Flusse, auf den es hinabschaut, erhielt es den Namen Dillenburg. An dem Fufse des Schlosses entstand eine kleine Siedelung städtischer Art, der Flecken Dillenburg. Schon im Mittelalter diente die Burg den Grafen von Nassau öfter als Aufenthaltsort; aber erst im 16. Jahrhundert wählte sich ein Nachfolger Graf Heinrichs des Reichen, Graf Wilhelm, gleichfalls

mit dem Beinamen des Reichen, der Vater des berühmten Oraniers, Dillenburg zur Residenz. Hier erblickte denn auch der Befreier der Niederlande, der gröfste seines Stammes, das Licht der Welt.

Mit Recht ist bemerkt worden, dafs der Beiname des Reichen schwerlich für einen Herrscher so wenig pafste, wie für den Vater des Oraniers. Denn Graf Wilhelms ganzes Leben war eine Kette finanzieller Nöte und Sorgen, und erst wenige Jahre vor seinem Hinscheiden ward ihm ein günstigeres Los zuteil. Er war der jüngere Bruder jenes Heinrich, den wir als Karl V. vertrauten Ratgeber kennen gelernt haben. Geboren 1487, folgte er 1516, nach dem Tode Johanns V., seines Vaters, in den deutschen Besitzungen seines Hauses. Noch hatte er das zweite Jahrzehnt seines Lebens nicht vollendet, da vermählte er sich 1505 mit Walpurgis, der Tochter des Grafen Johann von Egmont, die ihm nach siebzehnjähriger Ehe ein Töchterchen schenkte, Magdalene, später die Gemahlin des Grafen Hermann von Neuenahr. Durch seinen Bruder ward auch für ihn eine nähere Beziehung mit dem kaiserlichen Hofe vermittelt. Schon 1513 finden wir ihn im Dienste Maximilians. Durch seinen Einfluſs, den er in Deutschland zumal bei seinen Standesgenossen, den Grafen der Wetterauer Grafeneinung, genofs, unterstützte er wirksam die Bemühungen seines Bruders für die Wahl des spanischen Königs Karl zum deutschen Kaiser. Durch eine Urkunde vom 2. August 1520 nahm ihn der neue Herrscher der getreuen Dienste halber, die er ihm und dem Reiche bereits geleistet hatte und hinfür noch leisten würde, zu seinem Rate und Diener an, indem er zugleich ihn und die Seinigen unter des Reiches besonderen Schutz und Schirm stellte.[1]) Im Jahre darauf kämpfte Wilhelm im Heere wider Franz I.; er wohnte der Belagerung von Mézières bei. Noch Ende 1526 aber war es ihm nicht geglückt, den rückständigen Sold für seine Kriegsdienste aus der kaiserlichen Kasse zu erlangen.

Wenn ihm so unmittelbar Vorteil und Lohn aus dem Dienste für den Kaiser nicht beschieden war, so hoffte er doch, durch die Beweise seiner Ergebenheit und seines Eifers die Gnade und den Beistand des Monarchen in einer für ihn und sein dynastisches Interesse sehr wichtigen Angelegenheit zu erwerben. Es handelte sich dabei um seinen Prozefs mit dem Landgrafen Philipp von Hessen über den Nachlafs des ausgestorbenen Geschlechtes der Grafen von Katzenelnbogen. Die Katzenelnbogensche Streitsache bildete den Hauptinhalt seiner politischen Be-

strebungen; ihre glückliche Durchführung wurde gleichsam die Aufgabe seines Lebens. Da auch sein Sohn, der Oranier, später in diese Angelegenheit verwickelt wurde, müssen wir sie kurz berühren.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebten nur noch zwei männliche Sprossen des Katzenelnbogenschen Grafenhauses, Graf Philipp der Ältere und sein Sohn, Graf Philipp der Jüngere. Ihr Gebiet zerfiel in zwei räumlich von einander getrennte Bestandteile, die Obergrafschaft und die Niedergrafschaft. Diese erstreckte sich südlich und westlich der Grafschaft Nassau bis zum Rheine, von Lahnstein und Rheinfels bis zur Burg Katzenelnbogen. Jene war gelegen im Südostwinkel zwischen Rhein und Main; ihr Mittelpunkt war Darmstadt. Der Sohn starb 1454, noch vor dem Vater. Seine Witwe war eine geborne Gräfin von Nassau, seine Schwester Anna war mit dem Landgrafen Heinrich von Oberhessen vermählt. Um den Ausbruch eines Zwistes zwischen den Häusern Nassau und Oberhessen zu verhindern, brachte der überlebende Vater, Graf Philipp der Ältere, eine Heirat zwischen den beiden Geschlechtern Nassau und Oberhessen zustande. Er vermittelte eine Verlobung zwischen Graf Johann V. von Nassau und der Landgräfin Elisabeth, Tochter Heinrichs von Oberhessen und Annas von Katzenelnbogen. Zugleich traf er die testamentarische Verfügung, dafs zwar die ganze Katzenelnbogensche Erbschaft seiner Tochter Anna und dem oberhessischen Hause zufallen und verbleiben solle, aber nur so lange, als männliche Nachkommen des Landgrafen Heinrich am Leben sein würden. Ausdrücklich wurde diese Klausel in die 1478 durch Philipp den Älteren beschlossene Eheberedung bei der Verlobung Johanns V. mit Elisabeth von Oberhessen aufgenommen und dadurch dem Hause Nassau immerhin eine Expektanz auf die Katzenelnbogenschen Gebiete eröffnet.

Schon ein Jahr später (1479) starb Philipp der Ältere, und seinem Testamente gemäfs trat Heinrich von Oberhessen die reiche Erbschaft an. Sie konnte nun freilich ein sicherer Besitz des Hauses Hessen keineswegs genannt werden. Denn sie gehörte nur dem oberhessischen, nicht auch dem niederhessischen Hause, und wenn jenes ausstarb, so erbte dieses nur die oberhessischen Stammlande, nicht auch die späteren Erwerbungen aus dem Katzenelnbogenschen Nachlasse. Trotzdem strebte die niederhessische Linie von vornherein darnach, sich für den Fall des

Aussterbens der oberhessischen Vettern auch des Anfalls der Katzenelnbogenschen Gebiete zu versichern. Auf eine sehr einfache Weise glaubte man dem Testamente Philipps des Älteren zum Trotze dieses Ziel erreichen zu können. Man erneuerte nämlich 1487 die Erbverbrüderung, die die Häuser Ober- und Niederhessen miteinander und beide hinwiederum mit Sachsen verband, und zwar unter Einschliefsung der Katzenelnbogenschen Erbschaft. Inzwischen war der Landgraf Heinrich bereits 1483 aus dem Leben geschieden. Er hatte drei Kinder hinterlassen, einen Sohn Wilhelm, der seine Nachfolge übernahm, sowie zwei Töchter, von denen die eine, die schon genannte Elisabeth, an den Grafen Johann V. von Nassau, die andere, Mathilde, an den Herzog von Cleve vermählt war. Der erneuerte hessisch-sächsische Erbvertrag ordnete nun an, dafs Elisabeth und Mathilde, wenn ihr Bruder ohne männliche Nachkommen stürbe, an seiner Hinterlassenschaft keinen Anteil haben, sondern dafs diese an Niederhessen fallen sollte, indem die beiden Schwestern durch eine Geldentschädigung von je 50 000 Gulden abzufinden seien. Die sächsisch-hessische Erbverbrüderung mit der Gesamtbelehnung des Hauses Hessen bezüglich sämtlicher hessischer Besitzungen, also auch der Erwerbungen von 1479, wurde vom Kaiser anerkannt und bestätigt; umsonst legten Johann V. und seine Gemahlin Elisabeth gegen die sächsisch-hessische Erbeinigung als einen dem Testamente Philipps des Älteren widersprechenden Akt Verwahrung ein.

Wider Erwarten schnell wurde die sowohl von Philipp dem Älteren, als auch vom niederhessischen Hause erwogene Möglichkeit zur Wirklichkeit. Im Jahre 1500 starb Landgraf Wilhelm ohne Kinder; mit ihm erlosch die Linie Oberhessen. Alsbald bemächtigte sich sein gleichnamiger Vetter aus dem niederhessischen Stamme der ganzen Hinterlassenschaft, auch der Katzenelnbogenschen Erbschaft. Zwar erwirkte Graf Johann V. beim Kaiser Maximilian dagegen ein Verbot; das aber blieb ohne Wirkung; nicht einmal die im sächsisch-hessischen Erbvergleiche stipulierten Summen von je 50 000 Gulden wurden der Gräfin Elisabeth und der Herzogin Mathilde verabfolgt. Elisabeth beschritt nun den Prozefsweg. Nachdem ein Austragsverfahren erfolglos geblieben war, ging die Sache an das neu gegründete Reichskammergericht; hier wurde sie lange Jahre hindurch verschleppt. Auch Vermittlungsverhandlungen, die von befreundeter Seite angestellt wurden, blieben ohne Ergebnis. Der Landgraf

Wilhelm aus der niederhessischen Linie, starb (1508) über diesen Händeln, acht Jahre später (1516) auch Graf Johann V. von Nassau. Von ihnen vererbte sich der Streit auf ihre Söhne, auf den jugendlichen Landgrafen Philipp den Grofsmütigen einerseits und auf die Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau andererseits. Mit Nachdruck verfolgten Heinrich und Wilhelm die Ansprüche ihrer Mutter. Der erst 1518 mündig gewordene Philipp dünkte sie ein nicht allzu gefährlicher Gegner; zudem erfreuten sie sich der Gunst des neuen Kaisers Karls V., dessen Ohr Graf Heinrich jederzeit hatte. In der Tat rief der Kaiser den Prozefs vom Kammergerichte ab und versprach, auf dem Reichstage zu Worms den Streit zuerst in Güte, und wenn das nichts nütze, auf dem Wege des Rechtens schlichten zu wollen. Am 28. April 1521 brachte er schliefslich ein Kompromifs zu stande, demzufolge die Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Strafsburg zu Kommissarien eingesetzt wurden; beide Parteien verpflichteten sich, ohne alle Weigerungen, Appellation und Supplikation sich dem Spruche dieser drei Fürsten fügen zu wollen. So hatte denn die Sache für die Nassauer ein günstiges Ansehen. Indem sie den Herzog Johann von Cleve bewogen, ihnen den Rechtsanspruch der Herzogin Mathilde abzutreten, gingen auf sie alle Rechtstitel der beiden Schwestern Wilhelms von Oberhessen über. Zuerst schien der Prozefs um die aus dem Elisabethschen Rechtsanspruche stammende Hälfte der Katzenelnbogenschen Erbschaft zu siegreichem Abschlusse zu gelangen. Am 9. Mai 1523 wurde das Urteil der Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Strafsburg zu Tübingen verkündigt. Indem es den Nassauern die Elisabethsche Hälfte (mit Ausnahme der Mannslehen) zusprach, ward auch die Entscheidung über die aus dem Nachlasse Mathildens von Cleve herrührenden Ansprüche bereits präjudiziert. Der Prozefs schien somit glücklich beendet; da fingen in Wahrheit die Schwierigkeiten erst an. Denn wer sollte den Spruch vollstrecken? Die ganze Jämmerlichkeit der staatlichen Organisation des Reiches ward jetzt offenbar. Der Kaiser weilte in Spanien; aber selbst wenn er im Reiche gewesen wäre, hätte es doch mit der Exekution gegen einen so mächtigen Fürsten, wie es der Landgraf war, gute Wege gehabt. So war man denn hinsichtlich der Ausführung des Spruches auf den guten Willen des Landgrafen angewiesen; der aber täuschte die Gegner immer wieder durch neue Winkelzüge, Ausflüchte und verstellte Bereitschaft, sich auf gütliche Verhandlungen ein-

zulassen, in der Hoffnung, durch solche Verzögerung schliefslich eine Gelegenheit zu gewinnen, das bereits ergangene Urteil wieder umzustofsen. Alle Einreden und Vorstellungen der siegreichen Widersacher, alle Befehle und Mandate des Kaisers prallten an seiner ehernen Hartnäckigkeit ab. Die politische Lage nötigte den Monarchen sogar zeitweise, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der Prozefs verschlang Unsummen, und ohne die Hilfe des Bruders hätte Graf Wilhelm schwerlich die Kosten aufzubringen vermocht. Selbst Heinrich war nicht immer ohne weiteres im Stande, dem Bruder die erforderlichen und erbetenen grofsen Summen zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1531 protestierte Landgraf Philipp schliefslich förmlich gegen das Urteil von 1523, indem er die drei Bischöfe, die es gefällt hatten, wegen des Gegensatzes des religiösen Bekenntnisses als befangen und parteiisch erklärte. Noch an ein Menschenalter hat es nach dem Spruche von 1523 gewährt, bis dafs der Prozefs durch gütliche Beilegung sein Ende fand.

Sowohl der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit, als auch die gesamten politischen Verhältnisse drängten den Grafen Wilhelm von Nassau zum engsten Anschlusse an den Kaiser. Mit diesem durfte er es keinenfalls verderben; denn sonst lief er Gefahr, dafs Philipp beim Kaiser eine für Hessen günstige Wendung des Prozesses durchsetzte, und dafs somit nicht nur die Gewalt, sondern auch das Recht auf der Seite des Landgrafen stünde. In derselben Richtung wirkte die allgemeine politische Entwicklung im Reiche auf Wilhelm ein. Das immer mächtiger und kraftvoller emporblühende Territorialfürstentum war von der Tendenz getragen, die benachbarten kleineren, bisher selbstständigen Gewalten der Grafen und der Reichsritter aufzusaugen und sich unterwürfig zu machen. Dem gegenüber waren der Kaiser und die niederen Reichsstände durch eine natürliche Interessengemeinschaft miteinander verbunden: Jener wollte eine weitere Machtverstärkung des Fürstentums nicht zulassen, sondern gestützt auf die Grafen und Reichsritter seine eigene Stellung im Reiche befestigen und erhöhen; diese hinwiederum suchten beim Kaiser Schutz und Rückhalt gegen die Expansionsgelüste der Fürsten. Sie schlossen sich zu Einungen zusammen, die nach Möglichkeit gemeinsame Sache mit dem Kaiser gegen das Fürstentum machten. Die letzte grofse Erhebung der Reichsritterschaft, die vom Bestreben geleitet war, eine selbstständige politische Rolle zu spielen

und eine Aktion im grofsen Stile gegen das Territorialfürstentum zu unternehmen, war bekanntlich die Fehde Sickingens gegen Kur-Trier und Philipp von Hessen. Sickingen hatte dabei vom Grafen Heinrich von Nassau eine förmliche Vollmacht gegen Hessen erhalten, und der Kaiser hatte um das Unternehmen des Ritters nicht nur gewufst, sondern es sogar — wenigstens Hessen gegenüber — gebilligt.[1])

Vom rein politischen Standpunkte aus betrachtet, war somit dem Grafen Wilhelm seine Haltung im Reiche sehr klar und bestimmt vorgezeichnet. Sie geriet jedoch ins Schwanken und drohte für ihn grofse Gefahren heraufzubeschwören, als er sich von der alten Kirche abkehrte und der Lehre Luthers Eingang in sein Herz und in sein Land gewährte. Dadurch war ein störendes Moment in sein Verhältnis zum Kaiser getragen. Er mufste fürchten, jetzt dessen Gunst zu verlieren oder ihrer wenigstens nicht mehr in dem Grade teilhaftig zu bleiben, wie für die glückliche Beendigung des Katzenelnbogenschen Streites nötig war. Aus Rücksicht auf diesen Prozefs und infolge seines Gegensatzes zu Hessen konnte er sich seinen neuen Glaubensgenossen, als deren erklärtes Haupt sein Todfeind Philipp mehr und mehr hervortrat, nicht rückhaltslos genug und nicht mit voller Hingebung zur Verteidigung des evangelischen Bekenntnisses gegenüber dem Kaiser anschliefsen. So war der Graf fortan auf ein vorsichtiges Lavieren angewiesen; weder dem Herrscher noch auch der protestantischen Fürstenpartei im Reiche konnte und durfte er sich unbedingt zur Verfügung stellen; ebensowenig aber durfte er es mit dem einen oder dem anderen gänzlich verderben. Im grofsen und ganzen ist es ihm auch geglückt, sich durch die Gegensätze, die seine Zeit erfüllten, mit leidlichem Geschicke hindurchzuwinden. Sein Sohn, Wilhelm der Schweiger, hat es nachmals versucht, das Beispiel seines Vaters zu befolgen. Aber ein solches Lavieren war wohl im Reiche unter Karl V. noch möglich, nicht aber unter dem Regime eines Philipps II. in den Niederlanden.

Indem Graf Wilhelm die Lehre Luthers annahm, ward die Verschiedenheit des Bekenntnisses in das Nassauische Grafenhaus verpflanzt. Sie war jedoch nicht stark genug, um den Zusammenhalt, die Liebe und die Eintracht in der Familie zu stören. So fest und innig erwies sich das verwandtschaftliche Band, dafs es selbst durch den religiösen Gegensatz nicht zu

zerreifsen war. Graf Heinrich verharrte, wie wir wissen, bei der alten Kirche; anders Graf Wilhelm, wenngleich er lange zögerte, seine veränderte Gesinnung öffentlich zu bekunden. Das erste Anzeichen seines Umschwunges fällt in das Jahr 1525. Damals wurde auf einer geheimen Tagung der Wetterauer Grafen, bei der Wilhelm durch einen vertrauten Rat vertreten war, der Beschlufs gefafst: das Wort Gottes frei zuzulassen und zu seiner Pflege eine gute und beständige Ordnung aufzurichten. Im Jahre 1526 weilte der junge Herzog Johann Friedrich von Sachsen in Dillenburg. In den Gesprächen, die er und Graf Wilhelm pflogen, wurde die religiöse Frage berührt; der Herzog versprach, dem Grafen einige Schriften Luthers zuzusenden. In der Heimat angelangt, erfüllte Johann Friedrich diese Zusage, indem er die Hoffnung aussprach, er wolle mit diesen Büchern und mit göttlicher Hilfe aus dem Freunde einen guten Christen machen. Aber noch verbarg Graf Wilhelm den Wechsel seiner religiösen Überzeugung. Zwar berief er im Frühjahre 1529 einen in Wittenberg ausgebildeten Prediger als Hofkaplan nach Dillenburg; die katholischen Zeremonieen wurden indes noch beibehalten, sodafs nach Aufsen hin der Schein bestehen konnte, als sei bei ihm noch alles beim Alten. Auch hier bewahrte er also, wie es seine Art war, eine vorsichtige Reserve; erst nach seinem Tode wurde die Reformation im Lande auch äufserlich vollständig durchgeführt. Um eben diese Zeit (im März 1529) schied seine erste Gemahlin aus dem Leben; noch im selben Jahre trug er sich mit neuen Heiratsplänen, bei denen die Rücksicht auf das Bekenntnis ihm durchaus gleichgültig erschien. Er dachte in gleicher Weise an eine Verbindung mit den protestantischen Häusern Sachsen und Württemberg, wie auch mit dem lothringischen Herzogsgeschlechte, das beim katholischen Glauben geblieben war. Der Bruder warnte ihn vor Sachsen und Württemberg, und zwar aus religiösen Bedenken: die Heirat mit Sachsen, so schrieb er, sei ihm deshalb zuwider, weil doch, wie er nicht zweifele, Wilhelm noch „dem alten christlichen loblichen Glauben und Wesen“ angehöre; der Bruder wisse ja, wie es damit in Sachsen und Württemberg stünde, und besser werde es vermieden, dafs „zweierlei Glauben in einem Hause sei“.[1]) Noch wufste Heinrich somit nichts von der Hinneigung des Bruders zum Luthertume. Wilhelm trieb seinem Bruder und dadurch dem Kaiser gegenüber bei dieser Gelegenheit ein ähnliches Spiel, wie später sein ältester Sohn

bei seiner zweiten Heirat gegenüber Philipp II. Als dann die Wahl Wilhelms auf die verwitwete Gräfin Juliane von Hanau fiel, die von entschieden protestantischer Gesinnung war, mag Heinrich, wenn nicht schon früher, erkannt haben, wie es in Wahrheit um des Bruders Bekenntnis bestellt war. Das zwischen den beiden obwaltende brüderliche Verhältnis hat jedoch nicht darunter gelitten; die religiösen Fragen werden in ihrer Korrespondenz mit keinem Worte berührt; beide hielten sich ja von extremen Ansichten völlig frei.

Auch am kaiserlichen Hofe wurde der Religionswechsel Wilhelms von Nassau offenbar nicht sogleich erkannt. Als der Kaiser aus Italien heranzog, um die kirchliche Einheit in Deutschland wiederherzustellen, erteilte er Wilhelm von Nassau und dem Grafen von Neuenahr noch im Mai 1530 den Auftrag, dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem Gönner Luthers, über seine gesamte Haltung seit dem Wormser Reichstage das Mifsfallen des Reichsoberhauptes auszudrücken. Von der Opposition der protestantischen Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Augsburg hielt sich Graf Wilhelm fern, ebenso vom schmalkaldischen Bunde. Wenn er gleich, was die Hauptrichtung seiner Politik anbelangte, zur Partei des Kaisers stehen mufste, so suchte er doch nach Möglichkeit die Linie der Neutralität einzuhalten und Schritte zu vermeiden, die ihn mit seinen deutschen Glaubensverwandten in offenen Konflikt bringen konnten; er war vielmehr bestrebt, vor allem mit dem Kurfürsten von Sachsen auf Grund des gemeinsamen Bekenntnisses freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Zum Ende der zwanziger Jahre trachtete er, wahrscheinlich zur Aufbesserung seiner Finanzen, durch die Vermittelung seines Bruders Heinrich nach der Statthalterschaft über die Provinz Luxemburg. Nachdem sich die Sache mehrere Jahre lang hingeschleppt hatte, erhielt der Herzog von Arschot dieses Amt; dagegen bot der König Ferdinand Wilhelm die Statthalterschaft von Württemberg an, das damals nach der Vertreibung des Herzog Ulrich noch eine österreichische Provinz war. Dringend riet ihm der Bruder von Brüssel aus zur Annahme, indem er darauf hinwies, dafs das württembergische Amt jährlich 6 bis 8000 Gulden Besoldung bringe, das von Luxemburg aber nur 2000 Gulden. Mit richtigem politischen Takte vermied es Wilhelm, auf diesen Antrag einzugehen; denn ohne Zweifel hätte dieser Schritt eine offene Stellungnahme gegen seine protestan-

tischen Mitstände bedeutet. Dazu kam, dafs Ulrich von Württemberg der Schwiegervater Philipps von Hessen war; daher fürchtete Wilhelm mit gutem Grunde, dafs der Landgraf dann Repressalien gegen die benachbarten nassauischen Gebiete ausüben, und dafs ihm somit nur Gefahren und Verluste aus diesem Amte erwachsen würden. Allen Mahnungen des Bruders zum Trotze blieb Wilhelm bei seiner Weigerung; er motivierte sie damit, dafs Württemberg konfessionell gespalten sei und Zwietracht im Lande herrsche, dafs es ferner ein höchst unsicherer Besitz des Hauses Österreich sei, — eine Prophezeihung, die sich bald erfüllen sollte. Noch im Frühjahre 1533 war man am kaiserlichen Hofe über die religiöse Haltung des Grafen schwerlich zur Genüge unterrichtet. Man beschlofs damals nämlich seine Aufnahme in den Orden des goldenen Vliefses, dessen Statuten für alle Mitglieder die Zugehörigkeit zum katholischen Glauben forderten. Graf Wilhelm lehnte die ihm zugedachte Ehre ab. Davon liefs er freilich nichts verlauten, dafs ihn schon sein Bekenntnis am Empfange des Vliefses hindere; ganz allgemein bemerkte er nur, er wisse sich „einer solchen hochwürdigen Gesellschaft und noch viel kleinerer Ehren gar zu gering nnd untüchtig"; auch seien in den Statuten manche Artikel enthalten, auf die er sich nicht verpflichten könne, so z. B., dafs er sich fortan aller Bündnisse und Einungen zu entschlagen habe; das aber könne er nicht, da er dann schutzlos den Angriffen seiner Feinde ausgesetzt sein würde. Es liegt auf der Hand, dafs es sich bei diesen Gründen nur um Ausflüchte handelte. Es hat im 16. Jahrhundert deutsche Fürsten und ausländische Monarchen genug gegeben, die das Vliefs annahmen, ohne doch deshalb auf ihr selbstständiges Bündnisrecht verzichten zu wollen.

In diese Jahre des Lavierens, da es galt, vorsichtig nach beiden Seiten auszuweichen, fällt ein Ereignis, das vor allem geeignet war, den Grafen in seiner Anhänglichkeit an die neue Lehre zu bestärken. Wir haben es bereits kurz angedeutet; es ist seine zweite Heirat mit der verwitweten Gräfin Juliane von Hanau. Die Gräfin Juliane[1]) war eine der edelsten und kernigsten deutschen Fürstinnen und Frauen des 16. Jahrhunderts; in ihr war der Geist der Reformation lebendig geworden. Als Tochter des Grafen Botho des Glückseligen von Stolberg und Wernigerode war sie 1506 auf dem Schlosse zu Stolberg geboren; noch jetzt mutet uns das unter dem Burgberge in einem stillem Tale gelegene altertümliche Städtchen wie ein Grufs aus längst ver-

schollenen Zeiten an. Unter zwölf Geschwistern war sie das vierte Kind ihrer Eltern. Sie verlebte ihre Jugend teils in der schönen Heimat im Südharze, teils in Wernigerode am Nordabhange des Harzes, teils auf den Gütern ihres Oheims, des Grafen Eberhard von Königstein in der Wetterau. Erst vierzehn Jahre alt, wurde sie 1520 mit dem neunzehnjährigen Grafen Philipp von Hanau, einem Mündel Graf Wilhelms von Nassau verlobt; als der Bräutigam volljährig geworden war, fand 1523 die Vermählung statt. Dem Eheglücke war nur eine kurze Dauer beschieden. Am 28. März 1529 starb Graf Philipp, nachdem ihn seine Gattin mit drei Söhnen und zwei Töchtern beschenkt hatte, von denen nur ein Knabe den Vater nicht überlebte. Die Hut über das verwaiste Land und die Kinder des Verblichenen übernahm eine vormundschaftliche Regierung, an deren Spitze abermals Graf Wilhelm von Nassau stand; sie dauerte bis zum Jahre 1551.

Wenige Wochen, ehe Philipp von Hanau starb, hatte Wilhelm von Nassau (7. März 1529) seine Gemahlin Walpurga von Egmont verloren. Wenn er sich auch alsbald mit dem Gedanken einer Wiederverheiratung trug, so richtete er doch sein Augenmerk noch nicht sogleich auf die Gattin seines ehemaligen und die Mutter seiner neuen Mündel. Er beschäftigte sich vielmehr zuerst, wie wir wissen, mit dem Plane einer Verbindung mit einer Prinzessin aus sächsischem, württembergischem oder lothringischem Hause. Weshalb aus dem sächsischen und württembergischen Projekte nichts wurde, ist uns nicht bekannt. Vielleicht fürchtete er bei der erklärten Gegnerschaft dieser beiden Dynastieen gegen das Erzhaus Österreich durch eine Heirat dieser Art allzu weit aus seiner neutralen Mittelstellung herausgedrängt zu werden. Vor der Ehe mit der Lothringerin warnte ihn sein Bruder Heinrich, da sie buckelig sei, selbst wenn sie eine gute Mitgift bekäme; denn, so fügte er hinzu, um etwas Geldes mehr möchte er nicht gerne eine mifsgebildete und gebrechliche Frau und ebensolche Kinder haben. Es war wohl das vormundschaftliche Amt, das Wilhelm in öftere und nähere Berührung mit der verwitweten Gräfin von Hanau brachte; dadurch lernte er die trefflichen Eigenschaften ihres Herzens und Gemütes, ihre schlichte Frömmigkeit, sowie ihren verständigen Sinn mehr und mehr kennen und schätzen. Ob der Entschlufs zu dieser Heirat im Grafen nach längerer reiflicher Überlegung, ob er plötzlich in ihm entstanden ist, — wir sind über die Vorgeschichte der ehe-

lichen Verbindung der Eltern Wilhelms des Schweigers nicht näher unterrichtet. Am 20. September 1531 wurde auf der Burg Königstein der Ehevertrag abgeschlossen; wenige Tage darnach erfolgte die Vermählung. Von Brüssel aus sprach den Neuvermählten Graf Heinrich alsbald die herzlichsten Glückwünsche aus; er gab der Hoffnung Ausdruck, die Heirat möge ihnen „zu Seligkeit und Wohlfahrt Seel und Leibs gelangen“.[1])

In Dillenburg nahmen Wilhelm und Juliane nunmehr ihre Residenz. Als ein junges Paar konnte man sie allerdings schwerlich bezeichnen; denn Wilhelm war bereits 44 Jahre, seine Gattin zwar erst 25 Jahre alt, aber Mutter von fünf Kindern. Ihre noch am Leben befindlichen vier Kinder aus erster Ehe siedelten mit nach der Dillenburg über und erhielten hier Erziehung und Unterricht. Für den Umbau und Ausbau der Dillenburg hatte Graf Wilhelm in eben diesen Jahren besondere Fürsorge getroffen. Schon 1526 hatte er den Turm abtragen und fester wieder aufführen, sowie die anderen Befestigungen umbauen und verstärken lassen; bis in seine letzten Lebensjahre hinein hat er sich mit der Erweiterung und Ausstattung seiner Residenz beschäftigt. Neue Mauern und Säle wurden gebaut; einer war geschmückt mit einem Bilde der Schlacht von Pavia, in der sich deutsche Tapferkeit so glänzend und ruhmvoll bewährt hatte. Die Zierde des Schlofshofes war ein kunstvoller Brunnen, bestehend aus einem Becken, das durch sechs Röhren gespeist wurde, umgeben von Bildsäulen. Innerhalb der Mauern befand sich ein Garten mit schönen alten Bäumen, am Fufse des Burgberges, im Tale der Dill, ein Lustgarten mit einem Irrgange, antiken Marmorbildern, mit vielen fremden Bäumen und Kräutern. War so in einer für jene Zeit und für einen so kleinen Hof rühmlichen Opulenz der Kunst eine Heimstätte bereitet, so ward auch die Wissenschaft hier nicht ganz vergessen. Im ersten Jahre seiner zweiten Ehe richtete Graf Wilhelm in Dillenburg eine Bibliothek ein, wie er selbst sagte, „zur Lehre und Besserung christlichen Wesens, auch zu gemeinem Nutzen und für Liebhaber aller guten Kunst“. Sowohl lateinische als auch deutsche Bücher sollten darin ihren Platz finden, aber nur gute Werke, nicht auch solche, wie sie jetzt so oft gedruckt würden, nämlich „viel hochgelehrte Bücher, in denen neben gutem Scheine Schlechtes stünde“, damit nicht etwa in Zukunft durch solch üble Lektüre irgend wer „zu Untaten gereizt würde“. Da er sich selbst nicht die Fähigkeit

zutraute, eine derartige Auswahl zu treffen, so liefs er durch den Kurfürsten Johann Friedrich Luther bitten, für ihn und auf seine Kosten treffliche Bücher zu kaufen und schön gebunden ihm zuzuschicken. Der Geist der Frömmigkeit, strenger Zucht und ehrbarer Sitte beherrschte das ganze Tun und Treiben auf der Dillenburg. Es erblühte hier unter der Leitung der neuen Herrin ein reiches und echt christliches Familienleben. Vier Kinder hatte Juliane dem Grafen mit in die Ehe gebracht; eine Tochter aus seiner ersten Ehe befand sich bereits im Schlosse; im Laufe der Zeit gebar Juliane dem zweiten Gatten noch zwölf Kinder, fünf Söhne und sieben Töchter. Sie hatte bei Lebzeiten nicht weniger als 160 Nachkommen; es habe, so wird bemerkt, zu ihren Zeiten „keine gräfliche Person gelebt, die von Gott mit Kindern und Erben so begabt worden".

Der älteste aber von den Sprossen aus der Ehe Wilhelms von Nassau mit Juliane von Stolberg war Wilhelm, später Prinz von Oranien, in der Geschichte unter dem Beinamen des Schweigers als der Befreier der Niederlande berühmt. Nicht nur er, sondern auch seine drei jüngsten Brüder haben ihr Leben für ihre zweite Heimat gelassen. Mit ihrem Blute haben die Söhne Wilhelms des Reichen und Julianens den Preis ihres Ruhmes und der niederländischen Freiheit gezahlt.

Zweites Kapitel.

Kindheit und Oranische Erbschaft.

„Anno etc. 33 uf doenstag den 24. tag aprilis hat die wolgeborene Juliana von Stolberg etc. grefin und frau zu Nassau-Katzenelnbogen und Dietz zwischen zweien und drien, doch allernechst drien uren morgen vor mittag im schlofs Dillenberg ein kindlein menlichs geschlechts, des nam sol Wilhelm heifsen, zur welt geboren."

Mit diesen Worten[1]) verzeichnete der hocherfreute Vater die Tatsache der Geburt seines ältesten Sohnes, noch ehe die Taufe an dem Knäblein vollzogen worden war. Am Sonntag Jubilate, am 4. Mai, wurde es in den Schofs der Christenheit aufgenommen. Nur die nächsten Verwandten und Freunde waren bei der Feier zugegen, die Grofsmutter Gräfin Anna von Stolberg, der Grofsoheim Graf Eberhard von Königstein und seine Gemahlin Katharina, Graf Ludwig von Stolberg, der Bruder der Mutter, mit seiner Gemahlin Walburg zu Wied und mit deren Mutter Elisabeth, geborenen Gräfin zu Nassau-Dillenburg, Graf Philipp zu Rhieneck, sowie noch einige andere Grafen und Damen, vornehmlich aus den anderen nassauischen Linien. Als Paten fungierten die Grafen Philipp von Königstein, Philipp von Rhieneck und des letzteren Schwester Amalie, verwitwete Gräfin von Isenburg. Wir wissen, dafs Graf Wilhelm, wenn er gleich in Lehre und Bekenntnis dem Luthertum anhing, trotzdem noch an den gottesdienstlichen Formen der alten Kirche festhielt. So sollte es auch bei der Taufe seines Erstgebornen geschehen; es hiefs in der darauf bezüglichen Verordnung:

„das kind sol auf dem schlofs in der capellen gecristnet werden. Daselbst sol zu 8 uren ein mefs mit zweien ministranten und anderen priestern ze singen angefangen, darzuschen wie gewonlich das evangelium gepredigt und des taufens halben ein

gemein exhortacion bescheen. Und sollent alle ding also geordnet werden, das, so erst die mefs ir end hat, das kindlein mit folgender zierligheit in di cappell bracht werden.“

So war dem Kinde schon durch die Gebräuche bei der Taufe die konfessionelle Doppelrolle, die der Mann dereinst eine Zeitlang spielen sollte, gleichsam vorgezeichnet. Die Hauptsache waren ja freilich nicht jene äufseren Zeremonieen, sondern Lehre und Bekenntnis, und was diese betraf, so wurde der Knabe gewifslich im Geiste des Protestantismus auferzogen. Als „einen in der augsburgischen Konfession geborenen und auferzogenen deutschen Fürsten“ hat sich der Prinz nachmals bezeichnet, als es für ihn galt, sich von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wieder loszusagen, die ihm durch den Zwang der Verhältnisse auferlegt worden war.[1]) Schon der Name seiner Mutter bürgt dafür, dafs seine Erziehung in durchaus protestantischem Sinne geleitet wurde. Sie war, wie ein im Dillenburgschen Dienste stehender Zeitgenosse von ihr sang:

„Eine Fraue ehr- und lobenswert,
Die Gott diesem Land bescheert,
. . . . . .
Die ihre Kinder hat erzogen
In Gottesfurcht, ist hoch zu loben,
Dazu in Zucht und Ehrbarkeit,
Wie man's weifs weit und breit.“

Und in einem Gedichte auf den Tod ihres zweiten Sohnes Johann heifst es von diesem und seinen Geschwistern:

„Quos optima mater
Stolberga sata gente dedit clarissima mundo
lumina, queis teneras pietatis semine mentes
nutriit.“

Wir werden in diesen Versen mehr als die stereotypen Redensarten erblicken dürfen, wie sie wohl damals zum Lobe vornehmer Frauen üblich waren.

Juliane richtete in Dillenburg eine Hofschule ein, in der ihre Stieftochter Magdalena, sowie ihre vier Kinder aus erster Ehe, darnach die aus ihrer Ehe mit Graf Wilhelm, desgleichen viele Sprossen benachbarter gräflicher und adliger Geschlechter unterrichtet wurden. Hier hat auch unser Held die ersten Grundlagen seiner Ausbildung erhalten.[2])

In dem engen, aber trauten und innerlich geschlossenen Familienkreise zu Dillenburg weilend, hatte der junge Graf ein

Alter von elf Jahren erreicht, als ihn der Tod seines Vetters René aus den beschränkten heimatlichen Verhältnissen herausrifs, um ihn in den Niederlanden auf eine zwar viel gröfsere und glänzendere, aber auch gefährliche Laufbahn zu schleudern, die schliefslich mit einem völligen Zusammenbruche seines Glückes endete. Auf den jähen Sturz sollte dann freilich eine zwar langsame, aber stetige Erhebung zu einer neuen, viel umfassenderen und vor allem selbstständigen, durch eigene Kraft erworbenen und gefestigten Stellung in den Niederlanden folgen.

Am 21. Juli 1544 war Prinz René seiner tödlichen Verwundung erlegen. Wir haben erzählt, dafs er vorher mit Erlaubnis des Kaisers sein Testament gemacht und darin seinen jungen Vetter Wilhelm zum Universalerben eingesetzt hatte. Kaum hatte Wilhelm der Reiche die Kunde vom Ableben des Neffen erhalten, so machte er sich auf die Reise nach Brabant, um dort sein und seines Hauses Recht und Interesse an der Erbschaft Renés wahrzunehmen. Obwohl der Verstorbene seinen letzten Willen förmlich aufgesetzt hatte, und zwar mit Genehmigung des Kaisers, so erhoben sich doch nach seinem Tode Bedenken, ob das Testament vollstreckt werden dürfe. Im Geheimen Rate legte der Präsident Schore dagegen Einspruch ein, da der darin genannte Erbe von ketzerischer Herkunft sei.[1]) Auch der Vater des Erben war nicht ganz mit dem Testamente einverstanden; da er doch der nächste Agnat des Verstorbenen war, fühlte er sich dadurch einigermafsen zurückgesetzt und benachteiligt.[2]) In Brüssel angelangt, mufste er freilich bald einsehen, dafs an seine eigene Succession überhaupt nicht zu denken war, und dafs auch die seines ältesten Sohnes nur unter gewissen Bedingungen gestattet war, von denen die schwerste und anstöfsigste die Forderung war, dafs der Erbe fortan der katholischen Kirche angehören solle.

Die Verhandlungen über die Regelung der Nachfolge Renés zogen sich längere Zeit hin. Sie wurden zu Brüssel und zu Gent mit dem Kaiser, seiner niederländischen Generalstatthalterin Marie und seinem Minister Granvella (dem Älteren) teils durch den Grafen Wilhelm selbst, teils in seiner Vertretung durch seinen Sekretär, den Magister Wilhelm Knüttel, sowie durch den kaiserlichen Rat Hugo Burgundius geführt. Nicht einmal soviel vermochte der Graf zu erreichen, dafs ihm die Vormundschaft über seinen Sohn zugestanden wurde. Als er durch Burgundius und

Knüttel darum nachsuchen liefs, eröffnete ihnen Granvella: Niemals habe der Kaiser an der Treue und Beständigkeit des Grafen gezweifelt; aber die Verwaltung der Erbschaft seines Sohnes könne er ihm nicht übertragen, und zwar wegen seiner Zugehörigkeit zur Lehre Luthers; schon jetzt würfen ohnehin der Papst und andere dem Kaiser vor, dafs er die Lutheraner begünstige. Im Auftrage der Generalstatthalterin bezeichnete es der Kanzler des Vliefsordens weiterhin gegenüber den Bevollmächtigten des Vaters für notwendig, „dafs der junge Herr durch einen guten Schulmeister und Gubernator auf die hierländische Weise erzogen würde." Wenn uns also auch im gleichzeitigen urkundlichen Materiale nirgends ausdrücklich überliefert ist, dafs der Kaiser vom jungen Prinzen einen Wechsel der Religion forderte, so geht das doch aus diesem Zusammenhange unzweifelhaft hervor. Denn die Ausschliefsung des Vaters von der Vormundschaft der Religion halber und das Begehren, dafs der Prinz in den Niederlanden auf die dort gebräuchliche Weise, d. h. vor allem in der alten Kirche, erzogen werde, haben zur Voraussetzung, dafs der Kaiser die Zugehörigkeit des jungen Grafen zur katholischen Lehre beim Vater verlangte und durchsetzte. Das war wohl eben die Bedingung, von der er die endgültige Konfirmation und Vollstreckung des Testamentes abhängig machte, und allem Anscheine nach ist das Testament erst nach diesen Verhandlungen definitiv bestätigt worden.[1])

Es war der Wille des Kaisers, dafs der Erbe Renés von seiner Familie möglichst vollkommen getrennt wurde, und zwar offenbar aus Beweggründen konfessioneller Natur. Dem Vater wurde jeder direkte Einflufs auf die Erziehung des Sohnes und die Verwaltung der niederländischen Güter entzogen. Er erhielt nicht mehr als die Erlaubnis, dem Kaiser einige niederländische Herren vorschlagen zu dürfen, die als Vormünder die Obhut über den Prinzen und seine Besitzungen haben sollten. Seine Wahl fiel auf den kaiserlichen Rat und Kämmerer Johann von Merode und auf Claude Bouton, Herren von Corbaron; an die Spitze des Vormundschaftsrates wurde mehr Ehren halber ein Vetter des Nassauischen Hauses, der Koadjutor von Cöln, Graf Adolf zu Holstein-Schauenburg, gestellt. Die eigentliche Geschäftsführung fiel den Herren von Merode und Corbaron zu. Einer der vornehmsten katholischen Prälaten des Reiches, zwei katholische Herren aus den Niederlanden: ein also zusammengesetzter Vor-

mundschaftsrat schien dem Kaiser dafür zu bürgen, dafs der Prinz fortan im Geiste der alten Religion aufwüchse. Es wurde dem Grafen Wilhelm weiterhin freigestellt, für diesen Vormundschaftsrat eine Instruktion auszuarbeiten; ein laufender Anteil an den Geschäften der Vormundschaft aber wurde ihm nicht eingeräumt. Umsonst richtete er an den Kaiser und die Königin Marie das Gesuch, dafs die Vormünder nur mit seiner Zustimmung in den Angelegenheiten des Prinzen „handeln und ordnen" dürften, sodafs die Leitung der Verwaltung in letzter Instanz bei ihm stünde. Er sprach die Hoffnung aus, dafs ihn doch der Kaiser „nicht so sehr verschmähe, um ihm die Hut über seinen Sohn und dessen Güter zu verwehren, damit sich nicht seine Widersacher „derhalben aufblähen" oder sich deshalb gegen ihn „stärker achteten"; er beteuerte, dafs er keineswegs dem Willen des Kaisers oder der Königin irgendwie zuwider zu handeln gedächte.[1]) Alle diese Vorstellungen begegneten tauben Ohren. Zwar bestätigte der Kaiser die vom Grafen für den Vormundschaftsrat vorgeschlagenen Personen; aber über das Zugeständnis der Erteilung einer Instruktion für die Vormünder ging er nicht hinaus.[2])

Nicht ganz ohne Bedenken stand, wie wir erfahren haben, Graf Wilhelm von vornherein dem Testamente seines Neffen gegenüber. Er hielt sich selbst für den eigentlich berechtigten Erben und war der Ansicht, dafs sein ältester Sohn vor den übrigen Geschwistern dadurch allzusehr bevorzugt würde, dafs ihm allein der ganze Nachlafs des Vetters zufalle. Er besorgte, dafs dadurch Neid und Zwietracht zwischen seinen Kindern ausbrechen könnten, und dafs vielleicht, während fortan der eine Zweig des Hauses Dillenburg blühe und gedeihe, die anderen wegen der Kleinheit ihres vielfach geteilten Besitzes und wegen der darauf ruhenden Lasten zu Grunde gingen. Zu diesen Lasten gehörte insbesondere der Katzenelnbogensche Prozefs. Schon früher hatte sich Wilhelm darin durch die Bredasche Linie nicht genügend unterstützt gefühlt, und er wünschte nunmehr, dafs der neue Besitz seines Erstgebornen zur Aufbringung der Kosten für diesen Prozefs in erhöhtem Mafse herangezogen würde. In einer längeren Supplik, die er alsbald nach seiner Ankunft in Brüssel bei der Königin Maria einreichte, erklärte er zwar, er wolle sich beim Testamente Renés beruhigen; doch setzte er auseinander, wie er schon beim Tode seines Oheims Engelbrecht insofern benachteiligt worden sei, als die niederländischen Güter ganz

und ungeteilt an seinen Bruder Heinrich gekommen seien, während er nur die kleine Grafschaft Dillenburg bekommen habe: er habe, so fügte er hinzu, ohne dafs Graf Heinrich etwas dazu beigetragen habe, auf diese eine Reihe drückender Lasten übernehmen müssen, so das Wittum seiner Mutter und die Aussteuer seiner beiden Schwestern; darauf habe ihn der Katzenelnbogensche Prozefs in mifsliche Verhältnisse versetzt. Zwar hätten ihm Graf Heinrich und Prinz René ihre Unterstützung dafür versprochen; sie seien aber gestorben, ehe sie ihre Verheifsung erfüllen konnten. Er wies darauf hin, dafs er schon jetzt vier Söhne und fünf Töchter habe, und sprach die Hoffnung aus, dafs ihm „Gott noch mehr geben möge“. Da er nun aber nicht nur seinen ältesten, sondern auch seine übrigen Söhne so aufziehen wolle, dafs sie dem Kaiser und dessen Erblanden zu dienen vermöchten, so bat er den Herrscher, Vorkehrungen zu treffen, dafs er für alle seine Kinder treulich zu sorgen im Stande sei.[1])

Dem Ersuchen des Grafen Gehör gebend, ordnete der Kaiser an, dafs Konferenzen über diese Punkte zwischen einigen seiner Räte und den Vormündern des Prinzen stattfänden. Auf mehr als 100 000 Goldgulden berechnete Graf Wilhelm seine bisherigen Kosten im Katzenelnbogenschen Prozesse. Nach längeren Beratungen gelangte man zu bestimmten Abmachungen, die durch eine Urkunde Karls V. sanktioniert wurden.[2]) Wie es von je her Brauch im Dillenburgischen Hause gewesen war, so sollten auch fernerhin die niederländischen und die deutschen Besitzungen zwei von einander scharf gesonderte Komplexe bilden. Jene sollten ausschliefslich dem neuen Prinzen von Oranien, diese seinen jüngeren Brüdern ganz und ohne Schmälerung zustehen. Es wurde dem Grafen Wilhelm anheimgegeben, alle seine Urkunden und Rechnungen über die Kosten des Prozesses vorzulegen; ihre Summe sollte darauf zu gleichen Teilen zwischen den Linien Breda und Dillenburg verteilt werden; auch für die Fortsetzung sollte das Haus Breda einen angemessenen Anteil tragen. Dafür sollten die Besitzungen und Summen, die ein glücklicher Ausgang des Streites einbringen würde, beiden Linien zur Hälfte zufallen. So war der alte Zustand der Trennung des niederländischen von dem deutschen Zweige des Hauses Dillenburg wiederhergestellt, und so entsprach es ohne Zweifel den Wünschen des Kaisers. Zugleich ward die Fortführung des Katzenelnbogenschen Prozesses, der wichtigsten Angelegenheit

der nassauischen Dynastie, gesichert. Ihre glückliche Erledigung lag jetzt im Interesse nicht nur des Vaters, sondern auch des Sohnes, da ihm ja die Hälfte des Gewinnes in Aussicht gestellt ward. Um eben dieselbe Zeit reichten Graf Wilhelm und die Vormünder des Prinzen gemeinsam eine Supplik beim Kaiser ein, in der sie um Untersuchung der Katzenelnbogenschen Liquidations- und Exekutions-Sache, sowie um unverzügliche Fällung einer endgültigen Entscheidung baten. Wenigstens soviel wurde ihnen gewährt, dafs sich der Kaiser zur Einsetzung der gewünschten Kommission bereit erklärte.[1]) Es hatte den Anschein, als ob der Prozefs in eine neue Phase zu Gunsten der nassauischen Ansprüche eintreten wolle.

Wann der junge Prinz von Oranien die neue Heimat betrat, auf deren Boden ihm so viele Kämpfe erwachsen sollten, ist uns nicht genau bekannt. Wohl im Frühjahre 1545 dürfte er das Elternhaus verlassen haben, in dem bisher seine Schritte mit liebevoller Sorgfalt bewacht worden waren. Es ist uns eine Urkunde vom 25. März 1545 erhalten,[2]) ausgestellt zu Breda durch den Grafen Wilhelm von Nassau und Johann von Merode, enthaltend Bestimmungen über des Prinzen Erziehung und Unterhalt. Eben dieser Umstand, sowie die Anwesenheit Graf Wilhelms in Breda lassen darauf schliefsen, dafs gerade damals der Vater den Sohn nach den Niederlanden brachte. Im Einvernehmen mit dem Kaiser wurde einer der Vormünder, Claude Bouton, zum Gouverneur des Prinzen bestellt. Zugleich mit dem Prinzen sollten zwei junge Grafen aus den Häusern Isenburg und Westerburg erzogen werden; die weitere Umgebung bestand aus einem Stallmeister, einem Edelmanne und der erforderlichen Dienerschaft. Es wurde für die Besoldung und den Unterhalt des Prinzen und seiner Umgebung eine jährliche Summe von etwas über 3500 Gulden ausgesetzt. Für den Unterricht der drei Knaben wurde ein Schulmeister mit einem Jahresgehalte von 100 Gulden angenommen. Zunächst erhielt der Prinz, wie es scheint, seinen Wohnsitz zugleich mit seinem Gouverneur im Schlosse zu Breda; später kam er an den Hof der Statthalterin Marie. Er empfing einen sorgfältigen Unterricht, zumal in den Sprachen. Er kannte in der Folgezeit nicht nur die lateinische Sprache, sondern er beherrschte sowohl schriftlich als mündlich das Französische so gut wie seine Muttersprache, desgleichen die niederländischen Dialekte. Ein besonderes Gewicht ward auf seine Ausbildung in den ritterlichen Künsten

gelegt. Einige Jahre später berichtete der oranische Sekretär Gerlach Herbst nach Dillenburg, der Prinz werde sich demnächst in Antwerpen im Turniere mit anderen Grofsen messen, und hoffentlich, wie er nach dem Augenscheine vermuten dürfe, mit Erfolg.

Die Lage, in die der junge Prinz nach seiner Übersiedlung nach den Niederlanden versetzt war, schien freilich viel glänzender, als sie in Wirklichkeit war. Sie war nicht einmal in finanzieller Hinsicht sehr günstig. Sehr bald sah sich Graf Wilhelm in seinen Erwartungen getäuscht. Er hatte gemeint, das Vermögen des Sohnes während dessen Minderjährigkeit seinen eigenen Zwecken dienstbar machen zu können; das erwies sich als ganz unmöglich. Wenn auch grofse Liegenschaften zum Nachlasse Renés gehörten, so waren sie doch stark verschuldet und übermäfsig belastet. Die gröfsten Schwierigkeiten bereitete die Auseinandersetzung mit der Witwe Renés. Im Testamente war ihr, so lange sie nicht wieder heirate, der volle Nieſsbrauch des Vermögens zugesprochen, während der Prinz nur eine jährliche Rente von 20 000 Gulden beziehen sollte. Schon im Herbste 1544 ward dies Verhältnis durch einen Vergleich in das Gegenteil verwandelt, sodafs die Prinzessin-Witwe fortan ihrerseits auf eine Rente, der Prinz aber in die Nutznieſsung des Vermögens gesetzt wurde;[1]) erst dadurch wurde eine rationelle Verwaltung des Vermögens möglich. Auf die Dauer gab sich die Prinzessin mit diesem Abkommen allerdings nicht zufrieden; sie trachtete nach seiner Aufhebung oder wenigstens nach einer Erhöhung ihrer Rente. Im Frühjahr 1547 wurden unter Teilnahme der Regierung Verhandlungen darüber zwischen ihr und den Vormündern geführt. Indem sich die Prinzessin bald darauf mit Philipp von Croy, Herzoge von Arschot, vermählte, wurde diese Frage zwar hinfällig; dafür aber erwuchs den Vormündern eine neue und noch gröfsere Schwierigkeit. Es war nämlich für diesen Fall im Testament Renés angeordnet, dafs der Prinzessin aus der Erbschaftsmasse ein dereinst in dem Heiratskontrakte festgesetztes Wittumsgeld auszuzahlen sei. Demgemäfs verfügte der Kaiser, dafs dem Herzoge von Arschot im März 1549 seitens der oranischen Vermögensverwaltung die Summe von 100 000 Gulden zu erlegen sei.[2]) Die niederländischen Vormünder erklärten sich aufser Stande, ihrerseits den Forderungen der Witwe zu genügen, und stellten es dem Vater, sowie dem Erzbischofe von Cöln, als dem Haupte des Vormundschaftsrates, anheim, das erforderliche Geld

durch eine Anleihe in Deutschland aufzubringen. Wie die Angelegenheit schliefslich geregelt wurde, ist uns unbekannt; anzunehmen ist freilich, dafs die Forderungen der Herzogin von Arschot, ob früher oder später, ob ganz oder nur teilweise, befriedigt wurden.

So sah sich Graf Wilhelm, anstatt die Mittel der Renéschen Erbschaft für seine eigenen Bedürfnisse verwenden zu können, vielmehr vor das Verlangen gestellt, in Deutschland für die Beschaffung von Darlehen auf die Güter seines Sohnes Sorge zu tragen. Die niederländischen Vormünder und die Regentin Marie vertraten das Interesse der oranischen Finanzen gegen jedermann, selbst, wie wir noch hören werden, gegen den eigenen Vater ihres Schutzbefohlenen.[1]) Einen interessanten Beleg für ihren Eifer und ihre Tätigkeit bietet ein Brief von Merode an den cölnischen Koadjutor im Jahre 1546.[2]) Er bittet darin um Entschuldigung, dafs weder er und Corbaron noch auch einer der Räte von Breda dem Wunsche des Grafen gemäfs nach Dillenburg kommen könnten. Indem er bemerkt, dafs er nach wochenlangem Krankenlager notdürftig wieder hergestellt sei, fährt er fort: „Nichtsdestoweniger gedenke ich, nächsten Dienstag im Dienste des Prinzen nach Bergen op Zoom zu reisen, um die Frau von Bergen und ihren Herrn Sohn zu besuchen. In Gemeinschaft mit den Räten des Prinzen will ich es versuchen, die alten Zwistigkeiten der Häuser Nassau und Bergen beizulegen, die ihnen Schaden zugefügt haben. Wir haben jetzt einen Deich in Arbeit, durch dessen Anlage der Prinz 2400 bis 2500 Gulden Rente gewinnen kann; aber es werden dadurch an die 6000 Gulden Kosten erwachsen, und eben deshalb bin ich bereits vor zwei Monaten zu Verhandlungen in Bergen gewesen. Der Rat Maubus ist in Frankreich; Corbaron hat mir geschrieben, dafs er gestern in Brüssel anlangte, und dafs er gleichfalls in dieser Woche nach Bergen kommen wird ... In der Tat, dieses Haus hat und wird noch einige Zeit mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ich hoffe, dafs Gottes Gnade diesen jungen Prinzen[3]) schützen wird, dafs sich mit der Zeit seine Verhältnisse bessern werden, und dafs das Haus hierorts noch lange blühen wird, wie es unter seinen Vorgängern geblüht hat".

Obgleich es den Vormündern wohl nicht an gutem Willen gebrach, so war doch ihre Tatkraft durch Kränklichkeit und Alter gelähmt. Beide hatten sich der ihnen zugemuteten Mühe-

waltung von vornherein nur „dem Hause Nassau zu Ehren und Wohlfahrt“ unterzogen; allzu grofse Last und Arbeit aber wollten sie davon nicht haben.[1]) Da sie sich den Wünschen des Grafen nicht immer gefügig zeigten, so entstand eine Spannung zwischen ihnen und dem Vater, und diese Spaltung ergriff auch die in Breda residierenden Räte, die mit der Führung der oranisch-bredaischen Verwaltung betraut waren. Der Rat Montanus und der Drost von Breda, Jan van Renesse, Herr von Mal und Elderen, hielten es mit dem Grafen Wilhelm; aber sie wurden durch ihren Kollegen Hugo Maubus aus Arras zurückgedrängt, unter dessen Einflusse Merode und Corbaron standen, und der in Wirklichkeit alles leitete. Mit Ingrimm mufste Graf Wilhelm diesem Treiben zusehen, ohne doch dagegen etwas ausrichten zu können, da die Vormünder nicht seiner Kontrolle unterworfen waren. In heftigen Worten gab er seiner Erbitterung Ausdruck. In einem Briefe an den befreundeten Grafen von Neuenahr[2]) drohte er wohl, er wolle sich bei der nächsten Gelegenheit nach den Niederlanden verfügen und diesem Zustande ein Ende machen: „denn sonst“, fügte er hinzu, „komme ich nie daraus und werde allewegen mit diesem Volke zu tun haben“. Aber ehe er das Schreiben absandte, besann er sich und tilgte die von ohnmächtigem Zorne diktierten Sätze aus dem Konzepte. In der Tat blieben alle seine Proteste ohne Wirkung. Bis der Prinz zur Volljährigkeit gelangte, bestanden diese Differenzen; sie wurden je länger, um so schlimmer.

Bei ihrem Bestreben, den Finanzen des Prinzen durch ein strenges System der Sparsamkeit auch gegenüber den Anforderungen des Vaters aufzuhelfen, fanden Merode und Corbaron die vollste Billigung der Königin Marie. Zwar bezeichnete es der Rat Montanus als eine faustdicke Lüge, wenn die Vormünder der Statthalterin vorrechneten, dafs sich das reine Einkommen des Prinzen im Jahre nur auf 12000 Karolusgulden belaufe;[3]) aber die Königin deckte die Vormünder dem Vater gegenüber mit ihrer ganzen Autorität, und in der Tat war die Vermögenslage des Prinzen derart, dafs alle unnützen und gröfseren Ausgaben vermieden werden mufsten. Als Montanus mit dem nassauischen Rate Knüttel und dem cölnischen Koadjutor im Oktober 1546 zu Cöln, in Gegenwart des Grafen von Neuenahr ein Übereinkommen traf, dafs der Vater die Hälfte der Kosten seiner Teilnahme am schmalkaldischen Kriege auf den Sohn über-

wälzen dürfte, da verweigerte die Statthalterin ihre Genehmigung. Sie habe, so setzte sie dem Grafen Wilhelm aus einander, die oranischen Finanzen einer genauen Prüfung unterwerfen lassen: daraus habe sich ergeben, dafs nicht die geringste Bewilligung erfolgen könne, wenn nicht Haus und Namen Oranien gänzlich zu Grunde gehen sollten; es sei durchaus unmöglich, den niederländischen Zweig des Hauses Nassau lebensfähig zu erhalten, falls man nicht die Minderjährigkeit des Prinzen benutze, um seinen Wohlstand auf solide Grundlagen zu stellen.[1]) Alle Bitten des Grafen konnten sie nicht erweichen; aufs neue erklärte sie ihm, das Vermögen seines Sohnes sei derart belastet, um nicht zu sagen, erschöpft, dafs es sich niemals mehr wieder erholen könne, wenn nicht jetzt während der Minorität des Erben gespart würde. Mit treuer Sorgfalt wachte sie über den ihrer Obhut empfohlenen fürstlichen Knaben. So sehr lag ihr sein Wohl am Herzen, dafs sie sich selbst als seine „Mutter" bezeichnete. Unter ihren Augen wuchs er in Brüssel heran; hier verlebte er die schönsten Tage seiner Jugend. Lange Jahre später, nachdem er Brüssel wohl ein Dezennium hatte meiden müssen, gab er der Sehnsucht Ausdruck, „seine geliebte Heimat wiederzusehen und sich wieder der Gesellschaft seiner besten Freunde und Brüder hier zu erfreuen, wo sich dereinst seine Jugend abgespielt hätte."

Und was hatte er nicht diesem zweifelhaften Reichtume und dieser scheinbaren Gröfse alles zu opfern? Vaterhaus, Vaterland und vor allem den Glauben der Kindheit. Man hat den Versuch gemacht, die Eltern des Prinzen vom Vorwurfe zu reinigen, dafs sie materieller Interessen halber ihren Sohn die Religion hätten wechseln lassen. Noch war, so hat man gesagt,[2]) die Trennung der Protestanten von Rom damals nicht endgültig vollzogen, und noch machte der Kaiser damals oftmals gemeinsame Sache mit den Protestanten gegen den Papst. Schwerlich hat Graf Wilhelm diese Argumente geltend gemacht, um seine Handlungsweise vor sich selber zu rechtfertigen, und sollte das doch der Fall gewesen sein, so handelte es sich dabei eben nur um Scheingründe, dazu bestimmt, sein Gewissen zu beschwichtigen. Unzweifelhaft war er sich der tiefen Kluft sehr wohl bewufst, die damals bereits zwischen den beiden Bekenntnissen gähnte, und die unsichere irenische Hoffnung, dafs sie einstmals noch überbrückt werden könne, hat ihm den Entschlufs, seinen Sohn

dem Katholizismus auszuliefern, kaum zu erleichtern vermocht. Keinen Augenblick konnte er darüber im Unklaren sein, welches der Preis war, mit dem sein Sohn die Erbschaft Renés bezahlen mufste; wurde er doch, wie wir wissen, sogar von ihrer Verwaltung deshalb ausgeschlossen, weil er dem lutherischen Bekenntnisse angehörte. Es bleibt dabei, dafs Graf Wilhelm, um die niederländischen Besitzungen seines Hauses für seine Familie zu retten, also aus dynastischen Gründen, in den Religionswechsel seines Erstgebornen bewufst und in voller Erkenntnis der Bedeutung dieses Schrittes eingewilligt hat.

Es ist weiterhin sogar neuerdings behauptet worden, dafs ein wirklicher Religionswechsel beim Prinzen nie stattgefunden habe, dafs dieser sich vielmehr nur äufserlich, dem Zwange der Verhältnisse sich fügend, an die Kultusform der römischen Kirche gehalten hätte, dafs er niemals „ein ungeheuchelter Anhänger der römischen Kirche war".[1]) Allerdings ist uns nichts davon bekannt, dafs der Prinz bei seiner Ankunft in den Niederlanden seine bisherigen „Irrtümer" etwa hätte förmlich abschwören müssen. Aber das war auch bei seinem zarten Alter — hatte er doch die Sakramente noch nicht empfangen, und erkennt ja doch die katholische Kirche die Ketzertaufe als gültig an — durchaus nicht nötig; er wurde eben von jetzt ab katholisch erzogen. Gewifs war der Prinz, als er herangewachsen und zu Jahren gekommen war, kein besonders eifriger Katholik; er kümmerte sich um religiöse Dinge überhaupt nicht viel. Aber das hatte er mit vielen anderen Gliedern der Kirche und insbesondere einer grofsen Menge der niederländischen Katholiken, zumal der vornehmen Welt, gemein. Jedenfalls war mit seiner Übersiedelung nach den Niederlanden seine „Rückkehr" in den Schofs der katholischen Kirche verbunden. Ohne Zweifel wurde er am Hofe Mariens nicht nur im katholischen Glauben unterrichtet, sondern er empfing auch die Sakramente nach Lehre und Ritus der katholischen Kirche: mit blofsem Messegehen nnd äufserlicher Beobachtung der katholischen Zeremonieen war es sicherlich nicht getan. Wir haben auch dafür positive Quellenzeugnisse von beiden Seiten, sowohl von seinen Angehörigen als auch von der niederländischen Regierung. Graf Wilhelm hat später selbst geäufsert, sein Sohn sei wohl zuerst in der lutherischen Religion erzogen, „aber in den Niederlanden gar gewendet worden."[2]) Und die niederländische Statthalterin Margareta von Parma schrieb 1560

an Philipp II. über Oranien:[1]) „Er ist geboren von Vater und Mutter, die ihre Irrtümer öffentlich bekannt und ihre Kinder darin erzogen haben, ausgenommen den genannten Herrn Prinzen, der, als er zur Erbschaft des verstorbenen Prinzen von Oranien berufen wurde, nach den Niederlanden gebracht und unter der Autorität der verstorbenen Königin Maria erzogen wurde, sowohl in guten Sitten, als auch, wie es sich ziemte, in religiöser Hinsicht, und er hat sich auch in allen Stücken, soweit man sehen kann, sehr christlich verhalten". Dafs dieses Zeugnis des „christlichen Wohlverhaltens" im Munde der Statthalterin gleichbedeutend war mit einem Zeugnisse „katholischen" Wohlverhaltens, der Erfüllung aller der Pflichten, wie sie dem katholischen Christen obliegen, bedarf keiner näheren Erläuterung; dafs es nicht gerade mit sonderlichem Herzenseifer, sondern mehr gewohnheitsmäfsig geschah, ist freilich anzunehmen.

Gerade der Umstand, dafs sein Vater noch an den Zeremonieen der alten Kirche festhielt, mag dem Prinzen den Übergang zum katholischen Bekenntnisse wesentlich erleichtert haben. Vielleicht ist ihm dadurch die Bedeutung und Tragweite seines Religionswechsels einigermafsen verschleiert worden. Noch befand er sich ja in so jugendlichem Alter, dafs die Keime des neuen Glaubens schwerlich sehr tief Wurzel in ihm geschlagen hatten, und dafs ihn, wenn äufserlich alles ziemlich beim alten blieb, die Veränderung in der Lehre kaum allzu sehr berührte. In seiner Apologie hat er später seine religiöse Entwicklung mit den folgenden Worten geschildert: „Ich bekenne, dafs ich niemals die Anhänger des neuen Glaubens gehafst habe. Denn von der Wiege an ward ich ja darin erzogen; mein Herr Vater hatte darin gelebt und war darin gestorben, nachdem er die Mifsbräuche der Kirche in seinen Landen abgestellt hatte: wer wird es da seltsam finden, wenn diese Lehre so in mein Herz eingegraben war und so starke Wurzeln getrieben hatte, dafs sie dann zu ihrer Zeit dahin gelangte, Früchte zu tragen? Denn lange Jahre wuchs ich in der Umgebung des Kaisers auf; sobald ich in das waffenfähige Alter kam, wurde ich mit wichtigen Ämtern und Geschäften überhäuft; da hatte ich mehr die Waffen, die Jagd und andere Übungen im Kopfe, wie sie jungen Herren anstehen, als das, was mir zum Heile gereichte; aber ich habe wohl Grund, Gott zu danken, der nicht wollte, dafs jener heilige Samen in mir erstickt ward."

Wir werden diesem Selbstbekenntnisse in seinem zweiten Teile sehr wohl Glauben schenken dürfen. Aber unzweifelhaft überschätzte der Prinz den Eindruck und Einfluſs, den die erste religiöse Unterweisung im Elternhause auf ihn ausgeübt haben. In viel höherem Grade, als die unbestimmten Erinnerungen aus seiner Kindheit, haben der nähere Verkehr, in dem er nach Erlangung der Groſsjährigkeit mit seinen Angehörigen trat, sowie vor allen die Verbindung mit Deutschland und der Druck, die ihm aus seiner zweiten Heirat mit Anna von Sachsen erwuchsen, dazu beigetragen, ihn zum Protestantismus zurückzuführen. Die Umgebung, in die sich der Prinz nach seiner Ankunft in den Niederlanden versetzt sah, war überhaupt nicht im Stande, ihm lebhaftere religiöse Gefühle und Interessen einzuflöſsen. Seiner ganzen Anlage zufolge war zudem sein Sinn mehr auf die realen Dinge der Umwelt als auf das Übernatürliche gerichtet. Der hohe Adel der Niederlande, dem er nunmehr angehörte, hielt sich wohl äuſserlich zum Katholizismus, ohne jedoch, sei es in allgemein religiöser, sei es in speziell dogmatischer Hinsicht, irgendwie von Eifer und Inbrunst erfüllt zu sein; die Freuden der Welt, die Geschäfte des Staates und Krieges nahmen ihn ganz in Anspruch. Ein Typus dieser Art war Oraniens späterer Schwiegervater, Maximilian Egmont, Graf von Buren. Er war ein tapferer Kriegsmann und geschickter Politiker; aber weder sein sittliches noch sein religiöses Verhalten waren tadelfrei. In einem Kapitel des Vlieſsordens, das 1546 in Gegenwart des Kaisers abgehalten wurde, ging man daher scharf mit ihm ins Gericht: er sei, so wurde ihm vorgehalten, unmäſsig in Speise und Trank; er schwöre und fluche; von der Religion spreche er ohne Scheu und Ehrfurcht; er vernachlässige ihre wesentlichen Pflichten, indem er Sonntags und Feiertags oft die Messe versäume und während der Fasten ohne Grund und öffentlich Fleisch esse; er sei endlich so ausschweifend, daſs er die eheliche Treue nicht halte und sich nicht einmal schäme, sich dessen in Gesellschaft offen zu rühmen. Nichtsdestoweniger wurde er bald darauf zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannt, das von den Niederlanden aus dem Kaiser im schmalkaldischen Kriege gegen die deutschen Protestanten zu Hilfe kam. Er soll sich vor seinem Tode berühmt haben, „er habe niemals aus der Flasche der evangelischen Fürsten getrunken, noch auch von seinem Herrn sich abgekehrt, wiewohl man das von ihm gar stark begehrt habe.“ Als er in

Frankfurt einmarschierte, machte er keinen Versuch, den evangelischen Gottesdienst daselbst zu unterdrücken, und er hielt auch die eigenen Soldaten von der Teilnahme daran nicht zurück; aber andererseits liefs er trotz der von den Protestanten erhobenen Einwendungen öffentlich die Messe lesen. Oranien hat später von seinem Schwiegervater behauptet, er sei von den protestantischen Meinungen angesteckt worden. Das geht entschieden zu weit; augenscheinlich tat Oranien diese Äufserung, um beim Könige die Erlaubnis zur Heirat mit Anna von Sachsen zu erwirken: denn wenn er schon in erster Ehe mit der Tochter eines Lutheraners vermählt war, konnte ihm der Konsens zur Heirat mit der sächsischen Prinzessin billigerweise nicht verweigert werden.

Soviel steht fest, dafs sich am Hofe Karls V. bereits Tendenzen einer grundsätzlichen Toleranz in religiösen Dingen aus politischen Gründen regten. Vorschub wurde ihnen dadurch geleistet, dafs sich die kaiserliche Politik oft im Gegensatze zum Papste befand. Ihre vornehmsten Vertreter waren jene niederländischen Grofsen, die in religiöser und kirchlicher Hinsicht von geringem Interesse und lauer Gesinnung waren. In ihre Reihen trat jetzt der deutsche Grafensohn ein. Von Natur zu religiösem Eifer und kirchlicher Devotion keineswegs veranlagt, wurde er von dem Geiste des Indifferentismus ergriffen, der in der niederländischen Aristokratie vorherrschte. Ohne innerlichen Kampf wurde er Mitglied der alten Kirche, aber auch ohne je zu ihr ein innerliches Verhältnis zu gewinnen. Es ist jedoch andererseits nicht anzunehmen, dafs er als Angehöriger der römischen Kirche zunächst noch irgend welche bestimmte und ausgesprochene Erinnerungen und Sympathieen für den Glauben seiner Kindheit bewahrt hätte. Was er bisher erlebt hatte, — die Leichtigkeit, mit der ihn sein Vater irdischen Gewinnes halber die kirchliche Gemeinschaft wechseln liefs, die Lauheit und Geringschätzung, mit der sich seine niederländischen Standesgenossen mit den religiösen Dingen abfanden, — das alles war nicht geeignet, seine Achtung vor den beiden Bekenntnissen zu erhöhen. Späterhin hat er wohl eingesehen, dafs das religiöse Moment nicht restlos an das konfessionelle gebunden ist, und dafs eine Religiosität bestehen kann, die über die Schranken des besonderen Bekenntnisglaubens hinausragt: er selber ist in der Folgezeit, wenngleich das politische Interesse bei ihm immer im Vordergrunde stand und das zentrale Motiv seines Handelns

bildete, einer der vornehmsten, um nicht zu sagen, der erste grofse Vorkämpfer dieser veränderten Anschauung geworden. Wie aber ist es zu verwundern, dafs der Jüngling unter solchen Eindrücken, wie sie zunächst an ihn herantraten, nicht nur in einen konfessionellen, sondern zugleich in einen religiösen Indifferentismus überhaupt geriet? Er hätte von Natur mit einem besonders stark entwickelten religiösen Sinne begabt sein müssen, wenn das Gegenteil hätte eintreten sollen. So wurde er, wie seine Genossen vom niederländischen Hochadel. Die Freuden und Genüsse dieser Welt, die Angelegenheiten des Krieges und Staates, dynastisches Interesse und Streben nach Ruhm, Glanz und Ehre erfüllten ganz und gar seine junge, lebensfrohe und tatendurstige Seele: so hatte sich nun einmal bisher der Lauf seines Schicksals gestaltet.

Sein Vater war es, der ihn in diese gefährliche Lage versetzt hatte, die der Ausgangspunkt der grofsen Kämpfe seines Lebens werden sollte. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, dafs die Verhältnisse, unter deren Drucke Graf Wilhelm zu leiden hatte, in vielen Stücken denen glichen, vor die sich später sein Sohn gestellt sah, nur dafs bei diesem das Problem ungleich schwieriger und bedeutsamer, die Gegensätze viel gewaltiger und ungeheurer waren. Aber im kleinen spielte sich doch für den Vater bereits ähnliches ab, wie nachher für den Sohn in weit gröfseren Dimensionen. Jenem freilich gelang es noch, durch geschicktes Manövrieren zu verhindern, dafs er allzu tief in das Ringen der Parteien verwickelt wurde, und also die Katastrophe zu vermeiden. Im schmalkaldischen Kriege hatte es allerdings den Anschein, als werde Graf Wilhelm aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustreten und dadurch, sei es mit dem Kaiser, sei es mit seinen Religionsverwandten, für immer brechen müssen.

Wohl hatte Graf Wilhelm in den dreifsiger Jahren eine Zeitlang dem schmalkaldischen Bunde angehört; aber seine Aufnahme war gegen den Willen des eigentlichen Leiters dieser Union, des Landgrafen Philipp von Hessen, erfolgt, und es war dem Landgrafen schliefslich geglückt, den Gegner hinaus zu drängen. Zwischen beiden türmte sich der Katzenelnbogensche Streit als ein unüberwindliches Hindernis auf. Umsonst suchte 1543 Martin Bucer zwischen ihnen zu vermitteln. Durch das Studium der Prozefsakten hatte er sich davon überzeugt, dafs

das Recht auf der Seite des Grafen läge. Daher beschwor er den Landgrafen mit beweglichen Worten zu billiger Nachgiebigkeit, zumal da Nassau durch Geld abzufinden sei: „Weil Graf Wilhelm wahrlich ein recht frommer Herr ist, Euer fürstlichen Gnaden Geblüts, Nachbar und Religionsgenosse, Euer Gnaden auch in Wahrheit sehr lieb hat, weil die Grafen, die sich zum evangelischen Bekenntnisse halten, auf Eure fürstliche Gnaden als auf den einzigen Fürsten sehen, der der ganzen deutschen Nation zum Troste gereichen kann, und nichts lieber als Euer fürstlichen Gnaden Emporkommen und Glück begehren, so bitte ich zu Gott, er wolle Euer fürstlichen Gnaden verleihen, dafs Sie sich in dieser Sache mit dem Grafen gütlich vertragen ... Euer fürstliche Gnaden bedenke dies weiter! Der Herr und alle frommen Leute werden Euer fürstlichen Gnaden das allewegen vergelten, was sie um des Rechtes Willen hergibt. Der Herr will, dafs wir aller gemeinen menschlichen Ordnung nachleben, ob zu unserm Wohle oder zu unserm Wehe. So ist wahrlich der rechte, beständige Gewinn und Nutzen, um Liebe und Friedens und also um des Herrn willen am Zeitlichen lieber mehr, als sich gebühret, denn weniger zu geben. Der Herr kann ja nicht lügen, er, der gesagt hat: Geben ist seliger, denn Nehmen.“[1])

Alle diese frommen Ermahnungen prallten ab an des Landgrafen hartem Sinne, und so sah denn der hereinbrechende schmalkaldische Krieg die Häuser Hessen und Nassau noch in heller Zwietracht. Für den Grafen Wilhelm lag die Versuchung nahe, Partei für den Kaiser zu ergreifen, um unter dessen Autorität endlich sein Recht gegen Hessen durchzufechten. Aber eben das wollte der Graf nach Möglichkeit vermeiden, sich mit den Waffen an der Niederwerfung seiner Glaubensgenossen zu beteiligen. Der Kaiser bestand mit Nachdrucke darauf, dafs sich Nassau zum Kriege gegen Philipp ihm anschliefse. Dafür stellte er ihm die Erlangung der Katzenelnbogenschen Erbschaft in Aussicht; er forderte ihn geradezu auf, sich mit Gewalt der strittigen Lande zu bemächtigen. Im Sommer 1546 zog Maximilian Egmont, Graf von Buren, mit einem Hilfskorps von den Niederlanden nach Süddeutschland zum Kaiser; er war beauftragt, den Grafen Wilhelm, mit dem er durch dessen erste Gemahlin verwandt war, zum Losschlagen gegen Philipp zu reizen. Während Buren auf dem Marsche bei Bingen und Mainz stand, wurden Verhandlungen zwischen ihm und Wilhelm gepflogen.[2]) Dringend stellte der

kaiserliche Feldherr dem Vetter die Notwendigkeit vor Augen, „das Kleinste an das Grofse zu wagen“; er forderte, dafs Wilhelm mindestens sein Land und seine Festungen dem Kaiser öffne und Truppen annehme. „Wenn man den Kaiser in seinen Nöten nicht kännte“, so warnte er ihn, „dann handele der Kaiser, so weit er um dessen Gemüt Bescheid wisse, nachher auch sehr gemach, wenn man mit Bitten zu ihm komme“. Der Graf erwiderte ihm, wenn er seine Neutralität aufgebe, würde ihn der Landgraf Philipp mit seiner überlegenen Macht angreifen und aus dem Lande jagen, und Buren konnte nicht umhin, dieses Argument anzuerkennen. Noch einen anderen Grund hatte Wilhelm freilich, der ihn von der bewaffneten Schilderhebung gegen den Landgrafen abhielt, — die gemeinsame Zugehörigkeit zum evangelischen Glauben. In einem Schreiben vom 27. August 1546 an den Grafen Ludwig zu Stolberg, der für ihn die Verhandlungen mit Buren führte, bemerkte Graf Wilhelm: was die Burenschen Anträge betreffe, so müsse er daran denken, „wie er sich gegen Gott und die Menschen zu verantworten hätte“, und lieber, als dagegen verstofsen, wolle er „alles verlieren, was er auf Erden habe“.

Zwar berichtete Buren an Karl V. in einem für den Grafen günstigen Sinne, dafs dieser nämlich jetzt noch nicht gut aus seiner Reserve heraustreten könne. Der Kaiser liefs sich indes dadurch in seinem Verlangen nicht beirren, dafs der Graf offen für ihn Partei ergreife. Auch jetzt war Wilhelm um Ausflüchte noch nicht verlegen. Er machte auf seine bedrängte pekuniäre Lage aufmerksam und forderte, dafs mindestens das Vermögen seines Sohnes zur Deckung der Kriegskosten mit herangezogen würde. Dagegen sträubte sich wieder die Königin Marie in Rücksicht auf den zerrütteten Zustand der oranischen Finanzen. Im Oktober 1546 fand zu Cöln eine Konferenz statt, der der cölnische Koadjutor, der Graf von Neuenahr, sowie je ein oranischer und nassauischer Rat beiwohnten. Es wurde beschlossen, dafs die Hälfte der Unkosten, die dem Grafen aus seiner Teilnahme am Kriege erwachsen würden, auf die Rechnung des Prinzen zu übernehmen sei. Die Regentin versagte diesem Abkommen ihre Genehmigung. So entrüstet sich Graf Wilhelm auch darüber stellte, so war es ihm im letzten Grunde doch wohl gar nicht unlieb, einen neuen Vorwand gefunden zu haben, um seine Weigerung betreffend die Beteiligung am Kriege zu be-

gründen. Wenigstens erklärte er, er könne „ohne den Rat der Vormünder seines Sohnes nichts weiter darin ausrichten“. Es wurde ihm darauf sehr ernstlich erwidert, die Vormünder seines Sohnes könnten ihm in dieser Angelegenheit weder raten noch helfen: er müsse wissen, was er selbst aus eigener Kraft und mit dem Beistande seiner Freunde in Deutschland vermöchte, und sich bald entschliefsen, wenn er nicht eine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen wolle, die sich ihm nicht so leicht wieder bieten würde.

Auf die Dauer vermochte Graf Wilhelm dem Drucke des Kaisers schliefslich nicht zu widerstehen, zumal da ihm auch sein letzter Vorwand genommen wurde. Wahrscheinlich auf Weisung des Kaisers gab die Königin Marie schliefslich nach, indem sie ihm für den Fall seiner Teilnahme am Kriege eine Subvention in Aussicht stellte.[1]) Als er diese Nachricht erhielt (Mitte Februar 1547), befand er sich bereits in Ulm am Hofe des Kaisers, dessen Gunst er durch längeres Zögern und weitere Ausflüchte zu verscherzen fürchtete. Hier verweilte er bis zum Anfange des März. Der Herrscher versprach ihm die Exekution des Katzenelnbogenschen Urteils. Dafür verpflichtete sich Wilhelm zur Mitwirkung bei dem Angriffe, den der Kaiser im Frühjahre gegen Hessen zu richten beabsichtigte. Er sollte eine Truppe von 600 Reitern aufbringen und die Wetterauschen Grafen für die Teilnahme am Kriege gegen Wilhelm gewinnen. Gerade darauf legte der Monarch ein besonderes Gewicht. Seine Pläne reichten freilich noch viel weiter; nicht nur ein vorübergehendes Bündnis mit den Grafen zu aktuellen Zwecken war sein Ziel, sondern nichts Geringeres hatte er im Sinne als die Aufrichtung eines fest organisierten Bundes, dem möglichst viele Stände des Reiches angehören sollten; der Besitz einer straff organisierten Bundesgewalt sollte ihm einen Ersatz für die Schwäche der kaiserlichen Autorität gewähren. Die Spitze dieser Union war gegen das übermächtig gewordene Territorialfürstentum gerichtet; daher mufste sie sich vornehmlich auf die Grafen und reichsunmittelbaren Herren gründen.[2])

So hatte es den Anschein, als werde Graf Wilhelm auf der Seite des Kaisers gegen seine Glaubensgenossen kämpfen. Aber so weit ist es nicht gekommen. Die Fortschritte Johann Friedrichs in Sachsen, die drohende Haltung der Stände von Böhmen und Schlesien gegen den König Ferdinand nötigten Karl V., mit seinem

Heere an die Elbe zu ziehen; hier zertrümmerte er am 24. April bei Mühlberg das Heer des sächsischen Kurfürsten. Durch die Diversion des Kaisers gen Osten wurde Graf Wilhelm des unmittelbaren Eingreifens in den Krieg enthoben. Die Entscheidung fiel, ohne dafs er mitzufechten brauchte. Für den Augenblick war der Graf durch den Abzug des Kaisers allerdings in eine peinliche Lage geraten. Er hatte nämlich inzwischen 300 Reiter angenommen; Landgraf Philipp hatte darauf energisch von ihm Aufklärung über seine Rüstungen gefordert. Da war es ihm schwerlich unwillkommen, dafs ihn der Kaiser selbst zugleich mit der Anzeige, dafs er den Kriegsschauplatz nach Osten verlegen müsse, bereits ermahnt hatte, sich vor der Hand zweckloser Unkosten für Bestallungen und Musterungen zu enthalten. Sofort entliefs er eine Anzahl seiner Reiter und brach die mit den Wetterauischen Grafen eingeleiteten Unterhandlungen ab. Um dieselbe Zeit entspann sich mit der Königin Marie und den niederländischen Vormündern ein neuer Briefwechsel über den Zuschufs des Prinzen. Wieder mufste erst die Intervention des Kaisers angerufen werden: 6000 Goldgulden hatte der Graf gefordert; die Hälfte davon wurde ihm gezahlt. In der Mitte des Mai verlangte der Kaiser, dafs der Graf die ihm vertragsmäfsig auferlegten 600 Pferde schleunigst zu ihm stofsen lasse, da er ihrer jetzt gegen den Landgrafen bedürfe. Wilhelm erklärte sich dazu bereit; aber ehe er noch seine Zusage erfüllen konnte, hatte sich Philipp von Hessen, an der Möglichkeit weiteren Widerstandes dem siegreichen Kaiser gegenüber verzweifelnd, an dessen Hof begeben uud seine Unterwerfung erklärt.

Günstig genug hatte es das Schicksal für Graf Wilhelm gefügt. Ohne dafs er das Schwert gegen seine Konfessionsverwandten zu ziehen brauchte, hatte er dem Kaiser zu Willen gehandelt und sich diesen verpflichtet. Ohne dafs er sich sonderlich angestrengt hätte, winkten ihm reicher Lohn und Anteil am Siegespreise. Schon hatten die Verhandlungen über die Kapitulation des Landgrafen begonnen, als der Kaiser dem Grafen auf das bestimmteste versicherte, er wolle sich mit Philipp in kein für Nassau nachteiliges Abkommen einlassen[1]) — und er hielt, was er versprochen hatte, freilich auf Kosten seines dem Landgrafen gegebenen Wortes. In den Verhandlungen zwischen ihm und Philipp war auch des Katzenelnbogenschen Prozesses, wenngleich in allgemeinen Ausdrücken gedacht worden. Der Kaiser hatte

zuerst gefordert, dafs Rechtsstreitigkeiten des Landgrafen mit Dritten auf dem Wege der Güte oder des Rechten beigelegt würden, und wenn durch rechtliches Erkenntnis, dann entweder vor dem Kammergerichte oder durch kaiserliche Kommissarien. An der letzten von diesen beiden Bedingungen hatte der Landgraf Anstofs genommen. Denn es war vorauszusehen, dafs ihr zufolge der Kaiser den Katzenelnbogenschen Prozefs seinen Kommissarien zuweisen, und dafs diese zu Gunsten Nassaus entscheiden würden. Um nun nicht an diesem Punkte die Unterhandlungen scheitern zu lassen, hatte sich Karl V. damit zufrieden gegeben, dafs im 20. Artikel des Kapitulationsvertrages vom 19. Juni bestimmt wurde, Rechtsansprüche gegen Philipp oder sein Land sollten entweder durch den Kaiser gütlich, oder falls das erfolglos bleibe, rechtlich vor dem Kammergerichte ausgetragen werden. Der Kaiser verzichtete also darauf, die Entscheidung Kommissarien zu übertragen, die er eigens dafür einsetzen dürfte. Das war eine Preisgebung des Grafen Wilhelm; der brach denn auch bald in laute Klagen drüber aus, dafs der Prozefs, indem er auf gütlichen Schiedsspruch oder vor das Kammergericht verwiesen würde, abermals aufs ungewisse in die Länge gezogen würde.

Aber nur eine List, um den Landgrafen um so sicherer in seine Netze zu locken, war das Entgegenkommen Karls V. in dem auf den Katzenelnbogenschen Erbfolgestreit bezüglichen Artikel des Kapitulationsvertrages. Als sich Philipp im Lager des Kaisers eingestellt hatte, um hier seine Unterwerfung zu vollziehen, wurde er, wie bekannt ist, wider sein Vermuten in Haft genommen. Aber noch mehr: sobald der Landgraf erst in seiner Gewalt war, erklärte der Kaiser, der Katzenelnbogensche Prozefs falle nicht unter den 20. Artikel des Kapitulationsvertrages. Zwar war er darin nicht ausdrücklich erwähnt; aber es konnte über den wahren Sinn jenes Artikels keine Ungewifsheit bestehen, dafs er sich nämlich gerade auf diese Streitsache bezog. Die Interpretation des Kaisers bedeutete also einen unzweifelhaften Vertragsbruch. Nicht dem Kammergerichte, sondern dem kaiserlichen Hofgerichte übertrug jetzt Karl V. den Prozefs, und hier konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Am 3. August 1548 wurde das Urteil in Gegenwart des Kaisers als des „Herrn Schultheifsen“ feierlich verkündet; der Kaiser safs im Richterstuhl, neben ihm zur Rechten der Reichsmarschall mit dem

Schwerte und die Herolde, zur Linken der Bischof von Arras und die deutschen Räte des Hofes. Es bezog sich auf die Elisabethsche Hälfte; was den Cleveschen Anteil betraf, so ward den Klägern anheimgestellt, den Rechtsweg weiter zu betreten. Während darüber in der Tat der Prozefs seinen Fortgang nahm, wurde mit der Ausführung des obsiegenden Erkenntnisses, betreffend die erste Hälfte der Erbschaft, begonnen. In den ersten Monaten des Jahres 1551 ergingen dann noch mehrere andere Urteile, durch die auch der Rest des Katzenelnbogenschen Nachlasses, mit Ausnahme einzelner Bestandteile, so der Grafschaften Ziegenhain und Nidda, Marburgs, Giefsens usw., den Nassauern zugesprochen wurde. Ehe sie zur Vollziehung gelangten, erfolgte indes ein politischer Umschwung, der alles wieder in Frage stellte, was das Haus Nassau bisher erreicht hatte. Eben damals hatte der Prinz bereits seine Volljährigkeit erlangt, und er konnte daher nunmehr selbsttätig in den Konflikt eingreifen. Ehe wir die Fortsetzung und Erledigung des Katzenelnbogenschen Erbfolgestreites darstellen, müssen wir daher erst den Eintritt des Prinzen in das selbstständige Alter und seine gleich darauf erfolgte Vermählung erzählen.

Auf dem Reichstage zu Augsburg war der junge Prinz mit dem Grafen Wilhelm zusammengetroffen, — wohl um die Zeit der Verkündigung des Urteils, das ja Vater und Sohn mit gleicher Genugtuung erfüllt haben mufs. Einige Zeit nach der Rückkehr des Prinzen nach den Niederlanden (zum Ende des Jahres 1548) langte von dort in Dillenburg eine Nachricht von der gröfsten Wichtigkeit an: Graf Buren sei gestorben; es sei sein letzter Wille, dafs seine einzige Tochter den Prinzen von Oranien heirate.[1]) Da der Graf von Buren zu den reichsten Magnaten des Landes gehörte, so eröffnete sein Wunsch dem Prinzen glänzende Aussichten. Noch war dieser freilich allzu jung, als dafs an eine baldige Vermählung gedacht werden konnte; immerhin schien er jetzt für eine selbstständigere und gröfsere Stellung alt genug. Die Räte in Breda hielten es für angezeigt, dafs er jetzt an den Hof des Kaisers komme, dafs er einen eigenen Haushalt mit Gefolge erhalte, und dafs er aus der Obhut des Herrn von Corbaron, seines bisherigen Gouverneurs, in die eines der Grofsen des Hofes übergehe. Als eine dafür geeignete Persönlichkeit fafsten sie den Hieronymus Perrenot, Herrn von Champigny, einen jüngeren Bruder des Bischofs Granvella von Arras, ins

Auge. Die Wahl war sehr geschickt; denn es wurde dadurch der beim Kaiser sehr einflufsreiche Bischof Granvella für das Projekt gewonnen, und das war um so notwendiger, als sich auch mancher Widerspruch gegen den Plan regte. Angesichts der Finanzen des Prinzen hielt es die Königin Maria nämlich für besser, wenn der Zeitpunkt der Errichtung eines selbstständigen Haushaltes für ihn noch möglichst weit hinausgeschoben wurde. Derselben Meinung waren die niederländischen Vormünder und ihr Vertrauensmann, der Rat Maubus. Corbaron ärgerte sich wohl auch, dafs er durch Champigny ersetzt werden sollte. Merode, Maubus und andere „Höflinge“ erklärten Champigny für allzu jung als Gouverneur des Prinzen und verlangten wenigstens, dafs ihm „ein alter stattlicher Mann als Hofmeister beigeordnet würde,“ dessen Weisungen sich der junge Fürst zu fügen habe.

Im Frühjahre 1549 begannen die Verhandlungen über diesen Punkt; sie rückten bei dem Widerstande, auf den die Wünsche des Vaters und der Räte von Breda stiefsen, nur sehr langsam fort. Vor allem galt es, die Einwilligung des Kaisers zu erwirken; der Kurfürst von Cöln und der Bischof Granvella legten bei ihm Fürsprache ein. Es ist uns ein Brief des Grafen Wilhelm an den Bischof von Arras erhalten; jener drückt darin seine Freude und Genugtuung darüber aus, dafs sein Sohn jetzt in die Obhut des Bruders von Granvella komme; er bittet diesen, darob zu achten, dafs der Prinz sowohl in guten Sitten als auch in dem erzogen werde, was sich in Krieg und Frieden für einen Fürsten gezieme. Ende Juli liefs Granvella dem Grafen mitteilen, die Königin habe jetzt genehmigt, dafs der Prinz einen selbstständigen Haus- und Hofhalt bekomme, zwar mäfsig und bescheiden in Anbetracht seines geringen Einkommens, jedoch auch standesgemäfs. Die Statthalterin begehrte vom Vater und vom Cölner Kurfürsten einen Kostenanschlag, sowie Vorschläge über die Zahl der Personen, aus denen sich die Umgebung des Prinzen zusammensetzen sollte. Eben stand der Kaiser im Begriffe, nach Deutschland abzureisen, während sich die Königin mit dem Infanten Philipp und dessen spanischem Gefolge im Herbste nach Holland, Friesland und Geldern begeben wollte, um hier die Huldigung für den Infanten entgegenzunehmen. Eben deshalb wünschten die Räte zu Breda eine schnelle Erledigung der Angelegenheit; denn wenn der Prinz nicht sogleich am Hofe des

Kaisers Aufnahme fand, so mufste er die Königin auf ihrer Reise nach dem Norden des Landes begleiten. Das aber war ihnen in doppelter Hinsicht unangenehm. Sie wollten es vermeiden, dafs der Prinz längere Zeit in Berührung mit den Spaniern gerate, und während der Abwesenheit der Regentin im Norden konnte der Kaiser die Niederlande verlassen, sodafs der Prinz dann den Anschlufs an seinen Hof versäumte.

Noch jetzt freilich gaben die Vormünder, zumal Corbaron, ihr Widerstreben nicht auf, und in der Tat hintertrieben sie eine schnelle Entscheidung. Mitte September 1549 weilte der Kaiser in Antwerpen. Graf Wilhelm und seine Anhänger unter den Räten in Breda hofften, dafs die Sache hier zum Abschlusse gelangen würde; sie wurde jedoch durch die Königin unter dem Einflusse der Vormünder in die Länge gezogen. Die Statthalterin wollte nämlich dem Prinzen für die Kosten seines Haushaltes nicht mehr als 8000 Karolusgulden im Jahre aussetzen; das war nicht viel mehr, wie die Summe, die bisher Corbaron zur Verfügung gestanden hatte. Damit war Granvella nicht zufrieden. Er erklärte, sein Bruder könne, wenn er den Prinzen auf den Reisen des Kaisers begleiten solle, den Unterhalt des Gefolges nicht mit so geringen Mitteln bestreiten. Inzwischen trat die Statthalterin mit Philipp ihre Reise nach den nördlichen Provinzen an, und Prinz Wilhelm mufste sie begleiten. Am 21. und 22. September berührte der Infant auf seiner Huldigungsfahrt Breda; er wurde hier vom Prinzen festlich empfangen und bewirtet, auf dem Markte fanden Spiele statt; des Abends erstrahlte die Stadt in Freudenfeuern. Wenngleich der Prinz also dem Hofe des Kaisers noch fernbleiben mufste, so vertrat doch Granvella sein Interesse beim Herrscher, und das war um so erwünschter, als es hier einige Personen gab, die dem Hause Nassau unfreundlich gesinnt waren. Viglius, der Präsident des Geheimen Rates, der dem Grafen Wilhelm sehr wohlwollte, liefs diesem um eben jene Zeit warnend mitteilen, der Erzbischof von Mainz habe Klage darüber geführt, dafs das Augsburger Interim in Nassau nicht ausgeführt werde, und Maubus verkündigte in Breda, eben deshalb zürne der Kaiser dem Grafen. Das Verhältnis zwischen Wilhelm von Nassau und den niederländischen Vormündern wurde immer gespannter und unerquicklicher. Selbst an kleinlichen Chikanen liefsen sie es nicht fehlen. Sie verlangten und erwirkten die Entfernung der beiden jungen Grafen von Isenburg und Wester-

burg, die bisher mit dem Prinzen zusammen erzogen worden waren, da ihre Unterhaltung allzu kostspielig sei. Es war bislang Brauch gewesen, dafs der Rentmeister zu Breda in der Fastenzeit dem Grafen Wilhelm eine Sendung Fische verehrt hatte; selbst diese kleine Aufmerksamkeit wollten sie jetzt abschaffen, oder wenigstens wollten sie selber vom Grafen darum gebeten werden.

Unter solchen Umständen mochte es von Vater und Sohn mit gleicher Freude begrüfst werden, dafs sich die lästige Vormundschaft ihrem Ende zuneigte. Noch am 1. Januar 1550 schrieb einer der bredaischen Räte, der zum Grafen Wilhelm hielt, er merke, dafs die Vormünder dem Grafen immer abgeneigter würden. Aber schon wenige Wochen später (am 18. Januar 1550) schied Merode aus dem Leben, und Corbaron war schon so alt und gebrechlich, dafs er kaum noch für die Geschäfte tauglich war. Bereits einige Zeit zuvor war eine Besserung in der Lage des Prinzen eingetreten. Wenn er auch noch nicht an den kaiserlichen Hof gezogen wurde und Karl V. nicht nach Deutschland begleiten durfte, so hatte er doch (am 1. Dezember 1549) einen selbstständigen Haushalt und Hofstaat erhalten, an dessen Spitze tatsächlich Granvellas jüngerer Bruder gestellt worden war. Zugleich wurde jetzt mit Eifer seine Vermählung mit Anna von Egmont gemäfs dem letzten Wunsche des Grafen von Buren betrieben. Der Graf von Neuenahr führte für ihn die Verhandlungen mit den Testamentsvollstreckern Burens. Beim Kaiser befürwortete Granvella aufs eifrigste die geplante Verbindung. Die junge Gräfin besafs ein ansehnliches Vermögen, nämlich die Grafschaft Buren, sowie die Herrschaften Ysselstein, Cranendonk, Leerdam u. a. m. Die Rente aus dem burenschen Familienvermögen betrug mehr als 30000 Fl.[1]) Zwar war die Mutter noch am Leben; aber sie wollte alle Güter an ihre Tochter abtreten. Bei seiner Vermögenslage war die Heirat somit für den Prinzen überaus wünschenswert; zudem sahen seine Räte darauf, dafs ein für ihn möglichst günstiger Ehevertrag geschlossen, und dafs durch die Vormünder der Braut kein allzu grofses Wittum ausbedungen wurde.

In den letzten Tagen des Jahres 1550 konnte der Erzbischof von Cöln nach Dillenburg melden, der Kaiser habe die Heirat zwischen dem Prinzen von Oranien und der Gräfin von Buren genehmigt und sich sogar zu gnädiger Vermittlung er-

boten, falls die Familien nicht miteinander einig werden könnten. Schwerlich wurde sein persönliches Eingreifen erforderlich. Am 6. Juli 1551 wurde die Heirat auf Schlofs Buren in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten mit grofsem Gepränge gefeiert. Braut und Bräutigam standen beide erst im neunzehnten Lebensjahre. Das Portrait Annas ist erhalten;[1]) es zeigt uns ein holdes Antlitz mit regelmäfsigen Zügen, umschattet von einer melancholischen Anmut, — gleichsam im Vorgefühle dessen, dafs ihrem irdischen Wallen nur eine kurze Dauer beschieden sei. Die Zusammenkunft wurde benutzt, um in der Katzenelnbogenschen Prozefssache gemeinsame Schritte zur Vollziehung der im Frühjahre ergangenen günstigen Urteile zu verabreden. Der Prinz trat von jetzt ab als selbstständige Partei in diese für das nassauische Haus so wichtige Angelegenheit ein. Denn trotz seines jugendlichen Alters war er bei seiner Vermählung als volljährig erklärt worden; immerhin blieb Champigny noch in seiner Umgebung als oberster Rat und Leiter der oranisch-bredaischen Verwaltung; dadurch ward auch für die Folgezeit eine enge Verbindung mit dem am Hofe mächtigen Bischof von Arras gegeben. Am Tage nach der Hochzeit machte der Kurfürst von Cöln als das Haupt der Vormundschaft, die nunmehr ihr Ende gefunden hatte, Granvella Mitteilung vom Verlaufe der Feier; er sprach dem Kirchenfürsten zugleich den Dank der Familie für sein eifriges und erfolgreiches Eintreten für diese Verbindung aus. Mit Teilnahme empfing Granvella die Nachricht. Indem er auch in der Katzenelnbogenschen Streitsache seinen wichtigen Beistand dem Hause Nassau zusicherte, drückte er in seinem Antwortschreiben zugleich seine Freude und Genugtuung über die vollzogene Verbindung aus: „Da ich für ihr Zustandekommen aufs stärkste tätig gewesen bin, mufs es gerade mir angenehm sein, dafs wir erreicht haben, was wir wünschten, und zwar zu so grofsem Nutzen für das Haus Nassau; die Mühe, die wir bei einem so schwierigen Stande der Dinge daran gesetzt haben, ist, wie ich meine, aufs beste angewandt und belohnt, insofern als wir alles erreicht haben, was wir erstrebten.“[2])

Drittes Kapitel.

Im Dienste Karls V. (1552 bis 1555).

Grofsjährig und selbstständig geworden, schien Wilhelm von Oranien für dasselbe Los und für dieselbe Laufbahn bestimmt, wie sie seinen Vorgängern aus dem Hause Nassau beschieden gewesen waren: für die Stellung als Erster oder als einer unter den Ersten nach dem Herrscher, berufen zur führenden Stelle in dessen Rate und Heere. Ungefähr ein Jahrzehnt lang sehen wir von jetzt ab den Schwerpunkt der Tätigkeit des Prinzen im Dienste seines Monarchen, zuerst Kaiser Karls V., dann König Philipps II. Getragen von der Gunst der Generalstatthalterin Marie und des alternden Imperators selber, stieg Wilhelm im raschen Fluge empor zu den höchsten Ämtern, zu den wichtigsten Vertrauensposten. Der im Zusammenhange mit der Erhebung des Herzogs Moritz von Sachsen 1552 wieder ausbrechende Krieg mit Frankreich gab dem Prinzen die beste Gelegenheit, sich die Sporen im Felde zu verdienen und die ersten Proben seiner militärischen Begabung abzulegen. Um so gröfser war sein Interesse an den Ereignissen, die sich jetzt abspielten, und an denen er mithandelnd teilnahm, als in den Gang der grofsen Welthändel seine und seines Hauses eigene Sache, der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit, episodenhaft hineinverflochten war.

Mit seiner Bestallung zum Kapitäne einer Kompagnie Reiter wenige Wochen nach seiner Vermählung begann seine Wirksamkeit im Dienste des Kaisers. Es gab in den Niederlanden eine stehende Kavallerie nach französischem Vorbilde, die Gensdarmerie genannt. Angesichts der gefährlichen Zeiten beschlofs die Statthalterin um die Mitte des Jahres 1551, daneben noch einige weitere Reiterkompagnieen anzunehmen. Eine davon erhielt

Digitized by Google

Oranien. Es wurde ihm die Vollmacht erteilt, unter den Edelleuten und kriegserfahrenen Männern des Landes 200 Reiter für den Kaiser anzuwerben und unter seinem Befehle zu halten; dafür bekam er einen Monatssold von 100 Livres und acht Pferde.[1]) Noch brauchte er freilich nicht in das Feld zu ziehen. Er verlebte den Rest des Jahres mit seiner Gattin in Breda, eine Zeitlang an den Blattern darniederliegend. Die Katzenelnbogensche Angelegenheit stand im Vordergrunde seiner Aufmerksamkeit; sie bildete den vornehmsten Gegenstand der Korrespondenz, die sich jetzt zwischen Vater und Sohn entspann. Im übrigen trägt der Briefwechsel zwischen beiden einen durchaus nüchternen und geschäftsmäfsigen Charakter; nur selten klingt ein wärmerer Ton hindurch, wie in des Prinzen erstem Schreiben: „Lebe wohl und ganz glücklich, Erlauchter Herr Vater, zugleich mit meiner Frau Mutter, deren Liebe ich und meine Gattin uns von Herzen empfehlen.“ Immer wieder drang der Graf in den Sohn, die Exekution der letzten Urteile am kaiserlichen Hofe zu betreiben. Durch das Eingreifen des Kurfürsten Moritz gewann die Sache eben damals ein bedrohliches Ansehen. Die Söhne des gefangenen Landgrafen verweigerten die Vollziehung jener Erkenntnisse, und Kurfürst Moritz von Sachsen liefs sogar auf Grund der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung in den strittigen Landen die Erbhuldigung für das Haus Sachsen abnehmen, indem er den Kaiser zugleich um Aufhebung der Exekution und um rechtliche Entscheidung betreffend die Ansprüche des Hauses Sachsen auf die Katzenelnbogensche Erbschaft ersuchte. Graf Wilhelm geriet in grofse Besorgnis vor einem feindlichen Überfalle; er war entschlossen, sich in Gegenwehr zu setzen, und bat den Prinzen wiederholt durch Briefe und Gesandte um Unterstützung durch Geld, Leute und Munition. Aber der Sohn mahnte zu Ruhe und Kaltblütigkeit; denn er meinte, es sei die Absicht der Gegner, den Vater zu Schritten zu treiben, die ihn als Friedensstörer erscheinen liefsen, und ganz und gar wollte er es nicht glauben, dafs sich Moritz im Ernste mit Plänen der Gewalt trüge.[2])

Die Befürchtungen des Vaters waren nur allzu gerechtfertigt. Viel zu optimistisch sah Oranien, darin allerdings lediglich der Stimmung folgend, die am Hofe herrschte, die Lage der Dinge an. Im Frühjahre 1552 brach Kurfürst Moritz gegen den nichtsahnenden Kaiser los. In die Katastrophe Karls V. und seiner dynastisch- religiösen Pläne wurde auch das Haus Nassau hinein-

Digitized by Google

gezogen. Neben der Freilassung des Landgrafen Philipp, seines Schwiegervaters, forderte Kurfürst Moritz in den Verhandlungen, die zwischen ihm und König Ferdinand zu Linz und zu Passau geführt wurden, dafs alle bisher im Katzenelnbogenschen Prozesse ergangenen Urteile, selbst das vom Jahre 1523, aufgehoben würden und dafs der Prozefs von neuem beginne. So weit ist es denn doch nicht gekommen. Graf Ludwig von Königstein vertrat bei den Passauer Verhandlungen das Interesse des Hauses Nassau mit solcher Zähigkeit und Entschiedenheit, dafs ihm seitens der brandenburgischen Gesandten mit Tätlichkeiten gedroht wurde. Kurfürst Moritz und die mit ihm verbündeten Fürsten bestanden schliefslich darauf, dafs die Vollstreckung der während der Gefangenschaft Philipps gefällten Urteile so lange suspendiert bleibe, bis drei von beiden Parteien in Gemeinschaft mit dem Kaiser erwählte Kurfürsten und Fürsten eine Revision dieser Sprüche vorgenommen und abermals eine gütliche Vermittlung herbeizuführen versucht haben würden.[1]) Wiewohl festgesetzt wurde, dafs das binnen Jahresfrist geschehen solle, wurde doch der Erbfolgestreit dadurch aufs ungewisse vertagt. Die Erfolge, die das Haus Nassau durch die letzten Erkenntnisse errungen hatte, waren nicht nur in Frage gestellt, sondern sogar zu nichte gemacht. Umsonst hofften Graf Wilhelm und der Prinz, dafs der Kaiser ihre Sache bei den Passauer Verhandlungen nicht preisgeben würde; umsonst legten sie gegen die ihnen ungünstigen Abmachungen Verwahrung ein: sie mufsten helfen, den Preis für die Wiederherstellung des Friedens im Reiche zu bezahlen; ihr Vorteil wurde dem allgemeinen Wohle zum Opfer gebracht. Triumphierend kehrte Landgraf Philipp in den ersten Tagen des Septembers 1552 aus der niederländischen Gefangenschaft in seine Erblande zurück. Auf der Rückreise erwies er seinem alten Gegner, dem Grafen Wilhelm, das zweifelhafte Vergnügen eines Besuches in Siegen. „Fröhlich und guter Dinge“ erging er sich dabei, wie der Vater grimmig an den Prinzen schrieb, „in hohen und freundlichen Erbietungen“.

Die unglückliche Wendung, die der Katzenelnbogensche Prozefs nahm, war nicht das einzige Mifsgeschick, das den Prinzen im ereignisreichen Jahre 1552 betraf. Gleichzeitig mit der Erhebung des Kurfürsten Moritz brach König Heinrich gegen die Westgrenze des Reiches los, und auch durch den Krieg mit Frankreich wurde Wilhelm persönlich in Mitleidenschaft gezogen.

Digitized by Google

Heinrich II. bemächtigte sich nämlich seines Fürstentums Oranien und schenkte es der verwitweten Königin von Schottland, Marie von Lothringen. Zum Ersatze dafür bat der Prinz den Kaiser, ihm die Herrschaft Enghien des Jean von Bourbon, eines Sohnes des Herzogs Karl von Vendôme, zu schenken, die aus Anlafs des Krieges auf niederländischer Seite konfisziert worden war. Seine finanzielle Lage war, wie er dem Vater klagte, niemals bedrängter als eben damals, im Frühjahre 1552. Er war mit Schulden so überlastet, dafs er nicht wufste, wie er sich ihrer entledigen sollte; für noch so hohe Zinsen vermochte er bei den Bankiers kein Darlehen aufzutreiben. Als er im Sommer des Jahres ins Feld rückte, befand er sich in so grofser Not, dafs er die Gemahlin ersuchen mufste, ihm dafür aus ihrem Vermögen Mittel zur Verfügung zu stellen. Durch die Ausgaben, die seine Teilnahme an den Feldzügen der folgenden Jahre erforderte, wurden seine Finanzen noch mehr zerrüttet, sodafs seine Gattin noch öfter helfend eingreifen mufste.

Unerwartet war Karl V. der Einbruch des Kurfürsten Moritz in Süddeutschland gekommen, ebenso der Einmarsch der Franzosen in Lothringen. Nunmehr rüstete er jedoch in aller Eile und mit aller Kraft. Er veranstaltete sowohl in Deutschland wie auch in den Niederlanden Werbungen. Mit der Werbung und Führung eines der niederländischen Regimenter wurde Oranien betraut. Kurz zuvor (am 29. März) hatten er und seine Gattin die offizielle Huldigung ihrer Hauptstadt Breda entgegengenommen; zwei Tage lang dauerten die Festlichkeiten, die Stadt verehrte ihm 20 000 Gulden und gab ihm ein Festmahl, auf dessen Speisezettel sogar Seehund stand.[1]) Jetzt mufste er hinaus ins Feld; am 27. April 1552 erhielt er die Bestallung als Oberst über zehn Kompagnieen Infanterie gegen ein monatliches Traktament von 300 Goldtalern.[2]) Die Ausgaben, die ihm der Kriegsdienst auferlegte, wurden durch seine Bezüge als Infanterieoberst und Reiterkapitän allerdings bei weitem nicht gedeckt. Mit seinen Truppen wurde er der Armee des Philipp von Lalaing, Grafen von Hooghstraeten, zugeteilt. Nun galt es, auf längere Zeit von der Gattin Abschied zu nehmen. Im Mai hielt er sich im Geldernschen auf, mit der Aushebung und Musterung seines Regimentes beschäftigt. Er entledigte sich dieser Obliegenheiten zur vollsten Zufriedenheit der Generalstatthalterin, die ihm dafür warmes Lob und reiche Anerkennung spendete. Überglücklich gab der

Digitized by Google

jugendliche Oberst der Gemahlin Kunde von dieser Auszeichnung: „Ich habe gestern von der Königin Briefe empfangen, so angenehmen Inhalts, wie sie je in ihrem Leben irgendwem geschrieben hat. Sie hat mir ihre grofse Befriedigung über meinen Eifer ausgedrückt und mich gebeten, darin stets fortzufahren; obendrein hat sie alles meinem Ermessen anheimgestellt. Ich bitte den Schöpfer, mir seine Gnade zu verleihen, dafs er mich in diesem guten Ansehen erhalte ... Ich hoffe, der Herr wird mir seine Gnade schenken, dafs ich gesund und ehrenvoll zurückkehre, auf dafs wir dann um so länger in derselben Freundschaft wie bisher bei einander bleiben können.“ [1])

Das Regiment Oraniens wurde für den Krieg getrennt. Drei Kompagnieen wurden nach Luxemburg entsandt; auf diese Landschaft, die vom Grafen Lamoral Egmont verteidigt wurde, hatte sich Heinrich II. mit grofser Macht geworfen und am 11. Juni Damvillers erobert. Mit seinen übrigen Truppen begab sich Oranien zur Maafsarmee, die sich im Hennegau versammelte und von hier einen verheerenden Einfall in die Pikardie unternahm. Allerdings war es ihm noch nicht vergönnt, dem Feinde ins Antlitz zu schauen; er mufste bei der Königin im Hauptquartiere zu Binche zurückbleiben. Um die niederländische Invasionsarmee aus der Pikardie zu vertreiben, zog Heinrich II. aus Luxemburg ab. Zwar hatte er hier noch am 23. Juni das vom Grafen Mansfeld verteidigte Yvoy zu Falle gebracht; aber in der Hauptstadt Luxemburg hielt sich Egmont mutig und tapfer. Der König marschierte die niederländisch-französische Grenze bis zur Maafs entlang. Schon fürchtete man in den Niederlanden, dafs er in Brabant einbrechen würde, und Oranien erhielt die Ordre, sein ganzes Regiment bis auf die bei Egmont befindlichen drei Kompagnieen zusammenzuziehen, um das Eindringen der Franzosen zu verhindern. Indem er seiner Gemahlin davon am Tage vor der Wiederkehr ihres Hochzeitstages Mitteilung machte, sprach er zugleich sein Bedauern aus, gerade jetzt von ihr getrennt zu sein.

Die Besorgnisse, die man in Brabant hegte, waren übertrieben; der Glücksstern Heinrichs hatte bereits seinen Zenith überschritten. Oranien hatte Recht, wenn er in jenen Tagen an die Gattin schrieb: zwar sei der Erfolg bisher in allen Stücken beim Könige gewesen; aber er hoffe, Gott werde die Niederlande nicht ganz vergessen haben. Aus Spanien langte eine

Digitized by Google

Flotte mit 9000 spanischen Soldaten und zwei Millionen Goldes an: da würde wohl, so meinte der Prinz, den Franzosen und den deutschen Fürsten der Mut sinken. Er schmeichelte sich sogar bereits mit der Hoffnung, dafs die Passauer Abmachungen wieder aufgehoben werden könnten, und dafs der Kaiser im Glücke des Hauses Nassau und des Katzenelnbogenschen Streites gedenken würde. Anstatt in Brabant einzumarschieren, überschritt Heinrich II. bei Mézières die Maafs und griff Avesnes an, um diesen Platz, der in die Hände der Niederländer gefallen war, ihnen wieder zu entreifsen. Es fand ein grofses Scharmützel statt; da aber die Stadt gut verteidigt war, zog der König am 10. Juli wieder ab und wandte sich nach Osten zurück, gegen die Stadt Chimay und das feste Schlofs Trelon. Zum ersten Male wurde der Prinz jetzt mit einer militärischen Aufgabe unmittelbar dem Feinde gegenüber betraut. Er wurde mit seinem Infanterieregimente, das kurz zuvor nach Le Quesnoy gelegt worden war, und mit der ganzen Kavallerie ausgeschickt, um den Franzosen einen Hinterhalt zu stellen und sich auf Versprengte und Nachzügler zu stürzen. Aber Heinrich wartete seine Ankunft nicht ab. Nachdem er Chimay und Trelon zerstört hatte, trat er eiligst den Rückzug ins Innere seines Reiches an, da seine Truppen durch das schlechte Wetter und die schlechten Wege sehr gelitten hatten. Es blieb daher Oranien nichts übrig, als (am 15. Juli) sein Regiment nach Le Quesnoy zurückzusenden, während er selbst mit der Reiterei nach dem Lager der Königin bei Mons zurückkehrte.[1])

Von einer Verfolgung der Franzosen nahm die Statthalterin Abstand. Ihre Streitkräfte reichten dazu nicht aus; auch drohte bereits im Osten ein neuer Feind. Mit einem beträchtlichen Heere näherte sich nämlich der fränkische Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg[2]) dem Trierschen Lande. Ihm stellte Maria eine starke Streitmacht unter dem Oberbefehle des Jean de Hennin-Liétard, Herrn von Boussu, entgegen, zu der auch Oranien mit seinem Regimente abgeordnet wurde. Am 28. August öffnete Trier dem Markgrafen seine Tore, der jetzt von dort aus Brabant bedrohte. Boussu hatte zum Ende dieses Monats ein Lager bei Asselhuis in der Nähe von Aachen bezogen; im Anfange des Septembers wurde es nach dem benachbarten Cornelismünster verlegt. Eine Gelegenheit, sich auszuzeichnen, sei es in offener Feldschlacht, sei es durch Belagerung eines festen Platzes, ward

Digitized by Google

dem Prinzen und seinem Regimente hier nicht geboten. Um dieselbe Zeit rückte der Kaiser den Oberrhein hinab, um sich nach Lothringen zu wenden und Metz zu erobern. Auf die Nachricht davon teilte die Königin das Heer Boussus; die eine Hälfte unter Boussu selbst sollte zum Kaiser stofsen; die andere, dabei das Regiment Oraniens, sollte nach Artois marschieren, wo der Herzog von Vendôme grofsen Schaden anrichtete. Oranien war damit nicht zufrieden. Er bat die Königin, unter Boussu mit seinem Regimente dem Kaiser entgegenziehen zu dürfen, da er bei diesem die Katzenelnbogensche Sache in Person vertreten wollte. Die Statthalterin erlaubte ihm, dafs er sich mit seiner Reiterkompagnie zum Kaiser begebe, bestand jedoch darauf, dafs sein Regiment nach Artois verlegt werde. Auch das war nicht nach dem Sinne des Prinzen. Er wollte sich von seinem Regimente nicht trennen und beschlofs daher, diesem nach Artois zu folgen und dem Kaiser nur brieflich das Interesse des Hauses aufs dringendste zu empfehlen. In den ersten Tagen des Oktobers langte Oranien in Artois an. Das Kommando führte hier Adrian von Croy, Graf von Roeulx. Es war ein stattliches Heer, das sich hier konzentrierte, an die 30000 Mann Infanterie, 6000 Pferde und vierzig Stücke Geschütz. Die vornehmsten niederländischen Grofsen befanden sich im Lager, der Herzog Arschot, der Fürst von Epinay, der Graf von Hooghstraeten, die Herren von Brederode, Glajon, Trelon und Martin van Rossem. Am 10. Oktober brach Roeulx mit seiner Armee auf, nachdem seine letzten Verstärkungen eingetroffen waren, darunter eben das Regiment Oranien. Nach der Sitte der Zeit unternahm er einen verheerenden Einfall im feindlichen Lande, der ihn bis nach Isle de France führte, bis schliefslich beständige Regengüsse seinem Vordringen ein Ziel setzten.

Auch hier fand der Prinz keine Gelegenheit, sich hervorzutun; während Roeulx das westlich von Arras gelegene Hesdin belagerte, das am 5. November kapitulierte, begehrte Oranien, nach Hause zurückkehren zu dürfen. Zwar war die Königin damit nicht ganz einverstanden; sie ersuchte ihn, er möge, dem Beispiele des Kaisers vor Metz folgend, trotz der schlechten Jahreszeit bei Roeulx im Felde bleiben. Aber sein Regiment war durch Krankheiten stark gelichtet; auch zwang der Geldmangel zu einer Verminderung der Truppen, und so wurde es Mitte November aufgelöst. Den Prinzen zog es jetzt zur Gattin.

Digitized by Google

Schon im Sommer hätte er sehr gern eine Zusammenkunft mit Anna herbeigeführt; „ich bitte den Schöpfer," so schrieb er ihr wohl, „Dir alle Wünsche Deines Herzens zu erfüllen und mich in Deine Arme zu legen, damit ich Dir meine Huldigungen besser, als durch Briefe, erzeigen kann." Nunmehr liefs er sich nicht länger halten. Am 13. November zeigte er ihr von Arras aus seine bevorstehende Heimkehr an: „Lieber heute, als morgen möchte ich zu Dir kommen; ich kann Dir die Sehnsucht, die mich nach Dir erfüllt, nicht lebhaft genug ausdrücken; denn es dünkt mich, als sei ich schon ein ganzes Jahr von Dir entfernt. Ich schliefse diesen Brief, indem ich den Schöpfer bitte, Dich vor allem Übel zu behüten und uns die Gnade zu verleihen, dafs wir uns recht bald wiedersehen, indem ich mich zugleich von ganzem Herzen Deiner Gunst empfehle." Gesund und glücklich langte er vierzehn Tage später aus seinem ersten Feldzuge, dem Vorboten gröfserer Taten, wieder in dem heimatlichen Breda an, um in die Arme seiner geliebten Gattin zu eilen.[1])

Nicht lange litt es den Prinzen in der häuslichen Zurückgezogenheit. Die Katzenelnbogensche Angelegenheit liefs ihm keine Ruhe; auf den Rat Granvellas reiste er Mitte Dezember 1552 nach dem kaiserlichen Feldlager vor Metz. Einen ungünstigeren Zeitpunkt hätte er sich dafür wohl kaum wählen können. Denn er kam hier gerade zur rechten Zeit an, um den Rückzug des Heeres von Metz nach mehrmonatlicher vergeblicher Belagerung sich abspielen zu sehen; unter diesen Umständen hatte der Kaiser nicht sonderlich Lust und Zeit, sich mit dem Anliegen des Prinzen zu beschäftigen, und so machte sich der Prinz „eilends" auf die Heimkehr. Es wurden zwar von nassauischer Seite mehrere Bittschriften beim kaiserlichen Hofrate eingereicht; aber Karl V. hatte jetzt anderes zu tun, als darauf Bescheid zu erteilen. Im Anfange des Juli 1553 sprach Oranien den Kaiser in Brüssel und trug ihm dabei abermals sein Anliegen vor. Der Herrscher antwortete ihm sehr gnädig, stellte ihm jedoch vor, er könnte „zu dieser Zeit, da die Läufte im Reiche so geschwinde und seltsam seien, sehr wenig dazu tun; wenn sich aber eine bessere und bequemere Gelegenheit gäbe, so wolle er dem Prinzen und seinem Vater alles darin zum besten tun, was ihm gebühre, und was er vermöge."[2])

Unablässig hatte der Krieg an der Grenze der Pikardie den Winter hindurch fortgedauert. Ende 1552 hatten die

Digitized by Google

Franzosen Hesdin zurückerobert. Das war neben der fruchtlosen Belagerung von Metz ein zweiter schwerer Schlag für den Kaiser. War Oranien vor Metz zurechtgekommen, um den Abzug der Kaiserlichen zu sehen, so wurde er jetzt, als er im Sommer 1553 zur Armee in Artois abging, Augenzeuge einer glücklicheren Begebenheit. Kaum war er im Lager angelangt, da nahmen die Kaiserlichen am 18. Juli 1553 Hesdin zum zweiten Male. Zahlreiche französische Herren und Edelleute büfsten dabei Leben oder Freiheit ein. Nach der Katastrophe lagen sich die Heere an zwei Monate untätig gegenüber. Während dieser Zeit starb der Fürst von Epinay am Hitzschlage. Die Ordonnanzkompagnie, die er bisher geführt hatte, wurde jetzt unter beträchtlicher Erhöhung ihrer Stärke dem Prinzen von Oranien übertragen. Indem er so Chef einer ordentlichen Schwadron geworden war, wurde seine bisherige gleichsam aufseretatsmäfsige Reiterkompagnie aufgelöst.[1]) Indem im Herbste die Feindseligkeiten in Stillstand gerieten, durfte der Prinz den Kriegsschauplatz verlassen. Mitte Oktober langte er wieder in Breda an, ohne sich allerdings auch jetzt trotz des leidenden Zustandes seiner Gattin eines ungestörten längeren Verweilens daselbst erfreuen zu dürfen. Bald mufste er an ständischen Verhandlungen teilnehmen, bald bei der Erneuerung der städtischen Magistrate in Brabant mitwirken; immer mufste er des Rufes der Statthalterin gewärtig sein. Die hohe Stellung, welche die Grofsen einnahmen, war wahrlich keine Sinekure. Sie enthielt die Verpflichtung zu unablässigem Dienste für den Monarchen in Hof, Staat und Heer; sie legte ihnen nicht nur die schwersten pekuniären Opfer auf, sondern liefs ihnen auch kaum Zeit für die Besorgung der eigenen Geschäfte. Mit Mühe erlangte der Prinz Anfang 1554 die Erlaubnis zur Teilnahme an einer Beratung zu Kaiserswerth mit dem Kurfürsten von Cöln und seinem Vater, auf der vermutlich der Streit mit Hessen zur Sprache kommen sollte. Die Königin genehmigte seine Reise mit der mifsbilligenden Bemerkung: „Allerdings hätten die Angelegenheiten des Kaisers dringend Ihre Anwesenheit am Hofe erfordert."

In stärkerer Heftigkeit, als im Vorjahre, entbrannte der Krieg zwischen Karl V. und Heinrich II. im Sommer 1554. Beide Monarchen begaben sich in Person zu ihren Armeen. Den Oberbefehl über das niederländische Heer erhielt am 22. Juni der Herzog Emmanuel Philibert von Savoyen. An demselben Tage

Digitized by Google

wurde Oranien zum Obersten eines Regimentes Kavallerie ernannt. Wie das nämlich schon bei der Infanterie geschehen war, formierte eben damals Karl V. seine ganze Reiterei in Regimenter, und zwar wurden deren sechs gebildet. Das erste davon erhielt Oranien; es bestand aus den Ordonnanzkompagnieen Oraniens selber, Brederodes, des Grafen von Schwarzburg, des Albert von Rosenberg und des Hans von Buren. Mit Glück eröffneten die Franzosen die Kampagne. Sie nahmen durch Verrat am 26. Juni die wichtige Festung Marienburg, den Schlüssel der Landschaft Namur und des Bistums Lüttich; bald folgte die Eroberung von Givet und der Zwillingsstädte Bouvines und Dinant an der Maafs. Von hier wandte sich der König nach dem Hennegau. Am 20. Juli brach er daselbst ein; bis vor Nivelles, das schon im Brabantschen lag, schweiften seine Reiterschaaren. Freilich hatte er bisher ein leichtes Spiel gehabt. Denn der Kaiser hatte seine Rüstungen noch nicht beendet und seine Truppen noch nicht konzentriert; jetzt aber rückte seine Armee heran. In westlicher Richtung war König Heinrich bisher im Hennegau gezogen und bis Binche gelangt; jetzt bog er nach Südwesten ab und ging, von den Kaiserlichen gefolgt, Ende Juli bis ins Stift Cambrai zurück. Entsetzliche Verwüstungen bezeichneten seinen Weg. Um seine Expedition mit einem dauernden Erfolge zu beschliefsen, zog er weiter durch die Grafschaft St. Pol gegen Renty in Artois, um das Boulonnais von der gefährlichen Nachbarschaft dieser Festung zu befreien.[1]) Der Kaiser eilte zum Entsatze herbei, und so kam es hier am 13. August zu einem heftigen Gefechte, worin die Franzosen zwar, Dank den Bemühungen von Franz von Guise, Tavannes und Coligny, die Oberhand behielten; doch mufste Heinrich seine Absichten auf Renty aufgeben und den Rückzug in sein Reich antreten. Es ist uns unbekannt, welches der Anteil Oraniens an diesen Begebenheiten und insbesondere an der Schlacht von Renty war; wir wissen nur, dafs er in hervorragender Stellung im Feldzuge tätig war. Während der Kaiser, von der Gicht gequält, nach dem Abzuge Heinrichs II, nach Brüssel reiste, blieb Oranien vorderhand im Lager beim Herzoge von Savoyen. Der Oberfeldherr benutzte den Stillstand der Operationen, um eine starke Festung zu errichten, die Artois gegen die Pikardie schützen sollte. Er baute das im Vorjahre zerstörte Hesdin gröfser und fester wieder auf und gab dem neuen Fort den Namen Hesdinfert. Die letzten

Digitized by Google

vier Buchstaben bedeuteten den Sinnspruch der Herzöge von Savoyen: F. E. R. T., nämlich Fortitudo Ejus Rhodum Tenuit.[1])

Oranien wohnte der Errichtung der neuen Festung noch bei; erst Ende November traf er wieder in Breda ein. Im vorhergehenden Winter hatte ihn seine Gattin mit einem Töchterchen beschenkt; gesund und wohlbehalten fand er Frau und Kind. Nachdem er einige Wochen zu Hause verweilt hatte, kam seine Frau abermals nieder; am 19. Dezember wurde sein ältester Sohn, Philipp Wilhelm, Graf von Buren, geboren. In eben diese Zeit fällt eine Reise Oraniens nach England, über die wir nichts Näheres wissen, da uns nur eine gelegentliche Andeutung darüber enthalten ist.[2]) Vermutlich bezog sich seine Mission auf die damals im Gange befindliche englische Mediation zwischen Karl V. und Heinrich II. Man darf annehmen, dafs eben dieser Reise halber die Taufe Philipp Wilhelms erst sehr spät, nämlich erst am 18. Februar 1555, stattfand. Der Grofsvater war am Erscheinen verhindert; unter den anwesenden Gevattern war der vornehmste der Herzog Wilhelm von Cleve, der mit grofsem Gefolge erschienen war; es ging bei dem Feste „ganz fröhlich" her.

Die Beziehungen zum Herzoge von Cleve und teilweise durch seine Vermittlung mit anderen deutschen Fürsten und Höfen waren für Oranien und das Haus Nassau nicht ohne Belang. Denn eben damals schickten sich die Dinge im Streite mit Hessen wieder etwas besser an, allerdings nicht durch die Initiative des Kaisers, sondern durch die Einmischung einer Reihe deutscher Fürsten. Zumal den evangelischen Reichsständen war das hessisch-nassauische Zerwürfnis schon längst zuwider. Sie sahen ein, welch schweren Schaden dadurch die gemeinsame Sache des Protestantismus erlitt; auch waren sie gerecht genug, um zuzugestehen, dafs das Recht im wesentlichen auf Seiten des Hauses Nassau stünde. Vor kurzem hatte sich eine grofse Anzahl süddeutscher und rheinischer Fürsten im Heidelberger Bunde zur Erhaltung und Befestigung des Friedens im Reiche vereinigt. Landgraf Philipp wünschte ihm beizutreten. Um nun einen Druck auf ihn auszuüben und ihn zu Nachgiebigkeit gegen Nassau zu bestimmen, erklärten sich die Bundesmitglieder nur unter der Bedingung zu seiner Aufnahme bereit, dafs ihnen daraus keine Verpflichtungen in Ansehung des Katzenelnbogenschen Streites erwüchsen.[3]) Das blieb nicht ohne Wirkung auf den Landgrafen. Eine gütliche Vergleichshandlung wurde verab-

Digitized by Google

redet; der Kurfürst von der Pfalz, sowie die Herzöge von Cleve und Württemberg übernahmen die Vermittlung. Dringend wünschte Graf Wilhelm, dafs sich der Sohn zu diesen Verhandlungen in Deutschland einfinde; aber der Dienst des Kaisers nahm den Prinzen allzu sehr in Anspruch. „Ich bin mit Seiner Majestät Sachen", so schrieb er dem Vater bald nach der Taufe zu Breda, „hier dermafsen belastet und werde darin so von einem Orte zum andern getrieben, dafs ich nicht einen einzigen Tag mit Sicherheit hier meinen eigenen Geschäften obliegen kann, und doch wäre es für mich höchst notwendig, eine gute Zeit hier ruhig verweilen zu dürfen; denn meine Angelegenheiten sind wegen meiner beständigen Reisen und Abwesenheit jetzt so verwickelt und verworren, dafs ich nicht weifs, wie ich damit anfangen und endigen soll. Gleich morgen mufs ich wiederum an den Hof reiten und habe mit genauer Not vier Tage Urlaub bekommen, um allhier meine Kindtaufe abzuhalten."

Durch die englische Mediation war soviel bewirkt worden, dafs Ende Mai 1555 ein Friedenskongrefs im Dorfe Marcq zwischen Calais und Gravelingen zusammentrat. Noch aber war auf beiden Seiten die Friedensliebe, oder richtiger gesagt, die Erschöpfung nicht grofs genug, um die Verhandlungen schon zu einem glücklichen Ende gelangen zu lassen. Während ihrer Dauer währte der Kleinkrieg an der Grenze fort. Der Besitz Marienburgs war der Gewinn, der den Franzosen aus dem letzten Feldzuge geblieben war. Die Festung bildete für sie einen weitvorgeschobenen Posten im Feindeslande, von dem aus sie die Wege nach Namur und Lüttich beherrschten und diesen Gebieten grofsen Schaden zufügten. Es gelang ihnen, sich hier zu halten und sich von Frankreich aus immer neu zu verproviantieren. Auf der niederländischen Seite mufste man alles daran setzen, um den Gegner von hier zu verdrängen. Daher wurde im Mai 1555 eine Armee zusammengezogen, die an die 18 000 Mann zu Fufs und 3000 Pferde stark war. Ihr Kommando erhielt der alte Marschall von Geldern, Martin van Rossem: er sollte Marienburg bedrohen, die Zufuhr abschneiden und so oder auf andere Weise den Feind zur Räumung des Platzes zwingen. Um zunächst das Vordringen der Franzosen von Marienburg aus die Maafs hinab dauernd zu verhindern, legte er zwei Meilen östlich davon dicht oberhalb Givets auf einem Berge, der das linke Ufer des Stromes beherrscht, eine neue Festung an, die zu Ehren des Monarchen

Digitized by Google

Charlemont genannt wurde. Für den Bestand und die Disziplin des Heeres war freilich die Ebbe in den kaiserlichen Kassen und eben deshalb die mangelhafte Bezahlung der Soldaten sehr verhängnisvoll. Obendrein wütete im Lager die Pest; ihr fiel (am 7. Juni) der General selber zum Opfer.

Den Franzosen schienen alle diese Vorgänge günstig und einladend, um einen Hauptschlag gegen die niederländische Maafsarmee zu führen. Von der französischen Nordgrenze her über Maubertfontaine, Rocroy und Couvin rückten Nevers, der Statthalter der Champagne, und der Marschall von St. André heran. Am 15. Juli schwenkten sie bei Marienburg nach Westen ab in der Richtung auf Givet und Charlemont. Von stolzen Hoffnungen war die Brust der Herren geschwellt. Sie meinten, sie würden ein gar leichtes Spiel haben, und ein jeder von ihnen prahlte, wie der französische Chronist Rabutin erzählt,[1]) er wolle ebenso viele Heldentaten verrichten, wie Homer und Virgil von Achill und Odysseus überliefern. „Obendrein schien es," so fährt der Chronist fort, „als wollten uns Himmel und Erde bei diesem Unternehmen begünstigen. Denn es war an diesem Tage so schön und klar, wie bisher im ganzen Jahre noch nicht, und der Boden war weder zu weich noch auch zu trocken, ganz bedeckt mit Grün und mit Blumen. Aber wie es zu gehen pflegt, nur allzu oft kreuzt das Schicksal die Pläne und hochgemuten Entschliefsungen der Tapfern; um sie desto sicherer in die Falle zu locken, spiegelt es ihnen seine Gunst vor, während es ihnen in Wirklichkeit Verderben anzettelt und bereitet".

Ungefähr eine Meile vor Givet beim Orte Gimnée stiefsen die Franzosen auf die niederländischen Truppen, und es entwickelte sich ein lebhaftes Gefecht. Zwar behaupteten jene das Feld und bahnten sich unter heftigen Scharmützeln am nächsten Tage (am 16. Juli) den Weg bis hart vor das noch unfertige neue Fort; aber sie konnten nicht daran denken, es mit stürmender Hand zu nehmen. Es war kommandiert vom Baron Karl von Berleymont, Herrn von Floyon, dem Leutnant des verstorbenen Herrn van Rossem. Nevers sandte zu ihm einen Parlamentär und liefs ihn zur Schlacht oder zur Übergabe der Festung auffordern. Berleymont hütete sich wohl, den Franzosen diesen Gefallen zu tun; er erwiderte dem Trompeter, der ihm die Herausforderung überbrachte, er werde ihn von 500 Büchsenschüssen durchbohren lassen, wenn er nicht sofort verschwinde; für den Parlamentär

Digitized by Google

„war es daher das Sicherste, schleunigst kehrt zu machen". „Nachdem wir so ihre kaltblütige Entschlossenheit gewahrt und erkannt hatten," so berichtet Rabutin, „und da wir nichts weiter zu unternehmen vermochten, traten wir den Rückzug an ... Das war der Ausgang eines so grofsen Unternehmens; es brachte uns weniger Nutzen als Ehre; denn es legte uns mehr Strapazen auf, als ich erzählen will, und verursachte uns nicht geringe Kosten, und vor allem gewannen unsere Feinde die Überzeugung, dafs es uns an Energie mangele, und dafs wir nicht verstünden, unsern Sieg zu benutzen".

Noch an demselben Tage gingen die Franzosen in die Gegend von Marienburg zurück. Von hier aus versuchten sie die Festen Sautur und Chimay zu überrumpeln. Eine ihrer Abteilungen unter dem Herrn de la Roche legte sich vor Sautur. Im ersten Schrecken war die Besatzung zur Kapitulation bereit; als sie aber merkte, dafs de la Roche keine Artillerie hatte, nahm sie ihre Zusage zurück und zeigte ihm an: ohne Kanonen zu sehen, könnten und dürften sie sich nicht ergeben; das hätten sie versprochen und geschworen, und wenn sie das nicht hielten, so würden sie gewifslich dem Henker überliefert oder wenigstens für immer verbannt und als Verräter betrachtet werden. Mit dem Gros des Heeres war Nevers vor Chimay gezogen. Der Marsch war beschwerlich; denn das Wetter hatte sich geändert; der Regen flofs in Strömen vom Himmel und machte die Wege schwierig. Chimay war nur schwach befestigt, aber durch eine starke Garnison gehalten. Die Anrückenden wurden mit einem heftigen Feuer empfangen, und ohne Artillerie liefs sich auch hier nichts ausrichten. Umsonst suchte Nevers die Besatzung durch Scharmützel aufs freie Feld zu locken; die barg sich jedoch hinter den schützenden Wällen. Vor der Stadt am Saume eines Gehölzes kampierten die Franzosen. Es regnete aber in der Nacht so stark, dafs die Zelte ihnen keinen Schutz gewährten und im Wasser schwammen. Die kleinen Bäche wurden zu reifsenden Strömen, und es war so kalt, dafs Soldaten und Pferde vor Frost zitterten; viele von ihnen starben. Unter den gröfsten Schwierigkeiten und Gefahren trat daher die Invasionsarmee am 18. Juli den Rückmarsch nach der mehr als drei Meilen südlich von Chimay gelegenen Grenzstadt Aubenton an. Von hier aus wurden die Truppen wieder in ihre gewöhnlichen Standquartiere verteilt.[1])

Digitized by Google

Ebenso verlustreich wie erfolglos war somit diese Expedition für die Franzosen verlaufen. Aber sie hatten bei ihrem Abzuge gedroht, sie würden wiederkommen. Daher mufste die Maafsarmee verstärkt und ihre zerrüttete Disziplin wieder hergestellt werden. Vor allem galt es indes, das durch den Tod Rossems erledigte Amt des Oberbefehlshabers wieder zu besetzen. Der Herzog Emmanuel Philibert von Savoyen, der für gewöhnlich die kaiserlichen Heere kommandierte, war gerade abwesend. Der Staatsrat und die Generalstatthalterin schlugen dem Kaiser eine Reihe von Kandidaten vor, nämlich Jean von Hennin-Liétard, Herrn von Boussu, weiterhin Jean von Ligne, Herrn von Barbançon und Grafen von Aremberg, den Grafen Karl von Lalaing, Karl von Brimeu, Grafen von Meghem, sowie den Grafen Lamoral Egmont,[1]) — Männer, die in den Kriegen der letzten Jahre schon vielfach erprobt waren, selbstständig hohe Kommandos geführt und dabei Lorbeeren geerntet hatten. Aber nicht auf sie fiel die Wahl des Kaisers, sondern auf den Prinzen von Oranien, der fern vom Kriegsschauplatze in Buren, dem Schlosse seiner Gemahlin, weilte. So grofs war seine Zuneigung zu dem Prinzen, der damals erst zweiundzwanzig Jahre zählte, und das Vertrauen, welches er in ihn setzte. Auf seine Frage, warum man ihm nicht auch Oranien genannt habe, wurde dem Herrscher geantwortet, man habe den Prinzen für ein solches Amt noch für allzu jung gehalten. Trotzdem liefs ihn der Kaiser nach Brüssel kommen und ihm hier durch die Königin seine Ernennung und die Gründe dafür eröffnen; sie waren für ihn so ehrenvoll und schmeichelhaft, dafs er es noch ein Vierteljahrhundert später vorzog, „sie zu verschweigen, damit es nicht den Anschein habe, als wolle er sich selber allzu hoch loben und preisen."

Mehrere Tage zogen sich die Verhandlungen über die Ernennung hin. In anbetracht des Geldmangels in den königlichen Kassen hätte man es am liebsten gesehen, wenn sich der Prinz mit der Ehre der hohen Stellung begnügt und auf jegliche Besoldung verzichtet hätte. Um eine solche überhaupt zu erlangen, bedurfte es erst persönlicher Vorstellungen beim Kaiser.[2]) Es wurde ihm mitgeteilt, er solle soviel bekommen, wie dereinst seine Vorgänger in demselben Amte, René von Nassau, der Herzog von Archot und der Herr von Boussu, nämlich 500 Gulden im Monate und zwölf Hellebardire mit doppelter Löhnung. Indem er die Gemahlin bat, durch seine Beamten ermitteln zu lassen,

Digitized by Google

ob René nicht höhere Bezüge gehabt habe, veranschlagte er zugleich seinen voraussichtlichen Monatsbedarf auf 2500 Gulden; er ersuchte sie, das also erforderliche Geld für ihn aufzubringen: er hoffe, so fügte er hinzu, er werde ihr noch einmal alle die Freundschaft vergelten können, die sie ihm jetzt erzeige. Sein Patent als Generalkapitän der Maafsarmee ist vom 22. Juli datiert. Der Kaiser erklärte darin, er habe auf Rat der Königin Maria seinem Rate und Kämmerer Wilhelm von Nassau, Prinzen von Oranien, das eben erwähnte Amt übertragen, und zwar in Kenntnis seiner Tugenden, Klugheit, Umsicht und Erfahrung, sowie im vollen Vertrauen auf seine Treue und seinen guten Eifer; es ward ihm zugleich eine monatliche Besoldung von 400 Livres darin zugebilligt.[1]) Um die geringe Höhe dieser Summe zu kennzeichnen, hat Oranien nachmals geäufsert, sie habe nicht ausgereicht, um die Diener zu bezahlen, die seine Zelte aufspannten, und jedenfalls blieb sie weit hinter dem zurück, was er tatsächlich bedurfte. Aber so war es der Brauch: der Dienst für den Herrscher stellte an die pekuniäre Leistungsfähigkeit der Grofsen die denkbar stärksten Ansprüche und erklärt zum guten Teile ihre zerrütteten Vermögensverhältnisse, zumal da ihnen die niedrigen Besoldungen, die ihnen bewilligt worden waren, in der Regel nicht einmal gezahlt wurden.

In den letzten Tagen des Juli ging der junge General zu seiner Armee ab. Zwar hoffte er zuerst, bald durch den Generalstatthalter, den Herzog von Savoyen, abgelöst zu werden:[2]) „er könnte nicht so früh kommen, dafs ich ihn nicht noch früher hier zu sehen wünschte“, so liefs er sich vor seiner Frau am 2. August bereits vernehmen. Aber diese Aussicht erfüllte sich nicht; er mufste das Kommando behalten. Damit wir uns nun ein Urteil über seine Leistungen als Heerführer bilden können, müssen wir einige Worte über die Kriegsführung jener Zeiten im allgemeinen vorausschicken. Sie steht im engsten Zusammenhange mit dem noch wenig entwickelten Zustande des staatlichen Finanz- und zumal Kreditwesens. Stehende Truppen gab es aufser einigen Kavalleriekompagnieen keineswegs. Wenn nun ein Krieg ausbrach, so mufsten die Heere, mit denen er geführt werden sollte, erst durch Werbung aufgebracht werden. Zum guten Teil stellte das Ausland diese Söldner; insonderheit waren die Schweiz und Deutschland der Werbeplatz, wo sowohl die Valois als auch die Habsburger ihren Truppenbedarf zu decken

Digitized by Google

pflegten. Man nahm so viel Truppen an als möglich; man war insbesondere bemüht, dem Gegner in der Werbung zuvorzukommen; daher hielt man tüchtige Offiziere und geschickte Agenten dauernd in Bestallung und liefs durch sie die brauchbaren Mannschaften, wenn der Ausbruch von Feindseligkeiten bevorstand, oft schon lange vorher in Wartegeld nehmen. Womit sollte man nun die beim Beginne des Krieges gleichsam erst aus dem Boden zu stampfenden Armeen besolden und unterhalten? Einen eigentlichen Kriegsschatz, den man dazu verwenden konnte, gab es in den seltensten Fällen; man mufste dafür Gelder durch Steuern und Anleihen flüssig machen. Aber die Steuern mufsten erst von den Ständen erbeten werden; dazu bedurfte es langwieriger Verhandlungen, und meist erlitten die Forderungen der Regierung grofse Abstriche. So sah man sich denn genötigt, die Kosten für die Aufstellung des Heeres und für die Eröffnung der Operationen durch Anleihen zu „antizipieren", d. h. bei den Bankiers Darlehen aufzunehmen, die auf die noch zu bewilligenden Steuern angewiesen wurden. Mitunter leisteten auch die Obersten und Hauptleute an die von ihnen angeworbenen und gemusterten Mannschaften Vorschüsse, oder sie mufsten sich, sei es den Finanzmännern, sei es den Soldaten gegenüber, für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ihres Kriegsherrn verbürgen. Wenn dann die Steuern einliefen, so wurden sie oft von den auf sie verwiesenen Anleihen ganz oder zum gröfsten Teile absorbiert, sodafs, wenn auch den Soldaten im Anfange wirklich ihre Bezüge richtig und vollständig ausgehändigt worden waren, dennoch sehr bald in der Folgezeit Zahlungsschwierigkeiten und Zahlungsstockungen eintraten.

Daher waren die Aufgaben eines Generals in jenen Zeiten viel mannigfaltiger als heutzutage. Nicht nur die eigentliche Heeresführung lag ihm ob, sondern auch noch manch andere Dinge wurden von ihm verlangt. Er mufste ein Meister in der Kunst sein, die Soldaten zu beschwichtigen, wenn ihnen ihre Löhnung weder regelmäfsig noch auch vollständig entrichtet wurde. Er mufste es verstehen, selbst wenn wegen des Ausbleibens des Soldes Mangel und Hungersnot im Lager einrifs, durch alle Mittel gütlicher Beschwörung, aber auch rücksichtslosester und gewalttätigster Strenge die Disziplin und die Leistungsfähigkeit seines Heeres aufrecht zu erhalten. Unter diesen Um-

Digitized by Google

ständen bildete sich ein ganz eigentümliches System der Kriegsführung heraus. Grofse Reiche und Herrscher wirklich zu bezwingen und niederzuwerfen, waren diese Soldheere schon wegen ihrer geringen Stärke nicht geeignet und noch viel weniger in Ansehung der Verhältnisse ihrer Zusammensetzung und Unterhaltung. Wochen, oft auch ganze Monate, zumal wenn die Truppen erst von weither heranziehen mufsten, verstrichen, ehe die Geschäfte der Musterung vollendet, ehe das Heer ganz und gar versammelt war. Jetzt erst konnte der Marsch ins Feindesland angetreten werden; aber wie weit kam man schliefslich? Man nahm wohl Vorräte mit; aber so grofse Mengen bei sich zu führen, um längere Zeit in fortwährendem Marsche mit gesicherter Verpflegung im fremden Lande verweilen zu können, verbot sich im Interesse der Bewegungsfähigkeit des Heeres. In der Regel stockte nun auch die Soldzahlung; da brauchte nur noch die Ungunst des Wetters hinzuzukommen, und alle Ordnung und Manneszucht im Heere lösten sich auf. Die Soldaten zerstreuten sich plündernd und sengend über die Dörfer; die sie umschwärmenden feindlichen Truppen oder das aufgebotene Landvolk griffen die vereinzelten kleineren Haufen, die Nachzügler und Marodeure an und erschlugen sie. Manch einer ging zum Widersacher über oder versuchte sich durch Desertion weiteren Strapazen und Gefahren zu entziehen. An den Grenzen gab es zahlreiche Festungen. Um sich vor Ausfällen und Überraschungen diesen gegenüber zu sichern, um zu verhüten, dafs der Rückzug durch sie gestört werde, mufsten sie genommen werden, und schon das hielt auf, sodafs man oft nicht über sie hinauskam; oder es mufsten wenigstens Beobachtungsposten oder Belagerungstruppen zurückgelassen werden, und dadurch wurde das Invasionsheer dermafsen geteilt und geschwächt, dafs es zu einem wirklich kräftigen Vorstofse in das Herz des Feindeslandes unbrauchbar wurde. Jedenfalls gewahren wir immer, wie Einfälle, die mit stattlichem Heere und in anscheinend energischem Anlaufe unternommen werden, nach wenigen Tagen, nachdem man etwa ein Dutzend Meilen Weges vorgedrungen ist, geradezu in sich zusammenbrechen. Plötzlich stockt das Heer in seinem scheinbar stolzen und unwiderstehlichen Siegesmarsche und tritt einen jammervollen, verlustreichen Rückzug an, gefolgt vom Feinde, der nun jenseits seiner Grenze nach Belieben sengt und brennt, ohne dafs er zunächst auf viel Widerstand stöfst, aber auch ohne

Digitized by Google

dafs er seinerseits sich allzuweit vorwagen darf. Keineswegs liegt Paris von der niederländischen oder von der Westgrenze des deutschen Reiches so sehr weit entfernt, und oft genug läfst der Kaiser seine Armeen auf die Stadt losmarschieren. Sie kommen wohl auch bisweilen bis in die Nähe von Paris; aber vor den Toren müssen sie Kehrt machen und einen fluchtartigen Rückzug antreten. Und selbst wenn das nicht der Fall wäre, was würden sie erreicht haben? Sie müfsten jetzt an die Belagerung von Paris gehen: das ist eine Aufgabe, der sie bei der Entfernung von der Heimat, bei Zahl, Zusammensetzung und Charakter der Truppen, bei der Haltung der Bevölkerung des Landes nicht gewachsen wären, — ganz abgesehen davon, dafs sie einen Artilleriepark von der dafür notwendigen Stärke nicht mit sich schleppen könnten.

Eine Strategie im Sinne einer gröfseren Offensive läfst sich daher wohl gegen kleinere Staaten, wie gegen Navarra, die italienischen Kleinstaaten, die deutschen Territorien, unter günstigen politischen Konjunkturen zur Anwendung bringen, nicht aber von den wirklichen Mächten jener Zeit gegen einander. Die Kriege, die zwischen ihnen geführt werden, tragen daher den Charakter von Grenzkriegen, in denen um die Grenzprovinzen oder auch nur um einzelne Grenzstriche gestritten wird. Die Invasionen waren räuberische Einfälle zum Zwecke der Verheerung und Verwüstung der benachbarten feindlichen Landschaften; daneben berannte man eine Anzahl feindlicher Grenzorte, sowohl kleinere Plätze, die man in der Regel ohne grofse Mühe nahm, als auch wirkliche gröfsere Festungen, die nach den Regeln der damaligen Festungsbautechnik angelegt waren und nach allen Regeln der damaligen Belagerungstechnik zu Falle gebracht werden mufsten. Gelang es eine Reihe solcher Plätze zu nehmen, so beherrschte man natürlich auch das um sie und zwischen ihnen gelegene platte Land, d. h. man hatte eine feindliche Provinz ganz oder teilweise erobert. Die Bemühungen auf der anderen Seite richteten sich nun darauf, dem Gegner das eroberte Gebiet oder ein Stück seines Landes zum Ersatze für das Verlorene zu entreifsen. Es ist somit ein ewiger Belagerungskrieg, der sich zwischen den kriegsführenden Parteien abspielt, in Verbindung mit Einfällen zur Verheerung der feindlichen Grenzlande. Daher kommt es auch selten zu grofsen Schlachten. Unversehens und darum auch mehr oder minder ungehindert

Digitized by Google

überschreitet man die Grenze; erst beim weiteren Vordringen und beim Rückzuge kommt es zu einer Reihe kleinerer Scharmützel, die zwar von geringem Umfange, aber um so blutiger und verlustreicher sind. Schlachten zwischen ganzen Heeren entwickeln sich in der Regel nur bei Überfällen, wenn der Feind nachlässig marschiert oder lagert, sowie beim Versuche, belagerte Festungen zu verproviantieren und zu entsetzen. Es entwickelt sich dann ein Kampf in gröfseren Dimensionen, falls es nicht etwa dem Entsatzheere gelingt, durch geschickte Operationen Stellungen zu nehmen, durch die es bereits Fühlung mit den Belagerten gewinnt und diesen Munition und Vorräte für die weitere Einschliefsung zukommen lassen kann, oder durch die sich die Belagerer in den eigenen Positionen so bedroht fühlen, dafs sie sich zum Abmarsche entschliefsen.

So ist es denn die wesentliche Bedeutung der Feldzüge jener Zeit, dafs sie immer wieder aufs neue auf einen Versuch der Korrektur der Grenzen, und zwar durch das Mittel des Grenzkrieges, hinauslaufen. Sie dauern so lange, als sich die Parteien in der Lage glauben, Eroberungen zu machen oder wieder rückgängig zu machen; das ist aber vorwiegend eine Sache des Geldes oder des Kredits. Die Grenzprovinzen haben durch die feindlichen Einfälle so gelitten, dafs sie keine Steuern mehr entrichten können; sie rufen so heftig nach Frieden, dafs der Herrscher oder die Stände der übrigen Provinzen ihrem Wunsche Rechnung tragen müssen. Auch eine verlorene Schlacht kann dabei eine Rolle spielen, indem die gerade verfügbaren Truppen zersprengt und vernichtet werden, indem sie den Kriegsherrn entmutigt und die Stände vor weiteren Bewilligungen abschreckt. Oder die Stände glauben und erklären überhaupt nicht mehr leistungsfähig zu sein; sie lassen sich nur noch mit Mühe zu einer letzten Bewilligung bestimmen, die sie als solche ausdrücklich bezeichnen. Die Soldaten, die schon lange gar nicht oder nur höchst mangelhaft bezahlt sind, murren und lassen sich nicht mehr länger hinhalten, sodafs man froh sein mufs, wenn sie sich verabschieden lassen, ohne sofortige Erlegung ihrer Rückstände zu fordern, und es ist unter diesen Umständen unmöglich, neue Söldner zu finden, die an die Stelle der alten zu treten bereit sind. Die ständischen Bewilligungen hören auf; die ordentlichen Einkünfte des Herrschers aus dem Domanium, den Zöllen, Regalien usw., sind verpfändet oder sonst erschöpft; die Finanzwelt verweigert weiteren Kredit; nicht selten kommt

Digitized by Google

es zum förmlichen Staatsbankerotte, indem der Monarch seinen aus den Kriegen stammenden Verpflichtungen, sei es den Bankiers, sei es den Soldaten gegenüber, weder was das Kapital, noch auch was die Zinsen anbetrifft, nachzukommen vermag: kurz, wohl oder übel, der Herrscher mufs sich mit dem augenblicklichen status quo hinsichtlich der Grenze, auf Grund dessen der Frieden meist geschlossen wird, wenigstens für einige Zeit genügen lassen und dem Gegner die Hand zur Versöhnung reichen. Diese ist dann freilich in der Regel nur eine vorübergehende, weniger ein Frieden, als vielmehr nur ein Waffenstillstand. Denn die Partei, auf deren Kosten der Krieg beendigt worden ist, wartet nur ab, bis sich ihre Finanzen einigermafsen gehoben haben, bis der Kredit wiederhergestellt ist, und bis sich die Stände zu neuen Bewilligungen herbeilassen: dann sucht sie das verlorene Grenzgebiet wieder zurückzugewinnen. Ein Anlafs ist leicht gefunden; abermals bricht der Krieg aus und wird in derselben Weise geführt wie vorher, — ob nun der Angreifer sein Ziel erreiche oder auch nicht.

Solcher Art waren die Voraussetzungen, die damals für die Tätigkeit eines Feldherrn galten, und die als Mafsstab für die Beurteilung Oraniens in dieser Hinsicht zu betrachten sind. Wir kennzeichnen jetzt nur noch das aktuelle militärische Problem, vor das er sich in seiner Stellung als Kommandant der Maafsarmee bei Givet gestellt sah.

Ungefähr bei Givet stiefsen an der Maafs das französische Reich, die niederländische Grafschaft Namur und das Bistum Lüttich zusammen. Zwar war der Bischof von Lüttich dem Namen nach selbstständiger Reichsfürst. Von einer wirklichen politischen Selbstständigkeit Lüttichs gegenüber dem Kaiser als dem Herrn der Niederlande konnte jedoch keine Rede sein; immerhin mufste man auf ihn einige Rücksicht nehmen, und es konnte über sein Land nicht so frei verfügt werden, wie über eigentlich niederländisches Gebiet. Westlich von Givet hatte sich nun die niederländisch-französische Grenze, wie wir wissen, dadurch verschoben, dafs sich die Franzosen 1554 der Festung Marienburg bemächtigt hatten. Früher war der nördlichste Platz der Franzosen in dieser Gegend das einige Meilen weiter südlich gelegene Rocroy gewesen, nun hatten sie in Marienburg festen Fufs auf niederländischem Boden gefafst; sie beherrschten zugleich den Zugang nach Namur und von dort aus in östlicher Richtung nach

Digitized by Google

dem Lüttichschen, in westlicher Richtung nach dem Hennegau. Marienburg diente ihnen somit als Ausfallstor, von dem aus sie jeden Augenblick diese drei Länder mit Gewalt überziehen konnten. Um im Osten die Maafsstrafse vor ihnen zu sichern, hatte der Kaiser das neue Fort bei Givet bauen lassen, das allerdings noch nicht ganz fertig war, und dessen Vollendung zu verhindern Nevers umsonst versucht hatte. Nach Norden und Westen waren Marienburg einige niederländische Plätze vorgelagert, deren Befestigung allerdings ziemlich schwach war, gerade nach Westen zu Chimay, direkt im Norden Sautur — auch auf sie hatte ja Nevers vergeblich seine Absichten gerichtet — in der Nähe von Sautur aufserdem Florennes und Senzeille, weiterhin im Nordosten Solre-le-Château. Es war nun zunächst die Pflicht Oraniens, diese Plätze, Givet, Solre-le-Château, Sautur mit den benachbarten Schlössern und Chimay gegen die Franzosen zu halten und diesen jegliches Vordringen über die durch jene Punkte bezeichnete Linie zu verwehren. Demselben Zwecke sollte auch die Vollendung des neuen Forts Charlemont dienen. Seine weitere Aufgabe war es, Marienburg zu Falle zu bringen; bei der Stärke dieser Festung konnte es aber nur mittelbar geschehen, indem er ihr die Zufuhr aus Frankreich abschnitt, sodafs sie aus Mangel kapitulieren mufste, oder indem er das zwar südlicher gelegene, jedoch schwächere Rocroy eroberte. Dann war Marienburg von Frankreich abgeschnitten, und sein Fall erschien unvermeidlich; zugleich fafste man so auf französischem Boden Fufs und gewann hier einen ähnlichen Vorposten, wie es Marienburg jetzt für die Franzosen in den Niederlanden war.

Das militärische Problem, vor dem der Prinz stand, war um so schwieriger, als die Zustände in seinem Heere die denkbar schlechtesten waren. Es setzte sich zusammen aus mehreren Regimentern deutscher und niederländischer Infanterie, aus spanischem Fufsvolke, sowie aus deutscher und einheimischer Kavallerie; auch die Garnisonen der benachbarten festen Plätze gehörten dazu. Monate lang aber waren die Soldaten bereits ohne alle Bezahlung; Hungersnot und Pest wüteten im Lager; zumal die Spanier starben in grofser Anzahl, weniger noch durch Krankheit, als vielmehr vor Entkräftung. Die Disziplin war daher aufs äufserste erschüttert; beständig drohte Meuterei, und es war zu fürchten, dafs sich das Lager von selbst auflöse. Es fehlte an Pferden und an Transportmitteln für die Artillerie. Die Zufuhr war

Digitized by Google

aufs äufserste erschwert, Lebensmittel selbst für hohes Geld nicht zu erhalten. Ringsum war alles aufgezehrt; man war für die Beschaffung der Mundvorräte auf das Lüttichsche angewiesen; die Städte daselbst aber wollten den Marketendern, weil im Lager die Pest herrschte, keinen Eintritt gewähren und ihnen nichts verkaufen lassen.

In Brüssel machte es geringen Eindruck, wenn Oranien diese Zustände in ausführlichen Berichten schilderte. Wenn man ihm auf seine Bitten und Klagen wirklich einmal etwas Geld schickte, so waren das so lächerlich winzige Summen, dafs den Nöten der Armee dadurch nicht im entferntesten gesteuert werden konnte. Trotzdem verlangte die Statthalterin, dafs der Prinz die Offensive ergreife, und zwar zunächst um Rocroy zu erobern. Durch Gefangene und Spione aber hatte er die Nachricht erhalten, dafs die Feinde einen neuen Vorstofs nach Norden planten, entweder um Marienburg Zufuhr zu bringen, oder um ihr Glück abermals vor Givet zu versuchen, oder um die niederländischen Grenzprovinzen zu verheeren. Ein Angriff auf Rocroy versprach daher keinen Erfolg, und auch im Lager bei Givet glaubte er nicht länger verweilen zu dürfen, sowohl wegen der hier herrschenden Pest, als auch deshalb, weil ihn der Feind bei einer Belagerung von Givet leicht die Zufuhr von Norden her auf der Maafs abschneiden konnte. Er hielt es nun für das Beste, das neue Fort von Givet für alle Fälle mit einer starken Garnison von mehreren Tausend Mann zu versehen, mit dem Gros jedoch einige Meilen weiter westlich zu ziehen und hier gegenüber von Marienburg ein neues Lager aufzuschlagen; denn so behielt er Fühlung mit dem Hennegau und deckte Brabant. Ehe er diese Bewegung ausführen konnte, mufste er jedoch die Ermächtigung der Brüsseler Regierung einholen.

Die Meinung, dafs die Franzosen einen neuen Einfall an dem linken Ufer der Maafs vorbereiteten, war allerdings unrichtig. Im Gegenteile erwarteten die Franzosen, dafs der Prinz einen Rachezug gegen ihr Land unternehmen würde; sie überschätzten freilich bei weitem die Stärke seiner Armee. In Brüssel erkannte man die wahren Absichten des Feindes besser, als Oranien und seine Umgebung. Denn man hatte Nachricht, dafs Heinrich II. zur Zeit nur Werbungen in der Schweiz gegen Piemont veranstaltete, und dafs seine Truppen in der Champagne und Pikardie für eine neue Offensivbewegung zu schwach waren. Daher bestand

Digitized by Google

die Königin auf dem Angriffe gegen Rocroy; in Rücksicht auf die schlechten Wege und die Gerüchte von neuen Truppenkonzentrationen in der Champagne und Pikardie lehnte Oranien dieses Ansinnen jedoch abermals ab. Er gab zwar zu, dafs die Einnahme Rocroys wegen der Schwäche seiner Befestigung nicht sonderliche Mühe machen würde, wies aber darauf hin, dafs man aus demselben Grunde, wenn man es auch nehme, sich darin auf die Dauer nicht werde halten können. In der Tat gelang es ihm, die Generalstatthalterin von dem Gewichte dieser Gründe zu überzeugen und sie zum Verzichte auf die Expedition gegen Rocroy zu bewegen. Die Entscheidung über die von ihm gewünschte Verlegung des Lagers nach Westen wurde noch aufgeschoben; inzwischen, so wünschte die Königin, sollte er wenigstens einen Zug gegen die kleineren festen Plätze der Franzosen in der Nachbarschaft versuchen.

Der neuen Weisung Folge leistend, brach Oranien am Morgen des 18. August mit fünfzehn Kompagnieen deutscher und acht Kompagnieen spanischer Infanterie, sowie beinahe mit seiner ganzen Kavallerie auf. Dabei ging es nicht ohne einen leidigen Zwischenfall ab. Als er am Abende zuvor die Trommel rühren liefs, um die Soldaten von dem bevorstehenden Zuge zu benachrichtigen, hörte man aus den Reihen eines deutschen Regimentes, das der Oberst Lazarus von Schwendi kommandierte, den Ruf nach Geld ertönen. Schwendi war darüber sehr bestürzt; durch gütliches Zureden beschwichtigte er jedoch schliefslich seine Untergebenen. Der Prinz schlug den Weg nach Marienburg ein, sodafs die Feinde bereits glaubten, er habe es auf diese Festung abgesehen. Er begnügte sich jedoch, einige kleinere Plätze rings um Marienburg zu berennen, und zwar zuerst Fagnolles. Die Besatzung ergab sich ohne Widerstand und wurde geschont. Oranien liefs ihr, wie Rabutin erzählt, „eine ehrenhafte und gnädige Behandlung zuteil werden; denn er ist ein Fürst von menschlicher Gesinnung, wo es angeht, zumal gegen die Schwachen und solche, die des Widerstands nicht fähig sind“. Am folgenden Tage zwang er Couvin und Boussu zur Kapitulation; sie wurden, wie am Tage zuvor Fagnolles, geschleift. Am 20. August traf er wohlbehalten wieder in Givet ein. Auf die Nachricht von seinem Anzuge konzentrierte Nevers seine Truppen; denn er fürchtete einen Anschlag zwar nicht auf Marienburg, wohl aber auf das schwache Rocroy. Da der Prinz jedoch so schnell

Digitized by Google

wieder zurückging, kamen die Operationen auf beiden Seiten zum Stillstande.

Ende August traf der Kaiser die Entscheidung über die weitere Verwendung der Maafsarmee. Er billigte es, dafs der Angriff auf Rocroy unterbleibe, und dafs das Heer unter Zurücklassung einer ausreichenden Besatzung für das neue Fort, das inzwischen ungefähr vollendet war, von Givet abmarschiere. Er befahl, dafs Oranien ein festes Lager in der Nähe von Marienburg beziehe, um der Stadt die Zufuhr aus Frankreich zu erschweren und die Niederlande zu decken. Besonders brauchbar schien ihm dafür die Stellung auf dem Gebirge des Pasquirs bei Fagnolles weil sich von hier die Möglichkeit bot, Marienburg unter Wasser zu setzen. Er ordnete weiter an, dafs sich das Heer hier verschanze, und dafs die Soldaten, sowie die Landleute der Umgebung damit beschäftigt würden, ein zweites Fort zu errichten, durch das in Verbindung mit Charlemont die Besatzung von Marienburg dauernd im Schach gehalten werden könne. Am 3. September hob Oranien das Lager vor Givet auf. Er marschierte über Surice nach dem Dorfe Neuville, das eine gute Meile nördlich von Marienburg gelegen war. Gegen die vom Kaiser ausgewählte Örtlichkeit hatte er Einwendungen, nicht minder gegen die Anlage eines zweiten Forts. Er stellte dem Monarchen vor, dafs die Jahreszeit dafür bereits allzu sehr vorgerückt sei, dafs sich die Wege von Tag zu Tag verschlechterten, und dafs daher der Transport sowohl der Materialien als auch der Lebensmittel grofse Schwierigkeiten bieten würde.

Der Kaiser liefs sich davon überzeugen; nur wünschte er, damit die Soldaten nicht ganz untätig blieben, dafs eine Expedition nach Frankreich unternommen, das Land dabei gründlich verwüstet und auf dem Rückwege noch ein Versuch gegen Marienburg gewagt würde. Aber auch das erwies sich als unmöglich. Ein Tage lang anhaltender Regen hatte die Bäche überfüllt und die Wege ungangbar gemacht, sodafs sich der Kaiser um die Mitte des Septembers doch wieder auf das Projekt des Festungsbaus zurückzugreifen veranlafst sah. Abermals entspann sich eine längere Korrespondenz zwischen Oranien und dem Brüsseler Hofe über die dazu geeignete Örtlichkeit. Der Prinz war für einen Platz, der zwei kleine Meilen nördlich von Marienburg zwischen Sautur und Florennes bei der Ortschaft Echerennes lag. Von hier aus beherrschte man die grofse Strafse von der Champagne

Digitized by Google

nach Brüssel; das Terrain gehörte jedoch zum Stifte Lüttich, und deshalb waren die Königin und der Kaiser zuerst mit seiner Wahl nicht einverstanden. Da sich freilich nichts Geeigneteres finden liefs, drang Oranien mit seinem Vorschlage durch. Das Heer siedelte nach Echerennes über und begann Ende September mit den Bauten; mit ihrer Leitung wurde der Ritter Jacob von Marnix, Herr von Toulouse, betraut. Zugleich sollte oberhalb Marienburgs eine Schleuse angelegt werden, um zunächst das Wasser zu stauen und dann die Stadt zu überschwemmen; so hoffte man sie zur Ergebung zwingen zu können. Als Sachverständige dafür wurden der Bürgermeister von Zierikzee in Zeeland, sowie der Rentmeister von Holland mit seinen Gehülfen berufen.

Allerdings hatte das Lager bei Echerennes einen Übelstand: man war nicht schnell genug zur Stelle, wenn die Franzosen vom Süden herannahten, um Marienburg zu verproviantieren. Oranien merkte das sehr wohl; er erhielt auch sichere Nachrichten, dafs man auf französischer Seite mit diesem Plane umgehe, da in Marienburg bereits die höchste Not herrsche. Am liebsten hätte er daher das Lager abermals verlegt, nämlich dichter an Marienburg heran. In Brüssel hielt man indes einen schleunigen Fortgang der Arbeiten für das weitaus Wichtigste und verbot daher dem Prinzen, den Lagerplatz zu ändern. So mufste sich Oranien begnügen, durch fliegende Streifcorps die Verbindung Marienburgs mit Frankreich zu überwachen. Tatsächlich glückte es auf diese Weise einen Transport aufzuheben, bestehend aus sechzig Personen, die zu Fufs und zu Pferde Tragkörbe mit Lebensmitteln aller Art nach Marienburg zu bringen versuchten. Um vor weiteren Unternehmungen solcher Art abzuschrecken, erhielt der Prinz von Brüssel die Weisung, die aufgegriffenen Träger zu töten und ihre Leichen zur Warnung auf dem Wege liegen zu lassen.

So hoch war die Not in Marienburg gestiegen, dafs sich der Herzog von Nevers, der Gouverneur der Champagne, der Notwendigkeit nicht entziehen konnte, der bedrängten Stadt Hilfe zu leisten. Aber noch verfügte er nicht über genügende Truppen; auch war seine Provinz vom Kriege derart mitgenommen, dafs hier nicht genug Vorräte und Gespanne aufzutreiben waren, sondern erst von weit her herbeigeschafft werden mufsten. Er wandte sich an den Admiral Coligny, den Statthalter der Nachbarprovinz, der Pikardie, um Beistand; aber auch dessen Truppen

Digitized by Google

waren von den Kämpfen des Jahres so hart mitgenommen, sodafs sie sich erst einigermafsen erholen mufsten und vor Ende Oktober nicht herankommen konnten. Daher blieb denn im Oktober auf französischer Seite alles noch ganz ruhig, sodafs Oranien die Besorgnis vor einem baldigen Anrücken der Franzosen fahren liefs. Ein Brief, den er am 15. Oktober aus dem Lager an seine Gemahlin richtete, giebt uns Aufschlufs über seine damalige Auffassung der Lage; er ist zugleich von Interesse für das Verhältnis zwischen den beiden Gatten, sodafs es sich wohl lohnt, ihn hier in seinem ganzen Wortlaute wiederzugeben.

„Liebe Frau! Ich habe heute abend Deinen Brief vom 12. des Monats empfangen. Wenn Du bedauerst, so lange Zeit betreffend das Anrücken des Feindes gegen unser Lager, um Marienburg zu verproviantieren, von mir nichts gehört zu haben, so kann ich Dir nur mitteilen, dafs sie eben das Gerücht ausgesprengt haben, sie wollten gegen uns heranziehen und Zufuhr nach Marienburg bringen. Es scheint mir freilich, dafs sich ihr Eifer stark abzukühlen beginnt: so lauten wenigstens die Nachrichten, die ich jetzt darüber erhalte. Gestern habe ich insonderheit den Bericht bekommen, dafs sie ihr Lager abbrechen; gleichwohl weifs man es nicht genau. Wenn sie gleich die gröfste Lust hätten, Marienburg zu versorgen, so würde es ihnen doch, wie ich meine, bei dem andauernd schlechten Wetter so gut wie unmöglich sein, und was ihren Angriff auf uns betrifft, so habe nur keine Angst und sorge Dich nicht darum; denn ich versichere Dich, dafs sie sich wohl hüten und uns in Ruhe lassen werden, wenn wir ihnen nur Frieden geben. Du kannst Dir denken, welch schönes Leben ich hier bei diesem prachtvollen Wetter führe. Ich versichere Dich, es ist hier mein einziges Vergnügen, von morgen bis abend durch Schmutz und Regen auf unsern im Bau befindlichen Festungswerken zu spazieren. Falls ich nicht müfste, würde ich hier nicht länger bleiben. Wenn Du übrigens wissen willst, was Du tun sollst, da die vornehmen Damen des Landes nach dem Hofe reisen, um von den Königinnen[1]) Abschied zu nehmen, so mufst Du wohl, sobald Du sichere Nachricht hast, dafs sie abreisen, nach Brüssel fahren, um Dich bei ihnen zu verabschieden. Da Du aber noch nichts gewisses über ihre Abreise weifst, und da Du nur ein kleines Gefolge mitnehmen könntest (was manche Dir übel auslegen könnten, weil es Deine erste Anwesenheit nach der Ankunft des Königs in Brüssel ist), so

Digitized by Google

wartest Du wohl besser vor der Hand ein Weilchen, nämlich so lange, bis Du Genaueres über die Abreise der Königinnen hörst; dann magst Du zu ihnen eilen, um Deiner Pflicht zu genügen."

In der Tat verlief der Oktober auf beiden Seiten ziemlich ruhig. In der zweiten Hälfte des Monats fuhr Oranien nach Brüssel, um der Abdankung Karls V. beizuwohnen.[1]) Gerade diese Zeit benutzte Nevers für die letzten und wichtigsten Vorkehrungen zu seinem Marsche nach Marienburg. Als Oranien (am Abende des 26. Oktobers) im Lager bei Echerennes wieder eintraf, wurde ihm die Kunde zuteil, dafs die Feinde nun doch das Unternehmen für Marienburg ins Werk setzten. Es war für ihn schwierig, die geeigneten Mafsregeln zu ergreifen; denn vor seiner Abreise aus Brüssel hatte ihm der neue Herrscher, König Philipp II., aufs bestimmteste befohlen, das Lager nicht zu verlassen, sondern zunächst das Fort zu vollenden. Schon rückte der Feind jedoch gegen ihn heran. Bei Maubert-Fontaine und Rocroy hatten Nevers und Coligny alle ihre Truppen konzentriert, fünfundzwanzig Kompagnieen altgedienter französischer Infanterie und zwanzig Kompagnieen deutschen Fufsvolks; ihre Kavallerie war allerdings sehr schwach, kaum 3000 Pferde, zum kleineren Teile schwere Gensdarmerie, meist leichte Reiterei. Nun konnte der Vormarsch beginnen. Er nahm zwar nicht mehr als zwei Meilen in Anspruch, wurde jedoch mit aller möglichen Vorsicht und in Schlachtordnung ausgeführt. Coligny führte die Avantgarde; dann folgte Nevers mit dem Gros des Heeres; den Beschlufs machte der lange Zug der Proviantwagen. Das Wetter war dem Unternehmen keineswegs günstig. Es herrschte Sturm, Regen und grimmige Kälte, sodafs viele umkamen. Die Wege waren so schwer zu passieren, dafs zahlreiche Wagen umwarfen und zerbrachen; viele Zugtiere fielen um, um sich nicht mehr zu erheben. Ohne indes zu ihrer Verwunderung irgend welchem Widerstande zu begegnen, langten die Franzosen am 30. Oktober vor Marienburg an;[2]) sie konnten an den nächstfolgenden Tagen ihre Vorräte in Marienburg abladen. Nur anderthalb Meilen waren sie vom Lager Oraniens entfernt. Wenn der Regen etwas nachliefs, und der Himmel sich vorübergehend aufheiterte, konnten sie die Zelte der Feinde erblicken, und es dünkte sie unmöglich, dafs es bei so naher Nachbarschaft nicht zu einem blutigen Zusammenstofse kommen sollte.

Digitized by Google

Dafs eine grofse Schlacht, wie die Franzosen sie erwarteten, unterblieb, war nicht die Schuld Oraniens. Wir wissen, dafs er vom Könige den bestimmten Befehl erhalten hatte, sich im Lager zu halten. Als er nun am 31. Oktober aus dem Verhöre eines Gefangenen entnahm, dafs die Franzosen nicht gerade sehr stark und auch nicht besonders gut gerüstet seien, wäre er sehr gern zur Offensive übergegangen. Da ihm aber die ausdrückliche Weisung des Königs die Hände band, so sandte er noch am Vormittage einen Eilboten nach Brüssel, um hier die Ermächtigung zum Angriffe einzuholen; er fügte hinzu, dafs der Rückzug des Gegners dafür eine günstige Gelegenheit bieten werde. Karl V. und Philipp II. waren jedoch der Ansicht, dafs Marienburg inzwischen bereits verproviantiert worden sei, und dafs daher eine Schlacht überflüssig und der Terrainverhältnisse halber auch allzu gefährlich sei. Daher sandten sie ihm noch am selbigen Tage die Ordre, das Lager nicht zu verlassen und den Feind auf seinem Rückzuge nur durch wenige Trupps Infanterie und Kavallerie belästigen zu lassen. Der Prinz mufste sich somit darauf beschränken, einige Abteilungen gegen den Feind streifen zu lassen, und immerhin wurde dadurch soviel erreicht, dafs am 1. November zwischen Rocroy und der Furt von Hossu eine Anzahl von Wagen aufgefangen, die Begleitmannschaft vertrieben, Fuhrleute und Pferde niedergehauen wurden. Die Verbindung der Franzosen mit Rocroy, sowie die weitere Zufuhr nach Marienburg wurde dadurch gestört. Not und Mangel brachen in ihrem Lager aus, sodafs die Soldaten sich auf die Kaufleute stürzten, die ihre Waren nach Marienburg führten, sie beraubten und plünderten.

Ungefähr eine Woche lagen Nevers und Coligny vor Marienburg, bis sie die mitgebrachten Vorräte hineingeschafft hatten. Ihre Bemühungen, den Weg nach Süden zu säubern und für weitere Transporte offen zu halten, waren indefs fruchtlos. Die Niederländer kannten alle Engpässe und Schlupfwinkel in dem engen Dickichte dieser waldreichen Höhen. Immer und immer wieder stürzten sie sich auf die von Rocroy herannahenden Wagenkolonnen; sie plünderten die Kaufleute und die Begleitsmannschaften aus, hieben Menschen und Pferde in Stücke; die Wälder hallten wieder von wildem Lärmen und Tosen. In blutigen Scharmützeln wurde man handgemein. Eine ganze Kompagnie berittener Arkebusiere unter dem Kapitän L'Ad-

Digitized by Google

vanture fiel in den Hinterhalt der Niederländer und wurde aufgerieben. Zur Rache schickten die Franzosen eine starke Truppe aus; am Orte des Kampfes wurden nur noch fünfzig bis sechzig der Feinde gefunden und ohne Gnade bis auf einen einzigen niedergemetzelt, der auf wunderbare Weise gerettet wurde. Es wurde nämlich auf ihn in der Entfernung von sechs Schritt ein Schufs abgefeuert; der prallte an einer Silbermünze ab, die der Soldat bei sich trug. Die Sache schien so seltsam, dafs der Gefangene Nevers und Coligny vorgeführt wurde, die ihn, nachdem sie den Sachverhalt von ihm erfahren hatten, zu den Seinigen zurücksandten. An einem dieser Gefechte nahmen zwei Brüder teil; als der eine in die Hände der Feinde fiel, drang der andere allein, den Degen in der Faust, vor und hieb den Bruder aus dem dicksten Haufen der Gegner heraus. Wegen Regen und Schnee fehlte es an Futter, sodafs man Ginster sammeln und zerhackt den Pferden vorsetzen mufste. Vor Kälte und Hunger starben die Rosse vor den Augen ihrer Reiter, oder sie wurden toll. Es war ein Glück für die Franzosen, dafs das schlechte Wetter auch Oranien in seinen Bewegungen hemmte. Auf die Nachricht, dafs der Feind endlich den Rückzug antrete, wollte er mit seiner ganzen Kavallerie und einer Anzahl von Arkebusieren zur Verfolgung aufbrechen. Aber die zwischen den beiden Lagern fliefsenden Bäche waren so reifsend und angeschwollen, dafs sie schlechthin unpassierbar waren. So konnten Coligny und Nevers, dieser wiederum mit der Vorhut, jener mit dem Gros folgend, die Wagenkolonnen bedeckend, wenngleich unter unsäglichen Schwierigkeiten, so doch in guter Ordnung und ohne ernstliche Belästigung durch den Gegner nach Rocroy und Maubert-Fontaine zurückmarschieren. Hätte sie der Prinz zu erreichen vermocht, so hätte die Gefahr einer Katastrophe den Franzosen gedroht.

Nach der Verproviantierung Marienburgs und dem Rückzuge der Franzosen, die Oranien, teils wegen der Weisungen aus Brüssel, teils wegen der Ungunst des Wetters, nicht zu hindern vermocht hatte, boten die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatze an der Maafs nur noch geringes Interesse. Der Bau der neuen Festung näherte sich seinem Ende, und dann sollte das Heer aufgelöst werden. Vorher aber sollte noch einmal, so wollte Philipp II., eine grofse Invasion in Frankreich gemacht werden. Über dieses Begehren des Königs hielt Oranien am 8. November einen Kriegs-

Digitized by Google

rat ab; es wurde in Anbetracht der Zustände im Heere und der Wege als unausführbar erklärt. Die kärglichen Geldsendungen, die Philipp ins Lager schickte, waren nicht dazu angetan, die Disziplin und die Kampfesstimmung der Soldaten zu heben. Die Wege waren so schlecht, dafs man Lebensmittel, wiewohl in der Umgegend Überflufs daran herrschte, zum Lager und in das neue Fort kaum herbeizuschaffen vermochte. Um den für den Einfall nötigen Proviant mitzunehmen, brauchte man mindestens 200 Wagen; dazu kamen die Wagen für die Brücken und die Artillerie; für einen solchen Wagenpark waren die Wege unpassierbar. Die Soldaten waren bei den Marketendern arg verschuldet; um nicht zu verhungern, hatten sie bei ihnen ihre Harnische, Büchsen und andere Waffen verpfändet. Schon damit sie diese Versatzstücke einlösen konnten, mufsten den Soldaten vor dem Aufbruche reichliche Geldmittel ausgehändigt werden, mindestens ein Monatssold. Dringend baten die Obersten um Geld für ihre Regimenter, da sonst eine Meuterei unabwendbar sei. Mitte November langten für die Infanterie ganze 1400 Gulden an; es war die höchste Zeit, da sonst der Aufruhr ausgebrochen wäre; bei der Verteilung kamen freilich nur vier Pattars auf die Person, und davon konnte der einzelne nur zwei bis drei Tage leben. Die einheimischen Kavalleriekompagnieen wünschten aus Mangel an Geld und Fourage nach Hause entlassen zu werden. Bei den spanischen Soldaten herrschte solche Not und Armut, dafs sie das platte Land verheerten und die Marketender überfielen; da diese deshalb keine Lebensmittel herbeischaffen wollten, war das ganze Lager vom Hunger bedroht. Kurz, die Zustände spotteten jeder Beschreibung; das Heer stand vor seiner Auflösung.

Unter diesen Umständen mufste Philipp II. auf seine Offensivpläne verzichten. Es konnte sich jetzt nur noch darum handeln, die Armee möglichst schnell zu entlassen und damit dem Feldzuge seinen förmlichen Abschlufs zu geben. Da begann nun freilich für den General ungefähr der schwierigste Teil seiner Aufgabe. Natürlich war bei weitem nicht genug Geld vorhanden, um den Soldaten ihren rückständigen Sold zu zahlen; es galt darum, sie zu bewegen, dafs sie sich mit Teilzahlungen begnügten und für den Rest auf eine bessere Zeit vertrösten liefsen. In der zweiten Hälfte des Novembers begann die Entlassung. Am leichtesten war es, die Ordonnanzkavallerie abzufinden, die sich ohnehin nach der Heimkehr sehnte; sie gab sich mit der

Digitized by Google

bloſsen Verheiſsung zufrieden, daſs sie binnen kurzem gute Bezahlung erhalten würde. Gröſsere Schwierigkeiten machten schon die deutschen Reiter. Als Oranien mit ihnen verhandelte, hielten sie ihm entgegen, daſs sie bei ihrer Verabschiedung sofort ihre Diener und die Kaufleute bezahlen müſsten, von denen sie ihre Harnische bezogen hatten. Schlieſslich wurde man handelseins, daſs sie jetzt nur einen Monatssold und den „Abzug“ in der Höhe eines halben Monatssoldes bekommen, mit dem viel gröſseren Reste jedoch gegen die Bürgschaft Oraniens und anderer bis zum Februar des nächsten Jahres warten sollten. Auf ähnliche Bedingungen lieſsen sich auch die deutschen Infanterieregimenter ein; sie zeigten dabei gutwilliges Entgegenkommen. So wurde am 17. Dezember das Regiment des Obersten Georg von Holl verabschiedet; dabei wurde den Soldaten im „Ringe“ auseinandergesetzt, warum sich ihre Bezahlung verzögere, nicht weil man sie betrügen wolle, sondern wegen der groſsen Kosten des Krieges. Sie erwiderten darauf, sie wüſsten sehr wohl, daſs die Bezahlung nicht immer prompt erfolgen könnte; sie sprachen dem Könige ihren ganz ergebenen Dank für die Beweise seiner Gnade aus und erklärten sich mit seinem Verhalten ganz zufrieden: lieber, so fügten sie hinzu, als jedem andern Fürsten und Potentaten wollten sie dem Könige dienen. Sehr lange, bis zum Ende des Januar 1556, zog sich das Geschäft der Entlassung hin, da der König nur sehr langsam und in verhältnismäſsig kleinen Summen das für die einstweilige Befriedigung der Verabschiedeten nötige Geld ins Lager schicken konnte. Das hatte den weiteren Miſsstand im Gefolge, daſs die Truppen dem Könige mit ihrem Solde viel länger zur Last lagen, als es aus militärischen Gründen nötig gewesen wäre.

Nur ein geringer Teil der Maaſsarmee blieb unter der Fahne, nämlich die Garnisonen von Charlemont und der umliegenden festen Plätze. In das neue Fort bei Echerennes wurde zur Besatzung das deutsche Regiment Schwendi gelegt, das sich nach längeren Verhandlungen gleichfalls mit einer Abschlagszahlung von anderthalb Monaten im Betrage von 55 600 Livres abfinden lieſs. Es war geplant, innerhalb der Befestigungswerke eine Stadt anzulegen. Der Boden war freilich sehr schlammig, sodaſs der Häuserbau sehr mühevoll war, und es hatte den Anschein, als ob sich die Stadt nicht leicht bevölkern lassen würde.[1]) Weil das Fort beim Regierungsantritte Philipp II. gegründet und ge-

Digitized by Google

baut war, gab ihm Oranien den Namen Philippeville. Aufser diesen Garnisonen blieben von der Infanterie nur die Spanier zusammen, die ja nicht verabschiedet werden konnten. Sie überschwemmten das platte Land und bedrückten den Landmann, um nicht Hungers zu sterben. „Ich kann dem nicht steuern," so schrieb Oranien an den König, „und sie noch viel weniger dafür bestrafen; denn die Not kennt kein Gebot." Zum Anfange des neuen Jahres wurden sie schliefslich als Garnison in die Luxemburgischen Städte Marche, La Roche und Bastogne verteilt. Von der Reiterei blieb nur eine deutsche Kompagnie übrig, die nach den Städten Mons und Valenciennes gelegt wurde.

Ebenso langwierig wie auch schwierig war die Erledigung aller dieser Geschäfte für Oranien, gewifs der unerquicklichste Teil der mit seinem Generalate verbundenen Obliegenheiten. Wir haben diese Dinge mit solcher Ausführlichkeit erzählt, da sie einen lebendigen Einblick in die Verhältnisse des damaligen Heereswesens und in die Tätigkeit eines Heerführers in jener Zeit gewähren. Es scheint allerdings, dafs in diesem Falle in einem selbst damals ungewöhnlichem Maafse die Fürsorge für das Heer vernachlässigt wurde. Für die Stimmung Oraniens in den Wochen der Auflösung seiner Armee sind einige Briefe charakteristisch, die er aus dem Lager an seine Gemahlin richtete und die wir hier einfügen wollen. Der erste stammt vom 5. Dezember 1555; er lautet:

„Liebe Frau! Bereits durch zwei meiner früheren Schreiben ersuchte ich Dich darum, dafs Du über mein Hab und Gut ganz ebenso verfügen möchtest, wie über das Deinige. Wie ich Dir schon sagte, was Mein ist, ist auch Dein; auch machen mir hier so viele Dinge Kopfzerbrechens, dafs ich mich nicht gut meinen eigenen Geschäften widmen kann. Du bemerkst übrigens, liebe Frau, in Deinem letzten Briefe, weil ich so lange nicht geschrieben habe, seiest Du in Sorge und wissest nicht, ob ich nicht auf Dich erzürnt sei: Ist denn die Freundschaft, die zwischen uns beiden besteht, nicht grofs genug, um solchen Argwohn zu bannen? Kannst Du mir zutrauen, dafs ich grundlos zürne? Wenn ich so lange geschwiegen habe, so war das nur deshalb, um Dir etwas Bestimmtes darüber mitteilen zu können, welches die Absichten des Königs bezüglich des Lagers sind. Ich versichere Dich, dafs ich nichts Anderes wünsche, als so von Dir geliebt zu werden, wie ich Dich liebe,

Digitized by Google

und wenn ich nicht genau wüfste, dafs Du mich liebst, so würde mir nicht so leicht zu Mute sein, wie mir jetzt ist. Das weifs der Schöpfer, den ich bitte uns die Gnade zu gewähren, dafs wir unser ganzes Leben in dieser wahren Herzensfreundschaft leben dürfen, und von ganzem Herzen empfehle ich mich Deiner Gunst.“ In einer Nachschrift beteuerte er ihr nochmals seine Liebe: „Wenn ich Dich nicht so sehr liebte, würde ich mich nicht so oft nach Dir sehnen; wollte es Gott, dafs meine Wünsche in Erfüllung gingen, so würde ich diese Nacht nicht fern von Dir sein, und während ich jetzt mein Kopfkissen umarmen mufs, würde ich Dich, mein Liebchen, umarmen, — Dich, die ich mehr liebe, als alles Andere in der Welt, und die mich, hoff' ich, ebenso heifs liebt.“ Und in einem Briefe vom 15. heifst es scherzhaft: „Wenn das Geld für die Soldaten da ist, so eile ich heim zu Dir, und dann wollen wir sehen, ob ‚klein Annchen‘ mich wird zähmen können. Ich fürchte gar sehr: Ja! Freilich scheint mirs jetzt noch schwer; aber es wird wohl so kommen, wie es immer war, und sie wird den Sieg davon tragen.“

Nicht ohne Rührung wird man diese Gefühlsergüsse lesen, die uns in das zarte und innige Verhältnis der Gatten einweihen. Die Sprache nicht nur der Liebe zur Gemahlin, sondern auch des ungeheuchelten Ingrimms und heftigsten Zornes gegen die Mifswirtschaft der Regierung hallt aus dem Schreiben vom 29. Dezember wieder:

„Liebe Frau, ich habe heute Deinen Brief erhalten, zugleich mit dem für Herrn van der Horst. Ich weifs nicht, Liebe, wie ich Dir die Mühe je vergelten kann, die Du meinen Geschäften widmest und die Freundschaft, die Du mir in allen Stücken bezeugst; mehr noch wächst mein Dank, da Du Dich mit mir gegen Herrn van der Horst verpflichten willst,[1]) ohne dafs ich Dich darum gebeten oder ersucht habe. Wenn mir Gott die Gnade verleiht, nach Breda zu kommen, so werde ich Dir in Person für alle Mühewaltung danken, die Du in diesem Jahre meinen geschäftlichen Angelegenheiten gewidmet hast, sowie für die Liebe, die, wie ich Dir, so auch Du mir gezeigt hast. Du frägst mich nach meiner Rückkunft. Ich kann darauf nichts Anderes antworten, als das ich täglich auf Geld für das Regiment Lannoy warte. Wie ich freilich heute von gewisser Seite hörte, können noch vierzehn Tage darüber ver-

Digitized by Google

gehen, bis der Sold für die Truppen hier eintrifft. Wahrlich, wir sind jetzt im Lager auf dem Gipfel der Armut angelangt. Es ist mitleiderregend: denn wir sind hier ohne einen Pfennig Geld, und die Soldaten sterben vor Hunger und Kälte. Aber am Hofe gedenkt man unser so wenig, wie wenn wir alle schon tot wären. Du kannst Dir denken, welch grofse Geduld für mich dazu gehört. . . .“

So war denn der erste Feldzug beendigt, in dem Oranien den Oberbefehl geführt hatte. In den letzten Tagen des Januars 1557 verliefs er den Kriegsschauplatz; er begab sich nach dem Hofe, um dort sein Kommando in die Hände des Königs zurückzulegen. Von Oignies aus zeigte er am 24. Januar der Gattin an, dafs er in fünf bis sechs Tagen bei ihr sein würde; ein sechsfaches „Cito“, das er dem Brieflein beifügte, deutete den Grad seiner Sehnsucht nach dem Wiedersehen an. Der Krieg schien sich jetzt seinem Ende zu nähern. Bereits waren neue Friedensverhandlungen eingeleitet; sie führten im Frühjahre 1556 zum Waffenstillstande von Vaucelles. Grofse Taten hatte der Prinz nicht vollbracht: der Zustand des Heeres, die Ungunst des Wetters, die Befehle von höchster Stelle und das ganze System der Kriegsführung standen dem im Wege. Aber er hatte sich trotz seiner Jugend als geschickter und umsichtiger Feldherr bewährt, der den vielfältigen, zumeist wenig erfreulichen Aufgaben seiner Stellung durchaus gerecht geworden war, und so durfte er später in seiner Apologie mit Genugtuung seines ersten selbstständigen Kommandos gedenken: „Ich hatte damals als ich den Oberbefehl führte, mir gegenüber den Herrn von Nevers und den verstorbenen Herrn von Châtillon, Admiral von Frankreich, der nachmals sehr wohl gezeigt hat, welch schwierige Partie er ist. Trotzdem haben sie, Gott sei Dank, nichts über mich vermocht, sondern ich baute ihnen vor der Nase die Festungen Charlemont und Philippeville, obwohl die Pest in unserem Lager furchtbar wütete.“

Im Dienste Karls V. war Oranien im Sommer 1555 ins Feld gezogen; er kehrte ein halbes Jahr später daraus zurück im Dienste König Philipps II. Denn während er dem Feinde gegenüber stand, hatte sich der Wechsel in der Regierung des Landes vollzogen. Der Sorgen der Herrschaft müde, sehnte sich der frühzeitig gealterte Kaiser nach Ruhe und Zurückgezogenheit. Er war durch den Gang, den die Dinge seit dem Aufstande des

Digitized by Google

Kurfürsten Moritz genommen hatten, gebrochen; die für ihn betrübende kirchliche Entwicklung, und zwar insbesondere das damals wieder auftauchende Projekt eines Religionsgespräches zur Beilegung der Kirchentrennung, von dem er höchstens eine Schädigung des katholischen Interesses erwartete, bildeten nach dem ausdrücklichen Zeugnisse seines Sohnes das Hauptmotiv für den Kaiser, unerschütterlich bei dem Plane einer Abdankung zu beharren.[1]) Auf die italienischen Besitzungen hatte er bereits zu Gunsten seines Sohnes verzichtet; mit der Abtretung der Niederlande leitete er seinen weiteren Rücktritt von allen seinen übrigen Würden und Reichen ein: sie sollten alle gleichfalls auf Philipp übergehen, der durch seine Gemahlin Maria bereits König von England war,. Nur diejenige Würde, die in der traditionellen Wertschätzung noch immer als die höchste galt, das Kaisertum, konnte er zu seinem gröfsten Schmerze ihm nicht übertragen; die Kaiserkrone wurde das Attribut der jüngeren Linie seines Stammes.

Am 25. Oktober 1555 fand in Brüssel die feierliche Übergabe der Niederlande in Gegenwart der Generalstände durch Karl V. an Philipp II. statt. Oranien war aus dem Lager zur Teilnahme beschieden worden. Mit der rechten Hand auf des Prinzen Schulter, mit der linken auf einen Stock gestützt, betrat der gichtkranke Monarch den grofsen Saal des Schlosses, wo die Stände seiner harrten. Welch ein Bild: indem sich der gebrechliche Herrscher auf den Jüngling lehnte, den er in das Land gerufen, den er zu den höchsten Ehren emporgehoben hatte, dem er sein ganzes Vertrauen schenkte, ward gleichsam angedeutet, dafs der also Ausgezeichnete dazu bestimmt sei, dem schon morschen und brüchigen Regimente der Habsburger in den Niederlanden als eine feste Stütze zu dienen. Ein Stab und Stecken sollte er ihnen sein; in Wirklichkeit wurde er das Schwert, durch das sie ihres angestammten Besitzes beraubt wurden. Tränen rannen aus dem Auge des Kaisers, und Seufzer erstickten seine Stimme, als er von den Landen Abschied nahm, in denen seine Wiege gestanden, über die er ein halbes Jahrhundert das Szepter geführt hatte. Er bat sie, die Liebe und den Gehorsam, die sie ihm erwiesen hatten, auf den Sohn zu übertragen, die Gerechtigkeit zu pflegen und aufrecht zu erhalten, der Ketzerei jedoch keinen Eingang zu gestatten, sondern sie mit der Wurzel auszurotten. Nachdem darauf der Sprecher der Stände dem Kaiser

Digitized by Google

ihren Dank ausgesprochen und den neuen Herrscher begrüfst hatte, ergriff Philipp II. das Wort, aber nur um anzukündigen, dafs der Bischof von Arras für ihn reden würde. Er war der Sprachen seiner Untertanen nicht mächtig; nicht einmal das Französische war ihm geläufig genug. Granvella versprach in seinem Namen, dafs der König alles tun und sich bereitwilligst allen Mühen und Gefahren für das Wohl und Heil der Niederlande aussetzen wolle, dafs er die Gerechtigkeit in ihnen handhaben, dafs er ihre Gewohnheiten, Freiheiten und Privilegien schützen und hier so lange, als es notwendig sei, verweilen oder jederzeit in solchem Falle hierher zurückkehren würde. Niemals ist eine Verheifsung schlechter als diese erfüllt worden.

Ein neuer Herrscher war über die Niederlande gesetzt, und es begann für sie eine neue Zeit. Nicht als ob sich jener neue Ziele für seine Regierung gesetzt hätte; vielmehr strebte er lediglich danach, die seines Vaters zu verwirklichen, freilich mit einer ganz anderen Konsequenz, als es bisher geschehen war. Vor allem aber war sein Sinnen und Trachten darauf gerichtet, das Testament, das der Vater in seiner Abschiedsrede niedergelegt hatte, nämlich die rücksichtslose Ausrottung der Ketzerei, fest und unerschütterlich, ohne Wanken und Schwanken zu vollstrecken.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Im Dienste Philipps II. bis zum Frieden von Château-Cambrésis (1559).

Ehe wir in der Schilderung der Wirksamkeit Wilhelms von Oranien im Dienste des Herrschers und des Landes fortfahren, müssen wir einen Blick auf seine persönlichen Verhältnisse werfen. Da ist es denn das wichtigste, dafs eben damals der Katzenelnbogensche Streit seinen Abschlufs fand.

Nicht die Gnade des Kaisers, auf die sie immer ihre Zuversicht gesetzt hatten, sondern die Intervention der deutschen Fürsten, zumal des im vorigen Kapitel erwähnten Heidelberger Bundes, brachte den Streit mit Hessen für die Grafen von Nassau zu einem immerhin nicht ganz ungünstigen und unrühmlichen Ende. Im Sommer 1555 fanden in Worms Verhandlungen statt, auf denen eine Einigung noch nicht erzielt wurde, und deren Verlauf den Prinzen mit arger Besorgnis erfüllte. Es sei dabei lediglich darauf abgesehen, so schrieb er am 7. August dem Vater aus dem Lager bei Givet,[1]) „wie man Eurer Liebe und mir in unserer so oft durch Recht und Urteil wohl durchgefochtenen Sache schaden und uns für eine so treffliche und herrliche Erbschaft mit einem Stücke Brotes zum Schweigen bringen und abfinden möchte“. Eine neue Tagfahrt im Oktober des Jahres hatte ein nicht minder unbefriedigendes Ergebnis, und schon schienen sich die Dinge wieder so übel anzulassen, dafs man sich auf beiden Seiten auf offene Feindseligkeiten gefafst machte. Als der Prinz im Frühjahre 1556 mehrere Tausend Arbeiter für einen grofsen Deichbau in Sold nahm, lief in Deutschland das Gerücht, er habe einen Überfall gegen den Landgrafen

Digitized by Google

im Schilde und werbe daher Soldaten an. Der Landgraf Philipp und der Kurfürst August von Sachsen baten den in spanischen Diensten stehenden Herzog Erich von Braunschweig um Auskunft. Der Kurfüst liefs den Herzog wissen, kraft der soeben erst wieder erneuten brandenburg-sächsisch-hessischen Erbverbrüderung würden Sachsen und Brandenburg dem Landgrafen gegen Oranien Beistand leisten. Herzog Erich übermittelte diese Erklärungen dem Prinzen mit dem Bemerken, es scheine ihm, dafs vielmehr diese Fürsten eine Aktion gegen den König Philipp im Sinne hätten. In Anspielung auf die Ereignisse des Jahres 1552 fügte er hinzu, der Prinz solle auf der Hut sein, „dafs man uns nicht im Schlafe betreffe, wie es vormals geschehen; denn ich höre allerlei.“ Auf das Bestimmteste stellte Oranien alle kriegerischen Absichten in Abrede. Er klärte den Herzog über den wahren Sachverhalt auf, dafs er nämlich zwar einige Tausend Schanzgräber in Dienst genommen habe, aber nicht gegen Hessen, sondern nur „zur Bekämpfung der See“, und er war seinerseits der Ansicht, dafs es sich bei dem „Geschrei“ des Landgrafen nur um einen Vorwand handele, um zuerst gegen Nassau loszubrechen. Es hiefs sogar bereits im Reiche, der Prinz rüste im Namen und Auftrage seines Monarchen, um den Landgrafen mit Krieg zu überziehen. Auch dagegen erliefs Oranien auf eine Anfrage des Vaters ein entschiedenes Dementi; der König denke garnicht dran und habe jetzt auch gar keine Zeit für einen Kampf mit dem Landgrafen. In ohnmächtigem Grimme gab er dabei seinem innersten Gedanken Ausdruck: „Wolle Gott, dafs es in Eurer Liebe und meinem Vermögen so wohl stünde, wie es freilich nicht der Fall ist, und dafs es ohne Störung des gemeinen Friedens im heiligen Reiche geschehen könnte, so sollte der Landgraf von meiner Beichte so viel erfahren, dafs es mir am guten Willen nicht mangelt, eine Schanze mit ihm zu wagen, weil er ja doch denselben Weg hinaus will und Eurer Liebe und mir nichts von dem Unsern in Güte verabfolgen lassen mag. Aber solches jetzt anzufangen, selbst wenn Eure Liebe und ich es vermöchten, das dünkt mir aus vielen Ursachen, die Eure Liebe ohne Zweifel bei sich selbst zum Besten betrachten wird, nicht geraten.“

Kurfürst August von Sachsen überzeugte sich vermutlich von der Haltlosigkeit der Gerüchte über die kriegerischen Absichten des Prinzen. Immerhin barg der hessisch-nassauische Konflikt

Digitized by Google

in sich die Gefahr künftiger Verwicklungen, und jetzt, da die Ruhe im Reiche durch den Augsburger Religionsfrieden wiederhergestellt war, erschien ein derartiger Zank, noch dazu unter den evangelischen Reichsständen, doppelt ärgerlich. So raffte er sich denn zu einem energischen Handeln auf, wie es sonst nicht gerade häufig bei ihm vorkam. Er war dazu um so eher befugt, als ja Landgraf Philipp bei seinem Vorgehen gegen Nassau unter Berufung auf die sächsisch-hessische Erbeinung auch das sächsische Interesse zu vertreten bisher vorgegeben hatte, und als ja andererseits nur der Rückhalt auf Sachsen dem Landgrafen die Möglichkeit gewährt hatte, die Sache so lange hinzuziehen. Im April 1556 machte August durch die Vermittlung des Obersten Georg von Holl, der im letzten niederländischen Feldzuge unter dem Prinzen gedient hatte, neue Vergleichsvorschläge. Sie erschienen Oranien ernst gemeint und geeignet zur Grundlage für weitere Verhandlungen. Der von Sachsen ausgeübte Druck brach des Landgrafen Starrsinn. Noch dauerte es freilich länger als ein Jahr, bis es zum endgültigen Austrage des Streites kam. Auf den 13. Juni 1557 wurde von den intervenierenden Fürsten eine Tagfahrt nach Frankfurt ausgeschrieben. Mit Erlaubnis des Herzogs von Savoyen, des Statthalters der Niederlande [1]), reiste der Prinz zum festgesetzten Termine nach Frankfurt. Auch die beiden alten Gegner, Landgraf Philipp und Graf Wilhelm, hatten sich in Person eingestellt, desgleichen die Kurfürsten von Pfalz und Trier, sowie die Herzöge von Cleve und Württemberg im Namen des Heidelberger Bundes; Kurfürst August war am Erscheinen verhindert.

Zu Gunsten des Hauses Nassau lautete im Prinzipe der Spruch der vermittelnden Fürsten. Vom 30. Juni 1557 ist die Urkunde datiert [2]), durch die der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit, nachdem er an die drei Viertel Jahrhunderte gewährt hatte, endlich seine Beilegung fand. Zwar behielt Hessen die beiden Grafsschaften Katzenelnbogen, sowohl die obere als auch die niedere Grafschaft; dem Hause Nassau aber wurde das Recht, Titel und Wappen der Grafschaft zu führen, sowie eine Entschädigung von 600 000 Gulden zugesprochen, eine für jene Zeit ansehnliche Summe. Ein Viertel davon sollte in der Weise beglichen werden, dafs Hessen am 1. April 1558 den ihm zustehenden vierten Teil der Grafschaft Dietz samt einer Reihe von Ämtern und der Hälfte von Hadamar abtrete. [3]) Der Rest

Digitized by Google

in der Höhe von 450000 Gulden sollte dem Hause Nassau zu bestimmten Terminen ratenweise in Bar erlegt werden.[1]) Das Recht des Hauses Nassau war somit förmlich anerkannt worden und mufste vom Widersacher durch eine nicht ganz unbeträchtliche Geldleistung abgelöst werden, was dieser bisher beharrlich verweigert hatte. Graf Wilhelm hatte den Triumph, die Sache seines Hauses, die das Werk seines Lebens bedeutete, noch vor seinem Abscheiden einigermafsen obsiegen zu sehen, in soweit es bei den bestehenden Macht-Verhältnissen überhaupt möglich war. Aber vor allem: es war jetzt für die Nassauer die Voraussetzung für freundliche Beziehungen mit den Häusern Sachsen und Hessen, den Vorkämpfern des Protestantismus in Norddeutschland, geschaffen. Das war ein Moment, das, wie es erscheinen konnte, weittragende Folgen zu zeitigen vermochte.

Wenn auch der Zuwachs an Land und Leuten, den die Nassauer durch die gütliche Beilegung der Zwistigkeiten mit Hessen erhielten, nicht gerade sehr grofs war, so flossen ihnen jedoch jetzt gröfsere Summen zu, die man sowohl in Dillenburg als auch in Breda recht gut gebrauchen konnte. Leider ist uns nichts darüber bekannt, ob das System der Sparsamkeit, wie es während der Minderjährigkeit des Prinzen durch die Vormünder zur Anwendung gebracht worden war, wirklich die Wiederherstellung der zerrütteten Vermögensverhältnisse des Hauses Nassau-Breda zur Folge gehabt hat, oder um uns etwas anders auszudrücken, ob der tatsächliche Besitzwert des grofsen Güterkomplexes dieses Hauses durch Abstofsung der darauf lastenden Schulden seinem nominellen Werte näher gebracht worden ist. Wenn man die Briefe des Prinzen an seine Gattin aus den fünfziger Jahren liest, so gewinnt man nicht gerade den Eindruck, als ob eine gründliche Sanierung der oranischen Verhältnisse stattgehabt hätte; dazu hätte auch die kurze Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung schwerlich ausgereicht. Wie unzulänglich auch immer das Material ist, das uns hierfür zur Verfügung steht, so müssen wir jetzt doch daran gehen, eine Übersicht über die faktische Vermögenslage des Prinzen im Zusammenhange zu gewinnen.

Aus fünf Bestandteilen setzten sich die Besitzungen des Prinzen zusammen, zunächst aus seinem Anteile an den deutschen Herrschaften seines Hauses, sodann aus dem Fürstentume Oranien und weiterhin aus den Gütern im Herzogtume Burgund, in der

Digitized by Google

Freigrafschaft von Burgund, sowie endlich in den Niederlanden. Am geringsten war der Besitz in Deutschland; er beschränkte sich auf einen Anteil an der gemeinschaftlichen Stammesburg des Hauses Nassau, sowie auf die Hälfte der im Katzenelnbogenschen Erbfolgestreite erworbenen Liegenschaften. Das Fürstentum Oranien und die Güter sowohl im Herzogtume wie in der Freigrafschaft von Burgund stammten aus der Erbschaft der Häuser Oranien, Beaux und Chalon, die einander in der Herrschaft über das Fürstentum Oranien gefolgt waren. Dieses Fürstentum war nicht gerade grofs. Es umfafste nur einige Quadratmeilen; nach einer angeblichen Äufserung des Prinzen,[1]) soll es kaum ein Sechstel seines gesamten Besitzstandes gebildet haben. Aber es war souverän, keinem anderen Monarchen unterworfen; tatsächlich war diese formelle Unabhängigkeit sehr zweifelhafter Art, indem ihre Existenz und Dauer ganz in das willkürliche Belieben Frankreichs gestellt war, dessen Enklave das Ländchen war. Es grenzte an Languedoc, die Provence und den Dauphiné, sowie an die päpstliche Grafschaft Avignon. Der Mittelpunkt war die gleichnamige Hauptstadt, seit 1356 der Sitz einer Universität und seit 1471 eines Parlaments, das als höchstes Gericht des Landes fungierte. Sie war etwas landeinwärts von der Rhône gelegen, am Fufse eines Berges, der von einer Zitadelle gekrönt war; sie war bemerkenswert wegen der zahlreichen römischen Altertümer, die sich hier erhalten hatten. Es gab aufserdem im Fürstentume noch drei andere ummauerte Städte, mehrere Flecken, zahlreiche Dörfer, Schlösser und Lehen in den Händen adliger Vasallen. Es glich einem blühenden Garten, sodafs es von seinem begeisterten Geschichtsschreiber als das Land der Verheifsung, als das Kanaan Europas, als das von den Schriftstellern mit so grofser Neugier gesuchte Paradies auf Erden gepriesen wurde. Nicht nur mit der staatsrechtlichen Unabhängigkeit, sondern selbst mit dem faktischen Besitze des Ländchens war es für die Fürsten freilich oft übel genug bestellt. Sie standen, wie wir schon erzählt haben, in den habsburgisch-französischen Kriegen des 16. Jahrhunderts regelmäfsig auf der Seite des Kaisers. Daher wurde beim Ausbruche von Feindseligkeiten das Fürstentum durch den französischen König immer alsbald konfisziert, um dann freilich eben so regelmäfsig beim Friedensschlusse wieder herausgegeben zu werden. Gewöhnlich gewährte der Kaiser dem Fürsten für die Dauer des Krieges insofern eine Entschädigung, als er

Digitized by Google

ihm eines der im niederländischen Herrschaftsbereiche gelegenen Güter französischer Grofser zur einstweiligen Nutznieſsung überliefs. So wurden dem Prinzen, als Heinrich II. 1552 seine Hand auf Oranien legte, die niederländischen Besitzungen des Anton von Bourbon zugewiesen, der dann seit 1555 König von Navarra war, nämlich die Herrschaften Dunkerke, Bourbourg, Gravelingen und die Kastellaneischaft von Lille. Die Untertanen im Fürstentume wollten von ihrem neuen Herrscher aus stammesfremdem Blute nicht viel wissen; es war sogar 1548 unter der Führung des Etienne Tavarnol ein förmlicher Aufstand ausgebrochen.

Zum Nachlasse der Häuser Oranien, Beaux und Chalon gehörten nicht allein Stadt und Land Orange, sondern auch mehrere Herrschaften im Herzogtume und in der Freigrafschaft von Burgund, sowie eine noch viel gröfsere Reihe von Rechtsansprüchen und Rechtstiteln aller Art, deren Verwirklichung allerdings zum weitaus gröfsten Teil so wenig zu erwarten war, dafs man sagen könnte, der gröfste Teil ihrer Erbschaft habe in Luftschlössern bestanden. Wilhelm der Schweigsame war als Rechtsnachfolger der genannten drei südfranzösischen Häuser der Inhaber der Rechtsansprüche auf ein Königreich, nämlich von Arles, ein Herzogtum (Gravine in Italien), drei Fürstentümer, darunter Melphe in Italien, sechzehn Grafschaften, zwei Markgrafschaften, zwei Vizegrafschaften, mehr als fünfzig Baronieen und über 300 Herrschaften. Die Grafschaften und Herrschaften, auf die er Anspruch machen konnte, waren zum Teil souverän und sehr ansehnlich; es gehörten dazu die Provence, der Dauphiné, sowie Genf und Neufchâtel; die Güter, auf die er Prätentionen erheben konnte, lagen zerstreut in Italien, in der heutigen Westschweiz, in den beiden Burgund, in Languedoc, im Dauphiné, in der Provence und in der Bretagne.[1]) Es ist nicht unsere Aufgabe, alle die Rechtstitel zu prüfen, die sich Wilhelm zuschreiben konnte; dafs die weitaus meisten illusorisch waren, lag ja bei den bestehenden Machtverhältnissen auf der Hand. Einzelne von ihnen sind in der Tat später realisiert worden, so die auf Neufchâtel. Er wäre wohl zum reichsten Pair von Frankreich geworden, wenn er die Güter auf französchem Boden erlangt hätte, die im Kreise seiner Ansprüche lagen. Aber nur einige wenige Herrschaften in Frankreich hatte er aus der grofsen Erbschaft tatsächlich gerettet, und auf einige andere suchte er seine Ansprüche auf dem Prozefswege geltend zu machen. Im

Digitized by Google

Vertrage von Château-Cambrésis war ein Artikel enthalten, der neben der Restitution des Fürstentumes Oranien die Bestimmung traf, dafs der Prinz alle seine Güter im Dauphiné, nämlich Orpierres, Tresolus, Montbrison, Curnier und die Pairie von Nouveisau, desgleichen in der Vizegrafschaft Auxonne, nämlich Cuiseau, Varennes und Beaurepaire, wiederbekommen, und dafs über seine Forderungen auf Estampes, Tonnerre, Charny und die vier im Dauphiné belegenen Baronieen gerichtlich erkannt werden sollte. Wie grofs der Wert seiner französischen Liegenschaften war, ist unbekannt. Was seine Güter in der Franche Comté betrifft, so wissen wir, dafs er aus ihnen ein Einkommen von fast 27000 Livres bezog. Dabei aber waren nicht eingerechnet diejenigen Güter, die zum Wittume der Herzogin von Archot gehörten, deren erster Gemahl ja René von Nassau gewesen war; ihr Wittum umfafste in der Freigrafschaft die Herrschaften Nozeron und Vers, in Brabant die Herrschaften Diest, Sichem, Holledar und Merchout, die alle zusammen c. 20000 Livres abwarfen. In der Freigrafschaft führte der Prinz mit dem Herrscher einen Prozefs um die Herrschaft Château-Belin, die ihm von der Erbschaft Renés vorenthalten wurde.[1]) Er berechnete 1580 die ihm daraus erwachsenen Rückstände auf 350000 Livres; die aus dem strittigen Objekt fliefsende Revenue mufs sich also jährlich auf nahezu 10000 Livres belaufen haben.

Die Hauptmasse der Güter des Prinzen lag auf niederländischem Boden. In Brabant gehörten ihm Breda, Steenberge, Roosendaal, Oisterhout mit der Fischerei zwischen Dordrecht und St. Gertruidenberg, die Baronie Grimbergen, Wittem und die Stadt Graave mit dem Lande Kuik. Das Einkommen aus diesen Besitzungen betrug zur Zeit seiner Flucht aus den Niederlanden, einschliefslich der Gefälle aus dem brabantischen Drosten-Amte und der Vizegrafschaft von Antwerpen, 60500 Livres. Dazu kamen im Brabantschen noch die Herrschaften Diest, Sichem, Holledar und Merchout, die, wie schon erwähnt wurde, noch unter das Wittum der Herzogin von Archot gehörten. Im Herzogtume Luxemburg besafs der Prinz die Grafschaft Vianden, Daesburg und St. Veit. Wir kennen für die eben genannten drei Herrschaften die Einnahmeziffern nach einer doppelten Schätzung, nämlich aus den Jahren 1561 und 1562.[2]) Für 1561 werden sie auf c. 4300 sächsische Taler, für 1566 auf c. 6500 Livres angegeben; das würde eine Ertragssteigerung von 600 Livres für die Zwischenzeit be-

Digitized by Google

deuten. Auf flandrischem Boden waren dem Prinzen die Herrschaften Warneston und Pont d'Estaires zuständig, deren Ertrag auf rund 2000 Livres geschätzt wurde, die er aber 1565 für 36000 Livres verkaufte. Die holländischen Güter Leck, Nyervaart, Zwaluve brachten an die 32000 Livres ein. Das gesamte Einkommen des Prinzen aus seinen in der Franche Comté und den Niederlanden gelegenen Gütern belief sich somit auf fast 153000 Livres; dazu kamen die Einkünfte aus dem Fürstentume Oranien und den französischen Gütern, sowie aus dem Burenschen Nachlasse (30000 Livres). Das ganze ordentliche Einkommen des Hauses Nassau-Oranien (mit Einschlufs der Burenschen Erbschaft) ist somit über 200000 Livres anzusetzen, und das dürfte einem Vermögensbestande von etwa vier Millionen entsprechen.[1]) Um sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieser Summen machen zu können, mufs man in Betracht ziehen, dafs sich der Reinertrag des königlichen Domaniums in den Niederlanden um dieselbe Zeit nur ungefähr um ein Drittel höher (auf c. 328000 Livres) stellte.

In der Tat handelte es sich bei dem ordentlichen Einkommen des Prinzen um eine Riesensumme; leider verblieb davon aber nur ein geringer Teil in seiner Kasse. Der Schulden waren so viele, dafs es schwer genug gewesen sein mag, über den wahren Stand der Vermögensverhältnisse einen sichern Überblick zu gewinnen. Wenn die Vormünder noch 1549 sein wirkliches Einkommen auf nur 12000 Livres berechnen konnten, so beweist das doch, mag auch diese Schätzung viel zu niedrig gewesen sein, wie stark belastet der Nassau-Oranische Besitz war, als ihn der Prinz übernahm. Im Anfange der sechziger Jahre gab Granvella dem Könige gegenüber die Schuldenlast Oraniens auf mehr als 900000 Gulden an; er fügte hinzu, dafs das Netto-Einkommen des Prinzen nach Abzug der Schuldzinsen nicht mehr als 25000 Gulden betrüge, während er für seinen Haushalt jährlich mehr als 90000 Gulden brauche. Granvellas Bruder war, wie wir wissen, eine Zeitlang Vorsteher des Oranischen Haushaltes gewesen; daher konnte der Kardinal einigermafsen über die Verhältnisse des Prinzen orientiert sein, wenngleich seine Angaben nicht gänzlich stimmen. Das Aktenstück, aus dem wir die oben erwähnte Summe der niederländisch-burgundischen Einkünfte des Prinzen in der Höhe von c. 150000 Livres entnommen haben, sagt ausdrücklich, dafs es sich dabei um die Reineinnahme nur

Digitized by Google

insofern handele, als davon zwar die Verwaltungsunkosten, wie Beamtengehälter, Reparaturen usw., abgezogen seien, nicht aber auch die auf den Gütern lastenden ewigen und wiederkäuflichen Renten. Über diesen Punkt aber, wie hoch nämlich das Domanium des Prinzen in Burgund und den Niederlanden mit Schulden belastet war, belehrt uns ein Bericht, der auf Grund behördlicher Ermittelungen 1569 nach Spanien erstattet wurde,[1]) nämlich jährlich mit etwa 98 000 Gulden. Bei der damaligen Höhe des Zinsfufses dürfte das einem Schuldkapitale von mehr als 900 000 Gulden entsprechen, sodafs die Angaben Granvellas in dieser Hinsicht ungefähr als bestätigt betrachtet werden könnten. Ungenauer sind freilich die über Oraniens Netto-Einkommen. Es würde für die burgundisch-niederländischen Güter immer noch eine Reineinnahme von c. 54 000 Gulden verbleiben; davon sind allerdings noch weitere 20 000 für das Wittum der Herzogin von Archot abzurechnen, sodafs für Oranien nur 34 000 zur Verfügung standen; dazu kamen aber noch die 30 000 der Burenschen Rente, in deren Genusse sich der Prinz während der Minderjährigkeit seines Sohnes Philipp Wilhelm befand, — ganz abgesehen von dem Einkommen aus seinem oranischen Fürstentume. Das ist freilich Granvella weiterhin zu glauben, dafs des Prinzen ordentliche Einnahme nicht hinreichte, um seine Ausgabe zu decken. Jedenfalls hat er in den sechziger Jahren eine Reihe aufserordentlicher Einnahmen gehabt, so die Mitgift seiner zweiten Gemahlin Anna im Betrage von 100 000 Talern, fernerhin die 225 000 Gulden in Baar, die auf seinen Anteil aus den Katzenelnbogenschen Entschädigungssummen fielen, die wohl allerdings zum Teile durch Antizipationen für die Prozefskosten u. a. m. aufgezehrt wurden. Auf seinen luxemburgischen Gütern liefs er um dieselbe Zeit grofse Massen Holz fällen, die ihm beträchtliche Summen einbrachten. Endlich verkaufte und verpfändete er kurz vor dem Ausbruche der Unruhen eine Reihe von Besitzungen, so in Flandern für 36 000, fernerhin Burensche Güter für 144 000 Gulden.

Ein gesundes Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe fehlte jedenfalls in der Oranischen Finanzverwaltung, und diese hatte zum guten Teile lediglich die Bedeutung einer Schuldenverwaltung. Es war dafür ein ebenso komplizierter als auch kostspieliger Beamtenapparat erforderlich. Breda war der Mittelpunkt der gesamten Administration; hier residierten mehrere Räte und eine Rechenkammer. Nur wenige Spuren sind uns

Digitized by Google

bekannt, auf Grund deren wir der Tätigkeit Oraniens für die Verwaltung seiner Besitzungen nachzugehen vermögen. So hören wir, dafs er im Frühjahre 1556 auf seiner Herrschaft Nyervaart einen grofsen Deichbau ausführen liefs, der ihm mehr als 60000 Gulden kostete, und an dem mehrere tausende von Schanzgräbern arbeiteten. Ähnliche Meliorationen nahm er später auf seiner Herrschaft Steenbergen vor.[1]) Im allgemeinen scheint der Prinz zumal in späterer Zeit seine Revenuen durch Einschränkung im Hofhalte,[2]) Schuldentilgung und Meliorationen gehoben zu haben. Als die Vermögenskonfiskation über ihn verhängt wurde, und als seine Rechenkammer zu Breda dem Brüsseler Finanzrate Auskunft über seine Einkommen-Verhältnisse erteilte, verfehlte sie nicht darauf aufmerksam zu machen, dafs seine Revenue derart wachse, dafs für das laufende und die folgenden Jahre eine Steigerung von je zehn- bis zwölftausend Livres zu erwarten sei. Nehmen wir hinzu, dafs damals durch den Tod der Herzogin von Archot ihr Wittum in der Höhe von 20000 Livres für den Prinzen frei wurde, dafs eine Anzahl von Herrschaften, welche die Rechenkammer in ihrem Verzeichnisse gar nicht mit aufführte, da sie verpfändet waren, — und zwar nach deren ausdrücklicher Angabe zu einem sehr niedrigen Preise, sodafs bei ihnen eine günstige Schulden-Konvertierung wohl möglich gewesen wäre —, so kann man sich nicht der Einsicht verschliefsen, dafs seine Vermögenslage im grofsen und ganzen keineswegs so ungünstig war, wie man sie gewöhnlich hinzustellen bemüht ist. Zwar ruhte auf seinen Gütern eine grofse Schuldenlast, und es mochte ihm bei der in jenen Jahren herrschenden Geldknappheit nicht eben immer leicht sein, fällige Darlehn und die damals übertrieben hohen Zinsen aufzubringen, sodafs ärgerliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Prolongationen zu ungünstigen Bedingungen keineswegs zu den Seltenheiten gehörten; aber es kann keineswegs davon die Rede sein, dafs der Prinz damals vor dem finanziellen Zusammenbruche gestanden hätte. Wenn Granvellas Angabe, dafs seine Schulden sich über 900000 Gulden belaufen hätten, richtig ist, — und in diesem Punkte dürften wir ihm wohl Glauben schenken, — so überstiegen die Aktiva noch bei weitem die Passiva. Der Versuch, die Schilderhebung des Prinzen gegen Philipp II. aus Motiven katilinarischer Natur abzuleiten, ist somit trotz der Berufung auf gelegentliche Verdächtigungen seitens Granvellas als unhaltbar abzuweisen.

Digitized by Google

Mochten auch auf seinen Gütern noch so viele Lasten ruhen, so verlockten doch die grofsen Summen, die immerhin durch seine Kasse flossen, den Prinzen, seinen Haushalt und Hofhalt üppig einzurichten. Wir wissen, dafs nach Granvellas Vermutung die Ausgabe des Prinzen seine Reineinnahme um mehr als das dreifache übertroffen haben soll. Das war gewifs übertrieben, wenn auch das Mifsverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe wohl ein sehr arges war. „Es liegt uns nun einmal im Blute, wie auch das Beispiel unseres Vaters zeigt," so liefs er sich einmal gegen seinen Bruder Ludwig hören, „dafs wir in der Jugend ein wenig schlecht haushalten; aber im Alter werden wir es besser machen". Sein Auftreten war in der Tat ein fürstliches. Er war von einem glänzenden Gefolge umgeben, das sich unter der Leitung eines Hofmeisters aus zahlreichen dienenden Edelleuten und Edelpagen zusammensetzte. Oft baten ihn deutsche Fürsten, jüngere Adlige ihres Landes eine Zeitlang in seinem Hofhalte aufzunehmen, damit sie dort Hofdienst und Hofsitte lernten, um die also erworbene Fertigkeit und Geschicklichkeit später in des eigenen Landesherrn Dienste verwerten zu können. Seine Küche war so berühmt, dafs die deutschen Fürsten nicht minder ihre Köche zur weiteren Ausbildung dahin zu schicken liebten, dafs ihn selbst König Philipp von Spanien aus um die Überlassung seines Koches ersuchte. Was die feineren Formen des Luxus und des Lebensgenusses, sowie die Vergnügungen und Passionen ihres Standes anbelangte, war der Prinz seinen deutschen Mitfürsten ein viel bewundertes Vorbild. Sie bezogen von ihm oder durch seine Vermittlung wohlgeschulte Diener und Jäger, Büchsengiefser und Schneider, edle Pferde, englische Jagdhunde und Windspiele, Jagdfalken, Blumen und edle Gewächse, selbst Sänften und Esel zu deren Transporte. Nicht nur die deutschen Kurfürsten, Fürsten und Herren wandten sich mit solchen Bitten an ihn, sondern auch sogar der König von Dänemark.[1]) Wenn der Prinz nicht am Hofe oder im Kriege beschäftigt war, weilte er auf seinem prachtvollen Kastelle zu Breda oder auf dem Schlosse seiner Gemahlin in Buren; falls er sich längere Zeit in Brüssel aufhielt, residierte er in dem durch seinen Vorgänger Engelbrecht von Nassau erbauten Palaste.[2]) Das Schlofs zu Breda machte auf den Beschauer einen überwältigenden Eindruck. In dem Journale des Cornelius Ettenius, der es als Begleiter des Nuntius Peter Vorstius, Bischofes von Acqui sah, wird es folgendermafsen geschildert

Digitized by Google

„Kurzum, es ist die stärkste und zugleich die schönste Burg, die wir bis dahin in ganz Deutschland sahen; wohl sahen wir solche, die schöner waren, und auch solche die stärker waren, zumal wenn sie auf Felsen erbaut waren; aber schöner und zugleich stärker sahen wir keine.“[1]) Hoch ging es bei seinen Festen her. Bei der Taufe seiner ältesten Tochter, die am 12. Dezember 1553 stattfand, waren die Königin von Ungarn, der Herzog von Savoyen, der Kurfürst von Köln, die Herzogin von Archot, der Graf von Hoorne, der Abt von Tongerloo und viele andere vornehme Persönlichkeiten gegenwärtig. Nicht minder prunkvoll und kostspielig war die Taufe seines Sohnes Philipp Wilhelm.

Unsummen verschlang nun freilich auch der Dienst für den Herrscher sowohl im Felde als auch zu Zwecken gesellschaftlicher Repräsentation. Über die Ausgaben, die er im Dienste Karls V. und Philipps II. vor dessen Abreise nach Spanien machte, erzählt er selber in seiner Apologie: „Diejenigen, welche damals und zumal zur Zeit der Anwesenheit des Königs im Lande gelebt haben, werden sich erinnern, wie am Hofe stets ein grofses Gefolge von Edelleuten der verschiedensten Nationen, insbesondere aus Deutschland, verweilte. Jedermann weifs, dafs mein Haus stets offen war, und dafs ich in der Regel den Hof zu entlasten und Auslagen zu machen gezwungen war, indem ich für seine Kosten mit aufkommen mufste, da der König dafür nicht genügende Vorsorge traf. Jedermann weifs auch, welch grofse und übermäfsige Aufgabe mir oblag, als ich gegen meinen Willen und trotz meiner beim Kaiser und bei der Königin von Ungarn[2]) eingelegten Einsprache dem Kaiser Ferdinand die Kaiserkrone überbringen mufste ... Dann reiste ich als Geisel für die Vollziehung des Friedens von Chasteau en Cambresis nach Frankreich; auch dabei war meine Ausgabe eine übermäfsige, sodafs mich diese drei Stücke, mit Einschlufs meiner Aufwendungen im Felde, zumal als ich General im Heere von Charlemont und Philippeville war, mehr als anderthalb Millionen Gulden gekostet haben, und die Rechenkammer kann bezeugen, dafs mir dafür kein roter Heller vergütigt worden ist.“ Wenngleich diese Zahl bei weitem zu hoch gegriffen[3]) ist, so steht doch aufser Zweifel, dafs der Dienst für den Herrscher ihm tatsächlich ungeheure Kosten auferlegte, die in gar keinem Verhältnisse zu seinem wirklichen Einkommen standen.

In den Augen seiner Zeitgenossen und vor allem bei seiner

Digitized by Google

Familie in Deutschland galt Oranien allerdings als unermefslich reich, und er hatte hinwiederum für die Seinigen stets eine offene Hand. Die Beziehungen zu seiner Familie in Dillenburg waren die denkbar besten und innigsten. Seinen Eltern war er ein liebe- und rücksichtsvoller Sohn, jederzeit bereit und bemüht, ihnen die Lasten und Sorgen zu erleichtern und abzunehmen, die ihnen durch das Heranwachsen der zahlreichen jüngeren Geschwister entstanden. Für die Schwestern übernahm er die Mitgift;[1]) in der Ausbildung der Brüder unterstützte er den Vater. Graf Wilhelm liefs seinen Söhnen eine sorgfältige Erziehung zuteil werden. Johann und Ludwig studierten in der Mitte der fünfziger Jahre in Strafsburg, wo sie mit Sturm und Sleidan Verkehr pflegten. Nachdem sie dort ihre Studien beendigt hatten, wollte sie der Vater zugleich mit ihrem jüngeren Bruder Adolph vornehmlich behufs Erlernung der französischen Sprache entweder am Hofe des Prinzen unterbringen oder auf die Universität in Dôle in der Freigrafschaft schicken. Er bat den Prinzen: „Eure Liebe wolle Ihre genannten drei Brüder freundlich und brüderlich sich empfohlen sein und sie dieses Jahr an Ihrem Hofe oder zu Dôle mit Herberge, und was sonst nötig ist, versehen lassen und der Vater sein; so wird mir Eure Liebe eine nicht geringe Erleichterung verschaffen.“ Der Prinz kam mit dem Vater überein, dafs Graf Ludwig an seinen Hof, Johann und Adolph die Universität zu Dôle beziehen und dort auf Kosten Oraniens beim Präsidenten des Parlamentes wohnen sollten.[2]) Der kriegerischen Zeiten halber schien es jedoch nicht ratsam, die jungen Herren nach Burgund zu schicken; auch waren sie schon ziemlich erwachsen und hatten zum Reiterwesen mehr Lust als zum Studieren. Daher dachte Graf Wilhelm daran, Johann und Adolph am Hofe des Herzogs von Cleve unterzubringen. Er meinte, da ziemlich viel Französisch daselbst gesprochen würde, so könnten sie auch dort leicht diese Sprache erlernen; er wollte aufserdem für sie einen Schulmeister annehmen, der mit ihnen ein bis zwei Stunden am Tage Lateinisch treiben sollte, und bat den Prinzen, ihm für diese Zwecke einen Kostenzuschufs zu gewähren. Oranien gab diesem Ersuchen gerne Folge, meinte jedoch, dafs der Herzog wohl nur einen der Brüder nehmen würde, und riet daher, den Grafen Adolph an den Hof des Kurfürsten von Sachsen zu geben. Wir finden den Grafen Adolph in der Folgezeit als Hörer an der Universität Wittenberg,[3]) während Johann geraume Frist

Digitized by Google

am Cleveschen Hofe verweilte. Es existiert noch ein Schreiben, das er von dort an seinen Bruder Ludwig nach den Niederlanden richtete. Es ist ein Denkmal des herzlichen Verhältnisses, das zwischen den nassauischen Brüdern obwaltete; es ist ja bekannt, welche Früchte die zwischen den Brüdern herrschende Liebe und Eintracht im Verlaufe des niederländischen Freiheitskrieges trugen. Der bisher unbekannte Brief lautet:[1])

„Wohlgeborener, freundlicher, lieber Bruder!

Eurer Liebe Schreiben, worin Ihr mir anzeigt, dafs mein Herr, der Prinz, bald mit des Königs Majestät in das Feld zu rücken vermeint, habe ich empfangen und gelesen. Ich hoffe auch, Eure Liebe wird derhalben bei meinem gnädigen Herrn, dem Prinzen, meiner zum Besten gedenken und befördern helfen, dafs ich auch eine Zeitlang mitziehen und Seiner Gnaden aufwarten darf. Falls Eure Liebe hofft, das beim Herrn Prinzen zu erwirken, so bitte ich Eure Liebe ganz fleifsig und freundlich, dafs Ihr mich davon so schnell, als möglich, verständigt und mir daneben mitteilt, mit wieviel Pferden ich Eurem Gutdünken nach kommen soll; denn ich möchte, wenn es angehen könnte, eine Zeitlang bei dem Handel dabei sein. Ich habe keinen Zweifel, wenn mein Herr, der Prinz, für mich an meinen Herrn, den Herzog, schreiben läfst, so werden Ihre Gnaden es mir gnädiglich erlauben; auch mein Herr Vater und meine Frau Mutter sind damit ganz und gar zufrieden und mögen es wohl leiden, wenn es mit Verwilligung des Herzogs, meines gnädigen Herrn, geschieht. Ich bin der freundlichen Zuversicht zu Eurer Liebe, Ihr werdet hierin Euren besten, nützlichen Fleifs anwenden, und nichts an Euch ermangeln lassen, und ich will deshalb hinwiederum Eurer Liebe mit freundlichem brüderlichem Willen mich zu erweisen jeder Zeit ganz bereit und willig sein.

Soviel den Berg mit den Laternen oder Leuchten belangt [eine Anspielung auf Johanns spätere Gemahlin, eine geborne Landgräfin von Leuchtenberg], will ich Eurer Liebe nicht bergen (was ich bisher nie getan habe, noch auch zu tun gesinnt war, ob Ihr wohl auch Solches von mir behauptet), dafs ich denselben ganz fleifsig, so viel mir in so kurzer Zeit immer möglich gewesen ist, besehen habe, und er hat mir zum Teile also gefallen, dafs ich mich habe gefangen geben müssen; es hat mich Hand und Ring gekostet. Ich bin aber auf besagten

Digitized by Google

Berge noch nicht gewesen, habe auch noch nicht hineinkommen können oder wollen; denn ich habe mich vor den Hundstagen besorgt.

Ferner will ich Euch nicht bergen, dafs meine Schwester Elisabeth den Grafen Conrad von Solms bekommen hat und meine Schwester Anna den Grafen Albrecht von Nassau. Die Gesandten des Grafen von Schwarzburg sind vor kurzem zu Dillenburg bei meinem Herrn Vater gewesen und haben alle Verabredungen und Verhandlungen wegen der Heirat Graf Günthers mit meiner Schwester [Katharina] verrichtet, und es wird sich irgend bald einmal ganz unversehens eine grofse Bräuterei erheben. Dies alles wollte ich Eurer Liebe aus freundlichem brüderlichen wohlmeinenden Gemüte nicht verheimlichen. Ich weifs Eurer Liebe in der Eile nichts weiteres zu schreiben; denn wir müssen uns bereit machen und Herzog Ernst von Grubenhagen entgegenreiten, der diese Nacht bei meinem Herrn sein Nachtlager nehmen wird. Hiermit will ich Eure Liebe dem Herrn in seine Allmacht befohlen haben. Jungfrau Pallandt ist nun unsere Nachbarin geworden; ich will sie, sobald ich zu ihr komme, von Euertwegen freundlich grüfsen.

„d. Düsseldorf, den 5. Juli, Anno 58
„Euer williger Bruder
„Johann Graf zu Nassau m. pr.

„Wollet meinem Herrn dem Prinzen meinen untertänigen willigen Dienst anzeigen und mich den Grafen Günther und Wilhelm zu Schwarzburg[1]) ... und allen Junkern und guten Gesellen meines Herrn Prinzen, die mich kennen, freundlich empfehlen.

„Wollet auch allen Fleifs anwenden, dafs ich zu Euch ins Lager kommen darf, und wenn es nicht bald geschieht so sterbe ich; bin nun lange genug bei den Jungfrauen am Hofe gewesen".

Es hat nicht den Anschein, als ob des jungen Grafen sehnlicher Wunsch, den Müfsiggang am Hofe mit Reiterdienst und Kriegsgetümmel vertauschen zu dürfen, in Erfüllung gegangen wäre. Von Düsseldorf kehrte er nach Dillenburg zurück, um dem alternden Vater, zu dessen Nachfolge er berufen war, in der Regierung der Stammlande helfend zur Seite zu stehen. Hier erhob sich auch in der Tat alsbald die grofse „Bräuterei",

Digitized by Google

von der Johann in dem Briefe an den Bruder scherzend gesprochen hatte. Die Heirat zwischen Günther von Schwarzburg und der Gräfin Katharina mufste allerdings noch hinausgeschoben werden, da der Verlobte im kaiserlichen Heere gegen die Franzosen kämpfte; aber es ward beschlossen, die Hochzeit Johanns mit der Landgräfin von Leuchtenberg, sowie der Schwestern Anna und Elisabeth mit den Grafen Albrecht von Nassau-Weilburg und Conrad zu Solms-Braunfels im Frühjahre 1559 zur selben Zeit und mit höchster Pracht zu feiern. Gerne hätte die Mutter an diesem dreifachen Feste die ganze Familie um sich versammelt gesehen, auch den Grafen Ludwig und vor allem den Prinzen von Oranien. Ludwig befand sich jetzt in der dauernden Umgebung des Prinzen; dieser hatte den Bruder nach den Niederlanden gezogen, indem er ihm, wie es scheint, eine Stellung in seiner Verwaltung übertrug. Die damals im Gange befindlichen Friedensverhandlungen mit Frankreich, bei denen er persönlich beteiligt war, verhinderten Oranien an der Reise nach Deutschland. Als diese Nachricht der Mutter durch den Grafen Ludwig gesandt wurde, war Juliane nicht frei von Kummer; aber ihr Schmerz ward durch die eben erfolgte Versorgung Ludwigs etwas gemildert, und da sie gerade beim Ehestiften in der Familie war, empfahl sie ihm, sich schleunigst nach einem Ehegespons umzusehen. „Ich wünsche Dir," so schrieb sie ihm aus mütterlichem Herzen,[1]) „viel Glück zu Deinem Amte; dieweil Du ein Amtmann bist, so mufst Du auch bald eine Frau haben, damit Du Dich desto besser anzustellen weifst: denn sie wird Dich vor allem Übel bewahren. Ich hoffe, wir werden uns bald sehen, und ich will Dich hiemit dem Allmächtigen Gott allzeit empfohlen haben."

Wenn der Prinz auch nicht zu dieser dreifachen Hochzeit nach Deutschland kommen konnte, so stand er doch in jenen Jahren mit seiner Familie in sehr enger Verbindung, und oft genug führten ihn teils seine eigenen Geschäfte, teils Aufträge des Herrschers nach Deutschland, wobei er nicht versäumte, wenn es irgend anging, in Dillenburg einzukehren. Nicht weniger, wie unter Karl V., nahm ihn unter Philipp II. die öffentliche Wirksamkeit in Anspruch. Ende Januar 1556 war er von der Maafs nach Breda zurückgekehrt, wo ihn die Gattin, seine beiden Kinder und die bei ihm zum Besuche weilenden Schwestern begrüfsten. Indem ihn der Vater beglückwünschte, dafs er „aus

Digitized by Google

dem bösen Wetter und der bösen Luft, die im Lager gewesen, erlöst“ sei, sprach er die Hoffnung aus, dafs er „nun eine Zeitlang zu Hause bleiben und seinen eigenen häuslichen Sachen obsein und abwarten dürfe,[1]) Dem Wunsche war keine Erfüllung beschieden: teils zu ständischen Verhandlungen, teils zu Zwecken höfischer Repräsentation, wie zum Empfange des Königs von Böhmen, mufste sich der Prinz immer wieder nach Brüssel begeben. Zur Belohnung für solche Mühewaltung wurde der Prinz zu den höchsten Amtern und Würden des Landes erhoben. Schon zum Ende des Jahres 1555 war er durch den neuen König zum Mitgliede des niederländischen Staatsrates ernannt worden; in seiner Danksagung beteuerte er, dafs es jederzeit sein Wunsch gewesen sei, dem Könige in allen Stücken ein untertäniger Diener zu sein, und dafs er darin fortfahren würde, so lange ihm Gott seine Gnade verleihen wolle.[2]) In dem ersten Kapitel des Ordens vom goldenen Vliefse, welches Philipp zu Antwerpen abhielt, wurde auch Oranien unter die Zahl der Ritter aufgenommen.

In banger Ungewifsheit, ob aus dem zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Waffenstillstande ein rechter dauerhafter Friede erwachsen würde, verstrich das Jahr 1556. Allerdings schickten sich die Dinge trotz der grofsen Erschöpfung auf beiden Seiten mehr und mehr zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten an. Bisher hatten die Spanier in ihren Kriegen mit Frankreich einen grofsen Vorteil insofern gehabt, als ja das Kaisertum gleichsam ein Annex der spanischen Krone war. Als sich nun der Stillstand von Vaucelles als unhaltbar erwies und der Wiederausbruch des Krieges drohte, befand sich daher Philipp II. in einer ungünstigeren Lage, als dereinst sein Vater. Zwar war Karl dem Namen nach noch im Besitze der Kaiserkrone; aber er verweilte bereits in Spanien und hatte die Regierung in Deutschland seinem Bruder Ferdinand übergeben. Auch förmlich wollte er der Kaiserkrone zu dessen Gunsten entsagen; die Verhandlungen darüber zogen sich jedoch noch ziemlich lange hin. König Ferdinand hielt für den Übergang der Kaiserkrone auf sein Haupt die Zustimmung der Kurfürsten für notwendig. Daher berief er auf das Frühjahr 1557 einen Kurfürstentag nach Eger, um hier die Genehmigung zum Thronwechsel einzuholen. Er sprach Philipp gegenüber den Wunsch aus, dafs der Prinz von Oranien auf diese Tagfahrt als Überbringer der förmlichen Verzichtleistung Karls V. entsandt würde. Er schrieb fernerhin

Digitized by Google

für dasselbe Jahr einen Reichstag nach Regensburg aus, auf dem unter anderm über die Politik des Reiches gegen Frankreich beraten werden sollte. Auch dafür wünschte er die Anwesenheit des Prinzen als der dafür geeignetsten Persönlichkeit.[1])

Philipp II. kam das Anliegen Ferdinands sehr ungelegen. Eben jetzt, da der Kampf mit Frankreich unmittelbar wieder bevorstand, schien ihm der Wechsel in der Kaiserwürde für sein Interesse doppelt ungünstig. Dringend wünschte er daher dessen Verschiebung und bat den Vater, den förmlichen Verzicht noch eine Zeitlang zu verzögern.[2]) Er suchte sich auch des Einverständnisses Ferdinands dafür zu versichern;[3]) inzwischen konnte er freilich nicht umhin, zumal da von Karl V. noch keine Antwort auf sein Anliegen eingetroffen war, Oranien mit der von Ferdinand gewünschten Mission zu betrauen; hatte doch Oranien sogar schon eine Einladung von Ferdinand I. nach Eger erhalten.[4]) Als diese bei ihm eintraf, befand sich Oranien gerade auf einer Reise nach Deutschland; der König hatte ihm nämlich den Auftrag erteilt, die geistlichen Kurfürsten am Rheine aufzusuchen, und mit ihnen eine Liga gegen Frankreich abzuschliefsen. Da er nicht mehr, wie sein Vater, als Reichsoberhaupt das Reich in die spanisch-französischen Verwicklungen hineinziehen konnte, so wollte er durch diplomatische Verträge wenigstens die benachbarten Reichsstände in seine Feindschaft gegen Frankreich verwickeln. Kaum war der Prinz (am 4. April 1557) von Breda abgereist, und noch hatte er die Grenze nicht erreicht, so wurde er bei Eindhoven von einem Fieber ergriffen. Er gelangte noch bis Weert, der bei Roermont gelegenen Besitzung des Grafen Hoorne, und blieb hier länger als vierzehn Tage krank liegen. Schon dieser unfreiwillige Aufenthalt des Prinzen war dem Könige und dem Herzoge von Savoyen, dem niederländischen Statthalter, sehr angenehm; noch besser traf es sich für die Wünsche des Königs, dafs die rheinischen Kurfürsten, bei den bedenklichen und gefahrvollen Zeiten die weite Reise nach Böhmen scheuend, verlangten, dafs der Kurfürstentag in einem ihnen näher gelegenen Orte stattfinde. So wurde die Reise Oraniens nach Eger überflüssig. Als er hergestellt war, begab er sich Ende April 1557 zum Kurfürsten von Köln; der aber erklärte, dafs er sich ohne Einwilligung seines Kapitels und seiner Landstände in keine Allianz einlassen dürfe. Er war zwar bereit, sie zu diesem Zwecke zu versammeln, wünschte aber, dafs die ganze Sache im

Digitized by Google

tiefsten Geheimnisse bleibe, und riet, dafs sich der König nicht direkt an die Bischöfe von Trier und Mainz wende, sondern versprach seinerseits bei seinen beiden Mitkurfürsten geeignete Schritte zu unternehmen. Unter diesen Umständen hatte auch die Fortsetzung der Mission bei den geistlichen Fürsten keinen Wert, und Oranien kehrte im Anfange des Mai nach Breda zurück, wo ihn ein Rückfall des Fiebers abermals daniederwarf.

Dem Verlangen Philipps gemäfs, willigte Karl V. in den Aufschub seiner Abdankung. Zwar trat der nach Regensburg ausgeschriebene Reichstag zusammen; es sollte hier aber nicht über den Thronwechsel sondern über eine Türkenhilfe und das beabsichtigte Religionsgespräch verhandelt werden, das in der Tat im August des Jahres zu Worms eröffnet wurde. Es läfst sich verstehen, dafs Philipp dafür keinen Bevollmächtigten abzusenden für notwendig oder ratsam fand; daher blieb der Wunsch König Ferdinands nach Entsendung Oraniens zum Reichstage unberücksichtigt. In eigener Angelegenheit aber erhielt der Prinz noch im Frühjahre die Erlaubnis zur Reise nach Deutschland; der für den Juni nach Frankfurt angesetzte Vergleichstag in der Katzenelnbogenschen Sache erforderte gebieterisch seine Gegenwart. Sowie er sich vom Fieber einigermafsen erholt hatte, brach er in den letzten Tagen des Mai auf. Er nahm seinen Weg über Köln und Siegen zunächst nach Dillenburg. Gern hätte er, der Einladung des Vaters folgend, die Gattin nach der Heimat mitgebracht; sie war aber vom Grafen von Lalaing zur Taufe gebeten und dadurch in den Niederlanden zurückgehalten. Wir haben bereits erzählt, dafs damals in Frankfurt der Handel mit Hessen endgültig geschlichtet wurde. Die bei der hessisch-nassauischen Intervention beteiligten evangelischen Fürsten berieten, während sie in Frankfurt versammelt waren, noch über einen andern Punkt, der nachmals im Leben Oraniens von grofser Bedeutung werden sollte, nämlich über einen Ausgleich der dogmatischen Abweichungen innerhalb des Protestantismus; es ist nicht anzunehmen, dafs sich der Prinz damals bereits um diesen Gegenstand gekümmert oder ihm ein tieferes Interesse entgegengebracht haben sollte.

Geschürt vom neuen Papste, dem finstern und leidenschaftlichen Caraffa, der in sich in seltsamer Mischung die Eigenschaft eines Vorkämpfers der Gegenreformation mit dem tödlichen Hasse gegen die Spanier als die Besitzer der Fremdherrschaft in Italien, so-

Digitized by Google

wie mit der Vorliebe für seine Angehörigen im Sinne der am römischen Hofe althergebrachten Nepotenwirtschaft vereinigte, war inzwischen der Kampf zwischen den Häusern Habsburg und Valois aufs neue entflammt worden. Auf dem französisch-niederländischen Schauplatz konzentrierte sich das heifse Ringen um die von Coligny heldenmütig verteidigte Festung St. Quentin in der Pikardie. Anfang August 1557 traf das spanische Heer in einer Zahl von fast 60000 Mann, durch ein englisches Hilfscorps verstärkt, vor der schlecht befestigten und schwach verteidigten Stadt ein. Den Oberbefehl führte der Herzog von Savoyen; die angesehensten niederländischen Grofsen, wie Oranien, Egmont, Archot, Meghem, Mansfeld und Berleymont, befanden sich in seiner Umgebung. Umsonst versuchte Colignys Oheim, der Connetable Montmorency, den bedrängten Neffen zu entsetzen; er wurde am 10. August geschlagen und gefangen genommen: neben Pavia war die Schlacht von St. Quentin die schwerste Niederlage, die das Haus Valois im 16. Jahrhundert durch die Habsburger erlitt. Mit Ernst und Eifer betrieben jetzt die Spanier die Belagerungsarbeiten. Am 20. August konnte Oranien seiner Gemahlin mitteilen, man sei damit bereits so weit, dafs die Stadt in sechs bis sieben Tagen fallen müsse, und in der Tat wurde St. Quentin am 27. August mit stürmender Hand eingenommen. Von Anfang an hatte Philipp II., der Schwierigkeit und Aussichtslosigkeit eines Vormarsches ins Innere sich wohl bewufst, den weisen Entschlufs gefafst, sich auf einen Eroberungskrieg in den Grenzprovinzen zu beschränken. Anstatt, wie man in Frankreich bereits fürchtete, jetzt auf Paris loszugehen, begnügte er sich daher im Herbste mit der Bezwingung einiger südlich von St. Quentin gelegenen Plätze, wie Ham, Chauny und Noyon an der Oise. Oranien nahm an diesen Operationen noch teil. Er war bei der am 11. September durch eine starke Kanonade veranlafsten Kapitulation von Ham zugegen. Die Zustände im niederländischen Lager waren nicht die besten; Oranien litt am Wechselfieber; auch andere Grofse waren krank, so der Herzog Sessa, der Fürst von Ascoli, sowie die Grafen Feria, Egmont und Ludwig von Nassau, der seinen Bruder begleitete.[1])

Der Feldzug von 1557 hatte Philipp II. ein unbestreitbares Übergewicht auf dem Kriegsschauplatze verliehen. Aber noch gaben die Franzosen ihre Sache nicht verloren, und es galt, alle Kräfte für einen letzten Kampf anzusammeln. Noch einmal

Digitized by Google

appellierte Philipp an die Hilfsbereitschaft seiner Stände, und sie gewährten ihm 1558 freilich gegen schwere Bedingungen zum Nachteile der monarchischen Autorität eine hohe Bede, die sogenannte „neunjährige Steuer“, von deren Einwirkung auf die staatliche Entwicklung der Niederlande wir später noch ausführlich sprechen werden. Immerhin ermöglichte sie dem Könige die glückliche Beendigung des Krieges. Bei der günstigen Wendung, die die Dinge für Philipp II. seit dem Siege von St. Quentin genommen hatten, lag für Karl V. kein Grund mehr vor, die Abdankung im Reiche noch länger anstehen zu lassen. Für den Anfang 1558 wurde ein Kurfürstentag nach Frankfurt berufen, auf dem die förmliche Verzichtleistung des Kaisers feierlich ausgesprochen wurde.

Bei allen diesen Vorgängen wirkte Oranien in hervorragender Weise mit. Im November 1557 berief ihn der König unverzüglich nach Brüssel, um mit ihm Sachen von der gröfsten Wichtigkeit zu verhandeln, die keinen Aufschub litten. Wahrscheinlich handelte es sich dabei entweder um die Aufbringung der Mittel für die Fortsetzung des Kampfes gegen Frankreich oder um die Mission des Prinzen zur Kurfürstenversammlung in Deutschland, vielleicht auch um beides zugleich.[1]) Zum Beginne des neuen Jahres weilte Oranien in Antwerpen. Er versuchte hier im Auftrage des Königs und gegen seine, des Herzogs von Savoyen und anderer Herren Bürgschaft ein gröfseres Darlehn aufzunehmen; mit Mühe und Not erwirkte er daselbst bei den englischen Kaufleuten eine Anleihe von 30000 Talern.[2]) Sobald er diese Geschäfte erledigt hatte, mufste er die Reise nach Frankfurt antreten. Er war der Träger einer doppelten Botschaft. Zunächst sollte er den Kurfürsten den förmlichen Verzicht Karls V. auf die Kaiserwürde aussprechen und deren Insignien Ferdinand I. überbringen. Indem die Kurfürsten die Resignation Karls annahmen, baten sie Ferdinand, fortan Namen, Zepter und vollkommenes Regiment des Kaisertums zu führen; am 14. März wurde Ferdinand darauf als „erwählter römischer Kaiser“ proklamiert. Noch über eine andere Sache sollte er mit Ferdinand verhandeln; dieser Gegenstand steht im Zusammenhange mit den Motiven, aus denen Karl V. und Philipp II. bisher die Übergabe der kaiserlichen Würde verzögert hatten. In Anbetracht des Umstandes, dafs nun die Reichsstände ihres Eides für Karl V. entledigt wurden, besorgte Philipp II., dafs jetzt

Digitized by Google

den französischen Intriguen Tor und Tür in Deutschland geöffnet seien. Daher nahm er seinen Plan einer Liga mit den westdeutschen Fürsten wieder auf und bat den neuen Kaiser durch Oranien dafür um seine Unterstützung. Zwar gab Ferdinand darauf sehr wohlwollende Erklärungen ab; zu festen Abmachungen ist es jedoch nach keiner Richtung hin gekommen.[1])

Der Aufenthalt in Frankfurt war für Oranien sehr wichtig. Denn er knüpfte hier Beziehungen mit verschiedenen deutschen Fürsten an, insbesondere mit dem Kurfürsten von Sachsen, dem er einen Besuch in Dresden versprach. Allerdings erregte er bei ihnen einigen Anstofs. Wohl in der Weinlaune liefs er sich zu Bemerkungen hinreifsen, die grofses Ärgernis erregten. So tat er vor dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzoge von Württemberg die Äufserung: die Ehe sei dazu eingesetzt, dafs ein Jeder seinen gewissen Erben hätte; sonst wäre es keine Sünde, wenn man sich aufserhalb der Ehe Konkubinen halte.[2]) Bei dem zärtlichen und innigen Verhältnisse, das ihn mit seiner Gattin verband, können solche Reden sehr wohl befremden. Sie brauchen freilich nicht unbedingt der Ausflufs einer während seiner ersten Ehe befolgten Praxis gewesen zu sein, sondern es können auch leichtfertige und renommistische Prahlereien sein, wie sie in so jugendlichem Alter wohl mit Unbedacht ausgesprochen werden, die aber noch keinen sicheren Schlufs auf das wirkliche Verhalten zulassen. Immerhin legen sie dafür Zeugnis ab, dafs der Prinz von der laxen Moral der höheren Gesellschaftsklassen seiner nunmehrigen Heimat angesteckt war, die zu ersticken auch die künstliche und gewaltsame Aufrechterhaltung des katholischen Dogmas nicht vermocht hatte.

Sehr bald wurde er für solche Zynismen bitter genug gestraft. Bei seiner Abreise hatte sich seine Gattin noch des besten Wohlseins erfreut. In Frankfurt empfing er am 11. März einen Brief, den sie ihm am 27. Februar geschrieben hatte; sie teilte ihm darin mit, dafs sie von einer Krankheit befallen sei. Er drückte ihr unverzüglich (am 12. März) seine Teilnahme und seinen Schmerz aus; durch einen Eilboten bat er sie, ihm Nachricht über ihr Befinden zu geben, und falls sie ihm nicht eigenhändig schreiben könne, den Brief wenigstens selbst zu unterzeichnen; er schlofs mit den Worten: „Ich bitte den Schöpfer, dafs er Dir schnelle und gute Genesung gewähre, damit wir uns um so zärtlicher umarmen können, wenn wir wieder beisammen

Digitized by Google

sind.“ Es waren die letzten Zeilen, die er an sie richtete; sie mochten ihr ein Trost auf ihrem Krankenlager sein. Auf dem Rückwege sprach er in Dillenburg ein, wo er den Eltern von dem betrübenden Ereignisse Mitteilung machte. Als er in Breda eintraf, fand er die Gemahlin bereits von den Ärzten aufgegeben und mit dem Tode ringend. Vier Tage darauf (am 24. März) verschied sie, wie er dem Vater schrieb, „zu Gott dem Allmächtigen christlich und wohl, welcher der Seele gnädig und barmherzig sein wolle.“ Mit ihr war sein guter Engel von seiner Seite gewichen.

Wir dürfen es dem Prinzen wohl glauben, wenn er versichert, dafs ihn dieser Schlag, der ihn zum Witwer, seine beiden Kinder[1]) zu Waisen machte, aufs schwerste getroffen habe. Der Schmerz packte ihn mit solcher Gewalt, dafs er in ein heftiges Fieber fiel, das von einer Nervenerschütterung und Krampfanfällen begleitet war. Es dauerte mehrere Tage, bis er sich einigermafsen erholte; noch fühlte er sich freilich recht schwach. Der König und Granvella sprachen ihm ihr Beileid aus und erkundigten sich nach seinem Befinden; sowie er sich wohler fühlte, dankte er dem Bischofe für den Trost und den milden Zuspruch in dem tiefen Leide, das ihn nun befangen halte: „Ich bin Ihnen,“ so fügte er hinzu, „zu grofsem Danke verpflichtet, indem ich die Zuneigung und Freundschaft erkenne, die Sie mir beweisen. Aber weil es Gott so gefallen hat und wir uns in allem seinem heiligen Willen fügen müssen, so bitte ich ihn, dafs er mir die Kraft schenke, mein Unglück in Geduld zu tragen, und dafs er der Seele der Verstorbenen Ruhe gebe.“ Und im gleichen Sinne antwortete er dem Vater: „Wie schwer dieser Verlust mir und meinen jungen Kindern fallen wird, kann Eure Liebe leicht bei sich ermessen. Weil es nun aber nicht zu ändern ist, und weil man dem Willen des Herrn nicht in Ungeduld widerstreben darf, mufs ich es dem ewigen Gott, als dem Herrscher und Gebieter aller Dinge, anheimstellen und mir an seinem gnädigen Willen genügen lassen; in Sonderheit mufs ich mich auch damit trösten, dafs er der verstorbenen Seligen die Gnade erzeigt hat, dafs sie mit gutem Verstand christlich und wohl verschieden ist.[2])

Es ist der Ton wahren Schmerzes und aufrichtigen religiösen Gefühles, der durch diese Worte hindurchbricht. Der Ernst solcher Stunden war wohl angetan, alle Leichtfertigkeit und Frivolität eine Weile wenigstens zu verscheuchen. Gewifs-

Digitized by Google

lich ist der Tod Annas von Buren für die Entwicklung der Schicksale Oraniens und der Niederlande von der gröfsten Bedeutung. Wäre sie am Leben geblieben, so war, zumal bei dem innigen Verhältnisse der Gatten, die Aussicht sehr wohl vorhanden, dafs der Bruch mit dem Katholizismus und daher auch der Konflikt mit Philipp II., wenigstens insofern er in eine förmliche Abwendung vom Katholizismus mündete, vermieden werden konnte. Erst des Prinzen zweite Heirat mit Anna von Sachsen, oder richtiger gesagt, die Umstände unter denen sie erfolgte, haben diesen Gang der Dinge gleichsam mit Notwendigkeit heraufbeschworen. Die konfessionelle Verschiedenheit, die innerhalb der Familie bestand, warf ihre Schatten selbst auf den frühzeitigen Tod Annas. Die feierliche Beisetzung fand erst mehrere Wochen nach ihrem Ableben statt, und zwar höchst wahrscheinlich in Buren, dem Schlosse ihrer Väter. Wir besitzen einen Brief der Gräfin Juliana, der Mutter des Prinzen, an den Grafen Ludwig, worin sie ihren Bedenken wegen der Teilnahme ihrer Kinder, sowohl Ludwigs, als auch ihrer beiden Töchter, die seit längerer Zeit in Breda zum Besuche weilten, an der Bestattungsfeier wegen deren katholischen Charakters Luft macht. Sie spricht ihre Genugtuung darüber aus, dafs die jungen Gräfinnen nicht dabei zu sein brauchten, und rät Ludwig, sich gleichfalls der Teilnahme zu entziehen; sie schliefst sogar mit dem Wunsche: „Ich wollte wahrlich, dafs der Prinz auch nicht dabei wäre; aufserdem, dafs es wider Gott ist, so weifs ich, dafs es seinen Kummer wieder erneuern wird."

Lange Zeit dem Schmerze nachzuhängen, war dem Prinzen allerdings nicht gegönnt, und schwerlich war es auch seine Art. Die Geschäfte der Politik und das Leben im Lager lenkten seine Gedanken alsbald in andere Bahnen. Die grofsen Bewilligungen, die ihm durch die niederländischen Generalstände gemacht worden waren, setzten den König in den Stand zum letzten und entscheidenden Waffengange mit Heinrich II. Die Franzosen bedrängten Diedenhofen. Zur Rettung der Stadt konzentrierte König Philipp die niederländische Ordonnanzreiterei Mitte Juni 1558 in Namur. Auch Oranien erhielt den Befehl, seine Kompagnie dahin stofsen zu lassen.[1]) Es war freilich zu spät, um Diedenhofen zu retten; durch den glänzenden Sieg Egmonts bei Gravelingen (13. Juli) wurde diese Scharte jedoch mehr als ausgewetzt. Schon seit dem Winter spielten wieder Friedensverhandlungen;

Digitized by Google

die neue Niederlage und der Parteizwist an seinem Hofe erhöhten Heinrichs Begehr, zu einem endlichen Abschlusse zu gelangen. In Frankreich stritten sich die Guisen und der Connétable Montmorency um den Vorrang; dieser, in der Schlacht von St. Quentin gefangen, sehnte sich nach Rückkehr und betrieb daher den Frieden. Heinrich II. war vom Wunsche beseelt, den schon längst schmerzlich vermifsten Günstling wieder bei sich zu sehen und empfand das Übergewicht der Guisen lästig.[1]) Nicht geringer war das Friedensbedürfnis Philipps II. Für ihn bedeutete der Feldzug von 1558 die letzte Kraftanstrengung, deren er fähig war; auch sehnte er sich dringend nach der Heimkehr nach Spanien. Nichts lag ihm daher mehr im Sinne, als unter einem harmlosen Vorwande die Verhandlungen mit dem Rivalen wieder anzuknüpfen.

Der Prinz von Oranien war es, dessen diplomatischer Geschicklichkeit die Aufgabe der Annäherung und Vermittlung zufiel. Der König selbst betraute ihn damit; er bat ihn, den Frieden ins Werk zu leiten: das sei der gröfste Dienst, so liefs er ihn wissen, den ihm der Prinz auf Erden leisten könne. Es fehlte nicht an Fäden, die Oranien aufnehmen konnte, um mit ihrer Hilfe vorsichtig an das erstrebte Ziel zu gelangen. Einer der vornehmsten Grofsen Frankreichs, Jacques d'Albon, Herr von St. André und Marquis von Fronsac, Marschall von Frankreich, der zusammen mit Montmorency und Coligny im Kampfe um St. Quentin der Freiheit verlustig gegangen war, verweilte in Breda. Das Schlofs Oraniens war ihm als Aufenthaltsort zugewiesen worden.[2]) Zwischen dem Gefangenen und seinem Wirte entspannen sich freundschaftliche Beziehungen; der Prinz benutzte sie, um mit ihm und Montmorency die Wiederherstellung des Friedens zu erörtern. Er erbot sich, dem Marschall einen Urlaub auf zwei Monate zu erwirken, und zwar unter dem Scheine einer Reise behufs Aufbringung seines Lösegeldes, in Wahrheit aber um die Gesinnung König Heinrichs zu sondieren. Seinem Worte gemäfs kehrte St. André Mitte August nach den Niederlanden zurück; er hatte bei seinem Könige ein geneigtes Ohr gefunden und war der Träger geheimer Weisungen an Montmorency. Im Einverständnisse mit dem Connétable eröffnete er darauf Oranien, sie seien durch Heinrich II. zu bestimmten Vorschlägen ermächtigt und bäten daher um die Ernennung von Bevollmächtigten.

Digitized by Google

So waren denn die Friedensverhandlungen im Gange; sie wurden zuerst in Lille, darauf in Cercamp geführt. Oranien, der Herzog von Alba, Ruy Gomez, Granvella und Viglius waren die vornehmsten Bevollmächtigten Philipps II., Montmorency und der Kardinal von Guise diejenigen Heinrichs II. Wir können hier nicht auf alle Einzelheiten eingehen,[1]) zumal da unser Material nicht ausreicht, um den Anteil Oraniens gegen den seiner Genossen genau abzugrenzen. Es wurde zunächst ein Waffenstillstand abgeschlossen, der in der Folgezeit noch mehrere Male verlängert wurde. Die gröfste Schwierigkeit bot die Frage der Restitution der auf beiden Seiten gemachten Eroberungen mit Einschlufs von Savoyen und Oranien. „Ich fürchte", so schrieb Granvella am 1. November aus Cercamp an den Herzog Emmanuel Philipp von Savoyen, „dafs die Franzosen, mit Ausnahme dessen, was dem Prinzen von Oranien gehört, um ihm einen Gnadenbeweis zu geben, sich nicht zu grofsen Restitutionen verstehen werden; denn sie sehen, dafs ... das, was ihnen abgenommen ist, auch nicht zurückgegeben wird". Im Februar 1559 wurden die Beratungen nach Château-Cambrésis[2]) verlegt, und hier kamen sie am 3. April 1559 zum förmlichen Abschlusse. Die Kosten des Krieges trugen die beiden Reiche, die durch zufällige Kombinationen und dynastische Beziehungen ohne eigenes Interesse in den Konflikt der Häuser Habsburg und Valois zu Gunsten der spanischen Monarchie verwickelt worden waren: Deutschland, indem es die lothringischen Bistümer verlor; England, indem es seine letzte festländische Besitzung Calais aufgeben mufste. An der niederländisch-französischen Grenze wurde der Besitzstand im grofsen und ganzen wieder so hergestellt, wie er 1552 gewesen war; dagegen verpflichtete sich Frankreich zur Herausgabe aller seiner Eroberungen auf italienischem Boden, und eben durch diesen Verzicht Frankreichs auf Italien trug Spanien den eigentlichen Gewinn aus dem Kriege davon. Seit den Zeiten Karls VIII. war darum gestritten worden, ob Italien Frankreich oder Spanien und dem Hause Habsburg als Beute zufallen sollte. Jetzt war dieser Kampf zu Gunsten Spaniens und des Hauses Habsburg entschieden worden, die freilich dafür das deutsche Reich den Kaufpreis an Frankreich zahlen liefsen.

Eine neue Epoche hub jetzt für die Geschichte Westeuropas an. Die Rivalität der Häuser Valois und Habsburg wurde für

Digitized by Google

ein halbes Jahrhundert vertagt; sie trat in den Hintergrund zurück gegenüber der sich nunmehr vollziehenden Auseinandersetzung zwischen den feindlichen Bekenntnissen. Da schien es sogar, als könnte das gemeinsame Interesse an der Niederhaltung der Andersgläubigen die beiden Mächte zu Eintracht und zu festem Zusammenhalten an einander ketten; aber der zwischen ihnen klaffende Rifs wurde also zwar zeitweilig verdeckt, nicht aber ausgefüllt. Immerhin bildete das religiöse Moment für beide Häuser ein starkes Motiv zu einer intimen Verbindung, die durch die Heirat Philipps II. mit Elisabeth von Valois auch nach Aufsen hin in sichtbare Erscheinung trat. Schon in einem Artikel des Friedensvertrages wurde das gemeinschaftliche konfessionelle Interesse der beiden Monarchen betont: „Im besonderen Eifer, den die beiden Fürsten immer dem Wohle der Christenheit gewidmet haben, zur Erhaltung der Ehre Gottes und der Einheit seiner Kirche, haben sie von dem gleichen Streben und von lauterem Willen beseelt, vereinbart, dafs sie sich mit allen Kräften bemühen, und dafs sie hinarbeiten werden auf die Berufung und Abhaltung eines heiligen allgemeinen Konziles, welches ja für die Besserung der ganzen christlichen Kirche und zur Wiederherstellung ihrer wahren Einheit und Eintracht so sehr von Nöten ist". Auf Betreiben Spaniens war diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen worden; widerstrebend hatten die Franzosen darein eingewilligt.[1]) Es war ein Vorzeichen dafür, wie sich die Dinge in der Zukunft gestalten sollten: Spanien auf der Bahn der Gegenreformation mit Energie voranschreitend, Frankreich mit sich zu reifsen trachtend; dieses halb freiwillig, halb widerwillig im Gefolge Spaniens, stets bemüht, zu entschlüpfen und, wenn sich die Gelegenheit böte, wieder Vorteil auf Kosten des Rivalen zu gewinnen, oder ihn in irgend welche Verwicklungen zu stürzen, die seine Macht zu schwächen geeignet waren.

Der Friede von Château-Cambrésis, so hat Oranien später selbst erzählt, hat auf seine eigene Stellung zur religiösen Frage eine einschneidende Wirkung ausgeübt. Oranien gehörte mit Alba und Egmont zu den Geiseln, die auf spanischer Seite für den Friedensvertrag zu stellen waren. In dieser Eigenschaft mufste er im Juni 1559 nach Paris reisen, um hier der förmlichen Vollziehung des Friedens beizuwohnen und über verschiedene Punkte zu verhandeln, die sich auf die Ausführung des Traktates bezogen. Sonntag, den 18. Juni, beschwor Heinrich II. feierlich

Digitized by Google

in der Kirche zu Nôtre-Dame den Friedensvertrag; am Donnerstage darauf wurde durch den Kardinal von Bourbon die Trauung durch Prokuration zwischen Philipp und Elisabeth vollzogen. Glänzende Feste folgten auf einander; Oranien fühlte sich allerdings so unpäfslich, dafs er am Tage nach der Vermählung das Bett hüten mufste.[1]) In die Zeit dieser Anwesenheit in Paris setzt Oranien ein Ereignis, das ihm, wie er in seiner Apologie erzählt, die Augen über den terroristischen Charakter der letzten Ziele der spanischen Politik öffnete:

„Als ich in Frankreich war, hörte ich aus dem eigenen Munde König Heinrichs, dafs der Herzog Alba mit ihm über die Ausrottung aller hinsichtlich der Religion Verdächtigen in Frankreich, in den Niederlanden und in der ganzen Christenheit verhandelte. Der König meinte, da ich einer der Bevollmächtigten für den Friedensvertrag war, dafs ich von diesen so wichtigen Angelegenheiten Kenntnis hätte, und dafs ich zu derselben Partei gehörte; daher offenbarte er mir die tiefsten Pläne des Königs von Spanien und des Herzogs von Alba. Um nicht beim Könige in Mifsachtung zu kommen, als ob man vor mir Geheimnisse habe, antwortete ich so, dafs der König bei seiner Meinung verblieb. Das gab ihm Anlafs zu einer eingehenden und gründlichen Erörterung mit mir über das Projekt der Einsetzung von Inquisitoren. Ich gestehe, dafs ich damals von Beileid und Mitgefühl mit so viel trefflichen Leuten ergriffen wurde, die also dem Verderben geweiht wurden, sowie überhaupt mit diesem Lande, dem ich so sehr verpflichtet war, und in dem man eine Inquisition einführen wollte, noch schlimmer und grausamer als die spanische. Das waren Netze, die gesponnen wurden, um darin die Grofsen des Landes ebenso gut wie das Volk zu fangen, damit die Spanier und ihre Anhänger über diejenigen, denen sie auf andere Weise nicht beikommen konnten, Gewalt bekämen. Denn es war unmöglich, solchen Fallstricken zu entschlüpfen: brauchte man doch nur ein Heiligenbild scheel anzusehen, um zum Feuertode verdammt zu werden. Ich bekenne, dafs ich damals, als ich dies gewahrte, wohl wissend, was ich tat, den Entschlufs fafste, dabei zu helfen, das spanische Geschmeifs aus dem Lande zu vertreiben, und es reut mich nicht, dafs ich dies getan habe; ich glaube vielmehr, dafs ich und meine Genossen und alle, die ein so löbliches Unternehmen begünstigten, eine Tat vollbracht haben, die unsterblichen Ruhmes wert war. Und sie wäre ganz und

Digitized by Google

gar geglückt, und wir hätten den Gipfel der Ehre erreicht, wenn wir es später eben so gut verstanden hätten, das Tor hinter ihren Fersen zu schliefsen, sodafs sie niemals wiederkehren konnten, wie es uns damals gelang, das Land von ihnen zu säubern."

Mitteilungen, die er durch kluge List und Verstellung dem französischen Könige entlockte, hätten somit schon 1559 im Prinzen den plötzlichen Entschlufs zu rücksichtslosem Kampfe gegen die Spanier und die Inquisition in den Niederlanden hervorgerufen. Nicht leicht ist es freilich, eine so positive Angabe über Vorgänge im Innern einer handelnden Person zu bestreiten, für die sie selber der Gewährsmann ist. Und doch dürfen wir die Vermutung nicht verhehlen, dafs sich in der Erzählung Oraniens Dichtung und Wahrheit vermischen. In der Tat ist damals in Paris durch Alba mit dem französischen Hofe über die Herstellung eines Einverständnisses und selbst eines Bündnisses in religiöser Hinsicht verhandelt worden,[1]) und die Möglichkeit liegt vor, dafs Heinrich II. Oranien gegenüber irgend welche Andeutung darüber gemacht hat. Es ist uns aber nichts davon bekannt, dafs dabei auch die Einführung der Inquisition in beiden Ländern zur Sprache kam. Im Sommer 1562 hatten Oranien und Egmont mit Granvella ein Gespräch; darin wurde auch die Angelegenheit der Inquisition berührt, die damals bereits die Gemüter erregte. Dabei erklärten die beiden Herren, sie hätten glaubwürdige Kunde, dafs Alba während seines Aufenthaltes in Paris mit Heinrich II. kurz vor dessen Tode über die Einführung der Inquisition in Frankreich und in den Niederlanden verhandelt habe; er habe auch den Vorschlag gemacht, dafs sich beide Mächte darin gegenseitig unterstützen sollten.[2]) Granvella antwortete darauf, er wisse kein Wort von dieser angeblichen Unterhandlung und halte das Gerücht für ganz unglaubwürdig. Die Versicherung des Kirchenfürsten scheint dem Tatbestande zu entsprechen. Wenn wirklich zwischen Alba und Heinrich II. der erwähnte Punkt zur Sprache gekommen wäre, so müfste sich in der Korrespondenz zwischen Philipp und Granvella ein Hinweis darauf finden. Und wenn Oranien 1559 über diese Vorgänge von Heinrich II. selber unterrichtet worden wäre, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, den Zweifel und den Widerspruch Granvellas niederzuschlagen. Immerhin giebt die erwähnte Unterredung vom Jahre 1562 einen Fingerzeig, wie der falsche

Digitized by Google

Bericht Oraniens in seiner Apologie entstanden sein mag. In der Länge der Zeit mag nämlich das, was er wohl von Heinrich II. über dessen Verhandlungen mit Alba in Paris gehört hatte, in seinem Gedächtnisse mit den Gerüchten über die von Alba bei Heinrich II. betriebene Verpflanzung der Inquisition verschmolzen sein, und so kam er dazu, Heinrich II. selbst jene Mitteilung über die Inquisition in den Mund zu legen. Die Anfänge seiner oppositionellen Haltung, zunächst allerdings mehr auf politischem Gebiete, fallen ungefähr in dieselbe Zeit: so konnte er später bei ungenauer Erinnerung wohl dazu gelangen, auch seine religiöse Opposition irrtümlich auf jene Tage des Verweilens in Paris zurückzuführen. Gerade aus Paris ist uns ein Brief Granvellas an Oranien erhalten, demzufolge zwischen beiden noch das beste Einvernehmen geherrscht haben mufs

Überhaupt wenn wir die Wirksamkeit Oraniens unter Karl V. und Philipp II. bis zu dem Zeitpunkte betrachten, bei dem wir jetzt in unserer Darstellung stehen, so finden wir nichts, was aus dem Rahmen der Schicksale herausträte, wie sie seinen Vorgängern aus dem Hause Nassau in den Niederlanden beschieden waren. In raschem Fluge war er zu den höchsten Würden und Vertrauensstellungen im Dienste seiner Herrscher emporgestiegen, und er hatte die Erwartungen durchaus gerechtfertigt, die auf ihn gesetzt worden waren. Trotz seiner jungen Jahre hatte er sich bisher aufs beste bewährt, und er hatte sich unzweifelhaft mannigfache Verdienste, insbesondere zuletzt um die Wiederherstellung eines für Philipp II. günstigen Friedens mit Frankreich, erworben. Noch hatte kein greller Mifsklang bisher das Verhältnis zwischen ihm und seinem Monarchen gestört. Wohl äufserte er gelegentlich seinen Unwillen über die Mifswirtschaft der Regierung, wenn er an die Gattin aus dem Lager schrieb: „Man denkt am Hofe so wenig an uns, wie wenn wir alle schon tot wären“. Inwieweit man aber aus einem so vertraulichen Ergusse gelegentlicher Verstimmung auf eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen das politische System der Krone schliefsen darf, ist doch sehr fraglich. Dafs er den damals auftretenden ständisch-autonomen Tendenzen anhing, ist anzunehmen; wir werden noch in anderem Zusammenhange diesen Punkt berühren. Aber auch das konnte ihn noch nicht mit dem Könige in einen äufserlich sichtbaren Gegensatz bringen, da der König in den ersten Jahren seiner Herrschaft noch in leidlichem

Digitized by Google

Einvernehmen mit den Ständen zu regieren versuchte; erst zum Ende des Zeitabschnittes, bei dem wir jetzt stehen, trat der König in entschiedenen Gegensatz gegen die ständische Bewegung; bis dahin und im wesentlichen bis zur Abreise Philipps II. kann von einer offensichtlichen Trübung seines Verhältnisses zum Hofe nicht die Rede sein. Vor der Hand war es für den König das Wichtigste, dafs ihm die Stände die Mittel für die Fortsetzung und für die Beendigung des Krieges zur Verfügung stellten, und dafs endlich ein günstiger Frieden für ihn zu Stande kam: in beiden Beziehungen leistete der Prinz seinem Herrscher die wichtigsten und erfolgreichsten Dienste, und davor mufste alles andere jetzt noch in den Hintergrund treten: persönliche Abneigung, wenn sie etwa vorhanden war, selbst grundsätzliche Verschiedenheit des politischen Systems. Voller Respekt trat der Prinz dem Monarchen gegenüber, und dieser gab jenem, so beim Tode seiner ersten Gemahlin, Beweise seiner Gnade, seines Wohlwollens und seiner persönlichen Teilnahme.

Damit stimmt es überein, wenn in diesem Zeitraume Oranien noch mit denjenigen Männern, die er in der Folgezeit auf Tod und Leben bekämpfte, auf dem denkbar besten Fufse stand. Den Grafen von Aremberg, von dem ihn später die bitterste Feindschaft trennte, und der im Kampfe gegen seinen Bruder Ludwig fallen sollte, nennt er in seinen jungen Jahren in einem Briefe an den Vater „Eurer Liebe und meinen höchsten guten Freund.[1]) Nicht anders verhält es sich mit Herzog Erich von Braunschweig, der gleichfalls bald darauf sein ärgster Widersacher wurde. Mit ihm steht er in der vertraulichsten Korrespondenz; der Herzog läfst ihm Mitteilungen und Warnungen vor den feindseligen Absichten Hessens und Sachsens zukommen und wendet sich hinwiederum mit seinen Anliegen an den Prinzen. Als ihm das Gerücht zukommt, er sei bei König Philipp in Ungnade gefallen, bittet er den Prinzen um Aufklärung und Fürsprache. Selbst in pekuniären Nöten bedient er sich des freundschaftlichen Beistandes Oraniens. Als er mit dem oberdeutschen Bankhause Tucher in Unterhandlung wegen eines gröfseren Darlehens im Betrage von 30000 Goldgulden steht und Tucher dafür die Bürgschaft des Bankiers Schetz in Antwerpen verlangt, da bittet der Herzog den Prinzen, seinerseits wieder für ihn bei Schetz für diese Summe gutzusagen: „Eure Liebe thu dies," so schreibt er ihm Ende 1561, „um meinetwillen, und wenn Ihr mich einmal

Digitized by Google

gebrauchet, so werdet ihr in der Tat finden, dafs ich dieses und noch mehr für Eure Liebe tun will;“ seine Unterschrift lautet: „Eurer Liebe getreuer Bruder zu aller Zeit.“ Wenn Erich auf seiner Pfandherrschaft in Woerden verweilt, die in Oraniens Gouvernement Holland liegt, so verfehlt der Prinz nicht, ihn hier aufzusuchen oder eine Zusammenkunft mit ihm zu verabreden.[1])

Vor allem mit seinem gröfsten Feinde in der Folgezeit, dessen Name sich in der historischen Erinnerung gleichsam als ein Gegenpol zu dem Oraniens erhalten hat, mit Granvella dem Jüngeren, dem Bischof von Arras, verbindet ihn ein enges Verhältnis. Sie stehen zu einander fast wie Vater und Sohn. Granvella ist es, der ihn von Jugend auf beschirmt hat. Er hat sich ihm jeder Zeit als ein aufrichtiger und eifriger Gönner gezeigt. Wir haben bereits erzählt, wie er seine Mündigkeitserklärung und seine erste Heirat beförderte, wie er im Streite mit Hessen das Interesse des Hauses Nassau beim Kaiser aufs wärmste vertrat, wie sein Bruder Champigny zuletzt des Prinzen Mentor wurde. Zu Granvella nimmt Oranien in seinen und seiner Verwandten Wünschen und Nöten Zuflucht. Als er im Frühjahr 1555 hört, dafs Granvella zum Bevollmächtigten für die Friedensverhandlungen in Marcq bei Gravelingen ernannt ist, bittet er ihn um Wahrnehmung seiner Interessen betreffend sein Fürstentum und seine französischen Besitzungen. Indem er ihm einige Wochen später mitteilt, dafs er einen besonderen Vertreter nach Marcq abzufertigen gedächte, ersucht er den Bischof nochmals, „sich seine Angelegenheiten immerdar empfohlen sein zu lassen;“ er beteuert: „Wo es mir immer möglich sein wird, werde ich das um Sie verdienen.“ Als er sich um dieselbe Zeit für einen Vetter in Deutschland verwendet, entschuldigt er sich, dafs er den Bischof so oft durch seine Briefe belästige, während er doch wisse, durch welch wichtige Geschäfte jetzt dessen Zeit in Anspruch genommen sei, und immer unterzeichnet er sich mit den Worten: Ganz und gar Ihr sehr guter Freund, Ihnen zu dienen bereit.“[2]) Im Herbste 1556 starb sein Oheim und früherer Vormund, Graf Adolf von Schaumburg, Erzbischof von Köln. Sogleich rief Oranien Granvellas Rat und Unterstützung dafür an, dafs der Bruder des Kurfürsten, Anton von Schaumburg, Dekan zu Köln, die Nachfolge des Verschiedenen und die Fortsetzung einer Pension von 1000 Dukaten erhalte, die Graf Adolf auf das Bistum Tarragona in Spanien angewiesen waren. Er sprach da-

Digitized by Google

bei dem Prälaten seinen wärmsten Dank für die Zuneigung aus, die dieser bislang ihm und seinen Verwandten bezeugt habe: „Sie verpflichtet uns alle, sie bei Ihnen in allen Stücken zu verdienen, worin Sie es wünschen, und worin Sie unsere Dienste begehren.“ Nach Kräften erfüllte Granvella alle diese Wünsche. Als sich der Prinz im Sommer 1559 in Paris aufhielt, bat er Granvella brieflich, er wolle ihm möglich oft Nachricht von seinem Befinden senden: das würde ihm zur besonderen Befriedigung gereichen.[1]) Wir sehen somit, wie zwischen den beiden das denkbar beste Einvernehmen bestand, und dieses hat sich selbst noch einige Zeit nach des Königs Abreise aus den Niederlanden erhalten.

An der deutschen Herkunft und den Verbindungen des Prinzen in Deutschland nahm Philipp II. damals noch keinen Anstofs; wenigstens liefs er nichts davon merken. Im Gegenteile erschien der Prinz gerade wegen seiner Abstammung als der geborne Mittler zwischen dem Könige auf der einen und den deutschen Fürsten, sowie den in spanisch-niederländischen Diensten stehenden deutschen Offizieren und Soldaten andererseits. Bald nach seiner Thronbesteigung ersuchte ihn Philipp, ihm ein Verzeichnis der Personen seiner Bekanntschaft in Deutschland zu übersenden, die als spanische Pensionäre zu bestellen ratsam sei, und in der Folgezeit war es in der Regel Oranien, der die Verhandlungen mit den in spanischem Dienste und Jahrgelde befindlichen deutschen Fürsten und Offizieren führte; an ihn wandten sie sich in allen Fragen, die mit ihrer Bestallung zusammenhingen, und vor allem sehr häufig mit der Bitte, die Auszahlung der ihnen rückständigen Summen zu bewirken. Es kam vor, dafs Oranien von Philipp beauftragt wurde, mit unzufriedenen oder meuterischen Soldaten zu verhandeln und die Bürgschaft für ihre Soldreste zu übernehmen, da er ja „von derselben Nation“ sei, und da sie daher auf ihn am liebsten hören würden. Und eben seiner Herkunft halber schien der Prinz damals noch, wie wir bereits gehört haben, geeignet, wichtige Missionen nach Deutschland zu übernehmen. Sicherlich wufste Philipp ganz genau, dafs des Prinzen Eltern und Geschwister dem neuen Glauben angehörten. Trotzdem nahm er noch keinen Anstofs daran, dafs der Prinz in ununterbrochenem Verkehre mit ihnen stand, dafs sie, zumal sein Bruder Ludwig, sei es vorübergehend, sei es dauernd, bei ihm in den Niederlanden weilten.

Und sein Haus, das Haus Nassau, war für den Prinzen

Digitized by Google

bisher das Höchste gewesen; seinen Glanz, Ruhm und Reichtum zu mehren, darauf war all sein Sinnen und Trachten gerichtet. Eben in jener Zeit fügte es sich, dafs der Prinz der Chef des Hauses Nassau-Dillenburg wurde. Nach einem langen und wechselvollen Leben segnete sein Vater, Graf Wilhelm der Reiche, am Morgen des 6. Oktober 1559, das Zeitliche.[1]) Der Abend seines Lebens war heiter und sonnig gewesen. Er hinterliefs sein Haus in einer Blüte und Stellung, um die es mancher Fürst beneiden konnte. Noch einige Monate vor seinem Tode war die schon erwähnte dreifache Hochzeit in Dillenburg gefeiert worden. Weder zu jenem Freudenfeste, noch auch jetzt zur Trauerfeier des Vaters konnte der Prinz in Dillenburg erscheinen; damals mufste er als Geisel nach Paris, jetzt in derselben Eigenschaft nach Rheims gehen. Grofse Veränderungen hatten sich in der Zwischenzeit vollzogen: König Heinrich II. war durch einen Unglücksfall eines frühzeitigen Todes verblichen, König Philipp hatte die Niederlande verlassen. Nach der Abreise des Herrschers wollte sich Oranien von Holland aus nach Deutschland und zwar zunächst an den Hof des Herzogs von Kleve begeben. Da erging an ihn die Aufforderung, sich mit Egmont zur Krönung Karls IX. in Rheims einzufinden.[2]) Nur widerruflich hatten Oranien und Egmont im Sommer die Erlaubnis zur Rückkehr nach den Niederlanden erhalten; sie blieben verpflichtet, sich jederzeit auf Verlangen wieder in Frankreich einzustellen. Der französische Hof erklärte, nicht aus Mifstrauen berufe er die beiden Herren jetzt zurück, ihre Anwesenheit in Rheims sei in Rücksicht auf die französischen Stände sehr erwünscht.[3]) Von Kleve aus hätte er wohl noch an das Sterbebett des, wie es scheint, plötzlich aus dem Leben abberufenen Vaters eilen können; so erhielt er die Nachricht von dem betrübenden Ereignisse entweder erst in Rheims oder nach seiner Rückkehr von dort. Noch ist uns der Brief erhalten, den er, wieder in Brüssel angelangt, auf die Nachricht hin an den Grafen Ludwig schrieb, der unter allen Brüdern seinem Herzen am nächsten stand. Neben der Trauer um den Verschiedenen kommt darin das Bewufstsein seiner nunmehrigen Stellung als Oberhaupt der Familie, dem es jetzt obliegt, für des Hauses Rechte und Wohlgedeihen zu sorgen, zu deutlichem Ausdrucke:

„Lieber Bruder! Ich kann Dir nicht zur Genüge die Trauer schildern, mit der mich die Kunde vom Hinscheiden

Digitized by Google

unseres guten Herrn Vaters, dem Gott verzeihe, erfüllt hat. Denn wir haben einen Vater verloren, den wir alle so vielen Dank für die so grofse Liebe und Zuneigung schulden, die er uns erzeigte. Aber da es so der Wille Gottes war, müssen wir uns darein schicken und uns bemühen, in des Verewigten Fufsstapfen zu treten, damit unser Haus, das mit Gottes Hilfe immer in so gutem Leumunde und so hoher Achtung gestanden hat, nicht Schaden leide, sondern vielmehr erhöht werde, und das kann leicht erfolgen, wenn wir, seine Kinder, in guter Eintracht und Liebe leben. Ich will Dir die feste Versicherung geben, dafs dabei auf meiner Seite nichts gebrechen soll, und dafs ich Euch allen stets beistehen werde, sowohl mit Rat als auch in allen anderen Stücken, in denen ich Euch nützen kann; ich bin auch gewifs, dafs Ihr Eurerseits dasselbe tun werdet, und dafs Ihr insbesondere unter einander zur Wohlfahrt des Hauses in guter Freundschaft und Eintracht lebt und alles gemeinschaftlich mit gutem Bedacht unternehmt. Sonst würde unser Haus, das stets in so gutem Ansehen stand, Schaden nehmen und herabsinken; ich meines Teils werde, wie schon gesagt, sehr gern meine Kräfte einsetzen, um Euch in allen dem zu helfen, was Euch zum Heile und unserem Hause zur Förderung gereicht. Das kannst Du in meinem Namen meinen anderen Brüdern versichern; denn gerade Du weifst ja, welche Zuneigung ich für sie hege. Sei auch unserer Frau Mutter eine Stütze; denn wir sind verpflichtet, ihr nach Kräften zu dienen und ihren Beifall zu erstreben. Darin wirst Du nur Deine Pflicht und einen Gott angenehmen Dienst verrichten, und es wird Dir dies Dein ganzes Leben lang zur Ehre gereichen."

Ein starkes Gefühl persönlicher Würde, des Stolzes auf den guten alten Namen des Hauses, sowie der brüderlichen Liebe und Eintracht spricht aus diesen Zeilen. Nicht als ob er gefeit gewesen wäre gegen die Versuchungen jugendlich leichtfertigen Sinnes; aber er ist ein Mann, der sich wohl hie und da im Taumel nnd in den Tiefen des Lebens verlieren kann, jedoch nicht ohne sich auf die Dauer immer wieder zu finden, dessen Wesen der edelsten und besten Empfindungen fähig ist. So stellt ihn auch sein Jugendbildnis in der Gemäldegalerie von Kassel dar, das dem Antwerpener Maler Key zugeschrieben wird. Eine jugendlich schlanke Erscheinung in schimmerndem Kürasse, das Haupt entblöfst, in der Rechten den Feldherrnstab, die Linke

Digitized by Google

auf den daneben stehenden Helm mit wehendem Busche gestützt; ein langes schmales Antlitz, mit hoher und freier Stirn, die von dichtem, aufrechtstehendem Haare umrahmt ist, wodurch das Gesicht noch mehr in die Länge gezogen erscheint. Unter der langen, kühngebogenen Nase verraten die aufgeworfenen Lippen Trotz und Sinnlichkeit. Ein dünner Flaum sprieſst auf den Lippen und am Kinn; das giebt der Erscheinung wohl etwas Jugendliches; aber der ganze Ausdruck des Gesichtes ist energisch, düster sinnend und fast leidenschaftlich: er läſst ahnen, daſs reife und bedeutende Gedanken den Geist bewegen; Ehrgeiz, Wagemut und Vorsicht zugleich spiegeln sich in diesen Zügen; unter der jugendlichen Hülle verbirgt sich ein männlicher Sinn.

So war er im Dienste seines Herrschers und Landes vom Jünglinge zum Manne herangewachsen, und es hatte den Anschein, als würde sein Mannesalter, wie bisher seine Jugend, nach dem Vorbilde der Ahnen in treuer Wirksamkeit für das burgundisch-österreichische Haus dahinflieſsen. Aus dieser, wie man meinen sollte, so scharf vorgezeichneten Bahn bricht er mit einem Male heraus: aus dem ergebenen Diener der Krone wird ein Gegner ihrer Politik und zuletzt ein Todfeind des Monarchen, der ihm die Herrschaft über das Land mit Erfolg streitig macht. Woher diese Wandlung? Das individuelle Moment, persönliche Anlage und Sinnesart, sowie die eigenen Schicksale, waren es, die dazu den entscheidenden Antrieb gaben. Die Zustände aber, wie sie in den Niederlanden herrschten, freilich noch durchaus unfertig und im Flusse begriffen, gaben ihm die Handhabe, seinen Willen dem des Herrschers entgegenzusetzen und zum Siege zu führen. So mächtig war freilich die Bewegung, deren Hilfe er sich bediente, keineswegs, daſs sie ihn ohne weiteres zu dem Ziele zu tragen vermocht hätte, dem er zustrebte; er muſste sie vielmehr erst in diese Richtung lenken und unaufhörlich daran arbeiten, sie zu verstärken und immer unwiderstehlicher zu gestalten: insofern trägt die nunmehr folgende Entwicklung in den Niederlanden allerdings den Stempel seiner überlegenen Persönlichkeit.

Ehe wir freilich diese Entwicklung darstellen, deren treibende Kraft Oranien ward, müssen wir die Zustände kennen lernen, von denen sie ihren Ausgang nahmen. Erst so wird uns das Werk Oraniens in seiner ganzen Gröſse und Bedeutung zum Bewuſstsein gelangen.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Niederlande im XVI. Jahrhunderte. I:

Die Zustände in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

Erstes Kapitel.

Land und Leute. Stände, Verfassung und Kultur des platten Landes.

Bunt zusammengewürfelt waren die Landschaften, die man mit dem Gesamtnamen der „Niederlande“ zu bezeichnen pflegt, und deren Herrschaft Karl V. 1555 zu Brüssel seinem Sohne Philipp übergeben hatte. Sie wiesen die gröfsten Verschiedenheiten auf, sowohl was die Nationalität und die Sitten ihrer Einwohner, als auch was ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einrichtungen und Zustände anbelangte. Aus der Erbschaft der burgundischen Herzöge, die teils an das Haus Valois, teils an das Haus Habsburg gefallen war, stammte die Hauptmasse der niederländischen Provinzen, insbesondere Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Namur, Luxemburg, Holland und Seeland. Teils durch Eroberung, teils durch Vertrag waren unter Karl V. noch einige andere Territorien dazu gekommen, so Tournai, Friesland, Groningen und Geldern mit Zutphen. Auch die alten drei Reichsstifter Utrecht, Lüttich und Cambrai, waren in die habsburgische Machtsphäre hineingezogen worden. Der Bischof von Utrecht hatte die landesherrliche Gewalt geradezu an den Kaiser abgetreten; in Cambrai wurde der neue niederländische Herrscher als Schutzherr der Kirche und der Stadt Cambrai, sowie des Gebietes von Cambrésis anerkannt.[1]) Nicht minder befand sich Lüttich unter niederländischer Schutzherrschaft in einem Zustande stärkster Abhängigkeit, wenngleich Karl V. es geschickt vermied, ohne dringende Notwendigkeit den Lüttichern sein Übergewicht brutal fühlbar zu machen.[2]) Jedenfalls erfreuten sich Cambrai und Lüttich nur einer scheinbaren Selbstständigkeit; insbesondere standen die Bischofswahlen sehr unter dem Einflusse der niederländischen Regierung.

Als ein festgeschlossenes, aber nicht eben allzu grofses Gebiet stellten sich somit die Niederlande dar; auf einem verhältnismäfsig kleinen Raume waren ihre Einwohner zusammengedrängt. Verschiedenartig wie die Leute, so auch war der Charakter des Landes. Im Süden das Gebirgsland der Ardennen, an den Rändern durch liebliche und fruchtbare Flufstäler eingeschnitten, im Innern eine beinahe noch unzugängliche und undurchdringliche Waldeseinöde. Noch hausten hier Wölfe in Rudeln, die den Menschen zur Nachtzeit Schrecken und Verderben brachten. Hier war das Eldorado der Jäger, sowohl im Luxemburgischen als auch im Hennegau, im Walde Mormault und im Walde von St. Armand. Brennende Kohlenmeiler waren hier auf viele Meilen weit die einzigen Spuren menschlicher Tätigkeit. Hier spendete auch die Natur ihre Schätze, die heilkräftigen Wasser aus den Quellen zu Spa und die mannigfachsten Bergwerksprodukte. Im Herzogtume Limburg wurde Bergbau auf Eisen, Blei und Galmei getrieben; aus Galmei und Kupfer wurde Messing gemacht. Die Bergwerke befanden sich im Besitze der reichen Antwerpener Bankiersfamilie Schetz, die hier eine grofse Anzahl von Bergleuten beschäftigte. Am Nordabhange der Ardennen, in Lüttich, Namur und dem Hennegau, reihten sich Bergwerke und Gruben dicht aneinander: Eisen- und Bleigruben, Mörtel- und Kalkbrüche, aber auch ergiebige Marmorbrüche, Bergwerke auf Salpeter, Vitriol, Schwefel und Gold, vor allem aber auf Steinkohle. Sie gehörten den Bürgern der hier gelegenen Städte, zumal Lüttichs und Namurs. Am meisten wurde die Lüttichsche Kohle geschätzt. Sie wurde in unterirdischen Gängen und Stollen gewonnen, die sich selbst unter das Flufsbett der Maafs erstreckten. Allein im Umkreise von einer Meile um Lüttich herum wurden so grofse Mengen Kohle gefördert, dafs, den grofsen Verbrauch in der stark bevölkerten Stadt abgerechnet, von hier jährlich mehr als für 100000 Dukaten oder Goldtaler ausgeführt werden konnte.[1]) Wegen seines Reichtums und seines zahlreichen Klerus hiefs Lüttich „das Paradies der Priester;“ drei Dinge besäfsen sie, so rühmten sich die Lütticher, in unübertrefflicher Vollkommenheit: Brot besser als Brot, Eisen härter als Eisen und Feuer heifser als Feuer. Wer jetzt im Dunklen das Maafstal entlang von Namur bis Lüttich fährt, dem starrt ein Wald hoher Essen und Schlote entgegen, aus denen die Flammen lodernd zum nächtlichen Himmel schlagen; aber schon vor drei und einem halben Jahrhundert machte

Digitized by Google

die Industrie der Gegend auf einen reisenden Italiener den Eindruck, „als ob man hier in den Werkstätten des Vulkan selbst verweile".[1])

Waren auch die mittleren Provinzen meist flach und eben, so fehlte es auch hier nicht an grofsen Wäldern, die mit üppigen Feldfluren und grünen Wiesen und Weiden abwechselten. Ausdrücklich wird uns für das 16. Jahrhundert noch der Waldreichtum der Niederlande bezeugt, auch für die inneren Provinzen, wie für Geldern und Brabant. Vor den Toren von Brüssel lag der dem Könige gehörige berühmte Wald von Soignies. Er war der Gegenstand einer rationellen Forstwirtschaft, indem alljährlich ein Achtzigstel seiner Fläche abgeholzt wurde; der Erlös davon betrug 25000 Dukaten. Von Brüssel aus wurde er vielfach besucht; dabei verband man in praktischer Weise das Bedürfnis nach Sommerfrische mit der Befriedigung frommen Sinnes. Zahlreiche Edele und Bürger aus Brüssel durchstreiften nämlich im Sommer, teils infolge eines Gelübdes, teils freiwillig, nach Pilgerart mit Frau und Kind drei bis vier Wochen lang den Wald; da nun darin mehrere Klöster und Abteien gelegen waren, so hielten sie in ihnen nach der Reihe Einkehr, um Gebete und fromme Werke zu verrichten; so kamen Vergnügen und Andacht zugleich auf die Rechnung. Als der Infant Philipp 1548 von Brüssel nach Löwen reiste, um hier die Huldigung der Brabanter zu empfangen, konnten sich seine spanischen Begleiter in der Bewunderung des Reichtums der Fluren nicht genug tun, die sie da sahen. Flandern war so bebaut, dafs man es eine einzige Stadt nennen durfte. Unwirtlicher war freilich das dürre Heideland der brabantischen Campine. Hier war es dürr und unfruchtbar, und bei harter Arbeit war die Lebenshaltung schmal und dürftig. Auch der unter dem Namen „de seven wolden" bekannte friesische Gau war waldig; er hatte sumpfigen und sandigen Boden. Sowohl hier, wie auch im benachbarten Holland wurde viel Torf gestochen und ausgeführt, aus Holland allein jährlich an eine Million Mafs.

Den merkwürdigsten Anblick gewährten die unmittelbar am Meere gelegenen Strecken. So niedrig war hier das Land, dafs man es gegen die See und gegen die Ströme durch hohe Deiche schützen mufste; gegen Überflutung und Versandung zugleich mufste man es verteidigen. Grüne Wiesen dehnten sich hier aus in unübersehbarer Weite, von natürlichen und künstlichen Wasserläufen durchschnitten; nur die von Baumgruppen um-

Digitized by Google

standenen Häuser und die zahllosen Heerden weidenden Viehes boten dem Auge einige Abwechslung. Ein natürliches Bollwerk gegen den Ansturm der Flut waren nur die bewaldeten Dünen an der Westküste Hollands; sonst galt es, sich durch riesenhafte Dammbauten, die das Erstaunen des übrigen Europas erregten, gegen das Meer zu sichern und diesem dadurch zugleich allmählich mehr und mehr Boden für den menschlichen Fleifs und Anbau abzuringen. Die üppigsten Fluren und die herrlichsten Weiden fanden sich auf den Marschen und Polders, die man dem tückischen Elemente abgewonnen hatte. Unsicher genug war freilich dieser Besitz; was man dem Wasser entrissen hatte, das forderte es oft genug wieder zurück. In Seeland brachte der Boden doppelt soviel wie im fruchtbaren Brabant; dafür drohte ihm, zumal in der Zeit der Winterstürme, die Gefahr, von der See verschlungen zu werden. Sicherer lebte es sich jedenfalls auf brabantischer Erde in dem hier herrschenden milden Klima, als auf Seelands von Sturm und Wellenbrandung umtostem Gefilde; daher sagte das Sprichwort: „Brabandsche Lucht, zeeusche renten". Die Feuchtigkeit des Bodens und die wasserhaltige Atmosphäre brachten eine unvergleichliche Grasvegetation zur Entfaltung. Über der ganzen Landschaft lag ein heller Schimmer, ein feiner durchsichtiger Hauch, der die Farben in sattem Glanze erstrahlen liefs. Der Fremdling aus Italien aber, der die Deichbauten der Vlamländer zwischen Brügge und Gadsand erblickte, gedachte der Verse, in denen Dante damit den Damm verglich, der den Tränenstrom von der Sandwüste trennte:

„So grofs, wie jene Deiche, die zu Brügge
„Und Gadsand furchterfüllt die Vlamen bauen,
„Dem Meer zu wehren, dafs es weich' zurücke."

War nun auch das Meer den Küstenbewohnern ein Gegenstand täglichen Kampfes und unablässigen Schreckens, so war es ihnen auch andererseits ein Quell der Nahrung und des Wohlstandes. Denn darauf gründeten sich bei ihnen die Gewerbe der Schifffahrt, des Schiffbaus und des Fischfanges. Von den beiden ersten werden wir an anderer Stelle sprechen; hier sei nur der Fischerei gedacht, dieses für die Niederlande wichtigsten Zweiges der Urproduktion.[1]) Der Kabeljau, Salm und Schellfisch wurden am meisten gefangen. Der Ertrag des Kabeljaufanges, dem man insbesondere in Friesland oblag, belief sich auf 500000 Dukaten. Der Salm wurde hauptsächlich in Holland und Seeland und zwar

Digitized by Google

im Frühjahre gefischt, um dann entweder frisch oder gesalzen genossen zu werden; auch daraus wurde eine erhebliche Summe gelöst, nicht weniger als 200 000 Dukaten. Das weitaus einträglichste war freilich der Heringsfang. Friesland, Holland, Seeland und Flandern nahmen daran teil. Zu ganzen Flotten vereinigt, fuhren die niederländischen Schiffe bis in die schottischen Gewässer; die hier gefangenen Heringe wurden als die besten gerühmt; der Spätsommer und Herbst galten als die für den Fang geeignetste Jahreszeit. An die 700 Boote fuhren aus den genannten vier Provinzen zum Heringsfange aus, und jedes von ihnen brachte mindestens siebenzig Lasten Heringe zu je zwölf Tonnen heim (von denen jede hinwiederum 800 bis 1000 Heringe faſste). Der Gesamtumfang der niederländischen Heringsfischerei betrug also 49 000 Lasten, die jede auf dreiſsig Dukaten geschätzt wurde, ihr Ertrag daher fast anderthalb Millionen Dukaten; davon fielen auf die flandrischen Fischer ungefähr 400 000 Dukaten. Mehr als zwei Millionen Dukaten löste man somit bereits aus dem Fange und dem Verkaufe von Hering, Salm und Kabeljau; der Wert des Fischfangs im Ganzen war natürlich noch weit gröſser. Nach Deutschland, England und Frankreich, ja sogar bis nach Spanien und Italien wurden die Produkte des niederländischen Fischfangs geschickt. „Mehr Silber und Gold, als andere Völker mit schwerer Arbeit aus dem Grunde scharren," so sagte man, „fischen die Holländer aus der See." Als in den sechziger Jahren zwischen den Niederlanden und England der wirtschaftliche Krieg auszubrechen drohte, erklärten sich die Holländer auf das Entschiedenste dagegen. Sie klagten, sie könnten jetzt nicht einmal mit Sicherheit auf den Heringsfang ausfahren: darin aber bestehe ihr Reichtum; im Meere müſsten sie holen, was sie dem Könige zu geben hätten, und wenn sie das nicht mehr ungestört tun könnten, so sei das Schlimmste zu befürchten.[1])

Die Natur des Landes trug keinen einheitlich gestalteten Charakter; nicht anders verhielt es sich mit seinen Bewohnern. Da war zunächst der Unterschied der Nationen. Die südlichen Landschaften waren entweder ganz oder teilweise romanisch. In Brabant war die Gegend von Nivelles und Genappe französisch; es war dies das sogenannte Welschbrabant. Auch Luxemburg war gemischt; der Hennegau, Artois und Namur waren ganz romanisch. Lille, Douai und Orchies bildeten als Welschflandern (Flandre Gallicante) ein besonderes Territorium. Das eigentliche

Digitized by Google

Flandern, obgleich ursprünglich französisches Reichslehen, war germanischer Nationalität bis nach Dünkirchen. Zwar waren die Germanen den Wallonen an Zahl weit überlegen; aber die Einflüsse französischer Bildung reichten weiter als die Grenzen romanischen Volkstums. Am Hofe überwog noch von der burgundischen Zeit her französisches Wesen und französische Kultur; bei der Zentralverwaltung herrschte die französische Sprache, und der hohe Adel, der in steter Berührung mit dem Hofe und der Zentralverwaltung stand, hatte gleichfalls französische Sprache und Gesittung angenommen. Die Provinzialbehörden bedienten sich des Idioms ihrer Landschaft, und eifersüchtig wachten die einzelnen Stände nicht nur über die Aufrechterhaltung des Indigenatsprinzipes, sondern auch darüber, dafs der König in ihrem Territorium wenigstens keine Beamten fremder Zunge anstelle.[1]) In einer derartig gemischt-sprachigen Provinz, wie Luxemburg es war, mufsten die Räte des Provinzialhofes sowohl der deutschen als auch der französischen Sprache kundig sein; die Prozesse wurden vor ihm, je nach den Bezirken, aus denen sie kamen, französisch oder deutsch verhandelt; wurde allerdings von diesem Forum an die höchste Instanz, nämlich an den grofsen Rat zu Mecheln, appelliert, so mufsten die in deutscher Sprache eingereichten Schriftstücke erst ins Französische übersetzt werden. Im übrigen war auch in den germanischen Gegenden die Kenntnis der französischen Sprache weit verbreitet; das brachten schon die wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich, da ein grofser Teil der Bevölkerung aus Kaufleuten, Industriellen und Seeleuten bestand, die mit den Angehörigen fremder Nationen ohne Unterlafs in geschäftliche Berührung traten. In Brabant gab es fast niemanden, der nicht auch französisch sprach, und viele beherrschten auch das Englische, Spanische und Italienische. Ähnlich war es in Flandern, und selbst die von der Sprachgrenze entfernter wohnenden Seeländer verstanden, insofern die Schifffahrt ihr Beruf war, nicht nur französisch, sondern auch spanisch und italienisch. Der häufige Gebrauch der französischen Sprache trug allerdings nicht gerade zur Erhaltung der Reinheit der Landesdialekte bei; es drang dadurch in sie eine grofse Anzahl französischer Lehnworte ein, durch die sie geradezu verunziert wurden. In den mehr landeinwärts und nördlich gelegenen Provinzen war das Französische allerdings selbst in den besseren Ständen wohl wenig bekannt. Bei einer Versammlung

Digitized by Google

der niederländischen Prälaten im Jahre 1565 konnten die Verhandlungen jedenfalls nicht französisch geführt werden, da die Mehrzahl der Anwesenden dieser Sprache nicht mächtig war.

Innerhalb der einzelnen Nationen und Stämme hinwiederum wie viele Abstufungen und Unterschiede! Guicciardini kennzeichnet die Niederländer als kalt, phlegmatisch, auf den Erwerb nur allzu sehr bedacht, zu Jähzorn und Stolz geneigt, neuerungssüchtig, leichtgläubig, trunksüchtig, als Liebhaber öffentlicher Vergnügungen, sowie rauschender Feste und Bankette. Allzu summarisch ist diese Schilderung; sie begreift in sich die mannigfaltigsten Typen vom leichtbeweglichen, heifsblütigen, zu leidenschaftlicher Erregung neigenden Südniederländer bis zum kalten, bedächtigen und wortkargen Friesen. In einem Punkte sind freilich alle Beobachter und Berichterstatter einig: mit den denkbar schärfsten Ausdrücken geifseln sie sämtlich die ungezügelte Trunksucht der Niederländer. Sie berauschen sich, so erzählt ein venetianischer Gesandter, fast alle Tage, — eine Behauptung, die zum mindesten für die grofse Verbreitung dieses Lasters spricht. Im Zusammenhange damit stand ihre Händelsucht. Ein wildes Geschlecht waren sie im Mittelalter gewesen; Mord und Blutvergiefsen waren tägliche Ereignisse. Noch war die alte Streitlust bei ihnen nicht gebändigt; vom Weine oder Biere angeregt, brach sie hervor, und die Schenken waren oft der Schauplatz von Zänkereien und Schlägereien mit tötlichem Ausgange. So häufig kamen bei ihnen solche Szenen vor, dafs sich die heimischen Gelehrten versucht fühlten, den Namen Belgier von „Balgen“ abzuleiten.[1]) Im Jahre 1531 mufste Karl V. in Flandern die Wahl trunksüchtiger Schöffen verbieten und ihre Absetzung anordnen.

Wie abstofsend den nüchternen Italienern solch Gebahren erschien, um so mehr bewunderten sie einen anderen Zug, der den Niederländern und im besonderen den Holländern zu eigen war, nämlich den Hang zu Reinlichkeit und Sauberkeit. Es ist eine Lust, so bemerkt Guicciardini, in die Häuser der Holländer einzutreten und sich darin umzuschauen: alles ist blank und wohl geputzt, aller Hausrat in schönster Ordnung. Auf der ganzen Welt hatte diese Reinlichkeit nicht ihresgleichen; das versicherten ihm die Fouriere Karls V, die ja die ganze Welt durchzogen hatten und kannten, und darüber herrschte überall eine und dieselbe Meinung. In anderen Ländern, so hiefs es,

Digitized by Google

finde man in den Häusern mehr Schmutz und Unrat als hier auf den Strafsen.[1]) Die Schaffenslust und der Erwerbssinn der Niederländer erregten die Aufmerksamkeit und selbst den Tadel der ausländischen Beobachter; aber diesem Arbeitstriebe entsprachen eine unbändige Lebenslust und eine naive Daseinsfreude. Zu Vergnügungen und Festlichkeiten war man jederzeit bereit. Prunkhafte Aufzüge waren üblich, bei denen die Strafsen und Häuser auf das Wunderbarste geschmückt, die reichste Farbenpracht entfaltet wurde, Musik, Gesang und Lichterglanz nicht fehlen durften. Dem Spanier, der hier reiste, fiel es als ein allgemeiner Brauch auf, dafs die Niederländer bei feierlichen Anlässen, wie beim Empfange des Herrschers, selbst bei hellem Tage in langem Zuge mit brennenden Kerzen einherschritten.[2])

Je nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, und nach ihrer örtlichen Lage hatten die einzelnen Provinzen ihre eigentümliche wirtschaftliche Bedeutung. Wenn man die Niederlande um die Mitte des 16. Jahrhunderts als ein Ganzes betrachtet, so kann man sie nicht mehr als einen Agrarstaat bezeichnen. In den wichtigsten Landschaften lag der Schwerpunkt der Produktion schon längst nicht mehr in der Landwirtschaft. Und was eben diese anbetrifft, so gewahren wir hinwiederum ein starkes Zurückdrängen der Getreideproduktion. Es war bekannt, dafs diese nicht ausreichte, um auch nur ein Viertel des einheimischen Jahresbedarfes zu decken. Dem Ausländer, der hier verweilte, konnte es nicht entgehen, dafs das Land mehr mit grofsen Wiesen, Weiden und Wäldern als mit Ackerfluren bedeckt war.[3]) Der Getreidebau war nur noch in den südlichen Provinzen von gröfserer Bedeutung, im Hennegau, in Welschflandern und insbesondere in Artois; hier wurde mehr Getreide erzeugt als im gesamten übrigen Lande, und nicht zu Unrecht erhielt diese Provinz daher den Namen der niederländischen Kornkammer. In Flandern gab es Landstriche, wo das beste Getreide in den Niederlanden wuchs, so die Länder Aalst und Waas, sowie die eingedämmten Polder; aber auch hier überwogen andere Kulturen und die Viehzucht derart, dafs man den Getreideimport nicht entbehren konnte.[4]) Von den nördlichen Provinzen wurden in Geldern, Overyssel und Utrecht Körnerfrüchte in gröfseren Mengen gebaut, doch auch hier bei Weitem nicht dem Bedarfe gemäfs. In Holland und zumal in Friesland lag der Boden so tief, dafs er vom Anfange des Herbstes bis zum Frühjahre gar

Digitized by Google

nicht auf Landwegen, sondern nur durch die Kanäle zugänglich war, dafs die Städte und Dörfer auf erhöhten Plätzen angelegt und durch grofse Dämme geschützt waren; daher wurde auch hier der Anbau von Getreide vermieden und das Land so gut wie ausschliefslich zur Viehzucht benutzt, sodafs man hier durchaus auf die Zufuhr von den Ostseeländern angewiesen war. Wenn diese — sei es durch Krieg, sei es aus anderen Gründen — gelegentlich ins Stocken geriet, traten Not und Teuerung ein. Bei diesem ungenügenden Zustande der heimischen Produktion wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts mehrfache Verbote gegen den Getreideexport erlassen, die jedoch in der Regel gerade nicht sehr streng beobachtet wurden. Trotz den grofsen Schwankungen, die die Getreidepreise damals im einzelnen aufweisen, machte sich doch bei ihnen im ganzen eine ziemlich stark ansteigende Tendenz geltend.[1])

Wenngleich Korn und Weizen des Inlandes zu dessen Versorgung nicht ausreichten, so waren doch die anderen Kulturen und vor allem die Viehzucht in einem Zustande der Blüte und technischen Vervollkommnung, dafs bei diesen Zweigen der Produktion für den Export gearbeitet werden konnte. Obzwar nicht genug an Korn, so lieferte Flandern doch Hafer, Gerste, Bohnen, Wicken, Hanf und Flachs im Überflusse.[2]) Ein wichtiges Nahrungsmittel für das Vieh war der Buchweizen, in Zeiten der Not auch für den Menschen, indem daraus unter Mischung mit Getreidemehl Brot und Bier bereitet wurde. Die Gemüse- und Gartenkultur spielte in den Niederlanden eine grofse Rolle; zumal Flandern war dafür berühmt. Hier und in Brabant wurde auch Hopfen gebaut, der für die Bierbrauerei bis nach England ausgeführt wurde. Nicht minder wurden Flachs und Hanf in grofsen Mengen angepflanzt. Der Hanf wuchs vornehmlich in Holland in der Umgegend der Städte Woerden und Oudewater; er wurde hier zu Netzen und Stricken verarbeitet, und so blühend war dieses Gewerbe, dafs in jenen zwei Städten ganz Holland seinen Bedarf an diesem Artikel deckte, der doch bei der hohen Entwicklung der Schifffahrt und Fischerei im Lande nicht gering war; daher gelangten beide Orte zu einem hohen Grade der Wohlhabenheit. Waid gab es zwar wenig, aber von vorzüglicher Beschaffenheit, Färberöte jedoch soviel, hauptsächlich in Flandern und Seeland, dafs damit ein grofser Teil Europas versorgt werden konnte.

Digitized by Google

Das bei weitem wichtigste landwirtschaftliche Gewerbe war die Viehzucht. Die feuchte Luft, der feuchte Boden und daher ein üppiger Graswuchs gewährten dazu hier, wie in England, die günstigsten natürlichen Bedingungen. Der Schafzucht lag man mit grofsem Eifer in Flandern, Brabant und Seeland ob. Die seeländischen Widder und Lämmer galten als so wohlschmeckend, dafs, wie erzählt wird, die Advokaten nächst dem Golde durch solche Geschenke am ehesten bewogen werden konnten, sich mit Nachdruck der Prozesse ihrer Klienten anzunehmen. In Brabant wurde die Schafzucht vornehmlich der Wollgewinnung halber betrieben. Viel brabantische Wolle ging nach Holland, wo sie für die Tuchmanufaktur verwendet wurde; doch stand die niederländische Schafswolle hinter der anderer Länder zurück, sodafs man für die besseren Tuche des Wollimportes bedurfte. Eine wahre Goldquelle für die Landwirtschaft waren die Rindvieh- und Pferdezucht; die Gegenden am Meere und am Rheine kamen dafür hauptsächlich in Betracht. Die Technik dieser Produktionszweige war hoch entwickelt. So führte man in Geldern, das an Rhein, Maafs und Waal schöne, grofse Weiden hatte, Magervieh aus Dänemark zur Fettmast ein. In Holland hatte Horn einen Markt für dänische Ochsen; hier fand auch jährlich ein grofser Markt für Käse und Butter statt, die von hier aus nicht nur nach den übrigen Niederlanden, sondern sogar bis nach Spanien und Portugal gebracht wurden. Auch Gorkum hatte einen bedeutenden Markt für diese Artikel; sie wurden von hier beständig nach Antwerpen versandt. Sehr grofs war insbesondere der Export nach Deutschland und England. Der Gesamtbetrag der Produktion an Butter und Käse allein in Holland belief sich etwa auf eine Million Dukaten; ungefähr drei Viertel davon wurden exportiert. Das Dorf Assendelft bei Haarlem besafs allein 4000 Kühe; hier und in vier benachbarten Dörfern wurde jährlich mehr Milch gewonnen, als Rheinwein nach dem Dordrechter Stapel gelangte, durch dessen Vermittlung die Niederlande mit diesem Getränke versorgt wurden. Aus Spanien und aus anderen Ländern wurden in Holland Pferde zur Verbesserung der einheimischen Rasse eingeführt. Man meinte, dafs es in Holland bessere Fohlen gebe als in Friesland, dafs man aber gut daran tue, wenn sie herangewachsen seien, sie nach Friesland auf die dortigen Weiden zu schicken. Die friesischen Pferde waren sehr berühmt; zu Tausenden wurden sie alljährlich

Digitized by Google

auf den vier Märkten zu Utrecht verkauft. Die friesischen, holländischen, geldrischen und flandrischen Pferde waren wegen ihres Wuchses und ihrer Stärke ungemein geschätzt und gesucht; sie wurden insbesondere als Streitrosse verwandt.

Unter den Ständen des platten Landes nahmen den niedrigsten Rang die Bauern ein. Bei allen Verschiedenheiten im einzelnen kann ihre Lage im grofsen und ganzen doch kaum als eine ungünstige bezeichnet werden. Am besten waren die Verhältnisse bei den Friesen im Norden. Hier war ja die bäuerliche Freiheit und das freie Eigentum nicht untergegangen; auch die Markverfassung war noch in Kraft. Welches Ansehens sich die bäuerlichen Eigentümer, die „Eigengeerfden" erfreuten, erhellt daraus, dafs sie landtagsfähig waren; sowohl in Friesland, als auch in Drenthe und in den Ommelanden bei Groningen wählten sie Vertreter ihres Standes, die mit dem Adel zusammen das platte Land repräsentierten. Nach Süden zu verminderte sich das bäuerliche Eigentum.[1]) In Holland, Utrecht, Geldern und Overyssel überwog bereits die Zahl der Zinsleute und Pächter;[2]) in den vlamischen oder wallonischen Provinzen sowie in Luxemburg war der Bauer regelmäfsig grundherrlicher Hintersasse, sei es der geistlichen Stifter, oder des weltlichen Adels, oder auch der reichen Stadtbürger, die vielfach schon im Mittelalter ländliche Güter erworben hatten. Die grofse Mehrzahl der niederländischen Bauern war somit dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit unterworfen; dazu kam ferner das der privaten Gerichtsherrlichkeit.

Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft sind die Formen privater Abhängigkeit, die für die niederländischen Bauern im 16. Jahrhundert in grofsem Umfange galten. Aus dem früheren Mittelalter waren sie überkommen; damals hatte sich zu ihnen noch das Institut der Leibeigenschaft und Hörigkeit gesellt. Zwar bestand auch sie noch dem Namen nach, aber nicht mehr in ihrem alten strengen Sinne als Aufhebung der Rechtspersönlichkeit sondern im wesentlichen nur noch als ein Rechtsaltertum, das seinen Ausdruck vornehmlich in einem Komplexe finanzieller Leistungen fand. Man hat also die Leibeigenschaft im älteren Sinne (servage de droit) von der im jüngeren Sinne (servage de coutume) zu unterscheiden. Von jener hatten sich, wie schon gesagt wurde, kaum noch Reste erhalten, höchstens in Luxemburg und Geldern. In Luxemburg zerfielen die grundherrlichen

Digitized by Google

Hintersassen in zwei Klassen, einfache Zinsleute und Dienstleute. Die letzteren befanden sich in strenger Abhängigkeit von ihrem adligen Leibherrn: sie stehen, so erzählt Guicciardini, unter strengen Gesetzen, wie sie der Freiheit der übrigen Belgier von Grund aus widerstreiten; sie werden von ihrem Herrn behandelt wie Sklaven; sie dürfen ohne Erlaubnis des Herrn nicht heiraten, noch auch sonst ein wichtigeres Geschäft verrichten.[1]) Ihnen entsprachen in Geldern die „Hofhörigen", „Eigenhörigen" oder „Vollschuldigen;" sie waren an die Scholle gefesselt und galten als Zubehör ihrer Güter; sie durften Vermögen erwerben; bei ihrem Ableben stand jedoch dem Herrn ein Anteil an ihrem Nachlasse zu.[2])

Heiratskonsens und Fesselung an die Scholle waren allerdings Reste der alten strengen Leibeigenschaft; ausdrücklich aber wird hervorgehoben, dafs solche Zustände in den Niederlanden sonst unbekannt waren. Die neuere Leibeigenschaft äufserte sich in der Verpflichtung zu einer Reihe von Abgaben, so zu einem Kopf- oder Leibzinse, einer Gebühr für den Abzug sowie bei der Heirat und vor allem zu einer Abgabe beim Erbgange. Ursprünglich entbehrte ja der Leibeigene wie überhaupt der Rechtsfähigkeit, so auch der Vermögensfähigkeit; daher fiel sein Hab und Gut bei seinem Tode nicht seinen Angehörigen, sondern dem Herrn zu. Es galt der Satz: vera manus, id est possessio, mortua est; daher hiefs dieser Rechtsanspruch auf den Nachlafs des Leibeigenen manus mortua, mainmorte. Auch dieses Recht des Leibherrn schwächte sich schliefslich ab und wurde zu einer Leistung, deren besondere Bezeichnung „meilleur cattel" ihre Verwandtschaft mit dem deutschen Herrenrechte des „Besthauptes" andeutet; auch in dieser Form erhielt sich für sie der Name mainmorte, und die ihr unterliegenden Bauern hiefsen mainmortables.[3]) Sie waren die Nachfolger der alten Hörigen, und in dieser Lage befand sich in den südlichen Provinzen der weitaus gröfste Teil der niederen Bevölkerung des platten Landes. Vielfach war die jüngere Leibeigenschaft bereits im Mittelalter, zumal in Brabant, abgeschafft worden; aber überwiegend blieb sie doch in Kraft und war, wenn sie auch die persönliche Freiheit nichtmehr berührte, immerhin eine wirtschaftliche Last, deren Druck der davon Betroffene aufs Schwerste empfand.[4]) In Holland und Seeland wurde die Leistung des Besthauptes im 16. Jahrhundert abgelöst.[5]) Eine besondere Art der Unfreien im Mittelalter waren die Schutzhörigen der

Digitized by Google

Kirche (serfs d'église oder sainteurs), — Unfreie, die ihr Herr der Kirche geschenkt hatte, oder Freie, die sich selbst in diesen Zustand begeben hatten. Auch dabei handelte es sich jetzt im wesentlichen um eine Reihe von finanziellen Leistungen, nämlich Kopfzins, Heiratsabgabe und Sterbefall.[1]) Es konnte vorkommen, dafs eine und dieselbe Person einem doppelten Verhältnisse der Leibeigenschaft unterworfen war, indem sie nämlich Höriger eines weltlichen Herrn und zugleich Schutzhöriger einer Kirche war. Im Hennegau war das noch im 16. Jahrhunderte der Fall. Eine doppelte Leibeigenschaft dieser Art bedeutete auch eine doppelte Belastung; wenn der Hörige starb, wurden zunächst die Ansprüche des weltlichen Leibherrn, dann erst die der berechtigten Kirche hinsichtlich des Sterbefalls befriedigt.

Der bäuerliche Hintersasse war entweder Zinsmann oder Pächter seines Grundherrn.[2]) Das Zinsgut war eine Form des Leihegutes. Ursprünglich konnte der Inhaber des Leihegutes jederzeit abgestiftet werden; faktisch entwickelte sich eine Erblichkeit, die in späterer Zeit zum bleibenden Rechtszustande wurde. So entstand das Erbzinsrecht, und die Erbleihe war somit die am weitesten verbreitete Form des bäuerlichen Besitzrechtes. Das Eigentum stand beim Grundherrn; auf der andern Seite gebührte dem Erbzinsmanne ein weitgehendes, geschütztes und erbliches Nutzungsrecht. Die Rechte des Grundherrn gipfelten im Zinsbezuge. Der Zins wurde teils in Geld teils in Naturalien geleistet. Der Geldzins war ziemlich niedrig; weit beträchtlicher war der Naturalzins, teils Abgaben aus den einzelnen Zweigen der agrarischen Produktion, die der Zinsmann betrieb, teils Gegenstände hausgewerblicher Produktion, wie Wolle, Leinwand, Wein, Bier, Brot, selbst Schuhe und andere Bekleidungsstücke. Der Zins hatte durchaus nicht die Bedeutung einer Grundrente, sondern lediglich die einer Rekognitionsgebühr für das grundherrliche Eigentum. Mitunter findet sich allerdings ein Zuschlagszins, der die Einnahme des Grundherrn in der Höhe der Grundrente zu halten bestimmt war; dann nahm allerdings das bäuerliche Besitzverhältnis einen ganz anderen wirtschaftlichen Charakter an; es war dann nämlich, vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet, in Wahrheit ein Pachtverhältnis. Bei Besitzwechsel durch Veräufserung oder Erbgang hatte der Zinsmann dem Leiherrn eine der Lehnswaare oder dem laudemium in Deutschland entsprechende Gebühr zu entrichten, in Flandern meist zwei

Digitized by Google

Schillinge für die Mark; sie heifst mutation oder relief. In weit früherer Periode, da noch allgemein der grundherrliche Eigenbetrieb herrschte, war der hintersässische Zinsmann in der Regel auch zu Fronden verpflichtet, vornehmlich zu Acker-, Fuhr- und Baudiensten. Die Ackerdienste waren in der Folgezeit fixiert und oft durch Geld abgelöst worden. Im 16. Jahrhunderte war dieser Prozefs zum Abschlusse gelangt. Insoweit sich bestimmte Dienstleistungen für das herrschaftliche Gut erhalten hatten, waren sie oft nur noch formeller Natur und für den Bauern keineswegs besonders störend und drückend.

Neben dem Zinsgute hatte in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Pachtgut grofse Verbreitung gefunden, sowohl die Erbpacht als auch die Zeitpacht. Auch wo die Pachtkontrakte auf Zeit lauteten, blieben die Güter gewöhnlich erblich in den Händen derselben Familie, indem der Pachtvertrag immer wieder erneuert wurde.[1]) Die Erbleihe war die regelmäfsige Besitzform auf dem von alters her ausgetanem Bauernlande: die Pacht kam wohl vorwiegend auf dem ursprünglichen Domanialande des Herrn vor, das nach dem Verfalle des grundherrlichen Eigenbetriebes parzelliert wurde; sie wurde insbesondere auf den Polders zur Anwendung gebracht. Sehr häufig findet sich die Halbpacht (métayage, te helfwinninghe); zumal in Flandern hat sie lange bestanden. Ihr näherten sich jene Pachtverträge (contrats de cheptel), denen zufolge dem Pächter vom Grundherrn Vieh und Gerätschaften gegen einen bestimmten Anteil am Ertrage und gegen die Verpflichtung zur Zurücklieferung bei Beendigung des Pachtverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden. In Holland, Friesland und Groningen begegnen wir oft einem als Emphyteuse bezeichneten Pachtrechte.

Durch die Leibeigenschaft und Grundherrschaft war der Bauer in einen Zustand vornehmlich finanzieller Abhängigkeit vom geistlichen und weltlichen Adel gebracht; durch die Gerichtsherrlichkeit und die damit verbundene Polizeigewalt wurde zugleich ein Verhältnis obrigkeitlicher Herrschaftsübung des Adels gegenüber dem Bauernstande begründet. Aus drei Wurzeln ist, wie es scheint, die private Gerichtsbarkeit des Adels erwachsen: durch Fortentwicklung der alten Schutzherrlichkeit, in die sich im früheren Mittelalter zahlreiche Bauern gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines Schutzzinses (als tributarii, homines de advocatia) geflüchtet hatten; dadurch hatte der Schutzherr

Digitized by Google

disziplinare und richterliche Befugnisse über seine „Schutzhörigen“ erlangt. Dazu kam direkte Verleihung von Jurisdiktionsprivilegien seitens des Inhabers der staatlichen Gewalt über bestimmte geschlossene Bezirke, sowie endlich die Lockerung der alten Disziplinargewalt des Leibherrn über seine Eigenleute und ihre Abschwächung zu einer blofsen Gerichtsgewalt. Eben diese Momente haben unzweifelhaft am meisten zum Ausgleiche zwischen Freiheit und Unfreiheit, zur Emanzipation der Hörigen und zur Ausbildung eines im wesentlichen homogenen, in annähernd gleichen Rechtsverhältnissen befindlichen Bauernstandes als einer einheitlichen sozialen Klasse beigetragen.

Allüberall finden wir im 16. Jahrhundert die Grofsen als Inhaber der patrimonialen Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, und zwar für territorial geschlossene Bezirke, Herrschaften, die ein oder mehrere Dörfer umfafsten. Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft konnten räumlich sehr wohl zusammenfallen; so war es sogar die Regel auf den zahlreichen und alten Besitzungen des hohen Adels und bei den aus Immunitäten hervorgegangenen geistlichen Herrschaften. Aber in der Mehrzahl der Dörfer gab es eine oder mehrere Grundherrschaften, die von der Gerichtsherrschaft des Ortes verschieden waren, und es kam sogar vor, dafs eine und dieselbe Grundherrschaft mehreren Gerichtsherrn zugleich unterworfen war, indem die Gerichtsherrschaft in eine höhere und eine niedere zerfiel, die verschiedenen Inhabern zustanden.[1]) Seit dem Ende des Mittelalters rechnete man drei Abstufungen der Gerichtsherrschaft: seigneurie de basse, moyenne et haute justice. Nur zwei von ihnen gehörten aber wirklich in die Sphäre der Gerichtsherrlichkeit, nämlich nur die hohe und mittlere. Jene bezog sich auf die schweren Kriminalfälle und war mit der Gewalt über Tod und Leben ausgestattet; diese umfafste die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die leichteren Vergehen, die durch Bufsen zu sühnen waren; nur ausnahmsweise gehörten zu ihr hie und da auch einige peinliche Fälle (die sogenannten cas pendables). Die niedere Gerichtsbarkeit (basse justice) stammte nicht aus der öffentlichen Gerichtsgewalt; sie bezog sich auf die Rechtsverhältnisse der Leihegüter und wurde vom Grundherrn ausgeübt. Der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit erschien als eine so grofse Prärogative, dafs ihre Inhaber in einigen Ländern des Südens, in Welschflandern und in Tournésis, im Landtage die Adelskurie bildeten.

Digitized by Google

Sehr erfreulich waren die Zustände der Rechtspflege auf dem platten Lande allerdings keineswegs. Die Gerichtsherren sprachen nicht selber Recht, sondern übertrugen diese Kompetenz auf ihre Baillis. Diese Amtsleute scheinen aber durchaus nicht immer Rechtsgelehrte gewesen zu sein. Die Ämter wurden verkauft, und die Patrimonialherren sahen wohl mehr darauf, aus diesem wenig erfreulichen Handel guten Gewinn zu ziehen, wie etwa tüchtige Beamte anzustellen. Immer wieder wurde darüber geklagt, dafs die Richter und Schöffen auf dem Lande ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien. Sie wurden der Beschränktheit, Unwissenheit und Habsucht geziehen, und es wurden ihnen Exzesse der ärgsten Art, brutale Überschreitung der Grenzen der Amtsgewalt, grausame Behandlung und Folterung der Angeklagten mit tödlichem Ausgange, vorgeworfen. Das Schlimmste war, dafs in peinlichen Sachen in den Niederlanden keine Appellation bestand: „Es gab Dorfrichter, die nicht über das Eigentum an einem Reisbündel sprechen konnten, ohne dafs ihr Erkenntnis der Berufung unterlag; aber wenn es sich um Leben und Ehre eines Menschen handelte, so war ihr Spruch unumstöfslich und höchste Instanz.“[1])

Eine merkwürdige Erscheinung war es in den Niederlanden, dafs hie und da die Städte die Jurisdiktion über die benachbarten Dörfer besafsen, ohne dafs ihnen doch etwa zugleich die Grundherrschaft darüber zustand. So war es in Seeland. Diese Provinz zerfiel in zwei Bezirke. Der eine ward gebildet hauptsächlich von den Inseln und Landschaften Schouwen, Duiveland und Tholen, der andere von Walcheren, Noord- und Zuid- Beverland. Dieser führte die Bezeichnung Wester-Scheld, jener Ooster-Scheld. Beide standen unter höchsten Beamten, die Rentmeister hiefsen und ihren Sitz in Zirikzee und Middelburg hatten. Die Middelburger Schöffenbank nun war zuständig in Zivil- und Strafsachen nicht nur für die Bürger dieser Stadt, sondern auch für die Insassen des ganzen Amtsbezirkes des hier residierenden Rentmeisters, desgleichen die von Zirikzee für Schouwen sowie für Tholen in allen und für Duiveland in drei besonders schweren Kriminalfällen.[2]) In ähnlicher Weise gehörte zu Groningen ein in zwei Ämter geteilter ländlicher Bezirk; für jeden gab es zur Wahrnehmung der richterlichen und polizeilichen Befugnisse einen Amtmann, den der Groninger Stadtrat nach Belieben einsetzte und absetzte.[3])

Digitized by Google

Grundherrschaft, Leibeigenschaft und selbst Gerichtsherrlichkeit wurden im allgemeinen von ihren Inhabern lediglich als Vermögensbestandteile und Einnahmequellen behandelt. Die zu einem Gute und zu einer Herrschaft gehörigen Rechte und Einkünfte bildeten ohne Rücksicht auf ihren verschiedenartigen Ursprung, ob sie nämlich diesem zufolge als privater oder öffentlicher Natur anzusehen waren, einen einzigen Komplex. Willkürlich und in bunter Reihe wurden sie als Pertinenzen der betreffenden Herrschaften und Güter angeführt.[1]) Manche dieser Rechte leiteten sich aus der Stellung des Herrn als des Eigentümers der Mark her, an der den Bauern nur Nutzung gegen bestimmte Abgaben vergönnt wurde. Mitunter mochte wohl der Adlige zur Stellung des Markherrn dadurch gelangt sein, dafs er die ursprünglich freie Markgenossenschaft von sich abhängig gemacht und die anfangs aus dem Gesamteigentume fliefsenden Nutzungsrechte in herrschaftliche Vergünstigungen umgewandelt hatte. Aber dieser Weg war gewifs der weitaus seltenere. Denn es gab im Süden in der Regel von Anfang an nur abhängige Markgemeinden, und freie Bauernschaften mit eigener Mark fanden sich nur im Norden. Wenn man die Güterverzeichnisse des hohen Adels durchliest, gewinnt man den Eindruck, dafs sich dessen Besitzungen im wesentlichen als örtlich festgeschlossene Gebiete darstellen, in denen Grund- und Gerichtsherrschaft zusammenfallen; der Grundherr ist zugleich der Gerichtsherr seiner Hintersassen, und wenigstens teilweise sind seine Hintersassen und Gerichtsuntertanen zugleich seine Mainmortables, seine Leibeigenen. Daher führen viele Besitzungen den Namen terre und seigneurie zugleich: mindestens in grofsem Umfange decken sich beim hohen Adel, aber auch nur bei diesem, Grund- und Gerichtsherrschaft räumlich. Die Ursache dafür mag meist darin zu suchen sein, dafs es zahlreiche Dörfer gab, die sich von Anfang an als hörige Gemeinden darstellen, in denen sich die Leibeigenschaft des strengen älteren Rechtes allmählich zu Gerichtsherrlichkeit und Leibeigenschaft im jüngeren Sinne umgestaltet hat, und in denen auch diese letztere schliefslich hie und da in Wegfall gekommen ist.

Somit erscheint der niederländische Bauernstand, was seine sozialen und Standes-Verhältnisse anbelangt, im wesentlichen als eine gleichartige Klasse, — nur dafs etwa diejenigen Bauern, die ihren Gerichtsstand im landesherrlichen Gerichte hatten, vor

Digitized by Google

denen bevorzugt waren, die in patrimonialer Abhängigkeit standen. Sonst aber waren die zwischen ihnen obwaltenden Verschiedenheiten hauptsächlich wirtschaftlicher Natur, gegeben durch den Unterschied in der Gröfse des Besitzes und der herrschaftlichen Leistungen. Am übelsten war im allgemeinen der Mainmortable gestellt; zwar war auch er als persönlich frei anerkannt, seine Rechtspersönlichkeit unterlag keinem Zweifel mehr; aber starke finanzielle Lasten hemmten seinen ökonomischen Aufschwung. Besser schon war der Pächter daran; aber da die Zeitpacht sehr stark vorherrschte, folgten seine Verpflichtungen dem Steigen der Grundrente. Am angenehmsten waren die nicht der Leibeigenschaft unterworfenen Zinsleute gestellt; denn ihre Abgaben und Dienste waren fixiert, sodafs sie nicht willkürlich erhöht werden durften, und gerade sie bildeten einen beträchtlichen Teil der bäuerlichen Bevölkerung. Man darf wohl sagen, dafs im Vergleiche mit den Zuständen in Deutschland die Lage des niederländischen Bauernstandes um die Mitte des 16. Jahrhunderts überwiegend eine günstige war. Um so mehr ist dieses Urteil begründet, als auch das bäuerliche Eigentum sehr verbreitet war. Wie wir wissen, existierte es im Norden von Anfang an, und auch in den anderen Landesteilen machte es Fortschritte, da der Zins und die übrigen Lasten oft so gering waren, dafs der wohlhabend gewordene Bauer daran denken konnte, die Grundherrschaft durch einmalige Zahlung abzulösen: so griff die Allodifikation des bäuerlichen Besitzes mehr und mehr um sich. Überdies nahm sich der Herrscher der Bauern nachdrücklich an. Wiederholt verbot Karl V. sowohl den Beamten seines Domaniums, als auch allen Edeln, Vasallen und anderen Personen, die sich im Besitze von Grund- und Gerichtsherrschaften befanden, ihre Hintersassen und Untertanen zu irgend welchen unrechtmäfsigen Leistungen auch unter dem Deckmantel scheinbarer Freiwilligkeit zu zwingen.[1])

Sowohl ein kräftiges Gemeindeleben als auch ein reiches Volksleben spielte sich in den niederländischen Dörfern des 16. Jahrhunderts ab. Neben dem Maire oder Schulzen und den Schöffen bestand noch die Gemeindeversammlung, auf der alle Hausväter zu erscheinen berechtigt und sogar bei Strafe verpflichtet waren. In den Dörfern und Orten des Südens, wo das Gesetz von Beaumont[2]) galt, stand die Wahl der Schöffen und des Maire grundsätzlich der Gemeinde zu. Das Prinzip liefs sich jedoch aus vielen Gründen,

Digitized by Google

zumal da es nicht genug Rechtskundige gab, nicht durchführen; daher wurde das Recht der Gemeinden vielfach geschmälert: es entwickelte sich Lebenslänglichkeit der Ämter, Selbstergänzung der Schöffenkollegien durch Kooptation, Wahl des neuen durch den abtretenden Magistrat, oder es bürgerte sich ein indirektes Verfahren ein, indem die Gemeinde zuerst Wahlmänner für die Erneuerung der Magistrate ernannte. In der Gemeindeversammlung wurden die gemeinsamen Angelegenheiten beraten, oder es durften doch wenigstens Klagen über die Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Sie wurde durch den Ausrufer oder durch die Glocke, oder auch durch Mitteilung in der Kirche, sei es in der Predigt, sei es zum Ende der Messe, angesagt. Am Sonntage scharten die Amtsleute nach dem Gottesdienste die Dorfbewohner auf dem Kirchhofe um sich, um ihnen die Verordnungen der Obrigkeit vorzulesen.[1]) Durch Gemeindeorgane, die periodisch gewählt wurden, wurde die Unterverteilung und Erhebung der Steuern besorgt. Das war der Zustand sowohl in den landesherrlichen als auch in den patrimonialen Dörfern. Selbst unter dem Systeme der Grund- und Gerichtsherrlichkeit hatte sich somit eine gewisse kommunale Autonomie entwickelt und befestigt.[2]) Oft genug war auf dem platten Lande, wie treffend bemerkt worden ist,[3]) „die Freiheit die Tochter der Armut"; die also bevorrechtigten Ortschaften waren so klein und arm, dafs es die Herren nicht der Mühe für wert fanden, in die Befugnisse der Gemeinde einzugreifen und sich um die Erneuerung der dörflichen Obrigkeit zu kümmern.

Ein Zug derber Behaglichkeit und ungezügelter Lebensfreude ist dem niederländischen Bauernstande zum Ende des Mittelalters und zum Beginne der Neuzeit zu eigen. Dazu trug nicht wenig der hohe Wohlstand bei, dessen er sich erfreute. Sowohl für das Getreide als auch ganz besonders für die Erzeugnisse der Viehwirtschaft fand er sowohl in den reichen und dichtbevölkerten Städten des Landes als auch durch Export eine hinreichende Absatzgelegenheit und gute Preise. Das Wort, dafs, wenn der Bauer Geld habe, die ganze Welt es habe, scheint auf jene Verhältnisse sehr wohl gepafst zu haben: mufste doch 1550 den Bauern behufs Beschränkung ihres allzu grofsen Luxus das Tragen seidener Kleider gesetzlich verboten werden. Zwar war das Bauernhaus in der Regel nur aus Lehm gebaut und mit einem Strohdache versehen; aber es war geräumig, und über der Diele

Digitized by Google

befand sich eine bessere Kammer, die sich in den Pachthöfen mitunter der Eigentümer zur Benutzung vorbehielt. Die Krone aller Dörfer war der Haag, das gröfste, schönste und reichste unter den Dörfern Europas; hier gab es mehr als zwei Tausend Häuser, darunter viele schöne Gebäude, vor allem der Grafenhof. Allerdings war diese Ortschaft nur noch dem Namen nach Dorf. An Lustbarkeiten war auf dem platten Lande kein Mangel. Ballspiel und Kegelspiel gehörten zu den beliebtesten Ergötzungen, nicht minder das Vogelschiefsen. Das Hauptvergnügen aber war für die einzelnen Dörfer die einmal im Jahre stattfindende „Kerkmisse;" bis auf 25 und 30 Meilen weit aus der Umgegend stellten sich dazu die Nachbarn ein. Mit einer Prozession, bei der das Venerabile gezeigt wurde, begann die Feier. Umzüge wurden abgehalten, bei denen Riesen, Seeungeheuer, Heilige sogar Szenen aus der Hölle und aus dem Paradiese vorgeführt wurden. Dem frommen Anfange aber entsprach in der Regel keineswegs das Ende: Schlemmerei, Völlerei und Schlägerei oft mit tödlichem Ausgange gehörten zur rechten Festesfreude, sodafs sich Karl V. genötigt sah, die Dauer der Kirmessen auf einen einzigen Tag zu beschränken und scharfe Edikte gegen die dabei vorkommenden Ausschreitungen ergehen zu lassen. Wir brauchen nur die Bilder und Radierungen der niederländischen Meister vom Bauern-Breughel an zu betrachten, um eine Vorstellung vom Dorfleben jener Zeit zu bekommen. Immer wieder zeigen sie uns Kirmessen und Bauernhochzeiten mit ihrem tollen Jubel, mit ihrer ausgelassenen Fröhlichkeit: die Alten schmausen an reichbesetzter Tafel, die Jungen drehen sich nach dem Dudelsack oder der Pfeife im Reigen; im Hintergrunde wartet etwa der Wagen eines vornehmen und reichgekleideten Paares, des Dorfherrn und seiner Gemahlin, die es nicht verschmäht haben, einen Augenblick auszusteigen, um neugierig lächelnd dem Trubel zuzusehen oder sich wohl auch gar in das Gewühl der Zechenden und Tanzenden hineinzumischen.

Die herrschende Klasse nicht nur des platten Landes, sondern auch in Staat und Gesellschaft überhaupt war der Adel. In den Südprovinzen war er am stärksten vertreten. Von Luxemburg berichtet Guicciardini,[1]) dafs der Adel hier am zahlreichsten safs: „Es giebt hier viele Eigenherren und fast unzählige Magnaten, die, jeder auf seinem bald mehr, bald minder grofsem Herrschaftsgebiete, ein vollkommen edles und kriegerisches Leben führen,

Digitized by Google

indem sie freilich über ihre Untertanen eine in Belgien sonst ungewöhnliche Herrschaft ausüben ... Aber sonst ist ihr Leben und Treiben tadellos, und sie bewähren darin eine wahrhaft adelige Gesinnung. Sie sind und waren gegen ihre Fürsten stets ganz treu und beständig. Sie leben in Pracht und Glanz. Sie üben sich in Kampf und Jagd, und unter einander verkehren sie so vertraut, dafs sie sich oft in ihren Burgen, Dörfern und Landhäusern besuchen und sich an Höflichkeit, Freundlichkeit und Gastfreundschaft gegenseitig überbieten. Bei Heiraten zeigen sie keine Spur von Habsucht; die Eltern sehen auf die Tugenden, nicht auf das Vermögen ihrer Schwiegersöhne. Wenn jemand von ihnen eine schimpfliche und unwürdige Tat vollbracht hat, so wird er von den übrigen geflissentlich gemieden; er wird von allen Ehrenämtern ausgeschlossen, und selbst seinem Eide wird nicht mehr Glauben geschenkt. Wenn sich ein Zwist oder auch nur die geringste Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen erhebt, so gehen sie den Advokaten und Gesetzeskrämern wie Todfeinden aus dem Wege, um Hafs und Feindschaft zu verhüten; sie rufen vielmehr den Schiedsspruch rechtschaffener Männer an. So leben sie glücklich und in Freuden, nur dem Weine mehr als billig ergeben.“ Fürwahr ein hartes und rauhes, aber biederes und markiges, echt adliges Geschlecht.

Auch in Welschflandern war die Zahl der Edelleute auffallend grofs, nicht minder im Hennegau; er war die Wiege und der ursprüngliche Sitz der stolzesten niederländischen Familien; die Namen Lalaing, Montigny, Antoing, Ligne, Boussu, Berleymont Glajon, Trassignies und Trelong legen dafür Zeugnis ab. Hier finden wir auch den titulierten Hochadel, von dem wir bald sprechen werden, am stärksten vertreten: drei Fürsten, zehn Grafen, zwölf Pairs, zweiundzwanzig Barone; ihnen reihten sich als Inhaber althergebrachter Titularwürden der Marschall, der Seneschall, der Grofsjägermeister und der Kämmerer an. Auch in den nördlichen Provinzen war ein beträchtlicher Adel vorhanden. In Holland unterzeichneten 1566 die Petition Brederodes an Margareta von Parma 59 Edelleute, während sich fünfundsiebenzig davon fernhielten. Der holländische Adel zählte danach beim Ausbruch der Unruhen fast anderthalb Hundert erwachsene Angehörige männlichen Geschlechtes.[1]) Selbst in Friesland, wo es bis zum 13. Jahrhunderte keinen eigentlichen Adel gegeben hatte, wo als Edeling jeder Freie galt, der einer Sippe angehörte,

Digitized by Google

hatte sich nunmehr über den Bauernstand ein an Mitgliedern sehr zahlreicher Geburtsadel, die „Hoofdelinge", erhoben. Der friesische Adel war, wenn er auch nicht mit Herrlichkeitsrechten aus landesherrlicher Vergabung ausgestattet war, wie seine Standesgenossen in den anderen Provinzen, wenn auch Lehnrecht und Vasallität in der Zeit ihrer kräftigsten Blüte bei ihm keinen Eingang gefunden hatten, doch das herrschende Element auf dem platten Lande; er konnte sich tatsächlich als Herrscher in den Dörfern betrachten.[1]) Allein aus Friesland traten dem berühmten Kompromisse von 1566 nicht weniger als siebenundachtzig Edelleute bei; das war ungefähr der vierte Teil der ganzen Konföderation.

Je nach den einzelnen Provinzen zerfiel der niederländische Adel in mehrere Klassen, so z. B. im Hennegau in drei (nobles de race oder anciens nobles, chevaliers und simples nobles). Diese drei Stufen lassen sich in Wirklichkeit nur auf zwei reduzieren, auf die nobles de race und die simples nobles. Jene waren im Gegensatze zu diesen mit sehr grofsen Privilegien versehen. Der chevalier war lediglich ein vom Fürsten verliehener Titel, durch dessen Verleihung dem einfachen Edelmanne ein Anteil an den Privilegien des höheren Adels eingeräumt wurde. In Luxemburg kannte man gleichfalls drei Rangklassen, die ancienne chevalrie, die escuyers oder simples gentilshommes ohne Titel und die anoblis, die Angehörigen des Briefadels: Man sieht auf den ersten Blick, dafs auch hier die Zweiteilung die ursprüngliche war. Wo immer in den Niederlanden die Feudalität festen Fufs gefafst hatte, da lassen sich mehrere Schichten innerhalb des Adels bemerken. An der Spitze stehen einige wenige Grofse; in Brabant und Geldern heifsen sie Barone, smaelheeren, banderheeren, baenrotsen, in Flandern und im Hennegau pairs oder beers. Sie zeichneten sich dadurch aus, dafs sie im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit waren; sie hatten eine Schar ritterbürtiger Vasallen, die auf ihr Aufgebot mit ihnen im Felde erschienen; sie führten im Kriege eine viereckige Fahne, auf der ihr Wappen prangte. Mitunter hatten sie eine so grofse Zahl von Lehnsleuten, dafs sie eigene Tribunale organisierten, die in Prozessen über die von ihnen abhängigen Lehen zuständig waren; diese Gerichte hiefsen Lehnhof oder Lehnbank (cour féodale). Hie und da hat man vielleicht in ihnen mediatisierte kleine Landesherren zu erblicken,[2]) in der Regel jedoch die Inhaber von

Digitized by Google

„Fahnenlehen", Kontingentsherren mit militärischer Kommandogewalt, die ihrem Fürsten unter ihrem Banner ihre freien Aftervasallen zuführten, also die Erben der alten fränkischen „Senioren."[1]) Die Eigenschaft als Pair oder Baron war an den Besitz der betreffenden Güter geknüpft; der jeweilige Besitzer galt als Inhaber dieser Würde und der damit verknüpften Privilegien und Gerechtsame. Im allgemeinen darf man wohl die Behauptung wagen, dafs man in der höheren Schicht des Adels die Nachkommen oder wenigstens Besitznachfolger der alten freien Herren im eben geschilderten Sinne, in der niederen Klasse die der einfachen Ritter, sowohl freier als auch ministerialischer Herkunft, erkennen kann, die zum Ende des Mittelalters vollkommen mit einander zu einer einzigen Klasse verschmolzen waren. Bereits im 13. Jahrhundert hatten sich in den Niederlanden die Ministerialen zu Freiheit und zu Adel und zu einer so geachteten und bevorzugten Stellung emporgeschwungen, dafs selbst Freie es nicht verschmähten, Dienstmannenrecht zu kaufen.[2]) Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dafs sich unter den Baronen der späteren Zeit auch durch Reichtum und Gunst des Fürsten emporgekommene ministerialische Familien befanden, die in den Besitz von Pairsgütern gelangt waren. Eine scharfe, in keinem Falle unüberschreitbare Grenze gab es zwischen den einzelnen Adelsklassen überhaupt nicht. Wenn sich auch in der Bezeichnung, im sozialen Ansehen, in der Ausdehnung der Jurisdiktionsrechte und der Vorrechte im Einzelnen, sowie betreffend die politischen Rechte, nämlich auf dem Gebiete der ständischen Verfassung, Unterschiede in den einzelnen Provinzen in vielfacher Hinsicht und in wechselndem Grade erhalten hatten, die ihrem Ursprunge nach in die Zeit des Unterschiedes zwischen Herren, freien Rittern und Ministerialen zurückreichen mochten, so waren doch alle diese Klassen jetzt zu einer im wesentlichen gleichartigen Masse geworden, die sich ganz im allgemeinen gleichartiger Rechte und Privilegien erfreute; dazu gehörten vor allem Exemtionen von Zöllen und Schatzungen, sowie ein besonderer Gerichtsstand in erster Instanz vor den höchsten Richterkollegien der einzelnen Landschaften, den sogenannten Provinzialhöfen.

Immerhin machte sich bei aller Gleichartigkeit im grofsen und ganzen innerhalb des niederländischen Adels im 16. Jahrhunderte, was das soziale Ansehen anbelangte, ein beträchtlicher Rangabstand bemerkbar. Er fiel nicht unbedingt mit dem alten

Digitized by Google

Unterschiede zwischen freien Herren und einfachen Rittern zusammen; dieser aber war wohl seine Grundlage, und auf seine Fortbildung hatte in der Folgezeit das höfische Wesen der burgundisch-habsburgischen Herrschaft eingewirkt. Aus der grofsen Masse der Edelleute, der einfachen Gentilshommes, trat eine Gruppe mächtiger und grofser Herren hervor, die Seigneurs. Eine staatsrechtliche Bedeutung hatte diese Scheidung zwar nicht oder nur sehr bedingt, eine um so gröfsere aber für das gesellschaftliche Leben; die zwischen beiden Klassen bestehende Schranke wurde aufs peinlichste innegehalten. Wie weit das ging, davon zeugen mancherlei Vorfälle. Bei einem Trinkgelage brach gelegentlich ein Streit zwischen einem einfachen Edelmanne, Charles Lallemand, Herrn de Vaittes, und dem Grafen Karl von Mansfeld, dem Sohne des Statthalters von Luxemburg, aus, der sich zu den Herren rechnete. Jener hatte nämlich dem Grafen zugetrunken, ohne ihn mit Seigneurie oder Monseigneur anzureden und ohne die Mütze abzunehmen. Da rifs ihm der Herr de Rye die Kappe vom Kopfe, und Karl von Mansfeld versetzte ihm eine Ohrfeige, worauf Lallemand noch zum Überflusse vom Tische fortgejagt wurde.[1])

Im allgemeinen wurden den Herren oder Seigneurs beigezählt die grofsen Barone und Bannerherrn, der titulierte Adel, die adligen Mitglieder des Staatsrates, der die höchste Behörde des Landes war, die Provinzialgouverneure, die Kapitäne der Ordonnanzbanden, sowie die Ritter des Ordens vom goldenen Vliefse. Unter den Fürsten aus dem Hause Burgund war die Umwandlung der hohen niederländischen Aristokratie aus trotzigen und fehdelustigen Feudalbaronen in einen geschmeidigen und fügsamen, im ständigen Dienste des Monarchen verwendbaren Hofadel vor sich gegangen. Ein besonders wirksames Mittel, den Ehrgeiz des Adels zu erwecken und seinen Eifer für den fürstlichen Dienst zu entflammen, bestand darin, dafs der Herzog seine Günstlinge mit hochklingenden Adelsprädikaten beglückte. Es geschah dies in der Weise, dafs dem Gute desjenigen, dem eine solche Standeserhöhung zuteil werden sollte, eine bestimmte Rangbezeichnung beigelegt wurde: einfache Herrschaften wurden zu Baronieen erhoben; aber noch höhere Würden, Grafschaften, Markgrafschaften, Fürstentümer und Herzogtümer, wurden auf solchem Wege geschaffen. So wurde im Anfange des Jahres 1473 die bei Binche im Hennegau gelegene Herrschaft Chimay, be-

Digitized by Google

stehend aus einem Städtchen und einunddreifsig Dörfern, die dem Johann von Croy gehörte, durch Karl den Kühnen unter grofsem Pompe und mit feierlichen Zeremonieen in Brügge zur Grafschaft erhoben. Viele Edle wohnten der Feier bei, der Kanzler Wilhelm Hugonet hielt dabei eine wohlgesetzte und zierliche Rede zu Ehren des neuen Grafen. Demselben Gute wurde dreizehn Jahre später durch Maximilian I. der Titel eines Fürstentums verliehen. Noch im 15. Jahrhundert wurden die Herrschaften Egmont und Buren Grafschaften; dazu kamen gleichfalls als Grafschaften in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts Hooghstraeten, Lalaing, Roeulx, Walhain, Ligne, Kuilenborg, Boussu, weiterhin Bergen op Zoom und Renty als Markgrafschaften, als Fürstentümer Epinoy und Gavres, sowie Archot als Herzogtum.[1]) Die Besitzungen, an denen der höchste Titel haftete, vererbten sich auf die ältesten Söhne, während die jüngeren Sprölslinge der Magnaten auf Nebengüter und Renten, auf die Heirat mit einer reichen Erbtochter oder auf eine Versorgung im Staatsdienste und besonders im Kirchendienste angewiesen waren.

Ein anderes Lockmittel für den Ehrgeiz des Adels war der Orden des goldenen Vliefses, gestiftet 1430 durch Philipp den Guten in Brügge bei der Feier seiner Hochzeit mit Isabella von Portugal „zur Erhaltung des wahren katholischen Glaubens, sowie unserer heiligen Mutter Kirche, zur Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt des öffentlichen Wesens.“[2]) Nur Angehörige der vornehmsten Geschlechter wurden darin aufgenommen; die Zahl der Mitglieder war beschränkt. Die Ordensritter galten als die Blüte des niederländischen Adels; sie erfreuten sich grofser Privilegien, indem sie insbesondere frei von allen „Steuern, Beden, Auflagen und anderen Lasten“ waren und nur von ihresgleichen gerichtet werden durften. Sie wurden vom Herrscher „Vetter“ genannt; sie sollten seine „Kameraden, Vertrauten, Zensoren und natürlichen Räte sein.“ Verschiedene Male haben sie gegenüber Karl V. von dieser Befugnis freimütigen Gebrauch gemacht, indem sie ihm die Beschwerden des Landes vortrugen. Auch auswärtigen Souveränen und Fürsten wurde das goldene Vlies verliehen; dadurch wurde die Stellung der einheimischen Ordensritter noch mehr erhöht. Wenn dem Lande Gefahren von innen und von aufsen drohten, so wurden sie versammelt, und der König oder sein oberster Statthalter pflogen mit ihnen Rates. Sie waren also

Digitized by Google

gleichsam „Räte von Haus aus“, durch deren Einberufung der Staatsrat in Fällen von gröfster politischer Bedeutung verstärkt wurde.

Sowohl was die wirtschaftliche Stellung als auch, was die Lebenshaltung anbelangte, gähnte zwischen den Herren und dem kleinen Adel eine weite Kluft. Die einfachen Edelleute safsen in der Regel auf ihren Landsitzen; zu dauerndem Aufenthalte in den Städten und zumal am Hofe fehlten den meisten von ihnen die Mittel; sie lebten im wesentlichen von den Zinsungen ihrer bäuerlichen Hintersassen. Die gutsherrliche Eigenwirtschaft war ihnen keineswegs fremd. Von Flandern berichtet Marchantius:[1]) „Es giebt hier einen zahlreichen Adel . . .; er beschäftigt sich unter anderm mit Viehzucht und Ackerbau.“ Ähnlich stand es in anderen Provinzen. Während des Krieges mit Frankreich klagten die Edelleute des Landes zwischen Sambre und Maafs dem Kaiser, dafs sie, falls nicht die Feste Marienburg mit einer Besatzung versehen würde, nicht imstande seien, auf dem Lande zu wohnen und ihre Feldarbeiten verrichten zu lassen. Noch zum Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Steuerfreiheit des Adels von Namur auf zwei Hufen des eigenen Pfluglandes festgestellt, — ein Beweis dafür, dafs der Eigenbetrieb auf den adeligen Gütern noch keineswegs verschwunden war. Bisweilen lebten die Angehörigen des niederen Adels allerdings in den Städten und verzehrten da ihre Renten, indem sie sich für den Sommer bei ihren Pächtern freies Logis ausbedangen. Die Einkünfte als Grundherr und Gutsherr reichten freilich in vielen Fällen nicht hin; die jüngeren Söhne waren überhaupt auf andere Mittel zur Lebensfristung angewiesen. Dann trat man in die Landeskavallerie ein, in die sogenannten Ordonnanzbanden; oder man begab sich in den Hof- und Staatsdienst, oder man suchte ein Unterkommen in dem Gefolge der grofsen Herren. Teils als Räte in den Provinzialhöfen, teils als Baillis und Amtleute in der Verwaltung des Königs und der Seigneurs, teils am Hofe des Königs und seines obersten Statthalters fanden die bedürftigen Edelleute Beschäftigung und Versorgung. Gewerbliche Arbeit war dem Rittersmanne in jedem Falle verboten, und zwar bei Strafe des Verlustes der Standesrechte. Besser war es, Armut zu ertragen, als von der Hände Arbeit zu leben; das Sprichwort sagte: „Armut ist kein Laster und schändet den Adel keineswegs“. Eine Zuflucht blieb den Söhnen der Unbemittelten

Digitized by Google

immer: der geistliche Stand. Da gab es so viele Pfründen und Kapitelstellen, Dechanteien, Propsteien und Abteien, für welche der Adlige den Vorzug hatte, sodafs er hoffen durfte, hier in sicherer Geborgenheit den Strom des Lebens vorüberrauschen zu lassen und sich sogar seiner bedrängten Familie tatkräftig annehmen zu können.

Üppig, fast königlich war das Auftreten der grofsen Herren. Der venetianische Gesandte Bodoaro zählte 1557 in den Niederlanden im ganzen zweiundzwanzig Seigneurs, deren Gesamteinkommen er auf ungefähr 450000 Taler veranschlagte. Annähernd dürfte diese Angabe der Wahrheit entsprechen. Wir besitzen, wie wir schon mitteilten, eine Liste der Einkünfte von neun Herren, die in den Unruhen der sechziger Jahre mit Vermögenskonfiskation bestraft wurden, und haben daraus bereits die auf den Vermögensstand Oraniens bezüglichen Ziffern wiedergegeben. Sein nominelles Einkommen belief sich aus den niederländisch-burgundischen Gütern auf mehr als 150000 Livres; es war das bei weitem gröfste. Die Rente Egmonts betrug an die 50000 Livres, wobei gleichfalls die Schulden nicht berücksichtigt waren.[1]) Als einer der reichsten Herren galt der Markgraf von Bergen op Zoom. Der Ertrag seiner Güter wurde auf ungefähr 36000 Livres veranschlagt;[2]) es ruhten jedoch darauf Lasten im jährlichen Betrage von 18000 Livres, sodafs das reine Einkommen aus ihnen nur gerade diese Summe betrug. Der Graf von Kuilenborg zog aus seinem Grundbesitze an die 27000 Livres, die mit 4500 belastet waren, sodafs ein reines Einkommen von zirka 22500 Livres übrig blieb,[3]) — der Graf von Hooghstraeten 15000 Livres,[4]) von denen ihm bei 5000 Livres Abzug für Renten und Wittum seiner Mutter an die 10000 Livres als Nettobetrag zuflossen; beim Herrn von Brederode stellten sich die entsprechenden Ziffern auf rund 6400[5]) und 2000 Livres, sodafs ihm also jährlich 4400 Livres zur freien Verfügung standen. Die Einkünfte des Grafen van den Bergh[6]) werden auf ungefähr 18000 Livres angegeben, ohne dafs wir jedoch etwas über die Höhe ihrer Belastung wissen, die des Grafen von Hoorne auf etwa 8700, wobei allerdings zu beachten ist, dafs seine Hauptbesitzungen, Hoorne und Weerdt, nicht auf niederländischem Boden lagen. Das niederländische Einkommen seines Bruders, des Herrn von Montigny, belief sich auf 11000 Livres.[7]) Das Gesamteinkommen der bei den Unruhen beteiligten Herren

Digitized by Google

aus ihren niederländischen Gütern betrug ohne Rücksicht auf die darauf verwiesenen Schulden rund 315 000 Livres,[1]) wovon die Hälfte allerdings allein auf Oranien fiel. Dazu kam noch das Mobiliarvermögen, das bei einzelnen, so z. B. beim Markgrafen von Bergen, sehr bedeutend war, sowie die Besoldungen, die sie als Mitglieder des Staatsrates, als Kapitäne der Ordonnanzbanden, als Gouverneure, als jährliche Gnadengelder und unter anderen Titeln bezogen. Der soeben genannte Markgraf von Bergen op Zoom hatte als Staatsrat ein Jahresgehalt von 1200 Livres, mehrere aufserordentliche Jahrespensionen im Gesamtbetrage von 2200 Livres, dazu 1000 Livres als Jägermeister von Flandern, also im ganzen 4400 Livres derartiger Einkünfte.[2]) Von einer Eigenwirtschaft auf den Besitzungen dieser grofsen Herren kann allerdings kaum die Rede sein;[3]) sie lebten teils am Hofe, teils ihren Ämtern in den Provinzen und brachten gleichsam nur ihre freie Zeit auf ihren Gütern zu. Sie konnten sich um deren Verwaltung nicht viel kümmern, sondern mufsten sie in der Hauptsache ihren Beamten überlassen. Es war durchaus nicht selten, dafs den Beamten ihre Stellen meistbietend verkauft wurden; dann sah sich der Käufer genötigt, sich für den gezahlten Preis durch die Art und Weise seiner Amtsführung schadlos zu halten. Das Pachtsystem war für diese grofsen Herrschaften das bequemste und vorteilhafteste; die Gutseinkünfte des Markgrafen von Bergen op Zoom flossen zu 95 % aus Pachthöfen.

Es ist bekannt, dafs die grofsen Herren die Hauptträger der Opposition gegen Philipp II. in den sechziger Jahren waren, und immer wieder hört man die Ansicht äufsern, die Ursache dafür sei in ihrer starken Verschuldung zu suchen: eben daher hätten sie einen Aufstand zu erregen getrachtet, um dadurch eine Gelegenheit zu finden, der Tilgung ihrer Schulden überhoben zu werden. Schon Granvella führt in seiner Korrespondenz mit dem Könige noch vor seiner Entfernung aus den Niederlanden dieses Moment stets als eines der vornehmsten Motive für die Unzufriedenheit der Seigneurs an; er rät dem Könige, eine oder auch zwei Millionen unter die Herren zu verteilen, damit sie in die Lage versetzt würden, ihre Gläubiger zu befriedigen. Dieses Urteil Granvellas beruht sowohl auf einer argen Verkennung der tatsächlichen Gründe für die Verstimmung des hohen Adels gegen das System Philipps, als auch auf einer starken Übertreibung ihrer schlechten Finanzlage. Über die Vermögensverhältnisse

Digitized by Google

Oraniens haben wir bereits eingehend gehandelt. Was andere Häupter der Opposition anbelangt, wie den Markgrafen von Berg op Zoom, die Grafen Kuilenborg und Hooghstraeten, so haben wir ziffernmäfsig dargelegt, dafs ihre Güter durchaus nicht so sehr belastet waren, um nicht noch einen erheblichen Überschufs abzuwerfen. Keinesfalls darf man von einer allgemein verzweifelten pekuniären Situation der Grofsen sprechen, und wenn sie darauf ausgingen, ihren Vermögensstand zu verbessern, dann war es für sie immer noch ratsamer, sich dem Könige fügsam und lenksam zu erweisen. Denn wenn auch in seinen Kassen gewöhnlich Ebbe an baarem Gelde herrschte, so konnte er doch zahlreiche Gunstbezeugungen und Gnadenbeweise erteilen, die materiell sehr lohnend waren: Verleihung von Ämtern und Pfründen, zumal an die jüngeren Söhne geistlichen Standes, Exemtionen und Monopole, Verkauf und Verpfändung von Stücken des Domaniums zu billigem Preise oder Erneuerung solcher Pfandverträge unter günstigen Bedingungen u. a. m. Die Reise Egmonts nach Spanien 1565 und die pekuniären Vorteile, die sie ihm einbrachte, führen eine sehr deutliche Sprache.

Allerdings ist zuzugeben, das sich einzelne unter den Seigneurs in mifslichen Verhältnissen befanden. Bodoaro deutet die Wahrheit treffend an, wenn er bemerkt, dafs bei manchen das Einkommen mehr auf dem Papiere als in der Wirklichkeit existiere, da es bei den einen ganz, bei den andern teilweise verpfändet sei. Der junge Graf Boussu verzichtete 1565 auf die Erbschaft seines Vaters, da deren Wert durch die Schulden überstiegen ward, die er zugleich mit übernehmen sollte;[1]) aber gerade Boussu gehörte nicht zur Opposition, sondern zu den getreuesten Anhängern des Königs. Von den Häuptern der Unzufriedenen war wohl Hoorne am übelsten daran. Seine niederländischen Güter waren überschuldet, — aber eben deshalb weil er jahrelang mit grofsen Kosten dem Könige gedient hatte, ohne auch nur einen Heller dafür als Vergütigung zu empfangen. Als Philipp 1559 nach Spanien abreiste, erhielt der Graf den Antrag, ihm dorthin zu folgen, um daselbst dem Staatsrate die niederländischen Angelegenheiten als surintendant des affaires de pardeçà zu bearbeiten und die niederländischen Interessen zu vertreten. In Spanien angelangt, mufste er daselbst ganz aus der eigenen Tasche leben, sodafs er sich genötigt sah, mehrere Güter zu verkaufen, um das für seinen Aufenthalt am Hofe er-

Digitized by Google

forderliche Geld aufzubringen. Schliefslich mufste er aus Mangel an Mitteln nach der Heimat zurückkehren und trat nun in den Brüsseler Staatsrat ein, ohne dafs er freilich auch dafür oder für sein Amt als Admiral irgend welche Entschädigung bekam. Im Jahre 1566 berechnete er, dafs er für den Dienst am Hofe und den König überhaupt die langen Jahre seiner Tätigkeit hindurch aus seinem eigenen Vermögen im ganzen nicht weniger als 400 000 Gulden aufgewendet habe; in der Tat war er durchaus überschuldet, und sein Kredit war dahin.[1]) Der Fall Hoornes war typisch: der Dienst für den König war es, der die wirtschaftlichen Kräfte überspannte und alle mit Ruin bedrohte. Auch am Beispiele Oraniens haben wir bereits gesehen, wie sie, anstatt ruhig auf ihren Gütern bleiben zu können, unter schweren Opfern am Hofe leben mufsten. Schon das Vorbild des Luxus, der hier herrschte, wirkte auf sie demoralisierend ein. Sie mufsten Kriegsdienste leisten, kostspielige Reisen nach Spanien und ins Ausland unternehmen, ohne dafs ihnen dafür ein genügender Ersatz gewährt wurde. Wohl waren die Ämter, die sie bekleideten, mit hohen Einkünften ausgestattet; wohl wurden ihnen Pensionen und einmalige Gnadengelder in fürstlicher Höhe bewilligt: insofern aber diese Summen aus den Staatskassen zu zahlen waren, sahen die Beglückten höchst selten etwas davon. Gewifs trieb der hohe Adel einen grofsen Aufwand; aber der war nicht nur, wie Granvella meinte, die Folge ihrer persönlichen Verschwendungssucht, sondern auch der sozialen Ansprüche jener Zeit und der Repräsentationspflichten, die den Seigneurs aus ihren Diensten am Hofe erwuchsen, und für die ihnen ein gebührendes Entgelt nicht zuteil wurde. Es geht nicht an, den Einzelnen für Mifsbräuche verantwortlich zu machen, die ihre Ursache in den gesamten sozialen Zuständen, im politischen Systeme und vor allem in der üblen Finanzwirtschaft der Krone fanden.

Immerhin liegt es uns fern, in Abrede zu stellen, dafs sich die Grofsen von dem verlockenden Anreize, den ihnen die Prachtentfaltung am Hofe gab, nur allzu gerne hinreifsen liefsen. Sie traten oft mit einem Glanze und Prunke auf, der mit dem Pompe des Herrschers wetteiferte. „Als Könige wollten sie gelten und hielten sich einen Hofstaat, der über alles Mafs hinausging, und der sie in Schulden stürzte.“ Zahlreiche Edelleute, und nicht nur geringen Standes und Vermögens, weilten in ihrem Gefolge. Von dem fürstlichen Haushalte Oraniens und seinem ausgedehnten

Digitized by Google

Behördenapparate haben wir bereits gesprochen. Der Sekretär und geheime Rat Egmonts war jener bekannte Jan Casenbroodt aus Brügge, der an seinem Tische speiste und dreihundert Taler Gehalt im Jahre bezog; Casenbroodt selber aber war durch seine Heirat mit Wilhelmine van Bronkhorst ein reicher Mann und Besitzer der Herrschaft Bakerzeel in Brabant. Allerdings nicht lediglich des Luxus halber umgaben sich die Herren mit so kostspieliger Begleitung. Durch ihren Reichtum und ihr Gefolge übten sie einen grofsen Einflufs auf die Stände, auf den niederen Adel und auf das ganze Land aus. Man schaute zu ihnen empor als zu den geborenen Führern und Vertrauensleuten; da sie zugleich die höchsten Ämter im Heere und in der Verwaltung inne hatten und das Ohr des Königs besafsen oder wenigstens zu besitzen schienen, so waren sie die natürlichen Mittler zwischen dem Monarchen und dem Volke. Durch grofse Feste und Gastmähler, die sie bei den Ständeversammlungen gaben, waren sie bedacht, ihr Ansehen und ihren Einflufs zu erhalten und zu stärken. So nahmen sie in der Tat eine fast königliche Stellung ein. Wenn sie auf ihren Reisen die Städte des Landes passierten, so wurden sie, selbst in den gröfsten, wie Amsterdam und Antwerpen, gerade so wie durchreisende Fürsten begrüfst, geehrt und gefeiert.

Mit adligen Sitzen und Höfen war das ganze Land wie übersäet. Je nach Rang und Reichtum der Besitzer gab es da freilich mancherlei Abstufungen und Unterschiede: Burgen, Kastelle, Schlösser, Paläste, Landhäuser, Ritterhofstätten und einfache Häuser. Im Süden, in den Ardennen, safs ein kampfesfrohes und hochgemutes Geschlecht auf zahlreichen Felsenburgen; von jeder von ihnen, so ward gesagt, sah man den Rauch aus den Kaminen von drei Nachbarn. In der Nähe der grofsen Städte gab es, zumal im Süden, eine Menge von Landhäusern, zum grofsen Teile im Besitze des städtischen Adels; sie waren schlofsartige Villen ohne militärische Bedeutung. Das Bild eines Meisters von 1530 giebt uns davon eine deutliche Vorstellung: im Mittelpunkte des Gemäldes steht das Schlofs Rumbeke, versehen mit Erkern, Gesimsen, Treppen, Giebeln und Türmchen, überragt von einem hohen Turme. Den Hintergrund bildet ein dichtstämmiger Park von Laubbäumen; zur Rechten sieht man hinter Hecken und Gebüsch einen Pachthof, sowie in der Ferne verschwimmend die Türme einer gröfseren Ortschaft; auf den von

Digitized by Google

Hecken eingerahmten Wiesen geht weidendes Rindvieh, der Quell flandrischen Wohlstandes. Zur Linken erblickt man, gesondert vom Haupthause, einen Komplex von Wirtschaftsgebäuden. Vor dem Schlosse führt die Landstrafse, auf der sich ein mit acht Pferden bespannter Reisewagen bewegt; das ungewöhnlich lange Gefährt ist höchst einfach gebaut und mit einer walzenförmigen Plane überspannt, die auf der Längsseite zurückgeschlagen ist, sodafs man die zahlreichen Insassen sehen kann. Die Bäume, mit denen die Strafse bestanden ist, spiegeln sich in einem Weiher, in dem Schwäne gleitend ihre Bahn ziehen; am anderen Ufer des Wassers ganz im Vordergrunde des Bildes lagern, das Antlitz dem Beschauer zuwendend, Männer, Frauen und Kinder, lesend, betend, trinkend, einige reich gekleidet, offenbar der Schlofsherr mit seiner Familie und seinen Gästen. Das Ganze ist ein Lustsitz; er liegt offen da, weder von Wall noch Graben umgeben; einem feindlichen Angriffe würde er nicht zu trotzen vermögen.

Im Norden des Landes waren noch im 16. Jahrhundert die Edelsitze vielfach wirkliche Festungen. Hier erhoben sich Kastelle, kolossale quadratische Haufen von Backsteinen, vom Wasser umspült, mit Graben und Zugbrücke, mit Mauern und Zinnen, mit unförmigem Torbau, mit dicken, nach oben spitz zulaufenden Wachttürmen an den Ecken. Das Schlofs Muiden bei Amsterdam am Rande des Zuidersee führt uns noch heute diesen Typus recht wohlerhalten vor; sonst hat sich freilich an solchen Bauwerken aus der Feudalzeit nicht eben viel erhalten. Sie heifsen zum Unterschiede von den einfachen unbefestigten Adelshäusern „Ritterhofsteden“. Im Stifte Utrecht wurden nur diejenigen als „van de regte Ridderschap“ gerechnet und als deren Privilegien teilhaftig betrachtet, die eine solche „regte Ridders-Wooning, d. h. vesten en huizen en opgetogen bruggen“, besafsen, deren Häuser so beschaffen waren, dafs sich der Insasse „darin sicher bergen konnte mit Leib und Gut, und dafs er in Zeiten der Not ungefährdet darin schlafen konnte.“ Nach einer Matrikel vom Jahre 1536 gab es fünfundfünfzig solcher Ritterhofstätten im Stifte; später wurden noch acht einfache Adelshäuser dazu erhoben oder als rechte Ritterwohnungen anerkannt.[1]) Gewaltig war der Eindruck dieser nordniederländischen Kastelle mit ihren ungeheuren Steinmassen. Gewöhnlich zerfiel die Anlage in zwei Teile. Der gröfsere Teil, der Buitenhof, war

Digitized by Google

der Wirtschaftshof mit den Gebäuden für die Ökonomie, mit den Stallungen und dem Garten. Der kleinere Teil bildete das eigentliche Kastell; er war der Sitz des Burgherrn; da er nach aufsen hin Festung war, so bot nur der in ihm belegene innere Hof, der Binnenhof, Gelegenheit zur Entfaltung architektonischer Pracht; bei den reichen Seigneurs war er mit Arkaden und schönen Portalen, mit Bildsäulen und anderen Erzeugnissen der dekorativen Kunst aufs reichste geschmückt.

Wenn auf dem platten Lande der defensive Zweck dieser Kastelle dem künstlerischen Elemente nicht gerade viel Spielraum gewährte, so kam dieses in den Landhäusern in der Nähe der Städte und in den Residenzen, die der Adel daselbst besafs, mehr zur Geltung. Diese Baulichkeiten nahmen oft den Charakter von Palästen an. Es war Sitte, dafs die Grofsen in den Hauptstädten ständige Wohnungen hatten. So besafs Egmont Häuser in Brüssel, Mecheln, Gent, Brügge und Arras; Kuilenborg hatte ein Haus in Brüssel, worin 1566 die Geusen ihren vermeintlichen Sieg mit wildem Festgelage feierten, und das später auf Albas Befehl geschleift wurde. Der Markgraf von Bergen op Zoom besafs neben dem prachtvollen Markgrafenhofe in dieser Stadt auch Häuser in Mecheln und Brügge; dem Prinzen von Oranien gehörten in Brüssel zwei Häuser, von denen das eine der grofse Palast war, den Engelbrecht von Nassau erbaut hatte. Selbst der kleinere Landadel hatte oft Wohnhäuser in den Provinzialhauptstädten, wo er sich schon der ständischen Versammlungen wegen häufig einfinden mufste. In den friesischen Städten Leeuwarden und Franeker gab es schon im Mittelalter zahlreiche Adelspaläste, die jetzt freilich spurlos verschwunden sind; hier residierten die Papingha, die Cammingha, die Burmania, die Auchama und wie diese Geschlechter alle sonst heifsen mögen. Was Flandern betrifft, so sei nur an das Hôtel Gruuthuus mit seiner entzückenden Giebelfassade erinnert. In Arnheim befand sich das berühmte Haus des Martin van Rossem: was von solchen Adelshäusern noch erhalten ist, gehört mit zu den schönsten Denkmälern der Spätgotik und der Frührenaissance in den Niederlanden.

Der Pracht der Wohnungen entsprach die ganze Lebenshaltung des hohen Adels. Bei kirchlichen und weltlichen Feiern suchten sich die Herrn in der Entfaltung und Schaustellung von Prunk und Luxus zu übertreffen. Prozessionen wechselten ab mit

Digitized by Google

Turnieren und Spielen; Bankett und Tanz beschlossen dann den Tag. Das Hauptvergnügen des Edelmanns war die Jagd; niederländische Jagdhunde und Jagdfalken waren in ganz Europa geschätzt. Wer eine Vorstellung von dem höfischen Treiben des niederländischen Adels erhalten will, der lese die Schilderung von den rauschenden Festlichkeiten, die Maria von Ungarn in ihrem Schlosse bei Binche im Hennegau zu Ehren Karls V. und seines Sohnes Philipp auf dessen Huldigungsreise veranstaltete.[1]) Ganze Aventüren wurden dabei aufgeführt; die Blüte der niederländischen Herren und Ritter wirkte dabei mit. In einem verzauberten Schlosse, so war die Idee des Hauptspieles, hauste ein Magier Norabroch, der durch seine Listen und Ränke grofsen Schaden übte und eine grofse Anzahl edler Ritter in harter und grausamer Haft hielt. Um sie zu befreien und seine Macht zu brechen, galt es, einen mit übernatürlichen Kräften und Gaben ausgestatteten Degen zu zücken, der in einem Monumente auf dem Gipfel eines Felsen befestigt war; um bis zu diesem Felsen zu gelangen und den Degen herausziehen zu können, mufste man eine Reihe von Kämpfen mit den Rittern Norabrochs bestehen; wer dabei unterlag, verfiel der Gefangenschaft des Magiers. Zwei Tage lang dauerten die Kämpfe um den verzauberten Degen. Viele Ritter versuchten es, bis zu ihm vorzudringen, wurden aber von den Verteidigern besiegt und gefangen genommen. Nur einige wenige kamen bis zu jenem Felsen; aber ihre Kraft reichte nicht aus, um das Schwert in seinem Behältnisse zu lockern, und unverrichteter Sache mufsten sie wieder abziehen. Endlich ward die Prophezeihung erteilt: „Einem Fürsten ist es vorbehalten, das Abenteuer mit dem Zauberdegen zu bestehen.“ Schon sank am zweiten Tage die Nacht hernieder; schreckenerregende Töne liefsen sich aus dem Schlosse Norabrochs vernehmen; da fand sich noch ein letzter irrender Ritter für das Wagnis, und siehe, er bestand alle Proben und Kämpfe; ihm auch glückte es, was bisher noch niemand vermocht hatte, das Schwert herauszuziehen, — zum unendlichen Jubel und unter dem rauschenden Beifalle der gesamten erlauchten Gesellschaft, die von den Fenstern des Schlosses von Binche zuschaute. Mit dem Schwerte drang er in den Palast des Zauberers und befreite dessen Gefangene. Wie grofs aber war deren Dankbarkeit, als es sich herausstellte, dafs der berühmte Unbekannte, der ihnen die Freiheit wiedergeschenkt hatte, niemand anders war, „als der sehr erhabene und sehr mächtige

Digitized by Google

Prinz Philipp, Prinz von Spanien.“ Eine starke Dosis höfischer Schmeichelei ist bei diesen Veranstaltungen nicht zu verkennen.

Trotz solcher Kourtoisie bei passender Gelegenheit war der niederländische Adel jener Tage kein zahmes Geschlecht, sondern kühn und stolz, oft unbändig und zügellos. Glühend in Liebe zum angestammten Boden, wachte er eifersüchtig über seinen und seines Landes alten Rechten und Freiheiten. Wiewohl er sich fast ausnahmslos zur alten Kirche hielt, so hafste er doch den Glaubens- und Gewissenszwang, den die Regierung auszuüben trachtete. Ein einziges Wort vermochte die niederländischen Edlen zu entflammen, wenn sie ihre Freiheiten und Rechte bedroht wähnten. Noch steckte in dem vlämischen, friesischen und holländischen Adel des 16. Jahrhunderts ein Stück urwüchsiger deutscher Kraft, in dem wallonischer Nationalität aber Ungestüm und leidenschaftliche Verwegenheit. Diese Züge hatten selbst die Einflüsse des burgundisch-habsburgischen Hoflebens mit seinen verfeinerten Formen und seinem raffinierten Luxus nicht auszutilgen vermocht. Ehrbarkeit und Sittlichkeit standen am burgundischen Hofe nicht gerade hoch im Kurse, und das von oben her gegebene Beispiel wirkte auf den niederländischen Adel insgesamt nicht gerade sehr günstig. Es gab Edelleute, die damit prahlten, dafs sie es bis zu einem halben Hundert Bastarde gebracht hatten. Die unehelichen Kinder der Seigneurs rechneten mit zum Adel. Landgraf Wilhelm von Hessen erklärte, das ausschweifende Leben sei in den Niederlanden so allgemein, dafs selbst bei Frauen der Ehebruch für eine geringe Schuld und Missetat gerechnet würde. Das Nationallaster der Trunksucht war auch dem Adel zu eigen. Ohne ein ordentliches Zechgelage, verbunden mit Mummenschanz und Possenreifserei, ging es bei seinen Zusammenkünften und Festen selten ab. Dabei erhitzten sich die Köpfe und die Gemüter, sodafs es zu skandalösen Auftritten, ja sogar zu regelrechten Prügeleien selbst zwischen den höchsten Würdenträgern in Staat und Kirche kam. Es ereignete sich wohl auch unter der Regentschaft Margaretens von Parma, dafs die grofsen Herren, als sie die Statthalterin von der Messe in St. Gudula, der Pfarrkirche von Brüssel, abholten, insgesamt schwer betrunken waren.[1])

Man sieht, dafs sich unter dem dünnen Firnis höfischer Gewandtheit und Glätte notdürftig genug Wildheit der Sitten und mittelalterliche Rauflust verbargen. Exzesse von Edelleuten

Digitized by Google

gegen Beamte des Königs waren durchaus nicht selten; man empfand den Druck des monarchisch-staatlichen Zwanges noch mit dem mühsam verhaltenen Trotze des Feudalherrn. Von allen der Gewalttätigste war wohl Heinrich von Brederode, Herr von Vianen und Vizegraf von Utrecht. Sein Geschlecht, das in Wahrheit wohl ein jüngerer Zweig des Hauses Teylingen war, behauptete, von den alten Grafen von Holland abzustammen, und erst Heinrichs Vater war durch Karl V. gezwungen worden, das volle Wappen der holländischen Grafen abzulegen. Im Alter von fünfundzwanzig Jahren bewarb sich Brederode um die reiche Propstei von St. Bavon in Gent, fiel jedoch gegen den Präsidenten Viglius durch. Er wandte sich nun dem Soldatenhandwerke zu und wurde Kapitän einer Reiterkompagnie. Verwegen und roh bis zum äufsersten, war er doch, wenn er auf entschiedenen Widerstand stiefs, nicht gerade sehr mutig; das sollte sich in der Folgezeit zeigen. Wenngleich nicht gerade sehr begütert, zählte er wegen seiner hohen Abstammung zu den Seigneurs; zugleich stand er in engster Beziehung mit dem Kleinadel und übte auf ihn einen grofsen Einflufs aus, sodafs er der gegebene Mittelsmann zwischen den beiden Schichten der niederländischen Aristokratie war. Und wenn es auch eine grofse Anzahl von Edelleuten gab, die ruhig auf ihren Gütern lebten, ohne sich viel um die Händel der Welt zu kümmern, sehr beliebt war die Art Philipps bei ihnen keineswegs, und die ständisch-feudalen Tendenzen steckten ihnen tief im Blute: noch war der rebellis Nervius der Römerzeit nicht ausgestorben. Ein einziger Funke konnte eine Glut entfachen, die nicht mehr zu löschen war; dieser Funken war das Wörtchen „Inquisition“.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Städtische Verfassung und städtisches Wirtschaftsleben.

Kein Land gab es im Mittelalter in ganz Nord-Europa, in dem Städtewesen und Bürgertum so früh zu so hoher Blüte gelangt waren, wie die Niederlande und insbesondere Flandern. Die Namen Ypern, Gent und Brügge, das Zeitalter der Artevelde legen dafür Zeugnis ab. Im Anfange der Neuzeit war die Bedeutung der Städte für das Wirtschaftsleben und für die gesamte materielle und geistige Kultur des Landes noch bei weitem gestiegen; ihre politische Stellung dagegen hatte starke Einbufse erlitten. Wie der Feudaladel, so auch hatte das Bürgertum lernen müssen, den trotzigen Nacken unter das Joch der fürstlichen Gewalt zu beugen.

Je nach den einzelnen Provinzen und selbst mitunter innerhalb eines und desselben Territoriums zeigte die städtische Verfassung in den Niederlanden verschieden gestaltete Züge. Bald stand sie in gröfserer oder geringerer Abhängigkeit vom Landesherrn; bald befand sich die autonome Korporationsgewalt, die also in verschiedenartiger Abstufung der Stadtgemeinde zukam, in den Händen eines streng geschlossenen Patriziates; oder dieses mufste seine Machtbefugnisse mit Vertretern der Zünfte und der ganzen Gemeinde teilen. Im allgemeinen darf man sagen, dafs die städtischen Verfassungen im Süden einen mehr demokratischen Charakter aufweisen, während das städtische Regiment in den nördlichen Provinzen ein ausgeprägt oligarchisches war. Innerhalb der Mauern hatte sich in den Städten so mancher Rest erhalten, der an ihren Ursprung in der Vorzeit mahnte. Mitunter waren

Digitized by Google

sie ja, was ihren nunmehrigen äufseren Umfang anbelangte, durch Vereinigung freier Gemeinden mit Bezirken entstanden, darin Unfreie angesessen waren: entweder waren diese Unfreien in der Folgezeit emanzipiert und mit der alten Bürgergemeinde verschmolzen; oder es blieben die früheren hofrechtlichen Verbände noch lange als gesonderte Jurisdiktionsbezirke bestehen. So finden wir noch im 16. Jahrhunderte in Gent de Roede van St. Peters als eine Enklave, in welcher der Abt von St. Peter die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte, — offenbar die Fortsetzung der hörigen familia St. Petri.[1])

Zwei Arten der Gewalt gab es in den niederländischen Städten: die des Landesherrn und die autonome Korporationsgewalt der städtischen Gemeinde selbst. Die erstere wurde durch einen fürstlichen Beamten gehandhabt, die letztere durch Organe der Gemeinde, Bürgermeister, Schöffen, Räte und Geschworene. Jener tritt unter den verschiedensten Namen auf; er heifst Bailli oder Baljuw, Schout oder Écoutète, Mayeur, Maire, Prévôt, Drossart, Markgraf und Amman. Er repräsentiert die Gewalt und Hoheit des Herrschers und wird von ihm oder dessen Statthalter in der Regel auf Lebenszeit oder zum mindestens für eine längere Frist ernannt. Als Beamter des Fürsten steht er in dessen Solde. Mit der Leitung des Stadtgerichtes betraut, hat er zugleich die Urteile zu vollstrecken, die dieses fällt; er hat auch die oberste Polizeigewalt im Bereiche der Stadt. Er wacht über die Befolgung der Gesetze und Verordnungen und schreitet gegen diejenigen ein, die dawider verstofsen; zugleich liegt ihm gewissermafsen die Funktion des öffentlichen Anklägers ob: von ihm als maender oder maenheer (semoncer, conjureur) geht die Rüge (manisse, maninghe, semonce, conjure) aus, auf Grund deren das gerichtliche Verfahren gegen den Übeltäter eröffnet wird. Oft ist das Amt geteilt, so in Antwerpen, dessen Verfassung wir noch eingehender schildern werden, ebenso in Brüssel, wo es einen Hoofdschout und einen Amman gab. In Herzogenbusch finden wir in früherer Zeit einen Oberschulzen (Hooghenschout) und einen Niederschulzen (Laagschout); jener war Richter in Zivilsachen, dieser in Kriminalprozessen; 1535 wurden beide Ämter vereinigt.[2]) In Dendermonde war der Hoog-Baljuw Richter in schweren Kriminalprozessen, der Amman in allen anderen Fällen mit Ausnahme der Lehnsachen.[3]) Bekanntlich ist es in Deutschland den Stadtgemeinden oft gelungen, das entsprechende Amt vom

Digitized by Google

Herrn der Stadt zu erwerben, sodafs das Recht zur Bestallung auf die Gemeindeorgane überging und die Stadtgemeinde dadurch zur Herrin des Stadtgerichtes wurde. In den Niederlanden ist es soweit, wenn überhaupt, so nur ausnahmsweise gekommen. Hier blieb der Schulze oder Bailli ein landesherrlicher Beamter; Gericht und Polizei verloren in den niederländischen Städten nicht ihren staatlichen Charakter.

Im allgemeinen bestand in den Niederlanden keine allzu scharfe Trennung zwischen Stadt und Land in jurisdiktioneller Hinsicht. Das fürstliche Recht hinsichtlich Gericht, Polizei und Verwaltung wurde hier wie dort durch fürstliche Amtsleute gehandhabt, die ganz dieselben Amtstitel führten; hier wie dort fanden Schöffen aus der Mitte der Bevölkerung das Urteil im Gerichte. Nicht selten waren Stadt und Land demselben Amtmanne unterstellt. Der oberste Beamte von Welschbrabant war ein in Nivelles residierender Bailli; er hatte zugleich den Vorsitz im Stadtgerichte daselbst. Auch in den flandrischen Kastellaneien waren die Städte und das platte Land zu gemeinsamen Jurisdiktionsbezirken zusammengefafst. Eine merkwürdige, halb städtische, halb ländliche Bildung war das „Freiland“ von Brügge (Het Vrye van Brügge, Le Franc), das „vierte Glied von Flandern.“ Es gehörten dazu an die neunzig Ortschaften, sowohl einige städtischen Charakters, wie Oostende, Nieuwpoort und Dixmuiden, als auch zahlreiche Dörfer; an der Spitze stand ein Bailli als Beamter des Grafen von Flandern mit den üblichen Befugnissen. Die kommunale Gewalt lag, um das hier vorauszunehmen, im Wesentlichen in der Hand von siebenundzwanzig Schöffen, die auf Lebenszeit ernannt wurden; sie waren zum gröfseren Teile Edelleute, die in diesem Bezirke wohnten, zum kleineren Teile Rechtsgelehrte. Bei Vakanzen präsentierte das Kolleg vier Kandidaten, und zwar wurden die Stellen seit 1520 gekauft. Jährlich wurden vier Bürgermeister gewählt, drei durch die Schöffen, ein vierter durch die Gemeinde. Bailli, Bürgermeister und Schöffen übten zusammen das Regiment aus, unterstützt durch eine Schar von Berufsbeamten, wie Pensionäre, Tresoriere usw. Ihren Sitz hatten diese Behörden in der Stadt Brügge, in der alten Burg der flandrischen Grafen.[1]) In den Mediatstädten, die nicht unmittelbar dem Landesherrn, sondern einem Privatherrn untertan waren, hatte eben dieser das Recht zur Ernennung des Bailli oder Schout.[2])

Digitized by Google

Als kommunale Obrigkeiten in des Wortes eigentlichem Sinne treten allüberall die Schöffen auf. Sie waren Organe der Gemeinde und faſsten ihre Stellung jedenfalls in diesem Sinne auf, wenngleich ihre Ernennung beim Landesherrn oder zum mindesten unter dessem Einflusse stand, allerdings derart, daſs auch der Gemeinde oder wenigstens einem Gemeindeausschusse als einer besonderen Wahlkörperschaft in der Regel daran ein gewisser Anteil gebührte. Die vornehmste und eigentliche Funktion der Schöffen war die Rechtssprechung im Stadtgerichte; unter dem Vorsitze des Bailli oder Schout fanden sie das Urteil sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in peinlichen Fällen. Leben und Tod der Angeklagten stand in ihrer Hand. In der burgundischen Periode waren die städtischen Schöffengerichte den Provinzialhöfen als übergeordneten Tribunalen unterstellt worden, sodaſs es wenigstens in Zivilprozessen den Zug an eine höhere Instanz gab. In den neuen Provinzen war die Berufung allerdings nicht allenthalben durchgeführt; so waren die Gerichte mancher geldrischer Städte inappellabel. Insofern die Zünfte mit eigener Gewerbegerichtsbarkeit ausgestattet waren, ging der Zug von ihnen an die Schöffenbank. Zu den richterlichen Befugnissen kamen noch solche administrativer Natur. Mit Genehmigung des Landesherrn erlieſsen sie Verordnungen, schrieben sie Steuern und Auflagen aller Art für die Stadtgemeinde aus. Auch in dieser Hinsicht fungierten ihnen gegenüber die Provinzialhöfe und in letzter Instanz die Zentralstelle als aufsichtsführende Behörden. In der Regel betrug die Anzahl der Schöffen sieben, oft waren ihrer auch noch mehr. In ihrer Gesamtheit führten die kommunalen Magistrate verschiedene Bezeichnungen, in den romanischen Gegenden la loi oder gens de loi, in denen der niederländischen Zunge wet, wethouderen. An ihrer Spitze standen Vorsitzende, gleichfalls mit den verschiedensten Amtstiteln. In Gent und in einigen flandrischen Kastelleien hieſsen sie eerste Schepenen oder Voorschepenen, in Ypern Vögte (avoués), in der Stadt und im Freilande von Brügge burgermeesters; auch der Name poortmeesters kommt in Flandern vor; am weitaus häufigsten aber findet sich die Bezeichnung Bürgermeister. Sie beriefen die Schöffen und den städtischen Rat insgesamt, leiteten die Verhandlungen und hatten die Umfrage. Wenn ihrer mehrere waren, so wechselten sie entweder in bestimmtem Turnus im Vorsitz des Rates

Digitized by Google

ab, oder sie übten verschiedene Funktionen aus; oder sie repräsentierten die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, indem sie aus diesen bestimmungsgemäfs entnommen werden oder durch sie präsentiert werden mufsten. So gab es in Löwen einundzwanzig Ratsherren, von denen elf Patrizier und zehn Zunftdekane waren; diese wählten den ersten, jene den zweiten Bürgermeister. Andere Fälle ähnlicher Art werden wir alsbald kennen lernen.

An Bürgermeister und Schöffen schlofs sich fast durchgängig noch eine zweite kommunale Obrigkeit an, die Räte, Ratsherren, geschworenen Räte, consaux jurés. Mitunter waren sie mit den Schöffen zu einer einzigen Körperschaft verbunden, oder das Schöffenkollegium führte wenigstens auch den Namen eines Rates. Meist aber waren sie von ihnen verschieden und bildeten eine kommunale Obrigkeit zweiten Ranges. Ihre Stellung war in den einzelnen Städten nicht überall die gleiche. Entweder erledigten sie gemeinsam mit den Schöffen als ein weiterer Rat gewisse Verwaltungsgeschäfte; oder diese waren zwischen ihnen und den Schöffen nach bestimmten Vorschriften aufgeteilt. Mitunter hatten sie die Schöffen auf die Rechtspflege beschränkt; oder sie waren wohl gar selbst in den Besitz jurisdiktioneller Befugnisse gelangt. In Brügge gab es zwölf Schöffen mit einem Schöffenbürgermeister, sowie zwölf „raeden“ mit einem „Bürgermeister des Volkes.“ Dieser letztere hatte gleichsam tribunizische Befugnisse; er galt als „een vader de burgerje“; er hatte, wie Hooghbaljuw und Schout das Recht, Verbrecher zu verhaften; er und die Ratsherren durften den Sitzungen der Schöffenbank beiwohnen, hatten aber nicht beschliefsende, sondern nur beratende Stimme. Anders war es in Zwolle; auch hier hatten die acht Ratsherren die Schöffen, gleichfalls acht an Zahl, im Regimente zu unterstützen; sie wurden aber zu allen Gerichtssitzungen und Beratungen „mit gleicher Autorität und Vollmacht“ bei der Abstimmung, wie die Schöffen, herangezogen. Im benachbarten Kampen finden wir zehn Schöffen, von denen je zwei immer zehn Wochen lang den Vorsitz führten und für diese Frist Bürgermeister hiefsen, daneben vierundzwanzig Ratsherren, deren Zahl später auf achtzehn und 1581 auf vier verringert wurde. Es existierten hier nun zwei Gerichte: das Niedergericht, wo vor den jedesmaligen beiden Bürgermeistern allein die geringeren Sachen erledigt wurden; die zweifelhaften und wichtigeren Fälle

Digitized by Google

gehörten vor das obere Gericht, zu dem die Bürgermeister, Schöffen und Ratsherren sämtlich gehörten, und gegen dessen Urteile keine Berufung möglich war. Bürgermeister, Schöffen und Ratsherren waren die vornehmsten kommunalen Obrigkeiten; an sie gliederte sich noch eine Reihe besoldeter Berufsbeamten in höherer Stellung mit gelehrter oder technischer Vorbildung an, Pensionäre, Syndici, Greffiers, Rentmeister usw. Sie hatten oft einen sehr grofsen Einflufs, nicht nur auf die rein städtischen Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch auf die politische Haltung ihrer Stadt, sowohl wegen ihrer wissenschaftlichen und geistigen Überlegenheit, als auch deshalb, weil sie sich, beständig im Amte, eine reichere Geschäftskenntnis und politische Erfahrung anzueignen vermochten, als die in kurzen Fristen wechselnden Magistrate.[1])

Bürgermeister, Schöffen und geschworene Räte waren die Träger der autonomen Korporationsgewalt in den Städten. Wie beschränkt diese aber in unserm Zeitalter war, zeigt der Modus der Ernennung jener Magistrate. Eben in diesem Punkte kommt sowohl der Widerstreit der landesfürstlichen und kommunalen Tendenzen, als auch der Kampf zwischen aristokratischem und demokratischem Prinzipe in den Städten selber zum Ausdrucke. Im einzelnen sind auch da die denkbar gröfsten Abweichungen zu verzeichnen. Ursprünglich wurden die Schöffen vom Landesherrn ernannt, und zwar auf Lebenszeit; sie waren absetzbar nur im Falle schwerer Vergehungen, insbesondere wegen Bestechlichkeit. Dieser Zustand wurde dem Landesherrn selber unbequem; er suchte daher einen gröfseren Einflufs auf die Zusammensetzung der kommunalen Magistrate zu erreichen. Von demselben Verlangen war aber auch die Stadtgemeinde durchdrungen, zum mindesten ihre bevorrechteten Klassen und Organe. Das Ergebnis dieser sich kreuzenden Bestrebungen war nun eben im einzelnen ein recht verschiedenes. Bald wurde der gesamte Magistrat, Schöffen und Rat, vom Landesherrn oder dessen Bevollmächtigten in Mitwirkung und auf Vorschlag von Organen der Stadtgemeinde, sei es einer patrizischen Minderheit oder unter Teilnahme der breiteren Schichten, ernannt; bald wurden sie von einer landesherrlichen Kommission ganz allein eingesetzt. Bald hatte der Magistrat ein Kooptationsrecht, sei es nun in Abhängigkeit vom Landesherrn, oder nicht, — sei es indem er dabei gebunden war an noch andere Schichten der Stadtbevölkerung, oder nicht.

Digitized by Google

Mitunter wechselte dieser Zustand sogar für die einzelne Stadt: zeigte sie sich dem Landesherrn nützlich und ergeben, so wurde sie mit vermehrten Privilegien ausgestattet; hatte sie sich etwa gar empört, so wurden ihre Freiheiten gekürzt oder vernichtet; je nach der Machtverschiebung im Innern, oder je nachdem es dem Fürsten ratsam erschien, die aristokratischen oder die populären Tendenzen zu begünstigen, verrückte sich der Schwerpunkt der autonomen Gewalt innerhalb der Gemeinde. Indem wir eine Anzahl von Beispielen aufführen, werden wir am leichtesten Einsicht in diese oft sehr verwickelten Verhältnisse gewinnen.

In Flandern diente es zu nicht geringer Stärkung der fürstlichen Gewalt, dafs die Schöffen nicht mehr, wie ursprünglich, auf Lebenszeit ernannt, sondern jährlich gewechselt wurden, und zwar durch den Statthalter dieser Provinz. Eine so weitgehende Prärogative blieb dem Gouverneur allerdings nicht unangefochten. Die Generalstatthalterin Marie von Ungarn war nicht mit der Art und Weise einverstanden, wie der flandrische Statthalter, Jacob von Luxemburg-Fiennes, Graf von Gaveren, ein Onkel Egmonts, seine Befugnisse bezüglich der Bestätigung der Magistratswahlen handhabte. Sie liefs daher dieses Gouvernement in der Folgezeit einstweilen unbesetzt, und als sie es später dem Herrn von Roeulx übertrug, beschränkte sie seine Vollmachten, indem sie sich die Disposition über einen grofsen Teil der Magistraturen von Gent, Brügge und des Freilands von Brügge wegen der Wichtigkeit dieser Gemeinden vorbehielt.[1]) Auch als Egmont Gouverneur von Flandern wurde, erhielt er nicht dieselben unbeschränkten Vollmachten, wie seine früheren Vorgänger im Amte sie besessen hatten. Der Generalstatthalter ernannte jetzt für die Erneuerung der Magistrate Kommissare, zu denen der Provinzialgouverneur regelmäfsig gehörte; jedes Jahr pflegte sich Egmont im Mai in Brüssel einzufinden, um mit Margareta von Parma über die Besetzung der kommunalen Ämter in Flandern zu verhandeln.[2]) Inwieweit den einzelnen Gemeinden ein Recht der Mitwirkung und des Vorschlags bei der Erneuerung der Stadtobrigkeiten gebührte, darüber gab es keine allgemeine und grundsätzliche Regelung; den Gentern wurde nach ihrem Aufstande durch Karl V. ihr Anteil entzogen. Ähnlich wie in Flandern standen die Dinge in Brabant. Auch hier wurden die städtischen Magistrate auf Vorschlag gewisser Gemeindeaus-

Digitized by Google

schüsse erneuert. Die Bestätigung stand bei der Kanzlei als der obersten Behörde der Provinz,[1]) für die vier Hauptstädte aber, Brüssel, Antwerpen, Löwen und Herzogenbusch, bei der Generalstatthalterin, die sich dabei des Beirates, der „Konsulta", gewisser Personen bediente, die ihr der König bei seiner Abreise nach Spanien namentlich bezeichnet hatte.[2]) Eben deshalb blieb die Statthalterschaft von Brabant unbesetzt, da der König diese wichtige Befugnis keinem einheimischen Grofsen anvertrauen mochte; d. h. dieses Gouvernement wurde von der Generalstatthalterin unmittelbar verwaltet. In einem Teile von Luxemburg galt das Gesetz von „Beaumont", demzufolge die Gemeinden das Recht freier und unbehinderter Wahl ihrer Obrigkeiten hatten.[3]) Nach oben frei war die Wahl der vier Konsuln und zwölf Schöffen in Groningen; immer die Hälfte wurde alljährlich im Februar durch ein eigentümliches und kompliziertes Wahlverfahren ergänzt, bei dem neun durch das Los bestimmte Mitglieder des aus vierundzwanzig Männern bestehenden Kollegs der geschworenen Räte als Wahlkörperschaft fungierten; weder der Herrscher noch auch sein Gouverneur hatten darauf Einfluſs oder durften dabei mitwirken.[4]) Sonst war in den nördlichen Provinzen die Präsentation durch den abgehenden Rat oder durch besondere Wahlkörperschaften die Regel. Das erstere war der Fall in Friesland; doch seit Karl V. kam es vor, dafs der Statthalter und der Provinzialhof die vom alten Rate eingereichte Liste ganz oder zum Teile als unbrauchbar erklärten und den neuen Magistrat nach eigenem Belieben ernannten.

Für die Verteilung der Gewalt innerhalb der Gemeinde und damit für den Charakter der städtischen Verfassung waren zwei Momente mafsgebend: einmal der Modus der Wahl der Magistrate, ob nämlich daran weitere Kreise der Bürgerschaft beteiligt waren, sodann die Ausdehnung der Kompetenzen der kommunalen Obrigkeiten, ob diese nämlich hinsichtlich der städtischen Verwaltung an die Mitwirkung und Zustimmung der popularen Schichten oder ihrer Vertreter gebunden waren. Im grofsen und ganzen darf man sagen, dafs in den Städten der Nordprovinzen das aristokratische Verfassungsprinzip so gut wie ausschliefslich vorherrschte, während in den südlichen Provinzen die städtischen Verfassungen zwar weit davon entfernt waren, auf einer geradezu demokratischen Basis zu stehen, dafs ihnen teilweise aber hier immerhin gewisse demokratische Züge zu

Digitized by Google

eigen waren, und zwar mitunter in sehr starker Ausprägung. In Holland, Seeland und Friesland lag die kommunale Gewalt in der Hand der Vroedschappen, geschlossener oligarchischer Korporationen von vierundzwanzig, dreifsig oder vierzig Personen, die sich durch Kooptation ergänzten und dem Statthalter die Magistrate zur Bestätigung vorschlugen; in wichtigeren Angelegenheiten traten sie den Magistraten als weiteres Ratskolleg zur Seite.[1]) Die Verfassung von Dordrecht wich von der der übrigen holländischen Städte etwas ab;[2]) aber auch hier finden wir ein Wahlkolleg von vierzig Männern. Die Zünfte waren in Holland, sowohl was die kommunalen Angelegenheiten, als auch was ihre besonderen Gewerbesachen anbelangte, machtlos und von den Magistraten durchaus abhängig. Unter den seeländischen Stadtverfassungen, die gleichfalls streng aristokratisch waren, ist die von Middelburg besonders interessant, weil sie den hier ansässigen fremden Kaufleuten einen gewissen Einflufs auf die Zusammensetzung des Magistrates gewährte.[3])

Auch in den nördlichen Provinzen hatte ursprünglich das demokratische Element in der städtischen Verfassung einen gröfseren Spielraum gehabt. Seit dem Ende des Mittelalters wurde es mehr und mehr zurückgedrängt und ausgemerzt. Bei den friesischen Städten ist dieser Prozefs insbesondere am Beispiele Leeuwardens wahrnehmbar. Es gab daselbst einen Rat von dreizehn Personen; er bestand aus vier Konsuln, zwei Ratsherren und sechs Schöffen; zu diesen zwölf trat als dreizehnter der Oldermann, der den Vorsitz im Rate hatte. Jedes Jahr wurde am ersten Januar die Hälfte des Rates durch Neuwahl seitens der Bürgerschaft ergänzt. Neben ihm existierte ein Dreizehner-Kollegium mit gleichsam tribunizischer Gewalt, dessen Mitglieder vom Rate ernannt wurden. Es bildete in wichtigen Angelegenheiten mit dem eigentlichen Magistrate zusammen einen weiteren Rat; es konnte auch gegen die Beschlüsse des Magistrats Einspruch erheben; es sollte das Volk vor Steuern, die Stadt vor Schulden bewahren und die Bürgerschaft bei den Magistratswahlen beraten. Albert von Sachsen fand, dafs so grofse Freiheit gefährlich sei; daher schaffte er die Beteiligung der Bürgerschaft an den Magistratswahlen ab. Er liefs den Magistrat jährlich wechseln, indem er denen, die abtraten, die Vollmacht gewährte, ihre Nachfolger vorzuschlagen; doch wurde, wie schon erwähnt worden ist, diese Liste im 16. Jahrhunderte nicht immer

Digitized by Google

berücksichtigt. Das Dreizehnerkolleg wurde fortan ebenfalls jährlich in der Weise ergänzt, dafs die bisherigen Mitglieder unter Zuziehung von noch dreizehn anderen angesehenen Bürgern, insbesondere gewesenen Magistratspersonen, ihre Nachfolger bestimmten.

Gleichfalls eine Art von tribunizischer Gewalt war der Verfassung von Groningen zu eigen. Hier bildeten vier Konsuln mit zwölf Schöffen den Magistrat, der vor allem die Rechtspflege handhabte; daneben existierte ein geschworener Rat von vierundzwanzig der angesehensten Bürger, dessen drei Vorsteher Talemannen hiefsen, weil sie im Namen des ganzen Kollegs vor dem Magistrate und sonst das Wort führten. Sie hatten die Funktionen eines Wahlkollegs für den Magistrat und gesellten sich zu ihm, auf sein Erfordern, um ihm beizustehen; sie mufsten aber schwören, nicht von selbst Zusammenkünfte zu halten. In allen wichtigeren Fällen, insbesondere bei Entscheidung über Krieg, Frieden und Bündnisse, bei Erlafs und Aufhebung von Gesetzen, bei der Anlage neuer Befestigungen und bei anderen öffentlichen Bauten, bei der Beschliefsung über Münzveränderungen und städtische Schulden, wurden diese Vierundzwanziger herangezogen, aufserdem noch der Rat des vorigen Jahres, sowie andere vornehme Bürger, mit ihnen aber vor allem die beiden Ädilen. Eben diese beiden Ädilen repräsentierten in dem eben geschilderten grofsen Rate von Groningen gegenüber der patrizischen Majorität die Zünfte; die Entscheidung wurde nach ihrer Zustimmung oder Ablehnung getroffen. Gewählt wurden sie durch die vierundfünfzig Vorsteher der achtzehn niederen Zünfte (nämlich mit Ausnahme der Brauer- und Grofshändlergilde, die patrizischen Rang besafsen); sie mufsten auch selber Zunftmeister sein. Wie die Dreizehner in Leeuwarden, besafsen sie tribunizische Gewalt; sie waren gleichsam die Patrone des Volkes, und ihre Autorität war von bescheidenen Anfängen an derart gestiegen, dafs die Zünfte die Ratsbeschlüsse in bedeutsamen Angelegenheiten nur dann anerkannten, wenn die beiden Ädilen ihnen zugestimmt hatten. Hier hatte sich also das populare Element einen gewichtigen Einflufs zu wahren vermocht. Die Stadt Utrecht war im Mittelalter so gut wie eine Republik gewesen. Der Landesherr hatte bei den jährlichen Magistratswahlen nichts zu sagen, sondern die Zünfte hatten dabei völlige Freiheit. Nach der Unterwerfung unter Karl V. wurde es auch hier anders. Die Ernennung der kommunalen

Digitized by Google

Obrigkeiten geriet in die landesherrliche Machtsphäre. Wie in andern Ländern, die Karl V. erworben hatte, wurde die Stellung der Zünfte zu gunsten des Landesherrn und zu gunsten der städtischen Aristokratie nach Möglichkeit verkürzt. Was die geldrischen Städte betraf, so standen in Zütphen Rechtssprechung und Verwaltung bei den mit Kooptationsrechte ausgestatteten Schöffen, die ihr Amt lebenslänglich inne hatten; dieser Rat wählte aus der Bürgerschaft acht bis neun Männer, die sogenannten „Gemeens-Lieden", und zog sie in wichtigen Fällen zur Beratung zu, ohne ihnen jedoch Stimmrecht einzuräumen. Etwas demokratischer war die Verfassung in Arnheim gestaltet. Auch hier gab es Schöffen auf Lebenszeit und mit Kooptationsrechte; aber sie mufsten das Stadtregiment mit zwei zünftlerischen Körperschaften teilen. Die gröfsere davon hiefs „de geswooren gemeente"; sie setzte sich aus achtundvierzig Männern zusammen, die von den Handwerksgilden den Schöffen vorgeschlagen wurden; sie bewilligte die Steuer, sowohl für die Stadt selbst, als auch die städtische Quote bei der allgemeinen Landessteuer, schritt gegen kommunale Mifsstände ein und gab ihre Zustimmung zur Verpfändung oder zur Veräufserung von städtischen Vermögensstücken. Ihr Verkehr mit den Schöffen wurde durch die sogenannten sechs „Gilderäte" vermittelt, gleichfalls Zunftvertreter. Die Einsetzung dieses kleineren zünftlerischen Kollegs vollzog sich in derselben Weise, wie die des gröfseren. Seine Funktion bestand darin, die Anträge der Schöffen den Achtundvierzigern vorzulegen und deren Entschlüsse hinwiederum dem Rate zu überbringen. In den genannten Angelegenheiten und bei der städtischen Rechnungslegung hatten die sechs Gilderäte Sitz und Stimme zugleich mit den Schöffen.

In Flandern und in Brabant war die städtische Verfassung des 16. Jahrhunderts das Ergebnis der langen und erbitterten Kämpfe, die sich hier in den Zeiten des ausgehenden Mittelalters abgespielt hatten. Nachdem Stadtaristokratie und Zünfte hartnäckig und verzweifelt miteinander gerungen hatten, war gewöhnlich die fürstliche Gewalt eingeschritten, um jene gegen diese zu stützen, zugleich aber darauf bedacht, den Löwenanteil am Siegespreise für sich selber vorweg zu nehmen. Auf der einen Seite standen die Poorter, die reichen und vornehmen Bürger, die von ihren Grundrenten lebten und ihr Vermögen in Handel und Gewerbe mehrten, indem sie Woll- und Tuchhandel

Digitized by Google

betrieben, sowie die Weber und alle anderen bei der Tuchmanufaktur beschäftigten Handwerker als Verleger und Arbeitgeber in ökonomischer Abhängigkeit hielten, fernerhin die adligen Patriziergeschlechter, deren Ursprung zum Teile in der Ministerialität der alten Stadtherren zu suchen ist.[1]) Sie waren die alten Vollbürger; gegen sie aber hatten sich die Zünfte allüberall einen Anteil am Stadtregimente erkämpft: entweder bildeten die Vertreter der Zünfte eines der verfassungsmäfsigen „Glieder", deren Einwilligung zu neuen Steuern und wichtigen Beschlüssen notwendig war; oder sie traten mit den patrizischen Magistraten zu einem weiteren Rate zusammen, zu dessen Kompetenz eben solche Angelegenheiten gehörten. Oft waren in der burgundisch-österreichischen Zeit ihre Rechte allerdings wieder stark beschnitten worden.

Von den flandrischen Städten gehen wir auf Gent näher ein. Vor dem Aufstande finden wir hier drei Glieder: die poorterij, die zweiundfünfzig neeringen (Zünfte) und die Weber. Nach der Erhebung behielt sich Karl V. durch die Karolina vom 30. April 1540 nicht nur die Ernennung der Schöffen unter Ausschliefsung jedes Anteils seitens der Gemeinde bevor; sondern er schaffte auch die drei Glieder ab und ersetzte sie durch eine einzige Versammlung, bestehend aus Notabeln, die durch den Magistrat ernannt wurden. Alle Versammlungen des Volkes wurden verboten, die Zünfte von dreiundfünfzig auf einundzwanzig vermindert, zugleich wurden die Zunftdekane beseitigt und an die Spitze jedes Handwerks ein „overste" gestellt, den der Bailli einsetzte; die Befugnisse des Rates wurden auf das äufserste beschränkt.[1]) Die Tendenz ist offenkundig: Stärkung des aristokratischen, aber noch mehr des monarchischen Elementes. Die Dreizahl der „Glieder" wie sie in Gent vor 1540 existierte, war die Regel. In Brügge bestand das erste Glied aus den gewesenen Bürgermeistern, das zweite aus den früheren Schöffen und Ratmannen, das dritte aus den sechs „hoofdmannen" den Vorstehern der einzelnen „wyken" oder Quartieren der Stadt, die zugleich die städtischen Rechnungen kontrollierten, sowie aus den Dekanen der vierunddreifsig Zünfte.

Den brabantischen Städten war es eigentümlich, das in ihnen der Magistrat selbst das erste Glied darstellte; die unteren Glieder aber waren in den einzelnen Städten verschiedenartig zusammengesetzt. Im ersten Gliede dominierte in der Regel der

Digitized by Google

Einflufs der aristokratischen Klassen. Es gab in Brüssel sieben patrizische Geschlechter; diese reichten alljährlich dem Generalstatthalter eine Liste von einundzwanzig Personen aus ihrer Mitte ein; aus diesen wurden der erste Bürgermeister, die sechs Schöffen und die zwei Einnehmer ernannt. Aufserdem gehörten ein Unterbürgermeister und sechs Ratsherren zum ersten Gliede; diese wurden aus den Reihen der Zünfte und auf deren Vorschlag durch den ersten Bürgermeister mit Beirat der Schöffen erkoren: so herrschte denn doch im ersten Gliede im Wesentlichen das aristokratische Element. Das zweite Glied (wyden raedt) wurde gebildet durch die Dekane der Tuchgilde und durch die soeben abgetretenen Mitglieder des Magistrates. Zum dritten Gliede gehörten die Dekane und Geschworenen der Zünfte, die, etwa fünfzig an Zahl, in neun „Nationen“ zusammengefafst waren. Die Nationen nannten sich nach den Heiligen, die in der Stadt am meisten verehrt wurden; die Gesamtzahl aller in ihnen enthaltenen Zunftbeamten betrug ungefähr 150. Sie versammelten sich auf den Klang der „natieclok“; ehe sie Beschlüsse fafsten, mufsten sie den „achterraed“ der Gilden hören, in dem die früheren Dekane safsen. Ursprünglich sehr stark besetzt, wurde dieses Kolleg unter Karl V. erheblich verringert, damit seine Verhandlungen weniger lärmend und stürmisch verliefen. Eben damals wurde auch festgesetzt, dafs zum Zustandekommen eines städtischen Beschlusses Übereinstimmung der beiden ersten Glieder mit vier Nationen oder eines der ersten zwei Glieder mit fünf Nationen des dritten erforderlich sei. Die Zusammensetzung des dritten Gliedes war vom ersten insoweit abhängig, als die Zunftdekane alljährlich durch den Magistrat erneuert wurden, und zwar reichten die abtretenden Dekane eine Doppelliste ein um deren Erledigung sie den Rat dreimal bitten mufsten.[1])

Überall in den Städten Brabants finden wir die gleichen Grundzüge der Verfassung: mehrere Glieder, das unterste davon ausschliefslich aus Zunftvertretern, die mittleren meist aus abgetretenen Magistraten bestehend, das erste Glied zwar eine Domäne des Patriziates, doch so dafs der Einflufs der Handwerksgilden noch hineinreichte, indem aus ihnen die geschworenen Räte ganz oder teilweise entnommen wurden. In Mecheln, das ja zwar selbstständig war, aber in gewissem Sinne zu Brabant gerechnet werden kann, wurden unter den hier bestehenden siebzehn Zünften sechs als so vornehm erachtet, dafs sie Anteil

Digitized by Google

an der Schöffenbank hatten; es gab hier nämlich zwölf Schöffen, sechs patrizische und sechs zünftlerische, je einen aus den Gilden der Bäcker, Fischer, Färber, Gerber, Brauer und Metzger. Nicht nur in den Hauptstädten des Herzogtums, in Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch, sowie im benachbarten Mecheln finden wir den drei- oder vierstufigen Aufbau der Verfassung, sondern auch in den kleineren Städten. Das erste Glied von Nivelles, der Hauptstadt Welschbrabants, umfafste den Baljuw und die patrizischen Schöffen, das zweite die „ontvangers“ (d. h. die Beamten der kommunalen Finanzverwaltung) en geswornen“, das dritte die sechzehn Dekane der Handwerksgilden; die letzten wurden jährlich von den Zünften gewählt und von den beiden ersten Gliedern der Stadt bestätigt.

Am schärfsten war ursprünglich der demokratische Charakter in den Städten an der französischen Grenze ausgeprägt; aber in der burgundisch-österreichischen Zeit änderte sich das von Grund aus. In der Bischofsstadt Lüttich, die allerdings nicht direkt zum habsburgischen Herrschaftsgebiet gehörte, mufste der Magistrat die Zustimmung der zweiunddreifsig Zünfte, d. h. ihrer Mehrzahl, zu allen wichtigeren Akten einholen; er war somit eigentlich nur vollziehendes Organ der Zünfte. Als Tournai noch zu Frankreich gehörte, stand die Wahl des Magistrats bei den sechsunddreifsig Gewerken; das hörte nach der Eroberung der Stadt durch Karl V. (1522) freilich auf. In Valenciennes, der Geburtsstadt Froissards, fungierte als Beamter des Landesherrn der Prévôt-le-comte; die kommunale Gewalt wurde von drei Ratskollegien gehandhabt, die so merkwürdig organisiert waren, dafs das erste den Kern der beiden andern bildete. Der oberste Rat bestand aus einem Prevosten und zwölf Beisitzern (échevins), die aus den Vornehmsten der Stadt entnommen wurden. Wenn sie als peinliches Gericht fungierten, führten sie den Titel „Geschworene“. Ursprünglich ging diese Behörde aus Wahl hervor; jetzt wurde sie schon seit geraumer Zeit jährlich vom Grofsbailli des Hennegaus als speziell damit beauftragtem landesherrlichen Kommissare ernannt. Ein zweiter Rat ward dadurch gebildet, dafs zu dem obersten Magistrate die Pensionäre und Greffiers, sowie andere Notablen hinzutraten, die der Grofsbailli nach Belieben ernannte. Der „grofse Rat“ bestand aus höchstens 200 Personen; zu ihnen gehörten wiederum Prevost, Schöffen und städtische Beamte, ferner die Notablen der Stadt, die Vorsteher

Digitized by Google

der Zünfte, Gilden und Quartiere, die reichen Kaufleute usw.; auch er wurde jedes Jahr erneuert. Er versammelte sich zu bestimmten Terminen und beratschlagte über die wichtigsten Geschäfte der Stadt; bei ihm stand insbesondere die Steuerbewilligung; also auch hier war die Organisation im Grunde eine aristokratische.[1])

Im Wesentlichen waren die Niederlande im 16. Jahrhunderte ein Gewerbe-, Industrie- und Handelsstaat; die Träger dieser Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit waren zwar nicht ausschliefslich, jedoch noch immer zum guten Teile die Städte. Die verschiedensten Gewerbe standen in der höchsten Blüte, so die Ziegelbrennerei und Bierbrauerei; die Hauptsitze der letzteren waren Löwen, Mecheln, Brüssel, Tournai und Gent. In Brüssel blühte die Waffenfabrikation; in Mecheln fertigte man Geschütze, Glocken und Metallwaren aller Art. Eine ansehnliche Glasindustrie befand sich in Brabançon bei Beaumont im Hennegau. Holland war die Hauptstätte des Schiffsbaues, insbesondere Amsterdam und Enkhuizen, obgleich das Land von Wäldern fast gänzlich entblöfst war und somit die natürliche Voraussetzung für dieses Gewerbe fehlte; das Bauholz wurde durch die Hansen aus den Ostseeländern importiert. In Seeland wurde Salz gesotten; es wurde nämlich aus Spanien, Portugal und Frankreich Salz eingeführt und mit Salz versetzt, das man selber aus dem Meereswasser gewann. Auch in Flandern übte man diese Kunst. Die Technik war entwickelt, wie sonst nirgendswo in Mittel- und Nord-Europa. Mit Staunen betrachtete der Fremde das Wasserwerk in Brügge: ein durch Pferdekraft getriebenes Rad schöpfte Wasser aus einer unterirdischen Quelle, das dann durch bleierne Röhren durch die Stadt verteilt wurde: es war für jene Zeiten immerhin eine Sehenswürdigkeit.[2])

Keine aller Industrieen konnte sich an volkswirtschaftlicher Bedeutung mit der Textilmanufaktur messen. Die Niederlande, zumal Flandern, dann auch Brabant, waren im Mittelalter die Heimstätte aller damit zusammenhängenden Gewerbe, der Weberei, Walkerei, Färberei usw. Die grofsen Zeiten des flandrischen Tuchgewerbes waren allerdings schon vorüber, seitdem sich nämlich die Engländer, von denen man die Wolle beziehen mufste, nicht mehr damit begnügten, das Rohprodukt zu liefern, sondern sich selber dessen Verarbeitung widmeten. Das städtische Tuchgewerbe allerdings verfiel zusehends; es fertigte seine Fabrikate

Digitized by Google

aus englischer Wolle und erlag daher der Konkurrenz Englands, das vor den Niederlanden durch den Besitz des Rohstoffes bedeutend bevorzugt war. Aber daneben war auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, die aufserhalb der Bannmeile der grofsen Kommunen gelegen waren, aus bescheidenen Anfängen eine „nieuwe draperie“ emporgewachsen, die im 16. Jahrhunderte, befreit von den Banden der in Gent, Brügge und Ypern herrschenden, aus dem Mittelalter überkommenen Gewerbeverfassung, in der Hauptsache spanische Wolle verarbeitete und leichtere Stoffe fabrizierte.[1]) Ihr war es zu danken, dafs die niederländische Tuchindustrie im 16. Jahrhunderte noch — oder vielmehr wieder — einen ansehnlichen Umfang besafs und der Gegenstand eines beträchtlichen Exporthandels war. Noch immer war Flandern ihr Hauptsitz. Man fertigte hier Laken, Serge, Kamelotte usw.; sehr beliebt waren die dünnen Wollstoffe, die man in Hondscote fabrizierte. In Welschflandern lagen Arras, die eigentliche Wiege des niederländischen Textilgewerbes schon im Altertume, Lille, das in Handel und Gewerbe um die Mitte des 16. Jahrhunderts gleich hinter Antwerpen und Amsterdam kam, sowie das dem Grafen von Egmont gehörige Städtchen Armentières, das jährlich ca. 25 000 Stück Tuch lieferte. Besonders geschätzt waren die vierfarbigen Tuche dieses Ortes; sie gingen bis nach Italien und Konstantinopel. Sehr gesucht waren auch die Erzeugnisse der Tuchmacherei in Valenciennes und im Hennegau. In Brabant war von alters her Löwen der Sitz desselben Gewerbes. Dem benachbarten Mecheln wurde im 16. Jahrhunderte nachgerühmt, dafs hier die besten Tuche in den gesamten Niederlanden gemacht würden, und die Weberzunft war hier noch immer das stärkste Handwerk. Seit dem Ausgange des Mittelalters hatte in Holland insbesondere die Leidener Tuchindustrie grofsen Ruhm erworben; hier, wie auch in Haarlem und Amsterdam wurden jährlich über 12 000 Stück Tuch gearbeitet. Da es in diesem Lande gar keine Schafzucht gab, mufste die Wolle aus England, Schottland und Spanien, sowie aus Brabant eingeführt werden; daraus fertigte man hauptsächlich eine Art langhaariger Tuche, die man cotonnierte Tuche nannte.[2])

Allerdings hatte man der englischen Konkurrenz halber den Umfang des Tuchgewerbes einschränken müssen; dafür hatte man sich in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit auf die Leinenfabrikation geworfen. Diese war bisher weniger in den

Digitized by Google

Städten als auf dem platten Lande betrieben worden, und auch zu unserer Zeit bewahrte sie einigermafsen den Charakter einer ländlichen Hausindustrie, sodafs gerade dieser wichtigste Produktionszweig keineswegs ausschliefslich in das Gebiet des städtischen Wirtschaftslebens fiel. Eben in unserer Epoche nahm die Leineweberei einen gröfseren Aufschwung. In Flandern wurden Leineweberei und Leinenhandel von grofser volkswirtschaftlicher Bedeutung; man verwandte dazu den einheimischen Flachs. Gent, Meenen und Kortryk nahmen daran besonderen Anteil; in Kortryk wurden feineres Linnen und Tischzeug gefertigt. Auch Cambrai und Valenciennes waren durch ihre Leinewand, Lille durch seine Damaste bekannt. Ausgezeichnetes Linnen wurde im Hennegau gewebt, zumal im Städtchen Ath und auf dem umliegenden platten Lande. Ath besafs einen Leinwandstapel; der Wert dieser Produktion in und um Ath belief sich jährlich auf mehr als zwei Millionen Dukaten. Brüssel hatte seit 1475 eine besondere Leineweberzunft; daneben wurde hier wie anderwärts, so in Mecheln, die Leineweberei in den Frauenklöstern und Beguinenhöfen eifrig betrieben.[1]) Von der Mechelner Leinewand galt dasselbe wie von den Mechelner Tuchen, dafs nämlich nirgendwo bessere und schönere Ware produziert würde. Ihr machte freilich die holländische Leinewand den Rang streitig. Wie bei der Tuchfabrikation und beim Schiffbau, war man in Holland auch hier auf den Import des Rohmaterials angewiesen; der Flachs wurde aus Flandern und Lüttich, weniger guter durch die Hansen eingeführt. Auf 800 000 Taler wurde der Wert der holländischen Leinenproduktion angeschlagen. Von verwandten Gewerbezweigen wäre noch die hauptsächlich in Woerden und Oudewater betriebene Seilerei zu nennen, fernerhin die Spitzenfabrikation in Flandern und Brabant, sowie die Seidenweberei in Brügge und Lille. Eine der ältesten Textilmanufakturen des Landes war die Herstellung gewirkter Teppiche. Ihr Ausgangsort war Arras; von da hatte sie sich nach Tournai, Enghien, Oudenaarde und vor allem nach Brüssel verpflanzt. In Brüssel wurden jährlich für etwa 80 000 Taler Teppiche erzeugt; man rühmte ihnen nach, dafs auf ihnen Farben, Licht und Schatten so kunstvoll nachgeahmt seien, wie auf den Gemälden der besten Meister.[2])

Bei ihrem grofsen Umfange, bei ihrer massenhaften Arbeit für den Export hatte die Textilindustrie schon im Mittelalter die

Digitized by Google

Fesseln der genossenschaftlich-zünftlerischen Arbeitsverfassung gesprengt. Hausindustrie und Verlagssystem herrschten vor. Wohlhabende Kaufleute hatten die Weber, Walker, Färber und Scherer zu reinen Lohnarbeitern herabgedrückt, und alle politischen Rechte, die sich die Zünfte erworben hatten, konnten die Handwerker nicht vor ökonomischer Abhängigkeit von diesen Unternehmern schützen. Die Verlegung der Tuchindustrie auf das platte Land im 15. und 16. Jahrhundert hatte diesen Prozefs gefördert: Die Unternehmer, die hier tätig waren, streiften die Beschränkungen ab, die ihre städtischen Genossen noch vom Übergange zu einem rein kapitalistischen Betriebe zurückhielten: sie verkehrten direkt, ohne sich der Vermittelung des öffentlichen Maklers zu bedienen, mit den fremden Kunden; nichts hinderte sie an freier Konzentration von Kapital und Arbeitskräften.[1]) Der wirtschaftliche Niedergang der Südprovinzen im Zeitalter der Freiheitskriege ist nicht zum geringsten dadurch bewirkt worden, dafs sich die kapitalistischen Unternehmer von hier nach den Nordprovinzen zurückzogen, veranlafst durch die fiskalischen und kirchenpolitischen Mafsregeln der spanischen Regierung. Eben darüber wird in einer Eingabe der Antwerpener aus der Zeit der Erzherzöge Albert und Isabella heftige Klage geführt: „Man weifs, dafs sich unter Anderen, die aus unserer Stadt nach Holland gezogen sind, ein Kaufmann befand, der die Manufaktur von 400 und noch mehr Familien unterhielt und leitete".[2]) Das ist doch ein Beweis dafür, wie sehr sich das Textilgewerbe bereits moderneren Betriebsformen angepafst hatte.

Nicht erst damals freilich, sondern schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts machte sich der ungünstige Einflufs der Zoll- und Religionspolitik der spanischen Regierung auf die Verhältnisse im niederländischen Textilgewerbe bemerkbar. In der soeben erwähnten Denkschrift der Antwerpener wird erzählt, zur Zeit ihrer Voreltern habe eine einzige neue Auflage auf das Tuch 35 000 Personen mit ihren Familien aus Brabant nach England getrieben: dort seien sie mit offenen Armen aufgenommen worden, und so sei es gekommen, dafs England jetzt kein blühenderes Gewerbe besitze, als die Tuchmacherei. Ein Gesandter der niederländischen Regierung, der sich im Frühjahre 1563 in England aufhielt, schätzte allein die Zahl der in und um London wohnenden, der Religion halber flüchtigen Niederländer auf 18 bis 20 000 Personen;[3]) die weitaus meisten davon dürften

Digitized by Google

Angehörige solcher Gewerbe gewesen sein, die mit der Tuchbereitung zusammenhingen. Als sich in den sechziger Jahren der Gegensatz zwischen Philipp und Elisabeth zuspitzte und ein erbitterter wirtschaftlicher Krieg zwischen England und den Niederlanden ausbrach, wurde in Brüssel die Meinung laut, man brauche sich davor um so weniger zu fürchten, als durch das Verbot des englischen Tuchimports das einheimische Gewerbe nur gewinnen könne, da es doch durch die englische Konkurrenz bereits überflügelt sei.[1]) Granvella hielt es für einen ökonomischen Vorteil für die Niederlande, wenn hierher kein englisches Tuch mehr käme, weil durch dessen Einfuhr die Industrie des eigenen Landes geschädigt würde; zum Beweise für diese Behauptung führte er an, dafs im letzten Jahre, als die Pest und das Verbot der Regierung die Einfuhr aus England verhinderten, in Flandern 60000 Stück Tuch mehr fabriziert worden seien, als in einem der Jahre des letzten Menschenalters.[2]) Augenscheinlich bedurfte die niederländische Tuchindustrie des staatlichen Schutzes gegen die englische Konkurrenz; wenn nun die Regierung vielmehr die einheimische Produktion mit unerträglichen Auflagen belastete, so war das eine höchst verkehrte Wirtschaftspolitik. Und in gleicher Richtung arbeitete das System der religiösen Verfolgung. Kaum war die niederländische der englischen Tuchindustrie durch den Übergang zur neuen Produktionsweise, wie sie sich auf dem platten Lande vollzog, wieder einigermafsen konkurrenzfähig geworden, so wurde sie durch die Inquisition abermals vernichtet und zur Flucht nach England getrieben. Im ganzen wird der Wert der gewerblichen Produktion im 16. Jahrhunderte in den Niederlanden auf mehr als 40 Millionen Goldgulden angegeben.[3])

Neben dem Gewerbe beruhte die wirtschaftliche Entwicklung der Niederlande auf dem Handel. Wegen ihrer Lage am Meere sind sie, so sagt Guicciardini, zu einem Hafen des ganzen Erdkreises, zu einem allgemeinen Stapelplatze geworden; daher die riesenhafte Ausbildung ihres Handels und Verkehrs; daher die unzähligen Waren, die hier gehandelt werden, und die staunenswerte Masse von Leuten, Inländern und Ausländern, die dadurch ihr Brot finden.

Zum guten Teile hing der Handel mit der einheimischen Produktion, sowohl der agrarischen als auch insbesondere der gewerblichen zusammen, indem er deren Export besorgte. Die Produkte des Fischfanges und der Viehzucht, Heringe und andere

Digitized by Google

gedörrte und gesalzene Fische, Butter und Käse, wurden nach allen Gegenden Europas verschickt, aufserdem aus Flandern Rüböl für Beleuchtungszwecke und Seifenfabrikation, Hopfen nach England usw., vor allem natürlich die Textilerzeugnisse, sodann Kupfer- und andere Metallwaren. Der Import bezog sich hauptsächlich auf die Rohstoffe, die man zur heimischen Gewerbetätigkeit brauchte, und auf die für die Volksnahrung erforderlichen Lebensmittel. Aus Frankreich, Spanien und Portugal holte man das Salz, das zum Einsalzen der Heringe gebraucht wurde; es wurde, wie wir wissen, in Enkhuizen, Flandern und Seeland versotten, — eine namentlich für Seeland wichtige Erwerbsquelle. Aus England, Schottland und Spanien kam die für die Tuchfabrikation nötige Wolle, aus Südeuropa der dafür notwendige Alaun.[1]) Der Handel zwischen Spanien und den Niederlanden geriet, da sich die spanischen Kaufleute dem indischen Handel zuwandten, mehr und mehr in die Hände der Niederländer. Für die Getreideversorgung war man hauptsächlich auf die Einfuhr aus den Ostseeländern angewiesen; ihre Regulierung war eine der wichtigsten Aufgaben der niederländischen Wirtschaftspolitik. Zwar war der Getreideexport unbedingt untersagt; doch schon die öftere Wiederholung der darauf bezüglichen Strafedikte weist darauf hin, dafs sie immer wieder übertreten wurden. Andere Ausfuhrverbote bestanden vornehmlich hinsichtlich der Edelmetalle.

Die Geschichte der Getreideversorgung der Niederlande ist ein wichtiges Kapitel in der Geschichte des niederländischen Ostseehandels und der holländisch-hansischen Rivalität. Ursprünglich leisteten die Hansen die Getreidezufuhr für die Niederlande. Schon im 15. Jahrhunderte machten freilich die kleinen barkenähnlichen Schiffe der friesischen und holländischen Städte den Hansen im Ostseehandel scharfe Konkurrenz; aber noch behaupteten diese damals die Vorherrschaft in der Ostsee.[2]) Das wurde schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz anders:[3]) die Holländer holten sich jetzt selber das Getreide und die anderen Waren, die aus dem Osten nach den Niederlanden gebracht zu werden pflegten; dafür führten sie die Waren des Westens und Südens nach dem Osten. Nicht nur, dafs der Handel zwischen den Niederlanden und den Ostseegebieten jetzt Aktivhandel der Niederländer wurde; der Zwischenhandel zwischen Osten und Norden einerseits und Westen und Süden andererseits

Digitized by Google

ging jetzt zusehends mehr und mehr den Hansen verloren und an die Holländer über. Unter Christian II. und Friedrich I. von Dänemark erfolgte die entscheidende Wendung. Alle Bemühungen der Hansen, die Holländer von der Ostsee fern zu halten, blieben erfolglos; schon damals liefsen diese das Losungswort erschallen: „Gott und die Natur haben die Navigation und Hantierung zur See frei gemacht“;[1]) sie erstritten sich schliefslich die Freiheit des Verkehrs und brachten die Frachtschifffahrt in der Ostsee und in der Nordsee in ihre Hände. Beim Ausbruche des Aufstandes zählte die holländische Handelsflotte ungefähr 800 grofse Schiffe von zwei bis siebenhundert Tonnen Last; daneben gab es viele kleinere Fahrzeuge, Fischerbuschen, von ein- bis zweihundert Tonnen Last. Die Einfuhr aus den Osterlanden an Korn allein hatte einen Wert von mehr als anderthalb Millionen. Der Haupthandelsplatz nach dem Osten war Amsterdam; er hatte damals bereits nächst Antwerpen den gröfsten Verkehr. Die Schiffe von der Ostsee her liefen zweimal im Jahre in Flotten von zwei- bis dreihundert Schiffen ein; sie kamen bis von Danzig, Riga, Reval und Narva. Oft lagen im Hafen bis an die fünfhundert Schiffe, meist allerdings holländische Hulken, zum guten Teile den Amsterdamern selbst gehörig. Wenn die Ostseeflotte anlangte, wurde ihre Ladung so schnell aufgekauft, dafs die Schiffe schon nach wenigen Tagen die Segel wieder lichten konnten: so grofs war der Reichtum, der in Amsterdam herrschte.

Für gewisse Waren, zumal was die Einfuhr anbelangte, war der Handel an bestimmten Punkten festgelegt, indem diese Orte nämlich mit Stapelprivilegien ausgestattet waren. Amsterdam hatte einen Getreidestapel für Holland und Seeland; auch Holz und Flachs waren hier stapelpflichtig. Für die aus Frankreich, Spanien und Portugal zur See eingeführten Weine war Middelburg der Stapel. Die Schiffer mufsten den Wein am Uferdamme zum Verkaufe ausstellen; was sie nicht verkauften, durften sie nach Erlegung der Zollgebühren weiter führen. Dordrecht, wenngleich längst von seiner früheren Höhe herabgesunken, besafs noch immer den Stapel für alles, was an Getreide, Korn, Holz usw. den Rhein und die Maafs heruntergebracht wurde, und insbesondere für Rheinweine. Diese Waren mufsten in Dordrecht ausgeladen, verzollt und auf Schiffe geladen werden, die den Dordrechtern gehörten; diese hatten also ein Monopol für die Rhederei stromabwärts von ihrer Stadt. Der Getreide-

Digitized by Google

stapel für Brabant befand sich in Antwerpen, für Welschflandern, Artois und den Hennegau in Douai. Valenciennes und Arras erfreuten sich eines Stapels für französische Weine, die auf dem Landwege importiert wurden; diese mufsten gleichfalls eine Zeitlang hier liegen und feilgeboten werden, ehe der Weitertransport erlaubt war. Gent besafs seit dem Ende des 14. Jahrhunderts einen Stapel für das auf der Leye, der Schelde und der Lieve beförderte Getreide. Die Schifffahrt auf diesen Flüssen war Monopol der Genter; von allen Getreidefrachten, die die Stadt passierten, mufste der vierte Teil hier vierzehn Tage lang zum Verkaufe angeboten werden: dieses Vorrecht war die Quelle des Reichtums der Genter.[1]) Ath hatte, wie wir bereits erzählten, einen Stapel für alle auf dem Lande ringsum fabrizierte Leinewand. Nicht nur auf den Import bezogen sich also die Stapelrechte der Städte, sondern bisweilen auch auf den Export; die in einer bestimmten Gegend erzeugten Waren mufsten nach einer benachbarten Stadt gebracht werden, um von den hier angesessenen Kaufleuten nach der Deckung des lokalen Bedarfes weiterverschickt zu werden. Mit einem sehr weitgehenden Privileg war Groningen ausgestattet, nämlich für alle Produkte, die innerhalb des zur Stadt gehörigen ländlichen Bezirkes für den Verkauf fertiggestellt wurden. Eine Ergänzung zu der dadurch bewirkten ökonomischen Beherrschung des umliegenden platten Landes war es, wenn andererseits daselbst nur das in Groningen gebraute Bier getrunken werden durfte.

Für die Entwicklung des Handels der Niederlande war ihre günstige Lage an der Nordsee, sowie an der Mündung von Maafs, Rhein und Schelde vom gröfstem Vorteile, nicht minder der Umstand, dafs einzelne Provinzen durch viele natürliche oder künstlich leicht anzulegende Wasserstrafsen durchschnitten wurden. Dadurch wurden die grofsen Schwierigkeiten so gut wie aufgehoben, die sich in anderen Ländern dem Transporte von Massengütern entgegenstellten. Holland war so von natürlichen und künstlichen Wasserwegen durchzogen, dafs man nicht nur von Stadt zu Stadt, sondern sogar von Dorf zu Dorf auf dem feuchten Elemente gelangen konnte. Es gab auf diesen Verkehrsadern schon einen regelmäfsigen Personen- und Frachtverkehr, also eine sogenannte Reihenschifffahrt. So verkehrten zwischen Antwerpen und Nymwegen wöchentlich zwei Schiffe mit festbestimmten Tarifsätzen.[2])

Digitized by Google

Mit Eifer wurde für die Unterhaltung und den Ausbau dieser Wasserwege gesorgt. Brügge war mit dem Meere im Mittelalter durch einen Meeresarm, den Zwyn, verbunden; schon damals war es weiterhin der Treffpunkt mehrerer Kanäle, die hier von Gent, Ypern, Furnes und Nieuwpoort her mündeten. Als dann im 15. Jahrhunderte der Zwyn versandete und dadurch die merkantile Stellung von Brügge gefährdet wurde, suchte sich die Stadt künstlich die Verbindung mit dem Meere zu sichern, und zwar durch einen Kanal, de reye genannt, der durch das Grundwasser und benachbarte Gewässer gespeist wurde. Er teilte sich in der Stadt in mehrere kleinere schiffbare Arme und führte über Damme und Sluys nach dem Meere. Da man ihn aber nicht in solcher Tiefe erhalten konnte, wie es für gröfsere Frachtschiffe notwendig war, legte man daneben im 16. Jahrhunderte mit grofser Mühe und Kosten einen neuen Kanal an, der so grofs war, dafs Schiffe von vierhundert Lasten vom Meere bis Brügge heranfahren konnten; durch Schleusen wurde mit Hilfe des Meerwassers der Wasserstand im Kanale so regulirt, wie es für die Bedürfnisse der Schifffahrt notwendig war.[1]) Seit 1550 bauten sich die Brüsseler trotz des Widerstandes von Mecheln den Kanal von Willebroek nach der Schelde, den sie elf Jahre später eröffneten; er kostete 1 800 000 Gulden.[2]) Von Gent führte ein Kanal, der vier bis fünf Meilen lang war, bei Sas (gleich Kanal, Schleuse) in den Westerschelde genannten Meeresarm. Im 16. Jahrhundert war er versandet und nur noch ein Teil bis Ertvelde vorhanden. Als Philipp II. als Infant die Niederlande bereiste, um die Huldigung entgegenzunehmen, wurden er und sein Vater von den Gentern zu der Wasserrinne geleitet; sie trugen dem Kaiser zugleich die Bitte vor, sich des Kanals anzunehmen und für seinen Ausbau bis zum Meere zu sorgen; erst 1562 war er so weit wieder hergestellt, dafs er dem Verkehre übergeben werden konnte; er war jetzt wenigstens so grofs, dafs mittlere Schiffe vom Meere aus Gent erreichen konnten. Bei seiner Eröffnung bewilligte Philipp II. zum grofsen Ärger der Antwerpener, die auch ihrerseits Befreiung von den flandrischen Zöllen beanspruchten, den Gentern Zollfreiheit für die Waren, die sie durch die neue Wasserstrafse führen würden.[3]) Schon seit Jahrhunderten waren die Niederländer in der Wasserbaukunst die unübertroffenen Lehrmeister Europas; ihre Kanal- und Schleusenanlagen, ihr Deichwesen

Digitized by Google

wesen mit seiner ganzen Organisation wurden allüberall zum Vorbilde.

Eine so reiche Handelstätigkeit auch in den Niederlanden existierte, so war doch der eigene Anteil der Niederländer daran ein verhältnismäfsig geringer. Keineswegs fehlte es ihnen von jeher an einem aktiven Aufsenhandel; die flandrische Hanse in London, die Verbindungen der Kaufleute von Dinant mit England legen dafür in früherer Zeit genügendes Zeugnis ab. Aber ein grofser Teil ihres Aufsenhandels war passiver Natur. Erst in Calais holten die Vlamen die englische Wolle; bis dahin wurde sie von den Engländern gebracht. Ähnlich verhielt es sich mit den meisten übrigen Gegenständen der Einfuhr, und auch die Ausfuhr war den fremden Kaufleuten in grofsem Umfange überlassen. Der Aktivhandel zeigte das unverkennbare Streben, grofse Dimensionen anzunehmen, erst seit dem Ausgange des Mittelalters und in den nördlichen Provinzen, namentlich in Holland, wie wir wissen, in lebhafter Konkurrenz mit den Hansen bezüglich des Ostseeverkehrs. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts lag in den südlichen Provinzen der Schwerpunkt der nichtagrarischen Wirtschaftstätigkeit im Gewerbe. Sogar Antwerpen machte davon nur eine scheinbare Ausnahme; denn der Handel, der sich hier abspielte, war zum gröfsten Teile, wie wir noch sehen werden, ein Geld- und Durchgangshandel, an dem die Antwerpener selbst nur sehr mittelbar beteiligt waren. Ein Volk wirklicher Kaufleute, Seefahrer und Rheder waren nur die Nordniederländer, zumal die Holländer; in Holland lagen denn auch die Keime für die zukünftige merkantile Gröfse der Republik der vereinigten Provinzen. Von der Notwendigkeit einer Handelstätigkeit im gröfsten Stile waren die Holländer schon unter der habsburgischen Herrschaft aufs tiefste durchdrungen und aufs festeste überzeugt. Wir lesen in einer Remonstranz der holländischen Städte an Kaiser Karl:[1])

„Man mufs nur darauf achten, dafs die Provinz Holland ein sehr kleines Land ist, von geringer Länge und von noch viel geringerer Breite, an drei Seiten vom Meere bespült. Sie mufs durch Deiche gegen die See geschützt werden; daher mufs sie jährlich grofse Kosten für Deiche, Schleusen, Mühlwerke und Wasserabflüsse aufwenden. Sie hat aufserdem viele, Dünen, Moore und Gewässer, die von Tag zu Tag wachsen, sowie unfruchtbare Gegenden, ungeeignet zu Aussaat und Weide.

Digitized by Google

Aus allen diesen Gründen mufsten sich ihre Einwohner mit Frauen, Kindern und ganzer Familie, um ihren Unterhalt zu gewinnen, dem Gewerbe und dem Handel widmen, indem sie im Auslande die Rohstoffe holten und hinwiederum dahin die fertigen Waren zurückbrachten, so Tuche und andere Wollmanufakturen. Diese Artikel exportierten sie nach vielen Staaten, wie nach Spanien, Portugal, Deutschland, Schottland und insbesondere nach Dänemark und den nordischen Landen. Sie brachten von da zurück die Erzeugnisse und Waren dieser Gegenden, grofse Massen Weizen und anderes Getreide. Daher wurde die Haupttätigkeit des Landes die Schifffahrt und die damit zusammenhängenden Gewerbe, davon leben viele Leute, wie Kaufleute, Flöfser, Lotsen, Seeleute, Matrosen, Schiffszimmerleute mit allem dem, was dazu gehört. Sie kommen, gehen, bringen und nehmen täglich abwechselnd die verschiedensten Waren mit sich; das, was sie einführen, wird in unsern Niederlanden wieder verkauft und konsumirt, so in Brabant, Flandern und in unsern übrigen Provinzen: das gereicht den Niederlanden nicht nur zum Vorteile, sondern erhöht auch unsere Einkünfte."

Handel und Gewerbe nahmen in der niederländischen Volkswirtschaft die herrschende Stellung ein; die Stufe der wirtschaftspolitischen Entwickelung nun, auf der beide standen, trug die Signatur eines Kompromisses zwischen mittelalterlicher Stadtwirtschaft und neuzeitlichem Merkantilismus. Durch die burgundisch-habsburgische Herrschaft waren die Länder an der Mündung von Rhein, Maafs und Schelde zu einer Gebietseinheit zusammengefafst worden; es machten sich nunmehr auch Tendenzen geltend, sie wenigstens dem Auslande gegenüber zu einer wirtschaftlichen Einheit, allerdings unter Berücksichtigung der von alters her überkommenen lokalen Verhältnisse und Interessen, aber unter Ausgleichung der territorialen Gegensätze und unter Wahrnehmung des monarchischen und fiskalischen Gesichtspunktes auszugestalten. Bewufst und prinzipiell griff die Krone in die wirtschaftlichen Dinge ein. Ein grofser Fortschritt war es schon, dafs die Handelsbeziehungen zum Auslande nicht mehr ausschliefslich den Sonderverhandlungen einzelner Städte und der Kaufleute überlassen wurden, deren Ergebnisse sich bisher als Privilegien dargestellt hatten, die den Kaufleuten einer bestimmten Stadt oder Landschaft im Auslande gewährt worden waren. Indem sich jetzt vielmehr der Herrscher der merkantilen Interessen

Digitized by Google

seiner Untertanen nachdrücklich annahm, wurden die Verhandlungen von Regierung zu Regierung gepflogen, und als ihr Resultat wurden jetzt diplomatische Verträge zwischen den einzelnen Staaten geschlossen. Sie treten unter dem Namen intercursus auf; der berühmteste davon ist der magnus intercursus zwischen Heinrich VII. und Philipp dem Schönen vom Jahre 1496.[1]) Nicht unsere Aufgabe kann es sein, eine Geschichte der niederländischen Handelspolitik in ihren wechselnden Phasen von der Mitte des 15. bis zu der des 16. Jahrhunderts zu geben; sie würde vornehmlich das Verhältnis zu England und der Hanse berücksichtigen müssen.[2]) Der Handelsverbote des 16. Jahrhunderts haben wir bereits kurz gedacht; sie sind ein wichtiges Moment des Merkantilismus jener Epoche. Unter Karl V. wurden Edikte über die Schifffahrt und die Ausrüstung der Schiffe, sowie seerechtliche Bestimmungen aller Art erlassen. Wie Handel und Verkehr, so wurde auch die gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich der staatlichen Hoheit unterworfen. Es ergingen Ordonnanzen über das Wechselrecht, das Makler- und Versicherungswesen, nicht minder auf dem Gebiete des Textilgewerbes. Die Teppichindustrie wurde staatlich reglementiert und unter staatliche Kontrolle gestellt; sie wurde an gewisse privilegierte Orte gebunden, eine bestimmte Lehrzeit staatlich vorgeschrieben usw.: es verbietet sich für uns freilich, hier näher auf die Einzelheiten einzugehen.

Aber diese staatliche Tätigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht war doch weit davon entfernt, die Grundlagen der ökonomischen Entwicklung umzugestalten. Ihr Ziel war es, über diesen alten Fundamenten gleichsam nur ein Notdach zu errichten, um Gewerbe und Handel der Heimat gegen die Stürme zu schützen, denen sie vom Auslande her ausgesetzt waren; daneben sollte durch sie, was die inneren Verhältnisse anbelangte, höchstens hie und da einmal allzu schreienden Mifsständen abgeholfen werden. Die Grundlagen, auf denen dieser leichte Oberbau ruhte, waren eben die der mittelalterlichen autonomen Stadtwirtschaft. Den Zünften und Magistraten war in ziemlicher Selbstständigkeit die Regelung sowohl der Produktion als auch der Konsumtion überlassen. Die verschiedenen Stapelrechte, von denen wir schon sprachen, stammten direkt aus der mittelalterlichen Stadtwirtschaft; durch sie waren das platte Land und selbst ganze grofse Bezirke von einigen wenigen Städten ökonomisch abhängig gemacht. Für die alten Zweige der gewerblichen Tätigkeit galt in der Regel

Digitized by Google

das städtische Monopol. In den meisten Städten setzten die Schöffen die Preise für die Waren fest,[1]) und selbst wenn diese Preistaxen formell nur für das städtische Weichbild galten, so wurde doch tatsächlich dadurch das platte Land dem städtischen Interesse preisgegeben; denn das Landvolk war auf den städtischen Markt angewiesen, indem es hier seine agrarischen Produkte verkaufte und hier andererseits seinen Bedarf an gewerblichen und Luxus-Waren deckte. Die Gewerbeverfassung stand noch im grofsen Umfange unter dem Einflusse zünftlerischer Bestimmungen über die Zahl der Arbeiter und Werkzeuge; die Arbeitsteilung war noch unausgebildet; überall stofsen wir auf Beschränkungen des Betriebes, auf Bestimmungen über Bildungsgang und Befähigungsnachweis in zünftlerischem Sinne. Eine Ausnahme machte nur das ländliche Textilgewerbe; hier fanden sich nicht nur Verlagssystem und Hausgewerbe, sondern sogar schon Ansätze zum Fabrikbetriebe.[2]) An diesen Verhältnissen im städtischen Gewerbe wurde aber auch durch den Umstand nichts geändert, dafs die Handwerkergilden für ihre besonderen Zunftangelegenheiten bald mehr bald minder stark den kommunalen Obrigkeiten untergeordnet, dafs sie zumal im Norden nicht viel mehr als ausführende Organe der Magistrate waren: gegenüber der Landbevölkerung und den untersten Schichten der städtischen Einwohnerschaft nahmen die Magistrate die Interessen der Zünfte wahr.

Durch ähnliche Fesseln, wie das Gewerbe, war der Handel gebunden. Stadtbehörden und kaufmännische Gilden waren die autonomen Träger der Kompetenzen zur Regelung der lokalen Marktverhältnisse. Dafür nur ein Beispiel. Es gab in Groningen eine Behörde, die „Gildricht“ hiefs. Ihr lag die Aufsicht über die Kaufleute, sowie über Handel und Schifffahrt ob. Alle Streitigkeiten, die sich in dieser Hinsicht entspannen, unterstanden ihrer Rechtssprechung. Sie bestand aus acht Männern, die ihr Amt zwei Jahre lang bekleideten. Alle Jahre schied die Hälfte von ihnen aus; darauf wählte der gerade abtretende Teil des städtischen Magistrats für sie aus den angesehensten Bürgern der Stadt vier Nachfolger, je einen aus jeden der vier Quartiere. Aus ihrer Mitte wählten diese Acht-Männer einen Oldermann und zwei Kassenvorsteher (busheeren), alle auf ein Jahr; die übrigen fünf hiefsen Gildrichters. Der Oldermann hatte über die Beobachtung des Stapelprivilegs der Stadt zu achten. Wer es verletzte, dem

Digitized by Google

legte er eine Bufse auf, und wenn der also Gestrafte dagegen Einspruch erhob, so lud er ihn vor die Busheeren oder brachte die Sache vor das ganze Kolleg; von dort ging der Zug an das Stadtgericht. Oldermann und Busheeren hatten weiterhin die Obhut über die Kasse und über das Register der Kaufmannsgilde; zur Eintragung darein mufste sich bei ihnen melden, wer immer Handel treiben wollte. Eine aus dem Mittelalter stammende Zwangseinrichtung für den Tuchhandel waren die Hallen. Sie waren ursprünglich überdachte, nach vorne offene Räumlichkeiten zur Auslegung von Tuchwaren; später wurden sie oft zu Pracht- und Monumentalbauten. Die zum Verkaufe in der Stadt bestimmten Tuche mufsten hier feilgehalten werden, indem sie dabei den bestehenden Vorschriften gemäfs einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Qualität unterworfen wurden. Für die Ausbildung des Grofshandels ward diese Hallenorganisation ein arges Hemmnis.[1])

Wohl finden wir hier und da schon Übergangsformen zur modernen Entwicklung; zumal die „nieuwe Draperie" vom platten Lande war es, die den Fortschritt nach der Richtung in der individualistisch-kapitalistischen Produktionsweise in sich darstellte. Im grofsen und ganzen aber steckte die niederländische Volkswirtschaft noch tief in den Banden des korporativen Privilegienwesens, der mittelalterlichen Stadtwirtschaft; sie hatte wohl diesen Panzer, der sie an allen Ecken und Enden einengte, hie und da gesprengt; noch war es ihr aber bei weitem nicht gelungen, ihn abzuwerfen. Das Meiste in dieser Hinsicht hatte man erreicht in Antwerpen; hier hatte man den fremden Kaufleuten Tür und Tor möglichst weit geöffnet, ohne sie an die Beschränkungen zu binden, denen das Gästerecht die auswärtigen Handelstreibenden sonst unterwarf. Auf eben diesem Umstande, zugleich auf der Gunst der natürlichen Lage beruhte das Emporkommen und die Bedeutung Antwerpens. Daher ward es die gröfste, blühendste und berühmteste Stadt der Niederlande um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Ihrer Verfassung und ihrer wirtschaftlichen Stellung wollen wir einen besonderen Abschnitt widmen, — jener, um das Bild einer Stadtverfassung im ganzen Zusammenhange von typischer Bedeutung zu entwerfen; dieser, weil sie eben so einzigartig als auch universal war.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Antwerpen.

Die Antwerpensche Verfassung stimmte in ihren Grundzügen mit der der übrigen Städte Brabants überein. Wie in diesen, so zerfiel auch hier die Stadtgemeinde in eine patrizische Vollbürgerschaft (poorterij oder bourgeoisie) und in die Handwerkergilden. Beide Klassen teilten sich in das Regiment der Stadt. Innerhalb des Patriziates ragten die sieben Schaken (échiquiers, so nach ihren Wappen genannt) hervor, altadlige Geschlechter; ihnen hatte sich eine Reihe weiterer Adelsfamilien beigesellt, von denen die bekanntesten die Imerselle, Berchem, Ursel, Schonhove und später die Schetz und Straelen waren. Wir finden diese Familien sozusagen im erblichen Besitze der höchsten Ämter dieser Stadt. Es gab hier zwei Beamte, die Organe der fürstlichen Gewalt waren, den Schout oder Markgrafen und den Amman. Der Schout wurde vom Landesherrn ernannt. Er verhaftete die Verbrecher, übergab sie der Schöffenbank und vollstreckte deren Urteile. Die Kompetenzen des Schout erstreckten sich also auf das Strafrecht, die des Amman auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die vornehmsten Organe der Gemeinde waren die Schöffen, zuerst zwölf, seit 1557 achtzehn an Zahl. Vornehmlich in der Art und Weise ihrer Ergänzung kam das aristokratische Moment der Antwerpener Stadtverfassung zur Geltung. Jene stellte sich nämlich dar als ein Kompromifs zwischen Kooptation und landesherrlicher Ernennung unter Beteiligung einiger Gemeindeorgane. Der in Funktion befindliche Rat setzte alljährlich im Mai eine Liste von neun angesehenen und würdigen Bürgern auf; dasselbe taten die Vorsteher der dreizehn Quartiere, aus denen sich die Stadt zusammensetzte. Diesen achtzehn Namen wurden die der noch amtierenden Ratsmitglieder, also weitere achtzehn zugefügt,

Digitized by Google

sodafs der ganze Vorschlag sechsunddreifsig Kandidaten enthielt, d. h. zwei für jede Stelle. Aus dieser Liste ernannte der Fürst oder sein Statthalter die achtzehn Schöffen des neuen Amtsjahres; doch mufsten sich unter ihnen immer neun alte Schöffen befinden, sodafs in Wahrheit jährlich nur immer die Hälfte der Schöffen abtrat. Durch eine feierliche Gesandtschaft wurde im Namen und Auftrage des Fürsten der neue Rat eingeführt; es gehörten ihr zwei brabantische Barone an, möglichst Ritter des goldenen Vliefses, dazu der Kanzler von Brabant. Sie verkündigten im Rathause die Namen der neuen Schöffen und liefsen diese den vorgeschriebenen Eid leisten: zu verteidigen die Rechte der Kirche und ihres Herrn, des Herzogs von Brabant, zu wahren die Rechte und Privilegien der Stadt, unbestechlich und unparteiisch des Richteramtes zu walten, die zwischen den Städten Brabants geschlossenen Verträge treu zu beobachten und die Bestimmungen des brabantischen Landesprivilegs, der blyde inkomst, streng einzuhalten. Sodann schritten die neuen Schöffen zur Wahl der beiden Bürgermeister; der Kanzler von Brabant bezeichnete ihnen die der Regierung genehmen Kandidaten. Es gab zwei Bürgermeister, den Buiten-Borghmeester und den Binnen-Borghmeester. Den Letzteren bestimmte das Schöffenkollegium aus seiner eigenen Mitte heraus; jener wurde aus dem ausgeschiedenen Teile des alten Magistrates oder überhaupt aus denen ernannt, die früher einmal im Rate gesessen hatten. Da also der Aufsenbürgermeister nicht zugleich Mitglied der Schöffenbank war, bestand die höchste Kommunalbehörde im ganzen aus neunzehn Personen.

Der Aufsenbürgermeister war das vornehmste Mitglied des Magistrates. Er hatte seinen Sitz im Mittelpunkte des Beratungszimmers zwischen dem Schout und dem Innenbürgermeister. Sein Amt war es, die Verhandlungen mit dem Hofe und der Regierung zu führen, sowie für die Stadt an den Geschäften der Stände von Brabant und der Generalstände teilzunehmen. Er nahm den Dekanen und Quartierbeamten der Stadt den Eid ab; er hatte die Stadtschlüssel in seiner Obhut und die städtische Polizei unter sich. Indem er der oberste Chef der militärischen Gilden und Schuttereien war, war ihm die Verfügung über die militärischen Kräfte der Stadt anvertraut; zusammen mit den Schöffen hatte er die Sorge für die Verteidigung der Stadt. Der Innenbürgermeister war der eigentliche Vorsitzende des Schöffen-

Digitized by Google

kollegs; er leitete dessen Verhandlungen, sowohl wenn es als höchste städtische Verwaltungsbehörde, als auch wenn es als Gerichtshof fungierte, und verkündigte die Urteile, die es gefällt hatte. Sowohl höchste Verwaltungsbehörde als auch Gerichtshof war, wie soeben bemerkt wurde, das Kolleg der Schöffen. Zusammen mit dem Schout durften sie alle Verordnungen erlassen, die der Stadt nützlich waren, und diese waren für die Bürgerschaft ebenso verbindlich, wie wenn sie vom Herzoge selbst erlassen worden wären. Als Richter hatten sie in erster Instanz das Urteil über alle Bürger und Einwohner der Stadt, sowie des dazu gehörigen Landgebietes, ebenso über Fremde, die sich in der Stadt aufhielten, und über deren Güter, insofern diese hier beschlagnahmt worden waren. Ihre Zuständigkeit bezog sich auf alle bürgerlichen und peinlichen Prozesse. Sie vergaben endlich alle übrigen kommunalen Ämter, sowohl diejenigen, die in den Händen besoldeter und ständiger Berufsbeamten lagen, als auch diejenigen, die in beständigem Wechsel aus dem Schofse der Bürgerschaft heraus besetzt wurden. Der Rang der Schöffen bestimmte sich nach der Reihenfolge ihrer Ernennung; die adligen unter ihnen hatten den Vorrang.

Für die einzelnen Gebiete der städtischen Verwaltung gab es besondere Beamte, die dem Rate unterstellt waren, und auf deren Ernennung er zum mindesten einen weitgehenden Einflufs ausübte. An der Spitze der städtischen Finanzen standen zwei Schatzmeister und ein Einnehmer. Sie bekleideten ihr Amt auf drei Jahre; ihre Ernennung beruhte auf einem Zusammenwirken des Magistrates mit den Zunftdekanen, indem entweder jener diesen, oder umgekehrt diese jenem drei Kandidaten zur Auswahl vorschlugen. Die beiden Schatzmeister hatten die Verwaltung der städtischen Einnahme und Ausgabe, sowie des Schuldenwesens, und zwar im Einverständnisse mit dem Rate. Der Einnehmer war mit der Kassenführung betraut; er unterstand der Kontrolle und dem finanziellen Anweisungsrechte der Schatzmeister, indem er eine selbstständige Befugnis zu Vornahme und Entgegennahme von Zahlungen nur innerhalb bestimmter Grenzen besafs. Ständige Berufsbeamten waren die Pensionäre, Sekretäre und Greffiers. Die beiden Pensionäre wurden so genannt nach ihrer „Pension“ d. h. nach ihrem Gehalte. Sie waren Doktoren oder mindestens Lizentiaten und hatten die Funktionen von rechtsgelehrten Beratern des Magistrates; sie vertraten die Stadt vor Gericht, erstatteten Gutachten u. s. w.

Digitized by Google

Der eine von ihnen begleitete den Aufsenbürgermeister, wenn er in wichtigen Angelegenheiten an den Hof oder zu ständischen Tagungen reiste. Die Zahl der Sekretäre war doppelt so grofs. Sie waren die Stellvertreter der Pensionäre, hatten das kleine Stadtsiegel in ihrer Verwahrung, setzten Kauf- und andere Verträge auf und unterzeichneten die Kriminalurteile. Der Älteste von ihnen hatte die Obhut über den „privilegiekom", d. h. über die Lade, in der die Antwerpener ihre Gnaden- und Freiheitsbriefe aufbewahrten. Es gab dazu mehrere Schlüssel, die bestimmten Mitgliedern des „Breiten Rates" anvertraut waren; wenn die Truhe geöffnet wurde, so mufsten alle Magistratsmitglieder zugegen sein, das Haupt entblöfst, in den Händen brennende Kerzen tragend. Ähnlicher Art, wie die Funktionen der Sekretäre, waren die der vier Greffiers. Es lag ihnen ob, die Urteile in Zivilprozessen zu unterschreiben, die auf die Prozesse bezüglichen Akten, Urkunden und Eingaben zu registrieren und aufzubewahren, die Protokolle zu führen usw. Daneben gab es noch eine grofse Menge niederen Beamtenpersonals, wie Schreiber, Amtsdiener usw.

Damit war die Reihe der städtischen Beamten und Behörden bei weitem noch nicht erschöpft. Für die verschiedenen Ressorts gab es leitende Beamte, die für bestimmte Fristen aus den Poorters und Zünften ernannt wurden, und zwar die wichtigeren allein durch den Rat. Da war zunächst der Rat der Hallen (nämlich der Kaufhallen). Er bestand aus den beiden gildedekens als Chefs, aus den beiden wardeyns und acht oudermannen, von denen die beiden ersten Altschöffen sein mufsten; sie und die beiden Dekane wurden vom Schöffenkollegium eingesetzt. Der Hallen-Rat entschied in erster Instanz über alle Prozesse, bei deren Objekte es sich um Wolle oder Wollfabrikate handelte; von ihm konnte man an das Schöffenkolleg appellieren. Auf einem ähnlichen Gebiete lagen die Funktionen der keurmeesters. Zwei von ihnen wurden von dem Stadtrate aus den Altschöffen gewählt; einen dritten fügte die Regierung hinzu. Sie hatten darauf zu achten, dafs das rechte Mafs und Gewicht zur Anwendung gelangte, und dafs die Waren unverdorben und unverfälscht waren. Wer dagegen verstiefs, wurde durch sie mit Geldbufse belegt. Für Brot, Wein und Bier erliefs der Magistrat gewisse Preistaxen, nicht aber auch für Fleisch und andere Lebensmittel. Aus ihren Amtsbezeichnungen bereits erhellen die Obliegenheiten der vier weesmeesters (Waisenräte), der vier peys-

Digitized by Google

makers (Friedensrichter), der zwei kerckmeesters (für den Bau der Kathedrale zu U. L. Frauen), der vier Almoseniere. Sie alle wurden vom Stadtrate ernannt und mufsten zum Teile Altschöffen sein. Dazu kamen endlich die städtischen Viertelsmeister. Die Stadt zerfiel in dreizehn Quartiere, wycken genannt; an der Spitze eines jeden standen je zwei wyckmeesters, sodafs es deren im ganzen sechsundzwanzig gab; jährlich wurden je dreizehn vom Stadtrate auf zwei Jahre bestellt. Ihnen übergeordnet waren die gleichfalls durch den Rat aus den adligen Geschlechtern der Stadt entnommenen vier „hooftmannen van de poorterij." Unter dem Oberkommando dieser Hauptleute waren die Wyckmeister gleichsam die Offiziere der kriegsfähigen Bürgerschaft. Sie führten in ihren Quartieren Listen, in denen die tauglichen Poorters verzeichnet waren, und befehligten diese im Kriegsfalle; auf ihr Aufgebot hin mufsten sich die Pflichtigen bei Tag und Nacht bewaffnet bei ihren Fähnlein einfinden.

Was nun der Macht des ratsfähigen Patriziates den gröfsten Vorschub leistete, das war der Umstand, dafs nicht nur alle finanziellen, administrativen und militärischen Ämter der Verfügung des Magistrates unterstanden, sondern dafs dieser auch die Zunftvorsteher ernannte. Die Handwerker waren in Zünften organisiert, die in privilegierte und nichtprivilegierte zerfielen, je nachdem sie nämlich einen Anteil an der kommunalen Gewalt besafsen oder nicht. Der ersteren gab es in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts siebenundzwanzig; jede von ihnen hatte zwei Dekane und zwei Aldermannen. Folgendermafsen gelangten diese Zunftvorsteher zu ihrem Amte: an einem bestimmten Tage versammelte sich jede Zunft jährlich in ihrem Zunfthause, um eine Liste zu entwerfen, auf der sich die Namen von sechs der angesehensten Zunftmeister befanden; daraus ernannte der Rat je zwei auf ein Jahr zu Dekanen; diese wählten sich dann aus dem Kreise ihrer Mitmeister noch zwei Beisitzer, die soeben genannten Aldermannen, die ihre Stellvertreter und Gehilfen für den ganzen Umfang ihrer Geschäfte waren. Kam in diesem Modus der Wahl der Zunftobrigkeiten die übergeordnete Stellung des Magistrates gegenüber den Zünften recht deutlich zum Ausdrucke, so auch darin, dafs es der Rat war, der das Meisterrecht verlieh, dafs die Zunftbeschlüsse seiner Genehmigung bedurften, und dafs ihm jedenfalls eine unbeschränkte Kompetenz zur Regelung der Verhältnisse des lokalen Gewerberechtes gebührte. Die

Digitized by Google

Zunftvorsteher mufsten für die Erhaltung von Zucht und Eintracht innerhalb der Genossenschaft sorgen, innere Händel schlichten, Verletzungen gegen die Vorschriften des Gewerberechtes bestrafen, ihr Augenmerk darauf richten, dafs nur rechtliche und des Handwerks kundige Personen das Meisterrecht erhielten u. ä. m. Nach Ablauf ihrer Amtszeit mufsten sie im Beisein zweier Ratsherren und eines Sekretärs Rechenschaft ablegen. Dabei durften die Zunftgenossen Beschwerde gegen ihre Verwaltung erheben; glückte es den anwesenden Ratskommissarien nicht, solchen Dissens beizulegen, so wurde er dem Plenum des Rates zur Entscheidung hinterbracht. Die gewerbliche Tätigkeit in Antwerpen war nicht unbeträchtlich; zumal die Luxusindustrie und das Kunsthandwerk waren hier sehr stark vertreten. Zu den blühendsten Gewerben gehörte der Schiffbau, die Wollen- und Leinewand-Weberei, die Barchentindustrie, die Tapetenwirkerei, die Fabrikation von Teppichen nach türkischer Art, die Waffen- und Lederindustrie, Färberei und Vergolderei, die Gold- und Silberschmiedekunst. Auch Seidenindustrie und selbst etwas Seidenzucht, sowie Glasindustrie nach venetianischer Art wurden betrieben; Juweliere und Diamantenschleifer fanden reichliche Kundschaft.[1])

Wir haben so die Organe der Antwerpener Kommunalverwaltung kennen gelernt; wir müssen nun auch einige Worte über Umfang und Inhalt der kommunalen Tätigkeit sagen, weil auch in dieser Hinsicht die Antwerpener Verhältnisse, wenngleich die fortgeschrittensten, doch bis zu einem gewissen Grade typisch für das Städtewesen in den Niederlanden sind. Dazu gehört vor allem das Gebiet der Rechtspflege, sowohl der bürgerlichen, als auch der peinlichen: alle Prozesse gelangten vor die Schöffenbank. Das peinliche Verfahren entbehrt nicht eines allgemeinen Interesses — schon wegen der vielen Ketzerprozesse, die sich gerade in Antwerpen abspielten. Denn hier strömten die Sektierer zahlreich zusammen, von der Hoffnung getrieben, sich in der volkreichen Stadt immer noch am besten verstecken zu können. Hin und wieder wurden sie freilich doch gefafst, allerdings selten genug im Verhältnisse zu ihrer grofsen Zahl. Der Bürger war im peinlichen Verfahren besser gestellt als der Fremde. Auch wenn er auf handhafter Tat ertappt worden war, durfte ihn der Schout-Markgraf nur mit Zustimmung des Binnenbürgermeisters verhaften; darauf mufste er ihn innerhalb dreier Tage vor den

Digitized by Google

Rat stellen. In der Regel versammelten sich die Schöffen zur Rechtssprechung in Kriminalfällen alle Freitage an einem Orte, der Vierschaar hiefs,[1]) unter freiem Himmel, bei offenen Türen, sodafs jedermann der Zugang frei stand. Die Sitzungen wurden öffentlich bei Trompetenschall ausgerufen. Vor allem Volke führte hier der Markgraf oder der Onderschout, der sein Gehilfe und Vertreter war, den Schuldigen vor, fordernd, dafs dieser je nach der Schwere des Deliktes zum Tode oder zu einer anderen Strafe verurteilt werde. Der Beklagte durfte sich durch einen Sachwalter verteidigen lassen; wenn er arm war, wurde ihm ein solcher von Amts wegen gestellt. Falls das Vergehen nur geringfügig war, wurde er sofort auf Bürgschaft entlassen. Der Prozefs nahm dann einen langsamen Verlauf, und erwies sich die Anklage als grundlos, so mufste der Markgraf die Kosten des Verfahrens tragen. Handelte es sich um ein schweres Verbrechen, so verlangte der Markgraf, dafs die peinliche Frage angewandt wurde, um ein Geständnis oder nähere Aufschlüsse über die Art der Tat zu erpressen. Immer aber mufsten die Richter dazu ihre Zustimmung geben, und wenn der Beklagte ein Bürger von Antwerpen war, so mufste ihm erst durch Beschlufs der sämtlichen vier Glieder der Stadt das Bürgerrecht förmlich aberkannt werden. Bei der Tortur mufsten mindestens zwei Schöffen zugegen sein; auch mufste sie auf deren Weisung eingestellt werden. Wenn der Verbrecher geständig war, wurde er wieder vor die Vierschaar geführt. Dort fällten die Schöffen das Urteil; der Spruch wurde vom Binnenbürgermeister verkündet und vom Markgrafen alsbald vollstreckt; denn eine Appellation gegen Urteile der Schöffenbank in peinlichen Sachen fand nicht statt.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durften nur Fremde, die in der Stadt keinen Wohnsitz hatten und auch keine Bürgschaft leisten konnten, schon beim Beginne des Prozesses gefänglich eingezogen werden. Erst wenn das Urteil gefällt war, und wenn weder die bewegliche noch auch die unbewegliche Habe des Schuldners zur Befriedigung der Ansprüche des Klägers ausreichte, durfte an die Person des ersteren Hand angelegt werden. In Zivilprozessen war die Berufung an die Kanzlei von Brabant gestattet. Übrigens war die Antwerpener Schöffenbank selbst mitunter Forum zweiter Instanz in Zivilsachen, und das hing damit zusammen, dafs die Stadt Antwerpen eine gewisse Herrschaftsbefugnis über einige benachbarte Städte und Land-

Digitized by Google

bezirke besafs. Dem Markgrafen von Antwerpen waren die Schouten von Bergen op Zoom, Heerenthals, Lier, Turnhout, Hooghstraeten u. a. m. unterstellt. Von einigen dieser Orte, z. B. von Lier, ging der Zug in Zivilprozessen zunächst an den Antwerpener Rat und erst von da in der Form sogenannter Reformationen, d. h. unter starken Beschränkungen, an die brabantische Kanzlei. Auch was die Entscheidungen des Hallenrates anbelangte, fungierte die Schöffenbank als zweite Instanz. Die übergeordnete Stellung Antwerpens gegenüber dem umliegenden Gebiete kam auch darin zum Ausdrucke, dafs es die Hauptstadt eines der vier brabantischen Quartiere war, und dafs dieses hinsichtlich der Steuerbewilligung auf dem Ständetage durch Antwerpen vertreten war.

Das Gemeindebudget war, um auf das städtische Finanzwesen zu kommen, für jene Zeit ein enorm hohes. Das städtische Einkommen wurde auf mehr als 200000 Dukaten geschätzt. Zum Teile beruhte es auf den Einkünften aus dem städtischen Grundbesitze, Häusern, Plätzen usw., die jährlich meistbietend verpachtet wurden, zum Teile auf Bufsen und Gebühren, wie etwa auf den Abgaben derjenigen, die das Meisterrecht erhielten. Im wesentlichen flofs es aus der Akzise und zwar aus einem Wein- und Bierzolle; jener brachte 60000, dieser 80000 Dukaten. Trotz ihrer grofsen Revenuen geriet die Stadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts in eine arge Verschuldung. Es wurden neue Befestigungen angelegt, die einen Kostenaufwand von ungefähr einer Million Dukaten erforderten; andere öffentliche Bauten verschlangen gleichfalls grofse Summen, so das 1560 begonnene neue Stadthaus, für das sogleich im Anfange zwei gröfsere Anleihen von 100000 und 150000 Livres aufgenommen werden mufsten.[1]) Dazu kam die eben damals stetig wachsende staatliche Steuerlast. Die städtischen Anleihen wurden oft auf dem Wege des Rentenkaufes begeben; es war dies gleichsam die fundierte Schuld. Bei Erbrenten zahlte die Stadt $6^1/_4\,\%$, bei Leibrenten $12^1/_2\,\%$ für das empfangene Kapital. Die Briefe über Rentenkauf wurden mit dem grofsen Stadtsiegel besiegelt; es befand sich in einer Truhe, zu der der älteste Schöffe, das älteste Mitglied des abgetretenen Rates, sowie die Vorsteher der Schiffer- und Krämerzunft je einen Schlüssel besafsen. Wenn ihm die Rente nicht bezahlt wurde, durfte sich der Rentner überall an jedem beliebigen Antwerpener Bürger schadlos halten; denn für die Renten-

Digitized by Google

briefe haftete sowohl die Stadt im Ganzen als auch jeder einzelne Bürger. Während der Kriege mit Frankreich wurde die finanzielle Kraft der Stadt durch Darlehne, Vorschüsse, Bürgschaften stark in den Dienst der Krone gestellt. Zur Befriedigung solcher Ansprüche mufsten mitunter kurzfristige Anleihen gemacht werden, die eine Verzinsung bis zu zehn oder zwölf Prozent verlangten. Zur Übernahme derartiger Verpflichtungen, sowie eigentlicher Steuern war die Einwilligung der Gemeinde erforderlich; doch besafs der König auch in Antwerpen Einkünfte, die nichts mit städtischer und ständischer Bewilligung zu tun hatten, sondern zu seinem Domanium gehörten. Von den aus Antwerpen über Meer gehenden oder hierher kommenden Waren gebührte ihm der brabantische Zoll, der alle vier Jahre meistbietend verpachtet wurde und jährlich an die 20 000 Dukaten einbrachte. Ein ähnlicher Zoll stand dem Könige als Grafen von Seeland zu; er wurde früher in den seeländischen Häfen erhoben, dann aber der Bequemlichkeit halber für die Güter, die nach oder über Antwerpen zu gehen bestimmt waren, in eben dieser Stadt. Auch er wurde verpachtet; sein Ertrag war noch etwas höher als der des brabantischen Zolles.

Die innere Verwaltung im engeren Sinne war in Antwerpen für jene Zeit trefflich organisiert. Bei der zahlreichen fluktuierenden Bevölkerung war die Fremdenpolizei freilich nicht leicht zu handhaben, und die Brüsseler Regierung sah sich hier zu öfterem Tadel und Einschreiten bewogen, allerdings aus Motiven religionspolitischer Art; sie meinte nämlich, dafs die laxe Handhabung der Fremdenpolizei durch die Stadtbehörden dem Unterschlupfe der Ketzer und der Verbreitung der Irrlehren Vorschub leiste; gerade in diesem Stücke aber wollte der Magistrat nicht allzu scharf vorgehen, um nicht dem Verkehre zu schaden. Der Fremde durfte kein Gewerbe in der Stadt treiben; aber andererseits war die Erlangung des Bürgerrechtes nirgends leichter, als hier. In Begleitung einiger Bürger, die Bürgschaft für seine Würdigkeit und Zuverlässigkeit zu leisten bereit waren, ging der Fremde, der Bürger werden wollte, an einem bestimmten Tage zur Vierschaar. Dort leistete er vor dem Schout und dem Rate dem Herzoge von Brabant als Markgrafen des heiligen Reiches den Eid der Treue; er zahlte sechs Dukaten an die Stadt und entrichtete der Zunft, in die er etwa eintreten wollte, die herkömmliche Aufnahmegebühr; dadurch gelangte er in den

Digitized by Google

Besitz aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten. Wenn er nicht Brabanter von Geburt war, durfte er allerdings keines der oberen Stadtämter erlangen; für seine Kinder fiel diese Beschränkung fort. Je nach wirtschaftlicher Stellung und Beschäftigung, sei es als Handwerker oder als Kaufleute, konnten somit die Mitglieder solcher Familien, die aus dem Auslande stammten, Anteil am Stadtregimente erlangen; in der Tat waren viele angesehene Familien, so die der Straelens, zugewandert. So konnten durch persönliche Tüchtigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit auch Leute von auswärts und von niederer Herkunft zu den höchsten Würden gelangen, — ein nicht geringer Ansporn zu Fleifs und Strebsamkeit.

Auf dem Felde der Sicherheits-, Wohlfahrts- und Armenpflege herrschten Zustände, die einen hohen Grad der Entwicklung bezeichneten. Zur Sicherheitspolizei gehörte das Löschwesen, das sich einer trefflichen Organisation erfreute und vorzüglich funktionierte. Die allgemeinen Wohlfahrtszwecke wurden keineswegs vernachlässigt; von der Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege spricht der Umstand, dafs die Stadt eine Anzahl von Ärzten und Chirurgen in ihrem Dienste hielt. Auch das Armenwesen war gut geregelt; es war vier Almosenieren, frommen und begüterten Bürgern, anvertraut. Sie sammelten täglich, zumal an den Feiertagen, in der Stadt und in der Kirche Almosen; die Einnahme aus diesen Kollekten belief sich jährlich auf 30000 Dukaten; diese Summe verteilten sie nach dem Herkommen und nach ihrem Ermessen an verschämte Arme, Krankenhäuser und wohltätige Anstalten; oft leisteten sie dabei aus ihrer Tasche Vorschüsse und Zuschüsse. Auf diese Weise, fernerhin durch Legate und feste Einkünfte, die zu Zwecken der Wohltätigkeit bestimmt waren, wurde für die Armen derart gesorgt, dafs der öffentliche Bettel an den Türen verboten war; nur an den Feiertagen durfte während einiger Stunden gebettelt werden. Für die Erziehung und den Unterhalt armer Kinder und Findlinge wurde bis zu einem gewissen Alter gesorgt; dann liefs man sie ein Gewerbe lernen, das ihnen ihr Fortkommen für das ganze Leben ermöglichte. Die Handwerkergilden unterstützten aus ihren Kassen bedürftige Mitglieder und liefsen arme Genossen auf ihre Kosten beerdigen; manche Zünfte, wie die Krämer, die Tuchscherer, die Kürschner und die Lohgerber, besafsen Hospitäler für ihre alten und arbeitsunfähigen Mitglieder.

Digitized by Google

Der Rat hatte wohl die oberste Leitung der Verwaltung, war aber keineswegs allein der Träger der kommunalen Gewalt, sondern war in deren Handhabung noch an die Mitwirkung anderer Organe der Gemeinde gebunden. Eines davon war der Montagsrat (Maendagsche Rath); seine Kompetenz war freilich nur eine beratende. Er war 1436 eingesetzt worden und stellte sich als eine Errungenschaft der Handwerker gegenüber der Poorterij dar. Seine Mitglieder, zwölf an Zahl, waren nämlich aus den Zunftdekanen entnommen; sie traten jeden Montag zusammen, um über die städtischen Angelegenheiten auf dem Laufenden gehalten zu werden; der Magistrat erholte sich dafür bei ihnen Rates, um mit den Zünften Fühlung zu haben und um über die in den Zunftkreisen herrschenden Stimmungen und Ansichten unterrichtet zu werden: insofern war diese Versammlung, wenn sie gleich einer beschliefsenden Stimme entbehrte, ein Zugeständnis an die Zünfte und konnte faktisch einen sehr grofsen Einflufs ausüben. Vornehmlich aber kam der Anteil, der den Zünften am Stadtregimente gebührte, in der Institution des breiten Rates (Breederaed) zur Geltung. Er war der eigentliche Träger der kommunalen Gewalt; seine Einwilligung war für die wichtigeren Beschlüsse notwendig. Vier Glieder waren in ihm enthalten. Das erste Glied bestand aus den Bürgermeistern, den Schöffen, den Schatzmeistern und dem Einnehmer, das zweite aus den Altschöffen, das dritte (de Borgherije) aus den Hoofdmannen und Wyckmeistern, das vierte aus den Zunftdekanen. Verhandlung und Abstimmung vollzogen sich in ihm auf folgende Weise: alle vier Glieder wurden durch den Rat im Stadthause versammelt; ein Syndikus trug ihnen darauf die Proposition vor, sei es, dafs es sich um ständische Bewilligungen, oder um rein kommunale Angelegenheiten handelte. Danach beratschlagten die ersten drei Glieder, jedes für sich besonders, und fafsten ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Das vierte Glied jedoch beriet sich in drei getrennten Gruppen, von denen die erste unter dem Vorsitze der Schiffer, die zweite unter dem der Krämer, die dritte unter dem der Wollscherer stand. Wenn sich alle drei Gruppen geeinigt hatten, wurde ihr Votum durch die Dekane der Schiffergilde im Namen des ganzen Gliedes dem Magistrate überbracht. Wich ihr Beschlufs von dem der ersten drei Glieder ab, so wurde ihnen die Sache zu abermaliger Verhandlung überwiesen; das geschah mitunter zu zweien, zu dreien und zu noch öfteren Malen.

Digitized by Google

Der ganzen Einrichtung wurde ein demokratisches Gepräge insbesondere dadurch verliehen, dafs ein Beschlufs nur dann zustande kam, wenn alle vier Glieder einig waren; dadurch erlangte das Votum der Zünfte eine grofse Bedeutung. Dem breiten Rate stand eine weitgehende Autonomie zu. Er konnte neue Statuten für die Stadt erlassen, ihr Steuern, Zölle und andere Lasten auflegen, Anleihen aufnehmen u. a. m. Nur für Dinge von der gröfsten Wichtigkeit, wie für die Anlage neuer Befestigungen usw., war die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Obschon die gewerbliche Tätigkeit in Antwerpen, wie wir sahen, keineswegs unbedeutend war, so beruhte doch nicht darauf die eigenartige und einzigartige wirtschaftliche Blüte der Stadt, sondern auf dem Handel, der sich innerhalb ihrer Mauern abspielte, wenngleich dessen Träger in der Hauptsache keineswegs die Antwerpener selber waren. Seltsam genug: Antwerpen war ein Welthandelsplatz ersten Ranges; aber an diesem Welthandel waren nicht etwa die Antwerpener selbst in erster Linie beteiligt, wenn sie auch davon vielfache und wertvolle Vorteile genossen. Antwerpen war weitaus das gröfste Emporium in den Niederlanden; erst viel später kam Amsterdam. Wie grofs noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Vorrang Antwerpens vor Amsterdam war, ist daraus zu ersehen, dafs dort die Häusermieten um das doppelte oder dreifache teurer waren, als hier; zum Anfange des 17. Jahrhunderts hatte sich dieses Verhältnis allerdings bereits insoweit geändert, als nunmehr in Amsterdam die Mieten um das vierfache und fünffache höher waren, als in Antwerpen.[1]) Wie also in kurzer Frist bereits Antwerpen durch Amsterdam überholt werden sollte, so hatte andererseits Antwerpen seit dem Ende des Mittelalters Brügge aus seiner Stellung als Vorort des niederländischen Handels verdrängt.

Die Geschichte des Emporkommens Antwerpens ist ein Stück der Geschichte des Niedergangs von Brügge. Im 14. und 15. Jahrhundert war Brügge das grofse Emporium des Weltverkehrs gewesen. Hier hatten die beiden Hauptgruppen, in die der europäische Handel zerfiel, der von den italienischen Städten beherrschte Levante-Mittelmeerhandel und der Ostseehandel der Hansen, ihren Treffpunkt; hier vollzog sich der Warenaustausch zwischen diesen beiden grofsen Verkehrsgebieten, hier der internationale Geld- und Wechselumsatz. Mit Recht heifst es in einem englischen Gedichte jener Zeit:

Digitized by Google

„Denn Flandern ist der Marktplatz jederzeit
Für alle Völker in der Christenheit".

Welcher Art die Ursachen waren, um derentwillen Flandern und Brügge diesen Rang nicht zu behaupten vermochten, das wird in demselben Poem angedeutet, indem es den Flamländern zuruft:

„Ein Jeder von euch weifs, ob er auch grolle,
Ihr webt das meiste Tuch aus Englands Wolle . . .
Was hat der Vlemming denn (wie er auch fluche)
Als etwas weniges Krapp und flämische Tuche?
Durch unsre Wolle nur, die sie verweben,
Können die Städte dort bestehn und leben.
Sie müfsten sonst von ihrem Wohlstand scheiden,
Verhungern — oder Händel mit uns meiden".[1])

So war es in der Tat: nur durch die englische Wolle konnten die flandrischen Städte „bestehen und leben;" sie war die Grundlage ihres Tuchgewerbes. Je mehr sich nun die Engländer im Laufe der Zeit selber der Wollindustrie zuwandten, je weniger sie sich mit der blofsen Ausfuhr des Rohstoffes begnügen wollten, um so geringer wurde der englische Wollimport, um so mehr schwanden für Flandern und Brügge die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung von Handel und Gewerbe. Statt der Wolle brachten die Engländer nunmehr die Wollfabrikate nach den Niederlanden für den Absatz auf dem Kontinente. Als Markt dafür konnte aber nicht mehr, wie früher, für die englische Wolle, Brügge dienen, schon deshalb nicht, weil dadurch für das flandrische Textilgewerbe eine Konkurrenz erwachsen wäre, die es nicht dulden konnte. Daher brachten die englischen Kaufleute, die sich mit dem Tuchexporte aus ihrer Heimat befafsten, die merchant adventurers, ihre Waren nach anderen niederländischen Plätzen, nach Middelburg, nach Bergen op Zoom und vor allem nach Antwerpen, das bald alle seine Mitbewerber im englisch- niederländischen Handel bei weitem überflügelte und aus dem Felde schlug. Schon von alters her waren die englischen Kaufleute in Antwerpen mit mancherlei Privilegien und Freiheiten ausgestattet: diese wurden jetzt beträchtlich vermehrt. Seit 1407 besafsen die Engländer in Antwerpen ein eigenes Haus; nun zogen sie sich in steigendem Umfange von Brügge hierher; um die Mitte des 15. Jahrhunderts war ihre Übersiedlung aus Flandern nach Antwerpen im Wesentlichen eine vollendete Tatsache.

Was die englischen und andere fremde Kaufleute gerade hierher lockte, das war die verhältnismäfsige Freiheit des Handels,

Digitized by Google

die ihnen hier im Gegensatze zu den Zwangs- und Monopoleinrichtungen des sonst überall herrschenden stadtwirtschaftlichen Systems gewährt wurde. Die Zölle waren mäfsig, die Praxis der Zollerhebung sehr erträglich; der sonst herrschende Hallenzwang ward vermieden, das Makler- und Wechslergewerbe freigegeben: so bildete Antwerpen eine Oase des Freihandels, und eben daher die schnelle Entwicklung seiner kommerziellen Blüte. Zumal auf den beiden grofsen Märkten und Messen der Stadt galt diese Freiheit des Verkehrs. Beide dauerten sechs Wochen; die erste von ihnen begann vierzehn Tage vor Pfingsten, die zweite am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt. Alles tat der Antwerpener Rat, was in seinen Kräften stand, um den Gästen den Aufenthalt und den Geschäftsbetrieb in der Stadt möglichst bequem und angenehm zu gestalten. Im Jahre 1460 baute er die Börse, die ihnen als Lokal für die Verhandlung und den Abschlufs ihrer Geschäfte dienen sollte, — das erste Institut dieser Art in der Welt. Die Versandung des Zwyn, die beständigen Unruhen in den Jahrzehnten des Übergangs von der burgundischen zur habsburgischen Dynastie taten das übrige, um Antwerpen auf Kosten Brügges zu erhöhen. Mehr und mehr folgten die anderen Nationen dem Beispiele der Engländer. Hatten sich die fremden Kaufleute bisher in Antwerpen nur zur Mefszeit aufgehalten, so liefsen sie sich nunmehr dauernd hier nieder. Die einzelnen Nationen errichteten sich eigene Häuser, in denen sie nach ihren eigenen Satzungen leben durften. Wohl an die tausend ausländischer Kaufleute hatten hier ihren festen Wohnsitz. Den Engländern räumte der Rat den „Hof von Lier“ ein; er baute ihnen auch im 16. Jahrhundert grofse Packhäuser. Die Oberdeutschen, Spanier, Italiener und Portugiesen schlugen ihre Residenz in Antwerpen auf, und auch die Hansen wandten sich mehr und mehr hierher. 1468 wurde ein Vertrag zwischen ihnen und der Stadt Antwerpen geschlossen; der Rat stellte ihnen ein Haus, genannt de kluis (Klause), zur Verfügung; erst 1545 indes wurde das hansische Kontor von Brügge nach Antwerpen verlegt.

War der Sieg Antwerpens über Brügge durch den Übergang Englands zur Wollmanufaktur eingeleitet worden, so wurde er durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien vollendet. Die orientalischen Spezereien, Droguen und sonstigen Kostbarkeiten, kamen seitdem über Lissabon nach Europa, und der König

Digitized by Google

von Portugal — es ist bekannt, dafs der ostindische Handel Portugals Monopol der Krone war — setzte für den Gewürzhandel einen Faktor in Antwerpen ein. Antwerpen wurde also zum Markte für diese Produkte für ganz Mittel- und Nordeuropa und insbesondere für Deutschland; die grofsen oberdeutschen Handelshäuser, die Fugger, Welser, Hochstetter, gründeten jetzt hier Niederlassungen. Damit war das Übergewicht Antwerpens entschieden, die Konkurrenz Brügges für den Weltverkehr war beseitigt. Immerhin verlor Brügge dadurch noch nicht alle kommerzielle Bedeutung. Noch stand ihm ja ein an gewerblicher Produktion sehr reiches Hinterland zur Verfügung, und 1494 wurde es zum Stapelplatze für die spanische Wolle bestimmt. Zwar siedelten um 1516 eine Reihe ansehnlicher spanischer Firmen nach Antwerpen über; aber Brügge blieb doch der Hauptsitz des spanisch-niederländischen Warenhandels. Bei ihren Steuerbewilligungen verfehlten die flandrischen Städte nicht, dem Könige die Bedingung vorzutragen, dafs in den Niederlanden kein spanisches Konsulat aufserhalb Flanderns errichtet werden dürfe, und der König war damit einverstanden.[1]) Die Nation der spanischen Kaufleute blieb in Brügge immer noch sehr stark, und 1560 betrug der Wert der spanischen Wolleinfuhr in Brügge über 600 000 Taler. Trotz des Emporkommens Antwerpens gegenüber Brügge galt Flandern immer noch als die reichste Provinz; bei den Steuerbewilligungen war die Quote Flanderns immer noch ein Sechstel höher als die Brabants.

In Antwerpen flossen die Ströme des gesamten europäischen und internationalen Handels zusammen. Hier trafen sich der Süden und der Norden, der Osten und der Westen; hier war der Ausgangspunkt für die Versorgung des Nordens, des Ostens und Zentraleuropas mit den überseeischen Kolonialprodukten. Welches Leben und Treiben, welches Getöse und Gewirr der verschiedensten Sprachen in den Strafsen und am Hafen! Selbst gröfsere Schiffe konnten bis an die Stadt herankommen: so tief war das Fahrwasser. Im Jahre 1549 waren für die Kauffahrteischiffe zwei neue grofse Bassins geschaffen worden. Acht schiffbare Kanäle führten vom Hafen in die Stadt. Der zuletzt erbaute war der gröfste; er führte zum neuen Hause der Hanse, das in den Jahren 1564 bis 1568 errichtet wurde; er war so grofs, dafs an die hundert Schiffe darin liegen konnten. Bis England segelte man bei günstigem Winde kaum einen einzigen

Digitized by Google

Tag, bis Norwegen, Dänemark und Schweden etwa eine halbe Woche, bis Lissabon zehn, bis nach den spanischen Häfen je nach ihrer Entfernung sechs bis fünfzehn Tage. Wohl ein Zwanzigstel der Bevölkerung der Niederlande lebte in Antwerpen. Sie wurde im Ganzen auf drei Millionen geschätzt; davon lebten nach einer Zählung von 1568 in der Stadt selbst 105 000, nämlich 90 000 Bürger und 15 000 Fremde mit festen Wohnsitzen; dazu kamen die Bewohner der Vorstädte, ungefähr 50 000 Seelen. Kaum zu zählen waren die Fremden, die in der Stadt ab und zu gingen. An manchen Tagen fanden sich auf der Börse zu gewissen Stunden nicht weniger als 5 000 Personen ein. Oft lagen über 2 500 Schiffe im Hafen und Flusse, und an die 5 000 Fahrzeuge liefen täglich ein und aus. Durchschnittlich langten am Tage 200 Wagen mit Passagieren in der Stadt an, Lastwagen aus Deutschland, Frankreich und Lothringen in der Woche bis an die 2 000, desgleichen ländliche Fuhrwerke mit Lebensmitteln zur Versorgung der Einwohnerschaft mehr als 10 000.

Unermefslich war die Fülle der Waren, die zu Lande und zu Wasser von und nach Antwerpen passierten. Mehr und mehr konzentrierte sich hier der Exporthandel wenigstens aus den südlichen Niederlanden. Die Erzeugnisse der Textilindustrie, selbst der flandrischen, wie die vierfarbenen Tuche von Armentières und die Tuche von Hondscote, wurden von den fremden Kaufleuten in Antwerpen eingekauft. Auf die heimische Tuchindustrie wirkte der Antwerpener Handel in hohem Grade anregend und belebend, da er ihr eine günstige Absatzgelegenheit bot. Auch die agrarische Produktion in den Getreideländern des Südens wurde dadurch befördert. Für den Export kamen allerdings nicht nur die einheimischen Artikel in Betracht, sondern noch in viel höherem Grade die Gegenstände des Imports; mit anderen Worten: für die Beurteilung des Umfanges der aus Antwerpen ausgeführten Waren ist nicht zu vergessen, dafs diese zum grofsen Teile nur Objekte des Transithandels waren; daher ist es zuerst notwendig, den Importhandel Antwerpens kennen zu lernen.

Im Vordergrunde des Antwerpener Importhandels stand die Einfuhr aus England: Zinn, Blei, Häute, Leder, Bier, Käse, Malvasier, spanischer und italienischer Saffran, vor allem aber Tuche und Wollfabrikate aller Art. Antwerpen war der Stapelplatz der Engländer für den Verkauf ihrer Tuche auf dem Kontinente. Was sie selber an Tuchen nach dem Festlande brachten,

Digitized by Google

das ging fast ausschliefslich nach diesem Markte. Zweimal im Jahre sah man in der Regel die englische Tuchflotte in die Mündung der Schelde bis an die Mauern Antwerpens heransegeln; mit Jubel wurde ihr Herannahen durch die Bevölkerung begrüfst. Über Umfang und Wert des englischen Tuchimports um die Mitte des 16. Jahrhunderts gehen die Angaben ziemlich weit auseinander; mindestens mufs man an die 100000 Stück im Werte von einer Million £ annehmen.[1]) Aus Schottland und Irland kamen nach Antwerpen Wolle und geringwertige Tuche, daneben Häute, Felle, Leder und aus Schottland Flufsperlen, die zwar grofs und schön waren, aber nicht so gut und teuer, wie die orientalischen. Der Export nach diesen Ländern war sehr gering, da sie arm waren und ihren Bedarf in England und Frankreich deckten. Aus den Ostseegebieten, Skandinavien, Norddeutschland, Livland, Polen und Rufsland, wurden Weizen und Roggen in ungeheuren Mengen gebracht, daneben Kupfer, Salpeter, Waid, Vitriol, Röte, Wolle, Leinwand, Teer, Wachs, Schwefel, Pottasche, Bernstein, Pelzwerk, Leder, Schiffbauholz, Salzfleisch und Salzfische. Die oberdeutschen Kaufleute fanden in Antwerpen Käufer für den in ihrer Heimat gefertigten Barchent, sowie für das Kupfer, das sie in ihren tirolischen und ungarischen Bergwerken gewannen, sowohl für Rohkupfer als auch für Kupferfabrikate, fernerhin für Silber, Quecksilber, Glaswaren, für die sehr geschätzte hessische Wolle, für Waid, Röte, Saffran, Salpeter, Kurzwaren, für die Erzeugnisse der Metall- und Waffenindustrie, des Kunsthandwerkes usw. Einer der Hauptartikel des Rheinhandels war der Rheinwein, der um so beliebter war, als Kopf und Magen davon noch einmal so viel wie von jedem andern Weine vertragen konnten. Der Gesamtbetrag der Barchenteinfuhr wird uns auf 600000 Dukaten, der der Rheinweineinfuhr auf etwa anderthalb Millionen angegeben. Die Fugger besafsen in Antwerpen ein grofses Grundstück mit Haus, Speichern und riesigen Warenvorräten.

Nicht minder lebhaft war der Verkehr mit den romanischen Ländern. Frankreich sandte nach Antwerpen Boisalz (im Werte von 1800000 Dukaten), das dann in Flandern, Seeland und Enkhuizen gesotten wurde, Weine (für eine halbe Million), Leinwand aus der Bretagne und Normandie, Waid (für 200000 Dukaten) Teer, Papier, Öl, Südfrüchte, feine Tuche aus Paris und Rouen, Zwirn aus Lyon und Brasilholz, welches die Franzosen aus Brasilien geholt hatten. Spanien lieferte

Digitized by Google

amerikanische Juwelen, Perlen, Gold, Silber, Cochenille, feines Leder, Arzeneien, Gewürze, Seide, Salz, Wolle, Eisen, Zucker und Weine von den kanarischen Inseln, auch Südfrüchte aller Art. Der Wollimport belief sich ungefähr auf 600000 Dukaten, noch höher der des Weines, etwas geringer der des Öls und der Cochenille. Ähnlicher Art waren die Waren, die aus Portugal gebracht wurden. Das wichtigste waren hier die ostindischen Produkte, über eine Million an Wert, dazu Zucker im Betrage von mindestens 600000 Dukaten, Brasilholz und Madeira. Die Hauptlieferanten der ostindischen Waren waren früher die italienischen und zwar die venetianischen Kaufleute gewesen. Jetzt traten sie in dieser Hinsicht vollständig hinter den Portugiesen zurück. Die vornehmsten Artikel der Einfuhr aus Italien waren jetzt Südweine, Südfrüchte, Parmesankäse, Alaun (Maximilian und Philipp hatten 1491 Antwerpen den Stapel für den Import und den Verkauf alles Alauns in den Niederlanden verliehen), sowie die Erzeugnisse des hochentwickelten Textil- und Luxusgewerbes, wie seidene und halbseidene Stoffe, gesponnenes Gold und Silber, mit Gold und Silber durchwirkte Seide und Tuche, Sammet, Atlas und Scharlach, Glassachen, Waffen usw. Seiden- und feinere Textilwaren kamen aus Italien im Betrage von jährlich 3000000 Dukaten nach den Niederlanden. Sogar aus Afrika wurden Zucker, Indigo, Gummi, Leder, Häute und insbesondere Straufsenfedern direkt zur See nach Antwerpen gebracht.

Nur ein verhältnismäfsig geringer Teil dieses Importes hatte die Niederlande zum wirklichen Bestimmungsorte. Das meiste war Transitgut; daher finden sich die genannten Artikel der Einfuhr auch in der Ausfuhr enthalten. Die englischen Tuche gingen vornehmlich nach Deutschland und den Ostseegebieten weiter; das englische Zinn und Blei wurde, teils roh, teils verarbeitet, besonders nach Frankreich, Spanien und Portugal weitergeführt. Die aus dem Osten und dem Norden stammenden Güter, wie Häute, Felle, Leder, Fleischwaren, Unschlitt, Wachs, Pech, Schwefel, Bauholz, Kupfer, selbst Roggen und Weizen, wurden zum guten Teile nach dem Süden, Frankreich, Spanien, Portugal und selbst bis nach Italien gebracht. Was aus Oberdeutschland ankam, wie Färberöte, Hausgeräte, Kurz-, Metall- und Glaswaren, Quecksilber, Kupfer und Glockenspeise, hatte gleichfalls teilweise sein endliches Ziel erst in Spanien und Frankreich, sowie in England, die spanischen und portugiesischen Kolonialwaren in

Digitized by Google

Deutschland und in den Ostseeländern. Was die eigentlichen Exportartikel anbetraf, nämlich die Produkte der heimischen Viehwirtschaft, Fischerei und Industrie, so war ihr Absatzgebiet das ganze Europa, die einzelnen Länder je nach ihrem Bedürfnisse bald in höherem, bald in geringerem Grade, vor allem wiederum Deutschland und das Ostseegebiet. Nach Deutschland und Frankreich wurden Käse und Salzfleisch im Werte von 250000 Dukaten, nach Frankreich für 750000 an Pferden, Wolle und Wollprodukten verschickt. Spanien bezog bei seiner niedrigen industriellen Entwicklung einen grofsen Teil seines Bedarfs an Erzeugnissen des Gewerbefleifses und des Kunstgewerbes aus den Niederlanden. Guicciardini schätzt den Gesamtwert des Handels und des Gegenhandels zwischen England und den Niederlanden, wie er sich in Antwerpen vollzog, auf zwölf Millionen Dukaten; diese Summe giebt doch immerhin eine Vorstellung von dem ungeheuren Umfange des niederländisch-englischen Verkehrs.[1]) In dem einen Jahre vom 10. Februar 1543 bis zum 10. Februar 1544 betrug die niederländische Totalausfuhr nach den Rechnungen 36½ Millionen Karolusgulden;[2]) demgemäfs entbehren die Angaben Guicciardinis für die sechsziger Jahre nicht der Wahrscheinlichkeit.

Die Bedeutung, die Antwerpen um die Mitte des 16. Jahrhunderts für den gesamten Weltverkehr besafs, ist niemals wieder von einer anderen Stadt, welche es auch immer sei, erreicht worden; sie ist in der Tat einzigartig in der Weltgeschichte. Nun vollzog sich hier freilich der Güteraustausch zum guten Teile direkt zwischen den Kaufleuten der verschiedenen fremden Nationen, ohne dafs die Antwerpener Kaufleute dabei beteiligt waren; die Eingebornen hatten dabei nicht einmal die führende Rolle. Nur einige gröfsere Häuser gab es hier, deren Inhaber Niederländer waren, wie die Schetz und Straelen. Die Spanier, Italiener und Oberdeutschen hatten hier Niederlassungen, die sie entweder selbst leiteten oder durch Bevollmächtigte verwalten liefsen, und sie waren die eigentlichen Kaufleute und Börsenfürsten. Die Landesprodukte gingen ohne Zweifel durch die Hände der einheimischen Kaufleute; diese waren wohl auch selbst industrielle Unternehmer, indem sie als Verleger die Waren herstellen liefsen, welche sie zum Verkaufe brachten. Aber machten auch die Antwerpener die grofsen Geschäfte weniger auf eigene Rechnung, so hatten sie doch von dem Handel, der hier getrieben wurde, die gröfsten Vorteile; sie fanden durch

Digitized by Google

ihn einen sicheren, lohnenden und mühelosen Erwerb als Helfer und Vermittler. Sie waren Dolmetscher, Makler, Kommissionäre, Wechsler, Vermieter von Häusern und Speichern, Spediteure und Fremdenwirte. Für alle diese kaufmännischen Hilfsgewerbe bestanden ähnliche Freiheiten, wie für den Handel selber. Die mit dem Fremdenverkehre zusammenhängenden Berufstätigkeiten brachten reichen Gewinn, und insbesondere fanden die Hausbesitzer ihren Nutzen. Es gab in der Stadt mehr als 12000 Häuser; es war baupolizeiliche Vorschrift, dafs hölzerne Häuser nicht mehr errichtet werden durften. Ein gewöhnliches Haus mit sechs bis sieben guten Zimmern und den gebräuchlichen Nebenräumen kostete an die 200 Dukaten Jahreszins, gröfsere Häuser vier- bis fünfhundert und noch mehr. Oft genug kam es vor, dafs junge Leute in auskömmlichen Verhältnissen ihre Hochzeit verschieben mufsten, weil keine Häuser mietfrei waren; so grofs war die Wohnungsnot in der Stadt. Guicciardini erzählt, dafs zu seiner Zeit der Baugrund für 1500 weitere Häuser bezeichnet gewesen sei, „sodafs die Stadt, wenn sie ebenso wüchse, wie sie begonnen habe, — was ohne Zweifel der Fall sein würde, wenn nur diese unzähligen Kriege aufhörten, die doch nicht ewig währen könnten — bald an die 13500 Häuser haben würde“. Seine Hoffnung war allerdings vergeblich: man stand eben damals, als er sein Buch veröffentlichte, erst an der Schwelle des langen und furchtbaren Bürgerkrieges, der den Ruin Antwerpens zur Folge hatte. Zur Zeit der „Erzherzöge“ Albert und Isabella hatten sich die Verhältnisse vielmehr so geändert, dafs Häuser, die früher 500, 600, 700 und 800 fl. jährlich eingebracht hatten, jetzt nur noch eine Rente von 100, 150, 200 oder 300 fl. abwarfen, und dafs jetzt die jungen Leute wohl zwar leere Häuser mit Leichtigkeit fanden, die sie hätten beziehen können, dafs sie aber zur Eheschliefsung nicht zu schreiten vermochten, weil die Erwerbsverhältnisse in der Stadt so schlecht waren, dafs sie nicht daran denken konnten Geschäfte zu eröffnen und Familien zu gründen.

Der eben so schnelle wie ungeheure Aufschwung des Handels von Antwerpen war die Folge der hier herrschenden grofsen Freiheit des Verkehres. Eben deshalb nahm der Handel hier kompliziertere und verfeinerte Formen an. Antwerpen wurde zu einem ständigen Mefsplatze. Abgesehen von den englischen Tuchen wurden die Waren nicht mehr, wie noch früher in Brügge, auf den Speichern und in den Hallen, ja sogar nicht nur an den be-

Digitized by Google

stimmten Messen, sondern beständig an der Börse gehandelt. So verloren die Messen immer mehr ihre Bedeutung für den Warenhandel und wurden zusehends mehr und mehr zu bloſsen Zahlungsterminen behufs Regulierung der gegenseitigen Verbindlichkeiten. Fortgeschrittenere Formen der modernen Handelstechnik bildeten sich hier aus, wie die Seeversicherung. Einen von Hamburg aus für die Königin Elisabeth bestimmten Transport an Waren und Munition versicherte der englische Faktor Gresham 1560 an der Antwerpener Börse zum Teile gegen eine Assekuranzprämie von 5 %; das Risiko für den unversicherten Rest sollte die Königin durch Entsendung von Konvoy-Schiffen decken.[1]) Einen groſsen Umfang hatte hier der Kommissionshandel, indem die hier angesessenen Kaufleute in Menge die Vertretung für ihre Landsleute in der Heimat übernahmen. Es entwickelte sich hier auch zuerst das freie Maklergewerbe, und der Kreditverkehr nahm groſsartige Dimensionen an. Die Waren-Geschäfte und der Groſshandel waren in der Regel nicht Baargeschäfte, sondern Kreditgeschäfte auf Fristen von einem oder mehreren Monaten. Der Käufer stellte dem Verkäufer beim Abschlusse des Geschäftes eine Obligation aus, durch die er sich verpflichtete, ihm oder dem Überbringer zum festgesetzten Termine den Kaufpreis zu entrichten; diese Obligationen konnten von ihrem ersten oder jeweiligen Inhaber nach Abzug von Diskont ohne Zession und Giro verwertet werden, indem sie ohne weiteres in Zahlung gegeben werden durften. Die Spekulation besonders in ostindischen Gewürzen kam auf und verursachte kolossale Preisschwankungen. Schon gewahren wir die Anfänge des modernen Prämiengeschäftes beim Wechselhandel, wie auch beim Warenhandel.

Antwerpen war sowohl der Schauplatz eines umfassenden Warenhandels, als auch eines ungeheuren Geldhandels; es war neben Lyon die gröſste Geld-Börse Europas. Im Jahre 1531 baute der Magistrat ein neues prächtiges Börsengebäude. Es war ein groſses Häuserviereck; in ihm lag eingeschlossen ein geräumiger, ungedeckter Hof, der viele Tausende von Menschen fassen konnte; an den Seiten zogen sich breite Säulenhallen hin, die Schutz gegen Unwetter boten. Daneben errichtete die Stadt 1550 noch für die englischen Kaufleute eine zweite sehr schöne Börse, die englische Börse, gleichfalls mit herrlichen Säulenhallen. Die letztere diente für den Warenhandel; sowohl morgens als auch nachmittags verweilten die Kaufleute hier eine bestimmte

Digitized by Google

Stunde, um Kaufwaren zu handeln; dann begab man sich zur grofsen Börse, um sich gleichfalls ungefähr eine Stunde lang den Geschäften in Wechseln und Gelddarlehen zu widmen. Sie sollte den Kaufleuten aller Nationen dienen; daher trug sie die Aufschrift: „in usum negotiatorum cujuscunque nationis ac linguae.“ „Man hörte dort,“ so sagt ein Zeitgenosse, „ein verworrenes Geräusch aller Sprachen; man sah dort ein buntes Gemenge aller möglichen Kleidungstrachten; kurz die Antwerpener Börse schien eine kleine Welt zu sein, in der alle Teile der grofsen Welt vereinigt waren.“ Man nahm hier Geld auf Wechsel auf die berühmtesten Plätze und Messen von ganz Mittel-, West- und Südeuropa auf; es wurde allerdings darüber geklagt, dafs gerade die reichsten Kaufleute, um den Preis des Wechsels zu ihrem Nutzen und zum Schaden des Publikums zu gestalten, nach Belieben künstlich Geldknappheit oder Geldüberflufs erzeugten.

Von den europäischen Fürsten wurde die Antwerpener Börse mit Vorliebe benutzt. Die grofsen Summen, die die habsburgischen Herrscher aus Spanien zogen, um sie für ihre Weltmachtpolitik zu verwenden, wurden sehr häufig in Antwerpen auf Wechsel erhoben, die auf spanische Messen lauteten. Nach Kräften begünstigte die Regierung den Geldhandel an der Börse, und zwar im eigenen Interesse; denn es lag ihr daran, eine Stätte zu haben, wo sie stets, wenn sich für ihre Politik ein aufserordentlicher Finanzbedarf geltend machte, das nötige Geld auftreiben konnte. Immer gröfsere Dimensionen nahm der Geldhandel an der Antwerpener Börse um die Mitte des 16. Jahrhunderts an. Erst neuerdings ist mit gröfster Anschaulichkeit geschildert worden, wie das bedeutendste Haus, das damals in Europa bestand, das der Fugger, in den Strudel der Kreditgeschäfte an der Antwerpener Börse hineingezogen wurde;[1]) allein während des spanisch-französischen Krieges der fünfziger Jahre streckten sie hier dem Könige fast zwei Millionen Dukaten vor. Zu Segen und dauerndem Vorteile gereichten diese Kreditoperationen weder dem Schuldner noch auch dem Gläubiger. Die unaufhörlichen Kriege verschlangen alle diese ungeheuren Summen, und die Schulden häuften sich so, dafs der Staatsbankerott unvermeidlich wurde, der dann wieder den Ruin der Gläubiger nach sich zu ziehen drohte. Philipp II. hatte damals zwei Faktoren in Antwerpen, den Bankier Gaspard Schetz, Herrn von Groppendonck, und den Juan Lopez Gallus, Baron von Mala. Jeder von

Digitized by Google

beiden hatte die Vollmacht, jederzeit jegliche Summe auf Zins, Wechsel usw. aufzunehmen und den König, sei es im Allgemeinen oder durch spezielle Anweisung auf bestimmte Objekte, zu verpflichten. Der König von Portugal hatte seinem Antwerpener Faktor die gleiche Befugnis erteilt. Schliefslich blieb den Königen von Spanien und Portugal, da sie nicht einmal die hohen Zinsen der empfangenen Darlehen mehr aufbringen konnten, nichts übrig, als ihre Zahlungen aufzuschieben und bis für bessere Zeiten vorzubehalten. Daher liefsen sich ihre Faktoren auf der Börse nicht mehr sehen.

Nicht nur Spanien und Portugal, sondern fast alle Potentaten Europas bedienten sich der Antwerpener Börse. Während des ersten französischen Religionskrieges nahmen nicht nur die französische Krone und die sie unterstützenden Mächte, Spanien, Venedig, Florenz und der Papst, in Antwerpen Geld auf, sondern auch Elisabeth von England, die auf der Seite der Hugenotten stand. Im Jahre 1557 betrug der jährliche Umsatz an Geld (in Wechseln und Darlehen) 40 Millionen Dukaten. In ihrer Not zahlten oder versprachen wenigstens die geldbedürftigen Fürsten enorme Zinsen, und demgemäfs stieg auch der allgemeine Zinsfufs zeitweise bis zu zwölf Prozent. Die Kapitalisten im Lande, grofse wie kleine, wollten diese günstige Konjunktur nicht ungenützt vorübergehen lassen; sie beteiligten sich massenhaft an diesen Darlehnsgeschäften. Die Folgen davon waren in volkswirtschaftlicher Hinsicht sehr betrübend. Früher legte der Edelmann, so wurde geklagt, sein Geld in seinen Gütern zur Hebung seiner Gutswirtschaft an, der Kaufmann im Warenhandel. Jetzt verwenden sie es aber zu Einlagen behufs Beteiligung an solchen Kreditoperationen; daher bleibt viel Land unbebaut liegen, und die Viehbestände werden nicht genügend ergänzt; es kommen auch nicht mehr genug Waren in Umlauf; der Mangel an agrarischer Produktion und das allzu geringe Angebot an Waren aber bewirkt Preissteigerung. Der Adlige darf zwar nicht Handel und Gewerbe treiben; er umgeht jedoch das Gebot, indem er sein Baarvermögen in das Geldhandels- und Spekulationsgeschäft steckt; der Kaufmann zieht das Geldgeschäft vor, um das Risiko und die Beschwerlichkeit des Warenhandels zu vermeiden: das alles ist ungerechter Gewinn und der Volkswirtschaft schädlich. Und schliefslich gereichte den Kapitalisten selber dieser Zustand keineswegs zum Vorteile. Nachdem sie einige Jahre lang unverhältnismäfsig hohen Zins bezogen und sich daran ge-

Digitized by Google

wöhnt hatten, brachte ihnen die Einstellung der Zahlungen nicht nur den Verlust ihrer Einnahme, sondern er bedrohte auch ihre Kapitalien selber.

Grofs und glänzend war diese wirtschaftliche Blüte Antwerpens, wie wir sie soeben schilderten, aber keineswegs hervorgewachsen aus dem Boden dieses Gemeinwesens selber; sondern sie war ein künstliches Ergebnis gleichsam eines stillen Übereinkommens der fremden Nationen, demzufolge sie sich diesen Ort ausersehen hatten, um sich an ihm als einem internationalen Rendezvousplatze zu treffen, mit einander hier in Verbindung zu treten und die Geschäfte des gesamteuropäischen Handels- und Geldverkehrs hier abzuwickeln. Sowie sich die fremden Kaufleute von hier zurückzogen, mufste die Stadt auf das Niveau zurücksinken, das ihren eigenen Kräften und Mitteln entsprach. Die religiösen Verfolgungen und die blutigen Wirren, deren Schauplatz Antwerpen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war, haben denn auch in der Tat bewirkt, dafs es wie mit einem Schlage und unwiederbringlich seine Stellung im Weltverkehre verlor. Und das schlimmste war, dafs ihm durch die Sperrung der Scheldemündung auch die Bedeutung entzogen wurde, die ihm durch die Natur seiner Lage hätte bleiben müssen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Städtisches Leben und höhere Kultur.

Die wirtschaftliche Blüte, deren sich die niederländischen Städte erfreuten, war die Grundlage und Voraussetzung für das reiche und bewegte Kulturleben, dessen Träger in den Niederlanden so recht gerade das Bürgertum war, und das der niederländischen Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts ihren eigentümlichen Reiz und ihre besondere Bedeutung verleiht. Wenn bereits diesem Zeitalter der niederländischen Geschichte ein ausgesprochen bürgerlicher Zug das charakteristische Gepräge giebt, so ist der Grund dafür nicht sowohl in einer politischen Überlegenheit der Städte und des Bürgertums über die anderen Berufsklassen und Stände zu suchen, sondern in der hohen Entwicklung ihrer materiellen und geistigen Kultur. Wohl knüpfte die höhere Kultur in einzelnen Stücken an die anderen gesellschaftlichen Faktoren an; Kunst und Poesie standen hie und da unter dem anregenden Einflusse von Krone und Adel; aber je länger um so mehr, entfernten sie sich von diesen Ursprüngen, um so gut wie ganz in die Sphäre des Bürgertums zu geraten, von dessen Geiste und Wesen erfüllt zu werden. Die Wissenschaft konnte zunächst noch nicht ganz die Bande abstreifen, die sie noch von früher her wegen ihrer Anlehnung an die Kirche und wegen ihrer ehemaligen Pflege vornehmlich durch den Klerus trug. Belebt durch den Humanismus, zeigte sich jedoch auch bei ihr eine wachsende Tendenz der Selbstständigkeit. Der realistische Sinn, von dem das Bürgertum durchdrungen war, bemächtigte sich auch ihrer zusehends mehr und mehr; der Geist unabhängiger und selbstbewufster Laienkultur, die reichste Frucht

Digitized by Google

der städtischen Entwicklung, mit scharfer Stellungnahme gegen die kirchlichen Herrschaftsansprüche, die Autonomie der Vernunft, welche die hierarchischen Fesseln des Mittelalters zu sprengen trachtete, hielten in der Wissenschaft ihren Einzug und suchten ihre Anerkennung mit Energie durchzusetzen.

Es gab in ganz Europa damals kaum ein Land, das so sehr Städteland, dessen Kultur eine so typisch-städtische war, wie die Niederlande. Das kam schon in der Verteilung der Bevölkerung zum Ausdrucke. Es gab 1514 in Holland etwa 400000 Einwohner, von denen 190000 in Städten, der Rest auf dem Lande wohnte.[1]) In einigen der südlichen Provinzen dürfte sich das Verhältnis noch mehr zu Gunsten der städtischen Bevölkerung gestaltet haben; denn hier gerade lagen die grofsen Städte: Antwerpen und seine Vororte mit 150000, Lüttich mit über 100000, Brüssel mit 75000, Gent mit ungefähr 70000 Einwohnern.[2]) Dahinter kam die gröfste Stadt des Nordens, Amsterdam, erst mit etwa 40000 Seelen. Mehr als zweihundert ummauerte Städte wurden gezählt, sowie 150 offene Flecken, die so ansehnlich wie Städte waren und dieselben Vorrechte genossen. Nirgends in ganz Europa drängten sich auf einem Stücke Landes in dieser Gröfse so viele und volkreiche, durch Handel und Gewerbefleifs ausgezeichnete Städte zusammen. Für ihren Umfang waren die Niederlande das am dichtesten bevölkerte Land Europas. Übereinstimmend wird ihre Einwohnerzahl auf drei Millionen angegeben; Spanien wurde gleichfalls nur auf drei Millionen, Neapel auf 2300000, England gar nur auf 2000000 veranschlagt. Allerdings waren mit dieser Volksanhäufung auch manche Mifsstände verbunden. Die Wohnungsverhältnisse erinnern hier und da bereits an die Zustände in unsern modernen Grofsstädten. Ein arbeitsscheuer und zuchtloser Pöbel sammelte sich in den Städten und in den Industriezentren überhaupt an, der jede Gelegenheit zu Exzessen und Tumulten mit Freuden begrüfste. Aber diese Schattenseiten verschwanden doch vor den zahlreichen Segnungen und günstigen Folgen, die dem ganzen Lande aus der hohen Entwicklung seines Städtewesens erwuchsen. Die grofsartige materielle Kultur der Städte war es, die zum Ausspruche berechtigte, dafs die Niederlande das wahre Indien der spanischen Krone seien, und auf sie gründete sich eine unvergleichliche Entfaltung der höheren Kultur in allen ihren Zweigen und Teilen.

Digitized by Google

Noch im 16. Jahrhunderte übertrafen die Städte des Südens bei weitem die des Nordens; jener war nicht nur die Wiege, sondern auch damals noch der Hauptsitz der städtischen Kultur. Flandern war zwar hinwiederum Brabant vorangegangen; inzwischen aber war es durch Brabant überholt worden. Die flandrischen Städte zeichneten sich allerdings noch immer durch ihren grofsen Umfang aus; aber in mancher von ihnen begann bereits das Leben zu ersterben; die Häuser verfielen und waren unbewohnt; schon 1495 standen ihrer in Brügge mehr als 4000 leer; grämliches und gespenstisches Schweigen herrschte da, wo sich dereinst ein reiches und bewegtes Treiben abgespielt hatte. Noch 1600 zählte man in Brügge 24 000 Häuser ohne die Holzhütten der armen Leute; aber die Stadt war nur noch ein Schatten ihrer einstigen Gröfse. Besser hatte sich Gent in Anlehnung an Antwerpen, die neue Metropole des Welthandels, sowie gestützt auf seinen Getreidestapel, auf der alten Höhe zu halten vermocht; freilich auch dieser Stadt war der Mauergürtel zu weit geworden. Die Zahl der Häuser war hier noch gröfser als in Brügge; es gab dreizehn Marktplätze, von denen der Freitagsmarkt der berühmteste war. In sechsundzwanzig Inseln wurde die Stadt durch die innerhalb der Mauern befindlichen Flufsläufe und Kanäle zerlegt; es führten über diese Gräben achtundneunzig gröfsere Brücken, unter denen Schiffe passieren konnten. Mehr als hundert Windmühlen befanden sich in der Umgebung. Bei dieser Weite der Ausdehnung war das äufsere Städtebild ein imposantes. Die in hellen Tinten gehaltenen Fernansichten, denen man auf den Gemälden der flandrischen Meister aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts immer wieder begegnet, stellen die einheimischen Städte dar. So erblicken wir auf dem berühmtesten Werke der altniederländischen Schule, auf der „Anbetung des Lammes“ der Gebrüder Eyck, das typische Bild der flandrischen Stadt, das hier allerdings Jerusalem darstellen soll, mit ihren hochragenden Kirchen und Klöstern, mit ihren stolzen Kuppeln und den vom Kreuze gekrönten Türmen, mit ihren stufenförmigen Giebeln.

Hatte man die Tore passiert, so zeigte sich freilich manches, was die Mauern vorher schonend verhüllt hatten. Die Strafsen waren oft genug eng, winklig und ungepflastert. Nicht mit jeder Stadt war es in dieser Hinsicht so gut bestellt, wie mit Antwerpen; dieses besafs zweiundzwanzig grofse und kleine Plätze,

Digitized by Google

sowie zweihundertundzwölf grofse und kleine Gassen; den meisten von ihnen wurde nachgerühmt, dafs sie breit und sauber angelegt seien. Am schlimmsten stand es im Norden; hier fand man noch im 16. Jahrhunderte meist kleine, fast ungangbare Gassen, in der Regel in dickem Kothe starrend; die Häuschen waren meist hölzern, mit Stroh und Schilf gedeckt; über die schmutzigen und stinkenden Grachten, die das Innere durchzogen, führten schlechte Holzbrücken. Aber auch im Süden fand sich noch manches in primitivem Zustande. Von Lüttich erzählt Guicciardini anerkennend, dafs es hier zahlreiche steinerne Häuser gab; also mag der hölzernen die Mehrzahl gewesen sein. Noch im 17. Jahrhunderte sah man in Löwen zahlreiche Häuser mit Holzgiebeln ja sogar in der Nähe der Tore Strohhütten. Im Museum von Brüssel befindet sich ein Bild von Anton Sellaert aus dem 16. Jahrhunderte; es stellt eine Prozession bei der Kerkmesse in dieser Stadt dar; man sieht den grofsen Markt und gewahrt daselbst hölzerne Häuser.[1]) Bis zum Ende des Mittelalters war jedenfalls der Holzbau in den Städten die Regel; erst die grofsen Stadtbrände im 15. und 16. Jahrhunderte bahnten eine neue Phase der Entwicklung an. Da es aufser im äufsersten Süden keine Steinbrüche gab und daher das Steinmaterial sehr teuer war, gewann der Ziegelbau Verbreitung und wurde, zuerst in Flandern, zur nationalen Bauart. Mehr und mehr wurde der Holzbau vom Backsteinbau verdrängt, und auch dieser gestaltete sich allmählich kunstvoller, indem man den kostspieligeren Haustein wenigstens zur Verzierung anwandte; so entstand die speziell niederländische Mischarchitektur. Zahlreiche Privathäuser existierten natürlich, die selbst hochgespannten ästhetischen Anforderungen genügten, und so weit sie erhalten sind, den Ruhm jener Zeit verkündigen, so die städtischen Residenzen des Adels, von denen wir schon sprachen, die Häuser des Stadtklerus, sowie der reichen Patrizier, wie das Papsthaus zu Utrecht und das Teufelshaus zu Arnheim, beide aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Kunstlos, aus Holz und Lehm bestehend, waren in der Regel, so berichtet Bodoaro ausdrücklich, die Privathäuser der Niederländer; um so prunkvoller, aus Stein aufgerichtet waren ihre öffentlichen Gebäude. Ihre Kirchen waren Denkmäler ihrer Frömmigkeit, ihre städtischen Bauten ihres mannhaften und stolzen Sinnes; ihre Korporationshäuser zeugten von dem Wohlstande, dessen sich das städtische Bürgertum

Digitized by Google

erfreute. Betrachtete man die grofse Menge der Kirchen, Klöster und frommen Anstalten, die sich innerhalb ihrer Mauern erhoben, und deren immer wieder neue errichtet wurden, so mufste man glauben, dafs hier der kirchliche Geist des Mittelalters noch ungemindert und ungebrochen webte und lebte. Unter den kirchlichen Stiftungen fielen dem Fremden, der, wie Dürer, die niederländischen Städte bereiste, die Beguinenhöfe auf, grofse ummauerte Höfe, eingerahmt durch kleine zellenartige Häuser, in denen fromme Frauen ein abgeschlossenes und einsiedlerisches Dasein führten, dem Gebete und der Arbeit gewidmet. An Kirchen und Klöstern fehlte es nirgends. In Lüttich, „dem Paradiese der Priester," zählte man mit Einschlufs der Vorstädte nicht weniger als acht Domstifter und vier grofse Mönchsabteien, sowie mehr als hundert Kirchen und Kapellen. Antwerpen hatte zweiundvierzig Klöster, Kirchen, Spitäler und andere Gotteshäuser; am schönsten war die Frauenkirche; in ihrem Turme hingen zweiunddreifsig grofse und kleine Glocken, auf eine Melodie abgestimmt. Fast überall kündigten kunstvolle Glockenspiele die Stunden an.

In ihren kirchlichen Bauten spiegelt sich die Kunstgeschichte der Niederlande ab. Wohl finden sich einige Münster romanischen Styles, so in Tournai, Roermond und Maafstricht, alle unter niederrheinischem Einflusse stehend; aber die gröfste Verbreitung weist die gotische Bauform auf, so St. Martin in Ypern, St. Gudula in Brüssel, sowie die Kathedralen von Antwerpen und Herzogenbusch. Jene war zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen, wurde aber erst unter Karl V. vollendet; diese war gar erst zum Ende des 15. Jahrhunderts in Angriff genommen und 1529 fertig: so reichen diese Erzeugnisse mittelalterlicher Frömmigkeit bereits in die Zeit der kirchlichen Neuerung hinein. Aber nicht, wie anderswo, strebten die gotischen Kirchen in den niederländischen Städten empor zur Höhe; sie waren vielmehr vielschiffig angelegt und riefen durch eine breite, mächtige Massenhaftigkeit eine wuchtige Wirkung hervor. Kostbare Schätze bargen die Gotteshäuser in ihrem Innern, — Meisterwerke der Malerei, der Skulptur und des städtischen Kunstgewerbes, Gemälde, Glasfenster, Schnitzereien, Altargeräte, Mefsgewänder u. a. m. Das Bürgertum war es vornehmlich, das diese Gotteshäuser errichtet und so verschwenderisch ausgestattet hatte. In Antwerpen lag einer besonderen städtischen Behörde,

Digitized by Google

den beiden Kerkmeesters, die — ein Zeichen der Wichtigkeit, die man ihrem Amte beimafs — Altschöffen sein mufsten, die Aufsicht über den Bau der Kathedrale und über die Verwendung der dafür ordnungsgemäfs bestimmten Gelder ab. Zwölfen von den achtzehn Schöffen war die Obhut über die in der Stadt belegenen frommen Anstalten anvertraut. Das herrlichste plastische Kunstwerk, das sich in einer der niederländischen Kirchen befindet, die Madonna des Michelangelo in der Frauenkirche zu Brügge, war das Geschenk des Patriziers Jan Mouscron, ebenso in St. Bavon zu Gent das grofsartigste Gemälde der vlamischen Schule, die Anbetung des makellosen Lammes der Gebrüder Eyck, eine Stiftung des Patriziers Jodokus Vijts. Wie zahlreich sind die Altarbilder dieser Art, die ihre Entstehung solchen Gebern verdanken: auf den Seitenflügeln oder Aufsentüren sieht man dann die Gestalten des bürgerlichen Schenkers und seiner Hausfrau dargestellt, wie sie, vom Schutzpatrone behütet, in brünstiges Gebet versunken, knieen.

Noch ursprünglicher, kraftvoller und seinem innersten Wesen in höherem Grade entsprechend, als in diesen kirchlichen Bauten und Stiftungen, kam die Art des niederländischen Bürgertums in seinen Profanbauten zur Geltung, in den Mauern und Toren seiner Städte, in den Rathäusern und Belfrieden, in den Kaufhallen und Zunfthäusern. Die Mauer war es ja, durch die sich die Stadt von dem mit gleichen Vorrechten begabten offenen Markte oder Flecken unterschied, und das Gefühl, hinter ihnen sicher geborgen zu sein, flöfste dem Bürger jenes Selbstvertrauen, jenes trotzige Kraftgefühl ein, die ihn im Mittelalter mehr als einmal zur Erhebung selbst gegen seinen Fürsten aufgestachelt hatten. Das war jetzt freilich anders geworden, und seitdem die Genter eine letzte Auflehnung gegen den Herrscher versucht und schwer gebüfst hatten, bestand die Bedeutung der Städte als fester Plätze im Wesentlichen darin, dafs sie gerade dem Herrscher als Stützpunkte dienten, und so weit er sich ihrer noch nicht ganz versichert hielt, legte er in oder bei ihnen Zitadellen an, um sie in Schach zu halten. Im 16. Jahrhunderte machte die Kunst der Anlage von Stadtbefestigungen übrigens grofse Fortschritte. Früher hatte man sich mit einem einfachen Schutzwalle mit Verteidigungstürmen und turmartigen Stadttoren begnügt; jetzt wurden an besonders gefährdeten Stellen Bollwerke gebaut, „anfänglich klein, halbrund, gemauert,

Digitized by Google

später gröfser, blofs ummauert, mit Erde ausgefüllt und fünfeckig.“ Der Festungsbau wurde zu einer höchst entwickelten Technik. Mit grofsem Geschicke wufste man auch das Wasser zum Schutze gegen feindliche Angriffe nutzbar zu machen. Das war zumal in den Gegenden an der See sehr leicht; man brauchte hier nur bestimmte Dämme zu durchstechen, um das benachbarte Terrain zu überschwemmen. In den von der Küste entlegeneren Gebieten wurden künstlich ähnliche Vorrichtungen geschaffen. So waren Mons und Valenciennes sehr starke Festungen; bei jenem Platze liefs sich die Umgebung ganz unter Wasser setzen; dieser war auf der einen Seite durch einen Berg geschützt, während auf der anderen Seite das Feld überflutet werden konnte. Architektonisch wirkten von den Festungsanlagen am stärksten die Tore; sie waren oft geradezu monumentale Bauten, die, wie Burgen, mit massiven Rundtürmen und mit Zinnen bewehrt, dem Feinde den Eintritt sperrten.

In der Mitte der flandrischen Städte erhob sich der ungefüge mächtige Belfried, ein Wartturm von kolossalen Dimensionen, dessen Glocke die Gemeinde zur Bürgersprache, aber auch zu den Waffen rief. Der Belfried in Gent hatte mehr als 300 Stufen in seinem Innern; es hing daselbst eine grofse Glocke, Roland genannt, mit der Umschrift:

„Rolant, Rolant, als ick kleppe, dan is t'brant,
Als ick luijde, dan is t'oorloge in Vlaenderlant.“

Entweder stand der Belfried allein oder in Verbindung mit einem anderen öffentlichen Gebäude. So stieg er in Brügge über der Tuchhalle in der Mitte ihrer Fassade imposant mehr als vierhundert Stufen empor: Zuerst zwei viereckige Untergeschosse, mit durchbrochenen Gallerieen und Ecktürmchen verziert; auf dem oberen Geschosse ruhte dann ein langer achteckiger Aufsatz mit flachem Dache, um das gleichfalls eine durchbrochene Gallerie lief. War hier das Gröfsenverhältnis zwischen der Tuchhalle und dem Belfried derart, dafs man jene lediglich als den Sockel für diese ansehen konnte, so fügte sich in Ypern der Belfried symmetrisch der Tuchhalle ein: der älteste Teil des Gebäudes, bildete er nach dessen Vollendung das Mittelstück des Ganzen. Einstöckig und mit hohem Giebel versehen war die Halle in edler Frühgothik gehalten; sie war 130 Meter lang und hatte die Form eines länglichen Rechtecks, an den beiden Enden von zwei zierlichen Türmchen flankiert. Eine Freitreppe führte zum

Digitized by Google

Mittelbau, auf dem sich der Belfried erhob, ein siebenzig Meter hoher Turm mit fünf Spitzen, von denen die mittelste und höchste dem Wächter zum Auslug diente; von ihm aus zählte man in der Fassade nach jeder Seite zweiundzwanzig Spitzbogenfenster. Die Verkaufsräume lagen in der oberen Etage des Hauses; im Erdgeschosse befanden sich Arbeits-, Bureau- und Versammlungs-Räume; in den verschiedenen Stockwerken des Belfrieds befanden sich das Arsenal, die Schatzkammer, das Archiv und das Gefängnis der Stadt. Allzu weit würde es uns führen, alle die meist aus der Zeit der Spätgotik stammenden wunderbar schönen Stadthäuser mit ihren spitzbogigen Fenstern, Gallerieen und Säulenhallen, mit ihren zahllosen stets abwechselnden Ornamenten, mit ihren schlanken, hochragenden Türmen zu beschreiben oder auch nur aufzuzählen; wir nennen nur das von Gent oder wenigstens seine Nordfassade, die von Brügge, Brüssel, Löwen, Haarlem, Middelburg; das um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebaute Rathaus in Antwerpen weist schon die Formen der Renaissance auf. Zu den interessantesten Bauwerken gehörten die Häuser der fremden Kaufleute in Brügge; sie waren im Baustile ihrer Nationen gehalten. Und schon erhoben sich einige jener entzückenden Zunfthäuser, die, wie die Fleischhalle zu Ypern, uns noch heute als steinerne Zeugen der Gröfse und des Kunstsinns des altniederländischen Bürgertums erhalten sind.

Ein reich bewegtes inneres Leben spielte sich innerhalb des Mauerringes der niederländischen Städte ab. Auf den Marktplätzen fanden jene glänzenden Huldigungsfeste statt, auf denen der Fürst schwur, fest und unverbrüchlich alle die bestehenden Gesetze, Vorrechte, Freiheiten und Gewohnheitsrechte der Stadt und des Landes zu halten; dagegen gelobten ihm die Bürger und Untertanen ewige Treue und nie wankenden Gehorsam. Das waren freilich Eide, die nur allzuleicht gebrochen wurden, sodafs auf demselben Platze, der noch vor kurzem die Verbrüderung zwischen Volk und Herrscher gesehen hatte, jetzt das Banner des Aufruhrs entrollt, dafs er die Stätte erbitterter Kämpfe, schauerlichen Blutvergiefsens, ungerechter Hinrichtungen und schimpflicher Demütigung wurde. Das war nun freilich seit der Befestigung der habsburgischen Herrschaft anders geworden; der Aufstand der Genter gegen Karl V. war der letzte Nachhall mittelalterlicher Unbotmäfsigkeit. Mit welchen Ehren, Feiern, Jubelrufen ward sein Sohn in den niederländischen Städten

Digitized by Google

empfangen, als er sie etwa ein Jahrzehnt später der Reihe nach betrat, um in ihnen die Huldigung entgegenzunehmen. Es war gleichsam ein Triumphzug, ein ununterbrochener Strom rauschender Ovationen; niemals schienen Fürst und Volk inniger mit einander verbunden zu sein. Der Stadt Antwerpen allein kostete die dabei entwickelte Pracht nicht weniger als 130 000 Dukaten, und doch sollte gerade unter diesem Fürsten die schwerste Katastrophe über das Herrscherhaus hereinbrechen, — ein Abfall, so grausig und unerhört, dafs alle mittelalterlichen Rebellionen dagegen wie Kinderspiel erscheinen. —

Die Pflege der Wehrkraft war in den Städten aus dem Mittelalter überkommen. Die militärische Bedeutung der städtischen Milizen war jetzt allerdings nur noch sehr gering. Die Zünfte waren zugleich Organisationen für den Kriegsdienst; daneben gab es noch besondere Waffengenossenschaften, die Gilden oder Schüttereien, die sich aus den angesehensten und vornehmsten Bürgern zusammensetzten. In Antwerpen gab es ihrer ursprünglich nur zwei, die beiden Armbrustgilden; dazu kamen später noch die beiden Gilden der Bogenschützen, die der Büchsenschützen und die der Degenkämpfer. Sie bestanden aus je hundert Mann und ergänzten sich in der Weise, dafs der Vorstand jeder Gilde befugt war, irgend einen Bürger für die Genossenschaft zu kooptieren; dieser mufste, wenn er nicht triftige Gründe dagegen vorzubringen vermochte, der Aufforderung Folge leisten. Am vornehmsten war die alte Armbrustgilde. Ihr lag es früher ob, dem Landesherrn als Schutzwache zu dienen, wenn er in Antwerpen weilte; wenn er wieder abreiste, gab sie ihm das Geleite bis zur nächsten Stadt, wo sie durch die dortige Gilde abgelöst wurde. An der Spitze jeder Gilde standen zwei Dekane mit zwei Stellvertretern, die von den Gildegenossen gewählt und vom Magistrate bestätigt wurden; eine jede hatte zugleich einen Protektor oder Hoofdmann, — die beiden Armbrustgilden den Aufsenbürgermeister, die beiden der Bogenschützen den Binnenbürgermeister. In Brüssel war die Armbrustgilde gleichfalls die älteste und angesehenste; aufserdem existierten noch vier andere Gilden, die mit der kleinen Armbrust, mit dem Handbogen, mit der Feuerwaffe und mit dem Degen. Bei den Prozessionen zogen die Schüttereien mit ihren prächtigen Trachten und Waffen auf, um den Prunk dieser geistlichen Schaustellungen zu erhöhen; sie hatten in den Kirchen besondere Kapellen oder Altäre; oft waren

Digitized by Google

sie sehr reich, besafsen eigene Häuser und selbst eigene Kirchen; bekannt ist das Haus der Schützengilde von St. Sebastian zu Brügge mit seinem schlanken achteckigen Turme, sowie die der alten Brüsseler Armbrustgilde gehörige Kirche Nôtre Dame de Sablon, eines der interessantesten Denkmäler der gotischen Baukunst in den Niederlanden. Sowohl im Kriegsfalle als auch bei inneren Unruhen sollten sich die Schüttereien den Stadtobrigkeiten zur Verfügung stellen. Wenn sie sich gleich in ihrer besonderen Waffe noch eifrig übten und es in ihr zu einer grofsen Geschicklichkeit brachten, so war ihre Rolle für das Kriegswesen doch so gut wie ausgespielt. Bei inneren Tumulten hatten sie wohl noch einige Wichtigkeit; sie halfen die Tore bewachen und in unruhigen Zeiten den nächtlichen Patrouillendienst versehen. In der Hauptsache waren sie jetzt gesellige Verbände. Jedes Jahr feierten sie im Sommer ein grofses Fest; dabei wurde nach einem Vogel geschossen, der an einem langen hölzernen Maste angebunden war; der beste Schütze wurde König und durch eine goldene Kette ausgezeichnet; Grofse und Fürsten, selbst Karl V., versäumten es nicht, bei dieser Gelegenheit den Bogen zu spannen. Darnach hielt die Gilde einen grofsen Schmaus; es fehlte dabei nicht an öffentlichen Aufzügen und Belustigungen; die ganze Stadt nahm daran teil, sodafs es ein wahres Volksfest wurde. Seit dem 16. Jahrhunderte traten die Bogenschützen gegenüber den Büchsenschützen einigermafsen in den Hintergrund.

Eine der hervorstechendsten Eigentümlichkeiten des bürgerlichen Lebens in den Niederlanden waren die seit dem 15. Jahrhunderte auftretenden Rederijkers, die Gilden oder Kammern für Rhetorik. Sie erinnern in mancher Hinsicht an die deutschen Meistersänger, schon infolge ihrer Zusammensetzung, da sie meist aus Handwerkern bestanden. Ihr Ursprung ist kirchlich; die alten von ihnen standen zuerst unter priesterlichem Einflusse, zählten wohl auch zuerst vornehmlich Kleriker zu ihren Mitgliedern und veranstalteten geistliche Aufführungen.[1]) An ihrem Beispiele gewahrt man so recht deutlich, wie sich schliefslich der bürgerliche Geist von der kirchlichen Gebundenheit des Mittelalters loslöste. Mehr und mehr streiften sie ihren geistlichen Charakter ab und nahmen eine in religiösen Dingen ganz indifferente und selbst antiklerikale Stellung ein; zum Teile wurden sie auch wohl geradezu Träger der protestantischen Ideen. Am meisten blühten sie in den vlamischen Südprovinzen;

Digitized by Google

wir finden sie hier sogar in den gröfseren Dörfern, sodafs es ihrer wohl im ganzen zweihundert bis zweihundertfünfzig gab. Sie führten merkwürdige Namen. In Ypern existierte eine Kammer, die „Alpha und Omega“ hiefs; in Gent trug eine den Namen „Balsam“, während eine zweite „Fontaine“ hiefs. Antwerpen zählte ihrer drei: die „violiere“, d. h. die zum Veilchen, die „goudbloem“ (zum Goldblümchen) und die zum „olyf-tack, d. h. zum Ölzweige). Die erste war die älteste und berühmteste; sie war seit 1480 mit der St. Lucas-Gilde vereinigt, welche die Künstler und einige angesehene Künstlergewerbe umschlofs, wie die Maler, Bildhauer, Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, Spiegelmacher usw;[1]) die Dekane der St. Lucas-Gilde waren auch Dekane der Violiere. Es läfst sich denken, dafs sich gerade in ihr bei einem solchen Mitgliederkreise ein höchst bewegtes und angeregtes Treiben entwickeln konnte. Den Vorstehern der Kammern wurden sehr hochtrabende Titel beigelegt, wie Könige, Prinzen, Hoofdmannen, Dekane usw. Es befanden sich darunter sehr vornehme Herren, die gleichsam als Ehrenvorsitzende fungierten. So standen 1561 an der Spitze der Antwerpener Violiere Melchior, Herr von Rumst, Schöffe der Stadt Antwerpen, sowie der Bürgermeister Anton von Straelen, Herr von Merxem. Schon der Umstand, dafs sie mit ihrer Satire vor den höchstgestellten Herren nicht Halt machten, bewog manchen, sich in ihre Listen einschreiben zu lassen; dadurch sicherte man sich am besten vor der Gefahr, Zielscheibe ihres Spottes zu werden.

Zum Vergnügen und zum Nutzen der Bürgerschaft gaben die Kammern öffentliche Vorstellungen; dabei schimmerte noch ihr kirchlicher Ursprung durch, indem sie zumal an gewissen Festtagen regelmäfsig auftraten. In Antwerpen fand alljährlich im August am ersten Sonntage nach dem Marienfeste eine grofse Prozession statt, an der sich der ganze Rat, die Schüttereien, Zünfte und Brüderschaften mit ihren Fahnen beteiligten; an diesem Tage wurden auch „viele Historien des alten und neuen Testaments“ aufgeführt; mitunter liefs man freilich darauf moderne „kurzweilige und ergötzliche Fantaseien“ folgen. Die Kammern veranstalteten Wettdichten von Balladen, Liedern und Refrains; sie erheiterten das Volk durch die Vorführung von Singspielen und Schwänken. Unter einander standen sie in Verbindung, und es fanden zuweilen Zusammenkünfte der Kammern einer oder mehrerer Provinzen statt, die durch festliche Aufzüge,

Digitized by Google

Wettkämpfe und Schaustellungen verschönert wurden. Die Obrigkeit der Stadt, in der eine solche Feier statthatte, gewährte dazu eine bedeutende Geldbeihilfe und setzte für die poetischen Wettkämpfe einen Preis aus, der „Landjuweel“ hiefs; dieser Name ging schliefslich auf das Fest selber über. Das berühmteste Landjuwel war dasjenige, das im August des Jahres 1561 zu Antwerpen abgehalten wurde.[1]) Welcher Prunk dabei entfaltet wurde, davon zeugt der Umstand, dafs es hiefs, allein die Brüsseler Kammer habe für ihre Ausstattung die Summe von 100 000 Talern aufgewandt;[2]) dafür erhielt sie auch den ersten Preis „van het schoonste incomen ende het schoonste vieren“ (feiern).[3]) Der Einflufs der Renaissance trat darin zu Tage, dafs die Versammelten allen Ernstes der Ansicht waren, das Landjuwel sei eine Erneuerung der Dionysien von Athen; sie meinten es Petrarca und Ariost gleich zu tun. Die Kammern stellten dabei unter einander Wettkämpfe an, die darin bestanden, dafs jede ein Sinnspiel, d. h. ein allegorisches Drama, über ein ihnen gestelltes Thema und andere Poesieen vortrug. So wurde 1561 die Aufgabe gestellt: „Wat den menschen allermeest tot conste verweckt?“ Gekrönt wurde die Antwort: „lof, eere en prys;“ denn indem sie dem Menschen winken, sind sie die mächtigsten Triebfedern, die ihn zur Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft anregen, und ohne diese beiden wäre das Leben trostlos und öde!

Eine gewisse platte Verstandesmäfsigkeit und Nüchternheit haftete diesen Kammern an. Wirkliche Dichter sind aus ihnen nicht hervorgegangen, und was sie trieben, war mehr Dilettantismus, als echte Poesie. Unverkennbar war der Zweck ihrer Spiele ein erbaulich-didaktischer, und schon deshalb streiften sie oft das moralisch-religiöse Gebiet; wo das im 16. Jahrhunderte der Fall war, da schlug die kirchliche Tendenz freilich oft in eine unkirchliche um. Der Widerstand gegen die Mifsstände in Kirche und Klerus, gegen die Verfolgung der Andersgläubigen und sogar gegen das alte Dogma fanden hier lauten Widerhall. Die Kammern für Rhetorik sind in den Niederlanden eines der vornehmsten Mittel gewesen, den Geist des Widerstandes gegen die Herrschaft des katholischen Klerus, gegen das strenge staatskirchliche System und die Unduldsamkeit der Regierung zu schüren; sie haben so der Reformation den Boden geebnet, ja sogar sie bisweilen offen gepredigt. Ihre Sinnspiele waren gewürzt durch derbe Ausfälle gegen die Geistlichkeit, gegen ihre

Digitized by Google

Sitten und Zügellosigkeit, gegen die übertriebene Wertschätzung der guten Werke, wie Fasten und Wallfahrten, sowie gegen die Heiligenverehrung und den Marienkult. Im Jahre 1539 fand ein Landjuwel in Gent statt, wobei das Thema lautete: „Wat den stervenden menschen den meesten trost aanbrangt"? Neunzehn Kammern beteiligten sich an diesem Wettstreite; ihre Stücke wurden unter dem Namen „das Landjuwel von Gent in ganz Flandern" gedruckt. Den Preis, der aus vier silbernen Kannen bestand, errang die Antwerpensche Kammer mit der Antwort, der gröfste Trost für den Menschen in der Todesstunde sei der Glaube an die Auferstehung des Fleisches am jüngsten Tage; es ward dabei die Notwendigkeit des Glaubens an des Heilands Leben, Sterben und Auferstehung betont. Schon 1540 wurde das Buch als ketzerisch vom Kaiser verboten. Zwar konnte gegen die Stücke keineswegs der Vorwurf erhoben werden, dafs sie allzu bittere, direkte Angriffe gegen die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen brachten; weit gefährlicher, als das gewesen wäre, war der Geist, der sie durchwehte, — der Geist der Reformation. Wurde doch der Name Mariens darin nur einmal zufällig erwähnt; wurde doch unter Berufung auf Paulus und Augustinus die Rechtfertigung durch den Glauben gepredigt, das Lesen der Bibel als ein unveräufserliches Recht der Christenmenschen, aber auch als eine heilige Pflicht erklärt:

„Fürwahr unter allen Gaben auf Erden,
Von Gott dem Vater zu uns gekommen,
Ist keine mehr nütze zu unserm Frommen,
Als die heilige Schrift, durch welche man kennt
Vom Glauben das richtige Fundament".[1])

Da war es kein Wunder, wenn die Regierung mehrfach gegen diese Spiele und ihre Urheber einschritt. Auf den Rat von Granvella verbot die Herzogin von Parma 1560, dafs in der Aufführung der Rederijkers von der heiligen Schrift die Rede sei, da das doch nur immer in ketzerischem Sinne geschehe und bei den katholischen Pfarrern starkes Ärgernis errege.[2]) Die Feier des Antwerpener Landjuwels von 1561 wurde von der Regierung nur unter der Bedingung gestattet, dafs nichts gegen die Religion und die Hoheit des Königs vorgebracht würde, dafs man sich auch strengstens aller Spöttereien über Magistrate und Privatpersonen enthalte.[3]) Weit davon entfernt, das glimmende Feuer zu dämpfen, entfachten solche Verbote es erst recht. Denn

Digitized by Google

die gekränkten Dichter machten ihrer Wut in einer endlosen Anzahl von Pasquillen und Satiren Luft; sie gaben Granvella, „den roten Pfaffen“, dem allgemeinen Hasse und Abscheu preis.

Die Kammern für Rhetorik gehören zu den seltsamsten Bildungen, welche der dem germanischen Geiste so tief eingewurzelte Genossenschaftstrieb geschaffen hat. Wie holprig und pedantisch auch die Verse waren, die dort geschmiedet wurden, so sind sie doch ein rühmliches Zeugnis für den Stand der geistigen Kultur bei einem Volke, in welchem es der Bürger liebte, seine Mufsestunden damit auszufüllen, dafs er die Segnungen höherer Bildung, Kunst und Wissenschaft, pries oder preisen hörte, um dabei in Begeisterung zu geraten. Indem die niederländische Literatur um die Mitte des 16. Jahrhunderts ganz und gar unter dem Einflusse der Kammern für Rhetorik stand, hatte die Dichtkunst unter Zurückdrängung des früher in ihr vorhandenen geistlichen und ritterlichen Elementes ganz und gar einen bürgerlichen Charakter angenommen. Auch hier gewahren wir also wieder, wie die höhere Kultur in den Niederlanden einen ausgesprochen städtisch-bürgerlichen Zug aufweist.

Dafs die Kammern so volkstümlich werden und wirken konnten, hatte allerdings einen sehr hohen Stand der allgemeinen Volksbildung zur Voraussetzung. Guicciardini, der treffliche und kenntnisreiche Schilderer der niederländischen Zustände, bekundet, dafs der gemeine Mann zum gröfsten Teile die Anfangsgründe der Grammatik wisse, und dafs alle, auch die Bauern, zum allermindesten zu lesen und zu schreiben verstünden. Das Schulwesen war keineswegs mehr ausschliefslich oder vornehmlich eine kirchliche Funktion; überall gab es weltliche Schulmeister, und gerade sie waren dem Klerus als Beförderer der Ketzerei höchst verdächtig. Die städtischen Obrigkeiten trugen Sorge für die Erziehung der ärmeren Kinder. In Brügge wurden ihrer eine grofse Anzahl auf städtische Kosten unterhalten und unterrichtet, die Knaben in den Anfangsgründen, im Gesange und im Gebrauche der französischen Sprache, die Mädchen im Lesen und in Handarbeiten. Der Antwerpener Rat erliefs im Jahre 1557 ein Edikt, dafs Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, keine öffentlichen Armenunterstützungen erhalten sollten: gerade die allerniedrigsten Stände sollten somit an den Früchten der Bildung teilhaben. Von der grofsen Verbreitung der Kenntnis der fremden Sprachen haben wir bereits gesprochen. Wenn der Humanismus

Digitized by Google

auch in den Niederlanden erst ziemlich spät Wurzel faſste, so wurden doch hier von seinen Einwirkungen sehr weite Kreise ergriffen. In Amersford war die lateinische Sprache Gemeingut fast aller Einwohner; auch diejenigen Knaben, die sich dem Handwerkerberufe widmen wollten, wurden in ihr unterrichtet, die angehenden Kaufleute sogar im Griechischen.[1]) Die Stadtschulen im Norden des Landes waren fast kleine Universitäten; eifrigst wurde in ihnen die humanistische Bildung gepflegt; an ihnen wirkten im Anfange des 16. Jahrhunderts Männer, wie Hegius in Deventer, sowie der groſse Pädagoge Murmellius, der in Roermonde, Alkmar und Deventer lehrte. Um dieselbe Zeit wird uns von Flandern berichtet,[2]) der Lerneifer und die Liebe zur Wissenschaft hätten hier so sehr geblüht, daſs es kaum eine Stadt, ja sogar kaum ein Dorf gegeben habe, wo nicht Lehrer von ausgezeichneter Bildung zu finden waren; viele Leute, so wird uns versichert, hätten die lateinische und griechische Sprache geliebt und sich ihr mit Eifer gewidmet; nicht alle aber hätten dabei ausgehalten, da es für solche Studien an angemessenem Lohne fehle. Am höchsten entwickelt war das Schulwesen in Antwerpen; hier gab es berühmte Magister, die die Jünglinge im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen trefflich für die Hochschulen vorbereiteten, während andere für mehr praktische Zwecke die neueren Sprachen betrieben. Sowohl der höhere als auch der niedere Unterricht lieſsen somit wenig zu wünschen übrig, sowohl was die Intensität als auch was den Umfang des Betriebes anbelangte. Ging auch die Bildung, zumal was die humanistischen Kenntnisse betraf, mehr in die Breite als in die Tiefe, so ist doch immerhin das Streben der bürgerlichen Bevölkerung in den Städten auch in ihren niederen Schichten nach Wissen und Aufklärung rühmend anzuerkennen.

Denselben Zwecken diente die Buchdruckerkunst. War sie auch in den Niederlanden nicht erfunden worden, so gelangte sie doch hier sehr schnell zur Aufnahme und Verbreitung. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts füllte sich Antwerpen und seit dem Anfange des folgenden Säkulums auch die übrigen Städte mit Jüngern der neuen Kunst.[1]) Am gröſsten und bekanntesten war die Druckerei des Christoph Plantin zu Antwerpen, dem Philipp II. den Titel eines „ersten Druckers der Niederlande“ erteilt hatte. Seine Geschäftsunkosten beliefen sich täglich auf 300 Fl., er hatte hunderterlei Sorten von Lettern,

Digitized by Google

darunter zweierlei syrische, zehnerlei hebräische, neunerlei griechische und vierzigerlei lateinische Lettern. Um 1550 entstand in Antwerpen die erste regelmäfsige gedruckte Zeitung in vlamischer Sprache; sie führte den Titel „Courante“ und den Wahlspruch „Den tydt zal leeren“; sie enthielt aufser spärlichen politischen und literarischen Mitteilungen kaufmännische Anzeigen, sowie die Liste der im Hafen einlaufenden Schiffe. Wie die Schule, so auch strebte der Buchdruck nach Emanzipation von der Kirche. Beide trachteten nicht nur darnach, einer selbstständigen bürgerlichen Laienbildung Vorschub zu leisten, sondern wurden auch die stärksten Förderungsmittel der reformatorischen Bewegung. Daher wurde den Inquisitoren durch die grofse Instruktion vom Jahre 1546 ausdrücklich eingeschärft, ein wachsames Auge auf das Verhalten sowie auf den Unterricht der Schulmeister zu werfen und auf Absetzung sowie Bestrafung aller verdächtigen unter ihnen zu dringen, desgleichen über die Buchdrucker und Buchhändler, sowie über die von ihnen gedruckten und zum Kaufe gebrachten Werke sorgfältige Erkundigungen einzuziehen.[2]) Sehr viel wurde dadurch nicht erreicht. Nach der Niederwerfung des ersten Aufstandes von 1566 finden wir in den örtlichen Verzeichnissen der flüchtigen, verbannten oder verurteilten Ketzer zahlreiche Schulmeister, ebenso in den Listen der niederländischen Exulanten, zumal in Köln. Es gab also den Plakaten zum Trotze immer noch eine grofse Anzahl ketzerischer Schulmeister, die sich dem Späherauge der Inquisition zu entziehen verstanden und in die Herzen der heranwachsenden Generationen den Keim der neuen Lehre einpflanzten. Ebensowenig nützte die strenge Aufsicht, die über die Druckereien ausgeübt wurde, wiewohl die Hilfe der Löwener Universitätsgelehrten in Anspruch genommen wurde, um vom Buchhandel alles kirchlich und sittlich anstöfsige fernzuhalten. Es gab im Lande heimliche Werkstätten zur Genüge, in denen die Reformationsschriften, die flammenden Proteste der unterdrückten Ketzer zugleich mit den beifsendsten Pamphleten gegen den Klerus und die Regierung hergestellt wurden. Aus England und Frankreich wurden die verbotenen Schriften massenhaft eingeführt und im Geheimen weiterverbreitet. In den angrenzenden Teilen von Deutschland standen die Druckerpressen im Dienste der niederländischen Protestanten, und wenn auch die Obrigkeiten dagegen hier und da einmal auf Ersuchen der Brüsseler Regierung ein-

Digitized by Google

schritten, so wurde doch damit nicht eben viel ausgerichtet. Im Jahre 1566 liefs Philipp van Wesenbeke, ein Bruder des Antwerpener Pensionärs Jakob van Wesenbeke, eines intimen Vertrauten Oraniens und Führers der Protestanten, bei einem Kölner Buchdrucker, namens Hirschhorn, die Postille Luthers in vlamischer Übersetzung herstellen; als Druckort wurde Frankfurt a. M. angegeben. Der Kölner Rat bekam Wind von der Sache und liefs auf die ganze Auflage in der Stärke von 1500 Exemplaren Beschlag legen, „weil solche Falsität gebraucht" worden sei. Ein Exemplar schickte der Magistrat an die Statthalterin Margareta, die darauf die Verbrennung der konfiszierten Bücher wünschte, während Graf Ludwig von Nassau, an den sich Wesenbeke und Hirschhorn um Fürsprache gewandt hatten, den Magistrat um Freigebung der Bücher bat. Dieser schlug einen Mittelweg ein; er verwies Wesenbeke aus der Stadt, nahm aber von der Verbrennung der Bücher „um der Zeitläufte willen" Abstand, indem er sich auf die Verordnung beschränkte, dafs sie auch weiterhin „in guter Kustodia" gehalten würden.[1]) Zur selben Zeit wurde von Deutschland aus massenhaft eine vlamische Ausgabe des Hauptprivilegs von Brabant, der „Joyeuse Entrée", verbreitet; das war der Regierung wegen der darin enthaltenen Widerstandsklausel sehr ärgerlich. Es ward nämlich darin gesagt, dafs sich die Stände dem Herrscher, wenn er ihnen die beschworenen Privilegien nicht halte, mit bewaffneter Hand widersetzen dürften.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dafs die niederländische Poesie jener Zeit beim relativ hohen Stande der allgemeinen Bildung ihre Wirkung zwar auf weite Kreise erstreckte, dafs ihr aber wegen ihres Zusammenhanges mit den Kammern für Rhetorik eine gewisse Plattheit anhaftete. Noch zum Anfange des 16. Jahrhunderts hatte sie allerdings nicht ein so ausschliefslich bürgerliches Gepräge, wie bereits wenige Jahrzehnte später. Die Generalstatthalterin Margareta von Österreich liebte es, an ihrem Hofe Gelehrte, Dichter und Künstler zu sehen. Sie besafs eine besondere Hinneigung für die französische Dichtkunst und unterliefs nichts, um ihr in den Niederlanden eine Heimat zu bereiten. Mitunter machte sie selbst Verse, die sich durch Geist und Anmut auszeichneten; berühmt ist die Grabschrift, die sie, die siebenzehnjährige, die zuerst dem französischen Dauphin und später einem kastilischen

Digitized by Google

Infanten versprochen war, auf sich selbst verfafste, als sie sich auf der Fahrt nach Spanien zu ihrer Hochzeit durch einen Sturm mit dem Untergange bedroht glaubte.[1]) Die fürstliche Dichterin sah es allerdings gern, wenn auch andere Poeten die Leier schlugen, zumal zur Verherrlichung ihrer eigenen Reize und Tugenden. Schrieb doch ihr besonderer Günstling, der Belgier Jean Lemaire, einer der ersten humanistischen Dichter Frankreichs, der an ihrem Hofe weilte, Gedichte ihr zum Preise, deren eines den galanten Titel „La couronne margaritique" trug. Während er in französischer Sprache dichtete, wurde einem andern Schützlinge der Herzogin, dem Jan Everts, die Palme unübertroffener Eleganz und Vollkommenheit in der lateinischen Poesie zuteil. Maler, Bildhauer, Rechtsgelehrter, Philologe und Dichter zugleich, starb er im Alter von erst vierundzwanzig Jahren. Einige Zeit hatte er in Spanien gelebt und im Gefolge Karls V. am Zuge gegen Tunis teilgenommen; aber die Sehnsucht trieb ihn nach der Heimat, wo er in Tournai ein frühes Ende fand.

Von kurzer Dauer waren diese Ansätze zur Entwicklung einer höfischen Poesie in fremder Sprache; die zur Alleinherrschaft gelangende bürgerliche Dichtkunst bediente sich des heimischen Dialektes. Allerdings waren die vlamischen Poeten des 16. Jahrhunderts mehr Reimschmiede als wahre Dichter. Was jedoch ihren Werken einen gewissen Reiz verleiht, das ist der Umstand, dafs aus ihnen der niederländische Volksgeist mit aller seiner Derbheit, seiner naiven Lebensfreude und Lust am Geniefsen aller erbaulichen Tendenz, Flachheit und Langweile zum Trotze siegreich immer wieder hervorbricht. Der bedeutendste von ihnen, wenn man so sagen darf, Matthys de Castelyn, Faktor der Kammer Pax Vobiscum zu Oudenaarde, war ein Geistlicher, aber ein rechter Vlame; seine Trinklieder und seine nicht gerade sehr moralischen Liebeslieder gehören zu seinen gelungensten Schöpfungen. Durch sein didaktisches Werk „De konst van rhetoriken" mit den dabei eingestreuten Proben und Musterbeispielen wurde er gleichsam der Gesetzgeber und Altmeister der Rederijker-Poesie. Und selbst bei der frommen Anna Byns, Schulmeisterin in Antwerpen, der Ruferin im Streite gegen die vermaledeite lutherische Sekte, liefs sich das der transzendenten Religiosität widerstreitende realistische Element, das im Mittelpunkte der volkstümlichen Denkweise stand, nicht gänzlich unterdrücken; sagt sie doch von sich selbst:

Digitized by Google

„Al hor ic Goods wort, ic en stelt niet te wercke
— — — — — — — — — — — — — — —
Ic hoorde veel liever herfen en luyten,
Bommen en fluyten,
Dan t'gootlyc wort."

Verdiente sie auch in späteren Jahren den Beinamen einer „godvruchtige kwezeltje" (gottesfürchtigen Betschwester), so doch vorher den einer „brabantischen Sappho." Denn ihre Jugend war keineswegs so fromm und rein verflossen. Einst war sie jung und schön gewesen, und da hatte sie herumgewühlt, „jaeren, maenden en weken in den dreck der sonden." Glühende Liebeslieder richtete sie an den Erwählten ihres Herzens; von Tag zu Tag, so sang sie, wachse ihre Liebe zu ihm, gleich wie die Rose im Sonnenschein blühe; mögen andere Frauen wandelbar sein, sie wolle ihn nie verlassen, und wolle er ihr Blut, sie lasse es ihn trinken. Nicht allzulange dauerte ihr Glück; sie merkte, dafs sie „casteelen in Spaengen" gebaut habe; alle ihre Bitten und Klagen rührten den Untreuen nicht, und so brachte ihr die Liebe „meer zuers dan zuets." Aber die „vleeschelyken wellust" brannte in ihr; da wandte sie sich „neuer Freude" zu, um den „alten Druck" zu vergessen, und sagte: „Ic en will niet meer bidden, maer gebeden zyn" und „heb ic eenen verloren, twee daer voere vercooren." Das Feuer der Jugend erlosch in ihr allmählich; sie wurde fromm, und mit quälender Reue dachte sie nun an die schöne sündige Vergangenheit.[1]) Jetzt eiferte sie für die heilige Kirche und gegen das lutherische Gift in formvollendeten und kraftvollen Versen, die mit bitterem Hohne und derbem Spotte gewürzt waren. Die religiöse Entzweiung begann auch die Literatur in zwei feindliche Lager zu spalten. Wie Anna Byns gegen die Lutheraner, so kämpfte, wenngleich mit viel geringerem Geiste, eine andere Frau, Katharina Boudewyns, gegen Calvin und den Calvinismus. Die Dichtkunst wurde zur Waffe der streitenden Bekenntnisse.

Unvergleichlich höher, als die Poesie und die Literatur, waren in den Niederlanden die anderen Künste entwickelt. Die italienischen Beobachter stimmen darin überein, dafs die Belgier zur Musik wie geboren und darin das Vorbild für Europa seien; der venetianische Gesandte Cavallo erklärte: „Die Niederlande sind heute der Born der Musik." Die Palme aber gebührte den bildenden Künsten, voran der Malerei, wenn sich gleich zwischen

Digitized by Google

den beiden Gipfelpunkten ihrer Entwicklung, von denen der eine im 15., der andere im 17. Jahrhundert liegt, unsere Periode gleichsam als eine Einsenkung darstellt. Vermessen wäre es, wenn wir auch nur einen ganz gedrängten Abrifs der Geschichte der niederländischen Kunst in diesem Zeitraume geben wollten; wir müssen uns mit einem kurzen Hinweise auf ihren Zusammenhang mit dem Grundzuge des Volkscharakters begnügen. Auch hier tritt jener Sinn zu Tage, der auf das Realistische und zugleich auf das Individuelle gerichtet ist. Es lag den niederländischen Malern fern, die Natur und den Menschen zu idealisieren, sondern sie hatten das Wirkliche im Auge und strebten nach möglichst naturgetreuer Wiedergabe ihres Gegenstandes. Aus der Tiefe des Volksgeistes heraus, als etwas Ursprüngliches war bei ihnen diese Art erwachsen; sie war eine Eigenart, keine Rezeption oder Renaissance: „Ihre Objekte, fast ausnahmslos biblischen und religiösen Inhaltes, gestalteten sich daher zu schlichten, aber tief empfundenen Szenen aus dem eigenen Volke und der eigenen Zeit inmitten der umgebenden Natur, und dies in der ganzen Fülle und Manigfaltigkeit der realen Erscheinung, die auch das Kleinste als liebevoller Darstellung würdig umschliefst, und nicht minder das Seelenleben als das Schimmern und Scheinen der äufseren Natur umfafst“.[1]) Selbst, wo der Vorwurf religiös transzendenter, ja sogar geradezu mystischer Natur war, liefs sich dieses realistische Moment nicht unterdrücken: selbst im grofsartigsten Gemälde dieser Richtung, im Genter Altarbilde der Gebrüder Eyck, kam es zur Geltung. Das Bild diente der Verherrlichung des wundersamsten Mysteriums, das der Grund und Eckstein des mittelalterlichen Katholizismus war, des Altarsakramentes und des Dogmas der Transsubstantiation. In seinem Mittelpunkte ruht auf einem Opfertische das unbefleckte Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt; aus der Herzenswunde strömt das Blut, vergossen zum Heile der Menschheit; ihm huldigen alle Geschlechter und Stände, alle Fürsten und Völker, die Männer des alten Bundes, die Apostel und die Heiligen. Aber es ist eine Religiosität, die sich bei aller Inbrunst, bei allem Überschwange der Gefühle doch nicht rückhaltslos ins Übersinnliche verliert, sondern sich des Zusammenhanges mit dieser Welt stets wohl bewufst bleibt. Die Spannung, die im Beschauer durch die Offenbarung des Göttlichen, durch das sakrale Moment der Haupttafel erzeugt wird,

Digitized by Google

findet eine Gegenwirkung durch das Streben nach Naturtreue, nach empirischer Wirklichkeit, so in der Darstellung der singenden Kinder und vor allem von Adam und Eva, deren Gestalten mit so rücksichtsloser Naturwahrheit ausgestattet waren, dafs ein prüderes Zeitalter sie einer Kirche für unwürdig hielt. Es ist nicht nur ein grofses religiöses Historienbild, vor dem wir stehen, sondern es sind in ihm schon die Keime des Sittenbildes, der Landschaft und des Porträts enthalten. Noch tragen zwar die Züge, welche die altflandrischen Meister dem Antlitze der Stifter solch frommer Gemälde zu geben pflegten, etwas gemacht frommes und asketisches, eine erzwungene kirchliche Heiligkeit, welche diesen Männern der Schöffenstube und des Kontors, die oft genug das Schwert führen mufsten, nicht gerade glücklich ansteht; aber schon Jan van Eyck malte Bildnisse, die sich durch realistische Wiedergabe und durch Erfassung der psychischen Eigenart der dargestellten Personen auszeichnen. Unverkennbar ist der stetige Fortschritt vom typischen und konventionellen zum natürlichen und individuellen.

Immer stärker entwickelte sich diese realistische Tendenz im 16. Jahrhundert. Es erhob sich eine gesunde, natürliche Reaktion gegen das asketische Ideal, welches bisher die Wiedergabe des Menschen im Bildnisse beherrscht hatte; das schematisch-religiöse wurde immer mehr abgestreift. Immer freier und selbstständiger, abgelöst vom religiösen Zwecke, traten die einzelnen Zweige der Malerei heraus, das Landschafts-, Tier- und Genre-Bild, sowie das Portrait. Im Sittenbilde fand die Eigenart der im Volksgeiste wurzelnden niederländischen Kunst ihren treffendsten Ausdruck. Selbst wo Stoffe aus der Bibel und der Heiligenlegende behandelt wurden, wich das religiöse Element vor dem genrehaften zurück, wie etwa schon im 15. Jahrhundert Petrus Christus den heiligen Eligius als einen Goldschmied darstellt, zu dem ein Brautpaar kommt, um sich Ringe zu kaufen. Zum Anfange des 16. Jahrhunderts mit Quintin Massys, dem bedeutendsten Maler seiner Zeit in den südlichen Provinzen, beginnen dann jene Bilder, die in unübertrefflicher Lebenswahrheit dem reichbewegten geschäftlichen Treiben in Antwerpen abgelauscht sind, der Gold wägende oder Geld zählende Kaufmann mit der ihm wohlgefällig zuschauenden Ehefrau, Bankiers und Wucherer, Steuereinnehmer und Steuerzahler, Anwälte mit Klienten usw. Ihm steht im Norden ebenbürtig zur Seite Lucas von Leiden,

Digitized by Google

der holländische Dürer, berühmt durch ganz Europa nicht so sehr als Maler wie vielmehr als Kupferstecher. Er eröffnete den Reigen der grofsen Meister Hollands, und durch ihn gelangte alsbald dasjenige Element zur Herrschaft, das zur nationalen Eigentümlichkeit der holländischen Kunst wurde, nämlich das Bürgerlich-Gemütliche. Das menschliche Leben, wie es sich schlecht und recht abspielt, das Treiben des Alltags ist es, wo er seine Objekte sucht und findet; auch seine religiösen und historischen Darstellungen hat man mit Recht als Genreszenen dieser Art in historischer Verkleidung erklärt; „Leben, Bewegung und Wahrheit" sind die Kennzeichen seiner Kunst. Mit ihm treten die Bilder aus dem heimischen Bauernleben auf, und die spezifisch holländische Landschaft wird durch ihn zum ersten Male mit künstlerischer Treue wiedergegeben. Zwar machte sich in seinen späteren Werken der Einflufs der italienischen Renaissance bemerkbar; aber in seinen besten Schöpfungen ist er der originelle Vertreter der Heimatskunst, wie sie dann später von seinen Landsleuten fortgebildet wurde.

Als ein Abfall von den echt nationalen Kunstprinzipien gesunder Frische und kerniger Naturwahrheit erscheint es, wenn im Laufe des Jahrhunderts die niederländische Malerei in steigende Abhängigkeit von der italienischen Renaissance geriet. Die südländischen Formen wollten zu dem derben nordischen Wesen nicht passen. Man ahmte das italienische Vorbild äufserlich nach; doch kamen Gemüt und Empfindung nicht immer dabei auf ihre Rechnung, und oft genug scheiterte man an der Klippe kalter und gezierter Manierirtheit. Immerhin eignete man sich einige sehr wichtige formelle und technische Fortschritte und Vorzüge an: Kenntnis der Gesetze der Perspektive und der anatomischen Verhältnisse des menschlichen Körpers, sowie „Sinn für Formenschönheit und abgerundete Kompositionen", und durch die fremdartige Verkleidung brach noch oft genug das spezifisch-nationale Element siegreich hindurch. Mit einem Schüler des Quintin Massys, Jan Gossaert aus Maubeuge im Hennegau (van Mabuse), setzte der Einflufs der italienischen Renaissance in den Niederlanden ein. Im Anfange des 16. Jahrhunderts weilte er in Italien; da wirkte das Beispiel Raphaels auf ihn bestimmend ein. Indem er sich vornehmlich in Holland aufhielt, wurde er der Stifter der Schule von Utrecht, der Hauptpflegestätte der Renaissance in den Niederlanden. Zu ihr gehörte vornehmlich Jan

Digitized by Google

Schorel (gestorben 1562), ein Kleriker mit Kebse und Kegeln; er hatte Italien und Palästina bereist und war gleichfalls von Raphael inspiriert; in Rom malte er 1522 seinen Landsmann, den Papst Hadrian. Seine Schüler waren Martin van Heemskerk (gestorben 1574), der den Spuren Michelangelos folgte, Jan Vermeyen (gestorben 1559) und Antonis Mor van Dashorst, der erste Portraitist seiner Zeit, ein Nachahmer Tizians. Wohltätiger wirkte der Einfluſs der italienischen Renaissance in der Baukunst. Die jungen Bildhauer und Architekten begaben sich fast alle zum Studium der Antike nach Italien; nach der Heimat als fertige Meister zurückgekehrt, zerstreuten sie sich von hier aus wiederum nach England, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen und selbst bis nach Moskau; auch nach Frankreich, Spanien und Portugal wurden sie oft berufen.

Noch entbehrte in unserer Epoche die niederländische Kunst nicht ganz des Zusammenhanges mit dem Hofe und mit den feudalen Schichten der Gesellschaft. Jan Gossart befand sich eine Zeitlang im Dienste der Bastardsprößlinge des burgundischen Hauses; von dem Kunstsinne des hohen Adels legen auch die Bauten und Denkmäler der Nassauer in Breda ein rühmliches Zeugnis ab. Noch manchem Künstler schien die Sonne fürstlicher Huld, wie etwa dem Bernhard von Orley, der, am Hofe Margaretens von Östereich lebend, 1527 wegen Ketzerei entlassen, 1532 aber von der Königin Maria von Ungarn wieder in Gnaden aufgenommen wurde. Auch Jan Mostaert gehörte zum Hofe Margaretens. Vermeyen und Mor waren Günstlinge Karls V.; jener begleitete den Kaiser in Spanien und auf dem Zuge nach Tunis; dieser genoſs auch die Gunst Philipps II., dessen Braut Maria Tudor zu malen, er nach England entsandt wurde. Bei demselben Monarchen stand in hohem Ansehen Michael van Coxcyen aus Mecheln. Gern hätte der König das Genter Altarbild der Eycks besessen; da er aber nicht wagte es hinwegzunehmen, ließ er es durch Coxcyen kopieren. Zwei Jahre arbeitete dieser an dem Werke; nach dem Spruche von vier Sachverständigen wurde der Preis der Arbeit auf 2000 Dukaten geschätzt; doch war der Künstler damit nicht zufrieden. Als der Aufstand bereits ausgebrochen war, malte Coxcyen dem Könige eine Kreuzabnahme, für die er 205 Dukaten empfing;[1]) er zeichnete ihm auch die Kartons für die Tapeten im Escorial. Alle die genannten Hofmaler zählten zur italisierenden Richtung; das ist nicht ohne

Digitized by Google

Interesse, wenn man erwägt, dafs gerade sie dem volkstümlichen Elemente am fernsten standen.

Ihrem eigentlichen Wesen zufolge war die Kunst in den Niederlanden städtisch-bürgerlicher Art. Das Bürgertum war es in der Hauptsache, das den Künstlern die Möglichkeit zu sicherem und freudigem Wirken und Schaffen gewährte. Im Auftrage der Stadtmagistrate wurden jene herrlichen Ratshäuser und Hallen erbaut, deren Anblick uns noch heute entzückt. Sie bestellten für ihre Schöffensäle jene Bilder, durch die den über Leben und Tod entscheidenden Richtern ein strenges, gerechtes und unparteiisches Urteil eingeschärft wurde. So jenes Gemälde, das Dierik Bout für den Gerichtssaal in Löwen malte; es stellte einer alten Sage folgend dar, wie Kaiser Otto seine Gemahlin, auf deren ungerechte Anklage hin er einen seiner Grafen hatte unschuldig hinrichten lassen, dafür mit dem Feuertode bestrafte. Dieselbe Idee lag dem Bilde von Gerard David in Brügge zu Grunde; es war darauf zu sehen, wie sich der Richter Sisamnes bestechen liefs, wie er dafür vom Könige Cambyses verurteilt und bei lebendigem Leibe geschunden wurde. Von den kirchlichen Stiftungen der reichen Patrizier, von den Zunft- und Gildehäusern mit ihren Kunst- und Kunstgewerbe-Schätzen, haben wir bereits gesprochen. Und was der Kunst jener Zeit vor allem ein echt bürgerliches Gepräge verlieh, das war der Umstand, dafs die Künstlerschaft noch zünftlerisch organisiert war; ja sie war sogar mit besseren, ins Kunstgewerbe einschlagenden Handwerken zu einer gemeinsamen grofsen Zunft zusammengefafst. So war es vor allem in der Stadt, die damals der Hauptsitz der niederländischen Kunst war, in Antwerpen.

Denn wie Antwerpen das Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit für das ganze Land war, wie wir hier die blühendste unter den Kammern für Rhetorik antreffen, so auch finden wir hier die berühmteste aller niederländischen Kunstgilden, nämlich die Gilde von St. Lucas. Nirgends sehen wir so viele grofse Namen vereint, wie in ihren Listen: Quintin Massys, Mabuse, den Landschaftsmaler Patinir aus Dinant, den prachtliebenden Franz Floris, der mit Oranien, Egmont und Hoorne in nahen Beziehungen stand, Pieter Aertzen, Joochim Bucklaer, sowie die Breughels. So grofs war die Anziehungskraft Antwerpens und der St. Lucas-Gilde, dafs die Künstler aus den verschiedensten Gegenden und Städten hier zusammenströmten. So besafs Brügge

Digitized by Google

zwar im 16. Jahrhunderte eine eigene Schule, deren Haupt Pieter Pourbus war, neben Mor der hervorragendste Porträtist seiner Zeit; aber sein Sohn Franz, der den Spuren von Pieter folgte und sich daneben im Tierbilde und im Historienbilde auszeichnete, wurde der Schüler von Floris und kam aus den Mauern Antwerpens nicht mehr heraus. Sein bekanntestes Werk ist das Triptychon der Grabkapelle des Viglius Aytta van Zuichem in der Kirche von St. Bavon zu Gent: auf dem Mittelbilde sieht man Christus unter den Schriftgelehrten; die Figuren sind zum Teile Porträts, so von Karl V., Philipp II. und Pourbus selber; auf einem der Aufsenflügel ist Viglius dargestellt. Was die Auswahl der Objekte betrifft, so trat das Religiöse doch zusehends zurück. Das Vorbild von Massys und Lucas von Leiden fand wachsende Nachfolge, indem die Stoffe mehr und mehr aus der Sphäre des Volkstümlichen und Bürgerlichen entnommen wurden. Im Norden kam ein spezifisch-nationaler Vorwurf auf, die Schützen- und Regentenbilder. Pieter van Aertzen in Antwerpen (1507—73), der „lange Peer", malte nicht nur religiöse Bilder, sondern auch Szenen aus dem Alltäglichen, Interieurs von Kirchen, Volksbelustigungen u. a. m. Ihn wie auch seinen Schüler Joachim Buekelaer fesselten „der gewöhnliche Mensch in seiner gewöhnlichen Arbeit auf dem Felde, auf dem Markte und in der Küche, das Volk mit seiner Eigentümlichkeit als Masse, mit seinen Gebräuchen und Handlungen." Ihr Zeitgenosse war Pieter Breughel, der Ahne der Malerdynastie dieses Namens, genannt der „Bauern-Breughel." Bei ihm traten bereits der Humor und die Satire in ihr Recht, oft freilich ins Fratzenhafte verzerrt. Seine Bilder hatten eine moralisierende Tendenz, indem sie die verhängnisvollen Folgen von Spielsucht, Trunksucht und ähnlichen Lastern vor Augen führen sollten; sie waren mitunter gemalte Novellen. Das Volk bei seiner Arbeit, bei seinen Belustigungen, bei seinen Verirrungen war für die Kunst entdeckt: auch darin äufserte sich gerade der bürgerliche Zug in der niederländischen Kunst, die eine der schönsten Früchte ist, die in der Geschichte der Menschheit je aus dem Boden der städtischen Kultur entsprossen sind.

Wie in der Kunst, so machten sich in der Wissenschaft verschiedene Strömungen geltend. Einige verharrten in der innigsten Fühlung mit der alten Kirche, während sich die andern ihr selbstständig und sogar ablehnend und feindlich gegenüber-

Digitized by Google

stellten. Im Mittelalter waren die Klöster die Stätten der gelehrten Studien, und das wirkte noch in mancher Hinsicht nach. Es gab stattliche Klosterbibliotheken, so bei der Abtei Afflighem in Brabant, bei St. Peter in Gent, bei den Benediktinern von Ten Duyne bei Nieuwpoort usw. Daneben finden sich aber auch schon ansehnliche Laienbibliotheken, so die grofse königliche Bibliothek im Haag, die des Anton de Lalaing, Grafen von Hooghstraeten, und des Marcus Laurinus in Brügge, Herrn von Watervliet. Eben dieser war auch Numismatiker und besafs, wie der Bankier Schetz und der Geheimrat Assonleville, eine berühmte Münzsammlung. Er hatte einen Münzkenner längere Zeit durch Deutschland, Italien und Frankreich reisen lassen, um dort überall die alten Münzen aufnehmen zu lassen; die Ergebnisse dieser Studienreise veröffentlichte er zugleich mit den Abbildungen der Münzen auf seine Kosten im Drucke. Auch auf die Naturwissenschaften erstreckten sich die gelehrten Liebhabereien reicher Privatleute. Gerühmt wurde der botanische Garten des Karl von St. Omer in Moekerken bei Brügge und vor allem der des Apothekers und Magisters Peter Coudenberg vor dem Tore St. Jacob zu Antwerpen, in dem man aufser den heimischen Pflanzen mehr als vierhundert Arten exotischer Gewächse fand, die der Besitzer mit grofser Mühe und vielen Kosten aus fremden Ländern hatte kommen lassen.

Das Zentrum der gelehrten Studien war seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts für die Niederlande die Universität Löwen. Seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert hatte auch bei ihr der Humanismus seinen Einzug gehalten. Von hier stammte ja der gröfste Humanist, Erasmus von Rotterdam; er war ein Zögling von Löwen. Wie dieser Fürst der Wissenschaft, so safs einige Jahrzehnte später der Fürst der Völker, der nachmalige Kaiser Karl V., umringt von den Sprösslingen der vornehmsten Geschlechter des Landes, zu den Füfsen der Löwener Professoren. Wenn Erasmus auf die Hochschule seiner Jugend zu sprechen kam, so kargte er nicht mit dem Lob: nirgendswo, so rühmte er, läfst sich ruhiger studieren; nirgendswo fliefsen reichlicher die Quellen des geistigen Fortschrittes; nirgendswo giebt es mehr und tüchtigere Lehrer. Dafs sie selbst der Pariser Hochschule nicht nachstehe, sagte der grofse Humanist ihr nach. Die Zahl der hier weilenden Studenten betrug damals an die drei Tausend. Die Universität war reich

Digitized by Google

ausgestattet; für die ärmeren Studierenden gab es viele Stiftungen. Erasmus selbst wirkte hier mehrere Jahre; in die Zeit seines Aufenthaltes fällt die Stiftung des Collegium Trilingue. Es wurde begründet aus dem Nachlasse des Hieronymus Busleiden, der 1517 als geistliches Mitglied des Grofsen Rates von Mecheln gestorben war. Ein Freund des Erasmus, war er von literarischen Neigungen erfüllt gewesen; er hatte Verse gemacht, die Thomas Morus seines Lobes würdigte; nach seinem Tode überwachte Erasmus die Ausführung seines Testamentes. Das neue Collegium war der Pflege des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen gewidmet; bald wurde es das Zentrum der humanistischen Studien in Löwen.[1]) Von den Löwener Humanisten jener Generation sind am bekanntesten Paludanus und Naevius, des Erasmus besondere Freunde, der Plautuskenner Martin Dorpius, und vor allem der berühmte Orientalist Nikolaus Cleynardts. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich zwar die Zahl der Hörer noch bei weitem vermehrt; sie war bis 5000 gestiegen, doch erfreute sich die Universität damals nach dem Urteile des venetianischen Gesandten Bodoaro in Europa nur noch eines mäfsigen wissenschaftlichen Ansehens, und auch die späteren Äufserungen des Erasmus über sie lauteten recht abfällig. Immerhin haben zu jener Zeit noch mehrere vorzügliche Gelehrte dort entweder gewirkt oder doch wenigstens ihre Ausbildung genossen, so die Rechtsgelehrten Viglius, Hopperus, Wielant und Damhoudere, fernerhin der Astronom Gemma Frisius, der Naturforscher Clusius, die berühmten Geographen Mercator und Ortelius, der Vater der Anatomie Vesalius und vor allem der grofse Philologe Justus Lipsius.

Das humanistische Studium, wie es in Löwen getrieben wurde, war allerdings nicht gerade von dem kirchenfeindlichen Geiste durchweht, der ihm sonst vielfach zu eigen war. Es ward vielmehr in immer steigendem Maafse als ein formales Bildungsmittel betrachtet und in den Dienst der Kirche gestellt. Denn die Aufrechterhaltung der katholischen Religion war das vornehmste Ziel der Wissenschaft, wie sie auf der Löwener Universität verstanden und behandelt wurde. Alles bezog sich auf den alten Glauben, auf seine Festigung, Verteidigung und Verbreitung. Wenn sich Cleynarts mit so glühendem Eifer den orientalischen Sprachen zuwandte, dafs er um ihretwillen auf seine Pfründen verzichtete und sich in Not und Elend begab, um in Spanien

Digitized by Google

und Afrika das Arabische zu lernen, wenn er sich dabei so aufrieb, dafs ihn ein früher Tod ereilte, so war ihm dabei die wissenschaftliche Erkenntnis nicht Selbstzweck, sondern er dachte an die Bekehrung der semitischen Völker. Er wollte den Talmud und Koran widerlegen, und es sollte in Löwen eine Schule von Missionaren entstehen, die im Oriente das Kreuz predigen würden.[1]) Die theologische Fakultät hatte das unbestrittene Übergewicht; ihr war ja auch die Verdrängung des Erasmus von der Universität zuzuschreiben; sie betrachtete die Wacht über die Reinheit der katholischen Lehre und den Kampf gegen alle vom alten Dogma abweichenden Ansichten als ihre erhabenste und heiligste Aufgabe.

So kann es denn nicht Wunder nehmen, dafs die Löwener voran als Rufer im Streite gegen die Irrlehre Luthers standen. Es ist bekannt, dafs die Doktoren der Theologie daselbst als erste geschlossene Korporation gegen die Predigt Luthers protestierten. Sie erwirkten die Verurteilung seiner Schriften durch die theologische Fakultät zu Köln (30. August 1519) und erklärten bald darauf (7. November 1519) selber seine Lehre als ketzerisch. Solche Eile erschien ihnen um so notwendiger, als der Mönch von Wittenberg schon in Löwen manchen Anhänger gefunden hatte, und erwarb ihnen hohes Lob bei Adrian von Utrecht, der später als Hadrian VI. den päpstlichen Stuhl bestieg.[2]) Hier zuerst wurden, am 8. Oktober 1520, die Schriften Luthers öffentlich verbrannt. Jedermann lief herbei, um Zeuge dieses erbaulichen Schauspiels zu sein, das freilich vielen Studenten eine erwünschte Gelegenheit zu schlechten Witzen bot. Sie warfen anstatt der verurteilten Bücher ihre scholastischen Lehrbücher und andere alte Scharteken, deren Inhalt ihnen lächerlich dünkte, ins Feuer. Der Karmeliter Nikolaus van Egmont, der heftigste Gegner des Erasmus, schlug sein Wasser als Zeichen seiner Verachtung Luthers vor allem Volke in die glühende Asche ab; darüber erbost bearbeitete ihn ein junger deutscher Humanist derart mit der flachen Klinge, dafs der Mönch wie tot auf dem Platze zurückblieb.[3]) Mit Argusaugen wachte die Löwener Fakultät darob, dafs die Geistlichkeit des Landes sich nicht von der Sektiererei anstecken lasse.[4]) Im Jahre 1544 stellte sie zweiunddreifsig Artikel auf, in denen sie die am meisten umstrittenen Punkte des Glaubensbekenntnisses zusammenfafste und zur strengsten Beachtung empfahl; im Jahre darauf beschlofs der Senat, dafs

Digitized by Google

Niemand zur Immatrikulation zugelassen werden dürfe, der nicht durch eidliche Versicherung seinen Abscheu vor der Ketzerei Luthers und seine Unterwerfung unter den römischen Stuhl bekräftigt habe. Unzählig sind die bald mehr und bald minder gelehrt und geschickt geschriebenen, immer jedoch vom feurigsten Eifer durchglühten Kontroversschriften, dogmatischen Abhandlungen, exegetischen Schriften und Kommentare zur Bibel im Sinne der katholischen Tradition, die apologetischen Traktate und populären Erbauungsschriften, die von den Mitgliedern der Löwener Fakultät im 16. Jahrhunderte verfafst wurden. Nur einige Namen wollen wir nennen: Ruard Tapper, Jakob Masson (Latomus), der Exeget Peter Titelman, Johann Hessels, Josse Ravenstein (Jodocus Tiletanus), Franz Sonnius, der Organisator der neuen Bistümer, Martin Rythovius, der Beichtvater Egmonts in seiner Sterbestunde u. a. m. Manch einem begegnen wir unter ihnen, der sich nicht damit begnügte, den alten Glauben mit der Feder zu verteidigen, sondern der auch als Inquisitor das Land durchstreifte, den verhafsten Ketzern nachspürend, um sie auf das Blutgerüst oder auf den Holzstofs zu liefern. Manch einen auch gewahren wir, der sich auf den Konzilien und Religionsgesprächen jener Zeit hervortat, und dessen Haupt zur Belohnung für seinen kirchlichen Eifer später die Bischofsmütze schmückte.

Die theologische Fakultät zu Löwen war gleichsam die oberste Zensurbehörde für das ganze Land. Durch eine päpstliche Bulle wurde der Kaiser 1539 ermächtigt, durch die Löwener Fakultät eine Liste der gefährlichen Bücher entwerfen zu lassen. In der Folgezeit erschienen dann mehrfach derartige indices librorum prohibitorum.[1]) Ihr Inhalt ist eben so umfassend wie auch buntscheckig: es gehören dazu die verschiedensten Ausgaben der Bibel in Latein, Griechisch, Französisch und Deutsch, daneben der Koran, fernerhin Gelehrte, Dichter und Ketzer seit dem Ausgange des Mittelalters aller Art, Abailard, Dantes Monarchia, Marsilius von Padua, Wicliff, Hufs und Hieronymus von Prag, Laurentius Valla de donatione Constantini, Eobanus Hesse, Erasmus von Rotterdam, Ulrich von Hutten, Rabelais, fast ausnahmslos die Reformatoren, an der Spitze Luther, Melanchthon, Karlstadt, Zwingli, Bucer, Calvin, Beza, Knox, Sturm und Sleidan, der Italiener Bernardino Ochino, der Pole Johannes a Lasco, sowie die Spanier Enzinas und Michael Servet. Auch historische und geographische Werke wurden als glaubens-

Digitized by Google

feindlich verdammt, so des Sebastian Münster Kosmographie, die Werke von Aventin, das Chronicum Carionis und vor allem die „historiae Magdeburgicae percentar. ab Illyrico et suis complicipus mendacissime coacernatae;“ daneben finden wir Freidanks Sprüche, astrologische Bücher und erotische Poesien, wie etwa „Het paradys van Venus“ oder „Refereynen int sot amoureux wys.“ An einer Universität, die so energisch die Spreu vom Weizen sonderte, konnte die Kirche ihre Freude haben; aber als ein Organ des geistigen und wissenschaftlichen Fortschrittes konnte sie nicht betrachtet werden.

Man würde sich indessen täuschen, wenn man meinen wollte, dafs diese staatlich und kirchlich approbierte Wissenschaft die Signatur des Geisteslebens in den Niederlanden um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewesen wäre. Dieses stand vielmehr unter dem Zeichen des Erasmus von Rotterdam. Die realistische Denkweise und Betrachtung der Dinge, wie sie dem gröfsten literarischen Genie zu eigen war, das die Niederlande jemals hervorgebracht haben, war nicht nur national insofern, als sie der allgemeinen Anlage des gesamten Volkes entsprach und sich nur als deren vornehmsten und geläutertsten Ausdruck darstellt, sondern auch deshalb, weil sie zum Gemeingute der führenden gesellschaftlichen Schicht, nämlich des besseren Bürgertums, wurde. Mochten anderswo die Fürsten und Grofsen, geistlichen und weltlichen Standes, durch den Zauber seiner Diktion, durch die Anmut seines Witzes bestrickt, ihm einen Beifall zollen, dessen Tragweite und Gefahren ihnen verborgen blieben, der Kern seiner Gedankenrichtung, die rationalistische Aufklärung, die durch ihn in die moderne Geisteswelt eingeführt wurde, ging seinen Landsleuten in Fleisch und Blut über. Wohl hatten die Niederlande kurz vor dem Auftreten des Erasmus die schönste Blüte transcendenter Religiosität, die Nachfolge Christi des Thomas a Kaempis, gleich der Anbetung des Lammes, die erhabenste Verherrlichung des höchsten Mysteriums des mittelalterlichen Katholizismus, hervorgebracht. Aber eine so starke Überspannung des religiösen Prinzipes, eine so weitgehende Loslösung von den irdischen Grundlagen des menschlichen Daseins, ein so intensives Sich-Versenken in die Welt des Übersinnlichen, wie individuell es auch immer an sich geartet war, entsprach nicht dem Charakter eines Volkes, das bei aller mehr oder minder gewohnheitsmäfsigen Frömmigkeit und Andachtsübung doch mit allen seinen Fiebern und Fasern

Digitized by Google

in der Welt des Wirklichen und Sinnlichen haftete, dem die Entfaltung gesunden Menschenverstandes in oft derber, ja sogar platter Weise zur Natur geworden war.

Die Weltanschauung des Erasmus war die der Niederländer; er war Fleisch von ihrem Fleische. War auch die Tendenz seiner literarischen Wirksamkeit eine universale, war er auch ein geistiger Kosmopolit, wie kein zweiter Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, so war er doch trotzdem ein echter Sohn seines Vaterlandes, durch und durch Realist. Seine Dialoge, zumal die in seinen Schriften eingestreuten Anekdoten, sind Gegenstücke zu der damals mit Quintin Massys und Lucas von Leiden einsetzenden realistischen und genrehaften Richtung in der niederländischen Malerei; sie sind aus demselben Volksgeiste heraus geboren, und eben darum auch hinwiederum ihre Wirkung auf das niederländische Volk. Seine Opposition gegen die Überspannung der religiösen Idee, gegen die transcendente Weltanschauung des Mittelalters, seine Verspottung der Gebrechen der Kurie und des Klerus, sein dogmatischen Formulierungen und Kontroversen abholder Rationalismus, der auf eine theistische Vereinfachung und Reduktion der christlichen Religiosität hinauslief, der ihm eigene Geist der Duldung und der Aufklärung, — sie haben sich dem niederländischen Bürgertume vor dem Ausbruche des grofsen Aufstandes mitgeteilt.[1]) Ihnen als Leitsternen und Zielpunkten wäre das niederländische Volk gefolgt, wäre es sich selber überlassen geblieben, hätte es nicht vielmehr der Geist des spanischen Katholizismus sich dienstbar zu machen getrachtet. Aber sie waren diesem gegenüber zu schwach, um sich durchzusetzen. Es haftete ihnen eine Halbheit an, da sie, an sich unversöhnlich mit dem Wesen des Katholizismus und in dieser Eigenschaft sehr bald erkannt, doch einen äufserlichen Bruch mit der Kirche scheuten. Sie wollten diese unvermerkt und gleichsam überlistend von innen heraus umgestalten; die aber war auf ihrer Hut, und da jene einen offenen Konflikt vermieden, so konnte ein ernstlicher Kampf überhaupt nicht erst aufkommen: die Widerstrebenden wagten sich nicht erst ins Feld, sodafs der alten Kirche der Triumph über sie eben so leicht wie vollkommen wurde. Erst mufste der Protestantismus, von der belebenden Kraft bestimmter abweichender Dogmen getragen, die Macht und Alleinherrschaft des hierarchischen Systems bezwingen; nur er war im Stande, ihm die Stirne zu bieten.

Digitized by Google

Aber als seinen tödlichen Streichen das kirchliche Autoritätsprinzip des Mittelalters erlegen war, da konnten sich wieder die erasmischen Tendenzen der Aufklärung, des Rationalismus und der Duldung regen; durch ihre Fortbildung hat sich dann die Selbstbefreiung der modernen Menschheit vollzogen, ist der Geist individuell gestalteter Denkweise und Weltanschauung zu seinem Rechte gelangt: von den Niederlanden aus hat diese Bewegung ganz Europa ergriffen und in ihre Kreise gezogen. Erst im nächsten Buche ist für uns der Ort, diese Dinge in ihrem Zusammenhange zu schildern und zugleich zu zeigen, wie die Schicksale, die den erasmianischen Tendenzen beschieden waren, schon in dem eigenen Lebensgange des Meisters angedeutet erscheinen.

Die Löwener Hochschule, die offizielle Vertreterin der gelehrten Studien in den Niederlanden, blieb den erasmianischen Tendenzen, sowie dem nationalen Geiste zum Trotze das Zentrum der starken Defensivstellung, die sich der alte Glauben hier zu Lande gegen die Angriffe sowohl des Protestantismus als auch der aufgeklärteren Richtung innerhalb des Katholizismus geschaffen hatte. Selten kam es vor, dafs sich in die Reihen dieser Ketzerrichter und Paladine der alten Lehre ein räudiges Schaf einschlich, wie etwa Jan van der Meulen aus Gent, Lehrer des Kirchenrechtes, einer der ersten Kanonisten des Landes, aber von zweifelhafter Orthodoxie und von ausgesprochen staatskirchlichen Ansichten, der 1564 sogar so weit ging, den Gebrauch des Kelches und die Priesterehe zu befürworten, oder gar Michael Bajus, der — wie ein Schriftsteller sagt, welchem es an der Universität gerade gefällt, dafs sie „eine rüstige Vorkämpferin der kirchlichen Lehre“ war — „einen dunklen Schatten über die Alma Mater warf.“ Bei ihrer der Mehrheit der bürgerlichen Gesellschaft unsympathischen streng kirchlichen Haltung konnte die Löwener Universität allerdings nicht den Anspruch auf die Führerschaft der Nation auf dem Gebiete des geistigen Lebens erheben. Es gab viele Jünglinge, deren Seele nach einer freieren Auffassung der Wissenschaft dürstete. Sie gingen in hellen Haufen, je nachdem sie romanischer oder germanischer Nationalität waren, nach den französischen Universitäten und nach Genf oder nach den deutschen Hochschulen. Die Wallonen konnten dabei mit Recht vorschützen, dafs ihnen nichts anderes übrig bleibe, als im Auslande zu studieren; um ihnen diesen Grund zu rauben,

Digitized by Google

trug sich die Regierung bereits seit 1530 mit dem Gedanken, eine zweite Landesuniversität für die Provinzen der französischen Zunge zu stiften. Es gelang jedoch den Bemühungen der Löwener, die eine solche Konkurrenz fürchteten, die Durchführung des Projektes zu verzögern; erst im Herbste 1562 konnten die Vorlesungen an der neuen Hochschule zu Douai eröffnet werden. Sowohl die weltlichen als auch die geistlichen Behörden waren sich der Wichtigkeit des Universitätswesens sehr wohl bewufst. Das neue Institut wurde trefflich ausgestattet. Der Bischof der Diözese, in der Douai lag, verschmähte es nicht, die Universität durch zwei Predigten einzuweihen und zuerst selber an ihr Vorlesungen zu halten.[1]) Triumphirend rief Granvella damals aus: „Diejenigen, welche die Irrtümer lehren, bleiben an der Oberfläche und dringen nicht in die Tiefe der Wissenschaften ein. Die Dinge liegen nicht mehr so, wie damals, als Luther auftrat; denn unsere Theologen sind in den Sprachen, in der Kirchengeschichte und im Studium der Kirchenväter unterrichtet, und sie stützen sich nicht nur auf scholastische Streitfragen.“[2]) Auch die Gründung einer dritten Universität zu Deventer und der Erlafs eines Generalverbotes des Besuches auswärtiger Universitäten wurde von Rom aus der niederländischen Regierung vorgeschlagen;[3]) ein solches Mandat ist aber erst unter der Regentschaft Albas ergangen.

Wie wenig freilich fruchteten alle diese Bemühungen zur Fesselung des Geistes. Die von Staat und Kirche approbierte Wissenschaft wurde tauben Ohren gepredigt. Das bezeugen manche Vorgänge in Löwen, das doch der Hochsitz der Altgläubigkeit war. Nach der Entlassung Granvellas (1564) gab es hier einen Universitätskrawall; die deutschen Studenten hefteten in der Nacht eine Schmähschrift an die Tore des Stadthauses, in der sie ihrer Freude über die Abreise des Kardinals Ausdruck gaben, weil dadurch die Theologen und Papisten ihren Führer und ihre Säule verloren hätten.[4]) Also nicht einmal ihre Hörer vermochte die Löwener Universität vor den antiklerikalen Tendenzen zu behüten, und wenn bald darauf der erasmianische Geist innerhalb des niederländischen Katholizismus unterdrückt wurde, so war das nicht ein Erfolg der gelehrten Wirksamkeit der Löwener Professoren, sondern der Albaschen Gewaltherrschaft.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Die Niederlande im XVI. Jahrhunderte. II: Die religiösen Zustände.

Erstes Kapitel.

Die alte Kirche und das religiöse System der Krone.

Das religiöse Leben stand um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden unter dem Zeichen eines doppelten Kampfes der alten Kirche, nämlich sowohl gegen die rationalistischen Aufklärungstendenzen in ihrem eigenen Schofse, als auch gegen die dogmatischen Abweichungen, sowie gegen die neuen Kirchen und Gemeinschaften, in denen sich die ketzerischen Meinungen bereits feste Formen der Organisation geschaffen hatten.

In den Zuständen der alten Kirche[1]) lag, wie anderwärts, so auch hier, der Antrieb zur Opposition, die sich gegen ihre Alleinherrschaft erhob. Zwar fehlte es nicht an äufserer Devotion, und noch gewährte der Katholizismus den Anblick einer imposanten Machtfülle, wie er auch noch eines ungebrochenen äufseren Ansehens genofs. Unermefslich war die Menge der Kirchen, Klöster und Stifter. Allein in Flandern zählte man achtundvierzig Abteien und viele andere Klöster; über sechzig Kirchen und Kapellen gab es in Brügge. Ein venetianischer Berichterstatter rühmt die grofse Frömmigkeit der Niederländer: fast alle Sonntage veranstalten sie in ihren Kirchen Prozessionen; es finden sich bei ihnen viele Bruderschaften, und jedes Haus hat seinen Altar. Bei der Domkirche zu Unserer Lieben Frauen in Antwerpen gab es eine Bruderschaft, die von der Circumcision genannt; sie bestand aus vierundzwanzig Edelleuten und veranstaltete alle Jahre zum Dreifaltigkeitsfeste eine grofse Prozession. Eine zweite, die des heiligen Kreuzes, umfafste vierzehn Geistliche und fünfzehn Laien, die von Unserer Frau Kapellen mehr als hundert Personen. Zur Frauenkirche

Digitized by Google

gehörten noch als Bruderschaften die sechs Waffengilden, die drei Kammern für Rhetorik und die siebenundzwanzig Zünfte: jede dieser Genossenschaften hatte hier einen Altar oder eine ganze Kapelle. Es erhoben sich in ihr siebenundfünfzig Altäre, die 1553 einer Feuersbrunst zum Opfer fielen. Und wie in der Hauptstadt, so war es in den übrigen Städten und auf dem platten Lande.

Unter der gleifsenden Hülle barg sich ein schadhafter Kern. Die ostentativ zur Schau getragene Frömmigkeit lief zum guten Teile auf eine konventionelle Devotion hinaus, die mit äufserer Werkheiligkeit gepaart war. Die Mitglieder der hohen Geistlichkeit, aus vornehmen Geschlechtern entsprossen, führten ein Leben, wie es eher ihrem Geburtsstande, als ihrem nunmehrigen Berufe geziemte. Man sah sie mehr im Panzerhemde, im Sattel oder im Jagdgewande auf Wald und Heide, als im Chorrocke und mit der Mitra vor dem Altare. Simonie und Pfründenhäufung waren keine Seltenheit. Der Gottesdienst wurde oft nicht von den eigentlichen Inhabern der Benefizien, sondern von schlecht bezahlten Vikaren besorgt. Das Verpachten der Pfarreien auf bestimmte Fristen war ein blühendes Geschäft. Um ihr Einkommen aufzubessern, trieben die Priester, von ihrer Zollfreiheit Gebrauch machend, nebenbei einen schwunghaften Handel mit Bier und Wein. Auf das Bitterste wurde von den mafsgebenden Stellen selbst über die Unwissenheit und Sittenroheit des niederen Klerus geklagt. Das Zölibatgesetz wurde vernachlässigt. In Friesland war die Priesterehe im Mittelalter nie ganz ausgerottet worden. Bis zu den Zeiten Pius II. waren die Priester hier regelmäfsig verheiratet; von der strengkirchlichen Richtung nicht anerkannt, galten diese Verbindungen doch beim Volke als rechtmäfsige Ehen. Der Dichter Jacob van Maerlant macht einen sichtbaren Unterschied zwischen „papen, die wyf hadden gesworen“ und „papen, die Tamien (Konkubinen) hadden gechoren.“ Viele junge Leute nahmen die Tonsur und widmeten sich trotzdem später weltlichen Beschäftigungen. Sie wollten eben nur des Privilegs des Klerus teilhaft werden, in peinlichen und bürgerlichen Sachen von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit zu werden; es war bekannt, dafs die geistlichen Gerichte eine unziemliche Milde walten liefsen, die oft sogar in Straflosigkeit ausartete.

Von der obersten Spitze nahm das Übel seinen Ausgang. Es gab im Jahre sechs bis acht Monate, die „die apostolischen

Digitized by Google

Monate“ genannt wurden; während dieser Frist hatte der Papst selbst die Verleihung der niederländischen Pfarrpfründen, und der Bewerber vermochte sie nur durch Bestechung der Kurialen in Rom, durch Übernahme von Pensionen usw. zu erlangen.[1]) Welcher Art der Geist war, der die Priesterschaft vor der Reformation erfüllte, das ersehen wir aus einer Schilderung, die der gröfste religiöse Genius, den das Land je hervorgebracht hat, Thomas a Kaempis, entwirft. Er giebt eine Anleitung, wie sich der Priester für die Feier des Altarsakramentes vorbereiten solle; dabei führt er die Sünden auf, die der Priester dabei zu bereuen habe: „So habsüchtig, so karg im Schenken, so zähe im Halten des Geldes, ... so ausschweifend bei Tische, so taub für das Wort Gottes, so früh ins Bett, so spät an die Arbeit, so eifrig aus auf Possen, so schläfrig beim Gottesdienste und so begierig nach dessen Ende, so unehrerbietig, so nachlässig beim Beten der Horen, so lau bei der Feier der Messe, so ungerührt beim Abendmahle.[2]) Wir dürfen schon annehmen, dafs es sich dabei nicht nur um eine Art von Beichtspiegel handelt, sondern dafs Thomas hier wirklich die Fehler und Untugenden vorführt, die er nur allzu oft bei seinen Mitbrüdern fand, und vor denen er sie also ausdrücklich warnte. Die bitteren Satiren des Erasmus von Rotterdam sind, was man nicht vergessen darf, entstanden unter dem Eindrucke seiner Jugenderlebnisse in den niederländischen Klöstern. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts wollten die Klagen über den Klerus auch von katholischer Seite nicht verstummen. Als sich in Tournai und Valenciennes die Ketzer in den sechsziger Jahren zu argen Ausschreitungen hinreifsen liefsen, da gab man allgemein der schlechten sittlichen Haltung, der Unwissenheit und dem geringen Eifer des Klerus die Schuld daran, dafs so viele Leute dem alten Glauben untreu geworden seien. Habsucht und unpriesterliches Gebahren gaben die Geistlichkeit dem Hasse, der Verachtung und dem Hohne des Volkes preis. Unzählige Spottlieder erschütterten ihr Ansehen; so wurde in der Kastellanei Lille gesungen:

„Ung riche prebstre et ung gros chien
Ne serviront jamais bien.“

oder, wie es in einem anderen Pasquille hiefs:

„Wären die Pfaffen, die Affen und Ratten tot,
Wären die Teufel, die Wölfe und Katzen nicht not.“

Digitized by Google

Ausdrücklich bezeugte die Statthalterin Margareta von Osterreich, die Tante Karls V., dafs die populäre Abneigung gegen den Klerus wegen seiner Übergriffe und wegen seiner Habsucht vornehmlich das Eindringen und die rasche Ausbreitung der lutherischen Irrlehren im Lande befördert habe; sie schrieb im Jahre 1525 an den Grafen von Hooghstraeten, den Statthalter Hollands:

„Ich glaube, dafs Ihr davon völlig unterrichtet seid, dafs zahlreiche einfache Leute in Brabant und in den übrigen Niederlanden der Sekte Luthers oder anderen Ketzereien anhangen. Ich habe die erforderliche Untersuchung anstellen lassen, weshalb diese Sekte entstanden ist, und warum sie so starke Verbreitung gefunden hat. Es hat sich dabei ergeben, dafs die Schuld an ihrem Ursprunge den Mifsbräuchen des Klerus zuzuschreiben ist, indem er ungebührliche und rechtswidrige Zensuren und Interdikte verhängt, indem er die Laien aller Stände durch Verkauf der kirchlichen Sakramente, bei Begräbnissen, durch Heiratsdispense usw. brandschatzt, kurz ausnahmslos in allen den Stücken, wo der Laie, sei es bei der Geburt, sei es im Leben, oder beim Sterben, mit dem Priester zu tun hat. Deshalb hörte man auf Luther, las seine Bücher, begünstigte ihn und gesellte sich seinem Anhange, weil er seine Irrlehre und verfluchte Sekte damit begann, dafs er die Mifsbräuche des Klerus tadelte und vor die Öffentlichkeit brachte ... Daher haben viele, die unter solchen Erpressungen, Auflagen und Ausschreitungen zu leiden hatten, gern auf Luther gehört, um an ihm einen Rückhalt zu finden; sie haben ihm Glauben geschenkt, und zwar nicht nur seinen Anklagen gegen den Klerus und dem, was daran wohl wahr ist, sondern auch seinen grofsen Irrlehren. Und es ist wahrscheinlich, und es giebt meines Erachtens kein besseres Mittel, um die falschen Lehren zurückzuweisen, die Luther ausgesprochen und ins Volk getragen hat, als indem man den Ursachen begegnet und die Mifsbräuche abstellt, aus denen diese Ketzereien hervorgegangen sind.“

Und damit stimmt überein das gewifs unverdächtige Zeugnis des Jesuiten Anscke Bockes; er versichert, dafs „wegen des höchst verderbten Lebens der Geistlichen und Mönche“ der Protestantismus in Friesland so reifsende Fortschritte gemacht habe.

Digitized by Google

Keineswegs fehlte es neben den düsteren Schatten an lichteren Farben. Zu verschiedenen Malen waren ja die Niederlande bereits im Mittelalter der Schauplatz einer vertieften und wahrhaft inneren Frömmigkeit geworden. Hier war die schönste Blüte deutscher Mystik, des Thomas a Kaempis Nachfolge Christi, entstanden. In manchen Klöstern herrschte noch Zucht und Religiosität. Insonderheit wurde den Karthäusern nachgerühmt, dafs sie ihre strenge Regel treulich befolgten. Nicht minder angesehen waren manche Kongregationen, wie die von Geert Groote gestifteten Brüder vom gemeinsamen Leben und die mit ihnen eng verwandten Windesheimer Regularen, die sich bald weit in den Niederlanden und in Deutschland verbreiteten; ihre Vereinigungen waren zum Ende des Mittelalters Pflegestätten nicht nur des Unterrichtes für die heranwachsende Jugend, sondern auch einer intensiveren Religiosität. Unter der Führerschaft der Löwener Theologen setzte in den Niederlanden frühzeitig jene grofse Bewegung ein, durch die eine innere Regeneration der katholischen Kirche bewirkt werden sollte: indem das Dogma über jeden Zweifel und jeden Angriff erhaben hingestellt wurde, suchte man das kirchliche Leben zu stärken, Sitten und Bildungsstand des Klerus zu heben, zugleich freilich auch die Zügel der kirchlichen Disziplin bei den Laien fester anzuziehen. Durch die Einführung der Beschlüsse des Konzils von Trient, insoweit sie die „Besserung" der Kirche zum Zwecke hatten, erreichten diese Tendenzen in den Niederlanden ihren Höhepunkt, nicht minder in der Errichtung neuer Bistümer, auf die wir später im Zusammenhange zu sprechen kommen werden. Frühzeitig stellten sich bereits die streitbarsten Vertreter und Vorkämpfer dieser Bestrebungen, die Väter Jesu, in den Niederlanden ein. Seit 1542 fanden sie Aufnahme in Löwen und in Tournai, und 1556 genehmigte der König ausdrücklich, dafs sie hier Niederlassungen und Kollegien gründen dürften, freilich unter manchen Beschränkungen. Sie errichteten eine Provinz für Niederdeutschland mit Niederlassungen in Köln, Tournai und Löwen; hier residierte der Provinzial.[1]) Einige Zeit darauf finden wir den ersten Jesuitenmissionar in Friesland. Zwar standen den Jesuiten die besten Empfehlungsschreiben des Papstes zur Verfügung;[2]) aber selbst Männer der Regierung, die wie Viglius für gut katholisch galten, betrachteten sie mit unfreundlichen Blicken, da man von ihnen eine Schmälerung der bischöflichen Gerechtsame besorgte. Durch

Digitized by Google

ihren Eifer machten sich die Jesuiten allerdings sehr bemerkbar, ohne jedoch zunächst eine rechte Wirksamkeit gewinnen zu können.

Eine kräftigere Stütze, wie an ihren Reformbestrebungen, fand die alte Kirche an den Zwangsmafsregeln der staatlichen Gewalt, an der Inquisition und den Plakaten gegen die Ketzerei. Die Inquisition als ein selbstständig neben den Bischöfen als den ordentlichen Inquisitoren in ihren Sprengeln bestehendes, vom Papste unmittelbar abhängiges Tribunal zur Verfolgung der häretischen Verderbtheit, war in den Niederlanden bereits im Mittelalter bekannt und in Übung.[1]) Das Eindringen der Lehre Luthers spornte Karl V. zu Mafsnahmen und Einrichtungen an, deren Bestimmung es war, die Tätigkeit der Inquisition zu verschärfen und sie zugleich in Zusammenhang mit der Staatsgewalt zu setzen.[2]) Auf Betreiben des pästlichen Nuntius Aleander erliefs er schon in den letzten Tagen des Septembers 1520 ein Edikt, durch das er die Verbrennung lutherischer und anderer ketzerischer Bücher anordnete; es wurde alsbald in Brabant, im März des Folgejahres auch für einige andere der Südprovinzen bekannt gegeben. Mit einigen Veränderungen in Form und Inhalt wurde dann das berühmte Wormser Edikt vom 8. Mai 1521 in vlamischer und französischer Übersetzung auch für die Niederlande publiziert. Es enthielt ein abermaliges Verbot der Lutherschen Lehre: gegen die hartnäckigen Anhänger des Reformators sollte bei dem zuständigen Richter der Prozefs eröffnet werden, die Güter der Verurteilten sollten zur Hälfte dem Kaiser, zur anderen Hälfte dem Angeber verfallen sein; Schriften religiösen Inhaltes sollten der Zensur der zuständigen geistlichen Obrigkeit und der nächstgelegenen theologischen Fakultät, alle anderen Schriften der weltlichen Zensur unterliegen.[3]) Der Inquisitoren wurde in dieser Ordonnanz überhaupt nicht gedacht; wenngleich die Rechtssprechung den ordentlichen Gerichten zugeteilt wurde, so war es doch selbstverständlich, dafs der Tatbestand der Häresie, auf Grund dessen die Verurteilung seitens des weltlichen Richters erfolgte, dem Erkenntnisse der geistlichen Kommissarien, sei es des Papstes, sei es des Bischofs, unterstand.

Dem Eifer des Kaisers genügte dieser Zustand keineswegs. Die Zeitumstände schienen ihm derart, dafs es ungewöhnlicher Mafsregeln bedürfe; daher schuf er ein aufserordentliches Tribunal zur Unterdrückung des Luthertums. Am 23. April 1522 erteilte er dem Magister Franz van der Hulst, Mitglied des

Digitized by Google

Rates von Brabant, die Vollmacht, alle diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die gegen die Ketzeredikte verstofsen sollten; alle Vasallen, Beamten, Richter und Untertanen wurden angewiesen, ihm dabei Gehorsam und Beistand zu leisten. Mit ganz ungewöhnlichen Befugnissen[1]) wurde Hulst ausgestattet; er erhielt vom Kaiser „vollkommene Macht, Jurisdiktion und Autorität, vorzuladen, zu heischen, festzunehmen, zu verhaften, gefangen zu setzen, Güter anzumerken und zu inventarisieren, Prozesse anzustrengen, ohne sich an Form und Gestalt des Rechtens zu halten, sondern summarisch und einfach, auf alle Art und Weise, es sei durch Untersuchung, auf Angabe und Anklage, sowie auf alle aufserordentlichen Wege und Weisen, wie Frage, Verhör, peinliche Frage und Folter, ... Urteile zu fällen und vollstrecken zu lassen ebenso, wie wir selbst gegen solche Verbrecher vorgehen und einschreiten würden, weiterhin in unserm Namen, sei es für ewige, sei es für bestimmte Zeit, aus unsern Niederlanden, sei es aus allen, sei es aus einigen, Verbannung zu verhängen, sowie Konfiskation und Exekution von Gut und Blut, sei es ganz, sei es zum Teile, je nach der Gröfse des Verbrechens oder nach den Umständen".

Die Vollmachten, die Hulst somit übertragen wurden, konkurrierten sowohl mit denen der bisherigen Inquisition, als auch mit der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte; er hatte also die Stellung eines Inquisitors und eines weltlichen Richters zugleich. Er war Laie und Beamter: man sieht, wie der Kaiser darnach trachtete, die Verfolgung und Bestrafung der Ketzer gleichsam zu verstaatlichen, indem er sie zu einem wesentlichen Bestandteile des von ihm angestrebten staatskirchlichen Systems machte und der Jurisdiktionssphäre der unter dem Einflusse der kommunalen Autonomie stehenden städtischen Gerichte entzog. Der Herrscher gab dem neuen Inquisitor „einige andere Magister und Doktoren der Theologie und beider Rechte als Assessoren" bei. Was die mehr geistliche Seite seiner Tätigkeit betraf, so sollte er erforderlichen Falls zwei Theologen hinzuziehen, um die Verirrten in den Schofs der Kirche zurückzuführen. Seine richterliche Gewalt wurde dadurch einigermafsen beschränkt, dafs er ohne Rat und Zustimmung des Doktors Joost Laurens, Präsidenten des grofsen Rates zu Mecheln, des höchsten Gerichtshofes im Lande, kein Zwischen- oder Endurteil erlassen, auch keinerlei Vergleich mit dem Beklagten eingehen durfte. Eben dadurch kam die Abhängigkeit des neuen aufserordentlichen Inquisitions-

Digitized by Google

tribunals von der Staatsgewalt zu besonders sichtbarem Ausdrucke.

Durch die Ernennung Hulsts wurden die in den Niederlanden bereits wirkenden Inquisitoren keineswegs beiseite geschoben. Es wurde ihnen nur ein neuer Kollege beigefügt, welcher der Regierung unterstand und zugleich die weltlich-richterliche Gewalt ausübte. Vom kirchlichen Standpunkte aus konnte es freilich als bedenklich erscheinen, einem Laien die Kognition betreffend den Tatbestand der Ketzerei zu überlassen, und vor allem durfte man nicht gestatten, dafs sich eine derartige Befugnis lediglich auf eine Autorisation von staatlicher Seite gründe. Insofern konnte die Kurie an der Einsetzung Hulsts zum Inquisitor wohl Anstofs nehmen: andererseits war der regierende Papst Hadrian VI. nicht nur Karl V. wohlwollend und freundlich gesinnt; sondern er war auch, ein geborener Niederländer, von früherer Zeit her mit Hulst durch das Verhältnis persönlicher Vertrautheit verbunden. Immerhin wollte er den Rechten der Kirche nichts vergeben, und so entschlofs er sich zu einem merkwürdigen Auswege. Ohne von der Ernennung Hulsts durch Karl V. irgend welche Notiz zu nehmen, übertrug er durch eine Bulle vom 1. Juni 1523 Hulst das Amt eines päpstlichen Generalinquisitors in den Niederlanden mit gleicher Vollmacht und Autorität, wie sie den bischöflichen und päpstlichen Inquisitoren gebührten. Ausdrücklich bemerkte er, dafs er dabei über Hulsts Eigenschaft als Laie hinwegsehe: „Obgleich du nicht dem geistlichen Stande angehörst, wie es das kirchliche Recht in solchem Falle zu verlangen scheint, und obgleich du dich der Vorrechte nicht erfreust, in deren Genusse sich die Mitglieder dieses Standes befinden, so bist du doch, wie wir von früher her wissen, von solcher Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Klugheit, Erfahrung und (was in diesem Punkte die Hauptsache ist) von solchem Eifer für das Haus Gottes, dafs nicht allein in diesem Amte, wo es sich wegen der Schwere und Offensichtlichkeit der Irrtümer und Ketzereien mehr um die Vollstreckung als um die richterliche Feststellung des Erkenntnisses zu handeln scheint, sondern auch in schwierigen und verwickelten theologischen Fragen von dir die besten und vorzüglichsten Dienste zu erwarten sind.“ Ausdrücklich hob der Papst hervor, dafs er den alten Genossen „aus eigenem Antriebe, aus sicherem Wissen und aus der Fülle der apostolischen Macht“ mit solcher Autorität

Digitized by Google

ausstatte. Uber die Laien erhielt Hulst unbeschränkte Gewalt; nur den Geistlichen gegenüber machte der Papst gewisse Vorbehalte. Die Bischöfe wurden seiner Jurisdiktion entzogen; bei Prozessen gegen alle übrigen Kleriker sollte er ein oder zwei kirchliche Würdenträger oder Gottesgelehrte, deren Auswahl ganz in sein Belieben gestellt war, zur Mitwirkung heranziehen.

Man hat in der Bulle Hadrians VI. nicht eine Bestätigung der Einsetzung Hulsts durch Karl V. zu erblicken, die etwa gar auf Ersuchen des Kaisers erfolgt wäre. Nicht nur, dafs der Papst auffällig betont, er habe Hulst aus eigenem Antriebe ernannt und von dessen Bestallung durch den Kaiser ganz und gar schweigt, es finden sich auch, was das Maafs der Vollmachten Hulsts betrifft, wichtige Verschiedenheiten. Dem Klerus gegenüber wurden sie vom Papste in gewissem Sinne verschränkt, andererseits wurden sie im Allgemeinen erweitert, indem Hulst, dem Willen des Papstes zufolge in Prozessen gegen Laien ganz selbstständig verfahren durfte, ohne an die Genehmigung einer anderen staatlichen Instanz, wie etwa des Präsidenten von Mecheln, gebunden zu sein. Die Ernennungsurkunden des Kaisers und des Papstes ergänzen sich somit keineswegs, sondern sie stehen sich schroff gegenüber: durch die eine war Hulst ausschliefslich als staatlicher, durch die andere als päpstlicher Inquisitor bestimmt. Der Kaiser und die Brüsseler Regierung waren auch, wie es scheint, mit der Bulle Hadrians VI. nicht sehr zufrieden. Ehe Karl V. Hulst die Erlaubnis erteilte, von ihr Gebrauch zu machen, holte er erst das Gutachten der Statthalterin und des Staatsrates ein. Ohne die Entscheidung des Herrschers jedoch abzuwarten,[1]) berief sich Hulst auf seine Bestallung durch den Papst; ja er hielt sich sogar nur noch an diese, nicht mehr an die des Kaisers.[2])

So war durch das geschickte Vorgehen des Papstes und durch die Haltung Hulsts der Versuch, die Inquisition in den Bereich der Staatsgewalt zu ziehen, vollkommen mifsglückt. Unter diesen Umständen hatte die Regierung an der Wirksamkeit Hulsts kein besonderes Interesse mehr, und als er mit den holländischen Ständen in Konflikt geriet, tat sie nichts, um ihn zu halten. Sowohl er als auch sein Bevollmächtigter, Floris Oem van Wyngaerden, Pensionär von Dordrecht, gingen mit solchem Eifer an die Ketzerjagd, dafs sie alsbald aufs tiefste verhafst wurden. Weder nach Holland noch auch nach Antwerpen wagte sich Hulst zu begeben, um dort seines Amtes zu walten,

Digitized by Google

da er für sein Leben fürchtete. Er verlangte, daſs ihm diejenigen Personen, die er daselbst der Ketzerei für verdächtig hielt, zur Aburteilung nach auswärts zugeführt wurden. Insbesondere weigerte er sich, nach dem Haag zu kommen; er setzte sich in Gorkum fest und forderte, daſs die Prozesse der holländischen Ketzer, so der des Haager Advokaten Hoen, hier erledigt würden. Gegen diese Verletzung der Landesprivilegien protestierte der holländische Provinzialhof, nicht minder die Landstände, sowohl die Edlen als auch — mit Ausnahme Dordrechts, wo Oem Pensionär war — die Städte. Es entspannen sich heftige Streitigkeiten, in deren Verlaufe gegen Hulst die schwersten Vorwürfe erhoben wurden: aus vier Gründen sei er zum Inquisitor ungeeignet, nämlich als Laie, als Bigamist, als Mörder und als Feind des Vaterlandes. Die Generalstatthalterin konnte nicht umhin, sein Vorgehen ungesetzmäſsig zu finden, und als er sich gar unterstand, eine in diesem Streite erlassene Akte Margaretens zu fälschen, war das Maſs seiner Verfehlungen voll. Im Herbste 1524 bereits befahl die Regentin dem Hulst die Suspension aller seiner Prozesse; der Kaiser bestätigte ihre Entscheidung und ordnete die strengste Bestrafung Hulsts an ohne Rücksicht auf dessen dereinstige Freundschaft mit dem inzwischen verstorbenen Hadrian VI. oder auf die Gunst, die er etwa bei dem neuen Papste genieſse. Mit genauer Not entging der Gestürzte der Todestrafe; seine Rolle war ausgespielt; auch der Papst erklärte sich mit seiner Absetzung einverstanden.

Die Erfahrungen, die man mit Hulst gemacht hatte, ermutigten nicht gerade zur Wiederholung des Versuches, einen Generalinquisitor für das ganze Land zu bestellen. Gleichwohl riet Margareta ihrem Neffen, den Papst um die Ersetzung Hulsts durch einen maſsvollen und tugendhaften Geistlichen zu bitten. Der Kaiser holte ein Gutachten bei seinen Geheimen Räten ein, unter denen sich der Graf Heinrich von Nassau befand. Sie sprachen sich ziemlich kühl über die Inquisition aus und warnten vor allem den Kaiser davor, den Inquisitoren einen Anteil an den konfiszierten Gütern der Verurteilten einzuräumen, damit sie keinen Anreiz hätten, „sich von Menschenblute zu nähren," und damit sie ihr Augenmerk auf Besserung und Unterweisung, nicht aber auf Vernichtung richteten. Der Kaiser antwortete der Statthalterin: es scheine ihm besser, wenn die Bischöfe und Provinzialhöfe, wie früher, über Glaubensirrtümer zu erkennen hätten;

Digitized by Google

das gezieme sich mehr, als die Anstellung eines besonderen Inquisitors, zumal da diese Einrichtung eine Neuerung sei. Im niederländischen Staatsrate machten sich zwei Strömungen geltend. Der eine Teil der Räte schlofs sich im Wesentlichen der Ansicht des Kaisers an; der andere meinte, dafs dabei das staatliche Interesse zu kurz kommen würde. Man machte darauf aufmerksam, dafs die Bischöfe allzu geneigt und bereit seien, die Jurisdiktion des Kaisers an sich zu reifsen und zu schwächen, sowie Sühnen herbei zu führen, bei denen ihr besonderer Vorteil, nicht aber die Strafe der mafsgebende Gesichtspunkt sei. Daher sei es besser, dem Lande angehörige Geistliche zu Inquisitoren zu erheben, deren man sich nach Belieben bedienen könne, um dadurch die Bischöfe in Schach zu halten. Da ein grofser Teil des Landes auswärtigen Bischöfen unterstellt war, so entbehrten diese Erwägungen nicht ganz der Berechtigung, und die Statthalterin vertrat sie nicht nur beim Herrscher, sondern betrieb auch beim Papste die Einsetzung eines neuen Inquisitors, indem sie ihm für dieses Amt drei Kandidaten vorschlug, nämlich den Propst Olivier Buedin zu Ypern, den Prior Nikolaus Houzeau zu Mons und den Dekan von St. Peter zu Löwen, Nikolaus Coppin de Montibus.

Teilweise kam die Kurie den Wünschen der Herzogin entgegen. Auf Ermächtigung des Papstes ernannte der Kardinallegat in Deutschland, Campegi, am 17. Juni 1524 die genannten drei Männer zu Generalinquisitoren der Niederlande; bald darnach aber ging man in Rom darüber hinaus. Durch eine Bulle vom 12. Februar 1525 setzte nämlich Clemens VII. über die drei neuen und alle anderen Inquisitoren einen Oberinquisitor in der Person des Kardinals Erardus van der Mark, Bischofs von Lüttich, da es bei der grofsen Verbreitung der Ketzerei in den Niederlanden noch einer höheren Instanz zur Verfolgung der Sektierer bedürfe. Die Regentin Margareta wurde dadurch aufs unangenehmste überrascht; sie riet dem Kaiser ganz entschieden, der Bulle das Plazet zu verweigern. „Die Bestallung ist wahrscheinlich," so schrieb sie ihm, „durch Ränke erwirkt. Der Kardinal Erard würde sie doch nicht selbst ausüben können; er würde das seinen Offizialen überlassen; diese würden dann manche Sachen, die sie auf Grund der Eigenschaft des Kardinals als Oberinquisitor zu verrichten haben, in die ordentliche Jurisdiktion ihres Bischofs hineinzuziehen trachten; so würden der Kardinal

Digitized by Google

und die nachfolgenden Bischöfe von Lüttich, nicht minder die übrigen Bischöfe, deren Diözese in die Niederlande hineinreicht, vollständig ihre Hoheit und Jurisdiktion an sich reifsen."

Ob Margareta mit ihrem Einspruche durchdrang, mufs dahingestellt bleiben. Jedenfalls sehen wir in der Folgezeit die erwähnten drei Männer im Wesentlichen selbstständig ihres Amtes walten. Bald nach ihrer Einsetzung gerieten sie in Reibereien mit den Bischöfen und deren Offizialen; Kurie und Regierung stellten sich jedoch auf ihre Seite. Durch ein Breve vom 20. März 1525 bestätigte und erweiterte der Papst ihre Vollmachten ganz bedeutend: sogar gegen Bischöfe und Erzbischöfe durften sie mit Verhaftung und Verhör vorgehen, nur dafs sich der Papst in solchen Fällen das Urteil vorbehielt; sie wurden ermächtigt, Unterinquisitoren anzustellen und nach freiem Belieben mit Vollmachten auszustatten; von einer Abhängigkeit vom Bischofe von Lüttich ist nicht mehr die Rede. Nach dem Tode Coppins ernannte der König für ihn zwei Nachfolger, den Ruard Tapper, Dekan von St. Peter in Löwen, und den Michael Drutius, Offizial des Bischofs von Lüttich gleichfalls in Löwen, sodafs es nunmehr vier Generalinquisitoren gab. Von der 1525 zuerst erteilten und späterhin wiederholten Erlaubnis des Papstes zur Annahme von Gehilfen machten sie 1545 auf Geheifs des Papstes Gebrauch, indem sie für Artois, Brabant, Flandern, Hennegau und Holland- Seeland je zwei „Subdelegierte" annahmen.

Das Verhältnis der neuen päpstlichen Delegierten (als solche sind sie im Gegensatze zu Hulst ihrer Einsetzung zu Folge zu betrachten) ward zunächst, wenngleich nicht gerade unbestimmt, so doch nicht durch besondere Bestimmungen geordnet. Sowohl was ihre Stellung im Allgemeinen, als auch was die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelnen anbelangte, befanden sie sich aber jedenfalls trotz ihrer Ernennung durch den Papst und trotz ihres geistlichen Standes in strenger Unterordnung unter der weltlichen Obrigkeit, sodafs das staatliche Interesse jetzt ganz anders wahrgenommen war, als dereinst während der Amtsführung Hulsts. Dafür, dafs sie im Wesentlichen als Staatsbeamte angesehen und behandelt wurden, zeugt der Umstand, dafs ihnen der Kaiser 1546 eine Instruktion erteilte, durch die ihre Funktionen aufs genaueste geregelt wurden. Es wurde ihnen darin die Einleitung eines Verfahrens auf Grund anonymer Denunziationen verboten, sowie befohlen, falsche Angaben dem kompetenten Gerichte zur Bestrafung

Digitized by Google

zu melden. Gegen Laien durften sie nur die Untersuchung führen; das Endurteil wurde dem Gerichte vorbehalten. Etwas ausgedehnter waren ihre Vollmachten gegenüber häretischen Klerikern; aber auch da waren sie an die Mitwirkung der Provinzialhöfe gebunden. Sie wurden insbesondere angewiesen, sich auf den Reisen durch ihre Sprengel davon zu überzeugen, dafs die Pfarrer rechtschaffene, sittenreine und gut katholische Männer seien, und dafs sie ihre Stellen auch selber verwalteten, ohne sie zu verpachten oder Vikaren zu überlassen; Seelsorger, die im Konkubinate oder sonst anstöfsig lebten, unwissend und unfähig zur Erfüllung ihrer Pflichten wären, sollten sie dem Bischofe behufs Absetzung anzeigen. Zum Schlusse ward ihnen nochmals sehr dringend Mäfsigung eingeschärft; sie wurden ermahnt, nur dann einzuschreiten, wenn Staat und Religion in Gefahr stünden, und sich so zu verhalten, dafs niemand meinen dürfe, sie arbeiteten für ihr eigenes Interesse, nicht aber für den Dienst Christi.

Wenngleich der Kaiser also Übertreibung und Amtsüberschreitung der Inquisitoren zu steuern suchte, so war er doch nicht gewillt, auf die Ketzerverfolgung schlechthin zu verzichten. Durch immer wiederholte Strafandrohungen suchte er seine Untertanen von häretischen Anwandlungen abzuschrecken; ihre Reihe wurde abgeschlossen durch das grofse Plakat von 1550, durch das alle früheren Edikte aufser Kraft gesetzt wurden. Die Herstellung, Erwerbung und Verbreitung ketzerischer Bücher, sowie von Schmähbildern gegen die Jungfrau Maria, die Heiligen und den geistlichen Stand, die Vernichtung von Heiligenbildern, die Abhaltung und Teilnahme an ketzerischen Konventikeln, geheime und öffentliche Disputationen über die Heilige Schrift, Aufnahme und Begünstigung von Ketzern wurden darin mit dem Tode bedroht. Es wurde einerseits den Richtern verboten, im Falle solcher Übertretungen die Strafen unter dem Vorwande zu mildern, sie seien allzu schwer und hart und lediglich zur Abschreckung bestimmt; andererseits aber erklärte der Kaiser, er wolle nicht, dafs Unschuldige belästigt und heimgesucht würden, da Niemandem ohne Grund und zu Unrecht ein Ärgernis zugefügt werden dürfte; eben daher wurden alle Fälle einzeln aufgezählt, in denen das Verfahren einzuleiten sei. Es herrschte also der Grundsatz: Vorsicht und Mäfsigung bei der Verfolgung, unerbittliche Strenge gegen die überführten und hartnäckigen Sektierer. Aus dem Berichte eines Inquisitors[1]) entnehmen wir

Digitized by Google

noch Näheres über die Inquisitoren um die Mitte des Jahrhunderts: wurde jemand beim Inquisitor der Häresie bezichtigt, so zog dieser erst gewissenhafte Erkundigungen darüber ein, ob die Anschuldigung auf Wahrheit beruhte; wenn das der Fall war, so wurde der Schuldige, insofern Hoffnung auf Besserung vorhanden war, erst im Geheimen ermahnt; blieb die Warnung fruchtlos, oder lag ein öffentliches Ärgernis vor, so wurde er verhaftet, vor Gericht gestellt und nach Möglichkeit zum Widerrufe bewogen. Personen, die der Ketzerei verdächtig oder überführt waren, wurden übrigens durch das Plakat von 1550, selbst wenn sie reuig in den Schofs der Kirche zurückkehrten, für unfähig zur Bekleidung von Ämtern und öffentlichen Ehrenstellen erklärt. Von jeglicher Begnadigung waren die „Wiedertäufer" ausgeschlossen; selbst durch Widerruf ihrer Irrtümer konnten sie nur eine Milderung der Todesstrafe vom Scheiterhaufen zum Schwerte erwirken. —

Lieh der Staat der alten Kirche seinen starken Arm, so erhob er hinwiederum ihr gegenüber den Anspruch auf eine Superiorität, wie sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ungebräuchlich war und der geistlichen Gewalt zum höchsten Anstofse gereicht hätte. Bereits in der Zeit der burgundischen Herzöge begannen diese neuen staatskirchlichen Tendenzen sich zu regen und das bestehende System der Theokratie zu erschüttern; unter Karl V. gelangten sie zur unbestrittenen Herrschaft, allerdings erst nach einem heftigen Kampfe insbesondere mit der bischöflichen Gewalt. Die Versuche, die Inquisition zu einer staatlichen Funktion umzugestalten, waren nur ein Moment in dieser Bewegung; in den vielfachsten Beziehungen geriet die Kirche in Abhängigkeit von dem Staate.[1])

Der Anhäufung von liegenden Gütern in der toten Hand galt der erste Kampf; mehrere Verordnungen wurden dagegen erlassen. Ohne Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit durfte kein Geistlicher oder keine Kirche neuen Grundbesitz erwerben. Das Kirchengut wurde weitgehenden Eigentumsbeschränkungen unterworfen. Zu Besitzwechsel, Verpfändung usw. wurde der staatliche Konsens für notwendig erklärt. Klöster und Geistliche, die Handel oder Gewinn bringende Beschäftigung irgendwelcher Art trieben, mufsten die öffentlichen Lasten auf sich nehmen; es kam sogar vor, dafs ihnen in Rücksicht auf die von ihnen vorgeschützte Abgabenfreiheit der Bierverschleifs entzogen wurde.

Digitized by Google

Mit Bewilligung des Papstes legte der Herrscher dem Klerus grofse Steuern auf (subside ecclésiastique des demi-fruits). Andererseits wurde es der Geistlichkeit verboten, die Zehnten willkührlich zu steigern und überhaupt die Bevölkerung mit Abgaben zu belasten, die nicht mindestens schon vierzig Jahre nachweisbar bestünden.

Schwerer als diese finanziellen Auflagen und Beschränkungen trafen die Eingriffe in das innerkirchliche Gebiet. Der Verkehr der Klöster mit ihren auswärtigen Oberen wurde erschwert und beaufsichtigt; es wurde darauf geachtet, dafs die Provinzialen und Visitatoren der Orden niederländische Untertanen von Geburt seien. Die Verleihung von Pfründen an Ausländer direkt durch die Kurie wurde verboten; das Recht des Placet für Erlasse auswärtiger Oberer, selbst des Papstes, in Anspruch genommen[1]) und bis zu einer in die kleinsten Details der kirchlichen Verwaltung eingreifenden staatlichen Bevormundung ausgebildet. Kein Geistlicher durfte Befehle von der Kurie annehmen, ehe nicht die Regierung ihre Erlaubnis dazu erteilt hatte; sogar für die Einführung der Konzilsdekrete war das Placet erforderlich. Der König verlangte vom Papste das Recht der Visitation der Klöster, und zwar nicht nur in temporalibus, sondern auch in spiritualibus. In die innersten Verhältnisse der kirchlichen Organisation mischte sich der Staat; wenn der Bischof einen unfähigen oder anstöfsigen Pfarrer nicht absetzen wollte, sollte der Zentralregierung in Brüssel Anzeige erstattet werden, damit diese das Nötige verfüge. Bei dem Eifer, mit dem der Fürst über die Erhaltung des alten Glaubens wachte, widersprach diese staatliche Kontrolle über den Pfarrklerus durchaus nicht dem kirchlichen Interesse; fanden sich doch in seinen Reihen genug Elemente, die zur neuen Lehre hinneigten. Die Selbstständigkeit der Orden und Klöster wurde dadurch gebrochen, dafs der Monarch in der Regel vom Papste einen Indult für die Besetzung der Abteien und vornehmsten Pfründen erlangte und gegen den heftigsten Widerstand der brabantischen Abte zur Durchführung brachte; selbst wenn der Indult nicht ausreichte, oder durch den neuen Papst oder den neuen Herrscher noch nicht bewilligt war, wurde doch eine Praxis geübt, derzufolge die freie kanonische Wahl der Konvente aufhörte und an ihre Stelle ein ziemlich unbeschränktes Ernennungsrecht der Krone trat. Den Übergriffen der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde nach Kräften ge-

Digitized by Google

steuert. Diese hatte bisher Verbrechen, wie Mord, Raub usw. vor ihr Forum zu ziehen getrachtet;[1]) solche Beeinträchtigung seiner Gerichtsholheit durfte der Staat nicht länger dulden. Karl V. schlofs mit Leo X. ein Abkommen, worin die Kompetenz der geistlichen Gerichte aufserhalb der rein kirchlichen Sachen auf drei Fälle eingeschränkt wurde: auf Prozesse betreffend die Gültigkeit von Testamenten, Heiratsverträgen und um geistliche Güter. Die Bischöfe gaben sich damit allerdings noch nicht zufrieden; zumal der Bischof von Lüttich wollte sich keine Schmälerung seiner althergebrachten Jurisdiktion gefallen lassen. Erst 1542 kam ein Konkordat zwischen ihm und dem Kaiser zustande, das den staatlichen Anforderungen genügte; es bezog sich zunächst nur auf die zur Lüttichschen Diözese gehörigen Landschaften, wurde schliefslich aber auch im ganzen übrigen Lande als gemeines Recht anerkannt.[2]) Die gerichtliche Exemtion des Klerus bestand zwar noch fort, verlor aber an Bedeutung, je mehr die Bischöfe aus unabhängigen Kirchenfürsten zu abhängigen Staatsdienern wurden.

Eben dies war das vornehmste Ziel der staatskirchlichen Bestrebungen. Denn eine völlige Herrschaft des Staates über die kirchliche Organisation war so lange unmöglich, als sich die bischöfliche Gewalt im Wesentlichen noch einer freien und selbstständigen Stellung erfreute, und diese wurzelte darin, dafs der gröfste Teil des Landes zu fremden Diözesen gehörte. Mehrere Bischöfe teilten sich in die geistliche Jurisdiktion über die Niederlande, von denen beim Regierungsantritte Karls V. nur ein einziger im Lande selbst residirte, nämlich der von Arras in Artois. In den benachbarten Städten Tournai und Thérouanne safsen zwar gleichfalls Bischöfe, deren Sprengel sich in den südlichen Niederlanden erstreckten; jener hatte Welschflandern und die Quartiere von Gent und Brügge, dieser einen Teil von Flandern und Artois unter sich; aber Tournai kam erst 1521, Thérouanne gar erst 1553 in den Besitz Karls V. Die Bischöfe von Cambrai und Lüttich waren verfassungsmäfsig selbstständige Landesherrn und unmittelbare Fürsten des Reiches. Sie teilten sich in das Herzogtum Brabant; jenem waren in den Niederlanden aufserdem Mecheln, Hennegau und einige flandrische Orte, diesem Namur und fast ganz Geldern unterstellt, das damals freilich noch ein unabhängiges Herzogtum war und erst viel später an Karl V. gelangte. Luxemburg war sechs aus-

Digitized by Google

wärtigen Bischöfen unterworfen. denen von Trier, Köln, Rheims, Lüttich, Metz und Verdun; hauptsächlich gehörte es zu Trier und Lüttich, indem den vier anderen Bistümern nur sehr kleine Anteile zustanden. Im Norden war das gröfste Bistum Utrecht; es umfafste Holland, Seeland, Utrecht, sowie den gröfsten Teil von Friesland, Overyssel, Drenthe und Groningen. In den zuletzt genannten Ländern des Nordostens besafsen auch die Bischöfe von Münster, Minden, Osnabrück und Paderborn Jurisdiktionsrechte, der Erzbischof von Köln endlich in einigen Orten von Obergeldern und über Nymwegen. Alle diese Prälaten aber waren mit Einschlufs des Bischofs von Utrecht unmittelbare Reichsfürsten.[1])

Fast ausnahmslos waren somit die Bischöfe, denen die niederländischen Provinzen anvertraut waren, von der inländischen Staatsgewalt unabhängig, entweder selbstständige Fürsten des deutschen Reiches oder französische Untertanen. Dazu kam die Gröfse einzelner Diözesen, so von Utrecht, Lüttich, Cambrai, Tournai und Thérouanne;[2]) nicht nur dafs dadurch die Stellung der Bischöfe eine gröfsere war; sondern die Verwaltung war auch schwierig und umständlich und die Aufsicht über die Erhaltung der Glaubensreinheit erschwert. Um den Ausbau des staatskirchlichen Systems zu vollenden, das sie anstrebte, trachtete daher die niederländische Regierung darnach, die allzu grofsen Diözesen zu zerschlagen, die Jurisdiktion der fremden Bischöfe möglichst zu beseitigen, sowie diejenigen Bischöfe, die darauf noch übrig blieben, in staatsrechtliche Untertänigkeit oder wenigstens politische Abhängigkeit herabzudrücken und den mafsgebenden Einflufs auf ihre Ernennung zu gewinnen. Schon Karl der Kühne hatte für Brabant einen besonderen Oberhirten einsetzen wollen; Karl V. und Margareta von Österreich beabsichtigten gleichfalls eine neue Diözesaneinteilung; der Tod Hadrians VI., von dem sie die Genehmigung ihres Projektes erhofften, brachte jedoch die Angelegenheit ins Stocken. Immerhin wurden auch unter dem Kaiser einige wichtige Fortschritte erzielt. Indem er Tournai und Thérouanne eroberte, wurden die hier residierenden Bischöfe seine Untertanen. Noch gröfser war der Erfolg, den er in Utrecht errang. Innere Zwistigkeiten im Stifte und Angriffe seitens des Herzogs von Geldern bewogen den Bischof von Utrecht, die Landeshoheit über sein Gebiet im Jahre 1528 endgültig an Karl V. abzutreten. Seitdem waren die Bischöfe von Utrecht nichts weiter als einfache niederländische Landesbischöfe,

Digitized by Google

ihr Gebiet wurde zu einer niederländischen Provinz. Lüttich und Cambrai behielten zwar, wie wir schon an anderer Stelle anführten, ihre nominelle Unabhängigkeit; aber von der Herrschaftssphäre der Habsburger umschlossen und eingeengt, verloren sie alle politische Selbstständigkeit und Bedeutung. Sie wurden vom habsburgischen Einflusse ganz und gar umstrickt, und zwar in dem Grade, dafs dieser für den Ausgang der Wahl bei Vakanzen in beiden Bistümern mafsgebend wurde. In Cambrai liefs Karl V. „als Graf von Flandern und vom Hennegau" eine Zitadelle errichten, die ihm tatsächlich die Herrschaft im Stifte sicherte.

Zum Abschlusse kam die Politik der niederländischen Regierung hinsichtlich der Bistumsfrage erst unter Philipp II. Er wufste die Zustimmung des Papstes zu einer Vermehrung der Diözesen zu erwirken; zugleich wurde für die neuen Bistümer die Frage der Besetzung dahin geregelt, dafs unter Wegfall der kanonischen Wahl dem Könige in seiner Eigenschaft als Patron der Bistumskirchen ein Vorschlagsrecht, dem Papste die Bestätigung zuerkannt wurde. Mit den Ständen und den fünf Kapiteln von Utrecht — nämlich dem Domkapitel, sowie den Kapiteln der Kirchen von St. Salvator, St. Peter, St. Johannes und St. Maria — war zwar bei der Einverleibung des Stiftes ein Vertrag geschlossen worden, dafs die kanonische Wahl bestehen bleiben solle. Aber man wufste dieses Abkommen zu nichte zu machen. Es bildete sich nämlich der Brauch, dafs der König einen Kandidaten „nannte;" die Kapitel der fünf Kirchen traten dann zu einer Wahlhandlung zusammen, mufsten aber den „wählen", den ihnen der König „genannt" hatte. Um zu verhindern, dafs sie zur Wahl schritten, ehe sich der König geäufsert hatte, wer der ihm genehme Kandidat sei, wurden sie beim Eintritte einer Vakanz sofort angewiesen, so lange mit der „Wahl" zu warten, bis der Monarch seinen Willen kund getan habe.[1]) Es handelte sich also in Utrecht nur um eine Scheinwahl; der Wahlakt war eitle Spiegelfechterei, und in Wahrheit stand auch hier dem Könige der ausschliefsliche Einflufs auf die Besetzung zu. Denn dafs der Papst demjenigen die Bestätigung versagte, den die Krone ihm präsentierte, war nach der Lage der Dinge nicht gut denkbar. Die Bischöfe waren nunmehr zu Kreaturen der Regierung herabgedrückt, und durch sie beherrschte der König die niederländische Kirche; selbst die Autorität der Kurie

Digitized by Google

war beiseite geschoben. Bei dieser Unterordnung der Bischöfe unter die Staatsgewalt wird man es begreiflich finden, wenn im Kreise der spanischen Staatsmänner die Tendenzen des Episkopalsystems nachklangen: lief das doch jetzt lediglich auf eine Stärkung des Staatskirchentums hinaus. Der spanische Gesandte in Rom betonte, dafs eine allgemeine Kirchenversammlung nicht nur beratende, sondern beschliefsende Befugnisse habe, dafs das Konzil in Wahrheit die katholische Kirche repräsentiere, sich des Beistandes des heiligen Geistes erfreue und daher unfehlbar sei, unfähig eines Irrtums bei Entscheidungen in Sachen des Glaubens.[1])

Nicht allzu ernst waren solche Anwandlungen gemeint; sie sollten nur dazu dienen, den Papst einzuschüchtern, wenn er eine dem spanischen Interesse unbequeme Haltung einnahm. Denn die Aufrechterhaltung des alten Glaubens und der unumschränkten Autorität der Kurie war doch das letzte Ziel der Kirchenpolitik Karls V. und Philipps II. Dafür, dafs die Kirchenhoheit der Krone wirklich im kirchlichen Sinne und Interesse gehandhabt wurde, bürgte die Persönlichkeit sowohl des Vaters, als auch in noch viel höherem Grade des Sohnes. Karl V. war immerhin nicht so sehr, wie sein Sohn, geneigt, den kirchlichen Gesichtspunkten alles andere hintanzusetzen. Wenn seine Politik in Widerstreit mit der päpstlichen geriet, so griff er ohne Bedenken zu scharfen antikurialen Mafsregeln. Seine Haltung gegen die Ketzer war nicht ganz gleichmäfsig; Lauheit und Milde wechselten gelegentlich ab mit Schärfe und Unerbittlichkeit, und jedenfalls war er ein Freund der Mäfsigung und Gegner aller Übertreibung. In den Denkwürdigkeiten des Spaniers Enzinas[2]) wird versichert, dafs Karl V. persönlich zur Toleranz geneigt war, und die Schuld an den Plakaten auf seine Umgebung abgewälzt. Enzinas führt das Zeugnis eines vornehmen spanischen Herrn vom Hofe dafür an, dafs insbesondere der kaiserliche Beichtvater, der spanische Dominikaner Pedro de Soto, das Herz des Monarchen verhärtet habe. Die merkwürdige Stelle lautet:

„Er bestürmt das Herz des Kaisers und entflammt alle Grofsen zum Hasse gegen die himmlische Lehre, ... und er hört nicht auf zu reden, bis er durch seine aufregenden Worte die Gemüter des Kaisers und der Grofsen entweder ganz auf seine Seite gezogen oder wenigstens zum Hasse gegen die reine Lehre

Digitized by Google

entflammt hat. Wenn er sieht, dafs sie zu Verfolgungen und Grausamkeiten unschlüssig sind, oder wenn sie nicht schnell genug seinen Wünschen entsprechen, alsdann macht er sich aufs neue an den Kaiser, ermahnt ihn zur Sorge für das eigene Seelenheil, zur Bufse, zur Beichte, — bei der er die Herrschaft ausübt. In solcher Ohrenbeichte sucht er dann das Äufserste durchzusetzen; er beeinflufst die düsteren Stimmungen, sodafs er das von Natur freundliche und milde Gemüt des Kaisers durch Androhung des göttlichen Zorns, durch Versprechung glücklichen Erfolges, durch die gewohnten Lügen, durch Ängstigen mit dem Teufel zur Grausamkeit gegen die frommen Glieder Christi, zur Zerstörung der Kirche Gottes und zum Vergiefsen von christlichem Blute bewegt. Denn nichts anderes befriedigt ihn, als wenn er mit Christenblut bespritzt wird, der grausame Mörder. Wenn nach allem diesem der Kaiser etwa doch mit gewohnter Mäfsigung verfährt, oder wenn ihn der Mönch schwanken sieht, dann fährt er zuletzt mit seinem Blitzstrahle auf den Zögernden los. Kaiserliche Majestät, spricht er, ich bin von Gott auf diesen Posten gestellt, um das Gewissen Deiner Majestät, d. h. das Gewissen desjenigen Monarchen in Acht zu nehmen, den Gott zum Verteidiger seiner Kirche und zum Rächer der Gottlosigkeiten auf die höchste Ehrenstufe erhoben hat. Aufserdem ist mir als Priester Gottes, wie Deine Majestät wohl weifs, von Oben Macht verliehen, zu binden und zu lösen, Sünden zu erlassen und vorzubehalten, gemäfs dem Worte: Alles, was Du auf Erden binden wirst, wird im Himmel gebunden sein! Angesichts Gottes und der heiligen Engel habe ich Deiner Majestät vorgestellt, was zum Heile des Staates, zum Nutzen der Kirche, was zur Erfüllung Deiner Pflicht überaus notwendig ist. Wenn nun Deine Majestät in einer so wichtigen Sache, bei der es sich um die Wohlfahrt des christlichen Gemeinwesens handelt, zaudernd vorgeht, oder nicht zugiebt, dafs Gottes Kirche von diesem Auswurfe gründlich gereinigt werde, so kann ich Dich nicht lossprechen und darf die mir von Gott verliehene Machtvollkommenheit nicht mifsbrauchen. Hört der Kaiser diese Worte: ich kann Dich nicht lossprechen, so sieht er sich in seiner Arglosigkeit schon jetzt in die unterste Hölle verstofsen, da ihm die Absolution verweigert wird. Und der Mönch läfst sich nicht eher bewegen, die Lossprechung zu vollziehen, als bis er das Herz des Kaisers überwunden und ihm den vollständigen Befehl erpreſst hat, dafs

Digitized by Google

man die Verdächtigten in Untersuchung ziehe und alle mit dem Tode bestrafe. Jetzt mache Dir selbst", damit beendigte der Grande seine bewegliche Schilderung vom Seelenzustande des Herrschers, „den Schlufs, von wie schrecklichen Wunden das Gewissen des gütigsten Kaisers zerrissen sein mufs."

Jedenfalls war das Vorgehen des Kaisers gegen die Ketzer sehr von den Einflüssen abhängig, die jeweils auf ihn einwirkten. Mit dem zunehmenden Alter verstärkte sich seine Devotion und seine Furcht vor dem Jenseits, damit aber auch sein Eifer für die gewaltsame Unterdrückung aller Irrlehren. Noch bei weitem jedoch übertraf ihn in diesem Streben sein Sohn und Nachfolger, König Philipp II. Auf den ersten Anblick tat der Sohn zwar nichts anderes, als dafs er das System des Vaters fortsetzte. Bei seinem Regierungsantritte beschränkte er sich darauf, die Instruktion Karls V. und das Plakat vom Jahre 1550 einfach zu bestätigen, und zwar auf Rat Granvellas, der ihn davor warnte, Neuerungen in dieser Hinsicht einzuführen, um nicht bald im Anfange seiner Herrschaft das Mifsfallen und den Hafs des Volkes auf sich zu laden. Aber er trachtete darnach, den vom Vater übernommenen Apparat der Ketzerverfolgung zu lebhafter Tätigkeit in Bewegung zu setzen und dabei zu erhalten. Die Initiative war bei ihm ungleich stärker entwickelt, wie bei seinem Vorgänger. Hatte sich dieser wohl nicht ohne ein geheimes inneres Widerstreben zum blutigen Werke hinreifsen lassen, so war es dem Nachfolger geradezu ein Bedürfnis, durch alle Mittel der Gewalt und des Schreckens für die Ausrottung der Ketzerei im Lande zu sorgen, wenngleich dadurch der Wohlfahrt, den geistigen und selbst den wichtigsten materiellen Interessen der Bevölkerung ein unermefslicher Nachteil zugefügt wurde. Indem er sich so entschlossen, unbedenklich und unbeirrt durch alle Rücksichten in den Dienst der katholischen Idee stellte, bewährte er sich im Unterschiede vom Vater als ein echter Sohn der spanischen Nation.

Die strenge Unterordnung aller irdischen Ordnungen, Verhältnisse und Interessen unter den religiösen Zweck der Menschheit, wie sie ihn lehrte, war die unerläfsliche Forderung, welche die katholische Kirche im Mittelalter an ihre Mitglieder stellte. Vor dem transzendenten Ziele der Menschheit und vor der Alleinherrschaft des Dogmas, da jenes nur durch dieses für erreichbar erklärt wurde, mufsten alle anderen Interessen und Werte zurück-

Digitized by Google

treten: Eigentum, Freiheit und Leben des Einzelnen, die Bande der Familie und die gesellschaftliche Ordnung, Volkswirtschaft, Kunst, Wissenschaft und Politik, alles das hatte der herrschenden Weltanschauung zufolge gegenüber der religiösen Idee nur eine bedingte Geltung. Gewifs vermochte die Kirche diesen Anspruch den realen Mächten des Lebens gegenüber keineswegs immer durchzusetzen, und zeitweise ist sie hin und wieder in seiner Verfolgung erlahmt. Aber jeder innere Aufschwung, der sich in ihr vollzog, hat im Zusammenhange mit der Neubelebung des religiösen Gefühls im Allgemeinen auch die Wiederbefestigung der Herrschaft des dogmatisch-transzendenten Prinzipes immer im Gefolge gehabt. Fast allenthalben in Europa war zum Ende des Mittelalters der Katholizismus verweltlicht, nur nicht in Spanien. Daher konnte von hier im 16. Jahrhunderte die innere Regeneration der alten Religion ausgehen; daher konnte von hier aus der Versuch gemacht werden, das dogmatisch-transzendente Prinzip des Katholizismus in Europa wieder zur Geltung zu bringen. Dafs die katholische Idee in Spanien am stärksten in Kraft und Wirksamkeit blieb, das hing mit der ganzen Geschichte der spanischen Nation zusammen.

Seitdem in den Zeiten Isidors von Sevilla der Übertritt der Westgoten vom Arrianismus zum Katholizismus die Entstehung einer einheitlichen Nationalität, die Verschmelzung von germanischen Eroberern und romanischen Provinzialen zu einem neuen Volkstume bewirkt hatte, waren Nationalität und katholischer Glaube untrennbar mit einander in Spanien verbunden. Fast wäre die neue Nation durch die Araber erdrückt worden. Mit Mühe gelang es den Spaniern, ihre nationale Existenz zu bewahren, und je bedrängter und verzweifelter ihre Lage war, je ungestümer und je ungewisser sich das Ringen gestaltete, um so mehr wuchs ihr Nationalstolz, um so mehr ihr glühender Eifer für den katholischen Glauben. Gab es im Mittelalter ein Volk, das von einem lebhafteren nationalen Hochgefühle, von einer brennenderen Inbrunst für die katholische Idee ergriffen war, als die Spanier? Und wie steigerten sich erst in ihnen diese beiden Empfindungen, als sich das Glück auf ihre Seite schlug, als sie sahen, dafs ihr heldenmütiges Streiten vom Erfolge gekrönt war, als sie im Laufe der Jahrhunderte Zoll für Zoll den heimatlichen Boden den Muselmannen entrissen, um diese endlich nach unsagbaren Mühen und Leiden über die Meeresenge im

Digitized by Google

Süden hinüberzudrängen! Da schwoll ihr Nationalstolz ins Ungemessene, da wurde ihre religiöse Devotion zum leidenschaftlichen Fanatismus. Da verteidigten sie den abendländischen Kulturkreis gegen den durch das Osmanentum neu belebten Muhamedanismus; da schifften sie durch unbefahrene Meere und entdeckten bisher unbekannte Welten, um sie dem Kreise der römischen Obödienz einzufügen. Da unternahmen sie das Schwerste: nicht nur dem verweltlichten Katholizismus des übrigen Europa den bei ihnen treu bewahrten und neu angefachten Gaubenseifer, ihre glühende Hingabe an die katholische Idee einzuflöfsen, sondern auch in dem durch die Reformation religiös gespaltenen germanisch-romanischen Kulturkreise den alten Glauben wiederherzustellen, und eben daran sind sie gescheitert; an dem zähen Widerstande eines kleinen deutsch-niederländischen Herrn, Wilhelms von Oranien, brach sich ihre Kraft, die den ganzen Erdball zu umspannen schien. In dem Habsburger-Sprossen Philipp II. haben der unbändige Nationalstolz der Spanier, ihr starres Festhalten an der katholischen Idee, aus der sie die äufsersten Konsequenzen zu ziehen, und der sie alle Weltteile zu unterwerfen sich vermafsen, einen bis zu bizarrem Wahnsinne sich versteigenden, doch immerhin grandiosen Ausdruck gefunden. Die Überspannung dieser beiden Prinzipien, die, in der Westgotenzeit entstanden, im Verlaufe des Mittelalters und im Beginne der Neuzeit Spanien grofs gemacht hatten, sie haben seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den stetigen und unaufhaltsamen Niedergang des spanischen Staates und Volkes verschuldet.

Wie oft hat Philipp II nicht beteuert, dem Interesse der Religion müsse jetzt ohne Zaudern alles geopfert werden![1]) Und es war ihm mit diesem Ausspruche wahrlich ernst; er war der Leitstern und das Grundmotiv seiner gesamten inneren und äufseren Politik. Wenn es galt, das Land vor der Ansteckung durch die Ketzerei zu behüten, so kam dessen wirtschaftliches Gedeihen für ihn nicht in Betracht. Als in Middelburg ein neuer Bischofssitz eingerichtet werden sollte, drohten die dort verkehrenden fremden Kaufleute protestantischer Konfession mit ihrem Ausbleiben, da sie von der geistlichen Jurisdiktion belästigt zu werden fürchteten. Umsonst gab der Magistrat der Statthalterin das zu bedenken; sie antwortete ganz im Sinne des Königs, lieber würde dieser die Stadt verlieren, wie dulden, dafs die Religion daselbst Gefahr leide.[2]) Welche Gefahren bargen

Digitized by Google

sich in solcher Anschauung für die Blüte und den Bestand einer Stadt, wie Antwerpen, die zwar der vornehmste Handelsplatz von ganz Europa war, aber nicht durch den eigenen Handel ihrer Bürger, sondern nur dadurch, dafs sich hier die Kaufleute der verschiedensten Nationen und daher auch Konfessionen trafen. Zum Emporkommen Antwerpens hatte, wie wir wissen, vor allem der Umstand beigetragen, dafs es der Hauptstapel der Engländer für ihre Wollfabrikate war. Als nun infolge der Spannung zwischen England und Spanien die englischen Flotten in Antwerpen ausblieben, wie freuten sich da Philipp und sein getreuer Paladin Granvella, dafs damit die Einschleppung des Giftes der Ketzerei aus England in den Niederlanden aufhören würde! Dafs darüber Antwerpen wirtschaftlichem Ruine ausgesetzt war, fiel bei ihnen nicht ins Gewicht. Viel eher wolle er, so erklärte Philipp, hunderttausendmal sein Leben opfern, als gestatten, dafs es mit der Religion in den Niederlanden so weit komme, wie in Frankreich; lieber wolle er das ganze Land verlieren, als dulden, dafs es dem Glauben der Väter untreu würde, denn das könne er vor Gott und seinem Gewissen nicht verantworten. Und da er sich in der Durchführung seines religionspolitischen Systems überall durch die Privilegien der einzelnen Provinzen, Stände und Städte behindert sah, beschied er seine Untertanen: kein Privileg, so stark es auch immer sein möge, sei für ihn verbindlich, falls es sich mit seiner Kirchenpolitik nicht vertrage, „cum summa sit ratio, quae pro religione facit et salus populi suprema lex sit.“ [1]) Die Wohlfahrt des Volkes aber, wie er sie verstand, das war nicht dessen zeitliches Glück, die Hebung seiner materiellen und geistigen Kultur, sondern sein ewiges Heil, das nur durch die peinliche und unverbrüchliche Befolgung des Glaubensbekenntnisses der Kirche erreicht zu werden vermochte. Vor diesem transzendent-dogmatischem Zwecke, vor der religiösen Idee, wie sie ihn beherrschte, hatten alle Rücksichten zu schwinden, alle anderen Interessen und Bedürfnisse in den Hintergrund zu treten. Das Jenseits, wie es die katholische Kirche lehrte, wie es nur durch deren Vermittlung erlangt werden konnte, war die eigentliche Bestimmung seiner Völker, und ihr hatte er seine Untertanen entgegenzuführen, mufste er dafür auch Tausende hinschlachten, verlöre er auch darüber Land und Leben.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Eindringen, Verbreitung und Verfolgung des Protestantismus.

Dem Luthertume galt der erste Kampf Karls V. und der Inquisition. Freudige Aufnahme und begeisterten Wiederhall hatte die Predigt Luthers gegen den Ablafs in den Niederlanden gefunden. In demselben Sinne, wie er in Wittenberg, traten hier mehrere Kleriker auf, so der Utrechter Domvikar Wouter, der 1520 in Delft wirkte, vom Volke „de luthersche monick“ genannt, sowie des Reformators niederländische Ordensbrüder. Unter solchem Zulaufe predigten die Antwerpener Augustiner gegen den Ablafs, dafs ihre Kirche die Menge des Volkes nicht zu fassen vermochte. Bis in die höchsten Kreise hinauf fand Luther zuerst manche Sympathieen. Wenigstens wurde von der Statthalterin Margareta erzählt, sie habe die Löwener Theologen, die sich über die umstürzlerischen Lehren Luthers bei ihr beklagten, gefragt: „Wer ist denn dieser Luther?“, und als sie die Antwort erhielt: „Ein ungelehrter Mönch!“ habe sie erwidert: „Schreibt doch, Ihr Gelehrten, die Ihr so viele seid, gegen den einen Ungelehrten; dann wird die ganze Welt so vielen Gelehrten mehr glauben, als einem einzigen Ungelehrten!“ Und der mächtige Graf Heinrich von Nassau, so raunte man sich gleichfalls zu, habe den Predigern im Haag gesagt: „Gehet und predigt das Evangelium Christi, wie Luther, lauter und Niemandem zum Anstofse!“

Indem sich Karl V. gegen Luther entschied, setzte gegen dessen Lehre und Anhänger in den Niederlanden die Verfolgung ein. Ihre Seele war der päpstliche Legat Aleander. Er betrieb den Erlafs der ersten Edikte gegen

Digitized by Google

Luther, auch des von Worms, und war ihr Redaktor; er leitete die Verbrennung der Bücher Luthers 1520 in Löwen, sowie im Juli 1521 zu Antwerpen und zu Gent. Sein Werk war insbesondere die Knebelung der Presse; dadurch ward dem Eindringen der lutherischen Ideen in die weiteren Kreise des Volkes ein Riegel vorgeschoben. Antwerpen war der Herd für die Verbreitung der neuen Lehre in den Niederlanden. Die hier weilenden deutschen Kaufleute und spanisch-portugisischen Scheinchristen (Marranos) leisteten ihr Vorschub; der Rat nahm eine laue, wenn nicht gar gönnerhafte Haltung ein. Auch in anderen Städten, so vor allem in Gent, nicht minder in mehreren Provinzen des Nordens und Südens hatte sie Wurzel geschlagen; um so mehr mufste man eilen, um sie auszurotten. Ende 1521 und Anfang 1522 erfolgten die ersten Verhaftungen: des Augustinerpriors Jakob Propsts, des Schulmeisters Nikolaus van's Hertogenbosch und Peters van Etten, sowie des Stadtsekretärs Cornelius Grapheus in Antwerpen. Sogar der Schöffe Roelant van Berchem, ein Mann aus den vornehmsten Kreisen Antwerpens, wurde nach Brüssel entboten. Als Propsts gefangen aus Antwerpen fortgeführt wurde, wollte ihn das Volk mit Gewalt befreien; er aber wehrte diesem Beginnen; in Brüssel liefs er sich freilich einen Widerruf abdrängen. Roelant van Berchem wurde nach einem Verhöre entlassen; dem Schulmeister Nicolaus glückte die Flucht aus dem Gefängnisse. Peter van Etten und Grapheus wurden gleichfalls zum Widerrufe bewogen. Schon 1522 rückfällig geworden, wurde Propsts abermals festgenommen; er entkam jedoch mit Hilfe eines Minderbruders und begab sich mit seinem Befreier über Wittenberg nach Augsburg. „Wenn solche Vögel aus dem Feuer fliegen, so werde ich noch lange nicht verbrannt," sagte ihm Luther in Wittenberg. Nicht nur in Antwerpen, sondern auch unter den anderen zur deutschen Provinz gehörigen Augustinern, zumal bei denen in Gent, hatten sich Sympathieen für den kühnen Ordensbruder an der Elbe geregt. Dadurch waren heftige innere Streitigkeiten entstanden; um diese beizulegen und weiterem häretischen Unfuge zu steuern, wurden im Sommer 1522 die sieben niederländischen Observanten-Konvente von der deutschen Ordensprovinz losgelöst und unter einen besonderen Vikar gestellt. Auch diese Mafsregel hatte noch nicht den gewünschten Erfolg. Im Antwerpener Kloster blieb die Hinneigung zu Luther bestehen; der Prior, Heinrich van Zütphen, predigte seine Lehre auf der Kanzel.

Digitized by Google

Auf Befehl der Statthalterin wurde er daher im Herbste 1522 verhaftet; durch einen Frauenaufruhr befreit, brachte auch er sich, durch die konnivente Haltung des Rates begünstigt, nach Deutschland in Sicherheit. Jetzt beschlofs Margareta ein Exempel zu statuieren. Das Augustinerkloster in Antwerpen, der Hauptherd aller Neuerungen, wurde dem Boden gleich gemacht, die Mönche wurden teils fortgejagt, teils nach Vilvoorde überführt. Die meisten Gefangenen bequemten sich zum Widerrufe und wurden entlassen; nur drei von ihnen blieben fest, und zwei davon wurden am 1. Juli 1523 zu Brüssel verbrannt,[1])— die ersten Blutzeugen des Protestantismus nicht nur in den Niederlanden, sondern überhaupt. Mit prophetischem Blicke aber erkannte Luther, dafs solche Gewalt seine Lehre keineswegs ersticken, sondern ihr erst recht neue Anhänger erwerben würde

„Die Asche will nicht lassen ab;
Sie stäubt in allen Landen.
Hier hilft kein Bach, Loch, Grub noch Grab;
Sie macht den Feind zu Schanden.
Die er im Leben durch den Mord
Zu schweigen hat gedrungen,
Die mufs er tot an allem Ort
Mit aller Stimm und Zungen
Gar fröhlich lassen singen."

Das Schicksal der Antwerpener Augustiner war das Vorspiel weiterer Verfolgungen und Hinrichtungen. So viel wurde dadurch erreicht, dafs sich die Anhänger Luthers in der Mehrheit still und vorsichtig hielten, um den Häscherblicken der Inquisition zu entgehen. Nur mitunter wurden einige Unvorsichtige und Fürwitzige gefafst, und auch die Denunziation lieferte hin und wieder ein Opfer. Die neuen Meinungen selbst wurden aber im Lande keineswegs ausgetilgt. Auf die Kunde vom Martyrium der beiden Mönche schrieb Luther an seine „Brüder in Christo" in Holland, Brabant und Flandern einen offenen Brief, worin er sie zum Ausharren ermunterte und die Niederlande darob pries, dafs sie der Herr gewürdigt habe, hier das erste Blut für sein Evangelium fliefsen zu lassen. Auf fruchtbaren Boden fiel solche Mahnung. Die Zahl seiner Anhänger mehrte sich, scharenweise entliefen Mönche und Nonnen ihren Klöstern. Die Briefe der Statthalterin sind mit Klagen über die Zunahme der Ketzerei in Brabant, Flandern und Holland angefüllt, und Erasmus schrieb 1525 an Pirkheimer: „Ein sehr grofser Teil des Volkes in Holland,

Digitized by Google

Seeland und Flandern hängt der Lehre Luthers an und ist in tötlichem Hasse gegen die Mönche entbrannt; trotz ihrer Verworfenheit werden wir nun für sie kämpfen, und wenn sie siegen, wird es um die Guten geschehen sein". Noch im Laufe der zwanziger Jahre griff der Abfall von der alten Kirche im Hennegau, in Valenciennes, in Tournai, in Welschflandern, in Limburg und Friesland, sowie im benachbarten Lüttich und Geldern zusehends um sich; alles Einschreiten dagegen erwies sich als nichtig und machtlos.

Es blieb nicht nur bei heimlicher Abkehr vom alten Glauben und stiller Sympathie für die neue Lehre, sondern allüberall im Lande, in Amsterdam, Schiedam, Monikendam und vor allem in Antwerpen, hielten die Protestanten Versammlungen und Zusammenkünfte. Zwar wurde auf das eifrigste darüber gewacht, dafs von der Kanzel herab nur die katholische Religion verkündigt wurde; aber es fanden sich evangelisch gesinnte Prediger, die im Verborgenen wirkten. Der Antwerpener Pensionär Jakob van Wesenbeke erzählt im Anschlusse an die Unterdrückung der Tätigkeit der Antwerpener Augustiner durch die Zerstörung ihres Klosters: „Die Bewohner von Antwerpen, darüber erregt, dafs sie in den Kirchen und Klöstern die Lehre nicht hören durften, die sie für das wahre Wort Gottes hielten, versammelten sich innerhalb, aufserhalb und bei der Stadt in Wäldern, auf Wiesen, ja sogar auf Schiffen, um solchen Predigten beizuwohnen, und wiewohl einige von diesen Predigern ergriffen, ertränkt, hingerichtet wurden, so hat sich die neue Lehre doch so verbreitet, dafs sie seitdem stets gewachsen ist, und ihre Bekenner haben sich vollständig unter einander im geheimen durch Mitteilung von Büchern und Unterricht getröstet und belehrt". Trotz alles Argwohns, mit dem die Regierung die Tätigkeit des Klerus verfolgte, und trotz des Schicksals, welches, wie sie sehr wohl wufsten, ihrer harrte, traten selbst auf der Kanzel immer wieder Geistliche auf, deren Herz der neuen Religion zugewandt war: „Niemand kann leugnen," so schreibt 1569 derselbe Wesenbeke, „dafs seit fünfzig Jahren bis jetzt in den Niederlanden öffentliche Predigten in allen Sprachen gehalten worden sind, durch die sich das Volk im neuen Glauben unterrichten liefs, und dafs eben diesem zahllose Pastoren, Pfarrer, Mönche und Geistliche ergeben waren. Ja, sie haben ihn sogar nicht nur in Dörfern, sondern auch in den Hauptstädten, wie in Antwerpen, Brüssel und sonst

Digitized by Google

überall, unter grofsem Zudrange des Volkes und zu dessen Genugtuung gepredigt und öffentlich gelehrt, und die grofse Zahl der Zuhörer, die sich von allen Seiten her bei solchen Predigten einfand, beweist zur Genüge, dafs die Mehrzahl oder wenigstens ein grofser Teil der Bevölkerung dem neuen Glauben anhing, und obwohl diese Prediger in vielen Städten deshalb getadelt, zurechtgewiesen, eingekerkert und getötet wurden, so ist doch deshalb ihre Lehre nicht aus den Herzen ihrer Zuhörer ausgerottet worden, sondern selbige haben sich täglich durch die Briefe von Geistlichen, die ins Ausland geflüchtet waren, in ihrem Glauben bestärkt".[1])

Keineswegs übertrieb Wesenbeke, wenn er einen grofsen Teil der Bevölkerung als der lutherischen Lehre geneigt hinstellte. Wir lesen in einem Berichte des Cornelius van Scheppere an Karl V. aus dem Jahre 1531: „Die Lutheraner sind in Deutschland schon so mächtig, dafs höchstens die Priester zum Kriege wider sie raten; Jedermann ist überzeugt, dafs man, wenn man die Waffen gegen sie ergreifen wollte, die höchste Gewalt dem Untergange, den Adel vollkommenem Verderben aussetzen würde, und dafs sie ausgedehnte geheime Verbindungen in den Niederlanden unterhalten, wo sich alsbald die Flamme des Aufruhrs entzünden würde. Die Kaufleute führen hier die Bücher der Ketzer ein und verbreiten deren Lehren dort, wo Sie es am wenigsten vermuten. Der Bischof von Speyer hat mir mitgeteilt, Kaufleute hätten versichert, die Furcht allein verhindere die Niederländer, insgesamt die Reformation anzunehmen, und die Städte würden deren Triumph mit Freuden begrüfsen."[2]) So war es in der Tat: nur die Furcht vor der Inquisition und den Plakaten hielt die weitesten Kreise von offenem Anschlusse an die protestantische Bewegung zurück, und dieser wurde durch die deutsch-niederländischen Beziehungen gerade in den Städten Vorschub geleistet. Nicht nur in Antwerpen, wohin die hier residierenden hansischen Kaufleute die Ansteckung schleppten, mehrten sich die Anhänger des Evangeliums, sondern selbst in den südniederländischen Städten. Hier wirklich durchzugreifen, hielt die Regierung damals noch in Ansehung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes für untunlich. Es gab noch andere Dinge, die anstöfsig und gefährlich erschienen, und die man doch duldete. Der flüchtige König Christian II. von Dänemark hielt sich im Lande auf, und nicht nur, dafs er und seine Umgebung

Digitized by Google

lutherisch lebten, er machte auch den Versuch, sich seiner bedrängten Glaubensgenossen anzunehmen. Seine Gemahlin legte nicht nur zum grofsen Ärger der Statthalterin Fürbitte für gefangene Protestanten ein, sondern wies auch, als sie im Januar 1526 in Flandern starb, den von Margareta geschickten katholischen Priester zurück, indem sie sich das Abendmahl durch einen ihrer Hofprediger nach lutherischem Ritus reichen liefs. Den Markgrafen von Antwerpen, der auf Befehl der Regentin einige Ketzer festnehmen liefs, frug der König, auf wessen Geheifs er so gute Kaufleute und treffliche Menschen verfolge; obwohl ihm der Beamte den Sachverhalt darlegte, überschüttete er ihn mit heftigen Vorwürfen, sowie mit Drohungen, dafs ihm sein Vorgehen den Kopf kosten könne. Ein ebenso schlechtes Beispiel gaben dem Volke die im Lande befindlichen deutschen Soldtruppen. Karl V. und Philipp II. vermochten ihrer in den beständigen Kriegen gegen Frankreich nicht zu entraten; sie aber forderten und setzten durch, dafs ihnen ihre Feldprediger sowohl im Lager als auch in den Städten das „lautere“ Wort Gottes frei verkündigen dürften; es liefs sich nicht immer verhindern, dafs sich zu diesen Predigten auch die Untertanen einfanden.[1])

Es wäre ein aussichtsloses Unternehmen, wenn man über die Stärke der protestantischen Bewegung unter Karl V. auch nur annähernd genaue Angaben ermitteln wollte. Schwerlich werden wir in dieser Hinsicht über ganz allgemeine Vorstellungen hinauskommen, Die Gemeindebildung war noch in ihren ersten Anfängen. Von den mehr oder minder unregelmäfsig stattfindenden und gefährlichen Versammlungen hielten sich sehr Viele entfernt, die im Herzen Luther anhingen und seine Bücher im Geheimen lasen, zumal die Reichen und Vornehmen, die dadurch die Blicke der Inquisition auf sich gelenkt hätten. Der Spanier Enzinas erzählt, es hätten ihn in seinem Kerker zu Brüssel mehr als vierhundert Bürger besucht, von denen er die meisten in der neuen Lehre sehr wohl unterrichtet, alle aber ihr aufs aufrichtigste zugetan fand. Sie teilten ihm mit, „dafs es in der Stadt über 7000 Leute gäbe, die der Ränke und Lügen der Heuchler kundig wären, und der reineren, im Evangelium göttlich geoffenbarten Lehre anhingen, ja dafs sogar die ganze Stadt das neue Bekenntnis begünstige, und dafs die Bürger, wenn sie nicht für ihr Leben fürchteten, über Erwarten schnell die Religionsform ändern und sich offen für die reine Lehre des Evangeliums

Digitized by Google

erklären würden.“ Das stimmt durchaus mit den Angaben des vorhin erwähnten Berichtes an Karl V. überein und mag wohl auch für die dreifsiger und vierziger Jahre zutreffen, nicht aber auch allgemein für die spätere Zeit. Denn als es 1566 eine Zeitlang schien, als ob sich die Regierung zur Freistellung der Religion entschliefsen würde, da zeigte sich eigentlich nur in Limburg geradezu eine protestantische Mehrheit innerhalb der Bevölkerung. In einer Eingabe an den Rat der Stadt Limburg baten die Lutheraner damals um Gewährung freier Religionsübung; sie führten darin aus, dafs sich seit dreifsig oder vierzig Jahren „der gröfste Teil der Bürger und Einwohner dieser Stadt durch die Gnade Gottes und das Mittel seines heiligen Wortes vieler grofsen Mifsbräuche und Verderbnisse in der christlichen Kirche enthalten hätte;“ sie wiesen auf ihr friedliches Betragen hin, indem sie bisher auf die öffentliche Ausübung ihrer Religion verzichtet und sich darauf beschränkt hätten, „ihre Frauen, Kinder und Dienstboten in aller Einfalt gemäfs der Augsburger Konfession leben zu lassen.“ Sie hatten keineswegs übertrieben. Nicht nur der gröfste Teil der Bürger, sondern auch der ganze Magistrat war protestantisch gesinnt; offenbar war die Petition vom Magistrate bestellte Arbeit. Nach der Reaktion, in welche die Erhebung des Jahres 1566 ausmündete, entsandte die Regierung zwei Kommissare nach Limburg, deren Ermittlungen ein höchst betrübendes Ergebnis zeitigten. Sie fanden die Stadt ganz und gar verödet, da sie von den Einwohnern aus Furcht vor Strafe verlassen worden war: „Es giebt daselbst“, so lautete der Bericht, „kaum zwei bis drei katholische Schöffen und Vasallen, und weil die Vasallen und Schöffen die höchste Gerichtsbank des Landes bilden, an die sich alle Einwohner ziehen dürfen, und weil es jetzt nicht genug Vasallen und Schöffen giebt, so ist es nötig, katholische Schöffen an die Stelle der flüchtigen und kalvinistischen zu setzen, und wir fürchten, dafs man nicht umhin können wird, einige Dorfvorsteher und niedere Richter dazu zu nehmen; denn offenbar wird man in der Stadt Limburg dafür Niemanden finden, nachdem sogar der Maire geflohen ist, sodafs man auch ihn ersetzen mufs.“ [1])

Dieselben Umstände, welche uns das Zahlenverhältnis der Protestanten während der Regierung Karls V. verdunkeln, nämlich Mangel an positiven Angaben und Mangel einer festeren Gemeindebildung, erschweren uns auch die Einsicht in eine

Digitized by Google

weitere Frage, nämlich welche Glaubensform unter ihnen die vorherrschende war. Selbst wenn in den Akten der Inquisition und der Gerichte die der Häresie Verdächtigen als Lutheraner oder lutherisch gesinnt bezeichnet werden, so ist damit doch noch nicht gesagt, dafs sie als dem lutherischen Bekenntnisse in allen Stücken zugehörig angesehen werden müfsten. So ging Hulst gegen den Advokaten Cornelius Hoen im Haag vor, da er ihn „der lutherischen Sekte für schuldig hielt;“ Hoens Auffassung des Abendmahls aber war keineswegs lutherisch, sondern in Anlehnung an eine Schrift, die aus dem Nachlasse Wessels von Ganzfort stammte, rein spiritueller Art; von Luther ausdrücklich verworfen, wurde sie von Zwingli anerkannt, der unter dem Einflusse von Erasmus zu ähnlichen Anschauungen vorgedrungen war; seine Lehre vom Abendmahl erhielt durch die Bekanntschaft mit den Ideen Hoens ihre abschliefsende Gestalt.[1]) Soviel sich erkennen läfst, gelangte diese auf heimischem Boden entstandene Lehre hier auch zur Geltung: ketzerische Auffassung des Sakramentes und ketzerische Reden darüber kehren in den Anklagen gegen die gefangenen Sektierer immer von Neuem wieder.[2]) Gewifs hat deshalb die älteste Gestalt der Reformation in den Niederlanden mehr Verwandtschaft mit der Lehre Zwinglis als mit der Luthers, obwohl die persönliche Beziehung zu Luther viel stärker war als die zu Zwingli. Man darf sie darum aber doch nicht eigentlich zwinglianisch nennen, da der für sie charakteristische Lehrbegriff nicht erst von Zwingli nach den Niederlanden übernommen worden ist. Für den dem Realen zugewandten, mystisch-transzendenter Spekulation abgeneigten Hauptzug im niederländischen Volkscharakter aber ist der Umstand, dafs die rein-rationalistische Auffassung des Abendmahls, von niederländischer Seite ausgegangen, in den Niederlanden zuerst vorgetragen wurde und hier allenthalben Aufnahme fand, in hohem Grade bezeichnend; insofern sind Erasmus, Hoen und ihre Landsleute, die der rationalistischen Abendmahlslehre folgten, die „Sakramentierer“, echte Kinder ihres Volkes.

Bis zum Ende der zwanziger Jahre trat der Gegensatz zwischen den einzelnen Richtungen innerhalb der Reformation noch nicht so schroff hervor; so konnten sich die niederländischen Sakramentierer sowohl selber noch als „Lutheraner“ ansehen, als auch von den Katholiken also bezeichnet werden. Bei dem Fehlen festerer Organisationsformen war dem subjektiven Ermessen ein

Digitized by Google

freierer Spielraum gegeben, und für die Inquisition genügte die Tatsache der Abweichung vom Papsttume, sowie die Lektüre der lutherischen Schriften, um den Beklagten zum Anhänger Luthers zu stempeln. Gewifslich genügte auch für die ersten evangelischen Christen der Niederlande selber die Abkehr von Rom, sowie die Betonung gewisser Grundsätze, wie der Bibel als alleiniger Quelle des Glaubens und der neuen Rechtfertigungslehre, um in ihnen das Bewufstsein der Gemeinsamkeit zu erzeugen, ohne dafs sie daran dachten, sich in die Einzelheiten der dogmatischen Streitfragen und Abweichungen zu vertiefen. So darf man sagen, dafs dem niederländischen Protestantismus in seinen Anfängen eine scharfe und bewufst ausgeprägte Parteistellung im Sinne der Unterscheidung zwischen den einzelnen dogmatischen Richtungen noch fehlte. Wenngleich dem Zwinglianismus nahestehend, war er doch von ihm nicht abhängig und beeinflufst; angeregt und ins Leben gerufen unter der Einwirkung von Luthers Auftreten und Schriften, nahm er zunächst eine ziemlich eigenartige und unabhängige Stellung ein. Aber er fühlte sich eins mit der protestantischen Bewegung, wo sie sich immer regte, und zumal aus den nördlichen Niederlanden zog so mancher nach Wittenberg, um hier Luther und Melanchthon zu hören und ihren Spuren zu folgen.

Nach dem Religionsgespräche zu Marburg trat eine schärfere Sonderung innerhalb des Protestantismus ein, und zwar je nach dem Verhältnisse zur Abendmahlslehre. Ziemlich lange scheint es gedauert zu haben, bis sich in den Niederlanden feste Parteigruppen im Sinne der deutschen und der schweizerischen Reformation bildeten, die sich in ausgesprochenem und sogar feindseligem Gegensatze gegenübertraten. Dazu kam es erst im Zusammenhange mit der fortschreitenden Gemeindebildung. Hie und da entstanden nämlich feste Gemeinden, die durch das Mittelglied ihrer Prediger allmählich mehr und mehr in die Abhängigkeit und unter den Einflufs bestimmter Häupter der Reformation gerieten, sodafs sie in Lehre und Verfassung mit diesen fester verknüpft wurden. Am spätesten und verhältnismäfsig am schwächsten setzte die Bildung bestimmt ausgeprägter lutherischer Gemeinden ein; deshalb aber darf nicht behauptet werden, dafs es keine oder nur wenige Lutheraner gegeben habe. Den Beweis dafür liefern die Verhältnisse im Limburgschen, wo noch 1566 die Zahl der Lutheraner die der Kalvinisten überwog.[1])

Digitized by Google

Die Mehrheit der Protestanten, ja sogar der Einwohner hielt sich hier an das Augsburger Bekenntnis und pflegte es im Schofse des Hauses; darüber ging man aber nicht hinaus, d. h. man vermied allgemeine Versammlungen und festere Formen der Organisation. Schwerlich wäre es richtig, den älteren niederländischen Protestantismus deshalb als antilutherisch zu bezeichnen, weil die von Luther beibehaltenen gottesdienstlichen Formen und Zeremonieen sich bei ihm nicht feststellen lassen.[1]) Es ist dies dadurch zu erklären, dafs die tatsächlich im Lande vorhandenen Anhänger der Augsburgischen Konfession nicht in Gemeinden organisiert waren und sich der gottesdienstlichen Übung aufser dem Hause überhaupt entschlugen; somit konnte die Frage der Beibehaltung oder Abstellung der aus der katholischen Zeit herrührenden Gebräuche gar nicht erst praktisch werden. Ebensowenig ist es nötig, die ältere Reformation in den Niederlanden gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, als ob sie antikalvinistisch gewesen sei; denn sowie sie überhaupt erst mit Kalvin in Berührung trat, wurde sie mehr und mehr in dessen Bannkreis gezogen.

Lange Zeit behauptete jedenfalls die niederländische Reformation noch den seit ihrer Entstehung ihr anhaftenden eigenartigen humanistisch-rationalistischen Charakter, der mit der Lehre Zwinglis so nahe verwandt war, dafs man davon gesprochen hat, eben diese sei zunächst in den Niederlanden zum Übergewichte gelangt. Aus demselben Grunde ist auch gesagt worden, dafs sich die einheimischen protestantischen Schriften, so des Anastasius Veluanus „Laien-Wegweiser“ und des Kornelis Kooltuin „Evangelium der Armen“ im wesentlichen auf zwinglischen Prinzipien aufbauten.[2]) Es waren eben die humanistisch-erasmischen Grundlagen, auf denen diese Männer der älteren Generation fufsten. Die Leitung der Züricher Kirche hatte nach dem Tode Zwinglis Bullinger übernommen, und dieser war allerdings Kalvin nahe gerückt. War zwischen Zwingli und den niederländischen Protestanten ein direkter Verkehr kaum vorhanden, so entwickelten sich allerdings jetzt zwischen ihnen und Bullinger engere Beziehungen;[3]) sein Einflufs lief jedoch, je mehr sich Zwinglis Nachfolger in Zürich Kalvin näherte, auf dasselbe Ziel hinaus, wie der des Genfer Reformators. Aber ganz ohne Kampf liefsen sich die heimischen Grundanschauungen doch nicht durch die schweizerischen Einwirkungen bei Seite drängen. Der Laien-Wegweiser des Veluanus wich nicht nur im Punkte des Abendmahls von

Digitized by Google

Kalvin ab; sondern es ward darin auch die Lehre von der Prädestination bestritten und gegenüber der Genfer Kirche das Prinzip der Toleranz verfochten: „die rechte Christenheit verfolgt Niemanden.“ So war auch diese Schrift der echte Ausdruck des niederländischen Geistes. Sie war durchweht von christlicher Duldsamkeit und einer von rationalistischen Tendenzen getragenen Frömmigkeit, ein Vorläufer des Arminianismus, der, ein halbes Jahrhundert später, gegenüber dem Kalvinismus, der in den Zeiten des Kampfes die Vorherrschaft gewonnen hatte, das dem nationalen Empfinden entsprechende religiöse Prinzip wieder zu Ehren zu bringen versuchen sollte.

Erst ziemlich spät gelangte der Kalvinismus in die Niederlande, um sich hier einzubürgern. Neben den Lutheranern und Sakramentierern finden wir noch vor seinem Auftreten andere Sektenbildungen, die zum Teile noch aus dem Mittelalter stammten, zum Teile erst neu entstanden waren, wenngleich des Zusammenhanges mit den mittelalterlichen Ketzereien nicht entbehrend. Für das Aufkommen und für die Verbreitung der rationalistischen Abendmahlslehre war der Boden hier um so mehr vorbereitet, als der Wiklifitismus, der ja gleichfalls die Transsubstantiation verwarf, noch mancherlei Anhänger zählte. Noch 1521 wurden in Welschflandern und in Artois zahlreiche Häretiker festgenommen, die, wie der päpstliche Nuntius Aleander nach Rom berichtete, die leibliche Gegenwart Christi im Altarsakramente leugneten, und, wie er bemerkte, den Lehren Berengars und Wiklifs anhingen. Da wir hier eine Beeinflussung vom Norden her — durch Hoen und seinen Kreis — unmöglich schon annehmen dürfen, so haben wir in diesen Sektierern wohl in der Tat Wiklifiten zu erblicken, falls es nicht etwa Waldenser waren.[1]) Denn diese waren im ganzen Lande verbreitet. Es gab ihrer vor allem in Seeland, Holland, Overyssel, Groningen und Friesland, auch in Flandern und im übrigen Süden fehlten sie nicht. Noch um die Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts wurden in der Umgebung von Flourens einige Frauen wegen waldensischer Ketzerei gefänglich eingezogen und getötet. Die Waldenser waren stille Leute, die ehrbar und zurückgezogen auf dem Lande als Ackerbauer oder als Handwerker in den Städten lebten. Sie erkannten nur Christum als Oberhaupt der Kirche an; sie sahen den Papst nicht als seinen Statthalter an und lehrten das allgemeine Priestertum aller Gläubigen. Neben

Digitized by Google

der Beichte verwarfen auch sie die Transsubstantiation. Sie pflegten sich nach Möglichkeit am ersten Tage der Woche zu gemeinsamem Gottesdienste zu versammeln, der in einfacher Predigt und Abendmahlsfeier bestand. Nach apostolischer Einfachheit strebend, vermieden sie das Prozefsführen, den Eid und hielten es für sündhaft, Waffen zu tragen. Die Handhabung der kirchlichen Zucht und Ordnung war ihren Bischöfen, Ältesten und Diakonen anvertraut, die jedoch nur als Laien galten und ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit verdienen mufsten. Wegen ihres Sträubens gegen den Eid waren sie bekannt unter dem Namen des Volkes, „das ja und nein sagt." Später mögen sie wohl, wo sie sich erhielten, in den Täufergemeinden aufgegangen sein.[1])

Die täuferische Bewegung drang in den Niederlanden aus dem eigentlichen Deutschland ein. Durch die Reformation Luthers und Zwinglis angeregt, waren die sektirerischen Konventikel, die aus dem Mittelalter überkommen waren, zu neuem Leben und zu erhöhter Tätigkeit erwacht. Die Zahl der „Winkelchristen" wuchs zusehends. Sie erhielten insbesondere starken Zuflufs durch die radikalen Elemente, denen die Lehre Luthers und Zwinglis als ein unvollständiger Rückgang auf das apostolische Zeitalter und als allzusehr noch mit weltlichen Bestandteilen durchsetzt erschien, die in der Auslegung der Bibel noch rücksichtsloser mit der kirchlichen Tradition brachen, als die Neuerer in Wittenberg und Zürich. Die verschiedenartigsten Ideen und Antriebe waren in ihnen wirksam: asketische Weltflucht, mystische Kontemplation und Ekstase, apokalyptische und chiliastische Vorstellungen, Prophetentum und hochfliegende Einbildung des Besitzes unmittelbarer göttlicher Offenbarung, kommunistisch-revolutionäre Lehre und Agitation mit sinnlich lascivem Treiben, einfältige Frömmigkeit, werktätige Bruderliebe, rationalistische Bibelauffassung und Skepsis gegenüber dem überlieferten Dogma bis zur Leugnung der Trinität und der Gottheit Christi. In dieser Fülle unvermittelter und unausgeglichener Kontraste liefsen sich allerdings bereits die Ansätze zu zwei bestimmten Richtungen erkennen, die sich allmählich von einander sondern und auseinandergehen sollten. Die eine von ihnen vertrat mehr das revolutionäre, mystisch-ekstatische und libertinistische, die andere mehr das friedlich-rationalistische Prinzip unter Betonung der werktätigen Liebe. Allen aber war eines gemeinsam: nämlich der Anspruch, eine Gemeinde der Heiligen sichtbar darzustellen,

Digitized by Google

deren äufseres Kriterium die Erwachsenen-Taufe war. Sie bestritten die Gültigkeit der Kindertaufe, sodafs sich jeder, der sich ihnen anschlofs, nochmals taufen lassen mufste. Eben deshalb erhielten sie den Namen der „Wiedertäufer", — eine Bezeichnung, die allerdings in ihren eigenen Augen widersinnig und falsch war, da sie ja den ersten Taufakt nicht als gültig betrachteten. Eben die Verwerfung der Kindertaufe war es, durch die sie sich von den Katholiken und den Protestanten im engeren Sinne bestimmt unterschieden. Dadurch umschlang sie fest ein gemeinsames Band, vor dem alle Gegensätze und Abweichungen verschwanden, sodafs sie in der Tat als eine Einheit erschienen.

In der Schweiz und in Oberdeutschland hatte diese Bewegung in der Mitte der zwanziger Jahre ihren Ursprung genommen und ihre erste Verbreitung gefunden. Zunächst überwog in ihr das schwärmerisch-prophetische Element; es übte gerade auf die unteren Volksklassen eine ungewöhnliche Anziehungskraft aus. Auch nach Niederdeutschland wurde sie verpflanzt; Wanderprediger, allen Gefahren trotzend, riefen überall Täufergemeinden ins Leben. Wann sie nach den Niederlanden gelangte, ist nicht ganz deutlich zu erkennen, vermutlich schon in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre;[1]) in voller Kraft und Stärke setzte sie aber erst um 1530 unter dem Einflusse des aus Schwäbisch-Hall stammenden Apostels Melchior Hofmann ein, der sich prophetisch begnadigt fühlte und die Wiederkunft Christi für das Jahr 1533 voraussagte. Er gründete die Täufergemeinde zu Emden; von hier vertrieben, ging er nach den Niederlanden, wo er nur kurze Zeit weilte, aber tiefe Spuren des Wirkens hinterliefs. Seine Schüler, Sicke Freerks Snyder und Jan Volkerts de Tripmaker predigten in seinem Sinne weiter, jener in Leeuwarden, dieser in Amsterdam. Bald wurde die Obrigkeit auf die neue Sekte aufmerksam, deren Mitglieder sich „Bundesbrüder" nannten. Die beiden Häupter traf das Schicksal des Martertodes zuerst. Sicke Freerks wurde am 20. März 1531 in Leeuwarden enthauptet, Jan Volkerts am 5. Dezember desselben Jahres im Haag, nachdem er es verschmäht hatte, die Gelegenheit zur Flucht zu ergreifen, die ihm der Schout von Amsterdam geboten hatte. Dem Meister hatte eine Stimme von oben verkündigt, er werde ein halbes Jahr in Strafsburg gefangen sitzen, dann aber, der Freiheit zurückgegeben, den vollständigen Triumph seiner Sache und das göttliche Strafgericht

Digitized by Google

über seine Gegner erleben. In der Tat liefs er sich in Strafsburg festnehmen; die verkündigte Befreiung aber erfolgte nicht; nach langer Haft starb er 1543 im Kerker dieser Stadt.

Der Fehlschlag der Verheifsungen Hofmanns erschütterte seine Gemeinde nicht in ihrem Glauben. Zu seinem Nachfolger im Prophetenamte warf sich nach seiner Entfernung der Bäcker Jan Mathyssen aus Haarlem auf; er sandte Apostel aus, die in den Niederlanden und in den benachbarten deutschen Gegenden Tausende und Abertausende tauften, Gemeinden stifteten und Älteste einsetzten. In Münster wuchs sein Anhang so, dafs er dorthin seinen Sitz verlegte. Die Stadt geriet in seine und seiner Genossen Gewalt; hier richteten sie das neue Zion ein, von dem aus die ganze Welt bekehrt werden sollte. Es ist bekannt, wie gerade hier zusammen mit der Ekstase das revolutionär-kommunistische, sowie das libertinische Element zur Herrschaft gelangte; es forderte den gemeinsamen Widerstand der zur alten Kirche und zum Luthertume gehörigen Mächte heraus und wurde schliefslich durch Gewalt und Blutvergiefsen unterdrückt. Die revolutionären Zuckungen und Erschütterungen blieben nicht auf Münster beschränkt, sondern ergriffen auch die Heimat des Propheten, sowie seines Nachfolgers, Johanns von Leiden, des „Königs“ des zionistischen Reiches in der alten westfälischen Bischofsstadt. Gerade in jenen Jahren gewann das Täufertum in den Niederlanden grofse Verbreitung, und zwar wurde es zum guten Teile aus den Reihen der Lutheraner verstärkt. Eben damals stellte Anna Byns im zweiten Buche ihrer „Konstighen Refereynen“ die Frage: „Waren teerst niet Lutheranen en Lutherinnen, die hen nu herdoopen?“, um darauf selber die Antwort zu erteilen: „Jaet, al waert hen leet.“ Von den Belagerern in Münster aufs höchste bedroht, entbot der Prophet seine Landsleute zum Entsatze. In ganzen Scharen, mit Frauen und Kindern, schlecht und recht bewaffnet, traten sie zu Tausenden den Zug nach dem neuen Jerusalem an; von der Obrigkeit wurden sie auseinandergejagt, die Führer getötet; Razzien wurden veranstaltet, die der Inquisition Opfer in Hülle und Fülle lieferten. Durch die reisenden Agitatoren wurde die Erregung der Gemeinden bis zum äufsersten geschürt und erhitzt; Versammlungen der Abgeordneten und Prediger gröfserer Bezirke fanden statt, auf denen es den Radikalen freilich nicht an Widerspruch seitens der Gemäfsigten fehlte; Anschläge auf Amsterdam und andere Städte wurden ge-

Digitized by Google

schmiedet, um sie, gleich Münster, zu Stützpunkten der Bewegung zu machen. Aus dem Hennegau kamen im Februar 1535 an die Tausend Täufer nach Amsterdam; sie zogen es schliefslich vor, ohne viel Aufhebens wieder den Heimweg anzutreten. Überall hatten die Obrigkeiten ein wachsames Auge und schritten mit unnachsichtiger Energie ein. Ein Aufstand, der sich im Mai 1535 zu Amsterdam erhob, wurde niedergeschlagen. Nutzlos setzten die niederländischen Baptisten ihr Leben ein; sie vermochten den Fall von Münster nicht zu verhindern.

So viele auch von den „Bundesbrüdern" dabei umkamen, ausgerottet wurde der Baptismus in den Niederlanden dadurch keineswegs. Die inneren Gegensätze wurden nach dem Mifserfolge der Extremen schärfer und heftiger. Die Gemäfsigten fühlten sich durch die blutigen Greuelszenen und durch die sittlichen Exzesse der Radikalen angewidert; sie verlangten nach Rückkehr zu den apostolischen Grundsätzen des Friedens, der Armut und der Sittenreinheit. Im August 1536 fand eine grofse Versammlung zu Bocholt statt, auf der sich die Parteien schroff gegenübertraten. Auf der einen Seite standen unter der Führung des Steenwykschen Bürgermeisters Jan van Batenburg die sogenannten „Schwertgeister". Ihre Losung war, wie zuvor die der Münsterschen, „Rauch und Schwert;" auch hielten sie die Vielweiberei für erlaubt. Unter ihren Gegnern, die solchen Ausschreitungen abhold waren, genofs die gröfste Autorität Ubbe Philipps; auch er hing allerdings mit Matthyssen und den Münsterschen insofern zusammen, als er von einem Sendboten des Haarlemer Bäckers die Taufe empfangen hatte. Durch die Vermittlung des David Jorisz, eines Glasmalers aus Delft, kam zu Bocholt noch einmal eine Versöhnung der widerstrebenden Richtungen zustande. Es wurde anerkannt, dafs das Moment der Gemeinsamkeit, nämlich die Erwachsenen-Taufe, stärker sei, als die zwischen ihnen obwaltenden Verschiedenheiten, die man mit Gottes Hilfe noch zu überwinden hoffte.

Nur äufserlich war der Ausgleich. So stark war der innere Gegensatz zwischen den Parteien, dafs eine wirkliche Verständigung unmöglich war. Die Batenburger sanken zu einer Räuberbande hinab, für die der Losungsruf des „Krieges gegen die Gottlosen" nur eine Beschönigung gemeingefährlichen Treibens wurde. Schon im folgenden Jahre wurde ihr Oberhaupt in der Grafschaft Artois festgenommen und hingerichtet. Die Ubboniten

Digitized by Google

erhielten aber alsbald neue Rivalen in den Davidjoristen. David Jorisz nämlich, der soeben noch für die Erhaltung der Eintracht gewirkt hatte, trat jetzt selber als Prophet und zwar in mystisch-libertinischem Sinne auf, durch das Schicksal der Münsterschen jedoch gewitzigt, unter Ausmerzung aller revolutionär gewalttätigen Beimischung. Es fehlte ihm keineswegs an Gläubigen, und zwar um so weniger, als er ihnen die Erlaubnis gab, vor den Andersdenkenden zu heucheln: sie durften sich äufserlich nach den religiösen Gebräuchen des herrschenden Bekenntnisses richten, wenn sie nur im Herzen sein Wort bewahrten. Der Märtyrertod seiner Mutter, die 1538 zu Delft als reuige Wiedertäuferin enthauptet wurde,[1]) spornte ihn zur gröfsten Vorsicht an. Schliefslich meinte er, dafs im Lande nicht mehr seines Bleibens sei; daher liefs er beim Rate von Basel anfragen, ob er hier seinen Aufenthalt nehmen dürfe. Seine Bitte wurde unter der Bedingung gewährt, dafs er seinen wahren Namen verschweige.[2]) So zog er im Sommer 1544 nach Basel und lebte dort unter dem Namen Jan van Brügge, von seinen Jüngern reichlich unterstützt, in Wohlstand und Nichtstun bis zu seinem zwölf Jahre später erfolgten Tode; durch Briefe und Schriften stand er mit den in der Heimat zurückgebliebenen Anhängern in beständigem Verkehre. Seiner Sekte war ähnlich das „Haus der Liebe“ des Heinrich Niclaes, der in Amsterdam und Emden wohnte und aufser in England vornehmlich in Holland Gefolgschaft fand. Auch er forderte die Erwachsenentaufe; im Übrigen lief sein System auf eine pantheistische Selbstvergötterung in Verbindung mit sinnlichem Libertinismus hinaus. Beide stehen auf der Grenze zwischen Baptismus und Freigeisterei.

Im Grofsen und Ganzen aber erlangte nunmehr bei den Baptisten die gemäfsigt friedliche Richtung die Oberhand. Sie schieden sich scharf von den Extremen; ihr Organisator und anerkanntes Oberhaupt wurde Menno Simonsz, geboren 1492 zu Witmarsum in Friesland, später (seit 1531) Pfarrer in seinem Heimatsorte. Das Dorf scheint ein arges Ketzernest gewesen zu sein; schon bei Mennos Vorgänger im Pfarramte fand der Generalprokurator von Friesland 1527 gelegentlich einer Haussuchung die Bücher Luthers und anderer Reformatoren. Bereits in den ersten Jahren seines Priesteramtes bemächtigten sich Mennos Zweifel hinsichtlich der Transsubstantiation; die Hinrichtung des Sicke Freerks regte ihn zum Studium der täuferischen

Digitized by Google

Lehren an. Unter denjenigen, die bei den Unruhen von 1535 in Friesland ums Leben gekommen waren, befand sich auch sein Bruder. Er selbst hatte damals bereits seinen Übertritt zum Baptismus vollzogen; nun legte er sein Pfarramt nieder. Er verliefs, wie er selbst sagte, „guten Ruf, Ehre und Namen bei den Menschen, alle unchristlichen Greuel, Messe, Kindtaufen, üppiges Leben und alles auf einmal ohne Zwang", um sich „in allem Elend und Armut unter das drückende Joch Jesu Christi" zu begeben. Zunächst lebte er noch in Stille und Zurückgezogenheit, frommer Lektüre ergeben; da erging an ihn der Ruf, an die Spitze seiner Glaubensgenossen zu treten. „Auf Begehren der Brüder" legte ihm Ubbo Philipps die Hand auf und schickte ihn aus zu predigen. Insofern Ubbo Philipps seinerseits von dem Sendboten Matthyssens von Haarlem die Taufe empfangen hatte, ist allerdings die äufsere Kontinuität zwischen den Münsterschen Wiedertäufern und den Mennoniten hergestellt. Unermüdlich zog Menno lehrend und taufend im Lande umher; stets schwebte er in Lebensgefahr. Die Regierung, der die Wirksamkeit des Erzketzers nicht verborgen blieb, setzte auf seinen Kopf einen hohen Preis aus. Wie durch ein Wunder allen Verfolgungen entronnen, hielt er sich später in Norddeutschland auf; hier starb er 1559 in Oldesloe im sechsundsechzigsten Lebensjahre. Selber hat er die Gefahren seines Berufes mit ergreifenden Worten geschildert:

„Der mich mit seinem Blute erkauft und mich Unwürdigen zu seinem Dienste berufen hat, kennt mich und weifs, dafs ich weder Geld noch Gut, noch Wollust, noch Bequemlichkeit auf Erden, sondern allein meines Herrn Ehre, meine Seligkeit und vieler Menschen Seelen suche. Worüber ich so mafslos viel Bangigkeit, Druck, Betrübnis, Elend und Verfolgungen mit meiner armen, schwachen Frau und mit meinen kleinen Kinderchen habe durchmachen müssen, dafs ich mich allerwegen in Gefahr meines Leibes und in vieler Furcht beständig befinde. Ja, wenn die Prediger auf weichen Betten und Kissen liegen, müssen wir uns in der Regel heimlich in verborgenen Winkeln verstecken. Wenn sie auf allen Hochzeiten und Kindtaufsschmäusen mit Pfeifen, Trommeln und Lauten prahlen, müssen wir acht haben, sobald die Hunde bellen, ob nicht die Häscher da sind. Wo sie als Doktoren, Herren und Meister von Jedermann begrüfst werden, da müssen wir hören, dafs wir Wiedertäufer, Verführer und

Digitized by Google

Ketzer sind und in des Teufels Namen gegrüfst werden sollen. Summa: da sie mit grofsen Einnahmen und guten Tagen herrlich für ihren Dienst bezahlt werden, sind Feuer, Schwert und Tod unser Lohn und Teil.“

Mennos Verdienst ist die Ausscheidung des sinnlich-ekstatischen Beiwerks aus dem Täufertume; er brachte darin das mittelalterliche Ideal weltflüchtiger Heiligkeit zur ausschliefslichen Geltung und Herrschaft. Die Bibel war den Taufgesinnten die einzige Richtschnur für Lehre und Wandel. Sie glaubten allein durch Gottes Gnade in Jesu Christo selig zu werden, und zwar durch das Bestreben, diesen Glauben durch gute, christliche Werke zu zeigen; sie standen also auf dem Standpunkte der Rechtfertigung durch einen werktätigen Glauben. Sie wollten das Gottesreich oder die christliche Kirche auf Erden rein darstellen, gemäfs den Vorschriften von Christus und den Aposteln, nach dem Vorbilde der Apostelkirche. Eine Gemeinschaft der Heiligen wollten sie bilden, „die heilige Stadt, das neue Jerusalem, von Gott aus dem Himmel gekommen.“ Durch sieben Stücke sollte sich diese Gemeinde von den falschen Sekten unterscheiden; es waren dies: Erstens die reine und unverfälschte Lehre des göttlichen Wortes durch rechte Diener, berufen und erkoren durch den Herrn und seine Gemeinde, zweitens schriftmäfsiger und rechter Gebrauch von Taufe und Abendmahl, drittens Fufswaschung, die Menno wenigstens empfahl, wenn auch nicht gerade gebot, viertens evangelische Absonderung (Bann), fünftens das Gebot der Liebe, sechstens Ausführung aller Weisungen des Evangeliums, siebentens Leiden und Verfolgung. Aus dem Evangelium entnahmen sie die Verwerfung der Messe, der Kindertaufe und der Ohrenbeichte, das Verbot des Eides, des Krieges, der Waffen und aller Übungen von Gewalt, weiterhin des Bekleidens obrigkeitlicher Ämter; sie sonderten sich von der Welt durch höchste Einfachheit in Kleidung und Lebensweise ab und enthielten sich aller geräuschvollen Festlichkeiten, Schmausereien, Aufzüge und jedweden Gepränges.[1]) Durch eine scharfe Handhabung des Bannes gegen unwürdige Mitglieder suchten sie sich ihrem Ideale, der Gemeinschaft der Heiligen auf Erden, möglichst zu nähern. Gegen diese Übertreibung straffer Kirchenzucht erwuchs im eigenen Kreise eine heftige Opposition, sodafs sich um die Mitte des Jahrhunderts die freier gesinnten „Waterländer“ von den rigorosen „Flamingern“ trennten. Was das christologische

Digitized by Google

Dogma betraf, so vertrat Menno die halbdoketische Lehre, dafs Christi Leib nicht von Maria stamme, sondern aus Gottes Geiste gezeugt sei.

Wiewohl der Baptismus in dieser seiner neuen Form alles öffentliche Hervordrängen vermied und alle revolutionär-gewalttätigen Züge abgestreift hatte, blieb er doch das Ziel eifriger Verfolgungen und Nachstellungen. Er wurde als eine vom Protestantismus wesentlich verschiedenartige Sekte betrachtet, und daher ward auf ihn durch die Plakate eine höhere Strafe gesetzt: der Tod durch den Scheiterhaufen, der selbst im Falle von Reue und Widerruf nur in Hinrichtung durch das Schwert verwandelt werden konnte. Die Protestanten selber, Lutheraner, Sakramentierer und Kalvinisten, betrachteten die Täufer nicht als zu sich gehörig.[1]) Denen aber ward ja durch ihre Lehre befohlen, „Leiden und Verfolgung“ auf sich zu nehmen. Daher setzten sie den Anfeindungen, die sich gegen sie richteten, von welcher Seite sie auch immer ausgingen, keinerlei Widerstand entgegen; sie liefsen sich selbst durch die bluttriefenden Plakate des Kaisers in ihrer gottesdienstlichen Übung durchaus nicht irre machen. Als der Inquisitor Titelman in Flandern, von nur zwei oder drei Häschern begleitet, auf die Suche gegen die Baptisten auszog und darauf aufmerksam gemacht wurde, wie gefährlich sein Unternehmen sei, soll er geantwortet haben: „Keineswegs brauche ich Furcht zu hegen; denn ich ziehe nur aus, um gute Menschen zu fangen, die sich nicht wehren, sondern willig fassen lassen.“

Trotz ihres untadelhaften Lebenswandels erschienen die Täufer der Regierung um so schlimmer, als ihnen eine ausgesprochene Tendenz zur Organisation innewohnte. Sie hatten ihre ständigen Konventikel und waren nicht nur zu lokalen Gemeinden vereinigt, sondern auch zu grofsen Verbänden, deren Mitglieder durch das Band der Wanderprediger in stetiger Verbindung standen; daher war ihre propagandistische Kraft eine viel gröfsere. Seit den dreifsiger Jahren stellten sie das weitaus gröfste Kontingent zu den Opfern der Inquisition. Daraus allein dürfte man freilich noch keineswegs schliefsen, dafs sie um so viel zahlreicher, als die Protestanten, gewesen wären. Denn diese entbehrten in viel höherem Grade der Gemeindeorganisation und der regelmäfsigen gottesdienstlichen Übung; daher boten sie der Inquisition nicht so viele Angriffspunkte. Immerhin zählte der Baptismus viele Anhänger. Im Süden safsen sie in Antwerpen

Digitized by Google

und einigen flandrischen Städten, zumal in Gent, Brügge, Menin und Courtrai, in Gemeinden, die wohl je mehrere Hunderte umfafsten. Noch stärker waren sie in den nördlichen Provinzen, wo sie stellenweise unter den Nichtkatholiken die Mehrzahl bildeten.[1]) Gegen sie waren vornehmlich die grofsen Ketzerverfolgungen Karls V. im vierten und fünften Jahrzehnte gerichtet. Trotz der zahlreichen Blutzeugen, die sie dabei verloren, überstanden sie diese Stürme. Wurden ihre Konventikel an einem Orte unterdrückt, so entstanden sie bald anderwärts von Neuem. Ein Bericht des Inquisitors Titelman, der sich auf die Aussagen gefangener und reuiger Ketzer stützt,[2]) weiht uns in die Einzelheiten der täuferischen Organisation im Südwesten der Niederlande zum Beginne der sechziger Jahre ein: sie hatten hier sieben Kirchen, oder wie sie selbst sagten, Gemeinden, zu Ypern, Poperinghe, Menin, Armentières, Hondscote, Tournai und Antwerpen. Die Kirche von Ypern bestand nur etwa dreiviertel Jahre; sie wurde ebenso, wie die von Poperinghe, von Titelman entdeckt und aufgehoben; die Mitglieder beider Gemeinden zogen sich darauf nach Armentières und Hondscote. Die Gemeinde von Armentières war so stark, dafs sie ihr Abendmahl, oder wie sie selbst sagten, ihre Brotbrechung, um das Geheimnis besser zu wahren, in drei Abteilungen von je achtzig bis hundert Personen feierten. Die Antwerpener Wiedertäufer hatten fünfundzwanzig bis dreifsig Konventikel innerhalb und aufserhalb der Stadt, und niemand durfte daran teilnehmen, der nicht die zweite Taufe empfangen hatte. In Brügge safsen einmal zu gleicher Zeit dreiunddreifsig Wiedertäufer, von Titelman aufgespürt, im Gefängnisse, ihrer Verurteilung harrend.

Weit radikaler als die Täufer waren die „Libertinen“ oder „Freigeister“, die Nachfolger der homines intelligentiae des 15. Jahrhunderts. Sie waren Pantheisten und weisen, wie wir bereits bemerkt haben, einige Verwandtschaft mit den ekstatisch-sinnlichen Elementen innerhalb des Baptismus auf, haben aber mit dessen reinerer Gestalt, nämlich mit den Ubboniten und Mennoniten, nichts mehr gemeinsam. Sowohl Luther als auch Kalvin haben gegen den Libertinismus gekämpft. Seit den zwanziger Jahren wurden die libertinischen Lehren, zumal im Hennegau, in Artois und in Brabant verbreitet, und zwar durch Coppin aus Lille, sowie durch Quintin Couturier Picart und durch Antoine Pocques, die beide aus dem Hennegau stammten. Gegen sie wandte sich

Digitized by Google

insbesondere Kalvin. In Antwerpen vertrat ähnliche Ansichten der Schieferdecker Eligius (Loy) Pruystinck, nach dem seine Anhänger den Beinamen Loïsten erhielten. Im Frühjahre 1525 erschien er in Wittenberg und trug Luther und Melanchthon seine Anschauungen vor. Luther entsetzte sich so darüber, dafs er sie sofort in einem längeren Schreiben an die „Christen" in Antwerpen widerlegte. Nach der Vaterstadt zurückgekehrt, wurde Pruystinck 1526 mit mehreren anderen Personen wegen „lutherischer" Ketzerei verhaftet. Da er sich zum Widerrufe verstand, kam er mit öffentlicher Bufse davon. Achtzehn Jahre später wurde er abermals festgenommen, und wiewohl er sich auch jetzt zur Abschwörung bereit erklärte, zum Tode verurteilt; mehrere seiner Genossen teilten sein Schicksal. Das charakteristische Moment seiner Lehre ist der Versuch, die Antinomie zwischen Gottes Barmherzigkeit und Gerechtigkeit zu lösen, und zwar in der Weise, dafs der letzteren zufolge alle Menschen dem Fleische nach dem Gerichte Gottes verfallen seien, dafs aber auf Grund der ersteren dem Geiste nach alle Menschen zur Auferstehung und Seligkeit berufen seien; die praktischen Folgen davon bestanden in libertinischer Ausgelassenheit der Sitten. Bei den reichen Kaufleuten, die zu Ausschweifungen geneigt waren, fand eine solch bequeme Lehre Anklang.[1]) In denselben Bahnen wie die Loïsten bewegten sich die bereits erwähnten Nikolaïten, die zwar, weil sie die Erwachsenentaufe hatten, äufserlich zu den Baptisten gehörten, ihrem Wesen nach aber mehr als Libertinen anzusehen sind. Eben dieser Name „Libertinen" wird wohl auch angewandt auf diejenigen Elemente innerhalb des Katholizismus, die sich zwar den Zeremonieen der Kirche fügten, im Innern aber aufklärerischen Meinungen huldigten;[2]) doch bedarf es keiner besonderen Ausführung, dafs es sich dabei nicht um eine förmliche Sektenbildung handelte.

Erst im fünften Jahrzehnte gewann Kalvin Einflufs auf die niederländischen Protestanten, und diesem Umstande ist es zum guten Teile zuzuschreiben, dafs bei ihnen eine festere Praxis der Religionsübung, sowie Gemeindebildung in Verbindung mit regelmäfsiger und systematischer Predigt zum Zwecke der Propaganda einsetzte. Während seiner Wirksamkeit in Strafsburg spannen sich die Beziehungen Kalvins mit den Niederlanden an. In der letzten Zeit seines Aufenthaltes wohnte hier in seinem Hause Pierre Brully, der sein erster Missionar in den Niederlanden

Digitized by Google

werden sollte. Um 1518 zu Luxemburg geboren, war Brully in das Metzer Dominikanerkloster eingetreten und hatte sich hier 1541 der Reformation angeschlossen. Er mufste flüchten und fand Aufnahme bei Kalvin. Dieser gewann ihn so lieb, dafs er, als er nach Genf zurückkehrte, den jugendlichen Freund als Nachfolger im Pastorate der französischen Gemeinde in Strafsburg zurückliefs. Mehrere Jahre wirkte Brully hier ersprieſslich; da rief ihn das Schicksal zu seinem Verderben nach der Heimat zurück. In Tournai, dem „flandrischen Genf", hatte das Evangelium viele Bekenner gewonnen; sie schickten 1544 Bevollmächtigte nach Strafsburg und baten um einen Seelsorger „nicht nur für die gründlichere Predigt des Wortes Gottes, sondern damit er auch die Sakramente verwalte und eine Gemeinde schaffe und bilde für die Zukunft." Die Wahl fiel auf Brully, der sie mit freudigem Herzen annahm. Im September traf er in Tournai ein und entledigte sich hier zu Aller Zufriedenheit seiner Aufgabe; dann begab er sich zu demselben Zwecke nach Lille, Valenciennes, Douai und Arras, „obgleich in den beiden letzten Städten die Zahl der Gläubigen sehr klein und dünn gesät war." Von hier nahm er den Rückweg über Tournai; da aber wurde er im November entdeckt und verhaftet. Umsonst forderte der Strafsburger Rat vom Magistrate von Tournai seine Auslieferung; umsonst verwandten sich die protestantischen Fürsten Deutschlands für ihn beim Kaiser. Am 19. Februar 1545 wurde er verbrannt, und zwar zur Vermehrung seiner Qualen durch eine Flamme von mäfsiger Gröfse; standhaft und mutig erlitt er den schrecklichen Martertod. „Seine Ankunft," so erzählt des Crespin gleichzeitige Märtyrergeschichte, „brachte den Niederlanden reiche Frucht und Förderung in der Lehre des Herrn bei allen denjenigen, die schon geneigt waren, den Samen des ewigen Heils in sich aufzunehmen. Und je gröfser ihre Zahl war, um so härter und grausamer wurde nach Brullys Gefangennahme die Verfolgung."

Von Genf aus wurden die Verbindungen Kalvins mit den Niederlanden immer enger und umfassender. Es weilten bereits hier und in den benachbarten reformierten Orten mehrere Niederländer, durch deren Vermittlung sein Interesse an den Niederlanden gesteigert und sein Verkehr mit den dortigen Protestanten aufrecht erhalten wurde; in steigendem Mafse knüpfte er auch direkte Verbindungen mit den Glaubensgenossen in jenen Ge-

Digitized by Google

genden an.[1]) Schon gab es daselbst einzelne hochgestellte Personen, die die Reihen seiner Anhänger verstärkten. So vor allem Jacob von Burgund, der Enkel eines Bastardsohnes Philipp des Guten; als er deshalb das Vaterland verlassen mufste, verweilte er lange in Genf bei Kalvin, der 1548 für ihn eine Apologie an den Kaiser verfafste.[2])

Je mehr Kalvins Autorität wuchs, um so mehr strebten die niederländischen Protestanten, zumal ihre Führer, ehemalige katholische Geistliche, die sich in evangelische Prediger verwandelt hatten, darnach, sich ihm zu nähern. Sie suchten ihn, wenn es ihnen möglich wurde, in Genf, oder falls sie ihn aufserhalb der Schweiz in der Nähe auf Reisen wufsten, bei dieser Gelegenheit persönlich auf. Manche liefsen sich wohl auch in Genf oder in der Nachbarschaft nieder und übernahmen von dort aus in seinem Auftrage oder im Interesse seiner Lehre und Kirche Missionen nach ihrer Heimat. Wer den Bewunderten und Gefeierten nicht selber kennen lernen konnte, der liefs sich ihm doch durch gemeinsame Freunde empfehlen und wandte sich an ihn mit der Bitte um Rat und Aufklärung in Zweifeln. So Albert Bizäus aus Hardenberg in Overyssel, ein früherer Benediktiner, der sich 1543 der Reformation angeschlossen hatte. Zwei Jahre später schrieb er, noch von Skrupeln in der Abendmahlslehre befangen, an Kalvin: „Ich bitte Dich, dafs Du mir in diesem Punkte wenigstens zur Hilfe kommst. Denn ich hoffe zu Gott, dafs ich dasjenige, was immer Du mir darüber schreibst, leicht glauben und lehren werde. Und sollte es der Fall sein, dafs Deine Ansicht von meiner verschieden ist, so will ich doch meine Einsicht der Deinigen unterordnen, und ich will glauben, was ich von Dir lernen werde.“ In der Tat machte sich Hardenberg in der Folgezeit die Abendmahlslehre Kalvins derart zu eigen, dafs er, als Pastor in Bremen ihretwegen mit seinen lutherischen Amtsbrüdern in Zwistigkeiten geraten, die Stadt verlassen mufste, und noch 1560 arbeitete Kalvin für ihn ein Schriftchen über die Abendmahlskontroverse aus. Seit den vierziger Jahren fanden die Schriften Kalvins in den Niederlanden eine wachsende Verbreitung; unter Kaufmannsgut wurden sie im Lande eingeschmuggelt und durch Kolporteure in den Gemeinden verteilt. Nach der Gründung der Genfer Akademie (1559) stellten sich Niederländer im Wohnsitze des Reformators zum Studium ein, unter den ersten die Brüder Jan und Philipp van Marnix, von denen

Digitized by Google

jener wenige Jahre darauf bei der ersten kalvinistischen Erhebung ein frühzeitiges Ende finden, dieser durch seine literarische Tätigkeit hohen Ruhm erwerben sollte.

Durch solche Verbindungen wurde die Autorität Kalvins bei den niederländischen Protestanten begründet und gefestigt, der Ausbreitung seiner Lehre Vorschub geleistet. Die Prediger, die den Anschlufs an ihn suchten, wirkten fortan in seinem Sinne und zogen ihre Hörer in sein Lager hinüber, — sei es, dafs diese schon früher reformatorischen Anschauungen geneigt waren, sei es, dafs sie erst jetzt dafür gewonnen wurden. Zusehends mehrte sich die Zahl der kalvinistisch gesinnten Prädikanten, und zusehends stieg ihr Einflufs auf die Reformierten im Lande und auf die Bevölkerung überhaupt. In den nördlichen Provinzen gab es ihrer allerdings weniger. In Holland finden wir seit 1545 Jan Arentsen und Petrus Gabriel; aber noch 1566 waren sie hier die beiden einzigen reformierten Geistlichen.[1]) Gleichfalls im Norden lehrte der Friese Menso Poppius, früher katholischer Priester, seit 1543 der Reformation zugetan; zweimal wurde er, zuerst in Utrecht, darauf (1559) zu Leeuwarden, festgenommen. Er war ein entschiedener Kalvinist; als er eine Schrift zur Stärkung der Glaubensbrüder in seiner Heimat ausgearbeitet hatte, schickte er das Manuskript nach Genf, damit Kalvin es durchsehe, drucken lasse und mit einer Einleitung versehe. Davon versprach er sich wohl die beste Wirkung für die kalvinistische Propaganda, die gerade in den nördlichen Provinzen auf grofse Hindernisse stiefs. Nur Seeland wurde wegen seiner Handelsbeziehungen mit der Normandie mehr in den Kreis der kalvinischen Lehre gezogen. In Holland, Friesland, Groningen und Overyssel gab es sehr viele Täufer, daneben auch viele Lutheraner, zumal in den höheren Ständen. Die meisten der hier ansässigen Protestanten huldigten zwar in der Abendmahlslehre erasmischen Ansichten und konnten daher eigentlich nicht als Lutheraner gelten; aber auch als Kalvinisten konnten sie nicht angesehen werden. Sie bezeichneten sich selber in der Regel als Lutheraner und beriefen sich auf die augsburgische Konfession; doch möchte man vermuten, dafs sie dabei die Fassung im Auge hatten, die Melanchthon 1540 diesem Bekenntnisse gegeben hatte, und in der er sich unter stillschweigender Billigung Luthers, oder ohne doch wenigstens dessen Einspruche zu begegnen, der reformierten Auffassung vom Abendmahl ge-

Digitized by Google

nähert hatte. In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn einer der einflufsreichsten Prediger jener Gegenden, Kornelius Kooltuin, der bereits als römischer Priester in Alkmaar und Enkhuizen das Evangelium predigte und in vieler Herzen einpflanzte, durch die Inquisition beschuldigt wurde, dafs er der Lutherei anhänge.[1]) Auf dem friesischen Landtage von 1566 sprach der Adel die Bitte um Zulassung des lutherischen Bekenntnisses aus, — ein Beweis dafür, dafs man sich in diesen Kreisen, wie man sich auch immer zur Abendmahlsfrage verhielt, nicht sowohl zu Kalvin als vielmehr zu Luther gehörig betrachtete. Von Zeit zu Zeit wird aus diesen Gegenden des Nordens immer wieder das Auftreten „lutherisch gesinnter Pfarrer und Schulmeister" gemeldet; man besuchte von hier aus mit Vorliebe deutsche Universitäten, wie etwa gar Wittenberg, sodafs von Rom aus dringend geraten wurde, diese Beziehungen durch Stiftung einer Universität in Deventer abzuschneiden. Die Zahl der Ketzer in Amsterdam wurde 1552 auf 1500 geschätzt.[2]) Am schlimmsten im Nordosten stand es um Geldern. Ein venetianischer Berichterstatter meldet, dafs diese Provinz ganz angesteckt sei, und Margareta von Parma wies in den Berichten aus den ersten Jahren ihrer Regentschaft verschiedene Male mit Nachdruck darauf hin, dafs es selbst unter dem Adel und den vornehmsten Grofsen, den Bannerherren, Personen gebe, die sich in Sachen der Religion ungebührlich verhielten. Die Mutter des Grafen Hoorne, die Grafen Kuilenborg und van der Bergh, die Freiherren von Battenburg waren der lutherischen Lehre zugeneigt; kalvinistische Einwirkungen scheinen hier weniger stattgefunden zu haben. In Limburg trat zuerst für die Genfer Reformation Aegidius Synegorus ein, auf ihn wird die Stiftung der reformierten Kirche in Limburg zurückgeführt. Doch waren hier 1566 diejenigen, die sich zur augsburgischen Konfession hielten, stärker als die Kalvinisten. In Maafstricht wurde deren Zahl in demselben Jahre auf 2000, im Lande „über der Maafs" noch höher geschätzt.[3])

Das eigentliche Missionsgebiet des Kalvinismus waren die südlichen Niederlande, Antwerpen, Meerflandern und die wallonischen Provinzen. In der Nacht oder bei Morgengrauen versammelten hier die kalvinistischen Prediger Konventikel um sich, vor den Toren oder auf den Wällen der Städte, in den Klüften und Schluchten der Gebirge, in den Lichtungen der Wälder, —

Digitized by Google

in Haufen zu fünfzig, hundert, zweihundert und noch mehr Personen, die mit Stöcken und Waffen gegen plötzliche Überfälle und Späher ausgerüstet waren. Sie gründeten Gemeinden, die in Kalvin ihr Oberhaupt erblickten und sich seine Lehre und Kirchenverfassung zur Richtschnur nahmen. Für sie alle war Kalvin in der Tat das, als was ihn der Friese Menso Poppius in der Aufschrift eines Briefes bezeichnete: „Dem getreuesten Knechte Christi, unser aller in Christo geliebtesten Vater und Lehrer, dem Herrn Johannes Kalvin, dem Hirten der Genfer und der gesamten Kirche, dem verehrungswürdigen Herrn und Bruder möge dieser Brief ausgehändigt werden.“ Schon frühzeitig traten die neugegründeten Gemeinden seiner Observanz mit ihm durch ihre Prediger in brieflichen Verkehr, vor allem die kalvinistische Kreuzkirche in Antwerpen, die je länger um so mehr eine zentrale Stellung innerhalb des niederländischen Kalvinismus gewann. Es gab hier zwei Gemeinden, eine wallonische und eine niederdeutsche; mit beiden stand Kalvin in Briefwechsel. Sie wandten sich an ihn in zweifelhaften Fällen mit der Bitte um Verhaltungsmafsregeln, und er ermahnte sie zu fester Organisation und treuer Glaubensübung. Der wallonischen Gemeinde gegenüber entschuldigte er sich in einem Briefe vom 21. Dezember 1556 wegen des geringen Eifers in seiner Korrespondenz:

„Wenn ich gemeint hätte, dafs es notwendig sei, an Euch zu schreiben, so hätte ich nicht so lange gewartet; ... Aber da Leute näher bei Euch weilen, die Euch ermahnen und antreiben, so scheint es mir, dafs Ihr meine Briefe nicht braucht, oder etwa nur dazu, damit Ihr Euch getröstet fühlt, indem Ihr daraus meine Sorgfalt für Euer Heil ersehet. Denn da Ihr mich liebt, so zweifele ich nicht, dafs Ihr darüber erfreut seid, dafs ich Eurer gedenke. Was Ihr von mir erwarten und wünschen möget, das werdet Ihr übrigens viel schneller finden, wenn Ihr es eifrig sucht; nämlich, wenn Ihr fleifsig das heilige Wort Gottes lest, wenn Ihr Euch übt in seiner Lehre und den Ermahnungen, die aus ihr fliefsen; das wird genügen, um Euch in der Furcht Gottes zu bestärken, im Glauben an unsern Herrn Jesum zu erbauen und Euch in solcher Standhaftigkeit zu erhalten, dafs Euch nichts vom rechten Wege ablenkt... Es ist allerdings mit Lesen und Hören allein nicht getan; denn es ist unser Ziel, in aller Heiligkeit und Vollkommenheit mit unserm Gotte vereinigt und verbunden zu sein... Daher,

Digitized by Google

meine Brüder, übt Euch nicht allein, indem jeder für sich liest, sondern indem Ihr Euch im Namen Christi versammelt, um Gott anzurufen und gute Unterweisung zu empfangen, damit Ihr mehr und mehr fortschreitet. Und so wird jedermann seine Brüder anspornen, Mut zu zeigen, und durch sie wieder angespornt werden."

In hohem Grade ist dieser Brief dafür charakteristisch, wie mit der Ausbreitung des Kalvinismus zugleich die Tendenz zur Gemeindebildung in der Entwicklungsgeschichte des niederländischen Protestantismus untrennbar verknüpft war. Um so willkommener waren solche Mahnungen für diejenigen, an die sie gerichtet waren, als diese eben damals eines Hirten entbehrten. Darauf bezog es sich, wenn Kalvin ihnen schrieb: „Ich möchte gern, dafs nicht nur unsere Brüder Euch besuchen, sondern dafs Jemand beständig bei Euch weile, um Euch zu lehren, auf dafs Ihr in allen Schwierigkeiten Euch an ihn wenden könntet, und ich bitte Euch, dafs Ihr Euch darum so schnell wie möglich bemüht". Also nicht nur auf Herstellung und Ausbildung von Gemeindeorganisationen drang der Reformator, sondern auch auf die Einrichtung einer ständigen und geordneten Seelsorge. Eben wegen der organisatorischen Kraft und Fähigkeit, die er entwickelte, ist der Kalvinismus in den Niederlanden schliefslich zum Siege über die älteren Richtungen des Protestantismus gelangt.

Unablässig machte Kalvin seinen Einfluſs in diesem Sinne geltend, zumal wenn Spaltungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen seinen Anhängern ausbrachen. So erhoben sich um diese Zeit in der vlämischen Gemeinde von Antwerpen Mifshelligkeiten über einige wichtige Punkte. Wegen Teilnahme an den geheimen Versammlungen waren mehrere Brüder verhaftet worden; der Magistrat erklärte diese Zusammenkünfte als verräterisch, und Vieler bemächtigte sich Furcht und Schrecken. Man warf die Frage auf, ob die Versammlungen der Gemeinde „als gut und rechtmäfsig" anzusehen seien, und „ob der recht handele, wer ihretwegen Frau und Familie der Gefahr preisgebe." Es wurde auch darüber gestritten, ob man durch die katholischen Priester die Kinder taufen und Trauungen vornehmen lassen dürfe; es wurde dafür geltend gemacht, dafs die Eltern sonst in den Verdacht des Baptismus geraten und die Eheleute von der Obrigkeit als im Konkubinate lebend erachtet werden würden. So

Digitized by Google

sehr galt die Autorität Kalvins bereits als die höchste, dafs seine Entscheidung gleichsam in oberster Instanz angerufen wurde. Es läfst sich denken, wie sie ausfiel; seine Ermahnungen liefen selbstverständlich immer darauf hinaus, die Kleinmütigen anzuspornen, das kirchliche Leben zu pflegen und zu erhöhen. Und so entwickelte sich die Antwerpener Kreuzkirche, dafs ihr Pastor, Adrian van Haemsteede, schon im Jahre 1557 an die Ältesten der Emdener Kirche schreiben konnte: derart wachse seine Herde, dafs die Häuser zu eng würden, die sie für ihre Versammlungen benutze, und dafs es notwendig sei, einen geräumigen Ort zu suchen zur Verkündigung des Wortes und zur Verwaltung der heiligen Sakramente.

Auf diese Weise gewann der Kalvinismus in den Niederlanden Eingang, Ausbreitung und Festigung Das wachsende theologische Ansehen Kalvins bewog die hier wirkenden Prediger, sich ihm zu nähern, anzuschliefsen und unterzuordnen. Sie gewannen einen Teil der schon der Reformation ergebenen niederländischen Christen, sowie neue Anhänger und formierten daraus Gemeinden, die sich daran gewöhnten, Kalvin als ihr geistliches Oberhaupt anzusehen. Bei vielen war wohl dieses Band anfangs noch ziemlich lose; auch wurde nicht sofort die Lehre Kalvins in ihrem ganzen Umfange angenommen, wenn man sich auch in einzelnen Stücken nach ihr richtete. Erst mit der Ausbildung einer ausgedehnten Kirchenverfassung ward seit den sechziger Jahren die Einheit hergestellt, die lokalen Verschiedenheiten verwischt und ausgeglichen. Immerhin gab es auch Prediger, die sich, wie Anastasius Veluanus, der in der Veluwe grofsen Anhang um sich scharte, nicht nur von Kalvin entfernt hielten, sondern sich sogar in entschiedene Kampfesstellung gegen seine Lehre setzten. Ein anderes Mittel zur Ausbreitung des Kalvinismus war die Missionstätigkeit solcher Jünger des Reformators, die in Genf geweilt, unter seinen Augen studiert hatten und direkt von hier aus nach den Niederlanden entsandt worden waren; seit der Mitte des Jahrhunderts war ihre Zahl in stetigem Wachstume begriffen.

Jedenfalls sieht man, dafs die Entstehung des Kalvinismus in den Niederlanden auf Kalvin selbst zurückgeht, dafs er nicht erst von Genf auf dem Umwege über Frankreich eingedrungen ist.[1]) So viel ist allerdings richtig, dafs Einwirkungen von Frankreich her in späterer Zeit, zumal nach dem Frieden von

Digitized by Google

Câteau-Cambrésis dem Aufblühen des Kalvinismus in den südlichen Niederlanden mächtigen Vorschub leisteten. Der politische Gegensatz, die nationale Abneigung zwischen Niederländern und Franzosen infolge der langen Kriege[1]) war doch nicht stark genug, um Berührungen zwischen ihnen auf dem religiösen Gebiete zu verhindern. Es ist ja gerade ein Zeichen jener Zeit, dafs das nationale Element hinter der religiösen Gruppierung zurücktrat. Mit Vorliebe liefen die Einwohner der wallonischen Distrikte über die Grenze nach Frankreich, um hier die kalvinistischen Prediger zu hören, so in Luxemburg die Bewohner von Anvelliers und Thionville. Die Mafsregeln, die die Regierung dagegen ergriff, waren nicht besonders erfolgreich. Allmählich kamen auch einzelne französische Prediger über die Grenze, so 1565 François de Jon und Peregrin de la Grange. Noch viel bedeutsamer und wirkungsvoller, als solcher Austausch von einzelnen Persönlichkeiten, waren jedoch die inneren Beziehungen zwischen den niederländischen und den französischen Kalvinisten. Unzweifelhaft standen die Führer auf beiden Seiten in fortlaufendem und engstem Verkehre. Das älteste einheimische Bekenntnis, die Anfänge einer umfassenden kirchlichen Organisation und Gesetzgebung bei den niederländischen Kalvinisten schliefsen sich ganz und gar an französische Vorbilder an, sodafs man behaupten darf, dafs erst unter französischem Einflusse der niederländische Kalvinismus seine abschliefsende und dauernde Gestaltung erhalten hat.

Für das Werden des niederländischen Kalvinismus ist fast noch lehrreicher und wichtiger, als die Geschichte der Kirchen im Lande selbst, die der Exilskirchen.[2]) Schon frühzeitig begann die Auswanderung; bereits bei der Verfolgung der zwanziger Jahre suchte so Mancher, insbesondere die reichen Kaufleute in Antwerpen, ihr Heil in der Flucht. Nach den Ländern des Herzogs von Kleve, zumal nach Wesel, richtete sich zuerst der Strom der Auswanderung; hier waren sie ja der brabantischen Heimat am nächsten. Durch ein Edikt vom 7. März 1545 wurde es den Einwohnern der Niederlande verboten, Protestanten in Wesel zu besuchen, Kinder und andere Verwandte dorthin zu senden, und zwar bei Strafe, für Ketzer erachtet zu werden. Das neue Edikt wurde freilich häufig übertreten, auffällig oft von Tournai aus. Für die Bewohner der nördlichen Provinzen, die in der Heimat nicht mehr sicher zu sein glaubten, lag Ostfriesland am bequemsten.[3]) Dorthin zog sich im Jahre 1540 auch

Digitized by Google

der Pole Johannes Laski zurück, der Freund und Schüler von Erasmus. Er hatte sich bisher in Löwen aufgehalten; vor der hier eben damals neu einsetzenden Verfolgung wich er, der bereits die Partei der Reformation gewählt hatte, nunmehr nach Emden. Durch die Regentin Anna, die Witwe des 1539 verstorbenen Grafen Enno, wurde er 1543 zum Leiter der ostfriesischen Landeskirche bestellt, der auch die hier wohnenden protestantischen Niederländer angehörten. Er gab dieser eine Verfassung, die sich als eine Synthese kalvinistischer und zwinglianischer Gedanken unter Beifügung selbstständiger Elemente darstellte.[1]) Was seine dogmatischen Anschauungen betrifft, so teilte er im Wesentlichen den Standpunkt des Erasmus, unter dessen Einflusse ja auch Zwingli gestanden hatte; daher stimmte seine Lehre mehr mit der Zwinglis als mit der Kalvins überein; vor allem hegte er nicht die Ansichten des Letzteren über die Prädestination. Nach dem Interim vermochte Anna dem Drängen des kaiserlichen Hofes gegenüber Laski nicht länger zu halten. Im Herbste 1549 verliefs er Ostfriesland; da erging an ihn eine Aufforderung des Primas von England, des Erzbischofs Cranmer von Canterbury, hierhin zu kommen, um ihm bei der Ausarbeitung einer „wahren, deutlichen, der Norm der heiligen Schrift entsprechenden Lehrform“ behilflich zu sein.

Schon seit einigen Jahren war auch England das Ziel der niederländischen Exulanten geworden. Zwar verfolgte König Heinrich VIII. die Protestanten nicht minder wie die katholischen Gegner seiner kirchlichen Suprematie; aber zum Ende seiner Regierung besserten sich für jene, da ihnen des Königs letzte Gemahlin Katharina Parr geneigt war, die Verhältnisse einigermafsen. Seitdem wurde England in steigendem Grade von den niederländischen Flüchtlingen aufgesucht. Die Antwerpener Chronik bemerkt zum Jahre 1544: „Doen wirden t' Antwerpen veel menschen gevanghen, ende veel ontliepen t' in Ingelant.“ Ein Lied, das noch aus der Zeit Heinrichs VIII. stammt, erinnert an diese Einwanderung der Niederländer, die aufser der Reformation ihre höhere Technik im Tuchgewerbe und, was besonders bemerkt wurde, in der Bierbrauerei mit über das Meer brachten:

Hops, Reformation, bays and beer
Came into England all in a year.“

In London, Norwich, Sandwich, Colchester, Southhampton, Madstone und Canterbury, liefsen sich die Fremdlinge nieder. Nach dem

Digitized by Google

Regierungsantritte Eduards VI. vollzog England unter der Führung des Erzbischofs Cranmer seinen offenen Anschluſs an die Reformation; nun durften auch die hier weilenden Exulanten offen ihren Glauben bekennen und ausüben. Unter Cranmers Schutze stiftete Jan van Utenhove aus Gent 1547 die erste Exilskirche in Canterbury, und 1550 wurden sämtliche fremden Protestanten zu einer Gesamtgemeinde zusammengefafst, zu deren „Superintendenten" Laski ernannt wurde. Den Kern dieser Flüchtlingsgemeinde bildeten die Niederländer. Sie zerfielen hinwiederum nach der Verschiedenheit der Zunge in eine vlamische und wallonische Sondergemeinde. Jener ward die Kirche des Augustinerklosters mitten in der City zugewiesen, während diese in der Nähe in einer zum Antoniushospitale gehörigen Kirche ihren Gottesdienst abhielt. Die Gesamtgemeinde erhielt mit ihren Unterabteilungen durch ihren Superintendenten eine eigentümliche Verfassung, die der Emdener ähnlich war, also neben Eigenem gleichfalls kalvinische und zwinglianische Elemente in sich begriff.[1]) Weiterhin arbeitete Lasco noch 1550 für die Londoner Gemeinde eine Konfessionsschrift (compendium doctrinae) aus, die sein Freund Jan van Utenhove aus Gent, damals der erste Kirchenälteste in London, aus dem Lateinischen ins Vlamische übersetzte und 1551 im Drucke herausgab; demselben war auch die Übersetzung eines Katechismus zu verdanken, den Laski noch in Emden verfafst hatte. Das compendium doctrinae des Laski von 1550 ist als die älteste Bekenntnisschrift der niederländischen Reformierten zu betrachten; sie entspricht seinem schon vorher gekennzeichneten dogmatischen Standpunkte. Die Lehre von den Sakramenten wurde nicht darin berücksichtigt; ihr widmete Laski eine besondere Abhandlung, die 1552 erschien. Was das Abendmahl anbelangte, so schlofs sich Laski dem sogenannten consensus Tigurinus an, nämlich der Übereinkunft, die 1549 zwischen Kalvin und Bullinger getroffen worden war, und durch die gegenüber Zwingli die reale Gnadenwirkung anerkannt wurde.

Als kalvinistisch im strengen und eigentlichen Sinne ist die Londoner Exilsgemeinde nicht anzusehen; aber andererseits war sie durchaus nicht antikalvinistisch, vielmehr gewann Kalvin auch auf sie einen gewissen Einfluſs, und sie erkannte seine Autorität an, ohne sich ihm freilich, sowohl was das Dogma, als auch was die Verfassung betrifft, unbedingt unterzuordnen. Als Laski 1551 einige Exemplare seines Kompendiums an Bullinger schickte, bat

Digitized by Google

er diesen, eines davon an Kalvin weiter zu befördern: „Denn wir wünschen," so fügte er hinzu, „seine Billigung zu erreichen." Er versicherte, dafs er und seine Londoner Mitarbeiter sich zum consensus Tigurinus hielten: „Wir folgen hier derselben Ansicht, wenn wir sie auch bisweilen mit anderen Worten ausdrücken." Und wenn auch Laski in wichtigen Punkten nicht mit Kalvin übereinstimmte, so strebte er doch darnach, die Verschiedenheiten zurücktreten zu lassen und dafür um so entschiedener das Gemeinsame zu betonen. Ebenso, wie er, dachten seine vornehmsten Mitarbeiter in London, Maarten de Cleyne, Mikron genannt, sowie der schon genannte Utenhove, dieser Ältester, jener Pastor der vlamischen Kirche. Beide waren mit Kalvin persönlich bekannt und standen mit ihm in brieflichem Verkehre. In Glastonbury in der Grafschaft Sommerset hatte sich eine wallonische Gemeinde gebildet, an deren Spitze der Kalvin ganz ergebene Valérand Poullain aus Lille stand. Als 1560 die wallonische Gemeinde in London einen Prädikanten brauchte, wurde Kalvin um die Entsendung eines solchen aus Genf ersucht. Die Richtung, in der sich diese Entwicklung bewegt, ist unverkennbar: sie läuft hinaus auf eine Festigung des Bandes zwischen Kalvin und den Gemeinden der niederländischen Reformirten, sowohl in der Heimat als auch im Exile, auf deren schärfere Unterordnung unter Genf.

Nur eine kurze Spanne Zeit ward dem neuen kräftigen evangelischen Gemeindeleben an der Themse vergönnt. Am 6. Juli 1553 verschied König Eduard VI. eines frühzeitigen Todes; seine Nachfolgerin wurde Maria die Katholische. Sofort schritt sie an die Ausrottung des Protestantismus; die diesem Bekenntnisse angehörigen Fremden erhielten den Befehl, binnen vierundzwanzig Tagen den englischen Boden zu verlassen. Nach allen Richtungen hin zerstreuten sich die Mitglieder der Exilskirchen. Hundertfünfundsiebenzig von ihnen schifften sich unter der Führung von Laski, Mikron und Utenhove am 17. September auf der Themse ein; sie nahmen ihren Kurs auf Dänemark zu. Dort aber versagte ihnen der durch lutherische Eiferer aufgehetzte König Christian III. die Aufnahme; nicht besser erging es ihnen in den Hansestädten Rostock, Wismar, Lübeck und Hamburg. Erst in Emden fanden sie durch die Gräfin Anna eine neue Heimat. An ihre Ankunft hierselbst erinnert in der grofsen Kirche ein Schiff, in Stein gehauen, mit der Inschrift „Schepken Christi 1553" und mit den Versen:

Digitized by Google

„Goods Kerk vervolgd, verdreven,
Heft God hyr trost gegeven."

Immer mehr schwoll die Zahl derjenigen an, die, ihres Glaubens halber verbannt, hier weilten; sie soll alsbald bis auf 6000 gestiegen sein. Schon 1554 ward eine eigene wallonische Gemeinde für die Gläubigen französischer Zunge eingerichtet. Mikron fand ein Unterkommen als Prädikant zu Norden in Ostfriesland; Laski aber mufste infolge der Reklamationen vom Brüsseler Hofe wiederum den Wanderstab ergreifen, der ihn über Frankfurt nach Polen zurückführte.

Emden war nicht allein das Ziel, dem die niederländischen Emigranten bei ihrer Vertreibung aus London zustrebten. Ein Teil von ihnen hielt sich trotz der Plakate Karls V. doch noch in der Heimat für sicherer, als in dem Lande der Fürstin aus dem Hause der Tudors, die bald darauf die Gemahlin seines Sohnes werden sollte; gerade unter den Einwirkungen ihrer Rückwanderung ist in den Antwerpener Reformierten der Trieb zu festerer Gemeindebildung und erhöhter Betätigung des Glaubens erwacht. Neben den schweizerischen Städten Genf und Basel wurden in Deutschland hauptsächlich Wesel und Frankfurt die Zufluchtsorte der Auswanderer. In Frankfurt entstand eine vlamische und wallonische Gemeinde; an beiden wirkten entschiedene Kalvinisten, dort Peter Dathenus und Gaspard van der Heyden, hier Poullain und Perrucel de la Rivière. In Deutschland hatten die Flüchtlinge unter dem Verfolgungseifer der lutherischen Orthodoxie hart zu leiden. Auch innere Zwistigkeiten stellten sich ein, in denen sie sich an Kalvin um Rat und Entscheidung wandten. Um einen Konflikt zwischen Poullain und seiner Gemeinde beizulegen, kam Kalvin sogar 1556 selbst nach Frankfurt; nicht einmal er vermochte jedoch Eintracht und Frieden zu stiften. Solch ärgerlicher Streitigkeiten halber und auf Andringen der lutherischen Prediger verbot der Frankfurter Rat 1561 den Exulanten die gottesdienstliche Übung. Sogar das stellte die Ruhe noch nicht her, sondern fachte neue Zwietracht an, und zwar innerhalb der vlamischen Gemeinde. Dathenus riet nämlich, die Kinder in der lutherischen Kirche taufen zu lassen, ohne doch deshalb das besondere kalvinistische Bekenntnis zu verleugnen. Dem widersprach sein Amtsbruder Gaspard van der Heyden, der die Lutheraner überhaupt nicht mehr als den Kalvinisten im Glauben verwandt anerkannt wissen wollte. Wieder

Digitized by Google

wurde die Entscheidung Kalvins angerufen; er schlofs sich, stets zur Abschleifung der Gegensätze zwischen den protestantischen Kirchen geneigt, im Wesentlichen Dathenus an, indem er zugleich seinen Glaubensgenossen riet, das wenig gastliche Frankfurt zu verlassen.[1])

So hatte sich gleichsam ein Ring von Ansiedelungen protestantischer Exulanten rings um die Niederlande gelegt. Keineswegs hatten diese den Zusammenhang mit dem Vaterlande aufgegeben; immer wieder entsandten sie dahin Missionare, die hier mit Todesverachtung für den Fortgang der Reformation arbeiteten, die hier gebliebenen Glaubensgenossen stärkten und sammelten. Sie bildeten gleichsam die Reserve ihrer heimischen Brüder, jeden Augenblick zur Rückkehr bereit, sobald die Verhältnisse günstiger wurden, oder falls eine Erhebung Erfolg verspräche. Jenseits des Meeres im Westen safsen sie massenhaft in England. Trotz des Auswanderungsgebotes der katholischen Maria war hier ein beträchtlicher Rest zurückgeblieben, und nachdem die Krone von des blutigen Philipps nicht minder blutigen Gemahlin auf Elisabeth übergegangen war, durften sich die fremden Protestanten auch mit ihrer Religionsübung wieder an die Öffentlichkeit hervorwagen. Bald nach dem Regierungsantritte der neuen Königin meldete der spanische Gesandte in London, dafs sich hier die flandrischen Ketzer vervielfachten. Sie kämen mit ihren Familien herüber und hielten sich sogar besondere Prediger.[2]) Kurz vor seiner Abreise nach Spanien gab Philipp den Befehl, die Auswanderung der Ketzer über Vlissingen nach England zu verhindern;[3]) er wollte nicht, dafs sie sich durch ihre Flucht dem Henkertode entzögen. Die Behörden aber dachten menschlicher und sahen über diese Verordnung hinweg; daher erhob der Inquisitor Titelman bald nachher Beschwerde dagegen, dafs viele Lutheraner und Kalvinisten täglich auswanderten, zumal über Nieuwpoort, ohne dafs ihnen zum gröfsten Ärgernisse der katholischen Bevölkerung die Beamten dabei Hindernisse in den Weg legten. Von der englischen Regierung wurden die Flüchtlinge gern aufgenommen; verpflanzten sie doch in das Inselreich die hoch entwickelte Technik des niederländischen Textilgewerbes. Sie wohnten, besondere Gemeinden bildend, in der Anzahl von 18 bis 20000 Personen hauptsächlich in London und Sandwich. Bei dem grofsen Angebote von Arbeitskräften, das sich infolgedessen gerade für das Textilgewerbe geltend machte, war ihre

Digitized by Google

wirtschaftliche Lage nicht gerade sehr günstig, sodafs sie gern in das Vaterland zurückgekehrt wären. Täglich wurde in ihren Kirchen gepredigt: sie sollten nur guten Mutes sein; da in Frankreich und England das Licht des Evangeliums schon aufgegangen wäre, so würden sich ihm auch die Niederlande nicht verschliefsen können, und gewifslich würden sie eines Tages in die Heimat zurückkommen dürfen.

Im Osten waren die Grenzstädte Deutschlands mit Exulanten besetzt: Emden, Bremen, Aurich, Wesel, Dortmund, Köln, Mühlheim, Aachen, Frankfurt und Strafsburg. Im Jahre 1558 war Antwerpen wiederum der Schauplatz einer heftigen Verfolgung geworden; sie gab den Anlafs zu neuen Auswanderungen. Unter denen, die damals von hier ins Elend gingen, befand sich auch Jean Taffin aus Tournai.[1]) Er stammte aus einer protestantisch gesinnten Familie; nachdem er in Italien studiert hatte, war er als Sekretär und Bibliothekar in den Dienst Granvellas getreten. Im Jahre 1558 schlofs er sich der Antwerpener Kreuzkirche an und wurde in ihr Diakon. Jetzt mufste auch er aus dem Vaterlande weichen; mit anderen Antwerpenern begab er sich nach Aachen; von hier auf Anhalten der Brüsseler Regierung verwiesen, zog er mit den Gefährten nach Strafsburg weiter. Ein sicheres Asyl fanden die Niederländer bei dem frommen Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, der sich dem Kalvinismus zugewandt hatte. Er berief den Peter Dathenus nach Heidelberg und nahm ebendesselben in Frankfurt bedrängte Landsleute im ehemaligen Kloster Frankenthal auf. In Heidelberg wirkten neben Dathenus im kalvinistischen Geiste der Breslauer Zacharias Ursinus und Caspar Olivianus aus Trier, die Verfasser des Heidelberger Katechismus von 1563, den Dathenus alsbald zum Gebrauche in den Niederlanden übersetzte. Zwischen der Pfalz, der Schweiz und den Niederlanden entspannen sich die engsten Beziehungen, deren Zweck die Beförderung der kalvinistischen Propaganda im habsburgischen Herrschaftsgebiete an der Nordsee war.

In der Schweiz war, wie sich denken läfst, Genf derjenige Ort, der auf die Exulanten die stärkste Anziehungskraft ausübte. Hierher eilten insbesondere diejenigen, die sich der Predigt und Mission in der Heimat widmen wollten, gleichsam um sich durch persönliche Berührung mit dem Vater der reformierten Kirche die letzte und höchste Weihe erteilen zu lassen, so Guy de Brès

Digitized by Google

aus Mons, der in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre längere Zeit in Lausanne und Genf studierte; ebendahin begab sich auch 1559 Jean Taffin von Strafsburg aus. In Lothringen war Metz der Hauptsitz der Emigranten; hierher wurde 1561 derselbe Jean Taffin als Pastor berufen. Und was endlich Frankreich anbelangte, so füllte sich nach dem Frieden von Câteau-Cambrésis, die Picardie, das Gouvernement des Prinzen von Condé, des Hauptes der Hugenotten, mit niederländischen Flüchtlingen. In Sedan hielt sich Guy de Brès auf, ehe er zum letzten Male nach Valenciennes zurückkehrte, um hier den Tod zu finden. So waren die Niederlande in der Tat von allen Seiten gleichsam von Aufsenwerken umgeben, die in ständiger Verbindung mit der Heimat standen, die dahin unausgesetzt ihre Vortruppen schickten, indem das Gros selbst jederzeit zum Nachrücken bereit war. Und insofern die Emigranten zu Gemeinden organisiert waren, überwog bei ihnen die Genfer Observanz. Gerade die Exilskirchen wurden zu Stütz- und Ausgangspunkten der kalvinistischen Invasion, und sie haben vor allem dazu beigetragen, dafs innerhalb des niederländischen Protestantismus schliefslich der Kalvinismus zum mafsgebenden Bekenntnisse wurde.

So grofs war nun freilich die Zahl der Exulanten keineswegs, dafs es im Lande der Inquisition an genügendem Stoffe zur Wirksamkeit gefehlt hätte. Knirschend und mit Unwillen wurde sie ertragen; aber noch war alles ruhig; noch fühlte man sich allzu schwach, als dafs eine Erhebung hätte Erfolg versprechen können. Nur bisweilen kam in der kühnen und ruchlosen Tat eines Einzelnen, in einem ungeheuren Sakrilege die verhaltene Wut der Unterdrückten, die vom eisernen Fufse des Despotismus zertreten wurden, zu flammendem Ausbruche, gleichwie ein zuckendes Wetterleuchten am fernen Horizonte das Herannahen des tosenden Sturmes ankündigt. Da wurde nächtlich an die Türen der Kirchen, der Stadthäuser oder der Paläste der Grofsen ein aufreizendes Pamphlet geheftet, erfüllt von den bittersten Schmähungen wider Papst, Kirche und Regierung. Da wurde ein Kruzifix oder Heiligenbild mit Kot beworfen oder gräulich verstümmelt. Da nahm ein Ketzer in der Messe die Kommunion; aber kaum hatte er die Hostie empfangen, so spie er sie zum Entsetzen der versammelten Gläubigen aus, trat sie mit Füfsen und rief: „Sehet da Euren gebackenen Gott!“ Hin-

Digitized by Google

richtung unter den qualvollsten Foltern war das Los des Frevlers; aber anstatt zu schrecken, warb ihm sein Beispiel Nachfolger auf der Bahn des schmerzlichen Todes.

Welche Beispiele heldenhaften Mutes und unerschrockener Standhaftigkeit inmitten der entsetzlichsten Martern! Selbst den Fremden fiel es auf, dafs, obwohl die Niederländer sonst furchtsam erschienen, die verurteilten Ketzer mit seltener Festigkeit in den Tod gingen, wenn er auch noch so schimpflich war. So lange sie noch im Kerker safsen, erbauten sie ihre Mitgefangenen durch ihr bescheidenes Wesen und ihre Gott ergebene Frömmigkeit; sie sangen ihre Psalmen und beteten so laut, dafs die Passanten auf der Strafse es hörten und gerührt wurden. Noch auf dem Gange zur Richtstätte taten sie solches; daher gab Philipp II. den Befehl, es solle ihnen auf ihrem letzten Wege ein Knebel in den Mund gesteckt werden, damit sie nicht noch kurz vor dem Tode Anhänger werben könnten; er berief sich dabei auf die trefflichen Erfahrungen, die man in England unter Maria der Katholischen mit diesem Verfahren gemacht habe.[1]) Ungebrochenen Geistes und voller Gottvertrauen bestiegen sie den Scheiterhaufen, und wenn die Flammen schon an ihren Gliedern leckten und der Rauch sie betäubte, dann hörte man sie noch mit halberstickter Stimme den so überaus teuren Namen Jesus anrufen. Bände könnte man füllen, wenn man alle die Beweise heldenhaften Ausharrens und nimmer wankender Glaubenstreue, alle die erschütternden und herzzerreifsenden Szenen aus der Leidensgeschichte des niederländischen Protestantismus wiedergeben wollte, von denen uns die Märtyrerakten berichten. Wir müssen uns hier begnügen, einige Beispiele aufs Geradewohl herauszugreifen, um das individuelle Moment in der Darstellung wenigstens einigermafsen zu seinem Rechte gelangen zu lassen.

In Dixmuiden wurde im Anfange der fünfziger Jahre ein Irrgläubiger zum Tode verurteilt, der wegen seiner Wohltätigkeit allgemein beliebt war. Unter den Armen, die er unterstützt hatte, befand sich auch ein Idiot. Als dieser sah, wie sein Gönner verdammt wurde, rief er den Richtern zu: „Ihr Mörder, ihr vergiefst unschuldiges Blut; dieser Mann hat nichts Böses getan, sondern er hat mich gespeist.“ Er hätte sich bei der Hinrichtung mit in die Flammen gestürzt, wenn ihn die Umstehenden nicht daran verhindert hätten. Auch jetzt hörte er noch nicht auf, dem Hingerichteten seine Dankbarkeit zu bezeugen.

Digitized by Google

Täglich ging er auf das Galgenfeld, wo man unter anderen Leichen den halbverbrannten Leichnam aufgehängt hatte; er streichelte ihn, indem er sagte: „Armer Freund, Du hast immer nur Gutes getan, und doch hat man Dein Blut vergossen.“ Immer wieder suchte er diesen Ort auf, und als nur noch das Skelett übrig war, trug er es nach dem Wohnhause des einen Bürgermeisters, wo der Rat versammelt war; er warf es den Vätern der Stadt vor die Füfse mit den Worten: „Ihr Mörder, Ihr habt sein Fleisch verzehrt; nun fresset auch die Knochen!“

Im Jahre 1554 nahm der flandrische Inquisitor Peter Titelman in Oudenaarde einen Schulmeister gefangen. Aus Rücksicht auf seine Frau und seine fünf kleinen Kinder wollte der Verhaftete beim Verhöre nicht mit der Sprache heraus; sondern er verlangte, dafs seine Sache vor den Schöffen der Stadt verhandelt würde, — in der Hoffnung, dafs das belastende Material, das Titelman zu Gebote stände, nicht zur Verurteilung ausreichen würde. Da beschwor ihn der Inquisitor mit teuflischer List: „Es steht geschrieben“, so sprach er zu ihm, „Alle, die mich vor den Menschen bekennen, die werde ich vor meinem Vater bekennen, der im Himmel ist: aber wer sich Meiner und meiner Worte vor diesem ehebrecherischem Geschlechte schämt, dessen wird sich der Menschen Sohn auch schämen, wenn er in die Herrlichkeit des Vaters kommen wird, mit den heiligen Engeln. Und der heilige Petrus gebietet, dafs wir allzeit bereit sein sollen, allen denen Rechenschaft, die solche haben wollen, von der Hoffnung zu geben, die in uns wohnt. Daher begehre ich zu dieser Stunde Rechenschaft von Eurem Glauben“. Also bei seiner Seelen Seligkeit beschworen, liefs der Schulmeister alle Ausflüchte fahren; die Liebe zu Frau und Kindern verblafste vor dem Drange des Herzens, Zeugnis für Gott und sein Evangelium abzulegen. Er gab die gesuchte Auskunft, und seine ketzerischen Ansichten traten zu Tage. Durch alle Mittel wollte man ihn jetzt zum Widerrufe bewegen; man rief ihm seine Frau und Kinder ins Gedächtnis. „Ihr wifst“, so erklärte er, „dafs ich ihnen von Herzen zugetan bin, und dafs mich die Liebe zu ihnen am meisten mit Angst erfüllt. Wahrlich, wenn die ganze Welt lauter Gold wäre und mir gehörte, gerne würde ich sie hingeben, um Frau und Kinder bei trockenem Brote und kaltem Wasser in Gefängnis und Schmach bei mir zu haben“. Man rief ihm zu: „Dann verlasset doch Euren festen Glauben! Ihr braucht

Digitized by Google

nur ein Wort zu sagen, zu widerrufen und Reue zu zeigen; dann dürft Ihr wieder zu Frau und Kindern". Der Gefangene aber sprach: „Ich würde es wohl tun, wenn es nicht gegen Gott und mein Gewissen stritte. Und darum darf ich, weder um Weib noch um Kinder, noch um sonst eine irdische Kreatur, den Glauben verleugnen, dessen Wahrheit ich kenne, — so lange mir Gott seine Gnade verleiht!" Solcher Standhaftigkeit halber wurde er erwürgt und verbrannt. Ihm steht würdig zur Seite ein ehemaliger Soldat, Jan Malo aus Mons, der die Hostie einen Abgott gescholten hatte. Länger als ein Jahr hielt man ihn in der Tiefe eines Brunnens gefangen; als er dann zum Tode geführt wurde, sprach er: „Wie manches Mal haben wir unser Leben für den Kaiser aufs Spiel gesetzt, als wir noch seine Soldaten waren, und sollten wir nun Furcht haben, es für den Herrn hinzugeben? Zu gröfserem Gewinne könnten wir es nicht verlieren; aber wir werden es nicht verlieren; denn für dieses leicht vergängliche und schnell vorübergehende Dasein, das wir ihm zum Pfande und in Bewahrung lassen, wird uns ein ewiges und seliges Leben zuteil werden."

Zu Lille rügten es 1556 die Franziskaner auf der Kanzel, dafs der Rat die täglich zunehmenden ketzerischen Versammlungen nicht unterdrücke. Darauf wurde ein gewisser Robert Oguier, der ein vornehmes Mitglied der heimlichen Gemeinde war, mit Frau und zwei Söhnen festgenommen. Vor die Schöffenbank gestellt, wurden sie gefragt, warum sie nicht zur Messe gingen, sondern eigene Konventikel abhielten. Im Namen aller ergriff der Vater das Wort: „Ihr fragt mich, warum ich nicht zur Messe gehe. Das geschieht deshalb, weil durch die Messe der Tod und das kostbare Blut des Sohnes Gottes ganz und gar zu nichte gemacht und mit Füfsen getreten werden, und um so mehr, als durch ein einziges Opfer Jesus Christus für immer denjenigen Vollkommenheit verliehen hat, die geheiligt worden sind; der Apostel sagt es: durch ein einziges Opfer. In der heiligen Schrift steht nichts davon, dafs die Propheten oder Jesus Christus oder seine Apostel die Messe gelesen haben. Wohl haben sie das Abendmahl gefeiert, woran die ganze Christenheit teil hatte; aber dabei ist kein Opfer dargebracht worden. Leset, Ihr Herren, die heilige Schrift, und Ihr werdet sehen, ob darin die Messe erwähnt wird. Sie ist vielmehr durch die Menschen erfunden worden; aber Ihr wifst, was Christus gesagt hat: vergeblich dient mir dieses Volk, dieweil es solche Lehren lehrt, die nichts

Digitized by Google

als Menschengebote sind. Wären ich und die Meinigen in die Messe gegangen, die doch durch Menschen eingesetzt worden ist, so hätten wir Christo nach seinem eigenen Zeugnisse vergeblich gedient. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so leugne ich nicht, dafs wir Versammlungen von Leuten abgehalten haben, die rechtschaffen sind und Gott fürchten; das aber hat Niemanden zum Schaden gereicht, vielmehr zur Beförderung des Ruhmes Christi. Ich wufste, dafs der Kaiser das verboten hat; aber Jesus Christus hat es befohlen; da ich also nicht dem einen gehorchen konnte, ohne dem anderen ungehorsam zu werden, so wollte ich lieber meinem Gotte als einem Menschen gehorchen". Als einer der Schöffen frug, was bei diesen Versammlungen geschehe, antwortete der ältere Sohn, namens Balduin: „Wenn wir im Namen unseres Herrn versammelt sind, so werfen wir uns Alle auf die Kniee, und in Zerknirschung des Herzens bekennen wir vor der Majestät Gottes unsere Sünden. Darnach beten wir, dafs das Wort Gottes lauter verkündigt werde. Wir beten auch für unseren Herrscher und für seinen höchsten Rat, auf dafs der Staat in Frieden zum Ruhme Gottes regiert werde. Und auch Ihr, o Herren, werdet dabei als unsere Obrigkeit nicht vergessen; wir bitten den lieben Gott für Euch und für die ganze Stadt, damit er Euch in allem Guten erhalte. Solches tun wir. Dünkt Euch das so grofse Missetat? Übrigens, wenn es Euch beliebt, unsere Gebete zu hören, so will ich sie Euch aufsagen." Als ihm bedeutet wurde, das zu tun, kniete er nieder und betete mit solcher Inbrunst, dafs mehrere Schöffen bis zu Tränen gerührt wurden; dann wurde er mit seinen Angehörigen in den Kerker zurückgebracht.

Was nützten ihnen alle Beteuerungen, was ihre Unschuld und Rechtschaffenheit, was selbst der tiefe Eindruck, den sie auf ihre Richter gemacht hatten? Die Plakate forderten ihr Blut, und dagegen war alles Mitleid, jede menschliche Regung in der Brust der Schöffen ohnmächtig. Man legte sie auf die Folterbank, um sie zu zwingen, die Namen ihrer Mitschuldigen anzugeben: sie nannten aber nur solche, die schon bekannt oder geflüchtet waren. Zuerst wurden der Vater und der ältere Sohn zum Scheiterhaufen geführt. Einer der Richter sagte ihnen, als der Spruch gefällt wurde: „Heute noch werdet Ihr zu allen Teufeln in die Hölle fahren". Als man dem Vater ein Kruzifix in die Hände drückte, entrifs es ihm der Sohn mit zorniger Rede: „Mein Vater, was tut Ihr? Wollt Ihr in Eurer letzten Stunde zum Götzendiener werden?

Digitized by Google

Wir brauchen keinen Christus von Holz; denn wir tragen Jesum Christum, den Sohn des lebendigen Gottes, in unserem Herzen, und wir fühlen sein heiliges Wort in der Tiefe unserer Seele mit goldenen Lettern eingeschrieben.“ Durch Schmeicheleien, Bitten und Drohungen suchten die Mönche beide zu bekehren, jedoch umsonst, und schliefslich wandten sie sich ab, indem sie dem Henker befahlen, seine Pflicht zu tun: „Alle unsere Mühe ist fruchtlos; sie sind vom Teufel besessen“. Auf den Scheiterhaufen geführt, sangen Vater und Sohn den Psalm: „Bewahre mich, Herr, denn ich traue auf dich!“ Als Robert Oguier betete: „O Gott, ewiger Vater, lafs dir im Namen deines vielgeliebten Sohnes das Opfer unseres Leibes angenehm sein“, schrie ihn ein Franziskaner an: „Das ist Euer Vater nicht; Ihr habt den Teufel zum Vater“. Die Augen zum Himmel erhebend, sprach Balduin seinem Vater Mut und Trost ein: „Vater, ich sehe den Himmel offen und tausend Millionen Engel über uns; sie freuen sich über das Bekenntnis der Wahrheit, das wir vor der Welt abgelegt haben; darum, o Vater, wollen wir jubeln; denn die Herrlichkeit Gottes ist uns geöffnet.“ Wiederum rief einer der Mönche dazwischen: „Ich sehe die Hölle offen und tausend Millionen Teufel bereit, Euch dorthin zu bringen“. Inmitten der Flammen, die ihre Gebeine schon mit Gier verzehrten, richtete der Sohn noch aufmunternde Worte an den Vater; zuletzt hörte man sie sprechen: „Jesus Christus, Sohn Gottes; wir empfehlen dir unsere Seelen;“ dann hauchten sie den letzten Seufzer aus. Eine Woche später teilten die Mutter und der jüngere Sohn, Martin genannt, das Schicksal ihrer Angehörigen. Die Mutter hatte sich durch die Mönche zum Widerrufe bewegen lassen; darauf machte ihr Martin die dringendsten Vorstellungen: „Ach Mutter, was habt Ihr getan? Ihr habt den Sohn Gottes verleugnet, der Euch erlöst hat. Wehe! Was hat er Euch getan, dafs Ihr ihn so entehrt und gekränkt habt? Nun trifft mich das Unglück, das ich am Meisten fürchtete. O Gott, warum hast du mich erleben lassen, was mir das Herz so zerschneidet?“ Solchem Flehen konnte die Mutter nicht widerstehen; sie nahm ihren Widerruf zurück. Auf dem Scheiterhaufen forderte sie den Sohn auf: „Steige hinauf, Martin, steige hinauf, mein Sohn, und sprich mit lauter Stimme, damit man hört, dafs wir keine Ketzer sind.“ Es wurde ihm jedoch Schweigen geboten, und so rief sie: Wir sind Christen, und wir leiden, nicht weil wir gemordet und geraubt haben,

Digitized by Google

sondern nur deshalb, weil wir Gott dienen wollten.“ Auch dieser Beiden letzter Seufzer war: „Herr Jesus, in deine Hände befehlen wir unsern Geist“.

Ergreifend und erschütternd ist die Tragik solcher Szenen, und nur allzu oft spielten sie sich ab. Und doch geht schon aus der Tatsache, dafs im Gegensatze zur spanischen die niederländische Inquisition das von ihr erstrebte Ziel nicht zu erreichen vermochte, dafs sie also ihre Opfer umsonst zur Schlachtbank geführt hat, mit aller Deutlichkeit hervor, dafs ihre Tätigkeit nicht durchgreifend und erschöpfend genug war. Dafs sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen war, gab einer der Inquisitoren selber zu. Am 28. Mai 1554 schrieb Sonnius an Viglius: „Das Übel wurzelt tiefer, als dafs es bald und lediglich durch die Tätigkeit der Inquisition auszurotten wäre.“ Die Zahl derer, die von der Inquisition aufgegriffen und verurteilt wurden, blieb ohne Zweifel weit hinter der Zahl derjenigen zurück, die vom alten Glauben abgefallen waren, und sogar derjenigen, die sich förmlich einer der neuen Kirchen oder Gemeinden angeschlossen hatten. Es hat nicht den Anschein, als ob die Inquisition in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls V. eine besondere Tätigkeit entfaltet hätte, — oder zum mindesten nicht eine Tätigkeit in dem Umfange, wie sie durch die Ausbreitung der Ketzerei geboten war. Hie und da raffte sie sich wohl zeitweise auf, um einen grofsen Schlag zu führen. Da hörte man wohl nächtlicherweise in den Strafsen ungewöhnliches Geräusch; Häscher eilten mit Fackeln und klopften an die Türen, gebieterisch Einlafs fordernd; durch die engen Hintergäfschen glitten Schatten, hastig bestrebt, die Wälle zu erreichen und zu übersteigen, um sich in Sicherheit zu bringen; andere, die nicht so glücklich waren, zu entkommen, wurden aus dem friedlichen Schlummer gestört und halb bekleidet nach dem Kerker geschleppt, von den weinenden Kindern umringt, durch die Reihen der gaffenden, schreckerfüllten Menge, die der Lärm aus den Häusern hervorgelockt hatte. So etwa war es 1543 in Löwen, wo achtundzwanzig Personen auf einmal verhaftet wurden.[1]) Aber es war doch selten, dafs man sich zu solchen Gewaltanstrengungen aufraffte. Den Gefangenen wurde der Prozefs gemacht; lange Zeit schleppten sich die Verhandlungen hin; endlich wurde das Urteil vollstreckt; alles das nahm das Interesse und die Tätigkeit der Inquisitoren und der Behörden vollauf in Anspruch. Inzwischen bildeten sich neue

Digitized by Google

Konventikel, die eine Zeitlang ungestört ihr Dasein im Geheimen fristen konnten. Man hatte das befriedigende Bewufstsein, eine grofse Aktion vollbracht zu haben, und sank nun wieder in Lethargie zurück, bis ein Befehl von oben oder ein allzu vorwitziges Vordrängen der Ketzer in die Öffentlichkeit die Inquisition zu einer neuen Kraftanstrengung anspornte.

Über den Umfang der Ketzerverfolgungen sind uns Zahlen überliefert, die unverkennbar den Stempel der Übertreibung an sich tragen. Nach einem venetianischen Berichterstatter sollen bis 1546 allein 36000 Baptisten hingerichtet worden sein. In seiner 1568 erschienenen Justifikation giebt Wilhelm von Oranien die Zahl der Opfer der Inquisition auf mehr als 50000 Personen an; spätere Autoren haben diese Ziffer noch verdoppelt. Ohne Zweifel sind diese Schätzungen ganz oberflächlich und unbegründet. Auf Grund der Martyrologien und archivalischer Notizen hat man neuerdings die Menge derer, die um ihres Glaubens willen das Leben lassen mufsten, genauer festzustellen versucht und berechnet, dafs sie schwerlich die zwei Tausend überschritten haben dürfte.[1]) Als im Jahre 1566 der Inquisitor Ludwig Tiletanus einen Bericht über die bisherige Tätigkeit der Inquisition der Statthalterin einlieferte und dafür die Akten der Inquisition durchsah, konnte er, wie er behauptete, seit 1536 mit geraumer Not ein paar Hinrichtungen feststellen.[2]) Wir werden diesem Zeugnisse allerdings wohl entgegenhalten müssen, dafs dann entweder die Akten der Inquisition sehr unvollständig waren, oder dafs Tiletanus zu ihrem Studium nicht genug Mühe aufgewendet hatte. Und was die vorher erwähnte Berechnung betrifft, so springt ihre Unzulänglichkeit ins Auge. Es ist ungewifs, ob die Mitteilungen der Martyrologien erschöpfend sind; dasselbe gilt vom archivalischen Materiale, das auch noch keineswegs nach dieser Richtung zur Genüge durchforscht ist. Wie oft treffen wir in den Marterbüchern und in den anderen Quellen die einfache Angabe, dafs eine ganze Schar von Ketzern überrascht und exekutiert worden sei. Der Drossart von Limburg, Johann von Schwarzenberg, stiefs im Jahre 1531 auf einen Trupp von Bauern, die Psalmen singend das Land durchzogen. „Wir werden unsere Messer nicht ziehen," so sagten sie, „wenn man uns angreift; aber wir wollen uns bemühen, durch ein tadelloses Leben unsere Nebenmenschen zu erbauen;" der Drossart liefs sie alle ohne jedes Verhör auf der Stelle hängen. Oft genug

Digitized by Google

mögen sich solche Vorfälle ereignet haben; sie beweisen, dafs eine ziffermäfsige Schätzung derer, die den Plakaten zum Opfer fielen, schlechterdings unmöglich ist. Immerhin dürfte man mit der Zahl von zwei Tausend der Wahrheit erheblich näher kommen, als mit der von 50000 und 100000. Im Übrigen stellten die Reformierten dazu ein verhältnismäfsig geringes Kontingent. Wenn man die erhaltenen Märtyrerlisten durchsieht, so gewahrt man, insoweit man überhaupt auf positive Angaben stöfst, dafs die Verurteilten zu ungefähr drei Vierteln Baptisten waren, dafs sich also gegen diese vornehmlich die Inquisition richtete. In Antwerpen wurden vom Januar 1559 bis zum April 1560 fünfunddreifsig Ketzer hingerichtet, darunter dreifsig Taufgesinnte, die ins Wasser geworfen und ertränkt wurden, auf dafs sie damit gestraft würden, womit sie gesündigt hätten, ferner ein Kalvinist und vier andere Häretiker. Man sieht daraus, dafs die eigentlichen Protestanten unter der Verfolgung am wenigsten zu leiden hatten.

Von einem planmäfsigen, durchgreifenden Vorgehen gegen die Ketzer und insbesondere gegen die eigentlichen Protestanten, kann also keinesfalls die Rede sein. Man gewinnt den Eindruck, dafs die Plakate, wie blutig sie auch geschrieben waren, bei weitem nicht mit voller Strenge zur Ausführung gelangten. Karl V. hat sie selber von vornherein nicht in diesem Sinne erlassen, sondern mehr um abzuschrecken. Im Jahre 1543 wurde der Spanier Enzinas verhaftet; er hatte das neue Testament aus dem Griechischen in seine Muttersprache übersetzt und das erste Druckexemplar dem Kaiser persönlich überreicht. Der Monarch liefs das Werk durch seinen Beichtvater prüfen, und es ergaben sich dabei verdächtige Momente. Enzinas, der aus seinen Überzeugungen gar keinen Hehl machte, wurde festgenommen; schliefslich gelang es ihm, zu entkommen, und zwar war ihm offenbar auf höhere Weisung Gelegenheit zur Flucht geboten worden. In Nordholland wirkte der schon erwähnte Pfarrer Kooltuin. Seit 1550 predigte er sowohl in Alkmaar als auch in Enkhuizen ungescheut in antipäpstlichem Geiste. Erst 1558 wurde er nach dem Haag vor den Inquisitor Ruard Tapper vorgeladen. Der Ausgang des Prozesses konnte nicht zweifelhaft sein. Da aber legten einige Bürger von Enkhuizen bei Tapper, der aus ihrer Stadt stammte, Fürbitte ein, und der Inquisitor liefs Kooltuin in der Tat los, indem er ihn ermahnte, sich zu bessern, damit er

Digitized by Google

nicht als rückfälliger Ketzer in doppelte Strafe falle, und einer der anderen Richter riet ihm gleichfalls „wie aus christlicher Liebe," die Ketzerei zu verlassen und sich an die römische Kirche zu halten, indem er ihm sagte: „So lange Ihr dieser Lutherei angehört, werdet Ihr nicht viel gewinnen; Ihr werdet dabei nicht zu Ehren, sondern zu Schande kommen; Ihr dürft dabei keine guten Tage erwarten, sondern allezeit Gefahr, wie Ihr sie nun schon zum Teile gefunden habt. Aber wenn Ihr Euch als Katholik führt, so werdet Ihr grofse Achtung erfahren und gute Tage haben; ich will Euch dann bald zu einer Kirche verhelfen, die an die hundert Goldkronen einbringt." Nach Enkhuizen zurückgekehrt, besserte sich Kooltuin jedoch keineswegs. Er wurde aufs Neue angezeigt, und der Unterinquisitor Sonnius wollte jetzt mit Ernst einschreiten; da fiel der Oberinquisitor Ruard Tapper seinem Gehilfen in den Arm. Auf Bitten seiner Enkhuizener Landsleute erliefs Ruard an Sonnius die Weisung, das Verfahren gegen Kooltuin einzustellen, diesem aber zu befehlen, Enkhuizen zu verlassen, „wenn er sich nämlich weigere, sein Pfarramt ordentlich zu versehen, d. h. die katholischen Zeremonieen zu üben, vom Fegefeuer zu predigen und die Gläubigen zur Anrufung Mariens und der Heiligen zu ermahnen." Da sich Kooltuin dazu nicht entschliefsen konnte, siedelte er nach Alkmaar über und predigte dort das Evangelium im Stillen. Als nun der Pfarrer dieses Ortes starb, wurde er zum Nachfolger gewählt. Sofort schaffte er die Messen, Vespern, Vigilien und Prozessionen ab und hielt nur Predigten. Das wurde dem Vikar des Utrechter Bischofs gemeldet, und dieser verbot ihm weitere Amtshandlungen. Und es blieb nicht nur dabei; „sondern da durch sein Vorbild viele rechtschaffenen Menschen in und aufserhalb Alkmaars zur Verwerfung des Papsttums bewogen wurden", führte der Klerus beim Unterinquisitor Nikolaus de Castro Beschwerde. Der begab sich in der Tat nach Alkmaar, um gemeinsam mit dem Schout Kooltuins Festnahme zu bewirken. Der kühne Prediger aber war gewarnt worden; er floh nach Emden, wo er dann bis zu seinem Tode 1567 als evangelischer Prädikant wirkte. Geradezu zu verwundern ist diese Geduld und Langmut, die die Inquisitoren einem Ketzer bewiesen, der die Kanzel zur Verbreitung von Irrlehren benutzte. Wenn solches am grünen Holze der Inquisition geschah, so kann die Lauheit der weltlichen Behörden nicht auffallen.

Digitized by Google

In einzelnen Fällen brutale Härte und Grausamkeit, um ein abschreckendes Exempel zu statuieren, in anderen eine für uns kaum begreifliche Nachsicht und Laxheit: das war die Praxis der niederländischen Inquisition unter Karl V. Infolge dieser Ungleichmäfsigkeit des Verfahrens leistete sie nicht eben viel, war aber darum nicht minder verhafst. Denn sie verübte noch immer genug Schreckenstaten, um die Bevölkerung in Angst und Furcht zu erhalten. Dazu kam, dafs allzu viel in das diskretionäre Belieben des einzelnen Inquisitors gestellt war. Er war mit einer geradezu unumschränkten Machtvollkommenheit über Habe, Ehre und Leben der Untertanen ausgestattet. Neben Gemäfsigteren, die mehr durch schmeichelnde Milde und lockende Überredung zu wirken versuchten, die so wenig als möglich sehen wollten, gab es fanatische Eiferer, deren Treiben um so widerwärtiger war, als sie auf einer niedrigen Stufe der Bildung standen. Wahrhaft „Spezialisten“ in der Kunst der Inquisition waren die Dominikaner; sie waren stets bereit, die offiziellen Inquisitoren zu unterstützen. Sie begaben sich auf deren Ersuchen nach dem Wohnorte des Verdächtigen; mit den erforderlichen theologischen Kenntnissen ausgerüstet — meist waren sie Doktoren der Gottesgelehrtheit —, erledigten sie prompt ihren Auftrag, um nach vollbrachtem guten Werke in ihr Kloster zurückzukehren, — auf ihren Grabdenkmälern wird gern dieser ruhmvollen Tätigkeit gedacht.[1]) Gerne liefsen die Mönche den zur Verbrennung Verurteilten ein Säckchen mit Pulver um die Brust hängen; wenn dann das Feuer das Pulver zur Explosion brachte, riefen sie: „Da holt der Teufel die Seele des Ketzers!“ Durch solche Mittelchen meinten sie auf das Volk eine recht erziehliche und abschreckende Wirkung auszuüben.

Wehe dem, der den Hafs und die Feindschaft der Ketzermeister auf sich geladen hatte; ihre Rache war ebenso schnell wie fürchterlich. Derselbe Ruard Tapper, den wir in dem Falle Kooltuin als so langmütig fanden, wurde von einem Löwener Humanisten wegen seiner Unkenntnis des Griechischen verhöhnt. Argwöhnisch wurde der Spötter seitdem von den Theologen überwacht nnd schliefslich unter der Anklage lutherischer Ketzerei festgenommen. Zwar verwahrte er sich dagegen und beteuerte, dafs er nie ein Wort gegen die Kirche gesagt habe; trotzdem wurde er zu lebenslänglichem Kerker bei Wasser und Brot in einem Mönchskloster verurteilt. Nicht nur dogmatische

Digitized by Google

Abweichungen wurden als „Ketzereien“ verfolgt, sondern selbst geringfügige Übertretungen gegen kirchliche Disziplinarvorschriften, wie etwa die Abstinenz- oder Fastengebote. Als man im Hause der Schwester des Schulmeisters Gnapheus im Haag in der Fastenzeit 1528 eine Wurst in einem Topfe fand, wurde vom holländischen Hofe eine hochnotpeinliche Untersuchung gegen sie und ihren Bruder eingeleitet. Auf unehrerbietigen Äufserungen standen die schwersten Strafen. Während der Adventszeit 1546 verkaufte ein Mönch in der Kirche von Bigard bei Brüssel geweihte Gegenstände; der Herr des Ortes, Jean Estor, fuhr ihn an, er betrüge die Narren, und wies ihn fort. Der Amtmann von Brüssel erhielt darauf den Befehl, den Jean Estor mitsamt seiner Mutter und Dienerschaft zu verhaften. Mit einer Schar von Häschern zog er aus, um seinen Auftrag zu erfüllen. Estor verteidigte sich mit den Seinigen in einem Türmchen seines Schlosses; einen Tag und zwei Nächte wurde er belagert, ehe er sich ergab. Ein Jahr lang wurden er und seine Mutter gefangen gehalten; der Prozefs endigte mit ihrer Verurteilung. Sie wurden enthauptet; doch wurde ihnen in Anbetracht ihres edlen Standes die Gnade gewährt, dafs sie vom Henker nicht berührt und entblöfst werden und eine Ruhestätte in geweihtem Boden finden sollten. Beim Fackelscheine wurden ihre Leichen nach der Pfarrkirche zu Vilvoorde überführt und dort vor dem Dreikönigs-Altare beigesetzt. Aber selbst wenn es zum Prozesse kam, wurde nicht einmal Gleichmäfsigkeit in der Bestrafung geübt. Nicht immer wurde für kleinere Vergehen, nicht einmal für Irrtümer im Glauben auf den Tod erkannt. Mitunter begnügte man sich mit Abschneiden oder Durchstechen der Zunge, mit Abhauen der Finger, mit Pranger und Geifselung bis aufs Blut; oft mit Haft, Verbannung, Geldbufse und Teilnahme an Sühneprozessionen. Kurz, das Register der Strafen war ein grofses, der Ausgang des Prozesses war mehr oder minder in das Belieben des Inquisitors und der Richter gestellt: die dadurch erzeugte Unsicherheit schürte die populäre Abneigung gegen die Ketzerverfolgung erst recht, und der Protestantismus in seinen verschiedenen Richtungen, zumal der Baptismus und Kalvinismus, blühten und wurden stark. Die blutige Aussaat trug hundertfältige Frucht.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Gegenströmungen bei den niederländischen Katholiken.

Nicht nur ihrer ungleichmäfsigen und lauen Handhabung ist es zuzuschreiben, dafs sich die Inquisition in den Niederlanden im Gegensatze zu Spanien als eine stumpfe Waffe in der Bekämpfung der Ketzerei erwies, sondern auch dem Umstande, dafs diese Einrichtung hier nie auch nur einigermafsen populär zu werden vermochte. Das Volk blieb zwar in seiner überwiegenden Mehrheit beim alten Glauben. Diesen mit Feuer und Schwert schützen zu wollen, war aber nicht niederländische Sinnesart. Durchaus richtig charakterisierte Granvella die religiösen Zustände im Lande, indem er an Philipp schrieb: die Sache stehe hier jetzt so, dafs es zwar noch viele gute Katholiken gäbe, aber auch viele andere, die es nicht wären; bei weitem gröfser sei die Zahl derer, auf die wegen ihres Wankelmutes kein Verlafs sei, zumal da das Volk neuerungssüchtig und die Gemüter entfremdet wären.[1]) Unzuverlässig und schwankend erschienen eben dem ganz im Ideenkreise seines Herrn aufgehenden Prälaten alle diejenigen, die dem religiös-konfessionellen Momente nicht die zentrale, alles beherrschende und alles verschlingende Stellung einräumen wollten, wie sie ihm in Philipps Systeme zugewiesen war. Daher erwuchs im Volke und im Lande, selbst auch unter den Angehörigen der katholischen Mehrheit, diesem Systeme und damit der Alleinherrschaft der katholischen Kirche eine zähe

Digitized by Google

Opposition, durch die es den ersten Stofs erhalten, und durch die sein Sturz eingeleitet werden sollte.

Die Anfänge dieser Opposition reichen sehr weit zurück bis in die ersten Tage der Kirchentrennung, und noch darüber hinaus. Sie entsprangen aus dem ureigensten Geiste des Volkes, aus seiner realistischen, aller Überspannung transzendenter Ideen abgewandten Denkweise. Erasmus von Rotterdam ist der typische Vertreter dieses niederländischen Geistes, sein erster und vornehmster Repräsentant, zugleich das Vorbild seiner Landsleute, auf die er eben deshalb eine ungeheuere Wirkung ausübte, weil seine Richtung so ganz und gar dem nationalen Empfinden und Instinkte entsprach. Er war ein frommer, gottesfürchtiger und tiefgläubiger Mann; aber er war kein Christ im Sinne des religiösen Ideals Philipps II. und der Spanier, ja sogar nicht einmal des katholischen Dogmas.[1]) Die humanistisch-klassische Bildung war die Grundlage seiner geistigen Entwicklung, und auf ihr war eine Wertschätzung der natürlichen Religion erwachsen, die zwar dem kirchlichen Offenbarungsglauben nicht geradezu angreifend gegenübertrat, aber eine Umwertung der alten Werte vorbereitete. Für ihn hatte der Satz „extra ecclesium nulla salus" keine Geltung; fühlte er sich doch versucht zu rufen: „Heiliger Sokrates, bitte für uns!" Unverkennbar ist der rationalistische Einschlag in seinem religiösen Denken; damit hängt zusammen sein Streben nach Vereinfachung des religiösen Prozesses, seine Auffassung des Christentums als einer Philosophie Christi, die ihr Gegenstück und ihre Vorbereitung in der Inspiration und der Lehre der Weisen des Altertums finde.[2]) Das traditionell-dogmatische Element tritt bei ihm zurück; indem er das wahre Christentum, das reine Evangelium zu erfassen trachtet, betont er die Forderung einer praktischen Betätigung des Christentums: „Christus", so sagt er, „ist kein leeres Wort, sondern nichts anderes als Liebe, Einfalt, Geduld, Reinheit. Mit einem Worte das, was er gelehrt hat." In sich selbst, in seinem Vernunfterkennen fand er die höchste Norm: vor solchem Individualismus mufste die Autorität des Papsttums verblassen, das ihm nicht mehr als eine göttliche Institution und im Besitze der Unfehlbarkeit erschien, und wer so, wie Erasmus, über Heiligen- und Reliquienkult, über Ohrenbeichte und Fegefeuer, über die Transsubstantiation und das Mefsopfer und vieles andere dachte, konnte vollends als ein gläubiger Sohn seiner Kirche nicht mehr gelten. Indem er bemerkte, wie selten

Digitized by Google

Christus in der Bibel als Gott bezeichnet werde, und dafs der heilige Geist gar nirgends so genannt werde, unterwarf er selbst die Trinitätslehre einer nur dürftig verschleierten Skepsis. Und nicht einmal vor der Bibel machte er Halt: in den Erzählungen des alten Testaments erblickte er Allegorieen, und indem er die Unvereinbarkeit und den ungleichen Wert der einzelnen Stellen und Schriften des neuen Testaments hervorhob, wurde er der Vorläufer der späteren Bibelkritik. So ging er, was seine religiösen Ansichten betrifft, in seiner Abweichung von der alten Lehre weit über den Protestantismus hinaus. Den äufseren Bruch mit der Kirche vermied er freilich. Er meinte, der Sauerteig seiner Ideen werde mit der Zeit in ihr aufgehen und sie durchdringen, sodafs sie ohne gewaltsame Erschütterung in der Fülle der Zeiten diejenige Gestaltung annehmen würde, die ihm als Ideal vorschwebte, nämlich die Verwirklichung der Philosophie Christi. Die Gegenwart war ihm dafür noch nicht reif; er wollte wohl für seinen Teil an dem grofsen Werke mitarbeiten; aber alle Überstürzung, alle Gewaltsamkeit sollte vermieden werden. Langsamer, organischer Entwicklung von Innen heraus sollte ohne äufseren Bruch und Absonderung die Erreichung des Zieles vorbehalten bleiben: so entsprach es auch seiner individuellen Charakteranlage, der alles Geräuschvolle und Heftige verhafst war. „Solange ich lebe", so schrieb er 1522 an Zwingli, „will ich für Christi Sache wirken, insoweit in unserem Zeitalter das möglich ist."

So sehr er also von der alten Kirche abwich, so trug er doch seine Ansichten nicht mit polemischen Nachdrucke vor; er wollte sie keineswegs zur Losung für einen grundsätzlichen Angriff auf das Papsttum und die Kirche erhoben wissen. Er begnügte sich mit einer mehr andeutenden Skepsis und trug äufserliche Ergebenheit und Unterwerfung unter die hierarchische Autorität geflissentlich zur Schau. Die Anstöfsigkeiten und Gefahren, die seine Schriften in sich bargen, traten daher nicht so offen und aufdringlich hervor, und er konnte selbst bei hohen kirchlichen Würdenträgern zu grofsem Rufe und Ansehen gelangen, sowohl bei solchen, die, stark verweltlicht, den religiösen Interessen fernstehend, sich seines scharfen Witzes, seines reichen Geistes und seiner wissenschaftlichen Tätigkeit erfreuten, als auch bei solchen, die, ohne sich vom alten Dogma abzukehren, eine Kräftigung des religiösen Lebens anstrebten. Insofern durfte er damals die Hoffnung wohl hegen, dafs sich eine langsame innere

Digitized by Google

Umwandlung innerhalb der Kirche im Sinne seiner Anschauungen vollziehen könnte. Als nun freilich die Verwerfung der Transsubstantiation und der göttlichen Einsetzung des Papsttums in Verbindung mit der neuen Rechtfertigungslehre zu einem entscheidenden Sturmlaufe gegen das hierarchische System, sowie zu offenem Abfalle von der Autorität der Kurie benutzt wurden, da wurde seine Stellung sehr schwierig und so gut wie unhaltbar. Er sah sein Werk, die allmähliche Durchdringung und Durchsetzung der Kirche mit seinen Tendenzen, aufs höchste gefährdet; an die Stelle davon trat eine scharfe Scheidung der abendländischen Christenheit in zwei Lager. Allerdings darf man Zweifel hegen, ob die grofse Aussicht, mit der er sich schmeichelte, denn überhaupt so sicher begründet war, ob nicht bei einer weiteren Ausbreitung der erasmianischen Tendenzen deren Gefahren für die kirchliche Autorität sich so stark geltend gemacht hätten, dafs diese aus Rücksicht auf ihren Bestand nicht umhin gekonnt hätte, schliefslich doch dagegen einzuschreiten. Jedenfalls wäre es dazu wohl mindestens gegen seine Anhänger gekommen, wenn erst einmal das persönliche Ansehen des Erasmus und sein persönlicher Einfluſs mit seinem Tode erloschen waren.

Was taten denn die Reformatoren schliefslich anderes, als dafs sie das, wozu sie durch das Studium der Schriften des Erasmus angeregt waren, und was ihnen dabei aufgegangen war, mit dem kühnen und hohen Mute, den ihnen das Bewufstsein der Wahrheit einflöfste, in die grofse Öffentlichkeit schleuderten, um die Völker zum Kampfe und zum Abfalle vom Papsttume aufzurufen? Sie zogen in gewissem Sinne eben nur die Konsequenzen dessen, was sie von Erasmus gelernt hatten, indem sie zugleich die diplomatische und kompromissüchtige Halbheit des Meisters abstreiften, um der Wahrheit allein die Ehre zu geben. Daher konnte Erasmus auch zuerst nicht anders, als ihr Auftreten, ehe sich dessen Wirkungen in ihrem ganzen Umfange offenbarten, mit Beifall zu begrüfsen; sie sprachen ja nur das aus, was er selber gedacht und geschrieben hatte; sie waren Geist von seinem Geiste. Und wenn er sich auch später ostentativ von ihnen zurückzog, da er den Schritt der offenen Lossagung von Rom seinem ganzen Systeme und seiner Individualität zufolge nicht mitmachen konnte, so stand er doch innerlich nicht im römischen Lager, sondern in dem der Gegner Roms, wie sehr auch später der Streit zwischen ihm und Luther ent-

Digitized by Google

brannt war.[1]) Allerdings konnte er sich nicht daran beteiligen, dem alten ein neues Dogma entgegenzustellen; denn in seiner religiösen Auffassung nahm die Rechtfertigungslehre nicht eine derart zentrale Stellung ein, wie das bei dem Protestantismus der Fall war. Gewifs, er wollte seine Ruhe haben; er dürstete nicht nach der Märtyrerkrone; aber wenn er auch nicht selber von Rom abrücken wollte, so hätte ihn doch Rom offen und ohne Umschweif von sich absondern sollen. Es hat auch keineswegs an Stimmen innerhalb der Hierarchie gefehlt, die das forderten, die sich des Gegensatzes zwischen Erasmus und Rom und seiner inneren Gemeinschaft mit den Feinden der Kurie sehr wohl bewufst waren. Wenn man ihn trotzdem nicht förmlich ausstiefs, so war das eine Konnivenz, die der Folgerichtigkeit entbehrte, eine Rücksicht auf sein hohes Ansehen, eine Wirkung seiner persönlichen Beziehungen, und warum sollte man in jenen Zeiten des allgemeinen Abfalles eine Autorität solchen Ranges, die selber bei Rom gegen die Ketzer zu stehen beteuerte, die sogar am Kampfe gegen sie teilnahm, mit Gewalt hinaustreiben? Dadurch hätte man die Reihen der Gegner nur um einen glanzvollen Namen verstärkt.

Immerhin eine Halbheit, eine innere Unwahrheit bezeichnete die Position des Erasmus. Im katholischen Lager wurde seine Skepsis, das destruktive Element, das sich hinter seiner äufseren Fügsamkeit barg, von Anfang an erkannt, und die Schicksale, die ihm nach dem Ausbruche der Reformation persönlich beschieden waren, deuteten bereits das an, was seinen Tendenzen innerhalb der katholischen Kirche in der Zukunft bestimmt war. In wie enthusiastischer Weise gab er doch Luther seine Befriedigung über die Predigt des Jakob Probsts zu erkennen: „In Antwerpen ist“, so schrieb er am 30. Mai 1519 aus Löwen an Luther, „ein Prior, ein Mann, der lauter christlich gesinnt ist, der Dich allein liebt, einst Dein Schüler, als den er sich selbst bekennt. Er fast allein von allen predigt Christum. Fast alle Übrigen predigen menschliche Erdichtungen oder ihren Gewinn.“ Entschieden mifsbilligte er das Verfahren der Kurie gegen Luther und die gegen ihn gerichtete Bulle Leos X.; noch bei Gelegenheit des Wormser Reichstages hat er seinen Einflufs zu Gunsten des Reformators geltend gemacht. Sein Wunsch war ein friedlicher Ausgleich durch ein gelehrtes Schiedsgericht oder durch ein Konzil. In den Kreisen der Löwener Theologen und Inquisitoren,

Digitized by Google

denen er seit 1517 als Professor der Theologie an dieser Hochschule unter die Augen gerückt war, hielt man ihn bald für noch gefährlicher, als Luthern selber. Sie sagten es Jedermann, wer immer es hören wollte, dafs Erasmus ein noch viel schlimmerer Ketzer sei. Zwar hatte er im Herbste 1519 noch einmal mit der Mehrzahl seiner engeren Fakultätsgenossen Frieden geschlossen;[1]) aber die nicht direkt zur Universität gehörigen Mönche und Theologen fühlten sich dadurch nicht gebunden; von dem Ketzerrichter Hochstraten in Köln angespornt, griffen sie ihn aufs heftigste an und eröffneten gegen ihn eine wahre Hetze. Seine schärfsten Gegner waren der Karmeliter Nikolaus van Egmont, gleichfalls Mitglied der theologischen Fakultät, sowie der Dominikaner Vincenz Dirks van Beverwyk. Als der Letztere Ende 1519 seinen Pflichten als Inquisitor in Dordrecht oblag, entstand daselbst ein Aufruhr, bei dem er beinahe gesteinigt worden wäre. Er gab die Schuld daran dem Erasmus; der aber legte dagegen entschiedene Verwahrung ein; er beteuerte, er kenne Niemanden in Dordrecht und habe mit Niemandem in Holland, sei es in gutem oder bösem Sinne, korrespondiert. Als der päpstliche Nuntius Aleander im Herbste 1520 mit der Bulle gegen Luther in den Niederlanden erschien, schilderten ihm die Löwener Feinde des Erasmus dessen schädliches Wirken und seine Begünstigung Luthers in grellen Farben; sie nahmen den Vertreter der Kurie vollkommen gegen den berühmten Humanisten ein. Und seitdem sich die theologische Fakultät unter den Einwirkungen Aleanders zur Annahme der Bulle verstanden hatte, lud sie den Erasmus nicht mehr zu ihren Promotionsakten ein: das Band zwischen ihm und seiner Fakultät war gelöst.

Der Koalition Aleanders und der Löwener Theologen war Erasmus auf die Dauer nicht gewachsen. Während ihn diese in Wort und Schrift angriffen, schwärzte ihn jener bei der Kurie an, ohne jedoch bei der Gunst, die Erasmus bei Leo X. genofs, zunächst viel ausrichten zu können. Indem sowohl Aleander als auch Erasmus ihren Einflufs am päpstlichen Hofe aufboten, erhob sich ein verwickeltes Intriguenspiel. Aleander befleifsigte sich in seinen Depeschen aller wünschenswerten Deutlichkeit, um das gemeingefährliche Treiben des Erasmus gebührend zu brandmarken. Er wies darauf hin, dafs der Humanist über die Gewalt des Papstes, über Bufse, Ablafs und Anderes Ansichten geäufsert habe, die Luther nur zu übernehmen brauchte: durch Erasmus,

Digitized by Google

seine Gönner und Mitschuldigen seien die Niederlande verführt und verleitet worden, sodafs es durch seine Schuld hier noch viel schlimmer stehe, als überall in Deutschland: „Das gröfste Übel, das ich in diesen Landen sehe", so berichtete er an die Kurie, „stammt von jenem Freunde, von dem Ihr mir schreibt, dafs ich ihn mit aller Geschicklichkeit auf den rechten Weg ziehen sollte, — was zu tun ich mich auch immer bemüht habe." Man konnte sich in den leitenden Kreisen der Kirche schliefslich der Einsicht nicht versagen, dafs die Warnungen des Nuntius begründet seien, meinte jedoch den berühmten Gelehrten behutsam und vorsichtig behandeln zu müssen. „Was den Freund betrifft," so instruierte der päpstliche Vizekanzler, der die Geschäfte führte, den Nuntius, „so mufs man sich gegenwärtig den Anschein geben, als ob man nichts sähe, sondern gut aufnähme, was er Euch gesagt und oft mit Worten versprochen hat." Immerhin brachte es Aleander mit seinen Einschüchterungsversuchen so weit, dafs sich Erasmus in den Niederlanden nicht mehr sicher fühlte und seinen Wohnsitz im Herbste 1521 nach Basel verlegte. Damit war man in Rom zufrieden. Man begnügte sich damit, dafs er von dem Schauplatze entfernt war, auf dem er schon soviel Unheil angestiftet hatte und noch viel gröfseres hätte anrichten können. Noch in der Ferne verfolgten ihn die Löwener mit ihrem Hasse; Nikolaus van Egmont drohte ihm, er solle sich nicht wieder in den Niederlanden blicken lassen. Und er vergalt ihnen mit gleicher Münze; seine Briefe strömen über von Ergüssen gegen seine dereinstigen Kollegen und das Land seiner Heimat. „Die Löwener Professoren haben mich," so schrieb er 1529 an seinen Bankier Erasmus Schetz in Antwerpen, „nicht wie einen Menschen, sondern wie einen Hund behandelt ... Wo geht es kälter und ängstlicher zu, wie am Brüsseler Hofe? ... Hat Euer Brabant jemals etwas Ähnliches geleistet? Wo es uns wohl ergeht, da ist unser Vaterland. Lieber möchte ich nach Italien gehen, wenn dort Frieden herrschte, als nach Brabant."

Bei diesem Mifstrauen der kirchlichen Organe ist es in der Folgezeit geblieben. Man ging gegen ihn nicht direkt vor, weil er es nicht zum offenen Bruche kommen liefs, und weil man auch andererseits einen solchen nicht provozieren wollte. Man hoffte sogar, dafs seine Autorität, wenn er in der Kirche verbleibe und gegen die Reformatoren auftrete, dem allgemeinen Abfalle steuern würde. In diesem Sinne forderte ihn Hadrian VI. auf, für die

Digitized by Google

Kirche gegen Luther zu kämpfen: „Es ist fürwahr nicht zu sagen," so schrieb er ihm, „einen wie angenehmen Dienst Ihr uns erweisen würdet, wenn durch Eure Arbeit zu Wege gebracht würde, dafs sich diejenigen, die durch diese unselige Ketzerei befleckt sind, sich lieber von selbst bekehrten, als dafs sie warten, bis die Zuchtrute der kirchlichen Strafe und die Gebote des Kaisers sie treffen. Wie sehr solches unserer Art zuwider ist, ist Euch selber, wie wir glauben, aus der Zeit, da wir noch zusammen in sorgloser Mufse den Studien ergeben ein freies Leben führten, vollauf bekannt." Und als Erasmus mit Luther in die Fehde über die Freiheit des Willens verwickelt und so die Kluft zwischen ihm und der Reformation unüberbrückbar wurde, da schien er der alten Kirche wieder ganz zurückgegeben, da schienen sich alle die Erwartungen zu erfüllen, die man auf sein Eingreifen in den Kirchenstreit setzen konnte.

Wenn aber auch Erasmus äufserlich bei der alten Kirche verblieb, so war er doch darum nach wie vor weit davon entfernt, Mittel der Gewalt zur Unterdrückung des Protestantismus angewandt wissen zu wollen. Sein Ideal war schon wegen seiner Gleichgültigkeit gegenüber dem Dogma die vollkommenste religiöse Toleranz, und darin ging er noch weit über den Protestantismus seiner Zeit hinaus. Gegen Niemanden, so klagte er, wüten die Inquisitoren mehr, als gegen seine Anhänger und gegen die Freunde der Wissenschaft; wenn Luther Gunst beim geringen Volke und selbst bei vielen Grofsen gewinnt, so ist das dem Hasse gegen die Mönche und den römischen Stuhl zuzuschreiben. Die Verfolgung der Anhänger Luthers in Antwerpen, sowie die Hinrichtung der beiden Augustiner 1523 zu Brüssel erweckte sein lebhaftestes Mitgefühl; er schrieb an Zwingli; „Ich weifs nicht, ob ich ihren Tod beklagen soll. Gewifs sind sie mit einer grofsen und unerhörten Standhaftigkeit in den Tod gegangen. Ruhmvoll ist es, für Christus zu sterben". In der Zeit seines Kampfes mit Luther machte er in einem Briefe an Melanchthon (vom 6. September 1524) seiner Mifsbilligung über die Verfolgung der Lutheraner Luft: „Niemand hat eifriger vor der Grausamkeit gewarnt, als ich, niemand freimütiger. Und wenn ich der papistischen Sekte ganz unbedingt ergeben wäre, so würde ich doch der Grausamkeit widerraten, weil dadurch nur der Ausbreitung entgegengesetzter Meinungen Vorschub geleistet wird. In dieser Einsicht verbot Julianus die Tötung der Christen." Aufs schärfste geifselte

Digitized by Google

er das Verfahren der Zwinglianer in Zürich gegen die Taufgesinnten: „Tapfer dringen sie darauf, dafs man keine Ketzer töte, und dabei strafen sie selber die Wiedertäufer am Halse, — Leute, die in viel weniger Artikeln verurteilt sind, und von denen man sagt, dafs in ihrer Gemeinschaft Viele sind, die sich vom bösesten zum besten Leben bekehrt haben!“ Sehr anschaulich schilderte er den Gewissenszwang, den auch die Protestanten übten: „Ist das kein Zwang, ... dafs Niemand an solch einem Tage zu solch einem Feste reisen, dafs Niemand zur Messe gehen oder das Sakrament in den benachbarten Dörfern bei Strafe eines Pfundes empfangen darf? Wenn Jemand am Ostertage nicht an den Tisch des Predigers geht, um das Abendmahl zu nehmen, so mufs er des Urteils des Rates gewärtig sein!“ Das waren freilich Töne der Duldung und des Friedens, die in jener Zeit des erbittertsten Kampfes und der furchtbarsten Gegensätze ungehört verhallen mufsten.

Wie atmete Erasmus auf, als der neue Generalinquisitor Franz Hulst (1524) in Ungnade fiel und abgesetzt wurde! Schon glaubte er, eine bessere Zeit sei angebrochen; in gehobener Stimmung machte er Pirkheimer davon Anzeige, indem er hinzufügte, dafs das humanistische Studium in Löwen zum ohnmächtigen Ingrimme der Theologen Fortschritte mache, und dafs den Inquisitoren Niemand Glauben schenke, wenn sie ihn einen Ketzer schälten. Alle seine weit verzweigten und hoch hinaufreichenden Verbindungen liefs er spielen, indem er gegen die Beschuldigungen protestierte, die die Inquisitoren gegen ihn erhoben. Er brachte es so weit, dafs Hadrian VI. dem Nikolaus van Egmont Schweigen auferlegte. Nach dem Tode dieses Papstes liefs Egmont jedoch seiner Zunge wieder freien Lauf, und Erasmus suchte ihn jetzt zur Ruhe zu bringen, indem er die Fürsprache Ferdinands von Österreich bei der Generalstatthalterin Margareta anrief. Der Grund zum Hasse des Inquisitors gegen ihn, so versicherte er den Prinzen, bestehe lediglich darin, dafs Egmont die Sprachen und die Wissenschaften ärger hasse, als zehn Luthers, dafs er ihm, dem Erasmus, die Blüte des humanistischen Studiums zur Last lege, die doch dem ganzen Lande des Kaisers nur zum Vorteile und zur Zierde gereiche: „Hinc illae lacrimae“. Noch Ende 1524, also nach dem Erscheinen seiner gegen Luther gerichteten Schrift über den freien Willen, führte er vor Herzog Georg von Sachsen den Ausbruch der Reformation auf die

Digitized by Google

Hetzereien der Mönche zurück: „Luther schrieb an mich zuerst; darauf ermahnte ich ihn heimlich, dafs er lauteren Sinnes und mit der Zurückhaltung vorgehe, wie sie einem Prediger des Evangeliums gezieme. Selbst der Kaiser schien noch nicht Luthers Lehre abgeneigt. Nur gewisse Mönche und Kommissarien, denen es an ihren Erwerb zu gehen schien, erhoben ihr Gezeter; durch ihren wahnsinnigen Lärm kam es, dafs aus so wenig Asche ein so grofser Brand hervorging ... Nun fürchte ich sehr, dafs durch die gewöhnlichen Mittel, wie Widerruf, Kerker und Scheiterhaufen, das Übel nur noch verschlimmert wird. In Brüssel wurden zuerst zwei verbrannt, dann erst begann die Bürgerschaft Luthern anzuhangen.“ Dem Papste Clemens VII. stellte er vor: wenn gewisse Reformen angenommen würden, die ohne Gefahr für die Religion, ohne Störung der öffentlichen Ruhe durchgeführt werden könnten, und zwar durch die Autorität des Papstes, der Bischöfe und der Herrscher, so würde die Welt anfangen zu gehorchen, und es stände zu hoffen, dafs die Eintracht allmählich zurückkehre. Das war freilich ein übertriebener Optimismus; er sah das selber ein, indem er daran die Bemerkung knüpfte: „Jetzt hält jede Partei, bis an die Zähne bewaffnet, an ihrer Position fest.“

Die freundliche Aussicht auf die Einstellung der Ketzerverfolgung zeigte sich bald genug als ein trügerischer Wahn. Ketzer auf Ketzer wurden verdammt, während doch die Irrlehre nur noch weiter um sich griff. Erasmus zögerte nicht, für dieses Wachsen des Luthertums die Inquisition, und die dadurch geschürte populare Abneigung gegen die Mönche verantwortlich zu machen. „Für diese,“ so klagte er, „werden wir jetzt kämpfen, obwohl sie zum gröfsten Teile verderbt sind; wenn sie siegen, so ist es um alle Gutgesinnten geschehen. Nun heben sie an zu rasen ... Löwen ist ein ganz schändliches Nest, worin die Dominikaner hausen.“ Immer wieder riet er, freilich ohne Erfolg, zur Milde; wenn es ihm damals auch gewifs von Herzen kam, dafs das nicht um der Lutheraner willen, sondern im Interesse der öffentlichen Ruhe geschehe, so blieben seine Mahnungen doch ohne Eindruck. Der Eifer, den er eben damals im Kampfe gegen Luther entwickelt hatte, schützte ihn doch nicht davor, dafs er von der Kurie mit Argusaugen betrachtet wurde. Für Gesinnungen, wie er sie vertrat, war nun einmal in der katholischen Kirche kein Raum, und nur sein hohes Ansehen, die Gunst

Digitized by Google

der Grofsen dieser Welt und die vorsichtige Zurückhaltung, die er sich nunmehr auferlegte, bewirkten, dafs er noch mit einiger Rücksicht behandelt wurde. Allerdings ging diese nicht so weit, dafs es ihm gelang, bei seinen fortgesetzten Streitigkeiten mit den Löwener Theologen den Papst vollständig auf seine Seite zu ziehen.

Auf dem päpstlichen Stuhle war dem Landsmanne und Freunde des Erasmus Clemens VII. gefolgt. Er hatte sich zuerst wohlwollend dem Humanisten gegenüber gestellt und es an Lobe und Lohne für dessen Vorgehen gegen Luther nicht fehlen lassen. Als der Sekretär seines Vorgängers Theodor Hezius nach den Niederlanden reiste, gab er ihm den Auftrag mit, die Feinde des Erasmus daselbst, die Inquisitoren Nikolaus van Egmont und Vincentius van Beverwyk, zu vernehmen und ihren Konflikt mit Erasmus beizulegen. Der Bericht des Hezius über seine Verhandlungen ist uns erhalten.[1]) Wiewohl der päpstliche Kommissar gegen die beiden Theologen voreingenommen war und seine tiefe Bewunderung des grofsen Humanisten in der stärksten Weise betonte, machten sie ihm doch den günstigsten Eindruck, und er liefs durchblicken, dafs er ihnen unter dem sachlichen Gesichtspunkte doch beistimmen müfste. Egmont erklärte sich vor ihm bereit, sich dem Schweigegebote des Papstes gegenüber Erasmus zu fügen. Er gab zu, dafs er diesen früher einen Ketzer genannt habe, jedoch aus Eifer für den Glauben, und zwar deshalb, weil es in seinen Schriften anstöfsige Stellen gebe, die die Seelen der Gläubigen zu vergiften geeignet seien, und weil Erasmus zuerst Luthers Auftreten gebilligt habe. Weiterhin bat er darum, dafs es auch Erasmus verwehrt werde, gegen die Vorkämpfer für den wahren Glauben zu schreiben: denn er könne sich nicht denken, dafs es dem Willen des Papstes entspreche, wenn Erasmus gegen die katholischen Prediger alle Schmähungen vorbringen und sie mit tausenderlei verächtlichen und lächerlichen Namen belegen dürfe, ohne dafs es diesen gestattet sein sollte, sich dagegen zu wehren. Hezius verhehlte Clemens VII. nicht, dafs diese Argumente auf ihn grofsen Eindruck gemacht hätten. Auch er fand, dafs in den Schriften des Erasmus viele unnütze und gefährliche Stellen ständen, durch die seine Bewunderer verlockt werden könnten, in die Fallstricke der verderblichen Lehren Luthers zu geraten und falsche Ansichten über wichtige Punkte des Dogmas zu gewinnen, insbesondere über den Primat Petri und des Papstes,

Digitized by Google

über Ablafs, Beichte und andere Dinge, über die Erasmus nach Vieler Urteile weder fromm noch katholisch genug gehandelt habe. Es sei bekannt, so stellte er dem Papste vor, wie wenig Glauben den theologischen Schriften des Erasmus im Gegensatze zu seinen linguistischen, grammatikalischen und rhetorischen Studien geschenkt werden dürfe. Besser wäre es gewesen, er hätte sich auf jene Beschäftigungen beschränkt und sich nicht erst auf die Theologie eingelassen: „Ja es fehlt sogar nicht an Stimmen, Erasmus würde weniger geschadet haben, wenn er offen für Luther eingetreten wäre, als dafs er, auf beiden Füfsen hinkend und (wie es in seinen Sprichwörtern heifst) beide Wände aus einem Topfe anstreichend, bald der einen bald der anderen Partei zustimmen zu wollen scheine, und es sagen die Doktoren [von Löwen], dafs diejenigen mehr schaden, die in Zeiten des Schismas (wie es nun — ach! — allzu schwer hereingebrochen ist) zugleich beiden und doch auch keiner von beiden Seiten angehören wollen, als diejenigen, die sich ganz und gar einer Partei, wenngleich der schlimmeren, anschliefsen.“ Daher warnte Hezius den Papst davor, dafs er vor der Öffentlichkeit allzu grofse Bewunderung oder gar etwa andererseits Furcht vor Erasmus zeige: wenn aus solchen Motiven guten und eifrigen Männern verboten würde, das Tadelnswerte in den Schriften des Erasmus aufzudecken, so würde Lauheit in der Verteidigung gegen die Häretiker und viel gröfsere Gefahr für die Kirche entstehen, als wenn Erasmus vom Papste fallen gelassen und sich dafür durch offene Schriften gegen diesen rächen würde, da er doch nicht im Stande, Schlimmeres als Luther zu schreiben.

Nur allzu gerechtfertigt waren das Mifstrauen und die Warnungen des Hezius vor Erasmus. Zwar befreite diesen nach einiger Zeit der Tod von den beiden genannten Feinden;[1]) aber ihr Geist blieb in der Löwener Hochschule lebendig; Erasmus und seine Werke blieben bei ihr verfehmt und entrannen nicht der Gefahr, auf ihren Index gesetzt zu werden.[2]) In dem persönlichen Schicksale des Erasmus spiegelte sich das Schicksal wieder, das den erasmianischen Tendenzen in der Folgezeit beschieden war. Zwar verhinderten seine Vorsicht und sein Ansehen, dafs es noch bei Lebzeiten zu einem förmlichen Bruche zwischen ihm und der Kirche kam, und sie wirkten sogar noch lange Zeit nach seinem Tode nach. Als der Infant Philipp 1549 auf seiner Huldigungsreise nach Rotterdam kam, wurde bei seinem Empfange

Digitized by Google

ein Standbild des Erasmus aufgerichtet, das dem Prinzen mit erhobenem Arme ein Willkommengedicht anbot; darauf besichtigten der Prinz, die Generalstatthalterin Maria und das Gefolge, um das Andenken des grofsen Gelehrten zu feiern, „mit sehr grofser Ehrerbietung“ das Haus und die Kammer, wo dieser dereinst geboren worden war. Im Geiste des Systems, das Philipp später bei seiner Regierung befolgte, lag diese Huldigung für das Andenken des Erasmus gewifslich nicht; damit vertrug es sich viel eher, wenn in dem grofsen Freiheitskriege, der einige Jahrzehnte später in den Niederlanden wütete, (1572) spanische Soldaten, durch einen fanatischen Mönch aufgehetzt, ihre Musketen auf das Standbild des Erasmus in Rotterdam anlegten und es ins Wasser stürzten.

Erasmus ist der Stammvater der aufgeklärt rationalistischen Richtungen, sowie der Toleranzbewegung sowohl unter den Katholiken als auch unter den Protestanten der Niederlande. Wir haben ja bereits ausgeführt, wie die niederländische Reformation von Anfang an unter dem Einflusse der erasmianischen Tendenzen stand, wie dann seit den fünfziger Jahren freilich Kalvin mehr und mehr in ihr an Boden gewann: noch einige Jahrzehnte liefen sodann das kalvinistische und das erasmianische Element in ihr nebeneinander, bis es im Anfange des 17. Jahrhunderts zwischen ihnen zu scharfer und blutiger Auseinandersetzung kam. Innerhalb der katholischen Kirche und des katholischen Klerus konnten sich die erasmianischen Tendenzen naturgemäfs nicht in gleicher Stärke und Standhaftigkeit entwickeln; hier wurden sie sehr schnell von oben unterdrückt, und ihre Anhänger wurden, wenn sie doch daran beharrlich festhalten wollten, in das Lager des Protestantismus hinübergedrängt. Aber es fehlt doch nicht an Anzeichen, dafs sich selbst der katholische Klerus in grofsem Umfange den Einwirkungen des erasmischen Geistes zugänglich zeigte. In Groningen scharte sich um den Oberpfarrer Wilhelm Fredereks, einen Freund des Erasmus, ein Kreis von Männern, in denen teils die Traditionen von Wessel Ganzfort, der ja auch aus Groningen stammte, teils die erasmischen Gedanken lebten, und die auf die Haltung der Bürgerschaft bestimmend einwirkten. Sie forderte der Dominikanerprior Laurens Rufus zu einem Religionsgespräche heraus, das am 12. März 1523 stattfand, und das vornehmlich die Stellung des Papstes und die Zulässigkeit der Ketzerverfolgung betraf. Da fielen scharfe Äufserungen gegen das hierarchische System; da

Digitized by Google

wurde geleugnet, dafs gegen solche, die vom Glauben abwichen, anders als mit kirchlichen Zensuren eingegriffen werden dürfte, und die Argumente, mit denen die Gegner des Dominikaners ihre Ansichten verteidigten, gründeten sich auf die Bibel. Ganz im Geiste des Erasmus war die Kirchenordnung gehalten, die sich die Groninger um eben jene Zeit gaben. Zwar wurden darin „die Satzungen der heiligen Kirche", die Sakramente und die Zeremonieen beibehalten, die Autorität der Kirchenväter anerkannt; es wurde gefordert, dafs die Prediger die Erörterung strittiger dogmatischer Sätze vermeiden sollten; es ward aber auch gesagt, dafs sie „das rechte und reine Gottesevangelium nebst Auslegung der Schrift der heiligen Apostel" dem Volke predigen und „eine rechte und auf die heilige Schrift gegründete christliche Lehre" vortragen sollten; zum Schlusse ward erklärt, „es solle sich jedermann solange an die Zeremonieen und den Dienst der Kirche halten, bis es Gott gefallen werde, das zu ändern." Also Vermeidung eines offenen Bruches mit der alten Kirche, Zurücksetzung des Dogmatischen, Rückgang auf die Bibel und Hoffnung, es werde dereinst ein Tag erscheinen, da durch „Gott im Himmel", wir würden sagen, durch die organische und natürliche Entwicklung, die Kirche eine innere und gründliche Umwandlung im Sinne der Abschaffung des alten Ritus und der alten Zeremonieen, also einer Vereinfachung des religiösen Prozesses, erfahren würde: das waren Gedanken, deren Herkunft von Erasmus unverkennbar war. Als das Land 1536 an Karl V. fiel, wagte der Kaiser keinen Eingriff in diese Ordnung; er wufste sehr wohl, wie sehr daran die Herzen seiner neuen Untertanen hingen. Dafs freilich dieser Geist mit dem des alten Kirchentums auf die Dauer unvereinbar war, das zeigte das persönliche Schicksal eines der Häupter der Groninger Erasmianer, der Regnerus Praedinius, der von 1546 bis 1559 die Martinsschule leitete. Zwar blieb er äufserlich bei der römischen Kirche, wiewohl er seinen Schülern den Besuch von Wittenberg und Genf anriet und im Klerus des Landes eine Gesinnung pflanzte, die sich mit der Kirche nicht vertrug; aber kurz vor seinem Tode verfiel er dem Banne, und seine Schriften wurden verboten.[1])

Ganz und gar liefs sich der Geist des Erasmus innerhalb des Katholizismus nicht ausrotten, zunächst nicht einmal innerhalb der Theologie. Auf seinen Schultern stehen die Ireniker des 16. Jahrhunderts, so Georg Witzel, Masius und vor allem der

Digitized by Google

Niederländer Georg Kassander (aus Gatzand in Flandern). Er vertrat die Lehre von der allgemeinen Kirche Christi, von der die römische nur ein Glied sei, und zu der alle diejenigen, auch protestantischen Bekenntnisses, gehörten, die am apostolischen Symbolum und den älteren Kirchenvätern festhielten; um die Wiedervereinigung der getrennten Konfessionen zu ermöglichen, empfahl er die Abstellung der kirchlichen Mifsbräuche und das Zugeständnis von Laienkelch und Priesterehe. Am Niederrheine fand diese vermittelnde Richtung grofsen Beifall. Sie wurde durch den Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve und durch den Kölner Erzbischof Friedrich von Wied begünstigt. Kaiser Ferdinand I. liefs sich noch kurz vor seinem Tode durch Kassander ein Gutachten über die Wiedervereinigung der beiden Bekenntnisse ausarbeiten. Auch in den Niederlanden wurde man auf ihn aufmerksam. Unter seinem Einflusse standen insbesondere der Graf von Hoorne und der Markgraf von Bergen op Zoom, der seine Hauptschrift (de officio pii viri) kannte.[1]) Dem Schicksale ihres Meisters Erasmus konnten seine Nachfolger nicht entgehen. Sie machten es keiner von beiden Seiten recht, und wenn sie sich auch selbst als Katholiken betrachteten, so wurden sie doch von der kirchlichen Autorität nicht als rechtgläubig anerkannt. Der Löwensche Inquisitor Hessels fragte 1566 Kassander brieflich an, ob er römisch oder protestantisch gesinnt sei; dieser antwortete seiner Lehre gemäfs, indem er betonte, er verbleibe in der römisch-katholischen Kirche, weil sie seinem Glauben zufolge die einzige und wahre Kirche sei, die Christus gestiftet habe. Er starb schon im nächsten Jahre in Köln; seine Bücher wurden kirchlich verboten. Ähnliche Ansichten wie er vertrat Guillaume Portessain, der Hofprediger Egmonts, der auf die religiöse Haltung seines Herrn in eben diesem Sinne einwirkte, sowie François Baudouin, ein Edelmann aus Artois, in den sechziger Jahren Professor in Douai. Mit ihm verhandelte Wilhelm von Oranien 1563 und 1564 über einen irenischen Ausgleich der Kirchen. Im Übrigen steigerte sich der dogmatische und konfessionelle Indifferentismus, der alle diese Männer in Übereinstimmung mit ihrem Vorbilde, mit Erasmus selber, kennzeichnete, bei Baudouin bis zur vollendetsten Charakterlosigkeit. Je nach dem Orte, wo er sich aufhielt, gerierte er sich katholisch, kalvinistisch oder lutherisch; an die sieben Male hat er also sein „Bekenntnis“ geändert, wenn anders bei ihm von einem solchen gesprochen werden darf. Wie

Digitized by Google

man sieht, hatten die „Katholiken“ solchen Schlages allerdings kaum noch den Anspruch auf diesen Namen.

Einer der merkwürdigsten Männer dieser Gruppe ist der Holländer Dirk Volkerts Koornheert. Über seine konfessionelle Stellung herrscht so wenig Klarheit, dafs man ihn noch jetzt bald zu den Katholiken bald zu den Protestanten gerechnet findet. In einem besonderen Schriftchen trat Koornheert dafür ein, dafs man sich trotz abweichender Gesinnung dennoch äufserlich den Gebräuchen des Katholizismus fügen dürfe: die Beobachtung von Zeremonieen, also auch der katholischen, könne dem Menschen weder etwas schaden noch auch nützen; alles komme auf das Innere an, und das Äufserliche sei gleichgültig; diejenigen, die der Lehren Kalvins und Mennos halber in den Tod gingen, seien eigentlich keine christlichen Märtyrer; eine höhere Stufe der Frömmigkeit sei es, seine wahre Gesinnung versteckt zu halten und selbst mit der Tat zu verleugnen.[1]) Solche Lehren empfahlen sich allerdings sehr durch ihre Bequemlichkeit, und gerade in den Kreisen der Gebildeten, der Vornehmen und Reichen fanden sie grofsen Anklang. Es gab so manchen Richter, der, also gesinnt, dem Beklagten heimlich ins Ohr flüsterte: „Glaubt, was Ihr wollt, aber geht zur Messe!“, und der dann, auf einen ihm fremden Heroismus stofsend, wenngleich widerstrebenden Herzens, das Todesurteil aussprechen mufste. Mit Recht hat man diese Katholiken „anonyme Protestanten“ genannt; von den Anhängern der Reformation wurden sie als „Neutralisten“ verspottet und der Hypokrisie geziehen. Dennoch geht es entschieden zu weit, wenn man die Anhänger dieser Tendenzen innerhalb der katholischen Bevölkerung als bewufste Heuchler ansehen wollte. Zum Teile legten sie auf das Konfessionell-Dogmatische in der Tat ein verhältnismäfsig geringes Gewicht, indem es ihnen gegen das rein religiöse Element weit in den Hintergrund zurücktrat; manche wollten auch deshalb mit der Kirche nicht brechen, weil sie ihre Hoffnung auf eine Umformung der Kirche noch nicht aufgegeben hatten, und weil sie an dem Ideale der kirchlichen Einheit des Abendlandes festhielten.

Immer mehr bahnte sich im Anschlusse und in Anknüpfung an die Gedanken des Erasmus gerade in den Niederlanden die Einsicht an, dafs sich Religion und Konfession nicht durchaus zu decken brauchten, dafs das religiöse Moment wohl im konfessionellen mit enthalten sei, insofern dieses an jenem Anteil habe,

Digitized by Google

dafs es aber doch eine selbstständige Bedeutung besitze. Man begann zu ahnen, dafs es eine Religiosität über und aufser den Bekenntnissen gäbe. Die Verhältnisse des realen Lebens, die natürlichen Gefühle waren so mächtig, dafs ein religiös-dogmatisches Prinzip, das sich in seiner praktischen Betätigung in unlösbaren Widerspruch mit ihnen setzte, als überspannt und unbrauchbar erscheinen mufste. Das war es, was jene „anonymen Protestanten" empfanden, wenn auch zuerst nur dunkel, und ohne dafs es ihnen zu vollem Bewufstsein kam. Mit dem kirchlichen Systeme war eine solche an sich durchaus gesunde Reaktion gegen die Übertreibung des religiös-dogmatischen Prinzipes freilich unvereinbar, und ohne Zweifel sind gerade diese Elemente innerhalb des Katholizismus späterhin, nachdem in den nördlichen Niederlanden die Herrschaft der alten Kirche gestürzt war, massenweise in das Lager der neuen Kirche übergegangen; dort verstärkten sie dann den gemäfsigten, und was insbesondere die Auffassung von der Freiheit des Willens betraf, erasmisch gesinnten Flügel. Gerade in dieser Richtung hat Koornheert gewirkt. Er hat ausgeführt, wie nach der Lehre Kalvins von der Gnadenwahl Gott ein schlimmerer Tyrann sein müsse, als Phalaris und Nero. Beeinflufst von den Gedanken der Stoa, hat er die Existenz einer Wahrheit gelehrt, die in allen Bekenntnissen enthalten sei, und eben das darstelle, was ihnen als berechtigter Kern zu Grunde liege; so ist er der Vorläufer der Idee einer natürlichen Religion geworden, die wohl im Wesentlichen in den Fundamentalsätzen des Christentums begriffen sei, ohne doch deshalb an das Christentum gebunden zu sein, indem sie auch den frommen Männern des Altertums zu eigen war. Dafür erhielt er auch von den kalvinistischen Predigern den Beinamen eines Fürsten der Libertiner.

In allen diesen Stücken folgten die Niederländer den Spuren ihres grofsen Landsmannes Erasmus; in einer Beziehung aber ist dieser ganz besonders als der Repräsentant des niederländischen Volksgeistes und als Vorbild seiner Landsleute zu betrachten, nämlich in seiner Eigenschaft als Vertreter des Toleranzgedankens. Damit gab er den Empfindungen nicht nur der reformfreundlichen Gruppe innerhalb des Katholizismus und nicht nur der rationalistisch-aufgeklärt gesinnten Kreise Ausdruck, die sich enger um ihn scharten, sondern auch der Mehrzahl der Katholiken im Lande, denen jede bewufste und unbewufste Abweichung vom

Digitized by Google

alten Dogma fern lag, andererseits endlich derjenigen Gruppe innerhalb der Reformation, die unter seinem Einflusse stand. Seit den Tagen des Erasmus ist trotz allen Widerspruches von extrem-katholischer und streng-kalvinistischer Seite der Ruf nach Duldung und Freiheit des Gewissens in den Niederlanden nicht mehr verklungen. Von Angehörigen beider Konfessionen wurde der Toleranzgedanke im Sinne des Erasmus eifrig und wirksam vertreten. Von protestantischer Seite war es besonders Anastasius Veluanus in seinem schon erwähnten Laienspiegel; ebenso entschieden, wie er hierin die Prädestinationslehre bekämpfte, verfocht er die Freiheit des Gewissens. „Christus verbietet," so führte er aus, „den Aposteln, die Ungläubigen zu verbrennen oder Gott zu bitten, dafs solches geschehe, oder den Menschen zu raten, dafs sie solches tun ... Die rechte Christenheit verfolgt niemanden ... Die rechten Christen haben allezeit barmherzig die Ketzer behandelt ohne Tyrannei und Blutvergiefsen ... Wenn die ersten Christen wieder zur Erde kämen, was würden sie zu solch blutdürstiger Tyrannei sagen? ... Die Ketzerrichter möchten wohl, dafs alle Lutheraner insgesamt einen einzigen Hals hätten, damit sie ihn auf einmal abhauen könnten, wie Caligula das den römischen Bürgern wünschte." Gerade darin zeigt sich der wahre Christ, so setzte er auseinander, dafs er den irrenden Brüdern keinerlei Gewalt zufügt; wer, wie der Papst, die Bischöfe und die Mönche, Christenblut vergiefst, beweist daher, dafs er eben der Ketzerei anhängt. Sogar für die Wiedertäufer legte er, ganz wie dereinst Erasmus, seine Fürsprache ein. Und in ganz denselben Gedankenbahnen wandelte Koornheert. Auch er rief aus: „Das Wort Ketzerei findet sich in der heiligen Schrift garnicht ... Christus will nicht den Tod des Sünders, er will den Tod der Sünde. Wohl sagt er den Aposteln, dafs sie Verfolgungen würden erdulden müssen, nicht aber, dafs sie sich zu Verfolgern aufwerfen sollten." Was die Toleranzidee anbelangte, so war er der literarische Kampfgenosse Wilhelms von Oranien, der seine Lehre für das praktische Staatsleben im Gegensatze zum Kalvinismus fruchtbar zu machen trachtete. Seine Bemühungen waren vom Siege gekrönt: die Republik der Vereinigten Niederlande, von den Staaten Europas der jüngste, war doch zugleich der erste, der das Prinzip staatlicher Toleranz in religiösen Dingen bei sich zu dauernder Durchführung brachte.

Die Proteste des Erasmus, des Veluanus und Koornheerts

Digitized by Google

gegen die Ketzerverfolgung waren der literarische Ausdruck der Stimmung, die das niederländische Volk sowohl in den höheren Kreisen als auch in den breiteren Schichten um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfüllte. Überall herrschte eine starke Abneigung gegen den Klerus und sein oft anstöfsiges Treiben; dafür zeugt schon der starke Beifall, den die Rederijker bei ihren Angriffen gegen die Geistlichkeit ernteten. Hand in Hand damit ging eine tiefe Entrüstung über die Gewaltmafsregeln, welche die katholischen Priester gegen die Andersdenkenden ergriffen und bewirkten. Man erklärte, die Reformation müsse beim Klerus ihren Anfang nehmen, da mit der blutigen Unterdrückung der Irrgläubigen doch keine Besserung erzielt würde. Predigten, die sich gegen die Geistlichkeit und die bei ihr herrschenden Mifsbräuche richteten, wie die des Portessain, des schon genannten Kaplans von Egmont, fanden den gröfsten Zulauf und Beifall auch von Seiten der gläubigen Katholiken. Nur selten konnte die Brüsseler Regierung dem in Spanien weilenden Könige mitteilen, dafs das Volk einer Ketzerhinrichtung mit Wohlgefallen beigewohnt habe. Oft genug kam es dagegen vor, wenn die Inquisition Häretiker verhaften wollte, dafs ein Volksauflauf zur Befreiung des Gefangenen entstand, und dafs die Menge sogar Miene machte, dem Henker noch im letzten Augenblicke sein Opfer zu entreifsen. Im Jahre 1557 wurden in Haarlem drei Baptisten hingerichtet; nachdem zwei von ihnen bereits den Geist aufgegeben hatten, darunter ein Buchhändler, wollte man auch die Bücher des Letzteren verbrennen. Da aber erhob sich ein so starker Tumult, dafs die Herren vom Gerichte es vorzogen, ihr Heil in der Flucht zu suchen; die Bücher wurden aus den Flammen entrissen und unter die Anwesenden als ein kostbarer Schatz verteilt. Zwei Jahre später sollten in Antwerpen einige Kalvinisten verbrannt werden; da erscholl in der Menge das einstimmige Geschrei: „Schlagt tot, schlagt tot!“ Der Henker lief davon; auch der Markgraf und der Schout suchten zu entkommen; schliefslich wurde der Aufruhr gestillt, und nun erst konnte das Urteil vollstreckt werden.

So war nun einmal die herrschende Gesinnung in den Niederlanden: wohl wollte die Bevölkerung in ihrer Mehrheit, was ihre persönliche Meinung anging, beim katholischen Dogma verharren, oder sich doch wenigstens nicht durch dogmatische Abweichung von der Kirche trennen; sie wollten ihr Heil wirken,

Digitized by Google

indem sie im alten Glauben lebten und stürben. Sie sträubten sich aber dagegen, aus der katholischen Idee alle die Konsequenzen zu ziehen, die den Geboten der Kirche entsprachen, ja sogar von ihr ausdrücklich gefordert wurden, und die Philipp im Einklange mit dem Empfinden der spanischen Nation so gerne auf sich nahm. Sie wollten nicht dem alles verschlingenden Dogma ihre menschlichen Gefühle und verwandtschaftlichen Bande, ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen opfern, wie der König das verlangte. Sie wollten nicht, dafs Philipp ihr Land in den Rahmen seiner katholischen Weltmachtspolitik spanne: was ging es sie an, ob in Frankreich die Königin Mutter, die Guises oder Condé mit den Hugenotten den jungen König und das Reich beherrschten, wenn ihr eigenes Land nur gedieh und sich von den schweren Wunden erholen konnte, die ihm in den letzten Kriegen geschlagen worden waren. Es empörte sie, dafs das Verhältnis zu England aus religiösen Motiven getrübt, dafs die wirtschaftliche Blüte ihres Vaterlandes geknickt, dafs die fremden Kaufleute, auf deren Verkehre die Bedeutung des niederländischen Handels beruhte, vom Lande fern gehalten werden sollten, damit nicht etwa ketzerische Meinungen eingeschleppt würden.

Am schlimmsten freilich waren die Eingriffe der Inquisition in das Familienleben. Sie fanden es unerhört, dafs ihre Brüder, Verwandten, Freunde und Nachbarn in den Kerker, auf das Schaffot und auf den Scheiterhaufen geschleppt wurden, nur deshalb, weil sie Gott anders verehrten, als Kirche und Staat das vorschrieben, und noch viel unerträglicher dünkte es sie, dafs sie dabei selbst die Hand mit anlegen, dem nachspürenden Inquisitor die Türe öffnen, die nächsten Angehörigen ihm ausliefern mufsten, um nicht selber der gleichen Strafe zu verfallen. In Courtrai wurde 1558 ein Baptist gefangen, dem seine Mutter, eine stockalte Witwe, Herberge gewährt hatte. Der Inquisitor von Flandern liefs die Frau vor sich entbieten. Man hielt ihr vor, dafs sie nach des Kaisers Plakaten Gut und Blut verwirkt habe. Die Matrone erwiderte: „Soll ich, o Herren, Leben und Habe verlieren, weil ich meinen Sohn bei mir aufnahm, — meinen Sohn, den ich unter dem Herzen trug, unter Schmerzen gebar, mit Mühe nährte, der weder ein Dieb noch ein Schelm ist, sondern als der bravste Jüngling unseres Dorfes gerühmt wird, nur deshalb, weil Ihr sagt, dafs er ein Ketzer sei? Wäre der

Digitized by Google

Kaiser, auf dessen Plakat Ihr Euch beruft, hier zugegen, so würde er sagen, dafs Ihr sein Plakat gegen mich mifsbraucht, und er würde das mütterliche Herz in mir preisen. Fürwahr, Ihr Herren, Ihr handelt nicht so, wie es Euch geziemt. Hätte ich diesen Sohn zur Stunde, da Ihr kamt ihn zu fangen, vor Euch in meinem Schofse bergen können, um ihn da wieder neun Monate zu tragen und ihn darauf wieder zu gebären und zur Welt zu bringen, wie ich schon einmal tat, — Gott weifs es, und Ihr mögt es auch wohl wissen, wie gerne ich es getan hätte!" Die beherzten Worte der Mutter rührten die Richter so, dafs sie sie freiliefsen; aber der Sohn mufste den vorzeitigen Weg ins Jenseits wandeln: insoweit mufsten die Richter, wenngleich wohl schweren Herzens, den Plakaten gehorchen.

Der Abscheu vor der Ketzerverfolgung durchdrang gleichmäfsig die ganze Bevölkerung, von den unteren Schichten bis hinauf in diejenigen Kreise, die in Staat und Gesellschaft die führende Stellung inne hatten. Allerdings die Tumulte, in denen die Volkswut gelegentlich zum Ausbruche gelangte, waren allzu vereinzelt und entbehrten allzusehr der planmäfsigen Organisation, als dafs sie wirklichen Nutzen schaffen konnten. Viel hinderlicher war der Regierung für ihre Religionspolitik der aktive und der passive Widerstand der ständischen Körperschaften, sowie der staatlichen und kommunalen Behörden in den einzelnen Provinzen. Schon Karl V. mufste es erleben, dafs sich die Stände mancher Provinzen der Einführung der Inquisition widersetzten, und dafs die Beamten, insbesondere die Richter und Schöffen, der Vollstreckung der Plakate offen oder insgeheim Schwierigkeiten in den Weg legten. Bereits die günstige Aufnahme der ersten lutherischen Predigt in Antwerpen war der Konnivenz der Stadtbehörden daselbst zuzuschreiben. Nach Möglichkeit beriefen sich die Stände der verschiedenen Landschaften und die kommunalen Obrigkeiten auf ihre Freiheiten und Privilegien, laut deren die Inquisition bei ihnen nicht in Kraft treten dürfe. Auf diese Weise wufste Groningen die Inquisition von sich fern zu halten;[1]) ebenso erklärte Geldern ihre Einführung für verfassungswidrig, da sie gegen den Vertrag von Venloo von 1543 verstofse, durch den Geldern an Karl V. gekommen war. Solche Proteste konnten sich natürlich immer nur gegen die Bestallung besonderer Inquisitoren richten; selbstverständlich unterlagen auch diese Landschaften der Gewalt der bischöflichen

Digitized by Google

Offizialen, die mit der Handhabung der bischöflichen Inquisitionsgewalt für die Diözesen betraut waren, zu denen diese Landschaften gehörten. Jedenfalls hatte die Haltung der Stände und der autonomen Magistrate einen grofsen Einfluſs auf die Schärfe, die gegen die Ketzer zur Anwendung gelangte. Die Stände von Holland erhoben auf Grund ihrer Privilegien Einspruch dagegen, daſs die Inquisitoren die Einwohner ihres Landes aufserhalb dessen Grenzen vorluden und gefangen hielten; durch solche und ähnliche Mittel konnte sich die Praxis der Untersuchung und Bestrafung milder gestalten, und so kam es, daſs die Art und Weise der Ketzerverfolgung für die einzelnen Bestandteile des niederländischen Staatsgebietes eine durchaus ungleichmäſsige war. Fast noch mehr verhaſst, als die Einrichtung selber, war daher der Name der Inquisition. In dem grofsen Plakate von 1550 hatte der Kaiser zum ersten Male öffentlich in einem für das ganze Land bestimmten Edikte von Inquisition und Inquisitoren gesprochen. Daher weigerte sich der Kanzler von Brabant, die Ordonnanz zu untersiegeln, da sie den Rechten des Landes widerstreite, und es bedurfte dazu eines ausdrücklichen und eigenen Befehles der Statthalterin Maria. Aber auch die Stadt Antwerpen erhob jetzt heftigen Einspruch; denn das blutige Mandat erfüllte die fremden Kaufleute mit höchster Besorgnis für ihre Sicherheit. Sie machten Anstalten, sich aus der Stadt zurückzuziehen; sie kauften keine Waren mehr ein und stellten die Warenzufuhr ein; der Mietspreis fiel; die Bürger sahen sich ohne Arbeit und Geld, sodaſs der Ruin der Stadt offensichtlich vor Augen stand. Maria von Ungarn konnte sich diesen Vorstellungen nicht verschliefsen. Karl V. betrieb damals den Plan, seinem Sohne Philipp die Aussicht auf die deutsche Königswürde zu sichern; er fand dabei Widerstand bei seinem Bruder Ferdinand, und daher berief er seine Schwester Maria zur Vermittlung nach Augsburg. Maria benutzte diese Gelegenheit persönlicher Aussprache mit dem Bruder, um ihn zum Entgegenkommen gegen die Wünsche der Antwerpener zu bestimmen. Er tilgte die beanstandeten Stellen und gab beruhigende Versicherungen über die Behandlung der fremden Kaufleute ab. So weit also ging er in seinem Glaubenseifer nicht, die gröfste Handelsstadt seines Reiches der Fernhaltung und Ausrottung der Ketzerei opfern zu wollen. Selbst damit waren aber die Antwerpener noch nicht zufrieden. In dem Plakate fand sich nämlich ein Passus, es solle gültig

Digitized by Google

sein „ungeachtet alles Widerspruches und aller Privilegien, Verordnungen, Statuten und Gewohnheitsrechte, die ihm etwa im Wege stünden.“ Daher forderte der Magistrat von Antwerpen, dafs ihm vor der Verkündigung des Mandates eine Urkunde unter dem Siegel der brabantischen Kanzlei als Schutzbrief für die Freiheiten der Stadt ausgehändigt würde, und indem die Antwerpener schliefslich die Publikation gestatteten, erklärten sie zugleich, dafs der besagte Artikel ihren Rechten und Privilegien keinen Abbruch zufügen dürfte.[1])

Nicht nur die autonomen Körperschaften, Stände und kommunale Magistrate, waren bemüht, das Wirken der Inquisitoren abzuwehren oder zum mindesten zu beschränken, ihren Eifer in der Verfolgung der Ketzer einzudämmen; sondern auch die speziell zur Ausführung der Plakate und zur Unterstützung der Inquisition berufenen Beamten und Richter erfüllten mit innerer Unlust ihre Pflichten. Wenn es irgend wie möglich war, so vermieden sie es, die schwersten Strafen zu verhängen. Sie suchten die Angeklagten, wenn dadurch noch Rettung oder Milderung des Urteils erreicht werden konnte, zu Widerruf und Abbitte zu bewegen: was kümmerte es sie, ob die Reue der Gefangenen echt oder aus Furcht erheuchelt war? Sie gaben den Ketzern wohl sogar selber den Rat, sich durch Verleugnung des Bekenntnisses aus den Armen der Inquisition und Justiz zu befreien. Am liebsten war es ihnen, wenn sie überhaupt nicht erst in Aktion zu treten brauchten; daher gaben sie mitunter den Verdächtigen, deren Verhaftung ihnen anbefohlen war, unter der Hand den Wink zu verschwinden. Als den Schöffen von Enkhuizen eine baptistische Versammlung angezeigt wurde, liefs der Bürgermeister die Teilnehmer mahnen, sich sofort zu zerstreuen, da sie sonst verhaftet werden müfsten. Überhaupt waren die Behörden dieser Stadt sehr nachsichtig; sie verhängten bei Religionsverbrechen, auf denen sonst grausame Todesstrafe stand, Verbannung, kleine Geldbufsen und andere leichtere Strafen. In den nordniederländischen Gegenden war die Praxis des Vorgehens gegen die Ketzer eine sehr milde; davon legt ja auch das Schicksal des Pfarrers Kooltuin Zeugnis ab. Der täuferischen Bewegung wurde in ihrem Beginne durch die Haltung des Schouts von Amsterdam viel Vorschub geleistet; auch er ging so weit, Verdächtige zu warnen, die ihm denunziert worden waren. In Hoorn war der städtischen Obrigkeit nach einem grofsen Autodafe

Digitized by Google

im Jahre 1535 die Lust nach ähnlichen Taten so gründlich vergangen, dafs sich von jetzt an hierher sehr viele Kaufleute von Amsterdam, Seeland und anderen Orten zogen, die sich in der Heimat nicht sicher fühlten; dadurch kamen Handel und Schifffahrt in Hoorn zu grofser Blüte. In Groningen, wo unter den Katholiken, wie wir sahen, der erasmische Geist die festesten Wurzeln geschlagen hatte, lebte das Haupt der Täufer, Menno, vier Jahre lang an der Spitze einer zahlreichen Gemeinde, ohne von der Obrigkeit belästigt zu werden. Als 1532 in Deventer Inquisitoren erschienen, um ihres Amtes zu walten, wurden sie vom Rate aus der Stadt verwiesen, da solche Untersuchung zur Kompetenz der einheimischen Behörde gehöre. Durchaus entgegengesetzt war das Verhalten der Genter Schöffen; aber es beruhte auf dem gleichen Motive der Abneigung gegen das Ketzerrichtertum. Im Zusammenhange mit den Genter Unruhen waren die Gerichtsprivilegien der Stadt 1540 verkürzt worden; fünf Jahre später wurde den Schöffen jedoch „Erkenntnis und Bestrafung des Verbrechens der beleidigten göttlichen Majestät“ wieder übertragen. Das aber dünkte den Genter Schöffen ein Danaergeschenk; sie baten den Kaiser, damit verschont zu werden, indem die Bestrafung der Ketzer auch weiterhin dem Genter Provinzialhofe überlassen bleibe. Ihre Einrede nützte ihnen freilich nichts; sie mufsten das traurige Geschäft auf Befehl des Kaisers auf sich nehmen. Wohl war freilich manchem Richter im Herzen keineswegs, wenn er Bluturteile aussprechen mufste, vor denen sein Inneres schauderte. Ein Antwerpener Schöffe wurde, als er dereinst in Glaubenssachen zu Gerichte safs, vom Wahnsinne gepackt; er wurde nach Hause gebracht und starb unter Rufen und Klagen, dafs er unschuldiges Blut vergossen habe. Ja es kam sogar vor, dafs sich der Henker weigerte, seines gräfslichen Amtes zu walten. Der baptistisch gesinnte frühere Bürgermeister in Menin in Flandern wurde 1558 in Dordrecht aufgegriffen; hierher hatte er sich geflüchtet, um den Nachstellungen zu entgehen, die in seiner Heimat wider ihn gerichtet wurden. Die Dordrechter Schöffen sandten ihn, um ihn loszuwerden, nach dem Provinzialhofe im Haag; von hier wurde er aber, nachdem die Untersuchung beendet worden war, zur Verurteilung nach Dordrecht zurückgeschickt. Nach langem Zögern, das Herz von Widerwillen und Mitleid erfüllt, mufsten die Schöffen den Spruch fällen. Er lautete auf Ertränken in

Digitized by Google

einer Tonne; darnach sollte der Leichnam am Galgen aufgeknüpft werden. Da aber verweigerte der Henker seinen Dienst: lieber wolle er, so erklärte er, sein Amt niederlegen, als seine Hände an diesem frommen Manne schänden, dessen Wohltätigkeit seine Frau und Kinder so oft erfahren hätten, der ihm und Anderen so viel Gutes, Niemanden aber jemals etwas Böses erwiesen habe. Sieben Wochen mufste der Verurteilte warten, bis er endlich nächtlicherweile durch einen Gerichtsdiener ertränkt wurde.

Man kann nicht finden, dafs an diesem aktiven und passiven Widerstande der autonomen Körperschaften, der Richter und der Beamten nach dem Tode Karls V. und der Thronbesteigung Philipps II. im Wesentlichen etwas geändert worden wäre. Zwar suchte Philipp seit 1555 persönlich viel schärfer und energischer durchzugreifen, als das unter seinem Vater der Fall gewesen war, um die Behörden aus ihrer Lauheit zu erwecken und zu regerem Eifer anzuspornen; nicht einmal bei den königlichen Behörden hatte er jedoch damit immer Erfolg. Er liefs sich die ergangenen Urteile vorlegen und forderte, wenn sie ihm allzu mild erschienen, Strafverschärfung. Aber nicht immer drang er damit durch. Nur ein Beispiel für viele Fälle: im Jahre 1555 wurde vor dem Rate von Flandern dem Jean Prévost und seinen Genossen der Prozefs wegen Teilnahme an Konventikeln gemacht. Der Rat wollte sie nicht zum Tode verurteilen und liefs sich in dieser Meinung selbst dadurch nicht beirren, dafs wenigstens für den Jean Prévost, der die Konventikel in seinem Hause abgehalten hatte, Philipp auf exemplarische Strafe drang. Entgegen dem Erkenntnisse der Inquisitoren lautete der gerichtliche Spruch gegen Jean Prévost: vor dem Rate knieend, mit blofsem Haupte und in linnenem Gewande, mit einer Fackel in der Hand Abbitte und Widerruf zu leisten; dann sollte er mit Ruten gezüchtigt und auf einem Schaffote vor den Toren des Schlosses der Verlesung der von ihm behaupteten Irrlehren mit verbundenen Augen beiwohnen; von der Einziehung seines Vermögens wurde abgesehen, indem ihm nur eine Geldbufse von 500 Fl. auferlegt wurde. Und als Philipp 1556 die Plakate seines Vaters erneuerte, machte sich von seiten des Antwerpener Magistrates ein ähnlicher Widerstand geltend, wie dereinst vor sechs Jahren gegen Karl V.; eben damals mit dem Kriege gegen Frankreich beschäftigt und auf die Geldbewilligung seiner Stände angewiesen, durfte er es nicht wagen, den Bogen aufs straffste zu spannen. Als er sich

Digitized by Google

dann endlich nach dem Frieden von Câteau-Cambrésis nach Spanien begab, und als somit seine Versuche zu persönlicher und direkter Einwirkung auf die Haltung der Behörden und der Gerichte aufhörten, ging alles erst recht im alten Geleise weiter.

Es ist mit Recht bemerkt worden, dafs sich gerade seit dem Anfange der Regierung Philipps II. ein deutlicher Niedergang in der Tätigkeit der niederländischen Inquisition feststellen läfst.[1]) Zwar gab sich die niederländische Regierung Mühe, ihre Wirksamkeit neu zu beleben. Auf ihr Ersuchen ernannte der Papst am 1. Juli 1560 an der Stelle des verstorbenen Dr. Ruard Tapper und des Dr. Drutius, der inzwischen zum Bischofe befördert worden war, neue Generalinquisitoren: den apostolischen Protonotar Franz Sonnius, den Dekan der Kollegiatkirche zu St. Peter in Löwen Martin Rithovius, den Pfarrer an derselben Kirche Peter Curtius, den Josse de Tileto Ravenstein, Propst von Walcourt, sowie den Michael Bay de Aeth, alle Doktoren der Theologie, mit denselben Vollmachten, die ihre Vorgänger besessen hatten. Zugleich wurden ihnen Patente ausgestellt, wodurch alle Beamten angewiesen wurden, sowohl ihnen, als auch ihren Subdelegierten für die einzelnen Provinzen alle mögliche Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen.[2]) Aber wir gewahren weder, dafs diese Ermahnung auf die Behörden einen sonderlichen Eindruck machte, noch auch, dafs die Inquisition selbst eine nennenswerte Tätigkeit entfaltete. Nur von einem einzigen Subdelegierten sehen wir, dafs er einen grofsen Eifer zeigte; das war Peter Titelman in Flandern. Er tat, was er für seine Pflicht hielt, und ward auch darin durch den Provinzialhof zu Gent einigermafsen unterstützt. Aber die lokalen Behörden legten ihm auf Schritt und Tritt Hindernisse in den Weg, sodafs er sich 1561 zur Bitte um Enthebung von seinem Amte genötigt sah, das er bisher sechzehn Jahre lang geführt hatte, und das er selbst als ein verhafstes, lästiges und gefährliches Metier bezeichnete. Die gewünschte Entlassung wurde ihm nun zwar nicht zuteil, aber ewige Reibereien mit den flandrischen Ständen begleiteten seine weitere Amtsführung. Hie und da griff er einige Ketzer heraus, um sie dem Richter zu überliefern; dem aber war es lieber, wenn er die Gefangenen wieder laufen lassen konnte, und konnte er es ja nicht vermeiden, das Urteil auszusprechen, so tat er es ungern und unwillig. Eine wirklich planmäfsige

Digitized by Google

und zielbewufste Unterdrückung der immer wachsenden Ketzerei in Flandern konnte auch Titelmans Vorgehen nicht zustande bringen.

Charakteristisch für die Haltung der Stände und der Behörden in den Provinzen sind die Zustände in Friesland. Hier wirkte, da diese Provinz von der Inquisition „exemt" war, für die Erhaltung des alten Glaubens der bischöfliche Offizial Dr. Lindanus, allerdings mit mehr Eifer als Geschicklichkeit. Daher geriet er in einen Konflikt mit dem Provinzialhofe, über dessen ungenügende Unterstützung er sich beschwerte, und mit den Ständen des Landes. Über die Verhältnisse in Friesland und in den benachbarten nordniederländischen Gebieten schrieb der reformierte Prädikant Poppius an Kalvin: „Hier werden durch die Tätigkeit des Franz Sonnius und des Lindanus alle Frommen bedrückt und in höchster Sorge gehalten. Zum Verdrusse der Behörden (mit geringen Ausnahmen) üben beide diese Tyrannei aus, nicht minder zum Verdrusse des gröfsten Teiles vom Adel." Der Brüsseler Regierung blieb schliefslich nichts übrig, als den Präsidenten und zwei Räte des Hofes zu Leeuwarden vor sich zu bescheiden, und es wurde nach eingehender Untersuchung befunden, dafs auf beiden Seiten gefehlt worden sei. Selbst Granvella konnte nicht umhin zu bemerken, dafs es Lindanus an Klugheit und Umsicht habe fehlen lassen. Da der Offizial für die Sicherheit seines Lebens besorgt war, erbat und erhielt er schliefslich seinen Abschied:[1]) man sieht jedenfalls, dafs es die Ketzerrichter ihren Opfern an Heldenmut keinesfalls gleichtaten, und dafs es sie nach der Märtyrerkrone keineswegs gelüstete. In Groningen wollten der Gouverneur und der Provinzialhof ein Religionsedikt publizieren; die Stadt widersprach dem im Hinblick auf ihre Privilegien.[2]) Geldern erneuerte unter abermaliger Berufung auf den Vertrag von Venloo 1560 seinen Protest gegen die Inquisition, und die Brüsseler Zentralregierung mufste sich damit zufrieden geben.[3])

Keineswegs liefsen es der König und die Brüsseler Regierung an Vorwürfen gelinder und scharfer Art gegen solche Lauheit und Saumseligkeit fehlen; aber es nutzte nichts. Die Beamten fürchteten sich, die Sektierer zu verhaften, und noch mehr, sie zu verurteilen. Mit Vorliebe suchten die Gerichte das Odium der Verurteilung von sich abzuwälzen, indem sie, wo es ihnen immer angängig erschien, Belehrungsurteile beim Geheimen Rate

Digitized by Google

in Brüssel einholten; diese wurden dann einfach wiederholt oder, richtiger gesagt, mit dem Vollstreckungsbefehle versehen: das Gehässige der Sentenz fiel dann auf den Geheimen Rat, dessen Präsident Viglius war, und diese Behörde war mit solchen Konsultationen derart überhäuft, dafs es ihr an Mufse zur Erledigung der übrigen Geschäfte gebrach.[1]) Noch andere Schwierigkeiten gingen von den mittleren und unteren Behörden aus. In peinlichen Sachen gab es ja in den Niederlanden keine höhere Instanz. Hatte daher das zuständige Gericht — wozu es im Allgemeinen geneigt war — auf Freisprechung erkannt, so war der Prozefs erledigt und die Inquisition um ihr Opfer betrogen. Lokale Privilegien banden häufig die Verhaftung und das Verfahren an gewisse Kautelen: nur wenn klare Beweise vorlagen, durfte der peinliche Prozefs eingeleitet werden, und wenn nicht genügende Indizien vorlagen, so war die Anwendung der Folter verboten, die ohnehin in vielen Orten noch durch besondere Privilegien beschränkt war. Die Fiskalprokuratoren weigerten sich, die Anklage zu erheben, wenn ihnen das vom Inquisitor vorgelegte Material nicht ausreichend genug erschien, oder die Richter forderten, dafs sich der Ankläger gefangen stelle, — ein Ansinnen, auf das natürlich Niemand gerne eingehen mochte.[2]) Man darf in solcher Haltung keineswegs Äufserungen protestantischer Gesinnung erblicken; die Stände, Behörden und Magistrate, die also handelten, gehörten fast durchgängig dem alten Glauben an, nur dafs sie die Religionspolitik der Krone verabscheuten. Ausdrücklich bestätigt Granvella, dafs die Räte vom brabantischen Hofe durch ihr religiöses Verhalten, ihren Kirchenbesuch und ihren christlichen Lebenswandel ein vortreffliches Beispiel gäben, dafs sie sich aber trotzdem in der Ausführung der Plakate ungemein lässig und säumig erzeigten.[3])

Wie gerne hätte Philipp den Geist, der ihn und die spanische Nation beseelte, seinen Niederländern eingehaucht. Aber allzu grofs waren die Verschiedenheiten in dem gesamten Volkscharakter: dort eine transzendente Religiosität, die in überspanntem Fanatismus alle Konsequenzen aus der Idee der alleinseligmachenden Kirche zu ziehen sich vermafs; hier eine praktische Frömmigkeit auf dem Grunde einer empirisch-realistischen Denkweise, die nicht das Augenmafs für die irdischen Verhältnisse verlor. Unzweifelhaft gab es zahlreiche indifferente Elemente unter den niederländischen Katholiken; aber in ihrer über-

Digitized by Google

wiegenden Mehrheit fühlten sich diese keineswegs als schlechte Söhne ihrer Kirche; sie glaubten freilich den Geist der Duldung und die Berücksichtigung auch anderer, als rein konfessioneller Interessen mit dem Heile ihrer Seele vereinigen zu können. Ihre gesunde realistische Denkart schreckte vor all den Konsequenzen zurück, die sich aus dem einseitigen Streben nach absoluter Verwirklichung einer religiösen Idee ergeben mufsten, die den Schwerpunkt des menschlichen Daseins ins Jenseits rückte und den dogmatischen Voraussetzungen zur Erreichung dieses transzendenten Zieles Alles und Jedes zum Opfer zu bringen forderte. Gewifs war es eine Halbheit, die sich mit einer strengen Auffassung des katholisch-konfessionellen Prinzipes nicht vertrug: aber wie tief begründet liegt sie doch in der menschlichen Natur, und wie tief wurzelte sie in dem Charakter des niederländischen Volkes! Man scheute den Widerspruch gegen das katholische Dogma, da man dadurch das Heil im Jenseits zu verscherzen besorgte; dennoch wollte man sich im Diesseits von den Forderungen des Dogmas nicht beherrschen lassen, wo sie sich störend geltend machten: so wollte man das irdische Dasein heiter und zwanglos geniefsen, ohne doch auf das himmlische Glück zu verzichten, das die Kirche nach dem Tode versprach. Es war das eine Strömung innerhalb des Katholizismus, die sich immer und immer wieder regt, die aber, wie sorgfältig sie auch immer den äufseren Bruch zu vermeiden strebt, innerlich einen Abfall von seinen Prinzipien bedeutet. Denn ihre Grundlage ist ein Subjektivismus, eine individuelle Haltung gegenüber dem religiösen Probleme, die sich mit dem kirchlichen Autoritätsprinzipe nicht vertragen. Sie mögen dem Empfinden des Einzelnen oder auch eines ganzen Volkes zur Ehre gereichen, bedeuten aber eine Auflehnung gegen die kirchliche Norm. Denn nicht der Einzelne ist befugt, zu binden oder zu lösen, sondern allein die Kirche als die objektive Heilsanstalt, gestiftet zur Vermittlung der göttlichen Gnade an die Menschheit.

Das also war die Signatur der religiösen Verhältnisse in den Niederlanden: ein staatskirchliches System, das durch die Mittel der Ketzerplakate und der Inquisition die Aufrechterhaltung der ausschliefslichen Geltung und Herrschaft der alleinseligmachenden Kirche anstrebte. Ihm gegenüber eine in Ansehung der gesamten Bevölkerung ziemlich kleine protestantische Minderheit, die, ursprünglich vom Geiste rationalistisch-humanistischer

Tendenzen im Sinne des Erasmus von Rotterdam durchdrungen, seit den vierziger Jahren unter dem Drucke der Verfolgung in nähere Verbindung mit Genf trat und also mehr und mehr in den Bannkreis des kalvinistischen Dogmas und der reformierten Kirchenverfassung geriet. Wie aber die dem niederländischen Volksgeiste entsprechenden erasmianischen Tendenzen der Duldsamkeit und gemäfsigt-rationalistischer Denkweise auf religiösem Gebiete dem niederländischen Protestantismus von seinem Ursprunge an zu eigen waren, so auch haben sie einen grofsen Einflufs auf die Gesinnung und Haltung der katholischen Mehrheit der Einwohnerschaft im Lande ausgeübt. So bildete sich innerhalb des Katholizismus selber gegen das staatskirchliche System der Krone eine starke Opposition, die im Wesentlichen vom Toleranzgedanken getragen war. Er war das Ferment der grofsen Bewegung von 1566, in der zum ersten Male der Ansturm gegen die Kirchenpolitik Philipps II. versucht wurde. Zwar standen im Hintergrunde als Leiter und Anstifter protestantische Elemente; aber in Wahrheit waren die ersten „Geusen“ in ihrer überwiegenden Mehrzahl Katholiken, die den Kampf für die Idee der religiösen Toleranz aufnahmen. Ihr Unternehmen scheiterte an dem inneren Widerspruche, an dem es von vorn herein krankte, dafs sie nämlich ein von der Kirche verworfenes und mit deren Wesen unvereinbares Prinzip gegen deren ausdrückliche Willensmeinung durchsetzen wollten, ohne doch bei ihrer inneren Gebundenheit den Bruch mit der Kirche wagen zu wollen und zu können. Nicht eine protestantische Bewegung war die von 1566 in der Form, wie sie zuerst hervortrat, sondern eine Toleranzbewegung, deren Träger in der Hauptsache die besseren Schichten der katholischen Bevölkerung waren. Deutlich erkannte Beza, der Nachfolger Kalvins als Oberhaupt der Genfer Kirche, diesen Sachverhalt. Er schrieb am 19. Juni 1566 an Bullinger, den Vorsteher der Züricher Kirche:

„Bei den Belgiern *οὐδὲν ὑγιες*. Sie verwerfen die Inquisition der Spanier, aber so, dafs sie keineswegs das Joch Christi suchen, wie ich mit Sicherheit von unsern Genossen daselbst weifs. Ja, sie streben sogar derartige Bedingungen des Friedens und zwar aus eigenen Stücken an, die ich für schlimmer als jegliche Verfolgung halte, nämlich, dafs es keine Prediger und keine gottesdienstlichen Versammlungen geben dürfe, und dafs inzwischen alles dem Gewissen der Einzelnen

überlassen bleibe. Wenn sie das erreichen, so kann es Niemandem zweifelhaft sein, wie sich die Dinge in jenen Gebieten entwickeln werden, wo alle Sekten den günstigsten Nährboden finden.“

Individuelle Gewissensfreiheit, nicht Anschluſs an die Reformation: das war die erste Losung des Aufstandes von 1566.

Fünftes Buch.

Die Niederlande im XVI. Jahrhunderte III: Die Verfassung.

Erstes Kapitel.

Provinzial- und Zentral-Verwaltung.

Wie fast alle Staaten des germanisch-romanischen Völkerkreises in jenem Zeitalter, stellen sich die Niederlande als ein dualistischer Ständestaat dar. Die höchste Gewalt war zwischen Krone und Ständen geteilt: beide hatten im Rahmen der bestehenden Verfassung ein unentziehbares, eigenes Recht auf die Ausübung der ihnen zustehenden staatlichen Funktionen. Der König leitete sein Recht her aus seiner Stellung als Nachfolger der alten Herzöge und Grafen, die vor ihm in diesen Gegenden geherrscht hatten, sowie aus der kraft seiner Majestät ihm gebührenden höchsten obrigkeitlichen Gewalt. Die Stände fanden ihren Rechtstitel in ihren durch Gewohnheit überkommenen Freiheiten und in den Privilegien, die ihnen und ihren Ländern von den früheren Herrschern verliehen worden waren. Die Entwicklung der letzten Zeiten brachte es freilich mit sich, dafs sie gegenüber der wachsenden Macht der Krone mehr und mehr auf ihre urkundlich verbrieften Rechte beschränkt wurden. Es bestand noch kein Einheitsstaat im modernen Sinne, sodafs Krone und Stände nur als die verfassungsmäfsigen Organe anzusehen wären, in denen die eine unteilbare Staatspersönlichkeit zur Erscheinung gelangte; sondern der niederländische Staat jener Tage war ein dualistischer, der sich aus zwei Sonderpersönlichkeiten, der Landesherrschaft und dem Lande, zusammensetzte.

Dieses Merkmal nun teilte der niederländische Staat freilich mit anderen Staatswesen seiner Zeit. Aber es kam für ihn noch etwas hinzu, was die in ihm obwaltenden Verhältnisse noch viel eigentümlicher und verwickelter gestaltete. Er bildete nicht nur keine innere Einheit, weil es in ihm keine einheitliche Staatspersönlichkeit gab, sondern auch nicht einmal eine äufsere Einheit. Er war kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Staat, ein Staatsgefüge. Denn die einzelnen Landschaften, aus denen er bestand, waren keine blofsen Provinzen, d. h. keine

bloſsen Verwaltungsbezirke, sondern bis zu einem gewissen Grade selbstständige politische Gebilde. Jede von ihnen stellte nämlich einen dualistischen Staat von der Art dar, wie wir ihn soeben beschrieben haben. In jeder von ihnen finden wir die Krone und die Stände als Träger staatlicher Gewalt und staatlichen Rechtes, doch so, daſs überall der Krone eine Reihe von Befugnissen gebührte, in deren Ausübung sie an die Mitwirkung der Stände nicht gebunden waren. Es leuchtet nun ein, daſs eben für diese Funktionen staatlicher Art der Herrscher eine Organisation schaffen konnte, die alle Territorien umfaſste, die also in Ansehung der Ausübung derjenigen staatlichen Befugnisse, die ihm allein gebührten, die Territorien zu einfachen Provinzen herabdrückte. Nicht minder war andererseits die Möglichkeit gegeben, daſs die Stände der einzelnen Landschaften auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Krone sich vereinigten, um für die Handhabung der ständischen Rechte eine Organisation zu schaffen, die sich gleichfalls auf alle niederländischen Territorien erstreckte. Nicht nur eine Zentralisation der Gewalt und der Befugnisse des Königtums konnte somit statthaben, sondern auch eine ständische Zentralisation, derzufolge nicht nur die Stände des einzelnen Territoriums für eben dieses, sondern die Gesamtheit aller Landstände als ein verfassungsmäſsiges Organ staatlichen Rechtes und staatlicher Gewalt für das ganze Land neben die Krone trat. Ob und inwieweit es dazu tatsächlich kam, werden wir im Fortgange unserer Darstellung sehen.

Bei dieser Lage der Dinge ist es geboten, bei einer Beschreibung der staatlichen Einrichtungen der Niederlande im 16. Jahrhunderte, sowohl derjenigen, die in den Machtbereich und Wirkungskreis der Krone fallen, als auch derjenigen ständischer Natur, bei den einzelnen Landschaften zu beginnen: denn diese sind ja die primären Gebilde, aus deren Zusammenfügung und teilweise erfolgter Verschmelzung das Ganze entstand. Zwei Gewalten muſs man in ihnen unterscheiden, wie wir schon öfters bemerkten, die des Landesherrn und die der Stände; in Ansehung der ersteren erscheinen nun die niederländischen Territorien des 16. Jahrhunderts tatsächlich nicht mehr als selbstständige politische Gebilde, sondern infolge eines Prozesses politischer Zentralisation, der sich in ihnen bereits abgespielt hatte, lediglich als Provinzen.

Wir schildern die Organisation der landesherrlichen Ver-

waltung zunächst für diese einzelnen Provinzen. Der höchste Beamte und Repräsentant des Herrschers in ihnen war der Statthalter.[1]) Um das Jahr 1560 zerfielen die Niederlande, indem bisweilen mehrere Territorien zu einem einzigen Statthaltereibezirke zusammengelegt waren, in zehn Gouvernements: Erstens das Herzogtum Limburg, vereinigt mit den Ländern Valkenburg (Faucquemont), Dalhem, Herzogenrath (Rolduc) und Wassemberg, die auch unter dem Namen des „Landes über der Maafs“ (Pays d'outre Meuse) zusammengefafst werden, unter dem Grafen Johann von Ost-Friesland; zweitens das Herzogtum Luxemburg mit der Grafschaft Chiny unter dem Grafen Peter Ernst von Mansfeld; drittens das Herzogtum Geldern und die Grafschaft Zütphen unter Philipp von Montmorency-Nevele, Grafen von Hoorne, nach dessen Berufung an den Hof Philipps unter Karl von Brimeu, Grafen von Meghem; viertens die Grafschaften Flandern und Artois unter dem Grafen Lamoral Egmont; fünftens die Grafschaft Hennegau mit Valenciennes unter Johann von Glymes, Marquis von Bergen op Zoom; sechstens die Grafschaft Holland mit Westfriesland, Seeland und Utrecht unter dem Grafen Wilhelm von Nassau, Fürsten von Oranien; siebentens die Grafschaft Namur unter Karl Berlaymont, Baron von Berlaymont und Hierges; achtens Friesland, Drenthe, Lingen, Groningen, die Ommelande und Overyssel unter Johann von Ligne, Grafen von Aremberg; neuntens Tournai mit der Landschaft Tournaisis unter Floris von Montmorency-Nevele, Baron von Montigny; zehntens Welschflandern, nämlich die Kastellaneien Lille, Douai und Orchies unter Johann von Montmorency, Herrn von Courrières, der 1563 starb und erst drei Jahre später durch Maximilien de Gand, genannt Vilain, Baron von Rassenghien, ersetzt wurde. Im Hennegau und in Tournai finden wir aufserdem noch das Amt eines Grandbailli,[1]) in Namur eines Souveränbailli als besonderes höchstes Richteramt; es war in der Regel mit dem Statthalteramte vereinigt. Im Herzogtum Brabant und in der Herrschaft Mecheln gab es keinen Provinzialgouverneur: sondern sie standen unmittelbar unter dem Generalstatthalter der Niederlande, damit nicht an dessen Sitze ein Unterstatthalter residiere, der die Autorität seines Vorgesetzten beeinträchtigen könne.

Die Statthalter der Provinzen wurden unmittelbar durch den König ernannt. Sie mufsten in den Niederlanden geboren oder wenigstens dort ansässig sein; doch brauchten sie nicht aus

der ihnen anvertrauten Provinz zu stammen. Sie bekleideten ihr Amt ohne bestimmte Zeitbeschränkung und waren absetzbar. Da sie zu den mächtigsten Herrn des Landes zählten und schon dadurch einen grofsen Einflufs besafsen, mufsten sie freilich mit grofser Rücksicht und Schonung behandelt werden. Immerhin war ihr Beamtencharakter in der Art durchgeführt, dafs ihnen ihr Amt weder erblich noch pfandweise überlassen wurde. Sie mufsten in ihren Gouvernements residieren und durften sich von dort ohne ausdrückliche Genehmigung des obersten Statthalters nicht entfernen. Ihre Vollmachten waren durch ausführliche Instruktionen bestimmt, durch die zugleich ihr Verhältnis zur Zentralregierung in Brüssel geregelt wurde. Zwar waren sie im Allgemeinen angewiesen, sich den Anordnungen des obersten Statthalters zu fügen; im Übrigen aber besafsen sie so weitgehende Befugnisse, dafs sie in der Tat mit ziemlich unbeschränkter Machtvollkommenheit das Regiment in ihren Provinzen führten. Sie hatten über die in ihrem Gouvernement befindlichen Truppen die Aufsicht und, insoweit es nicht Krieges halber oder wegen sonstiger aufserordentlicher Ereignisse unratsam erschien, den Oberbefehl. Ja sie behaupteten sogar, dafs in ihren Gouvernements Niemand anders als sie mit einem selbstständigen Kommando betraut werden dürfte, und wenigstens in den ersten Jahren der Regentschaft Margaretens von Parma setzten sie diesen Anspruch auch durch. Allerdings durften sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit Truppen annehmen, oder die Vasallen, die städtischen Milizen und die bäuerliche Landwehr aufbieten, d. h. das Recht des „clockslag“ ausüben; sie waren darin an die Ermächtigung seitens der Zentralgewalt gebunden. Wohl aber war ihnen die Sicherheit des Landes anvertraut; sowohl gegen feindliche Einfälle als auch gegen Unruhen im Innern ergriffen sie die nötigen Defensivmafsregeln.

Auf dem Felde der Rechtspflege und der Justizverwaltung übte der Statthalter die administrative Kontrolle über die Gerichte seines Gouvernements aus. Er war auch mit einer schiedsrichterlichen Vermittlungsgewalt betraut, falls die Parteien über das zuständige ordentliche Gericht hinweg auf ihn kompromittierten. Es gebührte ihm die oberste Aufsicht über die Vollziehung der in seiner Provinz gefällten gerichtlichen Urteile. In den meisten Provinzen hatte er Sitz und Stimme, und wenn er anwesend war, sogar den Vorsitz im obersten Gerichtshofe der Provinz.

Allerdings war es nicht überall so; in Flandern hatte er nicht einmal Zutritt zum Provinzialhofe. In Holland gebührte ihm zwar der Vorsitz; aber es war nicht Brauch, dafs er den Sitzungen beiwohnte. Er hatte die oberste Leitung der Polizei in seinem Amtsbezirke. Auf dem Gebiete der Sicherheits- und Sittenpolizei, der gesamten inneren Verwaltung und der Förderung der wirtschaftlichen Interessen war er mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, desgleichen was die Sorge für den Verkehr anbelangte, wie Münzprägung, Überwachung der umlaufenden Münze, Verwaltung und Instandhaltung der Wasserstrafsen usw. Er leitete die Veröffentlichung der in diesen Stücken durch die Zentralverwaltung erlassenen zahlreichen „Plakate“ und überwachte deren Ausführung. Nur in Flandern ging die Publikation der Edikte nicht vom Statthalter, sondern vom Provinzialhofe aus. Überall stand ihm der „Bann“ zu, d. h. das Recht, unter gewissen Umständen Verfügungen aus eigner Initiative unter Strafandrohungen zu treffen. Er übte die Aufsichtsrechte der Krone über die Geistlichkeit und die Städte seines Bezirkes aus. Wechsel in den Besitzverhältnissen der toten Hand bedurften seiner Bestätigung; das städtische Finanz- und Schuldenwesen unterstand seiner Kontrolle. Forst und Jagd in seinem Gouvernement waren in der Regel seiner obersten Aufsicht unterstellt. In den Bereich der inneren Verwaltung gehörte es auch, dafs das religiöse Leben seiner besonderen Obhut anvertraut war; Philipp II. schärfte es den Provinzialstatthaltern in kurzen Fristen immer wieder auf das dringendste ein, eifrigst die Ausführung der Plakate gegen die Ketzer zu betreiben. Am beschränktesten waren die Befugnisse des Statthalters rücksichtlich der Finanzverwaltung. Er war im Allgemeinen angewiesen, Eingriffe in das Domanium und in die Regalien der Krone zu verhüten; mit der ordentlichen Verwaltung der königlichen Finanzen aber hatte er — ausgenommen nur hier und da die gerichtlichen Gefälle — nichts zu tun.

Für die unteren Beamten in der Provinz war der Statthalter die vorgesetzte, für die kommunalen Magistrate die Aufsicht-Instanz. Die den lokalen Bezirken[1]) vorstehenden Amtmänner, Drosten, Kastellane, Prevosten, Baljuws, Schouts, sowie die Grietmänner in Friesland, nicht minder die landesherrlichen Beamten in den Städten mufsten sich seinen Befehlen unterordnen, auch die obersten Beamten der alten Terri-

torien, wenn sich seine Provinz aus solchen zusammensetzte, so der Drossart der Grafschaft Zütphen dem Gouverneur von Geldern, die Hochbaljuws der Länder von Aalst und Waas dem Statthalter von Flandern, nicht minder die Beamten für die einzelnen Spezialzweige der Verwaltung, wie die Rentmeister, Förster, Schreiber, Sergeanten, Huissiers usw. Unter den zuletzt Genannten nahmen eine eigenartige Stellung die beiden seeländischen Rentmeister ein, von denen der eine seinen Sitz in Middelburg, der andere in Zirikzee hatte. Sie waren nämlich nicht nur Finanzbeamte, wie ihr Name anzeigt, sondern sie hatten auch die Verwaltung der königlichen Lehen; sie überwachten die Ausführung der königlichen Mandate und fahndeten auf die in ihrem Bezirke befindlichen Verbrecher, um sie den Gerichten in den beiden genannten Hauptstädten zur Aburteilung zu überliefern. Sie waren also nicht nur Spezialbeamte, sondern Unterstatthalter mit jurisdiktionellen Befugnissen[1]) und führten den Titel von königlichen Räten. Für einen Teil der genannten Ämter, namentlich für die kleineren, hatte der Statthalter das Ernennungsrecht; für die wichtigeren war es der Zentralregierung in Brüssel vorbehalten. Auch kleinere geistliche Pfründen durfte er besetzen; die grofsen Prälaturen dagegen und die Ratsstellen in den Provinzialhöfen wurden von der Krone selbst oder mindestens durch den Generalstatthalter vergeben. Je nach den städtischen Privilegien wirkte der Gouverneur endlich bei der Bestallung der städtischen Magistrate mit. Gewisse Sonderrechte der Fürsten, wie die Erteilung von Privilegien und Geleitsbriefen, sowie Gnadenakte in schweren Kriminalsachen, waren der Zentralgewalt, dem Herrscher oder dem Generalstatthalter, vorbehalten.

Jedenfalls waren es sehr mächtige Herren, diese Gouverneure in den Niederlanden, von nicht geringerer Bedeutung, als ihre Amtsgenossen in Frankreich zur Zeit der Hugenottenkriege. Unzweifelhaft war der Statthalter die gewichtigste Persönlichkeit in seinem Bezirke. Auf die Stände der Provinz übte er einen grofsen Einflufs aus. Wenn auch die Ernennung der Prälaten nicht direkt von ihm ausging, so wirkte er doch indirekt dabei in sehr bedeutsamem Grade mit, indem er die Aufmerksamkeit der Zentralgewalt auf die seiner Ansicht nach geeigneten Persönlichkeiten lenkte und über die Kandidaten Bericht erstattete. Da er das königliche Aufsichtsrecht über die Klöster in weltlichen und selbst in geistlichen Angelegenheiten handhabte, so

mufste sich der Klerus mit ihm auf guten Fufs stellen. Der Adel des Gouvernements betrachtete ihn als seinen geborenen Führer und als sein natürliches Oberhaupt; denn wenn er auch nicht gerade aus derselben Provinz stammte oder in ihr ansässig war, so hielt doch die Aristokratie des ganzen Landes bei der Gleichheit der Interessen auf das Engste unter einander zusammen. Auch hing gar Manches von der Gunst des Statthalters ab, das Fortkommen der jungen Edelleute sowohl im Staats- und Heeresdienste als auch selbst im Kirchendienste; für den ärmeren Adel boten auch die grofsen Gefolgschaften und der private Dienst beim Statthalter manches Plätzchen zu behaglicher Unterkunft. Noch weniger konnten sich die Städte dem Bereiche seines Einflusses entziehen, schon wegen seines Ernennungs- und Bestätigungsrechtes hinsichtlich der Magistrate. Wenngleich an sich lediglich königlicher Beamter, besafs der Statthalter also doch eine politische und soziale Macht, die weit über die Schranken einer blofsen Amtsstellung hinausragte.

War es schon deshalb für die Zentralregierung sehr wichtig, welcher Haltung sich der Statthalter befleifsigte, so war dessen Bedeutung noch durch die Funktionen verstärkt, die ihm im Rahmen der landständischen Verfassung der Territorien seines Gouvernements zustanden. Im Auftrage des Herrschers beriefen die Gouverneure die Stände ihrer Provinz. Sie führten mit ihnen die Verhandlungen insbesondere über die Bewilligung der von der Krone verlangten Steuern und hatten wohl auch, wenngleich nicht überall, auf den Landtagen den Vorsitz. Diese Wirksamkeit auf dem Gebiete des ständischen Verfassungslebens verlieh ihnen der Zentralgewalt gegenüber eine um so gewichtigere und unabhängigere Stellung. Wenn der Statthalter eine oppositionelle Haltung einnahm, so reizte sein Beispiel die Stände leicht zur Nachahmung. Auf seinen guten Willen war die Regierung in hohem Grade angewiesen, zumal wenn es sich darum handelte, bei den Ständen Steuern zu erlangen. In Fragen von grofser politischer Tragweite beschied der König oder der Generalstatthalter die Provinzialgouverneure an den Hof, um ihren Rat zu hören oder um sich von vornherein ihrer Zustimmung und Mitwirkung zu versichern. Somit war der Statthalter Vertrauensmann sowohl der Krone als auch der Stände, und dem ganzen Amte war eine scharf ausgeprägte Doppelstellung eigentümlich, indem er zwar einerseits Vertreter und oberster Beamter der

Krone, andererseits aber auch Repräsentant, Vertrauensmann und selbst oberste Spitze der Stände in seiner Provinz war. Hiefs doch der Grofsbailli vom Hennegau, dessen Amt in der Regel mit dem des Statthalters vereinigt war, geradezu „chef des états du comté". So waren die Gouverneure mit einer weitgehenden Selbstständigkeit sowohl nach oben wie auch nach unten ausgestattet; wie Könige schalteten und walteten sie in ihren Provinzen, und so auch wurden sie hier angesehen.[1]) Es bedarf dieser Einsicht in ihre Position, um die führende Rolle zu verstehen, die sie, und insbesondere Wilhelm von Oranien, im Verlaufe der oppositionellen Bewegung in den Niederlanden und in der sich daran knüpfenden offenen Erhebung spielten. Schliefslich war es ja die Provinzialstatthalterschaft von Holland, Seeland und Utrecht, von der die Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung des oranischen Hauses in der Republik der Vereinigten Niederlande ihren Ausgang nahm, indem allerdings ihr Charakter als eines Amtes der Krone dabei in Wegfall kam. Schon aus seiner dualistischen Doppelstellung, aus seiner relativen Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt, sowie aus seinen besonderen Beziehungen zum Adel der Provinz erhellt, dafs das Amt des Provinzialstatthalters, was seine ganze Eigenart anbelangte, zum guten Teile noch die feudalistische Tradition im niederländischen Staatsleben verkörperte. Damit nun daneben das rein monarchische Interesse in der Provinzialverwaltung nicht zu kurz käme, waren ihnen Beamtenkollegien beigeordnet, die als rein königlich anzusehen waren, die unbedingt im Dienste der monarchischen Gewalt standen: es waren dies die Provinzialhöfe und die Rechenkammern. In ihnen war der Fortschritt der staatlichen Entwicklung über die Verfassungszustände des Mittelalters hinaus verkörpert; sie bezeichneten ein Zurückdrängen der patrimonial-feudalen Staatsauffassung zu gunsten des abstrakten Staatsgedankens, wie es im Königtume zum Ausdrucke gelangte.

Ihre Entstehung fällt in den Beginn der neuen Ära staatlichen Lebens, die für die Niederlande mit der Erwerbung Flanderns durch Philipp den Kühnen 1384 begann. Die burgundischen Fürsten, die somit in den Niederlanden festen Fufs gefafst hatten, waren eine Nebenlinie des regierenden Hauses in Frankreich, das soeben im 14. Jahrhunderte hier die Staatseinrichtungen den Fesseln der Feudalität entrissen und in modernem Sinne nach den Prinzipien der Zentralisation, der Kollegialität, Ständigkeit und Arbeitsteilung, sowie einer höheren Verwaltungs-

technik umgestaltet hatte. Philipp der Kühne und seine Nachfolger übertrugen diese Errungenschaften von Frankreich her auf ihr burgundisch-niederländisches Herrschaftsgebiet. Sie betrachteten sich nicht mehr als Landesherrn im Sinne des alten Feudalstaates, sondern als wirkliche Monarchen. Die Zeiten der Zersplitterung aller öffentlichen Rechte, der staatlichen Anarchie und der fürstlichen Ohnmacht waren jetzt vorüber. Die einzelnen Stände, Klerus, Adel und Städte, mufsten sich jetzt dem Staatsganzen einfügen. Die Erhöhung und Konzentration der monarchischen Gewalt, die Anbahnung und Durchführung der inneren Staatseinheit waren das Ziel, auf das die neuen Herrscher unablässig hinarbeiteten. Zugleich war es ihr Bestreben, die Verwaltungsordnung im Reiche ihres Machtgebotes dem französischen Vorbilde entsprechend zu gestalten.[1])

Schon 1386, also nur zwei Jahre nach der Erwerbung von Flandern, reorganisierte Philipp der Kühne den alten landesherrlichen Rat dieser Grafschaft nach den neuen in Frankreich bewährten Prinzipien der Kollegialität, des Berufsbeamtentums, der Ständigkeit und einer verbesserten Verwaltungstechnik, indem er die „Ratskammer“ zu Lille schuf. (la chambre du conseil de Monsieur le Duc ordonnée en son pays de Flandre). Sie sollte zugleich dem Prinzipe der Zentralisation Vorschub leisten; denn ihre örtliche Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur auf Flandern, sondern auf den ganzen Herrschaftskomplex, der Philipp an der Nordgrenze Frankreichs gehörte: also aufser dem eigentlichen Flandern auf die Grafschaft Artois, auf Welschflandern, Mecheln, Antwerpen, sowie auf die Grafschaften Nevers und Rethel. Sie fungierte sowohl für die Rechtssprechung als auch für die allgemeine und Finanz- Verwaltung. Am wichtigsten waren ihre richterlichen und finanziellen Funktionen, indem sie einmal die Stellung eines Appellhofes, sodann auch die eines Rechnungshofes für die ihr unterstellten Gebiete besafs. Das Verfahren vor ihr war nach den Vorschriften des römischen Rechtes geregelt, die Gerichtssprache französisch. Dagegen erhoben insbesondere die grofsen Städte Flanderns, wo noch das alte germanische Recht und die vlamische Gerichtssprache in Übung waren, lebhaften Widerstand.

Damit war der Anfang für eine Umgestaltung der Provinzialverwaltung nach den neuen Grundsätzen gemacht. Die Organisation in Flandern selbst erfuhr freilich noch mancherlei Ände-

rungen, aber alle in derselben Richtung; das in Flandern gegebene Beispiel wurde in den Territorien nachgeahmt, deren sich in der Folgezeit die Burgunder und ihre Erben, die Habsburger, bemächtigten. Nach dem Tode Philipps des Kühnen wurde die flandrische Ratskammer geteilt. Während die Abteilung für die Finanzen in Lille verblieb, wurde die für Verwaltung und Rechtspflege auf Ansuchen der Stände nach Oudenaarde und 1409 nach Gent verlegt, und hier verblieb sie auch, abgesehen von mehrfachen Unterbrechungen. Der flandrische Provinzialhof zu Gent bestand zuerst aus einem Präsidenten, zwei Rittern (conseillers de courte robe), sechs rechtsgelehrten Beisitzern (de longue robe), einem Generalprokurator, einem Fiskaladvokaten, einem Schreiber und sonstigem Unterpersonale. Trotz der Opposition der grofsen Städte Flanderns wurde das landesherrliche Appellationsrecht und damit der Charakter des Genter Hofes als Appellhofes für alle flandrischen Gerichte durchgeführt. Aus seiner Zusammensetzung ist weiterhin zu ersehen, wie das juristisch gebildete Beamtentum das feudale Element bereits fast vollständig in den Hintergrund gedrängt hatte; bald wurde es gänzlich ausgestofsen; 1426 wurden nämlich die beiden Ritter durch Philipp den Guten ausgewiesen und die Ratsstellen auf fünf vermindert. Die Entfernung der Abteilung für Verwaltung und Justiz in Lille hatte auch die äufserliche Trennung dieser Verwaltungszweige vom Finanzwesen zur Folge; das war ein bedeutsamer Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitsteilung. Noch Jahrhunderte lang blieb die Rechenkammer für Flandern in Lille; ihre örtliche Zuständigkeit ward aufser auf Flandern, Artois und Welschflandern auch auf den Hennegau und Namur erstreckt; sie fungierte für alle diese Länder als Rechnungshof. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bestand sie aus einem Präsidenten, vier Rechnungsräten (maîtres de comptes), fünf Auditeuren und drei Greffiers.

Das Gleiche, wie in Flandern, allerdings unter gröfseren Schwierigkeiten und lebhafteren Kämpfen, vollzog sich bald nachher in Brabant. Hier schuf Herzog Anton aus der jüngeren Linie von Burgund 1406 nach flandrischem Muster einen Provinzialhof, der vorwiegend als Gericht dienen sollte (conseil de justice), und eine Rechenkammer. Der Sitz beider Behörden war zu Vilvoorde; hier befanden sich noch später das Archiv und das Hauptgefängnis von Brabant. Gegen den Provinzialhof erhob sich seitens der Stände ein starker Widerspruch, und es dauerte

noch lange, bis er seine abschliefsende Gestalt erhielt, in der er uns später als „Hoher Rat von Brabant“ oder „Brabantische Kanzlei“ zu Brüssel entgegentritt. In dieser endgültigen Form stellte er sich als ein Kollegium dar, das aus dem Kanzler als Präsidenten und mehreren Räten gebildet war, und dem einige Sekretäre beigeordnet waren. Das Kanzleramt von Brabant hatte einen ähnlich dualistischen Charakter, wie das Amt der Provinzialstatthalter. In der Verwahrung des Kanzlers befand sich nämlich das Siegel des Herzogtums Brabant, und neue Gesetze sowie Verordnungen erlangten erst dadurch Verbindlichkeit, dafs sie unter dem Siegel des Herzogtums publiziert wurden. Eben dadurch nun ward die Stelle des Kanzlers eine sehr bedeutsame und über das Niveau einer blofsen Beamtenstellung weit hinausgehoben. Er war nämlich durch seinen Eid verpflichtet, darob zu wachen, dafs der König keine Entscheidung treffe, die verfassungswidrig war, d. h. gegen die Privilegien des Landes verstiefs, welche jeder Herzog bei seinem Regierungsantritte beschwören mufste, und die unter dem Namen Blyde Inkomste (Joyeuse Entrée) so berühmt geworden sind. In diesem Falle war der Kanzler verbunden, die Besiegelung zu verweigern. Wollte der Herrscher jedoch durchaus einen verfassungswidrigen Akt vornehmen, und befahl er ihm daher nochmals die Untersiegelung, so mufste der Kanzler zwar gehorchen, jedoch Protest erheben und den Ständen Anzeige erstatten: diesen stand es dann anheim, weitere Schritte zur Wahrung der Landesrechte zu unternehmen. Sie konnten dann von der sogenannten Widerstandsklausel Gebrauch machen. Durch einen Artikel ihres Hauptprivilegs war es ihnen nämlich freigestellt, dem Herzoge den Gehorsam zu verweigern und ihm selbst mit Gewalt entgegenzutreten, falls er ihre Rechte und Freiheiten verletzte.[1])

Auch sonst waren der Kanzler und der Hof von Brabant mit besonderen Vorrechten ausgestattet.[2]) Die brabantische Kanzlei war die einzige Provinzialregierung, die nicht dem Geheimen Rate zu Brüssel unterstellt war. Sie hatte die Vollmacht, wo sie örtlich zuständig war, Plakate und Ordonnanzen zu erlassen, Privilegien zu bewilligen, zu bestätigen, auszulegen und zu beschränken, das Regiment in den Städten und Herrlichkeiten, die Amtsführung der Beamten zu überwachen; natürlich fungierte sie dabei formell nicht als selbstständig entscheidende, sondern lediglich als beratende Behörde des Königs oder des General-

statthalters, der ja zugleich Provinzialstatthalter von Brabant war. Sie hatte die Erneuerung und Bestätigung der städtischen Magistrate, ausgenommen in den Hauptstädten des Landes, wo diese Befugnis dem Generalstatthalter oder den von diesem bestimmten Spezialkommissarien gebührte; sie stellte auch die Mehrzahl der niederen Beamten an, die zur Lokalverwaltung gehörten. Der Lehnshof von Brabant war von ihr abhängig; ihre Räte waren zum Teile in ihm Beisitzer; seine Urteile mufsten durch den Kanzler von Brabant unterzeichnet und besiegelt werden; Verkäufe von Lehen bedurften ihrer Genehmigung. Rechte, die sonst zu den Reservaten des Königs zählten, waren ihr übertragen: die Erteilung von Legitimations-, Adoptions- und Adelsbriefen, von Naturalisations-Urkunden, das Placet für die kirchlichen Bullen, Pardon und Begnadigung für Schuldige.[1]) Alle die Funktionen der Provinzialgouverneure, und noch dazu in so ausgedehntem Umfange, wie kaum irgendwo anders, standen in Brabant dem Provinzialhofe zu; der Kanzler hatte somit nicht nur die Stellung eines einfachen Ratspräsidenten, sondern eher die eines Provinzialgouverneurs. Als richterliches Tribunal war die brabantische Kanzlei die höchste Appellinstanz für die Gerichte in Brabant, Limburg und in den Ländern „über der Maafs". Auch als Gerichtshof war sie den Zentralbehörden nicht unterstellt und wurde daher, wie die Höfe von Geldern und Hennegau, die gleichfalls für ihre Provinzen die höchste und letzte Instanz waren, „souverän" genannt. Die brabantische Rechenkammer wurde später gleichfalls von Vilvoorde nach Brüssel verlegt; ihr Wirkungskreis erstreckte sich über Brabant hinaus auf Limburg und die Länder „über der Maafs"; er wurde sogar auf Luxemburg und Chiny ausgedehnt.

Dem Beispiele der beiden angesehensten Provinzen folgten allmählich die übrigen. Für Holland und Seeland wurde 1428 ein Provinzialhof für die gesamte Verwaltung gegründet; später trat eine Trennung im Sinne der Arbeitsteilung ein. Der „Hof von Holland" behielt nur gerichtliche Funktionen und solche der allgemeinen Verwaltung, während neben ihm gleichfalls im Haag eine besondere Rechenkammer eingerichtet wurde; das feudale Element unter den Mitgliedern machte mehr und mehr dem rechtsgelehrten Platz. In der Landschaft Mecheln hatte der im 16. Jahrhunderte hierselbst residierende höchste niederländische Appelhof, „der Grofse Rat", zugleich die Stellung eines Provinzialhofes. In Namur wurde 1491 ein Ratskolleg geschaffen, das die

Pairsversammlungen ersetzen sollte, auf denen bisher die wichtigeren Landesangelegenheiten beraten worden waren. Es bestand aus dem obersten Bailli und zehn Räten, von denen vier geistlichen Standes waren; 1551 erfuhr es eine Reorganisation, derzufolge es sich fortan aus einem Präsidenten, vier Räten und einem Generalprokurator zusammensetzte. Der Hof von Artois stammte aus dem Jahre 1530. Im Rate von Luxemburg war der Gouverneur zwar „Chef"; daneben gab es einen Rechtsgelehrten als „Präsidenten", und die Mitglieder der „kurzen" und der „langen Robe" hielten sich ursprünglich das Gleichgewicht.[1]) Utrecht, Overyssel und Geldern erhielten nach ihrer Erwerbung durch Karl V. Provinzialhöfe; der geldrische war inappellabel. In Friesland hatte Albert von Sachsen einen höchsten Rat eingesetzt, bestehend aus elf Friesen und einem Ausländer, der als Kanzler den Vorsitz führte; nachdem sich die Friesen empört hatten, wurde die Zahl der Ausländer im Rate verstärkt: viermal im Jahre trat er zu Franecker auf je vierzehn Tage zusammen, um als höchstes Gericht zu fungieren. Unter Karl V. wurde er ständig und nach Leeuwarden verlegt, wo er ein prächtiges Amtsgebäude erhielt; seine Kompetenzen wurden nach dem Muster der Schwesterkollegien umgestaltet; auch von hier ging der Zug nicht aufser Landes. Das letzte Glied in der Kette dieser Mafsregeln war 1559 die Stiftung der Rechenkammer zu Arnheim für Geldern.

Fast überall drängte in diesen Behörden das rechtsgelehrte und berufsmäfsige Beamtentum, aus dem Bürgerstande und dem geringeren Adel entsprungen, die grofsen Vasallen zurück. Nur in wenigen blieb das alte feudale Element von gröfserer Bedeutung. So hatte sich das oberste Tribunal vom Hennegau, der „adlige und souveräne Hof" von Mons, noch einen feudalen Charakter zu wahren vermocht. In Groningen und in den Ommelanden, sowie in Drenthe erhielten sich die Zustände der früheren Zeit; dort blieb die oberste Rechtssprechung bei den Hoofdmannen, hier bei Drost und Etten.[2]) Wo gemischte Räte bestanden, da gaben sich bei dem Hasse des vornehmen Adels gegen das Berufsbeamtentum die Statthalter alle Mühe, die rechtsgelehrten Räte auf einen subalternen Rang herabzudrücken. Am meisten tat sich darin in der Zeit vor dem Aufstande der Statthalter von Luxemburg, der Graf Peter Ernst von Mansfeld, hervor. Die Provinzialhöfe waren Behörden für die laufende Verwaltung und

die Rechtssprechung zugleich. In der ersteren Hinsicht waren sie beratende Kollegien für den Statthalter, und es ruhte im Wesentlichen auf ihnen die Last der laufenden Geschäfte. Ausgenommen in Flandern, wo der Hof dem Statthalter gegenüber eine sehr selbstständige Stellung einnahm, hatte der Statthalter das Recht zur Teilnahme bei den Verhandlungen, hie und da sogar den Vorsitz. Den Höfen von Geldern und Friesland war es geradezu vorgeschrieben (anderwärts war es wenigstens der Brauch), dafs sie keine Sache von Belang erledigen durften, ohne den Statthalter zu benachrichtigen und abzuwarten, ob er der Beratung darüber beiwohnen wollte.

Unabhängiger war die Stellung der Höfe auf dem Gebiete der Rechtssprechung. Dem Statthalter stand hier wohl eine gewisse Aufsicht über ihre Amtsführung zu; aber in das eigentliche Verfahren durfte er sich nicht einmischen. Sie waren Tribunale erster Instanz für den Adel und sonstige Personen, die einer anderen ordentlichen Jurisdiktion nicht unterworfen waren, also vornehmlich für Beamte und Diener des Herrschers, sowohl in peinlichen als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; sie waren weiterhin Berufungsinstanzen für die niederen Gerichte ihres Sprengels, aber nur in Zivilprozessen, da es eine Appellation in Kriminalfällen nicht gab. Ihre Kompetenz erstreckte sich endlich auf solche Prozesse, in denen der Herrscher als Partei auftrat, d. h. in denen es sich vornehmlich um Domanium und Rechte der Krone handelte. Von ihnen ging wieder der Zug an ein oberstes Gericht, an den „Grofsen Rat“ zu Mecheln; die davon ausgenommenen inappellablen „souveränen“ Höfe haben wir schon erwähnt. Jeglicher Verbindung mit den Statthaltern entbehrten die Rechenkammern; ihre örtliche Zuständigkeit erstreckte sich, abgesehen von der für Geldern, über mehrere Gouvernements. Der Zentralgewalt direkt unterstellt, waren sie beauftragt mit der Verwaltung der königlichen Finanzen und mit der Kontrolle der niederen Finanzbeamten. Der Geschäftsgang und das Verfahren vor ihnen war durch bestimmte Instruktionen geregelt; sie waren Behörden bereits ganz im Sinne des modernen Staates. —

Wenngleich die Statthalter und die ihnen beigeordneten Ratskollegien innerhalb ihrer Kompetenzen eine grofse Selbstständigkeit besafsen, so waren sie doch immer nur örtliche Organe einer Zentralgewalt, von der die oberste Direktive ausging: ihr gegenüber waren die alten Territorien auf allen denjenigen Ge-

bieten des Staatslebens, die unter der Herrschaft der Krone standen, auf das Niveau bloſser Provinzen herabgesunken. Der Schwerpunkt des staatlichen Lebens in den Niederlanden lag jedenfalls in der Organisation und in den Funktionen dieser Zentralgewalt, die sich wie ein mächtiger Oberbau über den Provinzen erhob.

Inhaber dieser Zentralgewalt war der Herrscher. Da er sich aber im 16. Jahrhunderte nicht ständig im Lande aufhielt, so muſste, wie für die einzelnen Provinzen ein Unterstatthalter, so für die gesamten Niederlande ein Generalstatthalter eingesetzt werden. Unter Maximilian I. und Philipp dem Schönen finden wir den Herzog Albrecht von Sachsen und zeitweise auch den Grafen Engelbrecht von Nassau in dieser Würde. Später ward es Brauch, das Amt nahen Anverwandten des Herrscherhauses zu übertragen, und zwar vornehmlich fürstlichen Frauen, so bis 1530 der verwitweten Herzogin Margareta von Savoyen, der Tochter Maximilians I., darauf von 1531 bis 1555 einer Schwester Karls V., der verwitweten Königin Maria von Ungarn. Nach ihrem Rücktritte ernannte Philipp II. den aus seinem Lande vertriebenen Herzog Emanuel Philibert von Savoyen (1555 bis 1559), — zum groſsen Ärger der Stände von Brabant, die daran Anstoſs nahmen, daſs ein nicht dem Herrscherhause angehöriger Fürst als Statthalter eingesetzt wurde. Der Generalstatthalter vertrat prinzipiell den Herrscher in allen seinen Regierungsrechten, insofern der König nicht durch generelle Instruktionen oder durch besonderen Befehl angeordnet hatte, daſs ganze Geschäftsgruppen oder einzelne Sachen seiner eigenen Entscheidung unterständen. Bei wichtigeren Angelegenheiten war dies ein für alle Male vorgesehen; doch gab es dabei gewisse Abstufungen; so gingen die Vollmachten Mariens weiter, als später die des Herzogs von Savoyen und der Herzogin von Parma. In bedeutsameren Fällen, die Aufschub erleiden konnten, holte der Generalstatthalter erst die Genehmigung des Königs ein; oder er bezeichnete wenigstens seine Entscheidung als widerruflich, bis die endgültige Resolution des Herrschers einlaufe. Das Generalgouvernement stand in laufender offizieller Korrespondenz mit der Krone; mit der Führung war ein Staatssekretär beauftragt. Die wichtigsten Ämter in Kirche, Heer und Verwaltung behielt sich der König regelmäſsig selbst zur Besetzung vor, so die Ernennung der Bischöfe und der Vorsteher der groſsen Klöster, der Provinzialgouverneure, der

Baillis vom Hennegau, von Gent und von Brügge, der Kommandanten der Grenzfestungen, der Hauptleute der Landeskavallerie, die Begnadigung in Hochverratsprozessen, die Erteilung von ewigen Privilegien u. a. m. Der Generalstatthalter war angewiesen, sich für die Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte des Beirates einer Anzahl kollegialisch eingerichteter Behörden zu bedienen, die ständig am Sitze seines Hofes, in Brüssel, ihrer Amtsverrichtungen obwalteten.

Die Geschichte dieser Zentralbehörden [1]) ist — analog der der Provinzialbehörden — ein Beitrag zur Geschichte der Rezeption französischer Verwaltungseinrichtungen in den Niederlanden seitens der Herrscher aus dem burgundisch-habsburgischen Hause, nur dafs sie in viel spätere Zeit fiel. Bis in das 15. Jahrhundert hinein hatten die burgundischen Herzöge kein ständiges höchstes Regierungskollegium zur Seite. Wenn sie des Beirates bedurften, so wandten sie sich „an ihre geborenen Räte“: Das waren die Prinzen von Geblüt, die Ritter des goldenen Vliefses und die grofsen Würdenträger am Hofe. Unter ihnen ragte am meisten der Kanzler hervor, zuerst ein Kleriker, später ein Laie. Er war die bei weitem wichtigste Person in der Zentralverwaltung, der Vertraute und Vertreter des Herzogs für den ganzen Umfang der Geschäfte, ob innerer oder auswärtiger Art, der Vorgesetzte aller Beamten. Daneben gab es mehrere berufsmäfsige Räte, fernerhin die sog. „Bittschriften-Meister“ (maîtres des requêtes), welche die den Fürsten eingereichten Bittgesuche zu prüfen hatten, alsdann die „Sekretäre“ zur Erledigung des Schreibwerkes und zur Ausfertigung der von der herzoglichen Kanzlei ausgehenden Schriftstücke, Gehilfen des Kanzlers, aber nicht nur expedierende Kanzleibeamte, sondern von Einfluſs auf die sachliche Behandlung der Geschäfte und oft mit wichtigen Aufträgen betraut. Die Gesamtheit der am Hofe lebenden Räte wurde, wiewohl der Ständigkeit und der festen Organisation noch ermangelnd, zum Unterschiede von den schon bestehenden Provinzialhöfen nach französischem Vorbilde bisweilen bereits „Der Grofse Rat“ (grand conseil, s'hertogen-groeter raid) genannt.

Durch Philipp den Guten erhielt dieser „Grofse Rat“ um die Mitte des 15. Jahrhunderts feste kollegiale Organisation und Ständigkeit. Seine Kompetenz erstreckte sich immer noch auf den ganzen Umfang der Regierungsangelegenheiten. Sie war nur

beratender Natur; denn der grofse Rat hatte lediglich für die Entschliefsungen des Herzogs die vorbereitenden Arbeiten und Gutachten auszuführen. Allmählich kam dazu noch ein Fortschritt in der Richtung der Arbeitsteilung: es wurde nämlich in ihm eine besondere Abteilung für die Rechtssprechung geschaffen, die mit Juristen besetzt wurde. Dieses „Gerichtskonsistorium“ wurde zum höchsten Tribunale für die Rechtspflege in den Niederlanden erhoben. Schon durch die Einrichtung der Provinzialhöfe war das landesherrliche Appellationsrecht statuiert worden, jetzt wurde noch ein weiterer Zug an eine dritte und höchste Instanz geschaffen. Zwei Erwägungen waren es, die den Herzog dazu bestimmten: einmal das Bestreben, den römischen Prozefs und das römische Recht überhaupt in seinen Landen zur Geltung zu bringen, weil er dadurch eine Erhöhung der monarchischen Gewalt zu bewirken meinte und die letzten Reste des überlebten mittelalterlichen Verfahrens abstellen wollte; er wollte weiterhin sein Herrschaftsgebiet in jurisdiktioneller Hinsicht fest abschliefsen und zu einer wahren inneren Einheit ausgestalten. Bisher war nämlich aus den unter französischer Lehnshoheit stehenden Provinzen der Zug in letzter Instanz an das Pariser Parlament gegangen, und für die zum deutschen Reiche gehörigen Landesteile erhob das kaiserliche Kammergericht wenigstens den Anspruch auf die Geltung einer obersten Gerichtsbarkeit. Indem Philipp nun seinen „Grofsen Rat“ zum höchsten und letzten Appellhofe für sein ganzes Land erklärte, wurde die Gerichtsverfassung der einzelnen Provinzen von allen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten losgelöst, die staatliche Zentralisation, die Bildung eines einheitlichen, nach aufsen hin unabhängigen Gesamtstaates befördert.

Unter Karl dem Kühnen wurde das Werk der Zentralisation und der Arbeitsteilung zum vorläufigen Abschlusse gebracht. Die Scheidung in eine administrative und in eine richterliche Behörde wurde perfekt und gelangte zu sichtbarer Erscheinung. Denn der Letzteren wurde ein fester Sitz zu Mecheln angewiesen; sie erhielt nach französischem Muster den Namen eines Parlaments oder höchsten Hofes (souveraine cour) für alle Länder des Herzogs. Daneben blieb für die Verwaltung der „Grofse Rat“ des Herzogs bestehen. Das neue Parlament setzte sich zusammen aus zwei Präsidenten, vier adligen Räten und aus zwanzig anderen Räten, von denen acht Kleriker, zwölf Laien sein mufsten. Dazu kamen

die sechs ordentlichen „Bittschriftenmeister“, Geistliche oder rechtsgelehrte Laien, der Generalprokurator und sein Stellvertreter, zwei Fiskaladvokaten, sowie das erforderliche Bureau- und Unterbeamtenpersonal. Der Herzog erklärte sich selber, sowie in seiner Vertretung den Kanzler von Burgund und den Vorsitzenden des Grofsen Rates zum „Chef“ des Parlaments. Insoweit es noch nicht geschehen war, wurden diesem höchsten Gerichtshofe alle Provinzialräte unterstellt, auch der von Brabant. Wie also auf dem Gebiete der Rechtspflege, so auch sollte auf dem der Finanzverwaltung eine vollständige und unbedingte Zentralisation eintreten. Karl vereinigte nämlich die drei Rechenkammern zu Lille, Brüssel und im Haag zu einer allgemeinen Rechenkammer, die als Rechnungshof für alle Provinzen zuständig war und ihren Sitz gleichfalls in Mecheln erhielt. Für die Verwaltung des landesherrlichen Finanzwesens wurde ein Schatzamt (chambre du trésor), für die der Steuern eine oberste Steuerbehörde (chambre des généraux) eingesetzt: schon der Name weist auf den französischen Ursprung dieser Einrichtung.

Den Schöpfungen Karls des Kühnen war keine lange Dauer beschieden. Die Anwendung des römischen Rechtes und der französischen Gerichtssprache, die Nichtbeachtung der heimischen Rechte und Privilegien erzeugten bei den Ständen und bei dem Volke einen tödlichen Hafs gegen das „welsche“ Parlament, in dem fast nur Burgunder safsen. Allzu tief war der partikularistische Sinn noch eingewurzelt, als dafs eine so schroffe Zentralisation nicht den Geist des Mifstrauens und des Widerstands hätte wachrufen sollen. Als Karl vor Nancy fiel, brach die lange verhaltene Wut seiner Untertanen aus. Die vornehmsten Werkzeuge seiner politischen Tendenzen, Hugonet, der Kanzler von Burgund, und Guy de Brimeu, Herr von Humbrecourt, der erste Rat des Mechelner Hofes aus dem Ritterstande, wurden von den Gentern festgenommen und hingerichtet. Die Finanzkammern zu Lille, Brügge und im Haag wurden wieder hergestellt, das Parlament „für alle Ewigkeit“ abgeschafft. Aber die Prinzipien, auf denen die einmal durch Philipp den Guten und Karl den Kühnen ins Leben gerufene Organisation der Zentralverwaltung beruhte, waren an sich so gesund und entsprachen so sehr den Bedürfnissen der Zeit und des Staatswesens, dafs sie nicht mehr auf die Dauer untergehen konnten. Nach einem Übergangsstadium, dessen einzelne Phasen wir hier übergehen dürfen, wurde sie zum Anfange des

16. Jahrhunderts wieder hergestellt. Karls Enkel, Philipp der Schöne, teilte seinen „Grofsen Rat“ in zwei Gruppen. Die erste für die Rechtssprechung wurde als grand conseil arresté wiederum zu Mecheln fixiert; die zweite, grand conseil estant lez le prince oder conseil ambulatoire genannt, diente der Staatsverwaltung im Allgemeinen. Die Trennung der beiden Abteilungen blieb eine dauernde; die für die Rechtssprechung erhielt schliefslich den Beinamen des „Grofsen Rates zu Mecheln“, die für die Verwaltung am Hofe den eines „Geheimen Rates“. Alsbald im Anfange seiner Regierung stiftete Karl, der Sohn und Nachfolger Philipps des Schönen, noch eine oberste Finanzbehörde, zusammengesetzt aus mehreren Beamten, einem Generalschatzmeister und einem Generaleinnehmer, die den drei Rechenkammern vorgesetzt wurde. Damit war man zur Ordnung der Zentralbehörden, wie sie unter Karl dem Kühnen existiert hatte, im Grofsen und Ganzen wieder zurückgekehrt. Es gab eine oberste Verwaltungsbehörde am Hofe, den Geheimen Rat, ein höchstes Gericht zu Mecheln und eine oberste Finanzbehörde in Brüssel. Die grofsen Prinzipien der Arbeitsteilung, der Ständigkeit und Kollegialität waren somit auf dem Felde der Zentralverwaltung zur Anerkennung gelangt. Zugleich hatte das Berufsbeamtentum in der zentralen Instanz die mafsgebende Geltung gewonnen.

Das Jahr 1531 bezeichnet den Abschlufs in der Ausbildung des zentralen Behördensystems. Als Karl V. seine Schwester Maria zur Generalstatthalterin ernannte, legte er die letzte Hand an die niederländische Verwaltungsordnung in der obersten Instanz. Wie einst sein Vater den Grofsen Rat, so teilte er jetzt den Geheimen Rat am Hofe in zwei Kollegien; das erste erhielt die Bezeichnung „Staatsrat“, das zweite behielt die eines „Geheimen Rates“. Zugleich wurden sie von jetzt ab als speziell niederländische Behörden von der Zentralregierung, dem Kabinette des Kaisers, streng abgesondert. Der grofse Rat zu Mecheln wurde in demselben Jahre mit einer neuen Instruktion ausgestattet. Es gab also von jetzt ab vier höchste Behörden für die Handhabung der Krongewalt in den Niederlanden: Staatsrat, Geheimrat, Finanzrat und Grofser Rat zu Mecheln. Der letzte war ein reiner Gerichtshof; die drei ersten hatten administrative Funktionen; sie hiefsen auch conseaux collatéraux, sei es nun um ihre gleichberechtigte Stellung, sei es um ihre Bestimmung anzudeuten, dem Generalstatthalter beratend unmittelbar zur

Seite zu stehen.[1]) Diese Verteilung hat sich in der Folgezeit erhalten; wir schildern daher kurz die Organisation, Funktionen und Zusammensetzung der vier genannten Kollegien.

Die Stellung des Staatsrates war nicht ganz klar und fest bestimmt. Unzweifelhaft war er von allen vier Behörden die vornehmste; fraglich aber war es, ob er auch als die höchste anzusehen war. Zwar waren ihm die anderen nicht förmlich unterstellt; aber er besafs doch tatsächlich über sie eine gewisse Suprematie, zum mindesten über die in Brüssel; dem Hofe zu Mecheln gegenüber als einem blofsen Gerichtshofe konnte davon natürlich nicht die Rede sein. Der Bestimmung gemäfs sollten im Staatsrate alle wichtigen Angelegenheiten behandelt werden, auch diejenigen, die ordentlicher Weise vor den Geheimrat oder den Finanzrat gehörten;[2]) insofern stand ihm immerhin eine gewisse Oberleitung zu, deren Grenzen allerdings unsicher und flüssig waren. Ursprünglich gehörten zu ihm die Königin Maria, der Kardinal von Lüttich, der „Chef" des Geheimrats Jean Carondelet, Erzbischof von Palermo, acht Ritter des goldenen Vliefses, drei Edelleute und zwei Sekretäre. Sowohl bei der Thronbesteigung Philipps II.(1555), als auch bei dessen Abreise nach Spanien (1559) wurde er reorganisiert; er bestand seitdem aus der Generalstatthalterin, sowie aus den höchsten Würdenträgern und Grofsen des Landes, sechs an der Zahl. Wenn es der Ernst der Lage erforderte, konnte er verstärkt werden, indem die Provinzialgouverneure und die im Lande befindlichen Ritter vom goldenen Vliefse hinzugezogen wurden. Nach Ermessen des Herrschers oder des Generalstatthalters konnten auch die Mitglieder der übrigen drei Zentralbehörden zur Teilnahme an den Sitzungen des Staatsrates berufen werden. Wie wir schon erwähnten, gehörten zu seiner Kompetenz die bedeutsamsten Angelegenheiten der inneren und äufseren Politik, wobei es allerdings dem Gutdünken des Königs oder des Generalstatthalters überlassen blieb, was darunter zu verstehen und im einzelnen Falle dem Staatsrate vorzulegen sei. Im Allgemeinen wurden dazu gerechnet die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Regelung der Beziehungen mit den benachbarten Mächten, Annahme und Entlassung von Soldtruppen, Kriegsrüstung, die wichtigeren und schwierigeren Sachen, die in den Geschäftskreis der übrigen Zentralbehörden fielen, kurz die höchste Leitung im Umfange der ganzen Landesregierung.

Der Staatsrat war freilich weit davon entfernt, nichts weiter als ein Organ der Krongewalt schlechthin sein zu wollen. Zum Teile fühlten sich seine Mitglieder, vor allem die grofsen Herren, die in ihm Sitz und Stimme hatten, vielmehr dazu berufen, die Interessen des Landes gegenüber den unifizierenden und nivellierenden Tendenzen der Krone und ihrer Weltmachtpolitik zu vertreten: insofern stellte er sich dar gleichsam als ein höchster ständischer Ausschufs zur Kontrolle der Regierung, und es spiegelte sich in ihm also der dualistische Charakter des Staatswesens jener Epoche wieder. Nicht alle Mitglieder fafsten freilich ihre Aufgabe so auf, wohl aber diejenigen, die im Lande als die angesehensten galten. Daher kam es, dafs der Staatsrat in zwei Parteien zerfiel: die Mitglieder der einen fühlten sich ausschliefslich als Diener des Königs; die anderen meinten, falls das Interesse des Landes mit dem der Krone oder der spanisch-habsburgischen Gesamtmonarchie in Zwiespalt gerate, das erstere zur Geltung bringen zu müssen. Der König und der Generalstatthalter suchten dann die Opposition zur Seite zu schieben und sich einseitig mit denjenigen Mitgliedern zu verständigen, die ihnen uneingeschränkte Gefolgschaft zu leisten bereit waren. Schon unter der Regentschaft des Herzogs von Savoyen wurden Klagen über dieses Verfahren der Regierung laut; unter seiner Nachfolgerin wurde die Beschwerde darüber zum leitenden Motive für die Opposition gegen die Politik Philipps und Margaretens von Parma.

Im Gegensatze zum Staatsrate war der Geheimrat ein Kollegium reiner Berufsbeamten. Bei seiner Reorganisation im Jahre 1531 erhielt er einen „Chef", den Erzbischof Jean Carondelet von Palermo, und einen „Präsidenten" in der Person des Peter Tayspil, fünf Räte, die auch maîtres des requêtes genannt wurden, und von denen zwei Kleriker und drei Laien waren, sowie acht Sekretäre. Der Chef hatte das „grofse Siegel" in der Verwahrung; in seiner Abwesenheit wurde er durch den Präsidenten vertreten. Unter den Sekretären war der Audiencier der vornehmste. Die Expedition der wichtigeren Erlasse und Schriftstücke, die des grofsen Siegels bedurften, war ihm vorbehalten; in sein Ressort gehörten die Akte über ständische Bewilligungen, Privilegien, Neubesetzung der städtischen Magistraturen u. a. m.[1]) Im Jahre 1540 wurden die Ämter des Chefs und des Präsidenten vereinigt und dem Ludwig van Schore

übertragen. Die Zahl der Räte wurde auf neun erhöht. Nach dem Tode Schores wurde Chefpräsident des Geheimen Rates der berühmte Jurist Viglius van Zwychem, bisher Ratsherr in demselben Kollegium. Nur für Brabant war der Geheime Rat nicht zuständig; es gab, wie wir wissen, ein besonderes Siegel für Brabant, welches sich in der Hut des Kanzlers dieser Provinz befand. Der Geheimrat war dazu bestimmt, „gleichsam einen Wall und ein Bollwerk der Gerechtigkeit“ zu bilden; er war beauftragt mit der Redaktion und der Veröffentlichung der königlichen Gesetze und Verordnungen. Es lag ihm die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte ob, sowie die Prüfung der Gnadengesuche an die Krone. Er hatte im Wesentlichen die Funktionen der heutigen Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus. Eine eigentliche Rechtssprechung übte er nicht aus; seine Mitglieder hatten aber, um die Aufsicht über die Justiz ausüben zu können, Zutritt zu allen Gerichten in den Niederlanden und in Burgund.[1]) Insbesondere hatten sie die Amtsführung der Fiskale zu überwachen, die ja in erster Reihe in den einzelnen Provinzen die Rechte der Krone vertraten und damit die Funktionen der heutigen Staatsanwälte vereinigten. Da sich die Mitglieder des Geheimrats als Kommissare zur Ausübung der Justizaufsicht, sowie zur Erledigung anderer wichtiger Geschäfte, insbesondere zu Verhandlungen mit den Höfen und Behörden des Auslandes, beständig auf Reisen befanden, war die Mehrzahl von ihnen fast immer abwesend von Brüssel.[2]) Im Übrigen fungierte der Geheimrat auch als Tribunal für Rechtsbelehrungen; wenigstens wissen wir, dafs die lokalen Gerichte, um das Odium von Verurteilungen in Ketzerprozessen von sich abzuwälzen, ihn mit Vorliebe konsultierten, sodafs er an der Erledigung seiner ordentlichen Geschäfte geradezu verhindert wurde. Zur besonderen Freude gereichte ihm diese Rolle schwerlich; auch in seinem Schofse widerstrebte man dem Blutvergiefsen und versprach sich davon nicht sehr viel Erfolg.[3])

Der Finanzrat bestand aus zwei bis drei „Chefs der Finanzen“, einem Generalschatzmeister, einem Generalquästor, zwei bis drei oder noch mehr „commis“, einem Sekretär und einem Greffier. Zur Zeit Margaretens von Parma gab es nur noch zwei „Chefs der Finanzen“, den Baron von Berlaymont und Philipp von Montmorency, Oheim der Brüder Hoorne und Montigny. Die „commis“ waren unselbstständige Beamten, die

als Gehilfen der „Chefs“ fungierten. Der Finanzrat war die einzige niederländische Zentralbehörde, die der Form nach der kollegialen Organisation entbehrte. Ihm war die oberste Verwaltung des Domaniums und der Einkünfte des Herrschers anvertraut; er hatte die Voranschläge sowohl für den Einnahme- als auch für den Ausgabedienst aufzustellen. Für die Ständetage bereitete er die Propositionen für etwaige Steuerforderungen vor und hatte, wenn die Stände es nicht anders beschlossen, die Disposition über die Steuereingänge. Zugleich war er der oberste Rechnungshof sowohl für die Niederlande als auch für Burgund. Denn die Provinzialkammern von Lille, Brüssel, vom Haag und von Arnheim waren ihm unterstellt, ebenso die 1562 errichtete neue Rechenkammer zu Dôle für die mit dem niederländischen Generalgouvernement verbundene Freigrafschaft.[1]) Der gesamte niederländische Finanzdienst, insofern er von der Krone abhängig war, konzentrierte sich in diesem Finanzrate, der, wie der Geheime Rat, eine rein königliche Behörde ohne jegliche Beimischung eines feudalen oder ständischen Elementes war.

Die vierte Zentralbehörde endlich war das 1504 zu Mecheln endgültig fixirte höchste Appellationstribunal, der grand conseil arresté, später schlechthin „der grofse Rat zu Mecheln“ genannt. Zuerst safsen in ihm ein Präsident, sechzehn Räte, die zum kleineren Teile Kleriker, zum gröfseren Teile Laien waren, und die, wie die Mitglieder des Geheimen Rates, den Titel conseillers maîtres des requêtes führten. Durch verschiedene Ordonnanzen Karls V. wurde das Verfahren vor ihm geregelt und verbessert; die Zahl der geistlichen Mitglieder wurde bis auf zwei vermindert, die der weltlichen vermehrt. Er blieb von jetzt ab das höchste Appellationsgericht in den Niederlanden; nur die drei „souveränen Höfe“ von Brabant, Hennegau und Geldern wufsten sich unter Berufung auf ihre Landesprivilegien von ihm unabhängig zu erhalten. Die Brabanter hatten nach dem Tode Karls des Kühnen die vollständige Selbstständigkeit ihrer Kanzlei zur Anerkennung gebracht, und sie wurde seitdem nicht mehr bestritten. Die Stände vom Hennegau behaupteten die Inappellabilität ihres noch ganz auf dem feudalen Fufse eingerichteten „hohen Hofes“ zu Mons.[2]) Sie erhoben dagegen Einspruch, dafs die Bewohner ihrer Provinz gezwungen würden, aufser Landes vor Gericht zu erscheinen, wo ihre Gesetze, Urkunden und Gewohnheitsrechte unbekannt und für denjenigen, der um sie nicht Bescheid wisse,

schwer anwendbar wären: darauf verfügte der Herrscher 1515 die Anerkennung des Hofes zu Mons als höchster Instanz für den Hennegau. Eine gleiche Behandlung wurde Geldern bei seinem Übergange unter das Szepter Karls V. zugestanden. Der grofse Rat zu Mecheln war endlich das zuständige Forum für gewisse privilegierte Personen, wie für die Ritter vom Vliefse, und hatte für die Landschaft Mecheln die Stellung einer Provinzialregierung. Er war besetzt mit juristisch gebildeten Berufsbeamten und war, wie der Geheime Rat und der Finanzrat, ein reines Beamtenkollegium.

So war nach langem Schwanken und nach tastenden Versuchen unter endlicher Besiegung des partikularistischen Widerstandes der ständischen Gewalten die Zentralverwaltung nach den neuen Grundsätzen ausgestaltet worden. Noch war die Krone aber nicht so weit, dafs sie diese Organisation als ein durchaus gesichertes und unbestrittenes Gebiet ihrer Machtsphäre betrachten konnte. Im Zusammenhange mit den Verfassungskämpfen, die sich in der Folgezeit entspannen, wurde der monarchische Charakter der zentralen Instanz in der niederländischen Verwaltungsordnung noch einmal ernstlich bedroht. Zwar war ja in ihr, wie es schien, das feudale Element so gut wie gänzlich durch das Berufsbeamtentum verdrängt, und nur im Staatsrate war das Letztere unvollkommen zur Geltung gelangt. Aber der Staatsrat war, wenn auch nicht förmlich als übergeordnete Behörde anerkannt, so doch unter allen Zentralbehörden tatsächlich im Besitze der höchsten Autorität. Die hier sitzenden Grofsen des Landes stellten sich, wie wir wissen, als ein Machtfaktor dar, auf den die Krone keineswegs unbedingt rechnen konnte, der sich vielmehr als Träger der ständischen Traditionen und Ansprüche fühlte und also auftrat, jedoch — was das Gefährlichste war — nichtmehr im Sinne mittelalterlich partikularistischer, vielmehr zentralisierender Bestrebungen. Nichtmehr darauf war das Sinnen und Trachten der Grofsen gerichtet, den Zusammenhang des Ganzen zu sprengen, den einzelnen Territorien ihre frühere Autonomie wiederzugeben, sondern sie zu einer machtvollen Einheit zusammenzufassen, sodafs sich das ganze Land unter Konzentrierung der in den einzelnen Provinzen enthaltenen ständischen Befugnisse dem Monarchen als ein geschlossenes Ganzes mit der Forderung auf Mitwirkung bei der Zentralregierung gegenüberstellte.

Indem sich also die Grofsen des Staatsrates zu Vorkämpfern dieser Tendenzen einer zentralständischen Opposition aufwarfen, mufste der innere Zwist zwischen den beiden entgegengesetzten Elementen zu Tage treten, die in dieser Behörde enthalten waren. Nicht minder aber mufste sich zwischen der Fronde im Staatsrate und den anderen Zentralbehörden, die rein königliche Beamtenkörperschaften waren, ein klaffender Rifs öffnen. Um nun den ihr also in der Zentralinstanz begegnenden Widerstand zu brechen, gab es für die Opposition zwei Mittel, die sie auch tatsächlich auf ihr Programm schrieb: einmal Verdrängung derjenigen ihrer Kollegen, die nicht mit ihr übereinstimmten, aus dem Staatsrate, und Verstärkung ebendesselben aus den Reihen der eigenen Gesinnungsgenossen; sodann Aufhebung der bisher formell wenigstens bestehenden Gleichberechtigung der Zentralbehörden, sowie Unterordnung des Geheimen Rates und des Finanzrates — der grofse Rat zu Mecheln als ein reines Richterkollegium kam ja für die politischen Gegensätze nicht in Betracht — unter den ausschliefslich oder vorwiegend mit Männern der Opposition besetzten Staatsrat. Dadurch wäre aber auch mittelbar die Provinzialverwaltung von der Opposition abhängig geworden, insofern als sie bisher, nämlich in den Provinzialhöfen, als in der Regel reinen Beamtenkörperschaften, noch eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber den Provinzialstatthaltern behauptet hatte; es ist uns ja bekannt, dafs diese Letzteren mehr das ständisch-feudale als das monarchische Element in der Verwaltung repräsentierten. Es wäre somit die ganze Administration, auch wenn sie sich staatsrechtlich als ein Organ der Krone darstellte, tatsächlich aus der Machtsphäre des Königtums hinausgehoben und in die des frondierenden Ständetums gerückt worden: die Autorität der Krone war dann in der Tat nur ein Schatten, ein leeres Wort. Indem die Opposition die Politik der Krone für unvereinbar mit dem Wohle des Landes hielt, verstieg sie sich zu derartigen Entwürfen und Unternehmungen. Die Krone aber wollte und konnte zu einem solchen politischen Selbstmorde die Hand nicht bieten, sondern mufste sich dagegen zu verzweifeltem Widerstande aufraffen. Im Anfange ward ihr der Sieg. Die Häupter Egmonts und Hoornes waren der Blutpreis, den die Opposition für ihr Unterfangen zahlte.

Zweites Kapitel.

Stellung, Rechte und Wirksamkeit der Krone.

Entsprechend den Fortschritten auf dem Gebiete der formalen Verwaltungsordnung war auch die materielle Staatsordnung in den Niederlanden im Zeitalter des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit durch die Krone fortgebildet und zu einem umfassenden Systeme ausgestaltet worden. An Umfang und Inhalt war die Gewalt der Krone unermefslich gewachsen. Die Gewalt des Herrschers war nicht mehr der Inbegriff jener Amtsrechte, die im Zusammenhange mit der Auflösung der alten fränkischen Monarchie in die Sphäre einer selbstständigen Regierungsgewalt für die einzelnen Territorien erhoben worden war, oder, richtiger gesagt, nicht mehr der Komplex von Trümmern und Überresten, der sich nach der Zersplitterung jener patrimonialen Befugnisse aus dem Zeitalter des Feudalstaates in eine spätere Epoche des Staatslebens hinübergerettet hatte; sondern sie war eine einheitlich gestaltete, wahre Obrigkeit und öffentliche Gewalt geworden, die ihren Rechtsgrund in der abstrakten Auffassung vom Wesen des Staates fand; sie drang ordnend und gebietend in alle Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft ein.

Auf Schritt und Tritt stiefs sie dabei allerdings auf tausenderlei von Schwierigkeiten und Hindernissen. Insonderheit durch die lokalen und provinzialen Privilegien sah sie sich allüberall gehemmt. Aber die Juristen, die in den Beamtenkollegien safsen, wufsten dagegen Rat. Aus dem römischen Rechte entlehnten sie die Lehre von der absoluten Majestät der Krone, die über alle Gesetze erhaben sei, und vor der alle Privilegien und Freiheiten null und nichtig wären, wenn sie dem Wohle der

Gesamtheit widersprächen. Schon die burgundischen Herzöge hatten diesen Grundsatz mit aller Kraft und mit allem Nachdruck vertreten und durchgeführt. Wenig hatten sie sich um die Privilegien der Brabanter und um die gewohnheitsmäfsigen Rechte anderer Untertanen gekümmert, als es für sie galt, die Justizhoheit der Krone zu statuieren und das ganze Land ohne Ausnahme der Jurisdiktion des Grofsen Rates in Mecheln zu unterwerfen. Mit dem Tode Karls des Kühnen trat zwar in dieser Hinsicht ein Stillstand und selbst eine rückläufige Bewegung ein; sowie sich aber die Habsburger in ihrer Herrschaft zur Genüge gesichert fühlten, steuerten sie fest und unverrückt auf das Ziel zu, das schon ihre Vorgänger zu erreichen getrachtet hatten. Und es gab für sie ein sehr einfaches Mittel, sich über die beschworenen Landesverfassungen und Landesprivilegien hinwegzusetzen. Margareta die Ältere drängte in ihren Neffen Karl, sich durch den Papst von dem „unvernünftigen Eide" entbinden zu lassen, den er bei seiner Thronbesteigung in Brabant geleistet hatte. „Es ist wichtig," so schrieb sie ihm, „dafs Sie und Ihre Beamten von den Eiden dispensiert werden, die Sie den brabantischen Ständen geschworen haben; ... es ist dies durchaus notwendig, um Ihre Autorität zu wahren, die in Brabant starke Einbufse aus Anlafs der Schwüre leidet, die Sie und Ihre Beamten bei Ihrer joyeuse entrée geleistet haben." Karl V. bat 1530 den Papst, dafs er ihn und seine Beamten von diesen eidlichen Verpflichtungen befreie, da es sich dabei „lediglich um öffentliche Freiheiten handele", und willig gewährte ihm der Oberhirt der Kirche dieses Gesuch: was hätte der ihm nicht in jenen Tagen alles zugestanden! Wie bequem doch war es, sich der obersten Schlüsselgewalt dessen zu bedienen, der da die Macht hatte, zu binden und zu lösen, um also den Verfassungsbruch sanktionieren zu lassen!

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, die Aufgaben, die sich die königliche Verwaltung in den Niederlanden in jenem Zeitalter gestellt hat, und an deren Lösung sie herangetreten ist, in ihrem ganzen Umfange zu schildern, die Wirksamkeit der staatlichen Gewalt auf ihre Leistungen und Erfolge hin zu prüfen und zu würdigen. Wenn man die Ordonnanzen und Plakate jener Tage auch nur flüchtig mustert, so gewahrt man mit Erstaunen, welche Ausdehnung die staatliche Tätigkeit angenommen hatte. Die innere Verwaltung umfafste die Fürsorge für gute Sitte und

Religion, für Recht, Wohlfahrt und Wirtschaft, für Münz-, Deich-, Post- und Seewesen, für Jagd und Forstwirtschaft.[1]) Da gab es Edikte gegen Luxus, Verschwendung und Ausschweifung, gegen Ketzer und religionsgefährliche Bestrebungen, gegen Bettler und Landstreicher. Gemäfs den Vorschlägen, die in des berühmten Spaniers Vives Buche „De subventione pauperum" (1525) enthalten waren, betrachtete der Staat das Armenwesen als in den Kreis seiner Funktionen gehörig,[2]) desgleichen die oberste Fürsorge für die Witwen und Waisen. Eine grofse und reichhaltige Gesetzgebung setzte unter der Ägide des Geheimen Rates insbesondere in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts ein. Es wurden Ordonnanzen zum Schutze der Minderjährigen, über die Reform der Rechtspflege, über Notariat und Advokatenwesen, über die Nichtzulässigkeit der Komposition bei Verbrechen, gegen die Vermehrung der Güter in der toten Hand und über vieles andere mehr erlassen; die Gewohnheitsrechte der einzelnen Landschaften wurden redigiert und aufgezeichnet.

Neben der Rechtspflege waren es vor Allem die wirtschaftlichen Verhältnisse, denen die Regierung ein wachsames Auge zuwandte. Die königliche Verwaltung strebte darnach, die Niederlande möglichst zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen. Die alte Stadtwirtschaft, wie sie aus dem Mittelalter überkommen war, bildete allerdings gleichsam noch den Untergrund, auf dem sich das wirtschaftliche Leben abspielte. Noch hielten die Städte durch ihre Bannrechte das platte Land von sich abhängig, und zumal das städtische Braumonopol machte sich für die ländliche Bevölkerung unangenehm fühlbar. Die Städte machten sich hinwiederum unter einander den Vorrang streitig, indem sie ihre Niederlagsprivilegien aufs Strengste gegen einander in Anwendung brachten und mit grofser Zähigkeit wider jeglichen Angriff verteidigten. Noch gab es Binnenzölle, die den Verkehr zwischen den einzelnen Städten und Landschaften ungemein behinderten.

Wenn nun auch mit diesen Zuständen mittelalterlicher Wirtschaftsweise keineswegs gebrochen wurde, wenn sich auch die alte Stadtwirtschaft in der Folgezeit grundsätzlich noch jahrhundertelang erhielt, so verzichtete doch die Regierung nicht darauf, ordnend und fördernd in den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung einzugreifen und auf die Umbildung der Niederlande zu einem nach Aufsen hin territorial abgeschlossenen und einheit-

lichen Wirtschaftsgebiete hinzuarbeiten. Sie erliefs Preistaxen für einzelne Gewerbe und suchte so den aus dem Mittelalter stammenden wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Stadt und Land wenigstens einigermafsen abzuschwächen. In Zeiten der Teuerung setzte sie die Getreidepreise fest, die Interessen von Produzenten und Konsumenten, insoweit es anging, gleichmäfsig berücksichtigend; sie erleichterte die Einfuhr und verbot die Ausfuhr. Sie traf Mafsregeln gegen das monopolistische Treiben der Kaufleute, sowie gegen die betrügerischen Bankerotte und erliefs Vorschriften über die Verjährung von Schulden. Um dem Wucher vorzubeugen, setzte sie einen Höchstzinsfufs für das ganze Land fest; 1557 baten die Generalstände, dafs er auf 12% normiert würde. Der durch ihre Freihandels-Einrichtungen aufblühenden Stadt Antwerpen leistete die Regierung allen möglichen Vorschub, und sie trug also ihr Teil dazu bei, dafs die Ströme des internationalen Verkehrs hierhin gelenkt wurden. Den auswärtigen Mächten gegenüber vertrat sie die Interessen des heimischen Handels und Gewerbes. Eine staatliche Handels- und Verkehrspolitik setzte ein: die Verhandlungen über die wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande wurden zu diplomatischen Aktionen, die in Handelsverträgen völkerrechtlichen Charakters ihren Abschlufs fanden.

Allerdings war diese Wirtschaftspolitik — und das war ihr Gebrechen, auf das wir schon früher hinwiesen — nicht von rein sachlichen Gesichtspunkten bestimmt, sondern es wurden in sie fremdartige Erwägungen und Motive hineingetragen. Zunächst solche religiöser Art, und zwar zum Mifsbehagen und selbst zur Erbitterung der Bevölkerung. Die Unzufriedenheit wurde noch dadurch gesteigert, dafs das fiskalische Moment oft allzu stark betont wurde, zumal seitdem durch die unablässigen Kriege zum Ende der Regierung Karls V. und zum Beginne der Philipps II. die königlichen Finanzen in eine unheilbare Zerrüttung geraten waren. Durch die Errichtung von Monopolen, die sie entweder selbst ausbeutete oder gegen erhebliche Summen Kaufleuten (par forme de réserve) zur Ausbeutung überliefs, wollte die Regierung ihrem Geldbedürfnisse abhelfen. So wurde die Zufuhr des Alauns, der aus den Mittelmeerländern hierhergebracht wurde, für ein Monopol erklärt; dagegen legten freilich die Generalstände 1557 Widerspruch ein, weil dadurch dieser für das Tuchmacherei- und Färberei-Gewerbe unentbehrliche Artikel übermäfsig verteuert wurde.[1]) Die Versuche des Königs, das Salzmonopol

einzuführen, scheiterten an der ablehnenden Haltung der Stände. Das Schlimmste aber war, dafs sich der König sogar nicht scheute, minderwertige Münze ausprägen zu lassen. Welcher Schaden mufste nicht daraus für ein Land erwachsen, dessen wirtschaftliche Stellung sich ganz und gar auf den Handel mit dem Auslande gründete. Gerade gegen dieses Unterfangen Philipps erhob sich daher eine so entschiedene Opposition, dafs er davon Abstand nehmen mufste. —

Zwei Gebiete der königlichen Verwaltung müssen wir bei ihrer Wichtigkeit für die allgemein-politischen Verhältnisse in jener Zeit etwas eingehender schildern. Beide stehen mit einander im engsten inneren Zusammenhange. Es handelt sich um das Kriegs- und Finanzwesen.

Bis in die Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit hatte das Kriegswesen vornehmlich auf dem Aufgebote der ritterlichen Vasallen und der städtischen Milizen beruht; das bäuerliche Aufgebot war von jeher von geringer Bedeutung gewesen.[1]) Die mittelalterlichen Einrichtungen erwiesen sich seit der burgundischen Zeit mehr und mehr als überlebt; aber sie hielten sich bis in das 16. Jahrhundert hinein. Es kam noch vor, dafs zur Verteidigung des Landes alle Männer vom 20. bis zum 50., ja sogar vom 18. bis zum 60. Jahre aufgeboten wurden; die praktische Brauchbarkeit dieser ländlichen Milizen war freilich schon wegen der zum Teil sehr primitiven Bewaffnung und ihrer mangelnden kriegerischen Übung eine sehr geringe. Das Aufgebot der Vasallen und der Aftervasallen (le ban et l'arrière-ban) bestand noch formell; aber es erging im 16. Jahrhunderte nur ausnahmsweise, nur im Falle der Landesdefension; zur Führung von Kriegen, die offensiver Natur waren und sich längere Zeit hinzogen, war es nicht geeignet. Die kommunalen Milizen spielten noch in der Zeit der Wirren nach dem Erlöschen des burgundischen Hauses und in den Anfängen der habsburgischen Zeit gelegentlich eine hervorragende Rolle. Sie strebten auch darnach, sich die im Verlaufe des 16. Jahrhunderts gemachten Fortschritte in der Technik des Kriegswesens und in der Bewaffnung zu eigen zu machen, indem sie insbesondere die damals aufkommenden leichteren Feuerwaffen bei sich einführten; so wurde z. B. die aus sechszig Genossen bestehende Gilde der Bogenschützen in Namur 1531 durch Karl V. in eine Kompagnie von 100 Büchsenschützen verwandelt. Aber auch die städtischen Wehreinrichtungen gerieten zusehends in Ver-

fall; es erschien auch dem Fürsten nicht immer unbedenklich, sie zu pflegen und sich ihrer zu bedienen. Die reich und üppig gewordenen Bürger entwöhnten sich des Krieges. Ihre „Schüttereien“ wurden vornehme Gilden, die mit reicher Kleidung, schöner Rüstung und kunstvollen Waffen prunkten, aber für Vogelschiefsen, prächtige Aufzüge und Maskeraden besser pafsten, wie für den blutigen Ernst des Kampfes.

In erster Reihe wurden die grofsen Kriege des Reformationszeitalters mit Soldtruppen und zwar mit Infanteriekörpern geschlagen. Am berühmtesten waren zuerst die Schweizer, an deren Gewalthaufen sich der Anprall der burgundischen Ritterheere brach. Darauf folgten die Landsknechte mit ihrem „Igel“, einem von Spiefsen starrenden Knäuel, zu dem sie sich in der Schlacht zusammenballten. Der deutschen Infanterie bedienten sich die niederländischen Herrscher im Verlaufe des 16. Jahrhunderts sehr gerne, daneben einheimischer Truppen, der „Wallonen“, sowie mit besonderer Vorliebe der Spanier, die als die politisch zuverlässigsten Soldaten galten. Der Venetianer Suriano charakterisierte im Jahre 1559 diese verschiedenen Waffengattungen. Der wallonischen Infanterie rühmt er nach, dafs sie sich im Felde sehr brav schlage und gute Disziplin halte. Dasselbe lobt er bei dem deutschen Fufsvolke; auch ein anderer Beobachter schildert dies als sehr brauchbar, jedoch als sehr teuer. Weniger günstig äufsert sich freilich 1546 Navagero; er wirft den Deutschen Gottlosigkeit und Grausamkeit vor: „Ich habe in den Kriegen gegen Frankreich gesehen, wie sie aus den Kirchen Ställe für ihre Pferde machten, und wie sie die Bilder unseres Heilands Jesus Christus ins Feuer warfen. Ich habe sie ungehorsam, frech, trunksüchtig gesehen, unfähig, etwas Gutes zu tun ... Sie fürchten nicht den Tod, aber kennen keine Vorsicht, und bei der Belagerung von Städten, wo Tapferkeit, Unerschrockenheit, Gewandtheit und Geschicklichkeit zugleich erforderlich sind, leisten sie keinen Dienst; kurz sie sind die schlimmsten Soldaten, die man haben kann“. Richtig urteilt Suriano über die Spanier: „Sie sind tapfer und von allen Fufstruppen dem Könige die liebsten; er betrachtet sie gleichsam als seine Lieblingssöhne, ihnen ist die Hut des Reiches anvertraut; überall sind sie zu finden, nicht nur in Spanien selbst, sondern auch in Afrika, Flandern, in der Lombardei, Toskana und Sizilien. Sie leben auf Kosten der anderen Länder, die sie sich gleichsam als unterworfen ansehen.

Dabei benehmen sie sich freilich sehr grausam; sie erlauben sich die ärgsten Ausschreitungen und sind daher überall aufs äufserste verhafst".

Diese Truppen wurden aber für gewöhnlich erst geworben, wenn ein Krieg ausbrach oder auszubrechen drohte; beim Friedensschlusse wurden sie abgedankt. Was die Spanier anbelangte, so wurden sie im Kriegsfalle aus den anderen Ländern der spanischen Krone herbeigeschafft, wo sie garnisonierten; ihre Regimenter, tercios, wurden von einander unterschieden, indem man sie nach dem Lande nannte, das ihnen gleichsam als ordentlicher Aufenthaltsort zugewiesen war; so gab es ein Tercio von Neapel, Sardinien, Sizilien usw. Um die nötigen Soldaten, wenn der Bruch des Friedens in Aussicht stand, um so schneller aufbringen zu können, war es Sitte, ausländischen Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten Pensionen auch in Friedenszeiten zu geben; sie mufsten dann, wenn ihnen die Weisung zuging, die Werbetrommel rühren lassen; oder es wurde ihnen wohl auch in gefährlichen Läuften der Befehl erteilt, vorläufig eine Anzahl Soldaten in Wartegeld zu nehmen, wofür diese verpflichtet wurden, sich jeder Zeit marschbereit zu halten. Immerhin machte sich das Bedürfnis geltend, auch zu Friedenszeiten eine stehende Truppe zur Verfügung zu haben, um etwa ausbrechende Unruhen im Innern zu dämpfen und um die Festungen des Landes zu besetzen. Es gab im Ganzen 22 Festungen, durch die das Land an seiner südlichen Grenze gegen den Erbfeind, die Franzosen, verteidigt wurde. Die berühmtesten von ihnen waren Douai, Lille, die Zitadelle von Tournai, Namur, Charlemont, das durch Wilhelm den Schweiger erbaute Philippeville, Arras, Landrecies, Château-Cambrésis, Hesdin, Thérouane und St. Omer. Sie waren wohl mit Bastionen versehen; zum grofsen Teile aber waren sie veraltet, und mehrere von ihnen verdienten den Namen Festungen überhaupt nicht. Jedenfalls befanden sie sich in einem äufserst reparaturbedürftigen Zustande, ohne dafs die Regierung jedoch über die Mittel verfügte, viel für sie zu tun. Im Laufe der ersten Jahre der Regentschaft Margaretens von Parma bewilligten die flandrischen Stände einige Summen für die Reparatur von Gravelingen und anderer benachbarter Plätze, desgleichen die Stände von Luxemburg für die Instandsetzung der in ihrem Herzogtume befindlichen Festungen. In Seeland gab es einige feste Punkte, die das Land vor Überfällen von der Seeseite aus

schützen sollten, so Briel, späterhin bekannt als Stützpunkt der Wassergeusen, sowie Vlissingen, seiner Wichtigkeit halber 1562 aus der Erbschaft des bankerotten Grafen Boussu zurückgekauft; aber auch sie befanden sich keineswegs in einem angemessenen Zustande.[1])

Die ersten Versuche zur Errichtung stehender Truppen fallen in die Regierungszeit Philipps des Guten. Nach französischem Muster schuf darauf Karl der Kühne die sogenannten Ordonnanzbanden oder Ordonnanzkompagnieen.[2]) Mit Hilfe ständischer Bewilligungen bildete er zwölf solcher Kompagnieen zu je hundert „Lanzen", sodafs es deren also im Ganzen 1200 gab. Die einzelne Lanze bestand aus einem homme d'armes als ihrem Führer, d. h. einem schwer gerüsteten Reiter mit Lanze und Degen, drei berittenen Schützen (archers à cheval), sowie aus drei Kämpfern zu Fufs, von denen der erste mit einer Feuerwaffe, der zweite mit einer Armbrust, der dritte mit einer Picke ausgerüstet war. Zu diesen sieben Kämpfern, die ihren Sold vom Herzoge erhielten, kam noch ein coutiller und ein Page, deren Bewaffnung und Unterhaltung dem Führer der Lanze oblagen. Im ganzen zählte die Lanze somit neun Mann. Aufser den zwölf Kompagnieen zu je hundert Lanzen gab es noch fünfzig überzählige Lanzen; die Ordonnanzkompagnieen umfafsten also in ihrer ursprünglichen Gestalt und Zusammensetzung etwas mehr als 11000 Mann, die teils zu Pferde, teils zu Fufse kämpften. Übrigens waren Kavalleristen und Infanteristen nur zum Zwecke der Disziplin, Verwaltung und Polizei in der „Lanze" zusammengefafst; auf dem Marsche aber und in der Schlacht waren sie von einander getrennt; da waren die Fufstruppen zu besonderen Kompagnieen unter eigenen Führern formiert.

Sowohl was die Zahl als auch was die Zusammensetzung anbelangt, haben die Ordonnanzkompagnieen mehrfache Umwandlungen und Neuordnungen erfahren, über die wir hier füglich hinweggehen dürfen. Indem aus ihren Reihen die Infanterie ausgemerzt wurde, wurden sie im 16. Jahrhunderte eine reine Kavallerietruppe. Ihre Organisation wurde insbesondere durch die Ordonnanzen vom 26. November 1545 und vom 12. Oktober 1547 geregelt. Ihre Zahl wurde festgesetzt auf 3000 Pferde oder 600 Lanzen. Denn jede Lanze bestand aus fünf Reitern: dem homme d'armes als ihrem „Chef", zwei archiers, einem coutiller und einem Pagen. Die gens d'armes waren schwer gerüstete

Reiter, mit dem Panzer bekleidet, also Kürassiere, auf dem Haupte den Helm mit Busch und Visier, in der Faust die schwere Lanze, das Schwert an der Seite. Im Gegensatze zu ihnen bildeten die archiers die leichte Reiterei; zu ihrer Ausrüstung gehörten das ärmellose Panzerhemd, der Helm ohne Visier, Armbrust oder Bogen mit Köcher und Pfeilen, ein grofses Schwert und ein Dolch. Die coutillers waren ursprünglich mit Degen und Dolch versehen. Die Ordonnanzkavallerie zerfiel in vierzehn bis fünfzehn Kompagnieen, an deren Spitze je ein „Chef“ oder „Kapitän“ mit einem Leutnant und einem Fähnriche stand. Die einzelnen Kompagnieen waren nicht von gleicher Stärke; es gab solche, die hundert, aber auch solche die zweihundert oder gar zweihundertfünfzig Pferde stark waren. Das war eine neue Einrichtung, die Karl V. wohl ersonnen hatte, um den Ehrgeiz seiner Grofsen wach zu halten, indem er ihnen die Aussicht eröffnete, vom Kommando über eine kleinere Bande zu dem über eine gröfsere Kompagnie befördert zu werden. Bei der Ordonnanzreiterei diente der einheimische Adel; um in ihr Aufnahme zu finden, mufste man Landeskind sein. Es fehlte nicht an gering bemittelten Edelleuten, denen eine Stelle als homme d'armes oder selbst als archier als eine Versorgung oder wenigstens als ein wünschenswerter Zuschufs erschien. Auch der begüterte Adlige suchte sich im Dienste in diesen Banden die Sporen zu erwerben, indem er sich ihnen im Kriegsfalle als Freiwilliger anschlofs. Die niederländischen Ordonnanzkompagnieen galten den französischen als ebenbürtig hinsichtlich Ausrüstung und Tapferkeit, an Disziplin ihnen sogar als überlegen; sie wurden als eine „wahrhafte Legion des Mars gegen die Waffen der Franzosen“ gerühmt. Die gens d'armes bildeten im Kampfe gesonderte Formationen schwerer, die archiers leichter Kavallerie. Seit Karl V. wurden Eskadronen formiert, siebenzehn Pferde breit und vier Pferde tief, um dem Stofse der Reiterei gröfsere Heftigkeit und Energie zu geben.

Die Besoldung der Ordonnanzbanden wurde gemeinschaftlich vom Herrscher und von den Ständen getragen, und zwar fielen diesen drei Viertel, jenem ein Viertel der Kosten zu. Zuletzt bewilligten die Stände durch die neunjährige Steuer von 1558 die Mittel zur Unterhaltung der Landeskavallerie; nach dem Frieden aber von 1559 stellten sie die Zahlung dafür ein, und es währte länger als ein Jahr, bis sie sich wieder dazu bereit erklärten. In den sechsziger Jahren beliefen sich die Kosten für

die Kavallerie im Ganzen auf jährlich 200 000 fl., sodafs der dem Könige obliegende Zuschufs 50 000 fl. betrug.[1]) Der Sold stellte sich für den Monat folgendermafsen: für die Kapitäne je nach der Stärke ihrer Rotten (100, 200 oder 250 Pferde) 720, 960 oder 1200 ℒ., für die Leutnants 150, 200 oder 250, für die Fähnriche 80, 100 oder 125. Der schwergerüstete homme d'armes erhielt 21, der archier nur 9 ℒ. Die Kapitäne gehörten zu den vornehmsten Grofsen des Landes; wir finden unter ihnen Männer, wie Oranien, Egmont, Hoorne, den Markgrafen von Bergen op Zoom, Meghem, Berlaymont, Montigny, Hooghstraten, Brederode. Jedenfalls waren die Ordonnanzbanden die Elitetruppe des Landes, und ihre Kapitäne zählten mit den Mitgliedern des Staatsrates, den Vliefsrittern und Provinzialgouverneuren zu den höchsten Würdenträgern.

Die Ordonnanzkompagnieen bedeuteten in ihrer ursprünglichen Gestalt eine stehende Kavallerie und Infanterie zugleich. Nachdem nun freilich aus ihnen die Fufstruppen entfernt worden waren, gab es zunächst keine stehende Infanterie mehr. Eine Zeitlang wurde die Ordonnanzreiterei zur Besatzung der Festungen verwandt; noch unter Karl V. wurden für diesen Zweck jedoch wieder ständige Fufstruppen angenommen, und zwar 5000 an Zahl. Für den Kriegsfall wurden durch Werbung Fufstruppen aufgebracht, die in Fähnlein formiert waren; in der späteren Zeit Karls V. wurde es üblich, mehrere von ihnen zu einem Regimente zusammenzufassen. Nach dem Friedensschlusse von 1559 blieben zunächst noch ungefähr ein Jahr lang 3000 Mann spanischer Fufstruppen im Lande. Das einheimische Fufsvolk wurde damals nicht gänzlich verabschiedet. Es blieben in den Festungen nämlich an die 2000 Mann als Besatzung liegen. In der Hoffnung, bald wieder in Dienst genommen zu werden, verharrten sie geduldig in ihren Garnisonen, wiewohl bestimmte Mittel für sie nicht ausgesetzt und flüssig waren, und wiewohl sie im Zeitraume von vierzehn Monaten nicht mehr als zwei bis drei Taler in Baar erhielten.[2]) Erst nach der Abberufung der Spanier bewilligten die Stände wieder eine Steuer zur Unterhaltung der einheimischen Garnison-Fufstruppen; diese wurden dabei von 2000 auf 3000 Mann vermehrt und in sechzehn Kompagnieen eingeteilt. Auch für sie mufste der König den vierten Teil der Kosten tragen; da sie sich im Ganzen jährlich auf 247 230 ℒ. beliefen,[3]) fielen davon mehr als 60 000 auf die Rech-

nung des Königs, sodafs der Zuschufs, den er für die stehenden Truppen in den Niederlanden zahlen mufste, die Höhe von mehr als 110000 £ im Jahre erreichte. Zu den stehenden Truppen gehörte im gewissen Sinne noch die Leibwache der Generalstatthalterin, nämlich 500 bis 600 Wallonen und ungefähr 100 berittene Büchsenschützen; das Kommando über sie führte Philipp von Lannoy, Herr von Beauvoir.

Die niederländischen Truppen waren rein auf Soldzahlung gesetzt. Sie empfingen ihren Sold nur in Geld und mufsten sich davon ganz und gar unterhalten, sowie die Wirte bezahlen, bei denen sie wohnten, und die ihnen die Lebensmittel lieferten. Da ihnen ihr Sold aber nur sehr unregelmäfsig, zeitweise überhaupt nicht gezahlt wurde, so sahen sie sich genötigt, Nebenbeschäftigungen zu treiben, — ein Umstand, der in dem Fremden die Meinung erweckte, sie verdienten eigentlich gar nicht den Namen „Soldaten", da ihre wahre Profession in Handel und Gewerbe bestehe. Auch für die Bewaffnung mufste der Soldat selber sorgen. Bisweilen wurden ihm die Waffen der gröfseren Einheitlichkeit halber wohl durch die Regierung geliefert, auch das Tuch zur Bekleidung, dann wurde ihm aber in der Regel der Preis dafür vom Solde abgezogen. Zum Anfange des 16. Jahrhunderts war die Infanterie noch ziemlich zu gleichen Teilen mit Feuerwaffen einerseits und Picken oder Hellebarden andererseits bewaffnet; in der Folgezeit wurden diese jedoch mehr und mehr durch jene verdrängt, zumal seitdem die Gewehre leichter und handlicher geworden waren.

Überall machte sich im Kriegswesen der Mangel an Geld fühlbar. Zwar gab es einen ziemlich grofsen Artilleriepark; das vornehmste Artilleriedepot war in Mecheln, wo sich das gröfste Zeughaus des Landes befand. Eine wirkliche und vollbesetzte Artillerietruppe wurde aber zu Friedenszeiten nicht gehalten, sondern nur eine Anzahl von Offizieren und Bediensteten, die man noch dazu in den Jahren nach dem Frieden von Château Cambrésis verringerte. An der Spitze des ganzen Geschützwesens stand der grand maître de l'artillerie, zu jener Zeit Philipp van Stavele, Herr von Glayon; als er 1563 starb, blieb sogar seine Stelle vakant. Ähnlich wie mit der Artillerie war es mit der Marine bestellt; es existierte nur eine schwache ständige Flotte, aus einigen kleineren Wachtschiffen bestehend. Falls es nötig war, wurden, vornehmlich in Holland und Seeland, Schiffe zu

Kriegszwecken gechartert. Es stand dem Herrscher zu, und es war in solchen Fällen auch üblich, nach Gutdünken die in den Häfen liegenden Schiffe für sich in Beschlag zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie leer oder beladen waren, ob sie Inländern oder Ausländern gehörten. Er bemannte und rüstete sie dann nach seinem Ermessen aus, indem dem Eigentümer eine entsprechende Entschädigung gezahlt wurde. Das Kommando zur See führte der „Admiral", — ein Amt, dessen Anfänge in die burgundische Periode zurückreichen. Er hatte die Aufsicht über Kaperei, Lotsenwesen, Leuchttürme, Küstenverteidigung usw. Verordnungen der Zentralregierung, die sich auf das Seewesen, die Schifffahrt usw. bezogen, wurden durch die Vermittlung dieser Behörde publiziert. Zur Kompetenz des Admirals gehörte die Rechtssprechung über Frevel, die zur See begangen waren, sowie das Prisengericht; von ihm konnte man an den Grofsen Rat zu Mecheln appellieren; er hatte Anteil an den Bufsen und Prisen. Der Strand unterlag seiner Jurisdiktion.[1]) Im 15. Jahrhunderte hatte das Geschlecht der Borselen zu Veere das Admiralsamt inne gehabt, später eine Bastardlinie des burgundischen Hauses, die durch Verheiratung mit der Erbtochter der Borselen in den Besitz von Veere gekommen war. In der Folgezeit gab es zeitweise besondere Admirale für Holland, Seeland und Flandern. Im Jahre 1559 wurde Graf Hoorne zum „Admiral des Meeres" ernannt; er bekleidete unter der Regentschaft Margaretens von Parma diese Würde bis zum Tode auf dem Schaffotte. In Veere befand sich ein Depot zur Aufbewahrung des Schiffsgeschützes und aller anderen zur Marine gehörigen Munitionsvorräte.

Schon die ständigen Truppen kosteten grofse Summen, ungefähr eine halbe Million Gulden im Jahre, und wenigstens den vierten Teil davon mufste der König aus eigenen Mitteln aufbringen. Selbst das fiel ihm schwer genug; stellte er doch immer wieder an die Stände das Ersuchen, auch die ihm obliegende Quote zu übernehmen, freilich vergebens. Noch mehr aber kosteten die grofsen Heere, die zu Kriegszeiten aufgebracht werden mufsten. Es traten dann so hohe aufserordentliche Bedürfnisse an den Staatshaushalt heran, dafs ihre Deckung aus den ordentlichen Einnahmen der Krone durchaus unmöglich war. Aus ihnen konnten die Kosten der laufenden Verwaltung in Friedenszeiten sogar nur mit Mühe und Not bestritten werden. Wurde in Kriegszeiten die Aufstellung von Soldheeren notwendig, so war

der Herrscher zunächst auf die Steuern seiner Untertanen angewiesen; da aber nun die Steuer von der Bewilligung durch die Stände abhängig war, und diese weder immer in der genügenden Eile noch in der genügenden Höhe erfolgte, so mufste eine Schuldenwirtschaft eintreten, die, da an Rückzahlung nicht gedacht werden konnte, immer gröfsere Dimensionen annahm. Dazu kam der Umstand, dafs sich das Staatsschuldenwesen damals noch in einem sehr primitiven Stadium der Entwicklung befand. Noch fiel der öffentliche Kredit mit dem privaten Kredit des Herrschers zusammen; da die Einnahmequellen, aus denen der Herrscher den Staatsbedarf decken sollte, das Domanium, in seinem privaten Besitze stand, so stellte sich die Staatsschuld dar als die Privatschuld der Krone. In der Regel vermochte der König immer nur Darlehen auf kürzere Fristen und gegen hohe Zinsen zu erlangen. Wollte er Darlehen auf längere Zeit finden, so war das nur möglich gegen Verpfändung seiner Einnahmequellen, d. h. einzelner Stücke des Domaniums. Um die Fälligkeitstermine inne halten zu können, mufste man wieder neue Anleihen aufnehmen, oder die alten unter Erhöhung der Zinsen prolongieren; das ging dann so lange weiter, bis der Staatsbankerott unvermeidlich war. Man darf getrost sagen: die Geschichte der königlichen Finanzen um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden ist gleichbedeutend mit der Geschichte des Staatsschuldenwesens und der Staatsbankerotte.

Das Domanium, d. h. die Quellen der ordentlichen Einnahmen des Königs, die in dessen privatem Eigentume standen, setzte sich zusammen aus den liegenden Gütern, die der König in den einzelnen Provinzen als Rechtsnachfolger der einzelnen Landesherrn besafs, aus den mannigfachen Lehns- und Gerichtsgefällen, aus den Einkünften von der Münze und den lokalen Zöllen, sowie anderen Regalen und Rechten. Aus seinen Erträgnissen war der Bedarf der königlichen Verwaltung zu bestreiten. Noch im Jahre 1551 hatte das Domanium eine Reineinnahme von zirka 328 000 £ zu verzeichnen. Dann aber brach der Krieg zwischen Karl V. und Heinrich II. aus, in dessen Verlaufe die Krone immer neue Schulden aufzunehmen gezwungen war. Zu wiederholten Malen mufste die Krone Renten auf das Domanium verkaufen, so noch 1551 im Betrage von 23 000, in den Jahren 1552 und 1553 in der Höhe von 178 000, darauf für 74 000 £. So kam es, dafs

sechs Jahre später, im Jahre 1557, das Domanium mit Renten von nicht weniger als ungefähr 347000 £. belastet und also um 19000 £. überlastet war. Aber dabei handelte es sich nur um die auf das Domanium fundierten Renten; damit war noch nicht die ganze Summe der niederländischen Staatsschuld erschöpft. An Gehältern, Pensionen usw. waren jährlich 240000 £. zu zahlen, ferner für den Unterhalt bestimmter Grenzfestungen 25000 £. Eigentlich hätten diese Ausgaben aus dem Domanium bestritten werden sollen; dieses war ja aber schon mit Renten im Betrage von 19000 £. zu hoch belastet; das jährliche Defizit betrug daher nicht weniger als 284000 £. Man unterschied bezüglich der Schulden drei Hauptkategorieen, einmal eine Summe von 5270000 £., von denen Philipp II. 4¼ Millionen von seinem Vater übernommen hatte, und denen er selbst noch eine Million zugefügt hatte; diese Summe mufste mit 12%, also mit jährlich 632000 £. verzinst werden. Zur zweiten Hauptgruppe gehörte eine weitere, 1557 von Philipp II. kontrahierte Anleihe von 600000 £. sowie Rückstände an Besoldungen, an Reichskontributionen, Kosten für Festungen und Artillerie, zusammen abermals eine Summe von einer Million. Den letzten Hauptschuldtitel bildeten die rückständigen Besoldungen für die Truppen in der Höhe von 2770000 £. Mit anderen Worten: Die Schuld betrug im Ganzen über 9000000 £. und zwar mufste sie ungefähr zu zwei Dritteln verzinst werden mit 632000 £.[1])

Bei der kolossalen Schuldenmasse war der finanzielle Zusammenbruch unvermeidlich. An eine Tilgung der schwebenden Schuld war nicht zu denken; aber nicht einmal die fundierte Schuld bot den Gläubigern mehr Sicherheit. Sie war dadurch entstanden, dafs Karl V. und Philipp II. Renten auf das Domanium in den Niederlanden verkauft hatten; diese Renten waren also, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, die Zinsen der fundierten Schuld. Als die Krone sie eingegangen hatte, hatte sie den Gläubigern, den grofsen Finanzleuten der oberdeutschen Städte, Augsburgs, Nürnbergs und Ulms, zumal den Fuggers, die sogenannten „Rentmeisterbriefe“ bewilligt. Karl V. nämlich hatte seinen Rentmeistern, die in den einzelnen Provinzen mit der Einnahme der Domanialgefälle betraut waren, befohlen, auf die bei ihnen einlaufenden Gefälle Geld aufzunehmen. Dieser Weisung Folge leistend, hatten die genannten Beamten bei der Antwerpener Börse Geld geliehen, indem sie den Kreditgebern

Obligationen ausstellten, sowohl was das Kapital als auch was die Zinsen betreffe, sie direkt aus den ihrer Verwaltung unterstellten Einnahmequellen zu befriedigen; der Kaiser und die oberste finanzielle Behörde, der Finanzrat zu Brüssel, hatten den Gläubigern gleichfalls Urkunden eingehändigt, durch die ihnen dieselbe Sicherheit gewährleistet und bestätigt wurde. Als Philipp II. neue Renten auf das Domanium verkaufte, bewilligte er den Gläubigern ebensolche Rentmeisterbriefe, kraft deren die Rentmeister in den einzelnen Provinzen verpflichtet wurden und sich verpflichteten, die bei ihnen einlaufenden Gefälle nicht erst der Generalstaatskasse zu Brüssel, sondern direkt den darauf angewiesenen Gläubigern auszuhändigen.[1]) Als nun der Krieg immer neue Opfer erforderte und die Hilfsquellen zu versiegen begannen, wandte der König ein Mittel an, das den Staatsbankerott in der besten Form bedeutete. Trotz ihrer Obligationen befahl er 1557 den Rentmeistern, die bei ihnen einlaufenden Gefälle nicht mehr den darauf angewiesenen Kaufleuten, sondern dem Generaleinnehmer in Brüssel abzuliefern. Dadurch wurden die Verweisungen der Rentengläubiger auf das Domanium zu nichte gemacht, und die Zahlung der Renten hörte auf. Die Gläubiger, nicht nur in ihrem Zinsbezuge gestört, sondern auch in der Aussicht auf Wiedererlangung der vorgestreckten Kapitalien aufs äufserste bedroht, wandten sich protestierend an den König und an den Finanzrat zu Brüssel. Aber nichts wurde ihnen zu teil als schöne Worte und leere Versprechungen; tatsächlich konnten sie ihr Geld als unwiederbringlich verloren betrachten. Im Ganzen erreichte die Schuld auf die Rentmeisterbriefe die Höhe von ungefähr drei Millionen, und das bedeutete, wie wir wissen, nur ein Drittel der Gesamtschuld der Krone. Was deren Tilgung und Verzinsung, ja sogar was die Aufbringung der Kosten für die laufende Verwaltung anbelangt, so war der König bei der totalen Erschöpfung seiner Finanzen auf die Bewilligungen der Stände des Landes angewiesen. Das führt uns zu einem neuen Abschnitte, nämlich zur Darstellung der ständischen Verfassung in den Niederlanden. —

Ehe wir dazu übergehen können, müssen wir jedoch unser Augenmerk erst auf zwei Momente richten, die für die Stellung der Krone von der gröfsten Bedeutung sind: der Landesherr der einzelnen, früher selbstständigen Territorien, die nunmehr den Gesamtstaat der Niederlande bildeten, war zugleich Fürst des

deutschen Reiches und Monarch von Spanien. Die Niederlande gehörten daher sowohl zum deutschen Reiche als auch zur spanischen Gesamtmonarchie. Welche Fülle von Verwicklungen und Konsequenzen ergab sich nicht aus dieser eigentümlichen Doppelstellung des Herrschers und dadurch des ihm untertänigen Landes![1])

Aus zwei ihrem Ursprunge nach verschiedenen Bestandteilen setzten sich die Niederlande zusammen; sie waren dereinst teils Lehen der Krone Frankreich, teils deutsche Reichslehen gewesen. Die Schelde bildete zwischen ihnen die Grenzscheide. Artois und das westscheldische Flandern gingen bei der Krone Frankreich zu Lehen. Erst durch den Frieden von Madrid von 1526 wurde dieses Verhältnis gelöst, sodafs die beiden genannten Grafschaften von da ab als ein unabhängiger und souveräner Besitz der spanischen Linie des Hauses Habsburg anzusehen waren. Alle übrigen Provinzen unter Einschlufs des ostscheldischen Flanderns mit Aalst waren von jeher deutsche Reichslehen. Aber schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters war die Autorität von Kaiser und Reich hier so gut wie geschwunden; selbst die Lehensempfahung fand nicht mehr statt. Die faktische und förmliche Abscheidung der Gebiete am unteren Rheine und an der unteren Maafs vom Reiche stand schon im Anfange des 15. Jahrhunderts zu fürchten. Bereits damals leugnete Herzog Philipp der Gute die Lehensqualität des Herzogtums Brabant, indem er es für ein „freies Allod“ erklärte. Weder er noch auch Karl der Kühne liefsen sich je die Investitur mit ihren niederländischen Reichslehen erteilen. Nur mit Geldern und Zütphen liefs sich Karl der Kühne durch Kaiser Friedrich III. 1473 belehnen. Erst kurz zuvor hatte er diese Länder durch Abtretung seitens des Herzogs Arnold erworben; wenn er jetzt dafür die Belehnung beim Reichsoberhaupte nachsuchte und erhielt, so war sein Beweggrund ohne Zweifel das Bestreben, für seinen ziemlich unsicheren Besitztitel bezüglich der Länder eine reichsrechtliche Garantie zu erlangen.

Durch den Anfall der Niederlande an das Haus Habsburg mufsten sie, so konnte es scheinen, wieder fester an das Reich gekettet werden. Am 19. April 1478 empfingen Maria, „geborene Herzogin zu Burgund“, und ihr Gemahl Maximilian für sich und ihre ehelichen Leibeserben durch Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit allen Ländern Karls des Kühnen; ausdrücklich wurden nicht nur Geldern und Zütphen, sondern auch Burgund,

Lothringen, Limburg, Luxemburg, Flandern, Holland, Seeland, Artois, Namur, Hennegau, die Markgrafschaft zu Antwerpen, Friesland und Mecheln in der Urkunde aufgezählt. Flandern und Artois sowie Burgund waren bisher Lehen der französischen Krone gewesen. Die Belehnung mit ihnen bedeutete einen Übergriff des Kaisers in eine fremde Rechtssphäre. Wenn es wirklich der Zweck dieser Urkunde war, die Länder der burgundischen Erbschaft dem Reiche zu revindizieren, so war sie nicht minder dazu bestimmt, alle die Territorien, die in ihr aufgeführt wurden, unter dem Deckmantel eines Komplexes von Reichslehen zu einem unteilbaren und unantastbaren Ganzen zusammenzufassen, das sich fortan in der Deszendenz Maximilians und Mariens vererben solle; wurde der Charakter der gesamten Länder Karls des Kühnen als Reichslehen statuiert, so ergab sich der weitere Vorteil, dafs das Reich zu ihrer Erhaltung für das Haus Habsburg herangezogen werden konnte.

Jedenfalls ist die Urkunde Friedrichs III. vom Jahre 1478 der einzige Versuch geblieben, die gesamte Erbschaft des burgundischen Hauses als zum Reichskörper und zugleich zum Reichslehensverbande gehörig zu reklamieren. Dem Prinzipe der Zentralisation, das ihr wohl zu Grunde lag, konnte auf andere Weise besser genügt werden. Sehr schnell gelangten die Herrscher aus dem Hause Habsburg zur Einsicht, dafs es im Interesse der Autonomie des Landes und der Selbstständigkeit ihrer eigenen dynastischen Stellung geraten sei, die Zugehörigkeit der Niederlande zum deutschen Reiche nicht allzu stark zu betonen. Philipp der Schöne liefs sich wieder nur mit Geldern und Zütphen belehnen, ebenfalls um diese beiden Länder gegen die Ansprüche anderer Prätendenten zu sichern. Auf dem Reichstage zu Lindau führten die Reichsstände 1502 Beschwerde darüber, dafs der Erzherzog Philipp dem Reiche noch nicht Lehnshuldigung und Lehnspflicht geleistet habe, und um so berechtigter war diese Klage, als Philipp erst im Jahre zuvor von Karl VIII. seine französischen Lehen empfangen hatte. In allen Stücken also blieb es trotz des Wechsels der Dynastie beim Alten. Maximilian I, obzwar selbst Oberhaupt des deutschen Reiches, achtete doch, als er während der Minderjährigkeit seines Sohnes Philipp und nachher seines Enkels Karl die Regentschaft in den Niederlanden inne hatte, mit Sorgfalt darauf, dafs diese nicht zu den Lasten des Reiches herangezogen wurden. Weder unterwarfen sie sich der damals begründeten

allgemeinen Reichssteuer, dem gemeinen Pfennige, noch auch allen andern Beschlüssen der Reichsreform. Die Regierung tat keinen Schritt, um sie auszuführen, und bei der Bevölkerung stiefsen sie auf Abneigung und Widerstand. Es war ja hier auch für die Bedürfnisse eines fortgeschritteneren Staatslebens derart gesorgt, dafs man die mageren Segnungen der Reichsreform sehr wohl entbehren konnte. Unter diesen Umständen hatte es wenig zu besagen, dafs die Niederlande in die Kreisteilung hineingezogen wurden, die für das Reich im Anfange des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde. Es wurde 1512 aus ihnen und der Franche Comté der Reichskreis der burgundischen Erblande gebildet. Aber von einer Tätigkeit im Sinne und nach den Bestimmungen der Kreisverfassung ist hier nichts zu entdecken; sie, die auf dem Kollegialitätsprinzipe, auf dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken mehrerer gleichberechtigter Reichsstände beruhte, war auf ein Gebiet, wo nur ein einziger Herrscher waltete, überhaupt nicht anwendbar.

Die habsburgische Herrschaft hatte somit die Niederlande keineswegs in ein engeres Verhältnis zum Reiche gebracht. Nach wie vor, stand ihre staatsrechtliche Zusammengehörigkeit mit dem Reiche lediglich auf dem Papier. Unter Karl V. hatte es zuerst den Anschein, als ob es besser werden könnte. In den ersten Jahren nach seiner Wahl machte er Miene, als ob er seiner Pflichten gegen das Reich eingedenk sei. Auf das Andrängen der deutschen Reichsstände und seines Bruders Ferdinand wies er die Statthalterin in Brüssel an, zu den Reichslasten nach Laut der Reichsmatrikel beizutragen, Abgeordnete zu den Reichstagen und Beisitzer zum Reichskammergerichte zu entsenden. Als Kaiser, so liefs er sich gar vernehmen, müsse er allen andern in der Erfüllung der Verheifsungen vorangehen, die er zur Ehre und zum Wohle des Reiches, zur Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit im Reiche gegeben habe. Aber die Brüsseler Regierung und die niederländische Bevölkerung wollten von einem näheren Anschlusse an das Reich nichts wissen, und auch Karl sah bald ein, dafs ein solcher keineswegs in seinem Interesse als Landesfürst liege. Wenn er die Reichslasten auf seine Erblande erstreckte, verkürzte er die Steuern, die er selber aus ihnen zog. Indem er seine Untertanen dem Reichskammergerichte unterwarf, das sich unter dem Einflusse der Reichsstände befand, schädigte er seine eigene landesfürstliche Justizhoheit. In seine monarchische Vollgewalt legte er Bresche, wenn er die Kompetenz

der Reichsgesetzgebung auf die Niederlande ausdehnte. Überall war er hinsichtlich der Handhabung der Reichsgewalt verfassungsmäfsig gebunden: sollte er sich nun diese Beschränkungen auch für die Regierung seiner Erblande gefallen lassen, indem er hier den ihm oft unbequemen, durch die Fürsten ihm abgedrungenen Reichsbeschlüssen Geltung zugestand! Zumal in religiösen Angelegenheiten hatte das für ihn die gröfsten Bedenken. Was endlich konnte ihm dafür bürgen, dafs das Kaisertum und die Herrschaft über die Niederlande in der Zukunft stets in denselben Händen liegen würden? So lenkte er denn nach kurzem Schwanken in die Bahnen seiner Vorgänger aus dem burgundisch-österreichischen Hause wieder ein. Nicht nur hinsichtlich der alten ostscheldischen Provinzen verharrte er bei der traditionellen Abstinenzpolitik gegenüber dem Reiche, sondern er nahm auch dieselbe Haltung für die unter ihm neu erworbenen Landschaften Friesland, Utrecht und Geldern ein, deren Zugehörigkeit zum Reiche, und zwar zum niederrheinisch-westfälischen Kreise, unzweifelhaft war. Und sowohl hier wie in den alten ostscheldischen Provinzen fand seine Politik allgemeine Billigung. Eine wunderliche historische Fiktion kam auf, um die angebliche Unabhängigkeit des Landes vom Reiche zu erhärten. Nach der Teilung der Monarchie Karls des Grofsen, so wurde behauptet, hätten die niederländischen Territorien zum Königreiche Lothars gehört und seien vom deutschen Reiche vollkommen abgesondert worden und geblieben: so seien sie als selbstständige Gebiete, „als freie Allode", durch Erbrecht und legitime Nachfolge von den aus dem Hause Karls des Grofsen und Lothars stammenden Kaisern und Königen bis auf die nunmehr herrschende Dynastie überkommen, jederzeit von des Reiches Obrigkeit und Jurisdiktion befreit. Die Behauptung Philipps des Guten von der allodialen Qualität Brabants wurde allmählich auf alle altburgundischen Niederlande erstreckt, und die neu erworbenen Gebiete, Utrecht, Geldern und Friesland, erhoben nicht minder den Anspruch, ebenso selbstständig zu sein wie ihre älteren Schwesterprovinzen.

Immerhin war dies ein unklarer Zustand, zu dessen gesetzlicher Regelung mehrfache Erwägungen drängten, sowohl die Rücksicht auf die Gestaltung der Successionsfrage im Reiche und die dadurch drohende Möglichkeit einer Trennung der Personalunion zwischen dem Reiche und der Herrschaft über die Niederlande, als auch der nie verstummende Protest der

Reichsstände gegen die niederländischen Separationsbestrebungen. Augenscheinlich befand sich der Kaiser in einer Kollision der Pflichten. Als Reichsoberhaupt hätte er dafür sorgen müssen, den Verband der Niederlande mit dem Reiche möglichst eng und kräftig zu befestigen; als Landesherr mufste er darnach streben, seine Erblande möglichst selbstständig und frei von äufseren Einflüssen zu bewahren, um selbst und allein darin die Zügel der Herrschaft in den Händen zu behalten. Schon längst war er freilich entschlossen, dem dynastischen Interesse den Vorrang vor dem Reichsinteresse einzuräumen, und bald fand sich die Gelegenheit, diese Absicht auszuführen. Es geschah dies durch den sogenannten Augsburger Vertrag vom Jahre 1548. Nachdem Karl durch die glückliche Beendigung des schmalkaldischen Krieges das Übergewicht in Deutschland erlangt hatte, zwang er die Reichsstände zur endgültigen Regelung der niederländischen Frage im Interesse des spanisch-habsburgischen Hauses. Auf dem Reichstage von 1548 zu Augsburg wurde zu diesem Zwecke eine Verhandlung geführt, die in Wahrheit eine Komödie mit verteilten Rollen war. Begleitet von Viglius, einem ihrer vornehmsten Räte, erschien hier die niederländische Generalstatthalterin Maria; auch die beiden Granvella waren zugegen. Im Namen der Reichsstände verteidigte der Reichsfiskal die Zugehörigkeit der Niederlande zum deutschen Reiche, Viglius dagegen als Sprecher der niederländischen Regierung und Stände deren Unabhängigkeit; schliefslich rückte er mit einem Vorschlage heraus, der scheinbar für das Reich nicht ungünstig war, der auch unter dem Drucke der kaiserlichen Willensäufserung durch die Reichsstände angenommen wurde und also die reichsgesetzliche Sanktion erhielt. So kam der bereits erwähnte Augsburgische Vertrag vom Jahre 1548 zu Stande.

Ein Meisterstück diplomatischer Kunst und Verschlagenheit war dieses Abkommen. Es ward darin vorgeschrieben, dafs alle niederländisch-burgundischen Provinzen — mit Einschlufs der einstmaligen französischen Lehen Flandern und Artois, desgleichen unter Abzweigung von Utrecht, Friesland, Overyssel, Groningen, Geldern und Zütphen vom niederländisch-westfälischen Kreise — des deutschen Reiches Schutz und Schirm geniefsen und darin einen einzigen besonderen Kreis, nämlich den „Kreis der burgundischen Erblande", bilden sollten. Eine klare und über allem Zweifel erhabene Festsetzung darüber, ob nun auch dieser

burgundische Kreis staatsrechtlich als zum Reiche gehörig anzusehen sei, war im Vertrage nicht enthalten, und sie ist auch aus ihm durch eine noch so kunstvolle Interpretation nicht zu gewinnen. Was die Frage der Lehnsabhängigkeit der Landschaften vom Reiche anbelangte, so war man jeder Entscheidung vorsichtig aus dem Wege gegangen; es hiefs in der Urkunde lediglich, sie sollten „wie bisher“ vom Reiche zu Lehen empfangen und getragen werden, und darum eben handelte es sich doch, was von den niederländischen Gebieten „bisher“ vom Reiche als lehnsrührig zu betrachten sei. Die Bestimmung, dafs sie fortan „in des heiligen Reiches Schutz, Schirm, Verteidigung und Hilfe inbegriffen seien,“ und dafs sie fortan „jederzeit, wie andere Fürsten, Stände und Glieder des Reiches, geschützt, geschirmt, verteidigt werden sollten,“ bedeutete keineswegs ihre förmliche staatsrechtliche Inkorporation in das Reich, und zwar um so weniger, als jegliche Gewalt staatlichen Charakters seitens des Reiches gegenüber dem burgundischen Reiche ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Es ward gesagt, dafs für sie der Kaiser und seine Erben auf ewige Zeiten der „rechte Erb- und Oberherr“ sein, und dafs ihnen für dieses Gebiet die „Superiorität und der Prinzipat“ zustehen solle. Was darunter zu verstehen war, erhellt aus der weiteren Festsetzung, dafs der Herrscher zwar auf dem Reichstage in Person erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und einen Beisitzer zum Reichskammergerichte ernennen könne, dafs aber seine Lande den Beschlüssen des Reichstages und der Jurisdiktion des Reichskammergerichtes nicht unterworfen sein sollten. Mit anderen Worten: insofern das Reich noch den Charakter eines staatlichen Verbandes hatte, sollten die Niederlande ihm nicht angehören. In Wirklichkeit war somit der „Augsburgische Vertrag“ tatsächlich nichts weiter als ein „Vertrag,“ d. h. ein Abkommen von wesentlich völkerrechtlichem Charakter. Er lief hinaus auf eine Defensiv- und Offensivallianz zwischen dem Reiche und den Niederlanden, wobei der Intention Karls V. und der Brüsseler Regierung gemäfs das Reich der gebende Teil sein sollte: wenn die Niederlande infolge der Politik der spanischen Krone in irgend welche allgemeine europäische Verwicklung gerieten, dann sollten sie durch das Reich gedeckt werden. Als Äquivalent dafür verpflichtete sich der „Erb- und Oberherr“ der Niederlande formell zur Teilnahme an der Aufbringung der Reichslasten, und zwar sollte er eine doppelt so

hohe Quote jährlich zahlen, wie ein einzelner Kurfürst, bei Türkenkriegen aber dreimal so viel. Lächerlich gering war diese Festsetzung der Kontributionsquote; sie war für den burgundischen Kreis bei seiner Gröfse und seinem Reichtume viel zu gering, und die Erhöhung der Quote im Falle eines Türkenkrieges kam ja doch im Wesentlichen dem habsburgischen Hause, wenigstens in seinem österreichischen Zweige, zu gute. Im letzten Grunde bedeutete daher der Augsburger Vertrag nichts anderes, als die Übernahme einer unbedingten Schutzverpflichtung seitens des Reiches für die Niederlande gegen ein höchst mäfsiges Subsidium und die formelle Besiegelung des Aufhörens der staatlichen Verbindung der Niederlande mit dem Reiche für ewige Zeiten.

Die Habsburger waren von jetzt ab jedenfalls die wahren Souveräne in den Niederlanden. Die Lehnsabhängigkeit vom Reiche, insofern sie, sei es anerkannt oder bestritten, noch bestand, war eine leere Farce: der Vasall war weit mächtiger als sein Suzerain. Die niederländischen Gebiete bildeten jetzt einen gewaltigen, nach aufsen hin durchaus abgeschlossenen und selbstständigen Herrschaftskomplex. Ein weiterer Schritt auf dieser Bahn war die Regelung der Erbfolge, wie sie Karl V. im November 1549 durch die „pragmatische Sanktion“ vornahm. Es wurde darin festgesetzt, dafs nicht der jeweilige nächste männliche Agnat, sondern dafs im Falle Mangels an Söhnen die Töchter des jeweiligen Herrschers zur Succession berechtigt wären. Damit wurden die Aussichten des österreichischen Zweiges des Hauses Habsburg, König Ferdinands und seiner Nachkommen, auf die Nachfolge in den Niederlanden nach dem Aussterben des spanisch-habsburgischen Mannesstammes vereitelt. In seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt erteilte Karl V., indem er seinen Sohn Philipp am 7. März 1551 unter Wiederholung dieser Bestimmungen mit den Ländern des burgundischen Kreises belehnte, insoweit sie vom Reiche zu Lehen gingen, der Sanktion die reichsrechtliche Bestätigung.

Wenngleich die Reichsstände 1548 ihre Einwilligung zum Augsburger Vertrage hatten erteilen müssen, so waren sie doch keineswegs gewillt, sich auf die Dauer der ihnen damals aufgenötigten Schutzverpflichtung für den sogenannten burgundischen Kreis zu unterwerfen. Bereits 1550 wurde der Augsburger Vertrag im Reichsfürstenrate heftig bekämpft, und nach dem Zusammenbruche der Macht Karls V. im Jahre 1552 wurde seine

Geltung erst recht angefochten. Unter den Beschwerden, die die Fürsten in diesem Jahre gegen den Kaiser erhoben, ward auch des Umstandes gedacht, dafs der Kaiser bei den Reichsinvestituren Änderungen vorgenommen habe, — ein Vorwurf, der sich augenscheinlich auf die pragmatische Sanktion von 1549 und auf die zwei Jahre später erfolgte Belehnung Philipps II. bezog. Eben damals rügten sie auch, dafs die Niederlande auf den Reichstagen Sitz und Stimme hätten, während sie doch in Wahrheit vom Reiche exemt seien. Als die Niederlande darauf in den Krieg Karls V. und Philipps II. mit Frankreich verwickelt wurden, hätte ihnen das Reich nach Laut des Augsburger Vergleiches Hilfe leisten müssen; es geschah jedoch nichts in dieser Richtung. Drei Jahre nachher auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) fafsten die Reichsstände bei der Beratung über die Reichsexekutivordnung einen Beschlufs, dessen Sinn es war, dafs die Niederlande fortan Reichshilfe gegen fremde Mächte nur auf besondere Bewilligung der Reichsstände und sogar wider Reichsglieder nur gegen Anerkennung der Jurisdiktion des Kammergerichtes in Landfriedenssachen erhalten sollten; es wurde dadurch also tatsächlich der Vertrag von 1548 aufgehoben. Allerdings wurde dieser 1560 durch Ferdinand I. förmlich bestätigt, und zwar mit dem Zusatze, dafs im burgundischen Kreise der Herrscher die Verantwortung für die Wahrung des Landfriedens zu tragen habe: offenbar war es der Zweck dieser Klausel, den Vertrag mit der Exekutionsordnung von 1555 und somit das 1548 geschaffene Bundesverhältnis mit den Satzungen des Reichsrechtes in Einklang zu bringen. An den faktischen Verhältnissen wurde aber dadurch nichts geändert. Die Abscheidung der Niederlande vom Reiche blieb bestehen, und andererseits blieb das zwischen beiden durch Karl V. geschaffene Bundesverhältnis nach wie vor wertlos und illusorisch. Der Augsburger Vertrag von 1548 ist, unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, das entscheidende Moment für die Loslösung der Niederlande vom Reiche. Dafs ihm diese Bedeutung zu eigen war, wurde von den Zeitgenossen sehr wohl erkannt; giebt ihr doch ein Geschichtsschreiber jener Epoche[1]) Ausdruck durch die treffenden und von patriotischem Zorne erfüllten Worte:

„So erlangte der Kaiser, dafs diejenigen Rechte des Reiches abgeschafft wurden, die bisher noch in seinen burgundischen Erblanden in Kraft waren, und Niemand unter den Kurfürsten oder

denjenigen, welchen es sonst geziemt hätte, wagte dagegen auch nur den Mund aufzutun. Dadurch wurde die Lebenskraft des Reiches zerstört; es war, wie wenn von seinem Körper ein Arm oder ein Bein abgeschnitten würden; oder um ein noch passenderes Gleichnis anzuwenden, wie wenn man einem Aar sein Gefieder geplündert hätte. In ähnlicher Weise pflegten die Seher des Altertums symbolisch die Zukunft anzudeuten: sie zeigten ein Bild; darauf war ein Adler zu sehen, der kraftlos, die ihres Federschmuckes beraubten Flügel nur noch mit mattem Schlage entfaltend, über einem Schiffe schwebt, das auf stürmischem Meere einhertreibt; am Strande steht ein Schwarm Neugieriger, die unter müfsigen Reden gaffen.“

Nach dem Wunsche der niederländischen Stände und Untertanen hatte Karl V. gehandelt, als er ihren staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem Reiche in Wahrheit aufhob. Zwar blieb ja ein schwaches Band bestehen; es war freilich mehr völkerrechtlicher Natur, wenngleich dieses Verhältnis durch absichtlich unklar und zweideutig gefafste Ausdrücke und Bestimmungen verwischt und getrübt war; aber selbst das dünkte den Niederländern noch viel zu viel. Nur ungern willigten die Generalstände 1548 zu Brüssel in den Augsburger Vergleich, und heftig sträubten sich die Landstände in den einzelnen Provinzen gegen die niedrigen Auflagen, die jetzt von ihnen als Quote zur Reichskontribution gefordert wurden. Schliefslich fand es die Krone für besser, die Reichssteuer, oder richtiger gesagt, das Reichssubsidium auf ihre eigene Kasse zu übernehmen; das hatte zugleich den Vorteil, dafs dadurch bei den Ständen und im Lande die letzten Spuren des Zusammenhanges mit dem Reiche getilgt wurden. Denn im Interesse der spanischen Linie des Hauses waren die Festsetzungen von 1548 vor allem gemeint. Indem die Reichsstände von der Nachfolge Philipps im Reiche nichts wissen wollten, löste sich die unter Karl V. bestehende Personalunion zwischen der Kaiserkrone und der Krone Spanien. Durch den Augsburger Vertrag und die Pragmatische Sanktion waren die österreichischen Habsburger, auf die jetzt das Kaisertum überging, von aller Einwirkung auf die inneren Verhältnisse in den Niederlanden und von der Nachfolge in ihnen ausgeschlossen, und schmerzlich haben sie das später oft genug empfunden. Den gröfsten Gewinn aber zog aus diesen Verhältnissen das religiöspolitische System, welches die Habsburger in den Niederlanden

vertraten. Durch den Aufstand des Herzogs Moritz von Sachsen sah sich der Kaiser aller Erfolge des schmalkaldischen Krieges beraubt, sowie im Vertrage von Passau zur Anerkennung der verhafsten Reformation gezwungen. Sein Lebenswerk ward dadurch vernichtet; in seinem Ingrimme darüber ist er soweit gegangen, einen ausführlichen Widerruf des Passauer Vertrages aufzusetzen; nur auf die dringendsten Bitten des Königs Ferdinand unterblieb die Veröffentlichung; dieser stellte dem Bruder vor, dafs eine derartige Mafsregel unfehlbar das Verderben des habsburgischen Hauses in Deutschland nach sich ziehen würde.[1]) Wenigstens hatte Karl V. jedoch die Genugtuung, dafs der Passauer Vertrag und die Reichsgesetzgebung des Jahres 1555 betreffend den Religionsfrieden in Deutschland keine Anwendung auf die Niederlande finden konnten. Zwar war bei den Beratungen im Kurfürstenrate damals die Forderung gestellt worden, dafs auch im burgundischen und im österreichischen Kreise die Andersgläubigen das Recht des Güterverkaufes und der Auswanderung erhalten sollten, damit man künftig niemanden seines Glaubens halber „martyrisiere", und es wurde in der Tat sowohl von den Kurfürsten als auch den Fürsten beschlossen, eine „Bitte" in dieser Richtung dem Könige Ferdinand vorzulegen. Ferdinand bewilligte sie wohl für die österreichischen Erblande, die unter seinem Szepter standen; für die Niederlande war er dazu nicht befugt, und die Reichsstände mufsten sich damit bescheiden. Denn die Reichsrezesse hatten ja hier keine Gültigkeit; hier konnte der Herrscher die Ketzeredikte bestehen lassen und verschärfen; er durfte seinen andersdenkenden Untertanen die einzige Rettung vor dem Flammentode, den Abzug aus dem Lande, mit Gewalt verwehren.

In blinder und unbedachter Freiheitsliebe hatten die Niederländer eine faktische Unabhängigkeit vom Reiche erlangt, aber sich eben dadurch einer der wichtigsten Garantieen gegen den religiösen und politischen Despotismus des Herrschers beraubt. Bald sollten sie fühlen, dafs nicht die Zugehörigkeit zum deutschen Reiche sie mit ernster Gefahr bedrohte, sondern ein ganz anderes Moment, nämlich die Zugehörigkeit zur spanischen Gesamtmonarchie, und dafs ihnen im Gegenteile eine wirkliche Unterwerfung unter die Reichsgewalt gegen die Unterdrückungsversuche von spanischer Seite eher eine Hilfe und Stütze geboten hätte. Zwar war ja das politisch-religiöse System, das Philipp II. in den Niederlanden verfolgte, im Wesentlichen kein anderes, als

dasjenige, welches unter Karl V. von je her und besonders in seinen späteren Jahren geherrscht hatte: die katholische Idee war die oberste Richtschnur, der sich alle anderen Interessen unterzuordnen hatten, der gegenüber alles andere nur einen bedingten Wert besafs. Aber einige Unterschiede gab es doch. Unter Karl V. wurde das katholisch-absolutistische Prinzip noch nicht mit jener starren, blutigen, echt spanischen Konsequenz durchgeführt, wie Philipp jetzt verlangte; unter ihm war die Stimme der Niederländer im Rate an erster Stelle gehört worden. Und dazu kam das Gewicht der Persönlichkeit. Er fühlte sich als ein niederländisches Landeskind und wurde als ein solches auch in den Niederlanden betrachtet. Heiter und zwanglos bewegte er sich unter ihnen; er verschmähte es nicht, an ihren Festen teilzunehmen und nach Landessitte mit der Armbrust nach dem Vogel zu schiefsen. Die Niederländer liebten ihn, weil er unter ihnen geboren war, weil er ihnen offen seine Zuneigung zeigte, weil sie die Hauptrolle an seinem Hofe spielten, und weil er ihnen imponierte, nachdem er sie durch die Züchtigung der Genter erschreckt hatte.

Alles das änderte sich unter seinem Nachfolger. Philipp war in Spanien in stiller Abgeschlossenheit erzogen worden. Hier fühlte er sich heimisch; nach den Vorschriften der spanischen Etikette regelte er sein äufseres Auftreten. Und nicht nur, dafs die Niederländer ihren neuen Herrscher als stammesfremd empfinden mufsten; er tat auch alles, was in seinen Kräften stand, um in ihnen die Vorstellung zu erwecken, dafs sie unter einer fremden Regierung stünden. Die Politik nicht nur der Gesamtmonarchie, sondern auch die speziell niederländische wurde nach den spanischen Anschauungen geleitet. Der König stand ganz unter dem Einflusse der katholischen Idee, wie sie in Spanien ihre eigentümliche Ausprägung erhalten hatte, während in den Niederlanden selbst diejenigen, die nicht daran dachten, dem Katholizismus untreu zu werden, sich in ihrer grofsen Mehrheit dem Toleranzgedanken zuneigten. Ein spanischer Staatsrat, dessen einflufsreichste Glieder Herzog Alba und Ruy Gomez, Graf und später Fürst von Eboli, waren, beriet den König in den Fragen der grofsen Politik. Der ganze Zuschnitt des Hofes war spanisch. Die Spanier galten dem Monarchen als die besten Ratgeber, als die liebsten Gesellschafter, als die zuverlässigsten Soldaten, und ihnen als seinen eigentlichen Getreuen wollte er auf Kosten der

übrigen Untertanen einen guten und ehrenvollen Unterhalt sichern.

Es läfst sich denken, dafs diese Vorliebe des Königs für spanisches Wesen und Spanier die Niederländer mit gröfster Erbitterung erfüllte. Mochte sie der König auch noch so oft versichern, Spanier und Niederländer seien ihm gleich lieb, da sie beide seine geborenen Untertanen wären, so wufsten sie doch besser, dafs das leere Worte wären, denen die Tatsachen nicht entsprächen, dafs sie in Wahrheit von Spaniern regiert würden. Sie meinten, und zwar mit Recht, dafs sie im Verhältnisse weit mehr mit Steuern belastet würden, als die spanischen Untertanen, dafs sie in den letzten Kriegen weit mehr als diese zu leiden gehabt hätten. Die Erbitterung gegen die spanische Weltmachtpolitik des Königs und seine Unpopularität wuchsen. Man hörte schon beim Beginne des französischen Krieges laut sagen: es sei die Politik der Spanier, die schlimmen Folgen des Krieges auf die Niederlande zu wälzen, die an diesem Kriege gar kein Interesse hätten; denn er werde ausschliefslich geführt, damit der König von Spanien seinen Wunsch erfüllt sähe, eine feste Position in Italien zu bewahren und den Papst gegen den Herzog von Parma zu stützen; Spanien habe gar keine Nachteile von diesem Kriege, sondern es habe seinen Handelsverkehr vermittelst französischer Geleitsbriefe fortgesetzt, wie wenn es im tiefsten Frieden sei. Umsonst suchten ihnen dagegen Granvella uud andere Männer vom Hofe klar zu machen, die Operationen der Spanier gegen die Franzosen in Italien hätten nur den Zweck, deren Kräfte zu teilen, damit sie sich nicht ganz und gar auf die Niederlande werfen könnten, die ihr eigentliches Angriffsziel seien, dafs hinter dem Herzoge von Parma der König von Frankreich stehe, der auf die Okkupation der Halbinsel deshalb lossteuere, um keine Diversion von hier mehr fürchten zu brauchen und sich mit ganzer Kraft auf die Niederlande stürzen zu können.[1])

Es sind dies Verhältnisse, von denen wir noch im Verlaufe unserer eigentlichen Darstellung näher sprechen werden. Gewifslich war es eine unnatürliche Zusammenkoppelung, die der Niederlande mit dem fernen Spanien. Einst hatten sie teils zum französischen, teils zum deutschen Reiche gehört; die Verbindung mit Frankreich war vollständig, die mit dem deutschen Reiche im Wesentlichen inzwischen gelöst worden. Aber damit hatten

sie nicht die geträumte und erhoffte Selbstständigkeit erlangt. Die einzelnen Territorien waren zu Provinzen herabgedrückt, einer starken Zentralgewalt unterstellt worden, und dieser ganze Herrschaftskomplex, der Kreis der „burgundischen Erblande", war hinwiederum nur eine grofse Provinz der spanischen Weltmonarchie. Aber unentbehrlich waren die Niederlande dem spanischen Reiche für seine Grofsmachtstellung in Europa. Spanien, Mailand, die Franche Comté und die Niederlande umklammerten das rivalisierende Frankreich von allen Seiten; wie durch den Besitz von Neapel und Sizilien das Mittelmeer beherrscht wurde, so boten die Niederlande der spanischen Macht gleichsam ein Bollwerk, von dem aus sie die Nordsee in die Sphäre ihres Einflusses bringen und England bedrohen, zugleich aber auch, wenn die Zeitumstände es gestatteten, einen tödlichen Vorstofs in das Herz des durch Kleinstaaterei und Glaubenszwist zerrütteten deutschen Reiches unternehmen konnte. Selbst in die nordischen Verhältnisse konnte sie von hier aus eingreifen. „Von hier aus kann Ew. Majestät," so ermahnte Granvella den König,[1]) „der Welt das Gesetz diktieren, die Ruhe seiner Staaten sichern, Frankreich, Deutschland, England im Zaume halten."

Waren somit die Niederlande für die Durchführung der katholischen Restaurationspolitik in grofsem Style, wie sie Philipp II. und der spanischen Nation vorschwebte, dem spanischen Herrscher unbedingt notwendig, so war es eben für diesen Zweck weiterhin erforderlich, dafs sie sich selbst unbedingt dem spanisch-katholischen Systeme einfügten, und dafs alle abweichenden Regungen einer lokalen Autonomie auf das Strengste unterdrückt wurden. Verlor Spanien die Niederlande, sein kostbarstes Aufsenwerk, so war es gleichsam aus Europa hinausgedrängt; sein kontinentaler Einflufs, seine universale Machtstellung hörten auf; es war dann beschränkt auf eine insulare Bedeutung, die sich höchstens noch im Westen des Mittelmeergebietes Geltung verschaffen konnte. Das aber mufste verhütet werden, und dazu war es vor allem unerläfslich, dafs die Niederlande nichts mehr als ein gefügiges und brauchbares Werkzeug für die spanische Weltmachtspolitik seien.

Waren aber die Niederlande bereit, sich gefügig ohne Weiteres in diesen Rahmen einspannen zu lassen? Wollten sie sich so bedingungslos unter Aufopferung aller ihrer besonderen Lebensinteressen in den Dienst der katholischen Idee stellen,

wie die Krone das verlangte? Wollten sie wirklich nichts weiter sein, als der willige Vorspann für den Triumphwagen der herrschenden spanischen Nation? Waren sie geneigt, den Zielen der spanischen Gesamtmonarchie zuliebe auf alle regionale Selbstständigkeit zu verzichten? Nur die Zukunft konnte die Antwort auf alle diese Fragen erteilen. Aber wer die Eigenart des Volkes kannte, der konnte sich nicht verhehlen, dafs es dabei ohne schwere Kämpfe und blutigen Widerstand nicht abgehen würde. Selbst Granvella, wie sehr er auch grundsätzlich mit der Politik seines Souveräns übereinstimmte, besafs doch so viel Einsicht, als sein Gebieter im Dienste der katholischen Weltmachtspolitik sich in die französischen Religionskriege einmischen und die Niederlande dahinein verflechten wollte, ihn davor auf das dringendste zu warnen: die Niederlande seien nicht wie Italien und Mailand; man dürfe hier nicht so unbedingt befehlen, sondern müsse erst bedenken, ob diese Befehle auch ausführbar seien.[1]) Der Kardinal kannte seine Niederländer; er wufste, dafs es eine Grenze gäbe, die man bei ihnen nicht überschreiten dürfe, wenn man nicht die Gefahr heraufbeschwören wolle, dafs ein unbezähmbarer Unwille entstünde, dafs der Widerstand auf allen Seiten losbreche.

Drittes Kapitel.

Die landständische Verfassung.

Auf das Zeitalter des Feudalstaats war, wie überall bei den Völkern des germanisch-romanischen Völkerkreises, so auch in den Niederlanden eine Epoche staatlicher Zentralisation gefolgt. Es war eine einheitliche, starke, straff zentralisierte, von absolutistischen Tendenzen getragene Staatsgewalt entstanden, die in den Händen des Herrschers ruhte. Mit welcher Machtfülle aber auch immer diese neue Monarchie ausgestattet war, wie unumschränkt sie auch immer auf denjenigen Gebieten des Staatslebens waltete, die ihr unterworfen waren, und wie weit sie auch immer die Sphäre ihrer Wirksamkeit auszudehnen verstand: es gab doch eine Grenze, wo ihr Machtgebot, unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, aufhörte, wo sich eine andere Macht relativ selbstständig und unabhängig neben der Krone erhob, — nämlich das Ständetum.

Lag der Schwerpunkt der Organisation der königlichen Gewalt in der zentralen Instanz, so in den einzelnen Territorien derjenige der ständischen Verfassung. Nur dem Herrscher gegenüber waren die alten Herzogtümer und Grafschaften zu blofsen Provinzen herabgesunken. In Ansehung der in ihnen herrschenden ständischen Verfassung waren sie aber selbstständige Staatswesen geblieben, wie sie das im Mittelalter gewesen waren, die zu einem höchst lockeren und noch dazu nicht einmal vollständigen Staatenbunde vereinigt waren. Es kam vor, dafs mehrere der alten Territorien, wie Holland, Seeland und Utrecht, unter dem Prinzen von Oranien, oder Flandern und Artois, unter dem Grafen Egmont, für die königliche Verwaltung eine einzige Provinz bildeten; aber sie hatten doch ihre eigenen Stände, die von

einander ganz und gar getrennt waren. Limburg und die verschiedenen Länder „über der Maafs“ gehörten zwar zum Ressort der Kanzlei von Brabant, hatten jedoch ihre eigenen Stände und besondere Steuerverfassung.[1]) Kurz jede Landschaft hatte ihre eigenen Stände, oder wie man in den Niederlanden sagte, ihre eigenen „Staaten“; denn allüberall hatte sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in ihnen eine besondere landständische Verfassung gebildet.

Wir schildern zunächst die staatsrechtliche Stellung der Landstände im Allgemeinen. Sie waren die Vertretung des Landes; sie stellten in sich das ganze Land dar, dem sie angehörten, und fungierten zugleich als dessen Organe; denn sie waren ein Teil des Landes und das Land handelte durch sie. Diese ihre Stellung beruhte auf einem gewohnheitsrechtlichen Satze, der dadurch verfassungsrechtliche Gültigkeit erlangt hatte, dafs der Landesherr ihre Vertretungsbefugnis anerkannte; sie beruhte nicht etwa auf einem Auftrage, der ihnen ausdrücklich durch das Land erteilt worden wäre. In ihren gewohnheitsrechtlichen Freiheiten und in den Privilegien, die ihnen und dem durch sie vertretenen Lande seitens der Krone gewährt worden waren, fanden die Stände ihren Rechtstitel; dadurch war ihre Machtvollkommenheit in den einzelnen Territorien umschrieben. Sie waren die Träger der Landesrechte und Landesfreiheiten und hatten selbige gegen Jedermann, auch gegen den König selbst, zu schützen und zu schirmen. Für sich und für das ganze Land leisteten sie dem Herrscher, wenn er die Regierung antrat, Huldigung und Treuschwur; der mufste sich hinwiederum verpflichten, ihre und des Landes Rechte unangetastet zu lassen. Und jede Landschaft besafs solch kostbarer Privilegien zur Genüge. Da war vor allem die stolze magna charta libertatum der Stände von Brabant, die Joyeuse Entrée oder Blyde Inkomste. Darin ward festgesetzt, dafs das Land, wenn seine Rechte durch den Herzog gekürzt, und wenn alle Gegenvorstellungen fruchtlos bleiben würden, seines Treuschwures los und ledig sein solle. In ihrer Eigenschaft als die korporative Vertretung und als das Organ des Landes waren sie vom Herrscher relativ unabhängig; sie paktierten und kapitulierten mit ihm, wie mit einer fremden Macht. Aus zwei ganz verschiedenartigen Elementen bestand der niederländische Staat jener Zeit, aus der Krone auf der einen und dem Lande, oder richtiger gesagt, aus der Summe der

unter einander nur lose oder auch gar nicht verbundenen einzelnen Länder, die der Krone gehörten, auf der anderen Seite. In allen Territorien standen sich die Krone und das Land, als dessen Organ und Vertretung die Stände erschienen, als zwei von einander verschiedene, relativ selbstsständige Subjekte staatlichen Rechtes und staatlicher Gewalt gegenüber.

Überall waren der Idee nach die Stände die Vertretung des Landes, und dieses ward in ihnen und durch sie zu einer einheitlichen Landesgemeinde zusammengefafst. Diese Idee war jedoch im praktischen Staatsrechte der einzelnen Territorien nicht gleichmäfsig zur Durchführung gelangt, stellenweise vielmehr nur sehr mangelhaft und unvollkommen. Ungleichartig war ferner die Zusammensetzung der Stände in den einzelnen Landschaften. Der Kreis der zur Landesvertretung Berechtigten war bald weiter bald enger gezogen. Denn die einzelnen Berufs- und Geburtsklassen waren bald mehr bald minder vollständig an der Landesrepräsentation beteiligt; oder es durften sich, innerhalb der einzelnen sozialen Klasse, die an sich landtagsfähig war, bald alle Mitglieder, bald nur ein Teil, nämlich nur bestimmte Gruppen oder Personen, auf der Ständeversammlung einstellen. In allen diesen Punkten herrschten zwischen den einzelnen Provinzen die gröfsten Abweichungen, die wir hier natürlich nur kurz andeuten, keineswegs vollständig verzeichnen können. Was in den Niederlanden auf den ersten Blick auffällt, das ist der Umstand, dafs in ihnen, zumal in einigen wichtigeren Provinzen, die Zahl der an der landständischen Verfassung beteiligten Berufs- und Geburtsstände eine beschränkte war. Fast allenthalben in Europa waren kraft alten Herkommens Klerus, Adel und Bürgerschaft, je in besonderen Kurien organisiert, zur Vertretung des Landes befugt, während das bäuerliche Element so gut wie überall ausgeschlossen war. In manchen Territorien der Niederlande aber kam es vor, dafs eine der sonst bevorrechtigten drei Klassen in der Landesrepräsentation fehlte, dafs jedoch andererseits der Bauernstand aktiven Anteil an der Landesverfassung besafs. Man gewahrt in dieser Hinsicht den engen Zusammenhang, der zwischen den sozialen Zuständen und der Landesverfassung obwaltete. Abgesehen von Zufällen und Ursachen, die in Verhältnissen lokaler Art zu suchen sind, war es eben in der Hauptsache das soziale Element, das die eigentümliche Form bestimmte, welche die landständische Ver-

fassung hier oder dort annahm, und somit der jeweils bestehenden Staatsverfassung mehr oder minder charakteristische Züge aufprägte. Je nach der sozialen Bedeutung, die ein Stand oder bestimmte Mitglieder aus seinem Kreise auf Grund ihrer wirtschaftlichen Stellung, oder ihrer Funktionen im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, oder endlich auf Grund traditionellen Ansehens zu der Zeit besafsen, da sich feste Verfassungsformen ausbildeten, erhielten sie Anteil am Verfassungsleben. Wir schildern im Folgenden in kurzer Skizze die Zustände, die in dieser Hinsicht in den einzelnen Territorien bestanden.

In Holland hatte es ursprünglich drei Stände, Geistlichkeit, Adel und Städte, gegeben. Wegen seiner geringen Bedeutung verschwand aber der Klerus aus dem Landtage, und nur Adel und Städte blieben übrig. Die Stände führen die Bezeichnung: „de Edele und de ses grote stede representerende de staten van Holland." Es safsen in ihnen die sechs „grofsen" Städte Amsterdam, Leyden, Delft, Dordrecht, Gouda und Haarlem, mit je einer Stimme. Die siebente Stimme gehörte dem Adel, der das platte Land und die kleinen Städte vertrat. Besafs der Adel aber auch nur eine einzige Stimme, so war diese doch die wichtigste. Denn auf ihn und die durch ihn Vertretenen fiel nach Mafsgabe der Veranlagung der gröfste Teil der Steuer, wenn eine solche dem Landesherrn bewilligt wurde; erklärte er sich damit einverstanden, so pflegten sich die sechs Städte seinem Beispiele anzuschliefsen. Etwa zwanzig Edele galten als landtagsfähig; von ihnen erschien in der Regel höchstens die Hälfte.[1]) Ein wirkliches Kollegium bildeten die holländischen Stände nicht; es fehlte ihnen eine entwickelte korporative Verfassung, und eben deshalb war die Idee der einheitlichen Repräsentation des Landes nur zu unvollkommener Ausbildung gelangt. Es fehlte ihnen für die Beschlufsfassung, wenigstens bei der Steuerbewilligung, das Mehrheitsprinzip. Ausdrücklich war ihnen durch das grofse holländische Privileg von 1477 garantiert, dafs keine Stadt gegen ihren Willen zur Leistung einer Steuer gezwungen werden dürfe. So vertrat jeder Deputierte auf der Ständeversammlung zunächst nur seine besonderen Kommittenten, und nur wenn alle Stimmen einig waren, konnten die Stände einen das ganze Land bindenden Beschlufs fassen, konnten sie als eine das ganze Land unbedingt vertretende und verpflichtende Körperschaft fungieren. Wenn auch nur eine einzige Stimme dissentierte, so war die ständische Verfassung aufser

Kraft gesetzt. Infolge der mangelhaften Ausbildung des kollegialen Systems überwog die Idee der Selbstständigkeit der einzelnen Ständeglieder, und die Auffassung der Stände in ihrer Gesamtheit als einer wahren und einheitlichen Landesvertretung trat in den Hintergrund. Für eine ruhige, stetige und gedeihliche Entwicklung des Staatslebens waren darin schwere Gefahren enthalten. Zum Glücke aber erwies sich in dieser Zeit der Grundsatz der moralischen Einstimmigkeit noch sehr stark und kräftig, sodafs sich das Fehlen eines festen Mehrheitsprinzipes kaum praktisch bemerkbar machte. Der Vorgang des Adels und der wichtigsten Städte war für die übrigen Stände mafsgebend.

Nicht so einfach spielten sich die ständischen Verhandlungen in der Regel in Brabant ab. Hier machte sich der Mangel des Majoritätsprinzipes oft in sehr unangenehmer Weise fühlbar. Es gab hier drei Stände: Klerus, Adel und Städte. Zum Klerus gehörten die Äbte von zwölf Landesklöstern, Afflighem, St. Bernhard, Vlierbeek, Villers, St. Michael, Grimberghe, Parc, Heylissem, Everbode, Tongerloo, Dillighem und St. Gertrud. Vom Adel war nur die vornehmste Klasse landtagsfähig, die Bannerherrn; der zweite Stand war nicht ganz so stark wie der erste; wir finden darunter die stolzesten Namen des Landes, an der Spitze Wilhelm von Nassau als Baron von Breda, daneben Charles von Brimeu, Graf von Meghem, Jean von Ligne, Graf von Aremberg, den Markgrafen Jan van Bergen op Zoom, Philipp von Croy, die Herren von Jauche und Grimberghe. Was den dritten Stand anbelangte, so gehörten zu ihm nur die vier Hauptstädte, Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch. Weder gab es nun ein Votum der Gesamtstände in dem Sinne, dafs zwei Kurien die dritte überstimmen konnten, noch auch konnte der einzelne Landtagsberechtigte innerhalb seiner Kurie überstimmt werden. Ja sogar noch viel weiter ging das Prinzip der Selbstständigkeit und der Vereinzelung. Jede Stadt war auf den ständischen Versammlungen durch einige Bevollmächtigte vertreten, den ersten Bürgermeister, einen Pensionär oder auch durch den ersten Schöffen; diese gaben aber, wenn es zur Abstimmung kam, nicht ein Votum im Namen der ganzen Stadt ab, sondern nur im Namen der einzelnen „Glieder", aus denen sich ihre Stadt zusammensetzte; sie waren von ihren Kommittenten in der Weise abhängig, dafs sie lediglich als Sprachrohr für die einzelnen Glieder der Stadt fungierten, und dafs sie deren

besondere Beschlüsse einfach referieren mufsten, selbst wenn diese einander widersprachen. Der dritte Stand hatte erst bewilligt, wenn alle vier Städte, d. h. in Wirklichkeit alle Glieder in allen vier Städten, ihre Zustimmung erteilt hatten. Solcher Glieder gab es in Löwen vier, in Antwerpen, Herzogenbusch und in Brüssel drei, in Brüssel z. B. den Rat, den breiten Rat und die Dekane der neun Nationen, in denen ja bekanntlich die Zünfte zusammengefafst waren. Eine Steuer konnte seitens der Städte und der Stände von Brabant erst dann als bewilligt gelten, wenn alle dreizehn Glieder der vier Hauptstädte sie angenommen hatten; das aber war bei der geringen politischen Einsicht und der verbissenen Zähigkeit gerade der niederen städtischen Schichten nicht immer leicht zu erwirken. An dem Widerspruche eines einzigen Gliedes konnten alle Beschlüsse scheitern und dadurch die ganze Staatsmaschine aus Mangel an Mitteln lahm gelegt werden.

Das war ein Zustand, der jedes gesunden Staatslebens spottete und daher beseitigt werden mufste. Man erfand zu diesem Zwecke ein eigentümliches Surrogat für das fehlende Majoritätsprinzip, nämlich das Mittel der „Vervangung“ oder „Komprehension“. Es war ein Ausflufs des auf der Autoritätsidee basierenden Prinzipes der moralischen Einstimmigkeit, dafs nämlich bei formaler Gleichberechtigung dennoch die Menge sich den Stärkeren und Vornehmeren zu fügen hätte. Prälaten und Adel waren ja bei ihren Beziehungen zum Hofe am ersten für eine neue Steuer zu gewinnen, ebenso die patrizischen Glieder der Städte; am meisten Ungelegenheiten machte in der Regel der störrische Trotz der in den unteren Gliedern organisierten Handwerker. Um ihren Widerstand zu brechen, stellte die Regierung, wenn alle Wege der Güte fruchtlos geblieben waren, an die für die Bewilligung geneigten Stände das Ansuchen, die dissentierenden Stände in ihren Beschlufs mit einzuschliefsen (vervangen, comprendre); wenn diese Bitte gewährt und seitens der bewilligenden Stände darüber eine besondere Akte ausgestellt wurde, so galt die Steuer als perfekt. In der Regel wandte man dieses Mittel nur gegen einzelne „Glieder“ an, nicht gegen ganze Städte. Eine Ausnahme davon ward allein im höchsten Notfalle gemacht; entweder gestattete die Mehrzahl der Stände dann selbst die Komprehension, oder der Herrscher verfügte sie aus eigener Machtvollkommenheit, indem sich die Stände seinem Willen beugten und höchstens einen förmlichen Protest einlegten,

um zu verhüten, dafs aus diesem Vorfalle ein Präjudiz erwachse.[1]) Dasselbe Mittel wurde angewandt, wenn einzelne Glieder Bedingungen an die Steuer — etwa über den Modus ihrer Erhebung — knüpften, die dem Könige oder der Mehrheit der Stände unannehmbar waren; auch solche Schwierigkeiten wurden durch „Vervangung" der Dissentierenden für beseitigt erklärt.[2]) Gewöhnlich wurde ihnen übrigens noch eine Frist von mehreren Tagen gestellt, um sich dem Konsense der Genossen zu „fügen".

Immerhin war es eine aufserordentliche Gewalt, eine Art von Staatsnotrecht, die der König, ob es ihm nun die Stände im einzelnen Falle gestatteten oder nicht, beanspruchte, damit nicht das Gemeinwesen ins Verderben gestürzt würde. Als durch die Opposition einiger städtischer „Glieder" eine Steuer mehrere Jahre lang verschleppt wurde, erklärte Philipp II.: Alle anderen Stände und Lande hätten diese Bede bereits bewilligt, und sie sei nur durch die Schuld der brabantischen Stände bisher noch nicht zum Abschlusse gelangt, — zu seinem grofsen Nachteile, sowie zum Schaden ihrer eigenen Defension. Sogar England und Spanien hätten ihm grofse Bewilligungen angesichts der Gefahren gemacht, in denen er schwebe. „Aus seiner Hoheit, Vollmacht und Autorität", so heifst es in der Urkunde, „um seine Lande und Untertanen zu wahren und zu schirmen, wie ein guter und sorgsamer Fürst zu tun schuldig und auch durch seinen Eid verpflichtet ist, wie ja auch seine Untertanen geschworen haben, ihm zu helfen und beizustehn mit Leib und Gut (was niemals so notwendig war als jetzt), und da die Sache keinen längeren Aufschub duldet", hat der König daher den Consens der Prälaten und Edelen, sowie derjenigen städtischen Glieder, die sich diesen gefügt haben, in Anbetracht, dafs diese alle den gröfsten, angesehensten und besten Teil der drei Stände ausmachen, als Generalkonsens acceptirt, indem er „mit der grofsen Not und anderen zuvorgenannten Gründen für dieses Mal und ohne alles Präjudiz und Konsequenzen" die übrigen Glieder der Hauptstädte verfängt, die sich der Mehrheit noch nicht angeschlossen haben. Noch vierzehn Tage wird diesen Zeit gewährt; wenn sie sich binnen dieser Frist nicht fügen, soll die Bewilligung der Mehrheit in Kraft treten.

Nicht mit der gleichen Ausführlichkeit, wie bei Holland und Brabant, den beiden Hauptterritorien des Nordens und des Südens, können wir die ständische Verfassung der übrigen Terri-

torien erörtern. In Flandern ruhte die Vertretung bei den „vier Gliedern“, nämlich bei den Städten Gent, Brügge, Ypern und dem Bezirke „Het Vrye“. Schon im Laufe des 14. Jahrhunderts war die frühere Bezeichnung „de drie steden van Vlaenderen“ für die Städte Gent, Brügge und Ypern durch den Namen „de drie leden van Vlaenderen“ ersetzt worden; die hervorragende Stellung, die sie besafsen, ermöglichte es ihnen, die Vertretungsbefugnis für ganz Flandern an sich zu bringen, ohne dafs ihnen ein Widerspruch sei es seitens des Fürsten, sei es aus dem Lande selbst begegnete.[1]) In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gesellte sich zu ihnen der schon genannte Bezirk „Het Vrye.“ Es war dies, wie wir wissen, die alte Kastellanei von Brügge, die seit dem 12. Jahrhundert mit zahlreichen Privilegien ausgestattet war und einen viele Ortschaften umfassenden autonomen Gemeindeverband bildete. Er wurde regiert im Wesentlichen durch siebenundzwanzig Schöffen; da diese zum gröfsten Teil hier ansässige Edelleute waren, so kann man nicht sagen, dafs die Landesvertretung in Flandern einen rein städtischen Charakter gehabt hätte; immerhin hatte auch der Adel daran wenigstens einigen Anteil. Die Beschlüsse der vier Glieder verpflichteten das ganze Land. Alle Städte und Kastellaneien der Provinz waren verpflichtet, gemäfs den Bewilligungen der vier Glieder ihren Anteil an den Landessteuern zu zahlen und die auf den Landtagen erlassenen Verordnungen zu befolgen. Der Klerus, der Adel und die übrigen Städte durften allerdings Bevollmächtigte zu den ständischen Versammlungen schicken; die konnten dort das besondere Interesse ihrer Auftraggeber wahrnehmen und gegen Beschlüsse, die diesen beschwerlich fielen, Einwendungen vorbringen; aber sie hatten nur eine beratende Befugnis; was die vier Glieder festsetzten, das war und blieb in Kraft. Jedenfalls hatte das städtische Element, was die niederländischen Territorialverfassungen anbelangte, in Flandern weitaus die gröfste Bedeutung.

In den meisten der übrigen Provinzen finden wir die traditionellen drei Stände — hie und da mit einigen Besonderheiten —, so in Artois, Luxemburg und Namur. In manchen Provinzen wurden freilich nicht alle Adligen zu den Ständeversammlungen zugelassen, so in Namur. Hier waren nur die Mitglieder des alten Adels berechtigt, die eine Herrschaft mit hoher Gerichtsbarkeit und festen Wohnsitz im Lande hatten.[2]) Ähnliche Beschränkungen finden wir in den nördlichen Provinzen. Seeland

und Utrecht hatten gleichfalls drei Stände; der Kreis der Landtagsfähigen war auch hier recht eng gezogen. In Seeland war von der Geistlichkeit allein der Abt von St. Nicolaus in Middelburg Ständemitglied; unter dem Adel hatte der „eerste Edele van Zeeland", der Markgraf von Veere, eine dominierende Stellung; zum Städtekorpus gehörten Middelburg, Zieriksee, Reimerswaal, Goes und Tholen. Ebensoviele Städte finden wir mit Session auf dem Utrechter Landtage, nämlich Utrecht, Amersfoort, Rheenen, Wyk te Duurstede und Montfoort; der Klerus setzte sich aus den Kapiteln der fünf Utrechter Hauptkirchen zusammen; aus der Ritterschaft wurde nur eine geringe Anzahl zu den ständischen Versammlungen berufen.[1]) Welschflandern und der Hennegau waren ebenfalls mit den üblichen drei Ständen ausgestattet; aber hier war ihre Verschmelzung zu einer einzigen gröfseren Gesamtkörperschaft gar nicht oder nur sehr unvollständig durchgeführt, und so konnte von der Zusammenfassung des Landes zu einer wirklichen Einheit, einer Landesgemeinde, nicht die Rede sein. Im Hennegau bewilligte der geistliche Stand, zu dem übrigens hier nicht nur Prälaten, sondern auch Vertreter des Laienklerus (les sept doyens ruraux) gehörten (les prélatz et clergié de Haynau), gesondert von Adel und Städten (nobles et bonnes villes de Haynau), — zwar nach einem bestimmten Quotenverhältnisse, aber doch ganz getrennt. Ebenso war es in Welschflandern; hier berieten und beschlossen der Klerus auf der einen, Adel und Städte auf der anderen Seite ganz selbstständig.[2]) Zum Adel zählten hier, wie in Namur, nur solche Herren, die die hohe Gerichtsbarkeit besafsen, zum städtischen Korpus Lille, Douai und Orchies. Die Versammlungen von Adel und Städten fanden in der Halle von Lille statt; es stellten sich dazu die Stadtbehörden von Lille (échevins conseil et huyt hommes de la ville de Lille), die Deputierten von Orchies und Douai, sowie die Bevollmächtigten des Adels ein (les baillis et commis des quatre haulx justiciers de la chastellanie de Lille).

Eine ganz eigentümliche Stellung nahm Tournai ein. Es war von der benachbarten, zugehörigen Landschaft gleichfalls aufs strengste getrennt. Rat und Gemeinde der Stadt Tournai bewilligten ganz allein für sich nach den Normen der hier bestehenden populären Stadtverfassung. (Les consaulx peuple et commune de Tournay assemblez en la manière en tel cas accoustumée.) Auch die Städte Mecheln und Valenciennes bildeten je einen besonderen Landstand für sich, ohne mit Adel

oder Klerus zu einer territorialen Einheit zusammengefafst zu sein; hier bewilligten prévost juréz échevins et conseil, dort communauté échevins, doyens, trésoriers et conseil. Was die von Tournai abgesonderte Landschaft Tournaisis betrifft, so sind deren Verhältnisse merkwürdig, weil hier der Kreis der Berechtigten sehr weit gezogen war; sogar das bäuerliche Element scheint hier an der Landstandschaft einigen Anteil gehabt zu haben; es bewilligten hier nämlich Prälaten, Adel und Vertreter der Gemeinden (les estats du bailliage de Tournay, Tournésiz, Mortaigne St. Amand et appartenances, und zwar prelatz haulx justiciers layz nobles et commis des communaultéz[1]) de nostre bailliage de Tournay et Tournésiz representans les estats d'iceluy bailliage). Ähnlich war es wohl in Limburg und jedenfalls in den mit Limburg verbundenen Ländern „über der Maafs". In Limburg werden als Ständemitglieder 1559 die van der geestelicheyt ridderscap leenmannen ende gemeyn ingesetenen van onsen lande en hertochdomme van Lymborch genannt[2]); es gab also drei Kurien, der Prälaten, des Adels und einen dritten Stand, der städtische und ländliche Mitglieder umfafste. In ähnlicher Weise werden die Stände der Länder „über der Maafs", Valkenburg, Herzogenrode, Dalhem und Kerpen mit Sommersheim, aufgeführt als „geestlicheit, ridderscap scepenen geswooren gemeyne ingesetene onser stad ende land van d'Hertogenrode" oder „geestlicheyt, edele, leenmannen schoutetten ende scepenen van der hooftbancken als onderbancken[3]) mitgaders der gemeynen ingesetenen ... van unseren lande ende graefscap van Daelhem" oder endlich „geestelycheyt, ridderscap, gerichten ende andere gemeyne nabueren van onze heerlichieden van Kerpen ende Sommershem".

Was die Territorien des Nordostens anbelangte, so sind am interessantesten die Verhältnisse in Friesland. Hier waren die Stände des platten Landes von den Städten gesondert. Das platte Land jedes der drei Bezirke, in welche die Provinz zerfiel, Ostergo, Westergo und Sevenwolden, hatte für sich eigene Stände, die wohl auch (von allen drei Landen) zusammentagten, und in denen die bäuerlichen Eigentümer vertreten waren (gemeene gedeputeerde van den prelaten geestelycken edelen ende eygenerffeden[4]) van Ostergoe, Westergoe ende Sevenwolde representeerende de staten van Vrisland). Mit ihnen hatten die Städte Frieslands ordnungsgemäfs nicht zu tun; nur wenn es sich um Angelegenheiten handelte, die alle gemeinsam berührten,

traten die Städte ausnahmsweise mit den Ständen ihres Distriktes zusammen, so z. B. Leeuwarden und Dokkum mit denen des Ostergos. Die Folge dieses eigentümlichen Zustandes aber war es, dafs nach der Befreiung von der spanischen Herrschaft die Stände des platten Landes die alleinige Repräsentation von ganz Friesland beanspruchten; erst durch die Bemühungen Wilhelms des Schweigers wurde bewirkt, dafs auch die Städte als ordentliche Landtagsmitglieder anerkannt wurden, sodafs sich später die Zahl der friesischen Stände auf vier belief. Die durch Eindeichung und Kolonisation neu gewonnenen Gebiete gehörten nicht zu den friesischen Ständen, sondern bewilligten für sich, so 1555 die im Biltlande, das zum königlichen Domanium gehörte, angesessenen Pächter eine Summe von 30000 £.[1]) In Groningen ähnelten die ständischen Verhältnisse denen in Friesland. Prälaten, Edele und bäuerliche Vertreter bildeten hier den zweiten, die Hauptstadt den ersten Stand.[2]) Overyssel und Geldern glichen Holland, da in ihnen sowohl das geistliche als das bäuerliche Element ausgeschlossen waren. In Overyssel gab es zwei Stände; den ersten bildeten die Drosten der einzelnen Bezirke und die landtagsfähigen Adeligen, das zweite die Städte Deventer, Kampen und Zwolle. Geldern dagegen zählte drei Stände, da die adelige Kurie geteilt war: Barone, Ritterschaft und die vier Hauptstädte des Landes, Roermond, Nymwegen, Arnheim und Zütphen.

Verhältnismäfsig kurz und wenig erschöpfend sind die Andeutungen, auf die wir uns im Zusammenhange unseres Werkes bezüglich der Organisation und Zusammensetzung der ständischen Versammlungen beschränken mufsten. Sie genügen aber, um uns erkennen zu lassen, auf welch niedriger Stufe der Entwicklung sich die ständische Verfassung in den Niederlanden befand. Es waren nicht einmal überall plattes Land und Städte desselben Territoriums auch nur der Form nach zu einer höheren Einheit, zu einer einzigen Landesgemeinde zusammengefafst. Und selbst, wo sie zusammen berieten, wo es gemeinsame Landtage für das einzelne Territorium gab, da waren diese gewissermafsen nur Kongresse, auf denen sich einige der mächtigsten Vasallen, sowie die wichtigsten Prälaten und Städte des Landes trafen, die wohl in gewissen Fällen das Land repräsentierten und in sich darstellten, die wohl auch einen grofsen politischen Einflufs ausübten. Aber das korporative Element war in den landständischen Einrichtungen nur mangelhaft ausgebildet; sie entbehrten einer festen

kollegialen Verfassung, und ihre Mitglieder, insofern sie nicht, wie die Prälaten und der Adel, kraft persönlichen und erblichen Rechtstitels oder kraft eines bestimmten Amtes dem Landtage angehörten, also vor allem die städtischen Deputierten, erschienen doch noch in viel höherem Grade als die Vertreter ihrer besonderen Verbände, wie etwa als die des Landes als eines abstrakten Rechtssubjektes. Wohl war die Idee des Landes als eines einheitlichen Rechtssubjektes gegenüber dem Fürsten in Kraft: als Maximilian 1485 der Stadt Namur allein die Bewilligung einer Bede zumutete, erhielt er die Antwort, dafs das Land und die Grafschaft Namur ein unzertrennliches Ganzes bildeten, und dafs der Herrscher die Stände des ganzen Landes versammeln müfste.

Fehlte somit der Gedanke der Einheit des Landes keineswegs, so war er doch in staatsrechtlicher Hinsicht zumeist nur sehr mangelhaft durchgeführt, und das machte sich vornehmlich in zwei Beziehungen geltend. Die Deputierten der Stände auf den Ständeversammlungen waren nicht mit unbedingten Vollmachten ausgestattet, sondern sie mufsten die Propositionen und Forderungen des Landesherrn erst ihren Auftraggebern vorlegen und wurden dann von diesen mit bindenden Instruktionen versehen. Nicht nur dafs sie also an die speziellen Weisungen ihrer Mandanten für den einzelnen Fall gebunden waren, sondern es fand nicht einmal durch sie die entscheidende Beratung und Beschlufsfassung auf dem Landtage selber statt. Schon daraus erhellt, dafs sie zunächst und vorwiegend als Organe ihrer besonderen Kommittenten und, wenn überhaupt, so nur indirekt als Organe des ganzen Landes fungierten. Die Repräsentation des Landes lag also nicht unmittelbar in den Ständeversammlungen selber. Dazu kam der Mangel eines festen Einheitsprinzipes sowohl für den ganzen Landtag als auch für die einzelnen Kurien. Noch Jahrhunderte nach unserer Zeit durften, wo es drei Stände gab, zwei den dritten nicht überstimmen. Selbst von einer eigentlichen Kuriatverfassung war oft nicht die Rede. Im Wesentlichen stand jeder einzelne Landtagsfähige ganz selbstständig und gleichberechtigt neben seinem Genossen und konnte durch sein Votum alle anderen und die ganze Staatsmaschine lahmlegen. Das waren Zustände, die mit einem geordneten Staatsleben unvereinbar waren und auffallend an das nie poz volam des polnischen Reichstages erinnern.

Am unangenehmsten fühlbar machten sich diese Verhältnisse für die Regierung bei den Steuerbewilligungen. Diese spielten sich ab in der Form eines langen Marktens und Feilschens seitens des Provinzialstatthalters und der übrigen königlichen Kommissarien mit den Ständen, und zwar nicht nur mit deren Gesamtheit auf dem Landtage, sondern auch mit jedem einzelnen für sich. Erst dann, wenn alle nach unzähligen Mühen, Listen und Versprechungen gewonnen waren, war die Steuer perfekt. Versagte auch nur eine einzige Stimme, so kam die Steuer nicht zustande; denn jeder Stand bewilligte immer nur mit der Klausel, dafs auch die anderen Stände ihren Anteil an der Steuer nach dem von Alters her bestehenden Verteilungsmodus voll und unverkürzt bewilligten (si avant que tous les aultres estaz consenteront en leurs quotz oder le tout si avant que les aultres estaz s'employent chacun en son endroit à l'advenant de la somme du dict accord). Wenn ein Stand weniger als die ihm obliegende Quote zu entrichten beschlofs, dann gab es neue ärgerliche Schwierigkeiten. Denn der König nahm diese Bewilligung nur provisorisch an, und es entspannen sich neue Verhandlungen, um jenen Stand zu entsprechend höherer Kontribution zu bestimmen; die Krone mufste sich dann aber, bis das erreicht war, vor der Hand, und falls es nicht durchzusetzen war, überhaupt zur Dekkung des durch die Minderbewilligung entstandenen Fehlbetrages verpflichten.[1]) Da jedes Ständeglied bei der Bewilligung ganz selbstständig vorging, so konnte es auch für sich allein Bedingungen stellen,[2]) die nicht nur dem Herrscher unangenehm waren, indem sie die ständische Autonomie erhöhten und den königlichen Machtbereich einschränkten, sondern die er schon deshalb nicht erfüllen konnte, weil sie dem Interesse anderer Stände entgegengesetzt waren und deshalb deren Widerspruch herausforderten. Kurz, die ganze ständische Organisation war technisch und politisch höchst mangelhaft und sogar schädlich, und durch die Vereinigung der Stände der meisten Provinzen zur Institution der sogenannten „Generalstände“ wurden, wie wir alsbald sehen werden, diese Mifsstände keineswegs gehoben oder nur gemildert, sondern erst recht vergröfsert und für den Bestand des Staatswesens zumal in Fällen der Notzeit zur schwersten Gefahr gesteigert. Gerade darauf beruhte die grofse Bedeutung der Provinzialstatthalter, dafs die Regierung auf ihren Einfluſs zur Beseitigung solcher Schwierigkeiten in hohem Grade angewiesen war.

Wie weit die Befugnisse der Stände eines Landes gingen, war bestimmt einmal durch das Gewohnheitsrecht, sodann durch ausdrückliche Privilegien. Im Laufe der Zeit wurden sie freilich mehr und mehr auf die letzteren beschränkt, und auch diese waren nicht immer von Bestand. Gewohnheitsmäfsig hatten die Stände im Mittelalter ein Selbstversammlungsrecht besessen, und noch durch das „grofse Privileg“ Mariens von Burgund vom Jahre 1477 war es ihnen, sowohl den Generalständen als den Ständen der einzelnen Provinzen, feierlichst bestätigt worden. Im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde ihnen aber diese Befugnis allenthalben geraubt, auch den Ständen von Geldern, die es bis zum Anfalle dieser Landschaft an Karl V. besessen hatten. Von jetzt ab traten die Stände nur auf Berufung seitens des Provinzialstatthalters im Auftrage der Zentralregierung zusammen. Die Privilegien der Stände waren sehr mannigfaltig und verschiedenartig; jedes Territorium besafs bestimmte Freiheitsbriefe.[1]) Da war das grofse Landesprivileg von Brabant, die schon mehrfach erwähnte „Joyeuse Entrée“, die der Herrscher bei seinem Regierungsantritte beschwören mufste. Die darin gewährten Vorrechte waren mit der Zeit mehr und mehr erweitert worden, sodafs das Land Brabant sich schliefslich des Besitzes grofser Machtbefugnisse erfreute. Die Unteilbarkeit Brabants, seine Union mit Limburg und den Ländern „über der Maafs“, sowie das Indigenatsrecht waren dadurch garantiert. Nur mit Zustimmung des Landes durfte der Herrscher Krieg erklären, Bündnisse schliefsen, Münzen prägen, Landesabtretungen vornehmen; selbst zu Verkauf und Verpfändung des herzoglichen Domaniums war die Genehmigung der Stände erforderlich u. a. m. Die Privilegien der anderen Länder waren nicht so grofs, wie die des Landes Brabant; aber auch sie waren reichlich bemessen und zumal durch die Zugeständnisse, die der jugendlichen Herzogin Maria nach ihrem Regierungsantritte abgepreſst waren, bedeutend vermehrt. Manche dieser Konzessionen stellten sich allerdings von vorn herein als undurchführbar heraus.

Das Hauptrecht der Stände war überall das der Steuerbewilligung. Mitunter war es ihnen ausdrücklich verbrieft; aber selbst, wo das nicht der Fall war, entsprach es doch den staatsrechtlichen Grundanschauungen jener Zeit derart, dafs an seinem gewohnheitsrechtlichen Bestande nicht gerüttelt wurde. Keine neue Auflage irgend welcher Art, die einer Steuer nur irgend-

wie ähnlich sah, oder in ihren Wirkungen einer solchen glich, durfte ohne Zustimmung der Stände geschaffen werden. Die Einfuhr- und Ausfuhrzölle, die in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts als Hoheitsrecht in der Form des Zollregals in die ausschliefsliche Machtsphäre des Herrschers gerückt waren, fielen in den Niederlanden unter das ständische Bewilligungsrecht.[1]) Als 1563 Frankreich seinen Exportzoll auf Weine erhöhte, die von hier nach den Niederlanden gingen, sann die Brüsseler Regierung auf Repressalien und erwog, ob man nicht einen Exportzoll auf die von den Niederlanden nach Frankreich geführten Waaren legen sollte, nahm aber schliefslich von diesem Mittel Abstand, da sie dazu die Genehmigung der Stände aller Provinzen nötig gehabt hätte.[2]) Sogar als man im selben Jahre eine Lotterie einrichten wollte, deren Ertrag zur Zahlung der aus dem letzten Kriege noch gebliebenen Soldrückstände dienen sollte, kamen die Beratungen in Brüssel zum Ergebnisse, dafs das eine verhüllte Steuer sei und daher der ständischen Zustimmung bedürfe.

Unvollkommener, als in anderen Ländern, war der dem Staatswesen jener Zeit anhaftende dualistische Charakter in den Niederlanden ausgeprägt. Zwar finden sich auch hier Ansätze in dieser Richtung; aber sie sind nicht konsequent genug ausgestaltet oder durch die absolutistischen Tendenzen der Krone in ihrer Entwicklung gehemmt. Das Steuerwesen ist hier weit davon entfernt, wie in anderen Territorialstaaten, eine ausschliefsliche Domäne der Stände zu bilden, frei von allen Einwirkungen der königlichen Gewalt. Anderwärts bedeutete das Steuerbewilligungsrecht ein ausschliefsliches Recht der Stände auf die gesamte Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung; der Monarch besafs keinen verfassungsmäfsigen Anteil an der Steuergesetzgebung; er nahm die Steuer an wie ein Geschenk; die Stände durften Steuern beschliefsen, um die der Herrscher sie nicht gebeten hatte, die ihm nicht zu gute kamen, und die von seiner Genehmigung durchaus unabhängig waren. In den Niederlanden war das alles in viel höherem Grade auf das Zusammenwirken zwischen Krone und Ständen gestellt: dadurch wurde freilich keineswegs ein Zustand hergestellt, welcher der modernen verfassungsmäfsigen Finanzwirtschaft glich; sondern im Grunde schimmerte doch überall die alte dualistische Staatsordnung durch.

Alle ständischen Beschlüsse, die sich auf das Steuerwesen bezogen, bedurften der Genehmigung des Königs; andererseits

durfte der König aber auch keine Verordnungen in dieser Hinsicht ohne die Einwilligung der Stände treffen. Damit eine Steuer perfekt würde, war ihre Annahme (acceptation) durch den Herrscher erforderlich. Es handelte sich aber dabei nicht um eine einfache Annahme-Erklärung, sondern um eine Mitwirkung, die zum Zustandekommen der Steuer verfassungsmäfsig erforderlich war; denn seine Zustimmung war auch für solche Steuern notwendig, die ihm gar nicht zu gute kamen.[1]) Nicht nur die Steuer selbst und ihre Höhe unterlagen der Genehmigung des Herrschers, sondern auch ihre Art, alle Modalitäten ihrer Verteilung, Erhebung und gesamten Verwaltung, Beschlüsse über Subjekt und Objekt der Steuer, über Steuernachlässe und Steuerexemtionen, über die formelle Organisation der Steuerverwaltung, nicht minder über die finanzielle Rechtssprechung in Steuersachen.[2]) Wenn ein Teil des Steuerertrages nicht im Interesse des Königs, sondern für ständische Zwecke verwendet werden sollte, so war gleichfalls die Erlaubnis des Monarchen notwendig.[3]) Aber andererseits durfte der König noch weniger in Steuersachen einseitig verfügen. Als durch ein Gesetz vom Jahre 1553 alle Steuerexemtionen aufgehoben wurden, verfehlte Karl V. nicht sich dabei auf die Stände zu berufen, ohne deren „Willen, Wissen und Konsens“ er gar keine Steuerbefreiungen gewähren dürfe.

Trotz alledem war das Prinzip der staatlichen Einheit auf dem Gebiete des Steuerwesens keineswegs durchgeführt. Auch hier offenbarte sich der dualistische Charakter des damaligen Staatswesens, und eine rein verfassungsmäfsige Finanzwirtschaft war noch nicht vorhanden. Es fehlte vor allem an jeder verfassungsmäfsigen Kontrolle hinsichtlich der Verwendung der Steuern. Waren die Steuereingänge, sei es alsbald bei ihrer Erhebung, sei es erst später, an die königlichen Kassen abgeführt worden, so gingen sie in das Privateigentum des Königs über, und es hörte über sie jedes Verfügungsrecht und jede Kontrolle der Stände auf. Diesen stand nicht die geringste, verfassungsgemäfs gewährleistete Aufsicht darüber zu, wie der König die Steuersumme verwandte, die er in Empfang genommen hatte, ob er sie auch für diejenigen Zwecke ausgab, um derentwillen er sie auf dem Landtage nachgesucht hatte. Wollten sie verhüten, dafs der König von den einzelnen Geldern einen anderweitigen Gebrauch mache, so blieb ihnen nichts übrig, als das Geld überhaupt nicht erst in das Eigentum der Krone gelangen zu lassen,

d. h. ihre Verwendung selbst zu übernehmen, durch ihre eigenen Organe die Verteilung der Steuer für die bestimmten Zwecke vornehmen zu lassen. Im Gegensatze zu anderen Territorien war aber ein solcher Beschluſs nicht in ihr freies Ermessen gestellt, sondern sie bedurften dazu der Einwilligung des Herrschers. Praktisch war diese staatsrechtliche Verschiedenheit allerdings ziemlich belanglos: denn sie brauchten ihre Bewilligung eben nur an die entsprechende Bedingung zu knüpfen. Indem sie ihr Bewilligungsrecht in dieser Richtung handhabten, gelangten die Stände daher auch in den Niederlanden dazu, die Steuerverwaltung ganz oder nach Belieben teilweise von sich abhängig zu machen und dem Rechtsbereiche der Krone zu entziehen. Sie stellten oft genug das Verlangen, daſs die Verteilung und Erhebung der Steuer nicht durch die Beamten des Königs, sondern durch ständische Organe erfolgen sollte, die nur ihnen, nicht auch dem Könige untergeben und rechenschaftspflichtig sein sollten, daſs sie selbst in allen Steuerstreitigkeiten eine Jurisdiktion ohne Zug an den König und seine Behörden ausüben, ja sogar daſs sie die Steuer selbst den Zwecken zuführen dürften, für die sie bestimmt waren, und wenn der König nicht auf die Steuer ganz verzichten wollte, so muſste er diese Forderungen erfüllen.

Vornehmlich auf dem Gebiete der Verwaltung machte sich also der Dualismus des damaligen Staatswesens in den Niederlanden geltend. Dem Systeme des königlichen Finanzwesens trat ein solches des ständischen Finanzwesens in den einzelnen Provinzen gegenüber: nämlich diejenigen ständischen Organe, die mit der Verteilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Steuer, mit der Rechnungsprüfung und der finanziellen Jurisdiktion in Steuersachen betraut waren. Noch andere rein ständische Beamte gab es, auf deren Ernennung und Amtsführung der König keinen Einfluſs hatte, und die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte der ständischen Verwaltung betraut waren. Sie waren juristisch gebildet und führten mannigfache Amtstitel, so in Holland der „Landesadvokat“; in anderen Provinzen kommt der Name „Pensionär“ oder „Greffier“ vor. Da sie ständige Beamte waren und daher über eine groſse Geschäftskenntnis verfügten, waren sie sehr wichtige Persönlichkeiten. Eine ihrer Hauptaufgaben bestand darin, sich mit der Geschichte und den Privilegien ihres besonderen Territoriums genau bekannt zu machen, um Übergriffen der Regierung begegnen

zu können. Sie wurden zu den ständischen Versammlungen mit beratender Stimme hinzugezogen; auch wurden sie oft von ihren Landständen zu Reisen an den Hof oder zur Zentralregierung in Brüssel verwandt, sowie mit der Vertretung auf den allgemeinen Kongressen der niederländischen Generalstände beauftragt. Sie waren gleichsam die Seele der ständischen Körperschaften, und in ihnen fanden die Tendenzen ständischer Machterweiterung ihren Mittelpunkt. Selbst der Provinzialstatthalter war in gewissem Sinne ständisches Organ, insofern er etwa den ständischen Ausschüssen angehörte, die den lokalen und provinzialen Einnehmern die Rechnung abnahmen und die Entlastung erteilten. In solchen Fällen fungierte er nicht als Beamter der Krone, sondern im Auftrage der Stände seines Landes und durch deren Beschlüsse ermächtigt: es ist dies einer der dualistischen Züge in seinem Amtscharakter, auf die wir schon aufmerksam gemacht haben.

Im tiefsten Grunde lebte freilich die Anschauung, oder sie wurde wenigstens von der Krone vertreten, bei der doch die Macht stand, dafs es ein Staatsnotrecht gäbe, vor dem alle Privilegien und Freiheiten, auch das Recht der Steuerbewilligung nicht bestehen könnten. Es leuchtet ein, welche Konsequenzen das für den Bestand und die Geltung der gesamten ständischen Verfassung haben mufste. Indem sich das Königtum zu einer wahrhaft staatlichen Gewalt aufzuschwingen trachtete, die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bestimmend einzugreifen und aufzutreten befugt sei, erhob es den Anspruch, auch hinsichtlich des Steuerwesens als eine jenseits der bestehenden Verfassung liegende höchste Instanz zu gelten, die in Fällen, wo das Staatswohl auf dem Spiele stehe, die ständische Gewalt beiseite schieben dürfe. Schon das Verfahren des Vervangens in der brabantischen Steuerverfassung beruhte auf dieser Idee; da die ständische Organisation nun einmal so unvollständig gestaltet war, dafs ein Beschlufs selten perfekt werden konnte, so nahm der König für sich die Prärogative in Anspruch, die Willensmeinung der weitaus meisten Glieder der Stände mit ihrer Genehmigung als verbindlich für die Gesamtheit zu erklären. Er supplierte also gleichsam aus königlicher Machtvollkommenheit der Ständeverfassung das ihr fehlende Mehrheitsprinzip; dabei berief er sich auf die „grofse Not“, die dieses Vorgehen rechtfertige und sogar erheische. Indem die Krone als die Quelle alles Rechtes galt, wurde sie von den Ständen selbst zur Entscheidung angerufen,

wenn sie untereinander über die Gröfse der auf den Einzelnen fallenden Steuerquote, über die Art der Steuer und über andere Streitpunkte zu keiner Einigung zu gelangen vermochten.[1]) Selbst die „Quotenklausel", dafs nämlich jeder Stand nur insoweit bewillige, als auch die übrigen gemäfs ihrem von Alters her fixierten Beitrage beschliefsen würden, wollte der König „nicht buchstäblich, sondern nach vernünftiger Auslegung" anerkennen.[2])

Und nicht einmal das Steuerbewilligungsrecht, dieser Grund- und Eckpfeiler der ständischen Verfassung, blieb frei von aller Anfechtung. Wie es vom Könige angesehen wurde, dafür ist lehrreich sein Verhalten gegen die Stände von Utrecht. Sie hatten ihm 1556 eine Steuer von 33000 Karolusgulden unter der Bedingung bewilligt, dafs er innerhalb der nächsten drei Jahre mit keiner neuen Bede an sie herantrete. Zwar nahm der Herrscher Steuer und Bedingung an, indes mit dem Vorbehalte, dafs sich nicht etwa binnen dieser Frist die Verhältnisse so änderten, dafs auch die Utrechter zugeben mufsten, dafs er ihrer Unterstützung nicht entraten könne,[3]) — das war in Wirklichkeit eine Zurückweisung der an ihn gestellten Forderung. Als nun der König in der Tat 1558 bereits eine neue Steuer von ihnen verlangte, beriefen sich die Utrechter auf das Versprechen, das er ihnen vor zwei Jahren gegeben hatte, und wollten sich schliefslich nur zu einer ganz ungenügenden Bewilligung herbeilassen; Philipp II. aber bestand mit ernsten und fast drohenden Worten darauf, dafs sie ihr Angebot erhöhten: wenn die Stände darin gebrechen würden ihre Pflichten zu erfüllen, so könne Seine Majestät sie nicht für solche Untertanen halten, wie es sich gebühre, zumal in dieser Zeit und Not.[4]) In Zeiten der Not also, das war der Sinn dieser Worte, hört das Recht der Steuerbewilligung auf; diese wird dann vielmehr für die Stände als ein Ausflufs ihrer Untertanenpflicht im Allgemeinen zum unbedingtem Gebote. Und dafür, dafs sich die Krone nicht scheuen würde, aus dieser Theorie die praktische Nutzanwendung zu ziehen, konnte das Schicksal der Genter im Jahre 1540 den Ständen als warnendes Exempel vor Augen schweben. Die Entscheidung, ob und wann ein Notfall dieser Art vorlag, nahm natürlich die Krone für sich in Anspruch: so ward mit dem Steuerbewilligungsrechte auch das gesamte ständische Recht, die Ständeverfassung überhaupt, in Frage gestellt.

Die Vereinigung so zahlreicher Territorien zu einem einzigen grofsen Herrschaftskomplexe hatte zur Folge, dafs die Rechte, welche die Krone in ihnen besafs, zentralisiert wurden, und dafs man für ihre Ausübung eine mächtige und kunstvolle Organisation der Zentralverwaltung schuf. Geschah nun ein Gleiches mit den Rechten der ständischen Gewalt? Wir haben gezeigt, dafs nicht einmal die Idee der ständischen Körperschaft, als der Gesamtvertretung des einzelnen Landes, zu reiner und vollkommener Entfaltung gelangte. Blieb somit das Werk der ständischen Verfassung sogar in den einzelnen Territorien ein halbfertiges, so war um so weniger zu erwarten, dafs es zu einer Zusammenfassung und festen Organisation der ständischen Befugnisse für das ganze burgundische Herrschaftsgebiet, zu einer kräftigen ständischen Gesamtverfassung der Niederlande kommen würde.

Der Versuch zur Errichtung einer ständischen Gesamtverfassung ging nicht aus dem Schofse der Lande selbst und ihrer Stände hervor; er stellte sich nicht dar als ein Ergebnis genossenschaftlicher Autonomiebestrebungen, sondern als ein Akt obrigkeitlicher Zwangsübung. In den letzten Jahren seiner Regierung, zum ersten Male im Dezember 1463, versammelte Philipp der Gute die Stände aller seiner niederländischen Provinzen um sich; es wurde daselbst zwischen ihnen und dem Herrscher über allerhand wichtige politische Angelegenheiten verhandelt, so über die Einrichtung der Regierung in seiner Abwesenheit, über seine Aussöhnung mit seinem Sohne, Karl dem Kühnen, und über dessen Einsetzung zu seinem Generalstatthalter, sodann aber auch und zuerst im April 1465 über die Bewilligung von Steuern. Als Karl der Kühne seinem Vater folgte, erhielten sich diese allgemeinen Versammlungen, indem ihre Mitglieder auf Geheifs des Monarchen zu Zwecken der Steuerbewilligung zusammentraten. Ihre Entstehung geht also auf landesherrliches Machtgebot zurück; allmählig aber suchten sie sich dem Herrscher gegenüber eine selbstständige Existenz und eine unabhängige Machtsphäre zu erkämpfen. Das nach dem Tode Karls des Kühnen seiner Tochter Maria 1477 abgedrängte „grofse Privileg“ bestimmte in seinem dreizehnten Artikel, dafs nicht nur die Provinzialstände, sondern auch die Generalstände ohne landesfürstliche Berufung jeder Zeit zusammentreten dürften. Als 1488 Mariens Gatte Maximilian I. aus seiner Gefangenschaft zu Brügge entlassen wurde, mufste er einen Vertrag beschwören,

durch den das Selbstversammlungsrecht der Stände noch durch ein Recht der Periodizität ergänzt wurde. Alle Jahre einmal durften die Bevollmächtigten der Stände aller Länder ohne ausdrückliche Berufung am 1. Oktober zusammentreten; dabei durften sie alle Klagen und Beschwerden vorbringen, welche die Gesamtheit des Landes betrafen (concernants la généralité des dits pays). Das waren Anfänge zur Schaffung einer ständischen Zentralgewalt, die der Krone und ihren zentralen Einrichtungen sich ebenbürtig gegenüberstellen konnten. Aber die Zugeständnisse Mariens und Maximilians blieben in der Folgezeit auf dem Papiere: Selbstversammlungsrecht und Periodizität der Generalstände sind niemals integrierende Bestandteile des niederländischen Staatsrechtes geworden.

Immerhin wurden die Generalstände im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer festen verfassungsmäfsigen Einrichtung; sie wurden immer wieder und zwar in kurzen Fristen durch den Herrscher berufen, teils zu Huldigungen, teils behufs Vorstellung neuer Generalstatthalter, teils um Gesetze und Verfügungen des Herrschers gutzuheifsen, und vor allem um Steuerforderungen der Krone entgegenzunehmen. Die letzte dieser Funktionen war die wichtigste, und zwar ward es unter Karl V. Brauch, dafs zu Steuerzwecken nur die alten Provinzen aus der burgundischen Zeit versammelt wurden, und auch von diesen versagten Luxemburg und Limburg die Teilnahme. Von denjenigen Provinzen, die erst unter ihm erworben worden waren, schickten nur Tournai und Tournaisis, sowie Utrecht Bevollmächtigte zu den generalständischen Tagungen; die andern liefsen es sich ausdrücklich bestätigen und verbriefen, dafs sie vom Erscheinen bei solchen Gelegenheiten befreit sein sollten. Wenn man also von den siebenzehn Provinzen spricht, so darf man nicht vergessen, dafs zu den sogenannten „Generalstaaten“, insofern es sich um die Steuerverfassung handelte, Friesland, Groningen, Overyssel mit Drenthe, Luxemburg und Limburg mit den Ländern „über der Maafs“ nicht gehörten. Es waren vielmehr in den Generalstaaten nur enthalten: erstens Brabant, zweitens Flandern, drittens Artois, viertens Hennegau, fünftens Holland, sechstens Seeland, siebentens Utrecht, achtens Namur, neuntens Lille oder Welschflandern, zehntens Tournai, elftens Tournaisis, zwölftens Valenciennes und dreizehntens Mecheln. Diese waren unter den „siebenzehn Provinzen“ die sogenannten dreizehn Generalstaaten.

Ihre Analogie mit den alten Provinzen Frankreichs, den sogenannten „Elektionslanden", springt ins Auge.

Selbst bei anderen Gelegenheiten, als bei Steuerverhandlungen, wollten die eximierten Provinzen nicht gerne mit den „Generalstaaten" zusammentreten. Auf der Versammlung der Generalstaaten bei der Abdankung Karls V. waren die Provinzialstaaten von Geldern und Overyssel nicht vertreten. Die luxemburgischen Stände hatten zwar dazu Deputierte entsandt; diese wollten aber nicht mit denen der generalständischen Provinzen gemeinsame Sitzung halten. Als Philipp II. 1559 nach Spanien abreiste, gab er den ausdrücklichen Befehl, nicht nur die Stände der dreizehn Provinzen zu berufen, die man sonst wegen der Steuerbewilligungen zu versammeln pflege, sondern die aller Provinzen, auch Frieslands, Gelderns usw., da er sich von ihnen verabschieden wolle.[1]) Es lag darin eine Anerkennung der Exemtion von Geldern, Friesland usw.; doch würde man sich irren, wenn man glauben wollte, diese Exemtion habe darin bestanden, dafs den von ihr betroffenen Provinzen gar keine Steuern und Steuerforderungen zugemutet worden wären. Selbstverständlich verlangte der König auch von ihnen Steuern; aber diese wurden den Ständen der einzelnen Landschaften ganz allein vorgelegt und auch von ihnen ohne Rücksicht auf die Leistungen oder Quoten anderer Provinzen entgegengenommen; darauf und auf nichts sonst lief der Gegensatz hinaus, der sie von den generalständischen Provinzen trennte.

Schon daraus ersieht man, dafs die generalständische Verfassung in Wahrheit keine zentralständische Verfassung war; die Selbstständigkeit der einzelnen Provinz, ja sogar des einzelnen Provinzialstandes wurde durch sie nicht im mindesten angetastet. Auf dem Prinzipe weitgehendster Autonomie für ihre einzelnen Mitglieder beruhte die generalständische Organisation.[2]) Der König oder der Generalstatthalter lud durch Vermittlung der Provinzialgouverneure die einzelnen Stände, z. B. die Ritterschaft von Holland, oder die vier brabantischen Hauptstädte, und zwar jede von ihnen für sich besonders, dazu ein, zu einem bestimmten Termine an einen bestimmten Ort ihre Deputierten zu schicken. Keineswegs erhielten diese Abgeordneten etwa unbeschränkte Vollmachten; sie hatten überhaupt nur die Pflicht der Berichterstattung bei ihren Mandanten, durchaus nicht etwa ein Recht der Beschlufsfassung. Indem sie alle in einem Saale versammelt

waren, trug ihnen der König oder sein Kommissar die sogenannte „Generalproposition“ vor. Sobald dies geschehen war, trennten sie sich, und es wurde dann in der Regel jedem Stande noch besonders eine „Partikularproposition“ vorgelegt. Sie wiederholte den Inhalt der „Generalproposition“, nämlich die darin niedergelegte Steuerforderung, und zwar unter spezieller Angabe der auf den betreffenden Stand fallenden Quote. Durch Mitglieder der Regierung wurde mit den Deputierten verhandelt, um sie zu günstiger Berichterstattung bei ihren Kommittenten willfährig zu stimmen. Die Bevollmächtigten kehrten darauf in die Heimat zu ihren Auftraggebern (vers leurs principaux) zurück; sie berichteten ihnen über die Vorlagen der Regierung und legten ihnen wohl auch ihre eigene Ansicht über deren Berechtigung dar. Auf diesen Rapport kam natürlich viel an; fiel er empfehlend aus und erkannte er die Berechtigung der geforderten Bede an, so waren die einzelnen Stände eher zur Bewilligung bereit.

Die Steuer wurde also gar nicht auf den Generallandtagen bewilligt, nicht einmal auf Provinziallandtagen, sondern ganz für sich allein von dem einzelnen Stande, so z. B. in der Versammlung der Prälaten von Brabant, in den Städten dieses Landes durch deren einzelne „Glieder“, im Schöffenkolleg des „Freien von Brügge“ usw.[1]) Man sieht also, dafs die Versammlungen der Generalstaaten gar nicht Landtage im üblichen Sinne der ständischen Verfassungen waren, d. h. Tagungen von Vertretern des Landes mit bedingter oder unbedingter Vollmacht zu Beschlufsfassung, sondern lediglich Kongresse von Deputierten, die durchaus unselbstständige Vertreter ihrer speziellen Kommittenten waren, aber keineswegs Organe des gesamten Landes und keineswegs eine wahre Landesvertretung. Nur höchst unvollkommen kam in ihnen der Grundsatz einer einheitlichen Repräsentation des Landes oder wenigstens der dreizehn generalständischen Provinzen zur Erscheinung; waren sie das auch der Idee nach, so fehlte es doch an einer staatsrechtlich folgerichtig durchgeführten Form. Höchstens indirekt also, nämlich insofern als die Einzelstände, in ihrer Gesamtheit aufgefafst, in sich das Land im Gegensatze zur Krone darstellten, konnten die Generalstaaten als eine Repräsentation des ganzen Landes betrachtet werden. Nur in diesem Sinne darf man davon sprechen, dafs in den Generalstaaten die Einheit des Landes gegenüber der Krone zu sichtbarem Ausdrucke gelangte. Der Generallandtag war daher seinem Wesen nach von den Einzellandtagen der

Provinzen nicht unterschieden. Wie diese, so war auch er lediglich ein Kongrefs von Deputierten mit bindenden Instruktionen seiner Mitglieder und ohne eigene Beschlufsfassung, nur dafs es hier die Regierung nicht mit den Deputierten der Stände einer einzigen, sondern von dreizehn Provinzen zu tun hatte. Das einzige Moment, wodurch für diese Delegierten eine einheitliche Zusammenfassung erzielt wurde, war die gemeinsame Entgegennahme der Generalproposition; das aber war rein äufserlicher Natur, und an der inneren Struktur der ständischen Verhältnisse, an der Autonomie des Einzelstandes wurde dadurch nichts geändert: kurzum, eine Zentralisation der ständischen Rechte wurde dadurch nicht im geringsten bewirkt.

Das hatte die übelsten Folgen. Denn die Gebrechen, an denen die territorialen Ständeverfassungen krankten, machten sich eben deshalb für den ganzen Umfang der generalständischen Provinzen fühlbar. Die ablehnende Haltung, die irgend ein Einzelstand einer bestimmten Provinz gegen Forderungen der Regierung einnahm, schuf dieser nunmehr Schwierigkeiten nicht nur gegenüber den anderen Ständen eben dieser einen Provinz, sondern gegenüber allen Ständen aller Provinzen. Gewöhnlich wurde den Deputierten bei der Proposition zugleich ein Termin angegeben, an dem, oder bis zu dem sie — in der Regel nach Brüssel — die Entscheidung ihrer Mandanten der Zentralregierung überbringen sollten. Es fand aber nicht etwa an diesem Zeitpunkte eine neue allgemeine Versammlung statt, auf der die Bevollmächtigten ihre Erklärungen abgaben, sondern formlos teilten die Deputierten, jeder einzelne für sich allein, wenn er in Brüssel eintraf, der Regierung die Beschlüsse seines Standes mit. Oft genug freilich war es eine negative oder nicht voll befriedigende Antwort, und dann wurden sie zu ihren Kommittenten zurückgeschickt; neue Verhandlungen wurden mit diesen angeknüpft, die sich mitunter jahrelang hinzogen. Selten bewilligten die Stände so einfach und unbedingt, wie die Regierung es wünschte, und es machten sich dann alle die Unannehmlichkeiten geltend, deren wir schon bei der Schilderung der Einzelverfassungen gedachten. Entweder suchten sie die Höhe der Forderung herabzusetzen, worauf sich ein langwieriges Schachern, Bieten und Feilschen erhob; oder sie stellten schwere Bedingungen: das übte seine Rückwirkungen aus, und zwar nun auf den Stand der Verhandlungen mit allen Ständen aller Provinzen. Die

Eifersucht der einzelnen Landschaften kam dabei oft zum Vorscheine; so sprach Flandern einmal die Forderung aus, dafs kein spanisches Konsulat aufserhalb dieses Landes errichtet werde, und die Löwener erklärten nach der Stiftung der Universität Douai, sie seien dadurch so tief geschädigt worden, dafs sie die gerade schwebenden Steuern nur dann genehmigen könnten, wenn ihnen die Regierung fünf Jahre lang eine Entschädigung von je 2000 Fl. zahle. So gab die bestehende Verfassung selbst den kleinsten lokalen Gewalten die Macht, allenthalben der Regierung die ernstesten Hemmnisse zu bereiten.

Das Schlimmste aber war: die Generalklausel, die jeder Stand, wie wir wissen, seiner Bewilligung zufügte, bezog sich innerhalb des Rahmens der generalständischen Verfassung nicht nur auf die übrigen Stände desselben Territoriums, sondern auch auf die von den weiteren zwölf Provinzen. Es gab seit der burgundischen Zeit die sog. „Quotisation", d. h. feststehende Verhältnisziffern, durch die bestimmt wurde, wie grofs für jede der dreizehn Provinzen gemäfs ihrer Steuerkraft ihr Anteil an der zu bewilligenden Summe sein solle. Im Laufe der Zeit wechselte diese Quotisation einigermafsen unter dem Einflusse der Wandlungen, welche die Steuerfähigkeit der einzelnen Länder erlitt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Quote von Flandern am höchsten; sie betrug ein Drittel der gesamten Steuersumme. Brabant zahlte weniger als Flandern; Artois und Hennegau entrichteten je $^1/_6$, Lille $^1/_8$, Namur $^1/_{25}$, Tournai $^1/_{88}$, Tournaisis $^1/_{45}$, Valenciennes $^1/_{64}$ des flandrischen Betrages. Holland entrichtete die Hälfte der Quote von Brabant, Seeland wieder $^1/_4$ der von Holland. Die Quote Mechelns betrug 3% von der Brabants, desgleichen 1558 die Utrechts, das sonst wie Tournaisis steuerte.[1])

Es war nun üblich, dafs der König seine Steuergesuche an die dreizehn Provinzen zugleich richtete, und dafs die von ihm gewünschte Summe alsbald entsprechend der eben geschilderten Quotisation unter die Provinzen verteilt wurde. Wenn nur irgendeine von ihnen den auf sie fallenden Betrag auf sich nahm, so trat dieser Beschlufs doch nicht eher in Kraft, als bis alle Stände in den dreizehn Provinzen ihrer Quote gemäfs bewilligt hatten. Verweigerte nur eine einzige Provinz, ja sogar ein einziger Stand, so kam die Steuer für alle dreizehn Provinzen nicht zu Stande. Am unbequemsten wurden in der Regel die Städte von Brabant. Hier war die städtische Kurie sehr demokratisch

organisiert, indem auch die niederen Klassen der Bevölkerung landtagsfähig waren und selbstständige Einzelstimmen besafsen. Gerade sie waren immer zur Steuerverweigerung geneigt und wurden dadurch ein Hemmschuh für die generalständische Verfassung überhaupt. Es gab zwar dagegen ein Mittel in der Komprehension, wie wir wissen; aber es kostete doch immer grofse Mühe und lange Zeit, bis die Regierung die übrigen Stände von Brabant bewegen konnte, über ihre störrischen Genossen diese Zwangsmafsregel zu verhängen. Und schon dann wurde die Steuer nicht perfekt, wenn ein einzelner Stand zwar bewilligte, dabei aber unter seiner Quote blieb; alle übrigen Mitglieder der Generalstände erhoben sogleich den Anspruch, dafs ihre eigene Bewilligung dann als entsprechend herabgesetzt zu betrachten sei. Wenn die Regierung das vermeiden wollte, so blieb ihr nichts übrig, als den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln zuzuschiefsen. Es wurde sogar mitunter die Bedingung gestellt, der König solle die Einbufse tragen, die durch etwaige Rückstände entstehen würde. Die Krone konnte nicht anders, als alle diese Forderungen zuzugestehen, und das gestaltete sich für sie besonders drückend, seitdem die Stände die Steuerverwaltung den königlichen Einnehmern entzogen und damit besondere ständische Organe betraut hatten. Die Regierung mufste jetzt noch an die ständische Administration bares Geld herausbezahlen, indem sie die Kosten zur Deckung allzu niedriger Quoten oder von Steuerrückständen zu tragen hatte.

Vom Standpunkte der technischen Organisation aus betrachtet, stellten sich die generalständischen Einrichtungen als höchst mangelhaft dar. Ganz abgesehen davon, dafs sie nicht einmal alle Provinzen umfafsten, brachten sie mehr Schaden als Nutzen. Der Schwerpunkt der ständischen Gewalt ward durch sie keineswegs in die oberste Instanz verlegt, sondern blieb in den einzelnen Provinzen, oder auch — je nach der in ihnen bestehenden besonderen Verfassung — in den einzelnen Ständen. Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit und geringe praktische Brauchbarkeit hafteten ihnen an. Einer wirklichen und wirksamen kollegialen Organisation entbehrend, konnte der Generallandtag nicht als der einheitliche Ausdruck des höchsten Willens der Landesgemeinde gelten. Er war nichts weiter als eine Maschine zu Zwecken der Steuerbewilligung für die dreizehn unierten Provinzen, die noch dazu höchst unvollkommen funktionierte: denn ein einziges

negatives Votum bedeutete soviel, wie eine Steuerverweigerung aller dreizehn Provinzen. Befugnisse, durch welche die Machtsphäre der Regierung eingeengt worden wäre, standen dem Generallandtage verfassungsmäfsig sonst nicht zu. Sie huldigten dem Herrscher, der durch das Erbrecht zur Thronfolge berufen war; sie nahmen den neuen Generalstatthalter an, den ihnen der Fürst setzte. Wir finden, dafs ihnen der König oft neue Gesetze, so die Religionsedikte, den Augsburger Vertrag, die pragmatische Sanktion usw., zur Gutheifsung unterbreitete. Aber man würde fehlgehen, wenn man darin ein staatsrechtlich feststehendes Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung in diesen Materien erblicken wollte. Auch vom Könige einseitig erlassen, hätten diese Gesetze die Untertanen verpflichtet; wenn er sie gleichwohl dem Generallandtage vorlegte, so geschah das, um ihre moralische Autorität zu erhöhen. Indem die Generalstände, der Idee nach die Organe und Vertreter des Landes, die Gesetze des Königs guthiefsen, schlossen sie mit ihm gleichsam einen Vertrag, dafs sich das Land den neuen Satzungen unterwerfen und sie unverbrüchlich halten wolle. Man sieht: wie mangelhaft auch immer die Ausführung war, so war doch der Gedanke, dafs der Generallandtag die berufene Repräsentation des Landes bilde oder bilden solle, der staatlichen Anschauung jener Epoche keineswegs fremd.

Aber war auch formell die Kompetenz der Generalstände eine sehr beschränkte, um so ungeheurer war ihre politische Bedeutung, wenngleich ein direkter Einflufs nicht durch sie in ihrer Gesamtheit ausgeübt werden, sondern nur von den Einzelnen ausgehen konnte. Es gab viele Mafsregeln der Regierung, die dem ganzen Lande oder einzelnen Klassen und Ständen wenig genehm waren; der eine oder der andere Stand unterliefs es nicht, sie offen zu rügen und ihre Abschaffung als eine Bedingung zu bezeichnen, von der er seine Bewilligung abhängig machen müsse. Was blieb der Krone in der Regel übrig, als solchem Begehren zu willfahren? Denn eine Überstimmung der Dissentierenden im eignen Schofse der Generalstände war ja unmöglich, und wollte man nicht Gewalt anwenden, so gab es keinen Weg, sie gefügig zu machen. Wie wurmte freilich eine solche Anmafsung den König und seine ergebenen Diener! Die Stände wären da, so meinte die Statthalterin Margareta,[1]) um dem Fürsten Steuern zu bewilligen, nicht aber um ihm ihre Ansicht von den politischen Dingen aufzudrängen: das gemeine Volk, wie es in

den letzten Gliedern der Stände von Brabant vertreten sei, habe weder den Verstand noch auch die Erfahrung, um zu wissen, welche Maſsregeln nötig seien; unter einander seien die Stände stets uneins, und es sei fast unmöglich, so viele Köpfe unter einen Hut zu bringen. In der Tat ein merkwürdiges Bild; nirgends wo — ausgenommen Frankreich — sehen wir auf dem Kontinente eine so entschiedene und durchgreifende Zentralisation der monarchischen Rechte; wie unvollkommen und schwächlich waren dagegen die Ansätze zu einer Zentralisation innerhalb der ständischen Verfassung! Es erhellt daraus mit aller Deutlichkeit, daſs der moderne Staat, der damals in Europa den Feudalstaat des Mittelalters ablöste, nicht nur, wenn er gedeihen sollte, das Werk einer Zentralisation, deren Träger das Königtum war, sondern ganz ebenso einer Zentralisation auf dem Gebiete des Ständetums sein muſste. Aber gerade damit war es in den Niederlanden schlechter bestellt, als irgendwo. Der Ausbau der ständischen Verfassung war unvollständig, und eben deshalb krankte das niederländische Staatswesen an Gebrechen, die seine gesamte Existenz mit den schwersten Gefahren bedrohten.

Gewiſs lieſsen sich die Niederlande mit einer so unausgebildeten Verfassung nicht regieren. Und doch hätte sich ihr Grundfehler leicht heilen lassen. Es hätte lediglich der Einführung unbedingter Vollmachten oder wenigstens gemeinsamer Beschluſsfassung nach Maſsgabe des Mehrheitsprinzipes bedurft, um die niederländischen Generalstaaten auf die Stufe einer staatsrechtlich vollgültigen und politisch leistungsfähigen Landesvertretung zu erheben. Der Schwerpunkt des ständischen Lebens wäre dadurch in die zentrale Instanz verlegt worden. Eigentlich hätten sowohl die Krone als auch die Stände selbst nach diesem Ziele hinstreben müssen, — jene, weil dann die Bewilligungen leichter und geregelter vor sich gegangen wären, und weil sie sich dann besser unverschämter Anmaſsungen einzelner Stände hätte erwehren können; diese, weil dadurch die mit der monarchischen rivalisierende ständische Macht eine Festigkeit und Geschlossenheit der Organisation gewonnen hätte, aus der ihr für den Kampf mit der Krone um die Vorherrschaft im Staatsleben unendlich viel Nutzen erwachsen wäre. Aber eben diese Gefahr erkannte die Krone sehr wohl, und daher wollte sie eine solche Bewegung weder einleiten noch fördern, wiewohl ihr daraus zunächst nur Vorteile erwachsen konnten. Die Stände hingegen waren ganz

in ihren provinzial-partikularistischen Tendenzen befangen und vermochten daher, zwiespältig und uneins, zu einem kraftvoll geschlossenen Auftreten, zu einer festen organischen Einheit nicht zu gelangen. So entzog sich das niederländische Ständetum der Aufgabe, an der Überleitung der staatlichen Zustände aus der Epoche des Feudalstaates in die moderner Zentralisation an seinem Teile mitzuarbeiten, und so steuerte hier das innere Staatsleben der Anarchie entgegen.

Nicht als ob man sich in den Niederlanden auf die Dauer selbst bei diesen unfertigen Zuständen beruhigt hätte. Es gab innerhalb der Stände eine Partei, die entschieden auf Fortschritte hinsichtlich der Organisation in der zentralen Instanz der ständischen Verfassung drängte und diese einheitlicher sowie machtvoller zu gestalten trachtete. Zwei Forderungen waren es, die dieser Bewegung als Leitsterne dienten, die Errichtung eines lebenskräftigen zentralständischen Behördenwesens, sowie gemeinsame Beratung der generalständischen Deputierten. In den Schlagworten „Generalität“ und „Generalstände“ faſste man diese Wünsche zusammen; immer lauter und drohender wurden sie dem Könige vorgetragen. Über diese Punkte müssen wir noch sprechen, da ihre Kenntnis für das Verständnis der Vorgeschichte des niederländischen Aufstandes unerläſslich notwendig ist. In den Anfängen der Regierung König Philipps II. setzte die neue Bewegung ein; wir müssen daher die Geschichte der ersten generalständischen Versammlungen unter der Herrschaft Philipps II. und insbesondere die Verhandlungen schildern, die 1557 und 1558 über die berühmte neunjährige Steuer (l'aide novennale) geführt wurden. Es werden uns diese Erörterungen von der Schilderung der niederländischen Zustände um die Mitte des 16. Jahrhunderts als deren letztes Kapitel zur Darstellung des Lebensganges Oraniens und der Vorgeschichte des niederländischen Aufstandes zurückführen.

Viertes Kapitel.

Die niederländischen Generalstände zum Beginne der Regierung Philipps II.

Der Krieg mit Frankreich war die schwierigste Erbschaft, die der neue Herrscher von seinem Vater übernahm. Mehrere Jahre bereits während, hatte er die Steuerkraft des Landes in hohem Grade angespannt.[1]) Zumal 1555 war eine ganze Reihe von Beden verlangt und bewilligt worden. Im März dieses Jahres forderte Karl V. „zur Bezahlung und Unterhaltung der Ordonnanzbanden, Garnisonen und Festungen an der Grenze“ eine Steuer auf sechs Jahre als Fortsetzung einer abgelaufenen Bede im jährlichen Betrage von 900 000 £, sowie ein einmaliges Hilfsgeld im Betrage von fast 1 ½ Millionen £. In Anbetracht der Fortdauer des Krieges folgte im August eine neue aufserordentliche Bede und schon im folgenden Monate eine dritte, beide in derselben Höhe, wie die vom März. Gewohnterweise wurde dem Herrscher bei seinem Regierungsantritte (à nostre première et joyeuse entrée) eine Steuer gewährt, die sich auf ungefähr ½ Million belaufen zu haben scheint. Im Frühjahre 1556 bat der König die Generalstände für die militärischen, sowie für die übrigen „täglich erforderlichen Bedürfnisse“ um die Bewilligung eines Hundertsten vom Immobiliarvermögen und eines Fünfzigsten vom Waren- und Geldhandel. Zwar wurde dieser Wunsch abgeschlagen, dafür wurden jedoch Bewilligungen in bestimmter Höhe gemacht, die weit mehr als zwei Millionen erreichten. Aufserdem lief noch ein auf vier Jahre bewilligter Weinzoll. Die vier Glieder von Flandern berechneten, dafs sie von 1551 bis 1557 sechs Millionen an Steuer in bar gezahlt hätten;[2]) demzufolge würde nach Mafsgabe der „Quotisation“ die Leistung sämtlicher Provinzen, die zu den Generalstaaten gehörten, im

Zeitraume von etwa sechs Jahren auf 18 Millionen zu schätzen sein; dazu kamen dann noch die Leistungen der übrigen Provinzen, die natürlich auch zu den Lasten des Krieges herangezogen wurden. Das Land Flandern hatte sich behufs Aufbringung der Steuern bis zur selbigen Zeit mit mehr als 2 $^1/_2$ Millionen Schulden belastet und mufste jährlich Renten im Betrage von mehr als einer viertel Million zahlen. Im Jahre 1558 wurde den Einwohnern von Welschflandern erlaubt, da vielleicht nicht mehr genug Bargeld im Lande vorhanden sei, bei der Entrichtung der Steuern silberne Gefäfse mit in Zahlung zu geben. Brabant, Flandern und Holland waren am Ende des Jahres 1557 allein mit zehn Millionen an Steuerrückständen verschuldet.

Nach der Thronbesteigung Philipps II. schien der Waffenstillstand von Vauxelles den Krieg zum Abschlusse bringen zu wollen. Aber die Erwartungen, die man auf ihn setzte, erfüllten sich nicht; um den Feind endgültig zur Ruhe zu verweisen, bedurfte es einer letzten grofsen Kraftanstrengung. Um für den entscheidenden Waffengang ins Feld rücken zu können, mufste der König abermals den Beistand seiner Untertanen anrufen. Schon im Frühjahre 1557 trug sich die Regierung mit neuen Steuerplänen; aber sie verhehlte sich keineswegs, dafs sie dabei kein leichtes Spiel haben würde. „Es ist wenig Hoffnung vorhanden", so schrieb Granvella am 20. April an den König nach London, „vor September oder Oktober von den Ständen etwas zu erlangen, und sollte man dann von ihnen etwas bekommen, so wird das bei unsern grofsen Schulden und den Schwierigkeiten für die neue Bewilligung wenig oder gar nichts nützen. Eure Majestät möge bedenken, wie mühevoll es war, die letzte Steuer durchzudrücken, die übrigens bei den Ständen von Brabant allen Anstrengungen zum Trotze noch immer nicht perfekt geworden ist. Wir wissen noch nicht einmal, wann es dazu kommen wird; nichts desto weniger ist die Quote durch Anticipationen schon zum grofsen Teile aufgebraucht".[1])

Im Sommer des Jahres liefs sich die Bede trotz so schlechter Aussichten nicht länger verschieben; man brauchte sie, um im nächsten Frühjahre den Krieg mit Nachdruck wieder aufnehmen zu können. Die Deputierten der Generalstände wurden für den August 1557 nach Valenciennes berufen. Es wurde ihnen hier (am 3. August) eine Generalproposition vorgetragen, durch die sie aufgefordert wurden, dem Könige und dem Lande in dieser grofsen

Not mit Rat und Tat beizustehen;[1]) es wurde ihnen anheimgestellt, darüber gemeinsame Beratungen abzuhalten und sich nötigenfalls mit den Grofsen des Staatsrates ins Einvernehmen zu setzen. Damit war den Generalständen ein gewichtiges Zugeständnis eingeräumt worden, nach welchem sie unter der Regentschaft Mariens von Ungarn umsonst getrachtet hatten. Jetzt schien für die ständischen Aspirationen die Stunde gekommen, sich offen hervorzuwagen.

Darauf war das Augenmerk Mariens von Ungarn, was die innere Politik anbelangte, vornehmlich gerichtet, die Stände möglichst darniederzuhalten. Zum Anfange ihrer Regierung hatte sie zwar Miene gemacht, ihnen entgegenzukommen. Es war, wie wir wissen, Brauch, dafs die generalständischen Deputierten, nachdem ihnen die Generalproposition vorgelegt worden war, alsbald auseinandergingen. Zuerst hatte ihnen nun die Königin die Erlaubnis gegeben, zusammenzubleiben, um über die Anträge der Regierung gemeinsam zu verhandeln. Damit hatte die Statthalterin schlechte Erfahrungen gemacht. Denn getragen von dem Bewufstsein, dafs sie bei dieser Form der Tagungen nicht allein stünden, da sie durch die Gesamtheit der Stände gedeckt seien, dafs sie nicht nur die eigene Sache, sondern die des ganzen Landes führten, waren die Deputierten kühner und herausfordernder aufgetreten, als es der Autorität der Krone dienlich schien. Es kostete die Königin grofse Mühe und Not, zur alten Verhandlungsform zurückzukehren; „zwanzig Jahre unausgesetzter Anstrengung genügten nicht", so berichtet Granvella, „um die traurigen Folgen dieser Verhandlung wieder gut zu machen". Das Verlangen nach gemeinsamer Tagung blieb fortan eine der vornehmsten ständischen Forderungen, und es leuchtet ein, dafs ihre Erfüllung einen grofsen Erfolg für die ständischen Machtbestrebungen bedeutet hätte.

So lange nun freilich Maria von Ungarn am Ruder blieb, war an die Verwirklichung dieser Hoffnungen nicht zu denken; sie wich vor den ständischen Expansionstendenzen nicht um eines Fufses Breite zurück. Als sie sich aber zugleich mit Karl V. von den Staatsgeschäften zurückzog, schien es eine Zeitlang, als ob für die innere Politik eine neue Ära anbräche. Philipp II. berief Oranien, Egmont und den Marquis von Bergen in den Staatsrat.[2]) Das hatte das Ansehen, als ob der Aristokratie und damit den ständisch-autonomen Tendenzen ein gröfserer Spielraum

gegönnt werden sollte. In der Tat ergriff der Staatsrat die Initiative, um das Staatsschiff in das Fahrwasser der ständischen Machtbestrebungen hineinzulenken; es gelang ihm sogar, den neuen Generalstatthalter, den Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, mit sich fortzureifsen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1556 reichten der Statthalter und die Mitglieder des Staatsrates gemeinsam zwei ausführliche Denkschriften ein. Es wurde darin geklagt, die Niederlande würden gegenüber den anderen Staaten der Monarchie zurückgesetzt, indem sie viel mehr, als diese, unter dem Kriege zu leiden hätten und zu dessen Lasten stärker herangezogen würden; es wurde auf die wachsende Schulden- und Steuerlast des Landes und die daraus entspringende Mifsstimmung über das „spanische Regiment" hingewiesen. Statthalter und Staatsrat boten schliefslich ihre Demission an, falls der König nicht Besserung eintreten lasse. Wenngleich Oranien an dieser Aktion beteiligt war, so war sie doch im Wesentlichen das Werk des Grafen Lalaing, der gleichfalls Mitglied des Staatsrates war und im folgenden Jahre während der Abwesenheit des Herzogs von Savoyen sein Stellvertreter im Generalstatthalteramte wurde; indem sich der Herzog formell wenigstens dem Vorgehen des Staatsrates anschlofs, deckte er es mit seiner Autorität.[1])

Seitdem war die Erbitterung im Lande nur noch gestiegen. Der Widerwille gegen die spanische Weltmachtspolitik des Herrschers kam zum offenen Ausdrucke. Bei Banketten und in den ständischen Versammlungen wurden ungescheut die herbsten Kritiken laut.[2]) Es war vorauszusehen, dafs man bei dieser Stimmung nur gegen grofse Zugeständnisse auf ständische Bewilligungen rechnen durfte, und daher wurde auf Betreiben Lalaings und seiner Partei im Staatsrate den generalständischen Deputierten die Erlaubnis zu gemeinsamer Beratung gewährt. Umsonst erhob Granvella dagegen Einspruch, indem er an das abschreckende Beispiel der ersten Zeiten der Regentschaft Mariens von Ungarn erinnerte; alle seine Warnungen verhallten ungehört.[3])

Allzu gerechtfertigt waren die Befürchtungen des Kirchenfürsten. Langsam schleppten sich die Verhandlungen einige Monate dahin, indem die Deputierten bald mit einander, bald mit ihren Kommittenten, bald mit den Regierungsvertretern verhandelten. Es wurde ihnen seitens des Königs ein Verzeichnis der Lasten des Domaniums und seiner Schulden zugestellt, aus dem

das ganze Elend seiner finanziellen Lage ersichtlich wurde.[1]) Im November stellten sie sich in Brüssel ein, und es kam nun ein schnellerer Gang in ihre Beratungen. Es waren ihrer im ganzen 63: zehn Prälaten, darunter die brabantischen Äbte von St. Bernhard und vom Park, sowie der Abt von St. Bertin in Artois; neun vom Adel, darunter zwei Barone aus Brabant. Der Zahl nach überwog das städtische Element; es hatte 37 Vertreter, die vom „Freien" von Brügge mit eingerechnet. Dazu kamen sieben ständische Pensionäre und Greffiers, darunter Me. Cornille Wellemanns, der einflufsreiche Advokat und Greffier der Stände von Brabant, sowie Me. Adrien van den Geest, der nicht minder angesehene Advokat der holländischen Stände. Am 26. November reichten sie ein Schriftstück ein, worin sie ihre Ansichten von der Sachlage und ihre Wünsche aussprachen. Es war ein förmliches politisches Programm, das die entschiedenste Verurteilung des spanisch-habsburgischen Systems enthielt. Der Zündstoff, der sich seit geraumer Zeit im Geheimen aufgehäuft hatte, ging nunmehr in hellen Flammen auf.

Zunächst erhoben sie ihre Stimme für die Aufrechterhaltung der Union mit dem deutschen Reiche vom Jahre 1548. Offenbar ging dies Verlangen von den Ständen von Brabant aus; sie hatten bereits von sich allein aus im Vorjahre eine „Revision" der Verträge mit dem Reiche gefordert. Man erinnert sich, dafs der Augsburger Vertrag von 1548 zu seiner Zeit in den Niederlanden als viel zu weitgehend betrachtet wurde, dafs man damals vom Reiche überhaupt nichts wissen wollte. Welcher Wandel der Gesinnung mufste sich jetzt bei den Ständen vollzogen haben, dafs ihnen die Verbindung mit dem Reiche so wertvoll dünkte, dafs sie ihre Revision im Sinne einer engeren Verknüpfung der Niederlande mit dem Reiche begehrten! Sie fühlten die Gefahr, von der spanischen Gesamtmonarchie verschlungen zu werden; da erinnerten sie sich ihrer Stammesverwandtschaft, sowie ihrer Zugehörigkeit zum Reiche und suchten hier eine Stütze, die ihnen dieses bei seiner politischen Ohnmacht freilich nicht zu gewähren vermochte. Bei einem engen Anschlusse an das Reich mufste, so hofften sie wohl, die Libertät, wie sie hier bestand, sich nach dem eigenen Lande verpflanzen und hier die starren Fesseln des spanischen Absolutismus lösen. Und damit stand es im Zusammenhange, wenn sie die Ausdehnung der Generalstaaten auf alle niederländischen Provinzen verlangten. Das war ein

unzweifelhafter Fortschritt des ständischen Einheitsgedankens; dadurch mufste das ständische Prinzip gekräftigt und der Autonomie der Niederlande innerhalb der spanischen Gesamtmonarchie Vorschub geleistet werden.

Regionale Selbstständigkeit und daher Erweiterung der ständischen Libertät: das waren die vornehmsten Ziele, denen sie nachstrebten. Sie legten ihren Widerwillen gegen die Bevorzugung des spanischen Elementes durch den König und gegen die spanische Weltmachtpolitik offen zu Tage, indem sie heischten, dafs nicht nur sie vorzugsweise zur Tragung der Kosten für den Krieg herangezogen würden, sondern auch die spanischen Königreiche und alle übrigen Länder der Krone im Verhältnisse ihrer Gröfse und ihres Reichtumes. Sie erklärten, sie müfsten darauf um so mehr bestehen, als nicht die Niederlande den Anlafs zum Kriege gegeben hätten, sondern Mailand und Neapel, und als ja auch früher die anderen Herrschaftsgebiete der Krone, wenn sie sich in Kriegsnöten befunden hätten, von den Niederlanden aus mit Geld unterstützt worden wären. Daher bezeichneten sie es auch als nicht mehr und nicht minder wie gerecht, wenn der König nicht nur sie, sondern auch die anderen Kronländer an der Tilgung der Kriegskosten teilnehmen lasse. Die Tendenz der örtlichen Autonomie offenbarte sich weiterhin in dem Verlangen, dafs die fremden Soldaten möglichst abgeschafft und nur inländische Truppen zur Führung des Krieges verwandt würden. Einen besonderen Wert legten sie darauf, dafs sie mit England durch eine enge Allianz verbunden würden, — schon wegen der gemeinsamen Handelsinteressen beider Länder. Erwägen wir, dafs die Beziehungen zu England für den Antwerpener Handel im Vordergrunde standen, so werden wir die Wichtigkeit dieses Momentes verstehen. Damals konnte ihnen der König noch in dieser Hinsicht beruhigende Erklärungen abgeben: war er doch der Gemahl der regierenden Königin, der katholischen Maria. Freilich waren die Tage dieser Frau schon gezählt, und es sollte ihre Nachfolge die protestantische Elisabeth antreten. Da wurde der Konflikt Spaniens mit England unvermeidlich: sollten sich nun die Niederlande dem spanisch-katholischen Interesse zuliebe in den Bruch mit England verwickeln lassen? So lauerte auch hinter dieser Forderung hinwiederum der Trieb zu regionaler Absonderung vom Ganzen der Monarchie.

Nachdem sie somit ihre Wünsche mit ungeschminkter Deutlichkeit vorgetragen hatten, gaben sie dem Könige gute Ratschläge für die Beendigung des Krieges, die abermals eine bittere Kritik seiner Politik, aber nur wenig erspriefsliche Erbietungen enthielten. Um die Mittel für die nötigen Rüstungen und zur Ordnung der königlichen Finanzen zu gewinnen, schlugen sie ihm vor, dafs er sein überflüssiges Domanium verkaufe; sie übersahen dabei, dafs dieses, auch wenn es ganz und gar veräufsert worden wäre, schon wegen seiner übermäfsigen Belastung schwerlich etwas Rechtes eingebracht hätte. Eine offene Erklärung des Staatsbankerottes muteten sie ihm zu, indem sie ihm rieten, den Zinsfufs für die Staatsschuld durch königliches Edikt zu reduzieren und dafür den Kaufleuten zur Entschädigung ein Moratorium für ihre eigenen Verpflichtungen zu gewähren. Aber was das Bedenklichste war: sie rügten aufs schärfste, dafs die Gelder, die sie früher für den Unterhalt von Truppen und Kriegsschiffen bewilligt hatten, nicht für diesen Zweck ausgegeben worden waren, dafs insbesondere der Weinzoll, den sie für die Ausrüstung und den Unterhalt einer Kriegsflotte bestimmt hatten,[1]) nicht dafür, sondern für das Geleit des Kaisers nach seiner Abdankung auf seiner Reise nach Spanien verbraucht worden war. Damit in Zukunft derartiges nicht mehr vorkomme, schlugen die brabantischen Deputierten unter dem Beifalle der Mehrheit vor, die Steuern überhaupt nicht mehr an die Kassen des Königs abzuführen, sondern eine eigene, rein ständische Behördenorganisation für die Verwendung der Steuer zu schaffen. Nur schüchtern liefsen sich dagegen einige Stimmen vernehmen, man dürfe die Autorität des Königs in der Disposition über die Beträge und die Verwendung der Steuern nicht antasten. Und was boten die Stände schliefslich dem Könige an? Die flandrischen Stände, die zuerst gar nichts bewilligen wollten, schlugen vor, einen Wertzoll von 1% auf alle Waren zu legen, die aus den Niederlanden nach Frankreich und den übrigen feindlichen Ländern ausgeführt würden, und zwar zur Besoldung der niederländischen Ordonnanzbanden im laufenden Kriege, jedoch nicht länger, indem die Zahlungen dafür durch ständische Kommissare geleistet werden sollten.

Es läfst sich denken, welchen Eindruck dieses Auftreten der Deputierten auf den König gemacht haben mufs. Zwischen der Krone und dem Lande öffnete sich eine tiefe Kluft. Für

den Augenblick kamen allerdings die grundlegenden politischen Differenzen weniger in Frage, als vielmehr die finanzielle Notlage, sowie der Umstand, dafs die Verwendung der Steuer ihm und seiner Verwaltung entzogen werden sollte. Das war für die Regierung ein Mifstrauensvotum in der schärfsten Form, zumal da der Kredit der Krone dadurch verkürzt, ja sogar, weil das Domanium bei Weitem überschuldet war, total vernichtet wurde. Aber bei der Notlage, in der sich Philipp befand, mufste er vor der Hand schweigen und den Ständen sogar gute Worte geben, um wenigstens eine höhere Bewilligung zu erlangen. Die Beschlufsfassung über den Antrag der flandrischen Deputierten wurde verschoben; die Verhandlungen mit den Generalständen aber dauerten fort, und am 17. Dezember überreichten ihre Bevollmächtigten dem Herzoge von Savoyen als dem obersten Statthalter ein neues Memoire, worin sie zwar alle ihre bisherigen Beschwerden und Forderungen aufrecht erhielten und neue hinzufügten, sich zugleich aber zu Zugeständnissen, betreffend die Höhe der Steuer, bereit zeigten. Sie beharrten darauf, dafs die Generalstände auf die sämtlichen Niederlande ausgedehnt würden, dafs das Verhältnis mit dem Reiche und mit England ohne Trübung bleibe, und begehrten, dafs die Handelsverträge mit England und mit der Hanse unverbrüchlich gehalten würden. Sie führten Klage über die Zollplackereien an der Grenze, über die Unsicherheit im Lande durch das Treiben vagabundierender Soldaten, desgleichen über verschiedene Verwaltungsmifsstände, so über das vom Könige einigen Kaufleuten verliehene Monopol der Alauneinfuhr. Sie wiederholten ihr Begehren, dafs die übrigen Kronländer in gleichem Mafsstabe zu den Kriegskosten herangezogen würden, und erklärten sich für unfähig, dem Könige bei der Tilgung seiner Schulden beizustehen, da sie selbst übermäfsig verschuldet seien.

Diesen Vorwürfen und Prätentionen gegenüber war es für den König immerhin tröstlich und angenehm, dafs sie ihm in der Geldfrage entgegenkamen. Sie waren bereit, ihm die Mittel zu gewähren, um den Krieg mit Nachdruck zu führen und zu beendigen. Sie meinten, es würde dafür einer Truppenmacht von 8000 Reitern und 30 000 Mann zu Fufs, sowie einer Flotte von zwanzig Schiffen bedürfen, und sie veranschlagten die Kosten der Heeresmacht für sechs Monate auf 1 380 642 £, die der Marine auf 230 000 £, sodafs sich also der voraussichtliche Gesamtbetrag

der Kriegskosten auf 1 610 642 £ belief. Sie drangen dem Könige das Zugeständnis ab, dafs die Reiterei zur Hälfte und die Infanterie zu zwei Dritteln aus Landeskindern bestehen sollte. Weiterhin erwogen sie, dafs nach dem Friedensschlusse noch für acht Jahre eine Garnison von 2000 Reitern in den Grenzfestungen erforderlich sein würde, deren Unterhalt jährlich nicht ganz auf 150 000 £ zu veranschlagen sei, und dafs ferner auf diese Frist von 8 Jahren noch weitere 6000 Reiter mit einem Wartegeld von 120 000 £ im Jahre angenommen werden müfsten, sodafs sich die Gesamtkosten für die Friedensmacht jährlich auf 270 000 £ stellen würden. Sie erklärten sich nun geneigt, für den Unterhalt dieser Truppen auf die nächsten acht Jahre eine Steuer von jährlich 800 000 £ zu bewilligen, und zwar unter der Bedingung, dafs die 1555 beschlossene sechsjährige Steuer zu Weihnachten 1557 aufhöre; es sollte also an ihre Stelle die neue Steuer treten. Jedem Lande sollte es überlassen bleiben, für die Aufbringung der ihm zugewiesenen Quote zu sorgen, d. h. zu bestimmen, ob es seine Quote auf dem Wege einer direkten oder indirekten Auflage aufbringen wolle.

Selbstverständlich wäre dem Könige damit wenig gedient worden, wenn ihm immer erst von Jahr zu Jahr je 800 000 £ zur Verfügung gestellt worden wären. Es lag ihm daran, dafs möglichst schnell bares Geld in gröfserer Menge für ihn flüssig gemacht wurde. Die Generalstände kamen diesem Wunsche durch ein sehr einfaches und praktisches Verfahren entgegen: sie wollten sofort ein Kapital von 2400000 £ beschaffen und zwar durch den Verkauf von wiederkäuflichen Renten zum Fufse von $8^1/_3\,\%$, sodafs sie sich dadurch jährlich mit der Zahlung von Renten in der Höhe von 200000 £ belasteten, d. h. mit einem Betrage, der ein Viertel der von ihnen geplanten Jahressteuer ausmachte. Die 2 400 000 £ sollten zur Besoldung von Heer und Marine zunächst auf sechs Monate verwandt werden, wofür ja die Kosten auf 1 610 642 £ berechnet worden waren; es blieb dann von dem ganzen Kapitale immer noch ein ansehnlicher Rest (von fast 800 000 £) übrig; davon konnte, so liefsen sie sich hören, der König den Krieg, wenn es nötig werden sollte, noch weitere drei Monate fortführen. Die jährliche Steuer aber von 800 000 £ sollte für drei Zwecke verwandt werden: 200 000 £ sollten zur Zahlung der wiederkäuflichen Renten dienen, 300 000 zu deren allmählichem Rückkaufe im Zeitraume

von acht Jahren ($8 \times 300\,000 = 2\,400\,000$); von dem Reste in der Höhe von abermals 300 000 £ sollte die Friedensgarnison besoldet werden. Die Zwangsbeitreibung von Steuerrückständen sollte den einzelnen Ländern zustehen; d. h. in der obersten Instanz dem Statthalter im Auftrage der Stände einer jeden einzelnen Provinz. Von neuem aber wurde als die Grundbedingung statuiert, dafs die gesamte Verwaltung der Steuer mit Einschlufs der Zahlung an die Soldaten Sache der Stände und der von diesen abhängigen Organe bleiben müsse.

Wenn auch diese Erbietungen schon erträglich waren, so genügten sie dem Könige doch noch nicht. Er versprach, die Beschwerden der Stände abstellen und alle ihre übrigen Wünsche berücksichtigen zu wollen, suchte sie aber zur Erhöhung ihres Angebotes zu bewegen. Er fand die von den Ständen für die Friedenszeit in Aussicht genommene Stärke der stehenden Reiterei zu gering, da sie früher 3000 Pferde betragen hätte; er vermifste ferner die früher vorhandene Fufstruppe für die Grenzgarnisonen in der Anzahl von 5000 Mann: für beide Zwecke habe man, so rügte er, vormals eine regelmäfsige Steuer im Reinertrage von über 500 000 £ zur Verfügung gehabt, an Stelle deren er sich jetzt mit 300 000 £ begnügen solle. Vor allem versicherte er, auf den Rest der sechsjährigen Steuer nicht verzichten zu können: denn darauf sei schon eine Anzahl von Schulden im Betrage von 1 400 000 £ verwiesen worden. Daher bat er die Stände dringend, neben der neuen die sechsjährige Steuer fortlaufen zu lassen. Die Deputierten kamen seinen Wünschen entgegen. Im Januar 1548 abermals zu Brüssel versammelt, schlugen sie ihm am 18. desselben Monats vor, dafs die neue Steuer von 800 000 £ statt acht im Ganzen neun Jahre währen sollte; sie wollten fernerhin die sechsjährige Bede noch ein halbes Jahr länger, bis zum Juli 1558, zahlen und zur Tilgung der auf ihr lastenden Verweisungen eine einmalige Summe von 1 200 000 £ ihren Kommittenten zur Bewilligung empfehlen. Nach ihrem früheren Anerbieten hätte der König durch den Fortfall von drei Jahren an der sechsjährigen Bede einen Ausfall von 2 750 000 £ gehabt; dieser verringerte sich jetzt, indem sie sich zu einem Mehr von 2 450 000 £ verstanden,[1]) zu nur 300 000 £; doch forderten sie dafür, dafs der König ihnen auch die Erhebung und Verwaltung der sechsjährigen Steuer überlasse. Bezüglich der Höhe der Truppen wurden einige Veränderungen getroffen: es

sollten für das Jahr 1558 achttausend Reiter und 12000 Mann zu Fufs aufgestellt werden; 6000 von jenen, 12000 von diesen sollten geborene Niederländer sein. Was die Zahl der Kriegsschiffe und die Friedenspräsenzstärke anbetraf, so liefsen es die Stände beim Alten. Nach dreitägigem Bedenken erklärte der König (am 21. Januar 1558) sein Einverständnis mit diesem Vorschlage, und die Deputierten kehrten in ihre Heimat zurück, um bei ihren Mandanten die Genehmigung der Summen zu betreiben, über die sie sich also mit dem Könige geeinigt hatten. Der Monarch bat sie, ihre Auftraggeber für die Bewilligung der auf die Einzelnen fallenden Quoten nach Kräften geneigt zu stimmen; zugleich händigte er ihnen eine förmliche Deklaration aus, derzufolge er ihnen die Verwaltung der Steuer überliefs.[1])

Im April stellten sich die Deputierten wieder in Brüssel ein, um über die Beschlüsse der Einzelstände Bericht zu erstatten. Die Session währte vom 7. April bis zum 4. Mai.[2]) Die meisten waren beauftragt, im Prinzipe das Einverständnis ihrer Mandanten mit den Mafsnahmen und Steuern auszusprechen, die im Januar zwischen dem Könige und den Deputierten vereinbart worden waren. Es traten allerdings Differenzen betreffend die Höhe und den Modus für die Berechnung der einzelnen Quoten zu Tage; einige Stände waren weit unter ihrer Quote geblieben, indem sie sich mit ihrer Armut und hohen Belastung entschuldigten. Am hartnäckigsten zeigten sich Utrecht und Seeland. Die Utrechter hatten die Bede gänzlich abgeschlagen und überhaupt keinen Bevollmächtigten geschickt; die Seeländer erboten sich zwar zu einer Steuer, lehnten aber jede Gemeinschaft in der Bewilligung mit den übrigen Ständen ab und wollten von den Abmachungen vom Januar nichts wissen; sie erklärten ausdrücklich, keinen Eingriff in die bisherigen Zustände der Steuerverwaltung zu Ungunsten des Königs vornehmen zu wollen.[3]) Einige Stände hatten endlich ihre Bewilligung an Bedingungen geknüpft, die entweder schwer erfüllbar, oder mit denen die anderen nicht einverstanden waren. So begehrten die Holländer, dafs der König die Macht der Inquisitoren nach Laut der Vorschriften des kanonischen Rechtes beschränke. Die anderen Deputierten lehnten diese Forderung ab. Ein Teil, darunter die Brabanter, erklärten, sie liefsen in ihrem Lande überhaupt keine Inquisition zu — weder nach dem kanonischen Rechte noch auch

sonst. Hennegau und Lille machten darauf aufmerksam, dafs nach dem kanonischen Rechte die Güter der Ketzer konfisziert würden, dafs sie aber davon befreit seien, dafs daher die Erfüllung des Wunsches der Holländer für sie eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeuten würde. Die übrigen Länder äufserten sich, sie würden schon von selbst dafür sorgen, dafs die Inquisition und die Inquisitoren sich keine Überschreitungen ihrer Vollmachten zu Schulden kommen lassen würden.

Um zwei Punkte entbrannte der Streit unter den Deputierten am lebhaftesten, über die Generalklausel und über die Organisation der Steuerverwaltung. Die zur Bewilligung gemäfs den Abmachungen vom Januar geneigten Stände hatten die übliche Bedingung hinzugefügt, dafs jene nur dann gelten solle, wenn sich auch alle übrigen Stände dazu nach Mafsgabe ihrer Quote verstünden. In der Sitzung vom 12. April verlangte nun der Herzog von Savoyen als Generalstatthalter, dafs diese Klausel zurückgezogen würde, da sonst bei der obstinaten Haltung einiger Stände, zumal der Utrechter, die Steuer ganz scheitern müsse. In der Diskussion darüber schieden sich die Deputierten in zwei Gruppen. An der Spitze der einen standen die Brabanter, an der der andern die von Flandern. Jene rieten, die Schwierigkeit dadurch zu heben, dafs der König einfach die Quote der Utrechter und die übrigen Fehlbeträge auf sich nehme; diese erwiderten, sie seien nicht ermächtigt, dazu ihre Zustimmung zu geben; ihnen schlossen sich die Holländer an. Um das unangenehme Hindernis zu beseitigen, entschlofs sich die Regierung, auf den durch die Brabanter gezeigten Ausweg einzugehen. Am 14. wurden die Generalstände vor den König beschieden,[1]) der sie im Beisein des Herzogs von Savoyen, Oraniens, Egmonts, des Marquis von Bergen op Zoom und des Grafen Mansfeld empfing. Viglius erklärte im Namen des Herrschers, dafs dieser bereit sei, die Differenzen zwischen den Quoten der Einzelstände und ihren tatsächlichen Anerbietungen provisorisch zu übernehmen, damit das Zustandekommen der Steuer nicht länger verzögert würde: er werde inzwischen versuchen, die Minderbewilligenden zur Erhöhung ihrer Beiträge zu bestimmen. Darauf ergriff der König selber das Wort; er ersuchte die Deputierten, dem Vorschlage beizupflichten, und bemerkte, er hätte gemeint, dafs die Stände besser für sein und ihr eigenes Wohl Fürsorge tragen würden.

Selbst die Bitte und der Tadel aus des Königs eigenem Munde hatten nicht sogleich Erfolg. Die Deputierten liefsen sich die Proposition, die ihnen der Präsident gemacht hatte, schriftlich geben und berieten darüber während der nächsten Tage. Zugleich wurde die Frage der Organisation der Steuerverwaltung erörtert, und hierbei kam es zu heftigen Zusammenstöfsen zwischen den Abgeordneten. Von vorn herein protestierten die flandrischen Deputierten gegen jede gemeinsame Verwaltung der Steuer unter dem Vorwande, dafs sie dann durch gemeinsame Haftung für die Rückständigen über ihre Quote hinaus belastet werden könnten.[1]) Um dieser Ausflucht die Spitze abzubrechen, beantragte Valenciennes: es sollte für die Verwaltung der Steuer ein Generalkommissar (commis général) ernannt werden; diesem sollte von den Generalständen Vollmacht und Instruktion, sowie vom Könige und den Generalständen die Autorität erteilt werden, die Säumigen zur Zahlung zu zwingen und im Notfalle Geld auf deren Kosten durch Anleihen aufzunehmen. Man hatte für dieses Amt den Antwerpener Bürgermeister Anton van Straelen in Aussicht genommen, einen sehr reichen und angesehenen Mann, der aus einer von Köln eingewanderten Familie stammte. Dafs aber ein Brabanter die Oberleitung der neu zu schaffenden ständischen Zentralverwaltung haben sollte, wollten die beiden anderen gröfsten Provinzen, Flandern und Holland, nicht dulden; sie meinten, dafs das ihre Unterwerfung unter Brabant bedeute. Flandern hatte dazu noch einigermafsen gerechtfertigten Anlafs, da seine Steuerquote um ein Sechstel höher war, als die Brabants; aber dieses Land war der eigentliche Träger der zentralständischen Bewegung und hatte bei den übrigen Provinzen den gröfsten Anhang. Auch war es zweckmäfsig, einen der gröfseren Antwerpener Bankiers für dieses Amt zu gewinnen. Die Erledigung der Angelegenheit wurde noch verschoben; denn weitaus am meisten drängte die Schwierigkeit hinsichtlich der Generalklausel. Die Brabanter bezeichneten ihre förmliche und rückhaltlose Zurückziehung als unmöglich; doch zeigten sie sich bereit, das Anerbieten des Königs anzunehmen und somit ihre Quote provisorisch und unter der Voraussetzung zu liefern, dafs sich die anderen Stände ihrem Vorgange anschlössen. Flandern und Holland blieben indes noch bei ihrer ablehnenden Haltung. Sie beharrten dabei, dafs sie, ohne sich mit ihren Kommittenten ins Einvernehmen gesetzt zu haben, die Generalklausel nicht fallen lassen und das Angebot

des Königs nicht annehmen könnten. Es blieb nichts übrig, als (am 16. April) die Sitzungen der Generalstände vor der Hand zu suspendieren, um den flandrischen und holländischen Deputierten Zeit zu gönnen, nach Hause zu reisen oder zu schicken, um sich mit ihren Mandanten zu beraten. Nur der Pensionär vom „Freiland“ zu Brügge, der mit genügenden Vollmachten versehen war, blieb von den Vlamen in Brüssel zurück.

Am 21. April kehrten die Pensionäre von Brügge, Gent und Ypern zurück; sie hatten mit ihren Notablen und Gemeinden verhandelt, und diese hatten dem Wunsche des Königs zu willfahren beschlossen.[1]) Die Holländer blieben noch länger aus; ohne ihre Rückkehr abzuwarten, wurden am 27. die generalständischen Tagungen wieder eröffnet. Auch für Utrecht waren jetzt Vertreter anwesend; die Resolution, die sie überbrachten, war ähnlich der Seelands. Ohne sich um die Abmachungen vom Januar zu kümmern, offerierten sie eine Bede von 8000 £ für jedes der nächsten drei Jahre, jedoch nur solange, als der Krieg währe; sie sollte also beim Eintritte des Friedens aufhören.[2]) Für die Aufbringung des Rentenkapitals von 2400000 £, für die Einnahme und Austeilung der zu bewilligenden Gelder schlugen die Brabanter eine lokale Organisation vor, derzufolge das Land in vier Quartiere geteilt wurde. Das erste Quartier sollte Brabant mit Mecheln und Namur, das zweite Flandern allein, das dritte Holland mit Seeland und Utrecht, das vierte sollten die kleineren wallonischen Landschaften bilden. Dagegen erhob sich Widerspruch. Die Holländer wollten von einer Gemeinschaft mit Seeland und Utrecht nichts wissen, da diese beiden ja bei ihrer von den übrigen Ständen ganz abgesonderten Stellung beharrten. Die wallonischen Provinzen, die sich mit dem Projekte zuerst einverstanden erklärt hatten, widersetzten sich ihm auch sehr bald. Denn Artois verlangte, als von alters her mit Flandern verbunden, zum flandrischen Quartiere geschlagen zu werden. Die anderen romanischen Landschaften beanspruchten darnach zunächst, jede für sich selbst, Selbstständigkeit in der Steuerverwaltung; darnach wollten auch sie mit Ausnahme des Hennegaus, der jetzt Anschlufs an Brabant wünschte, sich Flandern angliedern; dieses aber wollte für sich allein bleiben, und so zerschlug sich der ganze Plan.[3]) Es hat fast den Anschein, als ob ihn die Brabanter nur deshalb aufgebracht hätten, weil sie fürchteten, dafs eine Zentralverwaltung, die

das ganze Land umfasse, doch nicht zu Stande kommen würde; plötzlich aber besserten sich die Aussichten für die Herstellung einer zentralen Organisation der Steuerverwaltung.

Inzwischen war (am 30. April) Bescheid aus Holland eingetroffen; er brachte die Genehmigung der Proposition, die der König am 14. des Monats hatte vortragen lassen. Jetzt war das Zustandekommen der Steuer gesichert. Am 2. Mai fand die entscheidende Sitzung statt, in der die Generalstände dem Generalstatthalter die förmliche Bewilligung aussprechen sollten. Da aber erklärten die Deputierten von Flandern, dafs sie ihre Bewilligung nicht zusammen mit den übrigen Ständen, sondern nur für sich allein zu vollziehen gedächten. Darauf trat der Herzog von Savoyen an die flandrischen Stände heran und nahm von ihnen allein im Namen des Königs die Zustimmung zur neuen Steuer entgegen. Nachdem er ihnen dafür gedankt hatte, begab er sich auf seinen früheren Platz zurück, zeigte den übrigen Deputierten an, dafs Flandern soeben seine Genehmigung erteilt hätte, und bat sie, das Gleiche zu tun. Einstimmig und durch allgemeinen Zuruf drückten die Generalstände nunmehr ihr Einverständnis mit der Steuer aus; auch ihnen bezeugte der Herzog dafür seinen Dank. Nunmehr kam die Frage der Steuerverwaltung zur Erledigung, und zwar zu Gunsten der generalständischen Tendenzen. Der Herzog verwarf die Quartiereinteilung und empfahl den Ständen die Wahl eines „Superintendenten“, der, ohne selbst mit den Geldern in Berührung zu kommen, die Aufsicht über die Einnehmer und die Oberleitung der Verwaltung insofern haben sollte, als er bei der Verwendung des Geldes den Ständen die nötigen Weisungen zu erteilen hätte. Die flandrischen Deputierten erwiderten, sie könnten sich an dieser Wahl nicht beteiligen, da sie in keine Union mit den übrigen Ständen eintreten wollten; sie fügten hinzu, der König möge Jemanden ernennen, der mit den entsprechenden Befugnissen bekleidet sein sollte. Der Herzog bestimmte darauf, dafs die Generalstände eine für dieses Amt geeignete Persönlichkeit namhaft machen sollten, indem er bemerkte, dafs der König eben diese dann auch für Flandern bestätigen würde. So kam denn doch eine ständische Zentralverwaltung für die Steuer zu Stande. Gewählt wurde der Brabanter Anton van Straelen. Nur für die aufserflandrischen Stände war der neue „Superintendent“ als ständischer Beamter anzusehen; für Flandern fungierte er auf

Grund königlicher Ernennung, — genau betrachtet, also als Beamter der Krone.

Zum endgültigen Abschlusse war die Steuer allerdings auch jetzt noch nicht gelangt. Noch spielten Verhandlungen mit Utrecht und Seeland, damit sie sich der Bewilligung in der Form der Generalstände anpafsten, sowie mit denjenigen Ständen, die unter ihrer Quote geblieben waren, um sie zu einer nachträglichen Erhöhung zu bewegen.[1]) Sowohl den einzelnen Ständen wurden Acceptationsurkunden über ihre Bewilligung ausgestellt, als auch den Generalständen insgesamt. Die für die Generalstände ist vom 20. Mai datiert. Der provisorische Charakter des Standes der Dinge kam darin zum Ausdrucke; der König verwahrte sich nämlich dagegen, dafs ihm aus seiner Übernahme der Fehlbeträge ein Präjudiz erwachse, indem er sich vielmehr vorbehielt, durch Verhandlungen mit denjenigen Ständen, die zu wenig bewilligt hatten, diese Schwierigkeit zu lösen.[2]) Aber es war vorauszusehen, dafs diese Verhandlungen doch zu keinem vollbefriedigenden Ziele führen würden, und dafs die Annahme, wenngleich der Form nach nur interimistisch, doch faktisch eine endgültige bedeutete.[3]) Und was wichtig war: zwar wurden auch für die einzelnen Stände Acceptationsurkunden ausgestellt; die Acceptationsurkunde vom 20. Mai aber bezog sich auf die neunjährige Steuer schlechthin; sie war den Generalständen als solchen ausgestellt; es ward darin gesagt, dafs als Träger der Steuer die Stände in ihrer Gesamtheit zu gelten hätten.[4]) Das war immerhin eine Art von Anerkennung der zentralständischen Tendenzen durch den Monarchen. Vorübergehend hatten sich fernerhin jetzt alle Stände faktisch der ständischen Zentralverwaltung unterworfen, und der König hatte ihr seine Autorisation gewährt.

Unverzüglich gingen die Deputierten ans Werk, die vom Könige zugestandene Ordnung für die Erhebung und Verwaltung der neunjährigen Steuer zu schaffen. Es wurden ständische Steuereinnehmer bestellt, desgleichen Zahlmeister, die unter Mitwirkung gleichfalls ständischer Musterherren die eingelaufenen Gelder den Truppen auszuteilen hatten. Sie waren dem Superintendenten oder Generalkommissär Anton van Straelen unterstellt.[5]) Dieser hatte die oberste Leitung und Aufsicht; alle anderen Beamten hatten ihm Rechnung zu legen; er war hinwiederum den Generalständen allein und unmittelbar verantwortlich. Ausdrücklich war in seine Instruktion aufgenommen, dafs er sich

durchaus in deren Schranken zu halten habe und widersprechende Befehle des Königs oder des Generalstatthalters nicht ausführen dürfe. Die ganze Organisation erhielt den Namen „Generalität“ (généralité) oder „Union“. Vom 14. bis zum 22. Oktober 1560 fand in Brüssel eine Versammlung der generalständischen Deputierten statt, auf der Straelens Rechnung über die 2 400 000 £ geprüft wurde, die durch den Verkauf von Renten in der Höhe von 200 000 £ 1558 zur Bezahlung der von den Ständen auf ihre Kosten übernommenen Truppen aufgebracht worden waren. Am 15. November 1560 erhielten er und die übrigen Steuerbeamten förmliche Entlastung.[1]) Die 1558 mühsam hergestellte Einigung unter den Generalständen ging aber gerade auf dieser neuen Tagung in die Brüche. Die alte Rivalität zwischen Flandern und Brabant verschärfte sich zu offenem Konflikte. Schon was die Rechnungslegung anbelangte, erhoben die flandrischen Deputierten Einwendungen; zugleich erneuerten sie ihren Einspruch gegen die zentralständische Verwaltung überhaupt. Sie setzten auseinander: das Amt des Superintendenten oder Generalkommissärs sei in Friedenszeiten nicht mehr nötig. Sie wüfsten ja, welches die Ordonnanzbanden seien, an die sie ihre Quote zu entrichten hätten, und das wollten sie fortan selber ohne Vermittlung des Generalkommissärs durch ihre eigenen Schatzmeister und Musterkommissare tun.[2]) Holland schlofs sich diesem Proteste an, sodafs die zentralständische Administration gesprengt wurde. Der König bekam freilich auch dadurch die Steuerverwaltung nicht wieder in seine Hand; es erwuchsen ihm aus der Uneinigkeit der Stände keine Vorteile, sondern nur neue Schwierigkeiten.

Gewifs war die Schaffung einer geschlossenen ständischen Zentralverwaltung, wie sie 1558 angebahnt worden war, ein grofser Fortschritt auf dem Gebiete des staatlichen Lebens. Hätten diese Einrichtungen Bestand gehabt, so wäre ohne Zweifel eine starke Kräftigung des ständischen Lebens und Einflusses eingetreten, die auch die Zustände der Verfassung im engeren Sinne vielleicht nicht unberührt gelassen hätte. Aber der starre Partikularismus, der provinzielle Sondergeist waren stärker als der Einheitsgedanke. Allerdings gab es politische Köpfe, die sehr wohl erkannten, dafs für den Kampf gegen die despotischen Tendenzen und das politisch-religiöse System der spanischen Monarchie, wie er sich eben damals vorbereitete, eine bessere

Organisation der ständischen Gewalt die unerläfsliche Vorbedingung sei. Fürst Wilhelm von Oranien und der Markgraf von Bergen op Zoom waren die vornehmsten Verfechter dieser auf einen Aufschwung der Stände gerichteten Tendenzen, aber mit einem geringen Glücke. Alle Versuche des Prinzen von Oranien, die Stände von Holland zu überreden, dafs sie sich der zentralständischen Steuerverwaltung anschlössen, blieben fruchtlos. Und es waren nicht einmal nationale Gegensätze, die diesen Zwiespalt der Stände hervorriefen, sondern rein provinzielle Eifersucht, engherzigster Partikularismus. Die romanischen Provinzen fügten sich ohne weiteres der Oberleitung eines Brabanters, nicht aber die germanischen Holländer und die stammesverwandten Vlamen in Flandern.

Nicht ganz ungern konnte die Regierung solche Uneinigkeit sehen. Aber sie wurde der Sache doch auch nicht froh. Als sich Holland und Flandern in den Jahren 1560 und 1561 von der Generalität lossagten, verweigerten die Brabanter im Namen der übrigen Generalstände die Auszahlung der beim Generalkommissar eingegangenen Gelder für die Ordonnanzbanden, wenn nicht die Regierung Holland und Flandern zwänge, bei der Organisation von 1558 zu verharren. Wie aber sollte die Regierung Macht und Mittel haben, die flandrischen und holländischen Stände zum Eintritte in die Generalität zu nötigen? Die Folge davon waren für sie neue ärgerliche Verlegenheiten. Entweder mufste sie durch gütliches Zureden die Brabanter bewegen, wenn der Soldtermin für die Ordonnanzbanden herannahte, den Generalkommissar im Namen der Generalität zu provisorischer Zahlung anzuweisen, ohne dafs daraus ein Präjudiz zum Nachteile der Generalität entstünde.[1]) Oder damit beide Teile zu ihrem Rechte kämen, lieferte Holland seine Quote der Zentralregierung ab, die sie dann von sich aus an die Generalität überwies.[2]) Immer wieder von Neuem wiederholte sich dieses Spiel. Im Jahre 1564 bestanden alle diese Schwierigkeiten noch unvermindert fort.

Um gerecht zu sein, mufs man anerkennen, dafs sich die Regierung mit solchen Zuständen auf die Dauer nicht zufrieden geben konnte. Aber noch mehr als an dem Mangel hinsichtlich der Organisation der ständischen Verfassung nahm sie an der politischen Haltung der Stände Anstofs. Auf dem Ständetage zu Valenciennes war es offenbar geworden, dafs das Land von der Politik der Krone nichts wissen wollte. Sehr wohl war sich

der König bewufst, dafs er auch in der Folgezeit nicht in andere Bahnen eingelenkt war, dafs alles beim alten geblieben war, und dafs sich der Gegensatz zwischen ihm und dem Lande immer mehr verschärfte. Da nahm er sich denn vor, sich durch die einmal gemachten Erfahrungen belehren zu lassen und sich allen Plänen zu einem weiteren Ausbau der ständischen Verfassung aufs entschiedenste zu widersetzen. Vor allem war er entschlossen, ihnen ein Zugeständnis nicht mehr zu gewähren, nämlich das gemeinsamer Beratung. Die Generalstände sollten zwar, wenn er Steuern von ihnen heischte, in der alten Form zusammentreten, nämlich vereint seine Proposition anhören; aber dann sollten sie sich, wie es früher geschehen war, von einander trennen, und jeder Stand sollte für sich gesondert beraten und mit der Regierung verhandeln. Denn es sollte verhütet werden, dafs sie, wie Ende 1557 und Anfang 1558, nochmals in die Lage kämen, in ihrer Gesamtheit eine so freie Kritik zu üben, vor dem Volke eine so deutliche Sprache zu führen und der Krone Bedingungen vorzuschreiben, für die es dem Einzelnen an Mute wohl mangeln mufste. Die Erfahrungen, die Maria von Ungarn im Anfange ihrer Regentschaft gemacht hatte, sie blieben auch ihm somit zum Beginne seiner Regierung nicht erspart. Und noch mehr: selbst wenn der König alle die Bedingungen erfüllte, die sie ihm vorschrieben, so konnte er bei dem Mangel unbeschränkter Vollmachten und eines festen Mehrheitsprinzipes noch nicht sicher sein, ob nicht alle seine Opfer und Zugeständnisse fruchtlos sein würden, da die so nötigen Geldbewilligungen schliefslich doch nicht oder nur mit unglaublicher Mühe und Not zu Stande kamen. Je mehr nun unter der Statthalterschaft Margaretens von Parma im Lande die Erbitterung und die oppositionelle Stimmung wuchsen, um so lauter erscholl der Ruf nach Generalständen, und um so fester verschlofs der König davor seine Ohren. Man hat bisher übersehen, welches die eigentliche Bedeutung dieses Rufes war: es war darin enthalten das Verlangen, dafs der König den Deputierten der dreizehn in den Generalstaaten vereinigten Provinzen gemeinsame Beratungen erlaubte; war ihnen das erst gewährt, so wufsten sie sehr wohl, welche Forderungen sie dem Könige als den Ausdruck der Wünsche des Landes vorlegen wollten; durch Handhabung ihres Bewilligungsrechtes wollten sie ihm deren Genehmigung abtrotzen. Die alte Form der generalständischen Beratungen erschien ihnen jetzt so

ungenügend, dafs sie den Ausdruck „Generalstände“ nur noch auf Tagungen mit gemeinsamen Verhandlungen angewandt wissen wollten.

Als die Spannung zwischen den Grofsen und Granvella im Anfange der sechziger Jahre stieg, kam die generalständische Bewegung im Lande in neuen Flufs. Ihre Führer trachteten damals nach nichts Geringerem, als im Wesentlichen die gesamten Regierungsgeschäfte in die Machtsphäre der Generalstände zu rücken. Wer kann wissen, falls ihnen dies gelungen wäre, ob sich die Generalstände dann nicht auch zu der so notwendigen Reform ihrer Verfassung, zur Durchführung des Majoritätsprinzipes oder etwa gar zur Erteilung unbedingter Vollmachten an ihre Deputierten, entschlossen, d. h. eine wahre staatsrechtliche Landesrepräsentation geschaffen hätten? Denn sonst war auf eine Herstellung geordneter Zustände und auf eine dauernde Behauptung der einmal gewonnenen Stellung gegenüber der Krone nicht zu hoffen. Allzu gewagt könnte uns eine solche Aussicht freilich erscheinen. Immerhin sprechen gewisse Anzeichen dafür, dafs damals in der Tat das grofse Ziel, das ihnen vorschwebte, die einzelnen Stände einander näher rückte und die partikularistischen Neigungen zu unterdrücken vermochte. Wenigstens wissen wir, dafs selbst Holland und Flandern damals, im Jahre 1564, Miene machten, sich der Generalität zu unterwerfen.[1]) Der König wufste, was er für seine Autorität aufs Spiel setzte, wenn er sich dem Verlangen der Opposition beugte; daher blieb er fest bei seiner Weigerung, und so brachen denn die Unruhen des Jahres 1566 aus.

Wir müssen hier einen Augenblick verweilen, um einen Blick auf die universale Bedeutung dieser Vorgänge zu werfen. Sie wird uns am besten verständlich werden, wenn wir die analoge Entwicklung in dem Herrschaftsgebiete der österreichischen Habsburger zur Vergleichung heranziehen. Die einzelnen historischen Territorien, aus denen sich die österreichisch-habsburgische Monarchie zusammensetzte, hatten jedes seine besondere Ständeverfassung. Die österreichischen Ständeverfassungen waren aber viel vollkommener ausgebildet, als die niederländischen; man kannte hier das Majoritätsprinzip, sowie die Erteilung unbedingter Vollmachten. Wir verweisen hierfür auf das Beispiel Schlesiens, dessen staatsrechtliche Entwicklung sehr grofse Ähnlichkeit mit der der Niederlande aufweist. Es zerfiel im Mittelalter in eine

Anzahl kleiner selbstständiger Landschaften, und erst in den Zeiten des Matthias Corvinus bildete sich eine kräftige Gesamtverfassung heraus, die ihren Schwerpunkt in einem allgemeinen schlesischen Generallandtage fand, ungefähr um dieselbe Zeit, als Philipp der Gute in den Niederlanden die Generalstaaten schuf. Hier aber setzte es die Majorität — gegen die Opposition einer partikularistisch gesinnten Minderheit — durch, dafs die Deputierten der einzelnen Stände mit unbedingten Vollmachten ausgestattet wurden. Es gab ferner drei Kollegien, das erste der mediaten Landesherren, das zweite der Ritterschaften, das dritte der Städte der unmittelbaren Krongebiete, der sogenannten Erbfürstentümer. In jeder dieser Kurien wurde nach dem Majoritätsprinzipe abgestimmt; wenn sich die einzelnen Kurien unter einander nicht zu einigen vermochten, sondern wenn ihre Separatvota auseinandergingen, so gab der Vorsitzende das sogenannte „votum conclusivum“ ab, indem er sich derjenigen Ansicht anschlofs, für die sich zwei Kurien ausgesprochen hatten; es kam also ein einheitlicher Landesbeschlufs zu Stande. So finden wir im Herrschaftsbereiche der österreichischen Habsburger allerdings Ständeversammlungen, die als wahre Repräsentationen ihrer Länder zu betrachten sind.

Gewifs war schon dies gegenüber den niederländischen Verfassungsverhältnissen eine hohe Stufe der Entwicklung. Aber der Regierung selber war das noch nicht genug. Es wäre Ferdinand I. am liebsten gewesen, wenn er einen obersten Landtag für alle seine Territorien hätte schaffen können, um mit einem Schlage die Bewilligungen zu erzielen, um die er jetzt mit den Ständen der einzelnen Länder lange feilschen mufste. Zunächst war es sein Bestreben, allgemeine Ausschufslandtage sämtlicher böhmischer Kronländer (Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausitz) zu stande zu bringen. Bereits mit diesem Plane stiefs er jedoch auf Widerstand bei den einzelnen Landschaften. Sie weigerten sich, zu diesen Ausschufslandtagen ihre Gesandten mit unbedingten Vollmachten auszustatten und wollten die definitive Bewilligung nicht aus der Hand geben. Nationale und religiöse Antipathieen, Trachten nach provinzieller Selbstständigkeit hinderten den engeren Zusammenschlufs aller böhmischen Länder, zwar gegen den Willen der Krone, aber zu deren Vorteile. Noch viel aussichtsloser waren natürlich die Versuche des Königs, die Stände aller Länder der gesamten habsburgisch-österreichischen Monarchie

zu vereinigen. Als Rudolph II. 1579 den Ständen Böhmens und der böhmischen Nebenländer vorschlug, sich gemeinsam mit denen Ungarns und Österreichs zu beraten, erhielt er eine ablehnende Antwort.

Wir gewahren den Unterschied hinsichtlich der Entwicklung in den Ländern der österreichischen und der spanischen Linie des Hauses Habsburg. In den Niederlanden drängen die Stände in ihrer Mehrheit nach einer festeren Vereinigung, und der König stemmt sich dagegen mit aller Kraft; im Osten geht der König darauf aus, die Stände aller Territorien zu einem Ganzen zu verschmelzen, und die Länder widersetzen sich. Das Motiv der österreichischen Habsburger ist die Erleichterung der Steuerbewilligung; sie fühlen sich im Übrigen in den politischen Grundfragen mit ihren Ländern insoweit eins, dafs sie, um diesen augenblicklichen Vorteil zu erreichen, den Machtzuwachs, der den Ständen aus ihrer Vereinigung erwachsen mufste, als nicht allzu gefährlich für ihre Zwecke betrachten durften. Philipp II. aber nahm seine abweisende Haltung ein, einmal weil er sich auch aus einer verstärkten Zentralisation der ständischen Machtbefugnisse nicht mit Sicherheit eine gleichmäfsige und glatte Erledigung der für ihn notwendigen Steuerbewilligungen versprechen konnte, alsdann weil er die mit ihr unvermeidlich verbundene Erhöhung des ständischen Einflusses um so mehr fürchten mufste, als er sich dessen klar bewufst war, dafs sich seine Politik durchaus nicht des Beifalls seiner Untertanen erfreute. Vor allem wollte er ihnen aus religiösen Gründen das begehrte Zugeständnis nicht gewähren. Denn es wurde in der Folgezeit immer offensichtlicher, dafs das Verlangen nach „Generalständen“ eben soviel bedeutete, wie das Streben nach der Erringung von Religionsduldung, und dazu wollte er sich nun und nimmer verstehen. Mit Gewalt widersetzte er sich dem Ansinnen der ständischen Opposition; offene Empörung war davon die Folge. Der Aufstand wurde freilich niedergeschlagen, und Alba kam ins Land, um die ständische Bewegung für immer unschädlich zu machen und die Niederlande in Religion und Politik für immer dem spanischen Machtgebote zu unterwerfen. Aber auf die Dauer reichten dazu die Kräfte Spaniens doch nicht aus: die nördlichen Provinzen rissen sich los, d. h. die Stände machten hier dem staatsrechtlichen Dualismus ein Ende, indem sie die Mitherrschaft und Oberherrschaft der Krone ab-

schüttelten und die ganze Staatsgewalt an sich zogen. Zugleich vollzogen sich Wandlungen im Innern der ständischen Körperschaft; das Hervortreten der städtischen Elemente, die Ausmerzung des Prälatenstandes, wo ein solcher bestand, oder doch wenigstens die Abstreifung seines geistlichen Charakters. So stellten sich die nördlichen Niederlande fortan als ein äufserst kompliziertes bundesstaatliches Gebilde dar; aber das Staatsrecht der Republik trug unverkennbar die Züge seiner Herkunft aus dem dualistischen Ständestaate des Mittelalters. Die Landesherrschaft freilich war beseitigt; die Staatsgewalt war auf die Stände übergegangen, und innerhalb dieser dominierte das städtische Element derart, dafs die ganze Republik als ein Komplex zahlreicher mehr oder minder wichtiger Stadtrepubliken erscheinen könnte. Die Einrichtung der generalständischen Kongresse wurde der Form nach im Wesentlichen übernommen; eben davon erhielt das neue Staatswesen seinen Namen, den der „Generalstaaten". So hat sich die erste Republik des nördlichen Europas folgerichtig aus dem dualistischen Ständestaate des Mittelalters heraus entwickelt.

Ganz anders war es in dem Reiche der österreichischen Habsburger. Diese fügten sich im 16. Jahrhundert in das Unvermeidliche. Selbst ein persönlich so strenger Katholik, wie Ferdinand I., hatte politischen Takt genug, um einzusehen, dafs das Unternehmen einer rücksichtslosen Durchführung der katholischen Idee in seinen Ländern, die Aufrechterhaltung der religiösen Einheit um jeden Preis, ihm und seinem Geschlechte die Herrschaft kosten könne, wie das wenige Jahre später sein Neffe Philipp in den Niederlanden erleben mufste. Das eben war der Unterschied zwischen den österreichischen und den spanischen Habsburgern des 16. Jahrhunderts: Ferdinand I. bat seinen Bruder Karl V., den Widerruf des Vertrags von Passau zu unterdrücken, da das sein und seiner Kinder Verderben sein könnte; Philipp II. erklärte, lieber wolle er alle seine Länder verlieren, als von seinem Systeme um eines Haares Breite abweichen. In Karl V. hatten beide Richtungen sich noch einigermafsen die Wage gehalten, die politische Rücksicht auf der einen und auf der anderen Seite der konfessionelle Eifer. In der letzten Hälfte seiner Regierung gewann freilich in ihm bereits das zweite Moment die Oberhand, und immer stärker trat es gegen das Ende seines Lebens hervor: wie hat er es da bedauert, dafs er das einstmals Luthern gegebene Wort des freien Geleites nicht

gebrochen hatte! Nach seiner Abdankung traten dann schliefslich die beiden Tendenzen, die in ihm wirksam gewesen waren, gleichsam auseinander; die erstere wurde zur Richtschnur der österreichischen Habsburger, die letztere zu der ihrer spanischen Vettern.

Indem sich die Österreicher den Verhältnissen, wie sie nun einmal lagen, vorübergehend anpafsten, indem sie mit dem Protestantismus zeitweise paktierten, haben sie nicht nur ihre Dynastie, sondern auch den Katholizismus sowohl in ihren Erblanden, als auch damit zum guten Teile für Deutschland überhaupt gerettet. Das war freilich nicht nur das Ergebnis ihrer politischen Einsicht, sondern auch glücklicher Umstände. Wäre ihnen der Plan gelungen, den sie aufgenommen hatten, um mit der Steuerbewilligung leichteres Spiel zu haben, nämlich die Stände sämtlicher Länder, nicht blofs der Krone Böhmens, sondern auch Österreichs, ja sogar Ungarns, zu einem ganzen Korpus zu vereinigen, so wäre eine furchtbare Gefahr für die Krone heraufbeschworen worden. Denn dann war die Möglichkeit gegeben, dafs in einem und demselben Augenblicke sämtliche Länder in einmütiger Gegnerschaft dem Könige gegenübertraten. Hätte der erste Ferdinand auch nur seinen Zweck einer festeren Verbindung der zu Böhmen gehörigen Länder erreicht, so hätte der zweite wohl nie einen Majestätsbrief zerschnitten. So aber konnte, als auch in den österreichischen Habsburgern der Glaubenseifer zum treibenden Motive geworden war, die Gegenreformation nach und nach in den einzelnen Ländern, die für sich allein der übermächtigen Krone erfolgreichen Widerstand zu leisten nicht die Kraft hatten, an das Werk gehen und den Protestantismus unterdrücken. Österreich-Böhmen wurde ein katholisches Reich und vermochte das Banner der Gegenreformation auch für Deutschland zu entfalten.

So hatte die vorübergehende Mäfsigung der österreichischen Habsburger des 16. Jahrhunderts, unterstützt vom Partikularismus ihrer Länder, die trefflichsten Früchte für die Sache und die Religion getragen, der sie dienten. Sie hatten nicht durch vorzeitigen Übereifer zur unrechten Stunde den Widerstand ihrer Völker herausgefordert. Dadurch ward es ihren Nachkommen im folgenden Jahrhunderte möglich, die Einheit der Konfession in ihrem Reiche wieder herzustellen und sich der Mitherrschaft der Stände in ihren Ländern zu entledigen, d. h. den dualistischen

Ständestaat des Mittelalters gleichfalls zu vernichten und an seine Stelle die absolute Monarchie zu setzen. Philipp dagegen hatte den Bogen zu früh überspannt, und so war die Sehne gerissen. Das ist die weltgeschichtliche Bedeutung des Freiheitskampfes der Niederländer: während sonst überall auf dem Kontinente der Kampf zwischen Königtum und Ständen mit der Unterwerfung der letzteren endigte, wurde er hier in jahrzehntelangem heldenmütigen Ringen zu ihren Gunsten entschieden; während in den übrigen Ländern, die zu dem Weltreiche der Habsburger gehörten, die wiederhergestellte Einheit des katholischen Kirchentums triumphierte, wurden sie der sichere Hort und die Vorburg des Protestantismus auf dem Kontinente, und noch mehr als das, eine sichere und dauernde Zufluchtsstätte der Gewissensfreiheit. Einst war diese das Ziel einer Bewegung gewesen, die von dem besten Teile selbst der katholischen Bevölkerung getragen wurde, an deren Spitze die edelsten Grofsen des Landes standen, und die schliefslich an dem Widerspruche, den sie in sich selbst trug (insofern als Katholizismus und Toleranz nun einmal ihrem innersten Wesen nach Gegensätze sind), an ihrer Unklarheit und an der unbeugsamen und starren Festigkeit der Krone als der Trägerin der katholischen Idee bis in ihre äufsersten Konsequenzen gescheitert war. Jetzt hielt sie in dem argverwüsteten und geschlagenen Lande ihren Einzug und fafste in ihm festen Fufs, nicht gerade als ein Kind des Protestantismus, aber doch in seinem Gefolge, in seinem Schutze gedeihend, an den grofsen Namen Wilhelms des Schweigers sich knüpfend. Politische und religiöse Freiheit, wenngleich nicht unbedingt, so doch bis zu einem gewissen Grade, sowie der Protestantismus: das war der Boden, auf dem sich nun in den nördlichen Niederlanden durch Ausbau der schon vorhandenen Grundlagen, wie wir sie in diesem Bande schilderten, eine materielle und geistige Kultur entwickeln konnte, wie sie schneller und glänzender wohl niemals gereift ist, die das 17. Jahrhundert durchstrahlte, und durch welche die Niederländer eine geraume Zeit hindurch die Lehrmeister Europas geworden sind.

Anmerkungen.

Die erste, fett gedruckte Ziffer bedeutet die Seitenzahl, die darauf folgende Ziffer die Nummer der Anmerkungen, die zu den einzelnen Seiten gehören.

8, 1. Arnoldi, Geschichte der Oranisch-Nassauischen Länder, Band I bis III, 1799—1816. Münch, Geschichte des Hauses Nassau-Oranien, Band I bis III, 1831—1833. Schliephake, Geschichte von Nassau, Band I—IV, 1866—1873. (Die folgenden Bände von Menzel.)

9, 1. Im 18. Jahrh. wurde (von Gebhardi, Von dem Ursprunge des durchl. Hauses der Fürsten von Nassau, 1732, und insonderheit von Kremer, Origines Nassoviae, 2 Teile, 1799) die Ansicht eines Zusammenhanges der Nassauer mit den Saliern verfochten; Wenck (Histor. Abhandl. 1778, Stück 1 und Hessische Landesgeschichte I, 1789) hat diese Hypothese widerlegt. Über die neueren Kontroversen betreffend die Herkunft der Nassauer vgl. Schliephake, Von dem Ursprunge des Hauses Nassau, 1857, und Geschichte von Nassau I, 84 ff.

12, 1. Die zum Anfange des 13. Jahrh. von einem Arnsteiner Mönche verfafste Biographie des Grafen Ludwig von Arnstein erzählt von diesem: „Comitiam suam Dominis de Ysenburg resignavit, quam ipsi dominis de Nassawen et Catzenellenboigen postea vendiderunt" (Kremer, Origines Nass. II, 370).

12, 2. Schliephake, Geschichte von Nassau I, 243 f.

14, 1. Der Teilungsvertrag ist datiert vom 16. Dezember 1255; vgl. Codex diplomaticus Nassovicus, edd. Menzel und Sauer 1886, I, 389.

15, 1. Er war geboren c. 1256; sein Vater Walram fiel kaum zehn Jahre später (c. 1265) in Geisteskrankheit und ist wohl nicht lange nachher gestorben. Vgl. die von Sauer in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichte 18, S. 233 ff. mitgeteilten Urkunden. Die erste Regierungshandlung Adolfs als Grafen von Nassau fällt in das Jahr 1277, vgl. Schliephake a. a. O. II, 90.

15, 2. Vgl. ebd. II, 201 ff. Pirenne, Geschichte Belgiens 1899, I, 266 ff. Blok, Geschichte der Niederlande 1902, I, 304 ff.

16, 1. Johannes von Victring bei Böhmer, Fontes rer. Germ. I, 322 und 330.

17, 1. Noch im Jahre seiner Erhebung zum deutschen Könige (1292) erteilt Wolf dem Herzoge Johann von Brabant nicht nur die förmliche Anerkennung für Brabant, sondern auch für Limburg; er verspricht ihm fernerhin seinen Schutz und die Aufnahme in die Reihen seiner besonderen Freunde. Im November desselben Jahres bestellt er ihn zum obersten Vogte und Statt-

halter des Reiches von der Mosel und am anderen Ufer des Rheins von Westfalen an bis zur See (Die Urk. bei Lüning, Cod. Germ. Dipl. II, 1154 ff.).

17, 2. Ottokars österreichische Reimchronik, ed. Seemüller, MG., Deutsche Chroniken V, 2, S. 785, V. 58930 ff.

17, 3. Vgl. Busson, Beiträge zur Kritik der steirischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert. II. Die Wahl Adolfs von Nassau. Sitzb. Wien. Ak. phil.-hist. Klasse CXIV, 37 ff.

18, 1. Österreichische Reimchronik a. a. O., Kap. 550. Zur Kritik der Erzählungen des Reimchronisten vgl. die in der vorigen Anm. erwähnte Abhandlung Bussons.

19, 1. Apologie de Guillaume IX. Prince d'Orange contre la proscription de Philippe II. Roi d'Espagne présentée aux États Généraux des Pays-Bas, le 13. décembre 1580, zitiert nach dem Abdrucke in Du Mont, Recueil des traités V, 1, 394.

21, 1. Vgl. zum Folgenden die bereits zitierten Schriften von Arnoldi und Münch, sowie Groen van Prinsterer, Archives de la maison d'Orange-Nassau, Série I, 1841, I², 54 ff. (Einleitung), ferner van Goor, Beschryvinge van stadt en land van Breda, 1744 und Th. M. Roest van Limburg, Het kasteel van Breda, Schiedam 1904.

22, 1. Vgl. die Beschreibung der Baronie Breda im Tegenwordigen Staat 1740, XII, 141 ff. und 207 ff.

22, 2. Vgl. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsch volk 1892, I, 155 und Roest van Limburg, S. 7.

23, 1. Tegenw. Staat, X, 154 ff.

23, 2. Chronica ducum Lotharingae et Brabantiae auctore M. Edmundo de Dynter, ed. F. X. de Ram, 1857, III, 175 f. Haraeus, Annales rerum Brabantiae I, 377.

24, 1. Gedruckt bei Miraeus, Opera diplomatica, ed. Foppens, 1723, I², 325 ff.

24, 2. Dynter a. a. O. 342. Löher, Jakobaea und ihre Zeit 1862, I, 322. Über den Anteil Engelbrechts an den oben geschilderten Ereignissen vgl. insbesondere Divaeus, Res. Brab. I, 353.

25, 1. Münch a. a. O., S. 47.

25, 2. Am 27. Juni 1418 sagten verschiedene Parteigänger Johanns von Baiern dem Herzoge von Brabant ab, darunter Johannes junior comes de Nassouw; der Absagebrief ist zu finden bei Dynter III, 373. Löher a. a. O., I, 353 erzählt, ein Sohn Engelbrechts habe sich zu Johann von Baiern gehalten. Engelbrechts Sohn Johann war damals aber erst ungefähr acht Jahre alt, sodafs der Johann junior comes de Nassouw ohne Zweifel Engelbrechts jüngerer Bruder Johann III. ist. Vgl. über diesen Münch III, 58.

26, 1. Dynter a. a. O. 357.

26, 2. Ebenda 373.

26, 3. Münch a. a. O. 47.

26, 4. In demselben Sinne wie der Titel „Infant" in Spanien; vgl. Löher I, 472.

30, 1. Dynter a. a. O. 418.

30, 2. Ebenda 425.

31, 1. Gedruckt bei van Goor, Beschryvinge van stadt en land van Breda, 1744, S. 520, wiederholt bei Münch III, 45, Anm. **, von Münch unrichtig als Leumundserklärung für Engelbrecht gegenüber dem Vorwurfe der Teilnahme am Morde des Wilhelm van dem Berghe aufgefafst (d. Nivelle 29. März 1423, stil. brab. 1422).

31, 2. Ehrenerklärung der drei Stände von Brabant für „Joncheer Engelbrecht Greve te Nassow, Heere te Leck ende tot Breda" gegenüber den Verläumdungen des Herrn Reyner van Berge, d. Löwen, 10. April 1423, gedruckt van Goor, 521, gleichfalls wiederholt bei Münch S. 46. Auch den Sinn dieser Urkunde hat Münch mifsverstanden, indem er davon spricht, dafs durch sie Engelbrecht gegen die „Anklage wegen Felonie und Aufreizung der Stände" in Schutz genommen werden sollte.

32, 1. Joh. I. Pontanus, XIV boeken van de Gelderse Geschiedenissen 1654, S. 217.

32, 2. Die oben im Texte enthaltene, aus einem älteren Werke übernommene Angabe von der Anwesenheit Engelbrechts bei der Inauguration der Löwener Hochschule ist schwerlich richtig; wenigstens wird er nicht unter den dabei anwesenden Personen angeführt; vgl. E. Reussens, Documents relatifs à l'histoire de l'université Louvain 1902, I, 74 f. Die Stiftungsurkunde (d. 7. Nov. 1426) ebenda S. 41 (älterer Druck bei Martène, Thesaurus anecd. I, 1766 ff. „Per dominum ducem in suo concilio, in quo Engelbertus comes de Nassavia, dominus de Lecka et de Breda").

33, 1. Arnoldi III, 155.

33, 2. van Goor S. 29.

33, 3. Busken-Huet, Rembrandts Heimat, deutsch herausgegeben von G. von der Ropp, 1886, I, 222; Galland, Geschichte der holländischen Baukunst und Bildnerei, 1890, S. 86. Abbildungen bei van Goor, S. 81, und Roest van Limburg, S. 19.

35, 1. Vgl. dazu Arnoldi III, 157 ff.

35, 2. Wagenaer, Vaderlandsche Historie 1752, IV, 12.

35, 3. Ebenda S. 37.

35, 4. Vgl. dazu Blok II, 394 f. und Pirenne S. 340 ff.

37, 1. Mémoires de J. du Clercq sur le règne de Philippe le Bon, ed. Reiffenberg IV, 203 f. Excerpta ex Amelgardi Presbyteri Leodiensis libro II de Gestis Ludovici XI. in Martène, Collectio amplissima SS. veterum IV, 742.

38, 1. Mémoires de J. du Clercq IV, 216. Martène a. a. O. F. Henaux, Histoire du pays de Liège 1874, II, 99.

38, 2. Des Hugo Grotius, gedruckt bei Orler, Genealogia Comitum Nassoviae 1616, S. V.

39, 1. Roest van Limburg S. 22. Ebenda S. 21 ein Porträt Johanns.

40, 1. Münch a. a. O. III, 86 f. weifs wunderliche Dinge über Engelbrechts II. Frühreife zu berichten, so z. B. dafs er bereits im vierzehnten Lebensjahre als Feldherr Karls des Kühnen auftrete u. ä. m. Diese Angaben beruhen auf einer Verwechslung Engelbrechts mit seinem Vater Johann. Gegenüber der Angabe Arnoldis (III, 203), dafs Engelbrecht um 1470 an den Hof gekommen sei, verweist Münch auf die durch Olivier de la Marche (Coll. compl. des mémoires relatifs à l'histoire de France 1820, XX, 303) bezeugte Anwesenheit Engelbrechts bei dem Empfange, den Karl der Kühne

1468 seiner Braut Margarete von York bei ihrer Ankunft in Brügge bereitete. Da aber der Chronist schlechthin von dem conte de Nasso spricht, so kann auch Johann IV. gemeint sein, und das ist das Wahrscheinlichere.

40, 2. Olivier de la Marche S. 392.

40, 3. Den 22. Mai 1473; Münch a. a. O. S. 89, Anm. 2.

41, 1. Jac. Meyer, Commentarii sive annales Rerum Flandricarum, 1561, fol. 358.

41, 2. Vgl. Rachfahl, Die Trennung der Niederlande vom deutschen Reiche. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 19, 82 f.

41, 3. H. Diemar, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund 1896, S. 2.

42, 1. Meyer a. a. O. fol. 361 b.

44, 1. Ebenda fol. 321 f. Brower, Annales Trevirenses II, 305. Commines, ed. Petitot (Coll. compl. des mém. XII) 234. Pontus Heuterus, Opp. hist. 1649, I, 234. Barante, Histoire des ducs de Bourgogne 1825, XXII², 165 ff. Goor a. a. O. S. 31.

44, 2. Du Mont V, 387.

45, 1. Barante a. a. O. S. 223 ff. Rossignol, Histoire de la Bourgogne. Conquête de la Bourgogne 1476—1483. 1883, S. 112 ff. Münch, Die Fürstinnen aus dem Hause Burgund-Österreich in den Niederlanden 1832, I, 192 ff.

45, 2. Commines a. a. O. S. 356 f. Chroniques de Jean Molinet, ed. Buchon 1828, II, 199 ff. Pontus Heuterus a. a. O. II, 60 f.

48, 1. Molinet a. a. O. S. 455.

48, 2. „La picque sur le col"; Olivier de la Marche II, 448.

48, 3. Nach Olivier de la Marche (a. a. O.) noch an demselben Abende, nach Molinet, dessen Bericht (a. a. O. S. 451) der genauere ist, vier Tage später. Auch in anderen Punkten weichen beide Quellen von einander ab. Betreffend die Zeitangaben vgl. auch Wielant, Antiquités de Flandre im Corpus chronicorum Flandriae, ed. De Smet 1865, IV, 390. Mit Molinet stimmt im wesentlichen die anonyme Histoire des Pays-Bas überein; ebenda III, 708 f. Münch a. a. O. III, 102 ff. schliefst sich allzu sehr an Olivier de la Marche an.

50, 1. Molinet a. a. O. III, 86.

50, 2. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 1884, I, 11.

50, 3. Vgl. für das Folgende Molinet Band III und die folgenden Bände, sowie die anonyme Chronik bei De Smet III, 714 ff.

51, 1. „Qui est de grand corraige." Molinet III, 168.

52, 1. „À ceste journée des fromages." Anonyme Chronik bei De Ram III, 717.

52, 2. Ebenda 718 ff. Molinet III, 176 ff. Olivier de la Marche II, 453 ff. Wielant 330 ff. Diegerick, Correspondence des magistrats d'Ypres deputés à Gand et Bruges, Bruges 1853, S. 7. Im Hause „Kranenburg" wurde ein Töpfergeschäft betrieben.

53, 1. Vgl. Ulmann I, 21 ff.

55, 1. Vgl. dazu Arnoldi II, 207 und Münch III, 108 ff. (nach den Urkunden des Hausarchivs im Haag).

56, 1. Wiedergegeben in des Pontanus 14 Büchern Geldrischer Geschichten und in Kok, Vaderlands Woordenboek, XIII/XIV, 295. Daselbst wird die zweite Gefangennahme Engelbrechts unrichtigerweise in das Jahr 1479 gesetzt.

58, 1. Noch am 30. November 1489 befand sich Engelbrecht in Tours, wie aus einem Briefe erhellt, durch den er an diesem Tage der Stadt Gningamp (in der Bretagne) Anzeige von dem Frieden zwischen Karl VIII. und Maximilian I. machte. Das Schreiben ist gedruckt bei H. Morice, Mémoires pour servir à l'histoire de Bretagne, III, 655, und daraus bei Münch III, 116 f.

59, 1. Ulmann I, 45.

59, 2. Molinet IV, 78 ff.

61, 1. Die Hauptquellen für die im Texte erzählten Vorgänge sind Molinet IV, Wielant und der anonyme Chronist bei De Smet III. Olivier de la Marche II, 445 berichtet die Gefangennahme Picquarnets unmittelbar nach der Schilderung der früheren Unterwerfung Brügges im Jahre 1485, wobei er merkwürdigerweise als Datum für die Episode Picquarnet 1481 (statt 1490) angibt. Münch III, 101 folgt Olivier, indem er über diese Episode auch beim Jahre 1485 erzählt, um sie dann (S. 132) noch einmal im Anschlufs an Pontus Heuterus, dessen entsprechende Partien ein lateinischer Auszug aus Molinet sind, beim Jahr 1490 vorzubringen.

61, 2. Wielant hat fälschlich das Datum 1489.

62, 1. Pontus Heuterus a. a. O. S. 108.

63, 1. Molinet IV, 214. Vorher (S. 204 ff.) werden die Verhandlungen Alberts von Sachsen und Engelbrechts von Nassau mit Philipp vom Jahre 1490 berichtet, doch unter der falschen Angabe des Jahres 1491.

63, 2. Ebenda. Der anonyme Chronist bei De Smet III, 739 läfst Engelbrecht sich nach Weihnachten 1491 nach Aardenburg werfen, um von hier aus Sluis zu nehmen. Es mufs heifsen „Après le Noël 1490".

69, 1. Maximilians Prokurator dabei war nicht, wie Münch III, 153 angibt, Engelbrecht von Nassau, sondern Wolfgang von Polheim.

70, 1. Wenigstens heifst es bei Molinet IV, 200: Et illecq se monstra le comte de Nassou trop mieulx en poinct qu'il avoit faict vers le roy de France".

70, 2. Bei Arnoldi II, 209 ist diese Gesandtschaft Engelbrechts mit der unbestimmten Notiz erwähnt: „Engelbert mufste 1492 diese Prinzessin wieder aus Frankreich abholen", ohne dafs über den Erfolg der Mission etwas verlautet. Münch III, 151, der den aus Molinet abgeleiteten Bericht des Pontus Heuterus benutzt, erzählt zuerst ganz richtig, dafs Karl VIII. dem Grafen eine ausweichende und daher abschlägige Antwort gegeben habe, fügt aber dann seltsamerweise hinzu, Karl VIII. habe die Bitte des Grafen um freies Geleit zur Heimkehr mit Margareta nach Flandern „mit grosser Freude" bewilligt.

70, 3. Vgl. Ulmann I, 139 f.

72, 1. Ebenda S. 432 f.

73, 1. Vgl. Arnoldi, Nachtrag S. 264.

73, 2. Über den Anteil Annas an diesem Projekte vgl. jetzt Ulmann II, 100 ff.

75, 1. Henne, Histoire du règne de Charles Quint en Belgique I, 47.

75, 2. Molinet IV, 221 ff.

76, 1. van Goor a. a. O. S. 32.

76, 2. Reiffenberg, Histoire de l'ordre de la thoison d'or 1830, S. 93 und S. 155.

77, 1. Galland S. 87 f. nennt als Schöpfer den Thomas Vincenz da Bologna, einen Schüler Raphaels und Hofmaler Karls V. Vgl. Busken-Huet I, 222. Abbildungen des Denkmals bei van Goor S. 81 und Limburg S. 27. Doch ruhen Engelbrecht II. und Cimburga nicht unter ihrem eigenen, sondern mit unter Engelbrechts I. Denkmale; vgl. ebenda S. 28 f. Zwei Porträts Engelbrechts II. ebenda S. 24 und 28.

79, 1. Vgl. dazu im Allgemeinen die schon zitierten Werke von Arnoldi, Münch, Groen van Prinsterer, sowie Henne, Histoire de Charles V. en Belgique, T. I ff., und Meinardus, Der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit (Oranisch-Nassauische Korrespondenzen) 1899, I.

80, 1. Vgl. Meinardus a. a. O. S. 29.

81, 1. Limburg S. 33 ff.

81, 2. Ulmann a. a. O. S. 360 ff.

82, 1. Andreas Burgo an Margareta von Osterreich d. Blois 19. Februar 1510, bei Le Glay, Négations diplomatiques entre le France et l'Autriche 1845, I, 329 ff.

82, 2. Maximilian I. an Margareta von Österreich, d. Augsburg 10. Juli 1510, bei Le Glay, Correspondance de l'empereur Maximilien I. et de Marguérite d'Autriche ... de 1507 à 1519, 1839, I, 296 ff. In demselben Jahre (ebenda S. 283 d. Freiburg i. B. 10. Juni; S. 316 d. Schlofs Berneck 30. August; S. 364 f., d. Freiburg i. B. 31. Dezember) forderte Maximilian zu mehreren Malen, dafs ihm eine Summe von 50000 Livres durch Nassau, Chièvres, Berghes und den Generalschatzmeister aus den Niederlanden zugeführt würde, „pour subvenir à nos dits grans affaires". Am 17. Januar 1511 wiederholte Maximilian dieses Verlangen (ebenda S. 372 f.). Inwieweit es dem Könige mit dem Projekte der Zusammenkunft mit Ludwig XII. Ernst war, ist die Frage; vgl. Ulmann II, 414.

83, 1. Margareta an Maximilian im Oktober 1511, bei Le Glay, Correspondance I, 442.

84, 1. Das Vorstehende nach Henne I, 299 f., der sich auf die in Van den Berghs Gedenkstukken publizierte Korrespondenz Heinrichs von Nassau stützt.

85, 1. Le Glay, Negociations I, 573 (Margareta an Maximilian, d. Mecheln 6. März 1514).

85, 2. Le Glay, Correspondance II, 258 (Margareta an Maximilian, d. Brüssel 12. Juni 1514).

85, 3. Vgl. Henne II, 88 ff., Baumgarten, Geschichte Karls V. 1885, I, 21 ff., Ulmann II, 658 ff.

86, 1. „Le comte de Nassau" in den Oeuvres complètes de Brantôme, herausgegeben von Prosper Merimée und Louis Lacour 1858, I, 294 f.: „ce fut lors qu'il vint en France de la part de Charles d'Autriche, qui l'amoit fort familièrement, prester au roy la foy et hommages de la conté de Flandres et d'Artois".

86, 2. Le Glay, Negociations II, 2 ff.

86, 3. Ebenda II, 21 ff.

86, 4. Ebenda II, 29 ff. (d. Gent 1. Februar 1515).

88, 1. Das Material für die Details dieser Mission bieten die Berichte Gattinaras an Margareta bei Le Glay, Negociations a. a. O. und die offiziellen Gesandtschaftsberichte bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karls V. 1884, I, 2 ff.

88, 2. d. Brügge 2. Mai 1515, bei Arnoldi, Historische Denkwürdigkeiten, 1817, S. 186 ff.

89, 1. Baumgarten I, 87.

90, 1. Groen van Prinsterer, Archives de la Maison d'Orange Nassau I, 1, 60* (d. Middelburg 12. Juli 1517).

90, 2. „Car je suis déliberé de mestre le tout pour le tout." Meinardus (I, 32 f.) übersetzt diese Stelle folgendermafsen: „Denn ich bin jetzt in jeder Beziehung frei von einem Herrn, der mir etwas zu sagen hat", und knüpft daran die Bemerkung, Karl habe dabei seine Grofsväter Maximilian und Ferdinand im Auge gehabt. Ich kann mich dieser Auslegung nicht anschliefsen.

90, 3. Vgl. Henne II, 200, Anm. 2.

92, 1. Vgl. ebenda S. 187 ff. und 198.

92. 2. Vgl. betreffend den Zeitpunkt dieses Ereignisses ebenda S. 215, Anm. 1.

92, 3. Das bezügliche Material ist jetzt zusammengefafst bei Kluckhohn, Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. I, 1893. Vgl. B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. im Jahre 1519, Heft XXII der historischen Studien von Ebering, 1901.

93, 1. Le Glay, Négaciations II, 221 ff. (Karl an Margareta, d. Molins del Rey 11. Februar 1519).

93, 2. Kluckhohn I, 288 (d. Molins del Rey 13. Februar 1519).

93, 3. Die niederländische Regierung bewilligte ihm ein Tagegeld von 60 Livres; vgl. Le Glay II, 325 f.

93, 4. Kluckhohn I, 390.

96, 1. P. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae 1900, IV, 36.

96, 2. Le Glay II, 467 f.

97, 1. Die Hauptquelle für diese Vorgänge sind die Memoiren von Fleuranges. Vgl. jetzt auch dazu den von Meinardus (I, 2, 36 f.) publizierten Bericht Heinrichs an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen (d. Louguyon 1. Mai 1521). Die oben erwähnten Plätze werden als erobert angeführt in der Nobilitierungsurkunde Karl V. für Heinrichs Sekretär Alexander Schweifs (d. 24. Juli 1523, ebenda S. 92).

98, 1. Vgl. für das folgende insbesondere H. Ulmann, Franz von Sickingen 1872, S. 206 ff.

99, 1. In den „Gestes du chevalier Bayard" wird erzählt: Bayard habe Franz von Sickingen einen Brief in die Hand gespielt, der angeblich von ihm selbst an Robert de la Mark gerichtet war; Sickingen habe sich auf Grund dieses Schreibens von Nassau verraten geglaubt und daher das linke Maasufer verlassen. Über die Unglaubwürdigkeit dieser Anekdote vgl. Ulmann S. 215, Anm. 1 und S. 220 f.

102, 1. Sie sind veröffentlicht von Arnoldi, Historische Denkwürdigkeiten S. 189 ff. und neuerdings von Meinardus I, 2, 73 ff.

104, 1. Auf den Dukaten gingen 375 maravedi. Man kann den Dukaten auf etwa 30 Mark heutigen Geldes veranschlagen; vgl. Meinardus S. 123, Anm. 1.

104, 2. Ebenda S. 122, Anm. 1.

105, 1. Ebenda S. 362 (d. Breda 6. März 1536).

105, 2. Gedruckt ist dieser Briefwechsel bei Weifs, Papiers d'état de Granvelle I, 260 und bei Champollion-Figeac, Captivité de François I, 1847, S. 143.

106, 1. Brantôme S. 296 f.

106, 2. Vgl. dazu Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 1852, III³, 194 ff.

106, 3. Relation des Tiepolo Niccolò bei Albèri, Relationi degli ambasciatori venet. Serie I, Vol. I, 1839, S. 62.

107, 1. Limburg S. 40 und 55.

108, 1. Beschreibung und Abbildung bei Goor S. 60 ff.; vgl. Galland, Geschichte der holländischen Baukunst S. 23 ff. und Limburg S. 42 ff.

108, 2. Wiedergegeben ebenda S. 41. Vgl. über die Porträts Heinrichs III. die Ausführungen ebenda S. 58 ff.

109, 1. Erhalten ist das ausführliche und interessante Journal dieser Reise. Es ist herausgegeben vom Grafen Maurin Nahuys unter dem Titel: „Bref Recueil du Vouaige de Monseigneur le Comte de Nasson devers l'empereur nostre Sire et passage par Bourgogne et France (1533)" in einer sehr beschränkten Anzahl von Exemplaren als Nr. 8 der Publikationen der Société des bibliophiles de Belgique, Brüssel 1874. Eine zweite Ausgabe hat Ul. Robert in den Mémoires de la société d'émulation du Jura veranstaltet; vgl. Robert, Philibert de Chalon 1902, I, 463, Anm. 1.

109, 2. Es fanden zu diesem Zwecke persönliche Verhandlungen zwischen ihm und Philiberte von Luxemburg, der Witwe Johanns III. von Chalon, zu Noseroy statt. Vgl. dazu den Brief Heinrichs an seinen Bruder Wilhelm bei Meinardus I, 2, 321 ff. (d. Besançon 18. Oktober 1533). Eine vollkommene Verständigung scheint zu Noseroy jedoch nicht erzielt worden zu sein; denn in den folgenden Jahren lag er wegen der französischen Güter seines Sohnes im Prozefs mit seiner Schwiegermutter, die 1536 bereits zwei Urteile in contumaciam gegen René erstritten hatte. Siehe ebenda S. 362. Weiteres über die Streitigkeiten von Philiberte mit Heinrich und René von Nassau bei Robert S. 9 und 462.

109, 3. Das auf diese Mission Nassaus bezügliche Material ist gedruckt bei Weifs, Papiers d'état II, 136 ff.

111, 1. In einem Briefe Heinrichs an den König Ferdinand (d. Péronne 16. August 1536, bei Meinardus I, 2, 378) wird als Lagerplatz der Franzosen genannt ein ca. 5 französische Meilen von Guise entferntes „Assy bei Lisse über dem flus Marnus, welchen sie mit balken verschlossen und den fort mit wellen befestigt". Unter dem Marnusflufs kann schon der Entfernung halber nicht die Marne zu verstehen sein. Einige Meilen südlich von St. Quentin und südwestlich von Guise liegen am jetzigen Canal de Crozat die beiden Dörfer Mennessis und Liez und zwischen ihnen eine Örtlichkeit, genannt Le fort.

112, 1. Brantôme S. 296.

113, 1. Vgl. Henne VI, 123 (nach archivalischen Notizen).

113, 2. Über frühere Anleihen des Kaisers bei Heinrich von Nassau vgl. jetzt Meinardus I, 80, über seine finanzielle Lage in den dreifsiger Jahren ebenda S. 153 ff. Allein sein Aufenthalt in Südfrankreich und in Spanien 1533 bis 1534 kostete ihm über 50000 Gulden.

113, 3. Vgl. van Goor S. 33 f.

114, 1. Vgl. z. B. Henne III, 304.

115, 1. La Pise, Tableau de l'histoire, des princes et principauté d'Oranges, La Haye 1628. Darnach Arnoldi II, 231 ff., Münch III, 220 ff.

115, 2. Vgl. hierfür und für das folgende A. de Pontbriant, Histoire de la Principauté d'Orange, Avignon 1891, S. 13 ff. und 19.

116, 1. Vgl. E. Rougebief, Histoire de la Franche Comté, 1851, S. 383 ff.

116, 2. Siehe über ihn ebenda S. 423 ff., sowie neuerdings die ausführliche Biographie von Robert, Philibert de Chalon, 2 Bände, 1902, zumal I, 15 ff. Vgl. dazu Holzmann in der Lit. Zeitung 24, Sp. 1665.

116, 3. Vgl. über die Grundlosigkeit des Vorwurfs, dafs es sich beim sac de Rome bereichert habe, ebenda I, 104 ff.

117, 1. Sie werden beschrieben von Gollut, Les mémoires historiques de la République sequanoise et des princes de la Franche Comté de Bourgogne, Dôle 1592, S. 1051 ff. Ergänzungen dazu bei Robert I, 440 ff.

119, 1. „Dweil auch e. l. sich hierbevor personlichen bemuhet hat, die vergleichung zwischen der marggrafin von Cenetten und mir ze treffen." René an Wilhelm, d. Haag 20. September 1549. Meinardus II, 2, 21 f.

119, 2. Vgl. Henne VI, 224 ff.

120, 1. Brantôme I, 292.

120, 2. Die Hauptquelle für dieses Gefecht ist der Brief Mariens von Ungarn an den Grafen von Buren, d. 26. Juli 1542, mitgeteilt bei Henne VII, 371, Anm. 3.

122, 1. Im Feldlager von Roermond 1. September 1543. Meinardus II, 2, 30.

122, 2. Prinz René an den Grafen Wilhelm, d. Thorne 28. Mai 1544. Ebenda S. 46.

123, 1. Brantôme I, 290 f.

123, 2. La Pise S. 260.

123, 3. Sie ist gedruckt in „Nederlandsche Geschiedzangen", 1852, I, 244. In dieselbe Form ist gekleidet ein anderes gleichzeitiges, allerdings weniger poetisch-schönes Gedicht von mehr historisch erzählendem Charakter: „Pleurs et Lamentacions sur le trépas du Prince d'Orenges advenu en l'an 1544 devant la ville de St-Désir", gedruckt in dem schon zitierten „Bref Recueil du vouaige" S. 55 ff.

128, 1. Das folgende vorzugsweise nach den Urkunden in der höchst wertvollen Publikation von Meinardus I, 2.

133, 1. Ebenda S. 72 ff.

134, 1. Ebenda S. 266, d. Piacenza 14. Oktober 1529.

136, 1. Über sie besitzen wir eine ausführliche und treffliche Biographie, nämlich das Buch von Jacobs, Juliane von Stolberg, Ahnfrau des Hauses Nassau-Oranien, 1889.

138, 1. Meinardus I, 2, 283 (d. Brüssel 15. Oktober 1531).

140, 1. Gedruckt bei Jacobs, sowie zugleich mit der Verordnung „zu des Herren prinzen von Uranien gehaltenen kindtauff", d. 4. Mai 1533 bei Meinardus I, 2, 366 f.

141, 1. In einer Instruktion für eine Gesandtschaft an den Kurfürsten von der Pfalz und andere protestantische Fürsten, d. 1. Dezember 1566, Wiesbadener Staatsarchiv I, 3, Nr. 573.

141, 2. Vgl. Jacobs S. 48 ff.

142, 1. So nach der Apologie Oraniens (Dumont S. 386) „filius haeretici non debet succedere". Meinardus II, 1, 17 meint, wenn diese Aufserung wirklich gefallen sei, so könne das nur „in der Sitzung des Conseil privé geschehen sein, in der man über die Bestätigung des Renéschen Testamentes beriet, also vor dem 14. Juli". (Es existiert nämlich eine Konfirmation des Testamentes Renés durch Karl V. d. 14. Juli 1544, gedruckt bei Lüning, Reichsarchiv, Spicilegium seculare, I. Teil, S. 650 f.) Nun möchte ich nicht annehmen, dafs Oranien diese Äufserung Schores erfunden hat. Denn sie müfste ja im Plenum des Geheimratkollegs gefallen sein, und wenn auch die Apologie Oraniens mit der gröfsten Kritik aufgenommen werden mufs, so ist es doch nicht glaublich, dafs Oranien eine derart positive Angabe einfach fälschte, betreffs deren er leicht Lügen gestraft werden konnte. Angesichts des Zusammenhanges jedoch, in welchen nach Oraniens Erzählung die Äufserung Schores fiel, scheint es mir ausgeschlossen, dafs sie noch bei Lebzeiten Renés anzusetzen ist. Oranien stellt nämlich in seinem Berichte die Frage, wer denn wohl ein Recht gehabt habe, ihn von der Erbschaft des Hauses Nassau-Breda auszuschliefsen. Dazu wäre, so fährt er fort, allein sein Vater, als der zunächst berechtigte Agnat, befugt gewesen; der aber habe das nicht nur nicht versucht (vgl. dazu freilich die nächste Anm.), sondern sei selbst vor den Kaiser mit der Bitte getreten, seinen ältesten Sohn in den Besitz der Erbschaft Renés zu setzen, und eben darauf habe Schore die oben erwähnte freche Äufserung getan. Man sieht, dafs in diesem Zusammenhange der Tod Renés als schon erfolgt vorausgesetzt wird. Es ist auch als sicher zu erweisen, dafs noch nach Renés Hinscheiden über die Gültigkeit seines Testamentes verhandelt wurde. Das erhellt zunächst aus einem nassauischen Entwurfe für die Urkunde, durch welche Karl V. die Vormünder Wilhelms von Oranien einsetzen sollte (vor dem 22. Dezember 1544; gedruckt bei Meinardus II, 2, 52), wo die auf das Testament bezüglichen Vorgänge folgendermafsen geschildert werden: René habe mit Erlaubnis des Kaisers kraft des ihm erteilten Verwilligungsbriefes sein Testament gemacht und darin Wilhelm, den ältesten Sohn seines Oheims, zum Universalerben eingesetzt; dieses Testament habe der Kaiser nachmals approbiert und konfirmiert „durch viel redliche betrachtung sunderlich auch angesehen, das gedachter unser verstorbener neve [René] in unsern dienst abgangen". Hier wird also die Konfirmation des Testamentes in die Zeit nach dem Hinscheiden Renés verlegt. In den Verhandlungen ferner, die im Herbste 1544 am Hofe zu Brüssel über die Erbschaft Renés geführt wurden, wurde die Generalstatthalterin Maria durch den Grafen Wilhelm ersucht, sie „wolle bei kais. m. anhalten umb confirmation des ufgerichten testaments"; die Königin erteilte darauf den Bescheid, sie wolle „zum besten versorgen, das die confirmation des testaments sei von dem dato des absterbens". Ebenda II, 2, 50. Aus diesem Bescheide scheint mir mit

Sicherheit hervorzugehen, dafs die bei Lüning gedruckte Konfirmationsurkunde gar nicht vom 14. Juli 1544 stammt, sondern erst später ausgestellt und vordatiert worden ist. Daran können auch die Eingangsworte der Urkunde nichts ändern. „Comme au jour d'huy nostre très-cher et feal cousin ... Mssre René, Prince d'Orange, estant attaint d'un coup d'Artillerie, tiré par ceux de dedans la ville de St. Desier, la quelle tenons presentement assiégée, nous ait remonstré que en vertu de nostre ottroy à lui concedé ... il auroit fait un testament de derniere volonté militaire ..., requerant très instamment, que à son repos et plus grande corroboration d'iceluy testament, il nous plust le agréer, confirmer et approuver: sçavoir faisons, que les choses dessus considerées singulièrement les grands notables, beaux et aggreables services que nostre cousin, le prince d'Orange, nous a tousjours fait sans en rien espargner sa personne, et esperons fera encor cy aprés, s'il plaist a Dieu luy donner guerison." Diese Erzählung ist fingiert; das erhellt schon daraus, dafs die Urkunde (aus Versehen) auf den 14. Juli zurückdatiert ist, während in Wahrheit der Prinz erst am 17. Juli verwundet wurde!! — Wenn also die Urkunde vom 14. Juli in der Tat erst nach Renés Tode ausgefertigt ist, so mufs die in Frage stehende Äufserung Schores erst wohl nach Renés Tode gefallen sein, zumal da ja der conseil privé in Brüssel tagte.

142, 2. Vgl. die Urkunde Karls V., d. Brüssel 13. Februar 1544. Ebenda S. 54 ff.

143, 1. Ebenda S. 50. Vgl. die vorletzte Anm.

144, 1. Gesuch des Grafen Wilhelm an die Königin Maria o. D. [Brüssel Herbst 1544]. Ebenda S. 51 f.

144, 2. Karl V. an den Grafen Wilhelm, d. Gent 20. Dezember 1544. Ebenda S. 54. — Ebenda S. 52 ist eine Urkunde abgedruckt, worin nach der Ansicht von Meinardus Kaiser Karl „die Vormünder bestätigt und die Verwaltung der Güter des Prinzen von Oranien mit Bezug auf die Beteiligung des Grafen Wilhelm von Nassau regelt"; Meinardus setzt sie vor den 22. Dezember 1544. In dieser Urkunde wird ausgeführt: Graf Wilhelm habe dem Kaiser angesagt, zwar habe er von Rechts wegen die Tutel und Administration des Erben und seiner Güter; er könne „jedoch etzlicher betrachtung, auch sein eigen gescheft halber solchs nit verwesen noch thun"; darum habe er den Kaiser um die Einsetzung des kölnischen Koadjutors, Merodes und Boutons zu Vormündern gebeten. Hierdurch erfülle der Kaiser diesen Wunsch des Grafen und übertrage den drei Genannten alle Vollmacht der Vormundschaft mit der Verpflichtung, „vom stat, vom inkomen vorgeschrieben, schlufs von den rechnungen und von allen merglichen und wichtigen sachen obberurten grafen Wilhelmen von Nassau zu verstendigen und underrichtung ze thun und mit seinem gutdunken und advis des prinzen, seines sones, nutzen zu waren". Nach dieser Urkunde müfste Graf Wilhelm seine Forderung einer laufenden Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Vormünder durchgesetzt haben. In Wahrheit handelt es sich aber bei diesem Schriftstücke keineswegs um eine wirkliche „Bestallungsurkunde des Kaisers", sondern, wie Meinardus (S. 52) selbst angiebt, nur um „ein Concept mit Korrekturen und Schlufs von Knüttels Hand", also wohl nur um einen Entwurf von nassauischer Seite, der vermutlich dem Kaiser zugesandt werden sollte, um von ihm genehmigt und vollzogen zu werden. Wir haben wohl daher in diesem Entwurfe das „erste

Concept" zu erblicken, von dem in dem Gesuche des Grafen Wilhelm an die Königin Marie (vgl. die vorige Anm.) die Rede ist, nämlich ein „missive" an die „verordenten Vormunder". Jedenfalls ist uns nicht bekannt, dafs der Kaiser eine diesem Konzepte entsprechende Urkunde wirklich erlassen hat, und als einziger urkundlicher Beleg für die Regelung der Vormundschaftsangelegenheit durch den Kaiser darf die Urkunde d. Gent 20. Dezember 1544 gelten. Auch in der folgenden Korrespondenz zwischen Wilhelm und den niederländischen Vormündern findet sich kein Anhalt dafür, dafs der nassauische Entwurf zur Ausfertigung gelangt ist; es geht im Gegenteile daraus hervor, dafs die Vormünder unter der Aufsicht der Königin Maria ganz unabhängig vom Grafen Wilhelm die Verwaltung der Breda-Nassauischen Güter führten.

145, 1. Ebenda S. 49, o. D. [Brüssel Herbst 1544].

145, 2. Ebenda S. 54 ff., d. Brüssel 13. Februar 1544.

146, 1. Ebenda S. 51 f. und 60 f., d. Brüssel 14. Februar und 7. Mai 1544. Vgl. ebenda II, 1, 21.

146, 2. Ebenda II, 2, 59, d. Breda 25. März 1545.

147, 1. Das Protokoll ebenda S. 49.

147, 2. Die betreffenden Aktenstücke ebenda S. 92, 101 f., 178, 182 und 202 f.

148, 1. Meinardus II, 1, 106, Anm. 69 bemerkt, es fänden sich Andeutungen, dafs die Vormünder nicht gerade besonders sparsam mit den Geldern des Prinzen gewirtschaftet hätten. Er beruft sich dafür auf ein mir unbekanntes Aktenstück. Nach dem in der Meinardusschen Publikation mitgeteilten Materiale gewinnt man aber eher den Eindruck, dafs sie allzu sparsam wirtschafteten; wenigstens wird ein Vorwurf nach dieser Richtung vom Vater selbst zu wiederholten Malen nicht nur angedeutet, sondern sogar geradezu ausgesprochen.

148, 2. Wiesbadener Archiv I, 3, Nr. 565, d. Westerlo 4. Juli 1546.

148, 3. Im Manuskript steht ce juste prince, das ist offenbar verschrieben für ce jeusne prince.

149, 1. Vgl. Meinardus II, 2, 73 (Königin Maria an Graf Wilhelm, d. 23. August 1546).

149, 2. Ebenda S. 82, d. Dillenburg 20. November 1546.

149, 3. Ebenda S. 200. Montanus an Knüttel, d. Antwerpen 19. September 1546.

150, 1. Ebenda S. 81, d. Brüssel 2. November 1546.

150, 2. Groen van Prinsterer, Archives I², 197 ff.

151, 1. Jacobs S. 114 f. und 320 ff. Jacobs legt zum Beweise seiner These den Nachdruck auf die in den Briefen des Prinzen beständig wiederkehrende Versicherung, er wolle katholisch leben (vivre catholicqement), „d. h. mit den Seinigen in der äufseren Form als katholisch — im Sinne des Königs als römisch — leben". Aber gerade der Brief Margaretens von Parma an Philipp II. vom 13. März 1560 (gedruckt Reiffenberg, Correspondance de Marguerite d'Autriche avec Philipp II., S. 260 ff.), den Jacobs für seine Interpretation dieses Ausdruckes heranzieht, beweist deren Unrichtigkeit. Oranien gab, wie wir daraus erfahren, vor seiner Heirat mit Anna von Sachsen der Statthalterin die Versicherung, „qu'elle [sc. Anna] vivroit catholicquement, se mariant avecq luy". Wie dieser Ausdruck zu verstehen ist, erklärt Oranien

selbst in den dabei geführten Verhandlungen, indem er versichert, „que moiennant ce marriaige, elle fust catholicqe, ... que à sa femme quelle qu'elle fust il ne consentiroit jamais qu'elle vesquist aultrement que comme vraye catholicqe."

151, 2. Rommel, Geschichte von Hessen S. 197.

152, 1. Reiffenberg S. 264 f.

156, 1. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer II, 172.

156, 2. Vgl. dazu Meinardus II, 1, 22 ff. und Kannegiefser, Karl V. und Maximilian Egmont, Graf von Buren, 1895, S. 24 ff.

158, 1. Meinardus II, 2, 90 (Königin Maria an Graf Wilhelm, d. Binche 27. Januar 1547) und S. 91 (Merode und Corbaron an Graf Wilhelm, d. Binche 28. Januar 1547). Beide Schreiben wurden dem Grafen am kaiserlichen Hoflager in Ulm eingehändigt.

158, 2. Ebenda S. 94. Instruktion Karls V. für den Grafen Reinhard von Solms wegen Aufrichtung eines Bundes deutscher Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, d. Nördlingen 12. März 1547. Ebenda auch das Material für die im Texte folgende Darstellung.

159, 1. Vgl. dazu die Ausführungen von Meinardus II, 1, 34 ff.

161, 1. Das darauf bezügliche Material ebenda II, 2, 177 ff.

164, 1. Diese Ziffer giebt Morillon in einem Briefe an Granvella, d. Brüssel 9. Dezember 1565, bei Poullet, Corr. Granv. I, 40 ff.

165, 1. Im Museum zu Arras; Reproduktion bei Roest van Limburg S. 68.

165, 2. Meinardus II, 1, 108 f., Anm. 160 (d. 28. Juli 1551).

167, 1. Die Bestallung ist datiert Brüssel, den 27. Juli 1551, Gachard, Correspondance de Guillaume le Taciturne, prince d'Orange, I, 473 f. Für seine acht Pferde bekam er aufserdem im Monate je zehn Livres; doch wurden er selber und zwei Pagen in dieses Geschwader eingerechnet. Sein Leutnant erhielt für den Monat 50 Livres, sowie fünf Pferde zu je 10 Livres, der Fähndrich 25 Livres und vier Pferde, die Trompeter je 15 Livres. Edelleute, die sich mit vier Pferden (mit Einschlufs der eigenen Person und eines Pagen) mustern liefsen, erhielten monatlich 40 Livres; solche mit drei Pferden (gleichfalls mit Einschlufs der eigenen Person und eines Pagen) 30 Livres; wer sich mit zwei Pferden (also ohne Pagen) mustern liefs, erhielt 20 Livres, der berittene Archier 10 Livres. Wir geben diese Zahlen in Ergänzung zu unseren Ausführungen auf S. 503 über das Soldkriegswesen jener Zeit. Die Bestallung vom 27. Juli 1551 wurde wiederholt erneuert und im März 1552 auf 260 Pferde erhöht.

167, 2. Die Korrespondenz zwischen Graf Wilhelm und Oranien ist gedruckt bei Meinardus II, 2, 233 ff.

168, 1. Ebenda II, 1, 80.

169, 1. Roest van Limburg (nach den Stadtrechnungen von Breda) S. 69.

169, 2. Groen van Prinsterer, Archives ou correspondances inédites de la maison d'Orange Nassau, I, 23 und Gachard, Corr. de Guil. I, 5.

170, 1. Groen van Prinsterer I, 1 f. (d. Thorn 10. Juni 1552). Die Korrespondenz mit der Königin bei Gachard, Corr. de Guil. I, 5 ff., die mit

seiner Gattin bei Groen van Prinsterer a. a. O. und in der Kronijk van het Hist. Genootschap ... te Utrecht 1859, S. 17 ff.

171, 1. Nach den Briefen Oraniens vom 10., 11. und 15. Juli bei Groen van Prinsterer I, 5 ff.

171, 2. Vgl. über seine Stellung zu den verbündeten protestantischen Fürsten Deutschlands und zu Heinrich II. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V^{3}, 235.

173, 1. Gachard, Corr. de Guil. I, 40 f. Groen van Prinsterer I, 13. Kronijk usw. 1859, S. 20 und 22. Meinardus II, 2, 289; vgl. Henne IX, 335 ff.

173, 2. Meinardus a. a. O. S. 304 f. (Oranien an Graf Wilhelm, im Feldlager vor Hesdin 18. Juli 1553).

174, 1. Die Bestallung Oraniens für die Epinaysche Ordonnanzkompagnie (d. Brüssel 20. August 1553) ist gedruckt bei Gachard a. a. O. S. 476, das definitive Bestallungspatent des Kaisers (d. Brüssel 12. April 1554) ebenda S. 479 ff. Die Zahl der Gendarmen wurde von dreifsig auf fünfzig, die der Archiers von sechszig auf hundert erhöht. Das Gehalt Oraniens wurde auf 1200 Carolusgulden festgesetzt. Die Ordonnanzkavallerie bestand nur aus Niederländern, und ausdrücklich wurde dies Oranien in seinem Patente eingeschärft. Trotzdem nahm er einige Gendarmen auf, die nicht geborene Niederländer waren; er mufste sie auf Befehl der Statthalterin sofort wieder entlassen (vgl. ebenda S. 43 ff.).

175, 1. Vgl. Henne a. a. O. S. 113 ff. und E. Marcks, Gaspard von Coligny, I. Band, erste Hälfte, S. 60 ff.

176, 1. Vgl. Hedendagsche Historie X. Deel, 1738, S. 49 f. Gemeint ist der Graf Amadeus IV.

176, 2. Am 22. Februar 1555 (Meinardus II, 2, 286) bittet Oranien aus Breda den Vater, bei einem seiner deutschen Gläubiger einen Aufschub betreffend einen Zinstermin zu bewirken: durch die grofsen Ausgaben im Felde, darauf durch die Reise nach England und jetzt auf der Kindtaufe, sowie durch die Vorbereitungen für den Feldzug dieses Jahres sei er in Verlegenheit geraten. Vielleicht steht die Zitierung Oraniens (d. Brüssel 14. Januar 1555, Gachard a. a. O. S. 59) mit der Reise nach England in Verbindung.

176, 3. Meinardus II, 1, 88 ff.

178, 1. François de Rabutin, Commentaire des dernières guerres en la Gaule Belgique bei Petitot, Collection de mémoires XXXI, 340 ff.

179, 1. Die Quellen für diesen Abschnitt des Krieges sind aufser Rabutin zwei Briefe Granvellas, der eine an Philipp II. (d. Brüssel 21. Juli 1555 bei Weifs, Papiers d'état du cardinal de Granvelle IV, 460), der zweite an Ruy Gomez (d. Brüssel 26. Juli 1555 ebenda S. 461), darnach die von Irrtümern nicht ganz freie Darstellung bei Henne X, 260. Henne läfst den Prinzen von Oranien bereits am 15. und 16. Juli bei Gimnée und Givet kommandieren. Wie jedoch aus Rabutin hervorgeht, gebührt der Ruhm, den Franzosen damals so energischen Widerstand geleistet zu haben, nicht Oranien, sondern dem Leutnant des verstorbenen Rossem. Der Prinz war damals überhaupt noch nicht bei der Maasarmee, sondern befand sich noch in Buren; erst in den letzten Tagen des Juli ging er an die Maas. Am 26. schreibt Granvella

an Ruy Gomez: „El principe de Orange es ydo a tener cargo de la gente de guerra que fortifica Givet". In der Tat befand sich Oranien Ende Juli in Givet (vgl. Gachard a. a. O. S. 65: Oranien an die Königin, Lager von Givet, 31. Juli 1555). Henne erzählt, indem er Rabutin mit dem Briefe Granvellas vom 21. Juli kombiniert, nach den Gefechten von Gimnée und Givet hätten die Franzosen ihr Glück vor Sautour, Solre-le-Château und Chimay versucht. Nach Rabutin zogen sie nur vor Sautour und Chimay; Granvella nennt in seinem Briefe vom 21. Solur und Chimay. Der Herausgeber der Papiers d'État wirft die Frage auf, ob unter „Solur" Solre-le-Château zu verstehen ist, und Henne, indem er sich dieser Deutung anschliefst, nennt Solre-le-Château unter den von den Franzosen angegriffenen Plätzen. Offenbar aber ist Solur ein Schreib- oder Lesefehler für Sautour (Rabutin S. 362 schreibt Saultour), und es handelt sich tatsächlich nur um Sautour und Chimay.

180, 1. Nach der Apologie Oraniens bei Dumont V, 389 und 391. Oranien nennt hier unter den Vorgeschlagenen auch Martin van Rossem. Das ist ein Gedächtnisfehler; Rossem war es ja eben, dessen Nachfolger er wurde.

180, 2. Nach dem Briefe bei Groen van Prinsterer I, 15 ff. Das Schreiben trägt das Datum „de Bruxelles ce 31. de juillet", kann jedoch unmöglich von diesem Tage herrühren. Denn am 31. Juli weilte Oranien bereits im Lager von Givet (vgl. die vorvorige Anm.); wahrscheinlich mufs nicht 31., sondern 21. gelesen werden.

181, 1. Das Patent bei Gachard a. a. O. S. 483 ff. In der Apologie (Dumont V, 388) gibt Oranien die Besoldung zu niedrig an, nämlich nur auf 300 Gulden im Monat.

181, 2. Für die nun folgende Schilderung der Operationen bis zum Ende des Jahres 1555 sind die Hauptquellen Rabutin S. 360—362 und 388—407, sowie die Korrespondenz Oraniens mit Maria von Ungarn und später mit Philipp II. bei Gachard a. a. O. S. 65—316, auch mit seiner Gattin bei Groen van Prinsterer I, 15 ff. und Kronijk van Utrecht 1859, S. 27 ff., worauf hiermit im Allgemeinen verwiesen wird.

192, 1. In eben jenen Tagen bereitete Karl V. seine Abdankung und seine Abreise nach Spanien vor. Seine beiden Schwestern, die Königin Maria von Ungarn, bisher Generalstatthalterin der Niederlande, und Eleonora von Frankreich, die Witwe Franz I., gedachten sich mit ihm nach Spanien zurückzuziehen; daher wollten die Damen der niederländischen Grofsen von ihnen, besonders von der Regentin, Abschied nehmen. Ursprünglich sollte die feierliche Übergabe der Herrschaft durch Karl V. an Philipp II. am 13. Oktober in Brüssel stattfinden, und Oranien wollte sich bei dieser Gelegenheit mit seiner Gattin in Brüssel ein Rendez-vous geben. Es kam jedoch nicht zu Stande, da die Feier verschoben wurde. Vgl. auch den Brief Oraniens an Anna, d. 1. Oktober, in der Kronijk etc. 1859, S. 32 f.

193, 1. Ebenda S. 34 (Brüssel 20. Oktober 1555).

193, 2. Nach Rabutin erst am 31. Oktober, nach den Berichten Oraniens aber schon am 30.

197, 1. Später hatte die Stadt ca. 800 Einwohner. Tegenwordiger Staat X, 93.

199, 1. Es handelt sich offenbar um eine Schuldverschreibung Oraniens gegenüber van der Horst.

201, 1. Weifs, Papiers d'État V (Philipp II. an Granvella, d. London 4. Mai 1557).

203, 1. Vgl. für das folgende die Urkunden bei Meinardus II, 2, 331 ff.

205, 1. Das Urlaubsgesuch des Prinzen (d. Brüssel 18. Mai 1557) bei Gachard a. a. O. S. 374.

205, 2. Nach dem Originale gedruckt bei Meinardus II, 2, 360 ff. vgl. ebenda II, 1, 96 f.

205, 3. Noch vor dem festgesetzten Zeitpunkte (1. April 1558) wurde die Abtretung dieser Besitzungen vollzogen. Bereits am 3. März wies in Ausführung des Frankfurter Vertrages Philipp von Hessen Wilhelm dem Älteren zu „die ampter stuck und guter: Driedorf, Hadamar, Ellar und den vierten theil der grafschaft Dietz, Chamburg, Wertheim, Alt-Weilnau als zugehorunge der grafschaft Dietz". Die Bewohner dieser Güter wurden ihrer Eidespflicht gegen Hessen entbunden. Marb. Staatsarchiv, Faszikel Nassau-Dillenburg, Katzenelb. Erbfolgestreit 1558 bis 1565. Das Geld für Nassau brachte Philipp, wie aus einem anderen Aktenstücke dieses Faszikels hervorgeht, durch eine Steuer auf, die ihm seine Ritterschaft im Frühjahre 1558 auf einem Landtage zu Kassel bewilligte.

206, 1. 150000 Gulden sollten zum Ende des Jahres 1557 in Wetzlar erlegt werden. Sie wurden auch tatsächlich Ende Dezember gezahlt; die Hälfte davon erhielt, wie es der s. Z. von den Vormündern geschlossene Vergleich bestimmte, Oranien (vgl. Oranien an Graf Wilhelm, d. 3. Februar 1558; Wiesbadener Staatsarchiv, A. D. A. W. 319 bis 321, Regesten der Korrespondenz Wilhelms von Oranien von 1553—1557). Die übrigen 300000 Gulden sollten in sechs Jahresraten von je 45000 Gulden, die immer zu Pfingsten fällig waren, und in einem 1565 zahlbaren letzten Reste im Betrage von 30000 Gulden entrichtet werden. Die Zahlungen erfolgten aufs prompteste, wie aus der darüber zwischen dem Prinzen und seinem ältesten Bruder Johann geführten Korrespondenz (Wiesb. Arch. I, 3, Nr. 570) hervorgeht. Ein unerwartetes Nachspiel hatte der Katzenelnbogensche Erbfolgestreit in der Mitte der sechsziger Jahre in Gestalt einer kleveschen Schuldforderung an Nassau. Wie wir wissen, hatten Graf Heinrich und Wilhelm die Mathildische Hälfte von Kleve übernommen, und zwar für den Kaufpreis von 50000 Goldgulden. Davon war aber nach den kleveschen Rechnungen nur die Hälfte bezahlt worden, nämlich 15000 durch den Grafen Heinrich und 10000 durch den Grafen Wilhelm, so dafs noch weitere 25000 stehen blieben. Offenbar war am kleveschen Hofe diese Restforderung von 25000 Goldgulden in Vergessenheit geraten. Erst im Frühjahre 1564 erinnerte man sich ihrer und verlangte nunmehr ihre Begleichung mit den Zinsen von 5% vom Frankfurter Vergleichstage an als dem Datum, da die Mathildische Hälfte dem Hause Nassau zugesprochen war. Im November 1564 fand zu Kleve eine Konferenz statt, zu der Oranien und Graf Johann ihre Bevollmächtigten geschickt hatten. Von nassauischer Seite wurde die Schuld zwar prinzipiell anerkannt; doch wurden gewisse Gegenforderungen geltend gemacht, so dafs man sich über die Höhe der Schuldsumme stritt. Nach der Berechnung der kleveschen Räte hatten die Nassauer im Ganzen 21000 Goldgulden Kapital und 7350 Goldgulden rückständige Zinsen für sieben Jahre zu zahlen; von diesen 28350 Goldgulden sollten auf das Haus Nassau-Breda 14850, auf das Haus Nassau-Dillenburg 13500 Goldgulden fallen. Den

Nassauern schienen diese Summen zu hoch; nach längerem Markten und Feilschen kam am 23. November 1564 zu Kleve ein Abschied zu Stande, demzufolge sich das Haus Nassau zur Zahlung von 18000 Goldgulden in drei Terminen (Pfingsten 1565, 1566, 1567) verpflichtete. Oranien übernahm davon 11000, so dafs auf seine Brüder 7000 fielen. (Nach den Aktenstücken des Wiesbadener Archivs I, 3, Nr. 570 und Nr. 580; in dem zweiten Faszikel befindet sich eine Korrespondenz zwischen Oranien und Kleve wegen Aufschub des Termines von 1566.)

207, 1. Es handelt sich dabei um eine Äufserung, die der Prinz angeblich dem Marschall von Vieilleville gegenüber gemacht hat und im zweiten Kapitel des vierten Buches der Memoiren von Vieilleville berichtet wird. Der Zusammenhang, in dem sie erzählt wird, ist allerdings durchaus unglaubwürdig. Sie soll nämlich im Oktober 1551 zu Fontainebleau gemacht worden sein, als der Prinz mit seinem Vater in Frankreich weilte, um Heinrich II. im Namen des Kurfürsten Moritz ein Bündnis anzubieten. Immerhin könnte sie insofern ein Körnchen Wahrheit enthalten, als sie das Verhältnis der Einkünfte des Prinzen aus Oranien zu seinem Gesamteinkommen richtig oder ungefähr wiedergäbe. Nach Pontbriant, Histoire de la principauté d'Orange (1891), betrugen die Einkünfte des Fürstentums 1731 nur 79000 Livres.

208, 1. Vgl. De la Pise, Tableau de l'histoire des princes et principauté d'Orange 1640, S. 260, über die an Wilhelm den Schweigsamen überkommenen oranischen Rechtstitel: „das Haus Oranien hat Wihelm von Nassau nur einen Rest des schönen Geschenkes übrig gelassen, das ihm dereinst durch Karl den Grofsen gemacht worden war (d. h. nur einen kleinen Teil seines früher viel gröfseren Besitzes), sowie gerechte Ansprüche auf mehrere schöne Besitzungen in Languedoc, die Grafschaft Ales, Baignol, Aramond, Valabregues und andere Herrschaften im Bistum Usés, im Dauphiné auf Pierrelate, Domzere, Soleau, St. Romans, Faulcon, St. Marcelin, St. Veran de Baulmes, Montoulieu, auf die Souveränität von Tulette und Barbaras und andere Orte; in der Provence auf mehrere Herrschaften in den Bistümern Apt und Cisteron; in der Grafschaft Venaiscin auf La Palud, Boulene, Baumes, Visan, Serignan, Camaret und La Val-de-Bueire. Auch das Haus Baux hinterliefs ihm viele Ansprüche, aber nichts in Wirklichkeit: das Königreich Arles, um das es Verhandlungen führte, die Grafschaft und Souveränität der Provence, die ihm das Haus Aragon mit Gewalt entrissen hatte, die Baronie von Baux und die Güter von Baussenques, die mehr als hundert Städte und Dörfer umfafsten, die meisten mit Merkmalen der Souveränität ausgestattet, die Grafschaft und Souveränität von Genf, von der es nur den Titel führte, ohne davon jemals mehr besessen zu haben, als nur das, was ihm der Herzog von Savoyen übriggelassen hatte; die Baronie von Chastillon mit mehr als dreifsig Städten und Dörfern im Dauphiné sind die traurigen Reste von dem, was es gewesen und hinterlassen hat. Das Haus Chalon ist glücklich gewesen, und es hat seinen Erben mehr Nutzen gebracht: es hat ihnen gegeben das Recht auf den Dauphiné, auf das Fürstentum Melphe, auf das Herzogtum Gravine und die Grafschaft Venafre in Italien, auf die Grafschaft und Souveränität von Neufchâtel, auf die Grafschaften Tonnerre, Ponthievre und Charny, auf die Baronieen Harlay, Noseroy, Salins, Pontarlier, St. Laurens, Genigne, l'Estoile, Lons-le-Saulnier, Rougemont, Orgelet, Mont-Faucon und Varennes; auf die Herrschaften Argueil, Chasteau-Belin, Chasteau-Guion, Orbe, Domp Martin, Chasteau-Neuf, Valem-

polières, Montrond, Revigni, Montagu, Reaumont, Vers, Mirebel, Chastillon, Monnet, Montrivel, Chalamont, Abbane, Mont-Mahon, Roche-Jean, Jonigne, Chavannes, Montfleur, Salieres, Blaterans, La Rivière, auf die Souveränität von St. Agnes, auf die Vizegrafschaft von Besançon in der Franche-Comté; auf die Baronieen von St. Agnan, Cuiseau, Beaurepaire in der Vizegrafschaft Auxonne; auf die Herrschaften l'Espine, Gaudin, La Ferté Milon, Courtenay, Montcontour, Lambale, Succine Terfou, auf die Häfen von Crenon und St. Malo, sowie auf andere grofse Besitzungen in der Bretagne; im Dauphiné die Baronieen von Theis, Pierre, Dommene, Anthon, Collombier, St. Romans, Falavier, Ancedune, Auberrive, Cornillon, Selanches, Montreal, Orpierre, Montbrison, Curnier, Nouveisan; in der Grafschaft Venaiscin die Baronieen von Brantouls, Plesian, Caromb, le Thor, sowie endlich in Languedoc die Herrschaft Lers, — Besitzungen von beträchtlicher Gröfse, die aber nur zum kleinsten Teile in seine Hand gelangten ... Er sah sich wie mit einem Schlage als Inhaber der Rechtsansprüche auf ein Königreich, drei Fürstentümer, ein Herzogtum, sechszehn Grafschaften, zwei Markgrafschaften, zwei Vizegrafschaften, mehr als fünfzg Baronieen und über dreihundert Herrschaften."

209, 1. Einige Aktenstücke zu diesem Prozefs sind im Auszuge veröffentlicht bei Gachard, La bibliothèque nationale à Paris, 1875, I, 363 ff. Das wichtigste davon ist ein Patent Karls V., d. Brüssel 21. Februar 1545. Der Kaiser bekundet darin, dafs er dem Wilhelm von Nassau auf seine Bitte gestattet habe, für seinen gleichnamigen Sohn bezüglich der Herrschaft von Château-Belin (des terres de Château-Belin, Orgelet et du partage d'Auxerres en la Saunerie de Salins), die René bis zu seinem Tode inne hatte, gegen ihn (den Kaiser) den Prozefsweg zu beschreiten. Karl erklärt, dafs er diese Güter auf Gutachten des Geheimrats und des Finanzrats als heimgefallen eingezogen hätte („que à bonne et juste cause il a faict appliquer à son demaine du conté de Bourgoigne les dictes terres de Château-Belin, Orgelet et partage d'Auxerres sans estre tenu ni obligé d'en donner main-levée; néamnoins si le prince d'Orenges ou son père et tuteurs veulent maintenir estre fondez èsdictes terres et seigneuries, S. M. est contente de mectre l'affaire en justice pardevant ceulx du parlement à Dôle ou ceulx du Grand Conseil à Malines").

209, 2. Die Zahlen von 1561 nach einem Aktenstücke des Dresdener Archivs („Prinzen von Oranien und Anna von Sachsen Ehestiftung", Locat 9941), die Zahlen von 1566 nach einem Aktenstücke des Brüsseler Archivs, das den Titel führt: État général faict par estimation par ceulx des finances de S. M. du revenu des principales villes et terres et seigneuries échues à S. M. par confiscation ès pays de pardeçà à cause des troubles et rebellions advenues ès dictes pays (Pap. d'état et de l'audieure S. 877).

210, 1. Natürlich kann diese Schätzung nur eine annähernde sein. Über das Verhältnis vom Reinertrage zum Preise der Güter gibt ein Passus des in der vorigen Anm. zitierten Aktenstückes Aufschlufs, nämlich der über die Güter des Prinzen in Flandern. Er lautet:

„Flandres. La recepte du compte de la ville terre et seigneurie de Warneston avecq ses appartenances et appendances se consistant en chasteau pretz bois pastures eaues terres labourables rentes d'argent grains plumes bourgeoisis et plusieurs aultres droictures avecq toute justice haulte moienne

et basse, a esté trouvé valoir en revenu annuel, y comprins la Seigneurie du pont d'Estaires jusques et y comprins l'an 1565, qui depuis a esté vendue à Mme de Glajon, deduict gaiges d'officiers et entretenemens nécessaires, la somme de 1923 £ 8 ß 10 ₰."

Dazu findet sich im Manuskripte die Bemerkung:

„La seigneurie de pont d'Estaires a esté vendue et transportée à Mme de Glajon par devant la chambre feudale de Flandres en l'an 1565 ou environ pour la somme de 16000 £ ou environ une fois, et vault par an par estimation 6—700 £ environ, néantmoings après la vendition l'on advertissoit ceulx de la chambre des comptes de Breda que Mme de Glajon en proufiteroit davantage par chascun an.

La Seigneurie et ville Warneston est engagée, et en forme d'engaigure transportée en l'an 1565 ou 1566 pardevant la chambre feudale à Marcq de Steelant recepvreur général de la maison de Nassau pour la somme de 20000 £ une fois, et ledict Steelant a donné en ferme tous les prouffictz et revenuz de ladicte Seigneurie au magistrat et ceulx de la ville de Warneston pour la somme de 1200 £ par an le terme de 8 à 10 ans."

211, 1. Gachard, Corr. Phil. II, 215 f.

212, 1. Wilhelm von Oranien an den Grafen Wilhelm von Schaumburg, Domprobst zu Hildesheim, d. Brüssel 12. März 1565: „Nachdem uns itzund in unserer herrschaft Steinbergen ein stuck landes, ungeferlich 400 morgen grofz, anwachsen (davon E. L. von wegen ires pastorats daselbst der zehend geburte), welchs wir kunftig bedeichen zu lassen willens seint, so wollen wir uns mit E. L. desselben zehenten halben bei zeiten gerne vergleichen, damit wir wissen mochten, was wir Euer Liebe ... vor bemeltem zehenten an jarlichen gewissen renten entrichten lassen sollen. Und dieweil dergleichen sachen zwischen unseren voreltern und E. L. vorfaren auch beschehen, dahero wir dan noch heutiges tags von einem anwachse, so bis in die 1200 morgen halt und graf Heinrichs Polder genant wirt, nichtmehr als 30 Carolus gulden jarlicher bestendiger renten vergnugen und bezalen lassen, so seint wir der freundlichen zuvorsicht, Euer Liebe werden sich unser freundlichen bewandnus nach hierin desto wilfariger erzaigen, und uns hieruber ires gemuetes und meinungen furderlichen verstendigen lassen." Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden I, 3, 583.

212, 2. Vgl. den Brief Oraniens an seinen Bruder Ludwig, d. Breda 15. Januar 1564, sowie Buch 8, Kapitel I.

213, 1. Zahlreiche Belege dafür in den vielen Faszikeln der deutschen Korrespondenz Oraniens im Wiesbadener Archiv und in seiner Korrespondenz mit dem Könige von Dänemark, ebenda I, 3, Nr. 569. So z. B. dankt König Friedrich (d. Friedrichsburg 24. Oktober 1562) „fur die zwen uberschickte schneider", oder bittet (d. Kopenhagen 6. November 1563) um Empfehlung und Zuschickung eines guten Büchsenmachers.

213, 2. Die Unterhaltung dieses Palastes war allerdings ziemlich kostspielig: Die Reparaturkosten beliefen sich im Jahr auf durchschnittlich 500 Livres; dazu kam die Besoldung für den Concierge und andere Bedienstete in der Höhe von 213 Livres; auch war das Grundstück mit hohen Renten belastet. Der Prinz besafs aufserdem ein kleineres Haus in Brüssel, sowie ein Haus in Mecheln.

214, 1. Zitiert bei Roest van Limburg S. 56.

214, 2. Wir kommen auf diese Reise nach Frankfurt gleich zu sprechen. Als Oranien die Kaiserkrone dahin brachte, waren allerdings weder Karl V. noch Maria mehr im Lande. Aber wie gewisse Vorgänge im Jahre 1557 beweisen, bestand die Absicht, Oranien mit dieser Mission zu betrauen, schon lange vorher, so dafs seine Angabe, er habe beim Kaiser und bei der Königin dagegen protestiert, ganz und gar nicht unglaubwürdig ist.

214, 3. Das ist schon daraus zu ersehen, dafs Oranien vor dem Feldzuge von 1555, den er in der Apologie als ganz besonders kostspielig hervorhebt, seine voraussichtliche Monatsausgabe auf ca. 2500 Gulden veranschlagte, so dafs ihm sein Generalat wohl höchstens 15—20000 Gulden kostete.

215, 1. Vgl. Jacobs, S. 102 und 118.

215, 2. Die Korrespondenz Oraniens über diesen Punkt mit seinem Vater aus den Jahren 1556 und 1557 ist gedruckt bei Meinardus II, 2, 350 ff.

215, 3. Die Rechnung für den Aufenthalt Adolfs in Wittenberg ist noch im Wiesbadener Archive erhalten.

216, 1. Wiesbadener Archiv I, 3, Nr. 572 (d. Düsseldorf den 5. Juli 1558). Die Aufschrift lautet: „Dem wohlgeborenen Ludwigen, Grafen zu Nassau Catzenelnpogen, meinem freundlichen lieben Bruder zu Handen".

217, 1. Hier ist ein am Rande stehendes Wort unleserlich, weil das Papier beschädigt ist (Schwarzenberg, auch von der mer . . . und allen meinen herren).

218, 1. Wiesbadener Archiv ebenda. Das „Amt" Ludwigs, von dem in dem Briefe der Gräfin Juliana die Rede ist, bestand, wie es scheint, in einer Art von Generalvertretung oder Generalvollmacht für die prinzliche Administration.

219, 1. Meinardus a. a. O. S. 349 (Graf Wilhelm an Oranien, d. Dillenburg 10. Februar 1556).

219, 2. Das Patent ist datiert Brüssel, den 17. November 1557, im Auszuge gedruckt bei Groen van Prinsterer I, 20. Die weitere Korrespondenz darüber bei Gachard, Corr. Guill. I, 216 ff.

220, 1. Die darüber handelnden Briefe Ferdinands I. an Philipps II. vom 20. November 1556, 24. Januar 1557 und 14. Februar 1557 sind gedruckt bei Salva y de Baranda, Coleccion de documentos ineditos para la historia de España II, 450, 467 und 470.

220, 2. Vgl. den Brief Philipps an Granvella (d. London 12. April 1557) bei Weifs, Papiers d'État V, 60 ff. (En lo de la yda del principe d'Oranges . . . aunque el negocio me está á mí bien mal, y yo havia escrito á Ruiz Gomez que procurasse de nuevo con S. M., que fuesse servido de alargallo). Der Herausgeber macht dabei S. 60, Anm. 2, die Bemerkung: „Philipp hoffte noch immer, dafs der Römische König [Ferdinand I.] auf den Kaiserthron zu seinen Gunsten verzichten würde". Über einen solchen Verzicht Ferdinands aber wurde damals durchaus nicht verhandelt. Das Motiv Philipps, den Kaiser um Hinausschiebung der Abdikation zu ersuchen, bestand lediglich in der Besorgnis, dafs diese gerade jetzt ungünstige Rückwirkungen auf die auswärtigen Verhältnisse Spaniens, zumal gegenüber Frankreich, haben könnte.

220, 3. In der Tat erfüllte Karl V. die Bitte seines Sohnes. Am 14. Juni 1557 schreibt Philipp II. aus London an Granvella: „S. M. se ha con-

tentado de no desar el Imperio por este verano, hasta ver, como suceden mis cosas, segun se lo habrán embiado á supplicar" (ebenda S. 91). Ferdinand I. machte gute Miene zu diesem weiteren Aufschube, wie aus seinem Schreiben vom 23. Juni 1557 (ebenda S. 101 ff.) an Philipp II. hervorgeht: „Y caso que se aya S. M. resuelto en querer retener el titulon de emperador par la nueva instancia que V. A. le ha hecho (de que sabe Dios quanto me holgaria y lo que lo hé desseado y desseo) . . ."

220, 4. Vgl. die darauf und auf das folgende bezügliche Korrespondenz aus dem April 1557 bei Gachard, Corr. Guill. I, 348 ff.

222, 1. Die Briefe Oraniens an seine Gemahlin aus diesem Feldzuge sind gedruckt bei Groen van Prinsterer S. 24 ff. (d. 20. August aus dem Lager vor St. Quentin, den 11. und 27. September aus dem Lager bei Ham).

223, 1. Gachard a. a. O. S. 378 (Philipp II. an Oranien, d. Brüssel 15. November 1557). In einem Schreiben (d. Lüttich 13. Dezember 1557), ebenda S. 382 ff., zeigt Oranien den Empfang eines (uns nicht erhaltenen) Briefes des Königs vom 10. Dezember betreffend seine Reise nach Deutschland an.

223, 2. Die darauf bezügliche Korrespondenz ebenda S. 385 ff.

224, 1. Groen van Prinsterer I, 30 ff. (Oranien an Philipp II., d. 8. März 1558).

224, 2. Jacobs S. 119.

225, 1. Es waren dies ein Sohn, Philipp Wilhelm, geboren am 19. September 1554, und eine Tochter, Marie, geboren am 7. Februar 1556. Die älteste Tochter, die noch 1554 lebte, mufs inzwischen gestorben sein; das Datum ist unbekannt.

225, 2. Die Briefe Oraniens an seinen Vater (d. 27. März und 14. April) über den Tod Annas von Büren, sowie die Korrespondenz mit Philipp II. bei Groen van Prinsterer I, 32 ff., der Brief an Granvella (vom 28. März) bei Gachard a. a. O. S. 397 f.

226, 1. Gachard ebenda S. 401.

227, 1. Vgl. Marcks, Coligny S. 141 f.

227, 2. Gachard S. 382 ff.

228, 1. Das Material dafür ebenda S. 412; Weifs, Papiers d'État S. 578 ff.; vgl. de la Pise S. 269 ff.

228, 2. Erst später wurde die Schreibweise Câteau-Cambrésis allgemein.

229, 1. Vgl. Marcks S. 146.

230, 1. Gachard S. 416 ff. (Oranien an Granvella, d. Paris 29. Juni 1559).

231, 1. Marcks S. 152.

231, 2. Weifs, Papiers d'État VI, 567 ff. (Granvella an Philipp II., d. Brüssel 14. Juni 1562).

233, 1. Meinardus II, 2, 250.

234, 1. Korrespondenz zwischen Wilhelm von Oranien und Erich von Braunschweig, Wiesbadener Archiv I, 3, Nr. 575.

234, 2. „Entièrement vostre bien bon amys, prest à vous favier service" (8. Mai, 24. Mai, 1. Juni 1555 usw). Gachard S. 60 ff.

235, 1. Gachard a. a. O. S. 320 ff. Ebenda S. 1, Nr. 1 ist gedruckt ein Brief Oraniens an Granvella nach einem der Jahreszahl ermangelnden Konzepte (de Breda, ce dernier de septembre . . .), den Gachard auf den 30. September 1550

setzt. In Wirklichkeit stammt der Brief erst aus dem Jahre 1556 und ist die Antwort auf Nr. 218 desselben Bandes (vom 25. September 1556).

236, 1. Am 7. Oktober 1559 zeigt die Gräfin Juliane dem Landgrafen Philipp an, dafs ihr Gemahl am Morgen des vorhergehenden Tages „mit herrlicher bekantnus seines glaubens und anrufung des namens Jesu Christi, unsers erlösers und seligmachers mit guter vernunft und verstand christlich seliglich sanft und ruwig in Gott entschlafen ist". Marburger Archiv, Nassau-Dillenburg 1549—1567.

236, 2. Wiesbadener Archiv I, 3, Nr. 375. Wilhelm von Oranien an [den Herzog von Cleve] a. a. O.: „Wir konnen aber E. L. nit bergen, das uns seit wenig [funff] tagen her ein schreiben von dem konig zu Frankreich zukommen, dadurch S. M. uns neben und mit dem wolgebornen unser freundlichen lieben schwager Lamoral Grafen zu Egmont gen den 15. dises monats zu Reims einzukommen und derselben sacrirung daselbst beizusein gnedigst erfurdert, welchs wir uns unserm gethanen gelubde nach zu thun schuldig wissen. Und seint demnach bedacht, uns in aller eil auf die reis nach Rheims zu begeben."

236, 3. So schreibt am 5. September der Gesandte Philipps am französischen Hofe an Margareta von Parma; er fügt hinzu: die Rückkehr Oraniens und Egmonts sei hier auch deshalb erwünscht, „afin qu'il ne semble que l'on eut trop tôt levé la main à ce qu'étoit du substancial du traité de paix"; er habe auf Eröffnungen in dieser Richtung erwidert, „la volonté du roy mon maître être toute entière d'accomplir tout le contenu du traité, que le fait des otages étoit la moindre part, et ne porroit tomber en mal contentement, que l'on demanda le retour d'eux, s'ils les avoient relachés à cette condition." Er ist der Ansicht, „que ceci ne soit pour diffidence, sinon pour autoriser l'avènement de ce nouveau règne." (Brüsseler Archiv, Cartulaires et manuscrits S. 189. Lettres écrites à la duchesse de Parme par l'ambassadeur en France 1559—1560.) Vgl. über die Reise Oraniens und Egmonts nach Rheims auch den Bericht der Herzogin von Parma an Philipp II., d. Brüssel 4. Oktober 1559, bei Gachard, Correspondance de Marguerite d'Autriche I, 29 ff.

241, 1. Calvete de Estrella, Le très-heureux voyage fait par très-haut et très-puissant Don Philippe, traduit par J. Petit, 1876, III, 61.

241, 2. Über die Haltung Karls V. gegen Lüttich vgl. H. Lonchey, De l'attitude des souverains des Pays-Bas à l'égard du pays de Liège au 16. siècle, in den Mémoires couronnés par l'academie royale de Belgique 1888, T. 41 (in kurzer Zusammenfassung der Ergebnisse ebenda S. 130).

242, 1. Nach Guiccardini (Ausgabe von 1567, S. 43, von 1603, S. 84) ist der vlamische Gulden (livre oder pond, zu je 20 Stüber oder 40 grossi) genau gleich $^1/_2$ italienischen scudo. Also ist der scudo (Dukaten oder Goldtaler) des Guiccardini gleich 2 flandrischen Gulden (oder 2 Karolusgulden). Vgl. auch Ehrenberg, Zeitalter der Fuggers I, 147, A. 79 und 161, A. 96.

243, 1. Belgicae descriptio generalis auctore Ludovico Guiccardini I, 489. Wo nicht ausdrücklich anders angegeben wird, zitiere ich hier nach der vermehrten lateinischen Ausgabe von Amsterdam 1603, die mir eben zur Verfügung stand; vgl. freilich Fruin, Verspreidde Geschriften VII, 203.

244, 1. Guiccardini I, 40 ff. Scriverius, Batavia illustrata 1609, S. 155. Calvete de Estrella II, 130.

245, 1. Weifs, Papiers d'Etat VIII, 477 ff. (Morillon an Granvella, 17. April 1564).

246, 1. So forderten die Stände von Holland 1555, „dat van nu vuirtaen in den landen van Hollant ende Westvrieslant niemant geadmitteert en sal worden eeinich officie te bedienen dan wesende ingeboren van denzelfen landen, off ten minsten niemant geboren vuyte landen, die de voirs. van Holland exeluderen van de officien in haeren bedrijfve vallende, tot eenich officie in den voirs. landen van Hollant ende Westvrieslant, en zal werden geadmitteert van gelyken oick niemant geen ondersaet wesende van zynder Mt. landen van herwertsovere noch oick yemand van dien landen, die de duytsche talen nyet en useren." Brüsseler Archiv, Papiers d'État et de l'Audience Nr. 672 (Régistre des Actes des Accordz commenchant le premier jour de Janvier 1555 jusque en l'an 1568), darin „L'accord de ceulx de Hollande", d. Antwerpen 14. Mai 1555.

247, 1. Jacobi Meyeri Flandricarum rerum tomi X, 1531, fol. 49. Guiccardini I, 10, 423 und 426, sowie die Relation des Gesandten Bodoaro bei Gachard, Rélations des ambassadeurs vénétiens S. 1 ff.

248, 1. Guiccardini III, 145. Hadriani Barlandi, Hollandiae et Zeelandiae compendiosa descriptio in Scriverii Batavia S. 141 ff.

248, 2. Calvete de Estrella II, 12.

248, 3. Bericht des Venetianers Suriano von 1559 bei Gachard S. 94 ff.

248, 4. Marchantius, Flandria descripta S. 14. Meyer a. a. O. fol. 48 usw.

249, 1. Blok II, 518 gibt an, dafs der Getreidepreis von 1500—1560 ungefähr ums doppelte gestiegen sei. In einem Aktenstücke des Dresdener Archivs (Locat 9941) werden die Verkaufspreise für die luxemburgische Grafschaft Vianden aus den Jahren 1541—1561 mitgeteilt. Demnach betrugen die Kornpreise per Malter 1541: 30 Stüber, 1542: 38, 1543: 50—72, 1544: 40, 1545: 81—90, 1547: 25—30, 1548: 30, 1549: 30, 1550: 40, 1551: 40—60, 1552: 40—70 und selbst bis 90, 1553: 60, 1554: 60, 1555: 45—60, 1556: 60, 1558: 36, 1559: 48, 1560: 70, 1561: 60 Stüber. In den Jahren 1546 und 1557 war nichts verkauft worden. Man gewahrt eine gewisse steigende Tendenz; in den Provinzen an der See dürften sich die Preise freilich anders gestellt haben. Über die Technik der Ackerbestellung vgl. Guiccardini I, 11 und Pirenne, Geschichte Belgiens II, 513.

249, 2. Potter und Broeckstaedt, Geschiedenis van den belgischen Boerenstand in den Mém. Cour. 1881, XXXII, 252.

251, 1. Ganz unbekannt war das bäuerliche Eigentum im Hennegau; vgl. Defacqz, Ancien droit Belgique 1873, II, 77.

251, 2. Blok II, 515 ff. In Holland hiefsen diejenigen, die unter ihren Voreltern keine Hörigen zählten, „welgeboren mannen", während solche Landbewohner, die von Hörigen abstammten, „huislieden" oder „buren" genannt wurden. Die wohlgebornen Mannen allein waren schöffenfähig, sowohl für das höhere Gericht des Baljuw als auch für das Niedergericht des Schout (vgl. unten Anm. 1 zu S. 473); mit dem Baljuw setzten sie die „Keuren" für die Baljuwschaft fest. Sie bildeten „gewissermafsen die letzte Stufe des Adels, wozu sie aber, streng genommen, nicht gerechnet wurden" (Fruin).

252, 1. Guiccardini I, 325 ff.; vgl. Brants, Histoire des classes rurales aux Pays-Bas jusqu'à la fin du 18. siècle, Mém. Ac. 1881, S. 69.

252, 2. Guiccardini III, 10. In dem schon zitierten Aktenstücke des Brüsseler Archivs, betreffend die Konfiskation der Güter der in die Unruhen der sechziger Jahre verwickelten Herren (Papiers d'État Nr. 877), heifst es vom Grafen van den Berg: „Ledict conte a aussi au quartier de Zutphen à Lochem aulcuns biens et personnes de vile et servile condition dont les dictes personnes sont tenuz les aulcuns donner chacun an ung cens, et aultres trespassants vient le seigneur partir avecq leurs héritiers partie ès meubles". Vgl. auch über die Leibeigenen in Luxemburg, Geldern und Hennegau Defacqz 1846, I, 254 ff.

252, 3. Vgl. über dieses Wort auch Chéruel, Dictionnaire historique II², 700 ff.

252, 4. In Brabant bestand diese Form der Leibeigenschaft bis Joseph II. (vgl. Brants S. 70), in Flandern bis 1793 (vgl. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte 1835, I, 322 ff.).

252, 5. Vgl. Blok II, 516.

253, 1. Über sie hat neuerdings gehandelt L. Vanderkindere, Les tributaires ou serfs d'église en Belgique au moyen âge in den Bulletins de l'Acad. de Belg. 1897, LXVII, 409 ff.; vgl. insbesondere S. 463 ff., wo die allgemeinen Rechtsverhältnisse dieser Klasse erörtert werden.

253, 2. Vgl. zum folgenden Brants S. 135 ff. (wovon ich in der rechtsgeschichtlichen Auffassung allerdings zum Teile abweiche).

254, 1. Interessante Pachtkontrakte aus dem 16. Jahrhundert bei Potter und Broeckaert S. 255 ff.

255, 1. Vgl. Poullet, Histoire politique nationale I², 447. Die haute seigneurie (hohe Herrlichkeit) mit Halsrecht war von der Baljuwschaft exemt.

256, 1. Henne VII, 193.

256, 2. Guiccardini III, 166, 172, 178 und 187 f.

256, 3. Ebenda S. 277.

257, 1. Anbei einige Beispiele aus dem zu S. 252, Anm. 2 zitierten Aktenstücke: Terres labourables rentes d'argent (in Luxemburg: Erbsilberzinse) grains plumes et aultres droictures avecq toute justice haulte moienne et basse; La terre et seigneurie de Graesbecque estant baronie de Brabant quy consiste en bonne maison et chasteau, à laquelle appartiennent encoires 15 villaiges tant grants que petitz; La terre seigneurie et principaulté de Gavre, tenue ... en justice haulte moienne et basse se comprendant en une maison et chasteau encloz d'eauwe abordant à la rivière d'Escault bassecourt et aultres édifices ensamble, en rentes seigneuriales en deniers bled anaine chappons poulles oysons rentes héritables terres à labeur praieries moulins bannaulx pescheries passaige de lad. rivière et coppé de bois ordinaires vault en revenu annuel comprins les reliefz droits seigneuriaulx et aultres eschéanges casuelles etc.; Rentes héritables et seigneuriales en deniers grains chappons galines terres à labeur pretz moulains droict de terraige gruntgelt aulcuns tonlieux et pescheries ... droix seigneuriaulx mortesmains et amendes, ... rentes seigneuriales et fonssières tant en deniers grains chappons ... coppé de bois reliefz droix seigneuriaulx meillieurs catheilz et marcgelt, ... droict de terraige et de la grunte; Droictz seigneuriaulx de mortemains et marcgelt; Droix de terraige d'afforage disme seigneuriaulx des confiscations d'espave

d'aigneaulx herbaige garennes et amendes etc. Über die hier vorkommenden Ausdrücke vgl. Chéruel, Dictionnaire passim.

258, 1. Henne a. a. O. S. 161.

258, 2. Vgl. G. Kurth, La loi de Beaumont en Belgique im 31. Band der Mém. Cour. 1881.

259, 1. Guiccardini I, 429 f. So in Flandern noch im 18. Jahrhundert. Vgl. Tegenw. Staat X, 321 f.

259, 2. Über die Stellung von Maire und Schöffen in einer abhängigen Gemeinde, sowie über die Art und Weise ihrer Bestallung, wobei die Rechte des Patrimonialherrn stark beschränkt waren, vgl. das bei Potter S. 137 f. abgedruckte Stück aus den Usages de la ville et de la terre de Seebourg en Haynault aus dem 13. Jahrhundert.

259, 3. Kurth a. a. O. S. 23.

260, 1. Guiccardini I, 325 f.

261, 1. Nach Aktenstücken des Brüsseler Archivs (Papiers d'État, Akten des Conseil des troubles Nr. 531, fol. 237 und Restitution autrichienne de 1862 farde Nr. 57).

262, 1. Vgl. Heck, Friesische Gerichtsverfassung 1894, S. 140 ff., 225 ff. und Blok II, 243 f.

262, 2. So die „Unterherrn" in Geldern; vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt 1900, S. 195.

263, 1. Vgl. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 1905, S. 636 ff.

263, 2. S. J. Fockema Andreae, Opmerkingen over de Ministerialiteit in Nederland, in den Verslagen en Meddeelingen der Koniklyke Akademie van Wetenschappen. Afdeeling Letterkunde. Derde Reeks XII. Deel, 1896, S. 322 ff.

264, 1. Poullet, Correspondance de Granvelle I, 62, Anm. 2.

265, 1. Vgl. die Liste bei Gachard, Bibliothèques de Madrid, S. 397. Über den Vorgang von 1473 siehe Meyer, Commentarii sive annales rerum flandricarum, Antwerpen 1561, fol. 356 b.

265, 2. Vgl. Reiffenberg, Histoire de la Toison d'or, 1830.

266, 1. Marchantius, Flandria Descripta, Antwerpen 1566, liber I, 151.

267, 1. So in der Liste des Brüsseler Archivs (Papiers d'État Nr. 877). In der Liste, die aus dem Archive von Simancas stammt (gedruckt bei Gachard, Corr. Phil. II, 116), wurde das Einkommen Egmonts auf zirka 63000 £ angegeben. Wie sich aus einigen Anhaltepunkten ergibt, welche die Brüsseler Liste für die Einkommen anderer Herren gewährt, erklärt sich diese Differenz daraus, dafs in der Brüsseler Liste bereits die Unkosten der Verwaltung (Besoldungen der Beamten, Reparaturen usw.) abgezogen sind.

267, 2. Nach der Liste bei Gachard zirka 50000 £; der Grund der Differenz ist derselbe.

267, 3. Es war dabei allerdings noch nicht ermittelt worden, ob nicht aufserdem auf seine Güter gewisse Summen für seine Schwestern angewiesen waren. Ohne Abzug der Verwaltungskosten betrugen seine Einkünfte etwa 31000 £.

267, 4. Einschliefslich der Verwaltungsunkosten c. 168000 £.

267, 5. Mit demselben Zuschlage 8140 £.

267, 6. Bei van den Bergh sind die Angaben in beiden Listen ziemlich gleich (Brüss. 18167, Sim. 18166), ebenso bei Hoorne (8690 resp. 8475), so dafs in diesen beiden Fällen wahrscheinlich in der von Sim. die Unkosten der Verwaltung auch schon abgezogen sind.

267, 7. So nach der Liste von Sim. Die von Brüssel ist hier unvollkommen, indem sie nur Montignys Einkommen aus Artois mit 265 £ nennt.

268, 1. Diese Summe wird in der Brüsseler Liste ausdrücklich erwähnt; dazu würden allerdings noch zirka 11000 £ von Montigny kommen, die in ihr nicht berücksichtigt sind.

268, 2. Brüsseler Archiv, Correspondance du Marquis de Berghes, 1561 bis 1568. Papiers d'État Nr. 477.

268, 3. Sie fehlte allerdings nicht gänzlich; davon zeugt die Erwähnung von terres labourables in den Güterverzeichnissen; aber die Seigneurs kümmerten sich darum schwerlich in Person sehr viel.

269, 1. Gachard, Corr. Marg. II, 335 ff. (d. Brüssel 31. August 1562).

270, 1. Brüsseler Archiv, Papiers d'État Nr. 240, fol. 226 (Hoorne an Margareta von Parma, d. Madrid 16. März 1561) und Renon de France, Histoire des troubles des Pays-Bas, herausgegeben von Piot, 1886, I, 202. Vgl. auch Marx, Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes, 1902, S. 121 f.

272, 1. Vgl. u. a. Hedend. Historie XXI, 190 ff.

274, 1. Calvete d'Estrella III, 81 ff.

275, 1. Bordey an Granvella, d. 20. Mai 1564, bei Groen van Prinsterer I, 256.

278, 1. Poullet, Correspondance du Cardinal de Granvelle I, 133, Anm. 1.

278, 2. Tegenw. Staat XII, 34. Vgl. Defacqz I, 47.

278, 3. Tegenw. Staat X, 355.

279, 1. Ebenda X, 354 f. Guiccardini I, 358 ff. Meyeri, Fland. rer. T. X, fol. 46. Calvete d'Estrella II, 117 f. Vgl. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II, 1, 150 ff.

279, 2. In einer Besprechung meiner Schrift, Margareta von Parma, stellt Blok die Existenz von Mediatstädten in den Niederlanden in Abrede. Ich zähle daher einige auf: Nivelle (Guiccardini I, 253), Wavere (Tegenw. Staat X, 236), Diest (ebenda S. 258) in Brabant; Ninove (ebenda S. 366), Messines (Guiccardini I, 395) in Flandern; Armentières in Welschflandern; Pourmerend (ebenda II, 122), Woerden (ebenda S. 124), Ysselstein (ebenda S. 125), Vianen, Leerdam, Asperen, Huekelen, Workum in Holland und viele andere mehr.

282, 1. Vgl. hierzu Guiccardini I, 427 und passim, Tegenw. Staat X, 319 f. Defacqz I, 40 ff. und Warnkönig I, 367, 377; II, 56, 144 u. 200 ff.

283, 1. Weifs, Papiers d'État VII, 122 ff. (Granvella an Philipp II., d. Brüssel 14. Juni 1563).

283, 2. Ebenda VII, 64 ff. (Granvella an Philipp II., d. Mecheln 14. April 1563).

284, 1. Ebenda V, 614 ff. (17. Juni 1559).

284, 2. Vgl. u. a. ebenda VII, 122 ff.

284, 3. Vgl. Defacqz I, 44.

284, 4. Gachard, Correspondance de Marguerite de Parme I, 476 ff. (5. Mai 1561), Guiccardini II, 272 ff. Nur solche Personen durften in den Rat gewählt werden, welche „vry echte“ geboren waren und städtischen Grundbesitz zum mindestens im Werte von 300 Mark hatten. Vgl. P. J. Blok, Rad en Gilden to Groningen omstrecks 1525 in Verspreide studien, 1903, S. 94. Die auf S. 286 erwähnten „Ädilen“ führten den einheimischen Namen „boumesters“. Nach den Schilderungen Guiccardinis mufs sich, wenngleich formell das Regiment nach den Kämpfen zum Anfange des Jahrhunderts wieder an den patrizischen Rat gelangte, doch eine gewisse Selbstständigkeit der „boumesters“ und damit des popularen Elementes erhalten haben; Guiccardini sieht ja doch die Zustände in Groningen immerhin als etwas Ungewöhnliches an.

285, 1. Bei einer Steuerbewilligung sprachen die holländischen Städte im Jahre 1555 die Bedingung aus: „dat die steden van Holland ende Westfrieslant gebruycken zullen van heure vruetschappen, veertigen, zessendeertigen, vierentwintigen, hoe men die noempt, als raden van zelve steden omme tot zulchen tyde als zy in den jaere zevenendeertig ende daerse vooren gewonlick zyn geweest te doene alle jaeren te mogen kiesen ende eligeren nutte en bequame persoonen, daer men zal vuytmaken ende ordineren wethouders ende scepenen . . .“ Brüsseler Archiv, Papiers d'État Nr. 672, L'accord de ceulx de Hollande de 100000 livres, d. Antwerpen 14. Mai 1555). Im Zusammenhange mit einer Steuerbewilligung im folgenden Jahre stellte die Stadt Gouda dem Könige vor, es sei bei ihr altes Herkommen, dafs „die veertich notable persoenen ende raede der voirs. stede (die men aldaer volgens zekere previlegie houdende es) alle jaere kontinuerlicken op den eersten dach januarii genomineerd hebben twee ende twintich persoenen van de rycxsten, notabelsten ende vredlicxsten poorteren aldaer, omme vuyt den veerthiene derselven genomineerde by zynder M^t stadhouder ende raede van Holland gecoren te werden zeven scepenen, ende van den andern acht persoenen vier bourgermeesters;“ da nun durch eine Verfügung der Königin Maria vom Jahre 1545 der Termin der Erneuerung des Magistrates in den Mai verlegt worden war, baten sie den König, dafs der alte Zustand wieder hergestellt werde. Ebenda Nr. 670 (d. 26. November 1556). Vgl. auch Fruin, Een hollandsche stad in de Middeneeuwen in „Verspreidde Geschriften“ I, 73, Anm. 1.

285, 2. Vgl. darüber Guiccardini II, 160.

285, 3. Der Magistrat bestand hier aus den beiden Bürgermeistern, den acht Schöffen und zwölf Ratsherren. Die Bürgermeister hatten den Vorsitz sowohl der Schöffenbank, die für alle Zivil- und Kriminalprozesse zuständig war, als auch des ganzen Rates, vor dem die kommunalen Angelegenheiten verhandelt wurden. Jahr für Jahr schieden die beiden Bürgermeister und ein Teil der Schöffen aus, nämlich in dem einen Jahre fünf, im nächstfolgenden sechs, immer am 31. Juli fand die Wahl ihrer Nachfolger statt, und zwar durch einen Wahlkörper, der aus den zwölf Räten und aus zwölf der angesehensten Einwohner bestand, die weder Eingeborne sein noch auch die Fähigkeit zur Bekleidung der Magistraturen haben durften: offenbar sollte eben den hier ansässigen fremden Kaufleuten — für diese ein wichtiges Zugeständnis — Einflufs auf die Zusammensetzung des Magistrates zukommen. Bei Strafe von 1000 Gulden mufsten sich diese Vierundzwanziger zum Wahltermine

einstellen: sie setzten eine Liste auf, die doppelt so viel Namen enthielt, als Ersatzmänner nötig waren. Als Kandidaten kamen zuerst die zwölf Ratsherren in Betracht, dann andere angesehene Bürger, die geborene Seeländer waren. Aus dieser Liste bestimmte der Statthalter die neuen Bürgermeister und Schöffen. Die Mitglieder des Wahlkörpers, sowohl die zwölf Ratsherren als auch die zwölf auswärts geborenen Wahlherren, übten ihre Funktionen lebenslänglich aus. Wenn unter den Ratsherren durch Tod oder Ausscheiden sonstiger Art eine Lücke entstand, so wurde sie ausgefüllt, indem Bürgermeister und Schöffen eine Neuwahl vornahmen; wenn einer von den Wahlherren abging, sei es durch Tod, sei es durch Fortzug aus der Stadt, so schlug der ganze Magistrat dem Statthalter drei Kandidaten zur Neuwahl vor.

288, 1. Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens II, 59 und 78 ff.; Vanderknidere, in den Bull. de l'Acad. de Belges, 1897, S. 481 ff.

288, 2. Henne VII, 79 ff. Über die monarchischen und aristokratischen Verfassungsänderungen Gents bereits im 15. Jahrhunderte vgl. Pirenne II, 425 ff.

289, 1. Vgl. über Brüssel Guiccardini I, 111 ff. Tegenw. Staat X, 227 ff. Histoire de la ville de Bruxelles par Henne et Wauters I, 209 ff., 340 ff., II, 499 ff.

291, 1. Paillard, Histoire des troubles religieux de Valenciennes, 1874, I, 9 ff.

291, 2. Calvete d'Estrella II, 118 ff. und Guiccardini I, 353.

292, 1. Vgl. hierzu Pirenne, Une crise industrielle au 16. siècle, S.-A., S. 18 ff.

292, 2. Über die Tuchindustrie im lüttichschen Verviers vgl. Pirenne II, 493.

293, 1. Vgl. E. van Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine en Belgique, 1864, III, 35.

293, 2. Venetianischer Bericht (des Michael Suriano) vom Jahre 1559 bei Gachard, Relations des ambassadeurs vénétiens, 1856.

294, 1. Pirenne, Une crise, S. 26 ff.

294, 2. Brüsseler Archiv, Nr. 915 (Mémoire de quelques raisons etc.).

294, 3. Bericht Assonlevilles, d. 24. April 1563, bei Kervyn van Lettenhove, Relations politiques entre l'Angleterre et les Pays-Bas III, 359.

295, 1. Gachard, Corr. Marg. III, 243 ff. (Margareta von Parma an Philipp II., d. Brüssel 27. Februar 1564).

295, 2. Weifs, Papiers d'État VII, 483 ff. (Granvella an Philipp II., d. Besançon 18. April 1564).

295, 3. So Bruyssel III, 28.

296, 1. Im Jahre 1557 führten die niederländischen Generalstände Beschwerde darüber, dafs der König ausländischen Kaufleuten Monopole für die Alaunzufuhr erteilt habe: „Ont aussy lesd. deputéz advisé qu'il seroit expédient doresenavant de ne mectre la marchandise d'alun et aultres en main d'aulcuns particuliers par forme de reserve comme ils entendent avoir faict parcydevant et encoires se faire pour le present ... au grand préjudice et dommaige du pays et plusieurs mestiers comme drappiers, teincturiers et aultres, considéré que telle manière de faire introduict excessive chierté desd. marchandises et cause divertissement des cours des marchandises ès aultres

payz voisins, où l'an use de plus grande liberté ...“ Der König antwortete darauf: „Ce que a esté contracté touchant les aluns a esté faict principallement pour le bien des payz de pardeça, afin de tenir yceulx aluns en raisonnable priz, ou aultrement aulcuns marchans practiquans d'avoir tous les aluns en leurs mains des deux ou trois potentaz qui en ont les mines comectoient des granz monopoles; lequel toutefois expiré Sa M^té^ fera voulontiers regarder ce que mieulx conviendra en cecy pour le bien des pays de pardeçà. Et quant aux aultres marchandises Sa M^té^ ne sçait que aulcunes sont reservées ou mises ès mains des particuliers.“ Die Generalstände brachten die Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 7. April 1558 nochmals zur Sprache [nämlich mit dem Votum der Holländer, dafs Salz und Alaun nicht monopolisiert werden dürften]: „Touchant le poinct du sel et d'aulun, toutz les estatz s'y conformèrent, adjoustantz à ce ceulx d'Artois, que l'on debvroit requérir à la Majesté que doresenavant la marchandise du vin de France ne fust semblablement donnée aux gentz particuliers par réserve de la Majesté, mesmement aux Françoys, si comme depuis naguères avoit esté practiqué: à l'occasion de quoy ilz avoient achapté le lot de vin VIII ou IX patars qu'ilz souloyent avoir pour troix. Pareillement ceulx de Namur ont remonstré que la Majesté avoit mis entre les mains des hoirs de Erasmus Schetz, par réserve, la marchandise de calmine, pierre fort nécessaire aux chauldronniers de leur pays, de sorte qu'ilz achetoyent maintenant XVIII patars ce qu'ilz souloyent avoir pour six patars: requérantz aussy que à tèle réserve fust pourveu et remédié par les estatz“ (das letzte Stück gedruckt Bull. comm. hist. XXXI, 302 f.).

296, 2. W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, 1896, I, 292.

296, 3. Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark, 1893, IV, 107 ff. und neuerdings E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hansa, 1906, I, 268, 433 und a. a. O. über die Entwicklung von Schiffsbau, Schiffahrt und Handel in Holland im 15. Jahrhundert.

297, 1. Doch waren sie weit davon entfernt, sich etwa als Vorkämpfer für das moderne Prinzip der Handelsfreiheit aufzuwerfen. Vgl. Blok II, 504.

298, 1. Pirenne II, 420 f.

298, 2. Nach einer Verfügung Philipps II. (d. Gent 29. September 1556) in Brüsseler Archiv, Papiers d'État, Nr. 670.

299, 1. Guiccardini I, 348 f. Vgl. über die flandrischen Kanalbauten im Mittelalter auch Warnkönig I, 322 ff.

299, 2. Bruyssel III, 28. Gachard, Corr. Marg. I, 530 ff. (d. 18. Oktober 1561).

299, 3. Calvete d'Estrella II, 78 f. und 93. Gachard, Corr. Marg. II, 192 ff. (d. 8. Mai 1562), 307 ff. (d. 6. August 1562). Weifs, Papiers d'État VI, 563, 575 ff. u. a. a. O. Mahnungen betreffend den Kanal bei Gachard, Inventaire des archives des chambres des comptes, 1865, IV, 340 f.

300, 1. Gedruckt bei Luzac, La richesse de la Hollande, 1778, I, 16 f.

302, 1. Vgl. G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 1881, I, 6 f. und 18 ff.

302, 2. Vgl. dazu das eben erwähnte Buch von Schanz sowie Altmeyer, Histoire de relations commerciales des Pays-Bas avec le Nord de l'Europe, 1840.

303, 1. Brants a. a. O. S. 160.

303, 2. Pirenne a. a. O. S. 513, Anm. 3.

304, 1. Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1878, S. 60 ff. Näheres über die Hallenorganisation bei Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der vereinigten Niederlande, 1890, S. 43 ff.

310, 1. Vgl. für dieses Kapitel im allgemeinen Guiccardini I, 172 ff., Mertens en Torf, Geschiedenis van Antwerpen, 1847, III, 126 ff., Génard, Anvers à travers les âges II, 152 ff., Pirenne II, 498 ff., Blok II, 485 ff., Schanz I, 7 ff., Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 1896, I, 155 ff. und Daenell I, 384 ff.

311, 1. Vgl. über die Antwerpener Vierschaar Mertens en Torf II, 37 ff. „Vierschaar" bedeutet so viel wie Vierbank (Schaar = scranen = Bank), also vier in einem Vierecke aufgestellte Bänke.

312, 1. Vgl. oben Anm. 1 zu S. 242.

316, 1. Aus dem schon zitierten Memoire des Magistrats von Antwerpen für die „Erzherzoge" Albert und Isabella.

317, 1. Zitiert bei Frensdorff a. a. O. S. 51 f.

319, 1. Gachard, Corr. Marg. I, 417 ff. (d. Brüssel 11. März 1561), 490 ff. (d. Madrid 15. Juni 1561).

321, 1. Vgl. Schanz S. 12, Anm. 1, der sich Wheeler (A treatise of commerce) anschliefst und die Angaben Guiccardinis bezweifelt. Dieser giebt den Umfang des englischen Tuchimports doppelt so hoch an (200000 Stück). Es ist selbstverständlich, dafs wir in unserem Zusammenhange nicht daran denken können, die überlieferten und hier von uns wiedergegebenen Zahlen im Einzelnen kritisch zu prüfen und zu verifizieren; für uns genügt es hier, von den statistischen Verhältnissen allgemeine Vorstellungen zu geben, damit sich der Leser ungefähr ein Bild machen könne.

323, 1. Jedenfalls ist die Schätzung des venetianischen Gesandten Cavallo, der in den fünfziger Jahren die englische Einfuhr in Antwerpen auf 300000, die Ausfuhr auf 500000 Dukaten angibt, viel zu niedrig. Ich betone nochmals, dafs die in diesem Abschnitte angegebenen Zahlen nur einen approximativen Wert haben, da eine Kontrolle der Gewährsleute, denen sie entnommen sind, zum mindesten im Zusammenhange meiner Darstellung unmöglich ist.

323, 2. Vgl. Henne V, 283, der diese Summe gleich zirka 770 Millionen Franks nach dem Geldwerte seiner Zeit schätzt.

325, 1. Vgl. hierfür und für das folgende Ehrenberg, Hamburg und England S. 247 ff.

326, 1. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I, 155 ff.

330, 1. Blok, Eene hollandsche stad onder de burgondisch-oostenrijkschen heerschappy, 1884, S. 2.

330, 2. Guiccardini I, 207.

332, 1. Vgl. Galland, Holländische Baukunst S. 11 ff., Reiffenberg, Essai sur la statistique ancienne de la Belgique in den Nouveaux mémoires de l'Académie de Bruxelles, 1835, IX, 99 ff., Guiccardini I, 129 ff., Tegenwordiger Staat X, 299 ff.

338, 1. Busken-Huet, Rembrandts Heimat, 1886, I, 298 ff. und Mertens en Torf III, 489 ff.

339, 1. Die zur St. Lucas-Gilde gehörigen Gewerbe sind aufgezählt ebenda S. 488.

340, 1. Wir besitzen davon mehrere sehr anziehende Beschreibungen; vgl. u. a. Jonckbloet, Geschichte der niederländischen Literatur, deutsch von Wiberg, 1870, I, 364 ff.; Kervyn van Lettenhove, Relations politiques entre l'Angleterre et les Pays bas II, 596, sowie Rooses, Geschichte der Antwerpener Malerschule, 1881, S. 29 ff.

340, 2. Nach dem Memoire des Bischofs Lorenz Metz von Herzogenbusch über die Ursachen des niederländischen Aufstandes, gedruckt bei Gachard, Corr. Phil. IV, 740.

340, 3. Antwerpsche Chronykje door F. G. V., Leyden 1743, S. 58 f.

341, 1. Ypey en Dermout, Geschiedenis der neederlandsche hervormde kerk, 1819, I, 63, N. G. van Kampen, Geschiedenis der Letterkunde, 1835, II, 318 und Jonckbloet I, 388.

341, 2. Verbot vom 26. Januar 1560 in den Placcarts de Flandres I, 815, vgl. Gachard, Corr. Marg. I, 138 (17. März 1560) und Weifs, Papiers d'État VI, 540 f. (Granvella an Philipp II., d. 13. Mai 1562).

341, 3. Gesuch der Bürgermeister, der Schöffen und des Rates von Antwerpen an die Generalstatthalterin: „Que le bon plaisir de V. Alt. soit à eulx et ceulx de la confrérie de guilde de St. Lucas appellée la Violiere accorder l'octroi par eulx demandé, affinque avecq saulf-conduict chascun puisse venir en Anvers librement et franchement aux jeu de la rhétorique en Brabant appellé lantjuweel, qu'ilz sont d'intention d'ériger le 3. jour d'aoust prouchain . . .“ Die Apostille der Herzogin lautete: „La duchesse consentit, mais en désignant les sujets des pièces qui lui avaient été présentés et à condition que dans lesdicts jeux et ballades on n'entremeslast chose quelquonque concernant la religion ny aussi ce que aucunement pourroit tumber au disestime du prince, ses ministres, gouverneurs de villes et aultres subjectz et personnes particulières.“ Brüsseler Archiv (d. 22. März 1561).

343, 1. F. J. Holzwarth, Abfall der Niederlande, 1865, I, 169 (nach Paquot, Mémoires pour servir à l'histoire litéraire des 17 Provinces des Pays-Bas I, 81).

343, 2. Meier, Flandria, fol. 51.

343, 3. Mertens en Torf III, 283 ff. Bruyssel III, 34, 46 usw.

344, 1. Gachard, Corr. Phil. I, Einl. S. CV.

345, 1. Kölner Stadtarchiv, Ratsprotokolle Bd. XXIII, fol. 20 und 29 f.

346, 1. „Cy gist Margot, la gente demoiselle,
Qu'eust deux marys, et sy mourut pucelle.“

347, 1. Noch weitergehende Vorwürfe gegen Anna Byns bei Jonckbloet (Letterk. II, 486 ff.); vgl. dagegen Kalff I, 144. Eingehend handelt über ihre religiöse Poesie P. Fredericq, De Nederlande onder Karl V., 1885, S. 97 ff.

348, 1. Bode, Niederländische Malerei S. 4.

351, 1. Vgl. Rachfahl, Le registre de Franciscus Lixaldius, 1902, S. 84.

355, 1. Vgl. über Busleiden F. Nève, La renaissance des lettres en Belgique, 1890, S. 112 ff.

356, 1. Ebenda S. 224 ff.

356, 2. Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae, herausgegeben von Paul Fredericq, 1900, IV, 12 ff.

356, 3. Reiffenberg, Sur les deux premiers siècles de l'université de Louvain (Second mémoire), Nouveaux mémoires de l'Académie de Bruxelles, 1832, VII, 13. Vgl. jetzt auch dazu Kalkoff, Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden I, 22.

356, 4. Die Löwener Fakultät an das Kapitel von Notre Dame in Antwerpen, d. 5. Juli 1524. Fredericq a. a. O. S. 281 f.

357, 1. Sie sind zum Teil gedruckt. Ich habe einige davon handschriftlich im Brüsseler Archive eingesehen. In der Restitution autrichienne von 1862 Nr. 65 befindet sich ein Index von 1555 und ein zweiter aus der Zeit nach 1566; denn er enthält unter anderem eine „narratio rerum quae contigerunt a° 1566 in patria inferiori". Er umfafst c. 800 Nummern und beginnt mit den Worten: „Haec sunt nomina hereticorum, a quorum libris summopere cavere debent omnes pii et catholici".

359, 1. Vgl. das Nähere zu diesem Punkte Buch IV, Kapitel III.

361, 1. Gachard, Corr. Marg. II, 406 ff. (d. 24. November 1562).

361, 2. Groen van Prinsterer I, 230 (Granvella an den elsässischen Freiherrn Bolweiler, d. 9. April 1564).

361, 3. Weifs, Papiers d'État VI, 409 (Vargas, spanischer Gesandter in Rom, an Philipp II., d. 7. November 1561).

361, 4. Ebenda VII, 434 ff. (Morillon an Granvella, d. 24. März 1564).

365, 1. Vgl. die Schilderungen bei W. Moll, Die vorreformatorische Kirchengeschichte der Niederlande, übersetzt von Zupke, 1895, S. 687 ff. Hoop-Scheffer, Geschichte der Reformation in den Niederlanden, übersetzt von Gerlach, 1886, S. 10 ff. Holzwarth I, 107 ff. u. a. m.

367, 1. Aus der Instruktion des Dr. Sonnius, um beim Papste die Genehmigung zur Errichtung der neuen Bistümer zu bewirken (d. Brüssel 8. März 1558. Brüsseler Archiv, Rest. Autrich. de 1862, Nr. LXV).

367, 2. Imitatio Christi, ed. Hirsche, S. 329, IV c. 7, v. 32 ff. Auf den Streit über die Autorschaft des Thomas a Kämpis brauchen wir in diesem Zusammenhange nicht einzugehen.

369, 1. Im Jahre 1561 wird erwähnt der P. Everardus S. J. Praepositus Provincialis, qui Lovanii residere consueverat. Baronius-Reynaldus XXXIV, 147.

369, 2. Vgl. z. B. den Brief des Papstes an Granvella, d. Rom 30. Oktober 1561, ebenda S. 158.

370, 1. Vgl. jetzt das Werk von Paul Fredericq, Geschiedenis der inquisitie in den Nederlanden 1025—1520, Bd. I und II, 1892—1897.

370, 2. Gachard, Corr. Phil. I, C ff. Hoop-Scheffer S. 128. Monseur, Contribution à l'histoire des inquisiteurs des Pays-Bas bei Fredericq, Traveaux du cours pratique d'histoire nationale II, 80 ff. und neuerdings das grofse Werk von Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae IV (1900) und V (1902). Die nachfolgende Darstellung beruht auf den hier veröffentlichten Urkunden. Vgl. jetzt auch die wertvolle Schrift von P. Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden, I und II, Halle 1903 und 1904, I, 19. 26 ff.

370, 3. Wie das allgemeine Edikt, so auch war dieses speziell niederländische Plakat vom 8. Mai datiert; es ist jedoch erst später ausgefertigt worden; vgl. darüber und über das Verhältnis der beiden Edikte A. Van Reuterghem bei Fredericq IV, 505 ff. sowie (gegen diesen) Kalkoff, Das Wormser Edikt in den Niederlanden, Histor. Viertelj. 1904. Wie K. ausführt, handelt es sich bei dem niederländischen Edikt im wesentlichen um eine „in den landesüblichen Formen und unter gleichzeitiger Einfügung der territorialen Ausführungsbestimmungen erfolgte Rezeption des Reichsgesetzes". S. auch Kalkoff, Das „erste Plakat" Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden, Archiv für Reformationsgeschichte I, 279 ff.

371, 1. Sogar die Appellation war grundsätzlich ausgeschlossen, nur Supplikation und Revision in einzelnen Fällen gestattet.

373, 1. In einem Briefe (d. Valladolid 18. August 1523) ersuchte Karl V. die Statthalterin und den Staatsrat um ihr Gutachten betreffend die Bulle; schon um dieselbe Zeit (Fredericq V, 221) berief sich Hulst in seinen Zwistigkeiten mit den Holländern auf seine Bestallung durch den Papst.

373, 2. Ebenda S. 232: „Want der kommissarius houdt hem alleen an de commissie papale ende nyet imperiale" (7. September 1523).

377, 1. D. Löwen 31. Januar 1566, Ludwig Tiletanus an die Herzogin von Parma, Brüsseler Archiv, Rest. Autrich., 1862, Nr. LXXIV.

378, 1. Vgl. für das folgende insbesondere Henne VII, 227 ff., Fredericq IV, 177. 219. 332 usw. sowie die Urkunden bei Gachard, Inventaire des archives des chambres des comptes, 1837, I, 344.

379, 1. So beantragte Margarete von Österreich (d. Mecheln 12. April 1525) die Verweigerung des Placet für das Breve Clemens VII., betreffend die Ernennung Erards von Lüttich zum Oberinquisitor (. . . a il semblé à tous ceulx du conseil et à moy aussy que lad. commission ne doibt estre admise et que nullement de monde ny debvez consentir ne accorder vostre placet"). Vgl. Lameere, Recueil des ordonnances, 1902, III, 3, 72.

380, 1. Vgl. u. a. Hoop-Scheffer S. 130.

380, 2. Defacqz I, 193 f.

381, 1. Vgl. Gachard, Corr. Phil. I, XCIII f.

381, 2. Aus Thérouanne wurden später drei Bistümer gebildet: Bologne (auf französischem Boden), St. Omer und Ypern.

382, 1. Gachard, Corr. Marg. I, 102 ff., II, 160 ff. und 233 ff.

383, 1. Weifs, Papiers d'État VI, 470 ff. (d. 31. Januar 1562).

383, 2. Francisco de Enzinas, Denkwürdigkeiten vom Zustand der Niederlande, übersetzt von H. Böhmer, 1893, S. 46 ff. und 135 ff.

387, 1. Weifs, Papiers d'État VI, 144 f.

387, 2. Gachard, Corr. Marg. II, 24 ff.

388, 1. Deklaration des Königs für die Stände von Brabant (d. 27. Februar 1562) bei Gachard, Corr. Marg. II, 136 ff.

391, 1. Das Obige nach dem Materiale bei Fredericq IV und V und unter Benutzung der oben erwähnten Schrift Kalkoffs. Über das Schicksal des dritten Mönches vgl. Fredericq V, 361 f. und Kalkoff II, 80. Er starb 1528 im Kerker als unbufsfertiger Ketzer.

393, 1. Memoires de Jacques de Wesenbeke ed. Rahlenbek, 1859, S. 71 ff.

393, 2. Lanz, Korrespondenz Karls V. I, 464 (Speyer 3. Juni 1531).

394, 1. Wesenbeke S. 76.

395, 1. Die bezüglichen Schriftstücke von 1566 und 1567 sind gedruckt bei Rahlenbeck, Le protestantisme dans les Pays de Limburg et d'Outremeuſs, 1856, S. 10 und 24.

396, 1. Vgl. Kawerau-Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 1899, III², 76.

396, 2. Vgl. Hoop-Scheffer S. 86 ff. 106 ff.; Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden 1518 bis 1619, aus dem Holländischen von Greeven, 1893, S. 48 ff. 76 und a. a. O. Zahlreiche Belege im Werke Fredericqs.

397, 1. Vgl. Rahlenbeck a. a. O. Rutgens, Calvins Invloed op de reformatie in de Nederlanden, 1899, S. 20, unterschätzt doch wohl die Zahl der niederländischen Lutheraner.

398, 1. Ypey en Dermout, Geschiedenis der nederlandsche hervormde kerk, 1839, I, 469.

398, 2. Die Schrift des Veluanus „Der leken wechwyser“ erschien 1554, die des Koltuin „Dat Evangelie der Armen“ 1559. Vgl. Ypey usw. S. 439 f., sowie Aanteekeningen zu diesem Werke, Eerste Deel, 1819, S. 202.

398, 3. A. J. van t'Hooft, De theologie van Heinrich Bullinger in betrekking tot de nederlandsche reformatie, 1888.

399, 1. Dafs es sich dabei um alte Sekten handelt, deutet auch Aleander an, indem er davon spricht, dafs die Anhänger dieser Lehren früher viele Jahrzehnte im Verborgenen geblieben seien und sich erst jetzt, durch die Schriften Luthers ermutigt, an die Öffentlichkeit hervorgewagt hätten. Daher können sie auch noch nicht als „Sakramentierer“ im eigentlichen Sinne des Wortes aufgefafst werden. Was die oben im Texte erwähnten „Frauen“ aus der Umgebung von Floureus betrifft, die wegen Waldensischer Ketzerei gefänglich eingezogen und getötet seien, so bemerke ich allerdings nachträglich, dafs „Vaudoise“ in diesem Zusammenhange vielmehr die Bedeutung von Hexe hat. Vgl. J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozefs im Mittelalter, 1900, S. 414 ff.

400, 1. Vgl. hierzu Ypey en Dermout I, 137.

401, 1. Die niederländischen Wiedertäufer lassen ihre Märtyrerliste mit 1527 beginnen; daher setzt Brandt, Historie der Reformatie in en omtrent de Nederlanden, 1677, I, 101 f. die „Opkomst der Doopsgezinden“ in dieses Jahr. Ein Schriftsteller, dessen Sachkunde gerühmt wird (vgl. Hoop-Scheffer S. 552 Anm. 1), läfst schon 1525 die täuferische Bewegung aus der Schweiz und Deutschland nach Holland und Friesland gelangen. Das mag richtig sein, aber eine gröfsere Bedeutung gewann die Bewegung in den Niederlanden wohl erst unter dem Einflusse von Melchior Hofmann. Hoop-Scheffer S. 552 ff. führt aus, dafs die Regierung und die Inquisition zunächst alle Ketzer schlechthin wegen Luthertums verfolgte, und dafs sie ihr Augenmerk zuerst vornehmlich auf die Abweichung von der Abendmahlslehre richtete, während sie sich um die Irrlehren betreffend die Taufe noch nicht bekümmert habe, da diese Frage damals noch nicht aktuell gewesen sei, so dafs sich unter den als „Lutheranern“ Verurteilten auch schon zum Ende der zwanziger Jahre Baptisten befinden konnten. Diese Argumentation ist nicht ganz überzeugend,

wahrscheinlich sind doch wohl die Angeklagten auch ganz allgemein nach ihrer Abweichung vom katholischen Bekenntnisse befragt worden, und es ist nicht recht ersichtlich, warum sie gerade immer im Punkte des Taufsakramentes ihre häretischen Ansichten verborgen haben sollten, — zumal da ihnen doch recht oft garnichts daran lag, mit ihren Geständnissen zurückzuhalten. Im Prozesse gegen David Jorisz von 1528 (Fredericq V, 348 ff.) werden wohl verschiedene Ketzereien erwähnt, aber keine bezüglich der Taufe. In den Aanteekeningen zu Ypey en Dermout, Deel I, S. 49 wird ein Edikt des Rates von Groningen gegen die Täufer angeblich schon aus dem Jahre 1517 mitgeteilt. Wie mir Herr Professor Fredericq in Gent freundlichst mitteilt, ist diese Datierung falsch; das Edikt fällt in viel spätere Zeit.

404, 1. Die Sentenz bei Kok, Vaderlandsch Woordenboek XI, 86.

404, 2. So nach der bei J. Frederichs, De Secte der Loïsten, 1891, S. 23 f. veröffentlichten Zeugenaussage von Ketel (1544, vor 8. Juli).

406, 1. Vgl. S. Blaupot ten Cate, Geschiedenis der Doopsgezinden in Holland, Zeeland, Utrecht en Gelderland, Eerste Deel, 1847, S. 132 ff.

407, 1. Das von Ypey en Dermout I, 150 für das Gegenteil angeführte Beispiel des Anastasius Veluanus steht doch sehr vereinzelt da.

408, 1. Blaupot ten Cate S. 26.

408, 2. Gachard, Corr. Marg. II, 484 (d. Ypern 14. November 1561).

409, 1. Vgl. jetzt über sie die schon genannte Schrift Frederichs.

409, 2. So bei Brandt, Historie de Reformatie I, 190 und bei Rahlenbeck, Inquisition et Réforme en Belgique, 1857, S. 37 f.

411, 1. Vgl. zum folgenden Rutgens, Calvijns Invloed op de Reformatie in den Nederlanden voor zooveel die voor hemzelven is uitgeoefend, 1899.

411, 2. Diese Apologie war in französischer Sprache erschienen; die französische Bearbeitung ist jedoch bis auf ein vor kurzem wiederentdecktes Exemplar verloren gegangen, von dem jetzt ein Neudruck veranstaltet worden ist: A. Cartier, L'excuse de noble seigneur Jacques de Bourgogne, seigneur de Falais et de Bredam, par Jean Calvin, 1896.

412, 1. Blaupot ten Cate a. a. O. S. 26.

413, 1. Brandt I, 221. Über den Umfang des Abfalles von Rom in Friesland vgl. Blok II, 482.

413, 2. Brüsseler Archiv, Lettres des Seigneurs III, fol. 313.

413, 3. Rahlenbeck, Le protestantisme dans les pays de Limburg, S. 8 und 24.

416, 1. Dagegen schon Bakhuizen ten Brink in den Anmerkungen zu seiner niederländischen Ausgabe von Motley und neuerdings Rutgens, der vielmehr (S. 223 ff.) eine Reihe von Predigern niederländischer Herkunft anführt, die für die Reformation in Frankreich tätig waren.

417, 1. Dieses Argument wird insbesondere von Rutgens S. 33 f. doch wohl allzustark betont.

417, 2. Es ist hier natürlich nicht möglich, uns in die Einzelheiten der Geschichte der niederländischen Exilskirchen zu verlieren. Bei der grofsen Fülle der Literatur über diesen Gegenstand mufs ich auf ihre Angabe verzichten.

417, 3. Über Auswanderung nach dem Herzogtum Preufsen vgl. B. Schumacher, Niederländische Ansiedlung im Herzogtum Preufsen (1525 bis 1568), 1903.

418, 1. Vgl. dazu H. Edler von Hoffmann, Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginne der Dordrechter Nationalsynode 1618/19, 1902, S. 2 ff. 63. 125.

419, 1. Vgl. ebenda S. 10 ff. 63. 86 und 114 (über das aus der Züricher Kirchenverfassung stammende Prophetenamt). Hoffmann macht darauf aufmerksam, dafs Lasci, indem er in der Londoner Kirchenverfassung mit dem Anstaltsbegriffe brach, als der „Schöpfer des modernen Begriffes der Kirche als einer Korporation zu bezeichnen ist". Vgl. auch Dalton, Johannes a Lasco, 1881, S. 476.

422, 1. Dalton S. 455 ff. und Rutgens S. 173 ff.

422, 2. Kervyn de Lettenhove, Relations politiques entre l'Angleterre et les Pays-Bas I, 541 (d. London 19. Juni 1559).

422, 3. Ebenda I, 552 (d. Gent 7. Juli 1559).

423, 1. Brüsseler Archiv, Papiers d'État Nr. 352. Recueil concernant Tournai 1559—1561, fol. 13 ff. (Prozefsakten gegen Nikolaus Taffin); vgl. Rahlenbeck, Jean Taffin, un réformateur belge du XVI. siècle, 1857.

425, 1. Gachard, Corr. Marg. II, 532 ff. (9. Oktober 1562).

430, 1. Vgl. dazu Brandt I, 143 und G. Mallet, Un procès réligieux au seizième siècle. Revue de Belgique 39, S. 288 ff.

431, 1. Fr. van der Haeghen, Du nombre des protestants exécutés dans les Pays-Bas, Bull. Ac. Roy. Belg., Serie III, 18, S. 556 f. H. bezieht diese Zahl auf das ganze 16. Jahrhundert.

431, 2. Brüsseler Archiv, Rest. Autr. de 1862, Nr. LXXIV.

434, 1. Monseur, Contribution à l'histoire des inquisiteurs des Pays-Bas au seizième siècle bei Fredericq, Traveaux du cours practique d'histoire nationale, 1884, II, 84.

436, 1. Weifs, Papiers d'État VI, 540 ff. (d. Brüssel 13. Mai 1562).

437, 1. Über den Versuch Nèves (a. a. O. S. 22 ff.), Erasmus für den Katholizismus zu retten, dürfen wir füglich zur Tagesordnung übergehen, insofern als dadurch mehr als die rein äufserliche Zugehörigkeit zur Kirche erwiesen werden soll.

437, 2. Vgl. Dilthey, Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert, Arch. f. Gesch. d. Philos. V, 343 ff. und F. Lezius, Zur Charakteristik des religiösen Standpunktes des Erasmus, 1895. Auf die transzendenten Elemente in der Lehre des Erasmus hat neuerdings hingewiesen M. Schulze, Calvins Jenseits-Christentum in seinem Verhältnisse zu den religiösen Schriften des Erasmus, 1902. Aber es handelt sich dabei nicht um eine Transzendenz im Sinne des mittelalterlichen Katholizismus, sondern um eine solche mehr philosophischer Art (in Anlehnung an den Platonismus).

440, 1. Vgl. P. Kalkoff, Die Vermittlungspolitik des Erasmus, Arch. f. Reform.-Gesch. I, 1, 1 ff.

441, 1. Ebenda S. 75.

446, 1. Fredericq, Corpus V, 421 (d. Lüttich 26. Oktober 1525). Fredericq vermutet (427), dafs der Brief in das Jahr 1524 zu setzen sei. Die Angelegenheit würde sich dann ungefähr zur selben Zeit abgespielt haben, als die Diatribe des Erasmus erschien.

447, 1. Erasmus machte von ihrem Ableben, sowie von dem des Godeschalk Rosemond, eines seiner früheren Löwener Kollegen (vir melior, quam

pro vulgari sorte theologorum), und des Kölner Ketzerrichters Jakob von Hochstraten (coryphaeus hujus tragoediae) am 17. Mai 1527 dem Joh. Laski Mitteilung.

447, 2. Auf Antreiben der Löwener Theologen wurde zuerst von den Schriften des Erasmus der Traktat „De sarcienda ecclesia“ von 1533 auf den niederländischen Index von 1558 gesetzt, während der Rat von Brabant, den Traditionen Karls V. folgend, lebhaft davon abriet. Der Nuntius Carafa wünschte ein Verbot aller Erasmischen Schriften zu haben; so weit wollte Philipp II. aber nicht gehen. Vgl. Gossart, Un livre d'Érasme réprouvé par l'université de Louvain 1558, Bull. Ac. Roy. de Belg., 1902, S. 427 ff.

449, 1. Hoop-Scheffer S. 257 ff. und Hofstede de Groot S. 58 ff.

450, 1. Poullet, Corr. de Granv. I, 602 (Morillon an Granvella, 6. Oktober 1565).

451, 1. Gegen die Schrift Koornheerts liefs Calvin eine Gegenschrift erscheinen: Response a un certain hollandois, lequel sous ombre de faire les Chrestiens tout spirituels, leur permet de polluer leur corps en toutes idolatries, escrite par M. Jean Calvin, aux fideles des pais-bas, 1562.

456, 1. Darüber, dafs Luxemburg nicht, wie Gachard meinte, von der Inquisition frei war, vgl. J. Frederichs, De Inquisitie in het Hertogdom Luxemburg vóór en tydens de 16de eeuw, in Twee verhandelingen over de inquisitie in de Nederlanden tydens de 16de eeuw, 1897, S. 103 ff.

458, 1. Brandt S. 160 ff., Wesenbeke S. 87 ff., Gachard, Corr. Phil. I, CXXIV, Henne IX, 98 ff. und J. Mulder, De uitvoering des gloofsplakkaten en het stedelijk verzet tegen de inquisitie te Antwerpen (1550 bis 1566) in Twee verhandelingen usw. S. 5 ff. Über die Reise Mariens nach Augsburg vgl. jetzt O. Waltz, Die Denkwürdigkeiten Kaiser Karls V., 1901, S. 42 ff. — Eine Reihe weiterer Beispiele für den Widerstand der autonomen Magistrate gegen die Inquisition in der Rev. Belg., 1881, S. 290 ff.

461, 1. Monseur a. a. O. S. 85.

461, 2. Gachard, Corr. Marg. I, 326 (2. November 1560).

462, 1. Ebenda I, 117 ff., 180 ff., 250 ff. und Weifs, Papiers d'État VI, 33 ff.

462, 2. Gachard, Corr. Marg. I, 250 ff.

462, 3. Ebenda S. 180 ff.

463, 1. Ebenda II, 477 ff.

463, 2. Vgl. die Schilderungen im Berichte Margaretens von Parma vom 1. November 1563. Ebenda III, 151 ff.

463, 3. Weifs, Papiers d'État VI, 207 ff. (4. Dezember 1560).

471, 1. Vgl. zum folgenden Poullet, Les gouverneurs de province dans les anciens Pays-Bas catholiques im Bull. Ac. Roy. de Belg., 1873, S. 362 ff., sowie E. Marx, Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes, 1902, S. 18 ff. und R. Fruin, Geschiedenis der staatsinstellingen in Nederland tot den val der republick, uitg. door Dr. H. T. Colenbrander, 1901, S. 52 ff. Ebenda S. 60 werden einige Instruktionen aufgeführt, die im Drucke veröffentlicht sind. Bei den grofsen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Provinzen bestehen, läfst sich ein in allen Einzelheiten zutreffendes typisches Bild vom Wirkungskreise der Gouverneure allerdings sehr schwer entwerfen.

473, 1. In der Lokalverwaltung gab es in der Regel zwei Instanzen. Die Provinzen zerfielen in Baljuwschaften. Der Baljuw konzentrierte ursprünglich die ganze Verwaltung in seinen Händen für seinen Bezirk; im 16. Jahrhundert waren seine Kompetenzen allerdings stark beschränkt, nämlich in der Hauptsache auf das höhere Gericht und die Polizei. Die Baljuwschaft hinwiederum war in Schout-Ämter eingeteilt; auch der Schout hatte polizeiliche und (niedere) jurisdiktionelle Funktionen; oft hatte er (als Ambachtsherr) sein Amt erblich inne. Das „Ambacht" umfafste eines bis drei Dörfer. Dem holländischen Schout entsprach in Friesland der Grietman; er stand an der Spitze der Grieteneien, welche die Unterabteilungen der drei Gaue Frieslands waren. Der Grietman wurde ursprünglich gewählt, zu unserer Zeit ernannt. Vgl. Fruin a. a. O. S. 63 ff. Die Städte waren regelmäfsig nur vom Schout-Ambacht, d. h. vom Niedergerichte, nicht auch von der Baljuwschaft exemt; auch in Friesland gehörten sie nicht zur Grietenei; vgl. oben S. 279.

474, 1. Vgl. auch Fruin a. a. O. S. 79.

476, 1. „Que no conoscian aquí otro rey." Gachard, Corr. Phil. I, 582 (der Sekretär Albas an den spanischen Staatssekretär Gabriel de Çayas, d. Brüssel 3. Oktober 1567).

477, 1. Vgl. für das folgende Wenzelburger S. 369 ff., Blok S. 407 ff. und 427 ff., Pirenne II, 438 ff.

479, 1. Siehe Weifs, Papiers d'État VI, 327 ff. (Granvella an Philipp II., d. 12. Juli 1561) und die Erzählung bei Gachard, Corr. Phil. I, CXXIII f. vom Konflikte zwischen der Regierung und dem Kanzler von Brabant, als dieser sich weigerte, das Ketzerplakat vom 28. April 1550 zu unterzeichnen.

479, 2. Guiccardini I, 122, Tegenw. Staat X, 209 ff., sowie die grofse Publikation von Gaillard, Le conseil de Brabant, 1898. Die Instruktion für den Conseil von Brabant (d. Mecheln 20. März 1531) bei Lameere, Recueil des ordonnances, 1902, III, 89—147.

480, 1. Allerdings behauptete die Zentralgewalt, dafs es sich dabei um „Übergriffe" handele; aber diese „Übergriffe" blieben Jahrhunderte lang in Übung. Vgl. Henne VII, 215, Anm. 1.

481, 1. Die Instruktion vom 19. November 1531, durch welche der Rat von Luxemburg reformiert wurde, ist gedruckt bei Lameere, Recueil III, 305—311; dazu eine Ergänzung, d. 11. September 1532, ebenda S. 350—367.

481, 2. Vgl. das Nähere bei Fruin-Colenbrander S. 99. 130 ff. Die 24 Etten in Drenthe fungierten auch mit dem Drost zusammen als oberste Verwaltungsbehörde des Ländchens.

484, 1. Aufser den schon genannten allgemeinen Werken vgl. hierfür besonders Gaillard, L'origine du grand conseil et du conseil privé, 1896. Die Schrift von Lameere, L'origine du grand conseil ambulatoire et du conseil privé in der Revue de l'université libre de Bruxelles war mir leider nicht zugänglich.

488, 1. Die Instruktion für den Staatsrat, d. Brüssel 1. Oktober 1531, bei Lameere, Recueil III, 239 f., für den Geheimrat ebenda S. 241, für den grand conseil in Mecheln, d. Brüssel 26. Oktober, ebenda S. 289 ff. Vgl. Alexandre, Histoire du conseil privé dans les anciens Pays-Bas in den Mém. Cour. Ac. de Belg., 1895, LII, 28.

488, 2. Vgl. ebenda S. 49, Anm. 2 das Zitat aus einem „alten Dokumente“: „Conseil d'État: A ce conseil sont rapportés tous les plus difficiles négoces des autres conseils. Bref, il a charge et superintendance de tout ce qui touche au gouvernement et protection du pays tant du dedans que du dehors“. Ebenso Guiccardini I, 69: „Referuntur etiam ad hoc ipsum consilium graviora quaeque aliorum consiliorum negotia“.

489, 1. Vgl. Alexandre S. 254 sowie Lameere, Essai sur l'origine et les attributions de l'audiencier in der Revue de l'université de Bruxelles, 1896, und desselben Urkunden zur Geschichte desselben Amtes im Compte rendu de la commission royale d'histoire, Série V, T. VII, S. 189.

490, 1. Weifs, Papiers d'État VII, 11 ff. (Granvella an Philipp II., d. 10. März 1563).

490, 2. Gachard, Corr. Marg. II, 529 (die Herzogin von Parma an Montigny, d. Brüssel 6. Mai 1563).

490, 3. Alexandre S. 40 f.

491, 1. Laut Patent d. Brüssel 22. August 1562. Gachard a. a. O. II, 387, Anm. 1.

491, 2. Er bestand aus zwölf Pairs, Prälaten und Baronen und anderen befähigten Vasallen.

496, 1. Ein Beispiel rationeller Forstwirtschaft im brabantischen Walde von Soignies bei Guiccardini, I, 42 ff. Cfr. Lameere, Recueil des ordonnances, III, 21. 50. 64. 226. 422. 440 u. a. a. O.

496, 2. Vgl. Blok, Eene hollandsche stad, 1884, S. 351.

497, 1. Brüsseler Archiv, Cart. et Mss. 317, fol. 60 ff.

498, 1. Vgl. zum folgenden insbesondere Henne III, 34 ff., Guillaume, Histoire des bandes d'ordonnance des Pays Bas in den Mém. de l'Ac. de Belg., Bd. 40 (1873) und desselben Histoire de l'infanterie Wallone sous la maison d'Espagne, ebenda 42 (1878), fernerhin de Jonge, Geschiedenis van het Nederlandsche Zeewezen, 1833, I.

501, 1. Gachard, Corr. Marg. II, 335 ff. und 352 ff.

501, 2. Vgl. dazu Guillaume, Histoire de l'organisation militaire sous les ducs de Bourgogne in den Mém. cour. de l'Ac. de Belg. T. XXII.

503, 1. Siehe Gachard, Corr. Marg. I, 341 ff. (d. 6. September 1560). Die Herzogin von Parma gibt hier in vorläufiger, aber ungenauer Schätzung die jährliche Quote des Königs für die Kavallerie auf nur 30000 fl., die für die Infanterie auf nur 26—27000 fl. an. Die richtigen Zahlen findet man in der Proposition für die Festsetzung der Garnisonsteuer auf dem Ständetage vom 3. Dezember 1563. (Ebenda III, 173 ff.). Für das unter Karl V. gehaltene stehende Heer (3000 Pferde und 5000 Mann Infanterie für die Grenzgarnisonen) gab es eine ayde courante montant le cler d'icelle à 518600 £ par an. Brüsseler Archiv, Cart. et Mss. 327.

503, 2. Gachard, Corr. Marg. I, 275 ff. und 320 ff.

503, 3. Ebenda I, 353 (6. Dezember 1560) und Brüsseler Archiv, Cart. et Mss. 327, fol. 382 f.

505, 1. Vgl. auch Fruin-Colenbrander 112 ff.

507, 1. Brüss. Arch. a. a. O. fol. 20 ff. Gedruckt mit entstellten Zahlenangaben in den Resolutien der Staten van Holland en Westfriesland von 1557 S. 90 f.

508, 1. Diese Darstellung der Rentmeisterbriefe (abweichend von der Ehrenbergs, nach der sie „nur eine persönliche Verpflichtung der Rentmeister enthielten"; vgl. z. B. Zeitalter der Fugger I, 203) nach einer Petition der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm an Philipp II. im Herbst 1562, Gachard, Corr. Marg. II, 431 ff.

509, 1. Vgl. zum folgenden F. Rachfahl, Die Trennung der Niederlande vom Deutschen Reiche. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XIX, 79 ff. und G. Turba, Über das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum Deutschen Reiche, Dritter Jahresber. des k. k. Staatsgymnasiums im XIII. Bezirk in Wien, 1903, sowie Fruin-Colenbrander 26.

516, 1. Thrasybulus Lepta (Konrad Dinner), De ortu, vita et rebus gestis domini Georgii Ludovici a Seinsheim 1590, S. 89 f.

518, 1. Gachard, Corr. Phil. I, p. CLXXXIX, Anm. 1.

520, 1. Weifs, Papiers d'État, IV, 177 (d. 6. Oktober 1560).

521, 1. Gachard, Corr. Phil. I, 212 (6. August 1562).

522, 1. Ebenda 206 (6. Juli 1562).

524, 1. Gachard, Corr. Marg. III 179 ff. (d. 6. Januar 1564).

526, 1. In den fünfziger Jahren finden wir als zum Kollegium der Edeln gehörig folgende Namen verzeichnet: Assendelft, Benthuyzen, Bergen, Beveren, Brandtwyk, Brederode, Cruningen, Duvenvoorden, Duyn, Egmont, Goudriaen, Hardincxvelt, Heelandt, Lockhorst, Mathenes, Mynen, Obdam, Opmer, Poelgeest, Roon, Treslong, Warmont, Werve, Wyngaerden, Zuylen. Bei den Tagfahrten erschienen wohl auch Vertreter der kleineren Städte, falls deren spezielle Interessen gerade beraten wurden; so heifst es in den Resolutien von 1554 (S. 42): „Praesenten: De steden en Vlecken, hen generende met de Visscherye ende Haringsvart", wobei auch andere Städte, als nur die sechs grofsen Städte, genannt werden. Ebenso 1557 (S. 76). Beim Jahre 1556 (S. 16) wird bemerkt: „Daghvaert, in den Hage gehouden, op den 15 ende 16. April 1556 by de Gedeputeerden van de Steden ende Vlerken hen generende met de Lyndrayerye op het stuk van de Lyndrayerye."

529, 1. In den Kriegen der fünfziger Jahre finden sich dafür mehrere Beispiele. Wie der Herrscher unter förmlichem Proteste der Stände die Komprehension verfügte, zeigt uns eine von ihm ausgestellte Akte vom 27. Januar 1555. Die Prälaten und der Adel sowie die Städte Brüssel und Antwerpen hatten genehmigt, dafs der Kaiser eine von ihnen bewilligte Steuer auf ihre Obligation hin antizipiere, während Löwen und Herzogenbusch ihre Zustimmung versagten. Darauf akzeptierte der kaiserliche Kommissar auf einem Landtage „t' consent ende accord van den prelaten ende edelen mitten twee steden van Bruessele ende Antwerpen voer volle consent tot behoeff ons heeren des keysers, nyet tegenstaende, dat de gedeputeerde van Loeven ende t' Hertogenbossche egeen consent en hadden"; er erklärte die beiden letzteren Städte im Namen des Kaisers „vervangen". Auf die Akte vom 27. Januar 1555 sprachen nun zwar die übrigen Stände dem Kaiser ihre Bewilligung aus, jedoch „onder expresse conditie, dat de voirs. twee eerste staeten ende steden van Bruessele ende Antwerpen de steden van Loeven ende s' Hertogenbossche nyet en hebben willen vervangen mit desen oft andersins in eenger manieren, des zy hier mede merkelicken ende by expresse protesteren, behoudelyck oick dat dese maniere van doene nyet en sal

worden getrocken in consequentie". Augenscheinlich wurde hier noch die Komprehension ganzer Städte als etwas Ungehöriges empfunden. Im Fortgange des Krieges machten sich aber die Stände bald mit dieser Maſsregel vertraut. Auf eine Bede vom 5. März 1555, die mit dem Ersuchen verbunden war, auf die zu bewilligende Steuer ein Darlehen auf die Obligation der Stände hin aufnehmen zu dürfen, antworteten die beiden ersten Stände, sowie Antwerpen und Herzogenbusch zustimmend. Prälaten und Adel hatten daran die Klausel geknüpft, „zooverre alst in hen ist ende indien den derden staet, oft t' meestendeel van dien, oft ten minsten twee hofsteden daerinnen consenteeren, ende anders nyet". Damit haben sich auch Antwerpen und Herzogenbusch einverstanden erklärt, da die Bewilligung nicht länger verzögert werden dürfe, „om te beschouwen alle periculen, dewelche dese landen souden moghen aencommen by gebreche van gelde". Daher wurden Brüssel und Löwen mit Einwilligung der übrigen Stände „vervangen". — In ähnlicher Weise wurde eine neue Bede vom 13. September 1555 durch Prälaten und Adel mit der Bedingung bewilligt, „indien die derden staet oft die drye hoofsteden oft ten mintsten twe hoofsteden darinne oyck accorderen ende anders nyet". Als sich dann tatsächlich nur Antwerpen und Löwen entschlossen, Brüssel und Herzogenbusch aber verweigerten, wurden die beiden letzteren wieder „vervangen": „Soe heeft onse heere de koninck by monde des voirs. cancelliers van Brabant t' concent van den voirs. twee eersten staeten ende twee hoffsteden aengaende die voirs. obligatie geaccepteert voer consent generael ende mits den tegenwoirdigen noot darinne vervangen die steden van Bruessel ende ts' Hertogenbossche, denselven nochtans accorderende acht oft thien dagen naestcommende om hen te mogen vuegen metten voirs. twee staeten ende twee steden van Loeven ende Antwerpen voirs., indien het goet dunct" (Akte vom 10. Januar 1556). Die genannten Aktenstücke stammen aus einem Bande des Brüss. Arch., Pap. d'Etat Nr. 672.

529, 2. Ein Beispiel dafür bietet die Urkunde der Königin Maria vom 3. Dezember 1555 betreffend eine Bede vom August dieses Jahres: „Soo heeft J. M. in den naem van onsen allergenadichten heere de kaysere de voors. consenten van den prelaten edelen mitsgaders oock van den gedeputeerden van den vier steden geaccepteert voor generael consent nyet tegenstaende die voors. diversiteit van den opinien de nyet gevuegde zooverre des van noode zy vervangende" (ebenda).

530, 1. Pirenne II 190, Guicciardini I 82, Tegenw. Staat X 314 f., Poullet: Les constitutions nationales belges de l'ancien régime à l'époque de l'invasion française de 1794. Méms. de l'Ac. de Belg. 26 S. 140, Poullet: Historie politique nationale II² 310. Leider fehlt es an Einzeluntersuchungen über die Geschichte der niederländischen Territorialverfassungen in der älteren Zeit. Über die Stände in den nördlichen Provinzen gibt eine gute Übersicht Fruin a. a. O 75 ff. Die im Texte folgenden Notizen beruhen zumeist auf einer Reihe von Stände- und Steuerakten des Brüsseler Archivs.

530, 2. Vgl. den im Compte rendu der belgischen historischen Kommission, Jahrgang 31 (1866) S. 438 ff., abgedruckten Bericht des Gouverneurs von Namur an den Generalstatthalter (d. 30. März 1635): „Or fault sçavoir qu'anciennement, et lorsque la bonne pollice estoit en vigueur, l'on n'appelloit, comme avons entendu et croyons estre vêritable, ainsy pesle-mesle toutes sortes

de gens ou prétenduz nobles, ains seulement ceux qui estoient de la vraye et ancienne noblesse dudict pays, et particulièrement ceux qui avoient seigneurerie haultaine et fixe résidence, parce qu'ilz resprésentoient le second membre, et avoient le plus d'intérest au service de Sa Majesté et conservation de l'Estat."

531, 1. Tegenw. Staat XXI 188. Es hat allerdings nicht den Anschein, als ob die Landtagsfähigkeit der Adligen hier, wie in benachbarten niederrheinischen Territorien, vom Besitze einer Burg (die hier „rechte Ritter-Wohnung" oder „Ritterhofstätte" hiefs) abhängig gewesen wäre. Eine solche „Ritterhofstätte" besafsen diejenigen Edelleute, „die vesten en huizen en opgetoogen bruggen hadden"; sie mufste so beschaffen sein, „dat een huisman zig op dezelve veilig bergen mogt met lyf en goed, en'er, in tid van nood, veilig op slaapen". Es gab ihrer nach einer Matrikel von 1536 an Zahl 55; die adlige Kurie bestand aber nur aus etwa zehn Personen.

531, 2. Vgl. z. B. Brüsseler Archiv, Papiers d'État Nr. 670 die (nachher kassierte) Urkunde d. Brüssel 22. Mai 1559: „Acceptation de l'accord fait par le clergié de Lille, Douay et Orchies d'ung 8e de leur revenu annuel, revenant iceluy 8e à la somme de 10000 £.

532, 1. Mehrfach wird communaulté im Sinne von Gemeinde, Stadt- und Landgemeinde, angewandt, so z. B. in der Urkunde über die acceptation de l'accord de 3000 £ fait par ceulx du pays de Laleue, d. Brüssel 27. März 1559 (es werden darin les echevins et communaulté de nostre pays de Lalleue als diejenigen genannt, von denen die Bewilligung erteilt worden ist), weiterhin über die acceptation de l'accord de 4000 £ fait par ceulx de la ville de Lannoy (d. Brüssel 27. März 1559: echevins et communaulté de la ville de Lannoy), über die acceptation de l'accord de 250 £ par ceulx de Gorgne (vom gleichen Datum: echevins et communaulté de Gorgne) usw.

532, 2. In der Ausgabe Guicciardinis vom Jahre 1581 (in der von 1567 ist über diesen Punkt nichts enthalten) p. 221 heifst es: „Consiste il ducato di Limborgo et altri stati sopradetti (die Länder „Über der Maafz") in tre membra, ciò e il primo in prelati, il secondo in nobili et cavalieri, il terzo in alte giustitie et capi di banchi iudiciali." Die hier als zweites Glied genannten nobili et cavalieri entsprechen offenbar der ridderscap leenmannen der Urkunde von 1559, die alte giustitie e capi di banchi indiciali den „gemeyn insetenen". Unter den alte giustitie haben wir augenscheinlich die der Stadt Limburg angehörigen echevins de la plus haute justice du duché de Limbourg (Poullet II² 127) zu verstehen, unter den capi di banchi iudiciali die Vorsitzenden der im Lande bestehenden justices subalternes.

532, 3. Vgl. vorige Anm. Die „hoofdbanck" von Dalhem entspricht der „plus haulte cour de justice" von Limburg, die „onderbancken" den einfachen „banchi iudiciali".

532, 4. Bei Guicciardini (Ausgabe von 1583) werden an der Stelle der eygenerffden „aderenti" genannt. Zu den „Eigengeerbten" gehörte, wer 15 Bunder Landes besafs (= einer Hufe; vgl. Heck, Friesische Gerichtsverfassung). Dörfer, in denen es keine „Eigengeerbten" gab, wählten je zwei „Vollmachten" zur Gau-Versammlung; vgl. Fruin-Colenbrander S. 94 und 98. Ähnlich war es in Groningen (s. oben im Texte), sowie in Drente; hier gehörten zum Landtage die Ritter und die „Eigengeerbten" in Person,

sowie „Vollmachten“ der übrigen bäuerlichen Bevölkerung; Städte gab es hier nicht.

533, 1. Wir geben die interessante Urkunde, durch die Karl V. diese Bewilligung annahm (d. 1. Juli 1555), wenigstens im Auszuge wieder: Der Kaiser hatte drei Kommissare, den Hippolyt Persyn, Präsidenten des Rates von Friesland, den Adrian Numan, rekenmeester in Holland (d. h. Rat an der Rechenkammer im Haag) und Gerit van Loo, rentmeester generael von Friesland, beauftragt, „zekere partyen van onsen biltlanden in Vrieslant voirs. gelegen te vercoopen ... Ende want onse voors. commissarien omme zekere merckelicke redenen nyet geraden ende bevonden tot vercoopinghe vande voors. biltlanden te procederen“, so haben sie beratschlagt und „bedacht, om eene somme van penninghen, daervooren wy onse voors. biltlanden geadviseert hadden, eensdeels te vercoopen, by andere middel te vindene ende mitsdien deselve biltlanden ungestuert ende unvercooft te laetene. Ende volgende dien begeerende heure voors. advys ende meyninghe ten effecte te mogen brengen nae communicatie eerstmael mit eeinghe particuliere personen vant voors. bilt gehouden hebben eyntlicken onse voors. president ende rentmeester generael van Vriesland hen gevonden opt voors. bilt ende aldaer binnen der kerke van St. Annen prochye die inwonders van de drye prochien van't voors. bilt, als namentlyck sint Anne prochie, St. Jacops prochie ende onser liever vrouven prochie doen versamelen ende vergadern ende denselven vorgehouden alle goede middelen inductien ende persuasien totter selver zaken dienende ende zulcx mitten zelven gehandelt ende gesproken, dat die gemeyne pachters derselver drie prochien gehoort hebbende tgene hen by onsen voors. presidenten van Vriesland in beywesen van onsen voorn. rentmeester generael vertoont is geweest beroerende die last die zy hadden, om zekere partyen van onse voors. biltlanden te vercoopen, Hebben eyntlicken nae zekere communicatien ende zwaricheyden by de volmechtige van de voors. drye prochyen onsen voorn. commifsarifsen doen verclaeren, dat zy tevreden waeren t' onsen behoeff ende proffyte optebringen ende betaelen in handen van unsen voorn. rentmeester generael van Vriesland de somme van dertich duysent carolus gulden van 20 stuvers t'stuck ...“ Hier könnte allerdings der steuerartige Charakter der Abgabe in Zweifel gezogen werden. Immerhin scheint man in der kaiserlichen Verwaltung diese Bewilligung von anderen ständischen Bewilligungen durchaus nicht unterschieden zu haben, da sie in den Registern mit unter diesen angeführt wird. Die Drohung mit dem Verkauf war wohl auch mehr ein Mittel zur Pression für die Bewilligung, als ernstlich gemeint.

533, 2. Guicciardini (Ausg. 1583) S. 285: „regione che chiamo le Ommelandes, contenente pur prelati nobili et aderenti, i quali tutti insieme fanno il secondo membro de gli stati di Groninghen intendendosi per il primo la propria citta col magistrato.“ Über die aderenti vgl. Anm. 532, 4.

535, 1. Vgl. z. B. die Akzeptationsurkunde d. Brüssel 18. Mai 1558 für die Stände von Seeland. Der König akzeptiert darin eine Bede von 50 000 Livres „alles nochtans by maniere van provisie ende sonder prejudicie van der zwaricheyt gevallen op de taxatie van huere quote ende portie in de bede der generaelen staeten lestmal geeyscht, nemende Zyne Mat t'zynen laste t'gene, dat ter te cort commen zal van huere voirs. quote ende portie ter tyt ende wylen, toe dat op de voirs zwaricheyt metten voirn. staeten van

Zeelant anderssins geacordeert zal wesen", oder d. Brüssel d. 24. Mai 1558 für die vier Glieder von Flandern „soubz promesse que Sad. M^té induiroyt les defaillans à la raison ou autrement il feroit remedier par reduction ou telle aultre voye que l'on pourra cy après adviser, et cependant furneroit et suppleroit du sien ce que à l'occasion du deffault que dessus se trouvera court." Auch die Stände von Arras waren 1558 bei einer Bewilligung um einige tausend Livres unter ihrer Quote geblieben. Der König mufste die dadurch entstandene Differenz zunächst auf seine Kasse übernehmen und erlangte erst nach längeren Verhandlungen eine nachträgliche Mehrbewilligung („Comme le roy voyant la difficulté que les deputéz des estatz de pardeçà faisoient nagaires d'entrer en communication sur le supplement du court de leur contingent en l'ayde de 800 000 £ . . ., lequel court Sa M^té avoit prins à sa charge jusques à ce que autrement y seroit pourveu, — ait dernièrement fait entendre aux deputéz desd. estatz qui luy sembloient estre trop petittement tauxez ce que à la juste reduction ilz auroyent à furnir les requerant de vouloir contribuer quelque gracieuse somme". (Acc.-Urkunde, d. 18. Juli 1558). Vgl. ferner die Urkunden: „Acceptation de 234 £ 4 den. p. a. accordees par les estatz de la ville de Tournay pour le supplement du court de leur quote de 3000 £ p. a., à quoy ilz avoyent premierement esté tauxez" (d. Brüssel 18. Juli 1558) und „Acception de 268 £ 13 s. 4 d. p. a. neuf ans durant accordees par les estatz du Tournesiz pour le complement du court de leur quote en l'ayde novennale" (d. Brüssel 18. Februar 1559) u. a. m.

535, 2. Zahlreich und verschiedenartig waren die Bedingungen, an welche die einzelnen Stände und Ständeglieder ihre Bewilligungen knüpften. Oft kehren sie bei den Einzelnen immer wieder, so z. B. in Holland, dafs den Vroedschappen ihre Befugnisse für die Magistratswahlen nicht geschmälert würden, dafs die Freiheit der Schiffahrt und des Handels nach laut ihrer Privilegien unangetastet bleibe, Anerkennung des Indigenatsprinzipes für die im Lande fungierenden Beamten, sowie der Forderung, dafs der König sogar Untertanen aus den anderen niederländischen Provinzen bei ihnen nur dann anstellen dürfe, wenn diese der holländischen Sprache mächtig seien usw. In die betreffende Akzeptationsurkunde wurde dann ein Passus aufgenommen, der die Genehmigung der vorgelegten Bedingungen aussprach. Selbst eine einzelne Stadt, z. B. Gouda, sprach solche Bedingungen aus. Sie erstreckten sich sowohl auf das Gebiet der inneren als auch der äufseren Politik. So verlangten die brabantischen Stände 1557 vom Könige Einschreiten gegen „Wucherei und Finanzie", gegen die Langsamkeit und Mifsbräuche der geistlichen Prozesse, schriftliche Redaktion der brabantischen Coutumes und Revision der Union mit dem Reiche. Auf den zuletzt genannten Punkt kommen wir noch beim Abschnitte über die Generalstände zu sprechen.

536, 1. Vgl. besonders Poullet II², 45 ff. und 267 ff.

537, 1. Vgl. z. B. Brüsseler Archiv, Cart. et Mss. 327, fol. 60 ff. (Gravamina der Generalstände vom 17. Dezember 1557) den Passus über die für den Unterhalt von Kriegsschiffen bewilligten Weinzölle. Natürlich befand sich der König jedoch im Besitze der an bestimmten Orten fixierten einzelnen Zollgerechtsame, die ihm als dem Rechtsnachfolger der alten Landesherren von Alters her überkommen waren; aber er durfte von selbst weder für das ganze Land noch für eine einzelne Provinz einen allgemeinen neuen Ein- und

Ausfuhrzoll ausschreiben, noch auch die bestehenden Zölle von sich aus vermehren oder erhöhen.

537, 2. Gachard, Corr. Marg. III, 158ff. (d. 12. November 1563).

538, 1. Im Jahre 1559 bewilligten die vier Glieder von Flandern dem bisherigen Generalstatthalter Philibert von Savoyen ein don gratuit von 30 000 £ „soubz la bonne aggréation du roy." Der König erteilte dazu durch eine besondere Urkunde seine Zustimmung, „consentant que icelluy [sc. le don gratuit] sortisse effect en la manière qu'ilz ont advizé et offert."

538, 2. Dafür lassen sich aus den Akten eine Menge von Belegen anführen. So erbaten und erhielten die flandrischen Stände 1556 vom Könige die „Autorisation", um ihre bewilligte Steuer im Betrage von 800 000 £ durch eine Einkommensteuer aufzubringen, die zwei Jahre lang gezahlt werden sollte, und zwar in der Gestalt eines „dixième denier du revenu de tous biens immeubles de quelque nature qualité ou condition qu'ilz soyent gisans en Flandres ... Et que davantaiges lesdicts quatre membres soyent aussi par Sad. M^té autoriséz (pour furnir la somme que dessus) lever à leur prouffit en chascune desdictes annees 56 et 57 le 10e du gaing que vraysemblablement font tous marchans de quelque nation ou condition qu'ilz soyent previlégéz ou non previlégéz residans audict pays de Flandres et ayans selon commune opinion trois cens florins en capital ou en marchandise, à estimer icel gaing à l'advenant de six pour cent". In demselben Rezesse wurde unter Zustimmung des Königs weiterhin beschlossen, „que de la contributation dud. dixiesme nulz biens seront tenuz, exemptz soyent ecclésiastiques ou séculiers nobles ou non nobles privilégiéz ou non privilégiéz", dafs die Steuer durch Beamte erhoben werden sollte, die von den Ständen ernannt werden und ihnen rechnungspflichtig sein sollten (Akzeptationsurkunde, d. Brüssel, 8. Juni 1556). — Am 5. Juli 1556 genehmigte der König, dafs die Stadt Tournai eine ihm bewilligte Steuer von 12 000 £ durch eine Auflage auf Bier und Tuch, sowie durch eine Abgabe beim Grundstücksverkauf aufbringe. Den Ständen von Tournaisis wurde am 9. Juli 1556 erlaubt, eine Steuer von 18 000 £ auf ähnliche Weise aufzubringen; zugleich wurde den Ständen freigestellt, diese Auflagen durch eigene Einnehmer zu erheben oder dem Meistbietenden zu verkaufen, und ihnen das Recht zugesprochen, falls sich Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Steuer erhöben, zu deren Schlichtung Vertrauensmänner einzusetzen mit der Vollmacht, „que les sentences d'iceulx soyent executées nonobstant opposition ou appellation faicte ou à faire". — Auch die Stände von Welschflandern beschlossen im Sommer 1556, eine von ihnen bewilligte Steuer durch Verlängerung der bei ihnen bestehenden indirekten Abgaben aufzubringen; doch wollten sie es nicht tun, ohne vom Könige ausdrücklich ermächtigt zu sein; sie erbaten und erhielten dafür (d. Brüssel 23. Juli 1556) die Genehmigung. Ähnliche Fälle für Seeland (d. Brüssel 10. Nov. 1556), für Brabant (d. 28. Dezember 1557). Für die Verteilung der direkten Steuer gab es übrigens in den einzelnen Territorien oft schon seit den Zeiten des Mittelalters feste Steuerkataster; so in Flandern seit dem 14. Jahrhunderte der sog. „Transport von Flandern", durch den für die einzelnen Städte und Kastellaneien die Höhe ihrer Quote fixiert war (vgl. dazu des Näheren Poullet II, 133f.). Die Unterverteilung wurde dann innerhalb der einzelnen Städte und auf dem

platten Lande durch lokale Kommissionen oder Vertrauenspersonen vorgenommen, die durch die örtliche Obrigkeit bestellt wurden.

538, 3. Durch eine Urkunde vom 18. Mai 1558 erhielten die Stände von Tournaisis die Erlaubnis, eine Steuer von 5 694 £ durch indirekte Auflagen aufzubringen, Verteilung und Erhebung durch ihre eigenen Beamten, sowie die Steuergerichtsbarkeit durch Personen ihrer Wahl ausüben zu dürfen, fernerhin Überschüsse dieser indirekten Auflagen über die dem Könige bewilligte Summe hinaus nach eigenem Ermessen verwenden zu dürfen (et employer chacun an les deniers que procederont de reste selon que porte l'advis des deputez desdicts estatz generaulx).

541, 1. So war 1558 unter den Ständen von Artois ein Streit über die Art und Weise der Erhebung einer Getränksteuer ausgebrochen. Prälaten und Adel verlangten, dass die Abgabe beim Detailverkauf gezahlt würde, weil sie selber dadurch exemt geblieben wären; die Städte jedoch forderten, dafs sie nicht nur beim Verkauf im Detail, sondern auch im Grofsen erhoben werden sollte. Der König traf die Entscheidung, dafs für einen Teil der Steuer die Erhebung im Grofs- und im Kleinhandel, für den Rest nur im Detailverkaufe stattfinden solle (Acceptation de 10000 £ 13 s. 4 d. p. a. accordees par les estaz d'Artois, d. Brüssel 18. Mai 1558). Dafür, dafs der König die Kompetenz besafs, in Streitigkeiten der Stände über die Höhe der Quoten zu entscheiden, vgl. die Stelle in der Urkunde vom 20. Mai 1558 über die neunjährige Steuer: „Et pourque sur la quote et repartissement de ceste ayde pourroit tumber aucune difficulté, S. M. avoit fait dresser ung pied par lequel si quelcun prétendoit estre mis trop hault, en ce cas ordonneroit commissaires pour arbitres legalement dud. repartissement".

541, 2. 1559 nahm Philipp II. eine Steuer im Betrage von 600000 £ seitens der vier Glieder von Flandern unter den Bedingungen an, an welche die Stände die Bewilligung geknüpft hatten, jedoch mit der Beschränkung, „Bien entendu toutesfois que quant à la clause conditionnée par leur accord, 'Le tout si avant que les aultres estaz s'employent chacun en son endroit à l'advenant de la somme dud. accord', Sad. M. prend et entent icelle clause sainement et non précisement à la lettre, attendu qu'il n'est pas possible d'obtenir d'aucuns pays en tous lieux endommaigez et gastez somme si précisement équivalante et correspondante à l'advenant de lad. somme, et que au regard d'iceulx pays lesd. estatz et membres de Flandres ne prendront et entendront celle clause aultrement à leur costel" (Akz.-Urk., d. Brüssel 18. Januar 1559).

541, 3. „dat die voirs. staeten van Utrecht zelffs zouden mogen bekennen, dat men hen nyet en soude kunnen excuseren om hulpe, bystant ende assistentie van hen te begeren". (Akz. Urk. d. Brüssel 12. November 1556).

541, 4. „want indien de voirs. staeten gebrekelyk waeren hun debvoir te doene, en soude zyne voirs. Mat. de selve nyet kunnen gehouden voir zulke ondersaten als zy behooren te zyne, zunderlinge anmerkende die gelegentheyt van de jegewoirdige tyt ende nootlicheyt." (Declaration faite aux deputez des estatz d'Utrecht alendroit les aydes à eulx demandées, d. Brüssel 20. Mai 1558).

544, 1. Gachard, Documents inédits, I, 311, Anm. 1 (Philipp II. an Viglius, d. 7. Juli 1559)

544, 2. Eine gute Beschreibung davon, nur allzu optimistisch gehalten, was die Anschauung des Verhältnisses zwischen König und Generalständen anbelangt, gibt Guiccardini I, 82 ff.

545, 1. Vgl. z. B. Gachard, Corr. Marg. II, 239 ff. (d. 13. Juni 1562).

547, 1. Brüsseler Archiv, Cart. et Mss. 327, fol. 78 ff. und 108 ff.

549, 1. Gachard, Corr. Marg. II, 239 ff. (d. 13. Juni 1562).

552, 1. Über die Bewilligungen der Jahre 1552, 1553 und 1554 vgl. Henne IX 154, X 17, 92, 152.

552, 2. In einer Remonstranz, die sie am 3. November dem Herzoge von Savoyen überreichten. Die Darstellung im Texte nach den Akten des Brüsseler Archivs.

553, 1. Weifs, Papiers d'État V, 64.

554, 1. Die von Arras datierte Proposition lautete: „De vouloir adviser et penser sur les moyens et remèdes, par lesquelz les payz se pourroyent conserver à l'advenir et sortir de l'extrème necessité où ilz se retrouvoyent, de sorte que à moindre foulle et charge ilz se pourroyent cy après soustenir, — les requerrant [sc. le roy.] à celle fin que lesd. estatz chacun en leur endroit voulsissent contribuer aucuns leurs commis pour parensemble sur ce communicquer et besoingner, et en cas de difficulté avoir recours au comte de Lalaing et autres du conseil d'estat de S. M. pour les encheminer au besoing." Ein Verzeichnis von Aktenstücken zur Geschichte der sog. „neunjährigen Bede" findet sich bei Gachard, Lettre à MM. les Questeurs de la Chambre des Representants. Bruxelles 1841, S. 90 ff.

554, 2. Fruin, Het voorspel van den tachtigjarigen oorlog (Verspreide Geschriften I, 275) findet in der Erweiterung des Staatsrates einen Anlauf, zunächst „liberal zu regieren"; er setzt hinzu „namelyk wat den vorm betreft, niet wat de richting der regeering aangaat. Philips was toen reeds doodvyand van de geloofsvryheid en de volksprivilegien. Hy is later niet van doel, wel van middelen verandert." Der Ausdruck „liberal" ist an sich schon bedenklich; in der Berufung Oraniens usw. in den Staatsrat wäre, um es richtig auszudrücken, höchstens der Versuch zu erblicken, im Einvernehmen mit den Ständen und dem Lande zu regieren, eine weniger streng absolutistische Form des Regiments zu üben; ein Jahr später hat Philipp den ständischen Tendenzen noch mehr nachgegeben.

555, 1. Die beiden Denkschriften des Generalstatthalters und des Staatsrates stammen, die erste aus dem Juli 1556, als Karl noch nicht abgereist war, die zweite und nachdrucksvollere vom 23. November 1556 (Compte rendu d'hist. Série II T. VIII, 118 ff.). In die Zeit zwischen die Abreise Karls V. und den 23. November 1556 mufs die Hauptaktion Lalaings fallen. Am 6. August 1563 schreibt Granvella an Philipp II. (Weifs, Papiers d'État VII, 183), die Seigneurs hätten der Herzogin von Parma ein Memorial überreicht, dafs sie nicht mehr in den Staatsrat kommen könnten, und dafür ähnliche Gründe angeführt, wie dereinst zusammen mit Lalaing, als der Kaiser abreiste, nämlich: „que si V. M. no proveya á todas estas necessidades querian yrse á sus casas y dexar de servir"; jetzt fügten sie freilich noch das Verlangen nach Einberufung von Generalständen (mit gemeinsamer Beratung) hinzu, wie bei der neunjährigen Steuer, die der königlichen Autorität so schädlich gewesen sei. Zwei Jahre später (1565) schreibt er an den Herzog

von Savoyen: die Seigneurs hätten den Grafen Egmont an den König geschickt „avec une quasy semblable proteste si celle que par l'advis de Monsr. de Lalain, V. A. se souviendra qu'ilz vouloient faire, lorsque je la vins trouver à Bruxelles doiz Gand tost après le partement de feu l'empereur de glorieuse mémoire, estant encores le roy audict Gand". Demnach scheint der Zusammenhang der Vorgänge folgender gewesen zu sein: 1. Denkschrift vom Juli 1556, 2. Lalaing und der Staatsrat sprechen dem Herzog von Savoyen im Herbste 1556 von neuem ihre Unzufriedenheit mit dem „spanischen Regimente" aus, 3. der Staatsrat reicht dem Könige nach seiner Rückkehr nach Brüssel die neue Beschwerdeschrift mit Angebot der Demission ein. Die Folge der Aktion ist ohne Zweifel in der Erlaubnis gemeinsamer Beratung zu erblicken, die der König den Generalständen im Herbste des folgenden Jahres gewährte.

555, 2. „Que en tiempo de M. de Lalain tan clara y publicamente se platicava en todos los banquetes y aguntamientos, es á saber que lo que España dava era para hechar la guerra sobre estados y por aparterla de sí, y que la guerra no era á causa d'estos estados, sino á razon de querer los reyes de España tener pié en Italia, y aver querido ayudar al papa contra el duque de Parma; que en la guerra España ha quedado solevada de todo daño teniendo sus comercios por salvoconductos en Francia, ny mas ny menos como si para ellos huviera paz, y que estos estados han çufrido todo el peso, que han sido quemadas y ruinadas las fronteras de acá, perdidos tantos hombres, tantos carros y cavallos, que á esta causa quedan los campos sin cultura; que bien es verdad que V. M. de la hazienda de su patrimonio que tiene en España ha gastado infinito, mas que de los estados de allá no ha sido ayudado como de sus vasallos de por acá, ny quedan con mucho los dichos estados de allá cargados como estos . . ." (Weifs, Papiers d'État VI, 177 ff., d. 6. Oktober 1560).

555, 3. Ebenda 24 ff. (17. März 1560).

556, 1. Vgl. oben S. 507 und die dazu gehörige Anmerkung. Die Liste der Schulden wurde den Deputierten im September mitgeteilt. Vgl. hierüber und über die Einzelheiten der Vorverhandlungen vom August bis November, auf die hier nicht eingegangen werden kann, die Resolutien der Staaten von Holland v. J. 1557, S. 87 ff. Ebenda S. 97 die Vollmacht der holländischen Stände für ihre Deputierten zur gemeinsamen Verhandlung der Generalstände (7. Oktober 1557) und S. 106 über die Versuche, die generalständische Verfassung auf Luxemburg, Geldern, Friesland, Overyssel und Groningen auszudehnen.

558, 1. Sein Jahresertrag wurde von den Ständen auf 90000 £ veranschlagt, brachte aber in Kriegszeiten nach der Erklärung der Regierung meist nicht mehr als 50000 £; auch war er schon durch Antizipationen übermäfsig belastet.

561, 1. Nämlich 1 200000 einmalige Bewilligung, ein halbes Jahr der sechsjährigen Steuer (= 450000 £) und ein Jahr der achtjährigen Steuer mehr (= 800000 £).

562, 1. „Que lesd. estaz auroient la recepte et administration des deniers qu'ilz accorderoient, qu'ilz seroient présents aux monstres, feroient les payemens aux gens de guerre ensemble le rachat des rentes, qu'ilz vendroient pour trouver lesd. deniers et que pour obvyer que par faulte de payement incovenient n'adviendroit, ilz pourroient lever ce que par les defaillans seroit deu aux coustz et frais d'yceulx defaillans."

562, 2. Es existiert darüber ein längerer Bericht von flandrischer Seite, der in den Bull. Comm. Hist. XXXI, 297—319 gedruckt ist. Er ist neben dem handschriftlichen Materiale die Hauptquelle.

563, 3. „Ceulx de Zélande ont declairé que . . . il ne leur estoit possible de suyvir le concept des estatz ne aussy trouver argent par tel moyen comme par iceulx estoit advisé: ce que ilz disoyent aussy avoir donné à cognoistre ès précédentes assemblées; se disantz davantage estre trop hault tauxez par la répartition de S. M.; néantmoingz que pour advancher le bien publicq du pays, ilz accordoyent à S. M. la somme de cinquante mille libres, de quarante gros la pièce, à payer prestement; consentantz davantage l'ayde sexennale estre levée au proufict de S. M. jusques à l'an LX incluz, et après icelluy an LX jusques à l'an L XII excluz, que l'ayde novennale prenderoit fin, ilz accordoyent à S. M. III patars pour chascun schielsteen, et quatre patars pour chascune mesure de terre, sans touttesfois exprimer combien cela monteroit pour an. Oultre ce, déclarèrent quilz ne prétendoyent avoir aulcunement de l'argent, mais que S. M. en pourroit totalement faire son bon plaisir."

563, 1. Vgl. Gachard, Lettre de 1841 S. 94.

564, 1. In der Sitzung vom 14. April erklärten die Deputierten von Flandern, sie seien beauftragt zu eröffnen: „Qu'ilz n'entendoient de venir avecq les aultres estatz en union ou commune et conjoincte obligation, c'est asscavoir qu'ilz n'entendent plus payer que leur quote, orez que reduction fust faicte, qu'ilz auroient seulz la recepte de leur quote, sans en avoir à faire avecq les aultres, et sans qu'ilz debvroient repondre pour les quotes des aultres . . ." Über die Verhandlungen mit den Holländern Näheres in den Resolutien von 1558, S. 23 ff.

565, 1. Es wurde den flandrischen Ständen dafür eine besondere Urkunde ausgestellt: „Acceptation de ce que les quatre membres de Flandres ont consenti furnir pour leur accord novennal sans s'arrester à la difficulte trouvee es quotes des aultres estatz." Es war darin gesagt: „Que ceulx de Zelande et Utrecht ne se soyent aucunement conformez aux moyens adviséz par iceulx deputéz, aussi que ceulx de Haynault Lille Douay et Orchies, Tournay et Tournesiz n'ayent accordé l'entiere somme à eulx requise se disans trop hault assiz et tauxez, par où difficulté seroit faicte tant alendroit de ceulx de Flandres que aucuns estatz". Da nun der Feind bereits in das Feld rückt, hat der König die vier Glieder ersucht, „afinque par manière de provision et sans préiudice de la susdite condition et se deportans d'icelle clause du general consentement ilz voulsissent accomoder à ce que les deniers necessaires pour satisfaire au payement des gens de guerre . . . fussent incontinent furniz par vendition de rentes soubz promesse que Sad. M^te induyroit les deffaillans à la raison ou aultrement y feroit remedier par reduction ou telle autre voye que l'on pourra cy après adviser, et cependant furneroit et suppleroit du sien ce que à l'occasion du deffault que dessus se trouvera court". Die vier Glieder haben auf den Bericht ihrer Deputierten das Gesuch genehmigt.

565, 2. Damit nicht zufrieden, sandte der König Egmont an sie, um sie zu einer Erhöhung zu bewegen; aufserdem liefs er ihre im Mai wieder in Brüssel anwesenden Deputierten bearbeiten (Declaration faite aux deputez des estatz d'Utrecht alendroit les aydes à eulx demandees d. Brüssel 20. Mai 1558). Als das Ergebnis dieser Bemühungen stellt sich schliefslich dar die Urkunde d.

Brüssel, 14. Juni 1558, „Acceptation de 24000 Livres une fois et 8000 Livres par an neuf ans durant accordées par les estatz d'Utrecht". Die Quote der Utrechter betrug 13333 Livres, sodafs sie noch beträchtlich hinter ihr mit ihrer schliefslichen Bewilligung zurückblieben. Über die Differenz mit Seeland habe ich in den von mir benutzten Akten nichts Näheres gefunden.

565, 3. In den Zusammenhang dieses Projektes gehört ein Aktenstück, das ich im Anhange veröffentlichen werde. Es enthält den Vorschlag einer Ordnung der Steuerverwaltung auf dem Fufse der Quartier-Einteilung; er ist aber nicht in Kraft getreten, da er mit dem Verzichte auf die Quartier-Einteilung hinfällig wurde.

567, 1. Vgl. S. 565, Anm. 1 (auf S. 627).

567, 2. „Le tout neantmoins par maniere de provision et sans préjudice de la difficulté tumbee sur la tauxation des quotes et portions de chacun desdicts estatz en particulier retenant à sa charge le court desd. quotes et portions tant et jusques à ce que lad. difficulte soit avec iceulx estatz autrement accordé".

567, 3. Tatsächlich wurden zwar mit den minderbewilligenden Ständen in der Folgezeit noch Verhandlungen geführt und bei ihnen einige Erhöhungen erzielt; da aber nicht alle Stände zu einer Bewilligung in der vollen Höhe ihrer Quote gebracht werden konnten, blieb die provisorische Akte vom 24. Mai in Kraft und gewann also faktisch abschliefsende Geltung. Artois erhöhte seine Quote von 10666 £ auf 14200 £, während seine Quote 45400 £ (= $^1/_6$ von Flandern) betrug. Am 18. Juni nahm der König diese Summe an „pour autant que concerne le temps de guerre et deux premiers ans de paix ou de trefve". Inwieweit Utrecht schliefslich doch hinter seiner Quote zurückblieb, vgl. o. Anm. 2 zu S. 565. Tournai, Tournaisis und Welschflandern erhöhten ihr Angebot schliefslich bis zum Betrage ihrer Quote (Acc. Urkunde. d. Brüssel d. 18. Juli 1558, 18. Febr. 1559, 19. Juli 1558). Die Verhandlungen mit Brabant zogen sich sehr lange hin, weil einzelne Stände und Glieder ihre Bewilligung an bestimmte Sonderbedingungen knüpften; das vierte Glied von Löwen allein verweigerte, doch blieb diese Ablehnung wegen ihrer Vereinzelung kraftlos. Sie blieben auch hinter ihrer Quote erheblich zurück. Jene belief sich nämlich nur auf 206660 £, während sie $^5/_6$ der flandrischen (266660—44445 = 222215) hätte betragen müssen. Auch die so entstehende Differenz mufste der König tragen. Daher nahm er die brabantische Steuer gleichfalls nur provisorisch an: „alles nochtans by maniere ende provisie ende sonder prejudicie van der zwaricheyt gevallen op de taxatie van huere quote ende portie in de voirs. nieuwe bede, nemende t'onsen laste tgene datter te cort commen sal van huere voirs. quote ende portie, ter tyt ende wylen toe dat op de voirs. zwaricheyt mitten voirs staten van Brabant andersins geacoordeert sal wesen". (Akz.-Urk. d. Mons im Hennegau, 4. August 1558.) Es scheint dabei geblieben zu sein.

567, 4. „Et que l'on pourroit à ceste fin accorder sur la generalité desd. estatz une notable somme."

567, 5. Allerdings war Straelen nur Generalkommissär für das Landheer. Für die Flotte wurde ein besonderer „commissaire et superintendent général" in der Person des Messire Gérard, Sgr. de Poelgeest, bestellt; ihm zur Seite stand Jakob Boll als „trésorier de la guerre et équipage de mer". Die Stellung von Poelgeest trat natürlich gegen die Straelens weit zurück. Die

auf Straelen, Poelgeest, Boll, sowie für die übrigen bei dieser Gelegenheit ernannten ständischen Beamten und Musterherren bezüglichen Kommissionen sind verzeichnet bei Gachard, Lettre S. 98 ff. Die Instruktion für Straelen ist im Anhange gedruckt.

568, 1. Aktenstück, beginnend: „Les estatz généraulx ont accordé à Sa Mté. pour l'entretènement des gens de guerre tant de cheval que de pied y comprins ce que estoit destiné à l'equippaige des navires de guerre tout . . .“ Eingelaufen waren im ganzen 2320380 ℔. Davon waren für die Flotte 230000 ℔, für die Landtruppen 1961233 ℔ gezahlt worden; dazu kamen kleinere Ausgaben im Betrage von 7827 ℔, so dafs im ganzen 2198060 ℔ verausgabt worden waren. Es blieb also noch übrig eine Summe von 122370 ℔; da aber davon noch einige Soldrückstände in der Höhe von 121949 ℔ zu berichtigen waren, blieb schliefslich nur noch ein Rest von 370 ℔ übrig.

568, 2. „Mais quant audict superintendent, comme ne leur [den vier Gliedern von Flandern] a samblé en temps de paix (du moins en leur endroict) estre nécessaire de quelque commissaire général, puysque par aultre voye pourroit estre satisfaict à leur accord et effectué l'intention de S. M. sur la garde et tuition desd. frontières, en ayant de la part de S. Mté où S. Alt. assignation des bendes, ausquelles pour chacun terme ilz pourront faire drescher leurs payemens, ne sont encoires d'advis aulcunement se submectre aux ordonnances de quelque superintendant ou attendre aultres que de la part de Sa Mté ou Son Alt., et d'aultant plus que led. superintendant debvroit mesmes tirer de Sad. Mté ou Son Alt. le pied à ensuyvre sur le faict des ordonnances.“

569, 1. Bereits am Tage, als die Sitzungen der generalständischen Deputierten betreffend die Rechnungslegung über die 2400000 ℔ ihr Ende fanden, erging im Namen der Statthalterin (am 22. Oktober 1560) ein beweglicher Erlafs an die Stände von Brabant: sie habe sich alle Mühe gegeben, die flandrischen Stände zu veranlassen, ihren Widerspruch gegen die Generalität fallen zu lassen; alle ihre Vorstellungen aber wären fruchtlos geblieben. Daher bat sie die Stände von Brabant „consentir au nom desd. generaulx estatz que par provision le payement se puisse faire par nostre superintendant et tresorier aux bendes que Son Alt. luy designera.“ Sie versicherte, sie werde dem Superintendenten der Stände auch die Quote des Königs für die Ordonnanzbanden abliefern und ihnen Anzeige erstatten, sobald Flandern seine Quote erlegt habe.

569, 2. „Acceptation de la presentation faicte par les estatz de Hollande de furnir les deniers de leur quote en l'ayde novennale escheuz pour une année, et ce par manière de provision et sans préjudice du different sur l'union de lad. ayde novennale“, d. Brüssel 19. April 1562. Vorausgegangen war diesem Akte eine „Ordonnance faicte aux estatz de Hollande de furnir par manière de provision les deniers de leur quote pour le payement de la gensdarmerie“, d. Brüssel 29. Dezember 1561: „Comme le prince d'Oranges et marquis de Berghes ayent de leur mouvement mis en avant à Madame la Ducesse de Parme et Plaisance etc. regente pour le roy nostre seigneur en ses pays de pardeçà, que si Son Alt. estoit d'intention de faire delivrer au tresorier général des estatz par provision la quote de ceulx de Hollande, attendu qu'ilz ont offert de la delivrer au commandement de Sad. Alt., ilz

espereroyent que lesd. estatz ne feroient difficulté de faire par provision leur payement aux hommes d'armes aux jours par eulx arrestez, pour obvyer aux fraiz de leur assemblée et ulterieure dispute, pourveuque l'on insisteroit en l'union contre lesd. de Hollande, soit par moyen dud. prince d'Oranges ou par appoinctement de justice et ordonnance sommière de Sad. Alt., et ayant faict rapport que Sad. Alt. se y seroit conformée, meismes qu'elle seroit contente que lad. quote de Hollande seroit furnie et employée, comm'il se faict du court estant à la charge de Sa M[té], bien entendu que par ce boult ne seroit innové ny touché à l'accord général de l'ayde novennale, mesmes qu'elle tiendroit la main, comme elle a tousiours faict, à ce que lesd. de Hollande demoureroient en lad. union ou ayant oy les parties d'ung costel et d'aultre entremectra son autorité et appoinctement de justice, sur lequel mis en avant desd. Seigneurs et responce de Sad. Alt. les commis et deputéz desd. estatz se sont accordéz de tenir prestz leurs deniers aux jours et conditions susd., ayant plaine confidence que Sad. Alt. tiendra la main que lesd. de Hollande se confirmeront à lad. union ou qu'elle interposera son auctorité comme dessus . . .

Son Alt. . . . ordonnera aux estatz de Hollande qu'ilz furnissent par manière de provision leurs deniers de leur quote et contingent pour le payement de la gensdamerie en mains de celluy que bon luy semblera et fera iceulx furnir et employer comme se faict du court estant à la charge de Sa M[té] . . . Et au surplus [elle] fera faire par led. S[gr] prince d'Orenges vers lesd. de Hollande les debvoirs et offices convenables pour les induire de se conformer avec la généralité, et en faulte de ce y ordonnera parties sommièrement oyes, comme en justice elle trouvera appartenir."

571, 1. Weifs, Papiers d'état, VII, 477 ff. (17. April 1564).

Anlage I.

Brabantisches Projekt einer Ordnung behufs Verwaltung der neunjährigen Steuer von 1558.

(S. o. S. 565, Anm. 3.)

Brüsseler Staatsarchiv, Cart. et Mss. 327.
États généraux 1557—1561. fol. 92 f.

Pour mectre ordre et pourveoir aux offices requises et servantes pour l'administration tant des aydes de 800000 £ p. an pour le terme de neuf ans, comme de la distribution des deniers à trouver par venditions des rentes pour l'entretènement des gens de guerre adviséz pour ceste année 58 sera besoing ce que s'ensuyt.

1. Premiers conviendra avoir aultant des recepveurs des aydes, comme jusques oires ont serviz à S. M. pour d'aultant plus haster et faire venir ens les deniers à proceder dudict ayde, pour quelle administration l'on polroit accorder le CL^e^ denier de la recepte ou à l'advenant de ce que les recepveurs de l'ayde sexannale ont eux [1]) de S. M.

2. Pour la distribution des deniers à procéder des venditions des rentes que se vendront pour le payement des gens tant de cheval que de pied sera requiz se pourveoir de quatre trésoriers de guerre, asscavoir ung pour chacun quartier affin d'iceulx deniers distribuer là et ainsy qu'il sera ordonné pour le payement des souldees, lesquelz les estatz pour ceste année et les aultres huyct ans ensuyvans ont prins à leur charge.

3. Ausquelz trésoriers l'on polroit accorder pour gaiges à la charge des estatz le C^me^ denier de ce que les gaiges ou souldees des Allemans noirs harnoix ou estrangiers auront à monter, pour aultant que lesdictz estrangiers ne veullent accorder led. C^me^ eulx estre deffalcqué de leursd. souldes, comme bien font les gens de pardeçà.

4. Quant aux payemens que lesdictz trésoriers feroient aux hommes d'armes et souldartz de pardeçà, ilz en auroient à tirer et tenir pour eulx le C^me^ denier de leurs souldees, ce que plaira à S. M^te^ accorder et consentir estre faict au prouffict des estatz, selon la coustume, et dont lesd. trésoriers se debvront contenter, sans à ceste fin demander ultérieures gaiges à la charge desd. estatz.

5. Par dessus ce que dict est sera requiz ung trésorier pour le payement de l'esquippaige de la mer, lequel semblablement polra deffalcquer et rabbattre le C^me^ denier des souldees d'ung chacun.

---

[1]) Mufs wohl heifsen: eu.

6. Conviendra encoires avoir huyct commissaires des monstres, asscavoir deux pour chacun desd. quatre quartiers, lesquelz commissaires debvront estre présents à chacuneffois qu'il plaira à S. M. faire passer lesd. monstres des hommes d'armes et piétons que seront à la charge desd. estatz, et ce faisant prendre bon soing et regarder si lesd. hommes d'armes sont bien montéz et arméz, comme il appertient, et semblablement des piétons par mer et par terre, et alors faire dud. monstre une rolle, laquelle rolle ilz debvront subsigner avecq les commissaires de S. M., quoy ainsy faict feront incontinent lesd. trésoriers le payement dans debvoir avoir ultérieure ordonnance ou enseignement.

7. Sera ainsy besoing pour chacun desd. commissaires ung clercq pour tenir lesd. rolles, lesquelz commissaires et clercqs seront tenuz faire serment pertinent ès mains desd. estatz, de deuement et léallement eulx acquicter à l'endroict de leur charge: pardessus ce sera requiz que S. M. ordonne à tous capitaines, lieutenans et ayans cherge sur les hommes d'armes et piétons de desmaintenant aussy bien debroir admectre lesd. commissaires des estatz comme ceulx de S. M^{té}: Et sera pour lesd. commissaires faict et advisé instruction requise pour le faict de leur charge.

8. Et pour aultant que concerne l'audition des comptes de chacun des trésoriers des quatre quartiers, lesd. comptes seront oys par ceulx qui de par les estatz des pays (soubz lequel le trésorier qui aura de compter demeure) seront ordonnés et en aprèz se rassembleront tous les comptes des quatre tresoriers, ensemble celluy par mer, pour en estre faict et formé ung compte général, lequel sera communique aux estatz en géneral.

9. Pardessus tout ce que dict est sera requiz que à chacun des quatre quartiers des pays susd. soit commis ung superintendant lequel aura charge de prendre bon regard, affinque ung chacun dudict quartier furnisse en temps à sa quote et portion de ceste année courante; ou que par faulte de ce ledict superintendent sera par lesd. pays et chacun d'eulx auctorisé de povoir lever à finance led. deffault à la charge desd. deffaillans, et ce, affinque les pays par faulte dudict payement ne soyent foulléz ou endommaigéz, et polront lesd. superintendens user semblablement des aultres suyvans huyct années.

10. Lequel superintendant aura commission et sera autorisé d'ordonner aux commis à la vendition des rentes de delivrer tous les deniers procédans desd. venditions là où qu'il vouldra pour les assembler et après les delivrer ès mains du trésorier des guerres, et seront touttes les sommes payéz soubs le recepisse dud. superintendent audictz commis aux venditions passéz et prins en despence de leurs comptes.

11. Et finablement sera requiz que S. M. face assigner ausd. estatz pour chacun quartier aultant des gens, comme leur quote et portion pour la présente année polra monter, dont ilz debvront faire le payement, et semblablement pour les aultres suyvans huyct années, affin que chacun porte soing de en temps furnir lesd. deniers, pour éviter que per faulte de payement l'ung pour l'aultre ne soit endommaigé pillé ou mengé.

Anlage II.

Instruktion für den generalständischen Kommissar Anton van Straelen.

(S. o. S. 567, Anm. 5.)

Brüssel, 12. Mai 1558.

Genter Stadtarchiv, Reg. H. fol. 245v.[1])

Comme pour l'administration et conduicté des deniers accordez par les estatz des pays de pardecha pour la tuition et deffence diceulx a esté trouvé convenable et nécessaire de constituer et establir ung commissaire général ayant le regard et superintendence sur le furnissement et employ desdictz deniers affin que le service du Roy et le bien desdictz pays soit advanché et continué, Sa Mté avecq tous les aultres estatz conjoinctement ont commis, ordonné et institué, commectent, ordonnent et instituent par ces présentes, messire Anthoine van Strale, chevalier, commissaire général, luy donnant le principal regard superintendence povoir et auctorité sur ledict furnissement et distribution desdictz deniers, en la manière et soubz les pointz et articles que s'ensuyvent, que Sa Maté et lesdictz estatz entendent luy debvoir servir d'instruction, ordonnance et commission pour l'effect de sadicte charge.

Premiers, lesdictz estatz generaulx ont accordé furnir en cest an XVc cincquante huict la somme de vingt quatre cens mil livres de quarante groz pièche, consentant que les vingtetrois cens vingt mille trois cens quatrevingtz livres soyent employez, comme s'ensuyt, assavoir quatrevingtz dix mille livres pour payer trois mois de gaiges à trois mille chevaulx, et cent trentecincq mille livres pour payer semblables trois mois à six mille piétons de ces pays pour la garde des frontières de pardecha avant entrer au camp.

Item dixsept mille quatre cens livres pour payer aenryt à deux mille chevaulx estrangiers, aussi deux cens qatrevingtz huict mille livres, pour payer auxdictz deux mille chevaulx estrangiers six mois, que l'on pourra estre en campaigne et quarante huict mille livres pour leur aftocht. Item trois cens soixante mille livres pour lesdictz six mois à six mille chevaulx de pardecha, et cent vingt mille livres à deux mille chevaulx de bagaigue accordez ausdictz six mille chevaulx durant lesdictz six mois qu'ilz pourront estre en campaigne.

Item douze mille livres pour loopghelt à deux regimens contenans six mille testes de piétons estrangiers, avecq trois cens soixante mille livres pour leur souldée de six mois, et trente mille livres pour leur retour. Item deux

---

[1]) Ich verdanke die Abschrift des folgenden, höchst merkwürdigen Aktenstückes der sehr grofsen Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. van der Haeghen, Direktors des Genter Stadtarchivs.

mille livres pour payer loopghelt à vingt enseignes de piétons baz allemans estimez six mille testes, et cincq cens soixante huict mille quatrevingtz livres pour payer six mois ausdictz six mille testes, et à semblable nombre de nation walonne.

Item soixante mille livres pour entretenir deux mille desditz chevaulx de pardecha durant l'espace de trois mois après la rompture dudict camp.

Item la somme de deux cens trente mille livres pour esquipper vingt navires de guerre et les entretenir durant l'espace de sept mois, et la reste montant soixante dix neuf mille six cens vingt livres a par lesditz estaz esté réservé et destiné pour payes les gaiges et sallaires aussy les parties extraordinaires que procéderont de la recepte et distribution desdictz deniers.

Pour advancher ladicte somme de vingtetrois cens vingt mille trois cens quatrevingtz livres accordée pour le payement du nombre des gens de guerre et esquippaige dessusdicte avecq une partye desdictz despens, a par la pluspart des estaz diceulx pays esté accordé par provision et jusques à ce que induction, réduction ou aultrement seroit déterminé sur le répartissement de la cotte et portion de chascun desdictz pays la somme de vingtetrois cens trente neuf mille six cens quatrevingtz livres cincq solz. Et doibt estre payé comme s'ensuyt, assavoir:

Braband . . . .
Flandres . . . .[1])

. . . . . .

Et comme Sa Ma^té a prins à sa charge aussy par provision comme dessus de furnir aux termes dessusdictz ce que aulcuns desdictz pays n'ont accordé en la somme à eulx demandée montant à III^c XLI^m II^c III £ sicomme pour les prélatz de Hainau[1]) . . . .

. . . . . .

Afin que plus soigneusement et dilligamment l'esquippaige de mer soit briefvement achevé et mis en orde comme appertient, les dictz estatz ont commis et deputé pour avoir regard sur icelluy aussy sur la distribution et maniance desdictz II^c XXX^m £, ensemble de III^m LII £, destinez entantmoins des traictemens et partyes extraordinaires dependans dudict esquippaige, lesquelles sommes debvront estre furnies par les estatz d'Hollande et Zélande, assavoir[1]) . . . .

. . . . . .

Pour ce que la somme de II^c XXV^m £ accordée par lesdicts estatz pour l'entretènement de trois mille chevaulx et six mille piétons de pardecha pour la garde des frontières durant trois mois avant aller au camp n'a esté furnie selon le pied advisé par lesdictz estatz, et que toutesfois l'effect de la garde desdictz frontières est ensuy, lesdictz estatz sur la remonstrance de monseigneur le duc de Savoye ont le VIe jour de may XV^c cincquantehuyct accordé que desdictz deniers seroyent furnis six mois de gaiges à XI^c cincquante chevaulx en cincq bendes des ordonnances soubz messeigneurs les

[1]) Hier folgt ein Passus mit den für die einzelnen Territorien geltenden Ziffern, der wegen seiner Länge ausgelassen worden ist.

princes Dorenges, contes Degmont, Arenberge, Hornes et marquis de la Vere, pour eulx monter et mectre en ordre, actendu que l'année précédente ilz n'avoyent servy ne receu payement, aussy affin de les réduire à meilleure égalité avecq les aultres. Bien entendu que les capitaines desdictz cincq bendes seront tenuz de respondre de tous les deniers qui leur seront délivrez pour ceulx qui ne se trouveront aux deux premières monstres et les restituer ou faire bon sur les premiers monstres subséquentz, et que le surplus de IIII^{xx} X^{m} ℔ ordonnez pour les dictz trois mille chevaulx soit departy aux aultres neuf bendes desdictes ordonnances à leur première monstre. Aussy ont consenty que la somme de cent trentecincq mille livres accordée pour les dictz six mille piétons soit distribué à plus grand nombre de piétons de pardecha, que ont esté employez à la garde desdictz frontières pour observer égalité comme dessus.

Et pour ce que en la susdite somme de trois cens soixante mille livres ordonnée pour payer six mois à six mille chevaulx de pardecha estans au camp aussy en soixante mil livres destinées pour payer trois mois á deux mille semblables chevaulx après la rompture dudict camp, ne sont comprins les traictemens des capitaines porteurs d'enseigne et de guydons qui monteront pour lesdictz neuf mois environ vingtcincq mille trois cens livres, aussy que cydessus ne sont comprins les traictemens des coronelz et haultz officiers des regimens qui auront la charge des piétons de pardecha, lesdictz estatz ont accordé que le traictement desdictz capitaines des gens de cheval pour les six mois qu'ilz pourront estre au camp, pourra estre prins sur ce que viendra bon de cent vingt mille livres accordez pour payer six mois à deux mille chevaulx de bagaige, qui sont comptez à dix livres chascun cheval par mois, et pourront (ou la pluspart) este reduictz à sept livres dix solz chascun. Et audict cas sur seize cens chevaulx de bagaige pourra rester de cler esdictz six mois vingt quatre mille livres. Aussy ont consenty que les traictemens desdicts coronelz et officiers de regimens pourront estre furny, syavant que à la monstre se treuve aulcun bon sur les enseignes que par mort ou aultrement seront diminuez, ayant requis qu'il plaise à Sa Ma^{té} faire prendre regard que les enseignes soyent remplises en temps affin que au besoing ne se treuve notable diminution.

Pour effectuer ce que dessus, ledict messire Anthone van Strale, chevalier, commissaire général debvra scavoir et entendre desdicts estatz et de chascun deulx, en quelle ville et par quel recepveur ou trésorier ilz feront furnir leurs deniers aux jours et termes spécifiez cy dessus. Et Sa Maiesté et lesdicts estatz généraulx luy ont donné et donnent charge et povoir de despescher et signer ordonnances addressans aux estatz des provinces qui auront commis et ordonné ledict recepveur ou trésorier, lequel recepveur ou trésorier sera tenu de satisfaire ausdictz ordonnances ou assignations, lesquelles debvront contenir sommièrement en quoy s'employeront les deniers déclairez en icelle ordonnance, et sera chargé de rapporter enseignement ou recepisse du trésorier des guerres ou aultre personnaige dénommé en icelle ordonnance contenant promesse de iceulx deniers employer et distribuer là et ainsy que par ledict commissaire général luy aura esté ordonné, et en vertu d'icelle ordonnance et du recepisse ou quictance y servant la somme y contenue sera passé au compte du recepveur ou trésorier, qui sera dénommé en icelle ordon-

nance en l'acquict d'une ou plusieurs provinces, qui auront commis ou deputé ledict recepveur ou trésorier.

Et, affin que ledict commissaire général entende et cognoisse les gens de guerre qu'il debvra payer durant les neuf mois que l'on pourra tenir camp, Sa Majeste luy a désigné et désigne par cestes deux mille chevaulx estrangiers soubz messeigneurs les Contes de Mansvelt et Zuartzenborch. Item trois mille cincquante chevaulx des ordonnances en quatorze bendes. Assavoir l'une de cinq cens chevaulx, soubz monseigneur le duc de Savoye; six, chascune de deux cens cincquante chevaulx, soubz messeigneurs le Duc d'Arschat, Prince d'Orenges, Contes d'Egmont, Arenberge, Mansvelt et Rœulx; quatre aultres, chascune de deux cens chevaulx, soubz messeigneurs les Contes de Hornes, Lalaing, Bossut et Marquis de la Vere; et trois aultres, chascune de cent cincquante chevaulx, soubz messeigneurs les Conte de Meghem, Seigneur de Bugincourt et Berlaymont. Item XI^{c} chevaulx légiers soubz le Seigneur Conte d'Egmont, et XVI^{c} L chevaulx de crue, qui seront levez par ledict Seigneur d'Arschot et par le Marquis de Renty. Item deux régimens chascun de trois mil testes de Haultz Allemans, soubz Lazarus van Zwendy et le Seigneur de Granwiller, ayant le régiment que avoit Clays van Hadtstadt. Item ung regiment de trois mille piétons Bas Allemans, soubz monseigneur le Conte d'Arenberge. Item quatre mille Wallons en deux régimens, soubz monseigneur le Conte de Meghem et Jehan de Carondelet. Item six enseignes, chascune de deux cens testes, soubz le seigneur Conte de Mansvelt. Et dixneuf enseignes chascune aussy de deux cens testes soubz Gérard de Marbeys, Philippe de Zanzelle, Jaspar de Harchies, seigneur de Mollain, Philippe de Lievin, seigneur de Lonsart, Jehan de Berry, seigneur de Thilloy, Franchois d'Orcoch, seigneur de Lots, Nicolas de la Motte, Franchois seigneur de Ricamez, George de Beauvains, seigneur de Buyreul, Charles de Berry, seigneur de Sallonez, Henri de Nédonchel, seigneur de Hennecamp, Loys de Longeval, seigneur d'Acq, Augustin de Beynast, seigneur de Aubencheulx, Claude de Bussy, seigneur de Lenez, Jehan de le Val, Anthone de Beriffort, ... (sic!) seigneur de Bryas, Jehan d'Yvé, seigneur de Ramotz, et Jacques de Lievin, seigneur de Famars. Lesquelz gens de cheval et de pied Sa Majesté ou Son Altèze envoyera ès lieux nécessaires, pour la deffence et seureté de ces pays, et pourra en leur lieu subroguer aultres de la mesme nation, bien entendu que les gaiges desdictz subroguez commenceront au jour de la subrogation, et que lors cesseront les gaiges des aultres.

S'il advint que avant les termes prins par chascun d'iceulx estatz soit besoing, expédient ou prouffitable d'avoir deniers pour furnir au payement des gens de guerre dessusdict, ou de ceulx qui par occasion de mort ou aultrement, seront en leur lieu mis à la charge desditz estatz, icelluy commissaire général debvra érire et requérir ceulx desdictz estatz qu'il scaura avoir plus prompt ou commodieux moyen d'y povoir furnir, afin de faire aulcun advanchement de deniers, pour accomoder ledict payement.

Au contraire si aulcun desdictz estatz n'a moyen de furnir au apprester l'entière somme à chascun desdictz termes préfix, en debvra quinze jours avant l'expiration dudict terme advertir ledict commissaire général, alléguant l'occasion dudict retardement, et luy signifiant ung ou divers aultres jours quant y pourra estre fourny, affin que ledict commissaire général advise de

selon ce dresser ses ordonnances ou assignations, accommodant lesdictz estatz au mieulx qu'il pourra, selon que Sa Majesté et chascun d'eulx ont en luy perfaicte confidence.

Toutesfois sans attendre l'advertence ou responce de ce que pourra ledict commissaire général, chascun desdictz estatz se trouvant en nécessité ou apparente faulte de payement debvra faire tout extrême debvoir de chercher et recouvrer deniers comptans au moindre interest et en la meilleure forme que leur sera possible.

Mais si lesdictz estatz ou aulcun d'eulx ne trouve moyen de servir à son jour ou aultre qui sera désigné par ledict commissaire général, ou si ledict commissaire n'a commodité de retarder aulcun payement ou bailler assignation convenable, pour supporter celluy ou ceulx qui ne scauront promptement furnir, ledict commissaire général pourra et debvra en temps compétent si comme quinze jours ou trois sepmaines avant qu'il soit apparentement nécessaire de faire le payement, lever à fraict et finance, à la charge du pays défaillant, telle somme de deniers qu'il trouvera estre nécessaire pour satisfaire au dict payement, et ce jusques à tel terme, que par semblable advertence que dessus il pourra cognoistre que lesdictz pays défaillans pourront commodieusement payer, ou jusques à quelque foire que luy semblera plus commodieuse et proufitable, pour chascun desdictz pays deffaillans.

Pour recouvrer lesdictz deniers à finance icelluy commissaire général baillera ses obligations contenans le nom du pays ou province deffaillant, et à la charge duquel sera faicte ladicte finance, laquelle obligation chascun desdicts estatz, pour aultant qu'il sera dénommé en icelle, ont promis et promectent acquicter et payer, aussy de indempner ledict commissaire général de tous dépens, dommaiges et intérestz que à cause de sesdictz obligations ou de aulcunes d'icelles il pourrait soustenir et supporter.

Et pour ce que ceulx de Flandres sont esté d'advis que les deniers des déffaillans soyent levez a fraict par Sa Majesté et non par lesdictz estatz, Sadicte Majesté, pour aultant que à l'endroict desdictz de Flandres y eust faulte en retardement, a auctorisé et auctorise par cestes ledict messire Anthoine van Stalen, chevalier, de recouvrer deniers à leur charge, luy ordonnant d'en user a l'endroict d'eulx en la forme et manière dessus déclairé.

Auctorisant Sa Majesté et lesdictz estatz par ensemble et conjoinctement et chascun d'eulx divisement les obligations que par ledict commissaire général seroit comme dict est baillez, et les tenant de telle valeur et vertu, promectant aussy les acquicter comme si elles fussent scellées des scaulx ou signes de seingz des officiers dont l'on est accoustumé user pour obliger chascun desdictz estatz ou provinces.

Afin que le charge et commission susdicte soit dilligamment bien et deuement conduicte et administrée, ledict commissaire général debvra tenir bons registres distinguant les quartiers ou provinces, notant les assignations qu'il aura baillé sur chascune portion, avecq sommaire des rescriptions concernans cest affaire qu'il aura faict, et des advertissemens que luy seront envoyez de chascun quartier, semblablement des ordonnances et assignations qu'il aura baillé a chascun des trésoriers de guerre, prendant regard que les payemens ordonnez soyent effectuez.

Et endedens ung mois ou six sepmaines après la rompture du camp, il debvra envoyer à chascun desdictz estatz de moins aux gens de la loy des villes où aura esté faict le payement des deniers[1]) estant au juste de luy signé contenant date et sommes des ordonnances ou assignations qu'il aura levé sur eulx et sur le recepveur ou trésorier de leur quartier, aussy de ce qu'il aura faict payer par le trésorier des guerres de leur dict quartier, affin qu'ilz cognoissent l'employ de leurs deniers et puissent faire compter leurs dictz officiers, et en fin de l'an fera ung estat général de toute son entremise dessusdicte.

Pour esclarchir ou liquider ce que aura esté payé pour traictemens ausdictz capitaines, porteurs d'enseignes et de guydons desdictz six mille chevaulx de par decha, aussy aux coronelz et haultz officiers des regimens de piétons de ces pays, que doibvent estre payez de ce que se pourra déduire aux chevaulx de bagages, et de ce que se trouvera bon sur les enseignes des piétons comme cy dessus est déclairé, lesdictz estatz ont expressément enjoinct et ordonné à ceulx qu'ilz ont député pour adjoinctz aux commissaires de monstres de Sa Majesté d'envoyer copie des rolles audict commissaire général subsignez, afin de cognoistre ce que aura esté payé sur les traictemens dessusdictz, dont il sera noté en son dict registre.

Et d'aultant que lesdictz estatz entendent faire leurs payemens de mois en mois ou au plus tard de deux en deux, Sa Majesté fera le semblable de ceulx que seront à sa charge, pour éviter murmure et tumultuation d'entre ceulx qui seront à la charge de Sa Majesté et ceulx qui seront à la charge des estatz.

Promecteront aussy Sa Majesté et Son Altèze ausdictz estatz qu'elles ne ordonneront ny enchargeront ledict commissaire général des estatz directement ny indirectement à faire quelque assignation de payement, contraire à l'accord et consentement desdictz estatz et de ce que dessus, et que si d'aventure contraire ordonnance ou commandement fust faict cy apres de par Sadicte Majesté ou Son Alteze ou aultre quelconcque il fust, ledict commissaire n'en debvra et ne pourra excéder sadicte commission et instruction.

Et si enchargera Sa Majesté ses commissaires des montres et ses capitaines ensemble à tous aultres que besoing sera, d'admectre les commissaires desdictz estatz à l'assistence desdictz monstres et de les advertir de bome heure. . . . .[2]) Faict à Bruxelles, le XII[e] de may XV[c] cincquante huict.

---

[1]) Zu ergänzen etwa „un registre".

[2]) Zum Schlusse noch eine Weisung an den Kriegszahlmeister Grammaye, die wir als unwesentlich fortlassen.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

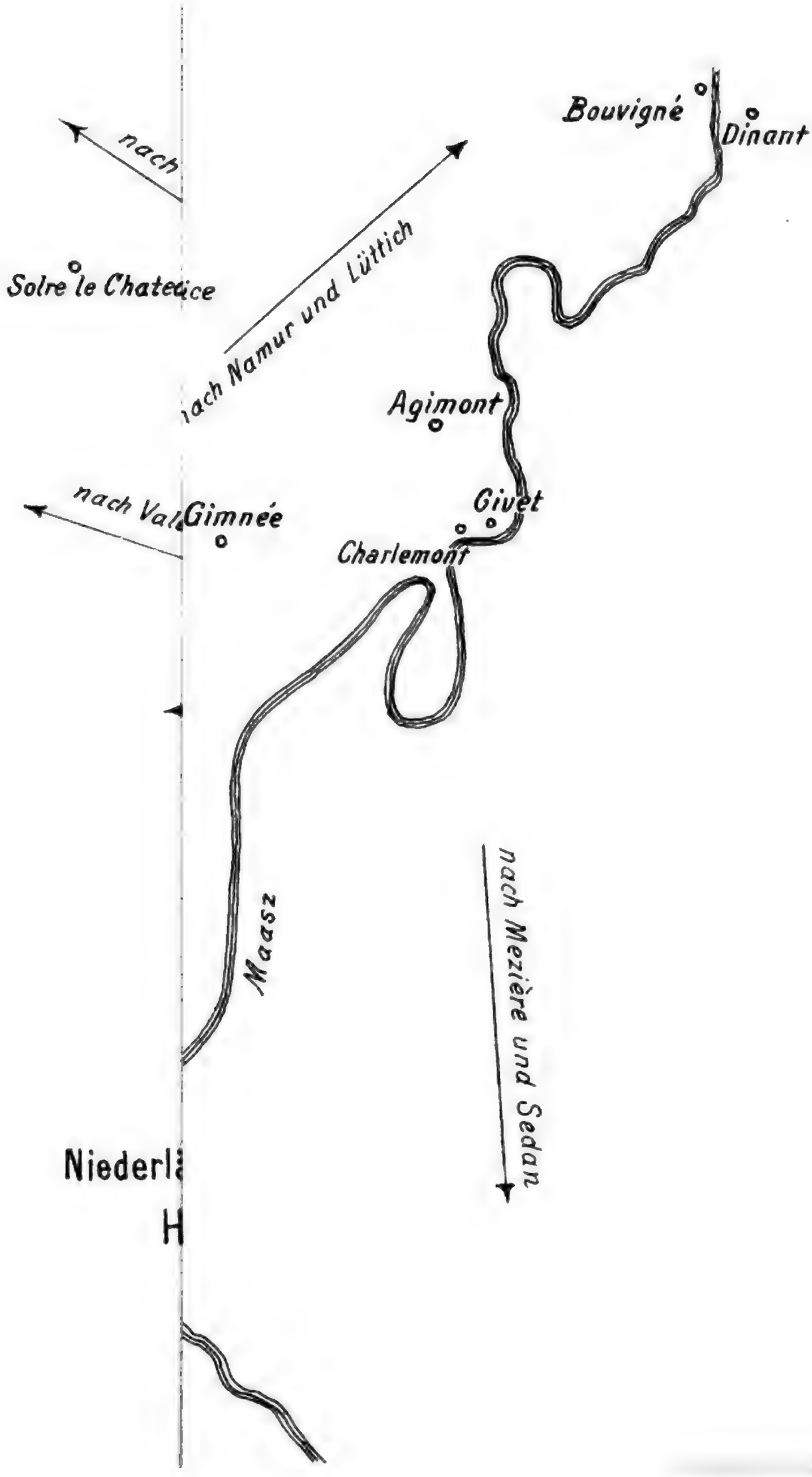
Bouvigné
Dinant
nach
Solre le Chateau
nach Namur und Lüttich
Agimont
Givet
nach Val
Gimnée
Charlemont
Maasz
nach Mezière und Sedan
Niederl
H

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD UNIVERSITY
Harvard Law School
Library of the Weyerhaeuser Memorial
LAW LIBRARY
OF THE
UNITED STATES